347/1

LEUPOLD, J

Tab. I

THEATRUM MACHINARUM MOLARIUM.

THEATRUM
MACHINARUM
MOLARIUM.

Heureux ceux, qui meurent dans le berceau,
ils n'ont connu que les baisers et les
soins d'une mère!

Exode

THEATRUM MACHINARUM
MOLARIUM,
Oder

Schau-Platz
der Mühlen-Bau-Kunst,

Welcher allerhand Sorten von solchen Machinen, die man Mühlen nennet, so wohl historisch als practisch, nebst ihren Grund- und Auf-Rissen vorstellet, und zwar wird in selbigen gehandelt:

Von Untersuchung des Gefälles, der Quantität des Wassers, so ein Fluß in gewisser Zeit schüttet, Wassertheilungen und Wägen, Wehr- und andern nöthigen Wasser-Bau, von Grund-Werck und dem Unterscheid, so zwischen Staber- Strauber- und Panster-Zeug ist, von Oberschlächtigen und Schiff-Mühlen, samt ihren Vorgelegen und sämtlich gangbaren Zeuge, Räderwerck und Mühl-Gerüste;

Ingleichen auch von Wind- Hand- Roß- und Feld-Mühlen, über dem auch von allerhand improprie so genannten Mühlen, als:

Oehl- Graupen- Hierse- Gewürtz- Loh- und Pulver-Mühlen, ferner von Papier- Walck- Glaß- und Eisen- Schleiff- Polier- Bohr- Säge- und Steinschneide- Dresch- und Heckerlings- Mühlen, u. a. m. auch was insonderheit mit jeglicher besonders vor Vortheil geschaffet werden kan.

Welchem am Ende beygefüget

Ein Real-Register aller und jeder bey gesagten Machinen vorkommender Terminorum technicorum oder Kunst-Wörter.

In dem Andern Theile dieses Wercks

Sind allerley in- und ausländische Mühlen- und dahin gehörige Ordnungen und Befehlige, nebst dem Kern des Mühlen-Rechts, welches mit auserlesenen Responsis erläutert ist, ingleichen allerhand Berichte und Gutachten in streitigen Wasser-Bau-Sachen, sammt nochmahligen Register darüber, enthalten.

Ein Buch, welches im gemeinen Wesen mit gar besondern guten Nutzen,
und als

Der Neundte Theil
von des seel.

Herrn Jacob Leupolds

Theatro Machinarum sehr wohl wird können gebrauchet werden.

Ausgefertiget und zusammen getragen von

Johann Matthias Beyern und Consorten.

Leipzig, verlegts Wolffgang Deer, 1735.

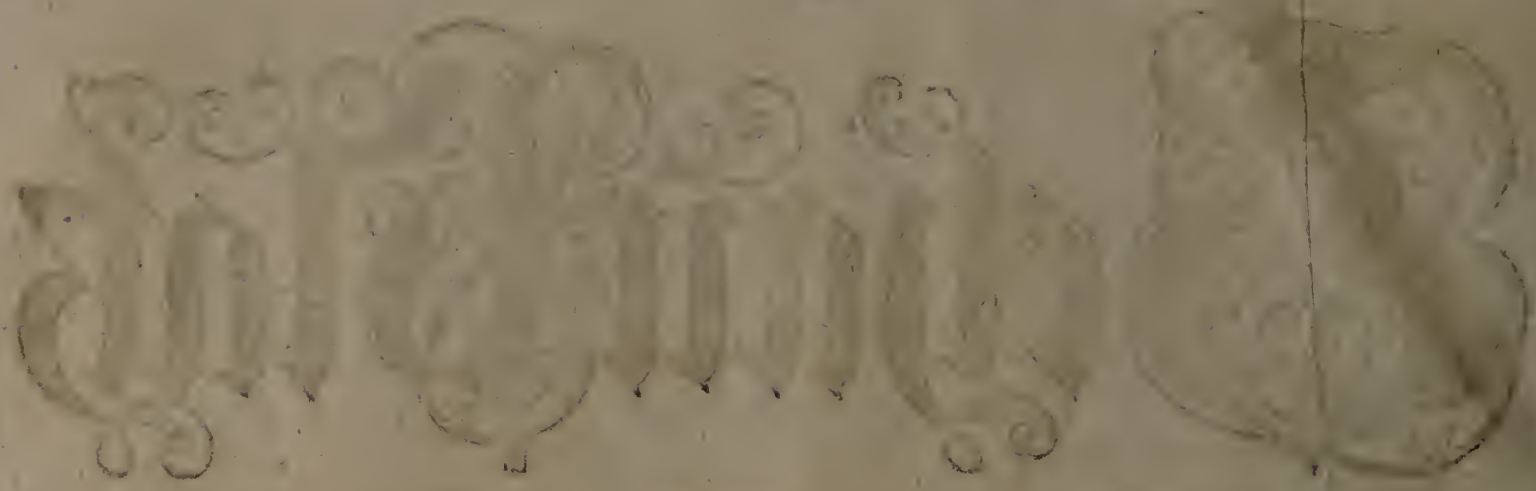

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser, König und Herr,

Allergnädigster Herr/

DAß vor Ew. Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät allergeheiligsten Throne gegenwärtiges Werck allerunterthänigst niederzulegen/ ich mich unterwunden/ wird mir hoffentlich vor keine straf-

bare Frechheit ausgeleget werden. Es hat mich hierzu nicht nur meine Schuldigkeit/ sondern vornehmlich auch die höchste Vorsorge/ welche Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. vor die Erhaltung und Aufnahme derer Künste und Wissenschafften allergnädigst tragen/ verbunden. Denn es lieget am Tage/ daß diese niemahls in denen Teutschen Provintzen mit so besondern Fleisse getrieben/ oder doch wenigstens mit so glücklichen Fortgange empor gekommen/ als zu unsern Zeiten/ da unter Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. weisesten Regierung/ wir zu leben das Glücke haben. Ja es müssen bereits diejenigen auswärtigen Nationen/ welche durch neue Erfindungen und Excolirung derer Künste sich vor diesen einen Vorzug erworben/ einräumen/ daß derselbe ihnen/ wo nicht gar entzogen/ doch gewiß nicht wenig streitig gemacht und verdunckelt worden: welches vornehmlich diejenigen grossen Länder guten theils erkennen/ so bey jetzigen Zeiten das Glücke haben/ von solchen Königen regieret zu werden/ die aus hohen Fürstlichen Teutschen Häusern entsprossen sind/ dergleichen wir in jetzigen Seculo, der Teutschen Nation zu besondern Ruhme/ über die meisten Königreiche in Europa höchst-weißlich regieren sehen. Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. geheiligten Person und höchsterleuchtesten Vorsorge schreiben Dero devotesten Unterthanen sothanen Wachsthum derer Künste mit der grösten Ehrfurcht zu; indem aus gerechtesten Triebe sie allerseits

vor solche weise Regierung/ Erhaltung des Flors und Ruhms des Teutschen Nahmens/ ihre danckbegierigen Gemüther in allertiefster Demuth zu zeigen bemühet sind. Und da hiernächst Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. ehedem mit sonderbarer hoher Clemenz des bekannten Mechanici Leupolds allhier Theatrum Machinarum, welches Dero Allerhöchsten Person er meistentheils in submissester Ergebenheit zuzuschreiben sich erkühnet/ angenommen/ und Dero mächtigsten Schutzes gewürdiget: So hat mich diese Erinnerung um so viel mehr zu versichern geschienen/ daß Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. gegenwärtiges Buch gleichfalls eines allergnädigsten Anblicks nicht unwürdig achten würden/ da solches füglich als eine Continuation derer durch dieses Mannes Tod unterbrochenen Wercke angesehen/ auch/ wie ich hoffe/ so wohl von In- als Ausländern/ wegen seiner Nutzbarkeit wohl aufgenommen/ und als eine fernere Probe Teutscher Wissenschafften/ welche unter Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät mächtigsten und weisesten Protection floriren/ und täglich höher steigen/ gehalten werden kan. Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. unterstehe ich mich solchem nach dasselbe in tiefster Unterthänigkeit zu consecriren/ und Dero allerhöchsten und gewaltigsten Schutz demselben hierdurch devotest auszubitten/ mit dem allerunterthänigsten Wunsche/ daß der grosse GOtt Ew. Kayf. und Königl. Cathol. Maj. noch viele Jahre/ als die festeste Grund-Säule des Teutschen Reichs/ zum Trost

und Beschützung desselben, insonderheit aber zu weiterer Aufnahme derer Wissenschafften, und Ausbreitung des Ruhms derer Teutschen Provintzen, gnädigst erhalten, und Dero beglückte Regierung fernerweit beseeligen wolle; damit so wohl Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. höchste Weißheit und gesegnete Waffen, die auswärtigen Nationen zu erstaunen und zu fürchten, die treuen Unterthanen aber Dero höchste Liebe und Landes-Väterliche Gnade in allertiefster Erniedrigung zu veneriren sich verbunden sehen mögen, als unter welche allerhöchste Kayserliche Gnade ich mich in allertiefster Submission ebenfalls niederwerffe, und Lebenslang verharre

Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj.

Leipziger Jubilate-Messe
1735.

allerunterthänigster

Wolffgang Deer.

Dem

Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

KARL

dem Sechsten,

Erwehlten Römischen Kayser,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,

In Germanien, Castilien, Arragonien, Regien, Neapolis, und Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicien, Portugal, Majoricarum, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Giennis, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der Insulen Canariæ und Indiarum, der Insulen Terræ firmæ, des Meers Oceani, Könige, &c. Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, Braband, Mayland, Steyer, Cärnthen, Crain, Lützenburg, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Athenarum und Neopatriæ &c. Fürsten zu Schwaben, Catalonien, Asturien, Siebenbürgen, Landgrafen zu Elsaß, Marggrafen des H. R. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz, Lotarien, Burgund, Pfaltz-Grafen zu Hennegau, Pfird, Kyburg, Namur, Roßilien, Ceretania &c. Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau und Biscaja, Molinen, Salins und Mecheln, &c. &c. &c.

Meinem Allergnädigsten Kayser und Herrn.

[illegible]

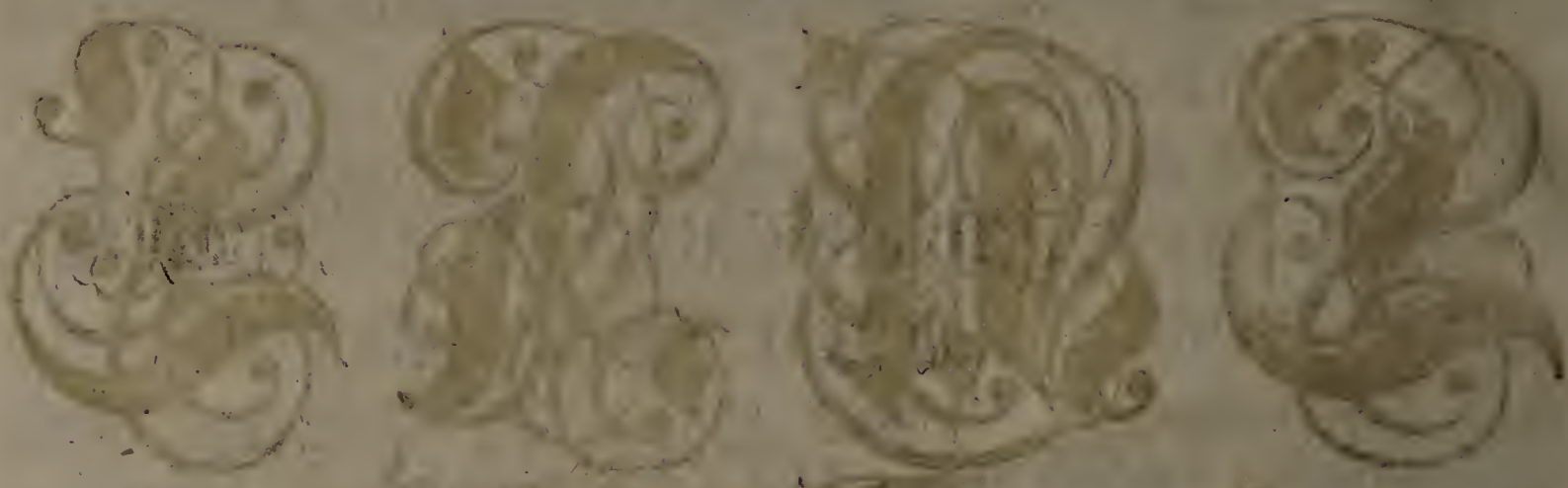

Vor-Bericht an den geneigten Leser.

Er zu wissen begierig ist, was bereits vor Autores von Mühlen-Machinen geschrieben haben, der lese nur des berühmten Herrn Leonhard Christoph Sturms Vorrede, so er seiner Mühlen-Bau-Kunst, welche Anno 1718 in Augspurg heraus gekommen, vorgesetzet hat, in der es also heisset:

„Es sind zwar viel Bücher von allerley Machinen, unter denen sich „unterschiedene Arten von Mühlen befinden, in öffentlichen Druck heraus, „als Jac. Stroda künstliche Abrisse von allerhand Machinen, Cöln fol. 1618. welches Bœckler in „sein Theatr. Machin. meistens wiederum eingebracht. Aug. de Ramellis Schatz Mechanischer „Künste Lipf. 1620. in fol. gedruckt, und das aus vorbenannten Büchern meistens gesammlete „Theatrum Machinar. des Zeisings. Lipf. 1646 und 1708. in 4to. aus welchen allen doch keiner „so viel lernen wird, daß er auch die geringste Korn-Mühle zu bauen sich unterstehen dörffte. „Der erste Fehler an diesen Büchern ist, daß die Risse alle perspectivisch, und solches darzu „nicht aus geometrischen Grunde aufgezogen, sondern nur nach dem Augen-Maaß meistens „von freyer Hand gezeichnet, daß man also keine Maaß noch Proportion daraus abnehmen kan. „Der andere ist, daß wenig practicable Dinge darunter sind, und meistens alles auf vielerley „Compositiones und Multiplicationes der Rüst-Zeuge ankömmt, die zu der Praxi nicht das „geringste nutzen. Drittens was noch gute nutzbare Inventiones sind, haben die Autores „gleichsam vorsetzlich so ungestalt vorgebildet, als hätten sie zwar Verständigen dadurch zu „erkennen geben wollen, daß sie solche Arcana auch gewust, aber mit Fleiß so verstecken wollen, „daß es andere, die nicht schon Bescheid davon wüsten, nicht solten nachmachen können. „Vierdtens haben sie alle keinen rechten Text zur Erklärung dabey ausgeführet, vielweniger „Handgriffe, Gründe und Rechnungen gezeiget, worauf die Sache eigentlich ankomme.

Wir unsers Orts könten zu oberzehlten Mühlen-Zeichnern, wenn es nöthig, noch viele hinzu thun, haben auch im gegenwärtigen Werck bey der eigentlichen Beschreibung, unterschiedene allegiret, wollen aber alle in ihrem Werth und Unwerth lassen. Nur müssen wir von wohlerwehnten Herrn Sturm so viel sagen, daß, was den ersten und andern hier angegebenen Fehler betrifft, er unstreitig gantz recht habe; bey dem dritten und vierdten aber, daß mancher aus seiner Wissenschafft lauter Arcana oder Geheimnisse mache, und sonsten alles undeutlich vortrage, haben sich Leute gefunden, welche zwar gestehen, er habe alles, ohne etwas geheim zu halten, gantz deutlich vorgestellet: allein, es getrauete sich niemand seine Verbesserungen, als z. E. da er durch ein Wasser-Rad vier Gänge zu treiben anweiset, oder andern dergleichen Nutzen zu schaffen gedencket, aus gantz gründlichen Ursachen, zu unternehmen. Denn ob er wohl ein berühmter Mathematicus und guter Zeichner gewesen, und alles mit beygefügten Maaß-Stab deutlicher, als seine Vorgänger zu demonstriren sich bemühet, schiene es doch demselbigen allerdings an practischer Erfahrung ermangelt zu haben, immaßen er die meisten Sachen nicht mit ihren Kunst-mäßigen Nahmen, sondern vielmehr

mit Lateinischen Wörtern benennet, bey dem Rade-Werck bald ein Kamm-Rad so eingerichtet, daß es an beyden Seiten Kämme gehabt, bald aber auf die Peripherie eines solchen Kamm-Rades zugleich auch Stirn-Kämme gesetzet, und was etwan dergleichen Vorschläge mehr sind, die sich zwar wohl zeichnen, auch in kleinen Uhr-Rädern, welche von Eisen oder Meßing aus dem gantzen gemacht werden, allenfalls machen liessen. Bey Mühl-Rädern aber hat biß dato noch niemand die Gewehr leisten, oder es nachmachen wollen. Ob nun gleich der seelige Rath Leupold verschiedenes aus mehrgesagten Sturmischen Wercke bereits in dem ersten Theile seines Theatri Machinar. mit angeführet, so muß er doch ebenfalls dasselbige noch lange nicht vor zulänglich erachtet haben, weil er an verschiedenen Orten einen besondern Theil von Mühl-Machinen, seinem Theatro Machinarum beyzufügen versprochen, welches auch den ersten Autorem gegenwärtigen Mühlen-Schau-Platzes, wenn er zumahl gesehen, daß mehrgesagter Herr Sturm seel. bey Tab. XXII. pag. 14. die Korn-Mühlen, als das vornehmste Stücke, gar mit Stillschweigen vorbey gehet, nach des Herrn Leupolds tödtlichen Hintritt, bewogen hat, selbigen auf eine Systematische Art, und in solcher Ordnung darzustellen, wie es etwan der Sachen Nothdurfft erfordern möchte. Wobey man wohlbedächtig in Erwegung zog, was der berühmte Herr Professor Wolff in seinem Unterrichte von den vornehmsten Mathematischen Wissenschafften unter §. 169. von erwehnten Herrn Leupold, wenn er alle dessen Schrifften specificirt gehabt, mit folgenden Worten bemercket: „Allein der Tod hat „seine nützliche Arbeit unterbrochen, daß das beste, und was eigentlich zu diesem Werck gehörete, „nehmlich der Mühlen-Bau und Bergwercks-Machinen, nebst denen Haußhaltungs-„Machinen und Instrumenten zurück geblieben.“ Solchem nach war er beflissen, die in nachstehender Anweisung gemachte Ordnung, guten Theils zu projectiren, auch seine andern Collectanea, als Mühlen-Ordnungen und summarische Processe zusammen zu suchen, und damit den jetzigen Verleger zum Verlag zu persuadiren, welcher auch um der anscheinenden guten Ordnung willen, da selbige der Sachen Verständige meistentheils approbirten, sich hierzu bereden ließ, und das um desto mehr, weil er wuste, daß jener nicht allein vielfältig dem Mühlen-Bau beygewohnet, mit verständigen Mühl-Meistern lange umgegangen, und weil er vornehmlich gar sauber zeichnen konte, ihnen Risse gefertiget. Nachdem aber gesagter Erfinder, von welchem hier die Rede ist, seiner phlegmatischen Complexion wegen, das Versprochene nicht erfüllet, indem nach dessen Ableben man befunden, daß er wenig vor sich gezeichnet, noch sich die gebührende Mühe gegeben hätte, sondern meist den alten Weg gegangen, und alles aus andern Autoribus gezeichnet, und hergehohlet, den Verleger aber dabey stets beredet, daß alles so wohl seine eigene Inventiones, als anderer geschickter Künstler ihre Handgriffe wären, und hierdurch bekannt gemachet werden solten; Als wuste selbiger fast nicht Rath zu finden, wie er sein bey jenes Leben annoch gethanes Versprechen erfüllen möchte, weshalber er denn mit vielen der Sachen Verständigen alles wohl überlegte, biß er endlich an dem genannten Herrn Beyer einen solchen Mann gefunden, welcher fast lauter andere Risse von practicablen Machinen zu zeichnen im Stande gewesen, so man an seinen Nahmen darunter erkennen kan, und den Text mit vielen Anmerckungen verändert, oder nach Beschaffenheit vermehret, auch das Project solcher gestalt vollends ausgeführet, wie es gegenwärtig vor Augen lieget. Den andern Theil aber hat der geneigte Leser der Sorgfalt eines vornehmen Juristen meistens zu dancken, welcher des hochgelahrten Herrn Geheimden Raths Jacob Borns Abhandlung von demjenigen, was bey Mühlen Rechtens ist, zum Fundament gesetzet hat, und ist von desselben Inhalt in dasiger Vorrede ein mehrers enthalten.

In des belobten Herrn Sturms oberwehnten Mühlen-Bau-Kunst ist ferner eine Dedication an des Herzogs von Mecklenburg, Carl Leopolds, Hochfürstl. Durchl. vorgesetzet, auf deren siebenden Seite schreibet gesagter Autor also: „Die Kunst, Mühlen zu bauen, ist „bißher nichts anders, als ein auf blosser blinder Empiria gegründetes Handwerck gewesen, „welches auch die Müller jederzeit unter sich behalten haben, daher ich mit Erstaunen erfahren, „wie diese Leute Fürstlichen Räthen, was sie nur wolten, weiß zu machen sich nicht geschenet „haben. Soll nun dieses nicht eine sehr nützliche Sache seyn, wenn jemand nicht nur alle „Handgriffe der Müller solcher gestalt entdecket, daß sie hinführo allen verständigen Leuten, „und in specie allen Cammer-Räthen und Beamten grosser Herren bekannt seyn können, „sondern auch so scientifice und gründlich, die gantze Kunst, Mühlen zu bauen, als eine „ordentliche Wissenschafft vorträget, und dadurch machet, daß alle diejenigen, so ein Buch „lesen, und Architectonische Risse verstehen können, welches gar etwas geringes ist, so viel

„zu lernen vermögen, daß sie alle Müller selbst zu examiniren, und nach der Kunst Fragen „aufzugeben wissen werden.

Diesen Satz wollen wir zwar in so weit beypflichten, daß die Kunst Mühlen zu bauen, von einem geschickten Meister auf den andern fortgepflantzet, von manchen als ein Geheimniß tractiret, von denen wenigsten aber bekannt gemachet oder verbessert worden; alleine man muß auch billig einen Unterscheid unter einem gemeinen Müller, der nichts als dem Mahlen obliget, und einem Mühlen-Bau Verständigen machen: denn die letztern sind keines weges vor schlechte Handwercks-Leute, sondern allerdings vor grosse Künstler anzusehen, maßen die Mühlen mit denen künstlichsten Machinen, so aus Rad und Getriebe bestehen, eine genaue Gemeinschafft haben. Dahero wir auch mit einem bekannten Autore bekennen, daß zwar der Meister heut bey Tage fast allzu viel sind, an guten Meistern aber dennoch hier und da Mangel vorfället, und weil nach dem bekannten Sprichwort kein Meister gebohren wird, sondern dieselben insgesamt gelehret werden müssen; So haben wir uns hierinnen allenthalben dergestalt befleißiget, daß

1) ein Unwissender, ohne grosses Wort-Gepränge, oder in einem hochtrabenden Stylo genugsam und deutlich unterrichtet;

2) dem Meister das Erlernete wiederhohlet, und zu mehrern Nachsinnen Anlaß gegeben;

3) dem Curioso aber mit saubern Rissen und deutlicher Anweisung, auch einigen historischen Beschreibungen an Handen gegangen, ingleichen

4) denen Herren Juristen so wohl, als Mühlen-Besitzern, welche in unumgängliche Processe verfallen, das nöthige Mühlen-Recht in einem Compendio dargestellet werde; wie wir denn

5) überhaupt auf die Praxin, so wohl was die Machinen und deren Beschreibung, als das Mühlen-Recht und Anhang von Kunst-mäßigen Berichten und Gutachten betrifft, unser gantzes Absehen gerichtet, die unnöthigen Projecte und vergeblichen Angaben aber, so viel möglich zu vermeiden gesuchet.

Und ob wir wohl vermeynen, hierinnen einem jeden ein Genügen gethan, und ein so nöthig als nützliches Buch zu Stande gebracht zu haben, so sind wir doch auch wohl erinnerlich, was unser Vorgänger, der Herr Rath Leupold, bereits in seinem Theatro Hydraul. und zwar in der Vorrede des ersten Theils desselben geklaget, daß man nehmlich lauter neue und vorher unerhörte Machinen verlange, worauf er vorgiebet, wie er sich dieses im geringsten nicht befremden lasse, weil die Welt jetzo täglich was neues, so wohl in Moden der Kleider, Speise und Tranck, als sonsten suchet, ungeachtet sie öffters nicht die Helffte von der Güte und Nutzen des Alten in dem Neuern antreffen. Also, und nicht besser als wohlgesagten Herrn Leupold, wird es uns auch ergehen, man wird sprechen, das sind ja alles meist jedermann bekannte Sachen, hat man denn keine Holländischen Wind-Mühlen oder Schottländische Dresch-Mühlen oder aber Frantzösische Manufactur-Machinen darinnen? dasselbige sollen ja curieuse Sachen seyn, denn man hat davon etliche mahl in Zeitungen solchen Lerm geblasen, als wenn sich dadurch die gantze Natur verändern würde: dem dienet aber zur Antwort, daß an manchen Orte, wo von dergleichen unten im Texte gehandelt, auch auf diese Anfragen geantwortet ist, und wir haben wenige derselben, so uns nützlich geschienen, weg gelassen. Im übrigen aber können wir dem geneigten Leser versichern, wie gar viel neue Sachen, so entweder einigen von unsern Teutschen gar nicht oder wenig bekannt, noch weniger aber jemahls durch den Druck von jemanden heraus gegeben worden sind, hierinnen anzutreffen, z. E. Wer hat denn wohl das Wasserwägen, so weit es bey Erbauung derer Mühlen nöthig ist, und die Quantität des Wassers, welche ein Fluß in gewisser Zeit schüttet, so leichte, ingleichen das innerste einer Mühle, samt dem Unterscheid des Gerinnes, und warum man diese und jene Art davon zu machen nöthig, so deutlich gezeiget, und gewöhnlich benennet, wer hat etwas vom Vorgelege, Schiff-Mühlen und andern Machinen, welche nicht in denen Anfangs zum Theil erwehnten Mühlen-Büchern befindlich gewesen, so proportionirlich gezeichnet, oder wer hat einen solchen schönen Vorrath von allerhand zum Mühlen-Recht gehörigen Sachen beysammen gesehen, als er hier finden wird? Gleich wie aber ein jeder rechtschaffener Mann schuldig ist, seinen Nächsten bey aller Gelegenheit vor Schaden zu warnen; Also wollen wir auch einen jeden vor solchen Inventionen bey dem Mühlen-Bau, welche im Haupt-Wercke von andern, so passable Dienste thun, allzu sehr abgehen, und meistens ihren Ursprung aus einem wunderlichen Gehirne genommen, wohl vorzusehen,

gantz freundlich erinnert haben, immaßen gar bald vor etliche hundert, ja wohl etliche tausend Thaler Proben gemachet, und dennoch wohl nichts damit ausgerichtet werden kan. Uberhaupt aber ist wohl zu mercken, daß derjenige, welcher nicht einmahl den Gebrauch und die Vortheile unserer gewöhnlichen Machinen recht verstehet, im Stande sey, andere von ihm selbst erfundene vor besser auszugeben, oder die erstern zu verbessern, welches biß anhero doch öffters geschehen ist, und es kommen uns dergleichen Leute vor, wie ein Medicus, welcher eine Kranckheit zu curiren suchet, ohne sich um derselben Ursprung zu bekümmern. In Summa, man ist allhier, so viel nur möglich, dergestalt beflissen gewesen, das nöthigste zu zeichnen, und ein practisches, keinesweges aber ein Bilder-Buch, das sonsten zu nichts, als die Augen zu weyden, dienet, zu verfertigen, welches zwar nach des ersten Autoris Project noch verschiedenes in sich halten solte, als da waren Blau-Farben-Mühlen, Drath-Hämmer, Poch-Wercke, u. d. g. Alldieweilen aber solche Stücke zu denen Bergwercks-Machinen gehörig, so vielleicht auch noch in einem besondern Theile, wenn anders der Verleger nach Wunsch damit secundiret wird, heraus kommen, und hierinnen nicht gesucht werden dürfften; so hat man solche billig weg gelassen. Ferner hat man sich auch mit allem Fleisse vorgesehen, damit nicht dasjenige, was bereits Herr Rath Leupold seel. in dem ersten Theile oder Parte General. seines Theatri Machinar. und sonsten von Mühlen an verschiedenen Orten mit einfliessen lassen, hier wiederhohlet würde, sondern man hat, wo nöthig, dem geneigten Leser lieber dorthin weisen wollen. Das Register über die Machinen solte ebenfalls, nach demselben Project in Form eines Lexici weitläufftiger gemachet, und jedes Ding noch einmahl beschrieben werden, es hätte aber solcher gestalt, weil die Kunst-Wörter an angewiesenen Orten bereits genüglich erkläret, und meistens in Kupfferstichen angewiesen worden, wie dergleichen Sachen selbst aussehen, nur vergebliche Weitläufftigkeit gemachet, wie man denn vor sothane ermangelnde Stücke lieber etwas nützlichers einfliessen, die Kupffer-Platten gantz voll zeichnen, und sich, so viel möglich, der Kürtze befleißigen, auch denen wenigen Herren Prænumeranten, wegen langen Nachwartens annoch einen Thaler an der Zahlung remittiren wollen.

Der geneigte Leser lege alles zum besten, und dergestalt aus, wie man intentioniret gewesen, ihm aufrichtig zu dienen, und wenn er ein und das andere besser weiß, so gehe er uns mit freundlicher Erinnerung dessen an Handen, und sende selbiges nur an den Verleger, damit man sich, nach befundenen Umständen, entweder daraus bessern, oder wenigstens seine Meynung sehen könne, vielleicht ist man im Stande, ihm bey anderer Gelegenheit wiederum Dienst-Gefälligkeit zu erweisen, worzu man jederzeit so bereit als willig sich finden lassen wird. Signatum Leipziger Jubilate-Messe 1735.

Inhalt

Inhalt dieses ersten Theils:

Kurtzer Vorbericht von denen Mühlen, und ihren Eintheilungen überhaupt pag. 1

Cap. I. Handelt von Untersuchung des Gefälles in denen Bächen und Ströhmen, ingleichen wie selbige in aparten Gräben nach denen Mühlen abzuleiten, und das Wasser abzuwägen sey 2

Cap. II. Von der Quantität des Wassers, so ein Bach oder Fluß in gewisser Zeit schüttet 9

Cap. III. Vom Grundwerck derer an fliessende Wasser gebaueten Korn- oder Mahl-Mühlen mit unterschlächtigen Rädern, samt ihren Gerinnen und deren Unterscheid 13

Cap. IV. Von denen Wehren, wie selbige auf verschiedene Art zu verfertigen, und deren Nutzen 16

Welchen unterschiedliche nützliche Regeln vom Wasser-Bau angehänget 19

Cap. V. Von Staber-Mühlen, und einem jeden Mahlgang überhaupt, wie selbiger beschaffen seyn müsse 23

ingleichen von der Höhe des Wasser-Rades gegen sein Kamm-Rad 32

Cap. VI. Von Strauber-Mühlen, und dem Unterscheid, so sich zwischen Staber- und Strauber-Mühlen befindet 34

Cap. VII. Von der Panster-Mühle und ihren gangbaren Zeuge 44

ingleichen von Verfertigung des Radewercks 52

item des Mühl-Gerüstes 58

vom Rost im Grunde und der Kröpffung 60

desgleichen von bedürffenden Eisenwerck 61

Cap. VIII. Von oberschlächtigen Mühlen, von der Quantität des Wassers, und wie selbige zu diversen Höhen der Wasser-Räder berechnet wird 63

item von Verfertigung des oberschlächtigen Radewercks 66

Cap. IX. Vom Vorgelege, dessen Beschaffenheit und Nutzen desselben 67

item Horizontal-Mühlen 71

Cap. X. Von Schiff-Mühlen, und deren Erbauung 72

Cap. XI. Von denen Wind-Mühlen, deren Nutzbarkeit und Unterscheid 73

Cap. XII. Von denen Roß-Mühlen, Ochsen- oder Tret-Mühlen, und ihrer Eintheilung 76

Cap. XIII. Von Feld-Wagen- und Hand-Mühlen 79

Cap. XIV. Von denen Stampff-Mühlen, als da sind

Oehl-Mühlen 81

Graupen-Mühlen 85

Hierse-Gewürtz- und Loh-Mühlen 86

item Pulver-Mühlen 87

Cap. XV.

Cap. XV. Handelt von denen Papier-Mühlen, wie das Papier erfunden ist, gemachet, genutzet, und die Machine erbauet wird 90. seq.
Cap. XVI. Von Walck-Mühlen und deren Beschaffenheit 102
Cap. XVII. Von Glasschleiff-Mühlen und ihren Unterscheid 103
Cap. XVIII. Von Schleiff-Polier- und Flintenbohr-Mühlen 109
Cap. XIX. Von Säge- oder Schneide-Mühlen 111
Cap. XX. Von Steinschneide-Mühlen 115
Cap. XXI. Von Dresch-Mühlen 116
Cap. XXII. Von Heckerlings-Mühlen 118
Cap. XXIII. Von der Perpendicul-Uhr, sammt ihren Räderwerck und Getriebe 119
Cap. XXIV. Von denen Moder- Pfeffer- Coffee-Mühlen, und allerhand Arten der so genannten Werck-Mühlen 121
Cap. XXV. Von des seel. Herrn D. Bechers Angeben, eine Mühle allenthalben zu bauen ꝛc. sammt des Autoris Meynung davon 122

Kurtzer

Kurtzer Vorbericht von denen Mühlen, und ihren Eintheilungen überhaupt.

Gleichwie der Nahme Mühle nicht allein denen verschiedenen Arten von Korn-Mühlen, worauf man allerhand Geträyde klein zu mahlen oder zu schrothen pflegt, sondern auch vielerley andern Gerüsten oder Maschinen, die durch den Umlauff ihrer Räder und Getriebe etwas ausrichten, beygeleget wird; also hat man einen Unterschied darunter zu machen, und dieselben in

1) eigentlich und
2) uneigentlich genannte Mühlen einzutheilen.

1) Eine eigentlich so genannte Mühle ist ein Gebäude mit einem künstlichen Rüst-Zeug, wodurch vermittelst einiger behörig gegen einander proportionirter Räder und Getriebe, und zweyer Cylinderförmig gearbeiteter Steine, das darauf gebrachte Geträyde entweder grob zu Schroth, oder klar zu Mehl gemahlen, und solches durch Hülffe des Beutels von den Kleyen abgesondert wird. Und diese Art Mühlen pflegt man insgemein Mahl-Mühlen, oder auch Korn- oder Geträyde-Mühlen, zu nennen.

2) Uneigentlich genannte Mühlen sind solche Maschinen oder Rüst-Zeuge, welche zwar auch mit Rädern und Getrieben versehen, aber nur zu dem Ende erbauet sind, daß dadurch gewisse Materien auf eine leichte Art fabriciret und verfertiget, oder eine solche Arbeit in kurtzer Zeit verrichtet werde, welche sonsten, wenn sie durch Menschen-Hände geschehen solte, wo nicht gar unmöglich, doch höchst-beschwerlich fiele, und eine viel zu lange Zeit, und weit grössere Kosten erforderte; Als da sind: die Oel-Mühlen, Holtz- und Stein-Schneide-Mühlen, Papier- Walck- Gewürtz- Schleiff- Polier- Lohe- Sensen- Hammer- Drat- und Pulver-Mühlen, Puch-Wercke und Farb-Mühlen, Glasschleiff- und Polier-Mühlen, Dresch- und Heckerlings-Mühlen, Teichel- oder Röhr- und Flinten-Bohr-Mühlen, ingleichen die Baggerte oder Holländischen Modder-Mühlen, u. a. m.

Nach der Krafft, wodurch die Bewegung und der Umtrieb der Mühle geschiehet, und welche entweder in Wasser, oder Wind, oder Pferden ꝛc. oder aber in Menschen-Händen bestehet, wird sie entweder

eine Wasser-Mühle,	eine Roß-Mühle,
oder Wind-Mühle,	oder Hand-Mühle genennet.

Ihrem Gebrauch nach werden die Mühlen unterschieden in

Korn- oder Mahl-Mühlen,	Gewürtz-Mühlen,
Stampff-Mühlen,	Papier-Mühlen,
Graupen-Mühlen,	Walck-Mühlen,
Oel-Mühlen,	Schleiff-Mühlen,
Pulver-Mühlen,	Polier-Mühlen,
Lohe-Mühlen,	Flinten-Bohr-Mühlen,

Teichel- oder Röhr-Bohr-Mühlen,
Säge- oder Holtz-Schneide-Mühlen,
Stein-Schneide-Mühlen,
Hammer-Mühlen,
Drat-Mühlen,
Puch-Wercke,
Blau-Farb-Mühlen,
Glasschleiff- und Polier-Mühlen,
Dresch-Mühlen,
Heckerlings-Mühlen,
Holländ. Modder-Mühlen, oder so genannte Baggerte ꝛc. Und von kleinen Sorten, die
Caffée-Mühlen und
Pfeffer-Mühlen.

Und da solcher gestalt nach der Krafft-Eintheilung die Wasser-Mühlen oben an stehen, so müssen wir von selbigen dem geneigten Leser im gegenwärtigen Vorbericht annoch folgendes melden.

Die Wasser-Mühlen, so entweder mit Panster- oder Staber- oder Straube-Zeug gebauet seyn, werden von Flüssen oder Bächen getrieben, und sind theils Pfahl-Mühlen, theils Schiff-Mühlen. Jene werden an Teiche, Bäche und Flüsse gebauet, und stehen mit ihrem Grund-Wercke unbeweglich und auf festen Boden. Nach dem unterschiedenen Fall des Wassers, da nemlich dieses bald oben auf die Mühlen-Räder fällt, bald unten an dieselben mit Gewalt antreibet, werden sie wieder in Oberschlächtige und Unterschlächtige eingetheilet. Eine ober- oder überschlächtige Mühle heisset, wenn das Wasser von oben herab auf das Mühl-Rad fället, und solches vorwerts umtreibet. Dergleichen Mühlen werden an kleinen Bächen, an bergigten Orten, wo das Wasser einen starcken Fall hat, angeleget, und das Wasser oberhalb der Mühle in ein enges Gerinne gefasset. Je höher das Rad ist, darauf das Wasser fället, mit desto wenigern Wasser kan man auch mahlen. Eine unterschlächtige Mühle wird genennet, wenn das Wasser unten an das in dem Mühl-Gerinne hängende Mühl-Rad fället, und dasselbe durch seinen immerwährenden Stoß rückwerts umtreibet.

In den Mahl-Korn- oder Getrayde-Mühlen werden allerley Körner und Getrayde zu Schroth und Mehl gemahlen. Hierzu werden die Wasser-Mühlen, die ein stetsfliessendes Wasser, so niemand ableiten oder hindern kan, und ein starckes Gefälle haben, und unter denenselben die Panster-Mühlen in der Haußhaltung vor die besten gehalten, und allen andern vorgezogen. Das Vornehmste, was an einer solchen Mahl- und Wasser-Mühle zu betrachten ist, bestehet in folgenden: Der Mahl-Mühl-Eich- oder Sicher-Pfahl, welcher die Höhe des Wasser-Standes anzeigt; Der Fach-Grund- oder Spund-Baum, welcher unmittelbar vor denen Gerinnen der Mühle liegt; Das Grieß-Werck mit Grieß-Säulen, Docken oder Setz-Pfosten und Spann-Rähmen; Die Schützen oder Schutz-Breter; Die Lehr-Wände; Das wüste Gerinne, wodurch das überflüßige Wasser wegfällt; Das Wasser- oder Mahl-Gerinne, darinnen die Mühl- oder Wasser-Räder hängen; Das Wasser-Rad mit seiner Welle, Armen und Schauffeln; Das Stirn-Rad; Der Dreyling oder Drehling; Das Kamm-Rad; Das Getriebe, darinnen die Scheiben und Stäbe oder Triebe-Stecken; Das Mühl-Eisen in der Pfanne; Der Bocks; Der Läuffer, in welchem die eiserne Haube; Der Boden oder untere Mühl-Stein; Der Rühr-Nagel; Der Schuh; Der Rump oder Rumpf, darinnen das Getrayde aufgeschüttet wird, und aus demselben durch den Läuffer auf den Boden-Stein läufft, auf welchem es von dem sich umdrehenden Läuffer zerknirschet, oder zerrieben und klein gemahlen wird, heisset auch an etlichen Orten das Kahr; Die Rump-Leiter; Der Laufft oder die Zarg, darinnen die Mühl-Steine stehen; Der Beutel-Kasten, in welchen vermittelst des Beutels das schöne Mehl von den Kleyen gesondert wird; Das Schiebe-Bret; Das Beutel-Tuch; Die Krücke; Der Mehl-Kasten; Metz-Kasten; Schroth-Kasten; Die Anschlag- oder Setz-Welle; Die Kloben-Säule; Die Beutel-Welle mit den zwey Armen, so man insgemein die Räde-Welle und Räde-Arme nennet; Der Steg; Die Trag-Banck; Die Hohl-Docke; Die Hebe-Schiene, daran oben der Arm; Die Launen; Die Keile; Das Zieh-Werck; Die Zieh-Scheibe; Das Getriebe; Das Zieh-Stirn-Rad; Die Panster-Ketten; Die Weiffe oder Gatter; Die Gatter-Scheiden; Die Stamm-Scheere; Die Zapffen-Lager; Die Rück-Scheere; Der Rück-Baum; Die Steltze; Der Zieh-Boden, der Mehl- oder der Staub-Boden.

Wer eine solche Wasser- und Mahl-Mühle kauffen will, hat insonderheit auf folgende Stücke sein Absehen zu machen:

1) Ob die Mühle mit beständig- und genugsamen Wasser versehen sey, und das Mahlen Sommers und Winters ungehindert seinen Fortgang haben könne?
2) Soll man in Acht nehmen: Wie viel Gänge die Mühle habe?

Ob

Ob eine Oel- und Schneide-Mühle dabey?
Ob auch Stampffen, und wie viel vorhanden, Grütze zu machen, Hiersen zu stampffen?

3) Muß man nachfragen:
Ob es eine Zwang- oder Bann-Mühle sey, wo die Leute zu mahlen genöthiget sind?
Oder, ob sonsten viele Mahl-Gäste dahin zu mahlen kommen? Ingleichen
Ob man gute Gelegenheit habe, das Mehl, Grütze, Graupen, Kleyen, Oel, u. d. g. in Städte oder andere volckreiche Orte zu verführen und zu verkauffen? Oder
Ob man solches auf der Stelle gegen baare Bezahlung an- und loß werden könne?

4) Ob zu der Mühle auch Feld-Güter, als Aecker, Wiesen und Weyde gehören, damit der Müller, in Abgang und Mangel des Wassers, etwan mit dem Feld-Bau und der Vieh-Zucht sich helffen könne?

5) Was vor Herrschafftliche Onera auf der Mühle liegen? und
Was der Müller, wenn die Mühle nicht sein Eigenthum, jährlichen Pacht gebe?
Oder aber, ob er um einen gewissen Theil der Metze sitze?
Ob er auch Schweine von der Herrschafft in die Mastung zu nehmen schuldig?

6) Ob es Fisch-Wasser bey der Mühle gebe, oder der Müller doch zum wenigsten in den Gräben, Wehr Wasser und Mühl-Waag Macht zu fischen habe?

7) Ob das Mühl- und Wasser-Gebäude, Dämme, Wehre, und anderes Zugehör in gutem Stande und baulichen Wesen?
Ob sie leichtlich Schaden nehmen; und was sie ohngefähr zu erhalten kosten?

8) Ob die Mühlen auch von Uberschwemmungen und Wasser-Güssen Noth haben?

9) Muß man sehen:
Was vor Zeug, Geschirre, Schirr-Holtz, und an andern Sachen, so zu einer Mühle gehören, vorhanden? Und endlich
Was die Mühle vor Nachbarn und Angräntzer oder Anstösser habe, ohne deren Freundschafft und guten Willen, in Uberlassung des Wassers, der Müller in schlechten Stand sich befinden wird.

Der Wasser-Mühlen, so auf festen Lande erbauet sind, und welche man, wie obgedacht, zum Unterschied der Schiff-Mühlen auch Pfahl-Mühlen nennet, giebt es in Ansehung derer Wasser-Räder zweyerley Haupt Sorten, als:

1) Unterschlächtige, da das Wasser unten in die Räder fällt, und solche gleichsam rückwerts treibet, und
2) Oberschlächtige, da das Wasser oben auf die Räder fällt, und solche umtreibet.

Die unterschlächtigen Mühlen sind wiederum in dreyerley Sorten unterschieden, nemlich in

1) Staber-Mühlen, und
2) Straube-Mühlen, deren Wasser-Räder immer in gleichen Stande unverändert liegen bleiben, das Wasser steige oder falle, und
3) Panster Mühlen, deren Wasser-Räder nach dem wachsenden oder abnehmenden Wasser gestellet werden können.

Hierzu kömmt annoch die 4te, jedoch in hiesigen Landen unbekannte Art, mit Horizontal-liegenden Muschel-Rädern, und stehenden Wellen.

Damit wir nun, so viel möglich ist, ordentlich gehen, wollen wir in dem

Ersten Capitel,

Von Untersuchung des Gefälles in den Bächen und Ströhmen und wie selbige in aparten Gräben, nach denen Mühlen, oder andern Machinen, so von Wasser getrieben werden, abzuleiten, und das Wasser abzuwägen sey, ausführlich handeln.

§. 1. Weil das Wasser in den Flüssen und Bächen von Natur selten einen solchen starcken Fall, die Mühlen umzutreiben hat; so muß man vors erste untersuchen, wie viel der Fluß oder Bach, an welchen die Mühle gebauet werden soll,

auf eine gewisse Distanz Gefälle habe? Vors andere, ob solcher unbeschadet des daran liegenden Landes entweder aufgedämmet, oder in einen aparten Graben abgeleitet werden könne? damit er an einem gewissen Orte, wo nemlich die Mühle oder Machine, am füglichsten anzubringen ist, ein gehlinges Gefälle bekomme, und die Wasser-Räder umzutreiben vermögend wird.

§. 2. Diese Untersuchung geschiehet durch Hülffe eines gewissen Instruments, welches man die Wasser- oder Schrod-Waage nennet.

§. 3. Die Construction dieses Instruments bestehet aus zwey Stäben *A*, einem Waage-Scheid *B*, und einer Setz- oder Bley-Waage *C*, vid. Tab. 1. Fig. 1. Die Stäbe *A* müssen von guten harten eichenen Holtze, 3 Ellen lang, und ins Gevierdte $1\frac{1}{2}$ Zoll starck, wohl gearbeitet seyn, unten bey *D* stählerne Spitzen haben, oben aber mit eisernen Ringen *E* gebunden seyn. An jeden Stab *A* komt eine Hülse *F*, welche man auf und nieder schieben, und mit einer Stell-Schraube *G* befestigen kan: diese Hülsen sollen 3 Zoll lang, $\frac{1}{4}$ Zoll starck seyn. Oben an diesen Hülsen gehen Arme *H* heraus, so nach rechten Winckeln angelöthet, 3 Zoll lang, und $\frac{1}{2}$ Zoll starck seynd, auch am Ende einen Schenckel *I* haben, daß das Waage-Scheid nicht abschammet, wie aus der 2 Fig. zu ersehen. Das Waage-Scheid *B* muß wohl und accurat 6 Zoll gleich breit abgefüget, 1 Zoll starck und 16 Fuß lang seyn. Die Bley-Waage *C* wird $1\frac{1}{2}$ Elle lang, und 1 Elle und 3 biß 6 Zoll hoch gemachet, auch pfleget man sie, wo die Perpendicular-Linie *K* aufgerissen wird, mit Elephanten-Bein, so wohl poliret ist, auszulegen, damit das Pendulum *L* leicht und ungehindert in gedachter Perpendicular-Linie *K* einspiele: erwehntes Pendulum wird auch vor dem Winde mit einer hellen Glas-Tafel verdecket.

§. 4. Ehe man die Arbeit antritt, muß die Waage rectificiret werden: das ist, man muß untersuchen, ob sie eine Horizontal- oder Wasser-gleiche Linie zeiget; dieses wird auf eine gar leichte Art folgender gestalt gefunden: Man setzet die Waage *C* auf das Waage-Scheid *B*, und lässet die eine Hülse *F* so lange auf- oder unterwerts rucken, biß der Faden des Penduli *L* in die Perpendicular-Linie *K* einspielet: so bald dieses geschehen, muß man die Hülse *F* fest anschrauben, und die Waage umwenden. Zeiget sich nun im verwendeten Stande ein Unterschied, daß der Faden des Bley-Gewichts nicht wie zuvor einspielet, so ist sie unrichtig. Diese nun völlig in Richtigkeit zu bringen, muß man mercken, nach welcher Seite das Pendulum ausschläget: zum Exempel, in unserer Figur wiche es nach der Seite *M*, so folget, daß die Waage bey *N* zu hoch sey, derohalben stösset man unten nach *N* hinaus einen zarten Spahn loß, und dieses wird so lange continuiret, biß endlich der Faden des Penduli in allen Wendungen (so auf einer Horizontal-Fläche mit der Waage gemacht werden können,) die Perpendicular-Linie decket.

§. 5. Nachdem nun die Waage zur Richtigkeit gebracht, so probiret man ferner, ob auch bey Verwendung des Waage-Scheids *B* die Faden des Bley-Gewichts oder Penduli *L*, die Perpendicular-Linie *K* auf der Waage decke? Denn zeiget sich da ein neuer Unterschied, so kan er keines weges von der Waage, die zuvor richtig befunden war, herrühren, sondern die Ursache muß lediglich am Waage-Scheide liegen; dannenhero suchet man auch diesen Fehler vollends abzuhelffen, und das Waage-Scheid durchgehends, nach geraden Linien gleich breit zu machen. Wenn nun alles seine Richtigkeit erlanget, und die Waage samt dem Waage-Scheid, auf alle Fälle und Verwechselungen, so damit vorgenommen werden können, richtig befunden wird, so kan man die Arbeit vor sich nehmen.

§. 6. Bey Antretung der würcklichen Operation nimmt man nebst obbeschriebener Wasser-Waage annoch folgendes Werckzeug mit sich. Als, erstlich einen Maaß-Stab *T* Fig. 3. so in Schuh und Zolle eingetheilet, 6 Ellen lang und 1 Zoll starck ist: an diesem Maaß-Stabe ist eine Hülse *O*, von welcher ein Schenckel *P* $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, recht winclich heraus gehet, und vermittelst der Schraube *Q* nach besagten Zollen fest gestellet werden kan; 2) ein Beil das in Weg kommende Gesträuche abzuhauen; 3) einen Hammer zu Einschlagung der Waage-Stäbe; 4) einen Bogen Papier Fig. 4. auf welchen währender Operation das Eteigen und Fallen aufgeschrieben wird.

§. 7. Wenn nun alles beschriebener maßen verhanden, nimmt man zwey Personen zu sich, und gehet mit obberührten Instrumenten an den Ort, wo man zu wägen anfangen will: zuvor aber probiret man die Waage nochmahls; ist sie richtig? so wird bey *R* Fig. 5. wo der Anfang gemachet werden soll, ein Pfahl *S* just dem Wasser gleich eingeschlagen, auf diesen Pfahl *S* lässet man den Maaß-Stab *T* recht perpendicular auffsetzen, und von einem Gehülffen fest halten, zuvor aber die daran befindliche Hülse *O* so weit in die Höhe schieben, und fest stellen, daß sie ein Stück über das Ufer des Wassers vorrage, dann schläget man den

erstern

Bojer del.

T

Fig. 2.

E

J H

G

F

D

C

K

K M

N

O q

T

P

Fig. 3

h i

m

l

g

Fig. 7.

E

A

B

B

q

o

u

G

F

F

G

T

C

B B

F X

P

O

A

F Y

W

U

D

Fig. 5.

f

f S R

Fig. 4.

Steigen	Fallen
fo. 6″ 8‴	cd. 3′ 8″
ab. 2′ 4″	ef. 4′ 3″
fu. 9′ 2″ 8‴ 1‴	su 8′ 1″

1 fuß 1 Zoll wahrens Gefälle

D

A

TAB. I.

c b

d

e

a

t

s

Fig. 6.

f f

Fig. 6.

r

s s

Delin. sculp.

erstern Waage-Stab bey *U* am Ufer des Wassers ein, und leget das Waage-Scheid *B* an der Hülse *X* auf den Arm *F* des Waage-Stabes *U*, und an der Hülse *O* auf den Schenckel *P* des Maaß-Stabes *T* auf, alsdann setzet man die Waage *C* auf besagtes Waag-Scheid *B*, und befiehlet dem andern Gehülffen, die Hülse *X* am Stabe *U* so lange auf- und nieder zu schieben, biß der Faden des Penduli an der Waage *C* die Perpendicular-Linie decket, so bald solches geschiehet, lässet man die Hülse *X* fest anschrauben, und den andern Waage Stab *W* von den erstern *U* nach der Länge des Waage-Scheids *B* am Ufer des Wassers, oder in der Linie, nach welcher die Operation geschehen soll, einschlagen, und das Waage-Scheid gleichfalls auf die an den Hülsen *X* und *Y* befindlichen Arme *F F* auflegen, auch durch Hülffe der Hülse *Y* (wie beym erstern Waage-Stabe durch die Hülse *X* geschehen,) so lange erhöhen oder nieder schieben, biß der Faden des Penduli ebenfalls die Perpendicular-Linie, auf der Waage *C* decket, und das Waage-Scheid die wahre Horizontal-Linie zeiget, nach diesen ziehet man den erstern eingeschlagenen Stab *U* heraus, und schläget ihn von den letztern *W* wieder nach der Weite des Waage-Scheids bey *Z* ein, auch wird in allen, wie vormahls verfahren, und die Arbeit biß zu Ende der Messung continuiret.

§. 8. Das Steigen und Fallen wird bey der Operation jedes apart, auf einen Bogen Papier (wie Fig. 4. und hier im Text zu sehen) aufnotiret. Als zum Exempel bey *r* Fig. 6. und 5. wo man zu wägen angefangen, ist am Maaß-Stabe *t* die Hülse *O* mit ihren Schenckel *p*, 6 Fuß 8 Zoll von Wasser *s* biß in *p* erhöhet worden, diese 6 Fuß 8 Zoll schreibet man auf den bey sich habenden Bogen Fig. 4. und setzet das Wort, Steigen darüber; von *p* ist die Linie biß *a* gerade fort gezogen, bey *a* aber ist das Land etwas erhaben, und sind wir allda wieder um 2 Fuß 4 Zoll in *b* gestiegen, von *b* gehet die Linie wieder Waage-recht biß *C*, bey *c* sind wir, weil daselbst das Erdreich niedrig, um 3 Fuß 8 Zoll biß in *d* gefallen: diese 3 Fuß 8 Zoll schreibet man bey Fig. 4. unter das Wort Fallen, von *d* gehet die Linie ferner gerade biß *e*, bey *e* hat der Schenckel am Maaß-Stabe, von der Fläche des Wassers *f* biß im Punct *e* 4 Fuß 3 Zoll abgeschnitten, oder wir sind um so viel gefallen; dieses wird alles so, wie gegenwärtiges Täflein zeiget, auf den Bogen Fig. 4. Tab. 1. aufgeschrieben; alsdenn die Summa des Fallens, von der Summa des Steigens abgezogen, so ist der Uberrest das wahre Gefälle des Flusses, so zu untersuchen gewesen.

Steigen,	Fallen,
6 Fuß 8 Zoll	3 Fuß 8 Zoll
2 - 4 -	4 - 3 -
9 Fuß 2 Zoll	8 Fuß 1 Zoll
8 - 1 -	
1 Fuß 1 Zoll wahres Gefälle.	

§. 9. Die Operation mit einer solchen Waage ist etwas langsam, aber doch richtig, und kan man so leicht keinen Fehler, als etwa bey einer Waage mit Dioptern oder Visiren zu geschehen pfleget, begehen: Denn bey Visirung grösser Distantzen oder Gesichts-Linien, hat man wohl Acht zu geben auf die Refraction der Lufft, welche verursachet, daß man die Objecta höher siehet, da es denn fast niemahls ohne Fehler abgehen kan: Hiernächst ist auch zu mercken, daß die scheinbahre Horizontal-Linie, so durch die Visir abgesehen wird, sich über die wahre erhebet, wie solches aus der 7den Fig. Tab. I. leicht zu begreiffen, da *g* das Centrum der Erde bedeutet, *h i* die scheinbahre Horizontal-Linie, *m l* ein Bogen aus *g* gezogen, die wahre Horizontal-Linie, (welche eine Circul-Linie ist,) anzeiget, da denn klahr, daß *h i* die scheinbahre sich über *m l* die wahre Horizontal-Linie um *l i* erhebet; woraus erhellet, daß bey allen Distantien so gemessen werden, von der gefundenen Höhe etwas gewisses, die ächte Horizontal-Linie zu überkommen, abzuziehen ist. Von diesen allen ist unsere Schrodt-Waage befreyet, sie zeiget so gleich die wahre Horizontal-Linie, welche aus lauter kleinen scheinbahren dergleichen Linien bestehet, oder nach Linien von 16 Fußen, so lang nemlich das Waage-Scheidt ist, zusammen gesetzt wird: Da nun nach Bions Anweisung zum Wasser-Wägen, Cap. X. - - die Erhebung der scheinbahren Horizontal-Linie, über die wahre auf 50 Thoisen oder 6 Füßige Ruthen nur $\frac{1}{3}$ einer Linie beträget, so muß folgen, daß auf 16 Fuß gar kein mercklicher Unterscheid zu spühren. Dieses wird also Beweises genug seyn, daß unsere Schrodt-Waage so gleich die wahre Horizontal-Linie zeiget, nur ist sie der einzigen Schwierigkeit unterworffen, daß die Operation etwas langsam von statten gehet, und kan man des Tages über ein Viertheil-Weges nicht messen. Und so viel haben wir von Wasser-Wägen hier beyzufügen vor nöthig zu seyn erachtet, hoffen also, daß es bey Erbauung einer Mühle oder andern Bedürffniß zulänglich seyn werde; Wer aber mehr Nachricht von dieser Kunst verlanget, und kostbahre Instrumenta anzuschaffen vermögend, kan in Bions Mathematischer Werck-Schule, item in des Herrn L. C. Sturms Tractat von Nivelliren oder Wasser-

Wägen, ingleichen aus vielen andern, so diese immitiret haben, ausführliche Nachricht erhalten.

§. 10. Ferner ist auch nöthig zu wissen, daß bey Untersuchung des Gefälles eines Flusses, dessen Biegungen, so er in fliessen machet, zugleich mit zu Papiere gebracht werden, damit man sehen könne, wie er am füglichsten nach der Maschine, so daran gebauet werden soll, abzuleiten: dieses wird von einem so der Geometrie kundig, mit dem Astrolabio oder Mensula leicht gefunden werden. Hier wollen wir versuchen, ob es nicht so gleich mit unserer Wasser-Waage beyläufftig ins Werck zu richten wäre, damit Leute, so der Geometrie unerfahren, sich in diesem Falle zu helffen wissen.

§. 11. Zum Exempel, es wäre ein Fluß von *a* biß *d*, Tab. II. Fig. 1. nicht allein nach der Höhe des Falles zu untersuchen gegeben, sondern man soll auch die Krümme des Flusses zu Papiere bringen, und dieses würde, wie folget, zu bewerckstelligen seyn.

§. 12. Das Waag-Scheidt ist an statt einer Meß-Ruthe folgender gestalt zu gebrauchen; Man giebet selbigem demnach, über die oben angenommene Länge der 16 Fuß annoch 4 Zoll zu, welche aber in Messen nicht mitgerechnet werden, maßen sie nur deßwegen angenommen sind, daß dem Waag-Scheidt von seiner ordentlichen Länge der 16 Fuß nichts abgehe, sondern hinter sich eine freye Auflage bekomme; dannenhero auch daselbst ein Arm oder Absatz *n* Tab. I. Fig. 1. (wie ich es nennen will,) von Eisen oder Holtz, durch ein paar Schrauben befestiget wird, durch diesen Absatz wird die rechte Länge derer offt erwehnten 16 Fuß bestimmet; dergleichen Arm, wird auch auf der andern Seite angebracht, wie bey *O* zu ersehen, damit es lincks und rechts gebraucht werden kan; und endlich theilet man an jeden Ende einen Fuß nach 10 Zollen ab, wie bey *q* und *u* vorgestellet, so ist es zum Gebrauch fertig.

§. 13. Bey dieser Messung bedienet man sich nebst der Bley-Waage *C* des Waage-Scheids *B* der Waag-Stäbe *A* des Maaß-Stabs *T* und übrigen Geräths Tab. I. ingleichen annoch 6 biß 8 Abstecke-Stäbe, welche 3 Ellen lang, 1 Zoll starck, und unten zugespitzet seyn; auch sollen etliche dieser Stäbe oben rothe Fahnen haben, und diese wollen wir um mehrerer Deutlichkeit halber, Meß-Fahnen nennen.

§. 14. Wenn man die Operation vornimmt, stecket man erstlich den Fluß mit Meß-Fahnen nach geraden Linien ab, wie die Buchstaben *a b*, *b c*, *c d* Tab. II. Fig. 1. zeigen, denn zeichnet man die Linien, wie sie durch die Meß-Fahnen auf dem Lande abgestecket werden, auf einen Bogen Papier Fig. 2. mit Bleystifft ohngefehr auf, alsdann schläget man bey *a* am Ufer des Wassers an statt der daselbst befindlichen Meß-Fahne einen Waage-Stab ein, und mißt die Höhe des Ufers, wie oben gelehret, aus: Wir wollen par exempel, 8 Fuß 9 Zoll vor die gefundene Höhe setzen, diese 8 Fuß 9 Zoll schreibet man nach obiger Anleitung Fig. 4. auf, wenn dieses geschehen, wird der andere Waage-Stab *e* von den erstern *a* ohngefähr nach der Länge des Waag-Scheidts bey *e* solcher gestalt eingeschlagen, daß er mit dem ersten *a* und der Meß-Fahne *b* in gerader Linie zu stehen kömmt, welches bey allen Stationibus, so in einer geraden Linie mit denen Waage-Stäben gemacht werden können, wohl in acht zu nehmen ist. Damit man nun erfahre, wie viel jede Linie so gemessen werden soll, an Ruthen, Schuhen und Zollen halte, so mercket man am Waag-Scheidt *B* Tab. I. Fig. 1. wann es vorher bey jeden Stande vermittelst der Waage *C* in Horizontal-Lage gebracht, und mit den unterwerts gekehrten Absatz *n* an den Arm *y* des hintern Waage-Stabes angerücket worden ist: Die Zoll, so der Arm *x* am fordern Waage-Stabe auf den in Zoll eingetheilten Fuße *U* des Waage Scheidts *B* abschneidet, diese Zolle schreibet man bey allen Ständen auf den bey sich habenden Bogen; wo die Figur so gemessen werden soll, nach den Linien *a b*, *b c*, *c d*, Fig. 1. ohngefähr nachgezeichnet worden, auf, wie bey Fig. 2. zu ersehen. Z. E. Bey dem ersten Stande hätte der Arm auf dem Waag-Scheidt am Stabe *e*, Fig. 1. Tab. 2. 3 Zoll abgeschnitten, diese 3 Zoll schreibet man am Rande der Linie *a b* Fig. 2. zwischen *a e* auf, und so verfähret man auch bey den übrigen Ständen oder Stationibus, da bey *f* Fig. 2. 4 Zoll, bey *g* 5 Zoll, und bey *b* wieder 3 Zoll, so wie sie bey denen Stationibus *a e*, *e f*, *f g*, *g b* Fig. 1. Tab. 2. gefunden worden, aufgeschrieben stehen.

§. 15. Der Station *e f* gegen über, nimmet man wahr, daß der Fluß die gröste Biegung hat: diese genau zu überkommen, stecket man in die Krümme bey *b* einen Abstecke-Stab, und misset mit den bey sich habenden Maaß-Stabe die Linie *e b* und *f b* findet *e b* 1°. 2′. 3″. und *f b*, 1°. 4′. 5″. diese Maaße schreibet man gleichfalls auf den Bogen Fig. 2. zwischen *e b* und *f b* auf: die Ruthen zeichnet man mit (°) die Schuhe mit einem eintzigen Strichelgen (′) und die Zolle mit zweyen Strichelgen, (″) welches einmahl vor allemahl zu mercken. Nach diesen

diesen wendet man sich zur Linie *b c*, damit man nun wissen könne, nach was vor einen Winckel beyde Linien *a b* und *b c* im Punct *b* an einander stossen, so verlängert man die Linie *a b* um eine Station oder $1\frac{1}{2}$ Ruthe biß in *i*, und daselbst stecket man einen Absteckе-Stab ein, diese Verlängerung schreibet man am Rande der Linie *a b* bey Fig. 2. zwischen *b i*, auch kan man nur die Buchstaben St. vorsetzen, welche anzeigen, daß die Linie um eine Station verlängert worden.

§. 16. Ferner misset man die Linie *b c* Fig. 1. und schreibet die Zolle, so das Waage-Scheidt zeiget, bey jeden Stande am Rande der Linie *b c* Fig. 2. genau auf, als bey *k* 2 Zoll, *l* 3. *m* 5. *n* 4. *o* 6. *p* 3. *q* 2. *c* 7 Zoll: dann misset man vom Stabe *i* biß zum Stabe *k* die Linie *i K* Fig. 1. und schreibet ihre Größe, so 6′ ist, zwischen *i k* Fig. 2. und dann stecket man in die Krümme des Flusses bey *r* einen Absteckе-Stab, und misset von *m* die Linie *m r*, findet selbige 2°, 1′, ingleichen die Linie *n r* 1°, 9′, diese Längen schreibet man wieder gehöriges Orts Fig. 2. auf, als zwischen *m r* 2°, 1′, und zwischen *n r* 1°, 9′, ferner ziehet man durch *r* einen Bogen, so bey *p* und *b* die Linie *b c* Fig. 2. berühret und anzeiget, wie der Fluß daselbst von der Linie *b c* abweichet.

§. 17. Nun ist die Linie *c d* Fig. 1. Tab. 2. noch zu messen übrig: Man verlängert selbige demnach von *c* um eine Station oder $1\frac{1}{2}$ Ruthe biß in *S*, und daselbst stecket man, wie bey *i* geschehen, einen Absteckе-Stab ein; die Verlängerung aber notiret man zwischen *c s* Fig. 2. von *S* misset man quer über nach *q*, und findet die Linie *s q* 2°, diese Länge schreibet man gleichfalls zwischen *s q* Fig. 2. und endlich schreibet man an der Linie *c d* Fig. 2. bey *t* 2, bey *u* 3, *v* 2, *w* 1, *x* 5, *y* 4, *z* 2 Zoll vor jede Station auf: bey *d* den letzten Stande aber, schreibet man, weil er nicht vollkommen ist, die Länge von 7′ wie sie gefunden wird, auf, und dieses muß man allezeit, wenn bey Ende einer Linie keine gantze Station vorhanden ist, thun.

§. 18. Bey denen vorhergehenden Ständen aber, weil selbige allezeit nach der Länge des Waage-Scheidts angenommen werden, notiret man nur die einzelne Zolle, und die übrige Länge des Waage-Scheidts behält man im Sinne, biß die Summirung geschicht, da man dann bey jeder Station 15 Fuß oder $1\frac{1}{2}$ Ruthe zu den aufgeschriebenen einzelnen Zollen, rechnet. Nun ist annoch die Krümme des Flusses an der Linie *c d* anzumercken; man zeichnet demnach bey *t x* und *d* mit Bogen-Linien die Berührung des Flusses an der Linie *c d* Fig. 2. auf, und mißt bey *u*, *v*, *y* und *z* Fig. 1. nach den Abstand des Flusses nur quer über, die gefundenen Längen schreibet man Fig. 2. auf, als bey *u* 5′, *v* 5′, 3″ und bey *q* und *z* vor jede Linie 2 Fuß: ist aber die Abweichung über eine Ruthe, so thut man besser, wenn man auf die gerade Linie einen Triangel setzet, so zur Basin, die der Krümme nächst überstehende Station hat, und mit seiner Spitze in gedachter Krümme zusammen stöst, wie bey der Linie *e f* und *m n* geschehen.

§. 19. Letzlich misset man noch die Höhe des Ufers bey *d*, und schreibet sie unter den Wort (Fallen) Fig. 4. auf, es sey selbige demnach 4 Fuß, 3 Zoll gefunden worden.

§. 20. Wenn dieses geschehen, begiebet man sich nach Hause, nimmt einen verjüngten Maaß-Stab, Hand-Zirckel und ein Blat Papier Fig. 3. ziehet darauf eine Linie *a b*, auf diese träget man die Stände, wie sie bey Fig. 2. aufgeschrieben stehen, da denn bey der ersten *a c* 3 Zoll befindlich, zu diesen 3 Zollen rechnet man annoch $1\frac{1}{2}$ Ruthe, denn so viel hat man bey jeder Station in Sinne behalten: derowegen greiffet man auf den verjüngten Maaß-Stabe vor *a c* Fig. 2. 1 Ruthe 5 Fuß 3 Zoll, und träget es auf die Linie *a b* Fig. 3. aus *a* in *e*, so hat man die erste Station, ferner greifft man auf besagten Maaß-Stabe vor die 4 Zoll bey *f e* Fig. 2. 1 Ruthe, 5 Fuß, 4 Zoll, und träget sie auf besagte Linie *a b* Fig. 3. aus *e* in *f*, so hat man zwey Stationes. Auf *f e*, die andere Station hat man einen Triangel gesetzet, die Biegung des Flusses anzumercken, derohalben greiffet man mit den Hand-Circkel auf den verjüngten Maaß-Stabe vor *e b* die Länge, wie sie bey Fig. 2. aufgeschrieben stehet, und setzet den einen Fuß des Circkels bey Fig. 3. in den Punct *e*, und machet mit dieser Oeffnung bey *b* einen Bogen, nach diesen greifft man vor die Linie *f b* 1 Ruthe 3 Fuß, wie gleichfalls bey Fig. 2. angemercket; dann setzet man den einen Fuß des Circkels im Punct *f* Fig. 3. und machet mit dieser Oeffnung den andern Bogen bey *h*, wo diese Bogen einander durchschneiden, da ist der Ort, nach welcher die Krümme des Flusses ausgezogen werden muß: Nun sind vor die Linie *a b* noch zwey Stände übrig, *f g* und *g b*, vor *f g* stehen auf den Bogen Fig. 2. 5 Zoll, und vor *g b* 3 Zoll aufgeschrieben, diese greifft man zusammen, und nimmt vor beyde 3 Ruthen 8 Zoll, trägt sie auf der Linie *a b* Fig. 3. aus *f* in *b*, so hat man die gantze Länge der Linie *a b*.

§. 21. Ferner ist *a b* bey der Messung von *b* biß *i* um eine Station oder $1\frac{1}{2}$ Ruthe verlängert worden, um den Winckel, nach welchen beyde Linien, *a b* und *b c* in *b* zusammen stossen, zu überkommen. Diese Station oder $1\frac{1}{2}$ Ruthe greifft man nach verjüngten Maaße, und verlängert die Linie *a b* Fig. 3. biß in *i*, man machet auch so gleich vom Punct *i* mit unverrückter Oeffnung des Circkels einen Bogen nach *K*, und träget aus dem Punct *i* in *k* die Weite des Winckels *b* von 6 Füßen, wie er bey Fig. 2. aufgeschrieben stehet, dann leget man am Punct *b* und *k* das Linial, und ziehet eine Linie nach *c*, welche mit der Linie *a b* bey *b* nach eben einem solchen Winckel zusammen stösset, wie man auf dem Lande mit den Meß-Fahnen abgestecket hat; Verfähret man nun bey dieser Linie wie bey der erstern *a b* gelehret, und auf den Bogen Fig. 2. vorgeschrieben worden, so wird man die Krümmen des Flusses von *a* biß *b* Fig. 1. auf das Papier Fig. 3. bekommen.

§. 22. Wir haben also den Fall des Flusses Tab. 2. Fig. 1. von *a* biß *d* 3 Fuß 6 Zoll hoch gefunden, auch die Krümme ausgemessen, und bey Fig. 3. zu Papiere gebracht: Aus diesem Risse sehen wir nun, daß der Fluß von *d* in gerader Linie nach *a* abzuleiten sey. Dannenhero wollen wir die Linie *d a*, in welcher die Ableitung geschehen soll, nach verjüngtem Maaße ausmessen, und das gefundene Gefälle in Räusche, Wasser-Stand und lebendiges Gefälle eintheilen.

§. 23. Ehe wir zu fernerer Betrachtung schreiten, so wollen wir kürtzlich erklähren, was Räusche, Wasser-Stand und lebendiges Gefälle heisse: Räusche ist derjenige Fall, so einen Mühl-Graben, oberhalb der Mühle zum Zufluß, und unter derselben zum Abfluß des Wassers gegeben wird; und pfleget man gemeiniglich auf 20 Ruthen 2 Zoll zu rechnen; man findet zwar im flachen Lande viele Mühl-Gräben, so auf besagte Distanz nur 1 Zoll haben; andere bekommen gewisser Ursachen halber auch mehr, z. E. wo Winters Zeit viel Grund-Eiß gefrieret, ist es sehr dienlich, wenn auf zwantzig zehnfüßige Ruthen oder 100 Ellen 4 Zoll Räusche gegeben wird; denn ein schneller Graben kan sich nicht so leicht von Eiß verschützen, als einer der sehr langsam fliesset. Wasser-Stand ist die Höhe des geschützten Wassers auf den Fach-Baum, so hoch nemlich das Wasser durch die Schutz-Breter gehalten wird; und solchen findet man gar unterschiedlich; als bey Staber-Zeuge 1 biß $\frac{3}{4}$ Elle hoch; bey Panster-Zeuge 5, 6, 7 Viertel-Elle, ja an sehr grossen Strömen wohl über 2 Ellen; bey Strauber-Zeuge insgemein $\frac{3}{4}$, auch wohl nur $\frac{1}{2}$ Elle. Lebendiges Gefälle ist dasjenige, so die Gerinne zur Inclination oder Kröpffung bekommen.

§. 24. Nachdem wir nun wissen, was Räusche, Wasser-Stand, und lebendiges Gefälle ist, so können wir uns zur Eintheilung wenden. Die Linie *a d* Fig. 1. Tab. 2. ist nach geschehener Messung von *d* biß *a* 7 Ruthen, und von *A* biß *a* 10 Ruthen lang gefunden worden; auf diese Länge wollen wir das Gefälle, welches 3 Fuß 6 Zoll beträget, folgender gestalt austheilen, und der gantzen Linie *a d* auf 17 Ruthen, 2 Zoll Räusche geben; als von *d* an (wo ein Uberfall-Wehr dem Wasser gleich hoch zu erbauen ist,) biß *A* auf 7 Ruthen 1 Zoll zum Zufluß, und von *A* biß *a* auf 10 Ruthen 1 Zoll zum Abfluß des Wassers. Unter *A* ist das Land etliche Fuß niedriger, dannenhero würde die Mühle auf der Höhe bey *A* am füglichsten anzubringen seyn, und 1 Elle 6 Zoll Wasser-Stand bekommen; die übrigen 10 Zoll aber würden zur Inclination des Gerinnes oder lebendigen Gefälles anzuwenden seyn; bey so bewandten Umständen wäre die Eintheilung geschehen, nach welcher man denn eine gute Staber-Mühle anlegen könte, wann anders das Wasser solche zu treiben zulänglich ist, welches zu untersuchen in folgenden Capitel gezeiget werden soll.

§. 25. Dergleichen Gräben, wie *a d* ist, Tab. II. Fig. 1. lassen sich zuweilen gantze, ja wohl 2, 3 Meilen lang führen, da denn manches mahl viel Mühlen an einen solchen Graben befindlich, so alle von einem Wehre mahlen: Bißweilen pfleget es auch zu geschehen, daß man bey einer solchen Ableitung nicht einmahl so viel Gefälle findet, als zu einer Mühle erfordert wird; solches nun zu vermehren, muß man in diesem Falle, wann es wegen des am Fluß liegenden Landes unbeschadet geschehen kan, das Wasser aufdämmen.

§. 26. Zum Exempel bey *A* wo wir unsere Staber-Mühle bauen wollen, wäre nach Abzug der Räusche vor Wasser-Stand und lebendiges Gefälle nur 22 Zoll Fall übrig, welches die Mühle unzutreiben nicht wohl zulänglich, es wäre denn ein sehr starcker Strom; dannenhero müste das Gefälle zu vermehren, der Fluß bey *d*, wo wir ein Uberfall-Wehr gebauet, durch ein Aufziehe-Wehr, etwa $\frac{3}{4}$ Elle gedämmet werden: dieses würde sich auch gar füglich thun lassen, indem der Fluß von *d* biß *A* in solchen hohen Ufern præsupponiret wird, daß wenn er auch $\frac{3}{4}$ Elle steigen müste, den anstossenden Feldern und Wiesen von *d* biß *A* keinen Schaden thun könte.

§. 27.

TAB. II.

A

B

Fig. 1.

Figura 2.

Steigen fallen

8 — 9″	4 — 3″
4 — 3.	
4′ 6″	wachsend

Gefällin des Flusses, von a bis d Fig. 1.

Figura 3.

§. 27. Dieses hat seine gute Richtigkeit: allein wenn das Wasser bey *d* ¾ Elle gedämmet, würde es über *d* den Fluß auf eine ziemliche Distantz in Stauchung bringen; hätte dieser nun in selbiger Gegend niedrigere Ufer als bey *d*, könte das daran liegende Land leicht Schaden leiden, und unter Wasser gesetzet werden. Ja was noch mehr geschehen kan, die Stauchung möchte sich gar so weit extendiren, daß, wenn allernächst eine Mühle befindlich, das Wasser dieser in ihre Räder trete, und solche an dem ordentlichen Umlauffe hemmete; wie denn dergleichen Exempel eben nicht rar sind.

§. 28. Dannenhero geschiehet bey Aufdämmung eines Flusses der Sache nicht genug, wenn nur desselben Krümmen zu Papiere gebracht werden, maßen dieses nur bey der Ableitung seinen Nutzen hat: derowegen ist hauptsächlich auf die Ufer zu sehen, und muß man gleichsam von beyden Seiten selbiger Profile fertigen, und die hohen und tieffen Oerter, wie sie sich profiliren, aufreissen, oder wenigstens nur die niedrigsten Plätze, wo das Wasser leicht ins Land treten kan, in einen Grund-Risse bemercken; und also hat man sich wohl vorzusehen, und alles genau zu überlegen, wenn es ohne merckliche Fehler abgehen soll; ja wir würden, wenn diese Untersuchung genau beschrieben werden solte, vieles von der Geometrie mit beyfügen müssen, weil es aber der bevorstehende Platz nicht erlaubet, so wollen wir nur mit wenigen erinnern, daß, wenn nach unserer Methode eines Flusses Krümmen ausgemessen werden, man so gleich bey allen Linien die Höhen der Ufer durch ein Senck-Bley, so jedes mahl biß aufs Wasser gelassen wird, ausmesse, und auf den Interims-Risse gehöriges Orts aufschreibe, alsdann nach den allerniedrigsten Ufer die Aufdämmung einrichte.

§. 29. Diese Messung wird in den Geometrischen Büchern gemeiniglich zu dem Ende beygefüget, daß man in Ermangelung genugsamer Instrumenten doch wenigstens beyläuffig, diesen oder jenen Platz überschlagen könne; Weil nun nicht allein unter denen Müllern, sondern auch andern Personen, so bißhero diese Arbeit verrichtet, die wenigsten etwas von der Geometrie verstehen, vielweniger haben sie Geometrische Instrumenta bey Handen, oder wissen solche nicht recht zu gebrauchen; als haben wir diese Messung, so mit blosen Stäben geschehen soll, hier beyzufügen vor nöthig zu seyn erachtet, damit dergleichen Leute der Sache in etwas Genüge thun mögen; denn es erfordert allerdings ein weit mehrers, wenn die Sache sehr genau und accurat untersuchet werden soll; und wäre es rathsam, daß diejenigen, so neue Mühlen bauen wollen, durch einen geschickten und erfahrnen Feld-Messer, wenn es der Bau-Meister nicht selbst verstünde, bevor der Bau unternommen wird, eine Haupt-Untersuchung anstelleten, und das gantze Territorium in Grund legen liessen, damit sie ihren Mühl-Bau, um das Land zu conserviren, darnach einrichten könten.

Das II. Capitel,

Von der Quantität des Wassers/ so ein Bach oder Fluß in gewisser Zeit schüttet.

§. 1. Demnach wir das Wasser abzuwägen und abzuleiten, ingleichen auch das Gefälle einzutheilen, gezeiget haben, so ist nunmehro nöthig zu wissen die Quantität desselben, so der abgewogene Bach oder Fluß in gewisser Zeit schüttet, damit man entweder eine Staber-Strauber- oder Panster-Mühle erbauen kan. Und wie dieses zu bewerckstelligen, wollen wir in gegenwärtigen Capitel ausführlich beschreiben.

§. 2. Erstlich wird des Flusses Durchschnitt gesuchet, welcher nichts anders ist, als diejenige Fläche, so den lauffenden Fluß auf seinen Boden von einen Ufer zum andern perpendiculariter durchschneidet, *a*, *b*, *c*, *d*, Tab. III. Fig. 1. Es muß aber solcher Durchschnitt in keiner Teuffe, wo das Wasser schlammicht, vielweniger in einer Krümme, wo es sich drehet und ungleiche Schnelligkeit hat, sondern an einen solchen Orte, da der Boden kiesigt, und das Wasser an geraden Ufern flüsset, genommen werden.

§. 3. Man ziehet demnach eine Schnure, so durch Knoten in Schuh eingetheilet ist, von *e* nach *f*, mit der Ober-Fläche des Wassers Parallel, und den Ufern nach recht wincklich, quer über den Fluß: Dann nimmt man ein 6 oder 8 Ellen langes Maaß, (nachdem der Fluß tieff oder seichte ist,) so in zehnzollige Schuh, nach Pariser Maaße, eingetheilet, und unten platt ist, nebst einen Bley-Stifft und Bogen Papier, und verfüget sich mit einen Kerl, der wohl fahren kan in einen Kahn, fähret an die Schnure, und visiret an solcher bey jeden

Knoten die Tieffe des Wassers; die gefundenen Schuh und Zolle schreibet man mit dem darüber gehörigen Unterscheidungs-Zeichen, wie beym Wasserwägen §. 15. gelehret worden, auf den bey sich habenden Bogen, unter eine darauf gezogene Linie, welche in so viel Theile getheilet wird, als die Schnure Knoten hat, bey jeden Theilungs-Punct genau auf, wie die Linie *e f* Fig. 2. zeiget; auch ist noch zu mercken, daß der Maaß-Stab jedes mahl recht perpendicular eingesetzet werden muß; weswegen denn einige diese Messung durch ein Senck-Bley verrichten. Endlich misset man die Distantz von der Schnure biß auf die Fläche des Wassers, welche in unserer Figur 2 Fuß beträgt, diese zwey Fuß werden über die Linie, unter welcher die Teuffen stehen, aufgeschrieben, da denn hernach bey Aufreissung des Durchschnittes jede Tieffe 2 Fuß kürtzer genommen wird.

§. 4. Ferner muß man auch die Schnelligkeit eines Flusses untersuchen. Man misset demnach an den Ufer des Stroms *a g* Fig. 1. von *a* nach *i* 20 Fuß ab, und knüpffet sich bey *a* ein Pendulum zu halben Secunden, so biß ans Centrum der Kugel 9 Zoll $2\frac{1}{8}'''$ Pariser Maaßes seyn muß, (welches nach Leipziger Maaße 10 Zoll $5\frac{1}{2}'''$ zu Decimal-Maaße gerechnet, beträget) die Kugel kan 4 biß 5 Linien im Diametro halten. Mit diesem Pendulo werden die halben Secunden abgezehlet, so vorbey gehen, indem ein Spahn oder Wachs-Kügelgen von *i* biß *a* kommt; Wir wollen setzen: wir hätten auf 20 Fuß *i a* 68 halbe oder 34 gantze Secunden gefunden; daß also die Geschwindigkeit des Wassers wäre $1\frac{7}{17}$ Fuß auf 1 Secunde, welches man genau aufschreiben und mercken muß.

§. 5. Nach geschehener Messung wird der Durchschnitt aufgerissen und berechnet. Man verfügt sich demnach zu Hause, nimmt ein Blat Papier, verjüngten Maaß-Stab, Hand-Circkel und Bleystifft; auf das Papier ziehet man eine Linie *a b* Fig. 3. und theilet solche nach verjüngten Maaße in 9 Schuhe, denn lässet man nach *A A* aus den Theilungs-Puncten Perpendicular-Linien fallen, und fähet von *a* an, auf der andern Perpendicular-Linie die Tieffe nach Abzug zweyer Schuhe, so hoch nemlich die Schnure *e f* Fig 1. über den Wasser gewesen, in verjüngten Maaße aufzutragen; als vor die erste Tieffe stehen bey *s* Fig. 2. 4′, 3″. aufgeschrieben, und also greiffet man nur 2′, 3″, und träget es bey *s* Fig. 3. auf der Linie *s l.* aus *s* in *l.* Auf gleiche Art verfähret man bey allen Perpendicular-Linien, und hänget endlich die Puncte *a, l, d, c, q, b,* zusammen, so ist geschehen, was man verlanget.

§. 6. Nun folget die Berechnung: Erstlich wollen wir die beyden Triangula, *a, s, l,* und *t, b, q* ausrechnen. Hier wird wie ordinair bey Berechnung derer Triangulorum geschiehet, die halbe Höhe in die Basin, oder die halbe Basis in die Höhe multipliciret.

In den Triangulo *a, s, l,*		In andern Triangulo *t, b, q,*	
ist die Basis *s, l,*	= 23″	ist die Basis *t, q,*	= 20″
die $\frac{1}{2}$ Höhe *s, a,*	= 5″	die $\frac{1}{2}$ Höhe *b, t,*	= 5″
Inhalt des Trianguli, *a, s, l*	= 115.□″	Inhalt des Trianguli, *t, b, q*	= 100.□″

Zum andern haben wir drey Parallel-Trapetia, als: *s, v, d, l. v, u, c, d,* und *u, t, q, c,* auszurechnen. Die Regel heißt, man multiplicire Lineam intermediam in die Höhe, oder die Höhe in Lineam intermediam.

In dem Trapetio *s, v, d, l*				*v, u, c, d*				*u, t, q, c*			
ist die Mittel-Linie	*w, x,*	=	26″	*y, z,*	=	26″		*b, k,*	=	22″	
die Höhe	*v, s,*	=	20″	*u, v,*	=	40″		*t, u,*	=	10″	
Inhalt des Trapetii	*s, v, d, x*	=	520.□″	*v, u, c, d*	=	1040.□″		*u, t, q, c*	=	220.□″	

Nach geschehener Berechnung summiret man die gefundenen Producta wie folget:

Inhalt des Trianguli	*a, s, l*	=	115.□″	
	t, p, q	=	100″	
Inhalt des Trapetii	*s, u, d, l*	=	520″	
	v, u, c, d	=	1040″	
	u, t, q, c	=	220″	
			1995″	Inhalt

des gantzen Durchschnitts in Quadrat-Zollen.

§. 7. Diesen Durchschnitt multipliciret man in die Länge *a i* Fig. 1. §. 4. so bekömmt man

man ein Prisma Wasser, so der Fluß in der observirten Zeit, nemlich in 68 halben oder 34 gantzen Secunden, da der Spahn von *i* nach *a* gekommen, schüttet. Zum Exempel:

Durchschnitt von 1995″ Quadrat-Zollen.
Länge von 200″ Zollen oder 20 Füssen.

399000″ Prisma Wasser,

von 399 Cubischen Schuhen, das ist, 399. mahl 35 Kannen, oder 13965 Kannen in 34 Secund. Zeit.

§. 8. Diese 13965 Kannen, so der Fluß in 34 Secunden schüttet, werden ferner zu Wasser-Zollen gerechnet: Ein Zoll Wasser heisset jeder Guß, so in einer Minute 14 Kannen schüttet.

§. 9. Sprechet demnach erstlich, 34 Secunden geben 13965 Kannen, was geben 60 Secunden, oder eine Minute.

Exempel:

″ h	Kannen Wasser		″ h?
2) 34:	13965.	=	60
17	30		30

418950 | 24644. $\frac{2}{17}$ Kanne in 1 Minute.
17 . . . .
34 . . . .
78 . . .
68 . . .
109 . .
102 . .
75 .
68 .
70
68
2
17.

§. 10. Sprechet ferner: 14 Kannen geben 1 Zoll, was geben 24644 $\frac{2}{17}$ Kannen.

Exempel:

Kannen	Zoll	Kannen
14:	1	= 24644 $\frac{2}{17}$?

. . . . . 14: . . | 1760 Zoll.
106 . .
98 . .
84 .
84 .
4 Kannen,

kommt 1760 Wasser-Zolle 4, und $\frac{2}{17}$ Kanne.

§. 11. Ein solcher Zoll Wasser oder 14 Kannen, gehen nach Mariottens Experiment in einer Minute durch eine Circular-Oeffnung, so im Diametro einen Pariser Zoll hält, und das Centrum 7‴ unter Wasser hat, das ist, eine Linie über den Loche stehet, und daher kömmt der Nahme.

§. 12. Will man demnach wissen, wie viel eine Oeffnung, so freyen Abfall hat, und nach Leipziger Maaße gerechnet wird, sie mag groß oder klein seyn, in einer Minute Wasser schüttet, so verfähret man, wie folget: Man misset die Oeffnung in Zollen der Breite und Tieffe nach aus, machet solche mit 87 zu Pariser Quarten, denn der Pariser Zoll verhält sich zum Leipziger wie 100 zu 87, nach geschehener Reduction multipliciret man die Länge in die Tieffe, so kömmt der superficielle Inhalt jeder Oeffnung in Pariser Quarten heraus; diesen dividiret durch 7850, welches der Quadrat-Inhalt in Pariser Quarten einer Circular-Fläche von 1 Zoll Pariser Maaßes über den Diametro ist, und in einer Minute 14 Kannen schüttet so giebet das Facit die gesuchten Wasser-Zolle.

§. 13. Zum Exempel, im vorigen Capitel haben wir bey Austheilung des Gefälles in Flusse *a d* Fig. 1. Tab. II. 1¼ Elle Wasser-Stand, und 10 Zoll lebendiges Gefälle erhalten;

nach diesen Fall und Wasser-Stand würde man, wenn das Gerinne $2\frac{1}{2}$ Elle weit gemachet, und $1\frac{1}{4}$ Elle Tieffe bekäme, eine gute Staber-Mühle erbauen können. Dannenhero wollen wir setzen, die nach vorhergehender Rechnung §. 9. und 10. gefundene 1760 Zoll Wasser, würden von dem Flusse *a d* Fig. 1. Tab. II. in einer Minute geschüttet; Damit man nun erfahre, ob diese Quantität Wasser, auf die Oeffnung von $2\frac{1}{2}$ Elle breit und $1\frac{1}{4}$ Elle tieff, zulänglich, und der Zweck, eine Staber-Mühle anzulegen, zu erhalten sey, so wird nach obbeschriebener Art gerechnet, wie folget.

Exempel:

$2\frac{1}{2}$ Elle oder 60 Zoll, Breite des Gerinnes.
mit 87: zu Pariser Quarten.
5220 Länge des Gerinnes nach Pariser Quarten.

$1\frac{1}{4}$ Elle oder 30 Zoll, Tieffe des Gerinnes.
mit 87 zu Pariser Quarten.
2610 Tieffe des Gerinnes nach Pariser Quarten.

Diese zwey Producta multipliciret man in einander, so giebet das Facit den superficiellen Inhalt des Gerinnes in Pariser Quarten.

als vor die Breite 5220.^{IV}
Tieffe 2610.^{IV}

52200
31320..
10440...
13624200 Quarten vor den Flächen-Inhalt des Gerinnes.

§. 14. Diesen Inhalt dividiret man durch 7850^{IV}, welches der Quadrat-Inhalt einer Circular-Oeffnung, so über den Diametrum einen Pariser Zoll hält, und in einer Minute 14 Kannen schüttet, so giebet das Facit die verlangte Wasser-Zolle, welche durch die Oeffnung, so zu untersuchen gewesen, gehen können.

Exempel:

Oeffnung des Gerinnes,	13'6'2420ø	1736 Zoll.
Inhalt einer Circular-Oeffnung, so über den Diameter einen Pariser Zoll hält.	785ø..	
	57'7'4...	
	5495::	
	279'2.	
	2355:	
	4'37'0	
	3925	
	445	
	785.. Rest.	

könt 1736 Zoll 7 und $\frac{147}{157}$ Theil einer Kanne. Diesem nach gäbe unser Fluß *a d* Fig. 1. Tab. II. 24 Zoll 11 Kannen mehr, als die Oeffnung dependiren kan, und könte man also gantz sicher eine Staber-Mühle bauen, welche sehr gute Dienste thun würde. Wäre aber die Quantität doppelt, nemlich 3470 Zoll, würde das Wasser auf ein Panster-Gerinne, so 5 Ellen weit, und $1\frac{1}{4}$ Elle tieff, zulänglich seyn; und kan man also, wenn ein Fluß dergleichen schüttet, gar füglich Panster-Zeug anlegen. Gäbe aber ein Fluß nur 624 Zoll, müste man Strauber-Zeug erbauen; Denn ein Strauber-Gerinne nach der kleinesten Weite, ist $1\frac{1}{2}$ Elle, und die Tieffe $\frac{3}{4}$ Elle, da denn durch eine solche Oeffnung just so viel Wasser gehen kan.

§. 15. Des Mariottens Experiment gehet zwar nur die Circular-Oeffnungen an, wenn er spricht: „Eine Circular-Oeffnung, so im Diametro einen Pariser Zoll hält, und das „Centrum 7 Linien unter Wasser hat, das ist, eine Linie über den Loche stehet, schüttet in „einer Minute 14 Kannen oder einen Zoll;“ also wäre die Application auch nur auf grosse Circul zu machen, da denn das Centrum solcher Circular-Oeffnungen, nach Proportion ihres Diametri so tieff unter Wasser stehen müste, als das Centrum einer Oeffnung von einen Zoll unter Wasser stehet. Diesem nach würde es bey unsern Oeffnungen derer Staber-Strauber- und Panster-Gerinne, welche Parallelogramma seyn, nicht statt finden. Allein Beyer hat bey seiner Praxi an unterschiedenen Mühlen wahrgenommen, daß die Quantität des Wassers, so

nach

TAB. III.

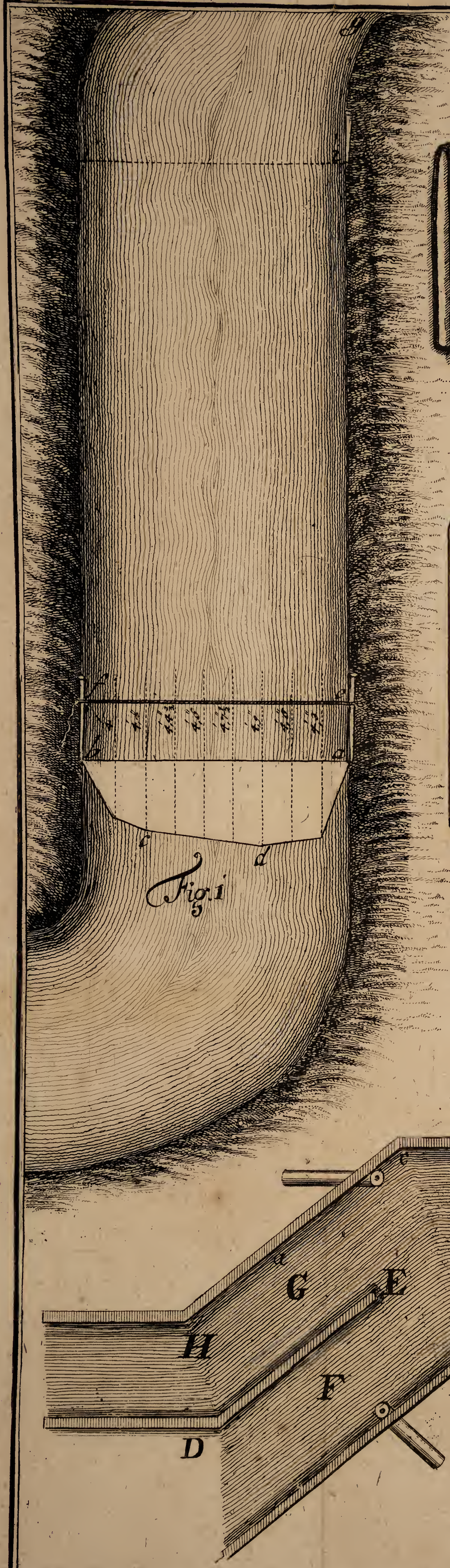

Fig. 1

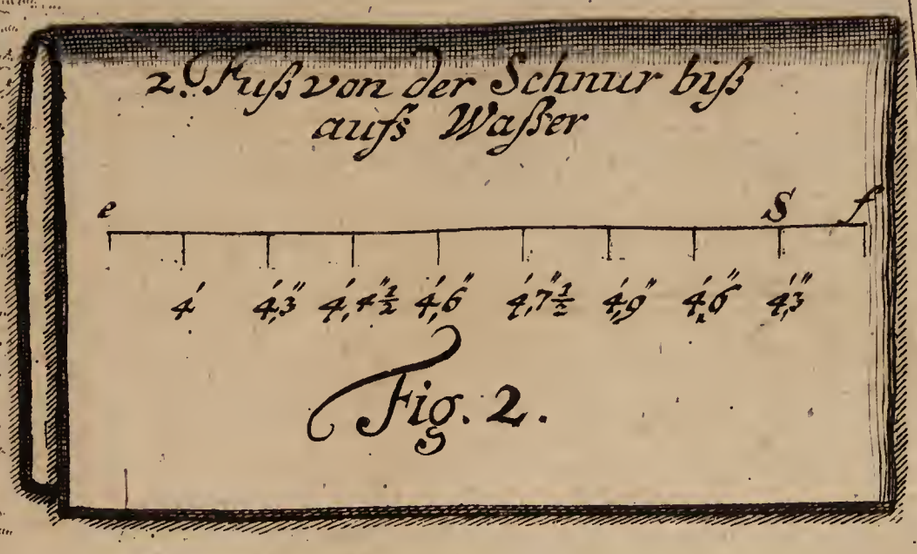

Fig. 2.

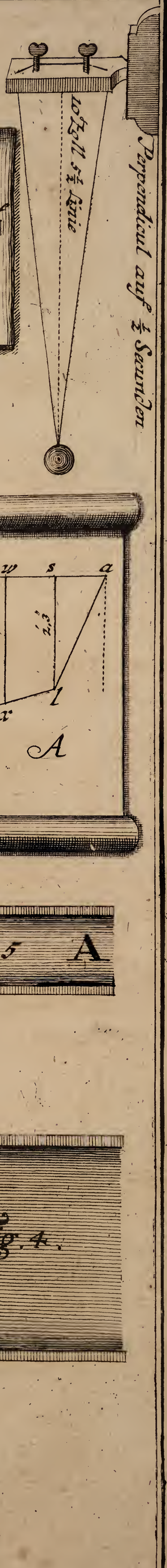

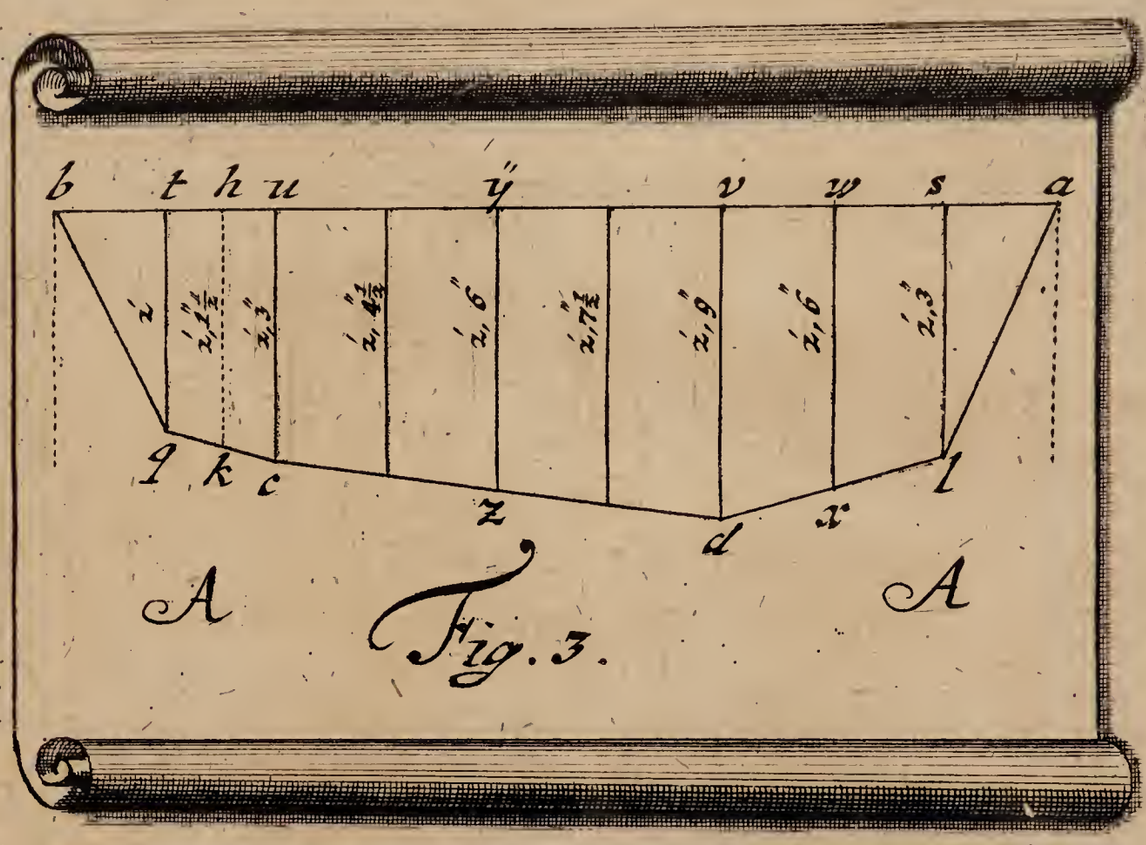

Fig. 3.

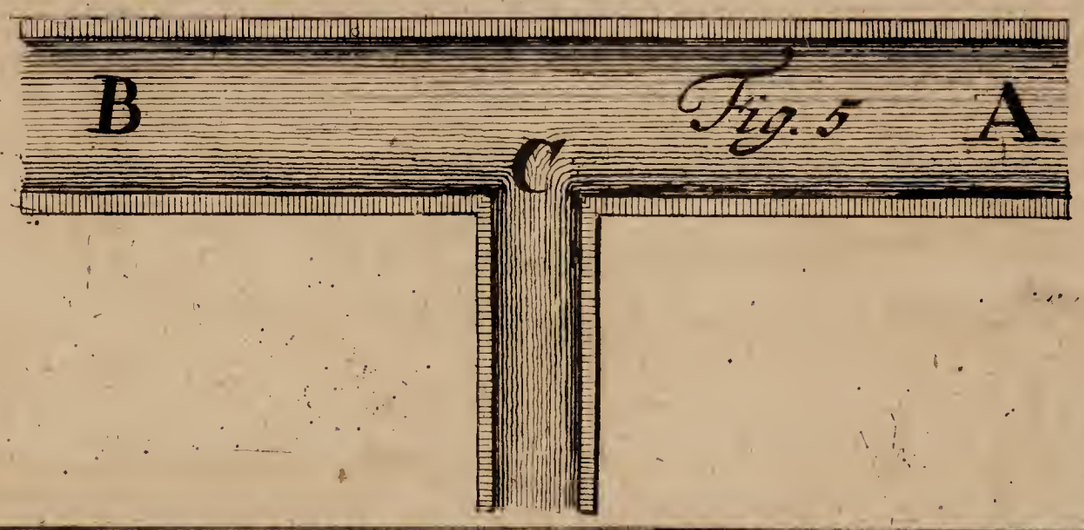

Fig. 5

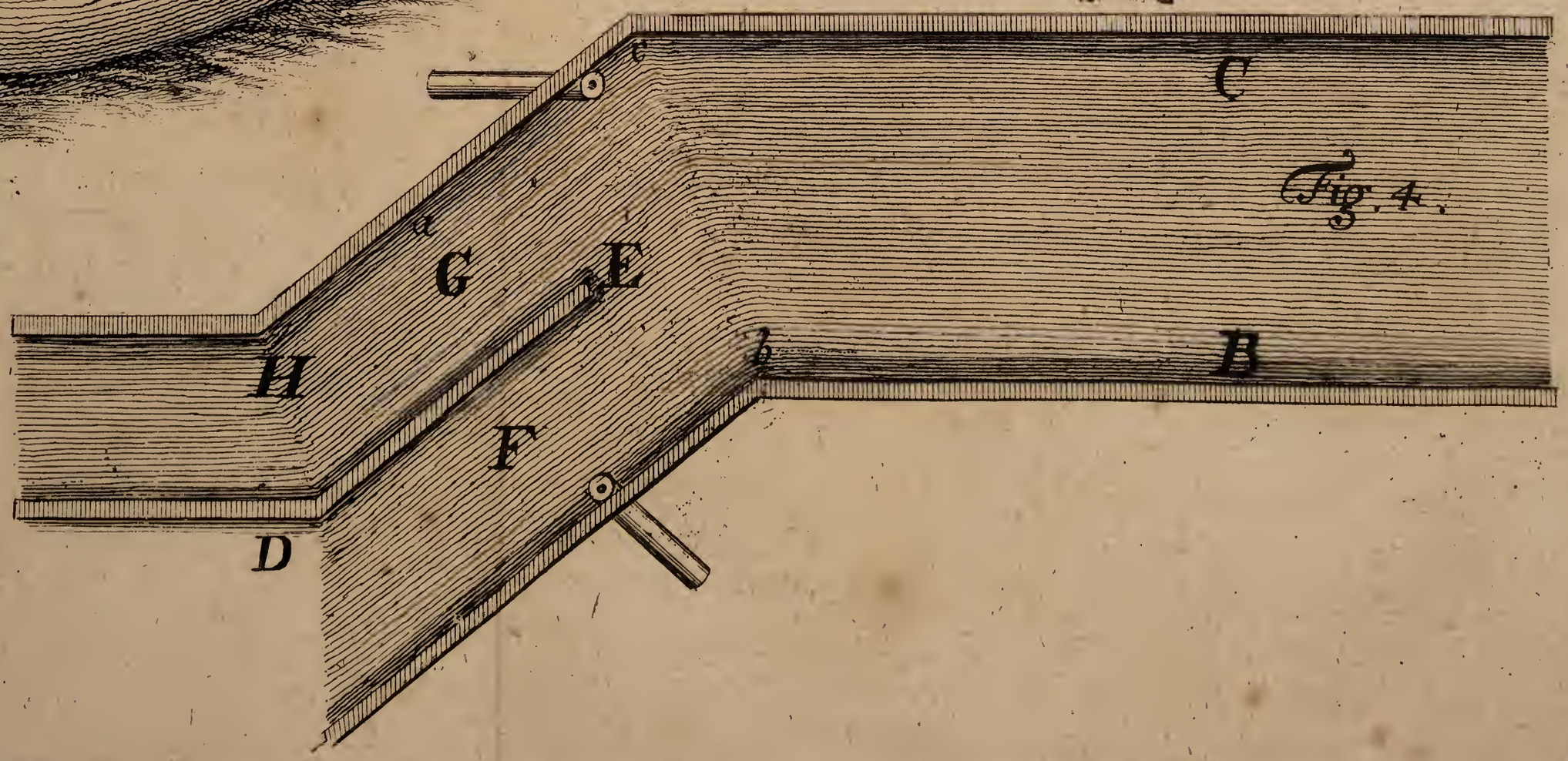

Fig. 4.

Beiser delin.

Dehné fec.

nach des Mariottens Methode, in den Mühl-Gräben gemessen, und zu Zollen gerechnet worden, mit den Oeffnungen derer Gerinne, welche man nach obbeschriebener Art reduciret, bey nahe einerley gewesen ist; und dieses hat ihm Anlaß gegeben, gegenwärtiges Capitel nach gemeldeter Erfahrung abzuhandeln.

§. 16. Mit wenigen ist noch zu erinnern, daß dergleichen Untersuchungen, bey kleinen oder zum wenigsten Mittel-Wassern vorzunehmen sind; allermaßen man die Mühlen mehr nach kleinen als grossen Wasser anlegen muß, damit bey trucknen Zeiten solche nicht so leicht an Wasser Mangel leiden, oder gar unbrauchbar werden.

Das III. Capitel,
Von derer an fliessende Wasser gebaueten Korn- oder Mahl-Mühlen, mit unterschlächtigen Rädern, ihren Grund-Werck.

§. 1. Das Grund-Werck ist das vor einer Mühle im Fluß quer über gelegte Wasser-Gebäude, wodurch das anlauffende Wasser zu einer solchen Höhe gebracht wird, daß die Mühle ein genugsames Gefälle bekomme, und das Wasser durch seinen gewaltsamen Fall, in den Mühl-Gerinnen die Wasser-Räder umtreibe.

§. 2. Solches bestehet nun aus dem Heerd, Grieß-Wercke, Lehr-Wänden, Mahl- und Wüsten-Gerinne.

§. 3. Der Heerd oder Ober-Theil des Grund-Wercks ist folgender gestalt zu erbauen: Erstlich werden zu Legung des Fach-Baums, vier Ellen weit von einander, 12 Zoll starcke Pfähle doppelt nach der Linie, wie man den Fach-Baum legen will, eingestossen, wie bey *a* Tab. IV. Fig. 1. zu ersehen, an diese Pfähle werden alsdann Zapffen geschnitten, welche just so eingerichtet seyn müssen, daß der Fach-Baum *c* mit seiner Ober-Fläche auf erwehnte Pfähle accurat einen Zoll höher, als die Höhe des Mahl-Pfahls *b* Fig. 2. bezeiget, zu liegen kömmt; Diese zollige Erhöhung des Fach-Baums *c* über den Mahl-Pfahl *b*, wird bey allen Mühlen (unsers Landes) wo Mahl-Pfähle befindlich, verstattet; Die Müller nennen es den Erb- oder Zehr-Zoll; Der Nahme ist vermuthlich daher zu hohlen, weil das Holtz, wenn es eine Zeitlang im Wasser lieget, von demselben nach und nach abgezehret wird. Ferner werden zwischen solche doppelt eingeschlagene Pfähle *a* vier andere *d* Fig. I. und zwar so, daß sie mit den erstern *a* rechte Winckel machen, eingestossen, auf diese werden die Joch-Stücke *e*, welche 12 biß 16 Zoll starck seyn können, solcher gestalt eingezapffet, daß sie mit ihrer Unter-Fläche 6 oder 8 Zoll tieffer, als die Aechsel derer erstern doppelt gestossenen Pfähle *a* zu liegen kommen, und dieses geschiehet deßwegen, daß man bey *f* einen 6 oder 8 Zoll tieffen Einschnitt, nach der Breite des Fach-Baums, wie die beyden punctirten Linien *g* ausweisen, machen kan, unten aber dennoch 8 Zoll Holtz-Stärcke übrig bleibe *h*, wie aus dem Profil Fig. 2. beym Joch-Stücke *e* zu ersehen, durch diese 6 oder 8 Zollige Holtz-Stärcke oder Platte, wie es die Werck-Leute nennen, gehet der Zapffen bey *i* 6 Zoll durch, damit er so gleich in den Fach-Baum mit eingelochet werden kan. Wenn dieses nun alles, wie beschrieben, verrichtet, so kan man die Weite der Pfähle just und accurat abmessen, und auf der untern Fläche des Fach-Baums *K* die Löcher nach der Breite und Stärcke derer Zapffen einschlagen, dann solchen Fach-Baum in die Einschnitte *f* derer Joch-Stücke *e* legen, in welchen er den Druck des Wassers Widerstand zu thun vermögend genug seyn wird. Ferner müssen vier Reihen Pfähle vor den Fach-Baum *c* Fig. 3. gestossen werden, jeder Pfahl soll so wohl der Länge als Breite nach 2 Ellen von dem andern stehen, wie auf beyden Schwellen *l* und *m* durch die punctirten Linien gezeiget wird; es müssen auch gedachte Reihen der Pfähle also verschnitten und geächselt werden, daß die zu nächst am Fach-Baum befindliche Schwelle *n* Fig. 2. 9 Zoll niedriger, als der Fach-Baum *c* zu liegen komme, die andere *o* wieder 9 Zoll tieffer, als die erstere *n*, dann die dritte *l* gleichfalls um 9 Zoll tieffer, als die andere *o*, daß also die vierdte *m* oder äuserste Heerd-Schwelle, wenn selbige auch um 9 Zoll tieffer, als die dritte *l* just $1\frac{1}{2}$ Elle gesenckter als besagter Fach-Baum *c* zu liegen komme; und dieses deßwegen, daß der Heerd desto besser mit Sande verschüttet oder verschläm̃et werden könne, damit man sich des Unterwaschens und Durchbrechens destoweniger zu befahren habe.

§. 4. Wann nun der Fach-Baum benebst den Heerd-Schwellen in richtige Lage gebracht, so werden vor denselben die gespündeten Pfähle *p* Fig. 3. welche man Heerd-Pfähle nennet, biß eine Strecke in beyde Ufer hinein geschlagen, damit die Erde fest zu halten, daß sie nicht durchbrechen könne, und dieses geschiehet auch bey *m* vor der äussersten Heerd-Schwelle, wo der Druck des Wassers am stärcksten ist; Besagte Heerd-Pfähle können 4 biß 6 Zoll starck, 12 biß 14 Zoll breit seyn, die Länge ist so genau nicht zu beschreiben, und wird ein jeder selbige nach Beschaffenheit des Grundes einzurichten wissen; Man hält auch vor dienlich, die Heerd oder Spund-Pfähle *p* nach einer Seite anzuspitzen, und sollen sie sich auf diese Art im Stossen besser an einander treiben lassen, wie bey *q* Fig. 4. zu ersehen.

§. 5. Auf dem Fach-Baum *c* Fig. 3. kommt das Grieß-Werck *r t*, Fig. 4. zu stehen, die Grieß-Säulen *r* sind nach Proportion des Wercks und des Fach-Baums 16 biß 20 Zoll starck, sie stehen vor denen Weyde-Bäncken *s*, und haben die Weite derer Gerinne, sind oben mit dem Spann-Rähmen *t* bedeckt, und unten mit Faltzen versehen, daß die Schutz-Breter *u* darzwischen eingesetzt werden können; Wo die Grieß-Säulen zu weit von einander stehen, daß die Schutz-Breter zu lang und ungangbar würden, pfleget man darzwischen Säulen *v* zu setzen, und solche mit den Grieß-Säulen *r* durch die Spann-Riegel *w* zu verbinden; Diese Säulen werden 6 biß 8 Zoll starck, und Setz-Pfosten genennet. Die Schutz-Breter *u*, so zwischen den Grieß-Säulen *r* und Setz-Pfosten *v* stehen, und vermöge der Mühl-Ordnung in gewisser und accurater Höhe gehalten werden müssen, sind nur mit schlechten Schutz-Schenckeln *x* versehen, und können also leicht aus den Faltzen gerücket, und heraus genommen werden.

§. 6. Vor die äussersten zwey Grieß-Säulen werden nach den Linien *y r* Fig. III. zu jeder Seite des Ufers fünf, 10, biß 11 Zoll starcke Pfähle *z* Fig. 2. eingeschlagen, über welche nachgehends die Platt-Stücke *A* hingeleget, und bey *r* in die Grieß-Säulen eingezapffet werden, die Wände des Heerds oder die so genannten Lehr-Wände *B* zu formiren. Endlich wird der gantze Heerd mit guter lettiger Erde beschüttet, und den Schwellen gleich eben, wohl ausgestossen, auch mit starcken wohlgefügten küfernen Pfosten *C* beleget; Die Lehr-Wände *B* werden ebenfalls an den in- und auswendigen Seiten derer Pfähle, mit solchen Pfosten beschlagen, zwischen denselben aber annoch mit Lettig oder Thon ausgerammelt, so ist der Heerd oder obere Theil des Grund-Wercks fertig.

§. 7. Hierbey nun ist auch dieses sonderlich in Acht zu nehmen, daß nicht allemahl die Fach-Bäume und Heerde obangezeigter maßen also gewaltig mit grossen Unkosten zu befestigen nöthig ist, weil das Erdreich, dahin man bauet, an einen Orte viel härter und fester, als am andern befunden wird; Begäbe sichs nun also, daß an einen Orte guter fester Grund, auf welchen gebauet werden soll, befindlich wäre, da man nicht so leicht sich eines Durchbruchs zu befahren, auf solchen Fall könte man den Fach-Baum ohne alles Bedencken, nur auf etliche Pfähle legen, und mit schwachen Heerd-Pfählen, so nur glatt gefüget, verstossen, und den Heerd mit Mooß und Steinen auspflastern. An kleinen Bächen, wo Strauber-Mühlen befindlich, pfleget man vor die Fach-Bäume derselbigen, nur 3 oder 4 gefügete und gespündete Pfosten quer auf einander zu setzen, und an den Pfählen derer Fach-Bäume anzunageln *e* Tab. V. welche denn mit lettiger Erde oder Thon verrammelt, und die Heerde davor mit Steinen ausgepflastert werden, so ist es an solchen kleinen Bächen schon genugsam verwahret und befestiget.

Nun folgen die Gerinne oder untern Theile des Grund-Wercks.

§. 8. Man hat der Gerinne vornemlich zweyerley, als Mahl- und Wüste Gerinne. Die Mahl-Gerinne bekommen ihren Nahmen von der Art des Zeuges, darauf die Mühle erbauet ist, oder derer Mühl-Räder, so darinnen ihren Umlauff haben, und daher hat man die Staber-Gerinne, die Strauber-Gerinne, und Panster-Gerinne.

§. 9. In unsern Risse Tab. IV. stellen wir vornemlich ein Panster- und Wüstes Gerinne vor: So weit nun ein solches Gerinne seyn soll, werden auch die davor zu stehen kommenden Grieß-Säulen *r* aus einander gesetzet; Hinter diesen werden 10 biß 11 Zoll starcke Pfähle *D* Fig. 2. in der Weite von 2 Ellen 16 Zoll nach den Linien *s* Fig. 3. eingestossen; auf diese Pfähle *D* werden hernach die Platt-Stücken *E F* oder so genannte Weyde-Bäncke aufgeleget, und in die andern Seiten derer Grieß-Säulen, gleich wie die Lehr-Wände *A* auf den erstern derselben, eingezapffet und verbunden. Die Boden-Schwellen können durchgehends auf zwey Pfähle, (wie bey *G* Fig. 3. anpunctiret) geleget werden; Ihre Eintheilung

betreffend,

betreffend, so ist hauptsächlich auf die Creutz-Schwelle *H* und Kropff-Schwelle *J* Fig. 2. zu mercken: wie in einem aparten Risse von der Kröpffung oder Inclination der unterschlächtigen Gerinne, abgehandelt werden soll: Die übrigen Schwellen *L* können, wenn die Creutz- und Kropff-Schwellen *J H* richtig geleget worden, in der Weite von 2 Ellen nach einander folgen, und endlich werden Pfähle und Schwellen mit Pfosten *M* beschlagen, so ist das Gerinne fertig.

§. 10. Ferner werden vor die Creutz-Schwellen *H* an die Seite der andern Weyde-Banck Fig. 3. drey oder vier Pfähle, wie in Profil Fig. 2. bey *N* anpunctiret ist, eingestossen, und zwar so, daß wenn die Schwellen *P* auf diese geleget worden, zwischen denselben und der Weyde-Banck *s* $\frac{1}{2}$ biß $\frac{3}{4}$ Elle Spatium bleibe; auf besagte Schwellen setzet man die Zieh-Ercker oder Gatter-Scheiden *Q*, damit die Panster-Wellen sammt ihren Wasser-Rädern, durch Hülffe der Ausziehe-Gatter *R*, und dem darzu bereiteten Zieh-Zeuge, aufgezogen werden können; welches an seinen Ort deutlicher zu erklären ist. Hinter die übrigen zwey Grieß-Säulen soll man ferner nach den Linien *S T* in der Weite von zwey Ellen 16 Zoll, Pfähle *D* Fig. 2. einstossen, auf diese kommen die Weyde-Bäncke *S T* oder *E F*, Fig. 2. und 3. wie bey den Panster-Gerinne aufzuliegen, welche dann das Wüste Gerinne einschliessen; die zum Boden dieses Gerinnes benöthigten Schwellen werden durchgehends auf zwey Pfähle *G* aufgeleget, da denn in Ansehung des Fach-Baums immer einer tieffer als die andere zu liegen kommet, daß also die letzte Schwelle dem Todten Waag gleich komme; der Weite nach können sie, wie im Panster-Gerinne 2 Ellen von einander geleget werden.

§. 11. Dergleichen Gerinne dienen darzu, daß man bey Eißfahrten und grossen Wassern die davor stehende Schutz-Breter ziehen, und dem Eiß und Wasser Lufft machen kan, daß es dadurch seinen behörigen Lauff nehmen könne.

§. 12. Letzlich leget man noch bey 1. nach den punctirten Linien die Eiß-Brücken, welche Winters Zeit zu Abeisung der Wasser-Räder höchst nöthig sind; bey 2. die Schutz-Brücke, zu Ausziehung der Schutz-Breter; und bey 3. die Eiß-Pfähle, so ist das gantze Grund-Werck fertig.

§. 13. Nun ist noch übrig das Staber- und Strauber-Gerinne: diese beyden Gerinne werden von den Panster-Gerinne unterschieden durch die Weite, und Legung derer Wellen.

§. 14. Die Panster-Gerinne werden aufs höchste 7 Ellen, und wenigstens 4 Ellen weit; da im Gegentheil ein Staber-Gerinne selten über $2\frac{1}{2}$ Elle oder unter $1\frac{3}{4}$ Ellen breit gemachet wird; Die Strauber-Gerinne sind gemeiniglich $1\frac{1}{2}$ Ellen, man findet zwar dann und wann auch einige, so weiter, sehr selten aber welche, die enger sind; Und dieses ist der allgemeine Unterscheid der Panster-Staber- und Strauber-Gerinne in Ansehung ihrer Weite.

§. 15. Zum andern werden sie durch Legung derer Wellen unterschieden: Denn bey einem Panster-Gerinne sind die Lagen der Wellen veränderlich, maßen sie in den Gatter-Scheiden *Q* Fig. 2. vermittelst des Zieh-Gatters *R* und Zieh-Zeuges aufgezogen werden können; da hingegen selbige bey einen Staber- und Strauber-Gerinne unveränderlich liegen bleiben, und an statt der Gatter-Scheiden *Q* Tab. IV. nur auf ein paar über das Wüste Gerinne gestreckte Höltzer *a* Tab. V. Fig. 1. und das Angewäge *b* aufgeleget sind; welches der andere Unterschied derer Staber- und Strauber-Gerinne gegen das Panster-Gerinne ist.

§. 16. Von denen Mühl-Gerinnen haben wir überhaupt annoch zu erinnern, daß zu beyden Seiten, zwischen den Weyde-Böncken *c* und dem Wasser-Rade *d* Tab. V. Fig. 1. 12 biß 14 Zoll Raum bleiben muß, damit zu Winters-Zeit die Wasser-Räder nicht so leicht anfrieren können; unten aber auf dem Boden des Gerinnes werden diese Räume durch die so genannten Wasser-Bäncke *f* Fig. 1. und 2. ausgefüllet, daß nur zwischen dem Rade *d* und den Wasser-Böncken *f* $1\frac{1}{2}$ Zoll Raum *g* bleibe, damit das Wasser nicht vergeblich neben dem Rade weglauffen kan.

§. 17. Bey Strauber-Gerinnen, welche an und vor sich selber nicht überley weit gemachet werden, wie auch bey Staber-Gerinnen, so nur mittelmäßige Breite haben, kan man vor dergleichen Raum über 6 biß 8 Zoll nicht lassen, wornach auch die Wasser-Bäncke eingerichtet werden müssen; Die Höhegedachter Wasser-Bäncke *f* richtet sich nach der Höhe des Wassers, so hoch nemlich dasselbige in den Gerinnen seinen Lauff hält, so hoch müssen auch die Wasser-Bäncke seyn. Nachdem nun ein jeder durch diese Beschreibung genugsamen Unterricht hat, auch das übrige unten im 7den Capit. mit mehrern finden wird; so müssen wir vor allen Dingen auch nöthigen Unterricht von denen Wehren geben. Es folget demnach

Das IV. Capitel/
Von denen Wehren.

§. 1. EIn Wehr ist gleichsam ein im Wasser befestigter Damm von Steinen oder Holtz, vermittelst dessen ein fliessender Strohm aufgedämmet, daß er höher und tieffer wird, und seinen Lauff durch einen dabey gemachten Graben, nach einer Neben-Gegend nehmen muß.

§. 2. Zum Exempel: Wenn von einen grossen Strohm ein Mühl-Graben soll abgeleitet werden, so wird nicht so viel Wasser von Strohm hinein lauffen, als man nöthig hat; dannenhero durch dergleichen Wehre öffters alles Wasser in die Gräben gebracht wird; es giebt aber derselben hauptsächlich zweyerley Arten, nemlich Aufziehe-Wehre und Uberfall-Wehre.

§. 3. Was nun des Aufziehe-Wehrs eigentliche Construction anlanget, so bestehet solches aus einem Heerd und Fluth-Bette. Der Heerd wird auf eben dergleichen Art, wie beym Grund-Wercke Tab. IV. gezeiget worden, erbauet; hinter den Heerd kommt das Fluth-Bette *g* Tab. V. Fig. 3. dieses wird 6 biß 8 Ellen lang gemachet, damit das herabschiessende Wasser nicht so gleich an den Fach-Baume *h* nieder fället, und selbigen sammt den Heerd-Pfählen unterwäschet, sondern seinen Abschuß bey *i* über das Fluth-Bette nehmen muß. Auf den Fach-Baum kömmt das Grieß-Werck *w x y z* Fig. 4. zu stehen, und werden die äussersten Grieß-Säulen *z* und *w* mit den Lehr-Wänden *k w* und *k z* ebenfalls, wie bey dem Grund-Werck gelehret worden, verbunden. Ist der Fluß sehr breit, daß ein solch groß Wehr, wie unser Riß vorstellet, erfordert wird, so müssen zwischen die beyden an den Ufern gesetzte Grieß-Säulen *w* und *z* Fig. 4. noch andere zu stehen kommen, und pfleget man gemeiniglich von *w* in der Weite nach 7 oder 8 Ellen die andere Grieß-Säule *l* zu setzen, dann die dritte *m* nach eben der Weite, neben diese die vierdte *n*, und zwar so, daß nur ein Schutz-Bret vor beyden stehen kan, u. s. w. zwischen *w l* und *l m* kommen zwey Setz-Pfosten *o* zu stehen, diese werden mit dem Spann-Riegel *p* verbunden, damit man die Schutz-Breter *q* nach Belieben einsetzen, und wieder heraus nehmen kan; Ferner soll man hinter die doppelt stehenden Grieß-Säulen *m* und *n* drey Pfähle *r* Fig. 5. stossen, auf solche die Joch-Stücke *s* legen, und im Mittel der Grieß-Säulen *m* und *n* einzapffen, damit das Grieß-Werck dem Drucke des Wassers widerstehen möge, und dieses thut man auch auf dem Heerd, wenn man die Grieß-Säulen *m* und *n* gleichsam an die Joch-Stücke *t* mit Schwalben-geschwäntzten Zapffen, anhänget oder anckert; über diese Joche *t* wird endlich die Schutz-Brücke *u* geleget, so ist das Wehr fertig.

§. 4. Dergleichen Aufziehe-Wehr findet man gemeiniglich an Oertern, wo das Land niedrig, und die Flüsse wenig Gefälle haben: Denn man auf solchem Erdreich flüssende Wässer gemeiniglich so spannet oder dämmet, daß sie bey nahe dem Ufern des Landes gleich zu stehen kommen; damit nun bey anwachsenden Wassern das daran liegende Land, als Felder, Wiesen, Höltzer, und dergleichen, nicht so leicht überschwemmet und ersäuffet werden können, so bauet man ein dergleichen Wehr, welches auch gar gute Dienste thut, maßen man den Fach-Baum desselbigen so tieff zu legen pfleget, als des Flusses Grund oder untere Fläche ist, so hoch nun der Fluß aufgedämmet werden kan, (welches durch Hülffe der Wasser-Wage Cap. I. gefunden wird,) so hoch müssen die Schutz-Breter gemachet, und auf den Fach-Baum gesetzet seyn; diese können denn nach Proportion des anwachsenden Wassers, wenig und viel, nachdem sich der Fluß geschwinde oder langsam ergiesset, ausgezogen werden, wodurch der Fluß so lange in seinen Ufern erhalten wird, biß endlich das Wasser sich so ergiesset, daß es auch das Land überschwemmen würde, wenn gleich kein Wehr oder Mühle allda wäre.

Von höltzernen Uberfall-Wehren.

§. 5. Ferner werden die Wehre auch so angeleget, daß alles übrige Wasser über dieselben hinweg schiessen kan.

§. 6. Die eigentliche Erbauung und Beschaffenheit hat keine weitläufftige Erzehlung nöthig, nachdem das Aufziehe-Wehr umständlich beschrieben worden: Dieses bestehet nun aus dem Heerd, Fach-Baum, Fluth-Bette und Lehr-Wänden; wenn man demnach bey vorigen Risse Tab. V. das Grieß-Werck *w x y z* Fig. 4. weg lässet, so stellet selbiger ein Uberfall-Wehr vor, nach welchen man den Heerd, das Fluth-Bette, und Lehr-Wände, wie bey dem Grund-Werck und Aufziehe-Wehr gelehret worden, befestigen kan, so ist geschehen was man verlanget.

§. 7.

TAB. IV.

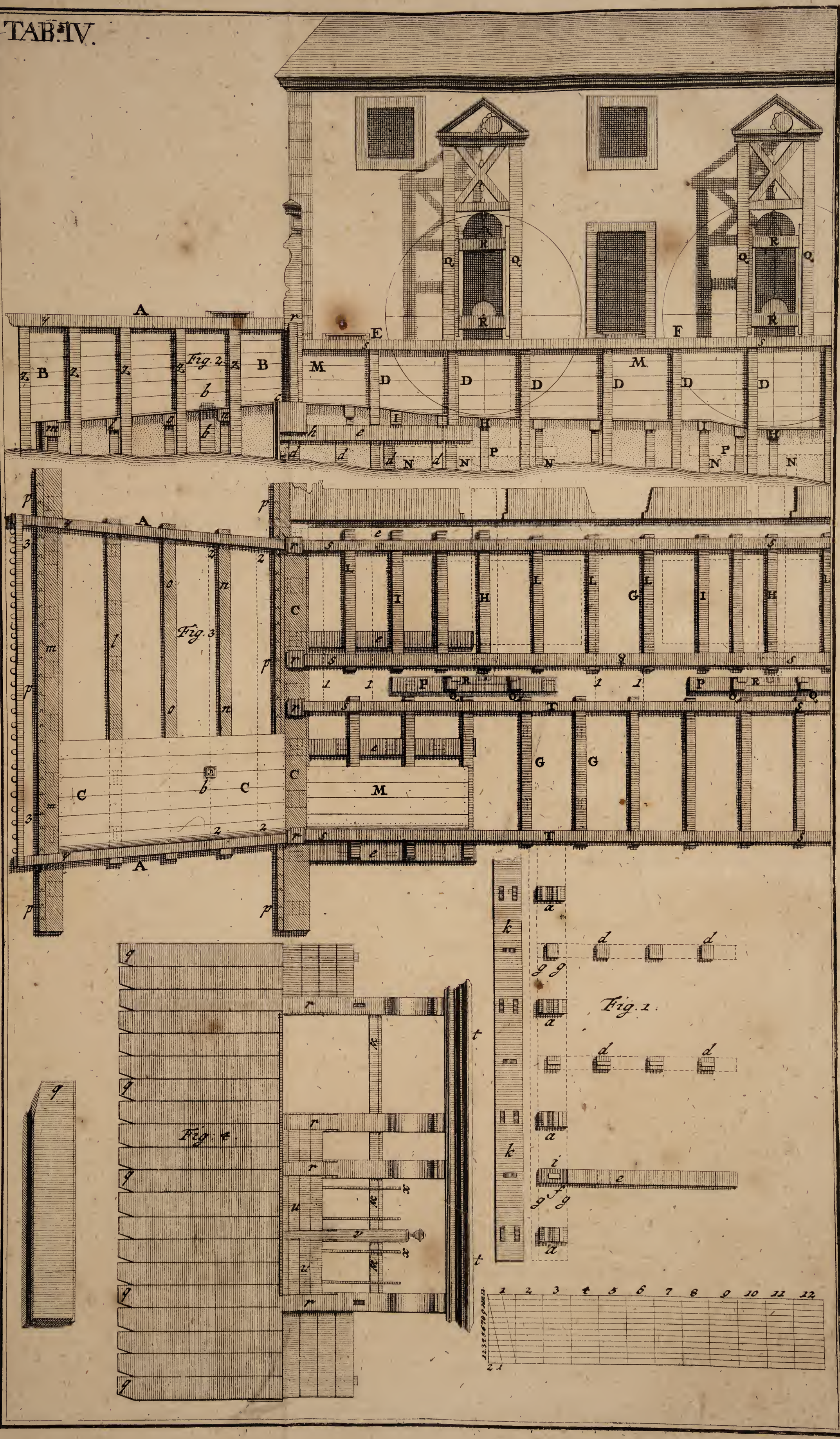

§. 7. Diese Art der Wehre lassen sich bey bergigten Landen, oder wo das Wasser in hohen Ufern gehet, am füglichsten anbringen; man findet sie auch bey manchen Mühlen im flachen Lande, und dienen sie vornemlich darzu, daß, wenn der untere Nachbar dem obern das Wasser zu hoch hält, oder in die Wasser-Räder treiben will, so wird es durch diese Wehre verhindert, weil es seinen Abfall über dieselbigen nehmen kan.

Von steinernen Wehren.

§. 8. Hiervon hat der berühmte Leupold in seinem Hydrotechnico ausführlich gehandelt, und zwar heisset es nach seinen eigenen Worten: „Dergleichen findet man so wohl in fliessenden „Wassern, als Stadt-Gräben. Jene werden zum Uberfall des überflüßigen Wassers „gebrauchet; In Stadt-Gräben aber dienen solche Wehre, wenn sie allzu abhängig seyn, „daß, da an hohen Orten kein Wasser seyn kan, solches damit aufzudämmen, deßwegen es „auch oben scharff gemacht wird, daß niemand darüber gehen kan. Ein extraordinair Exempel, „von gewaltiger Höhe, findet man im Graben hinter der Fürstlichen Residentz zu Cassel. Die „Beschreibung und Figur ist genommen aus Adam Freytags Kriegs-Bau-Kunst pag. 220. „welche wegen unterschiedlichen guten Anweisungen und Nachrichten von Wort zu Wort „hieher gesetzet, weil sonst wenige was richtiges davon geschrieben. Die Figur ist in unserm Wercke Tab. VI. abcopiret, seine Worte lauten also:

„Zum Räumen des Fundaments soll nicht über 60 Schuh lang (wohl aber kan man „weniger nehmen) auf einmahl vorgenommen und gegraben werden, damit das Fundament „desto besser zu erschöpffen sey; denn wenn man eine lange Linie ausleeren und auswerffen „wolte, würde das Fundament böse zu erheben seyn, und deßwegen am Wercke viel Verhin-„derung verursachen. Es soll aber die gantze Breite zumahl ausgegraben werden, nemlich „wie breit der Rost werden soll, und wie dicke man das Gemäuere anzulegen willens sey, so „muß auch auf allen Seiten herum bey 4 Schuh Spatium gelassen werden, damit man das „Geschöpff-Werck darein setzen kan, und zum tieffsten in das Fundament zu kommen; solches „aber kan desto besser geschehen, da man wenigern oder kürtzern Platz und Raum vor sich „nimmet, wie erst gemeldet. Man muß auch, weil man die Quellen räumet, stetig und „geschwind schöpffen. Das gemeinste ist mit Hand-Schöpffen; aber die gehenckten Nieder-„ländischen Schöpffen, sonsten Moßbacken genannt, sind besser, denn sie schöpffen mehr Wasser, „und sind leichter zu regieren, auch geschwind, wo mans begehret, anzurichten. Wann es ein „Flüßlein dabey hat, kan man geschwind mit einem Platsch-Rad ein Pomp-Werck anrichten, „da grosse Unkosten zu ersparen sind, dergleichen eins zu Ulm gewesen, da zum Fundament „des Wehres zwischen der Bleich- und Walck-Pastey sehr tieff, ja biß unter die lebendigen „Brunnen-Quellen ist geräumet worden. In die Wasser aber und Quellen müssen Krippen „oder Dämme gemachet und fürgeschlagen werden, und dann darauf das Geschöpff-Werck „eingerichtet; aber an neuen Gebäuden darff es nicht seyn; denn man muß allezeit so sehr viel „Erde liegen lassen, daß man solches verrichten kan. Wenn also tieff genug geräumet, und der „Boden geebnet ist, so werden die Fundament-Pfähle von guten Erlen- oder Eichen-Holtz „eingeschlagen, welche nach der Härte des Bodens genommen werden: denn zu einem harten „und festen Boden, der mit Kieß oder Grüen lieget, müssen die Pfähle ohngefähr 6 biß 7 „Schuh lang seyn, und unten mit eisernen Spitzen, so man Schuh nennet, beschlagen „werden.

„Zum lockern und sumpfigten Boden aber müssen Pfähle auf 10, 12, und mehr Schuh „lang, und in Diametro nach Proportion 10 oder 12 Zoll dicke seyn, wornach man empfindet, „daß ein Boden dicht oder locker ist, darnach werden die Pfähle kurtz oder lang genommen, auch „sollen solche Pfähle der Schnur nach gerade, und ein paar Schuhe von einander eingeschlagen „werden, daß allewege die Schwellen oder Brechen der Röste in die Mitte des Pfahls zusamen „stossen, und die Creutze, (wo nemlich die Stiele über die Brechen eingeschnitten, und Creutz-„weiß über einander gehen) allezeit auf den Pfählen liegen mögen, so müssen die Pfähle gegen „die Stadt zu hinter sich gesencket, fein eben abgedachet seyn, und mit einer Bley-Schnur „oder Richtscheid justiret, und alle Waag-recht gemachet werden. Specklin will auch, daß „man die Pfähle gegen den Bau etwas schlems oder schreeg der Mauren nachschlagen soll, „denn es gäbe desto besseres Tragen.

„Wenn nun die Fundament-Pfähle geschlagen, werden die Rost, so von gutem Holtze „seyn müssen, gezimmert, und Creutz-weiß über einander geschräncket, wie hier in der II. Fig. „Tab. VI. bey *B* zu sehen; deren Vierung ist in allewege 2 Schuh, darauf geleget, also daß

„allezeit ein Creutz auf einen Pfahl komme, wie vorgemeldet, darein werden Pfähle geschlagen, „allezeit in jede Raute einer, zwey, drey oder wohl vier an die Ecken gegen einander über, „damit eines das andere hebe, und der Rost weder hinter noch für sich, auch auf keine Seite „bewegen könne. Gemeldete Schwellen oder Röste, (so in die Schnur gleich gehauen und „abgestossen,) werden auf die Pfähle gebohret, mit eichenen Zapffen verspündet, und mit „Klammern gehefftet, und dann ein Pfahl 5 oder 6 zum Fürschlag vorgesetzet, die geben das „beste und leichteste Tragen.

„Wenn nun, wie oben gemeldet, das Fundament geschlagen, der Rost geleget, und alles „versehen ist, muß man die zum Mauerwerck gehörige Materialia bey der Hand haben, das „Fundament mit gehörigen Quater-Stücken ausführen, mit dem Mauerwerck daraufsetzen „und Tag und Nacht damit fortfahren, auf daß man aus dem Wasser komme, und des kost„baren Schöpffens überhoben seyn könne. Hinter die Mauer soll alsobald die beste lettige „Erde geschüttet, und wohl ausgestossen werden, damit die Mauer trocken bleibet, und die „Wasser nicht mehr dahin kommen, denn auswendig, da es von Quater-Steinen aus den „Wasser-Quellen ausgeführet ist, hat es keine Noth mehr, da bleibet es stehen; mittlerweile „man solches verrichtet, muß man fortfahren, und wiederum eine solche Länge oder Platz „geräumet und fürgenommen, die Pfähle geschlagen, der Rost geleget, darauf gemauert, und „des Ingenieurs und Baumeisters Anordnung nach aufs schleunigste damit geeilet werden. „Und wenn die Pfähle eingeschlagen, und der Rost mit Nägeln und Klammern befestiget, „wird derselbe mit Wack und Kießling ausgeschlagen, oder mit gebrannten Steinen nach der „Länge stehend ausgesetzet und ausgefüllet, darnach das Mauerwerck auf den Rost gesetzet.

„Wenn man an gebrannten Steinen Mangel hat, so kan zu unterst im Fundament nur „mit rauhen Kiesel-Steinen und Wacken, so man in Graben findet, ausgemauert, hernach „mit gebrannten Steinen darauf gesetzet, allezeit mit einem Mertel-Guß vergossen, auch „grosse Rilpen von Quater-Stücken darunter gesetzet, und damit verbunden werden, auf daß „es die obere Last des Wehres besser tragen und heben könne. Wenn man nun mit dem „Mauerwerck fast noch $1\frac{1}{2}$ oder 2 Schuhe unter der Tieffe des untern Grabens ist, mag man „die Quater-Stücken, so von harten, währhafften Steinen gehauen, anfangen zu brauchen, „und soll erstlich ein zweyschutziger Geschicht in Glaffen gehauen, und beyde Seiten des „Grabens durch ausgesetzet werden, auf solche die Fasen-Stück, wie mans nennet, so $1\frac{1}{2}$ Schuh „biß 21 Zoll dicke seyn, fleißig und ordentlich in einander, nach Stein-Metzer-Kunst gesetzet, „darauf die übrigen Sorten oder Quater-Stück, und mag man allewege die dickesten Geschichte „zu unterst brauchen, denn die kleinern und dünnern viel besser in die Höhe zu bringen seyn. „Solche, wie auch die, so in die Mitte des Wehres gesetzet werden, soll man mit eisernen „Klammern und Bändern zusammen hefften, da denn Löcher in die Quater gehauen, die „Klammern hinein gethan, und mit Bley ausgegossen werden, damit sie desto besser zusammen „halten. Alle Fugen sollen mit guten Stein-Kitt ausgestrichen, oder zum wenigsten mit Mooß „verstopffet werden, daß das Wasser nicht darzwischen heraus rinne.

§. 9. „Das oberste Theil des Wehres *A*, der Sattel genannt, soll aus einem Stück„Stein gehauen, und nicht von zweyen zusammen gefüget, auch gar spitzig und scharff gemacht „werden, (so zwar in Stadt-Gräben aber nicht in Flüssen angehet, denn da muß es wegen „Holtzes, Eisens und dergleichen, so die Schärffen abstösset, mehr flach und rund seyn, wie „hier gezeichnet worden,) damit man nicht leichtlich hinüber kommen kan. Im Fall man „aber die Quater-Stücken an einem Orte nicht, denn mit grossen Kosten bekommen könte, so „kan allein die eine Seite, als die gegen den untern Graben zu, mit Quater-Stücken versetzt „werden, die andere Seite, darauf das Wasser des obern Grabens liegt, allein mit einer „Breche oder lehnenden Rost, so unten im Graben wohl versehen, und mit Zwerch-Pfählen „befestiget, belegt, und mit Letten *B* ausgestossen werden.

„Der Sattel oder oberste Geschicht, kan oben auf derselben Brechen ruhen, über besagte „Brechen und Letten werden Breter *c* nach der Höhe des Wehres gehefftet, daß das Wasser „in den Letten nicht auslecken möge, zwischen die Fugen Gemösse gestopffet, und darüber „Letten gehefftet. Auf jeder Seite des Wehres wird um 4 Schuh breiter ausgegraben, und „daselbsthin Lette eingestossen. Der blaue zehe Letten, so an feuchten Orten gegraben, ist der „beste und beständigste, solcher wird gar dünne, etwa 1 Schuh hoch geschüttet, alsdann mit „Stösseln satt und hart gestossen, darauf wieder 1 Schuh hoch geführet, und ebenfalls gestossen, „und also biß zu oberst continuiret. Hinter den Brechen kan man den Letten mit kleinen „höltzernen Hand-Schlägeln satt auf einander schlagen, daß er fest und steiff auf einander

komme.

„komme. Unterhalb des Wehres im Graben *D* können lange Höltzer *E* eingeschlagen, mit „Pfählen befestiget, und darauf Breter *F* geheffter werden, daß das überfallende und ab„schiessende Wasser den Letten und Boden am Wehr nicht ausspüle, und das Wehr unterfresse. „So pfleget man auch in die Wehre grosse runde oder gevierdte eichene Teichel (Rinne) zu „legen, (so Zubel oder Suckel genennet werden,) welche gegen den Graben zu, den man „ablassen will, oben ein groß rund Loch haben, 9 oder 10 Zoll weit im Diameter, dadurch das „Wasser läufft, darauf wird ein Deckel, Kühner oder Zapffen genannt, gemachet, welcher „das Loch beschleußt, dadurch das Wasser von einem Graben in den andern gelassen werden „kan, also da der Feind zum Exempel das Wehr *B* bey *A* hätte durch- und abgegraben, und „das Wasser abgelassen, so soll, so viel immer möglich, solch Loch nächtlicher Weile mit Erde, „Steinen, Dielen, Balcken, Stroh, Mist, Letten, und dergleichen, wieder zugemacht und „verdämmet, auch von obern Graben durch den Teichel ins Wehr *D* etwas Wasser gelassen „werden, damit der Graben ein wenig wieder angefüllet, und nicht gar trocken bleibe.

„So kan auch, wenn etwas an Mauren oder Wällen zu machen und zu repariren wäre, „da man sonst wegen des Wassers nicht fort kommen könte, durch diese Teichel das Wasser „abgelassen, und die Graben trocken geleget, wie gleichfalls, wenn man solche ausfischen will, „kan von einem Graben in den andern das Wasser durch mehr gedachte Teichel abgelassen und „wiederum angefüllet werden. Auf daß man aber der Wehre halber vor heimlichen Anschlägen „sicher sey, so sollen sie oben nicht breit, (wie deren gefunden werden, darüber man nicht nur „gehen, sondern schier reiten kan,) sondern so spitzig gemachet, als möglich, und auf dieselben „in der Mitte des Grabens runde glatte Thürnlein gemauert, darüber keiner von freyer Hand „kommen kan, auch viel eiserne Zacken und Spitzen nahe beysammen in den Satteln oder „oberste Geschicht eingelassen werden, das Ubergehen zu verhüten, dergleichen viele in Nieder„landen zu sehen seyn.

Ein höltzernes Wehr auf einen puren Felsen, und in ein reissend Wasser zu bringen.

§. 10. „Das vornehmste Stück ist (Fig. 3. Tab. VI.) eine Wand *A B*, die von denen „stärckesten Bohlen oder Bäumen mit einen starcken Spond in einander gefüget ist; ferner „werden alle 6 biß 8 Ellen zwischen jede Fuge dieser Bohlen Bäume oder Höltzer von 8 Zoll „als wie *C D* in einander eingelassen und verbunden, bey *D* nach der Länge biß nach den Grund„Baum *G*, forne aber bey *C* werden solche alle mit einem Strebe-Baum *E F* gefasset, welcher bey „*F* mit einen Stück in einem Loch des Felsens stehet. Hinter *D* werden zwischen die Höltzer *C D* „wieder andere *H* mit *A B* parallel geleget, und wieder in einander verbunden oder eingeschleiffet, „und derer so viel genommen, als man nach der Stärcke des Wercks vermeinet nöthig zu seyn, „alle die Bäume *A B* und *C D* sind in die Haupt-Schwelle oder Grund-Baum *G* eingelassen, „oben aber mit dem Baum *J* gefasset. Wenn nun das gantze Werck auf den Felsen aufgepasset, „so genau, als möglich, werden die Höhlung erstlich unten auf den Felsen hinter der Wand *B* „mit Letten ausgeschlagen, das übrige aber mit Kieß, Steinen, Wacken und Letten wohl „ausgefüllet, und alsdann oben auf die Bäume *J* mit starcken Pfosten oder Bohlen beleget, „ferner aber bey dem Uberschuß des Wassers von starcken und festen eichenen Holtz eine halbe „Rundung *K* gemachet, und in die Strebe-Bäume wohl eingezapffet.

Zum Beschluß von dem Wehr-Bau, folgen annoch unterschiedliche nützliche Anmerckungen bey dem Wasser-Bau.

§. 11. „Dasjenige Wasser hat die gröste Krafft Schaden zu thun, so am schnellesten fliesset; „denn je schneller das Wasser, je mehr Krafft und Vermögen hat es. Dahero öffters ein kleiner „von Regen aufgelauffener Bach, der von der Höhe der Berge kömmt, Erde, Steine, ja „Häuser, Brücken und alles, was da stehet, hinweg reisset, die ein grosser und langsam „fliessender Fluß oder Strohm geruhig und unbeschadet stehen lässet.

„Die Schnelligkeit des Wassers entstehet aber, 1) von hohen und starcken Gefälle. „Je höher das Wasser nach seiner Perpendicular-Höhe fället, je mehr wird seine Krafft „vermehret.

2) „Durch die Enge des Strohms. Um so viel ein Strohm enger oder schmähler gemacht „wird, um so viel nimmet die Schnelligkeit zu. Als er sey erstlich 8 Ellen breit, und wird „alsdenn 4 Ellen, so muß das Wasser, weil es eben in der Zeit durch muß, (denn wo wolte „sonst das hintere hinkommen,) noch einmahl so schnell lauffen, und also auch viel mehr Krafft

„gewinnen, und dem Bau-Ufer, oder was ihm in Wege stehet, Gewalt thun, und da es „vorhero einen Stein von 1 Pfund mit sich reissen können, es jetzo einen von zwey und mehr „Pfunden bewältiget.

§. 12. „Die Schnelligkeit des Flusses wird gehemmet, 1) wenn man solchen krumm „herum führet, daß durch die längere Linie der Fall gemindert wird, so aber selten wegen der „Lage des Landes und des daraus entstehenden Schadens practicable ist.

2) „Durch die Zertheilung und Breite des Flusses. Denn gleich wie durch die Enge die „Schnelligkeit, also wird auch durch die Weite die Langsamkeit vermehret. Dannenhero soll „man bey dem Bau im Wasser allen Fleiß anwenden, den Fluß in seinen Ufern zu erweitern, „und an selbigen Ort, so den Pfeilern oder Ufern, da man bauet, am entlegensten, allen Sand „auch in der Tieffe wegnehmen, auch unter derselben Gegend dem Strohm Raum machen, „daß er seinen Lauff und Krafft so viel möglich dahin ziehet, welches bey Erbauung der Krippe „(Schütze) und Haltung der Wasser ein grosses ersparen wird.

3) „Durch Einbau mit Pfählen, Dämmen, grossen Steinen und Wacken unterhalb „den Bau. Als, das Wasser hat bey einer Brücke, Zunge oder andern schädlichen Ort allzu „starcken Fall und Krafft, und greiffet das Werck allzu hart an, so schlaget unter demselbigen „Werck etliche Reihen Pfähle, so daß selbe sachte an- und ablauffen, füllet es nach Befinden „mit Wacken, Faschinen, oder wie ihrs vor gut achtet, so wird sich das Wasser darüber etwas „dämmen, und nicht nur nach der andern Seite weichen, sondern auch vor diesem Bau viel „stiller und sanffter gehen. Nach Befinden kan es auch nur mit grossen Steinen oder auch „mit Bäumen, als Fichten, Tannen und dergleichen, die ihre Aeste noch haben, geschehen; „weil aber alsdenn das Wasser über diese Steine, Pfähle oder Dämme noch schneller wird, „habt ihr wohl vorzusehen, daß ihr die Gewalt durch linden Ablauff wieder brechet: Denn „wo der Boden weich, locker oder sandicht ist, wird er solchen unterwaschen, und den gantzen „Bau hinein stürtzen, und also der letzte Betrug ärger seyn, als der erste.

„Um so viel Platz, als vom Strohm mit dem Pfeiler oder andern Einbau hinweg „genommen wird, um so viel wird die Schnelligkeit und Gewalt des Strohms vermehret, „welche aber bey anlauffenden Wasser noch mehr zunimmet, wie im Monat Februar. 1722. „von Londen gemeldet wurde, daß nach des Halley und anderer Mathematicorum Ausspruch, „die Temse durch eine neue Brücke um den fünften Theil würde verstopffet werden, und bey „hohen Wasser um zwey Fuß höher stehen, auch um drey Englische Meilen kürtzer fliessen.

§. 13. „Es wird aber diese Schnelligkeit gleichfalls gemindert, wenn man suchet „dem Strohme genugsame gleiche Tieffe zu geben, und den Sand an den Ufern nicht anwachsen „lässet, daß sich die Gewalt auf einem Ort alleine hinziehet.

„Dieses wird erhalten: 1) wenn der Strohm über und unter dem Bau fein gerade fort „läufft, und keine Krümmen machet, dadurch sich das Wasser nur auf eine Seite lencket, und „auf der andern Sand anleget.

2) „Durch Auftreibung des Sandes mit Machinen und Instrumenten.

3) „Durch fest an einander gebundene und mit Last beschwerte Schiffe, wodurch das „Wasser gedämmet und gezwungen wird, unter dem Schiff schneller durchzuschiessen, und den „Sand mit sich zu nehmen. Und auch

4) „Durch Reinigung des Strohms, so weit es seyn kan, unter dem Bau; denn wo „der Strohm allda seinen Lauff nicht hat, und der obige Sand dorten liegen bleibet, wird sich „das Wasser zwar daran dämmen, und am Bau nicht so grossen Schaden thun, aber auch „alles bald mit Sand wieder ausfüllen, und in alten Stand setzen, welches aber der schnelle „Abfluß verhindert.

§. 14. „Bey einem vorhabenden Wasser-Bau: als, ein Ufer zu befestigen, eine Krippe, „Pfeiler oder Wehr einzubauen, soll man alle Mittel hervor suchen, den Strohm von dem- „jenigen Ort abzuleiten, welches, so der Fluß breit, geschehen kan, wenn man an einen andern „Ort durch Räumung des Sandes über und unter dem Bau dem Wasser Lufft machet, daß „es selber dahin nach der Tieffe sich wendet; oder es kan geschehen, daß man ein verlohren „Wehr machet, welches, nach dem Rath des Gautiers, nur mit gespaltenen Bäumen, die „durch Stäbe oder Sprossen, wie eine Leiter oder Horde, zusammen gefüget, und mit Reißig „etwas ausgeflochten sind, gantz schreg über das übrige Theil des Strohms von dem Bau „mit Pfählen geheffet werden, da sich denn das Wasser alsbald dämmen, seinen Lauff nach „der gemachten Tieffe richten, solche je mehr und mehr aushohlen, und die gesetzten Hürden,

und

„und auch die zur Noth vorgelegten Faſchinen mit Sand bedecken, und den Platz zum Bau „menagiren wird. Sind aber Dämme oder Wehre über den Bau, ſoll man ſehen, ob ſolche „ſo lange zu öffnen ſeyn.

„Bey ſolchen Bau muß auch die Jahrs-Zeit, da die Waſſer am kleineſten ſeyn, obſerviret „werden; Doch der Bau und Verdämmung muß allezeit ſo angeordnet ſeyn, daß bey entſtehen-„den Waſſer, davor niemand einen Tag gut ſeyn kan, der Schade nicht ſo groß, oder gar alles „verlohren gehet.

„Bey Schlagung der Krippen hat man erſtlich den Grund durch den Berg- oder Sand-„Bohrer wohl zu unterſuchen: Ob er Felſen, Kieß, Erde oder Sand. Jedes erfordert faſt „eine beſondere Zubereitung. Iſt es Felſen, können keine Pfähle geſchlagen werden, und muß „die Krippe durch zuſammengefügte und mit Faltzen verſehene Pfoſten, zwiſchen zuſammen-„geſetzten Rahmen, und zwar doppelt gemachet werden, daß jede Pfoſte aparte auf den Felſen „kan aufgeſtoſſen, und der Platz zwiſchen beyden Reihen mit Letten, Thon oder ſonſt einer „fetten und Waſſerhaltenden Erde ausgefüllet werden, wobey aber wohl in Obacht zu nehmen, „daß die Krippe mit Steinen und Laſt wohl verwahret werde, damit ſie das Waſſer nicht „hebe, oder auch im Anfange zu weit unterſincke.

„Bey feſten Kieß gehet es auch nicht viel beſſer her, doch kan man noch einige Pfähle „mit guten Schuhen anbringen, und die Wände doppelt mit zwiſchen geſchlägenen Damm „befeſtigen. Die Erde aus Thon, Letten und Leim iſt am bequemſten, und laſſen ſich aller Orten „anbringen. Der Sand aber, abſonderlich wo er nicht zu ergründen, iſt am ſchlimmeſten, „weil das Waſſer allezeit unter denen Pfählen und Pfoſten, als durch ein Sieb hinweg gehet, „und die Krippe inwendig gewaltig mit Waſſer erfüllet, und hilfft die Tieffe der Pfähle wenig „oder nichts.

„Krippen muß man ohne Noth nicht zu groß machen, abſonderlich wo der Zugang des „Waſſers ſchwerlich zu wehren, als wie bey dem Sand, ſollen aber nicht zu enge ſeyn. Weite „Krippen nehmen viel Platz vom Strohm ein, und dämmen das Waſſer, daß es mit mehrer „Gewalt in die Krippe hinein dringet. Krippen, die Stuffen-weiſe gebauet ſind, ſollen ſich „mehr nach der Länge als Breite des Strohms extendiren, und die Stuffen nach der Breite „des Strohms lieber ſchmähler gemachet werden, wie es denn ohne dem die Figur des Pfeilers „mit ſich bringet.

„Pfähle ſollen nach Proportion des Baues weder zu ſtarck noch zu ſchwach ſeyn. Etliche „Architecti wollen, ein Pfahl ſoll ſo viel Zoll ſtarck ſeyn, als er Fuß lang iſt, welches von „6 biß 12 Fuß paſſiren dürffte; aber einen Pfahl von 24 Fuß auch 24 Zoll oder 2 Fuß ſtarck zu „machen, würde nicht angehen, und alſo wird einer von 18 Fuß und etwas mehr oder weniger „von einer 13 Zolligen Dicke ſtarck genug ſeyn.

„Die Spitze eines Pfahls ſoll dreymahl ſo lang ſeyn, als der Diameter des Pfahls, man „hat ſich aber mehr nach dem Boden und Güte des Holtzes zu richten.

„Das Brennen der Pfähle, welche im Naſſen oder im Waſſer zu ſtehen kommen, nutzet „nichts, weil ſie allda ohnedem nicht faulen, in trockenen Erdreich hat es einigen Nutzen.

„Die gröſte Sorge iſt zu tragen, wie die Pfähle, wo die Wechſelung mit dem Waſſer „geſchiehet, und ſie bald naß, bald trocken ſeyn, möchten conſerviret werden, weil ſolche meiſt „eintzig und allein allda erſt ſchadhafft und unbrauchbar werden, wofür ich niemahls einiges „Mittel erfahren können, ob ſchon mit vielen geſchickten Baumeiſtern davon geſprochen. „Wenn ſolche zwar im Anfange wohl mit Theer beſtrichen, und über einem Feuer recht heiß „eingetränckt, auch ſolche öffters bey kleinen Waſſern wieder überſchwemmet werden, con-„ſerviret es lange Zeit, weil aber ſolches nicht allezeit obſerviret wird, auch jährlich ein ziemliches „koſten würde, abſonderlich bey groſſen Ufern und Dämmen, iſt es nicht zulänglich; wiewohl „man bey ſtarcken und koſtbaren Brücken dieſe Koſten und Aufſicht nicht ſparen ſolte.

„Hierbey aber muß doch eine beſondere Art zeigen, die mir ohngefähr zugeſtoſſen; „nemlich ich habe einmahl an einem alten Brücken-Pfahl geſehen, daß ein Bret um dieſe „Wechſelung war angenagelt worden, (aus was Urſachen kan ich nicht wiſſen,) da nun die „andern Pfähle um dieſe Gegend alle verfaulet und wandelbar waren, auch dieſer Pfahl ſelbſt, „ſo war doch der Ort, wo das Bret aufgenagelt war, meiſt noch gantz friſch und zur Ver-„wunderung noch unverſehrt, da doch die andern Seiten, ſo nicht wider die Gewalt des „Waſſers ſtunden, gantz ausgefreſſen waren, das Bret aber war gleichfalls auch biß auf „etwas weniges verfaulet.

„Da nun die Corruption der Pfähle an dieſem Orte von keiner andern Urſache entſtehet,

„als von der starcken Abwechselung der Nässe und Trockene, absonderlich wenn die Sonne den „Ort bescheinen kan, und jähling die Nässe wieder heraus ziehet, dadurch das Holtz bald con- „densiret, bald durch das Wasser wieder expandiret, und also gleichsam durch solche gewaltige „Abwechselung zerrissen und mürbe gemachet wird; hingegen aber durch Verdeckung eines „Brets, darunter es viel länger feuchte bleibet, die Abwechselung nicht so hefftig seyn, auch „die Sonne solchen nassen Ort nicht so anfallen und zerreissen kan. Es wäre dahero wohl „werth, daß man dergleichen Probe machte: denn es mit viel leichtern Kosten geschehen kan, „in etlichen Jahren ein, ja etliche neue Breter, wenn das alte verdorben, anzuschlagen, als „einen neuen Pfahl mit grossen Kosten und Ubelstand des Wercks, weil er selten auf die alte „Stelle kommen kan, einzuschlagen. Bey Erwehlung der Pfähle hat man fleißig auf die „Güte des Holtzes zu sehen, und solches nicht, wie es ohngefähr vorfället, anzunehmen, maßen „das reine eichene Holtz zwey mahl länger dauret, als das andere. Dahero ist das derbe und „hornichte Holtz dem andern lockern vorzuziehen, weil wegen Dichtigkeit die Wechselung und „Veränderung nicht so groß seyn kan. Die äuserliche weiche Schaale oder Splint soll man „an Pfählen weg hauen, absonderlich was im Wasser stehen soll, weil es mehr schädlich als „nützlich. Die Güte des Holtzes entstehet mehrentheils aus dem Boden; Guter und feuchter „Boden, darauf es schnell wächset, giebet locker und poröses Holtz, das leicht bricht, bald „faulet, und von Würmern gerne gefressen wird. Dürre und sandigter Boden hingegen „giebt einen langsamen Wuchs, aber auch dahero desto fester, derber und dauerhaffter; „ingleichen ist das Holtz in der Wirthschafft oder Haußhaltung zum Brennen von einen solchen „Boden, von besserer Güte und Nutzen.

§. 15. „Das eichene Holtz ist zum Pfählen das beste: Der Frantzose Gautier erzehlet „drey Arten der Eichen, als eine weisse, die weiß und gläntzend an der Schaale, eine schwartze, „die rauch und dunckel, diese, sagt er, sind gut zum Brücken-Bau; die dritte Sorte sey grün, „die nutze zu Brenn-Holtz, Spillen, und andern Machinen, weil es schwehr und hart, und „nur in hitzigen Orten wachse.

„Alleine meines Wissens sind hier zu Lande nur die nassen und Stein-Eichen bekannt, „nicht daß es besondere Species wären, sondern wegen des Bodens, weil die eine in einem „guten und fruchtbaren Boden, und alsobald, gleich gerade in die Höhe treibet, auch wohl „zum bauen dienet, die andere aber auf Sand und Kieß, wegen Safft und Nahrung kurtz, „krumm, und höckericht wächset, und nur gut zum Brenn-Holtz, dahero solche auch in Bau- „und Mast-Eichen unterschieden werden.

§. 16. „Das fichtene Holtz ist nebst den eichenen das beste zu Pfählen, weil es in und „ausser dem Wasser wohl dauret, und ist besser als das Tännene, welches zwar unter dem „Wasser auch nicht faulet, aber ausser demselben fleißig will bedecket seyn. Küfern Holtz, „absonderlich wenn es fein fett, ist im Wasser sehr beständig, aber ausser solchen nutzet es „wenig.

Was weiter bey Theilung der Wasser zu beobachten.

§. 17. „Es ist nicht genug, daß man eine accurate Abtheilung der Weite machet, sondern „man hat auf viel andere Umstände zu sehen, nemlich:

1) auf den Lauff des Wassers,
2) auf die Tieffe, und
3) auf den Fall.

„Bey den Lauff und Strich des Wassers sey Fig. 4. Tab. III. zum Exempel vorgestellet, da soll „die Weite *C B* in zwey Theile durch einen Unterscheid getheilet werden, und solcher sey *E D*, „ob nun solcher schon accurat in der Mitte zwischen beyden Wänden oder Ufern stehet, so wird „dennoch dadurch das Wasser nicht in zwey gleiche Theile kommen, also daß in der Rinne *F* „nicht so viel Wasser fort lauffen wird, als in *G*, Ursach, weil der Strohm seinen Lauff, „Strich, oder Lineam directionis gerade gegen die Wand *a c* führet, und durch seine Krafft „das Wasser allda in schnellere Bewegung bringet, als daß das Wasser zwischen *a E* schneller „fliesset, als bey *E b*, und dahero ein viel mehrers abführet. Woraus zu erlernen, daß man „solche Theilung anstellen muß, wo das Wasser seinen gleichen Lauff oder Strich hält, und „auf einer Seite so starck und schnell, als auf der andern gehet. Ja auch dieses ist noch nicht „genug, sondern die neuen Rinnen oder Abtheilungen müssen auch keine Hindernisse machen, „weder durch den Fall noch durch Krümmen; Denn wenn die Krümme *H* nahe an *a E* ist, „so wird selbige verursachen, daß sich das Wasser stauchet, und nicht so viel abführet, als es soll.

„soll. Und dahero müssen die abgeführten Theile gleiche Weite, Linie und Fall so lange behalten, „biß der Fall so tieff ist, als das Wasser hoch stehet.

„Also auch Fig. 5. sey der Graben *A B* 2 Ellen weit, und soll durch den Graben *C*, der „eine Elle weit ist, die Helffte Wasser abgeführet werden, so wird solches lange nicht geschehen, „denn weil der Strohm seinen Strich von *A* nach *B* führet, wendet er wenig Krafft nach *C*, „so wohl was die Schwehre als Stoß des Wassers anbetrifft, deßgleichen würde auch geschehen, „wenn man eine Röhre zwischen *a* und *c* Fig. 4. und zwischen *b* und *F* einlegen würde; „Denn ob schon beyde gleich weit, so würde dennoch die zwischen *a c* weit mehr Wasser, als „die bey *b F* abführen. Und dergleichen geschiehet auch durch den Fall, wenn die eine Röhre „tieffer oder höher unter dem Wasser stehet, oder einen geschwindern Fall hat, als die andere, „oder daß eine zu steigen, die andere aber zu fallen hat, u. s. f. Dahero finden diese Geometrische „Theilungen selten alleine statt, sondern man muß auch andere Fundamenta darzu gebrauchen, „wie vorhero gesagt worden.

Damit wir nun in unsern Vorhaben uns der oberwehnten Ordnung erinnern, als wollen wir, nachdem 1) von Untersuchung des Gefälles, ingleichen 2) von der Quantität des Wassers; denn 3) vom Grundwerck derer unterschlächtigen Mühlen, und 4) von denen Wehren, und einigen Bau-Reguln, sammt der Wasser-Theilung, gehandelt, die erstgesagte Art von unterschlächtigen berühren, und das sind

Cap. V.

Die Staber-Mühlen.

Hierbey wird zugleich eine ordentliche Beschreibung eines Mahl-Ganges überhaupt, nebst perspectivischer Zeichnung gesagter Mühle vorgestellet, und viele nützliche Anmerckungen beygefüget.

§. 1. Es sey zum Exempel hier das unterschlächtige Wasser-Rad *A B* 18 Fuß oder 9 Ellen hoch, und habe 36 Schauffeln. An der Welle dieses Wasser-Rades ist ein Kamm-Rad *C D* Tab. VII. befestiget, welches 80 Kämme mit $4\frac{1}{4}$ Zoll Theilung hat, und in ein Getriebe von 6 Stecken *E* greiffet. Durch dieses Getriebe gehet eine eiserne Stange *F* das Mühl-Eisen genannt, auf dessen Haupt oder obersten einer abgeköpten Pyramide fast gleich kommenden Theile, wie selbiges Tab. VIII. Fig. 2. besonders zu sehen, der Läuffer, oder oberste Mühlstein *g* ruhet; dieser ist in der Mitte mit einem runden Loch versehen *h*, in welches das Getrayde einläufft, und zwischen den Steinen gemahlen wird.

§. 2. An der Rump-Leiter *i* hänget der Schuh *k*, welcher vermittelst der Winde *l*, nachdem viel oder wenig Getrayde einlauffen soll, in die Höhe gehoben, und wieder nieder gelassen werden kan. Von diesem Schuh gehet der Rühr-Nagel *m* in das Loch des Läuffers *h*, welches mit einem eisernen Ringe, so man den Wartzen-Ring nennet, versehen, wodurch der Rühr-Nagel gerühret, und der Schuh hin und wieder geschüttelt wird, daß die Körner nach und nach in den Mühlstein fallen.

§. 3. Uber den Schuh stehet der Rump oder Rumpff *o*, in welchen das Getrayde aufgeschüttet wird; die Mühlsteine werden mit der Zarge oder dem Laufft *p* umgeben, welcher dem Herkommen und denen Mühl-Ordnungen gemäß, oben von dem Läuffer, weiter nicht als 1 biß $1\frac{1}{2}$ höchstens 2 Zoll abstehen darff.

§. 4. In dem Mehl-Baum *q* ist, wo der Laufft daran stösset, das Mehl-Loch *r* gemachet, damit das klein gemahlene Getrayde durch solches in den Beutel lauffen, und das Mehl von den Kleyen geschieden werden könne. Die Länge des Beutels betreffend, welcher hier bey *n* auf den Fuß-Boden lieget, weil der Beutel-Kasten, in welchen er hangen muß, um alles zu Gesichte zu bekommen, abgeschoben, vorgestellet worden ist, an dessen Seiten *s* Riemen angenehet, und an beyden Enden *n* und *t* eiserne Ringe eingenehet sind, wird in drey gleiche Theile getheilet, und bey den Anfang des dritten Theils, lederne Henckel oder Oehre *u* angenagelt, welche man an die beyden Arme *v* der Beutel-Welle *w* befestiget; an eben dieser Welle *w* wird die Scheere *x* fest gemachet, und zwischen solcher die Schiene *y*, welche auf dem in der stehenden Welle *z* eingezapfften Arme oder Verschläge aufliegt.

§. 5. Unten an dem Getriebe *E* sind drey in gleicher Weite schieff eingesetzte Stäbe ♂, so

man die Daumen nennet, welche bey dem Umlauff des Getriebes den einen Arm oder Anschlag ꝛ, und durch diesen den andern bewegen und fort stossen, folgentlich den Beutel aufheben, und wieder fallen lassen. Diese Beschreibung ist, was das Innere anlanget, von allerhand Arten derer Mühlen zu verstehen, und zu gebrauchen.

§. 6. Zu völliger Aufreissung einer solchen oder auch andern Mühle, gehören eigentlich viererley Risse; der Grund-Riß oder Ichnographia nach den Horizontal-Breiten aller Theile, wie Tab. VIII. und den drey Profile nach den Linien *g h*, *i k*, *e f*, in besagter Tab.; als 1) das Profil nach der Linie *g h*, in welchen das Grieß-Werck seiner Höhe nach, nebst den Mühl-Gerüste seitwerts Tab. IX. aufgerissen. 2) Das Profil des Gerinnes nach der Linie *i k*, auf welchen sich das Wasser-Rad, und der Boden des Gerinnes Tab. X. Fig. 1. durchgeschnitten, vorstellet. 3) Das Profil von Mühl-Gerüste, nach der Linie *e f*, wie solches dem Auge von *l* anzusehen, erscheinet. Tab. X. Fig. 2.

§. 7. Bevor wir zu Aufreissung des Grundes gelangen können, muß erstlich die Höhe des Wasser-Rades, des Kamm-Rades, und gesammten gehenden Zeuges, wie es der Ort und die Eigenschafft der Sache erfordert, bestimmet werden.

§. 8. Wir wollen hier den Ort *A* Tab. II. zur Bau-Stelle erwehlen, und voraus setzen, der Fluß *d a* fiele bey *a* in einen sehr starcken Strohm, welcher bey grossen Regenwetter sich dermassen ergösse, und biß an *A*, wo wir die Mühle bauen wollen, austrete. Wenn nun gedachter Fluß biß *A* stauchete, müste man wenigstens die Schwellen des Mühl-Gerüstes (oder die Hauß-Bäume, wie es die Müller nennen,) mit ihren Ober-Flächen ¾ Ellen über das Planum, auf welches die Mühle gebauet werden soll, legen, damit besagte Schwellen, nebst den Unterlagen des Fuß-Bodens, bey angewachsenen Wasser trocken blieben, und vor der Fäulung erhalten würden.

§. 9. Es wird demnach præsupponiret, daß in dem neuen Mühl-Graben *d a* Tab. II. Fig. I. der Ort, (so tieff nemlich der niedere Boden des Gerinnes zu liegen kömmt,) mit einem Pfahle bey *B* angemercket worden sey. Von diesem Pfahle hätte man die Höhe des Ufers, wie beym Wasserwägen §. 7. Cap. 1. gelehret worden, abgewogen, und solche drey Ellen hoch befunden, darzu rechnet man die Erhebung der Schwellen oder Hauß-Bäume, (welche wir in vorigen §. ¾ Elle hoch angenommen,) und ferner noch ¼ Elle, so hoch nemlich das Mittel der Welle *t* Tab. X. Fig. 1. über den Hauß-Baum *O O* zu liegen kömmt, so zusammen gerechnet 4½ Elle beträget, und so groß müßte, obangezogener Ursachen halber, der Semi-Diameter des Wasser-Rades werden, folglich würde das gantze Rad 9. Ellen.

§. 10. Aus der Höhe des Wasser-Rades wird die Höhe des Kamm-Rades gesuchet. Hier solte man eigentlich die Krafft des Wassers, wie sie an unterschlächtigen Wasser-Rädern zu æstimiren sey, wissen. Diese zu finden, hat sich Hr. Leupold in seinem Theatro Machinarum viel Mühe gegeben, ja er hat auch einige Mittel, wie nemlich die Experimenta anzustellen, gewiesen, welche auch practicable zu seyn scheinen, es hat sich aber unsers Wissens, zur Zeit noch niemand dieser Vorschläge bedienet, und die Application auf grosse Machinen gemachet. Vors andere wäre zu wissen nöthig die Friction des Mühlsteines, so bey den Mühlen den stärcksten Widerstand verursachet, die übrigen Reibungen, als derer Zapffen und Kämme zu geschweigen, aber auch dieses ist unausgemacht, wie solche zu achten. Der Herr Amontons hat zwar gefunden, daß eine Fläche, z. E. ein breites Bret, wenn es auf ein anders geleget, und mit einen oder zwey Centnern Gewichte beschwehret wird, solches zu bewegen, man das dritte Theil der aufgesetzten Last anwenden müsse; Er behauptet auch, daß es einerley, die Fläche sey breit oder schmahl, und käme es nur auf die darauf liegende Last an; daraus schlüsset nun Amontons, daß die Friction sich verhalte, gegen die Last, wie 1. zu 3. als wenn 30 Centner aufliegen, 10 Centner solche zu bewegen nöthig sey.

§. 11. Wann es nun mit den Mühl-Steinen gleiche Bewandniß hätte, so könte doch wenigstens bey oberschlächtigen Mühlen, da die Krafft des Wassers leichter als bey unterschlächtigen, ausfindig zu machen ist, der Sache ein Genüge geschehen. Allein weil bey des Hr. Amontons Experiment nur die Rede von aufliegenden Flächen, und deren druckenden Last ist, die Mühl-Steine aber nicht aufliegen, sondern bald hoch, bald niedrig, nachdem das Getrayde kleiner wird, gestellet werden, so folget, daß die Friction des Mühlsteins nicht alleine von der Last selbiger, sondern meistentheils von dem zwischen ihnen zermalmenden Getrayde dependire, und dahero wird dieses Experiment zu unserm Vorhaben nicht zulänglich seyn.

§. 12. Weil wir nun in Ermangelung richtiger Experimenten eigentlich nicht wissen können,

TAB. V.

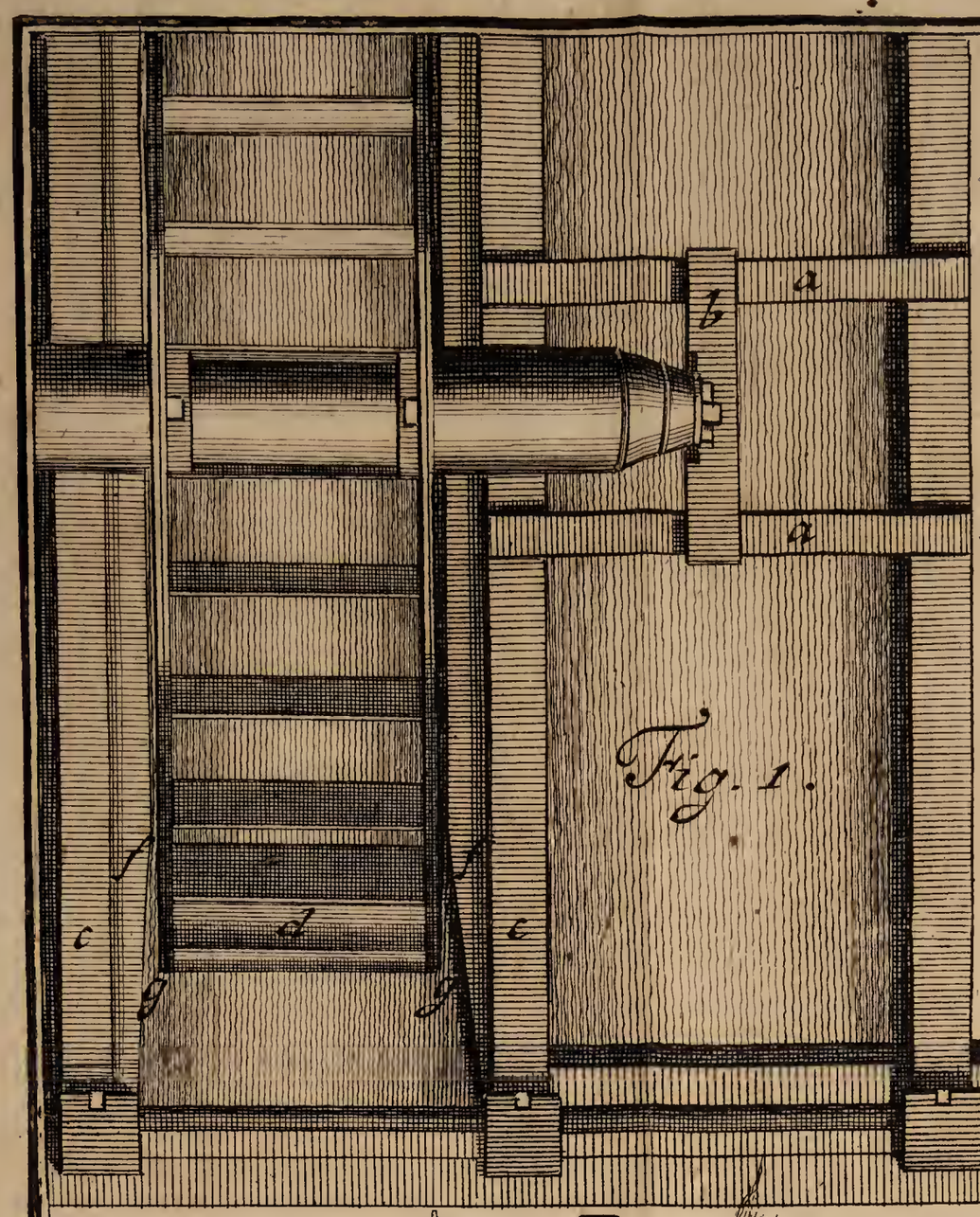

Fig. 1.

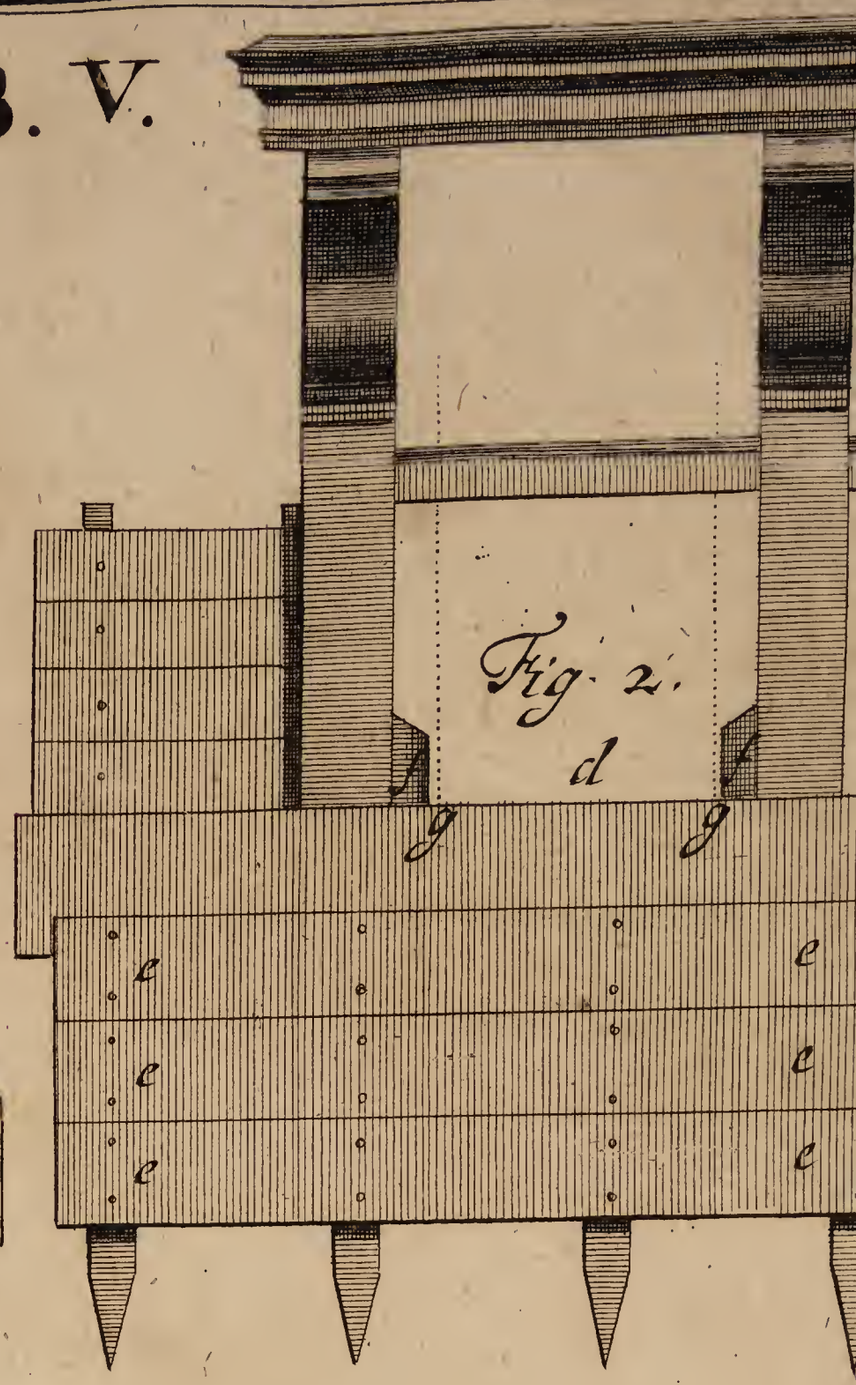

Fig. 2.

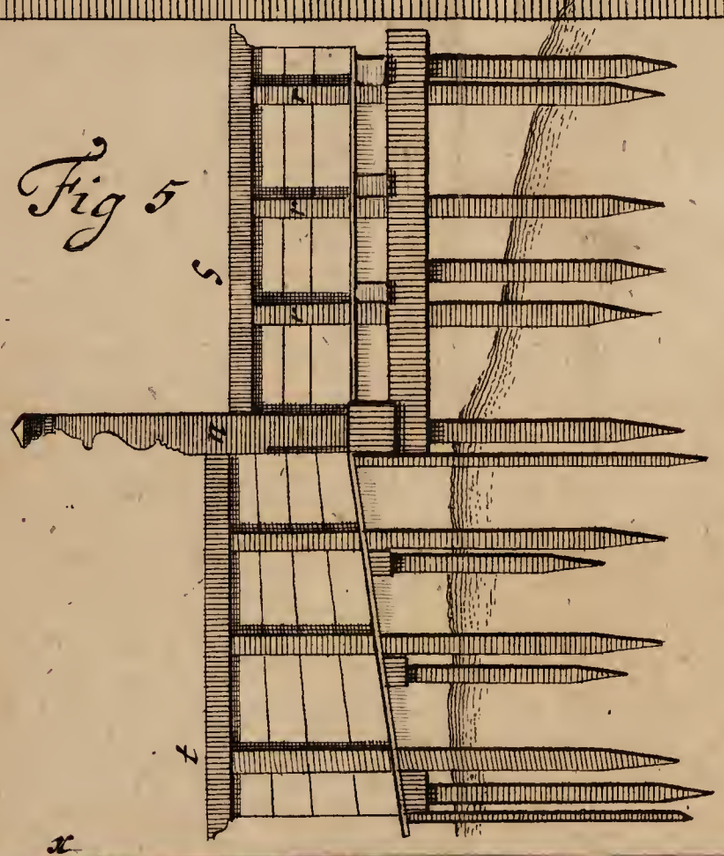

Fig 5

Maaß=Stab von 24 Ellen Zum Aufzichwehr

Fig. 4.

Fig. 3.

TAB. VI.

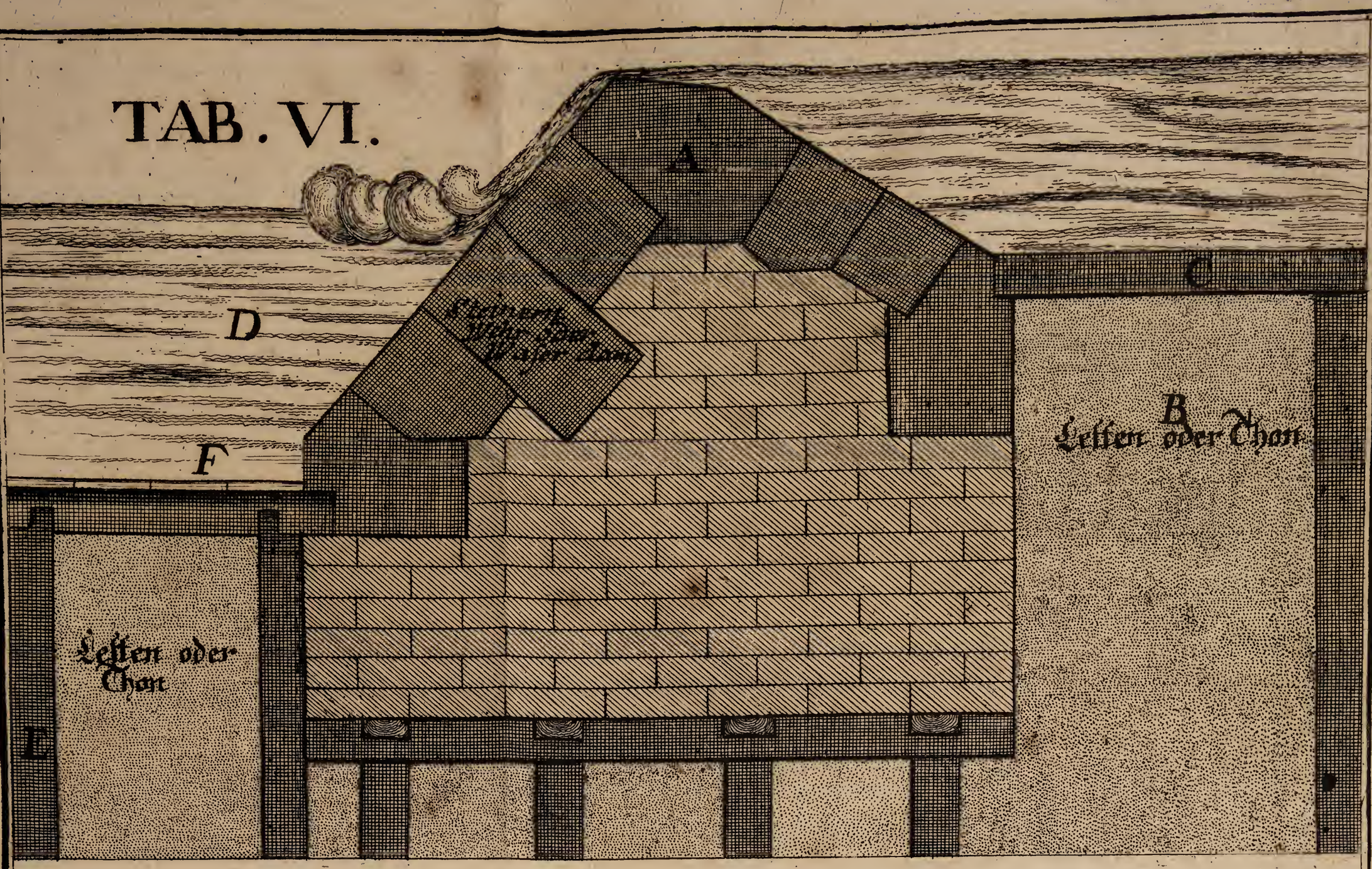

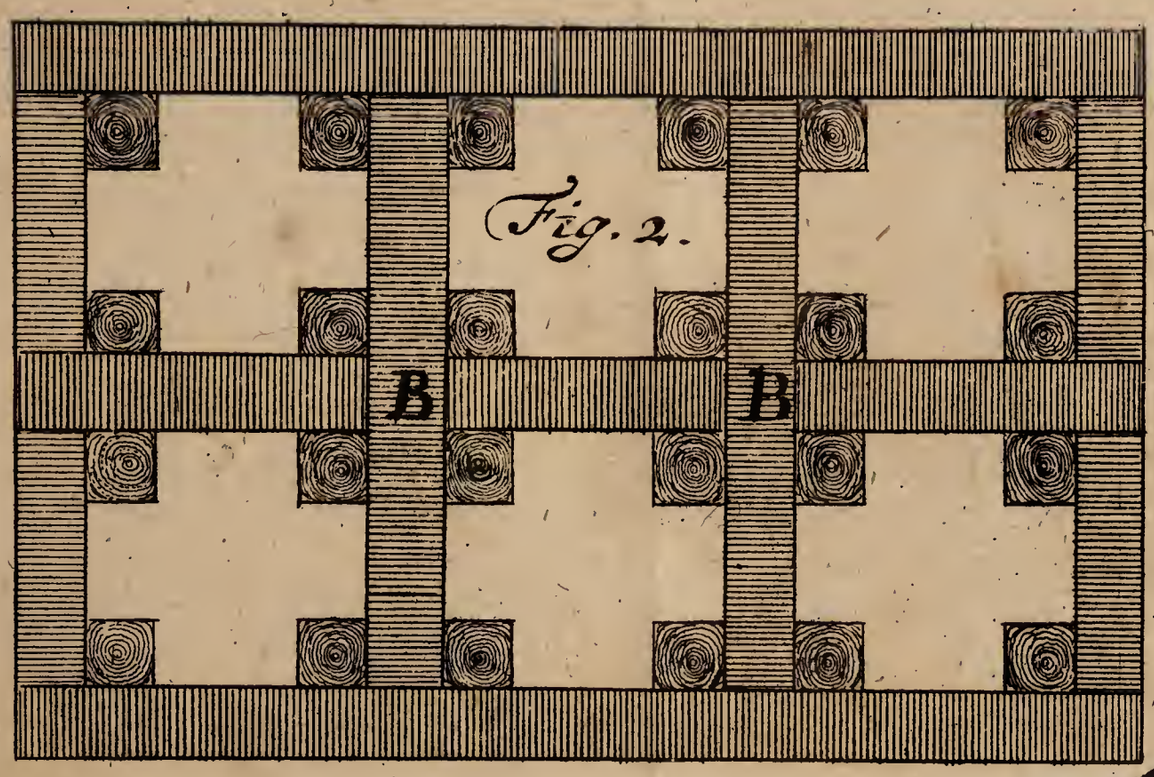

Fig. 2.

Roft

Ein hölzern Währ auf lauter Felsen Zu bauen, da man weder Pfahl noch Eisen einbringen Kan.

Fig. 3.

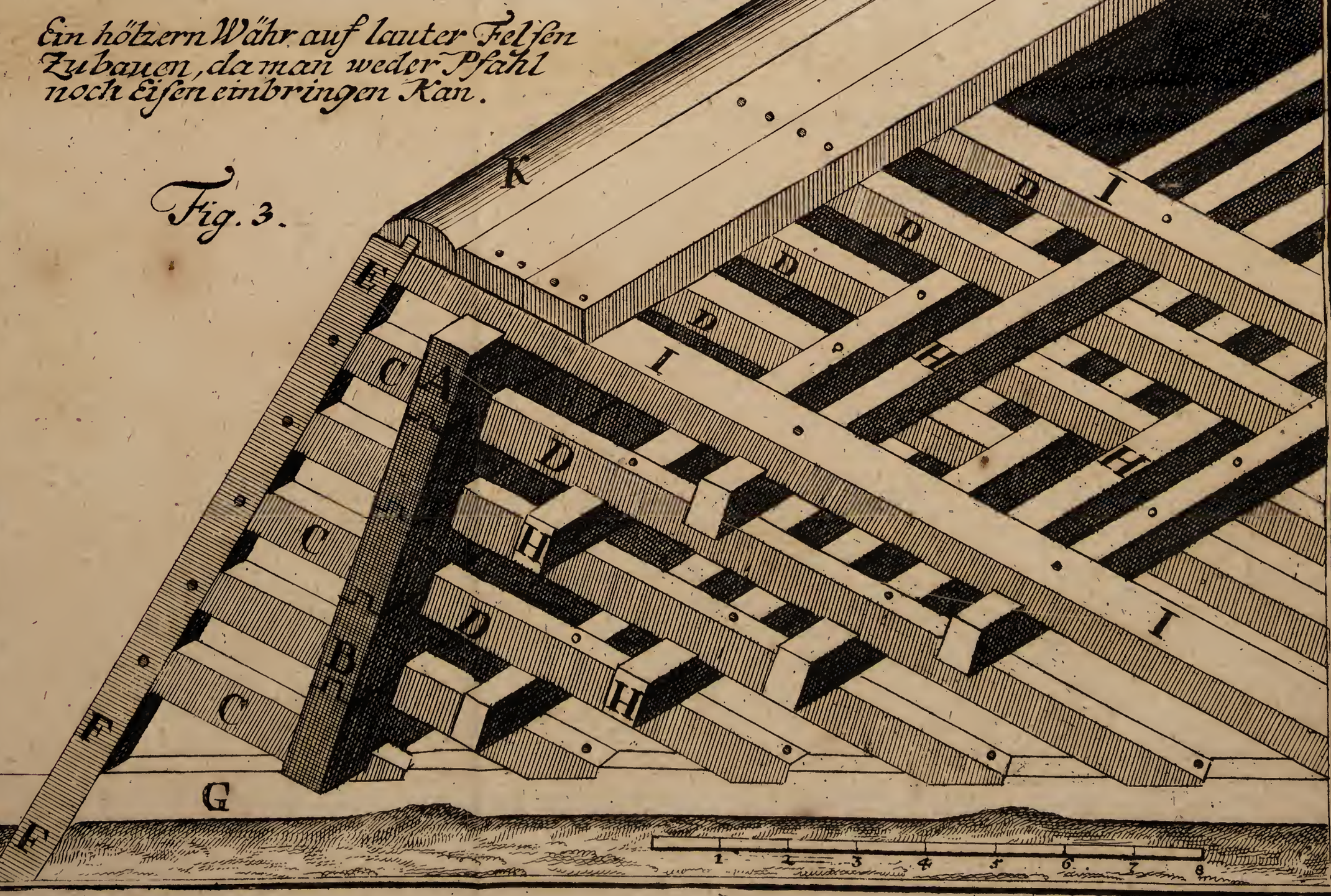

Dehné fecit.

können, wie die Krafft des Wassers und Last oder Friction des Mühlsteins bey einer Mühle zu æstimiren ist, wornach doch die Machine eingerichtet werden solte, als müssen wir uns eine gute Proportion oder Verhältniß, des Kamm-Rades gegen das Wasser-Rad, so bey Mühlen, die vermöge der Erfahrung gute Dienste thun, gefunden wird, zum Grunde setzen, und nach dieser alle andere Proportiones oder Verhältnisse, berechnen.

§. 13. Eine gute Proportion aber wird gefunden, wenn bey einem 8 Ellen hohen Wasser-Rade der Mühlstein zwölf mahl herum gehet, und dieses geschiehet, wenn das Kamm-Rad 72 Kämme, und ein sechssteckicht Getriebe hat. Die Theilung besagter Kämme und Stecken ist bey Staber-Zeuge insgemein $4\frac{1}{4}$ Zoll. Der Diameter des Mühlsteins ist 1 Elle 15 Zoll, oder 3 Fuß 3 Zoll.

§. 14. Hierauf wollen wir nach diesem Verhältniß, weil die auf dergleichen Art eingerichtete Mühlen, passable Dienste thun, auch das Kamm-Rad zu unsern 9 Ellen hohen Wasser-Rade einrichten. Man spricht also per Regulam Detri: Ein Wasser-Rad von 8 Ellen hoch, hat ein Kamm-Rad von 72 Kämmen, wie viel Kämme bekömmt das Kamm-Rad zu einem 9 Ellen hohen Wasser-Rade?

Ellen,	Kämme,		Ellen.
8:	72.	=	9?
8) 1	9		
	81. Kämme.		

weil aber 81 eine ungleiche Zahl ist, so wollen wir nur 80 annehmen, daß das Kamm-Rad just 20 Kämme in einem Viertheil bekommt; und dieses kan man allezeit, wenn ungleiche Zahlen heraus kommen, ohne Bedencken thun, maßen ein Kamm weniger oder mehr keine merckliche Veränderung machet; man könte auch ungleiche Zahl behalten, aber die Viertheil der Räder lassen sich nicht so gut, als bey gleichen Zahlen eintheilen.

§. 15. Ferner multipliciret man diese 80 Kämme mit $4\frac{1}{4}$ Zoll, welches die Kamm-Theilung ist, so giebet das Facit die Peripherie des Theil-Risses.

Exempel:

$4\frac{1}{4}$ Zoll
thut 17 Viertheil-Zoll.
80
1360. Peripherie des Theil-Risses in Viertheil Zollen.

Zur Peripherie suchet man den Diameter, wie folget.

Exempel:

2) 22: 7 = 1360 ?
11 680
7

Viertheil-Zolle.		gantze Zolle.		
4760	†	432	† 108	† 4 Ellen $12\frac{8}{11}$ Zoll.
11		444	24	
36			96	
30			12	
8				
11.				

Kommt vor den Diametro des Theil-Circkels 4 Ellen $12\frac{8}{11}$ Zoll; Zu diesen rechnet man vor die Breite der Felgen 10 Zoll, so beträgt die gantze Höhe des Kamm-Rades 4 Ellen 22 Zoll. Das Getriebe bekömmt 6 Stecken, und dahero wird der Diameter zur äusern Peripherie 11 Zoll.

§. 16. Nach obiger Verhältniß §. 13. kan man zu allen Wasser-Rädern, sie mögen hoch oder niedrig seyn, die Kamm-Räder berechnen; wobey aber die Steine und Getriebe allezeit unverändert bleiben müssen, wann die Mühlen gleiche Dienste thun sollen. Will man aber längere Steine haben, so muß auch eine andere Proportion des Kamm-Rades gegen das Wasser-Rad, (so bey grössern Steinen practicable) voraus gesetzet werden; nach welcher dann zu diversen Wasser-Rädern, wie §. 14. geschehen, die Kamm-Räder zu berechnen sind.

§. 17. Weil nun die Höhen des Kamm- und Wasser-Rades bestimmet, so können wir uns zu Aufreissung des Grundes wenden. Erstlich machet man einen verjüngten Maaß-Stab, wie Tab. VIII. IX. X. *a*, *b*, *c*, *d*, zu sehen; Die Grösse des verjüngten Ellen-Maaßes ist

willkührlich, und kan man einen Viertheil, Drittheil, halben auch wohl gantzen Zoll, nachdem der Riß klein oder groß werden soll, annehmen; Die erste Elle wird in 24 Theile oder Zolle getheilet, damit man die Maaße so weniger als eine Elle halten, greiffen kan. Nach dergleichen Maaß-Stäben werden die Breiten und Längen, wie es der Dinge Eigenschafft oder Nothwendigkeit erfordert, aufgetragen.

§. 18. Als erstlich zur Länge des Fach-Baums, und dem darauf stehenden Grieß-Wercke träget man auf der Linie *A B* Tab. VIII. die Maaße, wie folget:

3	Ellen	=	Zoll	von *A* in *C*, so weit nemlich der Fach-Baum in das eine Ufer gehen soll.
=	=	=	15.	= vor die Grieß-Säule *D*.
2.	=	=	12.	= zur Weite des Mahl-Gerinnes *D E* §. 14. Cap. 3.
=	=	=	15.	= vor die Grieß-Säule *E*.
3.	=	=	12.	= zum wüsten Gerinne *E F*.
=	=	=	15.	= zur Grieß-Säule *F*.
3.	=	=	=	= vor die Vorragung des Fach-Baums *F B* ins andere Ufer.
13	Ellen	21	Zoll	gantze Länge des Fach-Baums.

§. 19. Ferner vor die Breite des Fach-Baums und der Grieß-Säulen, werden auf der Linie *m, m*, aus *n* nach *m* und *m* die halben Breiten getragen, als:

4	Zoll	halbe Breite	des Spann-Riegels aus *n* in *o, o*.
8	Zoll	= =	der Grieß-Säule aus *n* in *p, p*.
12	Zoll	= =	des Fach-Baums aus *n* in *m, m*.
1	Elle	gantze	Stärcke des Fach-Baums.

§. 20. Zwischen die beyden Grieß-Säulen *E* und *F* wird die Setz-Pfoste *q* §. 5. Cap. 3. 8 Zoll starck, und vor den Fach-Baum *A B* die Heerd-Pfähle *r* 14 Zoll breit und 4 Zoll starck, gezeichnet, so ist der Grund-Riß des Fach-Baums mit dem darauf stehenden Grieß-Wercke fertig.

§. 21. Man kan den Fach-Baum nebst den Grieß-Säulen auch von schwächern Holtze, (wo es anders nicht zu haben,) erbauen; Wenn es aber nach vorgeschriebenen Maaße zu bekommen, thut man weit besser. Denn erstlich ist das Arbeiter-Lohn einerley, ob es von schwachen oder starcken Holtze gemachet wird; Vors andere kan es vorgeschriebener maßen weit länger dauren, und die Kosten in Ansehung der Dauer, doppelt ersetzen.

§. 22. Hinter die Grieß-Säulen *D. E. F*, werden die Weyde-Bäncke *G* mit den Fach-Baume recht winclich 12 Zoll breit, und so lang als man sie nöthig zu haben vermeinet, anfänglich nur mit blinden Linien angedeutet; damit die Linien derer Dinge, so über den Weyde-Bäncken liegen, als der Welle *J. H.* und Strack-Höltzer *L* jene nicht durchschneiden; welches ein vor alle mahl zu mercken.

§. 23. Zwischen die beyden Weyde-Bäncke *D G* und *E G*, zeichnet man das Wasser-Rad *M* 9 Ellen hoch (oder lang) und 2 Ellen breit; neben dem Rade nach den Weyde-Bäncken zu, bleibet an jeder Seite 6 Zoll Spatium *s*. vor die Wasser-Bäncke, §. 16. und 17. Cap. 3. Vom Fach-Baume biß ans Rad, wird gemeiniglich eine gantze oder halbe Elle Raum gelassen, wie wir denn hier $\frac{1}{2}$ Elle angenommen haben.

§. 24. Ferner ziehet man vor den Ax-Strich der Welle mit dem Wasser-Rade recht winclich, durch die Mitte desselben eine blinde Linie *J. H*, auf dieser werden die Breiten, über welche die Welle gehet, ausgetheilet, wie folget:

=	Ellen	15.	Zoll	von *J* biß *t* vor den Halß der Welle.
1.	=	3.	=	von *t* biß ans Wasser-Rad.
2.	=	=	=	das Wasser-Rad.
1.	=	18.	=	von Wasser-Rade biß zu äuserst an die Mauer *x*.
1.	=	6.	=	vor die Mauer *u*.
=	=	6.	=	von innen der Mauer biß an den Hauß-Baum *v*.
=	=	12.	=	vor den Hauß-Baum *v, w*.
1.	=	=	=	von innen des Hauß-Baumes biß an das Kamm-Rad *N. O.*
=	=	12.	=	Breite des Kamm-Rades *x y*.
=	=	15.	=	von *x* biß an den Hals der Welle *z*.
=	=	15.	=	vor den Hals der Welle *z. k*.
10.	Ellen	6	Zoll	Länge der Welle von *J* biß *k*.

§. 25.

§. 25. Aus dem Puncte *y* träget man nach *N* und *O* jedes mahl 2 Ellen 11 Zoll zur Höhe des Kamm-Rades, welches dann, durch die Puncte *N* und *O* mit *J. H.* dem Ax-Striche der Welle parallel, 4 Ellen 22 Zoll hoch, und durch die Puncte *x* und *y* mit dem Wasser-Rade parallel 12 Zoll breit, ausgezogen werden kan.

§. 26. Von dem Ende der Welle bey (1.) träget man vor die Breite des Hauß-Baums *P. Q.* 8 Zoll nach *H*, und 4 Zoll gegen *Z*. Durch diese Puncte wird besagter Hauß-Baum, und durch die Puncte *w. v.* der andere *R. S.* erstlich nur durch Bley-Linien, (wie die Weyde-Bäncke §. 22.) mit dem Kamm-Rade *N. O.* parallel ausgezogen.

§. 27. Die Tocken *T* werden bey Staber-Zeuge gemeiniglich nur so weit als das Kamm-Rad hoch ist, aus einander gesetzet, welches nach der Höhe unsers Kamm-Rades 4 Ellen 22 Zoll beträget: Es lassen sich aber die Steg-Keile (2.) wenn eine Mühle nach der Lehre gekeilet werden soll, (wie die Müller reden,) besser aus- und einschlagen, wenn die Tocken etwas weiter, als das Kamm-Rad hoch ist, aus einander stehen; Wir wollen sie also an jeden Ende des Kamm-Rades *N. O.* 3 Zoll abrücken, daß sie im lichten 5 Ellen 4 Zoll, und also 6 Zoll weiter, als das Kamm-Rad hoch ist, aus einander zu stehen kommen. Uber diese Weite werden erwehnte Tocken 16 Zoll breit und 10 Zoll starck, in der Mitte mit einen Faltze (3.) welcher 5 Zoll weit und 4 Zoll tieff ist, auf den Hauß-Bäumen *P Q* und *R S* ausgezogen: Die Tocke *T T* ist hohl oder durchgelochet, (man sehe im Profil Tab. X. Fig. 1. lit. *e.*) und deßwegen wird sie, als ständen zwey kleine Tocken neben einander, im Grund-Risse vorgestellet.

§. 28. Vor das Mittel des Kamm-Rades *N O* wird das Getriebe *Z* über den Diameter 11 Zoll mit 6 Stecken verzeichnet, aus dem Centro desselben beschreibet man die äuserste Peripherie des Mühl-Steins *y*, dessen Diameter ist 1 Elle 15 Zoll. Unter den Getriebe *Z* wird der Steig *U* 12 Zoll breit, mit dem Kamin-Rade parallel, biß zu äuserst der Tocken *T* ausgezogen; ferner unter diesen, quer über, von einer Tocke zur andern, die Trage-Bäncke (3.) $4\frac{1}{2}$ Zoll starck. Die eine Trage-Banck wird durch die Hohl-Tocke *T T* durchgerissen, und forne der Kopff *V* 16 Zoll lang und 10 Zoll breit daran vorgestellet, in welchen auch das Loch, wo die Hebe-Schiene Tab. IX. lit. *f.* durchgehet, angemercket ist.

§. 29. Von dem Ax-Striche *H. J.* wird zu beyden Seiten 11 Zoll vor die Stärcke der Welle aus *y* gegen 4. und 5 getragen; durch diese Puncte ziehet man die Welle mit der Ax-Parallel biß an die Hälse *z* und *t* aus, und denn zeichnet man bey *z* und *t* die Hälse selbst an den Stirnen oder förderstен Orten 15 Zoll, hinten aber 18 Zoll breit. Die Ringe, welche an jeden Halse liegen, werden mit doppelten Linien bemercket, wie aus gesagter Figur zu ersehen. Letzlich zeichnet man auch die Zapffen *J* und 1. fünf Zoll lang, und 3 Zoll starck, in die Mitten der Well-Hälse, so ist die Welle fertig.

§. 30. Auf den Hauß-Baume *P Q* bemercket man die Kloben-Säule (6.) 8 Zoll starck; diese stehet von dem Ax-Striche der Welle 2 Fuß ab, gegen *Q*. Das Angewäge, oder wie man hier spricht, das Angeweyh (7.) wird 8 Zoll starck, von der Kloben-Säule biß an die Tocke *T T* ausgezogen. Vor das andere Ende der Welle zeichnet man das Angeweyh *J* 12 Zoll starck und 2 Ellen lang, unter diesen sind die Strack-Höltzer *L L* 8 Zoll starck vorgestellet.

§. 31. Hinter und durch die Kloben-Säule wird ein Kloben (9.) 12 Zoll lang und 6 Zoll breit, mit der Setz-Welle (8.) so 5 Zoll starck ist, verzeichnet; in besagter Welle kan auch der Anschlag *Z* und der Vorschlag *W*, wie hier zu sehen, vorgestellet werden. Vor der Kloben-Säule reisset man ferner die Räde- oder Beutel-Welle *X Y* $2\frac{3}{4}$ Ellen lang, an den einem Ende *X* 5 Zoll, und am andern *Y* 4 Zoll starck; Bey (10.) wird die Räde-Scheere 5 Zoll starck, mit der Räde-Schiene (11.) an gedachte Beutel-Welle gezeichnet, und denn die beyden Räde-Arme (12.) so daß jeder 9 Zoll von der Axe *H J* gerechnet, zu stehen kömmt; Die Länge dieser Arme ist 1 Elle. Nächst diesem folget der Beutel-Kasten *H H*, so $1\frac{3}{4}$ Elle weit und $2\frac{3}{4}$ Elle lang vor die Mitte der Welle *H J* gezeichnet wird. Neben diesen ist auch die Treppe $1\frac{1}{2}$ Elle breit, und $2\frac{3}{4}$ Elle lang zu sehen.

§. 32. Endlich werden auch die anfänglich nur mit Bley-Linien entworffenen Weyde-Bäncke *G* §. 22. und Hauß-Bäume *R S* und *P Q* §. 26. ausgezogen: Die ersten werden $1\frac{1}{2}$ Elle hinter den Wasser-Rade *M* bey *G* und die letztern $\frac{1}{2}$ Elle vor den Tocken *L L* durch die Linien 13 und 14 abgeschnitten; mit diesen beyden Linien ziehet man ferner in der Weite von 12 Zollen, zwey andere (15.) und (16.) welche mit den erstern (13.) und (14.) die Schwellen *P R* und *Q S*, so unter den Hauß-Bäumen liegen, vorstellen.

§. 33. Nun ist annoch die Breite und Länge des Mühl-Hauses zu bestimmen: welche, wie folget, berechnet wird, als:

3. Ellen	6. Zoll	halbe Weite des Mühl-Gerüstes von *H J* der Ax-Linie biß zu Ende der Tocke *T T.*
= = =	18 =	von der Tocke *T T* biß an die Mauer (17.)
1. = = =	=	die Mauer selbst.
5. = = =	=	halbe Weite des Mühl-Hauses inclusive einer Seiten-Mauer.

Vor die Länge:

1. Elle	6. Zoll	die Wasser-Mauer *U.*
= = =	6. =	von der Wasser-Mauer biß an den Hauß-Baum *V W.*
3. = =	9. =	Breite des Mühl-Gerüstes, vom Hauß-Baum *V W* biß an den Beutel-Kästen *H.*
2. = =	18. =	Länge des Beutel-Kastens *H H.*
3. = =	9. =	vom Beutel-Kasten *H* biß an die äuserste Quer-Mauer *h* (19.)
1. = = =	=	zur Stärcke der Mauer *h* (19.)
12. Ellen = =		Länge des Mühl-Hauses.

§. 34. Die halbe Breite träget man von der Ax-Linie *H J* nach *f* und *e*, und ferner aus diesen Puncten rückwerts gegen *P* und *Q* 1 Elle vor die Stärcke derer Mauern; Durch diese Puncte werden in beliebiger Länge mit der Welle parallel, erstlich nur Bley-Linien gezogen. Die äuserste Linie der Wasser-Mauer *U* ziehet man $1\frac{1}{2}$ Elle vom Hauß-Baume *V W* biß an die auswendigen Linien *h* (17.) und (18.) (19.) der Seiten-Mauern mit dem Hauß-Baume *v w* parallel aus; ferner mit dieser Linie parallel, wird in der Weite von 12 Ellen, (so lang nemlich das Mühl-Hauß werden soll,) die äuserste Linie der Quer-Mauer *h* (19.) mit Bleystifft, biß an die Linien *h* (18.) und (19.) (20.) gezogen; In der Mitten solcher bemercket man vom Puncte *l* biß (22. und 21.) die Thüre zwey Ellen weit, und hänget letzlich die Puncte (22.) *h* und (21. 19.) ingleichen *h* (18.) und (19. 20.) mit geraden Linien zusammen, so ist der äuserste Umriß des Mühl-Hauses fertig. Die Fenster kan man, wie sie in gegenwärtigen Risse vorgestellet worden, eintheilen, oder derer auch weniger machen, welches einem jeden frey stehet.

§. 35. Fig. 1. besagter Tab. ist der Grund-Riß des Bodens vom Mühl-Gerüste. Auf diesen siehet man den Boden-Stein ⊙, wie er zwischen den Stein-Riegel ☽ und Füll-Stücke ♂ lieget: ☿ ist die Ober-Fläche der Mehl-Banck, nach der Länge des Mühl-Gerüstes, bey dem ♃ ist der Einschnitt, durch welchen man von der Treppe auf den Boden des Mühl-Gerüstes austritt, angemerckt; auch zeigen sich bey ♀ auf besagter Mehl-Banck ☿, die Grund-Plätze derer Steltzen *g g* Tab. X. Fig. 1. und bey dem ♄ ist der Ort, wo die Dreh-Steltze zu stehen kömmt. Vor der Mehl-Banck ragen die Köpffe der Launen ♈. ♉. 18 Zoll lang hervor; auf der einem ♉ ist der Hebe-Arm ♊ von oben verzeichnet, welcher auch im Profil Tab. IX. lit. *g* seitwerts auf der Laune *h i* nebst der Hebe-Schiene *f* zu sehen ist.

Anmerckungen.

§. 36. Wir haben um der Deutlichkeit halber gegenwärtigen Riß nach einem etwas grossen Maas-Stabe aufgerissen, und also des engen Raums wegen, solchen nur auf einem Gang vorstellen können. Weil es aber Staber-Mühlen giebet, so 6 biß 8 Gänge haben, und zwey biß drey Räder in einem Gerinne gehen, derer Gerinne auch 2. 3. bißweilen auch 4. neben einander sind, als zeigen wir Tab. XI. Fig. 1. noch einen Grund-Riß, nebst dem Haupt-Profil von einer Staber-Mühle mit 4. Gängen. Die Einrichtung und Aufreissung ist mit vorigen Tab. VIII. einerley: maßen allererst die Höhen derer Wasser-Räder nach Beschaffenheit des Orts, (wie §. 9. geschehen) bestimmet werden. Zu diesem suchet man nach den 14. §. die Höhen derer Kamm-Räder. Wann dieses geschehen, zeichnet man das Grieß-Werck *a b* mit zwey Gerinnen *c d*, in das Gerinne *c* das erste Wasser-Rad *f* mit seiner Welle *e*, inwendig an die Welle das Kamm-Rad *g*, dann das Mühl-Gerüste *h i*, wie solches Tab. VIII. abgehandelt worden. Bey den andern drey Mahl-Gängen fähet man allezeit inwendig an: als z. E. neben das letzte Paar Tocken *i* des ersten Ganges, werden in der Weite von $\frac{1}{4}$ Elle das erste Paar *l* des folgenden Ganges vorgestellet; Dann (nach den 15. §.) das Kamm-Rad *k* 3 Zoll von den Tocken *l*, alsdann wieder 3 Zoll vom andern Ende des Kamm-Rades, die Tocken *m*, und so verfähret man durchgehends, bey allen Gängen, so in einer

einer Reihe zu zeichnen sind. Durch die Kamm-Räder *k n o* ziehet man nachgehends die Ax-Linien *p q*, *r s*, *t u*, und reisset die Wasser-Räder *q s u* nach ihren Höhen wechselsweise in den Gerinnen auf, als das andere Rad *q* ins Gerinne *d*, das dritte *s* ins Gerinne *c*, und das vierdte *u* wieder ins Gerinne *d*. Auf solche Art kan man die Grund-Risse von viel und wenig Gängen fertigen, wenn nur bey jeden, wie Tab. VIII. gelehret worden, verfahren wird.

§. 37. Tab. IX. ist das Profil nach der in der VIII. Tab. befindlichen Linie *h g*. In diesen werden die zu nächst gedachter Linie in Grund-Risse verzeichnete Theile, den Höhen nach aufgerissen. Erstlich ziehet man die Horizontal-Linie *A B* und 10 Zoll drüber, (so viel nach den 24 §. Cap. I. die Mühle lebendiges Gefälle bekommen soll,) vor die Ober-Fläche des Fach-Baums, die Linie *C D*, auf dieser werden die Puncte *m* vor die Grieß-Säulen *E* nach den Maaßen, wie sie §. 18. bey dem Grund-Risse zur Länge des Fach-Baums gebraucht worden, aufgetragen; ferner wird mit der Linie *C D* parallel in der Weite von 6 Ellen, (welches die Höhe der Grieß-Säulen ist,) eine Linie *F G* gezogen, zwischen dieser und der ersten *C D* ziehet man die Grieß-Säulen von den Puncten *m* recht wincklich aus. Oben bey *n* werden gedachte Grieß-Säulen denen Bau-Ordnungen gemäß, verzieret, auch wird der Spann-Rähm *F G* gemeiniglich nach den Haupt-Gesimssen derer ersten Ordnungen ausgeputzet. Die Setz-Pfoste wird 8 Zoll starck, $4\frac{1}{4}$ Elle lang, oben mit einer Vase ins Mittel des Wüsten Gerinnes gesetzet; Den Spann-Riegel *J* zeichnet man 3 Ellen hoch über der Linie *C D* 10 Zoll starck, zwischen den Grieß-Säulen *E* ein; An den äussersten zwey Grieß-Säulen werden die Flügel *k* 3 Ellen lang, (oder so weit der Fach-Baum in die Ufer reichen soll,) und 3 Ellen hoch, (oder so hoch die Ufer seyn,) verzeichnet: Vor den Fach-Baum ziehet man endlich auch die Heerd-Pfähle *L* biß auf den Horizont 14 oder 16 Zoll breit mit Parallel-Linien aus.

§. 38. Von Horizont *A B* so gleichsam den eingeschlagenen Pfahl *B* §. 9. zu oberst berühret, und die niedrigste Fläche des Bodens im Gerinne anzeiget, wird das Wasser-Rad *M* zwischen den Grieß-Säulen *E* 9 Ellen hoch und 2 Ellen weit, (wie bey dem Grund-Risse §. 32. geschehen) aufgerissen: Durch die Mitte desselben wird mit dem Horizont-Parallel die Ax-Linie *N O* gezogen; auf dieser träget man die Theile, über welche die Welle gehet, nach der Tab. §. 24. auf; als 1 Elle 18 Zoll vom Wasser-Rade *M* biß an die Mauer *P*; 1 Elle 6 Zoll Stärcke der Mauer, ferner 6 Zoll von der Mauer *P* biß an den Hauß-Baum *Q*, und 12 Zoll vor den Hauß-Baum *Q*, und so weiter. Das Ende der Welle fället in die punctirte Linie *l. o.* von dieser träget man 4 Zoll in *p*, und 8 Zoll in *q*; Durch diese und die Puncte *r. s* ziehet man mit der Grieß-Säule *E.* parallel-blinde Linien nach *o* und *t.* vor die Breiten derer Hauß-Bäume *W* und *Q.* §. 9. Haben wir bey Berechnung der Höhe des Wasser-Rades, das Mittel der Welle $\frac{3}{4}$ Elle über den Hauß-Bäumen, angenommen, derowegen werden auch hier die obersten Linien *u.* und *v.* besagter Hauß-Bäume $\frac{3}{4}$ Elle unter der Ax *N. O.* ausgezogen, und ferner 9 Zoll unter diesen die untersten *W.* und *Q.* welche denn, mit dem obersten durch die Linien *p. q.* und *r s.* seitwerts zusammen gehänget werden, und die Hauß-Bäume von Haupt, (oder der Stirne) vorstellen. Die Quer-Schwelle *R.* wird 9 Zoll starck unter den Hauß-Bäumen ausgezogen; und endlich von dieser biß auf den Horizont die Grund-Mauren $\frac{3}{4}$ Elle starck; zwischen diesen wird $\frac{1}{4}$ Elle von Kamm-Rade *S.* das Pflaster der Kamm-Grube *X.* vorgestellet.

§. 39. In die Mitten der Hauß-Bäume *W* und *Q.* werden die Tocken *l.* und *y.* 4 Ellen hoch und 10 Zoll starck, gezeichnet, diese Stärcke bekommt auch der Balcken *h. i.* (oder die Laune, wie es die Müller nennen.) In jeden Winckel, so die Laune mit den Tocken machet, werden Bänder *Z.* $1\frac{1}{2}$ Elle lang und 8 Zoll breit, eingeleget: $\frac{3}{4}$ Ellen über den Ax-Striche der Welle, wird die Trage-Banck *T.* ebenfalls 10 Zoll breit mit der Laune parallel, ausgezogen; auf diese kommt $\frac{3}{4}$ Elle von der Tocke *l.* der Steig *x.* 12 Zoll breit, und 7 Zoll starck, zu liegen. Die Trage-Banck *T.* raget 16 Zoll, und die Laune *h. i.* 18 Zoll über die Tocke *l.* vor, durch beyde gehet die Hebe-Schiene *f.* an welcher oben der Hebe-Arm *g.* 1 Elle 9 Zoll lang gezeichnet wird: Vermittelst dieses Arms, der Trage-Banck *T.* und des Steges *x.* wird der Mühlstein hoch und niedrig gestellet.

§. 40. Zwischen die Puncte 1. und 2. so nach der Tab. §. 24 aufzutragen sind, wird das Kamm-Rad *S.* 12 Zoll breit, und 4 Ellen 22 Zoll hoch, (wie bey dem Grund-Risse geschehen, aufgerissen: übrigens zeichnet man auch die gantze Welle nach besagter Tab. auf. An den äussersten Ende gedachter Welle wird das Angeweyhe (3.) 14 Zoll breit und 8 Zoll hoch mit den Zapffen-Lager (4.) vorgestellet. Ein Strack-Holtz, so 3 Zoll über den Spann-Riegel *J* vorraget,

wird durch die Linie (5.) ausgezogen. Vor das Kamm-Rad *S.* zeichnet man ferner das Getriebe (6.) 11 Zoll breit, und 13 Zoll lang; ingleichen das Mühl-Eisen (7.) so auf den Stege *X.* in der Pfanne gehet, und Tab. VIII. Fig. 2. mit der Pfanne S und der Haube, (oder Haue ß) in etwas grösserer Form zu sehen ist. Auch kan man einen Kloben (8.) mit der Setz-Welle (9.) und den Anschlage (10.) wie hier vorgestellet worden, bey dergleichen Rissen, absonderlich wenn sie nach einen noch grössern Maaß-Stabe gezeichnet werden, deutlich nach ihren Maaßen aufreissen.

§. 41. Die Mehl-Banck (11.) wird über der Tocke *l.* $1\frac{1}{4}$ Elle hoch und 8 Zoll starck, oben mit einem Gesimsse verzeichnet. Hinter dieser werden die gespündeten Pfosten (12.) mit welchen das Mühl-Gerüste beleget ist, 4 Zoll starck, und 15 Zoll breit, angemercket. Auf vorerwehnte Mehl-Banck kommt eine Steltze (13.) $1\frac{3}{4}$ Elle lang und 7 Zoll starck zu stehen; diese wird mit Gliedern denen Bau-Ordnungen gemäß, aufgerissen. In der Weite $2\frac{1}{4}$ Ellen von gedachter Steltze, wird die Dreh-Steltze (14.) 7 Zoll starck biß an die Balcken des Dach-Wercks ausgezogen. Ein Stein-Riegel (15.) wird 6 Zoll starck biß an besagte Dreh-Steltze verzeichnet: Auf diesem ist der Laufft (16.) so den Mühlstein umgiebet, oben $1\frac{3}{4}$ und unten 1 Elle 21 Zoll weit, ingleichen 1 Elle hoch, nach der Form eines Fasses, wie sie denn auch gemeiniglich von Faß-Dauben zusammen gesetzet sind, vorzustellen. Der Mühlstein (17.) ist 1 Elle 15 Zoll lang, und 9 Zoll höher als besagter Laufft zu zeichnen, maßen er bey vollkommener Höhe über denselben wenigstens 9 Zoll vorraget. Von einer Steltze biß zur andern, ziehet man schräge den einen Baum der Rumpff-Leiter (18.) 4 Zoll starck aus; ingleichen wird der Rumpff (19.) und der Schuh (20.) wie in gegenwärtiger Figur zu sehen, vorgestellet.

§. 42. Nun ist noch übrig der Beutel-Kasten *g.* Dieser ist $2\frac{3}{4}$ Ellen lang, $4\frac{1}{2}$ Ellen hoch, oben mit einem Simsse (21.) verziehret; Von besagten Simsse biß an den Boden (22.) ist die Seiten-Wand 3 Ellen hoch; in dieser wird $\frac{3}{4}$ Elle von den Boden eine Oeffnung (23.) im Lichten $1\frac{1}{2}$ Elle weit und $1\frac{1}{4}$ Elle hoch, gelassen. Bey (24) ist ein mäßiges Loch, etwa 6 Zoll hoch und 9 Zoll lang; durch dieses wird das Mehl heraus genommen. Bey (25.) stehet man die Tocken oder Säulen, worauf der Kasten stehet, jede ist ins Gevierdte 4 Zoll starck, Fig. 2. Tab. X. ist dieser Kasten von forne zu sehen.

§. 43. Anmerckung über die XI. Tab. Bey den Profil dieser Tab. Fig. 2. werden nach den Grund-Risse zwey Gerinne *v. v.* ingleichen auch zwey Wasser-Räder *w.* und *x.* neben einander gezeichnet: *w.* ist das Rad *f.* Fig. 1. des ersten, und *x.* das Rad *q.* des andern Ganges, das übrige ist mit vorigen Profil gemein.

§. 44. In Profil Tab. X. Fig. 3. wird das Wasser-Rad *M.* nebst den Gerinne nach der Linie *i. k.* Tab. VIII. durchgeschnitten vorgestellet. Erstlich ziehet man die Horizontal-Linie *m. n.* 10 Zoll, über dieser wird das Haupt des Fach-Baums *q.* eine Elle breit und starck aufgerissen; von diesen trägt man in *o.* 5 Ellen, und reisset um den Punct *o.* die Creutz-Schwelle 10 Zoll breit und 8 Zoll starck, unter dem Horizont aus; ferner wird von Punct *o.* auf besagten Horizont, eine Perpendicular-Linie *h. k.* aufgerichtet, und auf solcher von *o.* in *p.* der Semi-Diameter des Wasser-Rades getragen; *p.* ist so dann das Centrum der Welle, aus diesen wird mit der halben Well-Stärcke, so 11 Zoll beträget, die äusere Peripherie der Welle *r.* beschrieben, und ferner mit 4 Ellen 2 Zoll die innere, und mit $4\frac{1}{2}$ Elle die äusere Peripherie des Wasser-Rades *h. i. k. l.* Durch das Centrum wird der eine Arm *h. k.* gedachten Wasser-Rades 4 Zoll starck, mit der Perpendicular-Linie parallel ausgezogen; aus *o.* und *k.* machet man mit beliebiger Oeffnung des Circkels, die Bögen *s. z.* und *u. v.* durch den Punct *w.* wo besagte Bogen einander schneiden, und das Centrum *p.* wird der andere Arm ebenmäßig 4 Zoll starck verzeichnet.

§. 45. Jedes Viertheil des Wasser-Rades *h. i. k. l.* theilet man in 9 gleiche Theile, und ziehet durch die Theilungs-Puncte die Schauffeln *h. x. y.* aus, u. s. w. zwischen den Schauffeln werden 4 Nägel mit runden Ringelein bemercket. Die Länge jeder Felge ist durch eine Linie ♂. ♀. unterschieden: die punctirten Linien ♄. ☿. zeigen wie die Felgen auf der andern Seite an einander stossen.

§. 46. Das Spatium zwischen den Fach-Baum und der Creutz-Schwelle *o.* theilet man in zwey gleiche Theile, und ziehet den Kropff *F.* wie bey dem Wasser-Rade *A.* §. 48. Cap. VII. gelehret wird, aus; die Kropff-Schwelle 4. wird unter den Theilungs-Puncte besagten Kropffes 10 Zoll breit, biß auf die Zange *A.* gezeichnet. Ferner kommen zwischen dem Fach-Baum *q.* und die Creutz- und Kropff-Schwelle *O.* 4. noch zwey Schwellen *B. C.* zu liegen,

die,

die, so mit *C.* bezeichnet wird, 8 Zoll breit und starck auf einen Pfahle, (derer jede Schwelle zwey bekömmt,) vorgestellet, die andere *B.* hat gleiche Stärcke, und kömmt auf die Zange (oder Joch *A*) zu liegen. Die übrigen Schwellen *E.* werden gemeiniglich vor den Pfählen, so unter den Weyde-Bäncken stehen, angebracht; ihre Stärcke ist 8 Zoll, und muß immer eine tieffer als die andere liegen, daß der Boden *O. D.* so auf solche kömmt, bey *D.* zwey Zoll niedriger wird, als bey *O.*

§. 47. Auf den Fach-Baum *q.* wird eine Grieß-Säule *G.* 6 Ellen lang und 18 Zoll starck, mit den Spann-Riegel-Loche *H*, (welches 3 Ellen über besagten Fach-Baume seyn muß,) aufgerissen, und hinter dieser, unter dem Loche *H.* eine Weyde-Banck *J. Z.* 10 Zoll starck und so lang, wie im Grund-Risse Tab. VIII. Unter die Weyde-Banck *J. Z.* kommen auf 6 Ellige Pfosten-Länge 3 Pfähle *L.* zu stehen; deren Stärcke 8 biß 10 Zoll ist. Bey *M.* sind die Pfosten, womit die Gerinne beschlagen werden, zu sehen.

§. 48. Hinter den Wasser-Rade wird das Kamm-Rad nebst den Mühl-Gerüste rückwerts vorgestellet. Man siehet demnach das Kamm-Rad *N.* den hintern Hauß-Baum *O. O.* mit den Tocken *P*; das innere Angewäyhe *Q*, den Steg *R*, den Beutel-Kasten *S*, ein Stück von Getriebe, so bey *T.* über das Kamm-Rad vorgehet, die Kloben-Säule *U.* die Räde-Scheere *V.* die Treppe *W.* die Mehl-Banck *X.* den hintern Stein-Riegel *Y*; den Laufft (1.) den Mühl-Stein (2.) die Steltzen *gg.* mit dem Stege (3.) die Dreh-Steltze *K.* mit ihren Stege, (4.) den Schuh, (5.) und Rumpff, (6.) nebst der Rumpff-Leiter (7.). Alle diese Theile nach den Höhen aufzureissen, hat keine weitläufftige Beschreibung nöthig, maßen sie im Profil Tab. IX. schon in Aufriß gebracht sind, und darff man sie bey Fertigung dieses Risses nur abtragen; desgleichen auch die Breiten, welche man vom Grund-Risse Tab. VIII. herhohlen kan.

§. 49. Nun ist noch übrig das Profil nach der Linie *e. f.* Tab. VIII. In diesem præsentiren sich Fig. 1. Tab. X. meist alle Theile, so in vorigen Risse rückwerts zu sehen, von ferne, welche wir auch mit einerley Littern benennet haben: Die Aufreissung wird eben so, wie zu Ende des vorhergehenden §. Meldung geschehen, verrichtet. Nur müssen wir mit wenigen erinnern, daß in dieser Figur das Getriebe *T.* so in jener nur ein Stück über das Kamm-Rad raget, gantz mit den Daumen (8.) und dem Mühl-Eisen (9.) vorgestellet wird. Ferner zeichnet man auch in die Mehl-Banck *X.* das Mehl-Loch (10.) 5 Zoll weit und 7 Zoll hoch. In der Tocke *P. e.* wird die Durchlochung 1 Elle über den Hauß-Baum *O.* 5 Zoll weit und 1 Elle lang, in der Mitten ausgezogen. Die Räde-Welle (11.) so Tab. VIII. im Grunde lieget, kan hier an die Mehl-Banck mit dem Kloben (12.) woran sie hänget, nebst der Räde-Scheere *V.* und den Löchern (13.) in welche die Räde-Arm kommen, aufgerissen werden. Uber dieses ist noch der Anschlag (14.) und Vorschlag (15.) in seiner richtigen Höhe gezeichnet.

Anmerckungen.

§. 50. Will man die Durchschnitte beyder Gerinne Tab. XI. aufreissen; so werden erstlich die Distanzen der Räder, so in einem Gerinne beysammen seyn, auf einen Horizont getragen, und aus den Distance-Puncten, von besagten Horizont Perpendicular-Linien aufgerichtet; in diesem suchet man die Centra derer Räder, und reisset jedes Rad mit der äussersten Peripherie so tieff unter dem Horizont, als es Gefälle haben soll, auf. Die Kröpffe bey den ersten Gerinne, wo das Rad *f.* nahe am Fach-Baume lieget, können, wie Tab. XVII. unter den Rädern *A.* und *B.* zu sehen, eingerichtet werden. In den andern Gerinne, da das Rad *q.* eine Strecke von Fach-Baume hanget, nimmet das Wasser durch den fernen Lauff, weil es immer schneller wird, an seiner Höhe ab: Derowegen muß der Kropff näher als bey dem Rade *f.* da das Wasser fast die Höhe des Wasser-Standes biß ins Rad behält, an solches kommen. Man thut also nicht unrecht, wenn die Kröpffe in diesem Gerinne, wie bey *B* und *C.* Tab. XVII. gemacht werden.

§. 51. Um die innere Beschaffenheit des Mühlsteins und Beutel-Wercks, deutlich zu beschreiben, ist Tab. XII. Fig. 1. ein Durchschnitt vom Mühlsteine, nebst den Beutel-Kasten, Rumpff, und Schuh vorgestellet. Das erste belangend, so ist *A.* der untere Mühl- oder Boden-Stein, der in der Mitte mit dem Bux (oder Büchse) ausgefüllet ist, da durch das Mühl-Eisen *C.* an welchen das Getriebe *D.* ist, gehet, und den obern Mühlstein *E.* oder Läuffer, vermittelst der Haue *F*, (so Tab. VIII. Fig. 2. &c. besonders zu sehen,) träget, welche unten quer über das Loch des obern Mühlsteins *E.* eingespitzet ist. Uber diesen lieget der Rumpff *G.* auf der Rumpff-Leiter *H.* unter dem ist der Schuh *J.* vorwerts abhangend, und gantz frey

schwebend an Stricke angehänget, welchen man mit Hülffe der Winde *K.* aufziehen und nachlassen kan, so viel man will. Dadurch wird nun das in den Rumpff geschüttete Getrayde ferner, als durch das Loch des obern Steines eingelassen, indem von dem Schuh *J.* der Rühr-Nagel in das Loch herunter reichet, bey *L.* und oben in dem Loche ein eiserner Ring *a.* der Wartzen-Ring genannt, lieget, welcher zwey Zähne oder Wartzen hat, dadurch der Rühr-Nagel *L.* angestossen, und damit der Schuh immer in Zittern und Bewegung erhalten wird. Das Beuteln geschiehet also: Durch das Mehl-Loch *M.* gehet das gemahlene Getrayde in den Beutel *N.* da denn solcher durch die Daumen *O*, so unten am Getriebe stehen, und bey den Umlauff desselben, den Anschlag *P.* anstossen, welcher bey *Q.* die Setz-Welle, und an solcher Welle den Vorschlag *r.* beweget, dieser bringet ferner vermittelst der Räde-Schiene *T.* in zitternde Bewegung, die Räde-Scheere *U.* und mit ihr die Räde-Welle *V.* nebst den Räde-Armen *W.* Weil nun der Beutel *N.* an den letztern, nemlich den Räde-Armen angehänget ist, so wird er durch diese sehr schnell hin und wieder getrieben, und siebet oder beutelt also das Mehl durch. Wobey ein jeder wohl zu mercken hat, daß diese Beschreibung bey allen Mehl-Mühlen gemein, und also keine weitere Wiederhohlung nöthig ist.

Anmerckung über die Höhe des Wasser-Rades gegen das Kamm-Rad.

§. 52. Wir haben nach Beschaffenheit des Landes, wie wir uns solches Tab. II. §. 8. und 9. vorgestellet, nothwendig ein hohes Wasser-Rad machen müssen. Einige machen aber auch ohne Noth hohe Wasser-Räder, und meynen, durch solche mehr Krafft zu überkommen; aber deren Meynung ist falsch: Denn wird das Wasser-Rad hoch, so muß nach Proportion dessen auch das Kamm-Rad höher werden, ausser dem sonst der Mühlstein seine gehörigen Umgänge und Schnelligkeit nicht bekommen kan, maßen ein grosses Wasser-Rad langsamer herum kommt, als eines, so kleiner ist. Wenn nun beyde Räder, das kleine und grosse, gleich hohe Kamm-Räder und Zahl der Kämme hätten, so würde man bey den hohen Rade zwar mehr Krafft bekommen, welches nach der 3. und 4. Fig. Tab. XI. mechanice erwiesen wird.

§. 53. Wir wollen uns demnach zwey diverse Wasser-Räder, deren Kamm-Räder, Getriebe und Steine einerley Verhältniß haben, vorstellen. Es sey also das Wasser-Rad *A.* Fig. 4. Tab. XI. 16 Fuß, dessen Kamm-Rad habe 72 Kämme, mit $4\frac{1}{4}$ Zoll Theilung, so beträgt der Radius des Theil-Risses nach dem 15 §. 4 Fuß $\frac{5}{8}$ Zoll, welchen man zum Radio des Wasser-Rades wie 4. zu 8. annehmen kan. Das Getriebe bekommt 6 Stecken nebst obiger Theilung, nemlich $4\frac{1}{4}$ Zoll, und so groß wird auch der Halb-Messer des Theil-Risses; biß zu äuserst der Stecken aber ist der Semi-Diameter besagten Getriebes $5\frac{1}{2}$ Zoll: Der halbe Stein ist 1 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll. Diese beyde Semi-Diametri des Getriebes und Steines verhalten sich gegen einander bey nahe wie 2. zu 7. Der Mühlstein kömmt zwölf mahl herum, indem das Wasser-Rad einmahl umgehet.

§. 54. Das andere Wasser-Rad *B.* Fig. 3. dieser Tabella sey 18 Fuß; das Kamm-Rad 8 Fuß, (wie bey dem Wasser-Rade *A.*) daß also die Verhältniß ist wie 9. zu 4; der Mühl-Stein verhält sich gegen das Getriebe wie bey dem Wasser-Rade *A.* Fig. 4.

§. 55. Nun wollen wir eines jeden Wasser-Rades Krafft 18 Centner setzen, und sehen wie sich solche gegen die äusern Peripherien derer Mühlsteine verhalte. Das Wasser-Rad *A.* verhält sich zu seinen Kamm-Rade *C.* wie 8 zu 4. folglich ist die Krafft am Kamm-Rade *C.* 36 Centner: Diese verhält sich ferner gegen den Mühlstein *D.* wie der Diameter des Getriebes *E.* zum Diameter des Steins *D.* als 7 zu 2. und daher ist die Krafft des Wassers an der äusern Peripherie des Steines, wie 36 zu 10. und $\frac{2}{7}$ Centner. Bey dem Wasser-Rade *B.* Fig. 3. ist die Verhältniß des Wasser-Rades gegen das Kamm-Rad *F.* wie 9 zu 4. und also $40\frac{1}{2}$ Centner bey *F.* Diese verhalten sich gleichfalls zum Diameter des Getriebes *G.* und Steins *H.* wie 7 zu 2. und folglich zur äusern Peripherie des Steins, wie $40\frac{1}{2}$ Centner gegen $11\frac{4}{7}$. Solcher gestalt gewönne man bey dem hohen Rade *B.* $1\frac{3}{7}$ Centner Krafft mehr als bey *A.*

§. 56. Wenn man es aber der Zeit nach untersuchet, nimmt man wahr, daß diese gewonnene Krafft langsamer zu bewegen ist. Z. E. das Wasser-Rad *A.* würde nebst seinem Kamm-Rade von der angenommenen Krafft der 18 Centner in 20 Secunden umgetrieben, in welcher Zeit denn der Stein zwölf mahl umgänge, daß also $1\frac{2}{3}$ Secunde auf einen Umlauff kämen. Nun kan man nach der Regula Detri sprechen: Das Wasser-Rad von 8 Ellen, gehet in 20 Secunden herum, in wie viel Secunden wird das von 9 Ellen herum gehen?

Exempel:

Exempel:

	Ellen		Secund.			
4)	8.	:	20.	=	9?	
	2.		5 . . .		5	(1
	.				4ℌ	† 22½ kommt 22½ Secunde.
	.	. . . . .			χ2	

Diesem nach käme das Rad *B.* so 9 Ellen hoch, 2½ Secunde langsamer, als das so nur 8 Ellen ist, und so viel Zeit müste man mehr anwenden, die gewonnene Krafft zu bewegen.

§. 57. Man siehet demnach, daß wenn an der Krafft etwas gewonnen wird, solches an der Zeit wieder verlohren gehet; und also machen hohe Wasser-Räder die Krafft nicht vermögender als sie an sich selbst ist, sondern setzen solche nur in den Stand, daß sie eine langsamere Bewegung hervor bringet, als sonst geschehen würde.

§. 58. Und wenn es auch mit Gewichte oder Krafft der Thiere, möglich wäre, durch lange Hebel in gleicher Zeit, mehr auszurichten, würde solches bey Mühlen doch nicht so leicht, absonderlich bey unterschlächtigen ins Werck zu richten seyn: Denn das Wasser hat eine Krafft, so sich nicht nach der Machine accommodiret, sondern die Schnelligkeit, so ihm durch den Fall gegeben wird, wendet es einmahl so schnell und starck als das andere an; ist nun die Machine darnach nicht eingerichtet, daß sie von dem Wasser ordentlich nach seiner Schnelligkeit umgetrieben werden kan, so weichet solches, weil es ein flüßiger Cörper ist, aus, und springet über die Schauffeln des Wasser-Rades weg.

§. 59. Ferner den Mühlstein betreffend, so bey dem Wasser-Rad *A.* Fig. 4. Tab. XI. §. 56. in 1⅔ Secunde umgienge, würde durch das Rad *B.* Fig. 3. in 1 und $\frac{5}{24}$ Secunde umgetrieben, und also $\frac{5}{24}$ Theil langsamer beweget. Weil aber der Mühlstein, da die Frucht recht zermalmet, und nicht etwa nur gequetschet werden soll, wie es zu geschehen pfleget, wenn derselbe allzu langsam gehet, seine ordentliche Umgänge oder Schnelligkeit dergestalt haben muß, wie sie etwa oben §. 13. nach einer wohl eingerichteten Verhältniß des Wasser-Rades gegen sein Kamm-Rad berechnet worden, diese Schnelligkeit nun, wenn das Kamm-Rad zu niedrig, auf keine andere Art, als durch einen schnellern Umlauff des Wasser-Rades erlangen kan; das ist: Das 9 Ellen hohe Wasser-Rad *B.* müste in eben der Zeit herum kommen, in welcher das 8 Ellige *A.* umgehet: Soll dieses geschehen, so muß der Mühle weniger Arbeit gegeben werden; i. e. es müssen nicht so viel Körner einlauffen, damit das Wasser-Rad mit dem Wasser flüchtig fort lauffen könte. Und daher gehet eine so eingerichtete Mühle halb leer; denn das Wasser kan, weil das Rad mit ihm gleich schnelle gehet, seine Krafft an den Schauffeln nicht ausüben.

§. 60. Andere machen auch hohe Kamm-Räder, und meynen, wenn nur der Mühl-Stein viel Umgänge bekomme, so sey der Sache geholffen; Alleine bey solchem Fall geschiehet ein gleiches: Denn das Wasser-Rad ist nach Proportion des Kamm-Rades zu niedrig, und gehet also geschwinder herum, als das ordentliche Rad, so zu solchem Kamm-Rad seyn solte, gehen würde: Da nun der Mühlstein, wenn anders das Getrayde gut zermalmet werden soll, eben nicht schneller gehen muß, als es der Sache Eigenschafft erfordert, so folget, daß das Kamm-Rad, weil es hoch und viel Kämme hat, langsam gehet, welches denn verursachet, daß das Wasser, weil es an einem, nach Proportion des Kamm-Rades allzu kurtzen Hebel, oder Wasser-Rade appliciret ist, bey dem Stoß an der ersten Schauffel todt über solche weg springet, und der Krafft, so es an den andern Schauffeln natürlicher Weise ausüben solte, beraubet wird.

§. 61. Weil demnach keines von beyden, weder hohe Wasser-Räder und niedrige Kamm-Räder, oder vice versa, gut thun wollen; so folget hieraus klärlich, daß zwischen dem Wasser- und Kamm-Rade eine gewisse Proportion oder Verhältniß seyn müsse.

General-Anmerckung.

§. 62. Wann bey Austheilung des Gefälles nach Abzug der Räusche und Wasser-Standes §. 24. Cap. I. bey ordinairen Wasser, so viel nemlich eine Staber-Mühle nach den 14. §. Cap. 2. nöthig hat, 10 Zoll lebendiges Gefälle übrig bleibet, so kan man noch 10 Zoll in den todten Wag-Baum, und also zwey Gänge anlegen. Allermaßen ⅔ geschütztes Wasser, (oder Wasser-Stand,) wenn es ohne Umtreibung eines Rades durch ein Gerinne schiesset, gleich so viel todten Wag (oder Unter-Wasser) hinaus schläget, als es geschützet ist: Wir wollen demnach bey Umtreibung zweyer Räder, weil das Wasser nicht alle Krafft wider die

Stauchung des todten Wags brauchen kan, sondern solche auch zum Triebe der Räder anwenden muß, nur die Helffte, nemlich 15 Zoll rechnen: Dannenhero müste das untere Wasser noch 5 Zoll wachsen, bevor das Rad so 10 Zoll, darinnen hanget, ertränckе oder unbrauchbar würde.

Cap. VI.

Handelt von Strauber-Mühlen/ und weiset den Unterscheid so sich zwischen den Staber- und Strauber-Mühlen befindet; Insonderheit wird nebst vielen Anmerckungen diejenige Art der Strauber-Mühlen/ wie sie im Reich angetroffen werden/ ausführlich beschrieben.

§. 1. Die andere Figur Tab. XII. stellet bey *b.* den Grund-Riß einer Strauber-Mühle/ so zwey Gänge hat, und bey *C.* das Profil des Gerinnes *b. d.* vor. Die Einrichtung ist mit der Staber-Mühlen Tab. VIII. IX. und X. einerley, nur die Wasser-Räder und Kröpffe derer Gerinne ausgenommen: Denn das Staber-Rad *M.* Tab. VIII. bestehet aus zwey Reiffen, und sind die Schauffeln zwischen denselben eingezapffet; ein Strauber-Rad hingegen hat nur einen Reiffen *e.* Tab. XII. und die Schauffeln stehen auf dessen Stirne. Der Kropff *F.* bey dem Staber-Rade Tab. X. lieget gantz flach; unter einen Strauber-Rade aber wird er nach der Rundung desselben geführet, wie bey *g.* Tab. XII. zu sehen.

§. 2. Der Diameter des Reiffens zum Strauber-Rade wird 20 Zoll oder 1 Elle kürtzer genommen, als die Höhe des gantzen Rades beträget: Dieser Abzug giebet die Länge der Steltzen. Z. E. das Rad *F.* ist biß zu äuserst der Steltzen *b. b.* 8 Ellen, jede Steltze *b. i.* und *b. l.* $\frac{1}{2}$ Elle, thut 1 Elle, und daher wird der Diameter zum Reiffen *l. i.* nur 7 Ellen.

§. 3. Das Kamm-Rad betreffend, so ist dieses der Höhe nach mit dem bey den Staber-Zeuge fast einerley: Wir wollen hier eine der besten Verhältnissen anführen. Die Erfahrung lehret, daß eine Strauber-Mühle, so ein 8 Ellen hohes Wasser-Rad und Kamm-Rad von 80 Kämmen mit $3\frac{3}{4}$ Zoll Theilung hat, (die Zahl der Stecken des Getriebes und der Diameter des Mühlsteins ist, wie bey den Staber-Zeuge,) eben die Dienste thut, welche die Staber-Mühle, so in vorhergehenden Cap. beschrieben worden, verrichtet. Berechnet man nun nach den 15. §. Cap. V. die Höhe obbeschriebenen Kamm-Rades, so kömmt vor den Diameter des Theil-Circkels 3 Ellen $23\frac{1}{2}$ Zoll; und die Höhe des Diametri zum Theil-Risse, eines Kamm-Rades, zu einem 8 Elligen Staber-Rade, beträget 4 Ellen 1 Zoll; Demnach ist zwischen beyden die Differentz $1\frac{1}{2}$ Zoll.

§. 4. Der Höhe nach sind also die Kamm-Räder bey Strauber- und Staber-Zeuge, bey nahe einander gleich: Werden sie aber nach der Zahl der Kämme und Umgänge der Steine, so daher entstehen, angesehen, so zeiget sich erst der Unterscheid. Das Kamm-Rad, so wir §. 13. Cap. V. zu einem 8 Ellen hohen Wasser-Rade vor proportionirlich angenommen, wie es in der That auch ist, hat 72 Kämme, und ein sechssteckigt Getriebe, dannenhero gehet der Mühlstein zwölf mahl herum: Hier bey der Strauber-Mühle lehret die Erfahrung, wie im vorigen §. Meldung geschehen, daß zu einem 8 Ellen hohen Strauber-Rade, ein Kamm-Rad mit 80 Kämmen und sechssteckigten Getriebe eben die Dienste thue, und dieses bringet den Stein $13\frac{2}{3}$ mahl herum; derowegen gehet bey unsern 8 Elligen Strauber-Rade der Mühlstein $1\frac{2}{3}$ mahl mehr um, denn bey den Staber-Rade, so gleiche Höhe hat. Hier fragt sichs, ob das Wasser-Rad langsamer gehe als bey Staber-Zeuge? vermuthlich muß es langsamer gehen, wenn nach den 59sten und 60. §. Cap. V. der Mühl-Stein seine ordentliche Schnelligkeit haben soll.

§. 5. Wir wollen demnach an dem Staber-Rade Tab. X. Fig. 3. und Strauber-Rade *f.* Fig. 2. Tab. XII. sehen, wie das Wasser den Umtrieb an jeden Rade verrichtet. Das Staber-Rad Tab. X. hat einen flachen Kropff *F. F.* die Schauffeln, *x. y. b.* und so weiter, stehen 20 Zoll aus einander; das geschützte Wasser 16. 17. (oder Wasser-Stand) ist $1\frac{1}{4}$ Elle §. 13. Cap. II. Wann man nun den flachen Kropff *F. F.* und hohen Wasser-Stand 17. 16. betrachtet, so

geschiehet

TAB. VII.

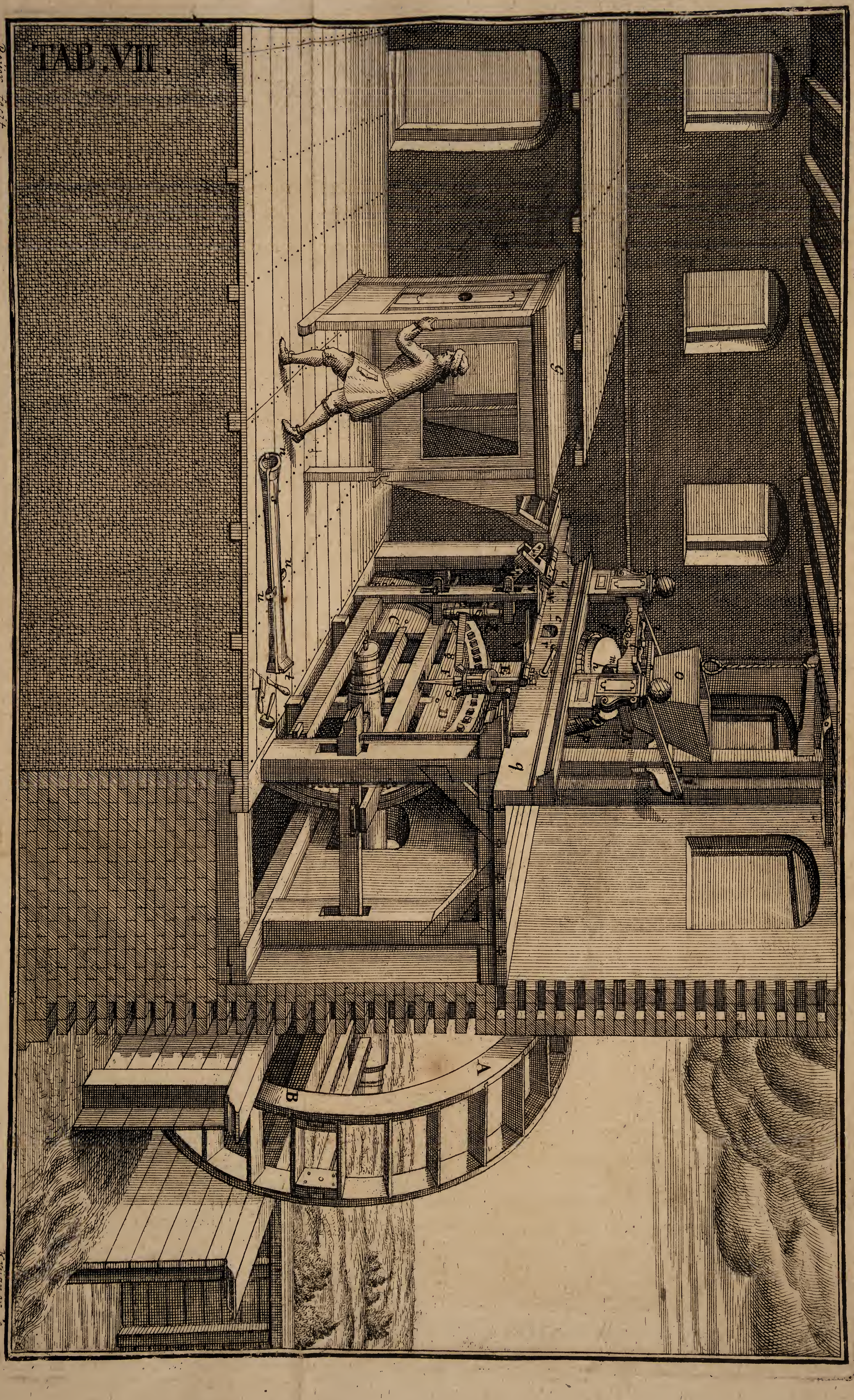

TAB. VIII.

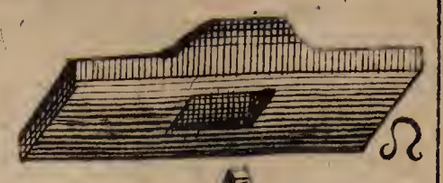

Fig. 2

Fig. 1.

Beyer Fecit.

Maaß-Stab von 12. Ellen.

Krügner sc.

TAB. IX.

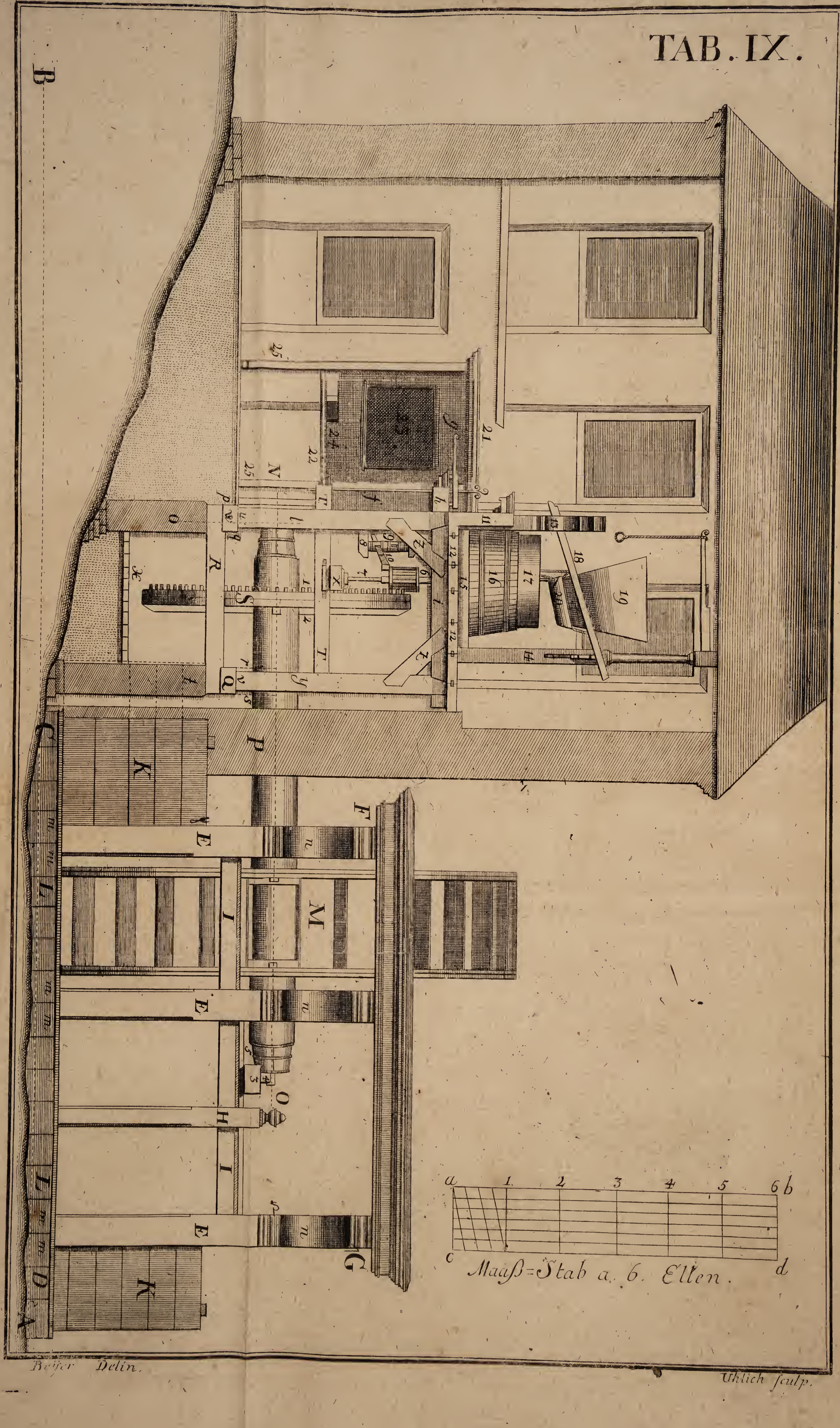

Beijer Delin.

Uhlich sculp.

TAB. X.

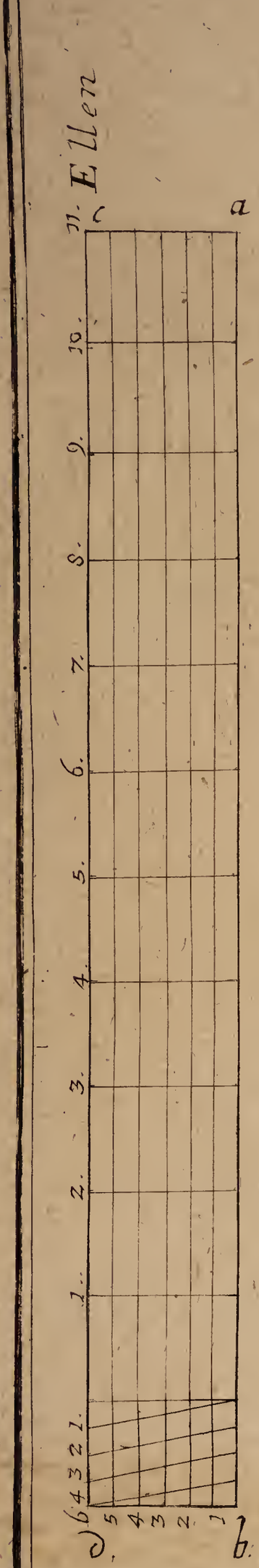

Fig. 1.

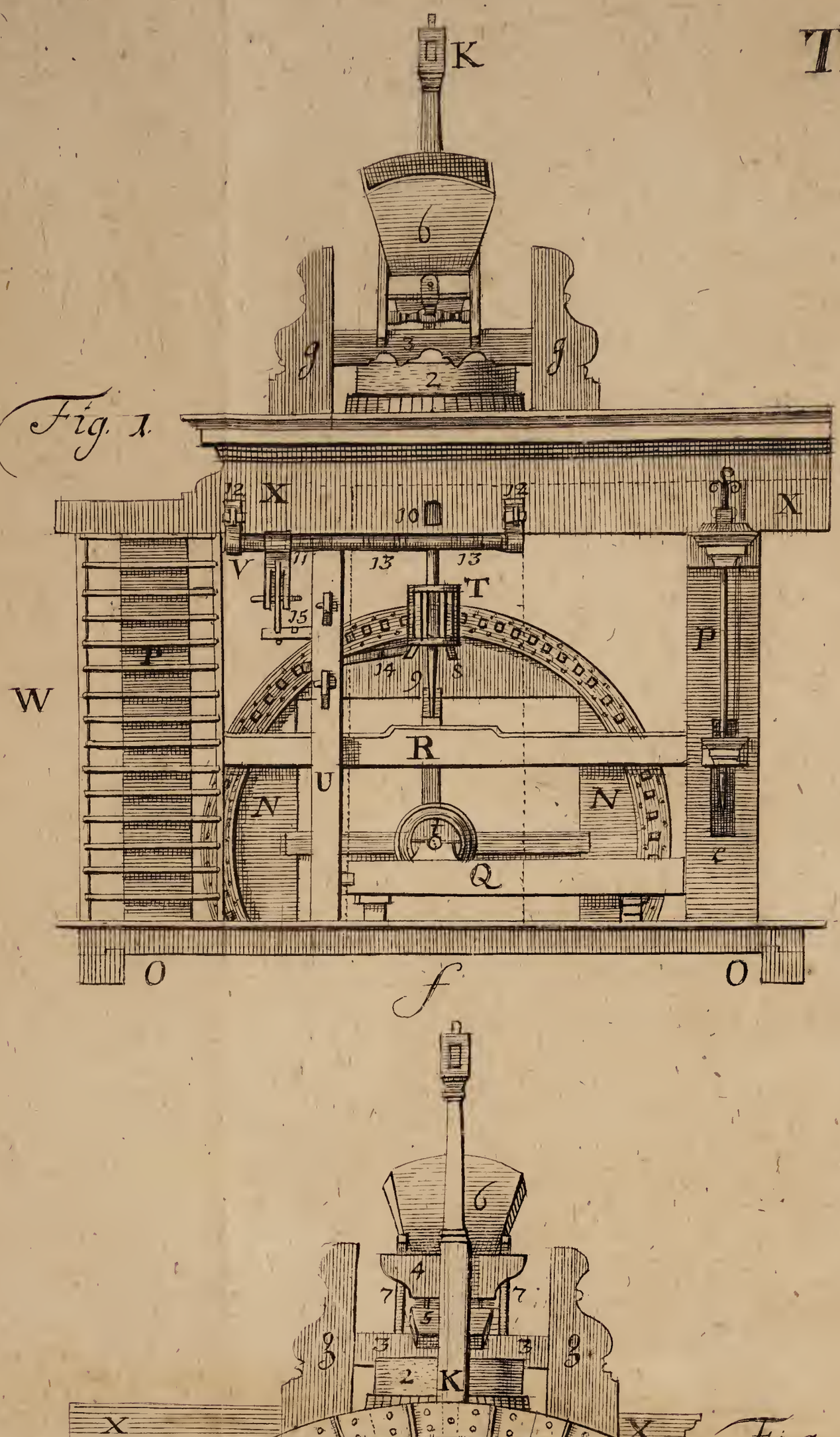

Fig. 2.

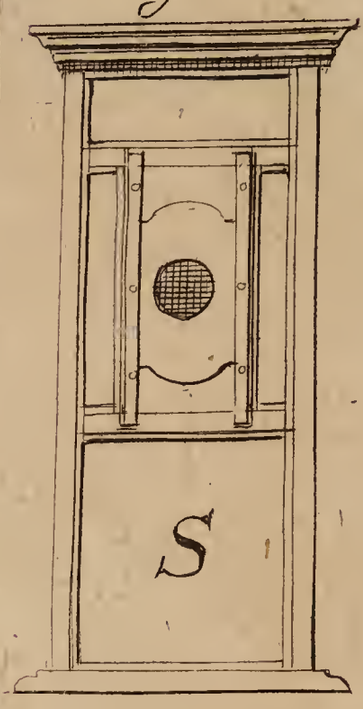

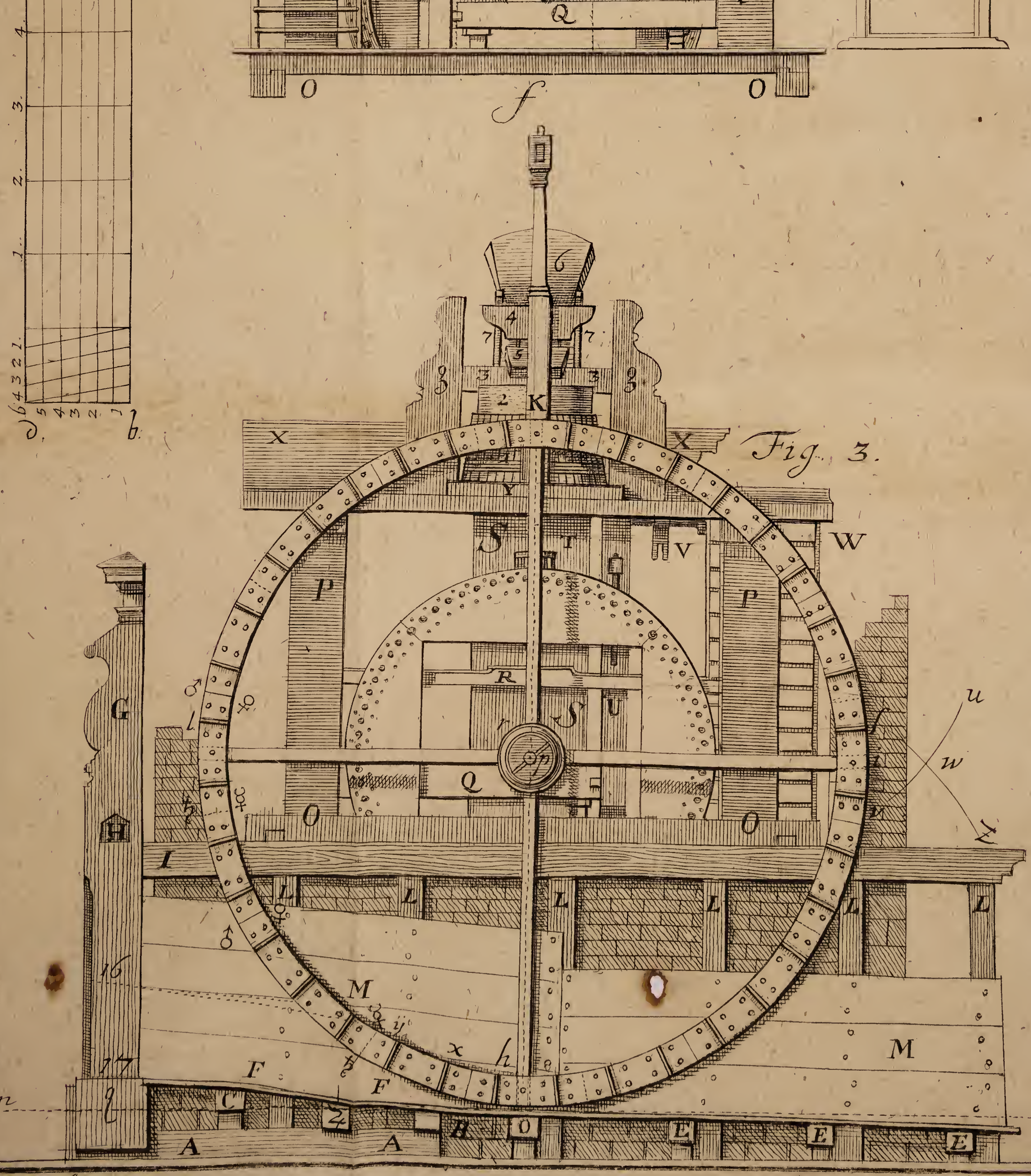

Fig. 3.

Beijer fecit.

Mentzel Sc.

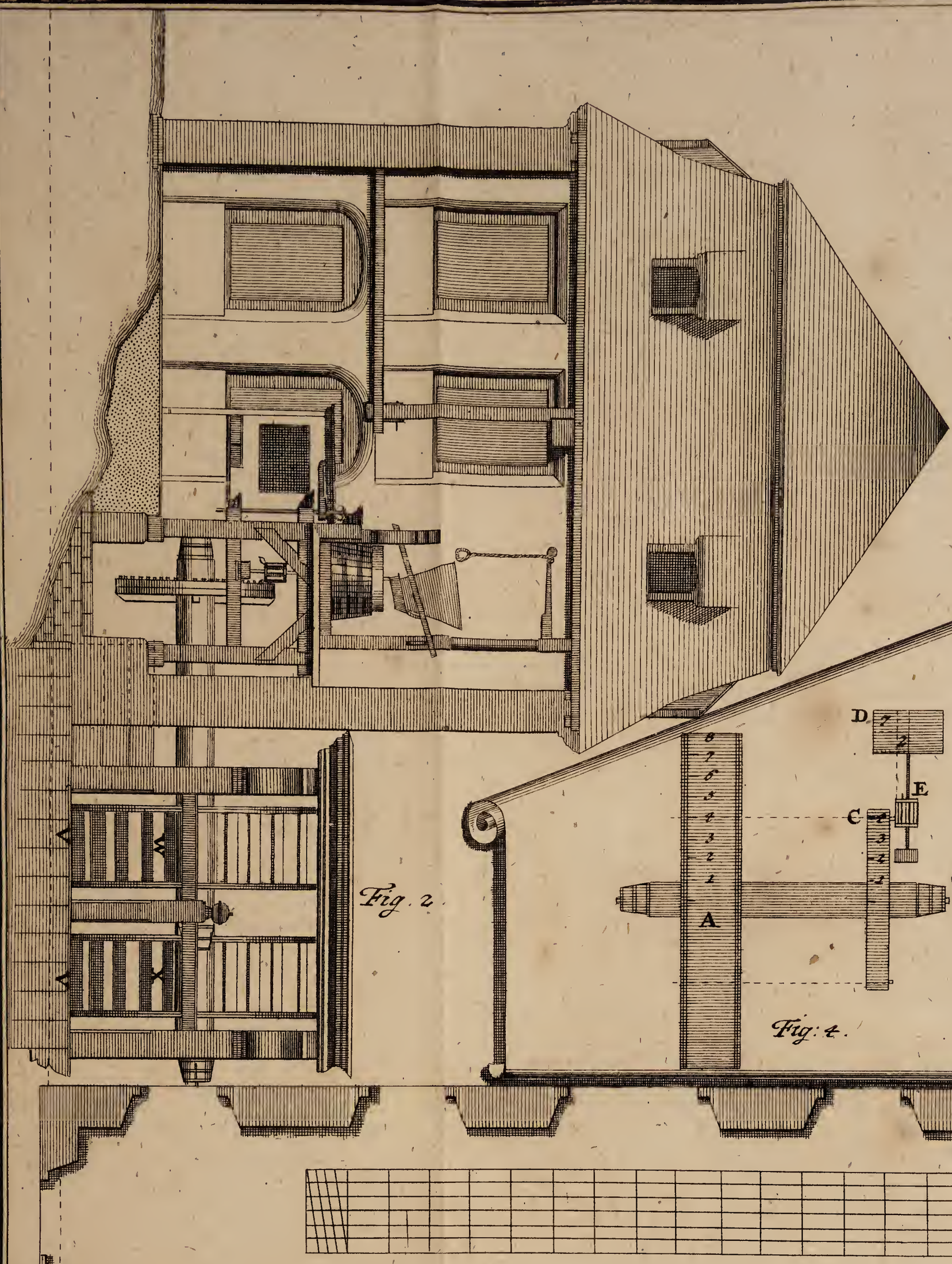

Fig. 2.

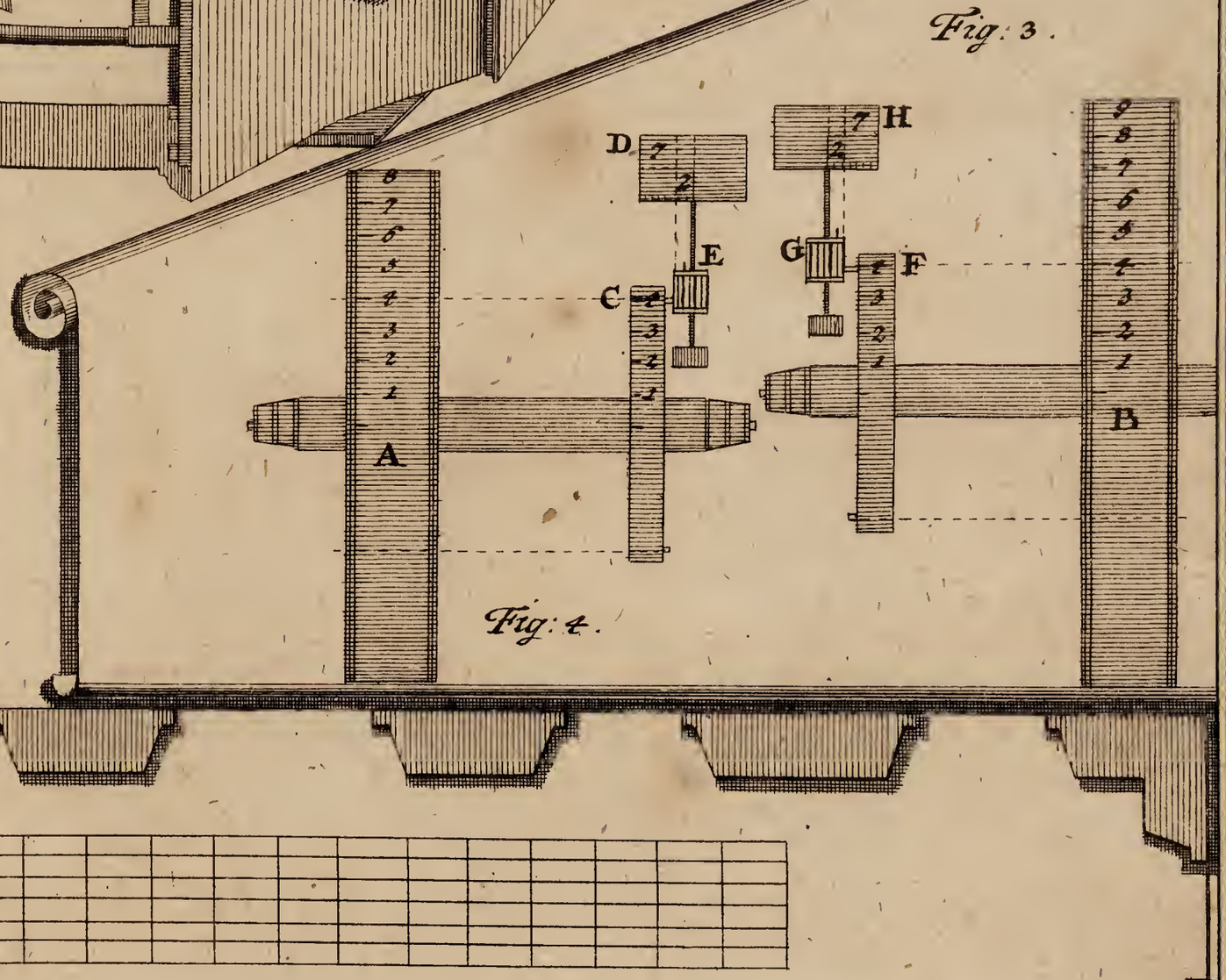

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 1.

Beijer del.

TAB. XII.

Fig. 2.

Fig. 2.

Fig. 3.

Fig: 1.

Beyer, delinavit.

Jean Christo. Delinné, fecit.

geschiehet schlüßlich der Umtrieb des Rades durch den Stoß des Wassers, dieses bekräfftiget die Weite der Schauffeln; maßen die Erfahrung lehret, daß wenn ein Rad bey niedrigen Gefälle sehr enge geschäuffelt worden, so hat das Wasser vor denselben gewallet, und nicht zwischen die Schauffeln hinein gekont, daher denn die Mühle auch wenigere Dienste verrichtet. Weil nun ein Staber-Rad mit niedrigen Gefälle, keine enge Schäufflung leiden will, so ist der Umtrieb desselben vermuthlich ein blosses Stossen; denn dieses kan zwischen weiten Schauffeln weit besser, dann bey allzu engen geschehen: Da nun dieses Rad durch den Stoß getrieben wird, so gehet es etwas flüchtig mit dem Wasser fort, denn soll es sich sehr langsam bewegen, so wird das Wasser bey Anstossung der ersten Schauffeln todt, und der Krafft, so es an denen übrigen ausüben soll, beraubet. §. 58. Cap. V. Das Strauber-Rad *f.* Tab. XII. Fig. 2. hat einen hohen Kropff *g. m.* so nach der Rundung des Rades eingerichtet ist: Die Weite der Schauffeln *k. x. p.* u. s. w. ist gemeiniglich 14 Zoll: Die Höhe des Wasser-Standes *n. o.* $\frac{3}{4}$ Elle. Hier observiret man, daß der Stoß ratione der geraden Linie *n. k.* nach welcher sich das Wasser biß an die ersten zwey Schauffeln *k. x.* beweget, grösten Theils an demselben seyn müsse: Denn indem die Schauffel *k.* biß in *x.* fortrücket, schneidet sie einen Theil Wasser ab, welcher bey *g.* die Schauffeln *p.* so zuvor in *x.* von dem Wasser angestossen ward, gleichsam nur drucket, dieser Druck aber continuiret bey allen Schauffeln, nachdem der Stoß daran geschehen, biß zu Ende des Kropffes. Woraus denn folget, daß ein Strauber-Rad theils durch den Stoß, allermeist aber durch den Druck oder Schwehre des Wassers, getrieben wird; dannenhero lässet man gar wohl zu, daß selbiges etwas langsamer, als ein Staber-Rad gehet, und folglich ein oder zwey Umgänge des Steins mehr erfordert werden, als bey dem Staber-Rade, so mit dem Wasser flüchtig fort läufft. Dieses sind zwar blosse Wahrscheinlichkeiten, so sich in Ermanglung derer Experimenten, so da anzeigen solten, wie die Krafft des Wassers an jeder Schauffel zu æstimiren sey, nicht als einen Beweiß brauchen lassen.

§. 6. Wenn man die Schwehre des Wassers, so in einem Staber- und Strauber-Gerinne perpendicular drucket, nach der Static oder Gewicht-Kunst ausrechnet, so zeiget sich zwischen beyden eine grosse Differentz, wie aus nachstehender Rechnung zu ersehen. Wir haben §. 24. Cap. I. bey Austheilung des Gefälles zu einer Staber-Mühle, so Tab. VIII. IX. und X. gezeichnet stehet, zur Perpendicular-Höhe vor Wasser-Stand und lebendiges Gefälle 40 Zoll oder 1 Elle und 16 Zoll bekommen. §. 13. Cap. II. ist der Weite des Staber-Gerinnes $2\frac{1}{2}$ Elle oder 60 Zoll, und der Höhe des Wasser-Standes $\frac{5}{4}$ Elle oder 30 Zoll zugeeignet worden: Die Höhe des geschützten Wassers, so 30 Zoll beträget, wird in die Weite des Gerinnes, so 60 Zoll ausmachet, multipliciret, so giebet das Facit den Flächen-Inhalt des geschützten Wassers in Quadrat-Zollen; diesen multipliciret man ferner durch die 40 Zoll, so Wasser-Stand und lebendiges Gefälle an der Perpendicular-Höhe hält, so kommt der Cörperliche Inhalt des druckenden Wassers in einem Staber-Gerinne, wie wir uns solches vorgestellet haben, nach Cubischen Zollen heraus;

Exempel:

60. Zoll Weite des Gerinnes.
30. = Höhe desselben.

1800. . . . Fläche des Gerinnes in Quadrat-Zollen
40. . . . Zoll Perpendicular-Höhe vor Wasser-Stand und lebendiges Gefälle.

72000. Cörperlicher Inhalt nach Cubischen Zollen.

Dieses Product wird mit 1728 zu Cubischen Schuhen gemachet:

7.2.0.00 † 41 $\frac{1152.}{1728}$ | $\frac{144}{216}$ | $\frac{12}{18}$ | $\frac{2}{3.}$
1728 8) 12) 6)
6912

2880 thut 41 und $\frac{2}{3}$ Cubische Schuhe, wieget ein solcher Schuh
1728. Wasser 28 Pfund, so kommt nach geschehener Multiplication
1152. 1166$\frac{2}{3}$ Pfund, thut 11 Centner 66$\frac{2}{3}$ Pfund.

und also würde die perpendicular druckende Krafft des Wassers eines solchen Staber-Gerinnes, wie hier berechnet worden, mit 11 Centner 66$\frac{2}{3}$ Pfund in Æquilibrio liegen, d. i. man würde das Wasser hinter dem Staber-Rade Tab. X. zu verschützen, so viel zum Gegen-Gewichte anwenden müssen. Ferner das Strauber-Gerinne *r.* Tab. XII. Fig. 2. ist $1\frac{1}{2}$ Elle oder 36 Zoll weit, das geschützte Wasser *n. o.* stehet 18 Zoll hoch; die Perpendicular-Höhe *q. n.* vor Wasser-

Stand und lebendiges Gefälle beträget 46 Zoll. Berechnet man dieses Gerinne, wie das vorhergehende, so kommt vor den perpendicularen Druck des Wassers 4 Centner $77\frac{1}{8}$ Pfund, so etwas mehr als ein Drittheil der druckenden Krafft des Staber-Gerinnes ausmachet, und in Ansehung dergleichen Dienste, so diese beyden Mühlen, (wann sie beschriebener maßen eingerichtet werden,) mit einander verrichten, fast keine Proportion hat.

§. 7. Wenn aber hier gegen die Oeffnungen derer Gerinne und das lebendige Gefälle solcher gestalt neben einander in die Regula de Tri gesetzet werden, daß man sprechen kan: wie sich verhält die kleine Oeffnung des Strauber-Gerinnes zu der grossen des Staber-Gerinnes? gleich also wird sich auch das Gefälle des Staber-Gerinnes zu dem Gefälle des Strauber-Gerinnes verhalten, so ist zwischen denen Oeffnungen und Gefälle eine Geometrische Proportion; die Rechnung geschiehet, wie folget: Erstlich rechnet man den Flächen-Inhalt derer Gerinne aus, als:

36. Zoll, Weite des Strauber-Gerinnes *r.* Tab. XII. Fig. 2.
18. = vor die Höhe *n. o.* oder Wasser-Stand besagten Gerinnes.

288.
36.

648. Inhalt des Strauber-Gerinnes nach □ Zollen.

Ferner:

60. Zoll, Weite des Staber-Gerinnes *D. E.* Tab. VIII.
30. = Höhe oder Wasser-Stand 16. 17. erwehnten Gerinnes. Tab. X.

1800. Flächen-Inhalt des Staber-Gerinnes in □ Zollen.

Das lebendige Gefälle des Staber-Gerinnes *q.* 17. Tab. X. beträget 10 Zoll; und bey dem Strauber-Gerinne ist das Gefälle *q. o.* Tab. XII. Fig. 2. 28 Zoll.

Dieses stehet in der Regula de Tri also,

Exempel:

Oeffnung des Strauber-Gerinnes.		Oeffnung des Staber-Gerinnes.		Lebendiges Gefälle des Staber-Gerinnes.
6) . . 648	:	1800	=	10 ?
6) . . 108		300		:
2) . . 18		50		
9		25		
		10		
		250	†	$27\frac{7}{9}$ Zoll.
		9		
		18		
		70		
		9		
		63		
		7		

Und also bekäme die Strauber-Mühle $27\frac{7}{9}$ Zoll lebendiges Gefälle, so zwischen dem zugeeigneten Gefälle der 28 Zoll nur um $\frac{2}{9}$ Zoll differiret, und keinen merklichen Fehler verursachen kan, maßen es ein Bruch ist, so bey Bauung solcher grossen Machinen, (der Baumeister müste denn sehr accurat seyn,) nicht mehr gerechnet wird. Wann man die Oeffnung des Staber-Gerinnes vorsetzet, und die zum Strauber-Gerinne gehörig, in die Mitte stellet, in die letzte Classe aber das Gefälle des Strauber-Gerinnes bringet, so giebet das Facit den Fall des Staber-Gerinnes.

§. 8. Dieses, so in dem vorhergehenden §. abgehandelt worden, lehret uns zu allen Oeffnungen den Fall berechnen. Z. E. Wir haben Cap. II. die Quantität des Wassers in denen Flüssen zu untersuchen gezeiget, es wird aber nicht allemahl so zutreffen, daß ein Fluß just so viel Wasser giebet, als man verlanget, sondern entweder zu viel oder zu wenig seyn, geschiehet es nun, daß ein Fluß minder schüttet, als die determinirte Breite und Höhe eines Staber- und Strauber-Gerinnes erfordert, so muß man dann auch die Oeffnung darnach einrichten und kleiner machen, wird aber die Oeffnung kleiner, so muß das Gefälle, weil zwischen diesen und denen Oeffnungen eine Geometrische Proportion ist, grösser werden, um dieses zu finden, rechnet man wie im vorigen §. geschehen. Z. E. Ein Fluß schüttete 110 Zoll

10 Kannen

10 Kannen Wasser: dieses würde auf eine Oeffnung 2 Ellen weit und 1 Elle hoch just zulänglich seyn: Damit man aber das darzu erforderte Gefälle auch erfahre, so wird nach den vorhergehenden §. diese Oeffnung, so 1152 gevierdte Zoll hält, in die erste Stelle der Regula Detri gesetzet; die andern zwey Sätze bleiben unverändert; rechnet man nun wie ordinair, so kömt 15 und $\frac{5}{8}$ Zoll, und so viel würde zu der Oeffnung von 2 Ellen weit, und 1 Elle hoch lebendiges Gefälle nöthig seyn; Wann das Gefälle bekannt oder gegeben ist, so kan man durch diese Rechnungs-Art auch die Oeffnungen finden, so der Satz verwechselt, und das Gefälle hervor in den ersten Satz gebracht wird.

§. 9. Wenn ein Fluß noch weniger Wasser als in vorhergehenden §. giebet, so wird auch die Oeffnung kleiner, und das Gefälle höher, und kömmt man dannenhero den ordinairen Strauber-Gerinne und Gefälle immer näher. Man thut also besser, so etwa ein Gerinne nur $1\frac{3}{4}$ Elle zur Weite bekäme, wann Strauber-Zeug angeleget wird; denn wenn man alles scharff suchen will, so wird bey einem Rade, so von dem in vorhergehenden §. gesetzten Wasser und Gefälle getrieben werden soll, auch der Kropff anders, als bey einen Staber-Rade, so nur 10 Zoll Gefälle hat, erfordert: Diese werden dannenhero bey Staber-Rädern, da das Gefälle etwas hoch, entweder mit einem Radio, der so groß als der Diameter des Rades ist, beschrieben, oder welches man vor besser hält, wie Tab. XII. Fig. 3. zu sehen, allwo das Gefälle, so in obigen §. zu der Oeffnung 2 Ellen breit und 1 Elle hoch, folgender gestalt eingetheilet ist: als vor die gerade Linie *t. s.* so sich 6 Zoll vor dem Rade endigen, muß 3 Zoll, das übrige, so noch 12 Zoll ausmachet, wird halbiret, und von *s.* biß ans Rad bey *u.* gerade, von *u.* aber biß *v.* nach den Circkul desselben eingerichtet. Weil sich also die Kröpffe unter denen Staber-Rädern, so hohes Gefälle haben, in etwas nach den Kröpffen derer Strauber-Räder richten, so hat auch der Umtrieb dieser, einige Gemeinschafft mit jenen; Dannenhero muß auch die Zahl derer Schauffeln und Kämme vermehret werden. Man suchet, wenn dieses Rad 8 Ellen werden soll, zwischen der Zahl der Kämme des Kamm-Rades, so zu einen 8 Elligen Staber-Rade mit 10 Zoll Gefälle, gehöret §. 13. Cap. V. und zwischen der Zahl der Kämme eines Kamm-Rades, so zu einen 8 Elligen Strauber-Rade proportioniret ist. §. 3. Die mittlere arithmetische Proportional-Zahl, als das erste §. 13. Cap. V. hat 72 Kämme, das andere §. 3. hat 80. Diese gesagte mittlere arithmetische Proportional-Zahl zwischen beyden ist 76; wenn also von den §. 8. gesetzten Wasser und Gefälle ein 8 Elliges Wasser-Rad getrieben werden soll, so muß das Kamm-Rad 76 Kämme bekommen; Auf gleiche Art verfähret man auch mit den Schauffeln der Wasser-Räder.

§. 10. Die Oeffnungen derer Gerinne verhalten sich bey Staber- und Straube-Zeuge, ratione der Weite und Höhe, wie 1. zu 2. bey Panster-Zeuge wie 1. zu 4. Wenn also die Oeffnungen nach der Quantität des Wassers eingerichtet werden, kan man sie auch also proportioniren, wo der Wasser-Stand willkührlich ist; da er aber ein gesetztes Ziel hat, wie aus denen Mühl-Ordnungen zu ersehen, da muß man bey den vorgeschriebenen Maaß verbleiben.

§. 11. Was anlanget das Grundwerck dieser Mühlen, so ist von dessen Einrichtung und Befestigung Cap. III. biß auf die Kröpffung derer Gerinne, Meldung geschehen; wegen besagter Kröpffung aber wäre noch zu mercken, von dem Fach-Baume *o.* biß *w.* bekömmt der Boden des Gerinnes, die Linie sey lang oder kurtz, 4 Zoll Fall; ferner bey *w.* 4 Zoll Duckung, wie die Müller reden, (man könte es auch eine Ausschweiffung nach der Erde zu heissen,) so sich $\frac{1}{2}$ Elle vor den Rade anfänget; das übrige von *w.* biß *m.* wird nach den Circul des Rades geführet. Die Befestigung betreffend, wo das Gerinne nach einer geraden Linie gehet, als oberhalb des Rades von *o.* biß *w.* da werden die Pfosten des Bodens nach der Länge des Gerinnes auf Schwellen gelegt, und mit Nägeln verwahret; von *w.* biß *m.* wo der Kropff nach der Rundung des Rades eingerichtet wird, leget man an beyden Seiten der Pfähle des Gerinnes, zwischen die daselbst befindlichen 3 Schwellen zwey Höltzer *z. y.* so nach einen Circkel-Bogen, dessen Radius 2 Zoll grösser als der Semi-Diameter des Rades ist, ausgearbeitet sind, auf diesen wird der Kropff quer über mit 2 Zolligen Pfosten gethielet, und bekömmt die ordentliche Rundung des Rades, das untere Stück Boden von *m.* biß *o.* wird nach der Länge, wie das obere *o. w.* auf den Schwellen befestiget, und bekommt zwey Zoll Fall.

§. 12. Die übrige Einrichtung, so wohl innen als aussen, ist der Staber-Mühle gantz gleich, und kan man die Risse, wann die Höhen des Radewercks §. 9. und 13. Cap. V. bestimmet worden, auf gleiche Art fertigen. Die Stärcke des Bau-Holtzes ist ein Viertheil schwächer

als bey dem Staber-Zeuge. Das Kamm-Rad §. 3. hat eine gute Proportion zu einen 8 Elligen Strauber-Rade; dannenhero werden nach dieser zu allen höhern und niedrigern Rädern, die Kamm-Räder, wie §. 14. und 15. bey dem Staber-Zeuge geschehen, berechnet.

§. 13. Nachdem man bey Elaboration gegenwärtigen Capitels von Strauber-Zeuge wahrgenommen, wie der sonst in Oeconomicis sehr berühmte Florinus, in seinem recht-verständigen klugen Hauß-Vater, und zwar im ersten Theil besagten Wercks Cap. 42. und 48. dergleichen Mühle, wie solche in Francken-Land und derselben Gegend, oder wie er spricht, im Reiche gefunden werden, mit inseriret, und nach der Fränckischen Benennung aller und jeder Theile noch ziemlich beschrieben hat; Als haben wir selbige, so wohl den Unterscheid der Structur gegen unsere zu weisen, als auch ihre Kunst-Wörter bey dieser Gelegenheit unserm Mühlen-Schau-Platz einzuverleiben, nebst derselben Zeichnung, Tab. XIII. und XIV. hier anhängen, von deren Nutzen, Gebrechen und Verbesserung aber dem geneigten Leser, und der Sachen Verständige selbst urtheilen lassen wollen.

§. 14. No. 1. „Ist der Eich-Pfahl Tab. XIII. also genannt, weil er die Eiche oder „eigentliche Höhe des Wassers anzeiget, und das Maaß giebet, wie hoch der Spund-Baum „soll geleget werden, an welchen das Bett-Werck seinen Anfang nimmt, daher er an seiner „Obern-Fläche gantz gleich und Waag-recht abgezeichnet seyn muß. Wo dieses Eich-Pfahls „(welcher anderwerts der Mahl-Pfahl genennet wird: seine Höhe nicht willkührlich und frey „ist, und sich deßhalber Strittigkeiten ereignen könten, wird nicht nur zuweilen eine meßingene „Platte darauf genagelt, sondern auf diese auch die Jahr-Zahl geschlagen, wann der Pfahl „ins Wasser kommen. Da denn weiter allerhand Umstände, auch wohl gar die Anzahl der „Schläge, die der Eich-Pfahl empfangen, anbey ordentlich verzeichnet, und zur Nachricht „aufbehalten werden.

No. 2. „Der Spund-Baum, welchen wir in hiesigen Landen den Fach-Baum nennen, „oder das Quer-Holtz, wird so tieff unter das Wasser gesetzt, als es hoch auf dem Bett oder „Bretwerck seyn solle, wann es das Wehr erfüllet, daß bey dem Ausschnitt der Uberschuß „über das Wehr fället. Der Spund-Baum aber wird so eingeleget, daß er nicht nur für „sich allenthalben nach der Bley-Waage Wasser-gleich lieget, sondern daß er auch mit dem „Eich-Pfahl Waag-recht eintreffe, und sich auf keiner Seite sencke, damit das Wasser jedem „Rad gleichmäßig zulauffen möge, woran denn das meiste gelegen.

No. 3. 4. 5. 6. 7. „Sind die Scheid-Pfähle vor dem Schlund oder Einlauff des Wassers „in das Gefäll der Rinnen. Die Schlünde sind so weit, als einem jeden Rad Wasser gebühret, „und sind 5 Schuh lang biß an den Kropff der Rinnen.

No. 8. „Das gantze Bett oder Bretwerck hat seinen Anfang an dem Spund-Baum, „und ist ein grosser Schlund, welcher viel Räder speiset: Denn wie der Schlund vor dem Rad „das Wasser fänget, und in das Gefälle der Rinnen führet, also führet dieses Bretwerck das „Wasser gegen die Rinnen auf die Schlünde zu. Von dem Spund-Baum hebt sich das „Bretwerck an zu sencken, nachdem der Fluß in seinem Lauff beschaffen; ist er faul oder schwach, „so kan er anfangs auf dem Bettwerck etwas mehr gesencket werden. Denn ob wohl die rechte „ordentliche Senckung auf 12 Schuh einen Zoll austräget, so kan man doch bey faulen Wasser „im Anfang auf zweyen Zollen Gefälle geben, und so fort, so lang das Bettwerck währet, „allezeit auf 12 Schuh, je einen Zoll. Dabey aber zu beobachten, daß im übrigen das Bett-„Werck der gantzen Fläche nach und für sich selbst, just und Waag-recht, und nicht an einem „Orte tieffer und multricht, an andern höher gerichtet werde. Denn das Bett-Werck ist das „Maaß und die Eiche, so einem jeden Rade seinen gebührenden Antheil Wassers zuführet, „und als eine juste Waag keinem Unrecht thut. Die Senckung aber giebt dem Wasser seinen „Trieb und Einschuß in die Gefälle der Rinnen, welche Gefälle das Wasser schwer machen „im Trieb an der Schauffel.

Vom Gerinne.

§. 15. Tab. XIV. Fig. 1. No. 9. 10. 11. 12. 13. „Weiset die Kröpffe oder Fälle der Rinnen, „so auch die Wald-Rinnen genennet werden. Die Weite der Rinnen, oder des Gerinnes „ist hier als in einem etwas starcken Wasser 2 Schuh, und so breit sind auch die Schauffeln. „Die Höhe der Schauffeln ist 13 oder 14 Zolle.

Tab. XIII. Fig. 1. No. 14. 15. 16. 17. 18. „Sind fünf Rinnen. Ihre Länge richtet sich nach-„dem die Räder hoch oder niedrig sind; Sind sie hoch, so hat die Rinne ein hohes Gefälle; sind „sie niedrig, so ist ihr Gefälle auch niedrig: Denn der Kropff und das Gefälle wird aus dem „Diameter des Rads gesuchet. No. 19.

No. 19. „Das Wehr an dem Bettwerck ist 22 Zoll tieff, wenn das Wasser dem Wehr gleich „läufft. Das Gefälle vom Wehr ist bey 26 Zoll. Macht demnach die Höhe des Wehrs und des „Gefälles zusammen 4 Schuh.

No. 20. „Das Wehr, welches hier darum angezeiget wird, weil wir voraus sehen, daß „das Wasser breit und seichte ist, und der Fluß durch das Wehr auf das Bretwerck oder Flut-„Bette eingeleitet wird, daß er sich zusammen in eine gehörige Tieffe fasse, daß das Wasser sich „auf das Bettwerck zusammen ziehe, und seine gnugsame Tieffe gewinne. Da indessen und „voraus auch zu sehen, ob das Ufer solches zulasse, damit das Wasser, wenn es geschwellet „wird, nicht überlauffe. Man machet sonst bey dem Wehr einen Abfall durch ein Schutz-„Bret, welches man aufzeucht, wenn das Wasser so groß wird, daß es gerade auf das Gieß-„Bret hinaus lauffen kan. Diese Schützen werden gebraucht, wenn das Ufer zu tieff ist, und „wenn das Wasser zu groß wird, und also sich über den Ufer nicht ausbreiten kan, so hilfft man „dem Wasser mit der Schütze durch das Aufziehen, damit sich das Wasser verfallen und seichte „werden kan, bey den Rädern auf dem Bettwerck.

N. 21. „Die schräge Gieß-Breter oder Schuß-Brücken, worauf das Wasser fällt, „damit dieses durch den schweren Abfall das Erdreich nicht auflöse und Löcher mache.

No. 22. „Die Harr-Pfähle oder Heerd-Pfähle, worauf das Lager liegt, auf welchen „das Bettwerck aufgenagelt wird.

No. 23. „Sind eingeschlagene Pfähle, hinter welchen Thielen gesetzt werden, damit sich „das Erdreich nicht einreisse oder ausflösse.

No. 24. „Sind drey Räder in dreyen Rad-Stuben, deren eine eröffnet das Rad zu sehen „giebt. Fig. 2. *A.* Ist das erste Gefälle, wo das Wasser zu hinterst aus der Rinnen fällt, *B.* „das andere *C.* das dritte *D.* das vierdte *E.* Der Eich-Pfahl ist gesetzt, wo das Mühl- und „Bret-Werck oder das Grieß-Werck anfänget. Der daselbst und auf dem Spund-Baum „aufliegende Stab deutet die Waag- oder Wasser-rechte Gleichheit an. Denn wie der Stab „daselbst aufliegt, also wird die Bley-Waage in Abwägen gestellet. *F. G. H.* sind noch drey „bey jeden Gerinne befindliche Eich-Pfähle. *J.* diese Linie zeiget den Fluß, wie er von Fall zu „Fall fället, und mit seiner Linie die Höhe des Wehrs andeutet, wenn der Fluß im Mittel „und nicht zu groß noch zu klein ist. *K.* Die Linie, so die Tieffe des Wassers auf den Bett-„Werck oder den Wasser-Stand zeiget, wie hoch das Wehr, und wie tieff der Eich-Pfahl „unter Wasser liegen soll. Welches Maaß genommen wird, wenn der Fluß nicht zu groß, „nicht zu klein, sondern im Mittel ist. *L.* Sind die Staffeln des Gefälles. Ein solcher Staffel „ist zum wenigsten 4 Schuh hoch; davon kommen 22 Zoll zum Wehr, und 26 zum Fall. Wäre „aber eine solche Staffel 5 Schuh, so könte das Gefälle 38 Zoll seyn. *M. N. O.* sind Plätze, „wohin die Mühl-Wercke angebauet werden; man soll nemlich die Mühlen allezeit an die „höchsten Oerter anbauen, damit dem Fluß besser auszuweichen, auch wird der Ort so „betrachtet, daß der Schuß des grossen Wassers nicht gegen die Mühle, sondern von dem Ort „wegschiessen, und sich ausbreiten kan, welches allezeit bey einer wohl-ordinirten Mühle zu „beobachten ist.

Neben-Bericht, wie viel Räder man an einige Flüsse und Bäche, wenn sie ihr Gefälle haben, richten könne.

§. 16. „Wenn ein Bach drey Schuh breit, und im Wasser 2 Schuh tieff ist, kan ein „Rad getrieben werden. Ist ein Bach 10 Schuh breit, so kan er drey Räder treiben, alsdann „gebühret einem Rad 3 Schuh und 4 Zoll breit Wasser, samt der besagten Tieffe derer zween „Schuh, welche auch von den nachfolgenden zu verstehen. Wäre ein Fluß 20 Schuh breit, so „mag er 6 Räder treiben, so dann kömmt auch auf ein Rad 3 Schuh 4 Zoll Wasser. Und also „fort können alle Flüsse, sie seyn breit oder schmahl, eingerichtet werden; maßen zum Trieb „eines gemeinen Rades $2\frac{1}{2}$ Schuh, zu einen stärckern aber 3 Schuh 4 oder 6 Zoll Wassers „nach der Breite, und 2 Schuh nach der Tieffe erfordert werden.

Beschreibung eines Mühlganges auf Straube-Zeug.

§. 17. „Wie ein kleines Wässerlein, das etwa 4 oder 5 Schuh im Thal oder gegen ein „Thal fällt, aber hingegen nicht oben auf ein Rad geleitet werden kan, jedoch zu einer Haus-„Mühle brauchbar zu machen, zu stärcken, und unten an ein Rad zu richten sey, und was „dem Triebe förderlich und verhinderlich seyn könne, davon giebt folgende Beschreibung so „wohl, als der darzu gehörige Abriß den benöthigten Unterricht.

„Gesetzt das Bächlein wäre nur 1 Schuh breit, und 3 Zoll tieff, so müste es in einem „Sammel-Kasten aufgefangen werden, da es denn, wenn es einen wenigen Lauff führet, in „einer Stunde bey 729 Eymer (Nürnberger Maaß) füllen kan. Hätte aber das Bächlein „eine Tieffe auf 6 Zoll, und Breite auf 1 Schuh, so füllete es 1458 Eymer. Wäre es aber „9 Zoll tieff und 1 Schuh breit, so würde es 2187 Eymer füllen. Und so der Bach so starck „wäre, daß er 1 Schuh in der Tieffe und 1 Schuh in der Breite hätte, so würde er in einer „Stunde bey 2916 Eymer anfüllen. Dafern man nun einen Bach zu einer solchen Fassung, „nemlich einer Tieffe auf 1 Schuh, und einer Breite auf 1 Schuh bringen kan, so hat er „Stärcke und Nachdruck genug eine solche Noth-Mühle zu treiben, nur daß er vor dem Rad „seinen erforderlichen Abschuß habe, das Rad behörig in den Gang zu bringen und umzu„treiben. Und eben darum soll auch der Bach seinen stäten Lauff und solche Beschaffenheit „haben, daß er im Sommer nicht vertrockne, und im Winter nicht ausfriere. Hierbey ist „man nun eines Sammel-Kastens oder Schutz-Teichleins benöthiget, welcher, wenn man „von einem 1 Schuh breit und 1 Schuh tieffen Bach das Wasser 6 Stunden lang darinnen „einsammlen wolte, $168\frac{1}{2}$ Schuh lang, 26 Schuh breit und 4 Schuh tieff seyn müste ꝛc.

$168\frac{1}{2}$	Schuh	Länge.
26.	=	Breite.
1008		
336		
13.		
4381.		
4	=	Tieffe.
17524.	=	Cubic-Füße von 16 Zoll oder Eymer Nürnberger Maaß.

„Welches die gantze Haltung des Kastens wäre. Immaßen nun, wie oben gemeldet, in einer „Stunde aus einem Schuh tieffen und einen Schuh weiten Bach beyläuffig 2916 Eymer „lauffen, so füllet derselbe Bach in 6 Stunden 17496 Eymer, und bliebe noch ein Raum auf „28 Eymer. Und also füllete der 9 Zoll tieffe und 1 Schuh breite den Sammel-Kasten in „8 Stunden; der 6 Zoll tieffe und 1 Schuh breite in 12 Stunden; der 3 Zoll tieffe und 1 Schuh „breite in 24 Stunden. Aus welchen Kasten und dessen Auslauff so denn, wenn das Rad einen „Schuh hoch und einen Schuh breit Wasser zu seinem Umtrieb hätte, man wenigstens gantzer „6 Stunden mahlen könte. Alleine wann das Gefälle gezeigter maßen recht angerichtet wird, so „wird man auch wohl mit weniger Wasser länger mahlen können: denn hier ist nur eine bey„läuffige Anzeige gegeben, in Erwegung, daß, weil das Wasser über Hals und Kopff hinläufft, „man es nicht anders als überhaupt mit ihme nehmen kan. Und daher läst sich auch der „Sammel-Kasten wohl etwas enger einziehen: Denn wenn er bey 30 Schuh lang, 6 Schuh „breit, und 2 biß 3 Schuh tieff, mag es genug seyn, wenn nur der Bach einen zulänglichen „Nachschuß hat. Es wisse aber der günstige Leser, daß ein Wasser-Schuh 16 Cubische Zoll „in sich begreiffe. Ein Zoll hält ein Loth. Ein Quadrat-Cubischer Eymer, welcher 16 Zoll lang, „16 Zoll weit, 16 Zoll tieff, hat 4096 Cubische Loth. Nach dem Nürnbergischen Stadt-Schuh „aber beträgt der Quadrat-Cubische Eymer 18 Zoll an allen Seiten, und dieses letztere Maaß „ist hier beobachtet worden. Hierauf nun folget in gehöriger Ordnung die Beschreibung der „im Abriß vorgestellten Mühle.

§. 18. Fig. 2. Tab. XIV. No. 1. „Zeiget das Wasser-Rad, kan, sammt den Geschäuffel, „18 Schuh hoch seyn. Der Crantz ist in seinem Diameter 16 Schuh; denn eine Schauffel gehet „über den Crantz einen Schuh hervor. Das Rad kan bey 30 oder 36 Schauffeln haben. Eine „Schauffel stehet von der andern auf $1\frac{1}{2}$ Schuh $1\frac{1}{2}$ Zoll, wenn der Crantz in seinem Umkreiß „48 Schuh nach gemeiner Rechnung hat. Hätte aber das Rad 36 Schauffeln, so stehen sie „$1\frac{1}{2}$ Schuh von einander. So das Rad eng geschauffelt, wird es vom Wasser desto öffter „angegriffen, und desto hurtiger umgetrieben.

No. 2. „Der Crantz, oder Reiff, worauf die Schauffeln eingerichtet sind.

No. 3. „Die Schauffeln können 12 oder 14 Zoll breit seyn, gehen, wie gesagt, über den „Crantz einen Schuh hervor. Sie müssen knap in die Rinne eingerichtet seyn, damit zwischen „den Schauffeln und der Rinne das Wasser nicht vergebens weglauffe. Item bey vielen Wasser „können die Schauffeln breit, aber bey wenigen Wasser hoch und schmahl seyn. Hierbey ist „zu mercken, daß ein hohes Rad zwar leichter zu bewegen ist, als ein niedriges, aber es gehet

auch

„auch was langsamer, weil es einen weitern Umkreiß hat, gegen einem kleinern Rad. Damit „aber gleichwohl auch das weite oder hohe Rad seinen Zug in der Geschwindigkeit verrichten „möge, so werden die Schauffeln enger zusammen gesetzet, damit das Wasser öfterer an die „Schauffeln drucke, welches sonderlich bey kleinen Bächlein zu beobachten, die keinen starcken „Trieb haben.

No. 4. „Die Welle, so bey dieser Mühle nicht sonderlich dicke, damit sie nicht so schwehr „komme; wie denn diese so wohl als das Rad etwas leicht und gering zu machen, damit sie von „einem kleinen Wasser könne getrieben werden.

No. 5. „Das Kamm-Rad ist in 72 Kämme eingetheilet, denn bey den Mahl-Mühlen „erfordert es ein höher Kamm-Rad, als bey andern Mühl-Wercken, weil der Stein dem „Mahl-Werck einen Schwung und Beyhülffe bringt. Und ob es schon nicht hoch ist im „Diameter, jedoch mit vielen Kämmen besetzet wird, (oder, wie man sonst redet, an der Zahl „oder Schrifft der Zähne oder Kämme keinen Abgang hat,) so hat das Werck seine unaufge„haltene Bewegung, wenn anders der Stein nicht zu hart eingelauffen ist, und einmahl in „den Schwang kömmt, sonderlich wenn der Kumpff oder das Getriebe und das Geschirr „nicht zu hoch ist. Weil nun diese Mühle mit schlechten Wasser sich behelffen muß, so kan ein „Kamm $1\frac{1}{2}$ Zoll dick gemacht werden, so dann kömmt das Kamm-Rad etwas niedriger, als „wenn die Kämme dicker gemacht werden. Gestalten nun ferner, wie schon gemeldet, bey den „Mahl-Wercken ein hohes Kamm-Rad und niedriger Kumpff eingerichtet wird, und das „Werck hart in die Bewegung zu bringen ist, so muß der Mahl-Stein um so viel mehr in „seine gebührende Maaß gestellet werden, damit das Getrayde, so in den Stein fällt, dessen „Schwung nicht aufhalte: Da denn der Stein dem gantzen Werck eine Beyhülffe giebt. Es „ist auch bey dem Kamm-Rad noch dieses zu melden: Wenn nemlich ein Kamm $1\frac{1}{2}$ Zoll dick „ist, so ist die Höhe, wo die Kämme im Rade eingetheilet werden, auf die Theil-Linie bey „6 Schuh, der Theiler aber werden 144 auf der Theil-Linie herum getragen, davon kommen „72 zu den Kämmen, und 72 zum Spatio zwischen denselben. Ein Theiler aber ist $1\frac{1}{2}$ Zoll bey „diesem Rad. Anbey aber ist auch zu mercken, daß man das Kamm-Loch und Spatium zusam„men in 16 Theile eintheile, davon gebühren nun 7 Theile dem Kamm, und 9 Theile dem „Spatio, und das um des Auszugs wegen von Kumpff-Triebel oder Geschirr. Es sey nun ein „Kamm dick oder dünne, so muß das allezeit beobachtet werden.

No. 6. „Der Kumpff, sonst die Scheibe genannt, oder das Getriebe, so aus zwey „Scheiben zusammen gesetzt; wobey zu wissen: weil bey dieser Mühle 72 Kämme angezeiget „sind, so können Sechser, Achter, und Neuner-Kumpffe, das ist, mit 6. 8. oder 9 Spindeln „oder Stangen, (wir heissen es Stecken,) eingerichtet werden, nachdem das Werck einen „Trieb von Wasser hat. Ein Sechser-Kumpff gehet zwölf mahl herum, wann das Wasser„Rad einmahl herum kömmt; Ein Achter neun mahl; Ein Neuner acht mahl. Indessen „wie der Sechser geschwinder gehet, also gehet er auch härter. Ein Achter und Neuner aber „gehen leichter, aber hingegen was langsamer.

No. 7. „Das obere Lager ist ein Zwerch-Holtz, so auch der Eisen-Steg genennet wird, „von dem darein eingerichteten eisernen Mühl-Pfännlein und von der eisernen Mühlstange, „die in dem Pfännlein gehet, auf welcher Mühlstange der Stein umläufft.

No. 8. „Das untere Lager, sonst die Trage-Banck genannt, welches sammt den „obern und allem was darauf, durch die Schraube oder das Aufhelff-Eisen hoch und niedrig „kan geschraubt oder gestellet werden.

No. 9. „Die Schraube oder das Aufhelff-Eisen, durch welches das gantze Lager, samt „allem, was daran und darauf erhoben oder nieder gelassen wird.

No. 10. Der untere Stein, so in der Zarchen oder dem Lauff still liegt.

No. 11. „Der mit der Zarchen bedeckte obere Stein, der Läuffer genannt. Hier ist über „obiges noch zu sagen, wenn die Steine schon etwas breit sind, und doch so eingelassen, daß „der Läuffer in Schwung seinen Lauff hat, so können auch stärckere Kämme, die nemlich zwey „Zoll dick, gebrauchet werden, ob schon das Kamm-Rad in seinem Diameter auf 8 Schuh „hoch sich belieffe. Und wenn schon ein Fünffer, Sechser, oder Siebner-Kumpff angesteckt „wird, so treibet der Schwung des Steins dennoch das Werck, welchen er haben muß, ehe „man aufschüttet. Man muß auch hier die Steine im Mahlen nicht zu hart hemmen oder „spannen, sonst stehet das Mühlwerck still.

No. 12. „Das Rohr, wodurch das Gemahlene in den Sack oder Beutel-Tuch fällt.
No. 13. „Das Beutel-Tuch.
No. 14. „Das Beutel-Holtz oder die Beutel-Zunge.
No. 15. „Die Zungen, welche an die Beutel-Daumen anschlagen. Ein Fünffer oder „Sechser-Kumpff kan drey, ein Achter aber vier Beutel-Daumen haben, nachdem man die „Mühle langsam oder geschwinde gehen lässet.
No. 16. „Der Mehl-Kasten.
No. 17. „Ein angedeuter Knopff, die Beutel-Zungen damit zu spannen, da sie mit den „Sack starck oder schwach schütteln.
No. 18. „Der Auffschütt-Trichter (Trachter, Hoschen oder Hotschen) heißt bey uns „der Rumpff, wodurch das Getrayde in das Hosch-Stelle, und von dannen in den Stein „hotschet oder läufft.
No. 19. „Das Schüttel-Kästlein oder Hotschstelle; (hier zu Lande der Schuh genannt.) „dieses kan gerichtet werden, daß viel oder wenig Getrayde in den Stein läufft.
No. 20. „Das Mühl-Pfännlein; auf diesem läufft die untenher gestählte Mühlstange, „(axis molæ, sonst das Mühl-Eisen,) dieses Pfännlein ist auf 7 oder 8 Zoll lang, und bey „5 Zoll breit, auch 5 Zoll tieff eingesencket, und hat in sich ein Wärtzlein, (die Spuhr genannt,) „aus Stahl, so untenher fast so breit als das Pfännlein breit ist, etwan zwey Zoll tieff, und „eben bey 2 Zoll in Diameter der Fläche breit; in dem Wärtzlein ist ein schräges Loch hinein, „oben beyläuffig $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, und so formiret, daß die kolbichte Spitze oder vielmehr verlohrne „Abstutzung des Mühl-Eisens sich eben darein schicket. In der Mitte des Lochs gehet wieder „ein unten $\frac{1}{2}$ Zoll breites und sich auf ein halb Zoll hoch zuspitzendes Zäpflein empor, weswegen „denn auch das Mühl-Eisen ein solch Kegel-formes Loch unten hinauf hat, darin das Zäpflein „stehet, welches den Mühl-Eisen zum leichtern und richtigern Umlauff sehr wohl diener. Das „Pfännlein muß wohl in der Schmier gehalten werden. Zu dieser wird keine trockene sondern „feucht-flüßige Fettigkeit gebrauchet; denn jene erhitzet sich bald und brennet, diese aber hält „nach; die Kämme und Triebe aber schmieret man erstlich mit Fette, als Lein-Oehl, Hanf-Oehl, „und bestreicht sie hernach mit Seiffe. Ein so geschmierter Trieb nutzet sich lange nicht ab.
No. 21. „Die eiserne Zapffen an beyden Enden des Well-Baums oder Welle, werden „mit diesen Ziffern nur an einem Ende und von aussen angedeutet, weil sie sich beyderseits hier „verbergen; diese gehen in den hohlen Eisen-Blechen, (so auch Abwellen genennet werden,) „auf den Anwellen um. (Soll nach hiesiger Mund-Art heissen: diese gehen in dem „Zapffen-Lager, so auf den Angeweyhe stehet, herum.) Von diesem Zapffen ist zu „erinnern, daß je dicker sie sind, und je geschwinder sie umlauffen, je ehender brennen sie aus, „weil sie so dann einen weiten Umkreiß haben. Ein dünner Zapffen aber brennet nicht so bald, „weil er keinen weiten Umkreiß im Lauff hat. Man gebraucht zu den Abwellen oder Zapffen-„Lager statt Eisens auch Meßing, Stein auch Hagen-Holtz, welches in Saltz-Wasser wohl „eingeweichet, und wieder abgetrocknet; Item, Holtz, das keinen fetten, sondern wässerichten „Safft an sich hat, als Kirsch-Bäumen und dergleichen. Eisen aber und Meßing ist am besten. „(Das Meßing möchte passiren, das Eisen aber verursachet, weil der Zapffen auch „eisern, und also Eisen auf Eisen arbeitet, grosse Friction.

Die Erklärung der zweyten Figur ist diese:

§. 19. Fig. 1. Tab. XIV. No. 1. „Ist der Einschuß über dem Kropff.
No. 2. „Zeiget den Kropff, welcher mit Puncten angemercket ist.
No. 3. „Der Angriff, wo das Wasser in das Gefäll an die Schauffel des Rads fället oder „schiesset. Auch wird da angedeutet, wie das Rad in dem Gefälle stehet an dem Ort, wo das „Wasser die Schäuffel am stärcksten angreifft: denn hier sind im Profil des Rades nur „18 Schauffeln angezeiget, da es doch wegen seiner Höhe, und weil es durch ein kleines „Wässerlein getrieben wird, bey 36 Schauffeln erfordert. Und wird das Rad an der vierdten „Schauffel als bey 3 angegriffen und fortgeschoben.
No. 4. „Die Schauffel, welche aus dem Wasser seyn soll.
No. 5. „Der Fall, wo das Wasser hinter dem Rad aus der Rinnen fällt: denn wenn „das Wasser dergestalt im Thal ausfallen kan, so ists ein Zeichen, daß der Einschuß, wenn er „am rechten Ort angreifft, seinen Zug ungehindert habe. Wo aber das Wasser hinter dem

Rad

„Rad zu hoch ist, so hält es den vördern Trieb, welcher bey 3 angedeutet ist, auf, und kan seinen „Schub nicht haben.

No. 6. „Giebt den Punct an, aus welchem das Gefäll in der Rinne gesucht wird. Man „nimmt ihn aus dem Diameter des Rads mit sammt den Schauffeln, und setzet den Circkel bey „6 in den Stern, als oben auf die Höhe des Diameters des Rads, und eröffnet ihn biß unten „an das Creutz bey 10. Von dannen reisset man aufwerts, so hoch es in der Rinne seyn soll. „Hier ist das gantze Gefälle $\frac{7}{4}$ und bey 9 angemercket. Der Fall aber an das Rad ist vom „Grund $2\frac{1}{2}$ Schuh aufwerts gezogen, als von 10 biß 11. weil das Gefälle hier 4 Schuh hoch „ist. Ferner wird der unverruckte Circkel auf die Linie, welche von 6 hinab biß zu 7 gezogen, „mit dem Circkel-Fuß in 7. der andere Circkel-Fuß aber bey 11. in den Punct gesetzt, und von „dannen biß 11. gezogen, das ist der Kropff, so beträgt solche Höhe $1\frac{1}{2}$ Schuh des Kropffs, „welches zusammen in die Höhe des Gefälls, als von 8 in 9 hin, 4 Schuh austragen wird: „In welche Höhe der Kropff und Fall eingezeichnet ist, wie bey 10. 11. und 1. mit Puncten „bemercket. Dieser Kropff ist leg angedeutet, damit das Wasser nicht über, sondern an die „Schauffel schiesse. Die gantze Länge der Rinnen, des Kropffs und des Gefälles ist 20 Schuh „allhier, weil das Gesenck zum Fall gerichtet ist. Und weil die Absicht auf ein kleines Wasser „gefasset wird, muß solches einen langen Vorschuß in die Senckung haben, damit das Wasser „auf den Gefäll liegen bleibe: denn wenn der Kropff zu hoch oder zu kurtz ist, so überschiesset „das Wasser die Schauffel, und greifft am rechten Ort nicht an, und mithin hat das Rad „keinen Zug.

No. 7. „Zeigt den Punct unten bey dem Sammel-Kasten, aus welchem der Kropff „gesuchet wird.

No. 8. „Ist der Grund des Gefälles.

N. 9. „Die gantze Höhe des Gefälles auf 4 Schuh angezeiget; kan auch, nachdem sich „die Gelegenheit giebt, höher seyn. Je höher das Gefäll, je länger der Einschuß über dem „Kropff vor dem Rad seyn muß: denn wenn der Kropff hoch und kurtz ist, so überschiesset das „Wasser die Schauffel, und hat keinen Zug.

No. 10. „Zeigt, wie das Rad im Creutz in der Rinne steht, als an seinem gehörigen Ort; „denn stehet das Rad zu weit hinwerts gegen den Kropff, so überschiesset das Wasser die „Schauffel, und treibet das Rad nicht. Aber wenn das Rad an dem Ort, wo der Circkel des „Gefälls bey dem Creutz am niedrigsten ist, oder angefangen wird, aufwerts gezogen zu „werden, wie bey No. 10. zu sehen, eingerichtet wird, so bleibet das Wasser im Schuß auf „dem Gefäll, und fällt an die Schauffel, und treibt das Rad bey No. 3. am rechten Ort des „Gewalts.

No. 11. „Zeiget den Punct, wo sich das Gefälle oder die Senckung endet, und der Kropff „anfängt, wie die Puncte andeuten.

No. 12. „Der Sammel-Kasten des kleinen Wässerleins.

No. 13. „Das Bettwerck, auf welchen das Wasser sich gegen die Rinne sencket. Dieses „Bettwercks Länge ist 12. Schuh, die Senckung ist 1 Zoll. Diese bringt das Wasser in Schuß, „und macht, daß es stärcker antreibt, und schwehrer in die Rinne fällt. Liegt nun ein Wasser „etwas hoch, und doch nicht so hoch, daß dessen Schuß oben auf das Rad könte geleitet werden, „so muß der hohe Einschuß vor dem Rad lang seyn, sonst überschiesset das Wasser die Schauffel, „und hat keinen Trieb. Wird aber der Einschuß, weil er hoch liegt, durch eine lange Rinne „gegen Thal an das Rad geleitet, so bleibet das Wasser auf der Rinne liegend, und treibt das „Rad mit Gewalt.

No. 14. „Ist der Schlund, durch den sich das Wasser in die Rinne, da das Wasser-Rad „eingerichtet, einzwinget und anschwehret.

A. „Ist die Höhe des Wassers im Sammel-Kasten.

B. „Der Fall des Wassers. Tab. XIII. Fig. 1.

§. 20. Fig. III. Zeiget den Sammel-Kasten, dabey befinden sich folgende Stücke:

No. 1. „Der Sammel-Kasten kan nach Belieben gröſſer und kleiner werden, jedoch „ablang viereckigt, und je länger je besser er nachschiebet. Er muß etwas tieffer liegen, als „das Bächlein, sonst läufft das Wasser zurück. Das Gesenck von dem Bächlein biß in den „Grund, wo das Wasser aus der Rinne schiesset, ist hierauf 8 Schuh angemercket, von *C* biß „*D*, und ist eben das, was wir bey der 1. Figur Tab. XIII. von *A* biß *B* angezeiget.

No. 2. „Der Spund-Baum, worauf das Bettwerck 18 Schuh lang, und daher ist die „Senckung gegen den Schlund No. 7. $1\frac{1}{2}$ Zoll.

No. 3. „Das Bretwerck, worauf das Wasser schwehr und beweglich wird. Fig. B. Tab. XIV.

No. 4. „Der Haspel, womit die Schütz oder Schliessung aufgezogen wird, das Wasser an „das Rad zu lassen.

No. 5. „Die Schütz, sonst der Schutz oder der Schluß, wie sie vor dem Schluncke einge„richtet ist.

No. 6. „Der Schlund, durch welchen sich das Wasser in die Rinne ziehet.

No. 7. „Die Rinne, welche ein klein wenig breiter, als eine Schauffel.

No. 8. „Der Kropff. No. 9. Der Fall. No. 10. Des Kropffs Ende, und des Falls „Anfang.

N. 11. „Der Ort, wo das Rad eingerichtet wird, so im Creutz stehet, nemlich wo der Fall „am Ausschuß der Rinne im Gefäll sich endiget, als auch bey der 1. Fig. No. 10. zu sehen ist.

No. 12. „Das Bächlein, so in den Sammel-Kasten geleitet wird. Fig. 1. Tab. XIV.

Und dieses möchte also genug seyn von der andern Art derer unterschlächtigen Wasser-Mühlen zu schreiben, maßen dasjenige, was an abgehandelten beyden Arten, nemlich des Staber- und Strauber-Zeugs, etwa nicht deutlich genug vorgekommen, bey der dritten Art, nemlich der Pantzer- oder Panster-Mühle vollends erkläret werden soll.

Das VII. Capitel,
Von Erbauung einer Panster-Mühle mit sechs Gängen.

PAnster-Zeug heist demnach: Wenn die Wasser-Räder in die Höhe gezogen werden können, und noch ein mahl so breit als bey Staber-Zeuge sind, und ein Rad zwey Mahl-Gänge treibet; als Tab. XV. da es im Grund-Riß, und Tab. XVI. und XVII. im Stand-Riß zu sehen ist.

Von gangbaren oder gehenden Zeuge.

§. 1. Unter den gangbaren oder gehenden Zeuge verstehet man alle Räder und Getriebe mit ihren Wellen und anderer Zugehörung, welche auß- und innerhalb des Mühl-Hauses befindlich, und den Umlauff der so genannten Läuffer oder Obern-Mühl-Steine bey denen Mahl-Mühlen so wohl, als das Heben und Fallen derer Stampffen, bey denen Hierse, Graupen-Oehl-Pulver- und Papier-Mühlen, ingleichen die Bewegung anderer Machinen in denen improprie so genannten Mühlen, verrichten und befördern. In denen Panster-Mühlen, von welchen hier insonderheit die Rede ist, bestehet der gehende und gangbare Zeug, so vornemlich zum Umtriebe des Mühlsteins gehörig,

I. in Wasser-Rädern.
II. - Stirn-Rädern.
III. - Drehlingen.
IV. - Kamm-Rädern.
V. - Getrieben.

Diesen gangbaren Zeuge folgen annoch drey Stücke, so zu Ausziehung oder Aufziehung derer Wasser-Räder erfordert werden, und diese bestehen:

a. in Ausziehe-Stirn-Rädern.
b. - Ausziehe-Scheiben.
c. - Kumt-Wellen.

Von aller dieser Stücke Beschaffenheit, auch richtigen Maaß und Proportion, nunmehro in möglichster Kürtze deutlich gehandelt werden soll.

I. Von Wasser-Rädern.

§. 2. Das erste Wasser-Rad *A.* Tab. XV. ist 7 Ellen hoch, und hat 7 Schauffeln in jeden Viertheil. Das andere *B.* in eben der Tab. hat 32. Schauffeln, 8 in einem Viertheil; die Höhe ist 7 Ellen 18 Zoll. Das dritte *C.* ist 8 Ellen 12 Zoll, und sind 9 Schauffeln in jeden Viertheil. Die eigentliche Ursache oder Nothwendigkeit derer diversen Höhen obbeschriebener Wasser-Räder ist folgende: Weil hier drey Räder in einem Gerinne gehen sollen, so muß immer eines tieffer als das andere hangen; dannenhero die Höhen, (wann die Wellen Horizontal liegen sollen,) nothwendig unterschiedlich seyn müssen. Als Tab. XVII. ist der Durchschnitt dieses Gerinnes nebst denen Wasser-Rädern *A. B. C.* aufgerissen; *D.* ist der Mahl-Pfahl, so die

Ober-

TAB XII

Fig. 1

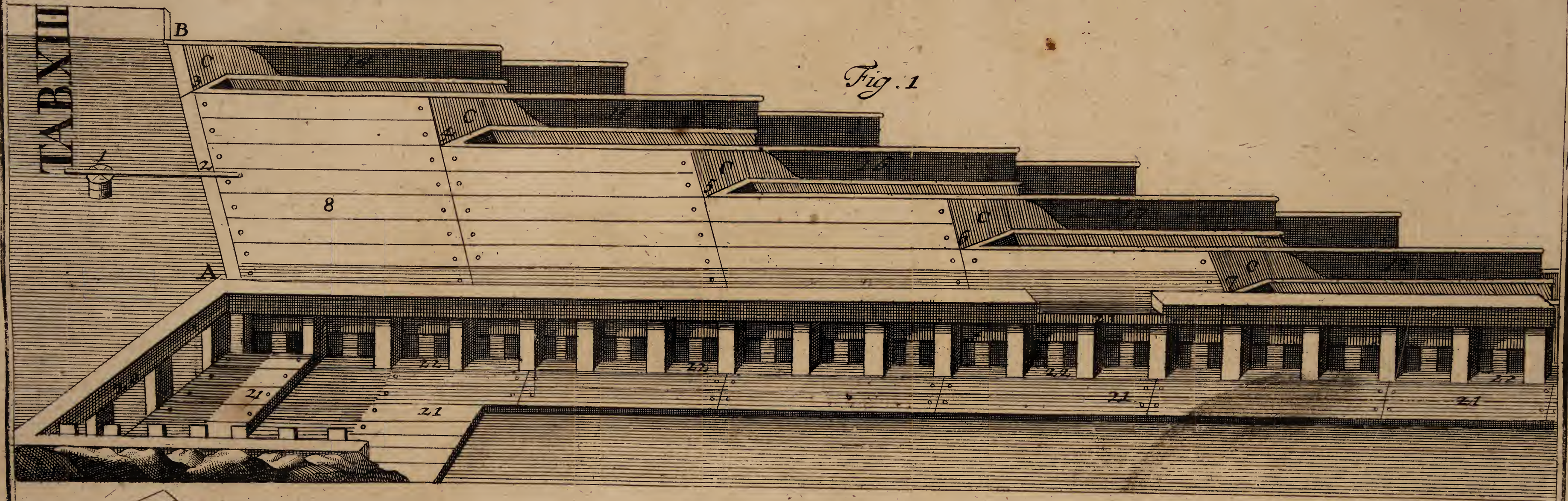

Fig. 2.

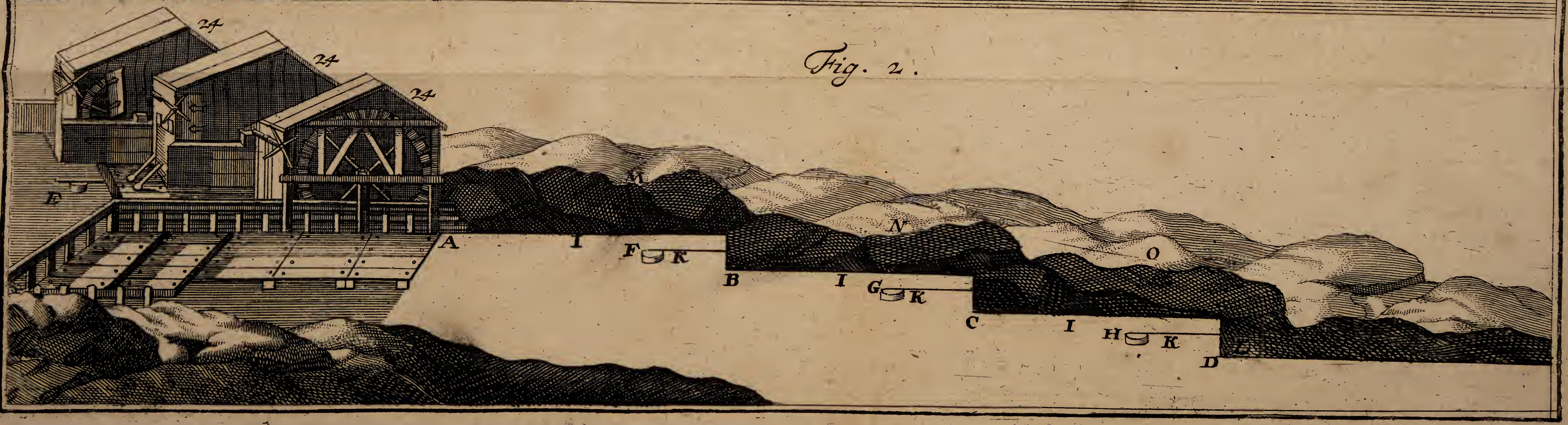

TAB. XIV.

Fig. 2.

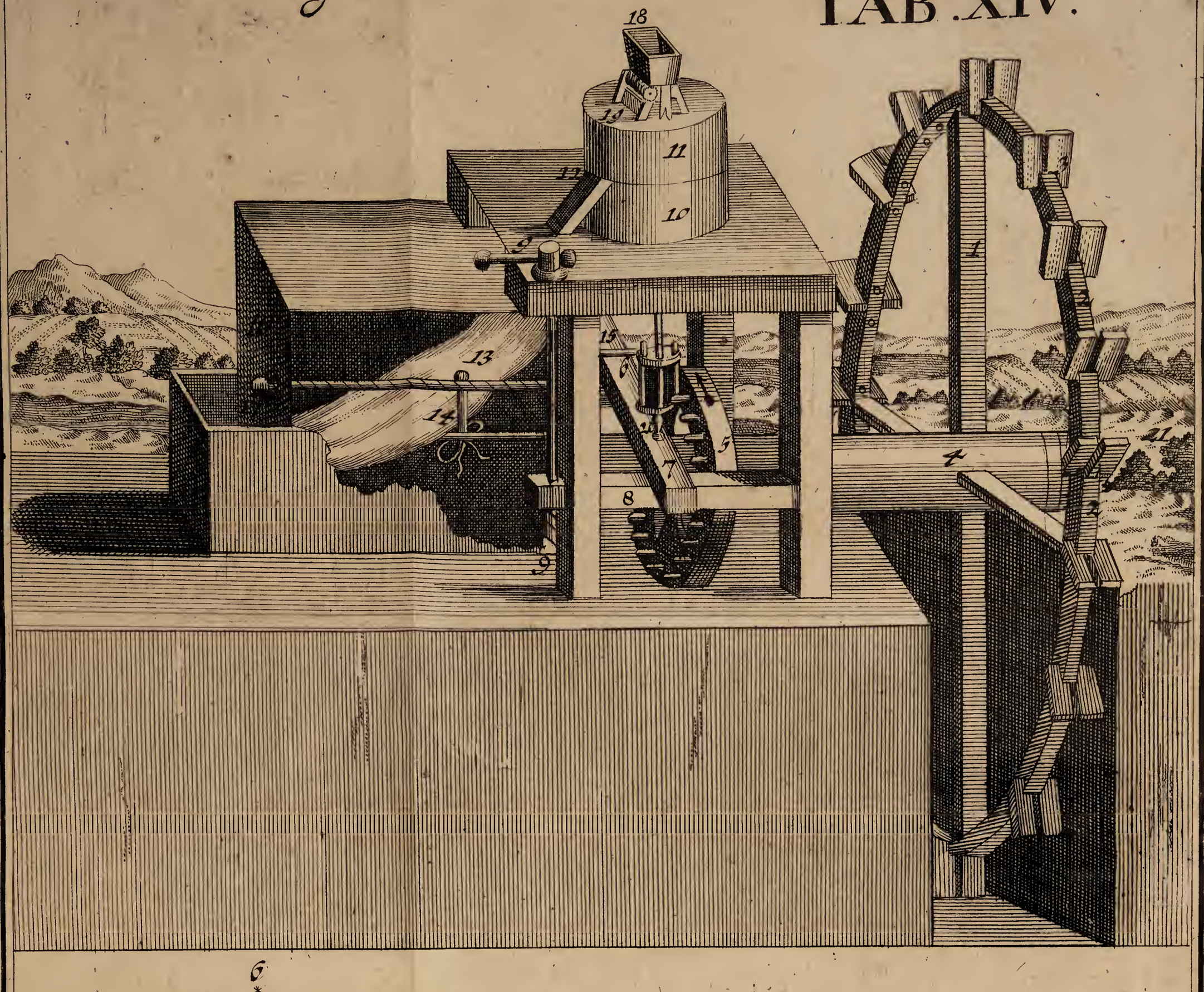

Fig. 1

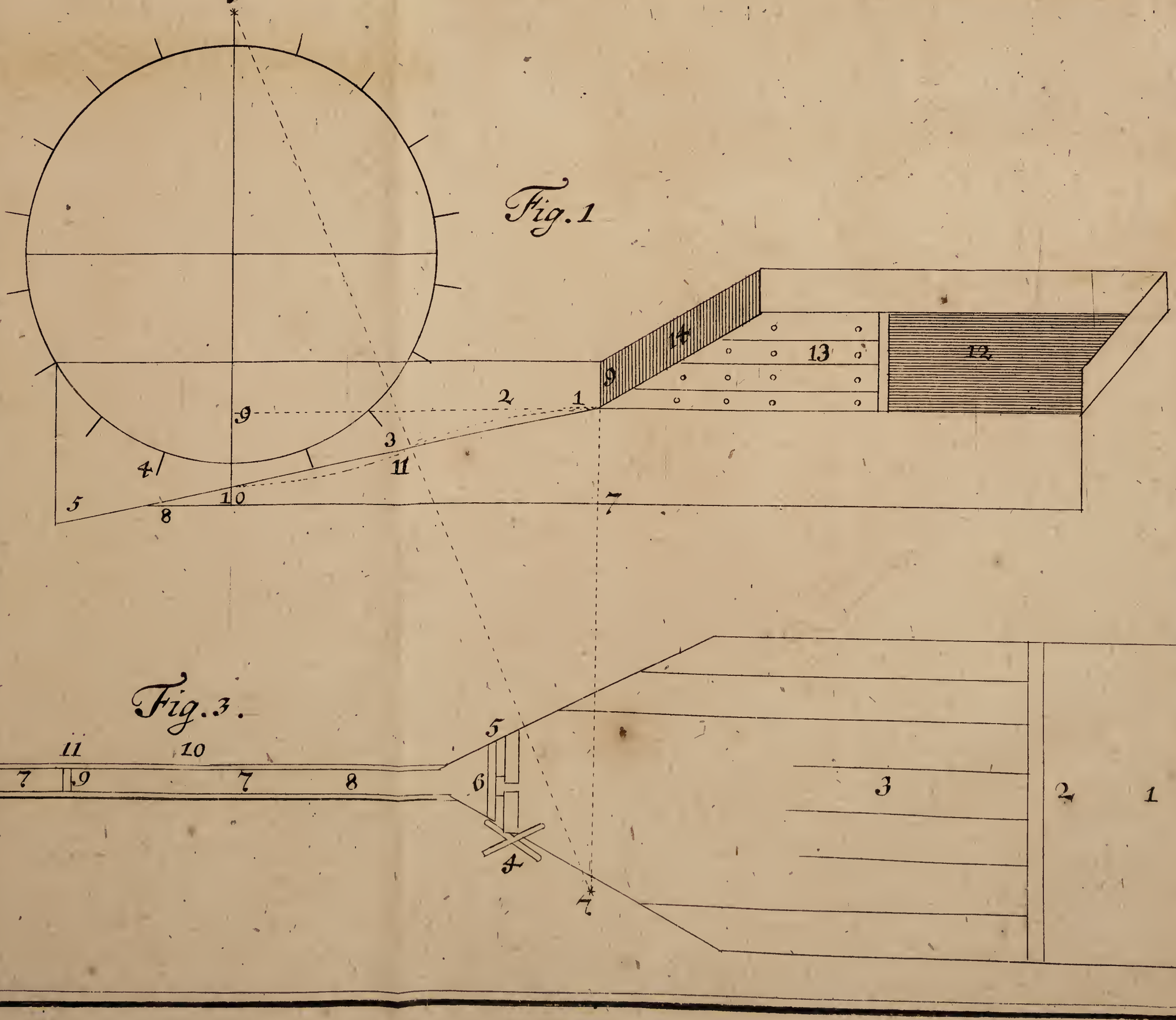

Fig. 3.

Ober-Fläche des Fach-Baums *D.* anzeiget §. 3. Cap. III. Die Höhe des lebendigen Gefälles von *d.* biß *c.* ist $\frac{5}{4}$ Elle oder 30 Zoll, diese theilet man durch *a.* und *e.* in drey Theile, so bekömt jedes Rad 10 Zoll. Durch den Theilungs-Punct *a.* ist mit dem Horizont parallel eine Linie *a. g.* gezogen, so gleichsam den §. 9. Cap. V. eingeschlagenen Pfahl berühret, und hier den niedrigsten Ort des Bodens im Gerinne vor das Rad *A.* anzeiget; Von dieser Linie an, wird die Höhe des ersten Rades *A.* ausgemessen und berechnet. Es sey demnach *g. i.* die Höhe des Ufers und der Punct *i.* so gelegen, daß er bey anwachsenden Wasser annoch eine oder wenigstens $\frac{3}{4}$ Elle über das Wasser vorrage; Wann nun dieses so befunden wird, (welches sich ein Bau-Meister, so er den Ort zu der Zeit, da das Wasser sehr groß gewesen, nicht selbst recognosciret hat, allemahl erkundigen muß,) so giebet *g. i.* den Semi-Diameter des Wasser-Rades *A.* welcher $3\frac{1}{2}$ Elle beträgt, und der Punct *i.* zeiget die Höhe des Fuß-Bodens: Solte aber widrigenfalls das Wasser, wenn es sehr groß ist, biß in *i.* stehen, müste man der Höhe annoch 1. oder $\frac{3}{4}$ Elle, wie bey Anlegung der Staber-Mühle §. 8. Cap. V. geschehen, zugeben. Bey jener, nemlich der Staber-Mühle, rechneten wir auch vor die Erhebung der Welle *r.* über den Hauß-Baum *o. o.* Tab. X. $\frac{3}{4}$ Elle, welches aber hier wegfället, denn diese Welle, woran das Wasser-Rad *A.* hanget, reichet nicht biß auf den Hauß-Baum *p.* wie Tab. XVI. Fig. 1. zu sehen, sondern nur biß *b*, allwo sie, wie bey *d.* in denen Zieh-Gattern hanget, und vermittelst dieser bald höher, bald niedriger gestellet wird, und bey der grossen Erniedrigung $\frac{3}{4}$ Elle tieffer als die Welle *B.* liegen muß, dannenhero gehet hier die $\frac{3}{4}$ Ellige Erhebung die Welle *B.* an, wovon an gehörigen Orte mehr Nachricht folgen soll. Bey so gestalten Sachen bekommt das Wasser-Rad *A.* Tab. XVII. zu seinen Semi-Diameter; die Höhe *g. i.* so $3\frac{1}{2}$ Elle ausmachet, daß also die gantze Höhe 7 Ellen ist. Bey den folgenden Rade *B.* ist nicht nöthig eine neue Messung anzustellen, sondern man addiret zu den Semi-Diameter des ersten Rades *A.* das Gefälle des andern Rades; als der Halb-Messer *i. g.* des Rades *A.* ist $3\frac{1}{2}$ Elle, das Gefälle *a. e.* des Rades *B.* ist 10 Zoll, thut zusammen 3 Ellen 22 Zoll, und so groß würde der Radius des Rades *B.* und folglich das gantze Rad 7 Ellen 20 Zoll, wann die Wellen Horizontal liegen solten. Wir wollen aber, damit das letzte Rad nicht allzu hoch wird, die Welle *b.* einen Zoll niedriger legen, als die Welle *i*, und vor die Höhe des Gefälles *a. e.* nur 9 Zoll rechnen, daß also dem Rade *B.* an der gantzen Höhe 2 Zoll abgehet, und nur 7 Ellen 18 Zoll wird. Bey dem Rade *C.* geschiehet ein gleiches, und rechnet man vor die Höhe *e. c.* so 10 Zoll hält, auch nur 9 Zoll zu der halben Höhe des andern Rades *B*, so wird der Semi-Diameter des Rades *C.* 4 Ellen 6 Zoll, und das gantze Rad 8 Ellen 12 Zoll, welches dann mit seiner Welle *f.* ebenmäßig 1 Zoll tieffer als die Welle *b.* des Rades *B.* lieget.

Anmerckung.

§. 3. Man kan auch die Höhe des ersten Rades *A.* Tab. XVIII. so gleich von Mahl-Pfahl *D.* abmessen, und die 10 Zoll *d. a.* (oder das Gefälle) darzu addiren, so giebt die Summa die Höhe besagten Wasser-Rades *A.* Wo kein Mahl-Pfahl vorhanden, wie §. 8. Cap. V. kan man den Interims-Pfahl nach Befinden der Wasser-Waage ebenmäßig in so eine Höhe, in welcher der Mahl-Pfahl stehen müste, schlagen, und wie oben Meldung geschehen, die Höhe des Wasser-Rades, und alles übrige darnach einrichten. Es ist zwar einerley, die Messung mag von den höchsten oder niedrigsten Orte des Gerinnes angefangen werden, wenn nur des Bau-Meisters Absicht nach vorgeschehener Abwägung des Wassers allezeit dahin ziehlet, daß erstlich das Wasser, so geschützet, oder angespannet wird, daß es dem am Fluß liegenden Lande keinen Schaden zufügen kan: Vors andere, daß der Fuß-Boden des Mühl-Hauses in so eine Höhe kömmt, wo bey grossen Wasser keine Gefahr der Uberschwemmung zu befürchten ist.

Von Anlegung des gesammten gehenden Zeuges.

§. 4. In diesem Paragrapho wollen wir die eigentliche Ursache betrachten, und sehen auf was Art und Weise eines jeden Rades Zahl der Kämme bestimmet werde. Man setzet sich demnach eine gute Verhältniß derer Umgänge des Mühlsteins, gegen den Umgang des Wasser-Rades, zum Grunde, und berechnet so dann nach selbiger zu diversen Wasser-Rädern, die Umgänge derer Mühl-Steine. Wir haben an unterschiedenen Panster-Mühlen, deren Gerinne 5 Ellen weit, und das geschützte Wasser $\frac{5}{4}$ Elle hoch gestanden, wie wir auch §. 14. Cap. II. einen Panster-Gerinne diese Weite und Tieffe zugeeignet haben, wahrgenommen, daß die Mühlen, so von einen 7 Ellen hohen Wasser-Rade getrieben worden, gute Dienste verrichtet, wann der Mühl-Stein zwölf mahl herum gekommen, indem das Wasser-Rad einmahl umgelauffen ist; und nach dieser Proportion wollen auch wir die Umgänge zu unsern Wasser-Rädern, und folglich

den gantzen gangbaren Zeug einrichten, und per Regulam de Tri sprechen: Ein 7 Ellen hohes Wasser-Rad bringet den Mühl-Stein zwölff mahl herum, wie vielmahl wird er bey einem 7 Ellen und 18 Zoll hohen umgehen?

7 Ellen: 12 Umgänge. = 7 Ellen, 18 Zoll?

	24			24			
4)	168	12	=	186.	χ(2		
	42.	3.		31	ϑϑ.	†	$13\frac{2}{7}$ kömmt 13 und $\frac{2}{7}$ Umgang
6)	7.	. . . . .		3.	77		vor das Rad *B.* Tab. XV.
				93.			oder XVI.

Verfähret man nun bey den 8 Ellen und 12 Zoll hohen Rade *C.* vide nur besagte Tabella auf gleiche Art, so kömmt vor dasselbe 14 und $\frac{4}{7}$ Umgang. Nach denen Umgängen muß man die Zahl derer Kämme oder Stecken in den Rädern einrichten, damit selbige bey ihren Umlauff just oder wenigstens bey nahe den Mühlstein so viel mahl herum bringen, als es erfordert wird: Wir wollen es demnach abhandeln, wie uns solches die Mechanic lehret. Der Mühlstein *a.* soll bey dem Wasser-Rade *A.* so nur 7 Ellen hoch ist Tab. XV. 12 mahl herum gehen, dannenhero gehet auch das Rad oder Getriebe *c.* so ihn treibet, 12 mahl herum; diese Zahl 12 zerfället man in kleinere Zahlen, durch deren Multiplication sie erwächset, als 3 mahl 4 ist 12. Die Zerfällung zeiget an, daß zwey Räder mit Stecken, und zwey mit Kämmen erfordert werden; man eignet also denen Drehlingen *G.* und Getrieben *c.* eine gehörige Zahl der Stecken zu, und multipliciret dadurch die vorhergehende Zahlen, so kommen die Zahlen der Kämme vor die Kamm- und Stirn-Räder, so in die Getriebe eingreiffen müssen, heraus.

Exempel:

12. Umgänge des geschwindesten Rades
zerfällt --- 4 mahl 3 ist 12.
das Getriebe soll haben 7 Stecken, und 20 der Drehling.

	4		3
Kamm-Rad	28	Stirn-Rad	60. Kämme.

Also bekäme das Getriebe 7 Stecken, das Kamm-Rad 28 Kämme der Drehling 20 Stecken, das Stirn-Rad 60 Kämme. Es würden aber dieses zum Theil Räder, so bey den Mühlen keine gute Proportion haben, denn ein Kamm-Rad von 28 Kämmen, und Drehling von 20 Stecken wird viel zu niedrig und leichte, den Mühlstein umzutreiben; dannenhero müssen in den Panster-Mühlen die Räder nach Beschaffenheit der Umstände eine proportionirliche Zahl der Kämme und Stecken bekommen, wie folget. Die Getriebe *c. c.* können 7 biß 8 Stecken, die Kamm-Räder *H. J. K.* 56. 60. biß 64. Kämme, die Drehlinge *G.* 32. und auch 36 Stecken, die Stirn-Räder *D. E. F.* 56. 60. 64. höchstens 66. Kämme haben, und dieser Art Räder wollen wir uns bedienen, und in der Rechnung sehen, ob die Zahl 12. nicht auf eine geschicklichere Art zu zerfällen sey. Exempel:

12. Umgänge
zerfällt durch 8 in $1\frac{1}{2}$ oder . $\frac{3}{2}$.
das Getriebe soll haben 7. Stecken, und . 36 . der Drehling.

			. 3.		
56. Kämme vor das Stirn-Rad *D.*		2)	108	†	54 Kämme, vor die Kamm-Räder *H. H.* Tab. XV.

Kommt vor das Stirn-Rad *D.* 56 Kämme, die Drehlinge *G. G.* bekommen 36 Stecken, die Kamm-Räder *H. H.* 54 Kämme, und die Getriebe *c. c.* 7 Stecken, welches alles Zahlen obbeschriebenen Radewercks sind.

Proba:

Wenn man die Zahl der Stecken oder Kämme der kleinen Räder durch die Zahl der grössern dividiret, und die herauskommenden Quotienten in einander multipliciret, so zeiget das Product die Zahl der Umgänge des geschwindesten Rades oder Mühlsteins.

Exempel:

Exempel:

Stirn-Rad D. 56. † 8. . . .
Getriebe c. 7. 8
Kamm-Rad H. 54. † 1 18 † 3
Drehling G. 36. 6) 36 † 6. kommt 1½ = 3/2) 3/24 † 12. Umgänge.
18.

Also wäre die Rechnung richtig, und das Rade-Werck der ersten zwey Gänge bestimmet. Nun folget das 7 Ellen und 18 Zoll hohe Wasser-Rad *B*. Bey diesen gehet der Mühlstein oder das geschwindeste Rad 13 und 2/7 mahl herum. Diese Zahl lässet sich nicht wohl zerfällen; dannenhero wird die, so ihr am allernähesten, gesuchet, und dieses kan verrichten 13½ so sich durch 8 in 1⅜ oder 5/8 zerfällen läßt.

Exempel:

8 in 1. und 3/8 oder . 5/8.

Getriebe c. 7. . 36 · Drehling G.
Kam-Rad J. 56 · 5 ·
3) 180 · f 60 Stirn-Rad *E*. Tab. XV.

Hier bekömmt das Stirn-Rad *E*. zum andern Wasser-Rade *B*. 60 Kämme. Die Drehlinge *G*. 36 Stecken, die Kamm-Räder *J*. 56 Kämme, und die Getriebe *c*. 7 Stecken, und dieses ist das gesammte Rade-Werck zum Wasser-Rad *B*.

Proba:

Kamm-Rad J. 56. † 8. . .
Getriebe c. 7. . . . . 8.
Stirn-Rad E. 60. † 1 24/36. † 4/6. † 2/3. oder 5/8.
Drehling G. 36. 6) 2)
24.

ɣ (1	
4ø	† 13½ wie zuvor.
ȝȝ	

Bey dem dritten Rade soll der Mühlstein 14⅜ mahl umgehen. Dieses ist wieder eine Zahl, so sich nicht geschickt zerfällen läßt; es kömmt ihr aber nahe 14 und 3/8 so sich durch 8 in 1 und 5/8 oder 11/16 zerfällen läßt.

Exempel:

Zerfällt durch 8. in 1. und 5/8 oder 11/16.
Getriebe 7. Drehling · 36 ·
Kamm-Rad 56. · 11. ·
· 36 ·
· 36 ·
· 6) 396 † 66. Stirn-Rad.

Und also bekömmt des Stirn-Rades *F*. zum dritten Wasser-Rade *C*. gehörig 66 Kämme. Der Drehling, Kamm-Rad und Getriebe, sind wie bey dem Wasser-Rade *B*.

Proba:

Kamm-Rad 56. † 8. . .
Getriebe 7. . . . . .
Stirn-Rad 66. 1. 30 · 8
Drehling 36. † 6) 36 † 1 5/6. oder 11/16. 11/88 † 14⅜.
30.

Und dieses ist demnach die eigentliche Methode nach den Umgängen des geschwindesten Rades oder Mühlsteins, die Zahlen derer Kämme und Stecken zum übrigen Rädern zu finden.

Anmerckung.

§. 5. Der Umtrieb der Panster-Mühlen wird wie bey den Staber-Mühlen verrichtet: Denn erstlich werden bey dieser Art Mühlen die Kröpffe derer Gerinne mit jenen, den Staber-Mühlen, überein gemacht, ja die Oeffnungen besagter Gerinne sind just doppelt so groß als der Staber-Mühlen ihre, und wenn man die perpendicular-druckende Krafft des Wassers, z. E. an den ersten Panster-Rade *A*. Tab. XVII. nach der Static, wie §. 6. Cap. VI. bey der Staber-Mühle geschehen, ausrechnet, so ist selbige noch einmahl so groß, als in einem Staber-Gerinne: Da nun ein Panster-Rad zwey Gänge treibet, so kömmt auf einen Gang die Helffte, oder gleich so viel als eine Staber-Mühle hat. Weil nun diese zwey Arten der Mühlen in

Ansehung der Quantität, des Wassers, Gefälles, und dergleichen einander gleich sind, so solten sie auch nach den Umgängen derer Mühlsteine einerley Verhältniß haben. Allein dieses ist nicht, denn hier hat ein 7 Ellen höhes Wasser-Rad so viel Umgänge, als bey unser Staber-Mühle ein 8 Elliges Rad bekömmt: die eigentliche Ursache kan man nicht sagen, warum eine Panster-Mühle mehr hat, muthmaßet aber, daß es von einem falschen Principio derer Bau-Meister herrühren müsse; Allermaßen man Panster-Mühlen findet, (so eben nicht mehr Gefälle und Wasser haben, als wir ihm zugeeignet,) da der Mühlstein bey einen 7 Elligen Rade 14 mahl herum gehet, und ist vermuthlich bey Einrichtung solcher, derer Bau-Meister Absicht diese gewesen, daß sie gemeinet, es sey gut, und denen Mühlen geholffen, wenn der Stein sehr schnelle läufft. Allein wenn unsere Meynung, wie forne §. 60. Cap. V. gezeiget, richtig? so ist es pur falsch: Es brauchet zwar keines grossen Beweises, indem sich der Fehler selber zeiget, maßen eine so angelegte Mühle beständig flüchtig gehen muß, denn wird sie gezwungen ihren ordentlichen Gang zu halten, so bleibet sie entweder gar stehen, oder reisset und bricht, (wenn das Wasser starck ist,) alles in hundert tausend Stücken. Wir hätten also diese Panster-Mühle gleichmäßig nach den Umgängen der Staber-Mühlen einrichten sollen, weil wir aber dem günstigen Leser solche Machinen, wie sie würcklich gefunden werden, zu zeigen gesonnen, als haben wir auch diese unverändert vorstellen wollen. Es ist aber dergleichen Mühle so beschaffen, daß sie nur ratione der Umgänge, um etwas weniges von der Staber-Mühle differiret, und über dieses nach wenigen Wasser angeleget: Nun scheinet es bey solchen Mühlen, so zuweilen Wasser-Mangel leiden, einigen Nutzen zu haben, wenn der Mühlstein etwa ein mahl mehr als bey Staber-Mühlen umgehet; denn wenn das Wasser klein, so gehet es, da das Gerinne breit, niedrig in demselbigen, und kan nicht so leicht über die Schauffeln wegspringen, weil es nur ohngefehr biß in die Mitte derselben reichet, hat nun die Mühle einen Umgang mehr als sie haben solte, so gehet das Wasser-Rad etwas langsamer als das Wasser, da aber das letztere wenig, und nur biß in das Mittel der Schauffeln reichet, so schützt sich selbiges gleichsam an jeder Schauffel, und treibet, weil es nicht ausweichen kan, mit grösserer Force, als es treiben würde, wenn das Rad gleich schnelle mit ihm fortgienge, und kan also doch wenigstens an jeden Rade eine Mühle ihre Dienste verrichten. Wo dieses aber nicht zu besorgen, und kein Wasser-Mangel einfället, da kan derjenige, so mit uns einerley Meynung heget, das Panster-Zeug so einrichten, daß der Mühlstein nach Proportion der Wasser-Räder Höhe, mit dem Staber-Zeuge gleiche Umgänge bekömmt.

II. Von Stirn-Rädern.

§. 6. Das erste Stirn-Rad *D.* Tab. XV. bekömmt nach vorgeschehener Rechnung 56 Kämme; das andere *E.* 60. und das dritte *F.* 66. Die Kamm-Theilung dieser drey Räder ist $4\frac{1}{2}$ Zoll. Ihre Höhen werden berechnet, wie §. 15. Cap. V. bey dem Kamm-Rade zur Staber-Mühle geschehen, und wollen wir hier um mehrerer Deutlichkeit halber an den ersten Rad *D.* so 56 Kämme haben soll, annoch ein Exempel geben.

Exempel:

$4\frac{1}{2}$ Zoll Kamm-Theilung.
thut 9 halbe Zolle.
56. Zahl derer Kämme des Rades *D.*
504. äusere Peripherie in $\frac{1}{2}$ Zollen. Zur Peripherie suchet man den Diameter wie folget:

22 : 7. = 504?
2) 11. 252.
7. halbe Zoll.
1764. 160 $\frac{4}{11}$. thut 3 Ellen 8 $\frac{4}{11}$ Zoll.
11 : :
66:
11.:
66:
$\frac{4}{11}$.

Kömmt vor die Höhe des Rades *D.* 3 Ellen 8 und $\frac{4}{11}$ Zoll. Die Helffte giebt den Radium zu Beschreibung der äusern Peripherie, oder des Theil-Circkels: auf gleiche Art werden auch die zwey andern Räder berechnet; da denn das andere *E.* 3 Ellen 13 und $\frac{7}{11}$ Zoll, und das dritte *F.* 3 Ellen 22 und $\frac{1}{2}$ Zoll zur gantzen Höhe bekömmt.

Anmerckung.

Anmerckung.

§. 7. Das Stirn-Rad *F.* Tab. XV. bekömmt 66 Kämme, und daher ist der vierdte Theil $16\frac{1}{2}$. Dieses ist nun bey unsern Werck-Leuten nicht gebräuchlich, sondern sie verlangen allezeit solche Zahlen, so durch die Division mit 4 gleich aufgehen, damit sie die 4 Theile eines jeden Rades desto leichter eintheilen können. Es lässet sich aber solches nicht allemahl nach dieser Leute Begehren einrichten, absonderlich, wenn man scharff rechnet, und denen Umgängen genau beykommen will, wie hier geschehen; wolte man es aber nur beyläuffig haben, und mehr auf die von Alters herrührende Gewohnheit, als auf die Accurateſſe sehen, so werden diesen Raden zwey Kämme weniger gegeben, dann ist die Sache gehoben; dergleichen kan man auch bey den Kamm-Rädern *H.* der ersten zwey Gänge thun, und selbigen vor die durch Rechnung gefundene 54 Kämme 56 machen, so ist das alte Herkommen ebenmäßig erhalten, die Accurateſſe aber verlohren, denn diese zwey Kämme verursachen, daß der Mühlstein $\frac{2}{3}$ eines Umganges über die ordentlichen 12 Umläuffe mehr bekömmt.

III. Von Drehlingen.

§. 8. Die Drehlinge *G. G. G.* bekommen durchgehends 36 Stecken. Bey Ausrechnung ihrer Höhe wird erstlich die Theilung gesuchet, und dann nach solcher die Höhe wie ordinair berechnet. Es wird aber die Theilung eines Drehlings auf den Kämmen des Stirn-Rades, in welches er eingreiffen soll, abgemessen; und dieses wollen wir Tab. XVIII. allwo ein Stück des andern Stirn-Rades *E.* Tab. XV. und Drehlings *G.* aufgerissen stehet, zeigen; *A. B.* Fig. 1. ist der Rade- oder Stangen-Circkel, auf diesen wird der Semi-Diameter des Stirn-Rades *C.* vid. diese Tab. aus *A.* (allwo der Mittel-Punct ist,) in *B.* getragen, und bey *B.* ein scharffer Nagel eingeschlagen, oder welches man vor besser hält, ein Zahn, wie Fig. 1. Tab. XIX. zu sehen, angeschraubet. Mit diesem Rade-Circkel beschreibet man auf ein Bret den Bogen *D. E.* so ein Stück der äusern Peripherie gegenwärtigen Rades *C.* vorstellet; bey *G.* und *F.* wird die Theilung so $4\frac{1}{2}$ Zoll beträget, angemercket. Aus dem Mittel-Punct *A.* ziehet man durch die Theilungs-Puncte *F. G.* zwey Linien *F. H.* und *G. J.* jede bekömmt die Länge eines Kamm-Kopffs *K.* so $\frac{2}{3}$ von der Theilung oder 3 Zoll ausmachet; endlich wird *F. G.* oder die Theilung des Stirn-Rades, in 7 gleiche Theile getheilet, und drey Theile davon zur Stärcke des Kamm-Kopffs *K.* die übrigen 4 Theile aber zur Stecken-Stärcke *L.* genommen. Die halbe Stärcke eines Steckens, so 2 Theile hält, setzet man aus *H.* in *a.* und *J.* in *c.* so zeigen die Puncte *a. c.* die Theilung des Drehlings *M. M.* so 4 und $\frac{11}{12}$ Zoll ist. Berechnet man nun nach solcher die Höhe, gleich wie bey dem Stirn-Rade *D.* Tab. XV. §. 6. geschehen, so kömmt vor den Semi-Diameter des Theil-Circkels 1 Elle $2\frac{7}{8}$ Zoll. Zu diesen rechnet man die halbe Felgen-Breite *N. O.* Tab. XVIII. so $4\frac{1}{2}$ Zoll beträget, und mit obigen 1 Elle 7 und $\frac{3}{8}$ Zoll, oder die halbe Höhe des Drehlings ausmachet; mit diesen letzten Maaß wird die äusere Peripherie beschrieben; die Höhe des gantzen Drehlings ist also 2 Ellen $14\frac{3}{4}$ Zoll.

Anmerckung.

§. 9. Nach dieser Höhe und Theilung kan man alle Drehlinge machen, denn so die Stirn-Räder immer einerley Theilung behalten, und nur um wenige Kämme differiren, auch eine grosse Zahl derselben haben, da ist kein mercklicher Unterscheid zu spühren; haben sie aber die Theilung nicht überein, oder wenig Kämme, so wird es nothwendig erfordert, selbige zu den Drehlinge bey jeden Stirn-Rade ins besondere zu suchen. Denn auf einem Stirn-Rade so wenig Kämme, ob es gleich mit einen so viel Kämme, einerley Theilung hat, stehen sie zu äusserst allezeit um ein mercklicher weiter, welches an einen kleinen und grossen Circkel, so beyde in gleiche Theile getheilet sind, wahrzunehmen ist. Dann wenn durch die Theilungs-Puncte die Radii gezogen werden, daß sie in gleiche Distantz über die Circkel vorgehen, so findet man bey den kleinen eine viel grössere Differentz, als an den grossen, da solche doch auf den Circkel selbst einerley Maaß haben.

IV. Von Kamm-Rädern.

§. 10. Die ersten zwey Kamm-Räder *H.* Tab. XV. bekommen 54 Kämme; der Semi-Diameter zum Theil-Circkel ist 1 Elle $12\frac{1}{2}$ Zoll, zu Beschreibung der äusersten Peripherie aber hält er 1 Elle 17 Zoll, und daher beträgt die Höhe des gantzen Rades 3 Ellen 10 Zoll. Die andern 4 Kamm-Räder *J. J.* und *K. K.* haben 56 Kämme, und werden hoch 3 Ellen $12\frac{3}{4}$ Zoll, der Radius zum äusern Circkel hält 1 Elle $18\frac{3}{8}$ Zoll. Die Kamm-Theilung aller 6 Räder ist $4\frac{1}{2}$ Zoll.

V. Von Getrieben.

§. 11. Die Getriebe bekommen alle Sechse 7 Stecken und $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung, wie die Kamm-Räder, die Theil-Risse zu den Scheiben dieser Getriebe, werden gemeiniglich geometrice gesuchet. Man nimmet einen scharff-gemachten Hand-Zirckel, so sich nicht leicht vorrücket, und thut ihn so weit auf, als die Theilung seyn soll. Mit dieser Weite wird ein Zirckel *d. e. f. g. h.* Fig. 2. Tab. XVIII. beschrieben, und darinne 4 Puncte *d. e. f. g.* mit unverrückten Instrument abgestochen; von *d.* nach *f.* ingleichen von *e.* nach *g.* werden zwey Linien gezogen, bey *i.* wo diese Linien einander schneiden, setzet man den einen Fuß des Zirckels, und öffnet solchen biß *g.* oder *d.* mit dieser Weite, wird der Zirckel *m. n. r. o.* oder Theil-Riß beschrieben, in welchen sich so dann die angenommene Theilung von $4\frac{1}{4}$ Zoll just 7 mahl herum tragen läst: Die Theilung theilet man nachgehends in 7 Theile, 4 werden den Stecken *b.* und 3. den Kamme *p.* zur Stärcke gegeben, Fig. 3. Die halbe Stecken-Stärcke, so 2 Theile hat, wird über den Theil-Riß aus *p.* ins *q.* getragen, und durch den Punct *q.* die äusere Peripherie eines Ringes, mit welchen die Triebe-Scheiben gebunden sind, beschrieben. Wöllet ihr 8 Stecken haben, so traget die Distantz *h. r.* zwischen den ersten zwey Zirckeln Fig. 2. auf der geraden Linie *h. s.* aus *r.* in *s.* und beschreibet durch den Punct *t.* den dritten Zirckel; dieser giebt 8 Theile.

Von Mühl-Steinen.

§. 12. Die Länge ♂. ♀. eines Mühlsteins über den Diameter, ist 1 Elle 15 Zoll, (Tab. XII.) die Weite des Loches *L.* hält oben 9, unten 10 Zoll, und so werden sie auf alle 6 Gänge gemachet.

a. Von Ausziehe-Stirn-Rädern *C. C.* Tab. XVI. Fig. 4. und 1.

§. 13. Diese Räder werden bey Panster-Mühlen zu dem Ende angeleget, daß die Wasser-Räder *A.* nach hohen und niedrigen Wasser gestellet werden können: Wir haben ihm 80 Kämme mit $4\frac{3}{4}$ Zoll-Theilung zugeeignet, dannenhero sie an der gantzen Höhe 5 Ellen 1 Zoll halten: Je höher diese Räder sind, je leichter ziehet es sich aus; weil man sich aber mit der Höhe nach den Raum richten muß, so zwischen den Balcken *D.* und dem Mittel-Puncte der Zieh-Wellen *E.* ist, so kan auch der Semi-Diameter des Rades nicht grösser werden, als dieses Spatium. Hier pfleget man dieses zu thun: Aus den Balcken *a. a.* so zunächst über den Rädern *c.* liegen, wird ein Stück *a. c.* so etwas länger als das Rad *C.* Fig. 1. breit ist, heraus geschnitten, damit selbiges darzwischen gehen kan; Wann dieses geschiehet, so viel leichter ist, als das gantze Gebäude höher zu bauen, so können die Ausziehe-Räder *C.* biß 6 Ellen hoch werden, und höher machet man sie auch nicht leichte. Wo die Balcken *a.* entzwey geschnitten sind, da werden sie in Spann-Riegel *a. c.* Fig. 1. eingestochen, so quer über in die nächsten Balcken *D. b.* reichen müssen. Fig. 4.

b. c. Von Ausziehe-Scheiben *F.* und Kumpff-Wellen *G.* Fig. 4. und 1. Tab. XVI.

§. 14. Diese sind $4\frac{1}{2}$ Elle, und haben 36. Sprossen: Die Wellen *G.* Fig. 4 und 1. woran die Scheiben *F.* hängen, werden die Kumpff-Welle genennet; und das Getriebe *H.* Fig. 1. so in das Ausziehe-Stirn-Rad *c.* greiffet, heißt das Kumff: Bey Einrichtung dieses Getriebes oder Kumffs, suchet man erstlich die Theilung aus dem Stirn-Rade, wie bey den Drehlingen §. 8. geschehen, und weil es nur 6 Stecken bekömmt, so hat die Eintheilung gantz keine Schwierigkeit, allermaßen man nur mit der Theilung einen Zirckel beschreiben darff, welcher so gleich den Theil-Riß abgiebet; über diesen sticht man die halbe Stecken-Stärcke hinaus, wie bey den Getriebe-Scheiben geschehen §. 11. und ziehet durch diesen Punct einen andern Zirckel, welcher die Stärcke der Welle giebet, nach diesen läst man die Welle arbeiten, und die Stecken einmeisteln, so ist der Sache Genüge geschehen.

Tabella

Tabella des gesammten Rade-Werks.

Sorten.	Zahl der Kämme, Stecken und Schauffeln.	Theilung.	Höhen oder Diametri.	Radii zu Beschreibung der Theil-Risse.
Das 1. 2. 3. Wasser-Rad.	A. B. C. Tab. XV. hat (28 32 36) Schauffeln.		(7 Ell. --- Zoll. / 7 = 18 = = / 8 = 12 = =)	3 Ell. 12 Zoll. / 3 = 21 = = / 4 = 6 = =
Das 1. 2. 3. Stirn-Rad.	D. E. F. Tab. XV. hat (56 60 66) Kämme.	$4\frac{1}{2}$ Zoll.	(3 Ell. $8\frac{4}{11}$ Zoll. / 3 = $13\frac{2}{11}$ = = / 3 = $22\frac{1}{2}$ = =)	1 = $4\frac{3}{11}$ = = / 1 = $18\frac{10}{11}$ = = / 1 = $21\frac{1}{4}$ = =
Sechs Drehlinge *G.* Tab. XV.	Jeder hat 36 Stecken.	$4\frac{11}{16}$ Zoll.	2 Ell. $14\frac{3}{4}$ Zoll.	1 = $2\frac{7}{8}$ = =
Die ersten 2.) Kamm- Die andern 4.) Räder.	H. u. J. K. Tab. XV. haben (54 56) Kämme.	$4\frac{1}{4}$ Zoll.	(3 = 10 = = / 3 = $12\frac{3}{4}$ = =)	1 = $12\frac{1}{2}$ = = / 1 = $13\frac{7}{8}$ = =
Sechs Getriebe *C.* Tab. XV.	Jedes hat 7 Stecken.	$4\frac{1}{4}$ Zoll.	--- --- ---	--- --- ---
Drey Zieh-Stirn-Räder *C.* Tab. XVI. Fig. 4.	80 Kämme.	$4\frac{3}{4}$ Zoll.	5 = 1. = =	2 = $12\frac{1}{2}$ = =
Drey Zieh-Scheiben *F.* Tab. XVI. Fig. 4.	36 Sprossen.	---	4 = 12. = =	2 = [illegible] = =

§. 15. Wir haben bisher die Höhen unsers gesammten Rade-Werks nach der Verhältniß so Archimedes, wie 7 zu 22 gesetzet, das ist, wenn der Diameter 7. so hält die Peripherie 22 berechnet. Damit aber diejenigen, so der Rechen-Kunst unerfahren, sich in diesem Fall zu helffen wissen, wollen wir hier zeigen, wie der Semi-Diameter (oder Rade-Zirckel, wie die Werck-Leute reden,) mechanice gefunden wird. Z. E. stehet nach dieser Methode Tab. XIX. ein Kamm-Rad, so 14 Kämme in einen Viertheil hat, aufgerissen. Ihr verfahret demnach also: Theilet die Theilung *A. B.* sie sey groß oder klein, in 11 Theile, Fig. 2. sieben davon, greiffet mit einem scharffen Hand-Zirckel, und traget sie auf den Rade-Zirckel *C. D.* so viel mahl fort, als das

als das Kamm-Rad Kämme in einem Viertheile haben soll, so zeiget der Punct *D.* den Ort, da der Zahn, Fig. 1. §. 8. angeschraubet werden muß, diese Distantz. *C. D.* giebet den Semi-Diameter zum Theil-Risse, beschreibet damit einen Zirckel *E. F. G.* und traget die zuvor in 11 Theile getheilte Theilung Fig. 2. gantz darinne herum, so werden 14 Theile ein Viertheil *E. F.* oder *F. G.* oder 56. den gantzen Zirckel erfüllen. Und nach dieser Methode werden die Theil-Risse zu allen Rade-Werck, es mag Nahmen haben wie es will, mechanice gefunden.

Die erste Anmerckung.

§. 16. Auf dem Rade-Zirckel *C. D.* traget aus *C.* in *H.* und *J.* jedes mahl $4\frac{1}{2}$ Zoll. Vor die Breite der Felgen *K. L.* bohret bey *J.* und *H.* Löcher, so könnet ihr, wann der Rade- oder Stangen-Zirckel in das Loch *J.* geleget wird, den äusern Zirckel *L. V. M.* (oder die Felgen eines Kamm-Rades) zu äuserst, darnach verreissen, brauchet ihr aber das Loch *H.* so könnet ihr den innern Felgen-Riß *T. K. S. R. U.* beschreiben. Bey denen Stangen-Zirckeln, so zu Verreissung derer Stirn-Räder gebrauchet werden, bohret man nur zwey Löcher *A. P.* Tab. XVIII. 9 oder 10 Zoll von einander, (oder so breit die Felgen werden sollen; denn bey diesen Rädern stehen die Kämme *K. K.* auf der Stirne, und hat man also nur zwey Zirckel zu beschreiben nöthig, als *Q. T.* und *R. S.*

Die andere Anmerckung.

§. 17. Bey Eintheilung der Theilung in 11. kan man sich eines Proportional-Zirckels mit der arithmetischen Linie bedienen, Fig. 3. Tab. XIX. der Gebrauch ist also, man greiffet mit einen scharffen Hand-Zirckel die Theilung, so da soll getheilet werden, den einen Fuß des Zirckels setzet man auf das eine Linial *O. N.* oder *P. Q.* im Punct 11. Das andere Linial aber wird entweder zusammen gedruckt oder aufgethan, biß der andere Fuß des Zirckels ebenmäßig im Punct 11 zu stehen kömmt, wenn dieses geschehen, so ist die Linie oder Theilung in ihre 11 Theile eingetheilet, und darff man so dann nur die 7 Theile zwischen den Zahlen 7 greiffen, und so viel mahl auf einen Rade Zirckel hinaus stechen, als man Kämme oder Stecken in ein Viertheil haben will.

Von der Zubereitung oder Verfertigung des Rade-Wercks.

§. 18. Obbeschriebene Räder werden von Felgen doppelt zusammen gesetzet, das ist, man arbeitet Pfosten nach der Rundung des Rades aus, und eignet ihm nach Beschaffenheit der Umstände eine gewisse Länge zu, ein solches rund ausgearbeitetes Stück, als Tab. XIX. bey *S. L. K. T.* und *R. U. M. S.* zu sehen, wird hernach eine Felge genennet, aus diesen werden die Räder zusammen geleget, und zwar solcher gestalt, daß das Wechsel *S. V.* wo sie an einander stossen, auf die Mitte, (bey gewissen Umständen auch etwas ausser dieser,) der Felge *R. K. L. M.* so unten ist, zu liegen kömmt; wann dieses geschehen, und die Felgen liegen nach dem Zirckel, so bohret man zwischen jeden Kamme *A. B.* ein paar Löcher *W. X.* durch, (so es ein Kamm- oder Stirn-Rad ist, soll es aber ein Wasser-Rad werden, so kommen zwey paar Löcher zwischen jedes paar Schauffeln.) Durch diese Löcher werden höltzerne Nagel geschlagen, damit die Felgen an einander halten, diese werden hernach mit den Felgen gleich eben abgehobelt, auf daß die Löcher vor die Kämme oder Schauffeln accurat verzeichnet werden können. Auf daß man aber wissen könne, wie breit und lang die Pfosten zu den Felgen eines jeden Rades erfordert werden, so reisset man das Rad nach einem verjüngten Maaß-Stabe auf, und theilet solches in die erfordernde Stücke oder Felgen ein, welche so dann mit eben diesem Maaß nach der Länge und Breite abgemessen werden können, als z. E. gegenwärtiges Rad, so 56 Kämme hat, ist nach beygefügten Maaß-Stabe aufgerissen, und in 4 Stücke eingetheilet; Hier wird die Linie *M. Y.* und *V. Z.* gemessen, die erste giebet die Breite und letztere die Länge einer Felgen, auf gleiche Art kan man bey allen Rädern verfahren: Und dieses ist auch von uns geschehen, da wir denn die Breite und Länge der Pfosten gefunden haben, wie folget, und bey jeden Rad ins besondere beschrieben ist.

Von Zubereitung der Wasser-Räder.

§. 19. Das erste Wasser-Rad *A.* Tab. XVII. bekömmt 28 Schauffeln, sieben in einem Viertheil. Die Breite der Pfosten zum Felgen ist 17 Zoll, die Stärcke 2 Zoll, und die Länge 5 Ellen und 8 Zoll; da denn eine solche Pfoste just zwey Felgen giebt, und weil das Rad von 8 Stücken oder Felgen gemacht werden soll, so brauchet man zu einem Reiffen 8 solche Pfosten, und also 16 zum gantzen Rade. Das Rad *B.* hat 32 Schauffeln, 16 in einem Viertheil. Die Pfosten sind 16 Zoll breit, 2 Zoll starck, und 5 Ellen 22 Zoll lang; es giebt hier wieder eine zwey

Felgen,

Felgen, und weil auch dieses Rad aus 8 Stücken bestehet, so brauchet man gleichfals 16 Pfosten zum gantzen Rade. Zum dritten Rade *C.* werden die Pfosten 6 Ellen 12 Zoll lang, 18 Zoll breit und 2 Zoll starck erfordert, und weil es auch von 8 Stücken zusammen gesetzet wird, so brauchet man ebenmäßig 16 Stück Pfosten, da eine zwey Felgen giebt.

Anmerckung.

§. 20. Das erste Rad *A.* hat 7 Schauffeln, und das dritte *C.* 9. in jeden Viertheil, dieses sind ungleiche Zahlen, so da verursachen, daß allemahl eine Schauffel dahin zu stehen kommt, wo die Felgen zusammen gestossen werden. Um nun solches zu vermeiden, so machet man diese zwey Räder von kurtzen und langen Felgen, welche so abgetheilet werden, daß bey dem ersten Rade *C.* Fig. 1. Tab. XXIII. auf die kurtzen Felgen *a. b.* 3 Schauffeln, und auf die lange *c. d.* 4 kommen; auf dem Rade *A.* bekommt die kurtze Felge *e. f.* 4. die lange *h. g.* 5 Schauffeln, damit man nun die richtige Länge erfähret, und bey Zusammenlegung des Rades nicht fehlen könne, so suchet man erst die Länge einer gleichen Felge, oder den achten Theil des gantzen Rades: dieses geschiehet so; die halbe Höhe des Rades *C.* von *B.* biß *D.* theilet man in 17 Theile, 13 davon geben die Cordam *d. c.* des Bogens *c. i. d.* oder die Länge einer Felgen, wann das Rad von 8 gleichen Stücken gemacht werden solte, diesen Bogen theilet man, demnach er mit dem Rade-Zirckel auf eine Pfoste gerissen, und der Länge nach abgestochen worden ist, in 7 gleiche Theile, 8 dieser Theile geben eine lange *c. b.* und 6 eine kurtze Felge *b. a.* und kan man so dann die Stangen-Zirckel Fig. 4. Tab. XIX. so hauptsächlich zu Abstechung der Felgen-Länge gebraucht werden, darnach einrichten. Bey dem Rade *A.* wird der Bogen *f. k. h.* in 9 Theile getheilet, so geben 10 eine lange *g. h.* und 8 eine kurtze Felge *e. f.* Wenn das letztere Rad von 9 Felgen gemacht wird, so kommen just 4 Schauffeln auf eine Felge: Die Länge dieser ist gantz leichte zu haben; man nimmet von den zuvor in 9 Theil getheilten Bogen 8 Theile zu einer Felge, so ists geschehen, was man verlanget.

Von Zubereitung derer Stirn-Räder.

§. 21. Die Pfosten zu den dritten Stirn-Rade *F.* Tab. XV. so das gröste ist, geben zwey Felgen, wenn sie 20 Zoll breit und $5\frac{1}{4}$ Elle lang sind, die Stärcke ist 6 Zoll, weil nun dieses Rad doppelt gerechnet, aus 8 Felgen bestehet, so hat man 4 solche Pfosten nöthig. Die andern zwey Räder werden nur um etliche Zoll niedriger; dannenhero differiret die Pfosten-Breite und Länge auch nur um was weniges, man kan sie also von gleicher Sorte anschaffen. Die Kämme in diesen Rädern werden in den Felgen wechselsweise eingeschnitten, damit das Holtz zwischen den Kamm-Löchern nicht so leicht ausspringen kan; Der Kamm *b.* Tab. XVIII. so mit 3 Linien bemercket, kommt in die unterste, und *k.* in die oberste Felge, und so durchgehends. Die mittelste Linie bey *b.* zeiget eigentlich, wo die Felgen auf der andern Seite an einander stossen; denn die Stösse müssen bey den Kamm- und Stirn-Rädern, ingleichen auch bey den Drehlingen so eingerichtet werden, daß die Kämme und Stecken in die Mitte derselben zu stehen kommen, wie bey *R. Q.* auf den Stirn-Rade, und bey *O. U.* auf den Drehlinge zu sehen; Wann nun ein Kamm- und Stirn-Rad, oder Drehling, ungleiche Zahl der Kämme auf eine Felge bekömmt, welches in dieser Tabell an beyden, dem Stirn-Rade und Drehlinge ist, denn dieser hat 9 Stecken, und jenes das Stirn-Rad hat 15 Kämme, da müssen die Felgen um eine halbe Theilung aus den Mitteln verleget werden, wenn die Stösse recht fallen sollen, als oben an den Drehlingen ist die punctirte Linie *V. W.* das Mittel der untersten Felge; hätte man nun die obersten Felgen nach dieser Linie zusammen geleget, so wäre der Stoß *U. O.* zwischen die Stecken *N. V.* gekommen, so aber, da die Felgen um eine halbe Theilung verschoben worden sind, ist er auf die Mitte des Steckens *N.* gekommen, und dieses ist die Regul zur Einrichtung, wenn ungleiche Zahl der Kämme oder Stecken auf eine Felge stehen müssen. Bey Verkämmung der Stirn-Räder oder Einschlagung der Kämme in dieselbigen, muß man die Weite *x. y.* wissen, so die Kämme am Ende haben, diese suchen einige folgender gestalt; aus der Theilung *z. k.* machen sie einen gleichseitigen Triangul, Fig. 4. und lassen auf der Spitze ♀. auf die Seite ☿. ♄. einen Perpendicul fallen; dann beschreiben sie ferner aus ♀. den Bogen ☿. ♂. ♄. und theilen das Stück zwischen den Bogen und der Linie ☿. ♄. in zwey gleiche Theile, dann legen sie der ordentlichen Theilung *Z. K.* einen solchen Theil zu, so soll sie die Theilung *X. Y.* so die Kämme am Ende haben, ausmachen; Bey grossen Rädern lasse ich es passiren, bey kleinen aber kan es nicht zutreffen, denn an einem Stirn-Rade, so wenig Kamme hat, stehen dieselbe am Ende allezeit weiter, als auf einen so viel Kämme hat, da sie doch auf den Rädern selbst einerley Theilung haben, wie §. 9. schon erinnert worden, und also

kan es bey einem kleinen Rade nicht statt finden, bey jenen würde man eben so einen Triangel, wie bey diesem bekommen, man muß es also machen wie §. 8. Fig. 1. dieser Tab. und zwey Kämme aufreissen, welches wir vor das beste Mittel halten.

Von Zubereitung der Drehlinge.

§. 22. Die Drehlinge haben durchgehends einerley Höhe vid. §. 8. dannenhero auch die Pfosten, woraus sie gemachet werden, einander gleich seyn müssen. Es ist aber ihre Länge 3 Ellen 18 Zoll, die Breite 16 Zoll, und die Stärcke 2 Zoll, jede giebt 2 Felgen, und weil zu einer Scheibe 8 Felgen kommen, ein Drehling aber aus zwey Scheiben bestehet, so brauchet man 8 solche Pfosten zum gantzen Drehlinge. Die Löcher vor die Drehlings-Stecken müssen wechsels-weise rund und viereckigt seyn, wie bey *W.* und *X.* zu sehen; wenn man nun durch das runde Loch *X.* einen Stecken hinein schläget, so stehet dargegen in der andern Scheibe ein viereckicht Loch, in welches er mit einem dergleichen Zapffen eingepasset wird; Die Stecken *V. Z.* und so weiter, wo sie in den runden Löchern stehen, vernagelt man inwendig an den Scheiben, und solcher gestalt werden sie wider das Drehen, und auch Zurückeziehen verwahret. Die Felgen arbeitet man inwendig nach geraden Linien *M. M.* und können sie also nicht so leicht zerspaltet werden.

Von Zubereitung der Kamm-Räder.

§. 23. Die Pfosten zu allen sechs Kamm-Rädern können nach einerley Breite und Länge geschnitten werden, maßen die Kamm-Räder nur um 2¾ Zoll an der gantzen Höhe differiren, und daher kan der Unterscheid an Länge und Breite besagter Pfosten auch nicht allzu groß seyn: Und können sie also alle überein 5 Ellen lang, 5 Zoll starck, und 19 Zoll breit angeschaffet werden; es giebet eine zwey Felgen, und alsdenn kommen zu jeden Rade vier Stück.

Die erste Anmerckung.

§. 24. Wir haben bißhero die Längen der Pfosten zum Felgen unsers gesamten Rade-Wercks etwas reichlich angesetzet; denn es ist allemahl besser einen Zoll Holtz zu viel als zu wenig haben: Damit man aber bey Zusammenlegung eines Rades die accurate Felgen-Länge erfahre, so reisset man mit dem Rade- oder Stangen-Zirckel *C. D.* Tab. XIX. wenn er zuvor nach der Zahl der Kämme, so das Rad haben soll, eingerichtet worden ist §. 15. auf eine derer Pfosten, davon man das Rad zu machen gedencket, einen Zirckel-Bogen, so hier *E. F.* seyn kan; in diesen Bogen träget man die Theilung so viel mahl fort, als auf die Felgen-Kämme zu stehen kommen sollen, welches hier 14 mahl geschehen ist, durch den erstern und letzten Theilungs-Punct *F.* und *E.* werden gerade Linien *S. V.* und *U. Z.* gezogen; dann leget man den Rade-Zirckel *C. D.* in das Loch *J.* und beschreibet damit den Bogen *V. M. Z.* dieser schneidet in die Linien *S. V.* und *U. Z.* bey *V.* und *Z.* ein, und zeiget die Länge einer Felgen an; nach der Weite der Puncte *V.* und *Z.* wird so dann der andere Stangen-Zirckel Fig. 4. gestellet, und die Felgen um das gantze Rad herum darnach abgestochen: Auf diese Art verfähret man auch bey Zubereitung der Drehlinge: An denen Stirn-Rädern wird es auf den äusern Zirckel, wo die Kämme zu stehen kommen, verrichtet; wie es denn überhaupt allemahl in den Theil-Risse geschehen muß. Diese Eintheilung ist general, und kan die Felgen-Länge zu allen Rädern, wann sie auch aus kurtzen und langen Felgen bestehen, gefunden werden, man darff nur die Zahl derer Kämme, so in das gantze Rad kommen sollen, geschickt eintheilen, und jeder Felge eine gewisse Zahl zueignen, damit allemahl in die Stösse, oder wo die Felgen zusammen gestossen sind, ein Kamm zu stehen kommt, welches bey ungleichen Felgen zu observiren ist. Die untersten Felgen in einem Kamm-Rade bleiben inwendig gerade, wie bey *R.* und *K.* zu sehen ist.

Die andere Anmerckung.

§. 25. Auf den Kamm-Rädern wird die Theilung *a. b.* in sieben gleiche Theile getheilet, (wie bey Stirn-Rädern,) drey Theile bekommt der Kamm-Kopff *c.* Fig. 5. zur Stärcke, die übrigen vier gehören vor den Stecken *d.* Ferner theilet man die Theilung *e. f.* in drey Theile, und rechnet derer zwey zur Länge eines Kamm-Kopffs *g.* die Kamm-Löcher *A. B.* u. s. w. in einem Kamm-Rade werden nur in der obersten Felge viereckigt, und in der untersten bleiben sie rund, und so machet man hernach auch die Kämme, daß sie oben einen viereckigten Ansatz behalten, damit sie sich in den Löchern nicht drehen können; untenher werden sie rund oder achteckigt Fig. 5. Die Rundung wird oben dem Kamm-Kopffe *g.* gegeben, wenn der Zirckel in Punct *m.* zu stehen kommt; und der andere *c.* bekommt sie aus dem Puncte *n*; die erste Art ist hier, die andere in Holland gebräuchlich.

Von

Von Zubereitung der Zieh-Stirn-Räder *C.C.* Tab. XVI. Fig. 4.

§. 26. Diese Räder bekommen 89 Kämme §. 13. und auf daß die Felgen-Pfosten nicht allzu breit werden, machet man sie aus fünf Stücken, da denn just 16 Kämme auf ein Stück oder Felge zu stehen kommen; die Pfosten werden 21 Zoll breit, 5 Zoll starck und 6 Ellen lang, eine giebet zwey Nutzen, und also brauchet man 5 Pfosten zu einem Rade.

Von Zubereitung der Auszieh-Scheiben *F.* Tab. XVI. Fig. 4.

§. 27. Die Ausziehe-Scheiben bekommen 36 Sprossen §. 14. man kan sie aus 6 Stücken machen, so kommen auf jede Felge 6 Sprossen; die benöthigten Pfosten müssen 16 Zoll breit, 2 Zoll starck, und $4\frac{1}{2}$ Elle lang seyn, und hat man derer sechs nöthig, jede zu zwey Felgen gerechnet. Diese und jene, so zum Wasser-Rad gehörig, können von Kien-Bäumen geschnitten werden, die aber so zum Kamm- und Stirn-Rädern, auch Drehlingen erfordert werden, müssen von eichenen Holtze seyn.

C. Von Verbindung und Einlegung der Arme in diese Räder.

§. 28. Die Stirn-Räder und Ausziehe-Scheiben bekommen doppelte Arme, so von beyden Seiten des Rades eingeleget werden, wie Tab. XVIII. auf den Stirn-Rade bey *C.* zu sehen ist; die Stärcke der erstern ist 4 Zoll und die Breite 7 Zoll, und machen sie also doppelt 14 Zoll an der gantzen Breite aus, die letztern sind $3\frac{1}{2}$ Zoll starck, und 4 Zoll breit, beyde zusammen betragen 8 Zoll an der doppelten Breite. Die Kamm-Räder und Drehlings-Scheiben haben nur einfache Arme, von aussen werden sie einen halben Zoll tieff in die Felgen derer Räder eingelassen, und so wie bey *C.* auf den Stirn-Rade zu sehen, verziehret, inwendig aber schneidet man sie durch die gantzen Felgen 2 Zoll ein *b. b.* Tab. XIX. Die Stärcke der Kamm-Räder-Arme ist 4 Zoll, und die Breite 12 Zoll; ein Drehlings-Arm aber wird 4 Zoll starck und 5 Zoll breit. In den Wasser-Rädern kommen die Arme mit einem Kamme *m.* einzuliegen, und oben über sie wird ein 4 Zoll starckes Pfosten-Stück Tab. XXIII. Fig. 4. genagelt, so die Bau-Leute Laschen nennen; Die Stärcke dieser letztern Arme ist 4 Zoll, und die Breite 5 Zoll. Die Längen richten sich nach den Höhen derer Räder. Durch die Mittel-Puncte derer Wellen werden Creutz-weiß Löcher gemeisselt, und die Arme durchgestecket, und feste eingekeilet, wie die Punctirung bey *Y.* Tab. XVIII. zeigen.

Von der Länge und Stärcke der Panster- und Auszieh-Wellen. Tab. XV.

§. 29. Diese Wellen werden nach der Breite derer Theile, über und neben welche sie zu liegen kommen, von den äusern Zieh-Gatter *b.* biß an den innern *q.* Fig. 1. ausgerechnet, wie folget:

	Ellen	18	Zoll	von *b.* biß *d.* vor den Halß der Welle.
--	=	10	=	von *d.* biß an das Wasser-Rad bey *e.*
4.	=	--	=	vor die Breite des Wasser-Rades *e. f.*
--	=	12.	=	von *f.* biß *g.* vor die Wasser-Banck.
--	=	12.	=	von *g.* biß *h.* vor die Weyde-Banck.
--	=	22.	=	von *h.* biß *i.* vor das Spatium zwischen der Weyde-Banck und Mauer.
1.	=	12.	=	von *i.* biß *k.* vor die Mauer.
--	=	12.	=	von der Mauer *k.* biß an die Stirne der Drehlings-Welle *l.*
--	=	16.	=	von *l.* biß *m.* vor den Halß der Drehlings-Welle.
--	=	10.	=	von *m.* biß an den Drehling bey *n.*
--	=	9.	=	von *n.* biß an das Stirn-Rad bey *o.*
--	=	14.	=	von *o.* biß *p.* vor das Stirn-Rad.
--	=	9.	=	von *p.* biß an den innern Halß der Welle bey *r.*
--	=	18.	=	von *r.* biß *q.* vor den innern Halß der Welle.

12. Ellen 6 Zoll Länge einer Panster-Welle *F. L.* Diese Länge bekommen sie alle dreye, die Stärcke ist 1 Elle, die Hälse dieser Wellen werden forne bey *b.* und *q.* Fig. 1. 17. und hinten bey *r.* und *d.* 18 Zoll starck. Die Arm-Löcher *o. p.* zum Stirn-Rädern müssen 27 Zoll von der innern Well-Stirne *q.* ihren Anfang nehmen, und 14 Zoll lang gemachet werden. Die Arm-Löcher *e.* zum Wasser-Rade-Armen des ersten Reiffs nehmen ihren Anfang $\frac{5}{4}$ Elle von der äusern Well-Stirne *b.* die zum andern Reiffen *f.* endigen sich 3 Ellen 20 Zoll von den erstern, ihre Weite ist beyderseits $4\frac{1}{4}$ Zoll, und die Länge 5 Zoll. Die Auszieh-Wellen *E.* Tab. XVI. Fig. 1. so über den Panster-Wellen auf den Gatter-Säulen *J. J.* liegen, werden, weil sie höltzerne Zapffen bekommen, $\frac{5}{4}$ Elle länger, als die Panster-Wellen, und also überhaupt 14 Ellen;

Ihre Stärcke ist 16 auch 18 Zoll; die Arm-Löcher zum Ausziehe-Stirn-Rädern müssen ihren Anfang 3 Ellen von den innern Ende der Welle nehmen, und 14 Zoll lang $4\frac{1}{4}$ Zoll weit werden.

Von der Länge und Stärcke der Drehlings- und Kumpff-Wellen.

§. 30. Diese werden ebenfalls nach den Theilen, über und neben welche sie von den Rück-Scheeren *M.* an biß zu den Angewägen *N.* zu liegen kommen, berechnet, als Tab. XV. Fig. 2.

--	Elle 16	Zoll	von der Rück-Scheere *M.* biß *S.* vor den Halß der Welle.
--	= 12	=	von *S.* biß *t.* an den Drehling.
1.	= 8	=	von *t.* biß *u.* vor den Drehling.
--	= 13	=	von *u.* biß an das Zieh-Gatter *v.*
--	= 18	=	von *v.* biß *w.* vor die Gatter-Säulen und das Zieh-Gatter.
12	= 9	=	von *w.* biß an das Kamm-Rad *x.*
--	= 14	=	von *x.* biß *y.* vor das Kamm-Rad.
--	= 14	=	von *y.* biß an den Halß der Welle *z.*
--	= 16	=	von *z.* biß *N.* vor den Halß der Welle selbst.

8 Ellen Länge einer Drehlings-Welle, und so lang werden auch die übrigen *S.* die Stärcke ist 18 Zoll; die Hälse dieser Wellen werden 16 Zoll lang, forne 14 und hinten 15 Zoll starck; Die Löcher vor die Kamm-Räder-Arme nehmen ihren Anfang 1 Elle 11 Zoll von der innern Well-Stirne, und werden 12 Zoll lang. Von der äusern Well-Stirne biß an die Arm-Löcher der ersten Drehlings-Scheibe ist 1 Elle 4 Zoll; die zur andern Scheibe endigen sich 1 Elle 8 Zoll von den erstern, beyderseits müssen sie $4\frac{1}{4}$ Zoll breit und $5\frac{1}{4}$ Zoll lang seyn. Eine Kumpff-Welle *G.* Fig. 1. Tab. XVI. wird 4 Ellen lang, 15 Zoll starck; Die Arm-Löcher vor die Zieh-Scheiben *F.* fangen sich 1 Elle von den innern Ende an, und sind 8 Zoll lang und $4\frac{1}{4}$ weit; Das Kumpff *H.* nimmt seinen Anfang $\frac{3}{4}$ Elle von äussersten Ende, und wird 15 Zoll lang gemachet, und so müssen alle drey Wellen beschaffen seyn.

§. 31. Von der Weite der Drehlings-Wellen *P.* und Eintheilung der Tocken *Q. Q. R. R. S. S.* nach der Länge des gantzen Wercks, Tab. XV. haben wir dieses zu erinnern: Man rechnet nach den Höhen des Rade-Wercks aus,

Das Stirn-Rad *D.* ist hoch		=	3.	Ellen	8. Zoll.
Der halbe Drehling	(☿. ♄.) ist biß zu äusserst		1.	= =	$4\frac{1}{2}$ =
	(♂. ♀.) der Stecken.		1.	= =	$4\frac{1}{2}$ =
			5	Ellen	17 Zoll.

Weite der ersten zwey Wellen *P. P.* von einen Mittel zum andern: Die Weite der andern zwey *P. T.* und dritten *P. U.* wird auf gleiche Art nach den Höhen ihres Rade-Wercks gefunden, und müssen die folgenden *P. T.* 5 Ellen 23 Zoll, und die letzten *P. U.* 6 Ellen 7 Zoll weit von einem Mittel-Punct biß zum andern geleget werden. Ferner die Weite der äussersten zwey Tocken *Q. Q.* so allemahl bey zwey Mahl-Gängen den erfordernden Raum anzeigen, wird also berechnet:

Die Weite der Wellen	*P. P.* ist	5	Ellen	$17\frac{1}{2}$	Zoll.
Das halbe Kamm-Rad	(4. *H.* ist	1	= =	17	= =
	(*C. H.* ist	1	= =	17	= =
Von beyden Kamm-Rädern	(*H.* ist	--	= =	3	= =
biß an die Tocken bey	(*H.* ist	--	= =	3	= =
	(*Q.* ist	--	= =	18	= =
Die Tocke selbst	(*Q.* ist	--	= =	18	= =
		10	Ellen	$21\frac{1}{2}$	Zoll.

10 Ellen $21\frac{1}{2}$ Zoll Weite der äussersten zwey Tocken *Q. Q.* zum obern Gängen; und also erfordern die ersten zwey Gänge diesen Raum. Die andern *R. R.* so auf eben diese Art berechnet worden sind, kommen 11 Ellen 4 Zoll aus einander zu stehen; und die dritten *S. S.* 11 Ellen 14 Zoll. Die Tocken *Q. R.* und *R. S.* so die Gänge zwey und zwey von einander unterscheiden, werden $1\frac{1}{2}$ Elle aus einander gesetzet, damit man bequemlich darzwischen durch nach den Thüren *V.* und ferner durch die Thüren auf die Eiß-Brücken *O.* kommen kan. Deßgleichen geschiehet auch mit den obern und untern Tocken *S.* und *Q.* so wenigstens eine halbe Elle von den Mauern abzustehen kommen müssen, damit man gleichfalls darhinter wegkommen kan. Endlich werden alle diese Grössen und Längen summiret, so bekömmt man die Länge des Mühl-Hauses.

Ellen

--	Ellen	12	Zoll	von der Mauer biß an die erste Tocke *Q.*
10.	= =	21½	=	Länge der ersten zwey Mahl-Gänge von *Q.* biß *Q.*
I.	= =	12	=	Durchgang zwischen den Tocken *Q.* und *R.*
II.	= =	4	=	Länge der andern zwey Gänge von *R.* biß *R.*
I.	= =	12	=	Durchgang zwischen den Tocken *R.* und *S.*
II.	= =	14	=	Länge der letztern zwey Gänge von *S.* biß *S.*
--	= =	12	=	von der letzten Tocke *S.* biß an die Mauer.
37	Ellen	15½	Zoll	Länge des gantzen Mühl-Hauses im Lichten; Diese Längen müssen

auch die Schwellen des Mühl-Gerüstes oder die so genannten Hauß-Bäume *S. Q.* nebst 16 Zoll Breite und 14 Zoll Stärcke bekommen.

Anmerckung.

§. 32. Dieses wäre also die Haupt-Eintheilung der Tocken zum Mühl-Gerüste; mit den übrigen *x. x. x.* hat es keine Schwierigkeit, sie an richtigen Ort und Stelle zu setzen, maßen diese gleich so weit von dem Mittel einer jeden Welle zu stehen kommen, als jene, *Q. Q. R. R. S. S.* die Globen-Säulen *W. W.* stehen gemeiniglich um die halbe Beutel-Kasten-Breite, von dem Mittel-Punct jeder Welle; als ein Kasten *y.* ist 1¾ Elle weit, die Helffte ist 21 Zoll, und in dieser Weite müssen wenigstens die Säulen *W. W.* abstehen, wir haben aber, weil der Raum etwas reichlich, solche accurat eine Elle von jeden Well-Zapffen gesetzet. Zwischen den Globen-Säulen *W. W.* und Tocken *X. Q.* werden die Angewäge *N. N.* befestiget, ihre Breite und Stärcke ist 10 Zoll; auf diesen liegen die Zapffen der Drehlings-Wellen *P. P.* inne; *M. M.* die so genannten Rück-Scheeren sind beweglich, und weil in diesen besagte Wellen ebenmäßig mit ihren Zapffen inne liegen, so können sie mit den Drehlingen *G.* aus den Stirn-Rädern geschoben oder gerücket werden, wenn nemlich nur eine Mühle an jeden Wasser-Rade gehen soll; ihre Stärcke ist 14 Zoll, und die Länge 3½ Elle.

§. 33. Von Legung der Panster-Wellen, und Aufsetzung der Gatter-Säulen Tab. XV. muß noch folgendes erinnert werden: Die Panster-Wellen *D. L. E. L. F. L.* müssen accurat in den Mittel ihrer Drehlings-Wellen liegen. Damit sie nun sammt den Wasser-Rädern und Stirn-Rädern aufgewunden werden können, so kommen bey ⊆. inwendig und bey ⊇. auswendig Säulen zu stehen, so Gatter-Scheiden genennet werden: Auf daß man nun ihre richtigen Stellen finde, daß die Wellen nicht so weit herein, und auch nicht so weit hinaus zu liegen kommen, so summiret man von *N.* an, der Drehlings-Wellen *U.* die Maaße Fig. 2. Tab. XV. so bey Berechnung ihrer Längen §. 30. gebrauchet worden, biß *W.* zusammen, welches 4 Ellen 5 Zoll ausmachet, und in dieser Weite, so von den innern Stirnen *N.* der Drehlings-Welle *P.* abgemessen werden muß, nehmen sie bey ⊆. ihren Anfang, und kommen allda 1 Elle 18 Zoll aus einander zu stehen; ihre Stärcke ist 12 Zoll. Ferner rechnet man das Gatter ⊥. so 6 Zoll ist, dann die Panster-Welle *D L.* oder *E L.* 12 Ellen 6 Zoll vid. §. 29. dieses Cap. und dann wieder 6 Zoll vor das Gatter ⊆. so zusammen 12 Ellen 18 Zoll beträgt, und in dieser Weite kommen die äusern Gatter-Säulen ⊇. von den innern zu stehen.

Von der Wellen Höhe über den Horizont Tab. XVI. Fig. 1.

§. 34. *a. a. f. f.* ist die Horizontal-Linie, so den niedrigsten Ort des Bodens im Gerinne vor das Rad *A.* anzeiget: Man darff also nur den Semi-Diameter dieses ersten Rades so 3½ Ellen ausmachet, von *f. f.* abmessen, so hat man die Höhe, in welcher die Welle *K.* bey ihrer tiefsten Erniedrigung liegen muß, wie sie denn auch in derselbigen hier vorgestellet worden ist. Die Drehlings-Welle *B.* muß wenigstens ¾ Ellen höher, als die Panster-Welle *K.* zu liegen kommen: denn so man diese mit jener *K.* überein leget, so folget, daß wann das Rad *A.* nebst der Welle *K.* und Stirn-Rade *L.* etwa 1 Elle ausgezogen, oder höher gestellet worden ist, daß man die Drehlinge *M.* nicht wohl einrücken kan, weil das Stirn-Rad fast über dieselbigen zu hangen kömmt: Wenn aber hingegen die Drehlings-Wellen bey der grösten Tieffe der Panster-Wellen, so gelegt werden, wie bey *M. M.* in gegenwärtiger Tab. Fig. 4. zu sehen, dann können die Wasser-Räder gar füglich 1½ Elle nach hohen Wasser gestellet werden, und kommen so dann die Drehlinge *M.* in dieser Gegend unter den Stirn-Rädern *L.* zu greiffen, in welcher sie über denselbigen eingreiffen, wann das Rad am tieffsten hänget. Ferner wird auch der Fuß-Boden *N.* Fig. 1. nebst denen Ober-Flächen der Hauß-Bäume *P. P.* ingleichen der Absatz *o.* an der Mauer, wo die Rück-Scheeren *p.* aufzuliegen kommen, nach der Lage der Drehlings-Wellen eingerichtet. Der Fuß-Boden *N.* und die Hauß-Bäume *P. P.* kommen ¾ Ellen unter das Mittel besagter Drehlings-Welle *B.* zu liegen; und der Absatz *o.* an

der Mauer, wird so tieff als eine Rück-Scheere *P.* starck ist, unter den Mittel offterwehnter Drehlings-Wellen angeleget.

Von der Höhe und Weite des Mühl-Gerüstes/ und denen darzu gehörigen Stücken/ Tab. XVI. Fig. 1.

§. 35. Die Tocken *Q. X. Q. R.* u. s. w. so wir §. 31. und 32. kurtz vorher nach der Länge des Mühl-Gerüstes, wie sie Fig. 3. Tab. XVI. im Profil zum ersten zwey Gängen aufgerissen stehen, einzutheilen gezeiget haben, werden oben paar-weise mit den Quer-Balcken *e. g.* Fig. 1. besagter Tab. (oder Launen, wie es die Müller nennen,) verbunden: Was nun ihre eigentliche Höhe oder Länge betrifft, so wird solche, wie folget, berechnet:

-- Elle 18 Zoll vor die Erhebung der Welle *B.* über die Hauß-Bäume *p. p.*
1. = 17. = vor das halbe Kamm-Rad von *B.* biß *Q.*
1. = -- = Spatium vom Kam̃-Rade *Q.* biß an die Pfosten des Mühl-Gerüstes *r.*

3. Ellen 11 Zoll.

Wir haben gerade 3½ Elle angenommen, die Stärcke ist 10 biß 11 Zoll, und die Breite 18 Zoll. Die Quer-Balcken-(oder Launen-) Länge *e. g.* richtet sich nach der Breite des Mühl-Gerüstes, es ist aber diese bey Panster-Zeuge von *p.* biß *p.* gemeiniglich 4½ Elle: Man könte es wohl eine halbe Elle enger machen, es läst sich aber, wenn etwas zu repariren vorfällt, nicht bequemlich handthieren, wenn der Raum allzu knap eingerichtet worden ist: Uber diese Weite wird dem Quer-Balcken *e. g.* forne bey *e.* annoch 21 Zoll zugeleget; und dieses deßwegen, daß die Hebe-Schienen *i.* hindurch gehen können, ingleichen auch der Hebe-Arm *m.* so des Steinstellens wegen allda angebracht wird, eine feste Auflage bekömmt; hinten bey *g.* gehet er wieder eine halbe Elle über; dieses beträgt zusammen 5 Ellen 15 Zoll, und so lang muß ein solcher Balcken werden. Die Stärcke und Breite desselben kömmt mit denen Tocken überein.

Anmerckung.

§. 36. Von den Faltzen ϒ. ϒ. so in die Tocken kommen, wo die Trage-Bäncke ϑ. Tab. XV. inne liegen, ist zu mercken, daß sie nicht allzu niedrig eingemeisselt werden, denn sonst kömmt der Steig *a.* so auf den Trage-Bäncken ruhet, auf die Welle *P.* aufzuliegen; ja es verursachet hernach ausserordentliche lange Mühl-Eisen; und was noch mehr geschiehet; weil der Steg bey nahe die Welle berühret, so folget, wann sich die Mühlsteine etliche Zolle abgemahlen haben, daß er vollends gar auftrifft, und kan man so dann die Mühlsteine nicht mehr zusammen stellen, wie es erfordert wird. Dieses nun zu vermeiden, werden die Faltzen so eingerichtet, wie bey *h.* Fig. 3. Tab. XVI. zu sehen; *n.* ist die Trage-Banck, *o.* der Steig, so 8 Zoll über der Welle *x.* lieget, und weil man gemeiniglich die Mühlsteine *w.* 8 Zoll abzumahlen pfleget, ehe sie wieder erhöhet werden, so kan man auch mit den Stegen *o. o.* und Trage-Bäncken *n.* so weit nieder kommen, bevor sie die Welle erreichen. Es nehmen demnach hier diese Faltze ¾ Elle von unten an gerechnet, in jeder Tocke ihren Anfang, und werden 1 Elle lang und 4½ Zoll weit gemachet; bey allen Gängen müssen sie durch die eine Tocke, wie hier im Profil Fig. 3. gesagter Tab. bey *h.* und im Grund-Risse Tab. XV. bey ☐. vorgestellet ist, gantz durch gemeistelt werden, in den übrigen Tocken aber ist es nicht über 5 biß 6 Zoll tieff, nöthig; die Trage-Bäncke ϑ. sind 12 Zoll breit, und 4 Zoll starck, ihre Länge richtet sich nach der Weite des Mühl-Gerüstes; Diejenigen, so bey ☐. durch die Tocken heraus gehen, bekom̃en forne Köpffe 16 Zoll lang und 10 Zoll breit, durch welche hernach die Hebe-Schienen *i.* Fig. 1. Tab. XVI. gehen; vermittelst dieser, und was noch darzu gehöret, (so an der Staber-Mühle, weil es beyden gemein, nachgesehen werden kan,) wird der Mühlstein gestellet.

Von Stegen.

§. 37. Auf die Trage-Bäncke, wie schon gemeldet, kommen die Stege *o. o.* Fig. 3. zu liegen; diese sind 12 Zoll starck, und werden so lang gemachet, als bey jeden Gang die Tocken aus einander stehen; die Schlitze *s.* der Trage-Bäncke *t.* Fig. 1. Tab. XVI. sollen 9 Zoll von inwendig der förderesten Tocke ihren Anfang nehmen, 17 Zoll lang, 2 Zoll weit, und daß oben auch 2 Zoll Holtz bleibe, ausgemeisselt werden. Deßgleichen ist auch unterwerts von denen Stegen zu verstehen.

Von der Mehl-Banck.

§. 38. Die Mehl-Banck *k.* Fig. 3. Tab. XVI. soll auf der fördern Seite 18 Zoll hoch und 6 Zoll starck seyn, das Gesimsse darauf ist 12 Zoll hoch und 16 Zoll breit, daß also 10 zur

Ausladung

Ausladung kömmt, so mit Gliedern denen Bau-Ordnungen gemäß, verziehret werden kan. Die Mehl-Löcher, von welchen eines bey *l.* zu sehen, werden, wie bey der Staber-Mühle Meldung geschehen, eingerichtet.

Von Riegeln zum Boden-Steinen.

§. 39. Die Riegel *g.* Fig. 1. Tab. XVI. zu Befestigung der Boden-Steine, können 9 Zoll breit und 6 Zoll starck seyn; Die Länge beträget hier $2\frac{1}{2}$ Elle, die Weite im Lichten ist 2 Ellen. Tab. VIII. Fig. 1. ist auf einen Mahl-Gang, ihre gantze Einrichtung, nebst den Boden des Mühl-Gerüstes zu sehen; da denn zu erinnern, daß bey unserer Panster-Mühle, das Mühl-Gerüste über alle 6 Gänge, so wie angeführte Figur vorstellet, mit Pfosten beleget werden muß. Diese Pfosten sind 5 Zoll starck, 14 oder 16 Zoll breit; und die Länge wird nach denen Quer-Balcken eingerichtet.

Von denen Steltzen auf dem Mühl-Gerüste.

§. 40. Die förderstен Steltzen *u.* Fig. 3. Tab. XVI. sind von der Mehl-Banck gerechnet, 2 Ellen lang und 16 Zoll breit, 6 Zoll starck; Man kan sie, wie hier zu sehen, ausputzen, oder nach Belieben mit Bildhauer-Arbeit verziehren lassen; Der Steg *v.* ist 10 Zoll breit, und stehet zwischen den Steltzen in Faltzen, auf daß er, wann sich die Mühl-Steine *w.* abgemahlen, und niedrig worden sind, auch mit der Rumpff-Leiter *y.* so darauf ruhet, nachgekeilet werden kan. Die Dreh-Steltze Z. dieser Tab. Fig. 1. kömmt zu Ende der Stein-Riegel *q.* zu stehen, und reichet biß an die Balcken *D.* ihre Stärcke ist 7 Zoll. Der Steg bey *R.* wird auch so eingerichtet, daß man ihn nieder lassen kan.

Von Läufften.

§. 41. Die Mühlstein-Läuffte *T.* Fig. 1. Tab. XVI. sollen so viel möglich, fein rund, und oben in rechter Weite gemachet werden; jedoch, daß sie unten ohngefähr eines Zolls weiter, als oben von Steine stehen: denn so sie nicht unten etwas weiter, als oben, und auch nicht rund seyn, verursachet es viel Stiebens, dahero man auch in einigen Mühl-Ordnungen deßwegen Vorsicht gebrauchet.

Von Rumpff und Schuh Tab. XVI. Fig. 1.

§. 42. Die Rümpffe *S.* können in nachfolgender Proportion gemachet werden, nemlich die Haupt-Breter sollen 1 Elle 9 Zoll am obern- und 12 Zoll am untern Orte breit, und $1\frac{3}{4}$ Elle hoch seyn; die Seiten-Breter, aber 1 Elle 15 Zoll am obern- und 18 Zoll am untern Ende breit werden, auch müssen sie 16 Zoll hinten und 8 Zoll forne, schräge aus dem Winckel-Maaß geschnitten, und auf eine Fase, wie es die Tischer nennen, geschlossen, und über dieses in jeden Haupt-Brete mit zwey eingeschobenen Leisten befestiget seyn, auch zu bessern Bestand, in alle vier Winckel dreyeckigte Leisten geleimet, und mit geschmeidigen höltzernen Leim-Nägeln angenagelt werden. Die Schuhe *U.* zu gesagten Rümpffen, sollen nach der untern Schräge der Rümpffe gemachet, und mehr nicht, als einen halben Zoll Spiel-Raum, und also an allen vier Seiten $\frac{1}{4}$ Zoll, wenn der Rumpff darinnen offen stehet, zur Bewegung haben.

Von Rumpff-Leitern.

§. 43. Die Rumpff-Leitern *y.* Fig. 1. und 3. Tab. XVI. können $\frac{3}{4}$ Ellen weit, $3\frac{3}{4}$ Ellen lang seyn, die mittlern zwey Riegel, wo der Rumpff aufsitzet, sind 1 Elle 3 Zoll von einander, die Holtz-Stärcke ist 4 Zoll.

Von Beutel-Kästen *N.* Fig. 1. und 3. Tab. XVI.

§. 44. Diese werden $4\frac{1}{4}$ Elle hoch, 3 Ellen lang, $1\frac{1}{4}$ Elle weit; der Boden *V.* Fig. 1. nimmet $1\frac{1}{2}$ Elle, von unten gerechnet, seinen Anfang; die Holtz-Stärcke zum Säulen ist 4 Zoll. Alles übrige wird eingerichtet, so wie es §. 42. Cap. V. bey der Staber-Mühle beschrieben worden.

Von Zieh-Boden.

§. 45. Das Stück Boden von den innern Gatter-Scheiden *J.* Tab. XVI. Fig. 1. biß an die Mauer *W.* wird, weil man daselbst die Wasser-Räder *A.* vermittelst der Zieh-Scheiben *F.* und Zieh-Stirn-Räder *C.* ausziehet, der Zieh-Boden genannt; Er wird mit zwey Zölligen Pfosten gethielet, und gemeiniglich um die Balcken-Stärcke *x.* dieser Tab. Fig. 4. höher gebauet, als die Pfosten *r.* Fig. 1. des Mühl-Gerüstes liegen, über jeden Stirn-Rade *L.* Fig. 4. wird zwischen den Balcken ☿. ☿. ein langes Loch gelassen, damit man dadurch sehen kan, ob das Rade-Werck zu scharff oder zu wenig in einander greiffet; bey ♂. Fig. 4. und 1. gehen die Rück-Stangen hindurch, die Löcher, worinne sie hin und hergeschoben werden, müssen 2 Ellen lang und 6 Zoll weit seyn.

Von Gatter-Säulen und Zieh-Gattern.

§. 46. Die Gatter-Säulen *J.* Fig. 4. und 1. Tab. XVI. kommen unten bey *Y.* auf Grund-Steine zu stehen, und haben wir §. 33. derselbigen richtige Stellen zu finden Nachricht ertheilet, auf diesen Grund-Steinen müssen sie recht perpendicular oder Loth-recht, biß an die Balcken des Dach-Wercks zu stehen kommen, und die in obangeführten §. ihm zugeeignete Weite erhalten, oben werden sie in ein Rahm-Stücke *D.* Fig. 4. so unter den Balcken des Dach-Wercks lieget, eingezapffet; 1 Elle 21 Zoll unter diesen kommen hier die Sattel-Riegel *Z.* vor die Zieh-Wellen *E.* zu liegen; Eine Elle 10 Zoll weiter herunter in den fördern Säulen werden die Läger 4. vor die Kumpff-Wellen *G.* angebracht. Die äusern Gatter-Säulen *E.* Tab. XVII. bekommen gleiche Weite, auch ist die Holtz-Stärcke mit jenen überein, unten stehen sie auf den Schwellen *F.* und oben haben sie in gleicher Höhe mit den Riegeln *Z.* Fig. 4. Tab. XVI. die Sättel *G.* da die Zieh-Wellen auswendig aufliegen, und weil sie im Freyen stehen, so werden zu dessen Befestigung von den Sätteln *G.* Tab. XVII. (oder wo es deutlicher zu sehen ist,) von *J.* Fig. 1. Tab. XVI. biß bey *W.* in die Mauer Spann-Riegel geleget, so hernach mit einem Dache *b.* bedecket, und nicht allein gedachte Riegel, sondern auch die Zieh-Wellen *E.* vor den Wetter beschirmen; Zwischen diesen Säulen hangen die Zieh-Gatter *b. d.* Fig. 1. an den Panster-Ketten, so sich oben um die Zieh-Wellen *E.* winden, und die Panster-Wellen *K.* mit den Wasser-Rädern *A.* und Stirn-Rädern *L.* in die Höhe ziehen, wann das Zieh-Stirn-Rad *C.* durch die Zieh-Scheibe *F.* umgetrieben wird; diese Gatter sind Tab. XV. bey ⊀. und ⊀. im Grunde zu sehen; von ihren Riegeln ist zu mercken, daß sie 3 Zoll zwischen die Säulen §. §. hinein gehen müssen, damit die Gatter auf keine Seite ausweichen können, sondern bey dem Aufziehen sich nach gerader Linie empor heben lassen, und auch den Umgang der Stirn- und Wasser-Räder in einen feinen steten und unverrückten Circul-runden Umgange erhalten. Bey *b.* Fig. 4. Tab. XVI. und Tab. XVII. bey *H.* ist ihre gantze Einrichtung vorgestellet, die Quer-Riegel sind $1\frac{1}{2}$ Elle weit aus einander im Lichten, und 9 Zoll starck ins gevierdte; die Seiten-Stücke halten $3\frac{1}{4}$ Elle an der Länge, und sind 6 und 7 Zoll starck.

Vom Rost im Grunde.

§. 47. Unter die Wasser-Mauer *V. V.* Tab. XV. muß ein Rost, nicht allein nach der gantzen Länge der Mauer, sondern auch an beyden Enden eine Strecke in die Ufer hinein geleget werden. Fig. 2. Tab. XVI. ist ein Stück davon vorgestellet, und wird er durchgehends also eingerichtet; Die Rost-Schwellen ϒ. sind 16 Zoll starck, und $\frac{1}{2}$ Elle breiter, als die Mauer werden soll, zusammen geschlossen, und mit Quer-Bändern ϑ. verbunden, diese Schwellen kommen erstlich auf starcke eichene Pfähle ☐. Fig. 4. zu liegen, dann werden die Felder §. Fig. 2. mit Erlen oder Ellernen Pfählen allenthalben ausgestossen, und so tieff in dem Erdboden hinein gerammelt, als sie gehen wollen, wie ohngefehr bey §§. Fig. 4. vorgestellet ist; Wenn dieses geschehen, so müssen erstlich auf den Rost zwey Schichten Werck-Stücke ⊕. geleget werden; die erste Schicht kömmt mit den Schwellen bündig, die andere, an jeder Seite 3 Zoll weiter hinein zu liegen, dann wird die Mauer $2\frac{1}{4}$ Elle starck, biß unter die Rück-Scheere *P.* Fig. 1. aufgeführet, allda setzet sie $\frac{3}{4}$ Elle ab, daß sie hernach nur $1\frac{1}{2}$ Elle starck biß unter das Dach-Werck, bleibet; die Flügel des Rosts, so an jeder Ecke der Mauer in die Ufer lauffen sollen, (deren einer bey ⊀. Fig. 2. zu sehen,) sind nur $2\frac{1}{4}$ Elle breit angeleget; die beyden Reihen Werck-Stücken werden ebenmäßig $\frac{1}{2}$ Elle eingezogen, und dann die Mauer ♀. Fig. 4. biß an den Absatz $\frac{7}{4}$ Ellen starck gemachet, hernach ferner eine Elle starck aufgeführet, und diese letzte Stärcke kan alles übrige Mauer-Werck um das gantze Gebäude herum bekomen.

Von denen Kröpffen bey den Grund-Wercken.

§. 48. Das Grund-Werck betreffend, so ist selbiges oben Cap. III. biß auf die Kröpffe des Gerinnes beschrieben worden, und deren Einrichtung wollen wir Tab. XVII. zeigen; *c. d.* ist das lebendige Gefälle, so 30 Zoll beträgt; dieses theilet man bey *a.* und *e.* in drey gleiche Theile, durch die Theilungs-Puncte werden die Linien *a g. e h. c m.* gezogen; auf der ersten wird von *a.* in *g.* die Weite, so zwischen der Welle *i.* des ersten Rades *A.* und den Fach-Baume seyn soll, getragen, ferner auf der Linie *e h.* von *g* in *h.* die Weite, so die erste und andere Welle hat, denn auf der dritten von *h* in *m.* die Weite der andern und dritten Welle; Von diesen Linien richtet man aus den Theilungs-Puncten *g. h. m.* die Perpendicul *m f. h n. g k.* auf, und verfähret bey jeder wiefolget: *a. g.* Fig. 1. ist die Distantz des ersten Rades *g. k.* die Perpendicular-Linie, von *d.* biß *g.* ziehet man eine Linie, und theilet solche bey *l.* in

zwey

zwey gleiche Theile, aus dem Puncte *g.* und *l.* werden mit beliebiger Oeffnung des Zirckels die Einschnitte *o.* und *p.* gemachet, und durch dieselbigen die Linie *o.q.* gezogen, wo die den Perpendicul *g. k.* trifft, da ist das Centrum des Bogens *l. r. g.* deßgleichen geschiehet auch bey den Bogen *d. s. l.* so gleichfalls mit dem Radio *r. k.* des Bogens *d. r. g.* aus der Linie *d. t.* wann sie genugsam verlängert ist, gezogen wird; und auf diese Art haben wir den Kropff des ersten Rades beschrieben. Der andere *h. u.* wird aus *n.* mit den Diameter des Rades *B.* gezogen, und dann die Linie *g. u.* bey *u.* ein Drittheil des Gefälles *a. e.* tieffer, als bey *g.* an den Bogen des Kropffs *u. h.* angezogen. Unter den dritten Rade *c.* wird der Kropff *m. v.* aus dem Centro der Welle *f.* gemachet, und die Linie *h. v.* gleichfalls um ein Drittheil des Gefälles *e. c.* niedriger, als bey *h.* an den Kropff *v. m.* angesetzet. Wo die geraden Linien *g. u.* und *h. v.* an die Kröpffe *u. h.* und *v. m.* stossen, allda werden die Kropff-Schwellen *u.* und *v.* geleget; Bey den ersten Kropffe kömmt diese Schwelle in das Mittel bey *w.* Die Creutz-Schwellen *g. h. m.* müssen perpendicular unter den Wellen seyn.

Von bedürffenden Eisen-Werck, und erstlich vom Blaul-Zapffen in die Panster-Wellen *D L, E L, F L.*

§. 49. Die Blaul-Zapffen Fig. 5. Tab. XVIII. in den Panster-Wellen sollen am Blaul $\frac{3}{4}$ Elle lang, und am hintern Orte in ebenmäßiger Breite, am fördern Orte aber einen Zoll schmähler, und also hinten 18 Zoll und forne 17 Zoll breit werden, der Blaul aber durchgehends $\frac{3}{4}$ dicke seyn, und der Keil von der Waltzen auch fast gar durchaus gehen, die Waltzen daran sollen 5 Zoll lang und $4\frac{1}{2}$ Zoll starck seyn.

Von Zapffen in die Kamm-Rade-Wellen *P. P. P.* Tab. XV.

§. 50. Die Zapffen in die Kamm-Rade-Wellen sollen 16 Zoll lang, 15 Zoll hinten und 14 Zoll forne breit, die Waltzen daran $4\frac{1}{2}$ Zoll lang und $3\frac{1}{2}$ Zoll starck seyn.

Von Mühl-Stein-Eisen.

§. 51. Die Mühl-Stein-Eisen Fig. 2. Tab. VIII. werden hier 2 Ellen 10 Zoll lang, $2\frac{1}{4}$ Zoll auf der einen und $2\frac{3}{4}$ Zoll auf der andern Seite starck, der Halß daran aber $\frac{3}{4}$ Ellen lang, und 3 Zoll starck, recht circul-rund gemachet.

Von Hauhen &. Fig. 2. dieser Tab.

§. 52. Die Hauhen darzu müssen $\frac{3}{4}$ Ellen lang und fast 5 Zoll breit, $\frac{5}{4}$ Zoll aber am Orte starck seyn.

Von Pfannen S. Fig. 2. Tab. VIII.

§. 53. Die Pfannen sollen $5\frac{1}{2}$ Zoll lang und 3 Zoll im Lichten weit seyn; die Seiten auswendig 3 Zoll hoch und $\frac{1}{2}$ Zoll starck, die Boden aber 1 Zoll starck gemacht werden.

Von Getrieb-Scheibe-Ringen *q.* Fig. 3. Tab. XVIII.

§. 54. Die Getrieb-Scheibe-Ringe sollen $11\frac{1}{4}$ Zoll im Lichten weit, $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, und einen guten halben Zoll starck seyn.

Von Pantzer-Ketten Fig. 1. und 4. Tab. XVII.

§. 55. Die Pantzer-Ketten müssen 7 Ellen lang, und die Gelencke eines Zolls starck, auch so kurtz, als es sich immer leiden will, nur daß sie sich füglich lencken können, gemacht werden, und wird gemeiniglich eine Elle um 1 Thl. oder 27 Gr. verkaufft.

Von Unterschied des Eisens.

§. 56. Das Osterrodische Eisen ist das beste, so man hier zu Lande haben kan, davon denn auch die besten Pantzer-Ketten, Wellen-Ringe und dergleichen gemacht werden können, welches man auch zu Leipzig bey denen Eisen-Händlern, wie mans geschmiedet haben will, den Centner vor $4\frac{1}{2}$ Fl. haben kan: Denn daselbst findet man geschmiedete Stangen, so $3\frac{1}{4}$ Elle lang, 2 Zoll breit, und fast einen Zoll starck, daß man sie zu Wellen-Ringen nur beugen und schweissen darff. Man hat bey einem Grob-Schmiede zwey Pantzer-Ketten-Glieder schmieden, und in einander schweissen lassen, und so viel befunden, daß jedes insonderheit $3\frac{1}{2}$ Zoll lang, und $3\frac{1}{2}$ Viertheil eines Zolls starck gewesen, die haben beyde, da sie in einander geschweisset, $5\frac{1}{4}$ Zoll an der Länge ausgebracht, und am Gewichte $2\frac{1}{8}$ Pfund gehalten; dahero ein jeder, wie eine Elle solcher Ketten-Glieder, wann das Pfund, wie es gedachter Schmid aufs genaueste zu geben vermeinet, um 1 Groschen bezahlet würde, wie viel solcher Glieder

einen Centner wiegen, und wie theuer er käme, ihm selbsten leichtlich die Rechnung machen kan.

Von gegossenen Zapffen.

§. 57. Die gegossenen Zapffen, so in Leimen formiret, sind besser als die im Sande formiret werden, wie denn auch ein Centner, so im Leim gegossen, um 3 Thl. dargegen die im Sande formiret, nur um 2 Thl. bezahlet wird. Das geschmiedete ist schwehrer und besser, als das gegossene, welches wegen der Lufft, so sich darein beschleußt, blatterich oder löcherich bleibet.

Die erste Anmerckung.

§. 58. Wann eine Panster-Mühle ohne Zieh-Zeug erbauet wird, das ist, wenn man die Wasser-Räder nicht auswinden kan, so wird es Stock-Panster genennet, dergleichen aber nicht viel gefunden werden: Denn wo eine solche Mühle angeleget werden soll, da muß das überflüßige Wasser in einen sehr langen Graben abgeleitet werden, so daß es weit unter den Mühl-Rädern in den Mahl-Graben fällt, und keine Stauchung verursachen kan; Wo dieses aber nicht ins Werck zu richten, da hat dergleichen Panster-Zeug nicht viel mehr Nutzen, als das Staber-Zeug, maßen dieses fast eben so leicht als jenes ersäuffet wird.

Die andere Anmerckung.

§. 59. Bey den Panster-Mühlen findet auch statt, was §. 26. Cap. V. in der General-Anmerckung über das Staber-Zeug erinnert worden; und kan man demnach bey Erbauung dieser Mühlen das letzte Rad allemahl in den Todten Waag hinein bauen, und zwey Gänge mehr anlegen. Es ersäufft zwar, wenn das Wasser etwas wächset, ein solches Rad leichte; inzwischen aber kan es doch bey Mittel- und kleinen Wasser, da der Waag oder das Stauch-Wasser keinen starcken Widerstand thut, seine Dienste so gut als die übrigen Räder verrichten. Ja es ist auch eine Haupt-Regel, mehr auf klein oder Mittel- als auf groß Wasser zu bauen; maßen das erstere gemeiniglich länger als das letztere dauret, und dannenhero viel rathsamer, das letzte Rad an einer Panster-Mühle, so bey trockenen Zeiten Wasser-Mangel hat, in dem Todten Waag zu legen, als selbiges gantz weg zu lassen. Man kan allenfalls auch nur einen Gang an dergleichen letztes Rad bauen, weil es ohnedem seinen grösten Nutzen zu der Zeit, da an denen übrigen Rädern auch nur eine Mühle gehen kan, bringen muß.

Die dritte Anmerckung.

§. 60. Wann bey Untersuchung des Gefälles weniger oder mehr gefunden wird, als wir ordentlicher Weise einem Panster-Rade zugeeignet haben; so kan man nach dem 8. §. Cap. VI. ausrechnen, um wie viel die Oeffnung des Gerinnes bey den ersten Fall grösser, und in dem letzten kleiner seyn müsse: Wiewohl die Oeffnungen derer Gerinne nicht leicht nach kleinerer Form, als sie hier bestimmet worden, anzulegen sind, sondern so dann lieber Staber-Zeug zu erbauen, gerathen wird: An der Grösse hingegen können sie zu der Höhe des Wasser-Standes, wie §. 23. Cap. I. schon erinnert worden, 6 biß 7 Viertel-Elle bekommen; deßgleichen kan man auch die Breite biß auf 6 oder 7 Ellen erweitern. An sehr grossen Ströhmen findet man sie gar 8 Ellen weit, und über 2 Ellen hoch an geschützten Wasser, da aber gemeiniglich wenig, vielmahl auch gantz kein lebendiges Gefälle vorhanden, so daß der Todte Waag biß auf den Fach-Baum stehet, und werden so dann die Boden derer Gerinne nach gerader Linie, jedoch etwas abhangend, unter die Räder geleget.

Die vierdte Anmerckung.

§. 61. Wir haben mit allen Fleiß in diesem Capitel eine Panster-Mühle vorgestellet, da das Gerinne und die gantze Structur nach mäßiger Krafft eingerichtet ist: maßen man von denen Machinen, da nicht übermäßige Gewalt vorhanden, und doch passable Dienste thun, saget: Bey diesen Werck ist die Kunst gebraucht worden, oder wo die Gewalt nicht zu haben, muß man die Kunst zu Hülffe nehmen. Und haben wir also mehr Risse von solchen Mühlen hierbey zu fügen vor unnöthig zu seyn erachtet; denn es wird hoffentlich die Anlegung einer dergleichen Mühle, so mehr Krafft bekommen kan, jeden gantz leicht fallen, allermaßen wo Gewalt genug, man nicht allzu viel Kunst nöthig hat, um desto besser aber wird es seyn, wenn auch die Regeln der Kunst beobachtet werden.

Die fünffte Anmerckung.

§. 62. Ein gewisser Autor verwirfft in seinem Buche, unter dem Titul, vollständige Mühlen-Bau-Kunst, unsere Art Panster-Mühlen gäntzlich; erstlich deßwegen, weil sie so kostbar zu erbauen; vors andere, daß sie nicht hoch genug gestellet, oder aufgewunden werden

könten;

TAB. XV.

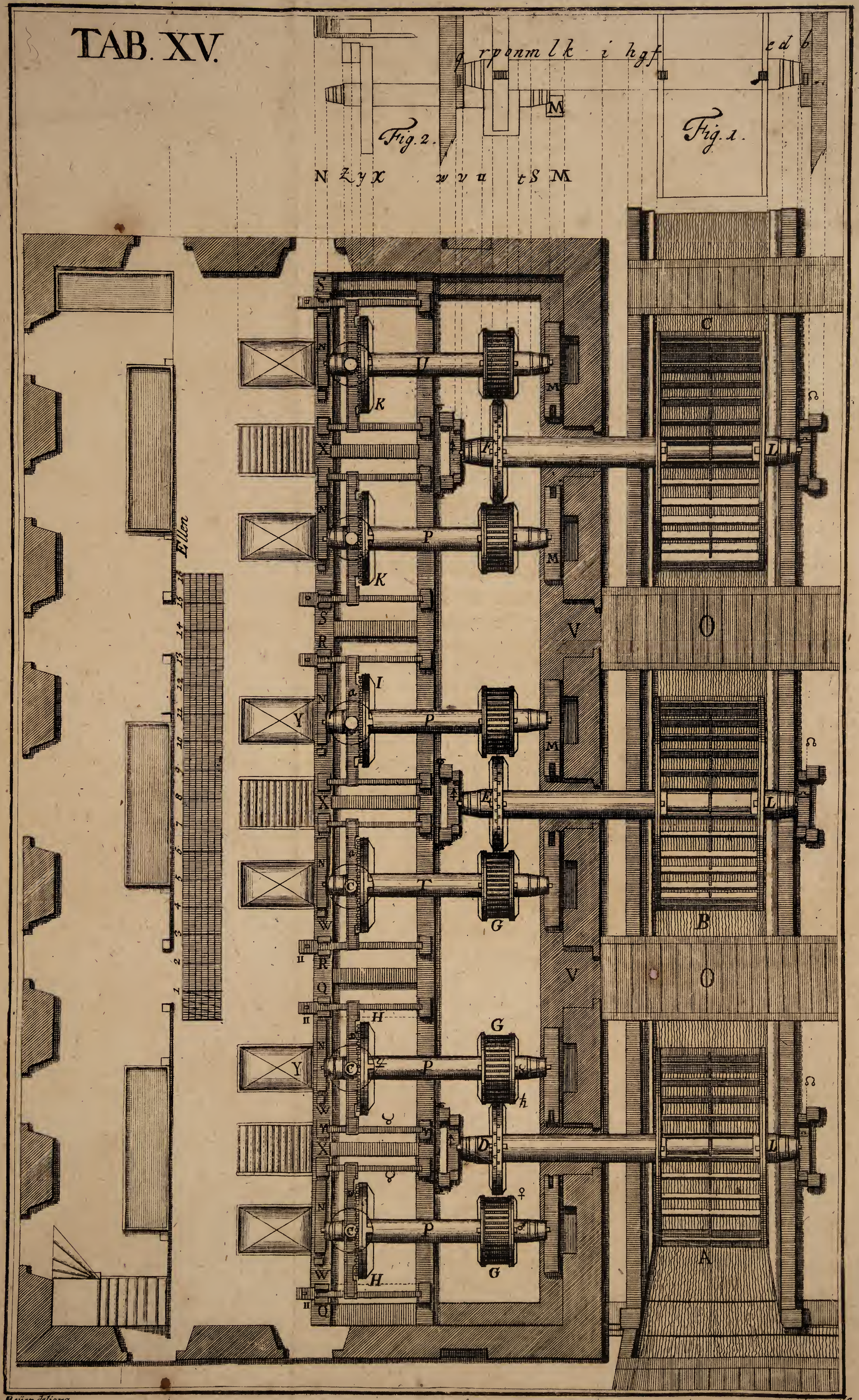

Beijer delineavit.

Dehné sc.

TAB. XVI.

Fig. 4.

Fig. 3.

Fig. 2.

Fig. 1.

Beyer delin.

Uhlich sculp.

TAB. XVII.

Fig. 1

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 Ellen

K

K

d s l

a r d

p

o

z

G

E

H

A

B

C

W

D

d

a

e

F

Horizontal Line

Montfel. fc.

TAB. XVIII.

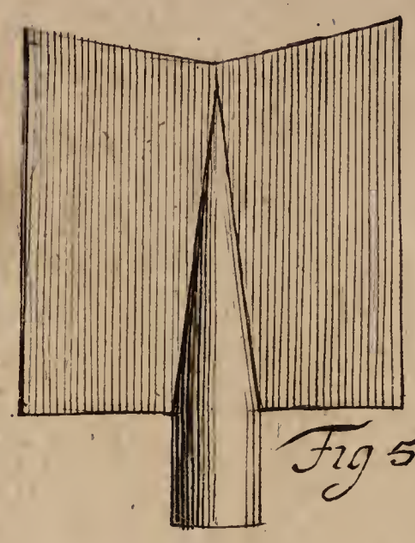

Fig 5.

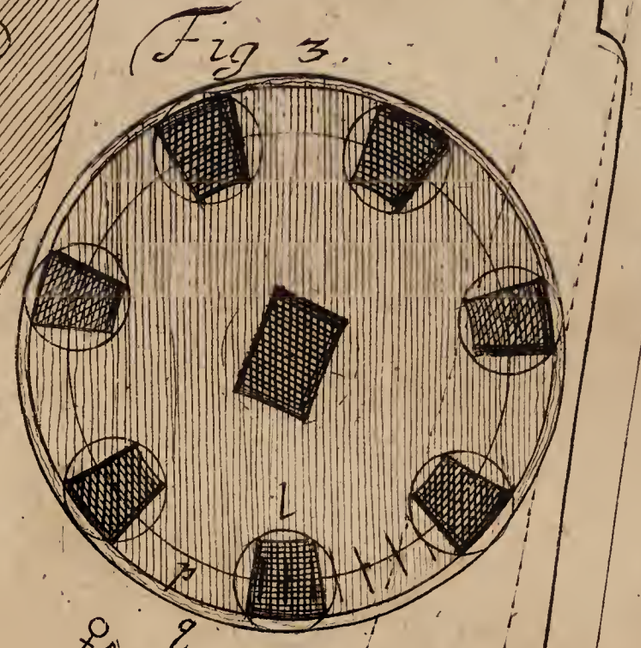

Fig 3.

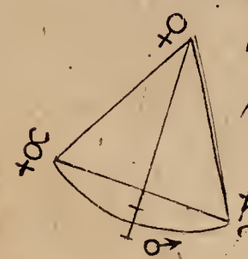

Fig 4

Fig 1

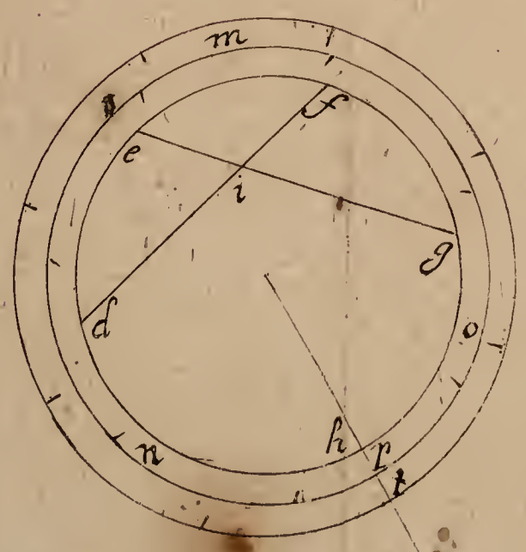

Fig 2.

Beÿer delin:

O. f.

TAB. XIX.

Z
E
U
M
h
h
P
R
O
Y
Q
N
Proportional Circul.
Linea Arithm.
Linea Arithm.
Fig. 3.
I
C
H
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13
Fig. 2.
5 Ellen
g m
c
d
n
Fig. 5.
K
h
h
F
c
d
D
V
e
f
a
b
Fig. 4.
L
W
A
B
T
G
X
Fig. 1.

Beijer delin.

Brühl sculps.

könten; Um nun den kostbaren Bau zu vermeiden, will er haben, man soll zwey Kamm-Räder an eine Welle setzen, so würde die Weitläufftigkeit des Baues gehoben, und ebenfalls zwey Mahl-Gänge von einem Wasser-Rade getrieben. Ferner lauten seine Worte wie folget: „Diese Art von Mühlen ist so simpel und natürlich, daß sie längst würde erfunden und auf„gebracht worden seyn, wann man nur gewust hätte, wie man die Getriebe so zurichten solle, „daß man jeden Gang nach Belieben könne stehen lassen, ohnerachtet die Kamm-Räder fort„lauffen.“ Dieses zu bewerckstelligen, soll man die Getriebe aus zwey Theilen machen, und auf einer Seite mit Gewinden versehen, auf der andern aber mit einem Anwurff zusammen befestigen, damit, wenn dieser oder jener Gang stille stehen soll, man das Getriebe aufmachen, und eine Helffte hinaus schlagen könne, daß das Kamm-Rad nicht mehr eingreiffe. Dieses ist nun zwar wohl möglich, ein Getriebe auf solche Art einzurichten, aber wie lange es gehen oder halten würde, ist nicht dabey gesaget; Wir wollen hier nur zu bedencken geben, wie gewaltig ein dergleichen Getriebe an den Mühl-Stein-Eisen befestiget werden muß, und ob es schon mit allen Vermögen, so ein Mensch aus Leibes-Kräfften schlagen kan, angekeilet worden ist, dennoch vielmahl der schnellen Bewegung nicht allzu lang widerstehen kan; zu geschweigen, wenn es nur obbeschriebener maßen, mit einer Kettel oder Anwurff, an das Mühl-Stein-Eisen geschlossen werden solte, maßen es unmöglich, so just und accurat angepasset werden kan, daß es so feste, als wenn es mit aller Macht gekeilet wird, stehet; dannenhero würden bey dieser Mühle die Getriebe nicht halten, wenn auch die Trieb-Scheiben von Eisen wären, immaßen sich selbige gar bald, wo anfänglich nur ein klein wenig Spatium vorhanden, ausarbeiten, an den Mühl-Stein-Eisen wackelnd werden, und endlich gar an demselbigen, ohne daß das Eisen mit gehen würde, umdrehen dürffte. Ferner zeiget der Herr Inventor gesagter Mühle, die Wasser-Räder 4 Fuß hoch, nach den angewachsenen Wasser zu stellen: dieses ist zwar keine extraordinaire Höhe, maßen auch wir bey unsern Panster-Mühlen die Räder biß 3 Fuß, und so das Rade-Werck nur etwas höher angeleget würde, gantz leichte auf 4 Fuß erheben können; ja, wann sie auch 10 Fuß erhöhet werden könten, so würde es doch keinen sonderlichen Nutzen haben; denn so das Wasser 3 biß 4 Fuß in den untern Mühl-Gräben an der Perpendiculair-Höhe wächset, beginnet es gemeiniglich das Gefälle, welches selten bey einer Panster-Mühle 3 oder 4 Fuß beträget, zu übersteigen, und sich in eine natürliche Gleichheit einzutheilen, so daß es in denen Gerinnen, wo die Räder hangen, die Krafft, selbige umzutreiben, verliehret; da nun das Wasser in einen Panster-Gerinne bey erwehnten Umständen, der treibenden Krafft beraubet wird, so ist leicht zu schliessen, daß die Mühlen unbrauchbar seyn müssen, wenn auch die Räder noch so hoch gestellet werden könten. Demnach wird unsere Art von Panster-Mühlen, wo sie gebührend angebracht werden kan, ohne grosses Wort-Gepränge, und unnöthige Lufft-Sprünge, wohl die beste bleiben. Es stehet zwar in eines jeden, welcher etwa das Geld nicht anders anzuwenden weiß, als unnöthig zu verbauen, seinen Belieben, auch mit jener die Probe zu machen, da man denn vor selbiges am ersten erfahren kan, welche die besten Dienste thun wird.

Das VIII. Capitel,
Von Oberschlächtigen Mühlen.

§. 1. Wenn das Wasser, so eine Mühle oder andere Machine treibet, oben auf die Räder geleitet wird, nennet man sie Oberschlächtige Räder. Dergleichen Mühlen können erbauet werden, so ein Fluß 4. 5. 6 Ellen u. s. w. Gefälle hat: Man pfleget zwar auch Oberschlächtige Räder zu machen, wenn etwa nur 3 Ellen Gefälle vorhanden, welche so dann, weil sie sehr weit seyn müssen, Waltzen-Räder heissen.

§. 2. Damit nun bey Erbauung der Oberschlächtigen Mühlen, das Wasser sein Gefälle auf ein mahl bekömmt, so wird es entweder nach einer kürtzern Linie, als der Fluß sonst in seinem ordentlichen Lauffe machet, abgeleitet, oder auch, so es unbeschadet des am Fluß liegenden Landes geschehen kan, wie bey Erbauung der andern Mühlen schon erinnert worden, aufgedämmet, auch kan man, wenn das Land an einer oder der andern Seite des Flusses etwas erhoben, den Mühl-Graben von dem Flusse ab, auf dem hohen Lande, biß zur Stelle, da die Mühle zu stehen kommen soll, hinführen: Damit er aber nicht allzu langsam fliesse, so wird ihm, wie andern Mühl-Graben, auf 100 Fuß 1 Zoll Räusche gegeben.

§. 3. Tab. XX. stellen wir Fig. 1. im Grund-Risse eine Oberschlächtige Mühle mit vier Gängen vor. Fig. 2. besagter Tab. sind die Wasser-Räder *A.* nach besagten Grund-Risse, wie sie unter dem Wasser-Bette *B.* zu hangen kommen, nebst dem Säul-Wercke *c.* so das Wasser-Bette *B.* träget, aufgerissen. Tab. XXI. Fig. 1. wird der Durchschnitt des gantzen Wercks nach der im Grund-Riß Tab. XX. befindlichen Linie *C. D.* vorgestellet. In diesen drey Rissen wollen wir erstlich zeigen, wie die Höhe der Wasser-Räder bey Anlegung der Oberschlächtigen Mühlen gefunden wird; Vors andere, wie die Quantität des Wassers zu diversen Höhen der Wasser-Räder zu berechnen sey; Drittens, wie viel man Gänge anlegen soll; Vierdtens, wie der Einschuß des Wassers über den Rädern anzulegen ist; Fünfftens, das Wasser wider den Durchbruch zu verwahren; Sechstens, die Zubereitung des Wasser-Bettes; Siebendens, die Zubereitung der Oberschlächtigen Wasser-Räder; und Achtens, die Proportion der Kamm-Räder gegen die Wasser-Räder. Die übrige Einrichtung dieser Art Mühlen kömmt mit dem Staber- und Strauber-Zeuge überein, und hat alsd keiner fernern Erklährung nöthig; maßen alles inwendige nach den Regeln, so bey der Staber-Mühle ausführlich beschrieben worden sind, erbauet wird.

Von Berechnung derer Wasser-Räder ihrer Höhe.

§. 4. Wenn man von den Gefällen, so auf eine gewisse Distantz gefunden wird, alles dasjenige abziehet, was erstlich dem Wasser zur Räusche oder Fortgange, in den Mühl-Gräben und auf den Wasser-Bette, vors andere zum Freyhangen der Räder, oben unter dem Wasser-Bette, und unten über dem Wasser gegeben wird, so bleibet die Höhe der Räder übrig. Zum Exempel wollen wir setzen: Der gantze Mühl-Graben, so auf 1800 Fuß lang abgeleitet worden ist, habe 7 Ellen 21 Zoll Gefälle, von diesen wird nachstehendes abgezogen, als:

-- Elle 12 Zoll, auf 1200 Fuß vor die Räusche des Mühl-Grabens zum Zufluß des Wassers, von dem Wehr an, biß auf das Wasser-Bette *B.* Fig. 2. Tab. XX.
-- = 6. = Wasser-Stand auf dem Wasser-Bette, von *B.* biß *e.*
-- = 4. = Gefälle des Wasser-Bettes, von *B.* biß *B.*
-- = 5. = von *e.* biß *a.* vor den Boden des Wasser-Bettes, und vor das Freyhangen des Rades unter dem Wasser-Bette.
-- = 12. = von *A.* biß *G.* vor das Freyhangen des Rades über dem Wasser.
-- = 6. = Räusche auf 600 Fuß vor den Abfluß des Wassers in den Mühl-Graben unter der Mühle.

1. Elle 21. Zoll Abzug.
7. = 21. = Gantzes Gefälle.

6. Ellen Höhe der Wasser-Räder *A.* Tab. XX. Fig. 2.

Von der Quantität des Wassers, und wie selbige zu diversen Höhen der Wasser-Räder berechnet wird.

§. 5. Die Erfahrung lehret, daß bey denen Oberschlächtigen Mühlen, zwischen den Höhen der Wasser-Räder, und Oeffnungen derer Gerinne, (gleich wie bey dem Staber- und Straube-Zeuge, zwischen den lebendigen Gefälle und den Oeffnungen der Gerinne,) eine Geometrische Proportion ist. Man erwehlet dannenhero ein oberschlächtiges Wasser-Rad, nebst der Oeffnung seines Gerinnes, durch welche vermöge der Erfahrung just so viel Wasser gehet, als auf das Rad erfordert wird, und berechne darnach zu allen vorkommenden Höhen der Räder die Oeffnungen der Gerinne. Zum Exempel ein 4 Ellen hohes Wasser-Rad brauchet ein Gerinne, so 33 Zoll oder 1 Elle 9 Zoll weit ist, wenn das geschützte Wasser davor 6 Zoll hoch stehet: Will man nun nach dieser Proportion zu unsern 6 Elligen Rädern die Oeffnungen der Gerinne (oder Schlung-Löcher) berechnen, so geschicht es wie folget:

33. Zoll Weite des Gerinnes zu einen 4 Elligen Wasser-Rade.
6. = Höhe des geschützten Wassers dieses Gerinnes.

198. = Oeffnung des Gerinnes in Quadrat-Zollen.

6 Ellen hohes Wasser-Rad. : 4 Ellen hohes Wasser-Rad. = 198 ? Oeffnung des Gerinnes in □ Zollen zu einem 4 Ellen hohen Wasser-Rade.

6) 1 $\frac{33.}{132}$ 33

Kömmt

Kömmt 132 Quadrat-Zolle, diese geben eine Oeffnung 22 Zoll weit und 6 Zoll hoch, oder die Schlung-Löcher *d.* Fig. 3. und 2. Tab. XX. müsten auf dem Wasser-Bette *B B.* 22 Zoll weit werden, und das Wasser muß 6 Zoll hoch in dieselbigen einlauffen, wenn es die Räder *A.* Fig. 2. so 6 Ellen hoch sind, solcher gestalt, daß die Mühlen gute Dienste thun, umtreiben soll.

Wie viel man nach Proportion des Wassers, so ein Fluß giebet, Gänge anlegen kan.

§. 6. Wenn man diese oder auch eine andere Oeffnung eines Gerinnes oder Schlung-Loches auf Wasser-Zolle reduciret, und damit die Quantität des Wassers, so der Fluß, an welchen die Mühle gebauet werden soll, dividiret, so zeiget das Facit, wie viel man Gänge anlegen kan: Als ein Schlung-Loch *d.* Tab. XX. Fig. 3. kan nach den 12. §. 127 Zoll 4 Kannen Wasser dependiren; dannenhero muß ein Fluß, so dergleichen Mühle mit 4 Gängen, wie wir hier vorgestellet haben, bey Mittel-Wasser treiben soll, 509 Zoll 2 Kannen Wasser schütten, wenn alle vier Gänge auf einmahl gehen sollen.

Von den Einschuß des Wassers über den Rädern.

§. 7. Die Schlung-Löcher *d.* Tab. XX. Fig. 2. werden 1 Elle hinter dem Creutz *g.* eines jeden Rades *A.* eingeschnitten, damit das Wasser recht zwischen die andere und dritte Schauffel einschiessen kan, denn so es auf den Creutz- oder Scheitel-Punct bey der ersten Schauffel einfällt, verursachet es Hemmung: Hier ist zu mercken, daß wenn die Räder niedriger oder höher werden, als diese sind, so muß nach Proportion der Höhe, der Einschuß des Wassers in dem ersten Falle näher an dem Creutz- oder Scheitel-Punct der Räder, und bey dem andern Fall weiter von denselbigen, durchgeschnitten werden. Die Weite dieser Löcher wird hier 22 Zoll, wie §. 5. Die Wasser-Räder müssen 8 oder 10 Zoll breiter als besagte Löcher werden, auf daß sie alles Wasser fassen können, und nicht vergeblich vorbey springen lassen. Oben auf dem Wasser-Bette kömmt über jedes Loch ein Kasten zu stehen, wie bey *d.* Fig. 2. und 3. Tab. XX. und bey *b.* Fig. 1. Tab. XXI. zu sehen; Vor diese werden die Schutz-Breter gesetzet, oder die Mühlen zugeschützet.

Wie das Wasser zu verwahren, damit es nicht unter dem Wasser-Bette durchbrechen und unten hinlauffen könne.

§. 8. Quer vor die Rade-Stube *f h. k l.* Fig. 1. Tab. XX. wird eine Stirn-Mauer *f h.* biß unter die erste Schwelle des Wasser-Bettes, welche bey *a a.* Tab. XXI. Fig. 1. auf der Mauer *e. f. c. d.* zu sehen, aufgeführet, und ferner von unten biß oben alles mit lettiger Erde oder Thon, wohl ausgerammelt, da denn hernach kein Durchbruch zu besorgen ist: damit aber unter der Schwelle *a a.* nicht etwa Wasser durchsickere, weil sie auf den Steinen nicht allenthalben so accurat, als es erfordert wird, aufgepasset werden kan; so leget man vor dieselbe annoch etliche Schwellen auf schwache Pfähle: Vor die fördersten kommen zwey oder drey Pfosten zu stehen, welche mit Thon wohl verrammelt werden müssen; wie oben bey dem Grund-Werck, zu Befestigung der Fach-Bäume, an kleinen Flüssen angewiesen ist; ferner werden auch alle übrige Schwellen mit Letten und Thon gleich eben ausgestossen, und mit zwey Zoll starcken Pfosten beleget. Endlich werden von den Grieß-Säulen *g. g.* beyde Ufer so lang, als der Boden geleget worden, mit Lehr-Wänden eingefasset: da denn hernach weder von unten, noch zur Seiten, wenn alles wohl zusammen gefüget ist, fast kein Tropffen Wasser vergeblich vorbey kan, sondern es muß alles auf das Wasser-Bette lauffen.

Von Zubereitung des Wasser-Bettes.

§. 9. Bey Zulegung des Wasser-Bettes Fig. 3. Tab. XX. ist eintzig und allein auf die Eintheilung der Balcken *i i.* so gantz quer über gehen, zu sehen; diese kommen dannenhero auf denen Rahm-Stücken *m.* Fig. 2. also zu liegen, daß die Räder *A.* gantz frey darzwischen umlauffen können; Die übrigen Balcken *n.* Fig. 3. werden, weil sie wegen der Räder nicht gantz durchgehen dürffen, bey *o.* in die Spann-Riegel eingezapffet. Ferner die Rinne-Porten *p. q.* so von gantzen Holtze recht wincklich ausgearbeitet sind, müssen $5\frac{1}{2}$ Elle, so weit nemlich das Wasser-Bette werden soll, aus einander liegen, und in den Grieß-Säulen *s.* eingezapffet seyn, auch über dieses auf den Balcken solcher gestalt eingekämmet werden, daß nur 2 Zoll über dieselben vorrage, damit der Boden, so durchgehends aus zwey Zollen starcken Pfosten *r. r.* gemachet wird, mit den untern Theilen besagter Rinne-Porten gantz eben fället. Auf daß aber die Seiten des Wasser-Bettes eine genugsame Höhe bekommen, welches 5 biß $\frac{3}{4}$ Elle seyn kan, so füget man auf die Porten *p. q.* nach der Stärcke *t.* Bau-Stämme, und töbelt sie

mit eichenen Nägeln an, oder man setzet auswendig Säulgen *u.* Fig. 2. in die Höhe, und beschläget solche mit Pfosten, so ist das Wasser-Bette fertig; welches so dann an der Mauer *E.* Fig. 1. auf Krack-Steine *v.* und an der äussersten Seite auf eine abgebundene Wand *c.* Fig. 2. zu liegen kömmt. Endlich wird diese Wand von den Schwellen *w.* an, wo die Angewäge oder Angeweyhe *x.* darauf ruhen, mit Strebe-Bändern *y.* Fig. 1. Tab. XXI. befestiget, und mit Bretern verschlagen, auf daß zu Winters-Zeit die Räder, gleichsam als in einer Stube, warm gehen, und nicht so leichte einfrieren. Die Schwellen *w.* Fig. 1. Tab. XX. werden ebenmäßig mit Bretern *D.* beleget, damit man bequemlich um die Wellen *z.* handthieren kan. Hinten bey *q q.* ist das Wasser-Bette mit Schutz-Bretern versehen, so man, wenn überflüßig Wasser ist, aufziehet, und solches überfallen läst.

Von Zubereitung und Austheilung der Oberschlächtigen Wasser-Räder.

§. 10. Wenn die Felgen zusammen gerichtet, wie Tab. XXI. Fig. 2. welche von *h.* biß *i.* 10 Zoll breit seyn können, so theilet man solche in drey gleiche Theile *m. n. o.* und ziehet durch den Punct *m.* aus den Centro *k.* eine Circul-Linie, diese Linie heist der Theil-Riß; Ferner ziehet man durch das Centrum eine Perpendicular-Linie, *l. o.* und setzet aus *r.* gegen *p.* und *q.* die Weite dreyer Schauffeln, als: aus *r.* in *u.* $1\frac{1}{2}$ aus *r.* und *s.* wieder $1\frac{1}{2}$ durch die Puncte *u.* und *s.* wird ferner eine Linie *p. q.* gezogen, diese zeiget bey *t.* und *s.* den Stand oder Schrege einer Schauffel; auf den Punct *s.* kommt die Linie *v. s.* recht wincklich zu stehen, welche so dann die Kropff- oder Riegel-Schauffel vorstellet; inwendig wird ein dichter Boden *r. v. w. x.* gemachet, der das Wasser hält. Die Stärcke der Felgen ist 2 Zoll; die Breite der Schauffeln 18 Zoll, welche auch einen Zoll mehr oder weniger haben können; Der Einschnitt zum Schauffeln in die Felgen 1 Zoll; die Weite der Schauffeln ist 14 Zoll, bißweilen auch nur 12 Zoll, nach der Quantität des Wassers. Viel Wasser brauchet nicht so enge Schauffeln, als wenig Wasser.

Anmerckung.

§. 11. Wenn die Räder höher oder niedriger werden, muß man in dem ersten Fall zu *r. s.* und *r. u.* mehr, und im andern Fall weniger als $1\frac{1}{2}$ Schauffel Weite nehmen. Denn so man ein zwölf Ellen hohes Rad, gleich wie dieses sechs Ellige eintheilen wolte, so würden die Schauffeln breiter als eine Elle werden, und auch allzu schrege stehen, zwischen welche hernach das Wasser nicht so gut einschiessen kan; bey einem niedrigen hingegen, so etwa nur 4 Ellen wäre, würden die Schauffeln nach dieser Methode das Wasser allzu zeitig ausgiessen. Einige verfertigen die Oberschlächtigen Wasser-Räder wie bey Fig. 3. zu sehen, welche aber nur bey überflüßigen Wasser zu gebrauchen sind.

Von der Proportion der Kamm-Räder gegen die Wasser-Räder.

§. 12. Die Kamm-Räder *F.* zu allen vier Wasser-Rädern *A.* Fig. 1. Tab. XX. bekommen 64 Kämme mit $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung; und so haben sie bey dergleichen Oberschlächtigen Rädern eine gute Proportion, dannenhero kan man nach dieser zu allen diversen Höhen der Wasser-Räder die Kamm-Räder berechnen, gleich wie bey dem Staber- und Strauber-Zeuge geschehen. Die Getriebe bekommen 6 Stecken, und dannenhero gehet der Mühl-Stein, indem das Wasser-Rad einmahl herum kömmt, $10\frac{2}{3}$ mahl herum.

Anmerckung.

§. 13. Bey Oberschlächtigen Mühlen, welche nicht so viel Wasser haben, als nach Proportion der Räder-Höhe erfordert wird, geben einige den Kamm-Rädern mehr Kämme: die Raison ist diese; wenn ein Kamm-Rad mehr Kämme bekömmt, verursachet es, daß das Wasser-Rad langsamer gehen muß; Wenn nun bey einem oberschlächtigen Rade nicht vollkommen genug Wasser vorhanden, daß sich die Schauffeln, indem sie vorbey gehen, auf einmahl füllen, so ist es gut, wenn das Rad etwas langsamer gehet, denn dadurch gewinnet es Zeit, daß in jede Schauffel etwas mehr Wasser einlauffen kan, als ihm einlauffen würde, wenn das Kamm-Rad nach genugsamen Wasser eingerichtet wäre; nur ist zu mercken, daß man nicht allzu viel Kämme mache, denn sonst hat es gar keinen Nutzen, auch ist wohl acht zu haben, daß, wenn dieses practiciret werden soll, an der Quantität des Wassers, so auf das Rad erfordert wird, nicht über ein Viertheil mangeln darff. Wir wollen auch eine Proportion des Kamm-Rades gegen das Wasser-Rad, welche bey etwas kleinen Wasser practicable, hier beyfügen: Man kan an einem 6 Elligen hohen Wasser-Rade, so bey mäßigen Wasser

gebraucht

TAB. XX.

Fig. 2.

Ellen

Fig. 1.

Fig. 1.

Fig. 3.

Beyer delin.

Uhlich Sculp.

TAB. XXI.

Fig. 1.

Fig. 2.

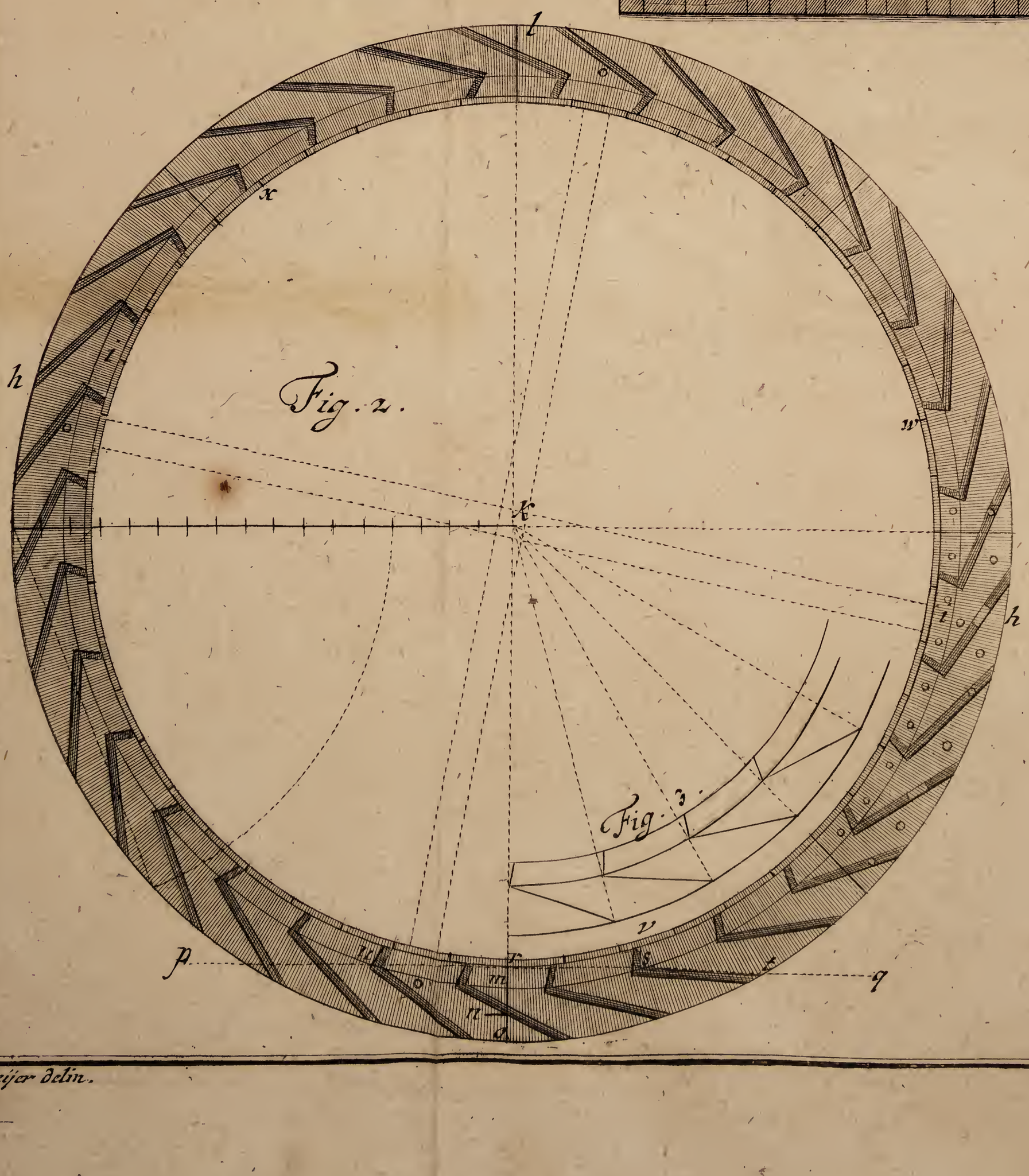

Fig. 3.

Béjar delin.

Dehné fecit

TAB. XXII.

Fig. 1.

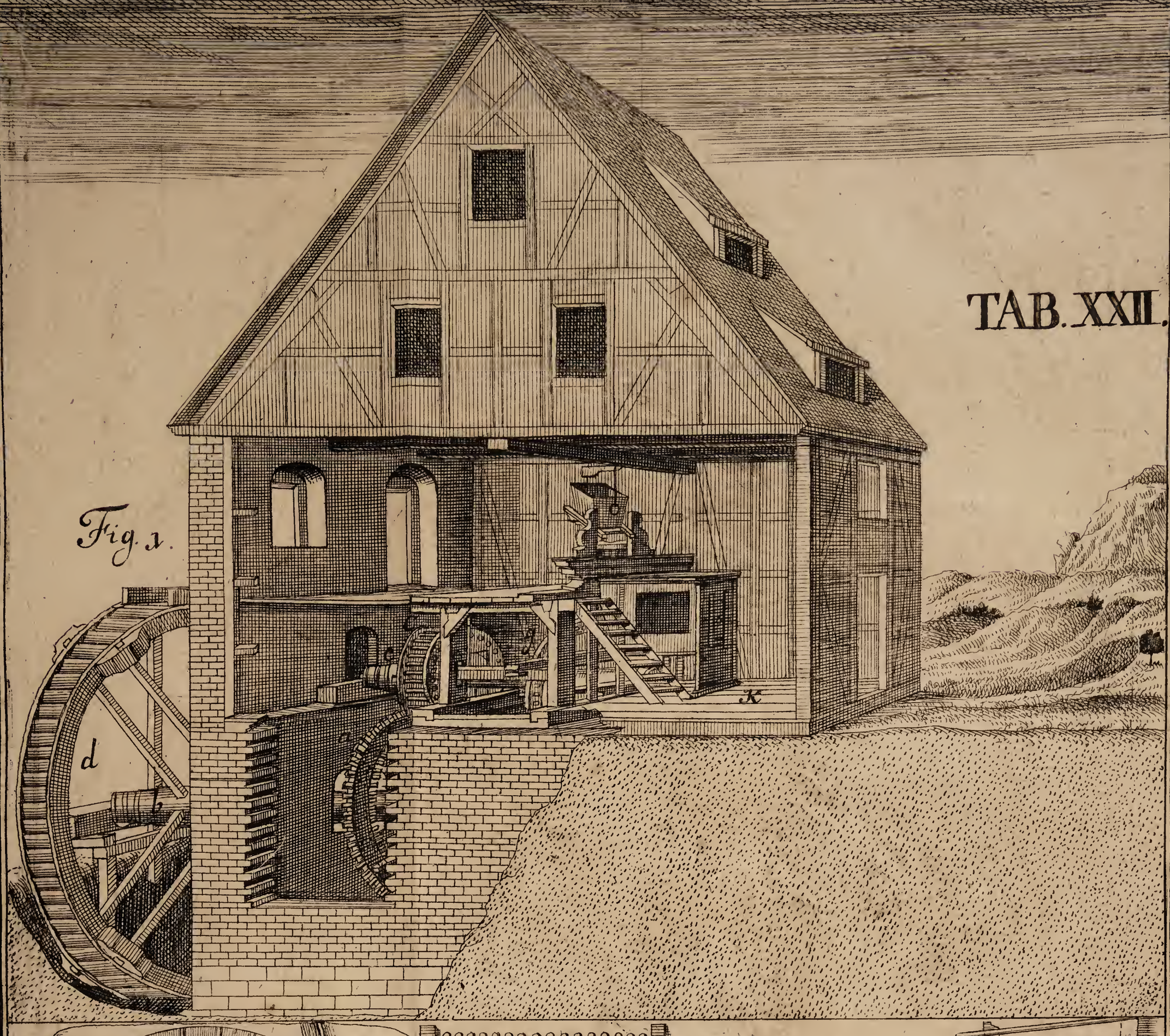

Fig. 4.

Fig. 2.

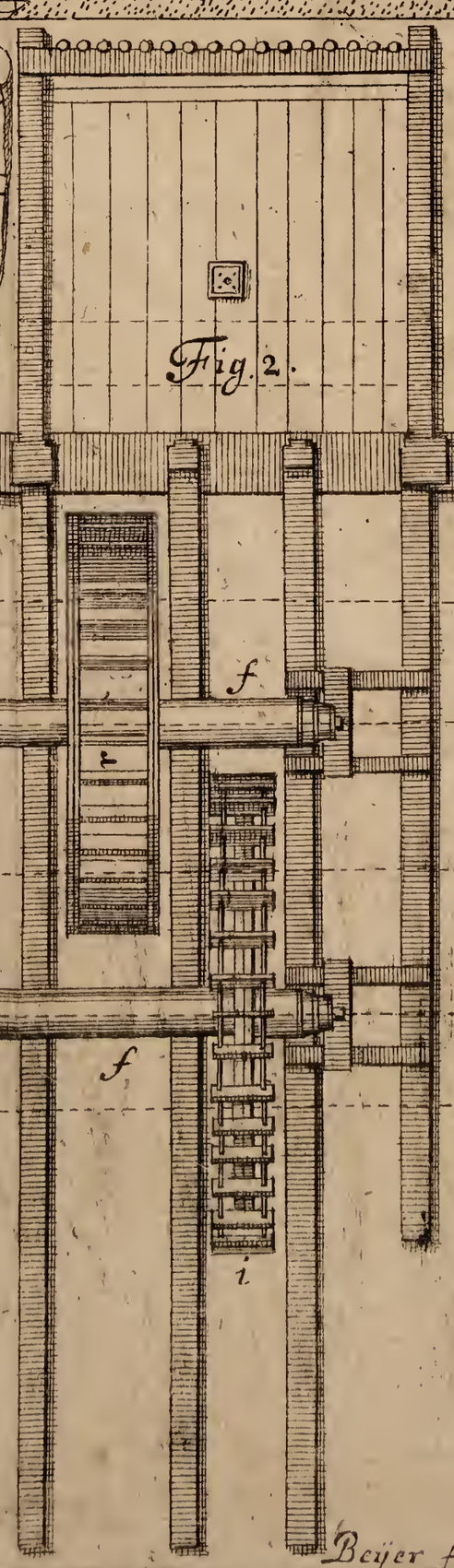

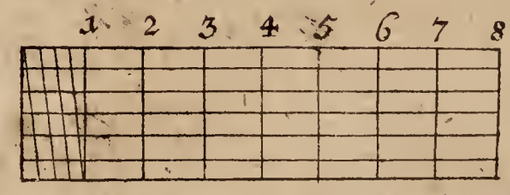

Fig. 3.

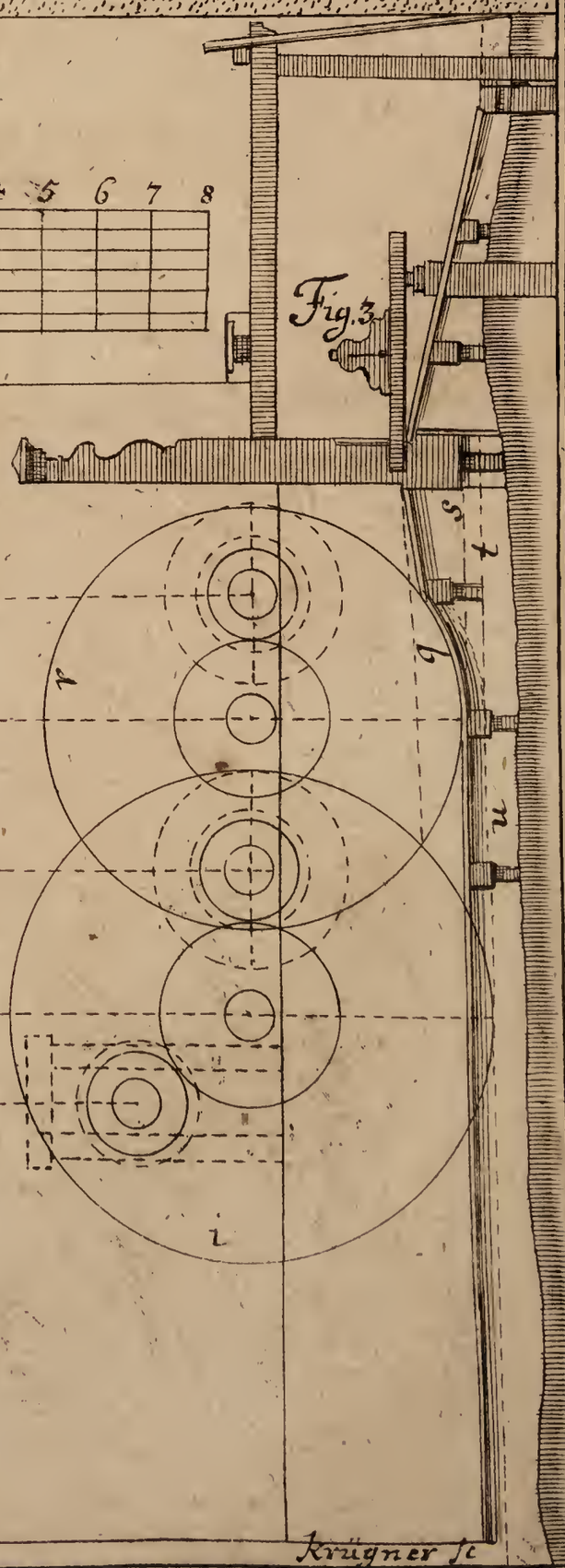

Beijer fecit

Krügner sc

gebraucht wird, 68 Kämme mit 4 Zoll-Theilung ins Kamm-Rad machen, und nach diesen alle übrige Kamm-Räder zu unterschiedenen Wasser-Rädern berechnen.

Die andere Anmerckung.

§. 14. Wenn die oberschlächtigen Räder sehr niedrig, so daß sie etwa nur 3 Ellen hoch oder Waltzen-Räder werden, machet man an statt selbiger unterschlächtige, mit gebrochenen Schauffeln, oder Sack-Räder, wie sie eigentlich heissen. Diese Räder thun weit bessere Dienste, als die allzu niedrigen Oberschlächtigen oder Waltzen-Räder. Man pfleget sie auch, wenn bey einem Straube-Rade das Gefälle über 2 Ellen ist, welches ein sehr hohes Wasser-Rad verursachet, an statt derselbigen zu gebrauchen, damit das Wasser nicht über die Schauffeln springe; denn diese Räder sind, wie bey der 4ten Fig. Tab. XXII. zu ersehen, also eingerichtet, daß kein Wasser vorbey springen kan, und folglich bey hohen Kröpffen gut zu gebrauchen. Die Kamm-Räder dazu werden wie bey den Strauber-Rädern eingerichtet. Und so viel von Oberschlächtigen Mühlen; wer weitläufftigere Critiquen über Oberschlächtige Mühlen verlanget, findet deren in des Herrn Leupolds Theatro Machinarum, und zwar in Parte Gener. §. 525. 526. u. f. w. gar vielerhand, welche er theils aus dem Sturm genommen; theils auch vor sich angegeben, und da gegenwärtiges Werck eine Continuation von jenem zu nennen, so würde unrecht gethan seyn, wenn man selbige Projecte, so uns zum Theil nicht allzu practicable vorkommen, hier weitläufftig inseriren wolte.

Das IX. Capitel.
Vom Vorgelege.

Die Staber-Strauber- und Oberschlächtigen Mühlen werden in gewissen Fällen mit Vorgelegen erbauet. Wir wollen dannenhero in diesem Capitel zeigen 1) wie das Vorgelege beschaffen, 2) vors andere, warum man Vorgelege machet, und drittens, wie es eingerichtet wird.

Von der Beschaffenheit des Vorgeleges.

§. 1. Wann das Rad *a.* Fig. 1. Tab. XXII. so bey einer Mühle an des Wasser-Rades Welle *b.* hanget, in einem Drehling *c.* der da an einer andern Welle *e.* befestiget ist, greiffet, und vermittelst solchen die Welle *e.* mit dem Kamm-Rade *g*, welches den Mühl-Stein treibet, in Bewegung bringet, nennet man es ein Vorgelege; und dieses ist zweyerley Art; als liegend und stehendes. Ein Liegendes heisset, wann die Wellen, an welchen die Räder hangen, Horizontal liegen, wie aus dem perspectivischen Risse Fig. 1. Tab. XXII. von einer mit liegenden Vorgelege gezeichneten Oberschlächtigen Mühle, an der Welle *b.* und *e.* zu ersehen ist; deßgleichen auch Fig. 2. in eben dieser Tabelle, auf dem Grund-Risse von einer Staber- und Strauber-Mühle an den Wellen *f.* und *b.* gezeiget wird. Stehet aber hingegen die eine Welle *a.* Fig. 2. Tab. XXIII. perpendicular, so wird es ein stehend Vorgelege genennet.

§. 2. Einige, der Mechanic Unerfahrne, haben bißhero in der Meynung gestanden, und geglaubet, man könne mit einer vorgelegten Mühle mehr, als wenn sie nur einfach Zeug habe, ausrichten, und aus dieser Raison ist von vielen dergleichen Vorgelege erbauet worden; ja die meisten haben auch aus Unwissenheit der Umgänge des Mühl-Steines, so er auf eine gewisse Höhe des Wasser-Rades haben muß, zum öfftern das Vorgelege so eingerichtet, daß der Mühl-Stein eine übernatürliche Schnelligkeit bekommen hat, aber so dann mit ihren Schaden erfahren, wo sie gefehlet; indem, weil der Stein einen sehr schnellen Motum gehabt, sie daher die Mühle halb leer gehen lassen müssen, weil doch das Wasser-Rad mit dem Wasser gleich schnelle Bewegung behalten muß; wie wir solches schon oben Cap. V. §. 6. bey einem allzu hohen Kamm-Rade angemercket, und hat es mit dem Vorgelege gleiche Bewandniß, so aus dieser Intention, den Mühl-Stein in eine extraordinaire Schnelligkeit zu bringen, erbauet wird. Wer demnach Vorgelege machen will, muß selbiges nicht deßwegen thun, um mehr Krafft damit, als durch eine simple Mühle, zu erlangen, ob gleich sonsten in gewissen Fällen, wo man nemlich etwas zu bewegen, die Zeit nicht beobachten darff, durch Vorgelege mehr, als durch eine simple Machine auszurichten ist; Z. E. mit einer einfachen Machine könte man in gewisser Zeit 50 Centner heben, diese aber auch durch Vorgelege oder mehr Räder, so zu bereiten, daß damit eine Last von 100 Centnern zu bewältigen wäre, da aber zu erinnern,

daß bey der letztern noch einmahl so viel Zeit, als bey der erstern erfordert wird; welches aber an einer Mühle, wo der Mühl-Stein als die würckliche Last einmahl so schnelle, wie das andere zu bewegen, erfordert wird, oder zu seinem Umlauff eine determinirte Zeit haben muß, nicht practicable ist.

§. 3. Die Haupt-Ursachen, wenn oder warum man Vorgelege machet, sind folgende: Bey Oberschlächtigen Rädern geschiehet es deßwegen, weil die Mühl-Häuser gemeiniglich halb in dem Erdboden zu stehen kommen, wie Fig. 1. Tab. XXI. zu ersehen, und dahero das angewachsene Wasser leicht in dieselbigen eintreten kan, auch viel Unsauberkeit, welche in einer Mühle nicht wohl zu erdulten, verursachen könte, indem das Holtzwerck, als Schwellen, Breter des Fuß-Bodens, und was es sonst mehr erreichet, bald faulen, und wegen der Feuchtigkeit wandelbar werden wird. Dieses nun zu vermeiden, bauet man die Mühle auf Vorgelege, und bringet den Drehling *c.* Fig. 1. Tab. XXII. über das Stirn-Rad *a.* so kömmt alles übrige Holtzwerck nebst den Fuß-Boden *k.* in die Höhe, und wird so dann vor der Fäulung, weil das Wasser nicht dahin kommen kan, conserviret; und dieses ist auch durch das stehende Vorgelege ins Werck zu richten, allermaßen man bey selbigen, die stehende Welle *a.* Fig. 2. Tab. XXIII. biß 6 Ellen lang machen kan, vermittelst dieser so dann eine ziemliche Höhe des Fuß-Bodens *c.* zu erlangen ist. Andern Theils machet man bey sehr hohen Oberschlächtigen Wasser-Rädern, um die daher entstehenden grossen Kamm-Räder zu vermeiden, Vorgelege; da man denn die Umgänge, so das Kamm-Rad alleine befördern müste, durch verschiedene kleine Räder erhalten kan; und so dann auch das Mühl-Gerüste, welches, wenn das Radewerck einfach gehen soll, ratione des grossen Kamm-Rades eine unbequemliche Höhe bekömmt, weit niedriger und commoder erbauen kan. Um gleicher Ursachen willen werden auch an die Schiff-Mühlen, allwo die Wasser-Räder, wie in dem nachherigen Capitel gewiesen werden soll, sehr langsam gehen, Vorgelege gemachet, weil nemlich nicht alleine das Mühl-Gebäude sehr niedrig, und daher ein grosses Kamm-Rad wenig Platz hat, sondern auch die Schnelligkeit des Mühl-Steins durch ein Vorgelege, dessen Drehling in denen Stecken vermindert seyn muß, befördert wird. Bey Staber- und Strauber-Zeuge weiß ich keine andere Raison zu geben, als diese, wenn z. E. nicht beständig so viel zu mahlen, als gemahlen werden könte, vorhanden wäre, so leget man zweyerley Wercke durch Vorgelege an ein Wasser-Rad; z. E. nebst dem Mahl-Gange etwa eine Schneide-Hierse- oder Oehl-Mühle, und dergleichen, wie Fig. 2. Tab. XXII. an dem Strauber-Rade *i.* da bey dem Mahl-Gange *l.* annoch eine Oehl-Mühle *m.* angebracht ist, so man, wenn der Mahl-Gang *l.* in Ermanglung des Mahlens stehen muß, um das Wasser nicht vergebens vorbey lauffen zu lassen, brauchen kan.

Wie das Vorgelege einzurichten ist.

§. 4. Wenn man nun aus den in vorigen §. angeführten Ursachen, Vorgelege erbauen will; so muß dasselbige also zubereitet werden, daß der Mühl-Stein eben nicht mehr Umläuffe bekömmt als er hat, wenn die Mühle von einfachen Zeuge getrieben wird. Man berechnet dannenhero erstlich die Umgänge, nach den Verhältnissen der Kamm-Räder, so bey jeder Art der Wasser-Räder, vermöge der Erfahrung, eine gute Proportion haben; Ferner zerfället man die Zahl derer durch Rechnung gefundenen Umgänge, in verschiedenen kleinern Zahlen, und bestimmet daraus, wie §. 4. Cap. VII. bey den Panster-Mühlen geschehen, die Zahl der Kämme und Stecken, so ein jedes Rad haben muß. Ein Exempel hiervon wollen wir an dem Wasser-Rade *d.* Tab. XXII. Fig. 1. welches 12 Ellen hoch ist, geben; man suchet demnach erstlich die Umgänge nach der bey den Oberschlächtigen Mühlen §. 12. Cap. VIII. zum Grunde gesetzten Verhältniß der Umgänge des Steines, gegen den Umlauff des Wasser-Rades, und spricht: ein 6 Ellen hohes Wasser-Rad bringet den Mühl-Stein 10 und $\frac{1}{3}$ mahl herum, wie viel mahl wird er bey einem, so 12 Ellen hoch ist, umgehen. Facit $21\frac{1}{3}$ mahl; Diese Zahl läst sich in 8 mahl 2 und $\frac{6}{5}$ zerlegen.

Exempel:

Exempel:

	$21\frac{1}{3}$	Umgänge des Mühl-Steins.		
zerfällt durch	8	mahl 2 und $\frac{6}{8}$ oder	$\frac{24}{8}$	
Getrieb	8	Stecken, Drehling	36	Stecken.
	64	Kämme vors Kam- Rad.	24	
			144	
			72	
			864	96 Kämme vors Stirn-Rad.
			9	
			81	
			54	
			9.	

Und also bekäme das Stirn-Rad *a.* Fig. 1. Tab. XXII. 96 Kämme; der Drehling *c.* 36 Stecken, das Kamm-Rad *g.* 64 Kämme, und das Getriebe 8 Stecken. Die Theilung in Stirn-Rade ist $4\frac{1}{4}$ Zoll, und in Kamm-Rade 4 Zoll.

§. 5. Ferner Fig. 2. Tab. XXIII. wird voraus gesetzet; das Wasser-Rad *b.* so 10 Ellen hoch ist, würde von mäßigen Wasser getrieben; dannenhero wollen wir das stehende Vorgelege nach der andern Proportion §. 13. Cap. VIII. da der Mühl-Stein bey einem 6 Elligen Wasser, so ein Kamm Rad von 68 Kämmen, und ein 6 steckigt Getriebe hat $11\frac{1}{3}$ oder $1\frac{1}{3}$ mahl mehr als bey vollkommenen Wasser umläufft, einrichten: Wäre aber genugsames Wasser vorhanden, müste man dieses Vorgelege ebenfalls nach der bey vorigen Casu gebrauchten Proportion, anlegen: man suchet demnach durch die Regul de Tri (wie im vorigen Paragrapho) die Umgänge des Mühl-Steins, so kommen nach Proportion eines 6 Elligen Wasser-Rades, da der Mühl-Stein $11\frac{1}{3}$ mahl umgehet zu diesen 10 Elligen Rade *b.* Tab. XXIII. Fig. 1. 18 und $\frac{8}{9}$ Umgänge. Vor diese Zahl kan man gerade 19 nehmen, weil die Differentz nur $\frac{1}{9}$ beträgt, und also keine merckliche Veränderung machen kan.

Exempel:

	19	Umgänge des Steins.		
zerfällt durch	6	mahl 3 und $\frac{1}{6}$ oder	$\frac{19}{6}$	
Getriebe	8	Stecken, Drehling	24	Stecken.
	48	Kämme vor das Stirn-Rad.	19	
			216.	
			24	
			456	76 Kämme vor das Kamm-Rad.
			6	
			42	
			36	
			6	

Dannenhero bekömmt das Kamm-Rad *d.* bey dem stehenden Vorgelege, Fig. 2. Tab. XXIII. 76 Kämme, der Drehling *e.* 24 Stecken, und das Stirn-Rädgen *f.* 48 Kämme, das Getriebe *g.* 8 Stecken, die Theilung des Kamm-Rades *d.* ist 4 Zoll, und des Stirn-Rades *f.* $3\frac{3}{4}$ Zoll.

§. 6. Das Vorgelege des Strauber-Zeuges wird gleichfalls nach den Strauber-Mühlen, so einfaches Rade-Werck haben, eingerichtet. Weil nun bey einen 8 Ellen hohen Strauber-Rade, so ein wohl proportionirlich Kamm-Rad hat, Cap. VI. §. 3. der Mühlstein $13\frac{1}{3}$ mahl herum kömmt, so berechnet man, nach dieser Verhältniß, auch die Umgänge zum Vorgelege dieser Mühlen; da denn das Strauber-Rad *i.* Fig. 2. Tab. XXII. so $9\frac{1}{2}$ Elle hoch ist, $14\frac{1}{2}$ Umgang bekömmt. Das Sechstheil wird in der folgenden Rechnung weg gelassen, welches man allemahl, so der Bruch unter einem halben ist, und sich das Rade-Werck nicht füglich darnach einrichten läst, thun kan; allermaßen auch so was weniges bey dergleichen grossen Machinen keinen mercklichen Fehler verursachen kan. Die Zahl 14 zerfället man so dann, und rechnet wie ordinair.

Exempel:

14 Umgänge des Steins
zerfällt durch 8 mahl 1 und $\frac{3}{4}$ oder . $\frac{7}{4}$.
Getriebe 7 Stecken, Drehling · 32 · Stecken.
56 Kämme vor das · 7 ·
Kamm-Rad. : 224 † 56 Kämme vor das Stirn-Rad.
· 4
20
24
4

Nach dieser Rechnung bekömmt das Stirn-Rad *n.* Fig. 2. Tab. XXII. 56 Kämme, und das Kamm-Rad *o.* auch so viel, der Drehling *p.* 32 und das Getriebe 7 Stecken. Die Theilung im Stirn-Rade ist 4 Zoll, und in dem Kamm-Rade $3\frac{3}{4}$ Zoll.

§. 7. Das Staber-Zeug, so es auf Vorgelege erbauet werden soll, wird gleichmäßig nach der Proportion §. 13. Cap. V. des einfachen Rade-Wercks angeleget.

Anmerckung.

§. 8. Weil die Strauber-Räder, wann das Wasser etwas angewachsen, leicht ersäuffen, so bauet man gemeiniglich bey demselben auch einen Staber-Gang, und leget unter dem Rade desselbigen den Boden des Gerinnes 6 oder 8 Zoll höher, als die Böden unter den Strauber-Rädern liegen; wie hier Fig. 3. Tab. XXII. zu ersehen; allwo die Linie *s. q.* so den Boden des Staber-Rades *r.* anzeiget, 8 Zoll höher ist, als die Linie *t. u.* welche den Boden des Strauber-Rades *i.* vorstellet: dergleichen Räder sind so dann, wann die Straube-Räder von dem Wasser ersäufft worden, annoch eine Zeitlang, biß endlich das Wasser allzu groß wird, gut zu gebrauchen. Ferner ist von diesen Staber-Rädern, so bey Strauber-Zeuge angebracht werden, zu mercken, was §. 9. Cap. VI. erinnert worden; maßen denn, was den Umtrieb anlanget, weil die Kröpffe ziemlich hoch werden, dasselbe eben die Bewandniß hat, wie in angeführten §. bereits abgehandelt worden; Man richtet also, bey scharf gesuchter Rechnung, die Kamm-Räder, (wenn ein solches Rad nur einfachen Zeug bekommen soll,) oder das Vorgelege nach der Beschaffenheit, als hier Fig. 2. befindlich, also ein, wie §. 9. Cap. VI. ebenfalls beschrieben ist; allwo wir vor ein dergleichen Rad, wenn es 8 Ellen hoch ist, zu dessen Kamm-Rade 72 Kämme bekommen haben, bey welchen denn der Mühlstein, vermittelst eines 6 steckichten Getriebes $12\frac{4}{8}$ mahl umgehet. Man spricht also per Regulam de Tri, ein 8 Ellen hohes Wasser-Rad bringet den Mühl-Stein $12\frac{4}{8}$ mahl herum, wie viel mahl wird er bey dem Rade *r.* Fig. 2. Tab. XXII. so nur $7\frac{1}{2}$ Elle hoch ist, herum gehen? Facit $11\frac{7}{8}$ mahl. Vor diese Zahl, weil sie sich nicht nach dem gebräuchlichen Rade-Wercke geschicklich zerfällen läst, kan man 11 und $\frac{13}{16}$ nehmen, und solche in 7 mahl 1 und $\frac{11}{16}$ zerlegen, und gewöhnlicher maßen rechnen, wie folget:

Exempel:

zerfällt durch 7 mahl 1 und $\frac{11}{16}$ oder . $\frac{27}{16}$.
Getriebe 8 Stecken, Drehling · 32 · Stecken.
56 Kämme vor das · 27 ·
Stirn-Rad. : 224
· 64 ·
· 864 · † 54 Kämme vor das Kamm-Rad.
· 16 ·
80 ·
64
16
64
00

Und also bekömt das Stirn-Rad *v.* bey diesem Staber-Rade *r.* Fig. 2. Tab. XXII. 56 Kämme, der Drehling *w.* 32 Stecken, das Kamm-Rad *x.* 54 Kämme, und das Getriebe 8 Stecken, die Theilung im Stirn-Rade ist 4 Zoll, und im Kamm-Rade $3\frac{3}{4}$ Zoll.

§. 9.

Zugabe von Horizontal-Mühlen.

§. 9. Diese hat bereits Herr Leupold in seinem Parte Gen. §. 540. & seqq. so wohl mit Beyfügung aus dem Sturm Tab. I. Fig. 2. und 3. als aus dem Bœckler. Tab. 50. ausführlich beschrieben, und nicht allein beyder Autorum Inventiones noch einmahl hingesetzet, sondern auch seine eigenen Anmerckungen darzu gemachet. Wir unsers Orts würden unrecht thun, wenn wir von dieser Art Mühlen, die doch in gantz Teutschland nicht gefunden, sondern statt derselben vielmehr die Oberschlächtigen gebraucht werden, grosse Weitläufftigkeit machen wolten. Denn wo bey uns ein Wässergen vorhanden, welches ein Horizontal-Rad, wie bey *F.* Fig. 3. Tab. XXIII. dergleichen gezeichnet ist, an welchen die Welle *g.* von der Erde gen Himmel zustehet, und oben drauf der Mühl-Stein *h.* lieget, treiben kan, wird man statt selbiger Art gewiß eine Oberschlächtige Mühle, wie hier neben Fig. 2. gezeichnet, zu sehen, erbauen, immaßen solcher unsere Landes-Leute gewohnet sind, und deren Krafft am besten verstehen; Solte aber ja jemand gefunden werden, welcher in dieser Art Mühlen was besonders über unsere Einsicht zu finden vermeinte, der wird in Leupolds I. Haupt-Theil, und zwar an obberührten Orte biß §. 550. dergleichen Machinen zu sehen bekommen, und nach eigenen Gefallen davon judiciren können. Wir haben also unsern Mühlen-Schau-Platz mit dergleichen bey uns unbekannten Machinen nicht vergrössern, sondern vielmehr den Raum vor etwas bessers menagiren, und nicht unter der Zahl vergeblicher Project-Macher seyn wollen, anerwogen unser beständiger Vorsatz ist, hier nur die practicablesten Machinen umständlich zu beschreiben, ob gleich von dieser und jener Art, um dem geneigten Leser nur einiger maßen ein Concept davon zu machen, bey Gelegenheit Meldung geschehen, und der Unterschied gewiesen werden muß.

Das X. Capitel,
Von Schiff-Mühlen.

NAchdem vorhero alle vier Haupt-Sorten derer Pfahl- oder solcher Mühlen, welche mit ihren Grund-Wercken und Gebäuden unbeweglich sind, weitläufftig abgehandelt, und deren Beschaffenheit gewiesen worden; Als wollen wir nunmehro auch von dieser letztern beweglichen Art, so man auf grosse Ströhme zu erbauen pfleget, kürtzlich handeln, und denenjenigen, welche dergleichen etwa nicht gesehen haben, oder sonsten Nachricht davon verlangen, eine deutliche Idée machen.

§. 1. Sie sind auf platten Schiffen erbauet, und können von einem Orte zum andern gebracht werden, wo der Strohm den stärcksten Risch hat, damit ihr Wasser-Rad von dem daran schlagenden Strohm behörig umgetrieben werde. Die Schiff-Mühlen heben und sencken sich mit dem steigenden und fallenden Wasser, müssen aber mit starcken Seilen oder Ketten wohl an das Land gehänget und befestiget, oder tüchtig veranckert, auch zu gehöriger Zeit, und wenn man dieselbe auf dem Wasser nicht gebrauchen kan, in ihren ordentlichen Winter-Stand gebracht werden.

§. 2. Eine solche Mühle zeigen wir hier Tab. XXIV. Fig. 1. im Grund-Risse, und Fig. 2. ist das Profil des Hauses, so auf das Schiff *a. b. c. d.* oder das so genannte Hauß-Schiff erbauet wird, nach der Länge *d. b.* aufgerissen. Fig. 3. wird der Durchschnitt des gantzen Wercks, nach der im Grund-Risse Fig. 1. befindlichen Linie *e. f.* vorgestellet.

§. 3. Das Well-Schiff *f. g.* Fig. 1. wird daher also genennet, weil auf solchen die Welle *b.* bey *i.* aufliget. Dieses so wohl, als das Hauß-Schiff *a. b. c. d.* wird von 3 Zoll starcken eichenen Pfosten erbauet, welche an den Prangen oder Frangen *m.* Fig. 3. wenn sie zuvor wohl zusammen gefüget sind, mit höltzern Nägeln befestiget werden, auch wird zwischen die Fugen Mooß getrieben, und darüber Leisten mit Senckel-Klammern geschlagen, so dann aber das gantze Schiff über und über mit Ther bestrichen, welche Art zu bauen denen Schiff-Bauern zur Genüge bekannt ist. Zu obgesagten Prangen *m.* werden krum gewachsene eichene Höltzer genommen, so nach dem Winckel, welchen der Boden des Schiffes mit denen Porten desselben machet, ausgearbeitet sind.

§. 4. Das Wasser-Rad *k.* ist über den Diameter $6\frac{1}{2}$ Elle hoch, die Schauffeln, derer in dem gantzen Rade 12 befindlich, müssen 9 Ellen lang, und 1 Elle breit seyn. Was aber die Structur eines solchen Rades betrifft, so wird es nicht, wie die Panster- Staber- und

Oberschlächtigen Wasser-Räder, von Reiffen zusammen gesetzet, sondern nur aus Armen *l.* Fig. 2. diese sind in der Welle *h.* mit einem Schwalben-geschwäntzten Zapffen 4 Zoll tieff eingepasset, ihre Stärcke ist $3\frac{1}{2}$ Zoll, die Breite 5 Zoll, die Länge richtet sich nach der Höhe des Rades. Jede Schauffel *n.* Fig. 1. & 3. bekömmt vier solche Arme *l.* auf diesen werden gedachte Schauffeln an denen Enden derselben mit zwey Nägeln befestiget, und zwischen denen Armen mit Sperr-Stöcken *o.* Fig. 1. 2. & 3. oder Riegeln, so von einer Schauffel biß zu der andern reichen, verwahret, auf daß sie dem Druck des Wassers fest und unbeweglich widerstehen können.

§. 5. Forne bey *k.* Fig. 1. wird eine Schütze oder Schutz-Bret angebracht, damit man, wenn die Mühle stehen soll, das Wasser etwas aufhalten könne. Es wird zwar eine solche Mühle nicht gäntzlich, ob schon das Schutz-Bret vorgesetzet ist, zum Stehen gebracht, doch aber ihr dadurch die meiste Krafft benommen, daß sie hernach an den innern Rade-Werck leichtlich vollend eingesperret oder gehemmet, und in gäntzliche Ruhe gebracht werden kan.

§. 6. Das innere Rade-Werck wird, wie bey denen vorhergehenden Mühlen gezeiget worden, erbauet, ausgenommen der Drehling *p.* Fig. 1. Dieser ist, weil er niedrig, von gantzen Scheiben Fig. 4. zusammen gesetzet, (und an statt der Arme, woran gewöhnlicher maßen das Rade-Werck hanget, und an denen Wellen befestiget ist, wie solches §. 28. Cap. VII. Tab. XVIII. zu ersehen,) wird ein viereckigt Loch *q.* in die Mitte bey der Scheiben geschnitten, hernach aber die Welle *r.* Fig. 1. um denselbigen Ort, wo der Drehling *p.* daran gestecket, und fest gekeilet ist, nach der Grösse besagten Lochs viereckigt gemachet, damit er sich nicht lösen und umdrehen könne. Die Stecken *s.* Fig. 4. bekommen an beyden Enden viereckigte Zapffen, mit welchen sie in den Scheiben, wie Fig. 4. verzeichnet, innen liegen, und sich nicht umdrehen können: Auf daß selbige aber bey dem Umtriebe von denen Kämmen des Stirn-Rades nicht heraus gezogen werden, so wird jede Scheibe, nebst den Stecken, wo sie nehmlich innen liegen, mit einem eisernen Ringe umgeben. Alles übrige, als das Mühl-Gerüste *t. t.* Fig. 1. der Beutel-Kasten *u.* und wie die Stücke, so zu einer Mühle gehören, weiter Nahmen haben, werden, wie Cap. V. bey der Staber-Mühle abgehandelt worden, verfertiget, nur ist zu erinnern, daß das Holtz zum Mühl-Gerüste *t. t.* ein Viertheil oder Drittheil schwächer, als es in obberührten fünfften Capitel beschrieben ist, seyn kan. Der Mühl-Stein *v.* ist bey vollkommener Höhe gemeiniglich nur 16 Zoll, denn die Häuser der meisten Schiff-Mühlen sind nicht sonderlich hoch, sondern so niedrig, als es sich immer thun lassen will, angeleget. Hier in diesem Risse ist das Gebäude nach der höhesten Art, so man findet, vorgestellet, und kan man da den Mühl-Stein auch etwas höher führen. Die Länge oder Breite erwehnten Mühl-Steins ist über den Diameter 1 Elle 15 Zoll.

§. 7. Das Stirn-Rad *w.* bekommt 72 Kämme, und wird 4 Ellen $12\frac{2}{3}$ Zoll hoch; die Theilung ist $4\frac{4}{7}$ Zoll. Der Drehling *p.* hat 24 Stecken mit $4\frac{7}{8}$ Zoll-Theilung, und daher beträget der Radius, womit der Theil-Riß beschrieben wird $18\frac{5}{8}$ Zoll, biß zu äuserst der Stecken hält die gantze Höhe dieses Drehlings 1 Elle 16 Zoll. Das Kamm-Rad *x.* hat 60 Kämme, mit $4\frac{1}{4}$ Zoll Theilung. Der Diameter zum Theil-Circul ist 1 Elle 17 Zoll, das gantze Rad wird 3 Ellen 19 Zoll hoch. Das Getriebe wird von 7 Stecken, welche $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung haben, zusammen gesetzet. Der Mühl-Stein *v.* gehet bey diesen Rade-Werck $25\frac{5}{7}$ mahl herum, indem das Wasser-Rad einmahl umläufft.

Die erste Anmerckung.

§. 8. Das Wasser-Rad an einer Schiff-Mühle gehet viel langsamer, als die Wasser-Räder bey andern Mühlen, und kan man an denselbigen augenscheinlich wahrnehmen, daß bey Anlegung der Mühlen ein Bau-Meister hauptsächlich auf die Schnelligkeit des Wassers, wenn er seinen Endzweck glücklich erreichen will, seine Absicht richten müsse. Denn fliesset das Wasser geschwinde, so läufft auch das Rad, so es treibet, schnell herum, gehet es aber langsam, so erfordert der Umlauff des Rades mehr Zeit, da aber die Mühl-Steine gleiche Schnelligkeit, die Wasser-Räder mögen hurtig oder langsam gehen, haben sollen, so folget, daß sie in dem letztern Falle mehr mahl, als in den erstern herum kommen müssen. Z. E. wir haben §. 56. Cap. V. angenommen, als komme der Mühl-Stein in $1\frac{2}{3}$ Secunden herum: da nun bey einem 6 Ellen und 12 Zoll hohen Staber-Rade, wenn man die Umgänge nach der Verhältniß §. 13. Cap. V. berechnet, der Mühl-Stein $9\frac{3}{4}$ mahl umläufft, so wird $16\frac{2}{4}$ Secunde zum Umlauff des Wasser-Rades erfordert. Ferner, bey dieser Schiff-Mühle, so ein Wasser-Rad von gleicher Höhe, mit obigen Staber-Rade hat, gehet der Mühl-Stein $25\frac{5}{7}$ mahl herum, wenn

denn

TAB. XXIII.

A

C

Fig. 1.

m

Fig. 4.

D

g

c

1

K

d

B

b

h

e

a

f

m

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17

1 2 3 4 5 6 7 8 9

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 Ellen.

Profil des Horiz. Wasser Rades.

Grundriss des Horizontal Wasser Rades

h

Fig. 3.

g

f

C

Fig. 2.

a f

e

d

b

Beÿer delin.

Brühl scalps.

denn nun diese Zahl durch $1\frac{1}{3}$ multipliciret wird, wie aus nachstehenden Exempel zu ersehen, so kömmt $42\frac{6}{7}$ Secunde.

Exempel:

$1\frac{2}{3} X 25\frac{6}{7} = \frac{5}{3} X \frac{180}{7} = \frac{900}{21.} + 42\frac{18}{21} \mid \frac{6}{7}.$

84

60 kömmt $42\frac{6}{7}$ Secund.

42

18.

Und also brauchet das Wasser-Rad bey einer dergleichen Schiff-Mühle $42\frac{6}{7}$ Secunden Zeit, ein Staber-Rad aber, so gleiche Höhe hat, erfordert nur $16\frac{1}{4}$ Secunde, die beyden Zahlen durch einander dividiret, geben das Facit $2\frac{88}{91}$. Dieses ist bey nahe $2\frac{2}{3}$. Dannenhero gehet ein Staber-Rad, wenn es mit einem Schiff-Mühlen-Rade gleiche Höhe hat, auch an Gefälle und Wasser-Stand so, wie Cap. V. beschrieben worden, beschaffen ist, $2\frac{2}{3}$ mahl herum, indem das Schiff-Mühlen-Rad einmahl seinen Umgang vollendet, welches denn auch nicht anders seyn kan, denn das letztere wird von einem Flusse so, wie er von Natur fliesset, getrieben. Weil man nun bey Anlegung der Mühlen hauptsächlich auf die Schnelligkeit des Wassers zu sehen hat; so wäre nöthig, daß man an wohl eingerichteten Mühlen, von unterschiedenen Arten, so da von unterschiedener Schnelligkeit wären, oder beweget würden, nach einer accuraten Secunden-Uhr, die Geschwindigkeit der Räder observirte, um zu sehen, ob nicht eine gewisse Methode, so bey allen Mühlen gebrauchet werden könte, zu ersinnen sey: denn die Verhältnisse derer Kamm-Räder gegen die Wasser-Räder, so wir bey jeder Mühlen zum Grunde gesetzet, haben nur bey unveränderten Gefälle oder Schnelligkeit des Wassers, ihren Nutzen, und sind also nicht universel, das ist aber gewiß, daß man bey Observantz derselben besser fahren wird, als etwan diejenigen, so biß anhero nur nach der blossen Fantasie Mühlen angeleget und erbauet haben. Und ob gleich von dieser Materie noch niemand etwas gewisses determiniret; so kan doch ein geschickter Bau-Meister hierinnen von einer Proportion zur andern schlüssen. Hätte der Autor gegenwärtiger Arbeit so viel Zeit gehabt, wie der erste Urheber desselben, so bereits über $2\frac{1}{2}$ Jahr daran gearbeitet, und doch wenig præstiret hat, so würde er gesagten Punct, die Schnelligkeit des Wasser-Rades und Umläuffe des Mühl-Steins betreffend, viel besser experimentiret, und determiniret haben, denn er hat nach des Verlegers Ordre ziemlich eilen müssen. Vielleicht aber wird man künfftig nach mehrerer Untersuchung im Stande seyn, hiervon gewisse Regeln und untrügliche Proben zu geben.

Die andere Anmerckung.

§. 9. Man findet auch Schiff-Mühlen, so zwey Gänge, ein jeder aber sein eigenes Wasser-Rad haben muß, wie Fig. 5. zu ersehen. Alldieweilen aber bey jetzigen Zeiten von Tage zu Tage ein stärckerer Holtz-Mangel, als ehedem sich ereignet, so, daß man nicht aller Orten solche lange Wellen, wie bey dergleichen erfordert werden, haben kan, indem die Räder y und z. nicht hinter einander gehen können, denn sonsten das erste dem letzten die Krafft des Strohms benähme; so muß das andere erst da, wo das erstere sich endiget, seinen Anfang nehmen, welches verursachet, daß die Wellen desselben 8 biß 9 Ellen länger, als bey einer solchen Mühle, so nur einen Gang hat, seyn müssen.

Das XI. Capitel.
Von denen Wind-Mühlen.

§. 1.

Nach Endigung der Beschreibung von allen Wasser-Mühlen, folgen nach unserer gemachten Ordnung gegenwärtigen Mühlen-Schau-Platzes, und zwar nach der Krafft-Eintheilung auch diese Art. Ob nun gleich sonsten Wasser und Wind nicht alleine die stärcksten Bewegungs-Kräffte, wie ein gewisser vornehmer Mathematicus redet, sondern auch die allerwohlfeilsten Arbeiter sind, so man meistentheils umsonst hat, und nur den benöthigten Werckzeug vorhalten darff, so ist doch der letztere, nehmlich der Wind, in

seiner Arbeit je zuweilen dergestalt saumselig, daß man sich auf seine Beständigkeit wenig zu verlassen hat. Denn es lehret uns die Erfahrung, daß sonderlich hier zu Lande, wo es doch sehr eben ist, manchmahl, und insonderheit Sommers-Zeit, wohl eine Monats-Frist und länger verstreicht, binnen welcher Zeit wenig Lüfftgen wehen: Solcher gestalt ist auch fast niemanden zu rathen, auf die Wind-Mühlen hiesiger Lande viel Kosten zu verwenden, oder ausländische Proben mit grossen Geld-Splitterungen zu machen; sondern wo Mangel an Wasser ist, selbige so leicht als möglichen, anlegen, und nur die behörigen Vortheile dabey observiren zu lassen. In Holland, oder sonsten an See-Küsten und Orten, wo entweder recht ebene Länder, und keine Hügel, Berge, Wälder und dergleichen, die Lufft theilen, werden zwar die meisten Machinen, so wir an die Ströhme zu bauen pflegen, als da sind Oehl-Papier-Schneide-Mühlen, und andere mehr, durch den Wind getrieben, welche Art Mühlen daselbst gar besonders gute Dienste thun; bey uns aber will dieselbige schwehre Art wenig fruchten, und werden in gantz Teutschland nicht viel Exempel vorhanden seyn, wo dergleichen Inventiones mit sonderlichen Nutzen, und besser, als unsere hiesige Art, appliciret worden wären. Herr Leupold hat sich in seinem Theatro Machinar. Gen. bereits sehr lange über die Holländischen Wind-Mühlen aufgehalten, verschiedene aus des Pietre Linperchs Moole-Bœk, oder Mühlen-Buch copiret, nach seiner Art verbessert und vermehret, oder verändert angegeben, seit dem aber ist uns auch des Johannis van Zyl Groß-allgemeines Mühlen-Buch, wie er es nennet, bekannt worden, welches aber nur in siebenerley Machinen bestehet, und alles ungeheuer groß gezeichnet ist, daß ein Unerfahrner fast meynen solte, die Machine müste in natura nicht grösser erbauet werden, als sie dahin gezeichnet, wiewohl dieses nichts anders, als was der Linperch schon fast ordentlicher in sich hält. Nachdem aber diese beyde Holländischen Herren Autores uns nur ihre gesagten Bücher anbiethen, ihre beständige See-Lufft und Holländischen Wind aber, nicht mit verkauffen können, wenn sie selbige auch noch so theuer hielten; Als wollen wir die Kinder immerhin in grossen leeren Häusern spielen, auch wohl über allerhand Stege zum Zeit-Vertreib gauckeln oder gar in unnützen Kupffer-Büchern bildern lassen. Auch ob wir uns gleich vorgenommen, mit fremden Vogel-Federn nicht zu prangen, und es dahero meistentheils bey demjenigen, in hiesigen Capitel bewenden lassen werden, was bereits unser Vorgänger, Herr Leupold seel. in seinem ersten Theile hiervon geschrieben hat; So werden wir doch auch nicht unterlassen, das inwendige von ihren Wercken, denenjenigen so darinnen einen besondern Vortheil zu erlangen, sich einbilden, zu gefallen, an gehörigen Orten zu berühren und anzuweisen, wie man selbige an unsere Wasser-Mühlen, zum Dienst des gemeinen Wesens anbringen könne. Solcher gestalt finden wir hier nichts mehr nöthig, als unsere so genannten Teutschen Bock-Mühlen, in folgenden zu besichtigen, und was etwan an selbiger in acht zu nehmen, ausführlich zu berichten.

§. 2. Die untersten Schwellen *a a*. Fig. 1. Tab. XXV. oder so genannten Creutz-Schwellen, werden nach rechten Winckeln Creutz-weiß zusammen geleget, von *a* biß *a*. sind sie 18 Zoll breit und starck, das übrige kan nach jeden Ende zu auf beyden Seiten ein Zoll schwächer seyn. Auf diese Schwellen kommt der Ständer *b*. in der oberen Schwelle mit einen Zapffen, und in den Winckeln, so beyde Schwellen mit einander machen, mit Klauen einzustehen; Seine Stärcke ist 1 Elle 4 Zoll ins gevierdte. Die äusern Strebe-Bänder *c*. sind 16 Zoll starck und breit, die innern *d*. 14 und 16 Zoll: Mit diesen wird der Ständer befestiget oder verbunden; und oben, wo sie sich endigen, kömmt der Sattel *e*. auf welchen sich die Mühle unten drehet, zu liegen.

§. 3. Die gantze Höhe dieser Mühle, von den untern Trage-Riegeln *f*. an, biß auf das Rahm-Stücke *g*. gerechnet, beträget 10 ½ Elle: die obern Trage-Riegel *h*. werden in die vier Eck-Säulen *k*. nach der Weite von 4 Ellen von den obern Seiten gedachter Rahm-Stücke *g*. angemessen, eingezapffet. Die Länge der gantzen Mühle wird in 9 gleiche Theile getheilet, bey dem vierdten Theil von *l*. oder fünfften von *m*. kömmt der Mehl-Baum *n*. zu liegen; seine Stärcke ist 1 Elle, und die Höhe 28 Zoll. Der Ständer *b*. hat oben einen runden Zapffen *i*. 9 Zoll starck, mit welchen er in der Mitte des Mehl-Baums inne stehet, um diesen Zapffen *v*. auf den Sattel *e*. wird das gantze Gehäuse der Mühlen, vermittelst des Stürtzes *o*. umgedrehet.

§. 4. Der fördere Well- oder Sattel-Balcken *p*. ist 16 Zoll, und der hintere *q*. 12 Zoll starck. Der Zapffen *r*. an dem hintern Ende der Welle ist 9 Zoll starck: Auf daß er sich aber nicht abnutze, so wird er mit einem eisern Ringe, welcher so breit als der Zapffen lang ist, umgeben: In den Halß der Welle *s*. auf welchen sie sich forne umdrehet, werden eiserne

Schienen

TAB. XXIV.

Fig. 4.

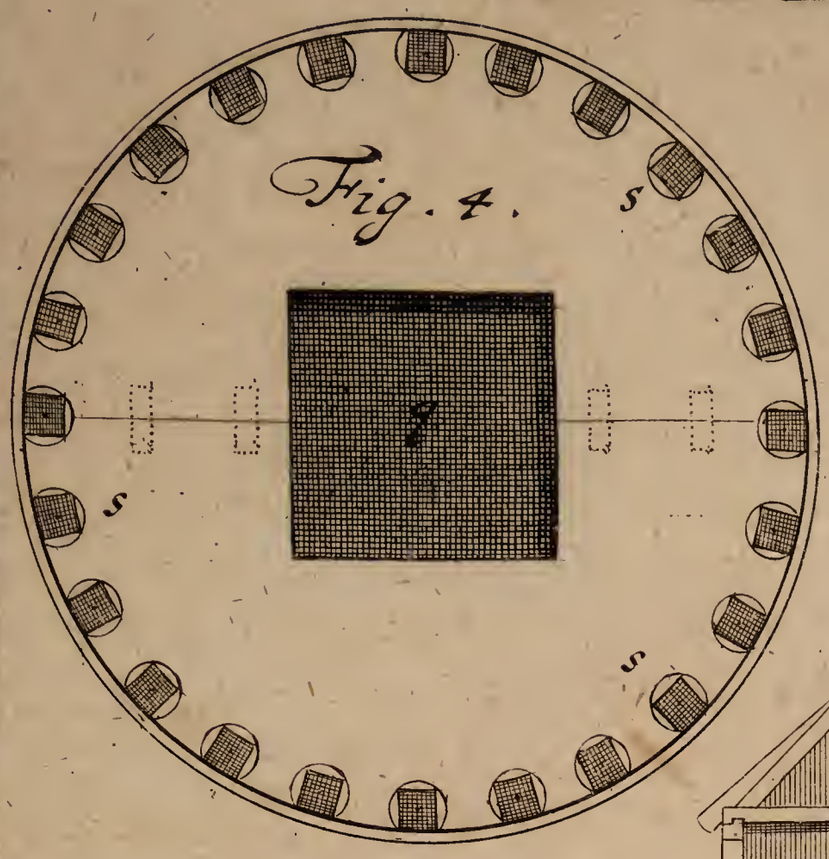

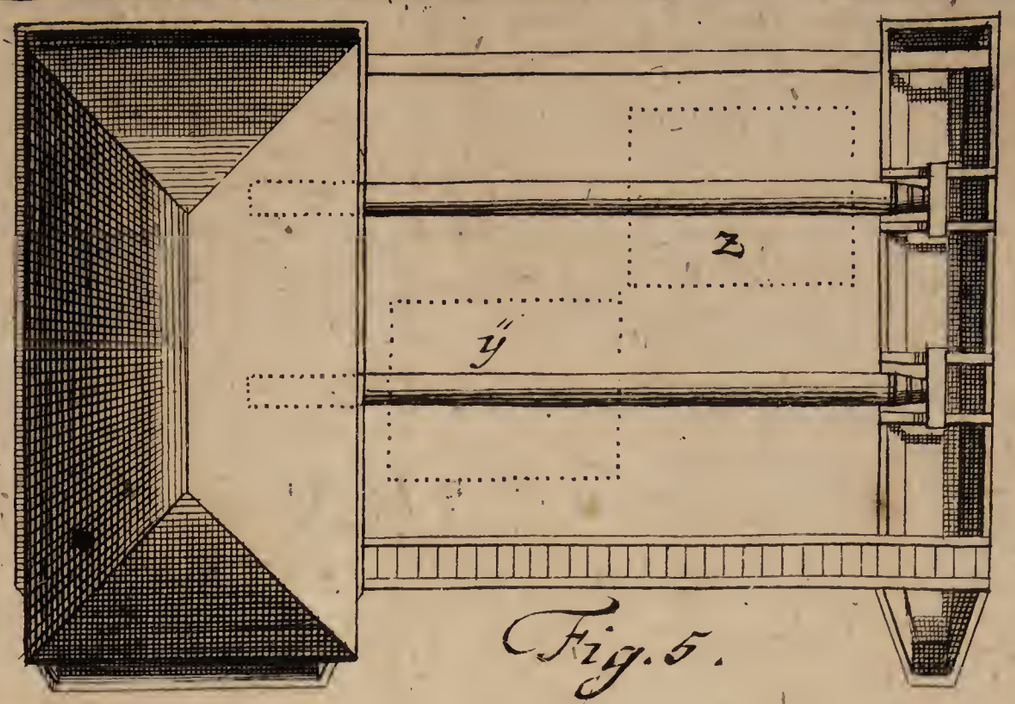

Fig. 5.

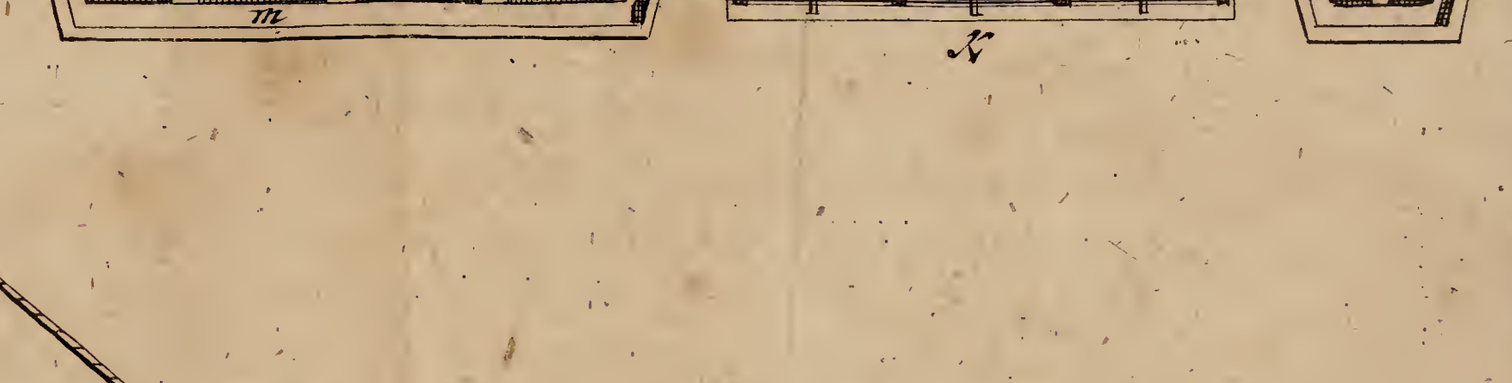

Fig. 3.

Fig. 2

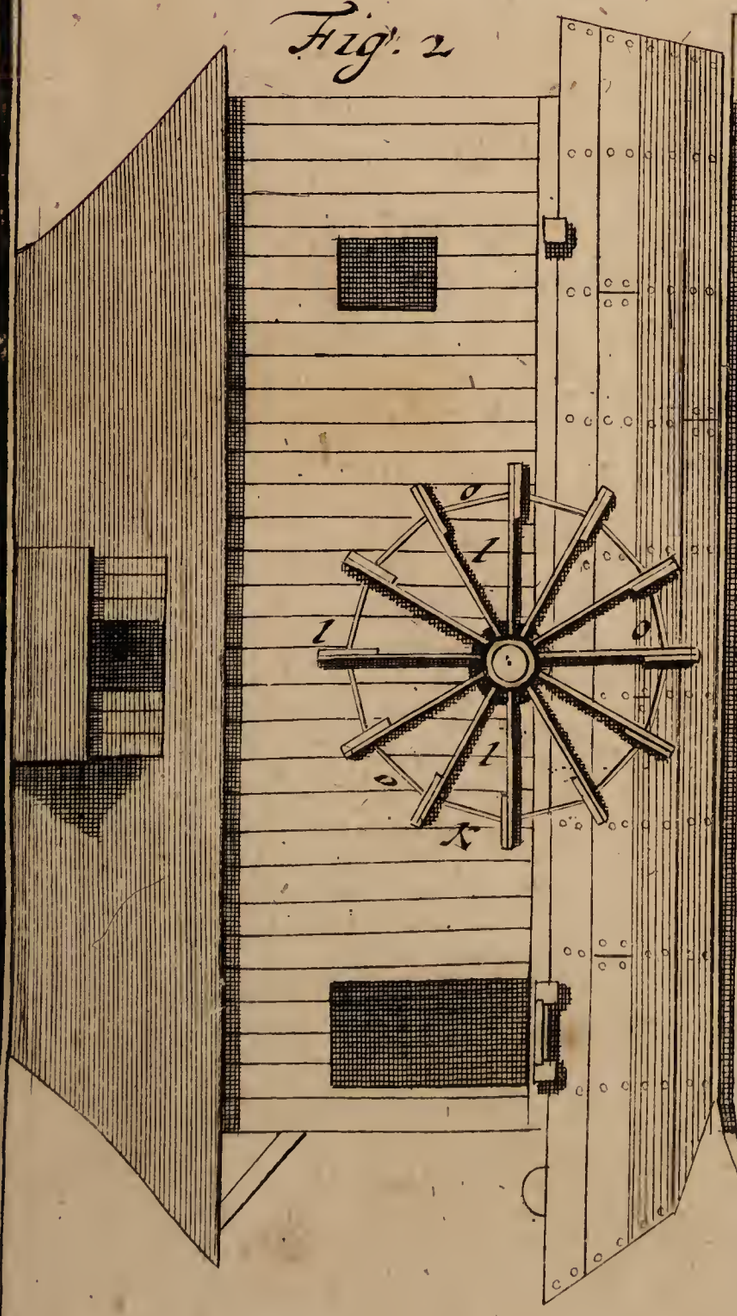

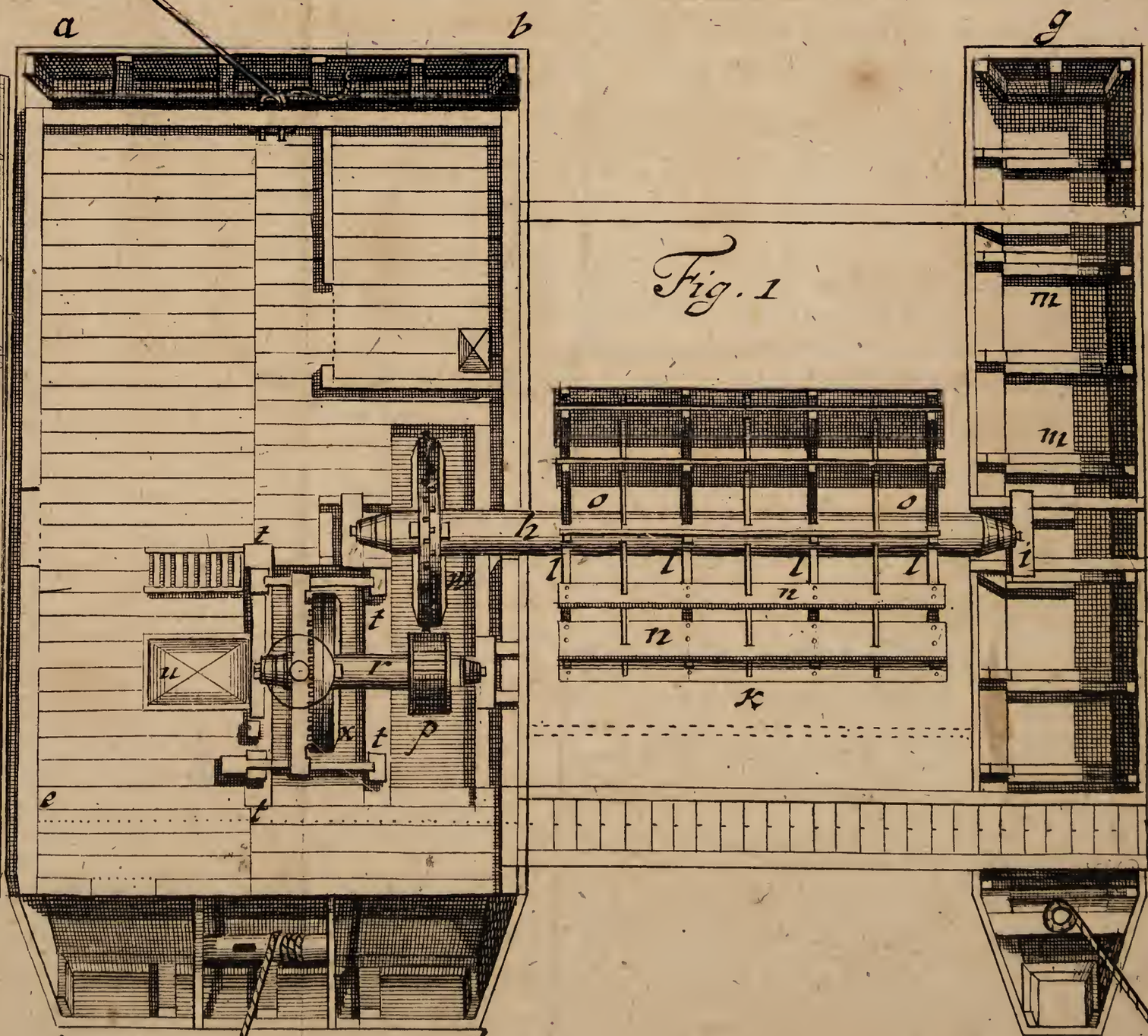

Fig. 1

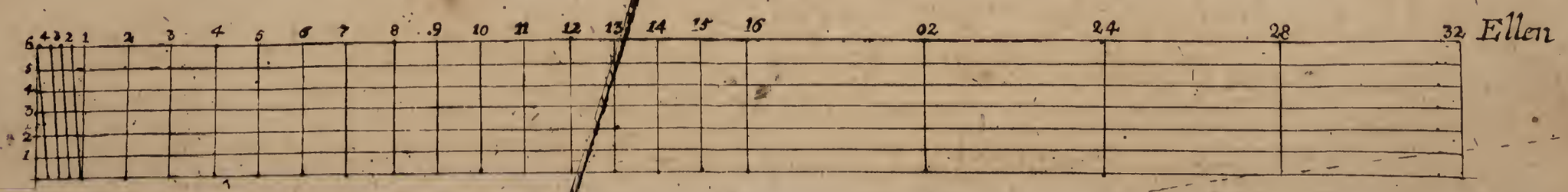

Boijer, deliena.

Dehné fecit.

Schienen eingeleget, damit sie sich gleichfalls nicht abarbeiten kan. Die Stärcke dieser Welle ist 1 Elle, von forne herein bleibet sie gantz viereckigt, biß hinter das Kamm-Rad, und von da an wird sie achteckigt: Man pfleget sie auch gemeiniglich hinten 12 biß 14 Zoll tieffer als forne zu legen, auf daß die Flügel unten dem Gebäude nicht zu nahe kommen. Die hintern zwey Eck-Säulen *k.* reichen meist biß auf den Erdboden, damit man, wann der Wind sehr starck wehet, selbige mit Keilen *t.* um die Mühle desto besser zu befestigen, unterschlagen kan.

§. 5. Das Kamm-Rad *u.* bekömmt 72 Kämme mit $5\frac{1}{4}$ Zoll Theilung, und daher beträget es an der gantzen Höhe 5 Elle 10 Zoll; der Radius, womit der Theil-Circul beschrieben wird, ist 2 Elle $12\frac{1}{8}$ Zoll. Die Presse *v.* wird aus Krümmlingen oder krumm-gewachsenen Höltzern, nach der Rundung des Rades zusammen gesetzet: sie dienet um die Mühle zum stillestehen zu bringen, welches geschiehet, wann der Preß-Baum *w.* durch das Seil nieder gelassen wird, so daß er hernach die Presse um das Kamm-Rad herum anzwinget. Man findet an vielen Wind-Mühlen, wo man das Dachwerck nicht allzu hoch hat machen wollen, wie hier Fig. 2. vorgestellet ist, daß die Pressen über die Sparren vorgehen, welche so dann an denselbigen Oertern vor dem Regen mit kleinen Wetter-Dächergen *x.* bedecket sind, wer dieses vermeiden will, kan nur das Sparrwerck etwas höher machen, so ist die Sache gehoben.

§. 6. Das Getrieb *y.* Fig. 1. hat 9 Stecken, und ist an das Mühl-Eisen gekeilet: In dieses greiffet das Kamm-Rad, und treibet es nebst dem Mühl-Steine *z.* herum. Die Wind-Mühlen haben zwey Mühl-Stein-Eisen, eines unter dem, das andere oberhalb des Steines, welche wir Fig. 3. apart aufgerissen haben: Das untere *A.* ist wie bey den Wasser-Mühlen; und dienet erstlich, daß der Mühl-Stein hoch und niedrig gestellet werden kan; vors andere, wird daran das Räde-Getriebe *B.* befestiget, Fig. 1. welches das Räde- oder Beutel-Werck Fig. 4. treibet: Es gehet auch diß Eisen gleichfalls wie an den Wasser-Mühlen Fig. 1. Tab. XII. oben in den Buckse *B.* und unten auf dem Stege *E.* Fig. 1. Tab. XXV. in der Pfanne *C.* Fig. 3. Die Hauhe *D.* so auf das Haupt des Eisens accurat aufpassen muß, wird in dem Mühl-Stein eingehauen und befestiget; auf welche so denn das Ober-Eisen *F.* mit den beyden Klauen *G.* in die Kerben *H.* zu stehen kömmt; mit dem obern Ende *J.* gehet es in den Eisen-Balcken *L.* Fig. 1. in einen höltzern Buckse. Die Länge des Unter-Eisens ist $2\frac{1}{2}$ und das obere $4\frac{1}{2}$ Elle.

§. 7. Die Länge des Mühl-Steins *z.* oder Breite über den Diameter ist $2\frac{1}{2}$ Elle *M.* Der Laufft ist von Faß-Dauben zusammen gesetzet, und umgiebet den Mühl-Stein, wie bey den Wasser-Mühlen. Der Rumpff *N.* stehet über den Steine, in der Rumpff-Leiter *P*; unten daran hanget der Schuh *Q.* an Stricken, vermittelst welchen er hoch und niedrig gestellet wird, nachdem viel oder wenig Getrayde in den Stein einlauffen soll. Die gantze Höhe des Beutel-Kastens *R.* beträget $3\frac{1}{4}$ Ellen; Die Seiten-Wand *T.* ist von den Boden biß an die Decke $2\frac{1}{4}$ Elle, und hat in der Mitten eine Oeffnung *U*, welche $1\frac{1}{2}$ Elle lang und 1 Elle hoch ist: Die Länge dieses Kastens hält 3 Ellen, und die Breite $1\frac{1}{2}$ Elle. Das Aufhelffe-Zeug *V.* dienet um den Mühl-Stein zu stellen, oder aufzuhelffen. Die Winde *W.* wird gebrauchet, erstlich durch das Seil *X.* das Getrayde auf die Mühle zu ziehen: vors andere, mit dem Seil *Y.* den Schrot, oder das noch nicht gäntzlich gut gemahlene Getrayde von den untern Fuß-Boden auf den obern *b.* zu bringen, auf daß es ferner aufgeschüttet, und vollends zu Mehl gemahlen werden könne.

§. 8. Fig. 5. ist der Grund-Riß des obern Fuß-Bodens: auf diesen siehet man erstlich die starcken Pfosten, (1) welche mit dem einen Ende auf den Mehl-Baum *n.* Fig. 1. und mit dem andern auf einen in der Fördern oder Sturm-Wand befindlichen starcken Riegel *l.* liegen; ihre Stärcke ist 5 Zoll, und die Breite 14 biß 16 Zoll; diese Pfosten werden daher so starck erfordert, weil sie die Mühl-Steine tragen müssen, (2) Fig. 5. Die Stein-Riegel befestigen den Boden-Stein (3) Die punctirte Circul-Linie zeiget die untere Peripherie des Lauffs (4) wie er nemlich um den Boden und Läuffer-Stein zu stehen kömmt. Bey (5) und (6) sind zwey Löcher: durch das erstere (6) gehet das gemahlne Getrayde durch die Röhre (7) Fig. 1. in den Beutel (8) Fig. 4. allwo das Mehl durchstiebet oder beutelt, das andere (5) ist brauchbar, wenn das Getrayde nicht gebeutelt, sondern nur vor das Vieh zur Mastung geschroten wird, da es denn in ein darunter gesetztes Faß einläufft. (9) Ist das Getriebe, und (10) der Rumpff; in den letztern wird das Getrayde aufgeschüttet. (11) Das übrige Stück Boden wird nur mit starcken Spünde-Bretern beleget: Bey (12) bleibet ein Loch, durch welches die Säcke von den Unter-Boden auf den obern gewunden werden. Bey (13) ist die Oeffnung vor die Treppe, (14) Fig. 1. und 4.

§. 9. In den Grund-Risse von untern Fuß-Boden Fig. 4. siehet man erstlich den

Ständer (15) mit den runden Zapffen (16) welcher bey *i.* Fig. 1. in den Mehl-Baum passet, und um welche sich die Mühle drehen läst. Vors andere, den Steig (17) Fig. 4. wie er auf die Trage-Bäncke (18) zu liegen kommt. Drittens das Räde-Getriebe *B.* den Anschlag (19) mit der Setz-Welle (20); Diese Stücke bewegen das Beutel-Werck (21) mit den Beutel (8). Vierdtens den Beutel-Kasten (22); Fünfftens die Treppe, (14) und Sechstens den Preß-Baum. (23)

§. 10. Nun sind noch übrig die Flügel: die Länge einer Ruthe (24) Fig. 1. so zwey Flügel giebet, ist 32 Fuß die Breite, wo sie in der Welle stecken 14 Zoll, und die Stärcke 9 Zoll. Die Ruthe, so in das Loch (25) kommt, wird die Feld-Ruthe genannt, weil sie zu äuserst und gleichsam nach dem Felde zu stehet; die andere aber, weil sie dem Gebäude näher ist, die Hauß-Ruthe. Die Löcher vor die Sprossen oder Scheiden, wie sie die Wind-Müller nennen, können in der Feld-Ruthe nach einem Winckel von 45 Graden eingebohret werden, in der Hauß-Ruthe können sie, weil man dem Gebäude zu nahe kommen würde, nicht so viel Schrege bekommen, und kan man selbige nur unter einen Winckel von 40 Graden durchbohren; auch pfleget man nicht alle Sprossen nach einerley Schmiege einzubohren. Peter Linperch giebet in seinen Mühlen-Buche eine Schmiege, wornach die Wind-Ruthen gebohret werden, an; das Fundament aber, warum sie so seyn müssen, saget gedachter Autor nicht, und haben wir es also, weil es unsern Wind-Müllern ohne dem zur Genüge bekannt ist, weg gelassen. Die Breite der Wind-Flügel ist unten 3 Ellen, und oben $2\frac{1}{4}$ Elle, die Thüren, mit welchen die Flügel auf den Sprossen beleget sind, werden mit schwachen Schindeln oder Splissen zubereitet, ihre Länge ist $2\frac{1}{2}$ Elle, und die Breite beträget das Maaß eines halben Flügels. Diese Thüren werden, wenn der Wind sehr starck ist, abgenommen, damit er hindurch streichet, und der Mühle keinen Schaden zufügen könne.

Das XII. Capitel,
Von Roß-Mühlen.

§. 1. Die Roß-Mühlen haben daher ihren Nahmen, weil sie gemeiniglich von Pferden getrieben werden. Man findet derselben vornehmlich zweyerley Arten: Die erste und gebräuchlichste, wie Tab. XXVI. Fig. 2. zu ersehen, wird mit zwey Pferden, so bey *a.* angespannet, durch Ziehen getrieben. Die andere Art Fig. 1. dieser Tab. wird von den Thieren getreten: Zum Treten sind die Ochsen, weil sie kurtze und starcke Beine haben, besser als die Pferde zu gebrauchen: Man kan also um der Distinction halber, die letztere eine Ochsen-Mühle nennen. Mir ist, als ich mich einsmahls in den Königl. Preußischen Landen befand, eine solche Mühle, so gantz nett verfertiget war, in der Festung Spandau gezeiget worden. Sie war unter dem Walle in einem sichern Gewölbe, so daß ihr leicht keine Bombe schaden konte, mit zwey Gängen erbauet, und wurde von vier Ochsen auf den grossen Tret-Rade *b.* oder Plano inclinato, wann alle zwey Gänge gehen solten, getrieben, oben an der stehenden Welle *c.* über dem Tret-Rade *b.* war annoch ein grosses liegendes Kamm-Rad bey nahe wie das untere *d.* welches die Kämme aufwerts kehrete, angebracht, da denn ferner über demselben eine liegende Welle, mit einen Drehlinge und Lauff-Rade versehen, lage; Der Drehling griff in das Kamm-Rad, so daß die Mühle, wann in das Lauff-Rad einige Gefangene gestellet worden, in Ermangelung der Ochsen, auch durch Menschen, aber nur ein Gang getrieben werden konte.

§. 2. Die Einrichtung des gesammten Radewercks einer solchen Mühle ist so beschaffen: Das grosse Tret-Rad *b.* ist über den Diameter 16 Ellen, und decliniret nach einen gewissen Winckel, wie hernach soll beschrieben werden; das liegende Kamm-Rad *d.* hat 216 Kämme mit $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung, der Diameter des Theil-Circuls hält 12 Ellen 4 Zoll, und die gantze Höhe biß zu äuserst der Felgen 12 Ellen 13 Zoll; der grosse Drehling *e.* hat 72 Stecken nebst obiger Theilung, dessen Höhe über den Theil-Riß beträget 4 Ellen $1\frac{3}{8}$ Zoll, und die gantze Höhe biß zu äuserst der Stecken 4 Ellen $3\frac{1}{4}$ Zoll; das Stirn-Rad *f.* hat 72 Kämme, die Theilung ist 4 Zoll, und daher wird es 3 Ellen $19\frac{5}{8}$ Zoll hoch; die Theilung der Drehlinge *g.* ist 4 und $\frac{3}{16}$ Zoll, jeder hat 28 Stecken. Der Durchmesser des Theil-Risses hält 1 Elle $13\frac{1}{4}$ Zoll, die gantze Höhe dieser Drehlinge biß zu äuserst der Felgen beträget 2 Ellen. Die Kamm-

Räder

TAB. XXV.

Fig. 2.

Fig. 1.

Fig. 3.

Fig. 5.

Fig. 4.

Ellen.

Beyer Del.

Bernigeroth Sc.

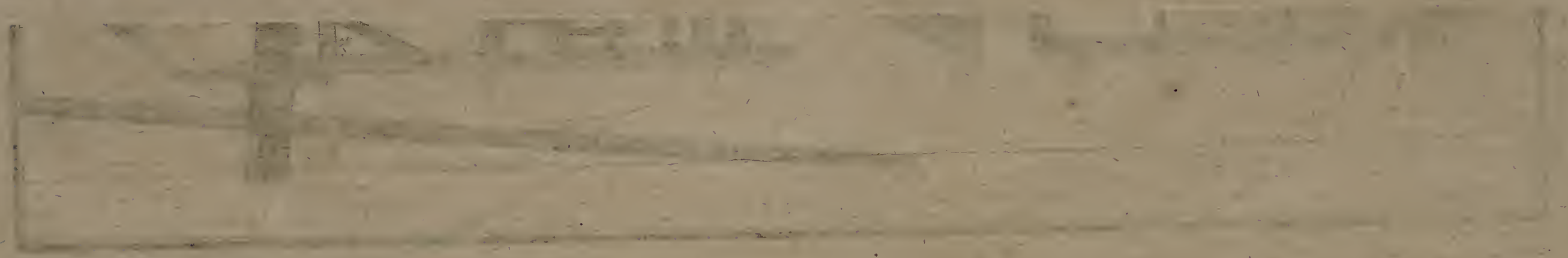

Räder *b.* haben 60 Kämme mit $3\frac{3}{4}$ Zoll-Theilung, die Höhe des Theil-Circuls ist 2 Ellen, $23\frac{5}{8}$ Zoll, und die gantze Höhe 3 Ellen $8\frac{5}{8}$ Zoll; Die Getriebe bekommen 7 Stecken; Die Länge der Mühl-Steine *i.* über den Diameter, hält $1\frac{1}{2}$ Elle.

§. 3. Dieses so beschaffene, oder mit Stecken und Kämmen angelegte Radewerck bringet die Mühl-Steine *i.* $66\frac{6}{49}$ mahl herum, bevor das grosse declinirende Tret-Rad *b.* einmahl herum kommt, wie aus nachstehender Rechnung zu ersehen.

Berechnung der Umläuffe der Mühl-Steine.

Fig.

Das grosse Kamm-Rad *d.* hat 216. Kämme.
Der Drehling *e.* = 72 Stecken.
216 † 3 mahl.
000

Das Stirn-Rad *f.* hat - - 72 Kämme.
Die Drehlinge *g.* = 28 Stecken.
56 † $2\frac{4}{7}$ mahl.
16 † 4
4) 28. 7

Die Kamm-Räder *b.* haben - 60. Kämme.
Die Getriebe = 7 Stecken.
56 † $8\frac{4}{7}$.
4
7.

Diese drey Zahlen, als 3. $2\frac{4}{7}$ und $8\frac{4}{7}$. werden durch einander multipliciret, so zeiget das Facit die Zahl der Umgänge: Es stehet aber die Rechnung also:

$3 \times 2\frac{4}{7} \times 8\frac{4}{7} = 3 \times \frac{18}{7} \times \frac{60}{7} =$

$3 \times \frac{1080}{49.} = 3240$ † $66.\frac{6}{49}$ mahl, indem das Tret-Rad einmahl ungehet.

49
294
300
49
294.
6
49.

§. 4. Von der Schrege oder den Winckel, so ein declinirend Tret-Rad mit der Horizontal-Linie machet, ist zu mercken, daß je schreger ein solches Rad stehet, desto kräfftiger ist die darauf liegende Last; es ist aber auch zu wissen, daß man hernach solche empor zu schaffen, mehr Gewalt anwenden muß: d. i. Wenn ein Thier, Pferd, oder Ochse auf einen allzu sehr declinirenden Tret-Rade, indem das Rad unter ihm zurücke gehet, fort treten soll, es darzu weit mehr Krafft anwenden muß, als wenn die Fläche nur halb so hoch wäre. Man stelle sich zum Exempel zwey Plana inclinata Fig. 3. vor: Wie sich nun bey diesen beyden Planis die Perpendicular-Linien *k. l.* und *m. n.* zu den Flächen *l. o.* und *m. p.* verhalten, gleich also verhält sich die Last gegen der toden Krafft, als der Perpendicul *l. k.* ist 1, die Fläche *l. o.* 2, derowegen muß man das Gewichte *q.* von 2 Pf. zu erhalten, 1 Pf. zum Gegen-Gewichte anwenden. Ferner bey den andern ist *m. n.* und *m. p.* wie 1 zu 3. und brauchet man 2 Pf. in æquilibrio zu erhalten, nur $\frac{2}{3}$ Pfund zur toden Krafft. Und so ist es auch mit denen Thieren: Denn soll ein Thier auf einem Tret-Rade, so nach dem ersten Plano *l. o.* declinret, fort treten, so muß es die Helffte seiner Krafft anwenden, da es hingegen auf den andern *m. p.* nur den dritten Theil brauchet. Dannenhero hat ein Mechanicus hauptsächlich bey Anlegung solcher Machinen dahin zu sehen, daß er sie so einrichte, damit die Thiere, so zur Bewegung gebrauchet werden, nicht über ihr Vermögen arbeiten müssen, denn so dieses nicht beobachtet wird, so können selbige, sie mögen auch so starck und dauerhafft seyn, als sie wollen, nicht lange aushalten, sondern werden gar bald marode, absonderlich die Ochsen, welche an und vor sich selbst langsam seyn, dessen ohngeachtet aber ihre Dienste gut verrichten, wann sie nur nicht über die Gebühr getrieben werden, sondern die gehörige Zeit zu ihrer Arbeit bekommen. Die beste und gebräuchlichste Schrege, so

dergleichen Rädern gegeben wird, ist, wann sich die Fläche zu den Perpendicul wie 1 zu 3. verhält: oder wenn sie mit der Horizontal-Linie einen Winckel von 20 Graden machet.

§. 5. Die Befestigung des Tret-Rades betreffend: Die Arme, oder Unter-Lager, auf welche der Boden kommt, werden an die Welle *c.* geschlossen, und mit Strebe-Bändern *r.* unterstützet, oben aber an die Bänder *s.* durch eiserne Ancker angehänget, auf daß sich das gantze runde Planum *t. u. v.* in eine gleiche Ebene herum beweget, und nach keiner Seite ausweichen oder sincken kan. An die eine Seite kömmt ein Geländere *w. x.* auf Balcken, welche die punctirten Linien anzeigen, zu stehen, damit die Ochsen nicht fehl treten, oder gar herunter fallen; auch werden auf den gantzen Rade herum Latten *y.* genagelt, daß die Thiere mit den Beinen nicht abschampffen, sondern sich recht anstemmen können. Bey *v. z.* kömmt die Treppe oder Brücke zu liegen, wo das Vieh hinauf geführet wird. Das Mühl-Gerüste *A.* und das gesammte Rade-Werck ist wie bey andern Mühlen zu erbauen. Die stehende Welle *C.* gehet oben mit einen Zapffen in den starcken Quer-Balcken *B.* und unten bey *E.* in einer Pfanne: Wie die Wiederlage *D.* anzubringen, dieses ist aus der Figur deutlich zu ersehen.

§. 6. Die Roß-Mühle Fig. 2. Tab. XXVI. hat in dem grossen liegenden Kamm-Rade *F.* 240 Kämme mit $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung; der Radius, womit der Theil-Circul beschrieben wird, hält 6 Ellen $18\frac{1}{4}$ Zoll, und daher beträget die Höhe des gantzen Rades, inclusive der Felgen-Breite, 14 Ellen. Der Drehling *G.* hat 32 Stecken, nebst obiger Theilung, und daher ist der Semi-Diameter zum Theil-Circul $21\frac{5}{8}$ Zoll; die gantze Höhe biß zu äuserst der Felgen ist 2 Ellen $4\frac{1}{4}$ Zoll. Das Kamm-Rad *H.* bekömmt 60 Kämme, welche 4 Zoll Theilung haben. Der Radius zum Theil-Risse hält 1 Elle $14\frac{1}{8}$ Zoll, und die Höhe des gantzen Rades 3 Ellen $13\frac{1}{4}$ Zoll. Das Getriebe *J.* hat 8 Stecken. Der Mühl-Stein *L.* ist lang 1 Elle 15 Zoll über den Diameter.

§. 7. Bey dieser Roß-Mühle gehet der Mühl-Stein *L.* wie nachstehende Rechnung zeiget, $56\frac{1}{4}$ mahl herum, bevor das grosse Kamm-Rad ein mahl von den Pferden umgetrieben wird.

Berechnung der Umgänge gegenwärtiger Roß-Mühle. Fig. 2.

Das gantze liegende Kamm-Rad	*F.* hat	240		Kämme.
Der Drehling	*G.* =	32		Stecken.
		224	†	$7\frac{1}{2}$ mahl.
		16		
		32.		
Das Kamm-Rad	*H.* hat	60.		Kämme.
Das Getriebe	*J.* =	8		Stecken.
		56	†	$7\frac{1}{2}$ mahl.
		4		
		8.		

Diese beyden Zahlen werden durch einander multipliciret wie folget:

$$7\frac{1}{2} \times 7\frac{1}{2} = \frac{15}{2} \times \frac{15}{2} = \frac{225}{4} \dagger 56\frac{1}{4}$$

20

25

4

24

1

4

Kömmt $56\frac{1}{4}$ mahl, und also gehen die Mühl-Steine an jener der Ochsen-Mühle 10 mahl mehr denn bey dieser der Roß-Mühle herum. Ob nun gleich der Semi-Diameter des Tret-Rades *b.* Fig. 1. und die Deichsel *a.* Fig. 2. einander gleich sind, so folget doch keinesweges, daß auch die Umgänge derer Mühl-Steine einerley Zahl haben müssen; denn es ist hauptsächlich auf die Krafft, so die Bewegung verursachet, zu sehen, nach welcher sich denn auch die Schnelligkeit der Machine richtet: Als, ein Pferd, welches an und vor sich selbst hurtiger ist, dann ein Ochse, kan auch folglich seine Arbeit geschwinder, als ein langsames Thier verrichten, woraus so gleich erhellet, daß eine Roß-Mühle weniger Umgänge des Steins, dann eine

Ochsen-

Ochsen-Mühle haben muß, und wann sie auch beyde gezogen werden solten, zu geschweigen wann sie getreten würde, welches mehr Zeit erfordert, als das Ziehen.

§. 8. Das grosse liegende Kamm-Rad *F.* wird von doppelten Felgen, wie alles Rade-Werck zusammen gesetzet: Was aber die Einlegung der Arme betrifft, so müssen die ersten viere oder Haupt-Arme nach der Stärcke der Welle paar-weise zusammen geschlossen, und die Welle *M.* darzwischen eingekeilet und befestiget werden; von jeden dieser Arme wird quer über ein Spann-Riegel *N.* eingezogen, dann ferner in solche kurtze Arme *P.* eingestochen, welche gleichfalls mit dem Rade verbunden werden. Unter jeden Arm kömmt ein Strebe-Band *Q.* zu stehen, damit das Rad nicht zittert oder bebet, noch hinter dem Drehlinge *G.* ohne daß es in demselben eingreiffet, weg gehen könne. Alles übrige an einer Roß-Mühle ist denen andern Mühlen gemein, und kan es auf gleiche Art erbauet werden.

Anmerckung.

§. 9. Will man zwey Gänge haben, so machet man an statt des Kamm-Rades *H.* an diese Welle ein Stirn-Rad, welches man denn wie oben bey der Ochsen-Mühle Fig. 1. in zwey Drehlinge *g. g.* greiffen läst, so ist geschehen, was man verlanget; Nur ist zu erinnern, daß das Rade-Werck so einzurichten sey, daß die Mühl-Steine eben nicht mehr mahl, als wann die Mühle nur einen Gang hat, herum kommen, es wäre denn, daß das grosse Kamm-Rad auch höher gemachet würde. Wolte man gar vier Gänge haben, so können zwey auf jener Seite wie auf dieser angebracht werden, da denn auch das gantze Gebäude von beyden Seiten einen guten Prospect gäbe, das Rad *F.* weil vier Gänge zu treiben mehr Zug-Vieh erfordert, muß an der andern Seite auch mit einer Deichsel versehen seyn.

Das XIII. Capitel,
Von Feld- oder auch so genannten Wagen-Mühlen; wie auch von Hand-Mühlen.

§. 1. Den Gebrauch dieser Invention von Mühlen findet man in den Feld-Lägern, wann nemlich die Mühlen entweder abgebrannt, oder daß man sonst von denselben entfernet ist. Eine solche Mühle erfordert einen ordinairen jedoch wohlgebaueten Wagen *a.* Fig. 1. und 2. Tab. XXVII. auf welchen sie von 4 Pferden währenden Marsches gefahren, und in den Lager mit denenselben getrieben, da derer zwey an die Ort-scheite *b.* Fig. 1. angespannet, und nach gewisser Zeit von den andern zweyen abgelöset werden.

§. 2. Die Bäume *c. c.* Fig. 1. auf den Wagen-Axen *d.* Fig. 2. liegen hinten $1\frac{3}{4}$ Elle, damit man den Wagen, wenigstens nach einem angulo obtuso oder stumpffen Winckel von 160 Graden, lencken kan; ihre Länge ist 8 Ellen, die Breite 8. und die Stärcke 6 Zoll. In die Mitte dieser zwey Bäume kömmt das Unter-Lager *e.* Fig. 1. zu liegen, worauf die stehende Welle *f.* umgehet; dieses Lager ist $3\frac{1}{2}$ Elle lang, 7 Zoll breit, 5 Zoll starck. 1 Elle 21 Zoll von obbesagten Lager *e.* liegen ferner zwey Quer-Höltzer, welche 1 Elle 15 Zoll lang und 5 Zoll starck und breit sind; über diese und das untere Lager werden die Saumschwellen *g.* geleget, und an jedes Ende kommen die Säulen *h.* oder förderstenTocken zu stehen, und 20 Zoll weiter hinein, nach dem Stirn-Rade zu, die hintersten *i.* auf diese sind oben die Rahm-Stücke *m.* Fig. 1. geleget, und mit 2 Zoll starcken Pfosten *n.* bedecket, und solcher gestalt formiren sie an jeder Seite des Stirn-Rades ein kleines Mühl-Gerüste; Die Trage-Bäncke *o.* sind in gedachten Säulen *h.* und *i.* eingefaltzet, und können mit den Stegen *r.* wann nehmlich die Mühl-Steine gestellet werden sollen, durch untergeschlagene Keile *s.* erhöhet und erniedriget werden.

§. 3. An jedes Ende des Unter-Lagers *e.* werden zwey Säulen *t.* Fig. 1. und 2. gesetzet, ihre Länge beträget 2 Ellen 16 Zoll; oben auf diesen liegen zwey Quer-Balcken *k.* neben einander, in der Mitte mit einer Aushöhlung versehen, worein die Welle mit einen runden Halse einpasset, auf daß sie sich oben wie unten, gemächlich umdrehen läst: Besagte Quer-Balcken *k.* sind ferner an jeder Seite mit zwey Strebe-Bändern *l.* verbunden.

§. 4. Die Rümpffe *p.* Rumpff-Leitern *q.* Mühl-Steine *u.* Läuffte *v.* Getriebe *w.* und alles, was diese Mühle mit andern gemein hat, ist aus der Fig. 1. deutlich zu ersehen; Das Maaß betreffend, wie groß nehmlich jedes in diesem Paragrapho benanntes Stück seyn muß,

wie auch aller vorher und nachfolgenden Theile, ist nach dem beygefügten Maaß-Stabe zu finden.

§. 5. Das Stirn-Rad *x.* Fig. 2. hat 60 Kämme mit $3\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung, seine Höhe beträget 2 Ellen 14 Zoll: Die Mühl-Steine *u.* sind über den Diameter 22 Zoll lang: Die Getriebe *w.* bekommen 5 Stecken, und daher gehen erwehnte Mühl-Steine zwölff mahl herum, bevor die Pferde ein mahl umlauffen. Die Welle *f.* wird oben durchgelochet, um die Deichseln *y.* in demselben zu befestigen; auch ist es dienlich, wann gedachte Deichseln *y.* forne eine Krümme haben, wie aus der Fig. 1. zu ersehen, damit die Ortscheite *b.* nicht so hoch hangen, und den Pferden, wann sie mit den Strengen daran gespannet werden, die Kummete unten so sehr an die Brüste drucken, da sie dann hernach nicht wohl ziehen können, absonderlich wann sie sehr kurtz gespannet sind.

§. 6. Die Kästen *z.* worein das gemahlene Getrayde läufft, sind $1\frac{3}{4}$ Elle lang, 1 Elle weit, $1\frac{1}{2}$ Elle hoch; es wird in Nothfall, da man sich keiner andern Mühlen bedienen kan, gemeiniglich auf dergleichen nur geschroten; Allein man könte doch auch einen Gang zum Beuteln zurichten, um wenigstens bey einer Armee vor die hohen Officiers im Fall der Noth recht Mehl zu verschaffen. Bey dem Marsche werden die Deichseln *y.* heraus genommen, und auf den Wagen beygeleget; ingleichen auch die Rümpffe *p.* Schuhe *A.* und Rumpff-Leiter *q.* welche man in die Kasten *z.* leget; die Mühl-Steine und Kasten sind währenden Marsches mit Decken von Wachs-Leinewand, wie die ordentlichen Feld-Wagen bedecket.

§. 7. Der Marggraf Spinola, Sr. Königl. Maj. von Spanien Feld-Obrister, hat schon vor mehr als hundert Jahren im Felde dergleichen Wagen-Mühlen gebrauchet, der Wagen wurde in die Erde gesencket, biß ohngefehr an die punctirte Linie *B. C.* Fig. 1. und von zweyen Pferden gezogen.

Von Hand-Mühlen.

§. 8. Diese sind unter allen eigentlich so genannten Mühlen, deren man sich zum Getrayde-Mahlen bedienet, die kleinsten, und entweder auf eine oder zwey Personen, von denen sie getrieben werden müssen, eingerichtet. Man hält sie nicht unbillig vor die älteste Invention von Mühlen, angesehen unsere Alten vor undencklichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringer Arbeit, als wie zu unsern jetzigen Zeiten geschiehet, ihr Korn und Früchte, welche sie zum Brod gebrauchet, mahlen und zu Mehl machen können, sondern dieweil sie von solchem kunstreichen Mahlen nichts gewust, als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühe zum Backen zugerichtet, solches zerknirschet, zermalmet, zerstossen und zerstampfft, biß hernach die Hand-Mühlen erfunden worden, auf welchen jedoch, (weil sie, wie leicht zu erachten, nicht in so guten Stand als die jetzigen gewesen,) das Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit war, daß die leibeigenen Knechte, und die, so etwas verwürcket hatten, zur Straffe mahlen müssen. Zu unsern Zeiten aber werden sie dermaßen künstlich zugerichtet, daß man mit sonderbaren Vortheil lange drauf mahlen kan.

§. 9. Sie lassen sich vornemlich zu Kriegs-Zeiten in Festungen wohl gebrauchen, pflegen aber auch bey Land-Gütern, welche keine eigene Wasser- oder Wind-Mühlen, und auf andere Mühlen weit zu fahren haben, oder welche an solchen Orten liegen, da die Bäche und Mühl-Gräben in heissen trockenen Jahren versiegen und austrocknen, oder im Winter zufrieren, sehr gute Dienste zu thun.

§. 10. Man hat deren verschiedene Arten, doch müssen sie alle mit ihren Schwung-Rädern *D.* Fig. 3. Tab. XXVII. Zieh-Armen oder Drauchen *E.* Wellen *F.* Stirn-Rädern *G.* Rumpffen *H.* Steinen *J.* Kasten *K.* Beuteln und andern Mühl-Nothdürfftigkeiten versehen seyn. Es werden auch wohl an etlichen Hand-Mühlen die Schwung-Räder *D.* mit drey anhängenden Gewicht-Steinen, zu besserer Beförderung des Umtreibens, vernünfftig beschwehret.

§. 11. Eine gantz bequeme Art zeiget die Fig. 3. Tab. XXVII. Was die Einrichtung betrifft, so ist solche dem inneren anderer ordinairen Mehl-Mühlen gantz gleich, es hat also keiner weitläufftigen Beschreibung nöthig, maßen alles deutlich aus der Figur zu ersehen, und nach dem beygefügten Maaß-Stabe abgemessen werden kan. Wir wollen also nur kürtzlich die Beschaffenheit des Rade-Wercks betrachten: Das Kam-Rad *L.* hat 40 Kämme mit $2\frac{3}{4}$ Zoll-Theilung: Das Getriebe *M.* ist von 5 Stecken zusammen gesetzt; Die Länge des Mühl-Steins hält $\frac{3}{4}$ Elle, und dieser gehet 8 mahl herum, bevor das Kamm-Rad ein mahl umgetrieben wird. An die Welle besagten Kamm-Rades kömmt annoch ein Stirn-Rad *G.*

mit

TAB. XXVI.

Fig. 1.

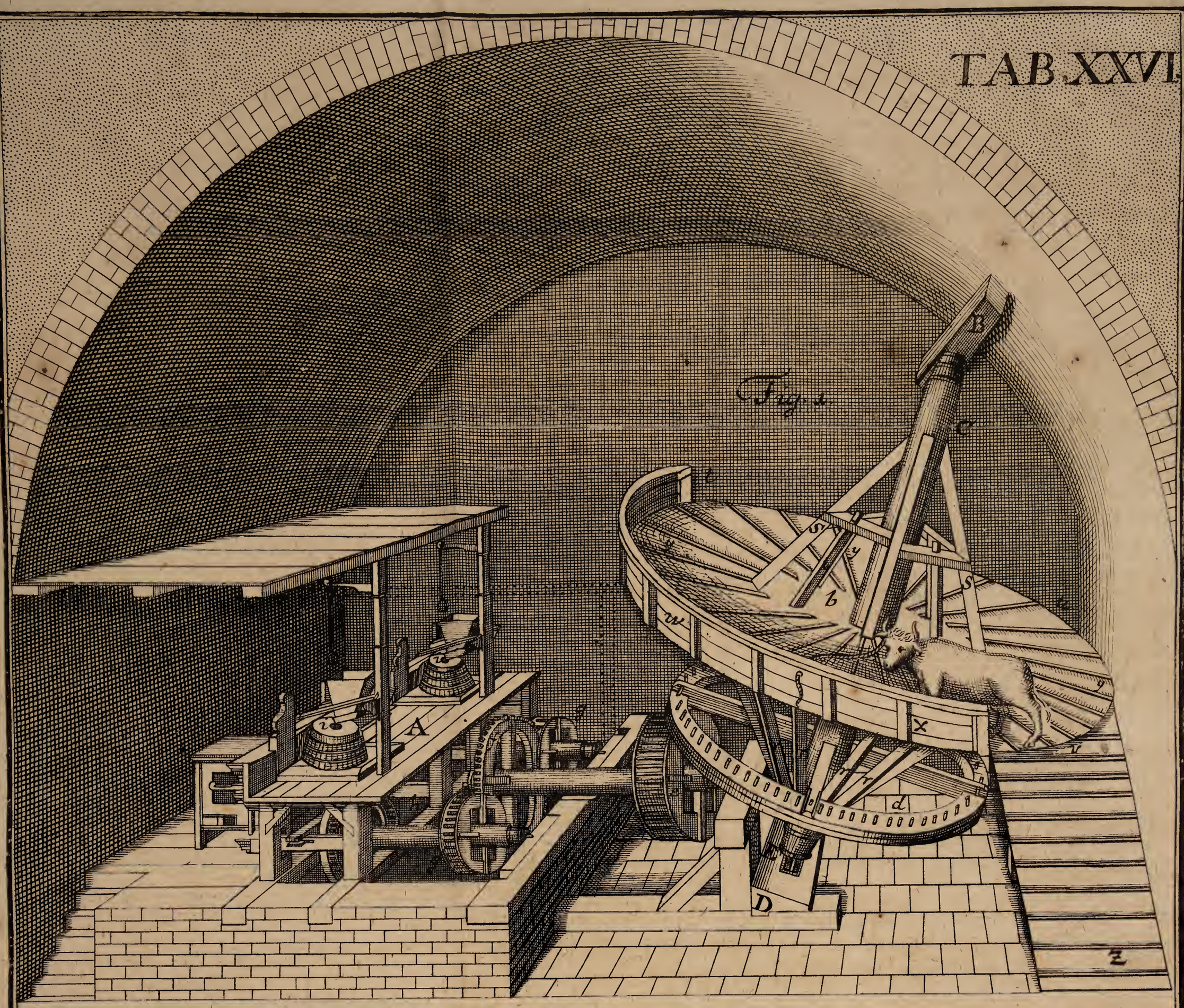

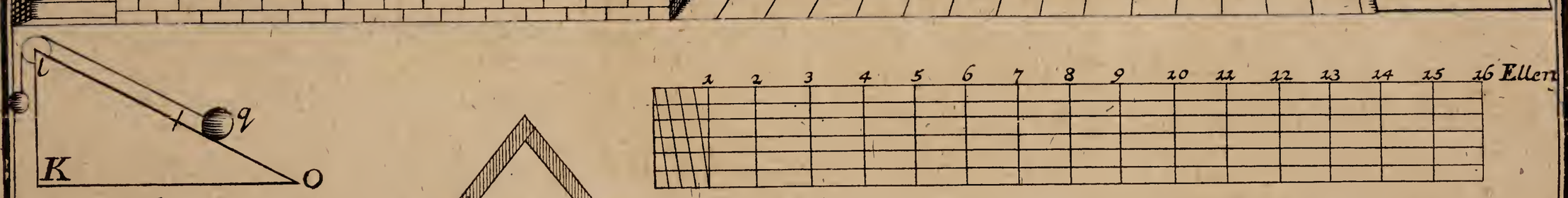

Fig. 3.

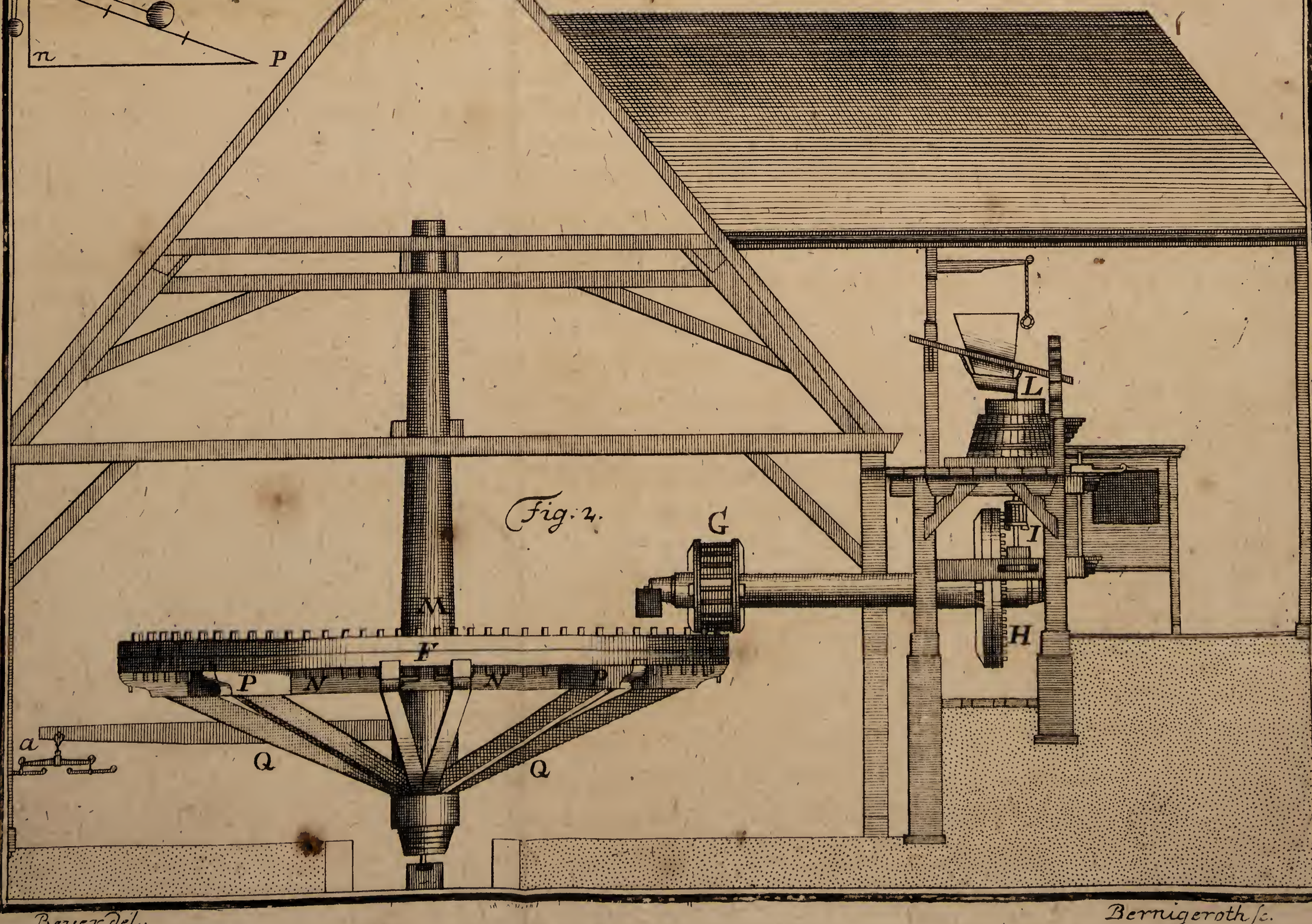

Fig. 2.

Beyer del.

Bernigeroth sc.

mit 48 Kämmen, jeder Kamm stehet 3 Zoll von dem andern; oben über gedachten Stirn-Rade lieget eine Welle *N.* an dieser ist ein Kumpfft *O.* von 6 Stecken, welches in erwehntes Stirn-Rad eingreiffet; ferner an dieser Welle hanget das Schwung-Rad *D.* dessen Höhe über den Diameter 1 Elle 20 Zoll beträget, und dann auch noch die Korbe oder Drauch *E.* vermittelst diesen die Mühle durch eine oder zwey Personen getrieben wird. Von dieser Welle ist zu mercken, daß dieselbe in eine solche Höhe kommen müsse, wie hier vorgestellet, damit die Menschen, so den Umtrieb befördern, eine zum drehen geschickte Leibes-Stellung machen können.

§. 12. Wann man eine solche Hand-Mühle ohne den Beutel-Kasten *K.* erbauet, um solche nur zum Schroten zu gebrauchen, so wird die gantze Machine etwan 3 Ellen lang, und 2 Ellen breit, und kan man zwey derselben bequem auf einen darzu bereiteten Wagen im Felde mit sich führen.

Das XIV. Capitel.
Von Stampff-Mühlen.

Die Stampff-Mühlen bestehen vornehmlich in

a) Oehl-
b) Graupen-
c) Hirse-
d) Gewürtz-
e) Loh- und
f) Pulver-Mühlen.

a) Von Oehl-Mühlen.

§. 1. UNter denen uneigentlich so genannten Mühlen, welche wir unserer gemachten Eintheilung nach nunmehro in möglichster Kürtze, und so viel wir nöthig zu seyn erachtet, jedoch gantz deutlich weisen wollen, sind ohnstreitig die Oehl-Mühlen mit unter die vornehmsten zu rechnen, angesehen sie, wo man viel Rübe-Saamen, als in Sachsen und Thüringen erbauet, grossen Nutzen schaffen: Es werden aber dieselben entweder in den Gerinnen oder Mühl-Häusern derer ordentlichen Mehl-Mühlen, oder in Neben-Gerinnen, und besondern darzu aptirten Häusern erbauet. Die Haupt-Stücke, so ein Bau-Meister, bey Anlegung dieser Mühlen zu beobachten hat, sind folgende: Erstlich muß er wissen, wie viel mahl die Daumen-Welle die Stampffen aufheben soll, indem das Wasser-Rad herum läufft; Vors andere, wie die Daumen in der Welle einzutheilen sind; und drittens, was bey denen Löchern in dem Gruben-Stocke in acht zu nehmen, und wie selbige gemacht werden.

§. 2. Das erste belangend: Wenn ein 8 Ellen hohes und 2 Ellen weites Staber-Rad, 10 Zoll lebendiges Gefälle hat, und die Oeffnung des Gerinnes ist $2\frac{1}{2}$ Elle weit, und das Wasser läufft $1\frac{1}{4}$ Elle hoch in dasselbe §. 13. Cap. II. so werden die Stampffen, (derer 8 Paar seyn können,) 5 mahl aufgehoben, indem das Wasser-Rad ein mahl herum kömmt. Nach dieser Proportion, weil sie vermöge der Erfahrung practicable, kan man bey allen Wasser-Rädern, so höher und niedriger als 8 Ellen sind, an der Krafft des Wassers aber unverändert bleiben, nach der Regula de Tri rechnen, wie viel mahl jedes die Stampffen bey seinen Umlauff heben müsse: Es ist ein Exempel hiervon zu geben nicht nöthig, maßen man gleich, als wie oben, bey den Umgängen der Mühl-Steine geschehen, procediret.

§. 3. Das andere Stück betreffend: muß man bey Eintheilung der Daumen, auf den Daumen-Wellen wohl acht haben, daß keiner mit dem andern in gerade Linie zu stehen komme, sondern ein jeder muß um einen gleichen Theil nach der Peripherie der Welle von dem andern entfernet seyn, damit die Welle eine feine æquale Bewegung bekommen möge; Dieses zu bewerckstelligen, wollen wir in der 1. Fig. Tab. XXIX. deutlich erweisen. Erstlich verzeichnet man nach denen Stampffen *a.* Fig. 1. Tab. XXVIII. die Weite derer Hebe-Daumen, welche insgemein auch die Tangenten genennet werden, denn so weit als die Stampffen aus einander stehen, so weit müssen auch die Hebe-Daumen auf der Welle von einander kommen, damit sie besagte Stampffen, an den Hebe-Latten fassen und aufheben können: Man reiset demnach so viel Circul um die Welle herum, als Stampffen sind, hernach überleget man, wie offt jede Stampffe kan oder soll aufgehoben werden, bevor die Welle ein mahl herum kommt, welches hier drey mahl geschehen soll, und mit dieser Zahl multipliciret man die Zahl der Stampffen, so

giebet das Facit die Zahl derer Hebe-Daumen, so auf der Welle zu stehen kommen; als derer Stampffen sind sechzehn, jede soll bey einem Umlauffe der Welle drey mahl gehoben werden, thut 48, und so viel werden Hebe-Daumen erfordert. Nach diesen lothet man an beyden Enden der Welle über den Mittel-Punct derselben, und zeichnet oben auf der Peripherie, wo das Loth anschläget, machet so dann von einem Punct zu dem andern einen Schnur-Schlag, und von diesen theilet man die Circumferenz der Welle, an beyden Enden in so viel gleiche Theile, als durch die Multiplication heraus gekommen ist, (nehmlich 48.) und hänget alle Puncte durch die Schnur-Schläge zusammen. Wenn dieses geschehen, so fänget man allemahl von *a. b.* Fig. 1. Tab. XXIX. an, in jeden Circul so viel Schnur-Schläge fort zu zehlen, wie die darunter befindliche Zahlen anweisen; als, unter dem Circul *c. d.* stehen die Zahlen 1. 17. 33. dannenhero setzet man auf den ersten Schnur-Schlag *a. b.* bey *c.* den ersten Daumen, auf den 17den den andern, und auf den 34sten den dritten. Verfähret man nun bey denen übrigen Circuln auf gleiche Art, wie die unter jeden stehende Zahlen anweisen, nimmet man endlich wahr, daß jeder Daumen in einem besondern Schnur-Schlage an seiner richtigen Stelle zu stehen komme.

§. 4. Das dritte Haupt-Stück bey einer Oehl-Mühle ist der Gruben-Stock Fig. 2. Tab. XXVIII. oder die darinne befindliche Löcher *b.* Fig. 1. Diese werden wie die 2. Fig. ausweiset, nach einen gewissen Circul-Bogen ausgearbeitet, auf daß sich das zum Stampffen eingeschüttete Zeug in demselben umwenden könne, und von den Niederfallen der Stampffe zum Pressen gut gearbeitet werde, und diese sind wie folget einzurichten. Die gantze Tieffe eines Lochs, welche hier von *c.* biß *d.* 16 Zoll beträget, theilet man in drey gleiche Theile, nach diesen eignet man demselben eine gewisse Weite zu, so in unserer Figur von *e.* biß *f.* 10 Zoll hält, dann setzet man den Zirckel im Punct *g.* und thut ihn auf biß *e.* oder *f.* und reisset mit dieser Oeffnung die Bögen *f. h.* und *e. i.* Wann dieses geschehen, setzet man das Instrument in *i.* öffnet solches biß *h.* und reisset den Bogen *h. k.* und ferner aus dem Puncte *h.* den Bogen *i. l.* so ist geschehen, was man verlanget. Und dieses wären also die drey Haupt-Stücke, worauf es gröstentheils bey einer Oehl-Mühle ankommt, wenn sie gute Dienste thun soll: Es läßt sich auch hier so gleich erinnern, daß unten auf die Böden jedes Lochs eine eiserne Platte $\frac{3}{4}$ Zoll starck, 8 Zoll lang, 5 Zoll breit, eingesencket, und mit 4 Nageln befestiget werden muß, wie bey der Fig. 3. zu ersehen, auf daß sie sich nicht ausarbeiten mögen; weil besagte Platten länger sind, als der Diameter eines Lochs auf den Boden ist, so wird an den Seiten, wo sie anstossen, ein Zwickelgen von der Wölbung, wie die Punctirung bey *k.* und *l.* zeiget, heraus gemeisselt, an den andern Seiten aber muß alles nach den vorgerissenen Zuge verbleiben.

§. 5. Nun folget die Beschreibung des gantzen Wercks: *m.* Fig. 4. Das Wasser-Rad ist 8 Ellen hoch; *n.* Das Stirn-Rad hat 60 Kämme mit $4\frac{1}{2}$ Zoll-Theilung, und daher ist die Höhe dieses Rades 3 Ellen 14 Zoll: Die Theilung des Drehlings *o.* ist $4\frac{11}{12}$ Zoll; Die Zahl derer Stecken 36, und daher beträget der Diameter des Theil-Circuls 2 Ellen $5\frac{3}{4}$ Zoll, biß zu äuserst der Felgen aber wird besagter Drehling 2 Ellen $14\frac{3}{4}$ Zoll. Das Stirn-Rad *n.* bringet den Drehling *o.* $1\frac{3}{5}$ mahl herum, weil nun der letztere an der Daumen-Welle *p.* befestiget ist, so gehet diese auch so viel mahl um, da sie nun bey einen Umgange die Stampffen *a.* Fig. 1. drey mahl hebet, so werden sie, bevor das Stirn-Rad *n.* oder Wasser-Rad *m.* ein mahl herum kommt, fünf mahl von derselben aufgehoben.

§. 6. Die Stampffen *a.* Fig. 1. Tab. XXVIII. welche von Ahorn oder Weißbüchenen Holtze verfertiget, bey 7 Ellen lang, 6 Zoll breit, und 5 Zoll starck seyn müssen, werden unten mit Eisen beschuhet, Fig. 5. ingleichen die Böden der Gruben-Löcher in dem Gruben-Stocke *b. b.* mit eisernen Platten beschlagen, (wie oben erinnert worden,) damit der Rübe-Saamen oder Lein, durch die von sich selbst und krafft ihrer eigenen Schwere niederfallenden Stampffen, wohl zerstossen werde.

§. 7. In der Oehl-Lade *r. r.* werden zwey Löcher *q.* 16 Zoll weit, 18 Zoll lang, und auch so tieff ausgehauen, welche unten am Boden ein Loch haben, damit das ausgepresste Oehl durch und in die untergesetzten Gefässe *s.* Fig. 6. lauffen könne. In diese Löcher wird der zerstossene Saamen, nachdem er in Haar-Tücher geschlagen worden, in denen besonders aus zachen Holtze verfertigten Näppen *t.* eingesetzet; es sind aber diese Näppe viereckigt, aus einer rüsternen oder weißbüchenen Pfoste verfertiget, und hohl ausgearbeitete Gefäße, (wie Fig. 7. aparte vorgestellet,) welche, wenn man die Haar-Tücher mit den Saamen hinein leget, mit denen so genannten Kernen *u.* bedecket werden, als welche von gleicher Größe, und eben dem

Holtze,

TAB. XXVII.

Fig. 1.

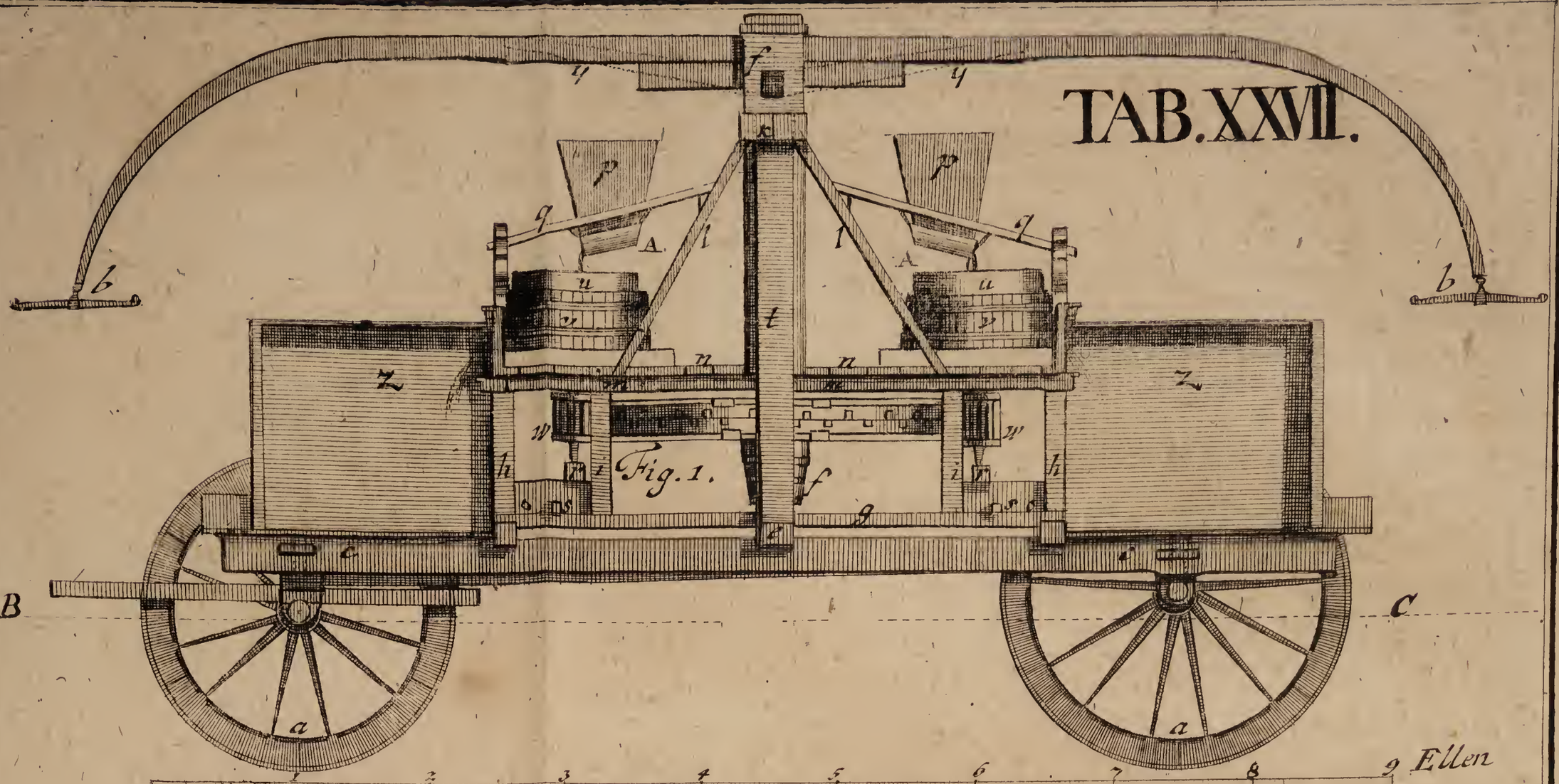

Fig. 2.

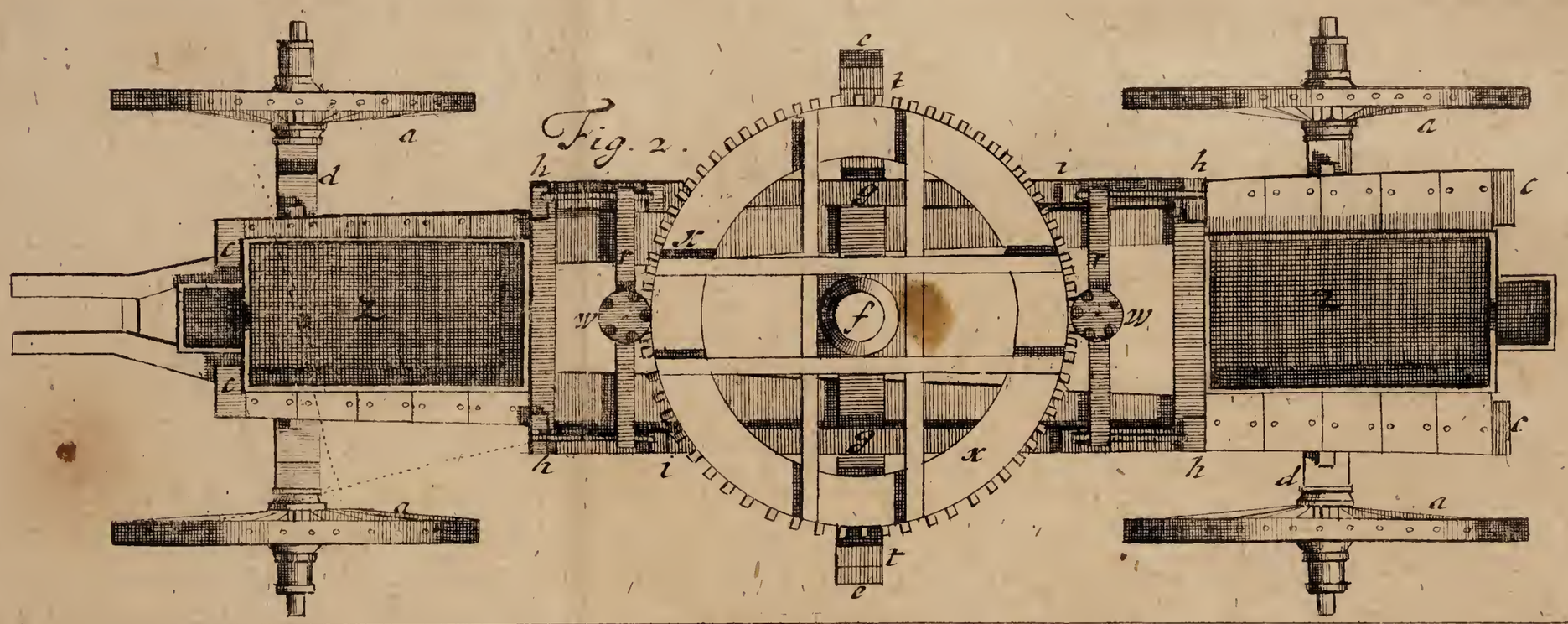

Fig. 3.

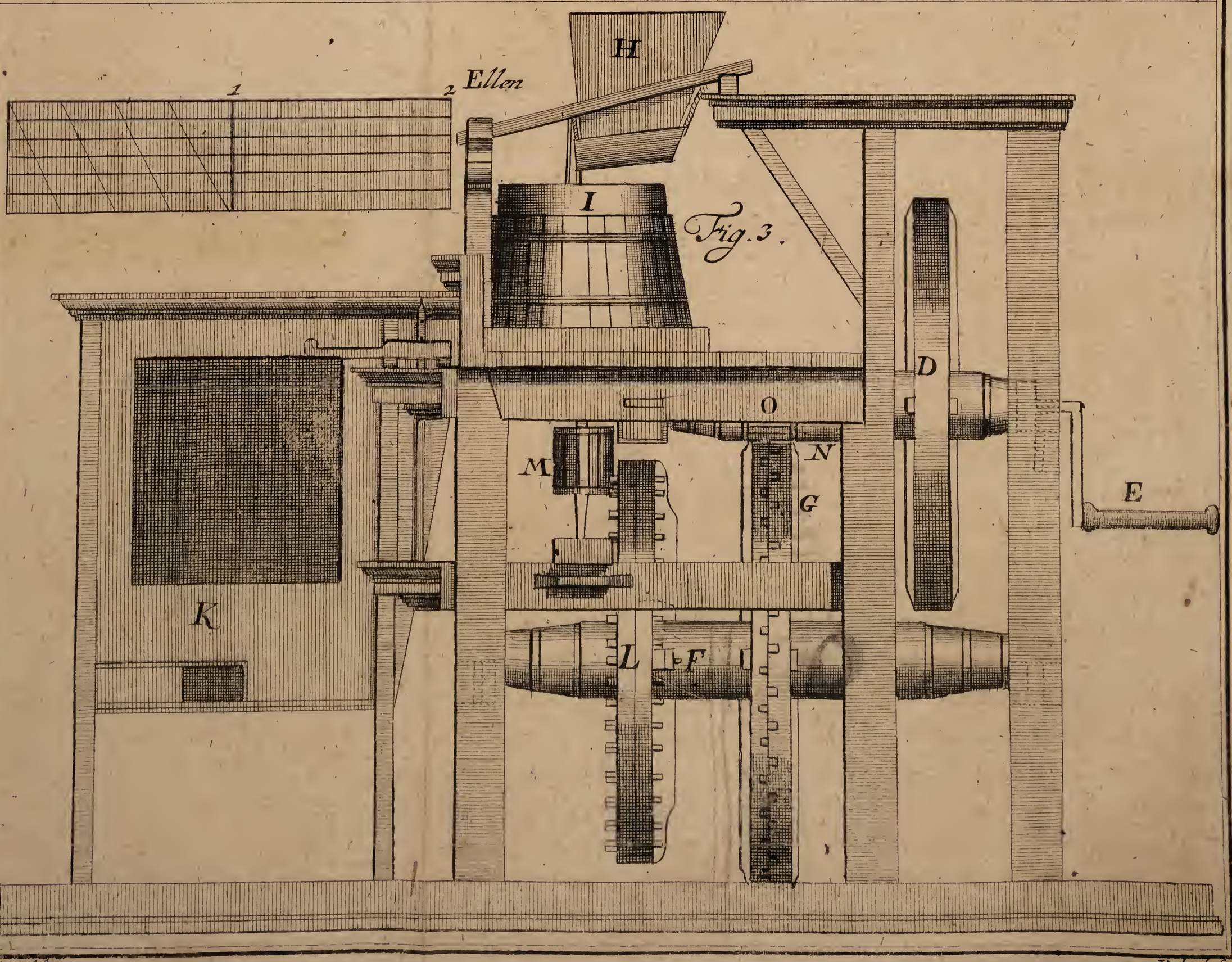

Bayer. delin.

Dehne fec.

Holtze, wie die Näppe gemachet, nur daß sie nicht hohl, sondern auswärts eine erhobene Rundung haben, welche in die Tieffe der Näppe passet, und denen Oehl-Kuchen eine gleiche Forme giebet. Diese Näppe werden mit zwey, ohngefehr zwey und ¼ Ellen langen, und an den obern oder starcken Ende 8 Zoll starcken Keilen *v. w.* Fig. 4. in der Oehl-Lade *r.* zusammen gepresset, der mit *v.* bezeichnete Keil, heist der Schleiff- oder Löse-Keil, und der mit *w.* der Preß- oder Treibe-Keil; der erste *v.* wird durch den Strang *x.* ohne Zwang herein gezogen, der andere aber durch den Oehl-Schlegel, wie hernach Meldung geschehen soll, mit Gewalt hinein getrieben; Zwischen dem Löse- und Preß-Keile lieget ein halbes Creutz *y.* Fig. 4. besonders zu sehen, welches sich bey *z.* in der Oehl-Lade ansteimmet, auf daß der Preß-Keil, wenn er hinein geschlagen wird, den Löse-Keil nicht rückwerts hinaus stossen könne.

§. 8. Damit nun der Preß-Keil die Näppe mit Gewalt in der Oehl-Lade *r.* zusammen zwänget, und also das Oehl ausgepresset werden möge, so ist ein eichener Klotz *A.* von ohngefehr 1½ Ellen lang, und 14 biß 16 Zoll starck, welcher der Oehl-Schlegel genennet wird, an einen 8 Ellen langen, und etwa 6 oder 8 Zoll starcken eichenen Holtze *A. B.* Fig. 6. so den Nahmen Schlegel-Arm führet, dieser aber, an der eichenen, bey 8½ Ellen langen, und 14 Zoll starcken Schlegel-Welle *C. D.* befestiget, dergestalt, daß man vermittelst der Schiene *E.* den Schlegel auf die Keile hin und her richten kan.

§. 9. An eben dieser Schlegel-Welle, und zwar den Schlegel-Arme gegen über, befindet sich die Scheere *F.* Fig. 4. welche vermittelst eines eisernen Boltzens die darzwischen gesteckte, und an der Seiten mit einem Hebelinge oder Zug-Daumen 1. Fig. 6. versehene Stange *G.* hält. Wenn nun bey dem Umgange der Daumen-Welle *p.* der Arm 1. oder Zug-Daumen durch den Daumen 2. nieder gedrucket wird, so gehet der Schlegel *A.* in die Höhe, und fället, wenn die Daumen einander gehen lassen, zurücke und schläget den Preß-Keil immer tieffer hinein.

§. 10. Das Oehl wird auf ein mahl Pressen nicht alle aus dem Saamen gebracht: man stampffet also die Kuchen, wenn sie zum ersten mahl fertig, wieder klein, und wärmet den gut gearbeiteten Zeug auf einen Wärm-Ofen *H.* etwas auf, denn schläget man ihn zum andern mahl in die Haar-Tücher, und presset alles Oehl vollends heraus. Der Wärm-Ofen *H.* ist von Ziegel-Steinen, wie etwa ein Brandtewein-Ofen, daß man Feuer hinein machen kan; oben ist er mit einem eisernen Bleche bedecket, damit die Hitze leicht hindurch und den aufgeschütteten Zeug erwärmen oder rösten könne.

§. 11. Der Gruben-Stock *b. b.* ist 7 Ellen lang, 1 Elle 8 Zoll starck und breit, und die Oehl-Lade *r.* 6 Ellen lang, und 1½ breit, 1¼ Elle starck; Dieses sind die kostbarsten Stücke bey einer Oehl-Mühle, weil dergleichen Eich-Bäume, nach und nach in vielen Wäldern sich ziemlich rar gemacht haben; Die Daumen-Welle *p. o.* muß 11 Ellen lang, und 1 Elle über den Diameter starck seyn. Mit einer solchen Oehl-Mühle, wie hier vorgestellet ist, kan man, wenn sie beständiges Wasser hat, wenigstens alle 24 Stunden eine Tonne Oehl machen.

§. 12. Wer keine Gelegenheit hat eine Oehl-Mühle mit ihrem eigenen Gerinne zu erbauen, kan dergleichen gar bequem bey seiner Mahl-Mühle an statt eines Mahl-Ganges, entweder alleine, oder wann es das Gefälle nicht leiden wolte, an dem letzten Gang, durch Vorgelege anhängen, solcher gestalt würde man bey genugsamen Wasser zur Herbst-Zeit Oehl schlagen, zu andern Zeiten aber die Oehl-Mühle abrücken, und ruhen lassen, dargegen aber den Mahl-Gang gebrauchen, welches denen Herren Mühlen-Besitzern zu weiterem Nachsinnen überlassen wird, weil einem jeden sein eigen Interesse ohne eines andern Schaden zu befördern unverwehret ist.

Von Holländischen Oehl-Mühlen.

§. 13. Demnach wir die Beschaffenheit hiesiger Oehl-Mühlen deutlich abgehandelt haben, als wollen wir dem geneigten Leser auch ein Modell der Holländischen Invention mittheilen, und darbey zeigen, wie solche von Wasser, weil, wie oben Cap. XI. §. 1. gesaget worden, in Holland meist alle Machinen vom Winde getrieben werden, hier zu Lande aber auf demselben nicht viel zu bauen ist, ihre Bewegung erhalten könne: Die Zeichnung ist aus Pieter Linperchs Moole-Bœk genommen, und wird hier wie folget, erkläret.

§. 14. Auf dem Grund-Risse Fig. 2. Tab. XXIX. siehet man erstlich die Gruben-Stöcke *e.* nebst den Pressen *f.* die Wärm-Ofen *g. h.* mit ihren Kesseln *i.* und die Steine *k.* auf ihrem Lager *l. m. n. o.* In Holland wird der Saamen erstlich gemahlen oder zerquetschet, dann gestampfft, und endlich das Oehl heraus gepresset: Zum Mahlen oder Quetschen des Saamens, ist ein runder Heerd *A.* Fig. 3. 4½ Elle über den Diameter, von Steinen aufgemauert, und

oben um denselben ein erhabener Rand *r.* von 2 Zoll starcken Breten, einer halben Elle breit, angefüget, damit das Gesäme nicht herunter fallen kan; auf besagten Heerd oder Lager werden zwey cylindrische Steine *k.* Fig. 2. & 3. als Räder an einer Axe *p.* vermittelst des Rahmens *s.* an der stehenden Welle *B.* durch das Stirn-Rad *C.* herum getrieben, welche dann den Saamen zerquetschen, und wann er gut, durch das geöffnete Loch *t.* in den Kasten *q.* ausschütten; Nachgehends wird der gemahlene Saamen in den Löchern *e. e.* durch die Stampffen *u. u.* vollends gut gearbeitet, auf daß das Oehl in den Oehl-Laden *f. f.* heraus gepresset werden könne.

§. 15. Bey Pressung des gemahlenen und gestampfften Saamens haben die Herren Holländer im Gebrauch, denselben warm zu machen, worzu sie sich bey jeder Oehl-Lade oder Presse eines besondern Ofens bedienen, als den Ofen *h.* des ersten, und den Ofen *g.* des andern Schlages, bey denenselben sind Kessel *i.* eingemauert, in welche der Saame geschüttet wird; weil er nun in erwehnten Kesseln beständig umgerühret werden muß, und daher zu kostbar fallen würde, einen eigenen Menschen auf diese Arbeit zu halten, als haben sie selbige durch die Kunst ins Werck gerichtet, und an die Daumen-Welle *D.* jeden Wärm-Ofen gegen über einen einscheibigen Drehling *v.* mit 33 Stecken befestiget, dieser greiffet in ein Stirn-Rad *y.* von 36 Kämmen, welches die Rädergen *w.* von 13 Kämmen, sammt denen Rühr-Stecken *x.* herum treibet; besagte Rühr-Stecken sind unten, wo sie in den Kesseln gehen, als ein Querl formiret. Die Keile *z.* womit sie die Oehl-Kuchen zusammen pressen, um das Oehl, so sie bey sich haben, in untergesetzte Gefäße *E.* zu überkommen; werden durch die Stampffen *F.* oder Rammeln, gleich wie bey denen hiesigen Oehl-Mühlen durch den Schlegel geschiehet, in die Oehl-Laden *f.* eingetrieben; mit den Neben-Rammeln *G.* werden die aufwerts gekehrten Keile zurück geschlagen, und dadurch die andern wieder loß gemachet, weil bald das Rad *C.* mit den Steinen *k.* bald die Stampffen *u.* stille stehen müssen, so machet man an der stehenden Welle *B.* oben eine Auslösung, auf daß man das Stirn-Rad *C.* behende aus- und einrücken kan: Bey jeder Stampffe wird ein Strang angebracht, damit man sie, wann sie aufgehoben worden, behende aufhängen kan, daß sie nicht wieder herunter fallen.

§. 16. Noch ist bey denen Steinen *k.* Fig. 2. so den Saamen zermalmen, in acht zu nehmen, daß bey denselben Zustreicher angebracht werden, welche das Gesäme unter die Steine streichen, damit dieselben solches recht fassen und zerquetschen können. Dieses hat Hr. Prof. Sturm in seinen Mühlen-Buch ausführlich beschrieben. Seine Worte lauten also:

„Die Art, wie sie in Holland bey den stehenden Mahl-Steinen das gemahlene Zeug hinter „den Rädern herstreichen, und endlich zu dem Loche *t.* in den Kasten *q.* hinaus werffen, wenn „es genug gearbeitet ist. Denn wenn die Gabel 1. (welche sich bey 2. um ein Gewinde drehet, „aber auch mit einem Hacken in seiner Situation fest gehalten werden kan,) in dem Situ stehet, „wie sie in dem Riß angezeiget ist, so streichet sie das Zeug zu dem Loche *t.* hinaus in den Kasten *q.* „wenn sie aber mit deren einen Arme 1. biß 3. fortgerücket, und denn wiederum fest gemachet „wird, so streichet sie allezeit das Zeug unter den Stein. Also streichet der Hacken 4. in dem „Situ, wie er gezeichnet ist, das Zeug unter dem Stein, wenn er aber helffen soll, das Zeug „zu dem Loche *t.* hinaus zu streichen, muß er mit dem Ende 5 unter dem Arm, woran er mit „einem Gewinde 7. sitzet, durch, biß nach 6. gedrehet werden.

§. 17. Das Rade-Werck betreffend: An der Daumen-Welle *D. D.* hanget ein Kamm-Rad *H.* von 61 Kämmen, dieses greiffet in dem Drehling *J.* welcher 26 Stecken hat, über gedachtem Drehlinge, an eben der Welle ist ein anderer *L.* von 13 Stecken, dieser greiffet in das Stirn-Rad *C.* so 76 Kämme hat, und treibet es nebst der stehenden Welle *B.* und den Steinen *k.* herum. Wann diese Machine vom Winde beweget wird, so gehet die Welle *M.* woran die beyden Drehlinge *L.* und *J.* sitzen, biß in die Haube, oder unter das Dach des Mühl-Thurms, und allda führet sie wieder einen Drehling, in welchen das Kamm-Rad, so an der Wind-Welle befestiget ist, eingreiffet, wodurch denn der Umlauff des gesammten Rade-Wercks befördert wird. Weil aber hier der Umtrieb von Wasser geschehen soll, als wird darzu an die Daumen-Welle ein Stirn-Rad *N.* von 48 Kämmen gesetzet, und darunter an einer aparten Welle, ein Drehling, von eben so viel Stecken, als das Stirn-Rad Kämme hat, und endlich wieder ein Stirn-Rad von 80 Kämmen, das letztere kömmt an die Welle des Wasser-Rades, und giebet den beyden erstern ihre Bewegung; Das Wasser-Rad soll über den Diameter acht Ellen hoch seyn. Dieses so angelegte Rade-Werck, bringet die Daumen-Welle $1\frac{3}{4}$ mahl herum, indem das Wasser-Rad ein mahl umgehet, und also werden die Stampffen, weil die Daumen-Welle bey einen Umgange 3 mahl hebet, 5 mahl gehoben, bevor das Wasser-Rad ein mahl herum kömmt.

§. 18.

TAB. XXVIII.

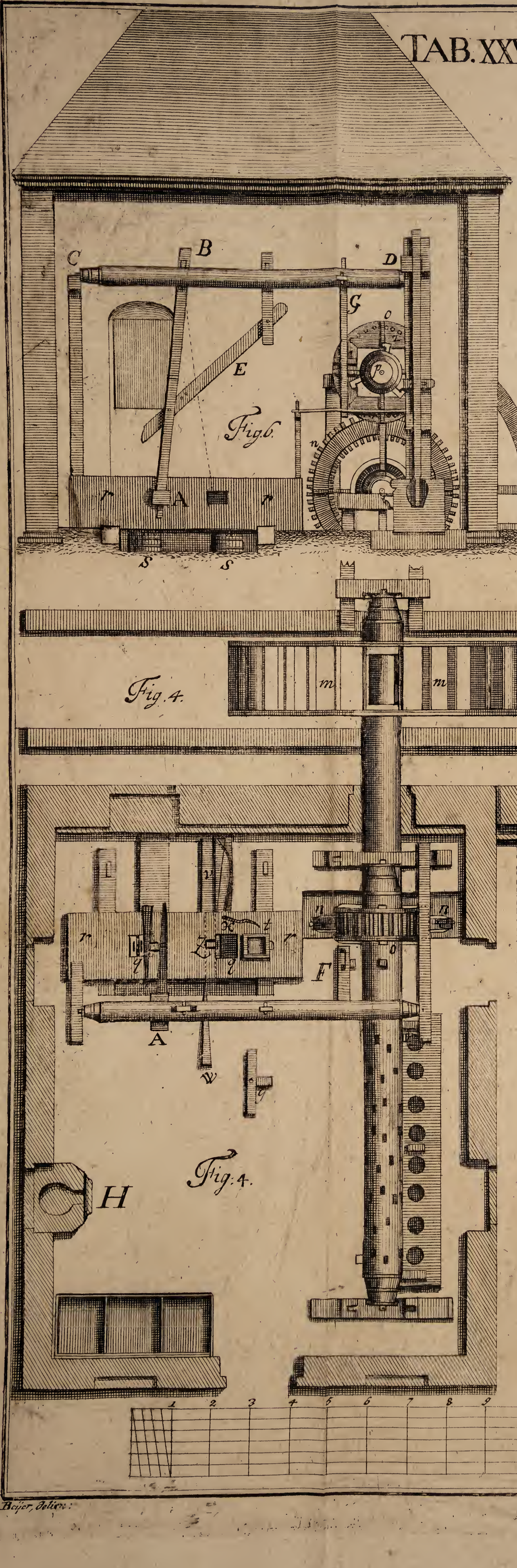

Fig. 6.

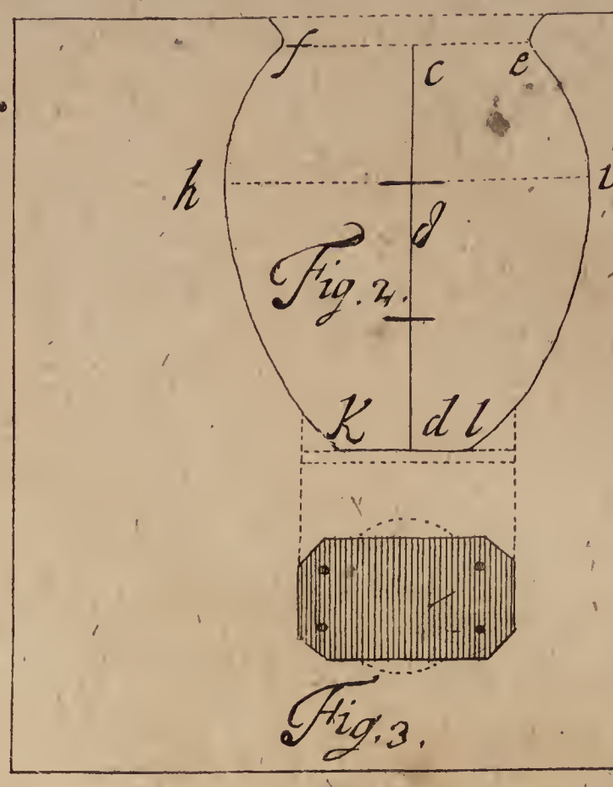

Fig. 2.

Fig. 3.

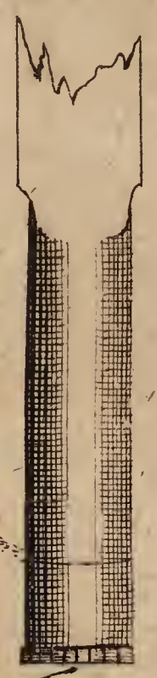

Fig. 5.

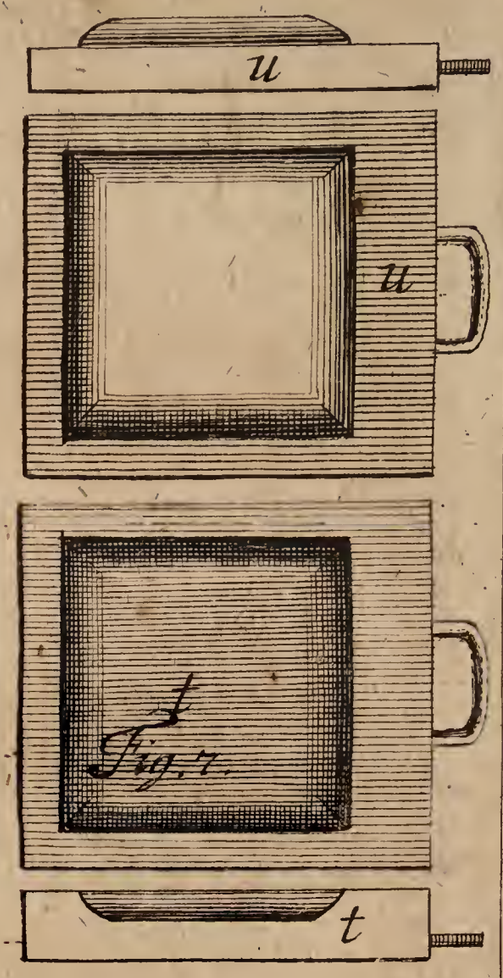

Fig. 7.

Fig. 4.

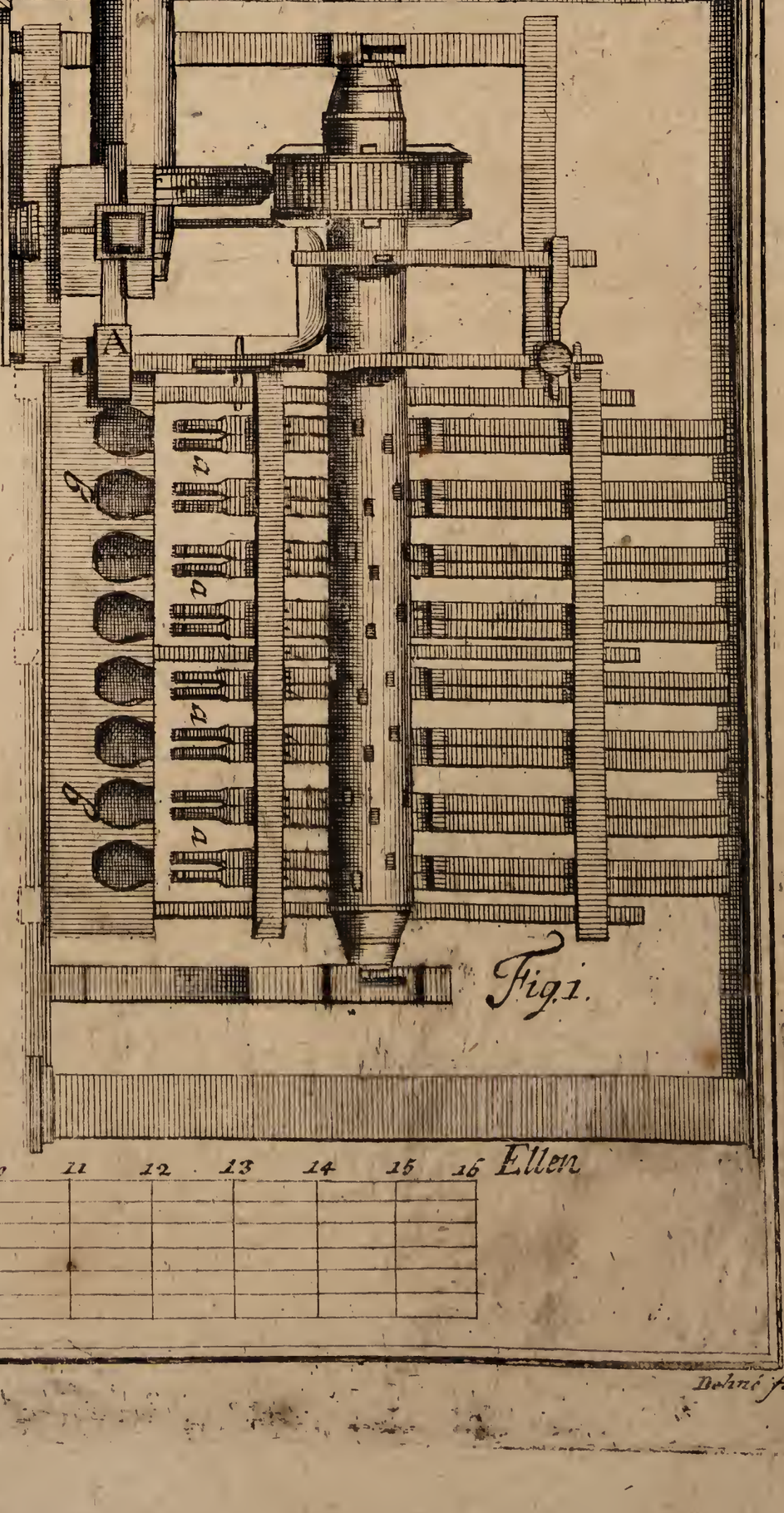
A
a
a
a

TAB. XXIX.

Fig. 1.

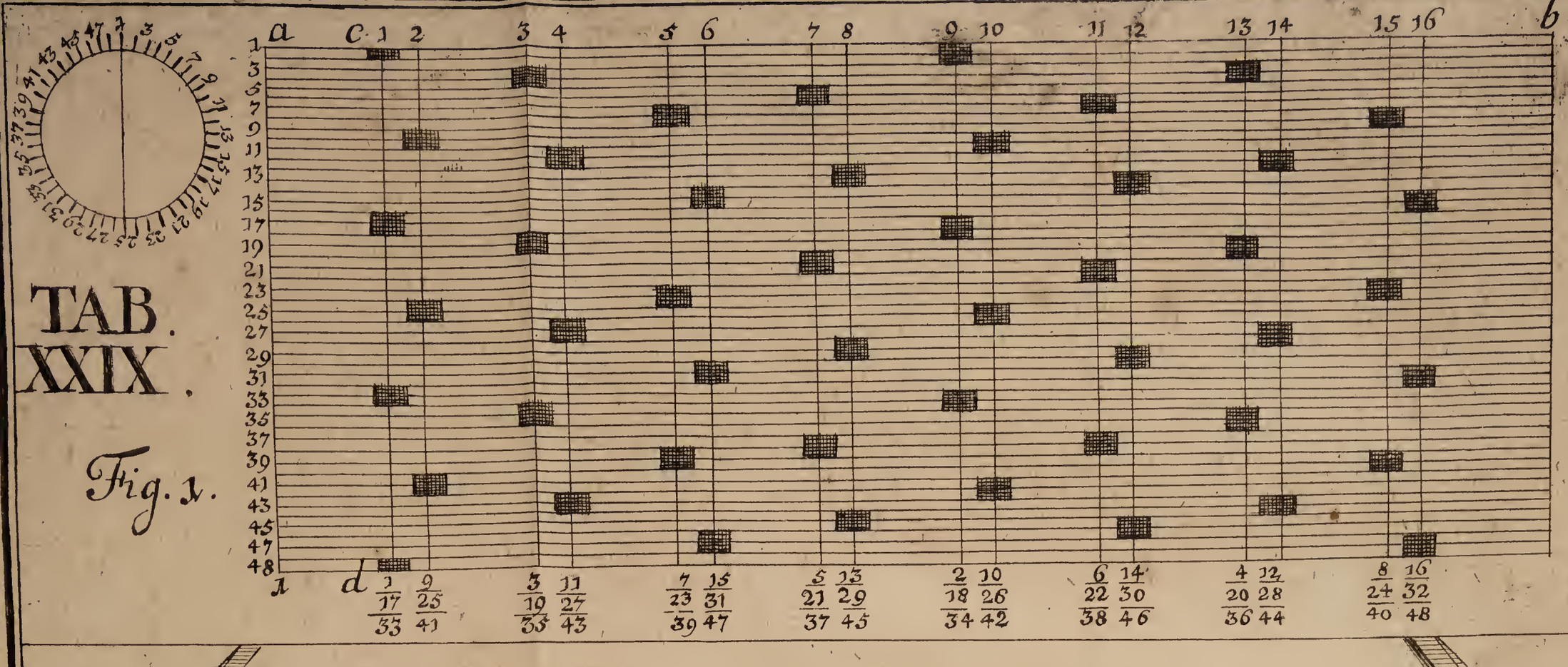

Fig. 3

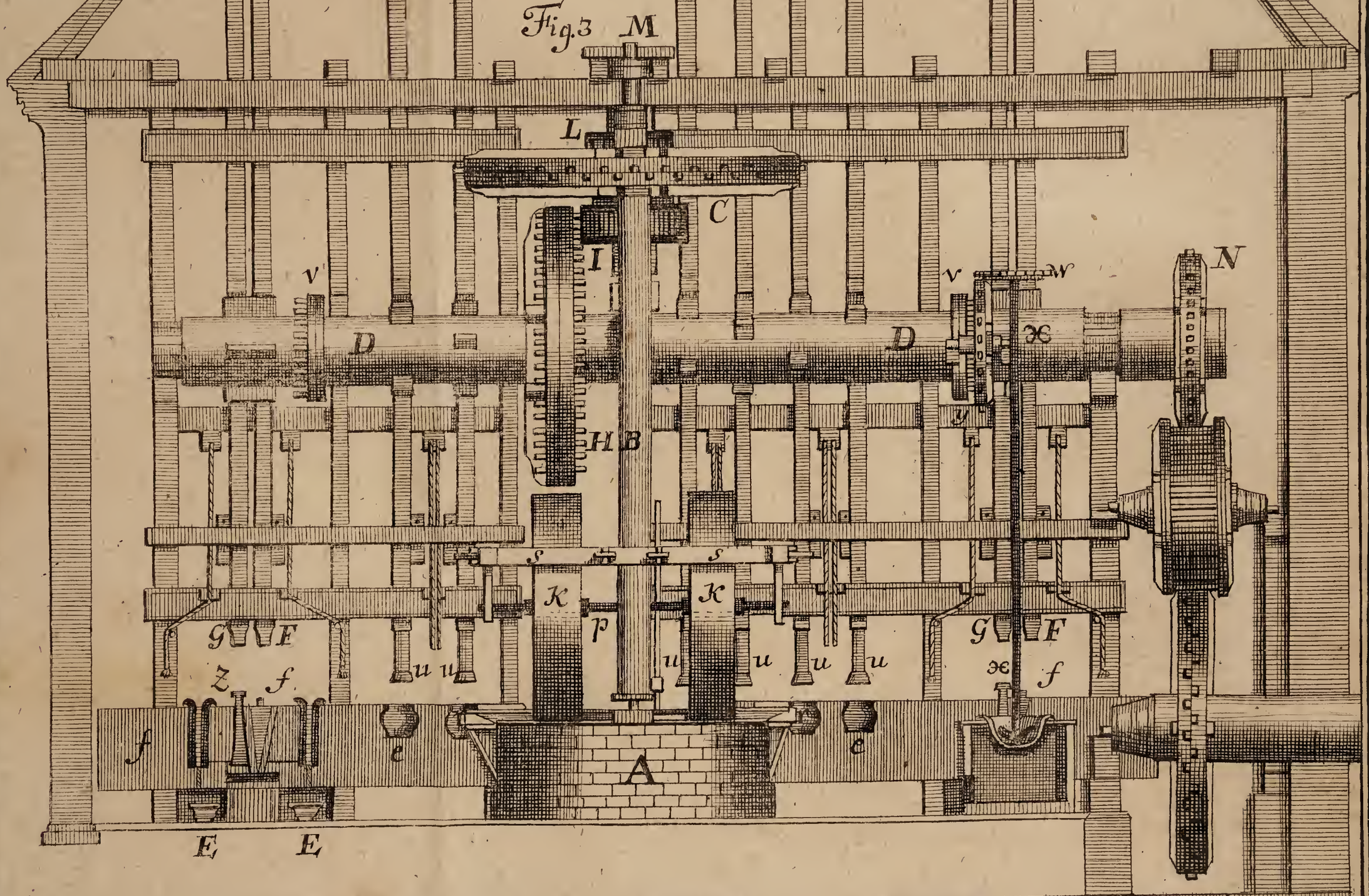

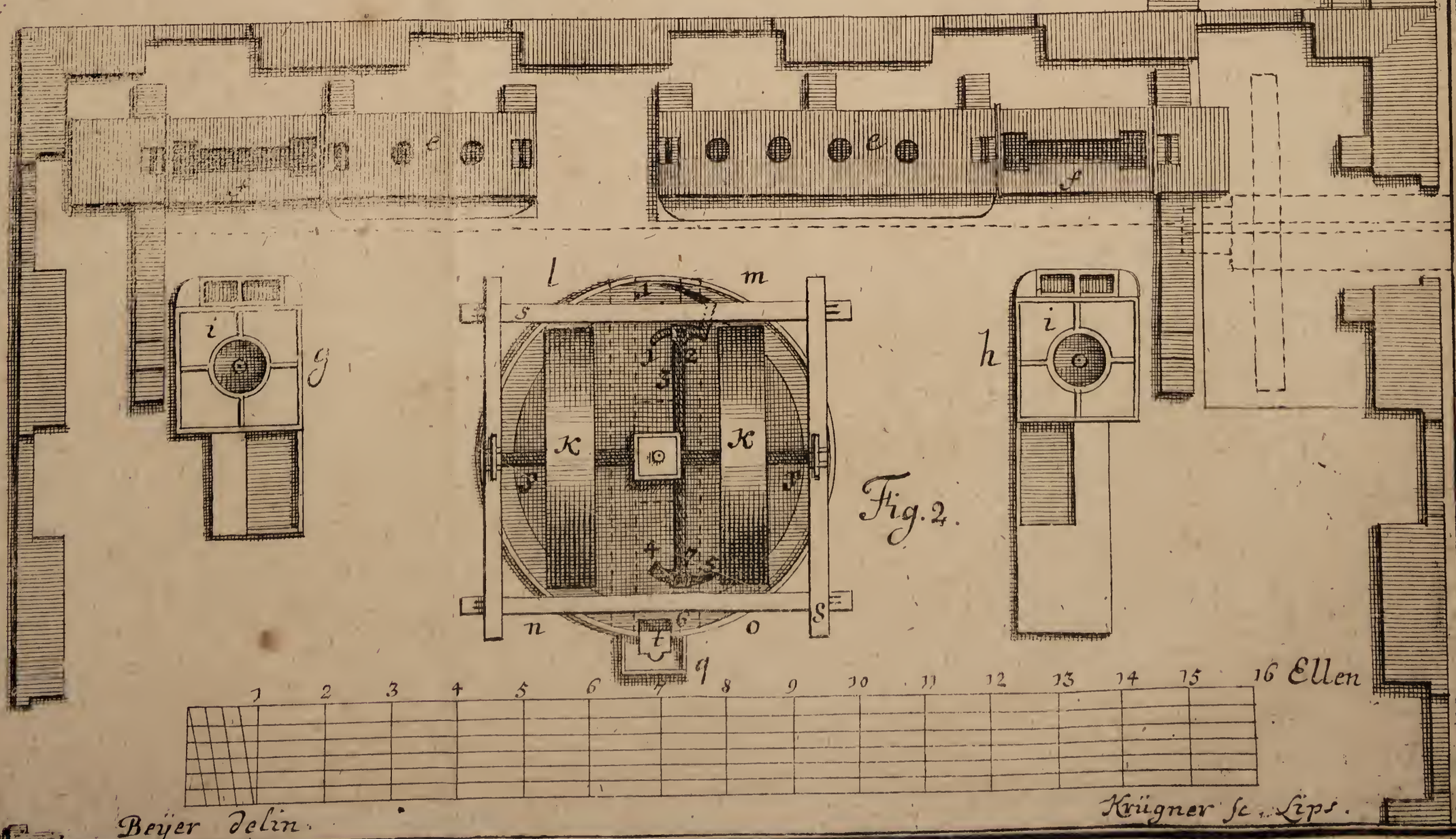

Fig. 2.

Beyer delin.

Krügner sc. Lips.

§. 18. Ob nun wohl das zu Ende des vorigen Paragraphi beschriebene Rade-Werck so angeleget worden ist, daß die Stampffen gleich so viel mahl, als bey unserer gemeinen Oehl-Mühle, aufgehoben werden, so würde man doch zum Umtriebe dieser viel mehr Krafft, dann zu jener anwenden müssen, wann die Bewegung schnell und nutzbar von statten gehen solte; denn ob gleich die Holländische Mühle nur sechs einfache Stampffen, und unsere dargegen acht Paar oder sechzehn einzelne hat, so sind jene dargegen 4½ Elle länger, 2 Zoll stärcker, und 1 Zoll breiter als diese, wären sie nun beyderseits aus einerley Holtze verfertiget, so würde eine derer Holländischen weit schwerer seyn, als zweye derer unseren, daß also jene sechs so viel, wo nicht mehr Krafft erforderten, als unsere alle sechzehn kaum brauchen. Dannenhero zu Hebung dieser sechs Stampffen, alle Krafft, so unsere Oehl-Mühle hat, angewendet werden müste, zu geschweigen, was hernach zur Bewegung derer Steine, und vor die Friction des vielen Rade-Wercks erfordert würde, welches wohl gleich so viel, als die Stampffen nöthig haben, seyn könte. Und also würde man das Wasser-Rad noch ein mahl so breit erbauen müssen, als es Tab. XXVIII. ist, und auch doppelt so viel Wasser darzu benöthiget seyn. Es wäre demnach ja eben so wohl gethan, wenn man ein solches weites Wasser- oder Panster-Rad, mit dem darzu erfordernden Wasser anlegen wolte, wenn man an denselben zwey solche Stampff-Wercke brächte, deren wir eines bey unserer Oehl-Mühle vorgestellet haben, da denn vielleicht eben so viel damit auszurichten wäre, als mit einer Holländischen Oehl-Mühle, wie wir denn derselben in der That hier zu Lande viele mit doppelten Zeuge, wo nehmlich Panster-Mühlen sind, gar nutzbar gebrauchen. Wir lassen inzwischen die Holländische Oehl-Mühle in ihren Werth, daß sie in Holland gute Dienste thut, ist gewiß, ob wir sie aber mit dem Trieb des Wassers, (weil auf die Krafft des Windes hier zu Lande, wie oben erinnert worden, nicht so wie in Holland gebauet werden kan,) so gut nützen würden, ist unausgemacht.

b) Von Graupen-Mühlen.

§. 19. Die Grütze oder die Graupen pfleget man gemeiniglich auf folgende Art zu machen: Erstlich wird von der Gerste, woraus man Grütze haben will, die grobe Schaale abgestampffet, und nachdem dieses geschehen, bringet man solche auf eine Mehl-Mühle, auf welcher sie geschroten wird, und diesen Schrot nennet man nachgehends Grütze, oder zerrissene Graupen. Wer bey seiner Mahl-Mühle eine Oehl-Mühle hat, kan die Abstampffung der groben Schaale von der Gerste mit den ordentlichen Oehl-Stampffen verrichten, wenn nemlich nur mit einer Stampffe in jeden Loche gestampffet wird. Wolte man aber zu dieser Arbeit ein apart Werck haben, so wird es mit einen Gruben-Stock *b. b.* erbauet, wie das Profil Tab. XXVIII. Fig. 1. zeiget, und jedes Loch besagten Gruben-Stocks bekömt an statt derer doppelten Stampffen nur eine eintzelne: Auf gleiche Art sind auch die Hierse-Mühlen beschaffen.

Von Perl-Graupen-Mühlen.

§. 20. Denen Grütz- oder Graupen-Mühlen folgen nun zum nächsten die Perlen-Graupen-Mühlen: Ob nun gleich diese nicht mit unter die Stampff-Mühlen gehören, welche wir in diesen Capitel eigentlich abhandeln wollen, so lassen sich doch dieselben, weil es auch Graupen-Mühlen sind, und ein mahl von Graupen geredet wird, so gleich mit erklären. Die Beschaffenheit einer solchen Mühle, wie aus dem Profil Tab. XXX. Fig. 1. zu ersehen, ist was das Wasser-Rad *a.* Kamm-Rad *b.* Mühl-Gerüste *c.* und Getriebe *d.* betrifft, denen gemeinen Korn- oder Mehl-Mühlen gantz gleich. Es ist aber dieses hier vorgestellte Wasser-Rad *a.* 7 Ellen hoch, und hat 28 Schauffeln, das Kamm-Rad *b.* bekommt 64 Kämme mit 4¼ Zoll-Theilung, und das Getriebe *d.* hat 6 Stecken, dannenhero der Mühl-Stein *e.* 10⅔ mahl herum kommt, bevor das Wasser-Rad *a.* ein mahl umläufft.

§. 21. Das Profil von der Seite *f. g.* des Grund-Risses Tab. XXX. Fig. 2. stehet Fig. 1. Tab. XXXI. aufgerissen: In diesen siehet man das Rade-Werck, so die Wind-Räder *h.* und das Siebe-Werck *k.* treibet. Von dem Mühl-Steine *e.* gehet eine eiserne Spindel *l.* biß auf dem obersten Boden, in die Höhe, an dieser ist unten ein Kamm-Rad *i.* von 24 Kämmen, welches in ein Getriebe *m.* so an der Welle *n.* befestiget ist, und 8 Stecken hat, eingreiffet, auch besagte Welle *n.* nebst denen Wind-Rädern *h.* sehr schnelle herum treibet. Das Kamm-Rad *o.* so oben an der eisernen Spindel sitzet, hat 20 Kämme, und das Getriebe *p.* worein es greiffet, 7 Stecken: Vermittelst dieser beyden Räder wird das Schwung-Rad *r.* und der Kurbe *q.* umgetrieben, da denn das Siebe-Werck *k.* durch die Kurbe *q.* seine Bewegung bekömmt: welches aus dem Grund-Risse Fig. 2. Tab. XXX. bey *r. s. t. k.* gantz deutlich zu ersehen.

§. 22. Das Graupen-machen geschiehet also: Zwischen dem Laufft *u.* und dem Steine *e.*

Fig. 1. Tab. XXX. wird die Gerste eingeschüttet, allwo sie denn durch die Schärffe des Steins, so er bey *v.* um die gantze Peripherie herum hat, gleichsam abgeschliffen wird, daß endlich jedes Körnlein, wenn es eine Zeitlang zwischen dem Steine *e.* und Lauffte *u.* herum getrieben worden, durch die Circul-runde Bewegung eine Perl-formige Figur bekömmt. Wann nun die Graupen gut gearbeitet, öffnet man bey *w.* das Loch, und lässet solche dadurch in den Kasten *A.* einlauffen, schüttet aber auch so gleich andere Gerste ein, welche nach gewisser Zeit, so sie sich nemlich in Graupen verwandelt hat, gleichfalls ausgelassen wird; und so continuiret man, biß eine Partie in den Kasten vorhanden, welche man nachgehends in Säcke fasset, und mit dem Seile *B.* auf den Boden ziehet, allwo sie dann vermittelst des Siebe-Wercks, von dem Mehle gereiniget, und sortiret werden.

§. 23. Was nun die Sortirung anlanget, so werden die Graupen in dem Rumpffe *x.* Fig. 1. Tab. XXXI. aufgeschüttet. Darunter sind nun drey Siebe, eines über dem andern also eingerichtet, daß das oberste allezeit über das unterste weiter hinaus reichet: Das unterste Sieb, so die kleinesten Löcher hat, reichet just über den Canal *y.* und den Kasten *C.* Das mittlere Sieb hat ein wenig grössere Löcher, und schüttet seine Graupen durch den Canal *z.* in den Kasten *D.* Endlich gehet das oberste Sieb mit den weitesten Löchern biß über den Canal *E.* und Kasten *F.* Vor das Spatium *G. H.* wird ein Leinen Tuch oder Sack gehänget, in welchen das Mehl, so durch alle drey Siebe durchgehet, aufgefangen wird. Vor jeden Canal kömt gleichfalls auch ein Sack zu hangen, wie bey *J.* Fig. 1. Tab. XXX. zu ersehen, in welche das flüchtige Mehl durch die Wind-Räder *h.* vollends von den Graupen abgesondert, und in besagte Säcke eingetrieben wird. Einige machen bey ihren Graupen-Mühlen zwey Siebe-Wercke, als eines ohne, und das andere mit Wind-Rädern, da sie denn die Graupen um desto besser zu reinigen, nachdem sie durch das erstere gegangen, hernach auch auf das andere, oder das Wind-Sieb-Werck bringen: Dieses lässet sich auch gantz wohl ins Werck richten, maßen man hier, wo nur der Platz vorhanden wäre, solches bey Fig. 2. Tab. XXX. auf der andern Seite gleichfalls an den Baum *t. s.* bringen könte, da sie denn beyde von der Korbe *r.* ihre Bewegung hätten.

§. 24. Die Siebe machen einige von verzinneten Bleche, einige von Pergament, einige gebrauchen auch beyderley mit einander. Die Grösse der Löcher wird, wie man die Graupen haben will, eingerichtet. Das Getrayde, so über das erste Sieb gehet, und in dem Kasten *F.* einfället, wird gemeiniglich wieder auf die Mühle gebracht, oder als gemeine Graupen gebrauchet. Was aber durch die Löcher des Siebes 1. Fig. 1. Tab. XXXI. durchfället, gehet theils wieder durch das andere Sieb 2. in das dritte 3. und daher bekömt man in den Kasten *c.* und *D.* die beyden feinen Sorten oder Perlen-Graupen.

c) Von Hierse-Mühlen.

§. 25. Die Construction einer solchen Stampff-Mühle ist oben §. 19. schon beschrieben worden. Wir wollen demnach, wegen der Löcher im Gruben-Stocke, annoch mit wenigen erinnern, daß, weil jedes Loch nur eine eintzelne Stampffe bekommt, so muß man dieselbigen am Diametro etwa 2 Zoll enger machen, als wann derer zweye, wie bey denen Oehl-Mühlen, darinnen stampffen solten: Ubrigens aber, wird die Welbung des gantzen Loches nach der 2. Fig. Tab. XXVIII. eingerichtet. Die Stampffen werden unten, wie die Oehl-Stampffen mit Eisen verschuhet, und auch die Boden derer Löcher des Gruben-Stockes mit eisernen Platten gefüttert. In diesen wird nun die Schale von den Hiersen abgestampffet, daß derselbige hernach durch öfteres Sieben von den Kleyen gereiniget, und zum Gebrauch fertig gemacht werden könne.

d) Von Gewürtz-Mühlen.

§. 26. Bey Handel- und andern grossen Städten, wo ein starcker Vertrieb des klein-gemachten oder gemahlenen Gewürtzes ist, pfleget man an denen ordentlichen Mühlen, auch Gewürtz-Mühlen anzubringen, auf welchen Pfeffer, Ingber, und anderes Gewürtz in grosser Menge auf einmahl gemahlen und gestossen werden. Sie kommen darinnen fast einer Oehl-Mühle gleich, daß ihre Stampffen *L.* Fig. 2. Tab. XXXI. mit eisernen Schuhen 4. beschlagen, und die ausgehauenen Löcher *N.* darein sie ihren Fall haben, am Boden gleichfalls mit eisernen Blechen gefüttert sind. Sie können dergestalt eingeschlossen und versperret werden, daß niemand darzu kommen kan, als der den Schlüssel darzu hat, wie bey 5. zu ersehen.

e) Von Lohe-Mühlen.

§. 27. Diese sind eine Art von Stampff-Mühlen, worinnen die Loh- oder Roth-Gerber die Rinden von gewissen Bäumen, sonderlich Eichen und Tannen, zu ihren Gebrauch klein

stampffen

TAB. XXX.

Fig. 1.

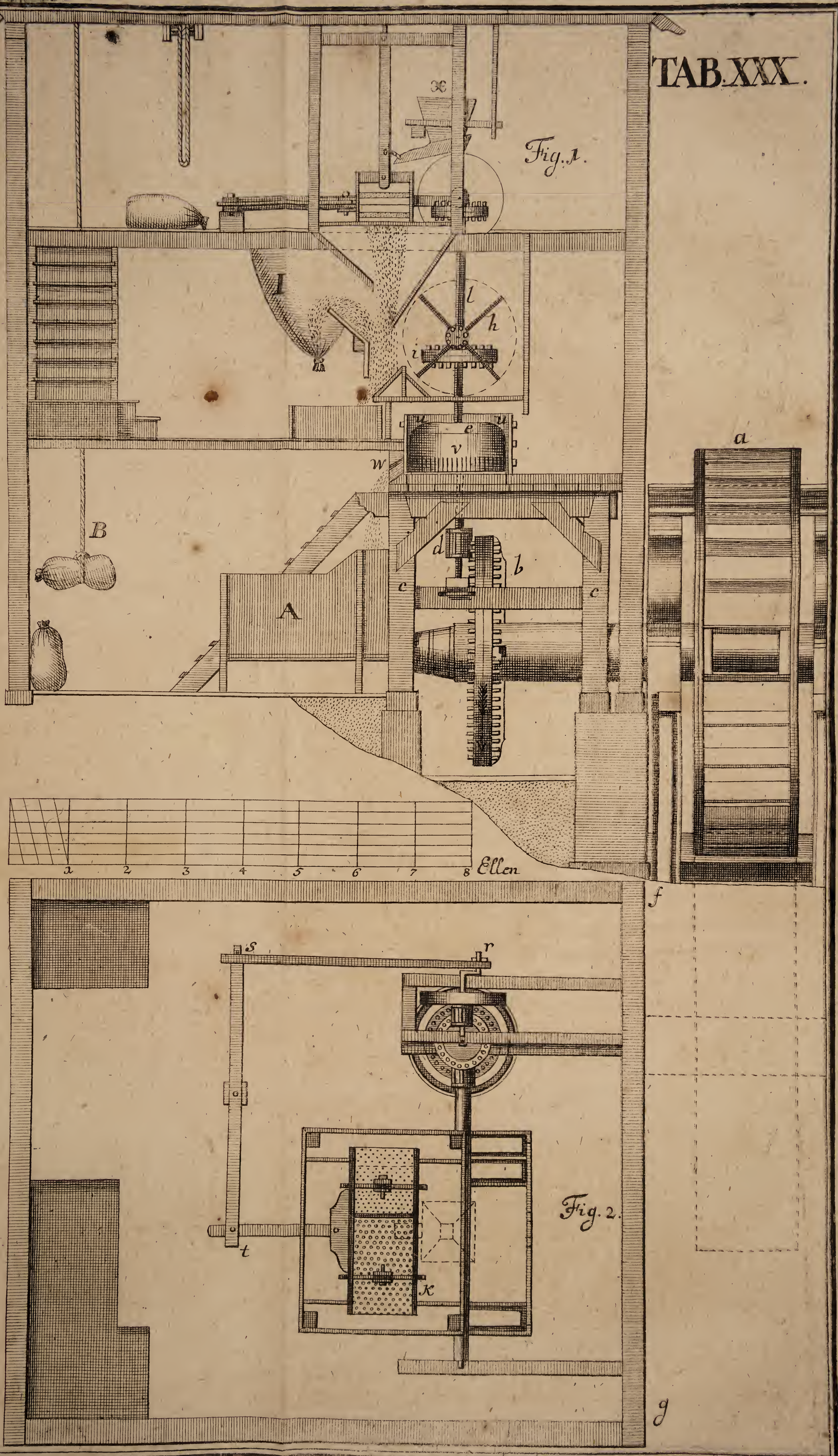

Fig. 2.

Beyer fecit.

Krügner sc. Lips.

stampffen und stossen lassen. Das Wasser-Rad treibet eben, wie an den Oehl- und Pulver-Mühlen, eine starcke mit Tangenten versehene oder so genannte Daumen-Welle *M.* Fig. 3. Tab. XXXI. welche die zwischen ihren Scheiden *O.* befindliche Stampffen *P.* in die Höhe hebet, und wieder fallen läst. Es ist nichts sonderliches darbey zu erinnern, als dieses; daß man die Löcher *Q.* etliche Zolle weiter machet, als bey den Oehl-Mühlen, damit die Rinden und Schalen, so da gestampffet werden sollen, anfänglich, da sie noch in grossen Stücken bestehen, sich desto besser umwenden, und unter die Stampffen einfallen können. Besagte Löcher bekommen auch nur forne und an den Seiten derer Stampffen ihre rechte Welbung oder Aushöhlung, wie bey *R.* vorgestellet wird; hinten aber bey *S.* werden sie nur etwas flach gemacht, welches deßwegen, weil die Stampffen aus den Mitteln derer Löcher stehen müssen, geschiehet: Unten werden erwehnte Stampffen mit eisernen Schuhen *T.* so vier scharffe Schenckel haben, versehen, die Löcher sind gleichfalls, wie bey allen Stampff-Mühlen geschehen, auf dem Boden, wo die Stampffen auffallen, mit eisernen Platten gefüttert.

f) Von Pulver-Mühlen.

§. 28. Die Erfindung des Pulver-machens wird insgemein einem Franciscaner-Mönche, Berthold Schwartz genannt, welcher ohngefehr um das Jahr Christi 1380 gelebet, zugeschrieben. Er soll, wie verschiedene Autores von ihm melden, als ein grosser Liebhaber der Chymie, einsmahls mit Schwefel und Salpeter beschäfftiget gewesen seyn, und selbige Materie in einem metallenen Mörsel klar gestossen, neben sich stehen gehabt haben; da er nun ohngefehr Feuer geschlagen, seye ein Funcken in den Mörsel geflogen, welcher den darinnen befindlichen Zeug plötzlich entzündet, und zugleich den Stössel in die Höhe geprellet. Dieser Zufall habe Schwartzen Anlaß gegeben, der Sache weiter nachzudencken, da er denn endlich aus Schwefel und Salpeter mit Zusetzung leichter Holtz-Kohlen, das Pulver, wie wir solches noch heut zu Tage haben, erfunden.

§. 29. Weil aber die Manier, die zum Pulver-machen gehörige Materie im Mörsel zu stossen, so wohl zu langweilig, als zu beschwehrlich gefallen, ist man auf eine Machine bedacht gewesen, welche, vermittelst mehrerer Stampffen, die Arbeit, so viel möglich, beschleunigen möchte, und daraus sind endlich die so genannten Pulver-Mühlen entstanden. Sie sind in Ansehung ihrer Daumen-Welle, Stampffen und Gruben-Stocks denen Oehl-Mühlen nicht ungleich, und bekommen ihre Bewegung gemeiniglich durch das Wasser, ob selbige gleich auch mit Rossen oder der Krafft der Menschen, in Ermangelung des erstern getrieben werden können.

§. 30. Die Wasser-Pulver-Mühlen, sind ohnstreitig die besten, und befördern die Arbeit vortrefflich, wenn anders das Wasser seinen beständigen Lauff hat, und im Sommer nicht abgehet. Man pfleget sie nicht gerne bey Städten, Festungen oder andern bewohnten Plätzen, sondern gemeiniglich an abgelegenen Orten anzulegen, damit, wann sie ohngefehr auffliegen, andern Gebäuden kein Schade dadurch zugefüget werde.

§. 31. Die Grösse der Pulver-Mühle, und Anzahl derer Stampffen, muß sich nach der Menge und Gefälle des Wassers proportioniren. Am besten ist es, wann ein Wasser-Rad eine Reihe Stampffen treibet; Auf solche Art, wie etwa Tab. XXVIII. Fig. 1. bey der Oehl-Mühle gezeiget ist. Das Wasser-Rad kan sechzehn Fuß hoch seyn, und zwey und dreyßig Schauffeln haben, deren jede zwey Fuß lang und einen Fuß breit ist.

§. 32. Die Daumen-Welle kan 1 Elle über den Diameter starck seyn, und die Länge wird nach der Zahl der Stampffen eingerichtet. Das Stirn-Rad kan 60 Kämme mit $4\frac{1}{2}$ Zoll-Theilung, und der Drehling 36 Stecken bekommen.

§. 33. Die Stampen oder Stämpffel sind 13 biß 14 Fuß hoch, und 5 Zoll ins gevierdte starck.

§. 34. Der Gruben-Stock kan 9 biß 10 Löcher haben. Die Löcher *U.* welche 6 Zoll weit von einander, sind oben, nach Ausweisung des Profils Fig. 4. Tab. XXXI. 11 Zoll weit, und 14 Zoll tieff.

§. 35. Gesagtes Profil zeiget die Höhe des Gruben-Stockes, und wie die Löcher eingeschnitten seyn, sammt dem Aufsatz der Stampffen-Säulen *V.* und Scheiden *W.* Damit nun ein solches kostbares Stücke von den auffallenden Stampffen nicht so leicht ruiniret werde, pflegen etliche solches in jedweden Loche an dem Boden, mit starcken meßingen Platten versehen zu lassen; Es ist aber dieses nicht allein ein kostbarer Uberfluß, sondern auch eine höchstgefährliche Sache, wie wir unten bey denen Ursachen, warum jezuweilen die Pulver-

Mühlen in die Lufft fliegen, mit mehrern zeigen werden. Die beste Art einen Gruben-Stock in gutem Stande zu erhalten, ist, wann in jedem Loche, unten, wo der Stampff auffällt, Büchsen oder Spiegel *X.* von Hagen- oder Hayne-büchenen Holtze, nach vorgerissener Proportion, eingesetzet werden; Damit man aber solche, wann sie nicht mehr taugen, wiederum leicht heraus bringen könne, muß man bey *Y.* Löcher, etwa eines Zolles weit, gleich Anfangs, wenn der Stock gemacht wird, mit durchbohren, durch welche man nachmahls die Büchsen oder Spiegel, vermittelst eines eisernen Boltzens ausschlagen, und neue dargegen einsetzen kan.

§. 36. Jede Stampffe *Z.* wird mit einen meßingen Schuh versehen, so unten offen, wie sub signo *Q.* vorgestellet. Man muß ihn an dieselbe genau antreiben und verkeilen, daß das natürliche Holtz der Stampffen unten etwas vorgehe, welches wie der Boden des Lochs formiret seyn muß.

§. 37. Die Cosacken haben, wie ein gewisser Autor berichtet, eine besondere Art, Pulver zu machen, deren man sich in Festungen, oder wo man die Unkosten auf eine rechte Pulver-Mühle nicht wenden will, gar wohl bedienen kan; Die gantze Machine bestehet in einen höltzernen Stampff, welcher etwas weniges kostet, und von einem jedweden Bauer gemachet werden kan, auch dahero insgemein der Bauern-Stampff genennet wird. Man kan in einem solchen Stampff, innerhalb zwey Tagen 8 Pfund Pulver machen, und wenn ein Commendant in seiner anvertraueten Festung nur deren zehen hat, so ist er im Stande, alle Wochen bey dritthalben Centner verfertigen zu lassen. Die Cosacken behelffen sich durch die gantze Ukraine mit solchen Stämpffen, und machen einen Uberfluß von Pulver, weil das Land durchgehends mit guten Salpeter angefüllet ist. Wann auch gleich dann und wann ein Stampff durch Entzündung des Zeuges ruiniret werden solte, welches doch selten oder wohl gar nicht gehöret wird, so bleiben doch die übrigen in salvo, und der Schade ist so groß nicht, als wenn eine gantze Pulver-Mühle in die Lufft flieget.

§. 38. Wir haben kurtz vorhero §. 28. gemeldet, daß aus Schwefel, Salpeter und Kohlen das Pulver verfertiget werde. Solches geschiehet nun folgender gestalt: Der Schwefel und die Kohlen werden klein gestossen; und in einem darzu gehörigen Zober wohl unter einander vermischet. Der Salpeter, nachdem er in einem Kessel, darinnen etwas von reiner und heisser Salpeter-Lauge befindlich, sich ein wenig solviret, wird mit der Lauge in dem Zober zu den Schwefel und Kohlen geschüttet. Folglich wird alles mit höltzernen Rühr-Schauffeln wohl abgearbeitet, und hernach in die Stampff-Löcher gebracht. Wenn durch deren Stampffen der Zeug subtil genug zerstossen, wird er heraus genommen, und dessen ein Theil nach dem andern in dem Kirn-Hauß, in ein eng- oder weites Kirn-Sieb, nachdem man nemlich das Pulver grob oder klar verlanget, gethan, mit einer starcken höltzernen Scheibe oder Teller bedecket, und wohl herum getrieben, biß es in Form der Körner, nach Grösse der Löcher im Siebe durchgehet. Was heraus kömmt, wird hernach in das Staub-Sieb gethan, der Pulver-Staub durchgeschlagen, und das in dem Sieb verbliebene Pulver auf den mit Leisten umgebenen Dürr-Ofen geschüttet, und wenn es recht trocken, wohl verwahret aufbehalten.

§. 39. Die Ursachen, warum jezuweilen die Pulver-Mühlen in die Lufft fliegen, werden selten bekannt: denn entweder crepiren die Pulver-Macher mit, und also bleibet die Ursache verschwiegen, oder sie kommen mit dem Leben davon, und dann pflegen sie allezeit solchen Dingen die Schuld beyzulegen, die ihnen aus der Noth helffen, und ihren Unfleiß und Unachtsamkeit oder Ungeschicklichkeit bemänteln müssen. Vor allen Dingen aber hat ein Pulver-Macher fleißig Achtung zu geben, daß seine Materialien rein und von Sand, Kiß und Steinen gesäubert seyn: denn der Schwefel, er sey so schön, als er will, wenn solcher gestossen, und durchgesiebet wird, findet man insgemein in selbigen kleine, aber sehr harte Steinlein. Wenn nun nebst dem Salpeter und Kohlen, der Schwefel gantz in den Stampff eingesetzet wird, wie einige Pulver-Macher im Brauch haben, so kan es gar leicht geschehen, daß zwey solche Steinlein auf einander treffen und anzünden. Eben so geschwinde gehet es auch mit dem Salpeter an, wenn er bey der Läuterung nicht durch ein Tuch geseiget wird, oder wenn man ihn pur so in den Stampff einsetzet, wie er von einigen Kauff-Leuten kömmt, die dessen Gewichte mit Sand zu vermehren pflegen. Wenn die Kohlen nicht sauber gelesen, können auch durch diese die Mühlen gesprenget werden, weil sich gemeiniglich Steine darunter befinden. Das Pulver entzündet sich auch, wenn es sich im Stampffe auf einander schlägt, und nicht fleißig umgesetzet wird, als welches wenigstens alle zwey Stunden geschehen soll. Die gantzen Schuhe an den Stampffen, sie seyn nun von Metall oder Eisen, sind gantz und gar nichts nütze, denn durch vielen Gebrauch arbeiten sie sich ab, und werden zackicht, da denn ein solches Stücklein in währenden Stampffen abbrechen,

abbrechen, und leichtlich Feuer erwecken kan. Die unten im Boden der Löcher eingesetzten metallenen Platten, sind bey vielen in Brauch, aber darum nichts desto besser, sondern höchstgefährlich und schädlich, denn wo sich bey denen obgemeldten Hagen-büchenen Büchsen oder Spiegeln ein mit unterlauffendes hartes Steinlein dann und wann in das Holtz einschlagen, und nicht so leichte Schaden thun kan, so muß es hingegen bey solchen metallenen Platten herhalten, biß es entweder zu Staube zermalmet ist, oder auf ein anderes seines gleichen trifft, und anzündet. Alle Pulver-Mühlen sollen nur von Holtz-Wercke gebauet seyn, die Schindeln oder Breter aber, mit welchen das Dach gedecket seyn muß, sollen mit lauter höltzernen Nägeln aufgeschlagen werden, denn die eisernen rosten, und machen sich endlich loß, wenn nun ein solcher Nagel unvermerckt in ein solch Stampff-Loch fället, und auf ein Sand-Steinlein trifft, so muß es endlich Feuer geben. Die Laternen, so man in denen Pulver-Mühlen brauchet, sollen zu seyn, und ein überhängendes gantzes Dach, unter welchen die Lufft aus- und eingehen kan, haben, damit kein Wind einigen Funcken heraus treiben, noch der viele umfliegende Pulver-Staub sich entzünden könne.

§. 40. Oben gesagter Autor weiset ferner an, ein gutes Pulver zu machen: Vor allen Dingen müssen die drey Materien, woraus das Pulver zusammen gesetzet wird, nehmlich Salpeter, Schwefel und Kohlen an sich selbst gut, lauter und rein seyn, und ein jedes besonders klar und zu Mehl gestossen werden, doch können die Kohlen in etwas gröblich verbleiben, weil sie sich allein zu sehr verstieben würden, wenn man sie zu klein stossen wolte. Der Salpeter wird zum besten Pürsch-Pulver, aus den klaren Zapffen gebrochen, ist er aber geschmoltzen, so muß er vorhero alleine gantz klar gestossen, zu Mehl gemachet, und durch ein Haar-Sieb gereutert werden: Also auch der Schwefel für sich allein, dann setzet man alle drey Materien unter einen Stampff zusammen, feuchtet es erstlich an, das Carthaunen- und Musqueten-Pulver mit Wasser, das beste Pürsch-Pulver aber, und sonderlich den geschmeltzten Salpeter mit Wein-Eßig oder Brandtewein, damit es nicht stäubet, auch von denen ungefehr darunter kommenden Steinlein nicht so leichtlich Feuer empfänget, doch muß man es auch nicht zu naß anfeuchten, weil sich sonst der Stampff durchschläget. Die Auffstecher sollen auch einer Spannen lang mit Kupffer beschlagen seyn: Wenn nun die Mühle eine halbe Stunde gegangen, so ziehet man einen Stampff nach den andern auf, und rühret den Zeug wohl um, lässet es abermahls eine halbe Stunde lang gehen, und verfähret wieder also, wie zuvor. Wenn man also drey gantzer Stunden lang damit continuiret, so wird der Zeug aus dem Loche oder Pfanne heraus genomen, auf eine Tafel zusamen geschüttet, und mit zweyen Hand-Krücklein wohl in einander gerühret, auch wieder angefeuchtet. Hierauf setzet man diesen unter einander gemischten Zeug wiederum ein, ziehet alle halbe Stunden einen Stampf nach dem andern auf, rühret den Zeug jedes mahl wohl um, und nimt endlich nach dreyen Stunden den Zeug abermahls insgesamt auf die Tafel, da er dann zu wiederhohlten mahlen mit gedachten Krücklein wohl unter einander gerühret wird. Und dieses geschiehet in zwölff Stunden vier mahl, und in 24 Stunden acht mahl, wenn es gut Pulver werden soll: Denn je länger es gearbeitet wird, je besser Pulver es werden muß.

Wie das Pulver zu körnen.

§. 41. Wann das Pulver, wie vorhero berichtet worden, gnugsam gearbeitet und gestampfft ist, so nimmt man es heraus, und schüttet es in die Körn-Tafel, da es denn ziemlich trocken seyn muß, doch daß es sich noch ballen lasse; Die allzu grossen Klumpen schlägt man mit einen runden Holtz klein, aber nicht zu Mehl. Alsdann nimmt man ein grosses Korn- oder Kirn-Sieb, da Hanff-Körner durchfallen können, und siebet allen Zeug durch. Füllet der Zeug im Siebe die Löcher, so klopffet man den Sieb-Boden fein sanffte aus, und siebet fort, biß der Zeug alle durch ist. Hierauf muß ein kleines Korn-Sieb genommen, und der durchgesiebte Zeug auch durch dieses kleinere Sieb hinaus gelassen werden; was von gröblichen zurück bleibet, schüttet man zu dem vorigen ersten Klumpen, feuchtet es nach Gebühr aufs neue an, und setzet es wieder unter zwey oder drey Stampffen, nachdem des überbliebenen Zeuges viel ist, und lässet es so lange mit öfftern Umrühren stampffen, biß es zum Körnen wieder dienlich, und damit wird in der Körnung wie zuvor verfahren; was an Klumpen überbleibet, setzet man wieder unter die Stampffen; Das letzte wenige wird vollends in einem Mörsel zu Körnern gestossen, biß alles ins Korn gebracht worden, und also die Körnung geschehen.

Wie man das gekörnte Pulver trocknen soll.

§. 42. Hierzu gehören etliche abländliche Tafeln, so auf den Seiten 1. oder 1½ Zoll hohe Leisten haben, welche an dem einen schmalen Ende 2 oder 3 Zoll weit durchgeschnitten sind, damit

man durch solche Oeffnungen das Pulver, wenn es trocken, hinaus lauffen lassen, oder mit einem Flederwisch fein gemählich durchschieben kan. Auf diese Tafeln schüttet man das gekörnte Pulver Fingers dicke durchgehends fein gleich, und setzet sie zu Sommers-Zeiten in die Sonne, im Winter aber auf die hierzu gemachten Rick-Stangen in die Dörr-Stuben, da es dann alle zwey Stunden einmahl umgerühret, und wieder eben und gleich geschoben werden muß, biß es gantz trocken ist.

Wie man das Pulver vom groben Korn und Staube scheiden soll.

§. 43. Hierzu muß man verdeckte, und mit Pergament überzogene Siebe haben, sonsten beisset der Pulver-Staub den Pulver-Macher zu sehr in die Augen. Erstlich wird das Pulver durch ein gröber Sieb gesiebet, was nicht durchläufft, muß wieder unter die Stampffen, nachmahls nimmt man das rechte Korn-Sieb, was bleibet, muß auch wieder unter die Stampffen, man hätte denn grob-körnicht Pulver zum Gebrauch von nöthen. Der Staub sammt dem grießlichten kleinen Zeuge wird ebenfalls wieder unter die Stampffen gebracht, und so lange gearbeitet, biß es zu dienlichen Korn-Pulver verfertiget und zurechte gemacht ist. Das Pürsch-Pulver muß dreyßig, zwey und dreyßig, auch wohl sechs und dreyßig Stunden gearbeitet werden.

Von der Pulver-Probe.

§. 44. Man muß etwas Pulver auf ein weisses Papier schütten, und es loßbrennen, thut es einen guten Schlag, und fähret geschwinde auf, und giebet keinen dicken und langsam vergehenden Rauch, lässet auch auf dem Papier keine Körner noch Schlamm liegen, so ist es vor gut zu achten; Brennet es unter sich in das Papier, so ist der Salpeter nicht gut geläutert, sondern hat noch Saltz bey sich, lässet es aber ein blaues, grünes, oder gleichsam feuriges Merckmahl liegen, so ist der Schwefel nicht wohl gereiniget. Man kan auch eine gute Hand voll Pulver feste zusammen nehmen, und vor das Ohr halten, so es knirschet, wie Sand, und lässet sich nicht zusammen drucken, bleibet auch nicht in der Hand bekleben, und lässet keinen Staub zurücke, siehet auch nicht recht schwartz, sondern schwartzblaulicht, so ist es gut. Oder man nimmt auch ein wenig auf die Zunge in den Mund; ist es kalt, und zergehet nicht also fort, so kan man es auch für gut erkennen.

Das XV. Capitel.
Von denen Papier-Mühlen.

§. 1. ALso heisset man bekannter maßen diejenigen Orte, wo das Papier bereitet wird. Sie sind billig unter die allernützlichsten von denen improprie so genannten Mühlen zu zehlen, wo selbige nicht gar den Vorzug vor allen verdienen dürfften.

§. 2. Denn ob gleich bey Beschreibung dieser höchst-nützlichen Machine, so schon etliche hundert Jahr bekannt ist, man so wohl aus H. Schrifft als der Profan-Historie erzehlen könte, was das graue Alterthum, an statt des Papiers, meist mit vieler Beschwerlichkeit gebrauchen müssen; So dienet doch selbiges keinesweges zu unsern Zwecke, sondern wir wollen dem geneigten Leser vor Beschreibung der Machine selbst, nur die nöthigsten Umstände, so zu der edlen Papiermacher-Kunst gehörig, dergestalt historicé hier communiciren, wie uns selbige von einem der Sachen Erfahrnen mitgetheilet worden, und zwar

Von der Papiermacher-Kunst Erfindung.

§. 3. Die Kunst Papier zu machen, so wie es heutiges Tages zu geschehen pfleget, soll im Jahr Christi 1470 in Basel seyn erfunden worden, wiewohl einige wollen, daß man schon 50 Jahr vorher zu Costnitz Papier gehabt. Denn als daselbst auf dem Concilio 1415 den 6 Jul. die Execution an Johann Hussen geschehen, so findet man in denen Personaliis, daß ihm bey seiner Verbrennung eine papierne Crone aufgesetzet worden, auf welche der Teufel gemahlet gewesen, mit der Beyschrifft: Dieser war ein Ketzer. Es könte diese Crone zwar wohl noch aus der Alten ihren Rinden-Papier bestanden haben, weil man keine genaue Umstände in der Historie darvon findet, daß also hieraus kein gewisser Schluß zu machen wäre, wenn nicht der Jesuit Balbinus in seiner Historia Bohemica erwiesen, daß das unsrige Papier schon Anno Christi 1340. und also über 70 Jahr zuvor in Teutschland bekannt gewesen. Einige haben die

Zeit

TAB. XXXI.

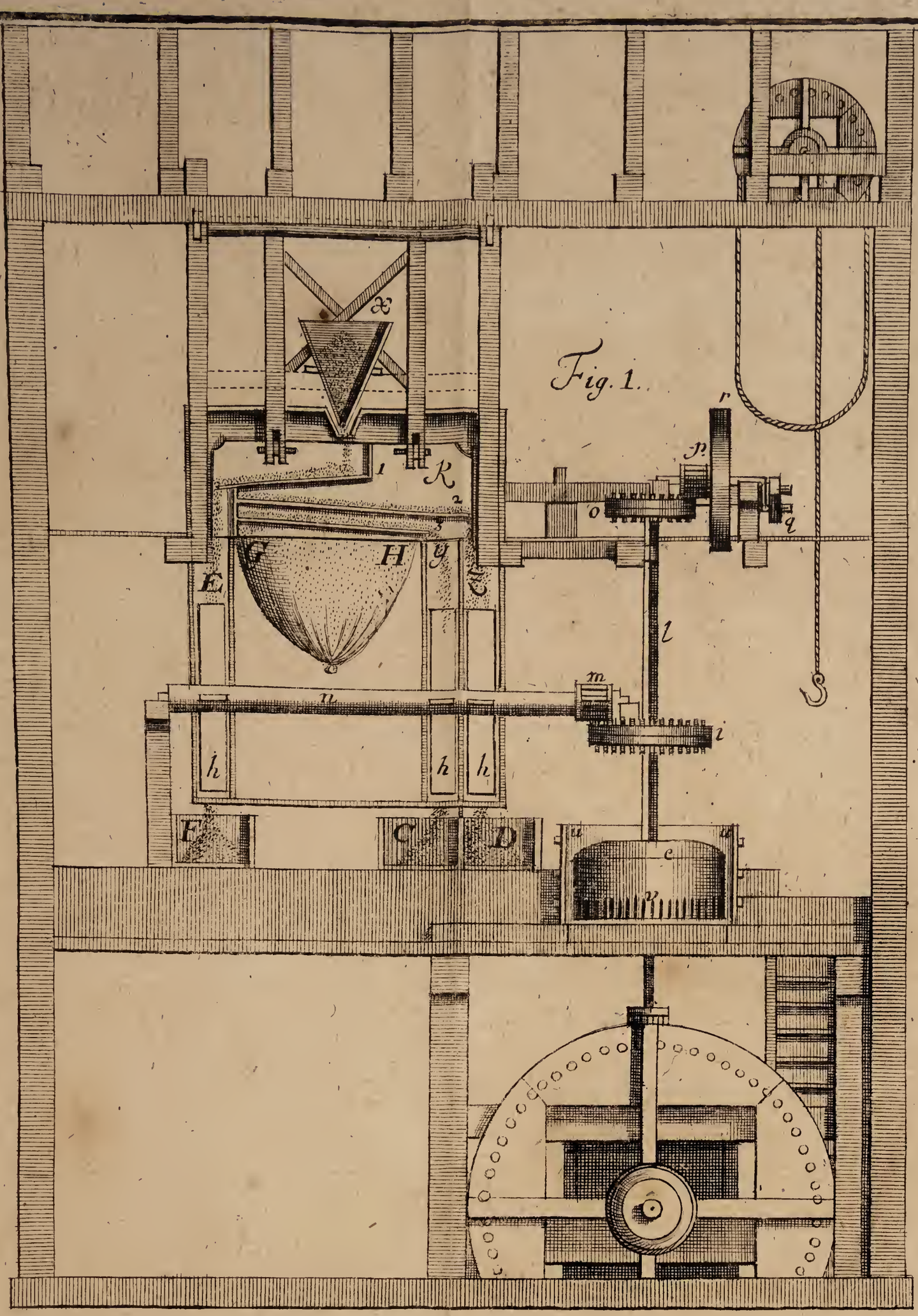

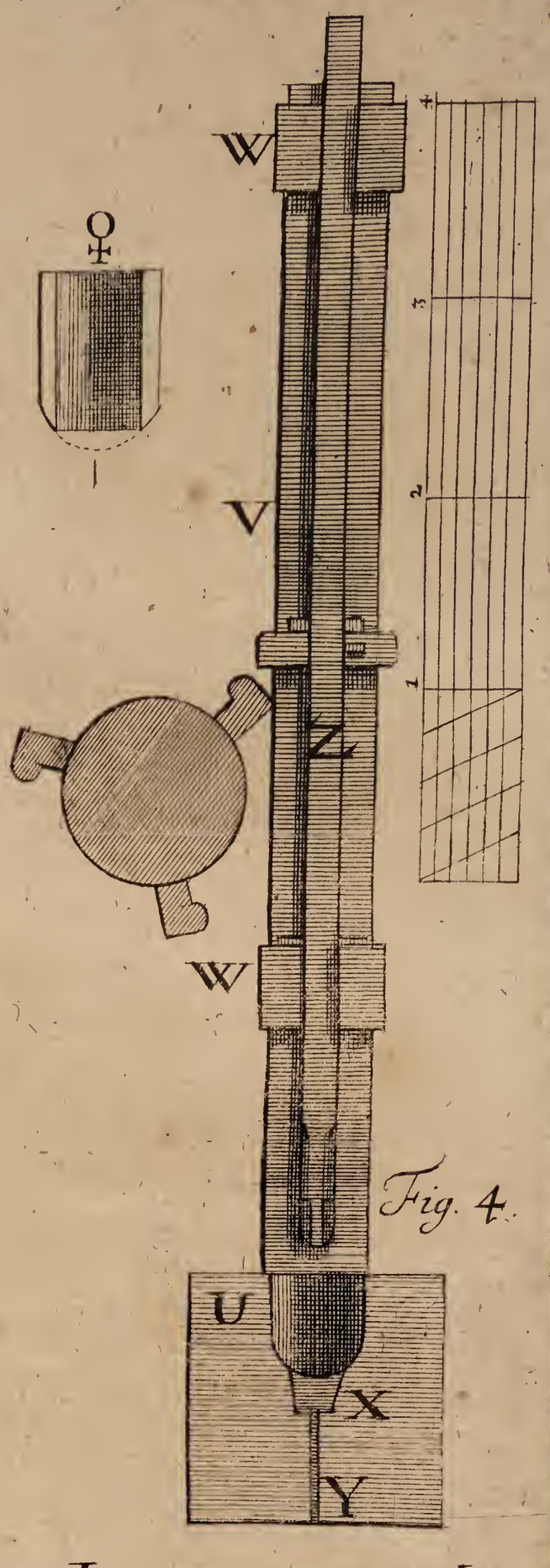

Fig. 4.

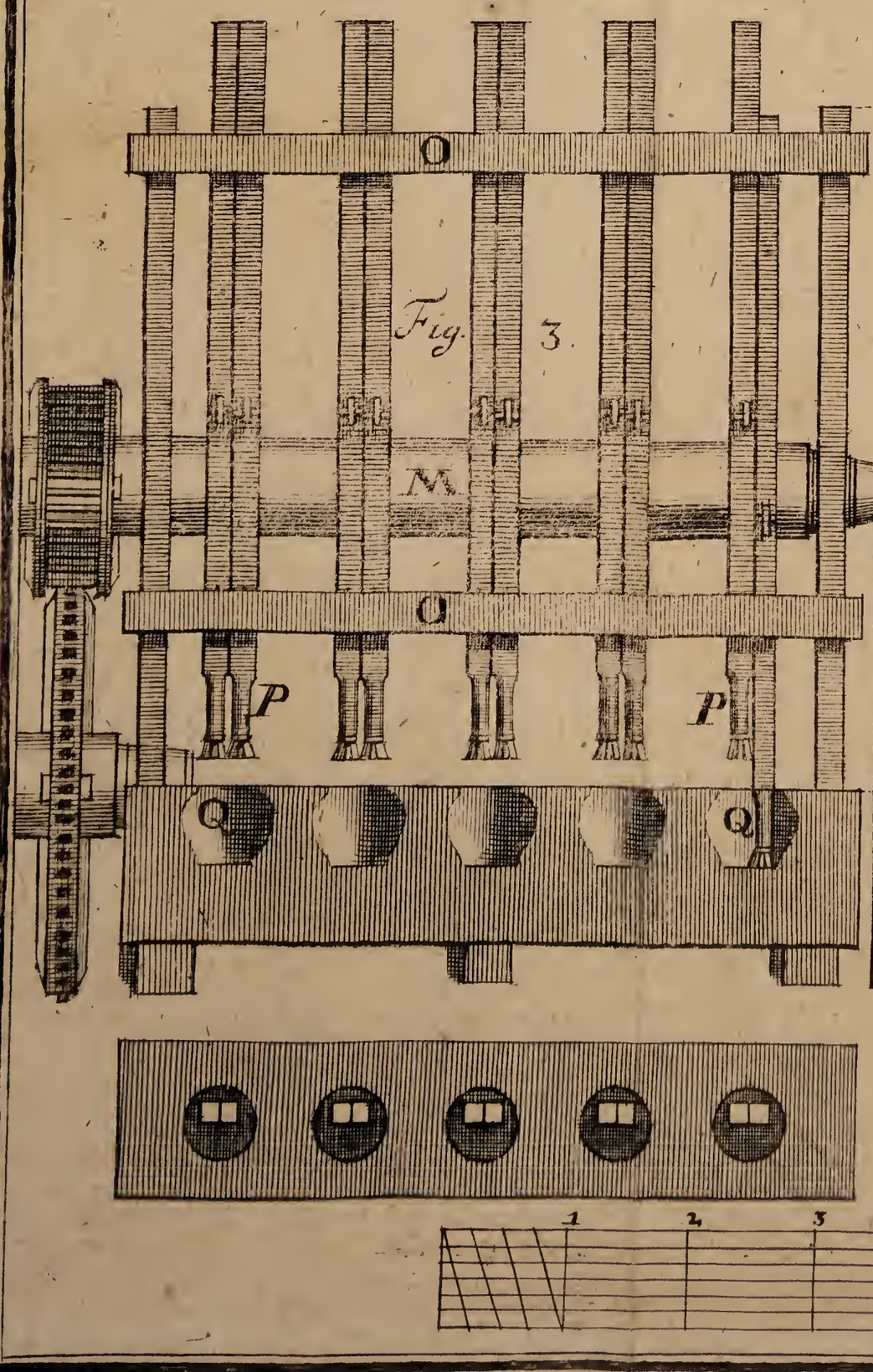

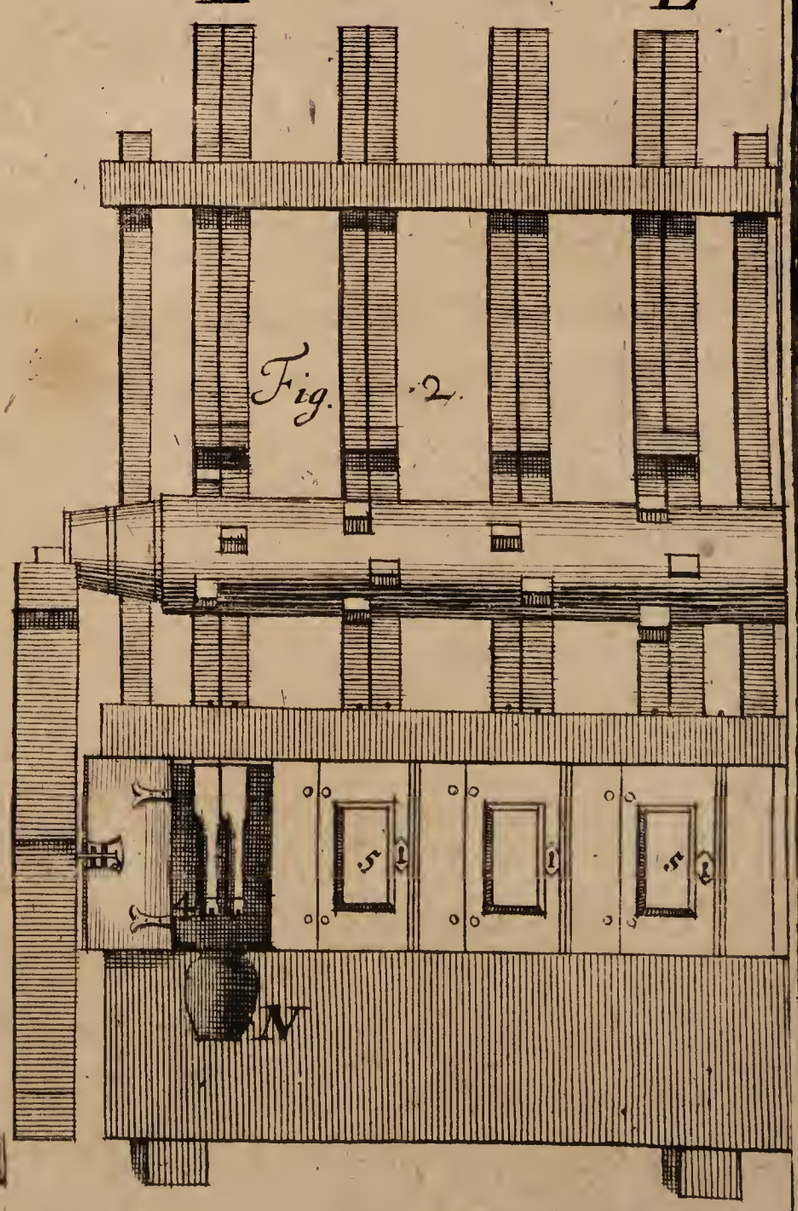

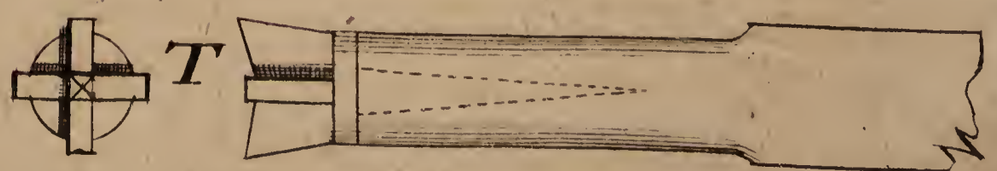

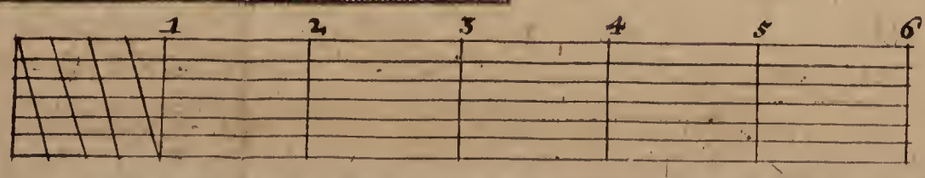

Beyer ddin.

Dehné fc.

Zeit der Erfindung des Papiers auf das 1321. oder 1322ste Jahr setzen wollen, wie hiervon folgende Chronosticha zeugen:

InVentIo nostræ Chartæ sCrIbItVr annVM ChrIstI 1321.
DIe ErfInDVng Vnsers ItzIgen PaplerS schreIbet sICch Ins Iahr ChrIstI 1321.
teMpVs Chartæ nostræ InVentIonIs sCrIbItVr anno ChrIstI 1322.

In der Pauliner-Bibliothec zu Leipzig findet man ein Buch, der Renner genannt, darinne allerhand Gedichte enthalten, welches Hugo von Trimberg etwa im Jahr Christi 1310 auf Papier geschrieben. Der Erfinder selbst des Papiers soll ein Franciscaner-Mönch gewesen seyn, welcher einer gewissen Ubelthat halber das Leben verbühret, und also gefänglich gesessen haben soll; Andere aber meynen, es hätte derselbe sonst seine Meditationes über den grossen Mangel des Egyptischen Papiers gehabt. Hierbey habe er aus unterschiedlichen Materien gewisse Massen bereitet, um zu sehen, ob in dieselben Buchstaben und folglich Schrifft zu bringen. Unter andern habe er auch ein wenig alte Lappen genommen, solche mit Zuthuung etwas Wassers zwischen zweyen Steinen zerrieben und zermalmet, diese Materie aber wiederum durch allerhand Erfindung ausgebreitet, getrocknet, und alsdenn zum schreiben geschickt gemacht; Als nun dieses das Ansehen einer nutzbaren Sache gewonnen, habe er es mit Hülffe mehrer Menschen eine Zeitlang fortgesetzet, da denn so wohl er als seine Gehülffen der Sache je mehr und mehr nachgedacht und verbessert. Folglich hat man dem Papier auch nach dessen unterschiedlichen Gebrauch mancherley Nahmen beygeleget. Wie denn Plinius Lib. 13. Cap. 12. unterschiedliche Gattungen desselben erzehlet. Das beste soll gewesen seyn Augustea Regia, welches dem Kayser Octavio Augusto zu Ehren also soll seyn genennet worden. Das nächste hernach ward Lybiana von der Landschafft Lybia genannt. Das dritte Hieratica, dieweil alleine res sacræ, und was zum Gottes-Dienst gehörig, darauf geschrieben worden, welches von einem etwas geheimes bedeutenden Sinnbild, Hieroglyphico, herkommen soll. Das vierdte wurde genennet Tenotica, von einem gewissen Ort in der Stadt Alexandria, wo es gemachet worden. Das fünffte Saltica, von einer Stadt Salo genannt. Das sechste Corneliana, weil es Cornelius Gallus zuerst in solcher Forme machen lassen. Das siebende wurde Empirotica genennet, welches eigentlich das ordentliche und zum gemeinen Schreiben am bequemsten gewesen. Nebst diesen hat man noch zweyerley Gattung gehabt, da das eine wegen seiner Schönheit Charta Blanca genennet worden, dahero biß dato eine Vollmacht, die man unter seinen Nahmen, auf einen unbeschriebenen Bogen Papier ausstellet, Charta Blanca genennet wird; Deßgleichen auch die schrifftlichen Contracte, zwischen Schiffern und ihren Schiff-Befrachtern, Charta Parteyen oder Certe Partien genennet werden. Deßgleichen werden diejenigen Schrifften Chartularia genennet, darinnen Privilegia, Contracte, und andere Acta publica, welche Kirchen und Klöster angehen, enthalten. So heisset auch ein schrifftlicher Vergleich unter kriegenden Partheyen ein Chartel, darinne enthalten, wie viel vor jeden Gefangenen nach seinem Stande zur Ranzion gezahlet, oder wie sie gegen einander ausgewechselt werden sollen. Es heisset auch sonst ein Chartel, eine schrifftliche Ausforderung zum Duell. Das andere ist Charta nigra genannt worden, welches schwartz gefärbt gewesen, darauf sie mit Silber und Gold geschrieben. Der Nahme Charta aber an sich selbst soll von der Stadt Carthago, so bey Tyro gelegen, seinen Ursprung haben; Es wird auch sonst alles Papier in der Lateinischen Sprache annoch Charta genennet.

Von Machung und Verfertigung des Papiers.

§. 4. Es ist das Papier, ehe solches zu seiner gäntzlichen Vollkommenheit kömmet, vieler Mühe und Arbeit unterworffen, indem ein jeder Bogen, ehe er zum Schreiben tüchtig, etliche dreyßig mahl durch die Hände gehen muß; Denn erstlich werden die Lappen, wenn sie in eine Papier-Mühle gebracht, in unterschiedene Gattungen sortiret, die wollenen von denen leinewandenen abgesondert, alsdenn in kleine Fleckgen zerhacket, eingenetzet, auf einander geleget, und auf eine gewisse Zeit der Fäulung überlassen; Nach diesen werden solche in die Geschirre *A.* Tab. XXXII. zum Zerstampffen gethan, wodurch sie zerfaset, durch Zu- und Ableitung des Wassers gereiniget, und dem Ansehen nach in gantz was anders versetzet werden; Die Substantz aber, so noch bleibet, nennet man alsdenn Zeug; Wornach nun die Güte oder vielmehr die Zärte der Lappen gewesen, je weisser wird derselbe, welcher nach 24 Stunden wiederum aus den Geschirren heraus geraffet oder geleeret, nachdem er mit etwas Kalck vermischet, in Hauffen zusammen geschlagen, und dann bleibet er nach jedes Gefallen eine gewisse Zeit also stehen, und dieses wird erst halber Zeug genennet. Nachmahlen wird solcher wiederum in die

Geschirre *A.* gethan, und so lange gestampffet, biß derselbe Papier daraus zu machen tüchtig, und so dann wird es gantzer Zeug genennet. Dieser wird nun in einen grossen Trog *B.* gethan, darinnen er vermittelst des Wassers verdünnet, und durch eine ans Wasser gerichtete Machine zerrühret wird. Alsdenn wird solcher in dasjenige Faß oder Butte *C.* gethan, darinnen er, bevor er nochmahls zerrühret, in dünne Bogen verarbeitet werden soll. In gedachte Butte *C.* ist ein Oefgen *D.* oder Blase, in welcher Feuer gemachet, vermittelst dessen der Zeug und Wasser nach Gefallen lau oder warm gemachet wird. Wenn man denn anfähet Papier zu machen, so muß es vermittelst ein Paar Formen geschehen, welche nach Proportion der Bogen klein oder groß, aus höltzernen Rahmen in einen Viereck bestehen, welche über und über mit feinen Drath der Länge nach einander überzogen, in deren Mitten zum Unterscheid des Papiers das Zeichen ebenfalls von subtilen Drath eingeflochten ist, und sich hernachmahls bey Verfertigung des Bogens in denselben hinein drucket, wie man denn in dem Post-Papier siehet das Post-Horn mit der Weintraube; In dem Memmingischen das Wapen mit dem halben Adler und Creutz; In dem Böhmischen, Schlesischen, und andern Kayserl. Landen, zum theil den Adler, theils Fürstliche und Gräfliche Wapen; In dem Frantz-Papier die Lilien, und so fort ꝛc. Mit erwehnten Formen pfleget man nun den zerrührten Zeug aus der Butten, gleich wie in ein Sieb zu schöpffen, da sich denn das Wasser in Geschwindigkeit, vermöge des Schüttelns, durch die Drath-Forme dringet und abläufft, der Zeug aber gantz alleine auf selbiger sitzen bleibet. Damit aber die Bogen eine ordentliche Stärcke, Gleiche und Ansehn bekommen, als worinne das gröste Fundament bestehet, so muß ein jeder, der solches machet, wohl zusehen, wie der Zeug oder die Materie am füglichsten zu tractiren; Wann dann nun ein solcher Bogen gemachet ist, wird er alsdann samt der Forme auf ein Stück Tuch, welches nach der Grösse des Bogens eingerichtet, und ein Filtz genennet wird, gedrucket, auf welchen alsdenn der Bogen kleben bleibet, und sich von der Form ablöset; inzwischen da dieses geschiehet, machet der eine mit der andern Forme wiederum einen Bogen fertig, da denn der andere auf den abgelöseten Bogen wiederum so ein Tuch oder Filtz leget, und darauf ebenfalls die Forme sammt den Bogen drücket, damit continuiret man so lange, biß eine Parthie von etlichen Büchern auf einander fertig, welches, wenn es so auf einen Häuffgen beysammen stehet, eine Bust genennet, alsdenn unter die Presse *E.* gesetzet, und vermittelst derselben so scharff gepresset wird, daß man es alsdann etwas trucken von dem Filtz abnehmen, und Bogen-weise auf einander legen kan. Dieses wird alsdenn in Blätter von etlichen Bogen beysammen an die Lufft auf härne Stricke gehänget und getrucknet. Soll es zum Bücherdrucken employret werden, so schälet man diese Bogen, die in Blättern beysammen kleben, einen von den andern auf, und leget selbige ordentlich in einander; Alsdenn wird es in Bücher zu 25 Bogen gezehlet, derer 20 ein Rieß ausmachen, und welcher wiederum zehen auf einen Ballen gerechnet werden; Diese werden zusammen gepreßt, und in einen Bund gebunden, alsdenn denen Buchdruckern oder Buchhändlern überlassen. Soll es aber zum Schreiben zubereitet werden, so verfertiget man einen Leim, der aus Schafs-Klauen, Kalbs-Köpffen, und andern Dingen mehr gekocht werden muß. Wiewohl auch vieler in Schwaben, Bayern, Oesterreich und andern Orten aus Käsen zubereitet wird, in welchen man denn die trockenen Blätter tuncket, und solches, nachdem es wieder ein wenig gepresset, einen Bogen von den andern wirfft, oder auflöset, auch nach einander an härnen Stricken an die Lufft aufhänget. Weil solches aber gemeiniglich von einmahl Leimen nicht tüchtig genug wird, die Dinte zu halten, als nimt man nochmahls etwas Leim, verdünnet solchen mit reinen Wasser, und kläret denselben mit zerlassener Alaun. Nachdem nun das geleimte Papier getrocknet, von den Stricken herab gezogen, und fein gleich in einander gestossen, ziehet man es nochmahls durch gemeldetes Alaun-Wasser, und so es wieder ein wenig gepresset, wird es wiederum etliche Bogen in einander an die Lufft auf härne Stricke gehänget, da es denn im Trocknen ein wenig zusammen bäcket, wiewohl es jezuweilen durch Versehen, wenn das Alaun-Wasser allzu leimicht gewesen, allzu sehr zusammen klebet, so gar, daß man keinen gantzen Bogen von den andern bringen kan, nachdem es aber getrocknet, und von den Stricken abgezogen, so hat man wahrzunehmen, ob es etwa nach Beschaffenheit des Wetters an der Lufft nicht hart genug worden, dahero solches in der Stuben auf denen dißfalls aufgezogenen Stricken abgeröschet werden muß, nach diesen wird es wieder Bogen-weise von einander gelöset, und eine Parthie mit einander gepresset, so dann wieder ein jeder Bogen in dessen Mitte zusammen gebrochen, und folglich entweder auf einer Platte, mit einen Marmor-Steine geglättet, oder auch mit einen grossen von Wasser getriebenen Planir-Hammer, oder Schlag-Stampf glatt geschlagen. Alsdann wird solches fleißig durchsehen, das

maculeuse

maculeuſe ausgeſchoſſen, in den Feinen aber das Unreine mit Meſſern ausgekratzet, und dann wiederum ein Bogen in den andern geleget, gezehlet, und in Bücher von 24 Bogen gebrochen und abgetheilet, derer ebenfalls 20 wie bey dem Druck-Papier ein Rieß ausmachen. Dieſe Bücher und Rieſſe werden nochmahls gepreßt, und an beyden Enden mit einer groſſen Raſpel oder Reib-Eiſen verglichen, ſo dann Rieß-weiſe in Umſchläge mit Bindfaden gebunden, und nachdem deſſen Güte, nachdem wird es auch zum Unterſcheid des andern, entweder mit ſchwartzen oder illuminirten Zeichen bemercket; Als zum Exempel, auf dem Frantz-Papier die Stadt Lion, oder andere; auf dem Auerbachiſchen das Chur-Sächß. Wapen ꝛc. Dieſes wäre die Erzehlung von den nöthigſten Arbeiten bey Verfertigung des Papiers, der annoch allerhand kleinen Arbeit, ſo dabey vorkoñt, zu geſchweigen. Hierbey will noch mit wenigen anführen, in wie vielerley Gattung etwa itziger Zeit das Papier eingetheilet, und nach des Zeuges Güte und Klarheit, ingleichen nach dem Format genennet wird.

Als da hat man erſtlich das Elephanten-Papier, welches ſonderlich zu Gräitz im Hertzogthum Steyermarck, Augſpurg, Caſſel, Prag, auch theils Orten in Sachſen gemacht wird. Die Länge und Breite dieſes Papiers kan kaum ein Mann ausklafftern, das Feine wird zu Tabellen, Kupffern und dergleichen gebrauchet, das Geringere aber zum Einpacken unterſchiedlicher Waaren.

2. Regal-Papier, ſo etwas kleiner als das vorige; Das meiſte hiervon wird in Sachſen gemachet, welches nach Beſchaffenheit der Güte, zu Land-Charten, Geburths- und Lehr-Briefen, das Geringere aber, ſo bräunlicht oder dunckel-blau zum Einpacken der Waaren.

3. Median-Papier iſt gleichſam das Mittlere zwiſchen den Regal- und ordentlichen Papier, es wird vieles zu Handels-Büchern, theils auch feine Bücher in Median-Octav darauf zu drucken gebraucht.

4. Regiſter-Papier, ſo etwas gröſſer und ſtärcker als das ordentliche Schreib-Papier, und wird meiſtentheils zu Regiſtern und kleinen Kupffer-Stücken gebraucht.

5. Poſt-Papier hat mit vorigen eine Größe oder Format, nur daß es weit zärter und dünner, wird meiſtens auf Poſten gebraucht.

6. Cantzley- oder Herren-Papier hat ſeinen Nahmen von Cantzleyen, darinnen es meiſtens gebrauchet wird, hat mit dem Schreibe-Papier einerley Format, nur daß es etwas zärter.

7. Schreibe-Papier iſt das ordentliche, ſo zum gemeinen Schreiben gebraucht wird.

8. Concept-Papier hat gleichfalls mit dem Schreibe-Papier einerley Format, nur daß es von geringen Zeug, und wird dahero meiſtens nur zum concipiren gebraucht.

9. Chevalier- und Damen-Papier iſt das kleineſte unter allen, aber von der beſten Materie, wird deßwegen ſo genannt, weil es von vornehmen Leuten zu bequemen Hand-Briefgen gebraucht wird.

10. Druck-Papier, iſt ungeleimt Papier, welches nach Verlangen der Buchhändler, ſo wohl in unterſchiedener Größe als Güte, und zwar ſonderlich im Winter gemacht wird; da es denn durch das Gefrieren nicht allein um ein merckliches gröſſer bleibet, als dasjenige, ſo ohne Froſt trocknet, ſondern es wird auch um ein gut Theil weiſſer.

11. Maculatur iſt das geringſte, ſo von wollenen und groben Zeug gemacht wird, welches von denen leinewandenen Lappen abgeſondert worden; es wird ſolches meiſtentheils in Material-Gewölben zum Einpacken gebraucht.

12. Hat man auch eine Art, ſo Pappen genennet wird, da bey derſelben Verfertigung viele Bogen auf einander geklebet werden, ſo, daß man ſie nicht wieder von einander bringen kan. Die ſtärckſten und gröſten Pappen brauchen die Tuch-Bereiter, die mittlern und ſchwächern aber die Schönfärber, die Zeuge darinne zu preſſen. Man hat auch ſonſt noch eine dergleichen Art Pappen, da die Bogen vermittelſt eines Kleiſters von Mehl und Waſſer zuſammen geklebet, und ſo dann zu Kleppel-Muſtern gebraucht werden.

Nebſt dieſen hat man auch Gold-Papier, welches zweyerley Art, und folgender Geſtalt verfertiget wird; die erſte Art wird mit Gold-Firniß auf einen gefärbten Boden, vermittelſt in Holtz geſchnittener Formen, gedrucket, alſo daß erſtlich das Papier gefärbet, hernach die Oerter, wo die bunten Blumen kommen ſollen, durch Patronen illuminiret, und endlich mit Gold abgedrucket, und wenn der Firniß trocken, das Papier über und über geglättet werde. Bey der andern Art gebraucht man eine meßingene Forme, worein die Blumen mit dem Grabe-Stickel gegraben, und das übrige hohl ausgehauen, von welchen die Figuren mit Blätlein Goldes auf gefärbtes Papier abgedrucket werden.

So hat man auch eine Art, so Türckisch Papier genennet, und folgender gestalt gemacht wird: Man nimt Regen- oder Fluß-Wasser, thut darein einen guten Theil Gummi Tragant, rühret es unterweilen um, und giesset immer Wasser zu, biß das Gummi zergangen, alsdenn klopffet man es wohl, und geußt es offt aus einem Geschirr in das andere, läßt es durch ein grobes Tuch gehen, und wenn es 2 biß 3 Stunden gestanden, so schüttet man es in den darzu bereiteten Kasten, welcher die Größe eines Bogens Papiers hat, und von Holtze, gepicht, oder gar von Bleche oder Bley, 2 biß 3 Finger hoch ist; alsdenn spritzt man die Farben darauf mit einen langharigen Pürst-Pinsel, welche Farben aber wohl müssen gerieben seyn, und im Reiben 2. 3 Tropffen achttägiger Ochsen-Galle, die schön grün, darein gethan werden. Im Einspritzen muß man Achtung geben, daß die Tropffen nicht grösser werden, oder zu sehr von einander fallen. Die Wellen oder Striemen zu geben, geschicht vermittelst eines Kammes.

Alle diese erzehlte Papier-Sorten nun haben, wie im Eingange gemeldet, ihre Substantz aus Hadern; Nebst diesen aber kan man auch Arbestisches Papier verfertigen, denn es ist bekannt der Lapis Amianthus, oder Arbestus-Stein, woraus vor diesen die Römer und einige Orientalische Völcker eine unverbrennliche Leinwand gemachet, in welcher vornehmer Leute ihre Leiber verbrennet worden, damit darinnen die Asche unvermengt mit der Asche des Holtz-Hauffens möchte conserviret werden; Diesen Arbestischen Stein zerstößt man ebenfalls wie Hadern oder Lumpen, woraus man eine fasigte Materie bekömmt, mit welcher man ebenfalls wie mit andern Papier-Zeug umgehen, und ein Papier daraus bereiten kan; wenn man solches Papier ins Feuer wirfft, so reiniget es sich von der darauf geschriebenen Schrifft, selbst aber verbrennet es keinesweges. Es ist dergleichen Art Papier vor einiger Zeit aus Curiosität auf der Olivischen Papier-Mühle zu Conrads-Hammer bey Dantzig gemacht worden. Der beste Lapis Amianthus oder Arbestus, so sich zu dergleichen Papier schicket, kommt aus Asien; denn der aus Italien gebracht wird, ist so kurtz und zerbrechlich, daß nicht allein grosse Mühe erfordert wird, wenn man Papier daraus machen will, sondern es kan dasselbe auch nach und nach vom Feuer verzehret werden. So findet sich auch in Japan ein sehr dicker Baum, Canschus genannt, daraus die Japaner ebenfalls ein Papier auf folgende Art bereiten: Sie hauen nemlich diesen Baum gantz auf der Erden ab, und wenn hernach die jungen Ausschößlinge aus den Stamme Fingers-dick sind, schneiden sie solche ab, und kochen sie so lange in einen Kessel mit Wasser, biß sich die Rinde abscheelet, diese wird alsdenn getrocknet, wieder zwey mahl gekocht und wohl umgerühret, biß gleichsam ein weisser Brey daraus wird; diesen stossen sie hernachmahls in höltzernen Mörsern mit höltzernen Stempeln, thun solchen in viereckichte Kästlein, pressen das Wasser mit grossen Steinen daraus, tragen die Materien auf kupfferne Formen, daß es endlich eine ziemliche Gleichheit mit unserm Papier bekömt. *vid. Joh. Hübner. Lex. Natur. sub voce Canschus.*

Von Papier-Mühlen.

§. 5. Wenn im dritten Paragrapho dieses Capitels die ersten Sätze richtig wären, daß nemlich die Kunst Papier zu machen, zu Basel in der Schweitz oder zu Costnitz in Schwaben erfunden, so könte man schliessen, daß auch an selbigen Orten die ersten Papier-Mühlen erbauet worden wären; nachdem aber solches sehr dubieus, als können wir auch eigentlich den Ort nicht anzeigen, an welchen solches zuerst geschehen; Es ist wohl an dem, daß man hier und da aus Documentis abnimmt, welches etwa uhralte Papier-Mühlen seyn mögen, worunter sonderlich die zu Schul-Pforta, Königstein, Freyberg ꝛc. deßwegen aber folget nicht, daß eben von diesen eine die allererste seyn müsse. Sonsten ist leicht zu erachten, daß bald nach der Erfindung solches durch sonderbahre Liebhaber je mehr und mehr fortgepflantzet worden, indem ja unterschiedene Potentaten dergleichen selbst anlegen lassen; Wie denn im Königreiche Böhmen die zu Bartowitz vor wenig Jahren noch zur Kayserlichen Cammer, und die zu Coppenhagen in Dänemarck ehemahls zum Königlichen Witthum gehöret; nichts weniger in der Marck Brandenburg die zu Neuendamm, deßgleichen die Hannöverische zu Ucker, und die Fürstl. zu Cassel ꝛc. als welche alle gewisse Districte zu Sammlung der Hadern haben. So haben auch Ihro Czaar. Majestät, als sie sich 1712 zu Dreßden befunden, und unter andern die Schuchartische Papier-Mühle besahen, auch in selbiger aus Curiosität in hoher Person selbsten Papier gemacht, etliche Papier-Macher nach Moscau geschickt, allda Papier-Mühlen zu bauen, da denn auch einer von denen Papier-Machern, Nahmens Pfeiffer, mit Hülffe eines Zimmermanns von Commedau, eine Papier-Mühle auf Ihro Majestät Kosten zu Stande gebracht, welche dieser grosse Monarche auch mit sehr herrlichen Privilegien versehen. Mit

dergleichen,

dergleichen denn auch in unsern und andern Landen die meisten Papier-Mühlen versehen sind, als welche zum Theil einen gewissen Distrikt von zehen und mehr Meilen zu Sammlung der Hadern haben, worunter sonderlich die zu Clippen in Schonen, Breßlau, Liegnitz, Schweidnitz in Schlesien, und die bey der freyen Reichs-Stadt Regenspurg, die zu Gräitz im Hertzogthum Steyermarck, als welche beyden letzten, nemlich die zu Regenspurg ein Regale des dasigen Magistrats, und die zu Gräitz zum dasigen Jesuiter-Collegio gehörig, werden auch beyde von ihren Eigenthums-Herrn administriret, und die dabey arbeitenden Gesellen von ihnen in Kost und Lohn erhalten. Es haben aber auch einige Papier-Mühlen ein gemeinschafftliches Privilegium mit einander, als die zu Freyberg, Schneeberg und Zwönitz über den Meißnischen Creyß im Chur-Fürstenthum Sachsen, welchen aber gleichwohl einiger Eintrag durch Erbauung etlicher neuer Papier-Mühlen geschehen; Eines bessern aber hat sich die zu Gräitz im Voigtlande zu rühmen, als welche sich vermöge des Gräfl. und von Kayserl. Majestät confirmirten Privilegii zu unterschiedenen mahlen erwehret, daß in gantzen Reußischen Landen keine neue Papier-Mühle erbauet werden können. Diejenigen aber, so über gemeldete Freyheiten noch das Monopolium haben, vermöge dessen von keinem andern Ort fremdes Papier in das Land gebracht werden darff, es wäre denn, daß sie solches selbst erkaufften, und wieder verhandelten, sind sonderlich die zu Jnspruck und die zu Flensburg in Schlesien, ingleichen zu Zittau ꝛc. Jm Gegentheil aber sind sie an vielen Orten desto dicker und überflüßig beysamen, als wie zu Kempten in Schwaben, da ihrer allein 9 beysamen stehen; it. bey der Stadt Nürnberg, auf den Hartz zu Wernigerode, in Schlesien zum Schwartzbüschel, Sachsen zu geschweigen. Unter die schönsten in Teutschland aber wird sonderlich die zu Birnitz oder Beschewischlewitz in Mähren, die zu Pölß in Steyermarck und Schweidnitz in Schlesien, die grösten aber, wo am meisten Papier fabriciret wird, sind die zu Saltzburg und die zu Bensen in Böhmen. Es ist aber bey einer Papier-Mühle insonderheit folgendes zu observiren, und zwar erstlich bey den untersten Theile der Mühle, wo die Geschirr innen gehen, die Wohnung lässet man hierbey an seinem Ort gestellet seyn; andern theils die Werck-Stube, in welcher das Papier fabriciret, und zu einiger Perfection gebracht wird. Es haben die Alten sonderlich darauf gesehen, wie sie bey Bauung einer Papier-Mühle nicht allein die Geschirre an ein beständig fliessendes Wasser bringen, sondern auch in dieselben schön reines Brunnen-Wasser zum Auswaschen der Lumpen haben können; nachdem es nun des Orts Gelegenheit hat leiden wollen, haben sie auch viel Geschirre angeleget, und solcher gestalt findet man in mancher Papier-Mühle nur eines, in andern aber zwey, drey, vier, auch wohl fünfe. Derer Geschirre aber giebts sonderlich dreyerley Gattung, wie unten bey Erbauung derselben in mehrern gewiesen werden soll; als Teutsche, Frantzösische und Holländische. Ein Teutsches Geschirre *A.* Tab. XXXII. bestehet erstlich aus einem grossen Baum *F. F.* in welchen nach dessen Grösse 2. 3. 4. 5. 6. oder auch wohl 7 Löcher oder Tröge sich befinden, in deren Böden starcke eiserne Platten liegen; in diese Löcher oder Tröge kommen grosse höltzerne Stampffen *a.* welche unten ebenfalls mit Eisen beschlagen sind, und vermittelst einer herum lauffenden Welle *G.* aufgehoben werden, von selbsten aber wieder niederschlagen, und also zwischen denen Platten und Stampffen die Lappen zermalmet werden. Es sind aber ordinair vier dergleichen Stampffen in einen Loche, wiewohl auch aus Curiosität an unterschiedenen Orten, als wie zu Schwartzbach fünf in einem Loche sind; da denn in diesem der mittlere, in jenem aber der andere oder dritte der Wasch-Stampff genennet wird, weil er vermittelst einer an des Lochs Seiten eingemachter Scheiben, so einen härnen Siebe gleichet, das hineinlauffende und zum Hadern reinigende Wasser wieder durchschläget, und also durch solche Stampffen in einer gewissen Zeit von 24 oder 36 Stunden die Hadern zum ersten mahl in einen Zeug versetzet werden. Die Frantzösischen Geschirre anlangende, und wie solche in Franckreich bräuchlich, so haben solche mit den Teutschen gleiche Beschaffenheit, nur daß unten in denen Stampffen an statt der glatten Keulen lauter kleine verstählte Nägel sich befinden, und vermeynen sonderlich die Frantzosen, daß sie hierdurch die Hadern viel geschwinder als die Teutschen zermalmen können, wie es dergleichen auch welche in Teutschland giebet, sonderlich bey Lübeck zu Bolendorff und Schulendorff. Die Holländischen *H.* aber bestehen aus einem grossen Kasten, in welchen eine Waltze mit metallenen eingesetzten Schienen in Wasser herum getrieben wird, welche die Hadern zwischen eben dergleichen Metall, so an den Boden des Kastens angemacht, zerreissen und zermalmen. Dergleichen eine hat Fridericus, König in Preussen, ehedem zu Prentzlau in der Uckermarck anlegen lassen. Bey einer Papier-Mühlen untersten Theile ist ferner zu betrachten, wie schon oben gedacht, die Werck-Stube *K;* darinnen befindet sich nun fürnehmlich eine Butte *C.* woraus der Zeug geschöpffet, und vermittelst der Formen in Bogen

gemachet wird; nebst dieser ein Trog oder Faß *B.* darinnen der Zeug, bevor er in die Butte gethan wird, durch einen Rechen oder Querl *L.* zerrühret, mit Wasser verdünnet und fliessend gemacht wird; hiernächst ist die Presse *E.* mit welcher das gemachte Papier gepresset wird, daß man mit solchen einiger maßen umgehen kan. Es ist aber bey einer Papier-Mühle ordinair nur eine Butte, nebst dem zugehörigen Rechen und Presse, wo aber durch die Menge der Geschirre allzu viel Zeug gestampffet wird, so sind deren zwey, als wie zu Hohen-Elbe in Böhmen, zu Bortehude im Stifft Bremen, zu Bomlitz im Lüneburgischen ꝛc. Wiewohl auch an schon angeführten Orten, nemlich zu Saltzburg und Bensen, drey in einer Werck-Stuben sind. Das mittlere Stockwerck *A. A.* Tab. XXXIII. Fig. 1. einer Papier-Mühlen ist zu gelegenen Kammern angelegt, darinnen die Hadern gewogen und sortiret werden, auf denen Ober-Böden *B.* aber sind der Ordnung nach einander härene Stricke aufgezogen, oder in Ermangelung derselben dünne Stänglein, auf welche das Papier gehänget, und solcher gestalt durch die gebrochenen Dächer an der Lufft kan getrocknet werden. Auf einer wohlbestellten Papier-Mühle aber, da täglich bey der Butte gearbeitet wird, kan jährlich über 300 Ballen oder 3000 Rieß Papier gemacht werden. Nun befinden sich derselben in Teutschland alleine über 400, da auf vielen wohl 6000 Rieß gemachet wird; wenn man nun einer der andern zu Hülffe 300 Ballen rechnet, so beläufft sichs auf 120000 Ballen.

Von denen Papier-Machern.

§. 6. Anlangende nun die Papier-Macher selbsten, so haben sich dieselben, nachdem ihre Kunst in einen florisanten Stand gesetzet worden, gleich wie andere Professionen, in eine Innung begeben, als worinnen sie gewisse Leges aufgerichtet, die sie biß dato noch unter einander halten. Und dieses ist nicht alleine im Römischen Reich und andern Orten Teutschlands geschehen; sondern auch in Ungarn, Pohlen, Preussen und Dänemarck. Allein in Franckreich, Italien, Holl- und Engelland, und andern Europäischen Ländern lebet ein jeder vor sich selbst. Wenn einer die Kunst unter ihnen begriffen, es geschehe bald oder langsam, alsdann ist er so gut als sein Principal. Bey denen erstern aber muß einer, der die Kunst erlernen will, vermöge ihrer Ordnung, vier Jahre stehen. Bey dem Antritt seiner Lehr-Jahre wird er von dem Papier-Macher denen Gesellen des Orts vorgestellet und angesagt, nach deren Verfliessung aber, wenn er von seiner Lehre dimittiret seyn will, ist er verbunden einen Schmauß oder so genannten Lehr-Braten zu geben, worzu er nicht alleine die Gesellen seiner Werckstatt, sondern auch unterschiedliche Fremde einladen muß, welche ihn alsdenn vor einen Gesellen erklären; reiset er nun nach der Zeit von dannen, so wird ihm ein Geschencke, so des Orts Gelegenheit nach in einer Kanne mit Bier oder Wein bestehet, zum Austrincken überreichet, und von denen, wo er gelernet, oder nachmahls sonsten gearbeitet, ein Gruß an diejenigen, wo er darauf hinkömmet, mitgegeben, vermittelst dessen sie auch einander gehörige Kunst-Manier erweisen, und durch des Grusses Aufhaltung, diejenigen, so etwas strafbares begangen, zur Raison bringen. Es sind aber derer Papier-Macher, die da gedachte Ordnung unter einander halten, zweyerley; denn wie allen Künsten und Professionen mehr und mehr nachgedacht worden, daß man die darinnen vorfallenden Arbeiten am geschwindesten und genauesten tractiren, auch so viel nur möglich, darbey menagiren möge, als ist es bey dieser Profession auch geschehen, und sonderlich bey Planirung oder Glättung des Papiers, wie bereits oben gedacht. Anfänglich ist alles Papier, so zum Schreiben gebraucht worden, von allen und jeden Papiermachern, auf einer marmorsteinern Platte, Bogen-weise, mit eben dergleichen marmornen Reibe- oder Glättstein planiret worden, dieses nun recht zu observiren, brauchet viel Mühe und Kosten. Es haben aber nach der Zeit theils Papiermacher dieses auf andere Art vorgenommen, und das Papier gleich wie die Buchbinder die Bücher mit einem Hammer planiret oder geschlagen, und diese Invention wird sonderlich der Papier-Mühle zu Iglau in Mähren zugeschrieben; denn es sind allda noch Documenta vorhanden, woraus zu sehen, daß bey der Reformation Lutheri eine Buchdruckerey auf gedachter Papier-Mühle gewesen, zugleich auch die gedruckten Bücher daselbst eingebunden worden, wobey die Buchbinder aus Menage ihren Planir-Hammer mit an des Papiermachers Geschirre gerichtet, und die Bücher damit geschlagen, welches Hammers denn sich der Papiermacher, zu Planirung seines Papiers auch bedienet, dieses hat sich auf mehrern Papier-Mühlen bald ausgebreitet. Weil aber solches Papierschlagen nicht allen beliebet hat, sondern sind zum Theil bey denen üblichen Glätten geblieben, als haben sie sich separiret, von welchen sich die erstern Glätter, die andern aber Stampffer nennen, geschicht auch noch dann und wann, daß sich von jenen einige bey diesen einkauffen.

Im

Im übrigen aber lassen sie unter einander zu, daß so wohl die Glätter-Gesellen eine Zeitlang von 14 Tagen auf einer Stampff-Mühle, und diese wiederum so lange bey jenen arbeiten können, nur daß ihnen von der widrigen Art bey dem Abzug kein Geschencke überreichet wird, den Gruß aber bringen sie einander ohne Unterscheid, es wird auch denen Reisenden, einem wie dem andern, frey Logis, Essen und Trincken gegeben, auch sonsten alle Kunst-Manier erwiesen. Sie haben sich auch beyderseits des vom Kayser Ferdinando ertheilten Privilegii, welches in dem andern Haupt-Theil unsers Mühlen-Schau-Platzes befindlich ist, theilhafftig gemachet, worinne sie nicht allein vor Künstler erkläret, sondern auch über ihre hergebrachten Freyheiten confirmiret worden, nemlich, daß sie die unter ihnen vorfallenden Händel, so ihre Profession angehet, unter sich selbst abthun und schlichten mögen. Vermöge dessen sie auch immer über Ehre und Reputation gehalten, und dahero diejenigen, die sich durch Diebstahl oder anderes Verbrechen an ihren Ehren verwahrloset, so gleich verstossen, und gar nicht wieder angenomen. Weil aber manchen hierdurch zu viel geschehen, haben sie sich selbst deswegen separiret, und die dritte Sorte derer, nemlich die vor sich leben, aufgerichtet, welche dann theils das Papier schlagen, theils auch glätten, und dürffen im Nothfall die ersten bey diesen letztern 14 Tage arbeiten. Die Arbeit selbst bey allen dreyen ist einerley; ordentlich machen sie 6. 7. 8 Rieß zum Tagewerck, wofür sie ein gewisses Wochen-Lohn nebst der Alimentation bekommen, die übrigen Rieß aber, so sie über das Tagewerck machen, nennen sie Stückwerck, und wird ihnen über das Wochen-Lohn besonders bezahlet. Uber dieses haben sie an theils Orten, als wie zu Langendorff in Mähren, zur Wienerischen Neustadt ꝛc. noch besondere Recreationes, als allwo sie, vermöge alter Stifftungen, nicht gehalten sind am Montage zu arbeiten, und doch ihren völligen Lohn bekommen, und so sie auch arbeiten, rechnen sie alles zum Stückwerck. Die Fremden, wenn sie nach St. Villach in Kärnten, auch in Steyermarck kommen, sie finden nun allda Arbeit oder nicht, so wird ihnen etwas gewisses zum Reise-Kosten wieder erstattet. Im übrigen kan ein jeder Geselle ohne einige Kosten Meister oder Herr werden, wenn er nur im Stande ist, eine Papier-Mühle anzunehmen, will er aber einen Jungen lernen, muß er zwey Gesellen fördern können. Dabey aber hat er sich wohl fürzusehen, daß er seinen Anteceſſor nicht mit Pacht übersetzet, oder sonst hintergehet, widrigen Falls er bey der Profession in eine Straffe verfällt, worüber sonderlich in Schlesien gehalten wird, allwo man sich unter andern auch dahin verbunden, daß hinführo keine neue Papier-Mühle erbauet werden darff, wer sichs aber unterstehet, soll für kein ehrliches Mitglied gehalten werden. Daß er also hierdurch nicht nur keine Gesellen bekömmt, sondern darff auch keine Jungen lernen, wie denn so gar denjenigen, so kurtz vor diesen Verbindniß neue Papier-Mühlen erbauet, solches gäntzlich untersaget, und also niemanden als ihre Kinder lernen können, daß aber dieses bißhero fest gehalten worden, ist die Ursache, weil alle Papiermacher in gedachten Nieder-Schlesien einerley, nemlich der Stampffer-Innung zugethan sind, wie denn auch dergleichen Ordnung an etlichen Orten unter den Glättern gehalten wird. Anderer Orten aber, wo die Stampffer und Glätter vermenget, wissen sie von dergleichen Verbindniß nichts, dahero denn auch jezuweilen neue Papier-Mühlen daselbst erbauet worden, zumahl wo keine Privilegia gehalten werden. Uber dieses so pachtet bald ein Stampffer einen Glätter, und dieser jenen aus, und ist überhaupt grosse Unordnung und Verderbniß eingerissen, dahero viele unter ihnen wünschen, daß eine beständige Union unter den Papiermachern wäre, oder noch würde, als wodurch sie hernach besser über ihre hergebrachte Freyheit halten, und in erwünschten Zustande leben könten. Endlich aber, ob es gleich an vielen Orten nicht mehr wie vorhin, und dißfalls ihre Conservation etwas mühselig suchen müssen, so können sie sich doch damit trösten, daß solches durch ihre Profession in rechter Ordnung, und durch rechtmäßige Mittel geschiehet, und solcher gestalt in einem solchem Beruff leben, welcher vielen unnöthigen Künsten vorzuziehen, da sie hingegen nicht alleine GOtt dienen, sondern auch der Republic viel Nutzen schaffen können.

Von des Papiers Nutzen.

§. 7. Daß die löbliche Papiermacher-Kunst in die Classe der nöthigen und nützlichen Künste mit zu zehlen, wird weiter keines Beweises gebrauchen, ja es scheinet, als ob sie vor vielen andern den Vorzug verdiene, weil ohne dieselbe alle andere Künste nicht würden so hoch gestiegen seyn. Wie denn diese edle Kunst in allen Ständen grossen Nutzen bringet. Im Lehr-Stande schaffet sie ungemeinen Nutzen; denn nur zu gedencken, was das Papier zur Pietät und Christenthum beyträget, so ist ja bekannt, wie viel 1000 Bibeln nur seit der Reformation Lutheri zu Ausbreitung der Ehre GOttes, vermittelst des Papiers, gedruckt, und in alle Welt

ausgestreuet worden, geschweige derjenigen vielen Bücher, darinnen GOtt in allerley Volck und Sprache gedienet wird, und ist also nicht zu läugnen, wie vermittelst des Papiers verschaffet wird, daß der Wille des grossen GOttes so wohl gedruckt als schrifftlich kan aufgezeichnet, und den Menschen deutlich vor Augen geleget, auch dadurch die Ehre GOttes gantz ausnehmend befördert werde. Theodor. Bibliand. Theat. p. 1090. hält gäntzlich dafür, es solle dißfalls die kluge Sybilla schon ehe es erfunden worden, von dessen Nutzen geweissaget haben, wenn sie singet: Perditionis filium lino periturum. Es werde der Sohn des Verderbens, der Anti-Christ durch Lein umkommen, das ist, durch das Papier, so aus Lein zugerichtet, und auf denselben durch Schrifften widerleget wird. O wie manch schönes Buch würde seyn zurück geblieben, und der gelehrten Welt ein Schade gewesen seyn, wenn nicht das Papier Gelegenheit zu Beförderung der Gelehrsamkeit gegeben hätte. Dahero auch Plinius Lib. 13. Cap. 2. schon vor langer Zeit gesagt: Chartæ usu maxime humanitas vitæ constat & memoria, daß wir als Menschen leben, und ein ehrlich Gedächtniß nach uns verlassen können, das haben wir dem Papiere zu dancken. Grossen Nutzen schaffet das Papier auch im Wehr-Stande, indem hierdurch so wohl Krieg und Friede gestifftet, als auch Recht und Gerechtigkeit befördert, nichts weniger die Geschichte grosser Potentaten, andern zur Nachfolge auf die späte Nachkommen fortgepflantzet werden. Was es vor Nutzen in Regiments-Sachen schaffet, will nur mit wenigen gedencken des Stempel-Papiers, worauf das Landes-Herrliche Wapen mit schwartzer Farbe abgedrucket ist, da denn bey den meisten Gerichten keine andere Streit-Schrifften und Acta vor gültig erkannt werden, als welche auf dergleichen Stempel-Papier geschrieben; Wie denn diese Ordnung im Churfürstenthum Brandenburg sehr genau observiret wird, zu dem Ende Ihro Königl. Maj. Fridericus, Anno 1701 die Papier-Kammer in Berlin auf folgenden Fuß gesetzet, daß nemlich in selber dreyerley Sorten des Stempel-Papiers verordnet, welches im gantzen Churfürstenthum Brandenburg in Cantzeleyen, Amts- und Rathhäusern zu gerichtlichen Sachen gebraucht werden muß. Da denn die erste Sorte des Papiers mit dem Adler gestempelt, welches zu Kauff-Briefen, Lehr- und Geburts-Briefen ꝛc. genommen wird; Auf die andere Sorte, so mit der Crone gestempelt, werden geschrieben: Rescripta und Befehle, Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreste, Citationes, Sententiæ interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel, gerichtliche Copeyen, Copulations-Scheine ꝛc. Die dritte Sorte wird gebraucht zu denen Suppliquen, Besoldungs- und andern Quittungen, Wechseln, Pässen ꝛc. und ist mit dem Königlichen Zepter bezeichnet. Grossen Nutzen schaffet das Papier auch im Hauß-Stande, in der Oeconomie, im Handel und Wandel, im gemeinen Leben, da man alles ordentlich und richtig zu Vermeidung vieler Irrungen kan aufschreiben. Wie mancher würde sein gegebenes Wort wieder zurück ziehen, wenn man ihm nicht ein von seiner Hand unterschriebenes Papier könte vorlegen; Vieles würde man nicht wissen, was in der Welt passiret, da man hingegen durch die Novellen von allen Geschichten an allen Orten der Welt benachrichtiget wird. Das Papier ist auch sehr nützlich auf Reisen, und erzehlet ein gewisser Chevalier in seiner Italiänischen Reise-Beschreibung, daß er einsten einen berühmten Mann gefragt, was vor ein Buch auf der Reise er ihm vor allen andern recommendire, da denn dieser geantwortet, er solle ein Buch rein Papier mit sich nehmen, auf alles was ihm begegne, fleißig Acht haben, und das Merckwürdigste aufzeichnen, so würde er ein solches Buch haben, daraus er viel Gutes lernen könte. Nebst diesen allen muß man auch gestehen, daß unterschiedliche Stände in der Welt einig und alleine vom Papiere dependiren, als der Buchhandel, welcher zwar seinen Ursprung von uhralten Zeiten her hat, maßen man auch schon zu derer alten Griechen und Römer Zeiten Buch-Läden gehabt; weil aber wie bekannt, die Bücher erst mit grosser Mühe auf allerley Materien musten geschrieben werden, so können solche nach Erfindung der edlen Buchdrucker- und Papiermacher-Kunst mit leichtern Kosten und Mühe verfertiget werden, wodurch denn der Buchhandel in den florisantesten Zustand versetzet worden, daß man also mit guten Recht und einem alten Poeten sagen kan:

Die Papiermacher sind gleichsam Ackerleute,
Die durch ihre Kunst mit voller Frühlings-Freude,
Durchs gantze Jahr zu all und jeden Zeiten,
Viel Papier, wie schöne Felder zubereiten,
Darauf sich alsdenn mit ihrer schwartzen Saat,
Auf unzehlich vielmahl hundert tausend Blatt
Die Buchdrucker als wie die Seemänner zeigen,
Und dadurch beyderseits ein grosses Lob erreichen.

Dahero

Dahero auch Beroaldus rühmlich davon schreibet: O Germania muneris repertrix, quo nihil utilius dedit vetuſtas, Libros ſcribere, quæ doces premendo. d. i.

O Teutschland du Erfinderin treu,
Der Drucker-Kunst, sag ich ohn Scheu.
Vor Alters ists niemahls gewesen,
Daß man gedruckte Schrifft gelesen.

Bey Betrachtung dieses Nutzens, den die Papiermacher-Kunst nach sich ziehet, entwarff ein unbekannter Poet seine Gedancken in folgenden Versen:

1.

Keine Kunst ist hier zu finden
Auf den runden Erden-Pol,
Der man sich mehr kan verbinden,
Die man höher halten soll,
Als wohl diese schöne Kunst,
Die sich von Papiere nennet,
Und ein jeder ehrt mit Gunst,
Der sie nur ein wenig kennet.

2.

Was vor Zeiten was vor Stunden
Gienge durch die Mühe weg,
Ehe diese Kunst erfunden
Und erreichet ihren Zweck,
Da man must zur Sicherheit,
Wolt man die Begebenheiten
Auch noch wissen nach der Zeit,
Offtermahls in Steine schneiden.

3.

Wachs und harter Bäume Rinden
Musten stets die Bücher seyn,
Da man alles statt der Tinten
Mit dem Griffel grube ein,
Biß ein Mönch durch GOttes Rath
Diese schöne Kunst erdichtet,
Und uns auch gewiesen hat
Wie dieselbe wird verrichtet.

4.

Hat man deren Nutzbarkeiten
Nicht erwogen noch berühret,
Ey so laß man sich hinleiten
Wo man deren Mangel spühret,
Alsdenn wird man endlich sehn,
Wie sich ihre Nutzung zeigt,
Und man wird von selbst gestehn
Daß sie grosses Lob erreicht.

5.

Wenig will ich itzt berühren,
Was die Kunst vor Nutzen hat;
Jeder wird es selbst wohl spühren,
Der es brauchet früh und spat.
Wenn es dem Theatro gleich
Alle Actus præsentiret,
Ja man hat alsdenn zugleich
Was nur hier und da passiret.

6.

Auf denselben kan man zeigen
Aller Potentaten Macht,
Ihrer Länder zu geschweigen,
Dererselben hohe Pracht,
Wie weit ihre Herrschafft geht,
Was sich legt zu ihren Füßen,
Wie es mit den Völckern steht
Die von ihnen Schutz geniessen.

7.

Alle die da seyn Sophisten
Nähren sich in ihren Stand,
Auch die wackersten Juristen
Machen sich gar sehr bekannt
Durch Papier, und haben sich
Dessen niemahl nicht begeben,
Weil es ihnen stetiglich
Nutzen bringt in ihren Leben.

8.

Alle Kauff- und Handels-Leute
Brauchen diese schöne Kunst,
Sie erwirbet ihnen Beute,
Auch wohl andrer Leute Gunst.
Die Studenten lieben sie,
Wenn sie in den Schulen schreiben,
Oder auch bey ihrer Müh
Andre Musen-Wercke treiben.

9.

Durchs Papier kan man erfahren,
Wenn mans aufgezeichnet hat,
Was doch schon vor vielen Jahren
Hier und da passiret hat.
Es erfreuet allermeist
Wenn man es mit Farben schmücket,
Auch darauf Gemählde reißt,
Und ein schönes Kupffer drücket.

10.

Ja es weiß mit Liebes-Hertzen
Wie ein Kupler umzugehn,
Es vertreibet ihre Schmertzen,
Wenn es pfleget zu geschehn,
Daß sie sich nicht für und für
Sprechen können, muß doch ihnen
Ein zusamm gelegt Papier
Statt der Unterredung dienen.

II.

Darum sind die freye Leute,
Welche dieser Kunst verwandt,
Auf und freuet euch auch heute,
Weil sie aller Welt bekannt.

Es müß' die Papierer-Kunst
Lange Zeit und Jahre grünen,
Daß sich eines jeden Gunst,
Ihrer kan mit Lust bedienen.

Es ist hierbey auch wohl nicht zu läugnen, daß das Papier gar sehr gemißbrauchet werde, und sonderlich unter uns Christen, da wir im Gegentheil von den Türcken lesen, daß wenn sie ein Papier auf der Gasse finden, so unversehens verlohren worden, lauffen sie alsobald zu, heben es auf, in Meynung, wenn der Nahme ihres Mahomets auf demselben stünde, solches nicht vertreten und verunehret werden möchte. Geschicht solches bey diesen Leuten gleich nur aus Superstition und Einfalt, so muß man doch gestehen, daß sie es in diesem Stück vielen Christen zuvor thun, als welche so vieles Papier auf allerhand Art und Weise verunehren, es stehe gleich auf demselben der Nahme ihres Schöpffers oder Heylandes. Dannenhero so wohl über dessen Nutzen als Mißbrauch ein alter Theologus, der sel. Scriver, unter den Nahmen Gotthold, in seinen zufälligen Andachten, gar fein von denselben raisonniret, wenn er spricht: Diß nützliche Werckzeug menschlichen Lebens, der Schein aller Künste und Wissenschafften, der Diener aller Regimenten, der Unterhändler alles Handels und Wandels, das andere Gedächtniß menschlichen Gemüthes, die dauerhaffte Säule eines unsterblichen Nahmens, hat seinen Ursprung von schlechten Lappen, deren man sich sonsten nichts zu bedienen weiß, durch gewisse Zubereitung aber sich nicht schämen dürffen, vor Kayser, Könige und Fürsten zu kommen. Schade und Schande aber ist es, daß vor diese nützliche Erfindung dem Höchsten so wenig gedancket, und so viel reines Papier mit unreiner Gotteslästerlicher Lehre, Irrthümern und Betrüglichkeiten, falschen Händeln und Rechnungen, unflätigen und ärgerlichen Zoten beklecket und beflecket wird; Ich erinnere mich aber auch hierbey, mein GOtt, der Auferstehung meines Leibes, wenn die Seele von demselben geschieden, solte er wohl besser seyn, als ein verlegner und zerrissener Lumpe, darum man auch mit ihm zur Erde zueilet, da er von den Würmern zernaget, und zu Staub und Asche gemachet wird. Kan aber der Mensch durch seine Kunst aus unflätigen Lumpen ein so reines weisses und nützliches Ding, als das Papier ist, bereiten; solltest du denn nicht durch deine Macht meinen nichtigen Leib wieder aus der Erden hervor bringen, und ihn wie ein schön rein Papier verklären können? Wohl dem, und aber wohl, der alsdenn in dem Buch des Lebens eingezeichnet gefunden wird. Und so weit unser Autor. Folget demnach

Von Erbauung einer Papier-Mühle.

§. 8. Weil in dem 5. §. die Beschaffenheit der Papier-Mühlen, und der Unterscheid derer Geschirre nur historice erzehlet wird, welches bey Erbauung einer Papier-Mühle nicht wohl zulänglich seyn dürffte, als wollen wir derowegen die Construction derer Geschirre, und des gantzen Wercks Zusammenhang etwas genauer betrachten. Bey unsern Teutschen Papier-Mühlen wird gemeiniglich das Wasser-Rad *M.* an die Welle *G.* welche die Hämmer *a.* hebet, befestiget: Demnach man sich aber bey vielen Teutschen Papier-Mühlen nach Gutbefinden der Papiermacher auch derer Holländischen Geschirre, neben denen Teutschen bedienet, als haben auch wir, diese hier vorgestellte Papier-Mühle, welche Tab. XXXII. im Grund, und Tab. XXXIII. Fig. 1. im Aufrisse zu sehen, mit Teutschen und Holländischen Geschirren angeleget. Da nun die Bewegung beyder Geschirre, nemlich des Teutschen und Holländischen, vermittelst eines Wasser-Rades geschehen soll, so wird darzu mehr Radewerck, als zu einer simplen Papier-Mühle erfordert, wie der Grund-Riß zeiget, und allernächst beschrieben wird. Das Wasser-Rad *M.* ist 8 Ellen hoch über den Diameter, und hat 32 Schauffeln, jede ist 2 Ellen lang, und 1 Fuß breit; Das Stirn-Rad *N.* hat 64 Kämme; Die Drehlinge *O.* bekommen 32 Stecken; Die Daumen-Welle *G.* hebet bey einem Umlauffe drey mahl, und daher werden die Hämmer *a.* sechs mahl aufgehoben, bevor das Wasser-Rad einen Umlauff vollendet: Die Kamm-Räder *P.* an der Welle *Q.* haben 36 Kämme; und die Rädergen *R.* so die Waltzen *J.* treiben, 12 Stecken, daß also jede Waltze ebenmäßig sechs mahl herum gehet, indem das Wasser-Rad nur ein mahl herum komt. Bey so gestallten Sachen könte man den Drehling, welcher denen Holländischen Geschirren *H.* ihre Bewegung giebet, von dem Stirn-Rade *N.* durch die Scheere *S.* abrucken, und anfänglich nur die Hämmer *a.* oder Teutschen Geschirre alleine arbeiten lassen, und damit die Lumpen in halben Zeug zerfasen, nachgehends aber besagte Hämmer aufheben, den Zeug ausleeren, und in die Holländischen Geschirre bringen, in welchen

welchen er dann vollends zu gantzen Zeuge gemachet wird, so ohnedem denen Herren Papier-Machern besser als uns bekannt ist. Wäre der Fluß, welcher die Mühle treiben soll, starck genug, so könte man das Rad *M.* breiter machen, und folglich mehr Wasser darauf lassen, da denn hernach beyde Geschirre mit einander, nutz- und brauchbar würden. Wolte man aber die Machine simple oder einfach, ingleichen auch etwas geraumer erbauen, so dürffte man nur, was das letztere betrifft, die Wellen *G.* und *Q.* weiter aus einander legen, und um das erstere zu erlangen, an jede ein Wasser-Rad bringen, alsdenn wäre die Sache gehoben; Erwehnte Wasser-Räder können, wann Gefälle genug verhanden, beyde in einen Gerinne ihren Umgang haben, oder in Ermangelung dessen in zwey Gerinnen neben einander gehen. Endlich ist auch dieses annoch in acht zu nehmen, daß die Hämmer oder Stampffer, wann ein Rad unmittelbar an die Daumen-Welle befestiget ist, nach Proportion der Höhe des Rades, so viel mahl als es nöthig ist, von besagter Welle aufgehoben werden: Wann nun das Rad *M.* so 8 Ellen hoch ist, an der Welle *G.* befestiget wäre, so würden die Hammer, wann gedachte Welle unverändert bliebe, nur drey mahl gehoben, angesehen es doch sechs mahl geschehen solte, dannenhero müste besagte Welle noch so viel Hebe-Daumen, als sie allbereit hat, bekommen, wenn die Stampffer oder Hämmer nicht zu langsam gehen solten, dieses ist aber auch nicht rathsam, denn es wird eine Welle, wann viel Daumen darauf zu stehen kommen, allzu sehr zerlöchert, und daher absonderlich, wann sie nicht überley starck ist, undauerhafft gemachet. Es ist dannenhero bey so gestalten Sachen, das beste Mittel, daß man das Wasser-Rad etwas niedriger anleget, damit es geschwinder herum kommt, und folglich bey einem Umlauff die Hämmer nicht so viel mahl aufheben darff: Z. E. Man wolte haben, die Welle *C.* solte jeden Hammer nur fünf mahl heben, so ist die Frage, wie hoch muß das Wasser-Rad seyn? auf daß die Hammer nicht zu langsam und auch nicht zu geschwinde gehen. Man rechnet per Regulam de Tri, und spricht: Wenn die Hämmer sechs mahl aufgehoben werden, so wird darzu ein Wasser-Rad von 8 Elliger Höhe erfordert, wie hoch muß nun das Wasser-Rad seyn, so die Stampffen oder Hämmer nur fünf mahl aufgehoben werden sollen? Facit 6 Ellen 16 Zoll; Und so verfähret man auch bey den Holländischen Geschirren, und machet die Kamm-Räder *P.* fünf mahl so groß als die Räder *R.* Hierbey ist nun auch auf die Krafft des Wassers zu sehen; es erfordert dieses Rad wie ordinair 10 Zoll Gefälle, und ein Gerinne so $2\frac{1}{2}$ Elle weit ist, und in welches das Wasser $1\frac{1}{4}$ Elle hoch einläufft. Diese Krafft muß also, wann man obiges als eine Grund-Regul gebrauchen will, unverändert bleiben.

§. 9. Ferner werden bey *T.* vermittelst einer Kurbe *U.* zwey Wasser-Pumpen getrieben, welche in einen über 3 Ellen hoch stehenden Kasten *V.* das Wasser ausgiessen, dieses läufft so dann aus besagten Kasten durch zwey Stürtz-Röhren *W.* herunter, in andere unter der Erden liegende Röhren, wie die Punctirung bey *X.* zeiget, aus diesen steiget es so dann wiederum in perpendiculair stehenden Röhren *c.* in die Höhe, aus welchen es hernach so wohl in die Teutsch- als Holländischen Geschirre, wie auch in den Rühr-Trog *B.* nach eines jeden Gefallen geleitet wird: Besagtes Pump-Werck ist Tab. XXXIII. bey *C.* im Aufrisse zu sehen. Die Korbe *Y.* Tab. XXXII. am andern Ende der Welle *G.* treibet den Rechen *L.* in dem Troge *B.* hin und wieder; Es geschiehet aber solches vermittelst zweyer Wellen *z.* und *b.* welche oben an der Decke der Papier-Mühle angemachet, wie eine davon im Profil Tab. XXXIII. Fig. 1. bey *D.* in richtigen Situ vorgestellet ist; An der innern Welle *b.* Tab. XXXII. wird die Stange des Rechens *L.* an den Arm *d.* durch ein Gewinde befestiget, wie aus der Figur deutlich zu ersehen. Vermittelst dieses Rechens, wie oben §. 5. erinnert worden, wird das gestampffte Zeug zerrühret, und lauter gemachet. In Holland geschiehet das Zerrühren zwar auch in einem Troge, aber nicht mit einen Rechen, sondern durch eine höltzerne Waltze Fig. 2. Tab. XXXIII. Der Trog worinnen besagte Waltze umläufft, ist gleich als wie die Tröge, in welchen die Hader-Lumpen zerfaset werden, beschaffen, nur wird die unten am Boden befindliche metallene Platte *E.* Fig. 3. weg gelassen, und der Kropff *a. E. c.* durchgehends von Holtze, wie die Figur zeiget, verfertiget. Es haben zwar unsers Wissens die Teutschen Papiermacher sich dieser Invention, den Zeug zu zerrühren, noch nicht bedienet, sondern biß anhero den Rechen beybehalten, und man solte fast meynen, jene Invention wäre besser.

§. 10. Die Stampff-Tröge *A.* Tab. XXXII. wie aus der 4. Fig. Tab. XXXIII. zu ersehen, sind an der fordern Seite *b. d.* solcher Gestalt ausgearbeitet, daß die Hämmer *F.* gantz genau daran vorbey gehen; Hinter den Hämmern gehet der Trog bey *e.* eine kleine Strecke gerade in die Höhe, und hernach erweitert er sich nach der Linie *e. f.* Jeder Hammer muß, wenn er auf den Boden auftrifft, perpendiculair stehen; mitten in dem Troge an der hintern Seite,

oder bey dem Wasch-Hammer, wie oben §. 5. ebenfalls schon gedacht worden, wird eine Röhre ausgearbeitet, durch welche das Wasser nach und nach wieder abläufft, durch die Röhre *e. g.* kan alles Wasser, wenn man den Trog reinigen will, abgelassen werden. Die Hämmer oder Stampffer gehen hinten und forne zwischen zwey Säulen *b.* Fig. 4. Tab. XXXIII. welche von *c.* nach *c.* und von *e.* nach *e.* in der Reihe hingesetzet sind, Tab. XXXII. zwischen den hintern Säulen sind sie an höltzerne Nägel *i.* Fig. 4. Tab. XXXIII. befestiget, um welche sie sich als um ihr Centrum bewegen. Die Disposition eines Holländischen Geschirres betreffend: Der Trog *k. l. m. n.* Fig. 3. ist länglich-rund, in der Mitten stehet eine Wand *o. p.* zwischen dieser und der Seite *l. m.* lieget ein Kropff von Holtze gemachet, so eine metallne gezähnte Platte *E.* hat; die Waltze *G.* hat gleichfalls um und um metallene Schienen, wie eine derselben apart zu sehen; Fig. 3. *q. r.* ist eine eiserne Spindel, an welcher gedachte Waltze befestiget, und vermittelst des Rädgens *H.* herum getrieben wird, und so dann die Hadern, welche beständig mit dem Wasser in dem Troge herum circuliren, unter sich, auf vorerwehnter Platte *E.* zermalmet; mit dem Höbeln *s. t.* und *u. v.* wird die Waltze hoch und niedrig gestellet.

§. 11. Das gestampffte Zeug, biß es gebraucht wird, hat sein Behältniß in den Kästen *f.* Tab. XXXII. und die Hader-Lumpen in den Kästen *g.* Bey *h.* ist das Messer, womit die Lumpen gehackt werden. Die Treppe *i.* gehet auf den Treuge-Boden; wenn das Papier ein wenig abgetrocknet ist, wird es geleimet, wozu die Leim-Oefen *m.* so in der Leim-Küche befindlich, gehören. Die Presse *E.* bestehet aus einer simplen Schraube *n.* und ihrer Mutter *o.* welche vermittelst eines Baums *p.* umgetrieben wird, unten an dieser Schraube ist ein eisern Sperr-Rad *r.* damit, wann man dieselbe umdrehet, den Baum heraus ziehet, und an einen andern Orte in das Getriebe *s.* einstecken will; um weiter zu drehen, die Schraube nicht wieder zurück springe. Wenn nun das Papier genugsam gepresset, so löset man das Sperr-Rad geschwinde aus, so springet die Schraube durch die Elasticität des Papiers von selbsten zurücke.

Das XVI. Capitel.

Von Walck-Mühlen.

§. 1. Diese sind unter denen uneigentlichen so genannten Mühlen diejenigen: worinne Leder, Tuch, Leinewand und auch allerhand Zeuge gewalcket, das ist, gestampfft, und zur gehörigen Lindigkeit oder Güte gebracht werden. Man pfleget sie an fliessenden Wassern entweder alleine oder bey andern Mühlen dergestalt zu erbauen: daß das Wasser-Rad *A.* Tab. XXXIV. Fig. 1. vermittelst eines Stirn-Rades *B.* den Drehling *C.* nebst der Daumen-Welle *E.* herum treiben kan. Die Hämmer *a.* Fig. 2. derer an der Zahl zehen, und in jeden Loche zwey befindlich, werden bey dem Umlauff der Daumen-Welle *E.* durch die Hebe-Daumen *c.* an den Hebe-Lätten *e.* aufgehoben; gleich wie bey allen solchen Machinen, so mit Daumen-Wellen versehen, und etwas aufzuheben angeleget sind, geschiehet. Besagte Hämmer *a.* sind an 6 biß 7 Ellen lange Arme *D.* befestiget, an welchen sie sich bey *i.* um einen höltzernen Nagel, als um ihr Centrum bewegen; Ihre Figur betreffend, so müssen sie nach einen Circul-Bogen, welcher mit einem Radio von 6 biß 7 Ellen beschrieben wird, oder der so groß ist, als die Arme *D.* daran sie fest gemachet sind, ausgearbeitet werden. Die Länge offterwehnter Hämmer *a.* beträget 4 biß $4\frac{1}{2}$ Elle, die Breite 9, und die Stärcke 7 Zoll, unten sind sie mit drey Zähnen *m.* versehen.

§. 2. Das Wasser-Rad *A.* ist über den Diameter 8 Ellen hoch, wird 2 Ellen weit, und bekommt 32 Schauffeln; Das Stirn-Rad *B.* hat 60 Kämme mit $4\frac{1}{2}$ Zoll Theilung, und der Drehling *C.* 36 Stecken; Die Daumen-Welle *E.* kömt $1\frac{2}{3}$ mahl herum, indem das Wasser-Rad ein mahl umläufft; da sie nun bey einem Umgange drey mahl hebet, so werden die Hämmer von einem Umlauffe des Wasser-Rades fünf mahl aufgehoben. Weil diese Proportion vermöge der Erfahrung, practicable, so kan man sie als einen Grund-Satz gebrauchen, und darnach zu allen höhern und niedrigern Wasser-Rädern rechnen, auch finden, wie viel mahl die Hämmer währenden Umlauff derselben von der Daumen-Welle aufgehoben werden müssen; wobey aber das Gefälle und die Quantität des Wassers, also, wie wir solches einen Staber-Rade zugeeignet haben, beschaffen seyn muß.

§. 3. Das Haupt-Stück bey einer Walck-Mühle ist der Walck-Stock *F.* In diesen müssen nun die Löcher nach einer gewissen Rundung ausgearbeitet werden, weil es auf dieselben gröstен

TAB. XXXII.

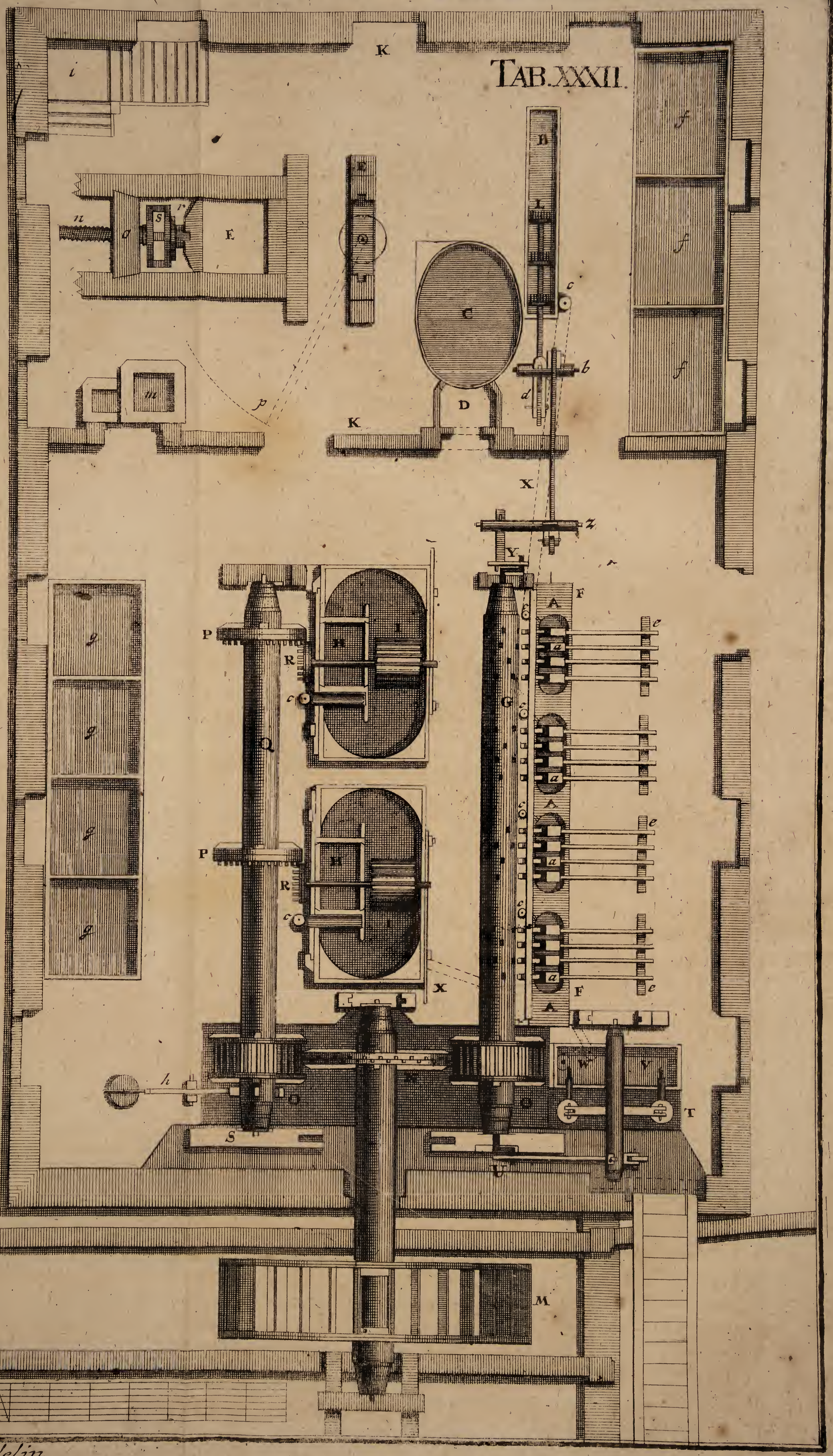

Beÿer delin.

TAB. XXXIII.

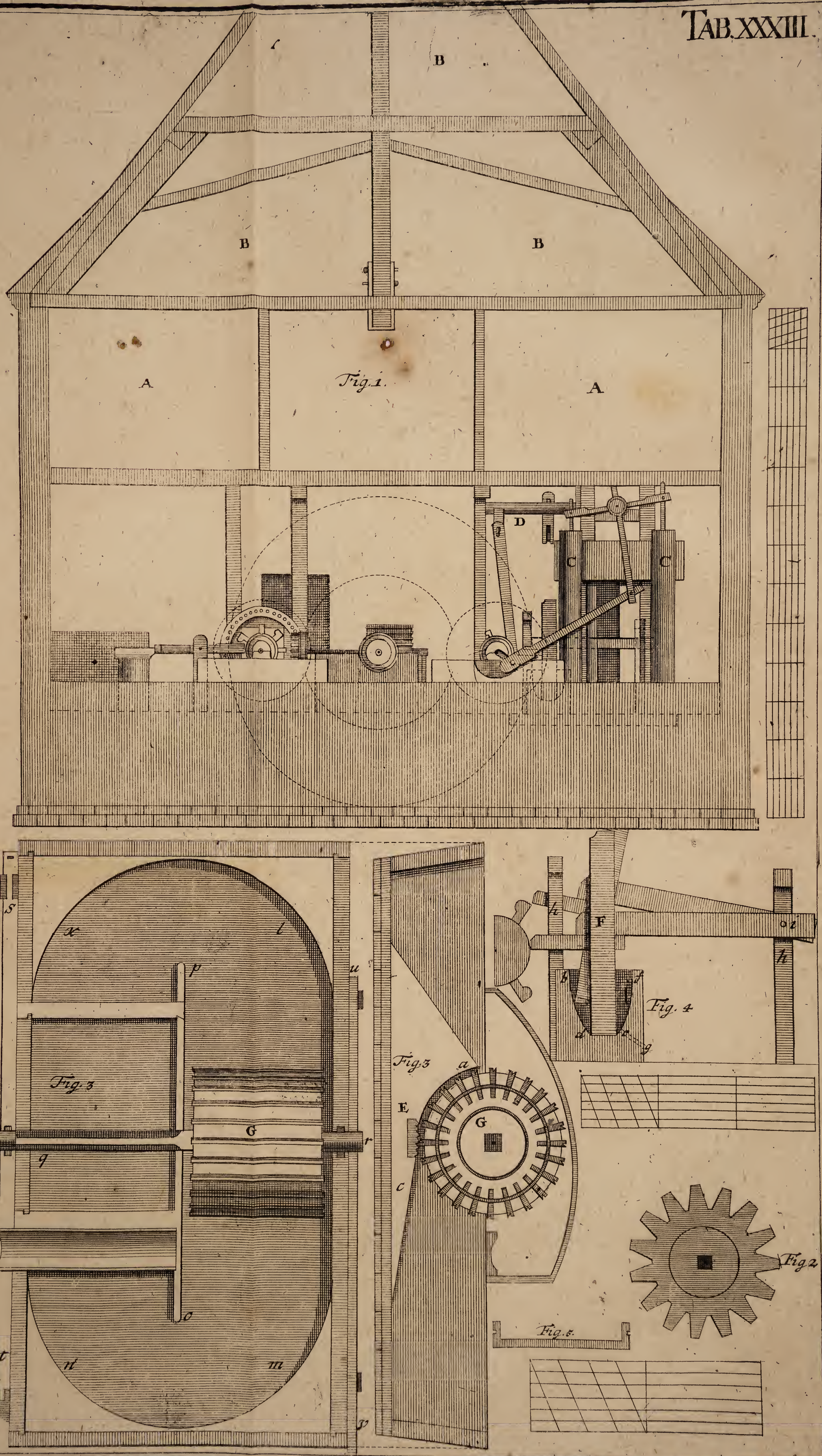

Fig. 1.

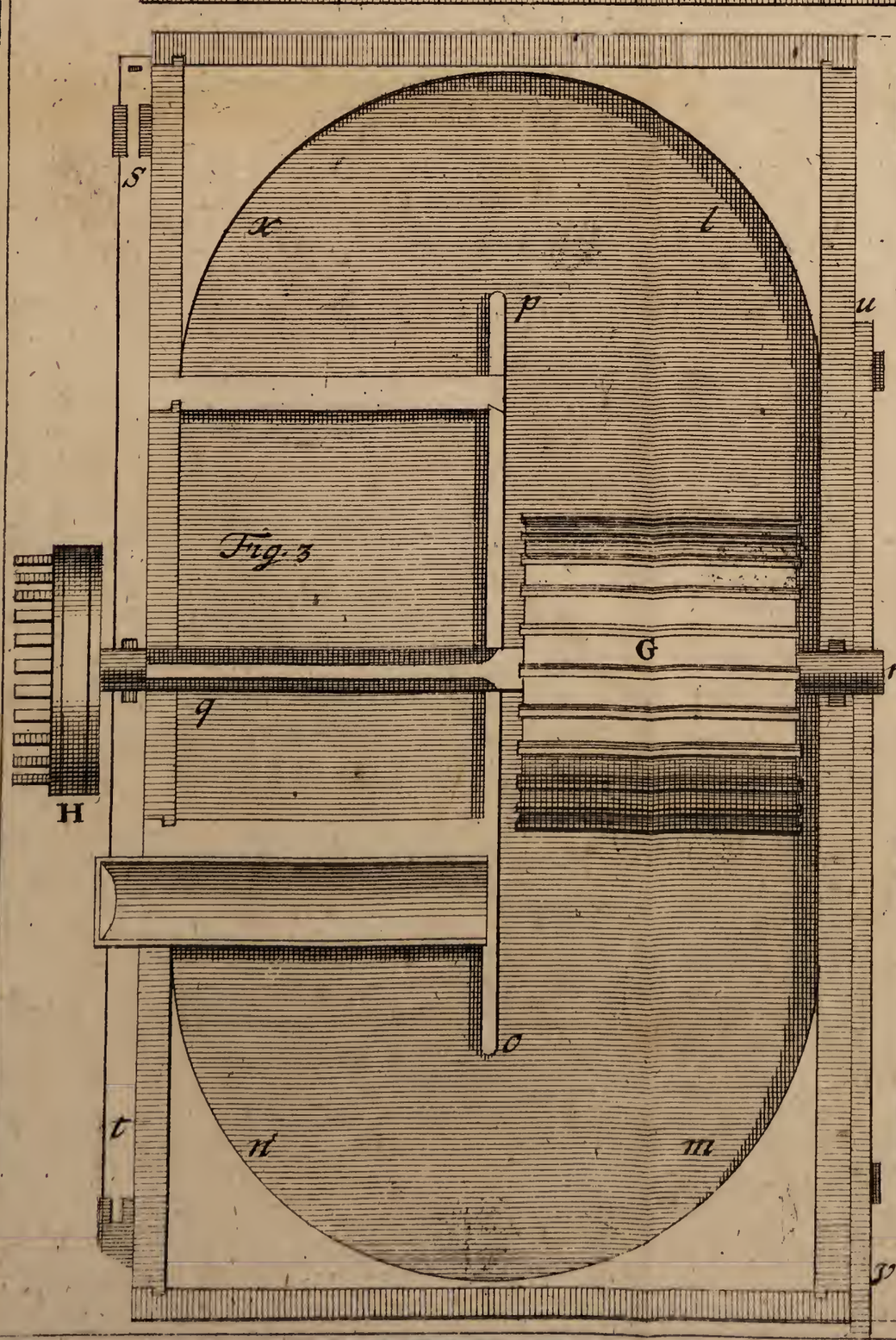

Fig. 3

Fig. 3

Fig. 4

Fig. 2

Fig. 5.

Beyer delin.

gröſten theils ankömmt, wann nemlich die Tücher, oder was zum Walcken eingeleget wird, nicht zu schanden oder in Stücken gewalcket, sondern gantz und vollkommen ihre rechte Güte und Lindigkeit bekommen sollen. Viele unter denen Mühlen-Bau-Verständigen halten die Einrichtung derer Löcher in einen Walck-Stocke vor eine grosse Kunst und Geheimniß, so, daß wenn einer ex praxi das rechte Fundament gefunden, solches einen andern zu entdecken sich wegert. Die gemeinste und uns bekannte Invention ist diese: Die Linie *n. o.* Fig. 3. oder Tieffe eines Loches theilet man in drey gleiche Theile, und mit einem dieser Theile wird das Quadrat *n. v. w. x.* gemachet, nachgehends setzet man im Punct *x.* den einen Fuß des Circuls, öffnet solchen biß *o.* und beschreibet damit den Bogen *o. p. q.* so ist die gantze Fläche oder der Durchschnitt eines Lochs beschrieben. Ferner bey Legung des Walck-Stocks verfähret man also: Die Weite *n. q.* wird gleichfalls wie die Tieffe in drey gleiche Theile getheilet; hiernächst hält man an dem ersten Theil bey *r.* ein Senck-Bley, und wendet nach demselbigen den Stock so lange, biß das Bley unten bey *o.* eintrifft, welches so dann die Lage des Stocks zeiget. Die Rundung *o. p. q.* wird in jeden Loche gemeiniglich mit Kupffer ausgeschlagen, wenn man wollene oder leinene Waaren darinnen walcken will; sollen aber die Weißgerber ihre Felle in demselben walcken oder linde machen, so bleiben sie unausgefüttert. Die Holländer legen ihre Walck-Stöcke gerade; auch bedienen sie sich an statt der Hämmer perpendicular-stehende Stampffen *G.* Fig. 4. Die Wölbung oder Rundung machen sie auch nicht glatt, wie wir, sondern setzen sie an unterschiedenen Orten ab, wie bey *H.* zu ersehen.

§. 4. Die Länge des Walck-Stocks *F.* Fig. 1. richtet sich nach der Zahl der Hämmer; und die Weite der Löcher nach der Stärcke besagter Hämmer. An den Seiten eines jeden Lochs werden Scheide-Breter *t.* Fig. 1. und 2. aufgesetzet, damit die Hämmer gerade in die Löcher einfallen können. Die Daumen-Welle *E.* wird, wie oben gelehret worden, eingerichtet. Die Stärcke und Länge aller Theile ist in richtiger Grösse nach dem beygefügten Maaß-Stabe aufgerissen, nach welchen man die Länge und Stärcke dererjenigen Theile, bey welchen das Maaß nicht beschrieben worden, abmessen kan. Auch muß ein Wind- oder anderer Ofen *K.* sammt einen Kessel, darinnen man die herbey gebrachten Tücher einweichen kan, mit allen Fleiß gebauet werden. Der Fuß-Boden *L.* muß etwas abhangend liegen, auf daß die Feuchtigkeit abfliessen könne. Die Winde *Q.* dienet um die Tücher damit auszuringen. Und weiter ist hierbey keine fernere Beschreibung nöthig, indem die Deutlichkeit des Kupffers solches selbst anweiset.

Das XVII. Capitel,
Von Glasschleiff-Mühlen.

§. 1. Von dieser Art Mühlen, so nur mit der Hand getrieben wird, haben unterschiedene Autores eigene Tractätgen geschrieben. Wir unsers Orts wollen selbige dergestalt, wie sie aus denen in der Beschreibung selbst genenneten Erfindern zusammen getragen, hier vorstellen.

§. 2. Die gemeine Art von diesen Machinen findet man Tab. XXXV. Fig. 1. in ihrer wahren Gestalt und Grösse, nach dem darunter befindlichen Maaß-Stab von zwey Rheinländischen Fuß deutlich vorgestellet. Nach solcher muß der Unter-Balcken *a. b.* unter dem Rade *d. e. b.* biß über die Achse *c.* des Rades hinaus verlängert, und in Form einer Gabel ausgeschnitten, auch inwendig mit einander entgegen stehenden Nuthen ausgehöhlet werden. Nach Fig. 2. dieser Tab. In diesen Ausschnitt und Nuthen wird ein ander Stück Holtz, welches man den Läuffer nennen kan, gefüget, in dessen Mitte oberwerts eine eiserne Achse, um welche das Rad *d. e. b.* umgetrieben wird, an der Seite aber eine Schraube, die Ziehe-Schnur anzuspannen oder nachzulassen, befestiget ist. Hiernächst muß die Spindel Fig. 3. über welche die Schleiff-Schüsseln zu stehen kommen, aus Meßing gegossen, aufs gleicheste abgedrehet, und oberwerts mit einer etwas breiten Scheibe *f. g.* aus deren Mittel eine Schraube hervor raget, versehen seyn, auf welcher nachgehends unterschiedliche höltzerne Aufsätze oder Stöcke *h. i.* daran die Schüsseln fest angekittet werden, vermittelst einer eingelassenen zinnernen Schrauben-Mutter fest aufgeschraubet werden können. Die Rolle *k. l.* so in *m.* an die Spindel gesteckt wird, muß mit dem Rade *d. e. b.* in gleicher Höhe stehen, und unterwerts, damit sie nicht herunter fallen könne, mit der Schraub-Mutter *n.* verschlossen werden.

§. 3. Längerer Dauer und leichterer Bewegung halber ist sehr gut, wenn so wohl das Loch des obern Balckens, durch welches das Theil *o.* der Spindel Fig. 3. gehet, als auch des untern Balckens *p.* ingleichen auch das grössere Rad um seine Achse herum mit Englischen Zinn ausgegossen ist, und die Spindel unterwerts zugespitzt, über ein horizontales stählernes Blech, so in der inwendig erweiterten Pfanne mit eingegossen seyn soll, gestellet wird.

§. 4. Der viereckigte Kasten, in welchem die Schüssel herum läufft, ist doppelt, und einer zu dem Ende in den andern hinein gesetzet, damit man den in währenden Schleiffen aus der Schale, durch ihr schnelles Herumlauffen, heraus geworffenen Sand sammlen, und bey dem Poliren des Glases gar hinweg thun, auch den äusern zu beyden Seiten an der Machine fest angeschraubten Kasten rein und sauber behalten möge: weil sonsten das Glas durch ein darzu kommendes Körnlein Sand leichtlich Risse bekommen, und wieder verdorben werden kan. Dieser äuserste Kasten kan, wenn die Spindel gesäubert, und mit Oehl eingeschmieret werden soll, loß geschraubet und abgehoben werden. Es hat aber nur beschriebene Schleiff-Mühle diese Unbequemlichkeit, daß sie gar schwehr gehet, und die Hand des Arbeiters sehr müde machet, weil das Rad auf einem Absatze ruhet, und darauf umgetrieben wird; denn je weiter der Absatz von dem Mittel-Punct der Achse, oder je breiter er ist, je schwehrer ist die Bewegung; Wenn aber des Rades Achse nur auf einem Punct oder seiner Spitze ruhet, so ist die Bewegung desto leichter. Dieses nun zu effectuiren, und obigen Fehler zu verbessern, spitzet man die Spille, an welche das Rad gestecket wird, oben fast paraboliſch zu, Tab. XXXV. Fig. 4. macht hernach eine eiserne Röhre oder Hülse Fig. 5. die sich auf die Spille schickt, von der Länge, als die Spille vom Absatze biß zur Spitze ist, und ja nicht länger, löthet einen runden Boden in das eine Ende, etwa ein paar Messerrücken dick; an das andere Ende aber äussen herum einen Kragen eines Fingers breit, in welchem drey Löcher, daß der Kragen mit drey Holtz-Schrauben an das Rad kan befestiget werden.

§. 5. Diese Hülse steckt man von unten in das Rad, schraubet sie an, und bringt also das Rad an seine Spille, welches folglich vom Absatze der Spille zwey Messerrücken ab höher stehet; die Spitze aber trägt das Rad, indem der Boden, so oben in der Hülse gelöthet ist, darauf ruhet, und demnach auf der Spille auf einem Puncte herum läufft, daß also die Bewegung sehr leicht verrichtet wird. Weil aber die Spille in dem Zinne, indem solches nachgiebt, sich bald lucker läufft, und zu wackeln anfängt, welches eine ungleiche Bewegung verursachet, als ist Herr M. Leutmann bedacht gewesen, diesen und andere Fehler der gemeinen Glasschleiff-Mühlen zu verbessern; wie er denn auch solches durch seine neu-inventirte Art von Schleiff-Mühlen richtig præstiret. Seine Spindel ist Tab. XXXV. Fig. 7. nach ihrer rechten Grösse im Profil vorgestellet, aus welchem Risse man die Façon leicht ersehen kan. Sie wird nach seiner Anweisung also ausgearbeitet: Man lässet einen Schlösser oder Büchsenmacher die Spindel von recht weichen Eisen schmieden, und aus dem gröbsten ausfeilen, hernach ausglüen, und also glüend in lebendige Kohlen legen, auch darinnen, wohl mit glüenden Kohlen bedeckt, über Nacht liegen, und alles mit einander von sich selbst ausgehen, und kalt werden. Hernach drehet man auf einer festen Drechsel-Banck dieselbe accurat ab, vorhero aber lässet man die Schraube bey *A.* daran schneiden in einem ordentlichen Schneid-Eisen, und dieses ehe man das übrige der Spindel abdrehet, damit sie von der Gewalt des Schneid-Eisens in der Axi nicht gerücket werde. Wenn nun die Spindel just abgedrehet, so lässet man ein lincke Schneid-Eisen machen, so groß, daß das Theil *B.* darinnen kan geschnitten werden, lässet alsdenn dieses Theil *B.* mit der Feile zu einer lincken Schraube machen und einfeilen, wie der lincke Schrauben-Bohrer ist. Wenn es nun fleißig gefeilet, doch so, daß es in das Schneid-Eisen noch nicht recht eingehet, so schneidet man folglich mit dem Schneid-Eisen die Schraube vollends zurechte: denn wenn man nicht vorhero feilet, so wird die Spindel von der Gewalt im Schneiden verrücket, und läufft ungleich in der Machine. Den Absatz *C.* drehet man sehr fleißig, daß er mit der Ax recht winclicht lauffe, so sitzet die Mutter, wenn sie gleich ausgearbeitet, dennoch allemahl just. Das Theil *D.* wird fast paraboliſch abgedrehet, das Ende *F.* aber abschößig, und unten rund zugespitzet; so ist die Spindel fertig.

§. 6. An den viereckichten Theil *E.* wird von *g.* biß *h.* eine Coniſche Rolle von Holtz Fig. 8. mit drey oder vier Einschnitten, als worinnen die Schnure gehet, gestecket, und unter dieselbe eine vier- oder achteckigte Mutter fest vorgeschraubet bey *A.*

§. 7. Uber den Theil *D.* giesset man einen starcken Ring von Zinn, in welchen etwas weniges und dünne geschlagenes Meßing mit eingeschmeltzet ist, damit es fein hart wird. Auswendig drehet man den Ring ab, wie Fig. 11. zeiget, und giesset hernach ein zinnernes Stäbgen etwa $\frac{1}{8}$ Zoll dick und breit *m.* daran.

§. 8.

TAB. XXXIV.

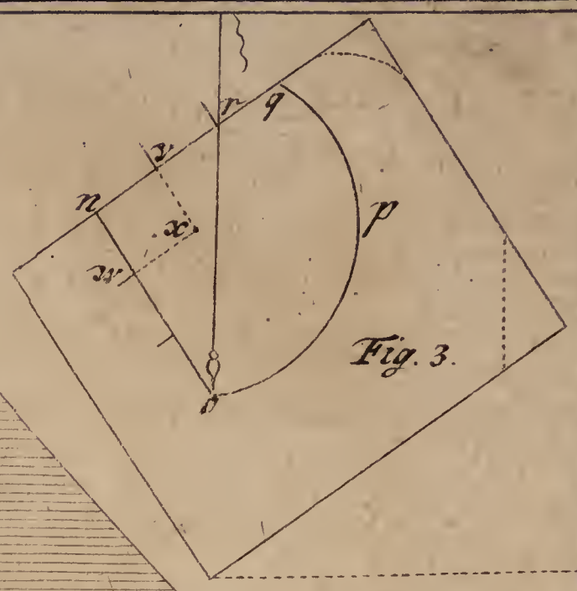

Fig. 3.

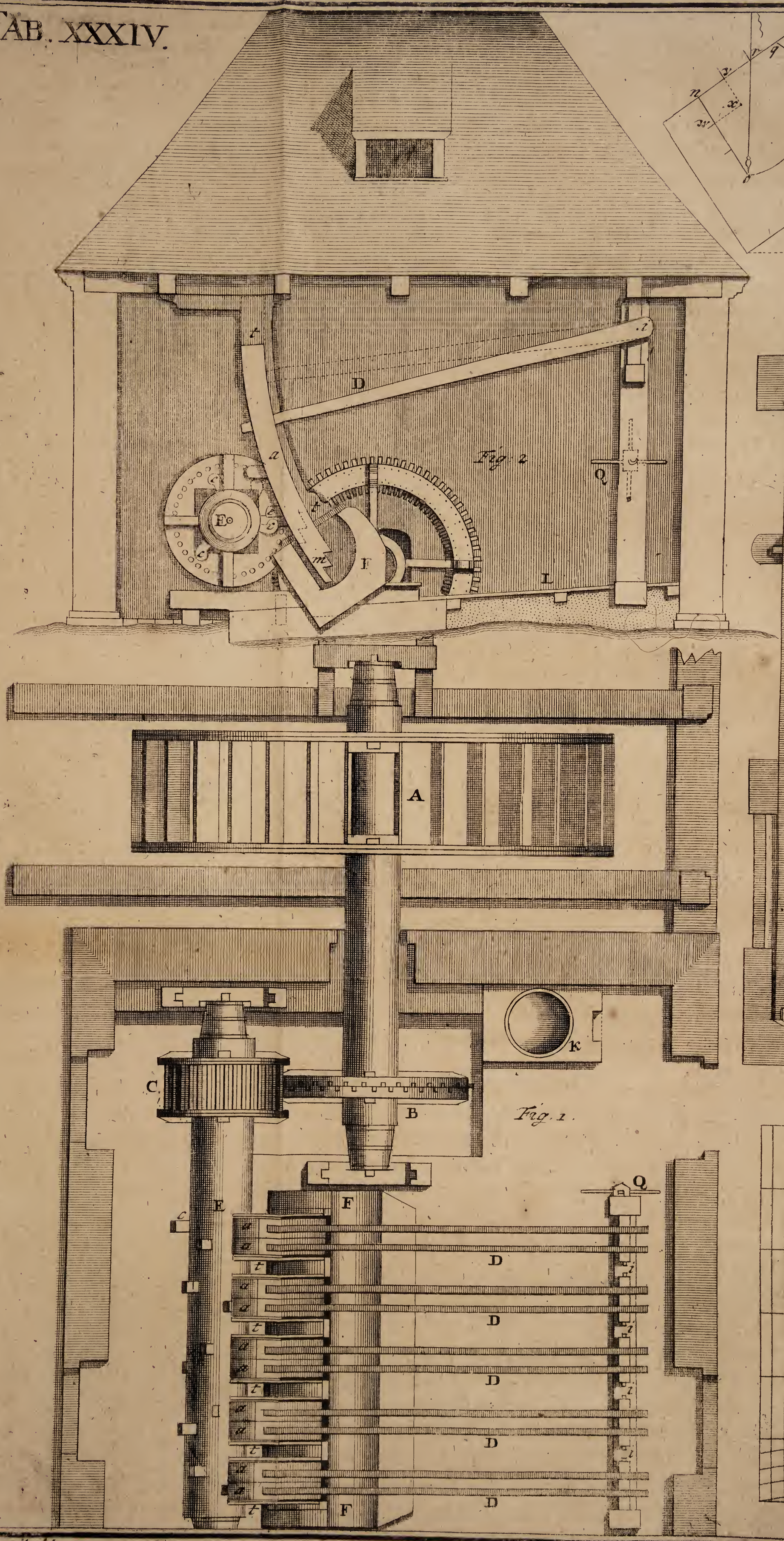

Beijer delin.

§. 8. Uber den untersten Zapffen *F.* giesset man auch einen Ring Fig. 10. der etwa ½ Zoll länger als der Zapffen selbst ist, da man auf die Spitze des Zapffens ein so dickes Holtz mit einem Loch, in welches die Spitze des Zapffens hinein gehet, setzet, und das Zinn alsdann herum giesset. Das Holtz ziehet man hernachmahls heraus, treibet ein eisern Blätgen *o.* so ein paar Messerrücken dick, in das Loch hinein, biß an die Spitze des Zapffens, und giesset alsdenn das Loch zu mit Zinn auf das Blätgen, daß unten alles fest zukömmt, und kein Baum-Oel ausfliessen kan, wenn es in der Machine stehet. Auswendig wird es als ein Cylinder gantz gleich abgedrehet, und eben ein solch Leistgen *n.* daran gegossen, wie bey dem ersten Ring bey *m.* gemacht worden.

§. 9. Zu der lincken Schraube *B.* werden eiserne Muttern geschnitten aus einem Büchsen-Lauffe, oder dergleichen, die etwan ein, zwey oder drey Messerrücken länger sind, als die Schraube. An einem Ende löthet man einen eisernen Boden ein, und verzinnet den Boden und Mutter, welches also geschehen kan: Man frische oder feile alles auswendig fein rein, bestreiche es mit Baum-Oel, und reibe es mit einem Stücklein Sale armoniaco allenthalben, wo es soll verzinnet werden, streue geriebenes Colophonium darauf, und tuncke es in zerlassen schlecht Zinn, oder Halbwerck von Zinn und Bley, schwencke es darinnen hin und her, ziehe es heraus, so ist es verzinnet. An diese Schrauben-Muttern giesset man ebenfalls die Schalen mit Zinne an, welches wohlbesagter Herr Leutmann also machet: Erstlich verzinnet er die neugegossene Schalen auswendig, welches geschieht, indem er sie vorhero mit der Feile rein feilet, und also auffrischet, auch alsobald mit Colophonio bestreuet, hierauf läßt er sie warm werden, und begießt sie alsdenn mit heissen Zinn etliche mahl, daß es davon ab, und wieder in den Löffel läufft, so nimmt endlich die Schale das Zinn an, und ist verzinnet. Endlich giesset er die Mutter an, und rings herum Zinn, daß also die Schale die Figur bekömt, wie Tab. XXXV. Fig. 9. im Profil eine zwey Zollige Schale anzeiget. *i.* ist die Schale, *l.* die eiserne Mutter, *k.* das herum gegossene Zinn.

§. 10. Die Schleiff-Mühle bekömmt die Figur wie Tab. XXXVI. Fig. 1. im Prospect, und Fig. 2. im Profil anweiset. Bey *c.* No. 1. wird der grosse Ring, welcher Tab. XXXV. Fig. 11. in seiner rechten Grösse vorgezeichnet, von unten auf in das Ober-Theil der Mühle, in ein rund-geschnitten Loch gesteckt, so in einen viereckigten Spund der Mühle eingeschnitten, der oben etwas heraus gehet, und daselbst Circul-rund geschnitten ist, allda wird der Ring mit einer versenckten Quer-Schraube, so in den Ring etwas eingreiffet, befestiget, daß er nicht heraus fallen kan. Der viereckigte Spund No. 1. Fig. 2. Tab. XXXVI. ist 5 Zoll breit, und 8 Zoll lang, damit die Spindel ohne Zernehmung der Mühle mit ihrer Rolle durch das Spund-Loch kan ausgenommen und eingesetzet werden. Uber diesen Spund stehen die Kasten, welche ein solch rund Loch in der Mitten haben, als das runde Ober-Theil des Spundes erfordert hinein zu gehen. Unten in dem Unter-Theil der Mühle ist auch ein rund Loch in dem viereckigten Spund No. 2. In dasselbe wird das andere zinnerne Instrument Tab. XXXV. mit Fig. 10. bezeichnet, eingesetzet. Dieses Loch gehet durch den Spund, und ist unten eine höltzerne Mutter angeleimet, und mit vier höltzernen Nägeln befestiget, durch welche eine höltzerne Schraube das zinnerne Instrument, in welchem die Spindel stehet, hinauf treiben kan, dadurch denn die Spindel in dem obern zinnernen Ring mag fest gestellet und nachgelassen werden; Und also muß die Spindel just lauffen, und niemahls wackeln.

§. 11. Diese Mühle, welche nach dem verjüngten Maaß-Stab just so wohl im Perspectiv als Profil aufgerissen ist, (als worzu der Maaß-Stab *A. B.* welcher accurat die Länge von einem halben Leipziger Decimal-Schuh hat, gehöret,) ist 47 solcher Decimal-Zoll lang und 8 breit. Das Ober- und Unter-Theil kommen 3 biß 4 Zoll von einander, und wird eines so lang als das andere gemacht. In beyde setzet man Läuffer ein *a.* und *b.* Der im Untertheile hält die Pfanne von der Welle des Rades, und ist eben so gemacht, als die Pfanne am Untertheile der Spindel: Im Läuffer des Obertheils ist der Ring, in welchem die Welle gehet, auch so gemacht, wie bey der Spindel, indem die Welle des Rades auch daselbst conisch gefeilet ist. Es dürffen diese beyden Stücke eben nicht von Zinn, sondern können auch von Eisen seyn, und der oberste Ring nur fest in den Ober-Läuffer eingeleimet und verkeilet werden. Am Unter-Läuffer wird so eine höltzerne Stell-Schraube gemacht, wie bey der Spindel, damit, wenn das Rad wackelt, solches höher und also fest zu stellen.

§. 12. Zwischen die beyden Läuffer wird hinten eine Gabel, welche Tab. XXXV. Fig. 12. zu sehen, mit einem Ende oben, mit dem andern unten befestiget; Der Stiel derselben ist eine

Schraube, die gehet hinten an der Machine durch ein angeschraubt Eisen, und wird von aussen mit einer Mutter *p.* regieret, die im Anschrauben das Rad zurücke ziehet. Innerhalb der Machine ist wieder eine Mutter, in Form eines Rades *q.* welche die Läuffer mit dem Rade wieder zur Spindel ziehet. Mit beyden wird das Rad in seiner Stellung befestiget.

§. 13. Die Spindel des Rades wird so gemacht, wie der Riß Tab. XXXVI. Fig. 3. zeiget, oben mit einem krumen Arm und beweglichen Hand-Griffe, oder Kurbel, die man abschrauben kan, und womit sich die Machine überaus leicht tractiren läßt.

§. 14. Das Rad hält im Diameter oder Durchmesser 22 Leipziger Decimal-Zoll; das übrige wegen der Kästen und andern Anmerckungen bleibet, wie es oben bey denen gemeinen Glasschleiff-Mühlen beschrieben.

§. 15. Die Frage: Ob ein grosses oder kleines Rad bey einer Glasschleiff-Mühle besser sey? hat der belobte Leupold in seinem Theatro Machinarum General. erörtert, und mit einem kleinen Profil und Grund-Riß erläutert. Seine Worte lauten also: Wir wollen erstlich setzen, das Rad *A.* (Tab. XXXVI. Fig. 4.) sey 2 Fuß im Diametro, und die Rolle *B.* darüber die Schnur gehet, 1 Fuß; die Kurbel oder Handhabe *C.* damit das Rad umgetrieben wird, stehet auch einen Fuß vom Centro oder der Achse *D.* Wenn man nun 6 Pfund Krafft anwendet in *C.* das Rad umzutreiben, so wird die gleichhaltige Krafft oder Vermögen am Rand der Schüssel *e. f.* so mit der Scheibe parallel lauffet, 3 Pfund seyn, weil sich die Distantz oder Abstand der Handhabe *C.* gegen den Semi-Diameter des Rades verhält, wie 1. zu 2. würde man aber die Handhabe *C.* an das Ende des Rades in *g.* setzen, so würde man auf dem Punct *e.* und *f.* der Schüssel *H.* fast eben die Krafft haben, die man in *g.* anwendet, und solcher nur um so viel abgehen, als die Handhabe über der Schnur nach dem Centro stehet, alleine mit diesem Unterscheid, daß man bey der ersten Art mit der Hand bey allen Umdrehen einen Circul bey 6 Fuß machet, so wird jetzund solcher bey 12 Fuß, wozu noch ein mahl so viel Zeit erfordert wird; und da eben dieses geschiehet, das Rad sey groß oder klein, wenn nur diese Proportiones observiret werden, so ist bloß darauf zu sehen, was ich vor Krafft zu meinem Glase nöthig habe? Ob ich so starck kan aufdrücken, daß es mit der Krafft, so an die Kurbel *C.* gewendet wird, gleich kommet, und also weder Krafft noch Zeit vergeblich weg gehet: Denn wenn die Kurbel dem Centro allzu nahe, und es ist ein groß Glaß auf der Schüssel zu schleiffen, so hat man, wenn das Glaß etwas hart aufgehalten wird, keine Krafft, und muß man also das Glaß nur gelinde aufhalten, welches aber gar nichts wegnimmet; denn wenn ein so grosses Glaß nicht genugsam aufgedrücket wird, rollet der Sand nur darunter, und greiffet nicht an, und also muß bey einem grossen Glaß die Kurbel nahe an der Peripherie des Rades stehen. Wenn aber das Rad allzu groß ist, muß man einen allzu weiten Circul mit dem Arm machen, wodurch man die Krafft desselben schwächet. Ist also besser: Ein kleines oder mittelmäßiges, als ein grosses Rad an denen Schleiff-Mühlen zu haben. Woferne aber kleine Schüsseln und Gläser zu appliciren sind, da es nicht viel Krafft brauchet, ist ein grosses Rad besser: weil man dadurch eine Schnelligkeit bekömmt. Biß hieher gedachter Autor.

§. 16. Als nothwendige Pertinentz-Stücken der Glasschleiff-Mühlen sind auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen diejenigen Machinen, wodurch die Paraboliſchen, Hyperboliſchen und Elliptischen Gläser, ingleichen die Polyedra oder vieleckigten Gläser zubereitet werden.

§. 17. Zu denen erstern, nemlich nach einer Coniſchen Section zu schleiffenden Gläsern hat Hr. Prof. Christian Gottlieb Hertel eine Machine inventiret, welche derselbe in seiner vollständigen Anweisung zum Glasschleiffen Cap. 4. §. 1. pag. 29. sqq. folgender Gestalt beschreibet: Es bestehet diese Machine, (welche auf unserer XXXVI. Tab. Fig. 5. vorgestellet ist,) aus einer viereckigten von harten Holtze verfertigten Zarge, da an allen vier Ecken die Enden verschränckt über das Quadrat hervor ragen. Diese Zarge ist so groß, daß sie geraum in den innern Kasten der Schleiff-Mühle Fig. 1. gehet, aber Deutlichkeit halber hier etwas gröſſer gezeichnet, auf allen vier Ecken mit zwölf Stell-Schrauben versehen, deren viere vertical stehen, die Zarge in dem Kasten hoch oder niedrig zu schrauben, die andern aber horizontal gegen die vier Seiten des Kastens, um die Zarge damit zu stellen und zu befestigen, gekehret sind. Hierzu läßt man bey einem Drechsler einen accuraten etwas grossen Kegel aus recht harten dürren Holtze abdrehen, und schneidet solchen nach Belieben, entweder mit der Schröge desselben, oder mit der Ax-Linie parallel, oder weder mit der Schröge noch Ax-Linie parallel, von einander, nachdem man dem Glase eine Section geben will.

§. 18. Den ersten Schnitt nennet man Sectionem Parabolicam, den andern Hyperbolicam, den dritten Ellipticam. In solchen Schnitt leget man ein stählernes zu beyden Seiten

gleich

gleich-geschliffenes Blech von eben der Dicke, als des Sägenschnittes Breite erfordert, damit die beyden Stücke des Kegels in ihrer Rundung just wieder zutreffen, doch daß das Blech auf allen Seiten etwas hervor rage. Dieses Blech, welches an unterschiedenen Orten durchbohret, wird vermittelst eiserner Holtz-Schrauben, oder auch nur Nägel, zwischen die Stücke fest eingezwänget, daß es sich nicht schieben könne, und nachgehends desselben hervor ragender Rand behutsam und nicht weiter, als das Holtz es zuläst, befeilet.

§. 19. Solcher Gestalt bekömmt man ein vollkommenes Segmentum parabolicum, oder was es sonst vor eines seyn soll. Auf gleiche Art muß man zwischen eben diesen Kegel noch ein anderes, so dem vorigen gantz gleich seyn muß, so wohl an Materie als Grösse, verfertigen. Solcher stählerne Modul kan man unterschiedliche von ungleichen Grössen, doch allezeit paarweise, zu vielerley Gläsern in Vorrath machen, die aber alle nachgehends mit einer aus dem Vertical-Punct auf das Mittel der Basis herabfallenden geraden Linie aufs accurateste müssen bezeichnet werden, wie die Figur *d.* Tab. XXXVI. weiset. Ferner theilet man auch zwey einander gegen über stehende Seiten der Zarge in zwey gleiche Theile in *a. b.* und ziehet eine Linie quer hindurch, richtet ein gleiches Paar von vorbeschriebenen Moduln darüber perpendiculariter auf, daß die darauf bemerckte Linie recht über die Linie *a. b.* zu stehen komme, und befestiget alle beyde zu beyden Seiten mit den Stützen *c. e.* die angeschraubet werden können, so dann schleifft man ein Glaß in einer sphærischen Schüssel, die dem Segmento gar nahe kömmt, doch in etwas flächer ist, rauch ab, küttet es recht gleich auf einen an der Spindel angeschraubten Stock *f*, daß es im Herumlauffen des Rades recht gleich lauffe. Nach diesem setzt man vorbeschriebene Machine in den Kasten, und richtet sie vermittelst der aufrecht-stehenden und liegenden Schrauben also, daß die Vertical-Puncte derer Moduln, und der obere Mittel-Punct des Glases in gerader Linie zu stehen kommen, welches man mit Application eines zarten ausgedehnten Fadens oder Haares erfahren, und nachgehends durch festeres Anziehen der liegenden Schrauben die Machine leicht fester stellen kan. Ferner muß man eine recht ebene eiserne Platte (denn Kupffer oder andere Materie würde zu weich seyn,) die so lang seyn soll, daß sie zu beyden Seiten auf den Moduln ruhen kan, zur Hand haben, welche, so man sie gerade über die Modul und das Glaß hält, alle drey Stücke berühren wird. Vermittelst dieser Platten kan hernach mit Zuschüttung des genäßten Sandes, wenn man solche zu beyden Seiten über die Modul auf- und abwärts führet, das Glaß zu der verlangten Form, (wiewohl langsam, weil es nur auf einen kleinen Fleck, und im Klar-schleiffen auf einen Punct angegriffen wird,) gebracht werden, und muß nothwendig gerathen, weil es keine andere Figur gewinnen kan, als welche die zu beyden Seiten stehende Moduln haben. Eben auf gleiche Art können auch die hohlen Gläser ausgeschliffen werden, nur daß die Modul und rasirende Platte darnach eingerichtet werden müssen.

§. 20. Das andere nothwendige Pertinentz-Stück einer Glasschleiff-Mühle ist die Machine zu denen Polyedris oder Multiplicir-Gläsern, welche eine Sache vielmahl vorstellen. Herr Hertel so wohl als Herr Leutmann bedienen sich jeder einer besondern Art. Jener beschreibet die Seinige in obangeführten Tractätgen Cap. 5. §. 11. pag. 44. sqq. mit folgenden Worten:

§. 21. Der hauptsächlich zu denen Polyedris eingerichtete Quadrant, (welcher Tab. XXXV. Fig. 6. zu sehen ist,) bestehet aus vier besondern Stücken; 1) dem Arm, welcher den Quadranten hält, und bey *c.* oben und unten mit Meßing beschlagen ist, in *a.* aber mit einem Cylinder, welcher unten mit einer Spitze neben den Kasten der Mühle in eine Pfanne gesetzet, und oberwerts in seiner Axi eingebohret, und mit der Schraube *d*, deren Mutter an der Seite des Kastens eingeschraubet, angezogen wird: doch so, daß der Arm zu beyden Seiten beweglich bleibet. Durch diesen gehet bey *c.* das 2te Stück, nemlich ein meßingener Cylinder *f. g.* welcher auf- und niedergeschoben, und um seine eigene Achse gewendet werden kan, unterwerts aber gespalten ist, und denn eigentlich den so genannten Quadranten *k. g. h.* in sich hält, der gleichfalls aus Meßing, und in 90 Grad eingetheilet, auch das dritte Stück ist, so um seinen Mittel-Punct gewendet, und mit der Schraube *l.* er sey aufrechts oder schräge gestellet, befestiget werden kan, unten bey *n.* aber einen runden Zapffen hat, auf welchem das vierdte Stück *i.* so aus- und inwendig cylindrisch abgedrehet, und oberwerts in 48 gleiche Theile eingetheilet ist, unten aber einen etwas breitern Rand hat, gestecket, und mit der Schraube *m.* feste gemachet wird. An dieses Theil *i.* wird folglich ein etwas dickes Stück Glaß, welches vorhero auf einer Seite, etwan in einer Schüssel von $1\frac{1}{2}$ Zoll, rund gemachet seyn muß, mit der planen Seite fest angeküttet, der Quadrant, zusammt dem Glase, über eine accurate Plan-Schüssel, die in ihrem Lauff im geringsten nicht wancken muß, gestellet, und nach der Beschaffenheit der Dicke

des Glases erhöhet; wie nachfolgende Tabelle ausweiset, (z. E. erstlich auf 5 Grad,) und nachgehends mit der Schraube *l.* derselbe fest gemachet.

Ordnung derer Flächen vom Centro des Glases gegen den Rand hinaus.

in ihrem Circul herum,	die erstern,	die andern,	die dritten,
Stellung des Quadranten,	Grad.	Grad.	Grad.
bey flachen Gläsern,	5.	15.	25.
bey mittelmäßig-dicken,	7.	21.	35.
bey noch dickern.	9.	27.	45.

§. 22. Weiter muß der unterste Theil *i.* daran das Glaß angekittet, und oberwerts um den Zapffen des Quadranten herum in 48 Theile getheilet ist, mit dem ersten Theil gegen ein auf der schmalen Seite *k. m.* gemachtes Merckmahl *n.* gedrehet, und vermittelst der Schraube *m.* feste angezogen werden, daß ja nichts an der gantzen Machine wancken könne. Ferner streuet man angefeuchteten Uhr-Sand oder Schmirgel auf die Schale, und schleiffet die eine Ecke so weit ab, biß sie mit ihrem Rande den Mittel-Punct des Glases, welches man mit einem Circul erfahren kan, erreichet. In währenden Schleiffen aber wird das Glaß auf der Schale hin und wieder geführet, auch um sein eigen Centrum gewendet. So denn hebet man die Schale ab, und setzet an deren Statt eine andere auf, so aus Linden-Holtz gemacht, und poliret so gleich mit unverrückten Quadranten diese Ecke mit Trippel, so daß das Glaß stets umgewendet werde. Wenn solche fertig, lässet man den Quadranten in seinem Stande, und schraubet nur das Stück, woran das Glaß befestiget, um, so daß der gerade gegen über stehende Theil, welcher der 24ste seyn wird, unter das am Quadranten bey *n.* gemachte Merckmahl zu stehen komme, so wird man die gegen über stehende Seite schleiffen können, die der vorigen gleich groß werden, und im Centro des Glases mit selbiger zusammen stossen muß. Wann dieses geschehen, verfähret man auch also mit den 8. 16. 32. 40. und 48sten Theil; so bekömmt man die mittlern 6 Flächen die in einer Spitze zusammen lauffen werden. Hiernächst stecket man den Quadranten auf 15 Grad, und das Glaß nach der Rundung herum, wie vorhero auf den 8. 16. 24. 32. 40. und 48sten Theil des Stückes *i.* so wird man 6 andere Flächen, die mit den vorigen in gleicher Ordnung zu stehen kommen, durch das Schleiffen erlangen.

§. 23. Endlich wird die dritte Reihe dererselben mit Richtung des Quadranten auf den 25sten Grad, und Stellung des Glases auf 2. 6. 10. 14. 18. 22. 26. 30. 34. 38. 42. und 46sten Punct bemeldter 48 Theile, wie vor beschrieben worden, zubereitet; So ist das Polyedrum fertig, und darff nur das Glaß auf der andern Seite gantz eben geschliffen, und nachgehends in einer kleinern Concav-Schüssel oder etwas tieffern Cono zu beyden Seiten abgerundet werden.

§. 24. Es hat diese Machine vor derjenigen, deren sich sonst die Stein-Schneider bedienen, dieses zum Voraus, daß mit jener die ebenen Flächen zu keiner rechten Gleiche gebracht werden können, weil keine derselben um ihr eigen Centrum gewendet werden kan, welches aber gantz wohl mit dem Hertelischen Quadranten geschehen mag. So ist auch jenes Nutzen nicht so allgemein, und kan dieser zu mehrerley Dingen, z. E. zu denen gläsernen Conis, oder Kegelformigen Gläsern, prismatischen Ringen, und andern gebraucht werden.

§. 25. Die von Herrn Leutmann zu denen Polyedris inventirte Machine bestehet aus folgenden Tab. XXXVI. vorgestellten Stücken Fig. 6. ist eine viereckigte Säule 18 Zoll hoch, $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, und $2\frac{3}{4}$ Zoll breit, hat oben einen Einschnitt *a.* und in demselben eine hervorgehende Holtz-Schraube *b.* die sich um ihre Befestigung, als um eine Achse, im Einschnitt hin und her lencket, und wird eben mit dieser Achse *c.* welches eine eiserne Schraube mit einer versenckten Mutter, in ihrer gegebenen Stellung fest geschraubet. Die Säule wird durch ein viereckigt Loch in die Mühle gesetzet, welches man im obern und untern Blate der Mühle absonderlich machen muß, und zwar ausserhalb des Kastens zwischen dem Kasten und mittelsten Stäpel der Mühle, welcher Ort in dem Abriß offtbesagter Mühle Tab. XXXVI. Fig. 2. mit dem Signo ♄. angewiesen ist. In diesen Löchern wird es mit zwey Schrauben, eine im Ober-Blate und eine im Unter-Blate angeklammert, daß es nach beliebiger Höhe fest stehen kan, indem die Schrauben von der Seite der Blätter biß zur Säule der Blatt-Fläche parallel eingeschraubet werden.

§. 26. Das Stück Fig. 7. ist gleichsam ein Quer-Balcken, welcher auf die Säule zu ruhen kömmt. Durch das Loch *d.* wird die Schraube *b.* der vorbeschriebenen Säule gesteckt, da denn der lange Einschnitt *e.* vermittelst einer eisernen Schraube das Loch zuklemmen, und nachlassen kan, daß es fest um die Schraube der Säule schliesset. *f.* ist ein Einschnitt, in welchen

welchen der Quadrant, (so unter Fig. 8. soll beschrieben werden,) eingesetzet wird. *g.* ist eine Stell-Schraube, damit man den Schwantz des Quadranten mit *i.* bezeichnet, stellet. Fig. 8. ist der Quadrant, welcher die Reihe der Flächen im Polyedro determiniret. *h.* ist das Loch, durch welches die Schraube gehet, wenn der Quadrant in Fig. 7. an den Einschnitt *f.* gesetzet wird. *i.* ist der Schwantz, so denselben im Einschnitt vorgedachten Stücks Fig. 7. durch die daselbst befindliche Stell-Schraube *g.* nicht tieffer sincken läßt, als man begehret. Fig. 10. *k.* ist ein absonderlich Stück am Quadranten, welches oben nach der Inclination, so man dem Glase giebt, als ein Zeiger die Gradus bemercket; es wird mit einer Schraube, die sich in der Kerbe oder dem eingeschnittenen Faltz des Quadranten schieben lässet, auf den Grad, so es zeigen soll, befestiget. In *l.* beweget es sich im Centro des Quadrantens. Unten an dem Theil *m.* welches vor den Quadranten heraus gehet, ist ein anderer Quadrant, der sub Fig. 9. beschrieben, ad angulos rectos, oder recht wincklicht angeschoben und befestiget. Ferner ist ein gekröpfft Linial Fig. 12. angesteckt, an welchen eine eiserne Röhre *p.* dahinein wird der Zapffen *o.* des Stücks *k.* Fig. 10. gethan: Dieser Zapffen muß just im Centro des Quadrantens Fig. 9. stehen.

§. 27. Fig. 9. Ist jetztgedachter andere Quadrant, mit dessen Hülffe die Anzahl der Flächen in jeder Reihe geordnet werden. *s.* ist das Loch, welches an das Stück *k.* bey *m.* eingeschoben und befestiget wird; in der durchgebrochenen Ritze *t.* gehet die Schraube Fig. 8. mit *n.* angewiesen. Fig. 12. ist das Linial oder Zeiger, so die Gradus auf Fig. 9. anweiset. In *u.* wird der Zapffen *o.* und bey *q.* der Fuß *r.* eingesteckt, an welchem im Centro das Glas, so ein Polyedrum werden soll, angekittet wird.

§. 28. Damit man nun den Quadranten Fig. 8. und das daran hafftende Glas perpendicular und nach rechten Winckeln über die Schale stellen möge, so lasse man sich bey einem Tischler einen accuraten viereckt-länglichten Rahmen machen, wie in Tab. XXXVI. Fig. 11. zu sehen, suche auf der kurtzen Seite oben und unten die Mitten, und reiß daselbst die Perpendicular-Linie, alsdenn setze man diesen Rahmen auf die Plan-Schale *x.* Fig. 1. Tab. XXXVII. und richte das Linial oder Zeiger *k.* des Quadrantens Fig. 8. recht perpendicular, vermittelst der Bewegung Fig. 6. *b.* schraube es mit der Schrauben *c.* feste, und fange alsdenn an zu schleiffen.

§. 29. Im Schleiffen wird der Balcken Tab. XXXVII. Fig. 7. an der Schraube *b.* des Stücks Fig. 6. hin und her horizontaliter beweget, so führet man das Glas *y.* auf der Schale *x.* ebenfalls hin und her.

§. 30. Diese Machine kan um ein merckliches verbessert werden, wenn man an Statt des untersten Quadranten Fig. 9. Tab. XXXVI. entweder des Herrn Hertels Untertheil aptiret, oder eine meßingene Hülse, welche oben einen, etwa eines Zolles breiten Kragen oder Limbum Fig. 13. hat, an das Theil *o.* des Quadrantens Fig. 8. anstecket, und den Limbum in 20 oder 24 Theile theilet, weil man doch schwehrlich mehr als so viel Flächen in einer Reihe bringen wird.

§. 31. Wie nun diese Hülse mit dem Limbo oben an den Quadranten Fig. 8. angestecket ist, so wird unten das an dem Capulo oder Fuß angekittete Glaß eingestecket, und wenn eine Fläche fertig, wird nur die meßingene Hülse mit dem Limbo herum gedrehet auf den Punct, den die Zahl der Flächen auf einer Reihe anweiset.

§. 32. Die gantze Machine, wie solche, wenn alle Stücken zusammen gesetzet, anzusehen, zeiget Tab. XXXVII. Fig. 1. nur daß die Schleiff-Mühle unter solcher Machine, zum Theil mit einem verbrochenen Stücke z. angewiesen worden.

Das XVIII. Capitel,
Von Schleiff- und Polier- auch Flintenbohr-Mühlen.

§. 1. Diese Arten von Mühlen haben wir deßwegen zusammen genommen, weil die Flinten-Läuffte, nach dem Bohren so gleich geschliffen, und poliret werden, dahero auch diese Machinen öffters beysammen anzutreffen sind. Man findet zwar auch jede apart, es ist aber so dann bey der Bohr-Mühle allemahl ein grosser Schleiff-Stein mit angebracht, um auf demselben die Läuffte aus dem groben in eine gehörige Form zu schleiffen, wie unten ausführlich soll beschrieben werden.

§. 2. Das Wasser-Rad *A.* Tab. XXXVII. Fig. 2. ist 8 Ellen über den Diameter, und hat 32 Schauffeln, das Stirn-Rad *B.* hat 60 Kämme, mit $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung, die Drehlinge *E. E.* bekommen 36 Stecken, die Kamm-Räder *C.* 48 Kämme, und die Getriebe *d. h.* und *i.* 8 Stecken; daß also jedes Getriebe zehn mahl umläufft, biß das Wasser-Rad einmahl umgehet. Besagtes Wasser-Rad *A.* mit seiner Welle *D.* treibet so dann das Stirn-Rad *B.* welches ferner mit seinen Kämmen in die Drehlinge *E.* eingreiffet, und selbige samt dessen Wellen *F.* an welchen die Kamm-Räder *C.* befestiget sind, in Bewegung bringet. Diese letztern, nemlich die Kamm-Räder, treiben oder bewegen die Getriebe *d. h.* und *i.* Das Getriebe *d.* befördert hernach ferner den Umlauff des an der eisernen Spindel befestigten Schleiff-Steins *G.* auf welchen alles aus dem Groben in eine gehörige Form geschliffen wird. Unter besagten Schleiff-Steine ist ein Trog *H.* in welchen, weil er beständig naß seyn muß, Wasser geleitet wird, und dieses geschiehet also: In das Wasser-Rad *A.* sind zwischen die Schauffeln ein paar Schöpff-Kasten *n. n.* eingesetzet, welche das Wasser in die Rinne *o.* ausgiessen, so hernach in dem Trog *H.* einläufft, und auch nach eines jeden Gefallen weiter in Rinnen auf die übrigen Schleiff-Steine kan gelassen werden.

§. 3. Neben dem grossen Schleiff-Steine *G.* an eben der eisernen Spindel *p.* sind auch annoch zwey höltzerne Scheiben *J.* fest gemachet, welche auf der Peripherie eine Nuth oder Kerbe haben, damit, vermittelst der Schnuren, oder Riemen *L.* so über besagte Scheiben und die Rollen *M.* gespannet werden, die Spindeln *N.* und *O.* ihre Bewegung erhalten können. An der Spindel *N.* werden die Schleiff-Steine von verschiedener Grösse, nach Beschaffenheit der Dinge, so man darauf schleiffen will, angestecket. An die andere Spindel *O.* stecket man die höltzernen Polier-Scheiben *q.* und *r.* Diese sind theils von puren Holtze, theils auch mit Leder überzogen; auf dem erstern wird das Poliren mit Sand und Schmirgel angefangen, und auf denen andern mit noch subtilern Schmirgel-Pulver vollends gar poliret, wie ohnedem denen Schleiffern alles besser als uns selbst bekannt seyn wird.

§. 4. Fig. 3. ist das Profil besagter Schleiff-Mühle: In diesen siehet man das Stirn-Rad *B.* den Drehling *E.* und das Kam-Rad *C.* so die Scheiben *J.* treibet; Ferner die Schnuren oder Riemen *L.* welche vermittelst der Rollen *M.* die beyden Spindeln *O.* und *N.* Fig. 2. bewegen; wie auch bey *u.* und *v.* die Stellagen besagter beyden Spindeln, und endlich die Wasser-Rinne *O.* so das Wasser in den Trog *H.* des Schleiff-Steins *G.* führet.

§. 5. Die Bohr-Mühle betreffend: So treiben an selbiger die Kamm-Räder *C.* Fig. 4. die Getriebe *h.* mit denen Bohrern *t.* herum. Das Haupt-Werck bey denen Flintenbohr-Mühlen, kömmt auf die Gerüste *P. Q.* oder Bohr-Stühle an. Diese müssen nun mit denen Bohrern *t.* seitwerts recht parallel lauffen, wie auch nach den Höhen, derer Bohrer horizontal, oder Wage-recht stehen, damit die Läuffte *R.* wann sie in denen Nuth-Rahmen *S.* mit Schrauben oder Keilen befestiget werden, gleichsam recht perpendicular gegen die Bohrer liegen; das ist, nach keiner Seite von denenselben abweichen. Die Nuth-Rahmen *S.* aber müssen sich willig hin und her schieben lassen, auf daß sie ein Mann leicht regieren und nachrücken kan. Zu denen Bohrern selbst wird guter Stahl genommen; Forne wo das Bohren geschichet, müssen sie viereckigt seyn. Man muß dererselben vielerhand haben, so daß immer einer etwas grösser oder stärcker als der andere ist. Bey dem Anfang des Bohrens nimmt man den allerkleinesten, dann den folgenden; und so continuiret man, nachdem das Loch des Laufftes weit werden soll. Weil aber sich die Bohrer nebst denen Läufften, währenden Bohrens entzünden, so muß man beständig aus dem Troge *T.* Wasser darauf sprengen, damit sie sich ablöschen, und kühle bleiben.

§. 6. Das Kamm-Rad *U.* treibet vermittelst des Getriebes *i.* einen grossen Schleiff-Stein *V.* herum, auf diesen werden die Läuffte nach den Bohren, so gleich aus den groben in ihre gehörige Form geschliffen, und nachgehends poliret. Es muß aber auch dieser Schleiff-Stein unten im Wasser gehen, und vor demselben ein Tritt oder erhabenes Gerüste *W.* seyn, auf welchen der Schleiffer das Abschleiffen verrichtet, indem er den Laufft bey *s.* anstemmet, und quer über den Schleiff-Stein aufdrucket.

§. 7. Auf gleiche Art werden auch die höltzernen Wasser-Röhren gebohret, durch welche das Wasser von einer Quelle, Brunnen ꝛc. an einen andern Ort geleitet wird. Die Machine zu solchen Röhren brauchet gantz keine weitere Veränderung, als diese: daß man die Bohr-Stühle nach der Länge der Röhren einrichtet, gleich wie sie hier nach dem Maaß der Flinten-Läuffte angeleget worden sind.

§. 8. Will man bey vorgefallenen Wasser-Mangel, oder sonsten anderer Ursachen halber,

TAB. XXXV.

Fig. 1.

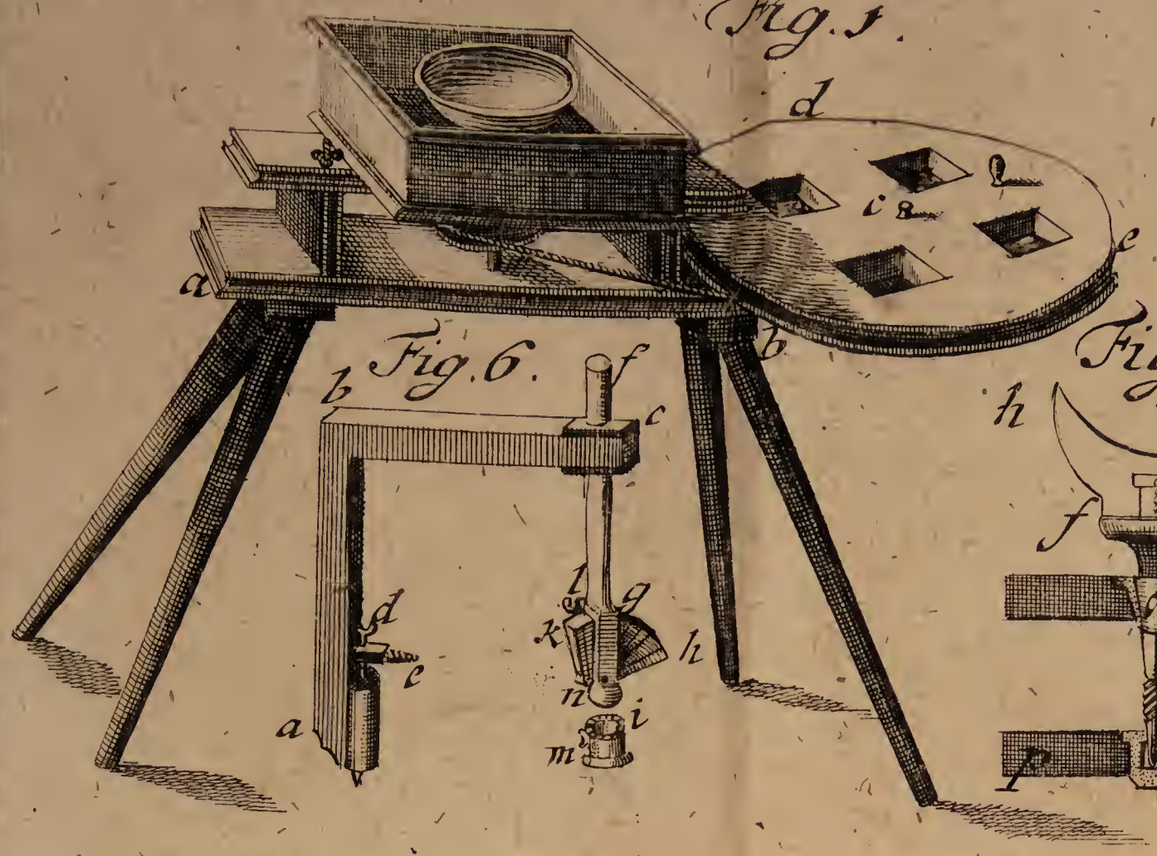

Fig. 6.

Fig. 3.

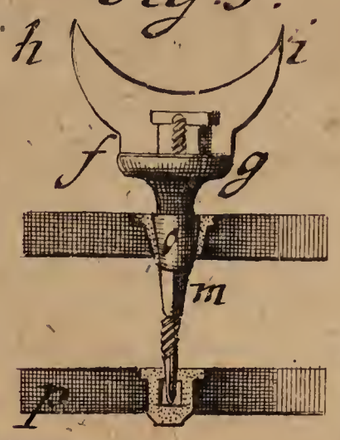

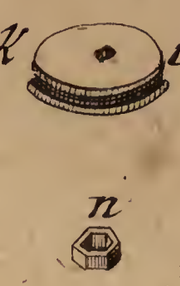

Fig. 4.

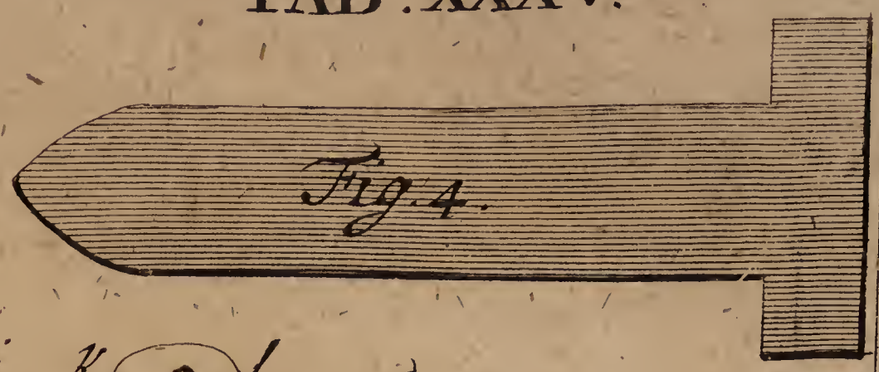

Fig. 2.

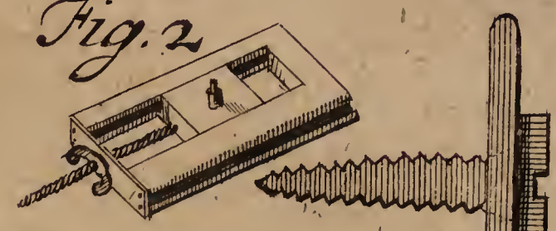

Fig. 5.

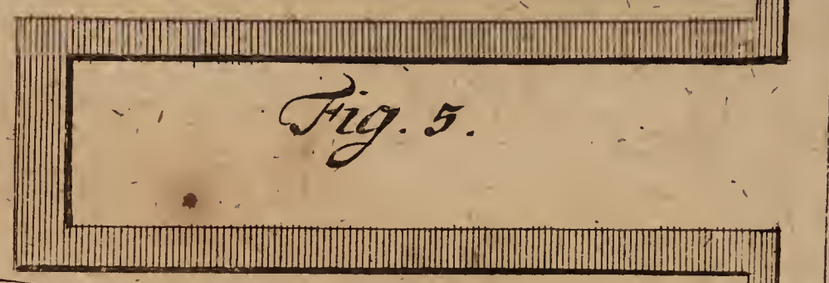

Fig. 7.

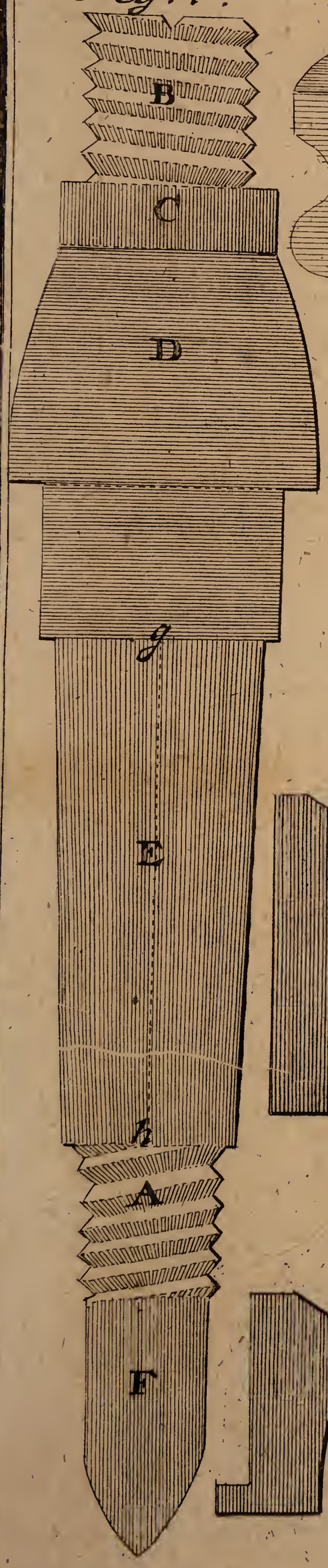

Fig. 8.

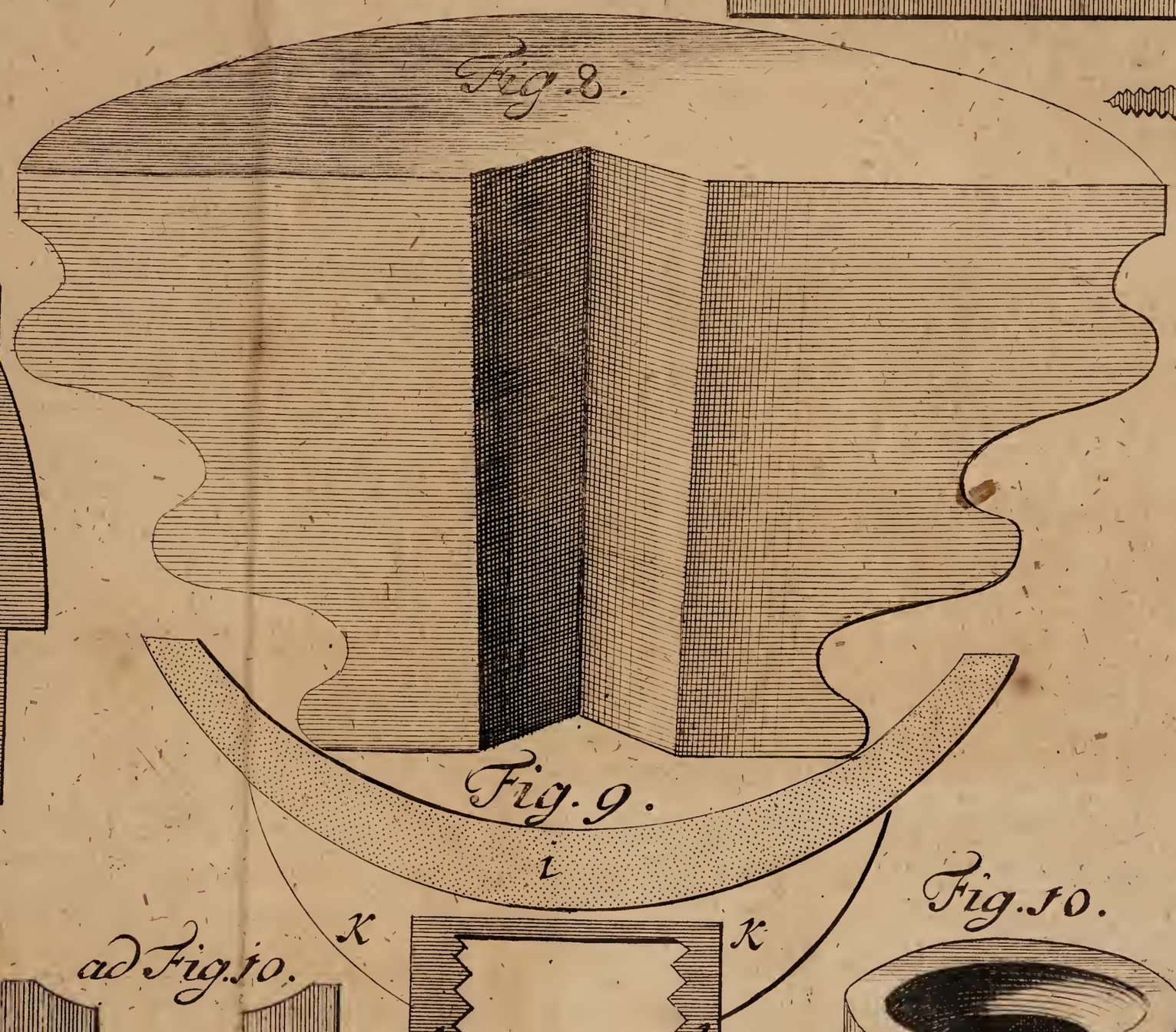

Fig. 9.

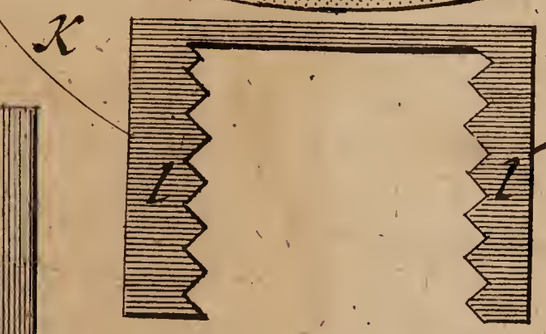

ad Fig. 10.

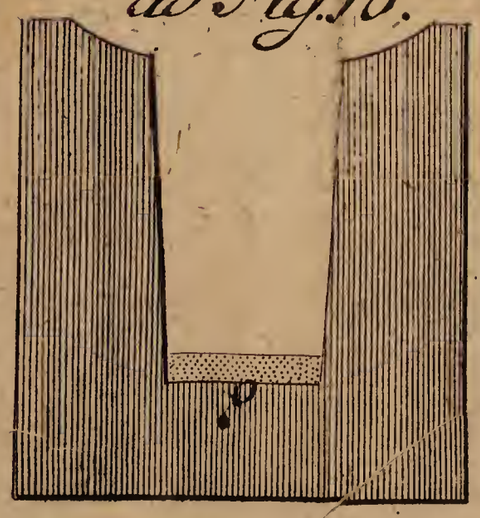

Fig. 10.

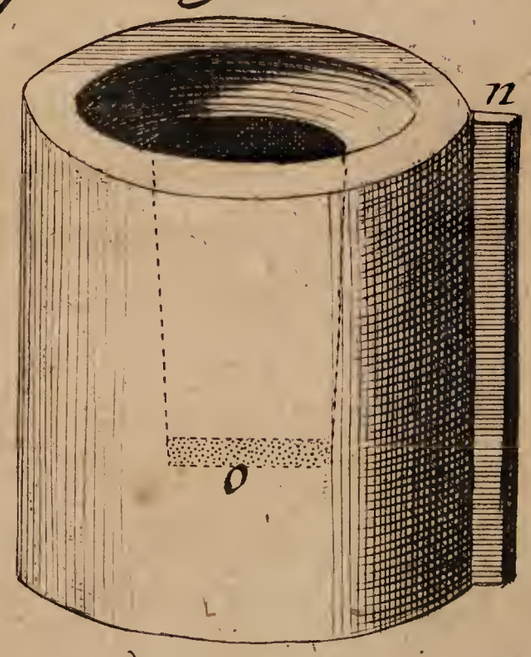

Fig. 12.

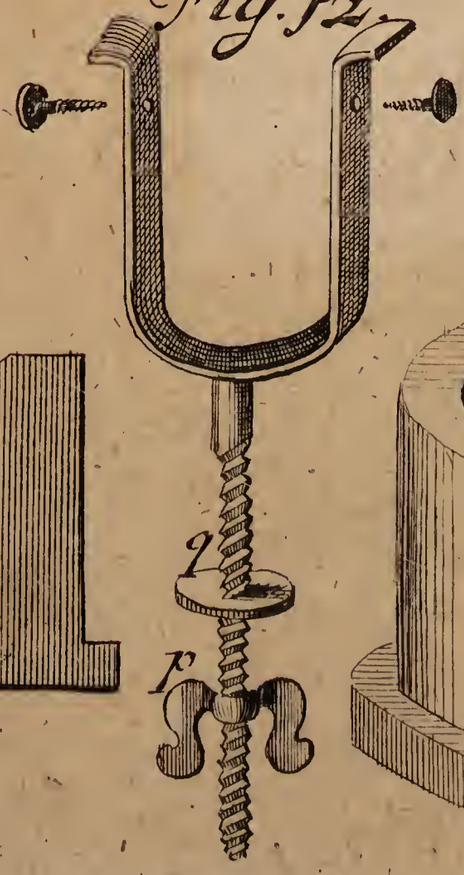

ad Fig. 11.

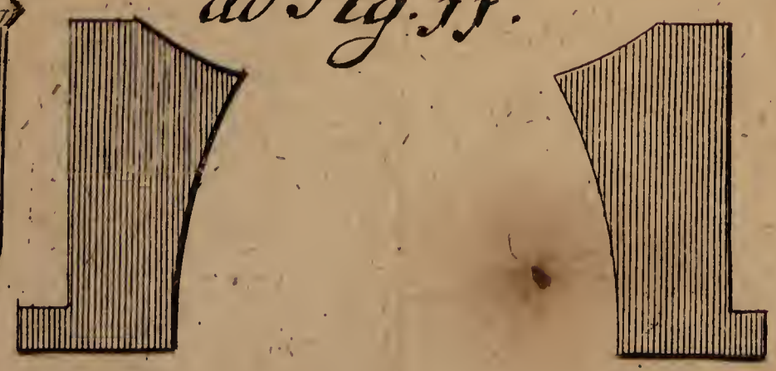

Fig. 11.

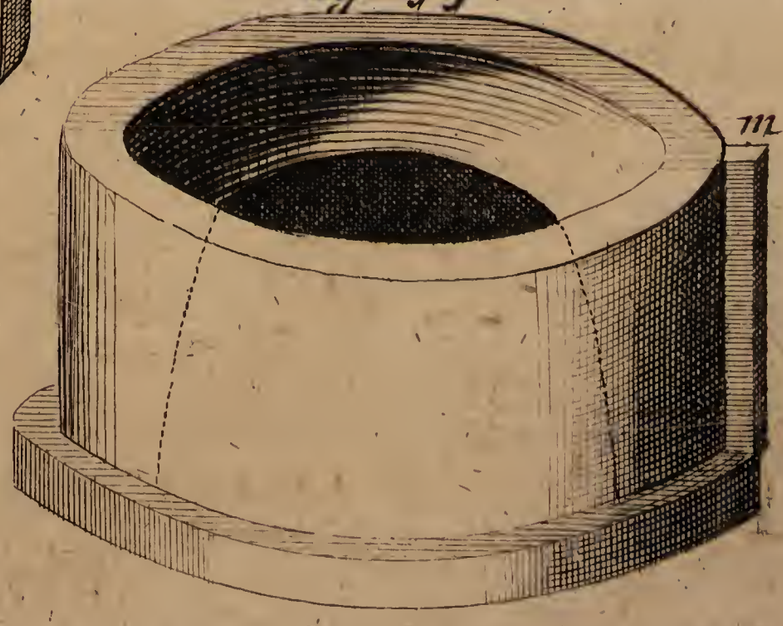

TAB. XXXVI.

Fig. 1.

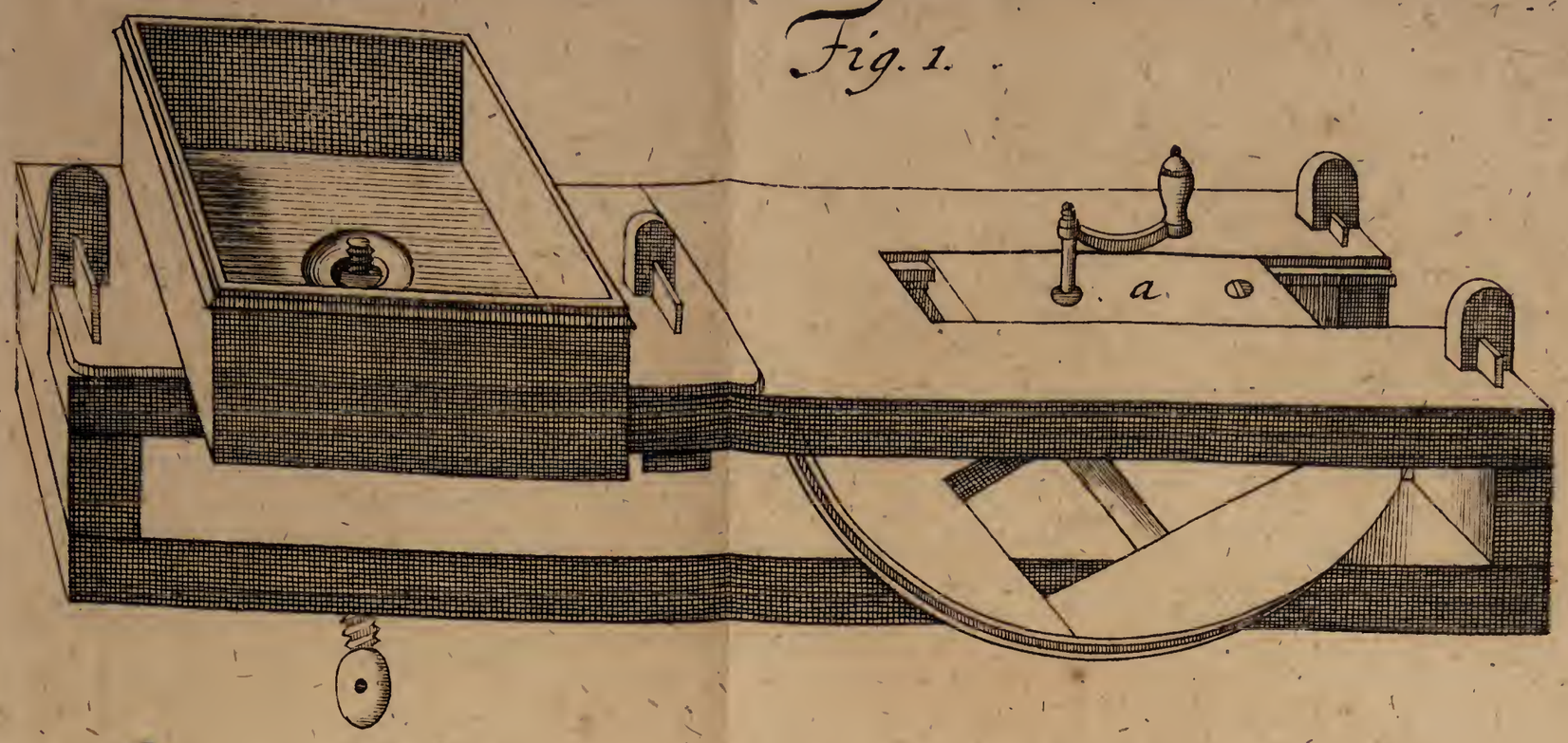

N°. 1.

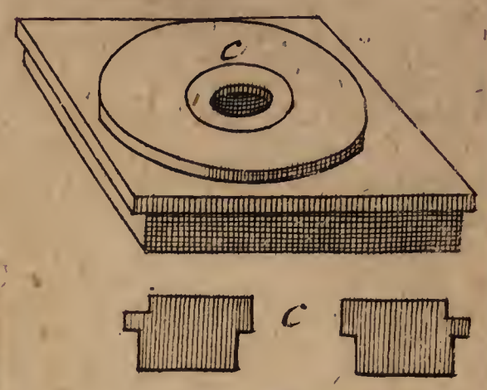

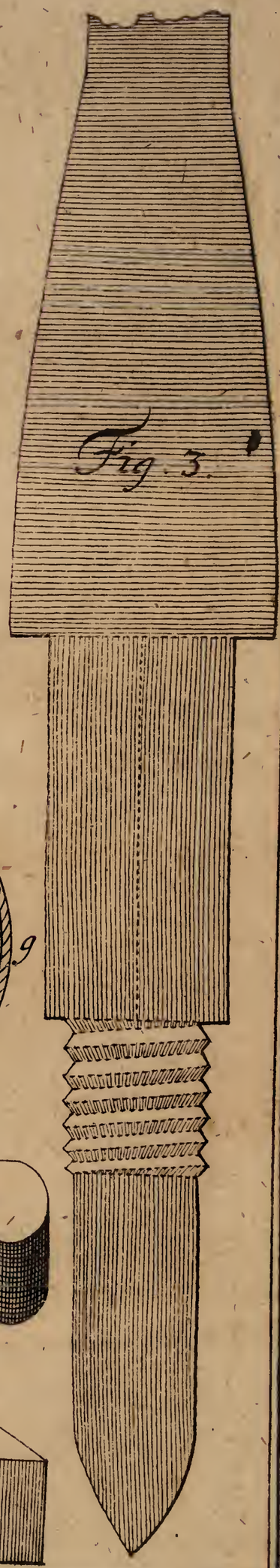

Fig. 3.

Fig. 2.

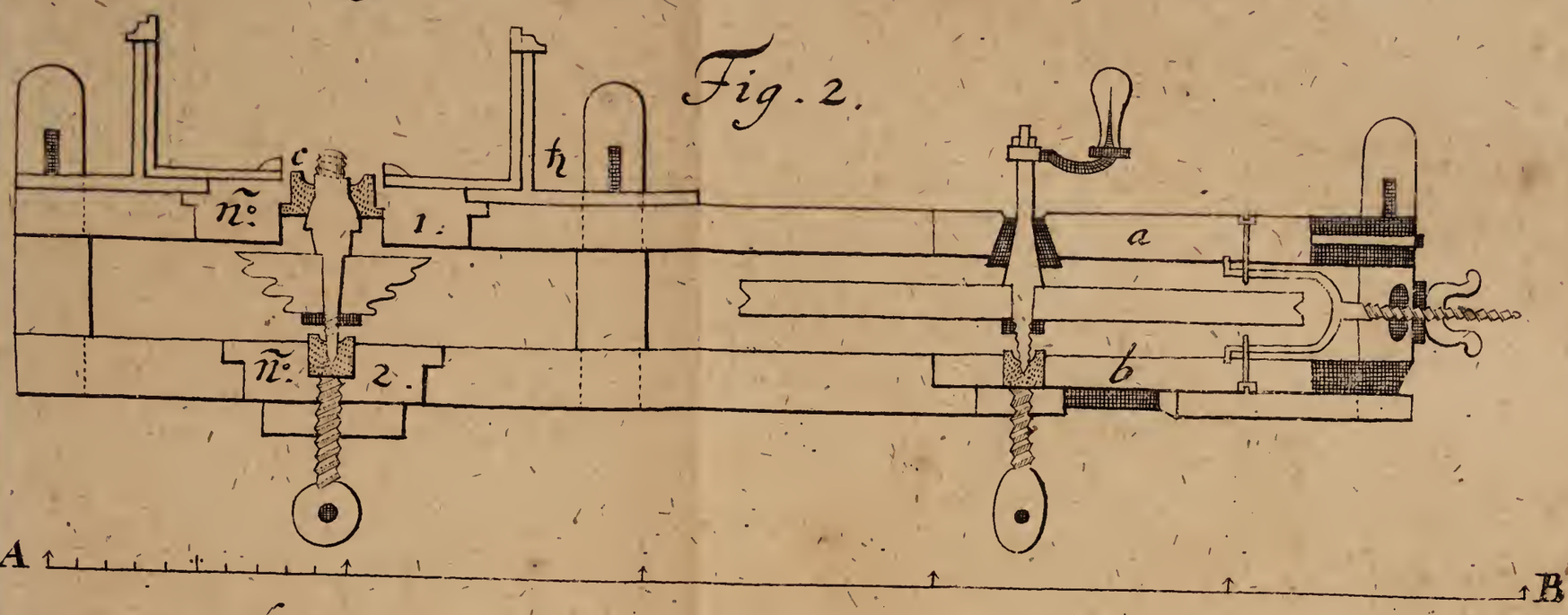

Fig. 4

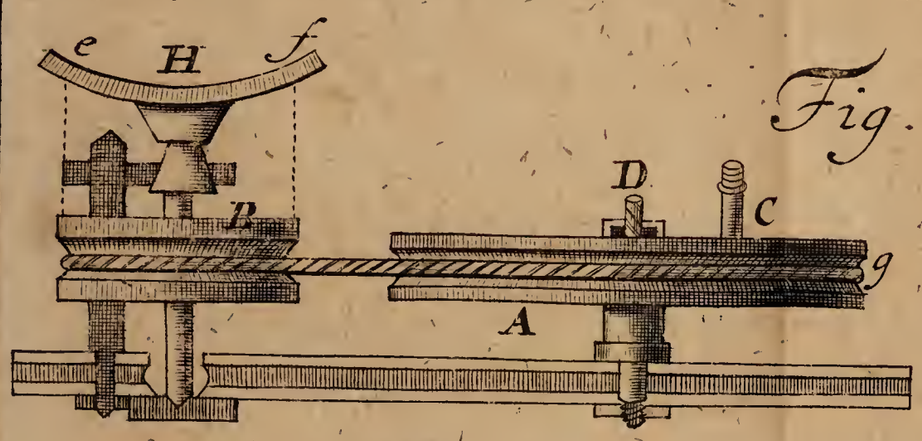

Fig. 5.

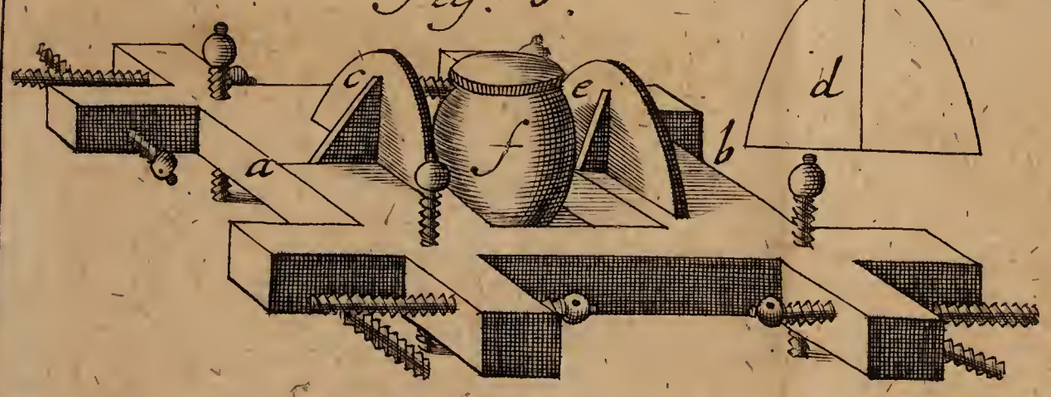

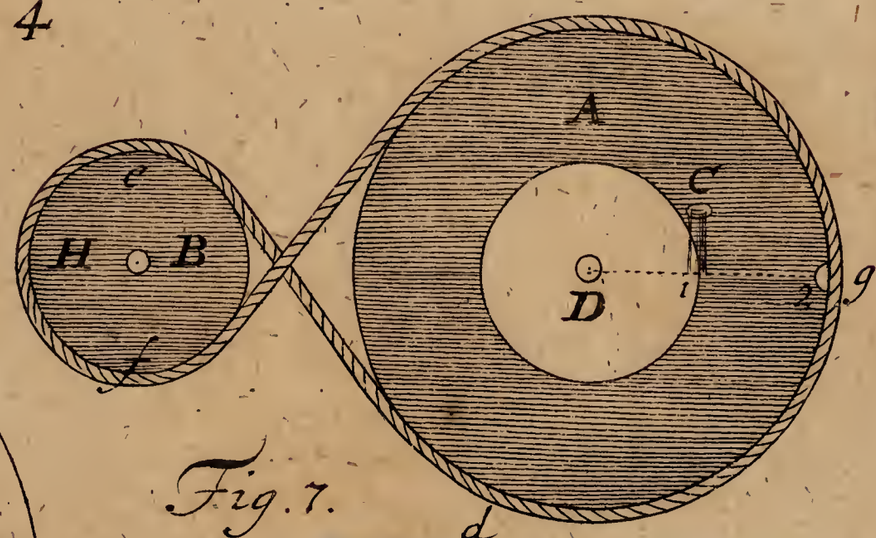

Fig. 7.

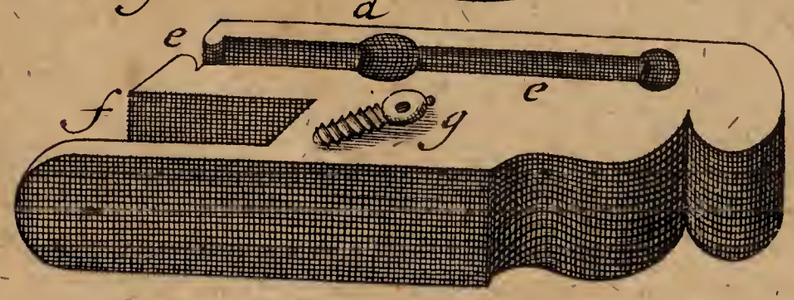

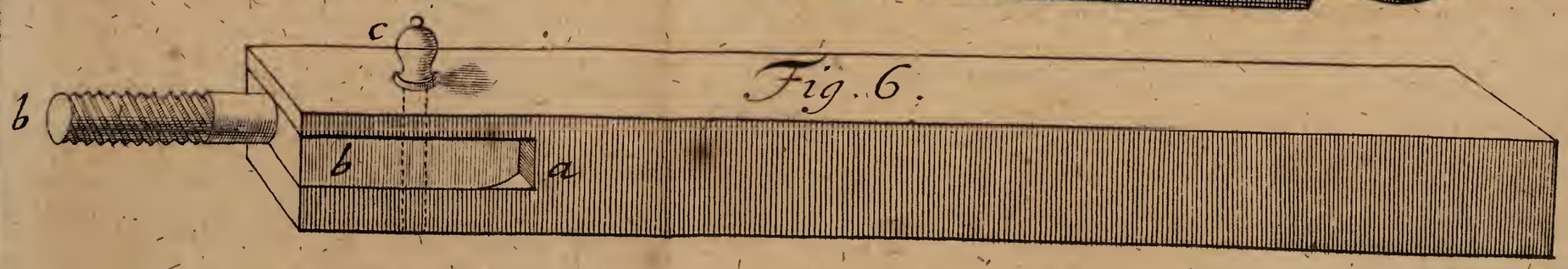

Fig. 6.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 9

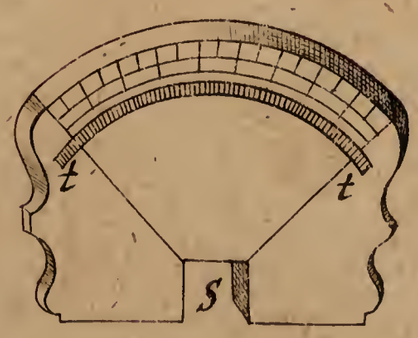

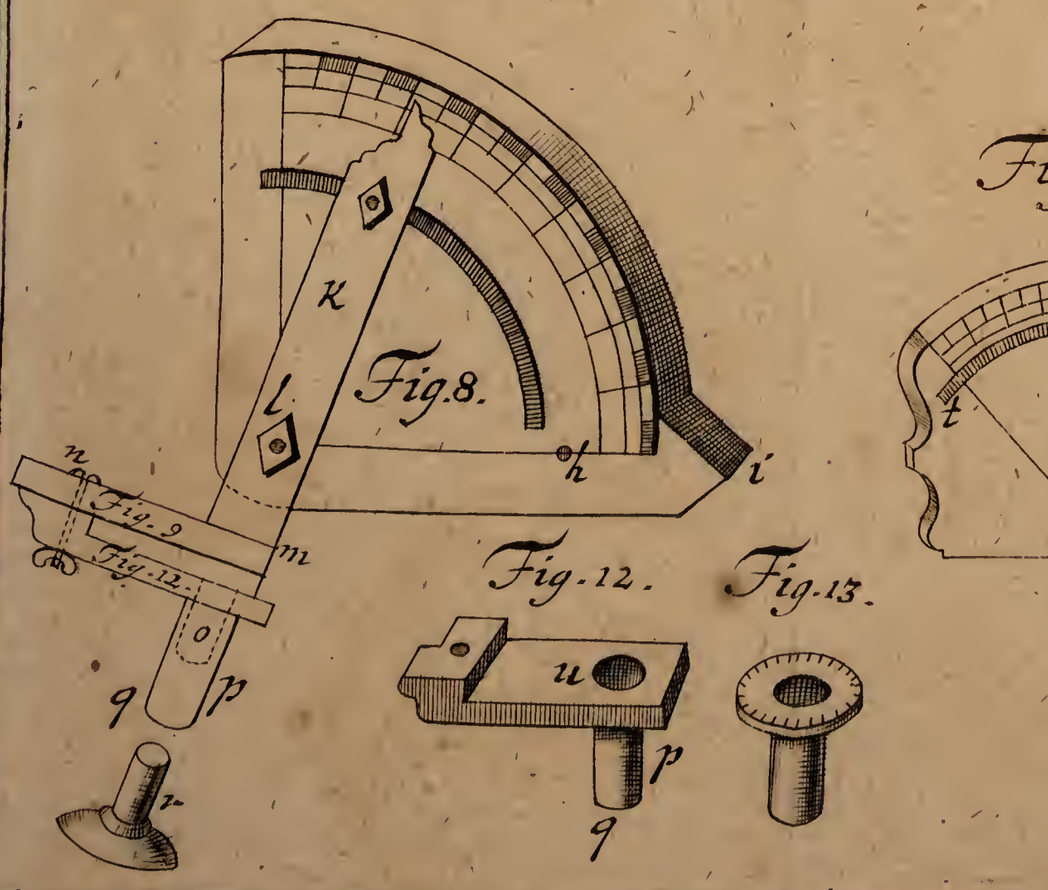

Fig. 12.

Fig. 13.

Brühl sc. Lipsi.

halber, die eine oder die andere, nemlich die Bohr- oder Schleiff-Mühle alleine gebrauchen, so wird der eine Drehling, welcher zu der Machine gehöret, so da stehen soll, vermittelst seiner Rück-Scheere *X.* vom Stirn-Rade *B.* abgerucket, alsdann wird dasjenige Werck, so man brauchet, seine Dienste alleine thun, und das andere ruhen.

Von Spiegel-Schleiff-Mühlen.

§. 9. Denen Schleiff- und Polier-Mühlen folget annoch eine Machine, mit welcher man grosse gläserne Tafeln abschleiffen und eben machen kan. Die Construction einer solchen Spiegel-Schleiff-Mühle ist folgender Gestalt eingerichtet: *a. a.* Fig. 1. Tab. XXXVIII. sind breterne Lager mit einen etwas erhabenen Rade umgeben, worauf man die Glaß-Tafeln mit Gips befestiget, daß sie unbeweglich stehen, wann dieses geschehen, so machet man offene Kasten, wie Fig. 2. apart zu sehen, daß man Gewichte darein legen kan, unten aber an dem Boden dieser Kasten werden andere etwas kleinere Glaß-Tafeln befestiget, und sammt denen Kasten auf die andern gesetzet, zwischen beyde wird gesiebter und mit Wasser angefeuchteter Sand gestreuet, alsdann reibet man die kleinen Tafeln, so unter denen Kästen sind, auf den erstern, und wenn sie sich beyde zusammen gerieben haben, so streuet man etwas kleineren Sand darunter, zuletzt aber reibet man die Tafeln mit geschlemmeten Schmirgel, biß sie den behörigen Glantz bekommen. Weil nun dieses mit der Hand zu verrichten, nicht alleine höchstbeschwerlich wäre, sondern auch sehr langsam zugehen dürffte; als hat man darzu, um die Arbeit zu erleichtern, dergleichen Machine ersonnen. *b.* ist das Wasser-Rad, welches an seiner Welle *c.* ein Kamm-Rad *d.* mit 60 Kämmen führet, dieses greiffet in einen Drehling *e.* von 24 Stecken; an der Welle dieses Drehlings ist oben eine Korbe *x.* Fig. 3. Tab. XXXVIII. woran die Zug-Stangen *f.* so wohl, als an den Wellen *g.* fest gemacht sind. Die Kasten *i. i.* werden unter den Wellen *h.* an die Arme *n. n.* mit einen eisernen Nagel gehenget, auch bey dem Umlauffe des Drehlings, vermittelst der Kurbe *x.* und Zug-Stangen *f.* in Bewegung gebracht, und auf den Tafeln hin und her geschoben, wie aus der Figur deutlich zu ersehen.

§. 10. Endlich werden diese Tafeln mit einen von Leder überzogenen Holtze, unter welches Trippel oder Zinn-Asche gestreuet wird, so lange gerieben, biß sie helle und klar werden. Auf diesen Schleiff-Mühlen kan man auch grosse marmorsteinerne Platten und Schiefer-Steine schleiffen und eben machen.

Das XIX. Capitel.
Von Säge- oder Schneide-Mühlen.

§. 1. Die Säge- oder Schneide-Mühlen, welche auch einiger Orten Bret-Mühlen genannt werden, sind ein sehr nutzbares Stück der Hauß-Wirthschafft, wo man nemlich viel haubares Gehöltze in der Nähe haben kan, sonderlich wann grosse Städte und Märckte nicht weit entfernet, wo es gemeiniglich viel Tischer, Zimmerleute und dergleichen Handwercker giebet, welche Pfosten, Breter und Latten zu ihrer Nothdurfft bedürffen.

§. 2. Man findet nun hier zu Lande die mehresten Schneide-Mühlen an fliessenden Wassern, da sie ihren Trieb und Bewegung nach der Gelegenheit des Orts und des Gefälles Beschaffenheit, entweder durch Ober- oder Unterschlächtige Räder bekommen, oder auch an andere z. E. Oehl-Mühlen ꝛc. angehänget werden. Diese hier Tab. XXXVIII. und XXXIX. vorgestellte Säge-Mühle wird von einen Staber-Rade beweget: Insgemein treibet aber das Wasser-Rad *A.* Tab. XXXVIII. Fig. 4. die Welle *B.* mit dem daran gemachten Stirn-Rade *C.* herum, und das Stirn-Rad ferner die Kumpt-Welle *E.* mit dessen Schwung-Rad *F.* und so dann wird am Ende besagter Kumpt-Welle, vermittelst des Kurbel-Zapffens *A.* Tab. XXXIX. Fig. 1. durch den Lencker *B.* welcher unter dem Gatter *a.* angemachet ist, das Gatter und zugleich die Säge *C.* auf- und nieder gezogen. Weil nun die Säge in ihrer Bewegung auf und nieder, beständig an einem Orte bleibet, so muß der Bret-Klotz alle Schnitte gegen die Säge zurücken, und wird hierzu das Schiebe-Zeug *D.* durch das Gatter *a.* beweget, daß die Schiebe-Stange *b.* den Zahn-Ring *c.* eingreiffe und fortrücke, welcher das Getriebe *e.* und Stirn-Rad *D.* unterhin umtreibet. Die Welle an dem Stirn-Rädgen *D.* hat darneben ein Getriebe *i.* welches über sich den Kam̃-Baum *k.* Fig. 2. an den Wagen *E.* Fig. 3. ergreiffet, und solchen allgemach, mit Beyhülffe der darinne befindlichen Rollen *m.* Fig. 2. und 3. auf den Straß-

Bäumen *n.* Fig. 1. 2. und 3. fortschiebet; Wenn nun der auf solchen Wagen fest geklammerte Bret-Klotz ein mahl durchschnitten, wird der Wagen *E.* durch hinterwerts drehen des Schiebe-Zeuges *D.* von dem Müller zurücke gebracht, und der Klotz loß gemachet, nach Stärcke der Breter oder Pfosten forne und hinten gestellet, und zum neuen Schnitt angesetzet.

§. 3. Es ist aber das gesammte Rade-Werck, so den Umtrieb dieser Schneide-Mühle befördert, wie folget, beschaffen: Das Wasser-Rad *A.* Tab. XXXVIII. Fig. 4. ist 8 Ellen hoch über den Diameter; die Weite desselben beträget 2 Ellen, und die Zahl Schauffeln ist 32. Es hat ferner dieses Wasser-Rad zu seiner Krafft 10 Zoll lebendiges Gefälle, und ein Gerinne so $2\frac{1}{2}$ Elle weit, in welches auch das Wasser $2\frac{1}{4}$ Elle hoch einlauffen muß, wann anders die Machine passable Dienste verrichten soll. Das Stirn-Rad *C.* bekomt 70 Kämme mit $4\frac{1}{4}$ Zoll-Theilung, und daher wird es übers Creutz 3 Ellen 21 Zoll hoch. Das Kumpt *E.* hat 7 Stecken. Das Schwung-Rad *F.* wird $2\frac{1}{2}$ Elle hoch, und die Kröpffung der Kurbe *D.* hält 9 Zoll. Dieses also angelegte Rade-Werck hebet und ziehet die Säge *C.* Fig. 1. Tab. XXXIX. zehn mahl auf und nieder, indem das Wasser-Rad *F.* einen Umlauff vollendet.

§. 4. Uber obbeschriebenes Rade-Werck hat man bey einer Säge-Mühle, zu dem Schiebe-Zeuge, welches auf dem Wagen den Bret-Klotz an die Säge schiebet, wie allbereit in dem 2. §. Meldung geschehen, annoch folgendes nöthig, als: das eiserne Zahn-Rad *d.* Fig. 2. ist 1 Elle über den Diameter; Die Zähne darauf stehen 1 Zoll weit aus einander. Das Getriebe *e.* so mit dem Zahn-Rade an einer Welle befestiget ist, hat 6 Stecken, dieses greifft unterwerts in ein Stirn-Rad *f.* so an der Höhe 2 Ellen 2 Zoll beträget, und 48 Kämme hat; An der Welle *g.* Fig. 3. daran besagtes Stirn-Rad hanget, sitzet ein Getriebe *i.* von 9 Stecken, welches den Wagen *E.* oder *K.* Fig. 2. und 3. nach der Säge *b.* zuführet.

§. 5. Die Schiebe-Stange *b.* so dem Schiebe-Zeuge seine Bewegung giebet, hat forne eine eiserne Klaue *l.* Fig. 2. (oder Reite,) mit welcher sie in das Zahn-Rad *d.* eingreiffet. Es wird aber diese Stange in dem, an der Welle *p.* Fig. 1. befindlichen Arm *q.* Fig. 2. mit einen eisernen Boltzen dergestalt eingehänget, daß sie beweglich bleibet; auch kan man besagte Stange, vermittelst des eisernen Boltzens höher stellen, auf daß sie, wenn nemlich ein sehr starcker Klotz zum schneiden aufgebracht worden, nicht allzu viel zuschiebet, und den Klotz stärcker an die Säge anzwänget, als selbige durchzuschneiden vermögend ist. Die Welle *p.* Fig. 1. erhält ihre Bewegung von der Stange *o.* Fig. 2. denn diese reichet von erwehnter Welle biß auf das Gatter *a.* wann nun dieses auf- und nieder gehet, so wird auch die Stange *o.* also beweget, und dadurch die Welle *p.* nebst dem Arme *q.* ein wenig umgetrieben, daß daher die Stoß-Stange *b.* so in dem Arme *q.* angemachet, bald zurücke gehet, bald aber wieder auf das Zahn-Rad zustösset, und solches fortschiebet. Damit aber auch das Zahn-Rad *d.* wann die Stoß-Stange zurücke weichet, nicht mit hinter sich rücket, so wird unten eine Klincke, oder Sperr-Eisen *r.* angebracht, welches solches verhindert, indem es sich an den Zähnen einstemmet.

§. 6. Die Säge *C.* muß zwischen dem Gatter *a. a.* perpendicular oder Loth-recht angespannet werden. Auch müssen die Säulen *s. s.* Fig. 1. worinnen das Säge-Gatter auf- und nieder gehet, wohl im Lothe stehen. Fig. 1. Tab. XL. ist besagtes Gatter nebst der Säge apart zu sehen; die Weite desselben kan $2\frac{1}{2}$ Ellen im Lichten, und die Länge von einem Riegel ☿. biß zu dem andern $3\frac{1}{2}$ Ellen betragen. Die Straß-Bäume *n.* Fig. 3. Tab. XXXIX. müssen so wohl nach der Länge, als quer über recht horizontal liegen, und wohl abgerichtet seyn, auch gleich weit aus einander liegen, und mit den Gatter-Säulen *s.* rechte Winckel machen. Auf den Straß-Bäumen gehet der Wagen auf höltzernen Rollen, wie oben erinnert worden. Damit er nun nicht seitwerts ablauffen möge, so wird er an dem einen Straß-Baume von dem Kam-Baume *K.* und an dem andern durch eingeschlagenen Tiebel *v.* Fig. 1. auf besagten Straß-Bäumen *n.* hingeleitet. Oben hat der Wagen zwey Schemmel *u.* und *w.* Fig. 3. der eine *w.* lieget feste, der andere *u.* aber ist beweglich, auf daß man ihn, nachdem das Holtz, so da soll geschnitten werden, kurtz oder lang ist, hinter- oder vorwerts rucken könne, und daher nennet man diesen den Ruck-Schemmel. An diesen beyden Schemmeln werden nun die Bret-Klötzer mit Klammern, wie die Punctirung Fig. 2. zeiget, befestiget. Fig. 2. Tab. XL. sind die Ringe 4. so an die Riegel ☿. des Säge-Gatters Fig. 1. kommen, durch welche man die Säge fest keilet, besonders vorgestellet. Man bedienet sich auch zu Befestigung derer Sägen ein paar Schrauben ♂. Fig. 2. welche mit dem Eisen ♀. durch den obersten Säge-Ring ♄. gesteckt werden, so, daß zu beyden Seiten desselben eine Schraube kömmt, daß man hernach durch Umdrehen selbiger, die Säge nach Belieben anspannen kan, wie man will; Es lassen sich die Sägen mit

dergleichen

TAB. XXXVII.

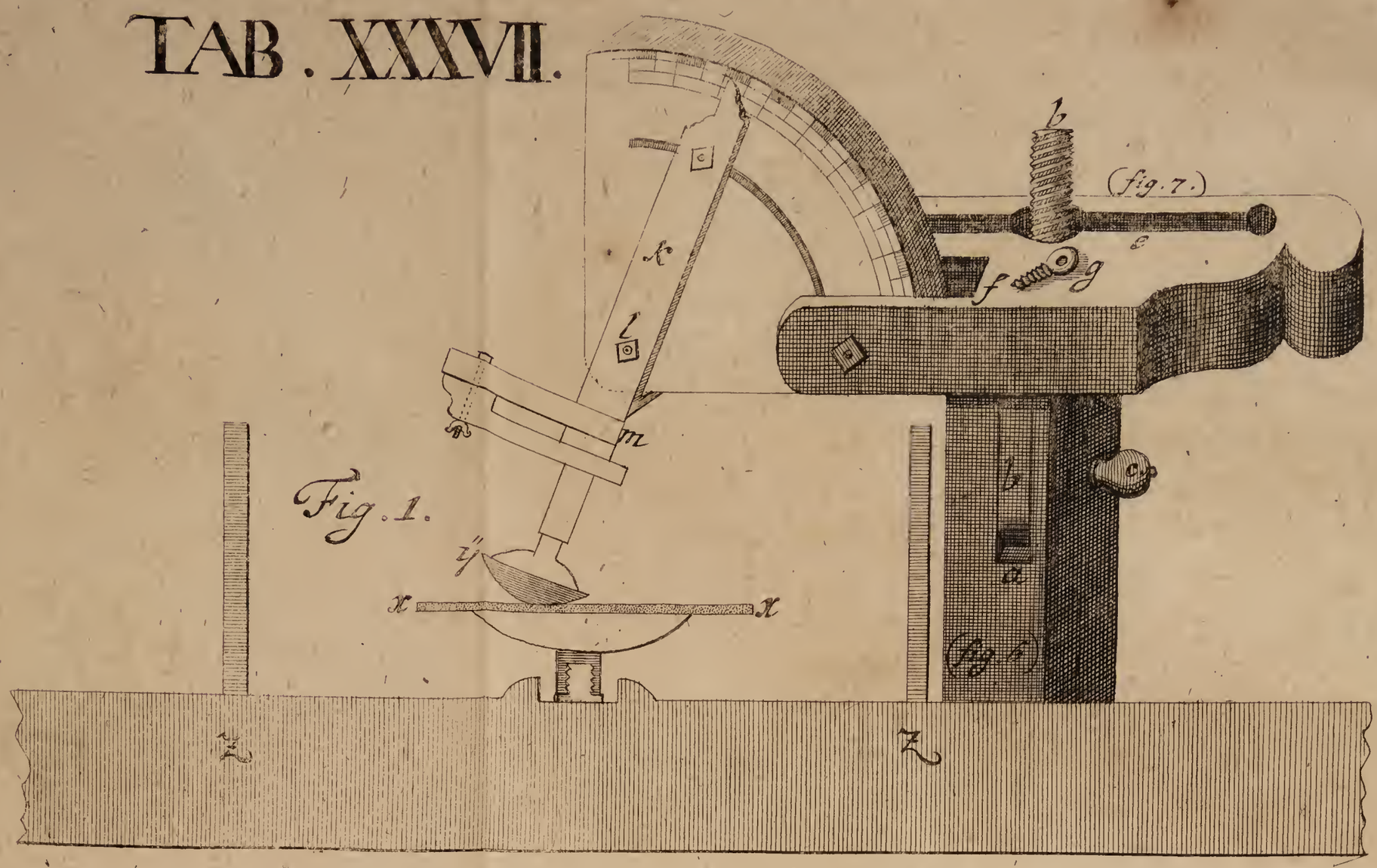
(fig. 7.)
Fig. 1.
Z
Z

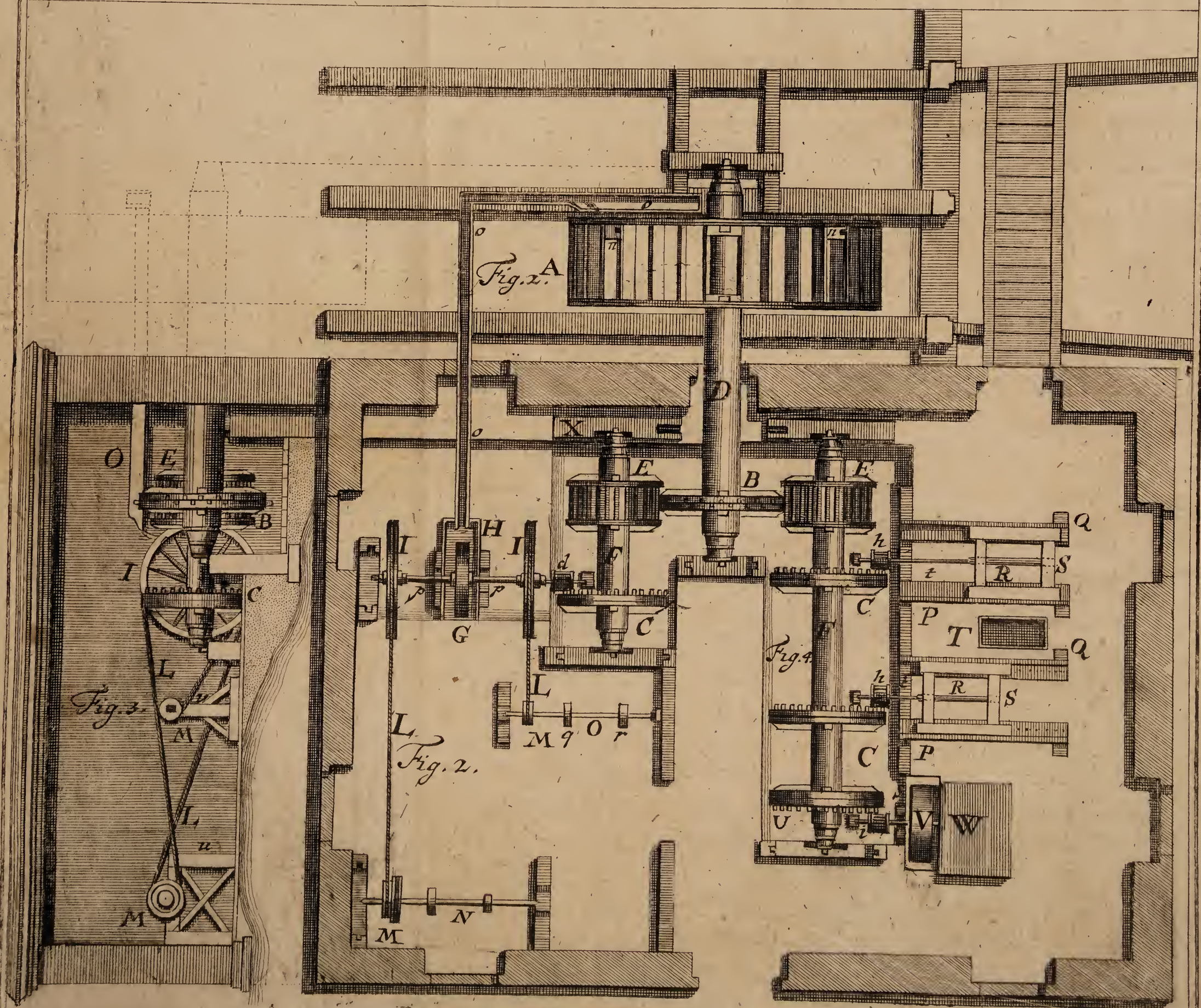
Fig. 2. A
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 4.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 Ellen

dergleichen Schrauben ohnstreitig besser, als durch blosse Keile befestigen. *t. t.* sind Straß-Bäume, auf welchen die Bret-Klötzer vermittelst der Zieh-Scheibe *x.* auf die Mühlen gebracht werden.

§. 7. Die Proportion, so das Stirn-Rad *C.* Fig. 4. Tab. XXXVIII. dieser Schneide-Mühle, gegen das Wasser-Rad *A.* hat, gründet sich auf die Erfahrung, maßen die meisten Säge-Mühlen, so mit 8 Ellen hohen Wasser-Rädern erbauet, und von obbeschriebener Krafft des Wassers und Gefälles getrieben werden, also angeleget und beschaffen sind. Man kan dannenhero nach dieser Verhältniß, (wie meist bey allen in diesen Werck beschriebenen Machinen erinnert worden,) rechnen und finden, wie die Stirn-Räder zu höhern und niedrigern Wasser-Rädern, wann sie gleiches Gefälle und Krafft des Wassers haben, beschaffen seyn müssen, auf daß die Sägen nach Proportion der Höhe eines jeden Rades nicht zu wenig, und auch nicht zu viel mahl hin und wieder gehen.

Die erste Anmerckung.

§. 8. Wir haben in diesen Mühlen-Schau-Platz alle befindliche improprie so genannten Mühlen, mit unterschlächtigen Wasser-Rädern vorgestellet, oder auf unterschlächtig Zeug angeleget; weil man aber auch, wann genugsames Gefälle verhanden, selbige mit oberschlächtigen Wasser-Rädern zu erbauen pfleget; als wollen wir annoch mit wenigen erinnern, wie so dann das Rade-Werck gegen einander proportioniret seyn müsse, auf daß die Machinen ihre Dienste ordentlich und ungezwungen verrichten können. Wir wollen den Fall setzen: Es solle diese Säge-Mühle von einen 6 Ellen hohen oberschlächtigen Wasser-Rade, ihre Bewegung erhalten. Bey so gestalten Sachen fället nun die Frage vor: Wie viel mahl muß die Säge bey dem Umlauff besagten oberschlächtigen Wasser-Rades auf- und nieder gehen? Dieses zu beantworten oder zu erfahren, procediret man also: Z. E. wann gegenwärtige Säge-Mühle eine Mahl-Mühle wäre, so müste der Mühl-Stein nach dem 13. §. Cap. V. zwölf mahl herum lauffen, biß das Wasser-Rad ein mahl umgehet. Da es aber eine Säge-Mühle ist, so wird die Säge nur zehn mahl aufgehoben. Und also verhalten sich bey denen Mahl- und Schneide-Mühlen, die Umgänge derer Mühl-Steine, zu dem auf- und niedergehen derer Sägen wie 12. zu 10. wann NB. beyderseits die Mahl- und Schneide-Mühlen 8 Ellen hohe Wasser-Räder, und einerley Krafft an Wasser und Gefälle haben. Ferner bey einen 6 Elligen oberschlächtigen Wasser-Rade gehet der Mühl-Stein, (so man das Kamm-Rad nach der Proportion §. 12. Cap. VIII. einrichtet,) $10\frac{2}{3}$ mahl herum, indem das Wasser-Rad ein mahl seinen Umgang vollendet. Weil nun bey denen Staber-Rädern, zwischen den Umgängen der Mühl-Steine, und den hin- und wiedergehen derer Sägen eine gewisse Proportion ist, so muß bey denen oberschlächtigen Rädern ja dergleichen seyn. Man machet es demnach per Regulam de Tri, und spricht: Wie sich bey Mahl- und Säge-Mühlen, so 8 Ellen hohe Wasser-Räder haben, die Umgänge derer Mühl-Steine zu dem auf- und niedergehen der Sägen verhalten, gleich also verhalten sie sich auch bey den oberschlächtigen Wasser-Rädern; gesagte Rechnung stehet also, wie aus folgenden Exempel zu ersehen.

Exempel:

Umgänge des Mühl-Steins bey einen 8 Elligen Staber-Rade.		Bewegung der Säge von einen 8 Elligen Staber-Rade.		Umgänge des Mühl-Steins bey einen 6 Elligen oberschlächtigen Wasser-Rade.
12	:	10.	=	$10\frac{2}{3}$?
3				3
36.				32
				10
				320
				36 ∫ $8\frac{11}{12}$ = $8\frac{8}{3}$.
				288
				32.

Kömmt $8\frac{8}{3}$ mahl vor das Auf- und Niedergehen der Säge, bey einen 6 Ellen hohen oberschlächtigen Wasser-Rade. Diese Zahl multipliciret man mit 7, so viel nemlich das Kumpt (Kumpff) *E.* Stecken bekommen soll, so zeiget das Facit die Zahl derer Kämme, so das Stirn-Rad *C.* haben muß.

Exempel:

$8\frac{1}{3} \times 7 = \frac{25}{3} \times 7 = \frac{175}{3}$

$\frac{175}{3}$ (2
$\frac{150}{25}$ $62\frac{1}{3}$.
$\frac{24}{1}$

Kömmt $62\frac{1}{3}$. Hiervor nimmt man gerade 62. maßen dieser Bruch noch nicht ein Drittheil eines Kammes beträget, so folglich, wann er weggelassen wird, keinen mercklichen Fehler verursachen kan; und also bekäme das Stirn-Rad just 62 Kämme. Wenn man nun bey denen Oehl- Papier- und Walck-Mühlen ꝛc. das Heben und Fallen derer Stampffen mit den Umgängen der Mühl-Steine compariret, so kan man auf gleiche Art finden, wenn eine oder die andere mit einen oberschlächtigen Rade erbauet werden soll, wie das Rade-Werck angeleget werden muß, auf daß die Stampffen, oder was sie sonsten zu bewegen haben, nach Proportion der Höhe des Rades gleiche Dienste verrichten können.

Die andere Anmerckung.

Es haben sich einige seit vielen Jahren her (aber umsonst) bemühet, die Säge-Mühlen mit so viel neben einander gestellten Sägen anzulegen, daß dadurch ein gantzer Block in so viel Breter, als seine Stärcke austräget, auf einmahl geschnitten werden könne. Weil es nun unsers Wissens noch keinen gelungen, so wollen wir kürtzlich, wie nemlich die Sache anzufangen, einige Vorschläge thun. Erstlich muß man der Machine mehr Krafft geben: d. i. das Wasser-Rad muß doppelt weit, und auch zwey mahl so viel Wasser, als eine einfache Säge-Mühle haben. Vors andere muß man die Säge-Blätter schwächer machen lassen, damit sie nicht einen allzu grossen Schnitt verursachen. Drittens müssen die Sägen bey einen Umlauff des Wasser-Rades, nicht so viel mahl, als bey einer gemeinen Säge-Mühle geschiehet, auf und nieder gehen. Das erste belangend: So wird wohl niemand läugnen können, daß die Holländischen Säge-Mühlen, in welchen eigentlich viel Sägen befindlich, von der in Holland beständigen See-Lufft weit mehr Krafft bekommen, als unsere gemeinen Säge-Mühlen von dem Wasser haben. Das andere betreffend: so ist bekannt und offenbahr, daß wenn man zwey Säge-Blätter nur so starck machete, als sonsten eines ist, beyde hernach auch zwey Schnitte machen würden, welche zusammen genommen, nur so starck sind, als ausser dem einer ist. Und drittens: So betrachte man doch eine Holländische Säge-Mühle, mit viel Sägen, wie man denn zu Berlin eine dergleichen gesehen zu haben sich erinnert, so wird man wahrnehmen, daß die Sägen weit langsamer, als bey unsern gemeinen Säge-Mühlen gehen, und hält man davor, daß mit dergleichen Art, wie wir hier im Risse vorgestellet haben, einer würde vier mahl durchschneiden können, bevor besagte Holländische es einmahl verrichtete. Weswegen denn auch unsere Säge-Mühlen vor andern dieses voraus haben, daß sie weit geschwinder gehen, ob selbige gleich nur einen Schnitt auf einmahl machen. Hier wollen wir noch mit wenigen zur Bestätigung des dritten Satzes beyfügen, was bey einer Säge-Mühle mit zwey Sägen observiret worden: Vor wenig Jahren wurde von einen gewissen Baumeister eine Säge-Mühle mit zwey Sägen erbauet, dieser legte nun das Rade-Werck also an, daß die Sägen bey einen Umlauff des Wasser-Rades eben so viel mahl auf- und nieder gienge, als wenn es eine gemeine Säge-Mühle gewesen wäre; Ob nun wohl das Wasser-Rad doppelte Krafft hatte, so erfolgete doch der Effect nicht also, wie man den vornehmen Bau-Herrn, der das Werck erbauen ließ, persuadiret hatte. Und hielte man dieses vor den gröstn Fehler, so dabey begangen worden: daß gedachter Baumeister die Bewegung derer Sägen allzu schnelle haben wolte; daher es denn geschahe, weil das Wasser-Rad sehr langsam gehen muste, daß das Wasser über die Schauffeln wegsprunge, und die neue Machine nicht allzu gute Dienste verrichtete. Dieses wären nun kürtzlich die Haupt-Requisita, worauf es bey Säge-Mühlen mit viel Sägen, wann man anders den vorgesetzten Zweck glücklich erhalten will, gröstentheils ankömmt, welche man so dann den Kunst-verständigen Leser zu fernern Nachsinnen überlassen will, maßen vor dieses mahl deutlicher zu expliciren, und des ersten Autoris Text mit allzu langen Anmerckungen, aus eigener Erfahrung zu vermehren nicht nöthig ist.

TAB. XXXVII

Fig. 1.

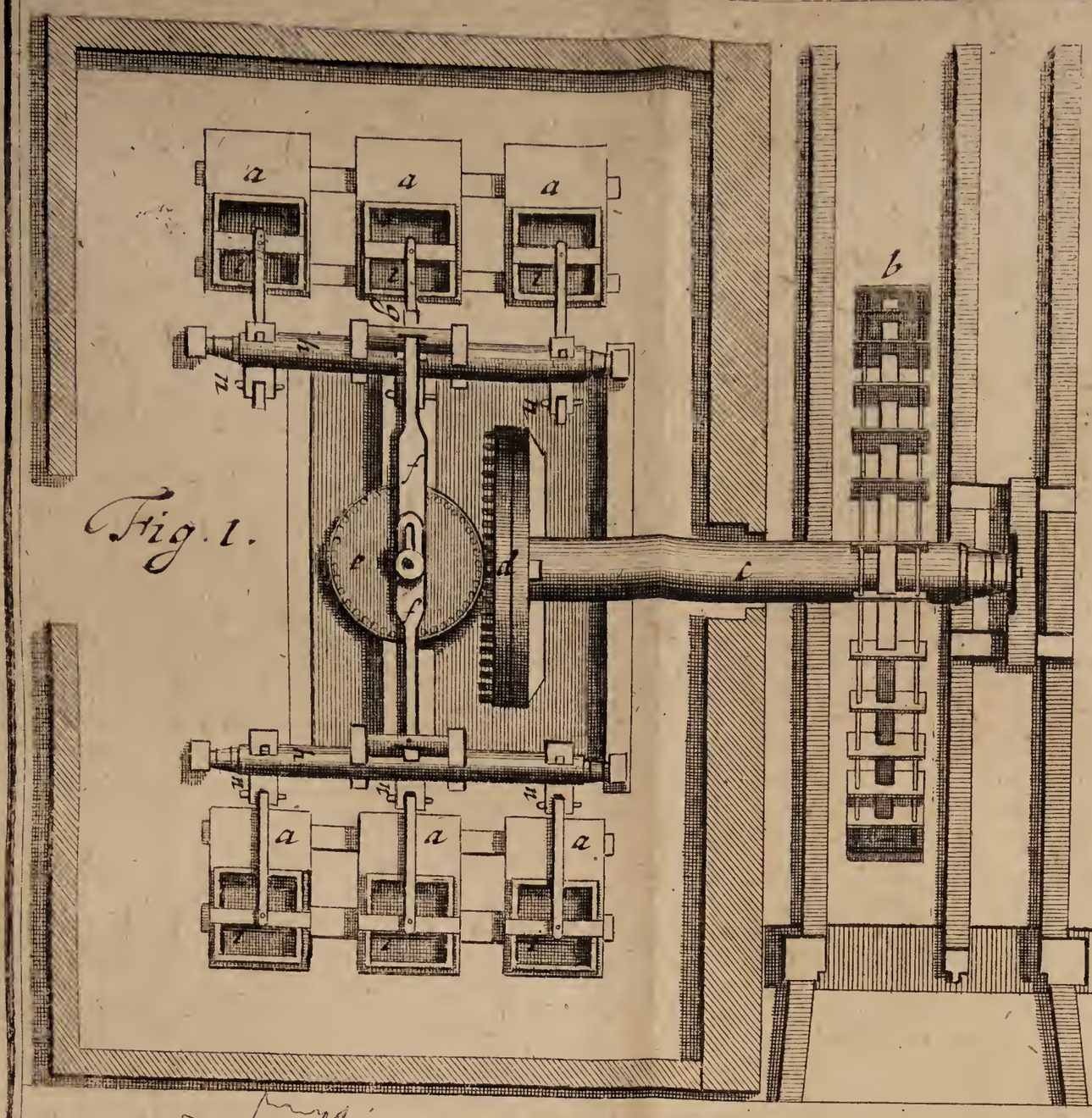

Fig. 3.

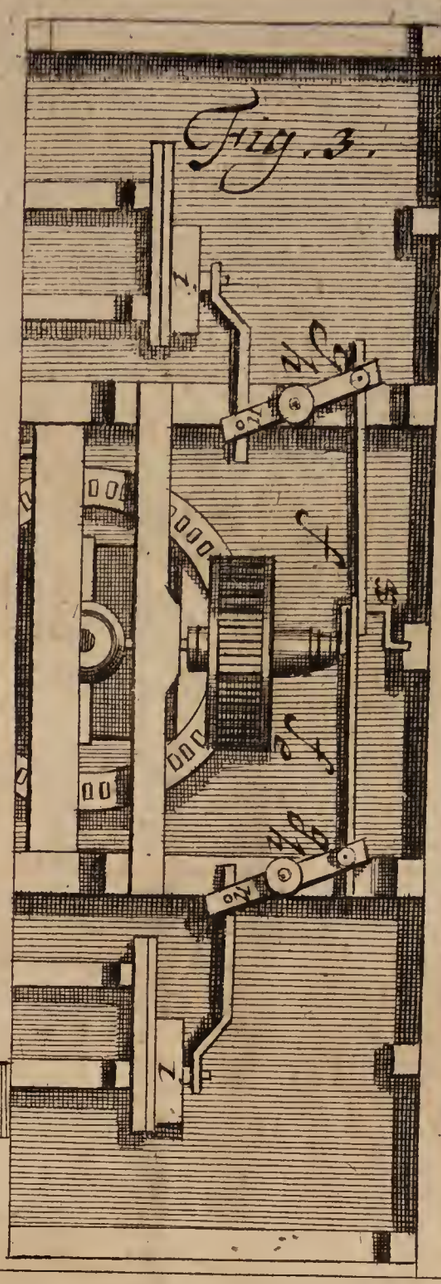

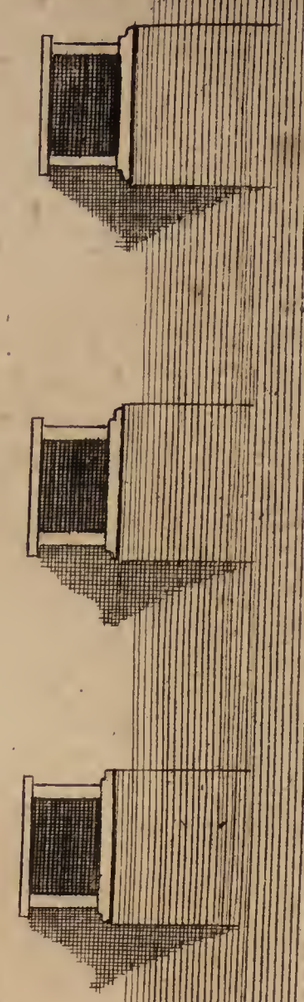

Fig. 2.

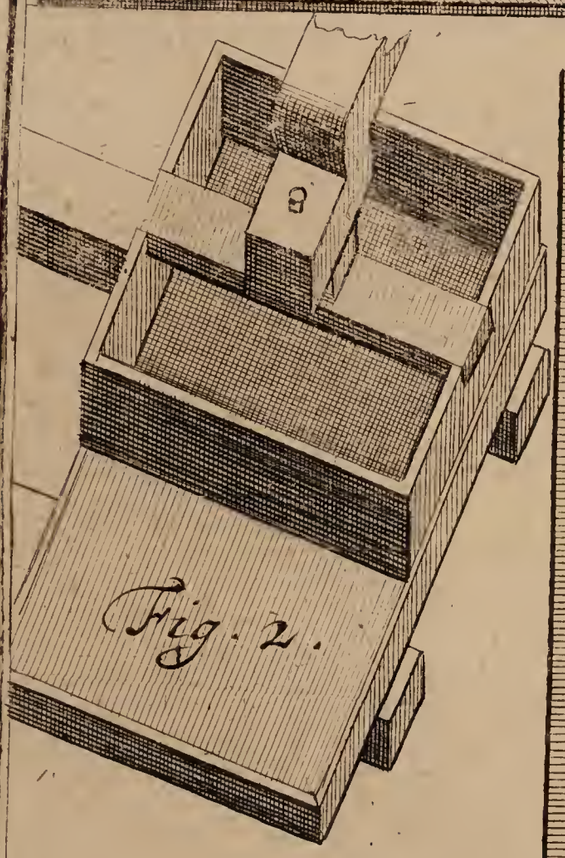

Unterster... einer Sä... Grund-Riss ge-Mühle

Fig. 4.

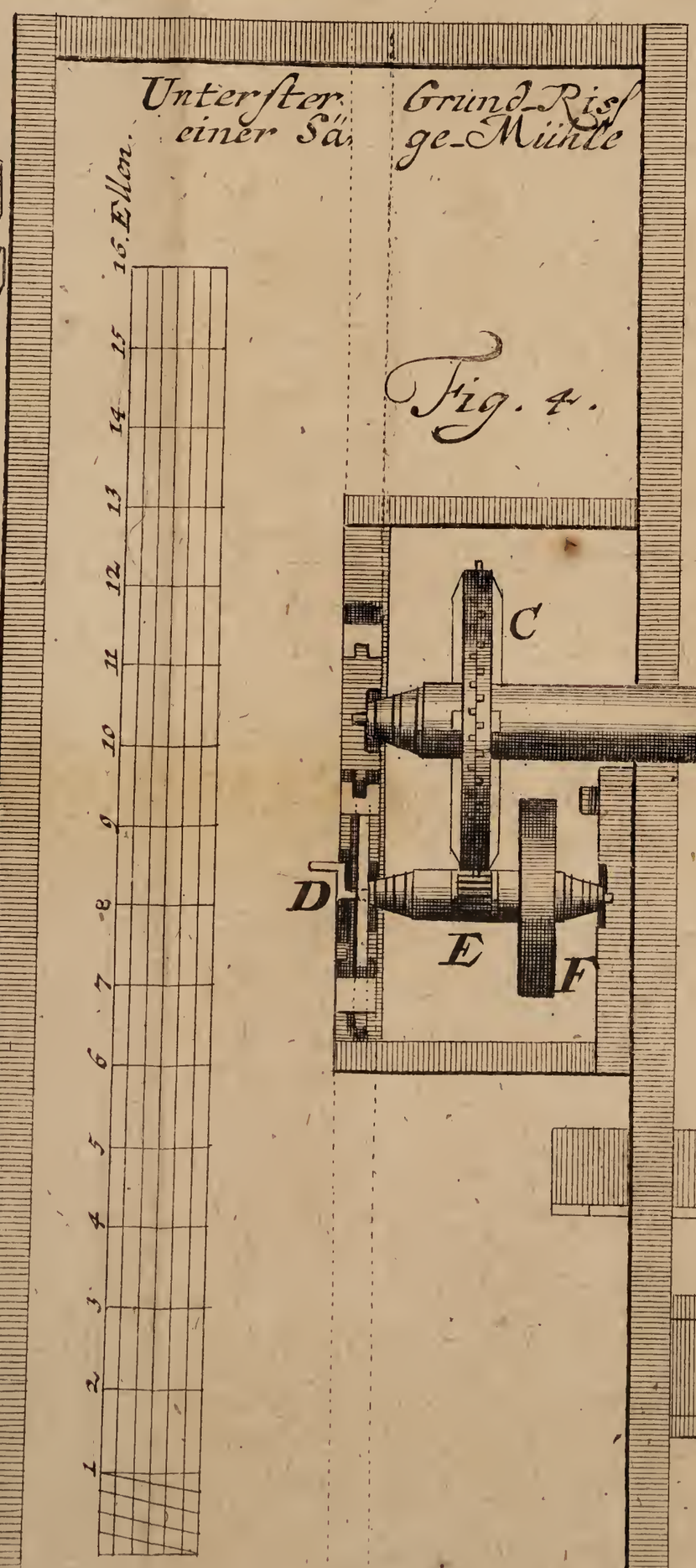

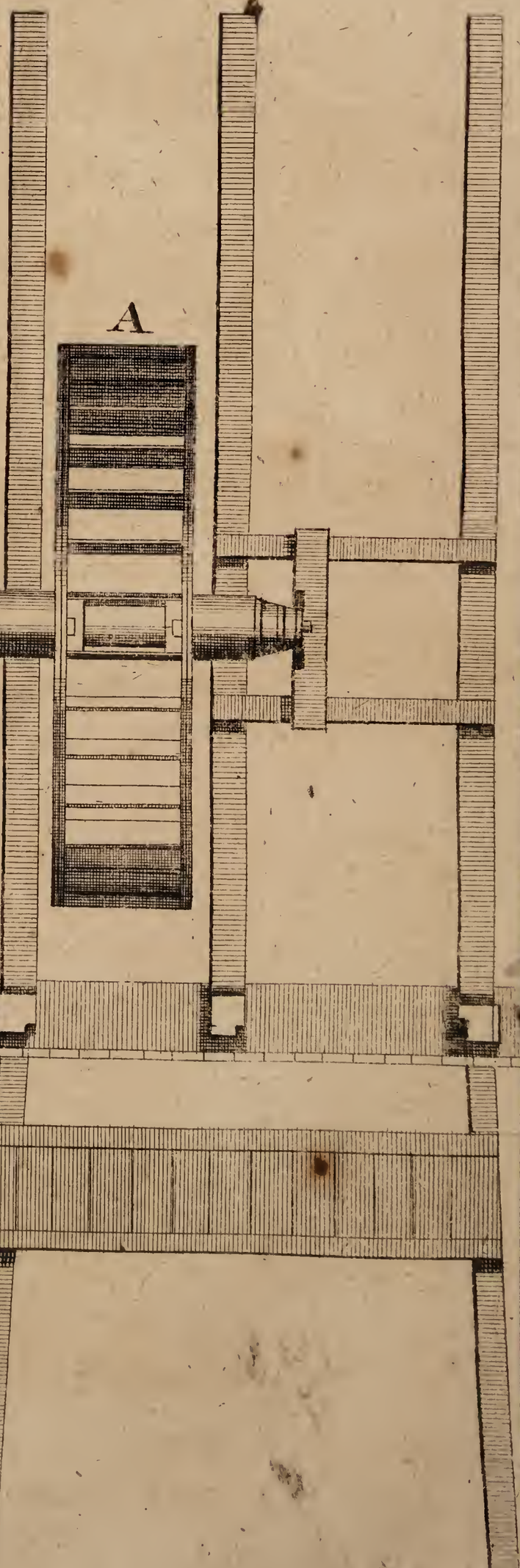

Escher. Delin.

Schutz fc.

Ценсъ сей

TAB. XXXIX.

Fig. 1.

Ellen

Fig. 2.

Fig. 3.

Das XX. Capitel,
Von Steinschneide-Mühlen.

Es ist das Schneiden der Quader-Steine und Marmor-Blöcke zu Schalen und Tafeln, wenn es durch Menschen-Hände geschehen soll, eine so saure, als langsame und wenig fördernde Arbeit, daß man nicht unbillig auf die Erfindung einer solchen Machine bedacht gewesen, welche dasjenige mit wenigern Kosten und in kürtzerer Zeit ausrichten möchte, was sonst erstgedachter maßen höchst-beschwehrlicher Weise durch menschliche Kräffte geschehen müssen.

Ob man nun wohl dergleichen Invention zu Stande gebracht, welche in grosser Herren Residentzien, vornehmen Städten, und andern Orten, wo viele und prächtige Gebäude aufgeführet werden, eine überaus einträgliche Sache ist; so findet man ihrer doch noch sehr wenig, sondern man ist mit der alten Weise zu schneiden, weiß nicht aus was Ursachen oder Absichten, einen Weg wie den andern zu frieden, dem Bau-Wesen mag es darbey ergehen, wie es will. Die vornehmsten Requisita nun einer solchen Steinschneide-Mühle sind:

1) Daß die Säge continuirlich in dem Hin- und Wiedergehen einschneide.
2) Daß der Schnitt einmahl so starck wie das andere mahl geschehe.
3) Daß sie nicht schwehr gehe, sondern ohne Knarren und Poltern fein stille fort arbeite.
4) Daß ohne Menschen Zuthun, der Sand vor sich in den gantzen Schnitt lauffe.
5) Das Wasser aber nicht nur an einer Stelle, sondern stets auch hin und wieder über den gantzen Schnitt zutropffe, weil sonsten, wo die Säge an einem Orte trocken, an dem andern aber naß schneidet, die Arbeit viel zu schwehr gehet.

Da nun die mehresten von diesen Requisitis an einigen erbaueten Steinschneide-Mühlen ermangeln: maßen sie nicht nur in der Arbeit sehr schwehr gehen, poltern und knarren, sondern auch die Säge nicht beständig fortschneiden solle, wenn sie nicht von einem Mann durch eine Schraube gegen den Stein getrieben wird, der auch zugleich immerfort den Sand in den Schnitt einstreichen, und also continuirlich bey dem Schneiden gegenwärtig seyn muß, soll anders die Säge nicht vergebens hin und wieder gehen; Als hat Hr. Sturm dahero Anlaß genommen, auf eine bessere Anordnung zu gedencken, die an dergleichen Steinschneide-Mühle befindlichen Mängel, durch eine bessere Invention zu ersetzen, und bey solcher alle obenbeschriebene Requisita geschickt anzubringen, wovon wir, weil uns keine bessere Invention zu Handen gekommen, seine eigene Beschreibung, nebst dem darzu gehörigen und Tab. XL. befindlichen Horizontal- und Stand-Riß unverändert mittheilen wollen.

„In dieser Machine nun schneidet die Säge, welche aber keine Zähne hat, und wird hin„und wieder getrieben vermittelst eines Rahmens *A. B. C. D.* der auf Rollen über den Höltzern „*L. M.* und *N. O.* hin und wieder gehet, welche nach Erforderung der Umstände können herunter „gelassen, und auch aufwerts geschoben werden. Der Stein wird auf ein Gerüste von Böcken „*a. b.* so hoch geleget, daß er eben mit seiner obern Helffte über dem Säge-Rahmen erhoben ist. „In diesen Säge-Rahm sind zwey perpendicular aufgerichtete Höltzer *E. F.* und *G. H.* eingesetzt, „die mit Faltzen versehen sind, darinnen die Säge *J. K.* willig auf- und nieder kan geschoben „werden. Es wird aber diese Säge bey *E.* und *G.* mit zwey Centnern so beschwehret, daß sie „eben mit solcher Krafft unter sich drücket, als nicht geschehen würde, wenn zwey starcke Männer „sie zögen, daher leicht zu schliessen ist, wenn sie auf dem Stein hin und wieder gezogen wird, „daß sie eben so kräfftig ja noch stärcker einschneiden werden, als wenn sie von Männern gezogen „würde, und daß sie von selbsten immer unter sich drücken werde, biß sie den Stein gantz durch„geschnitten hat. Diesen Rahmen mit der Säge nun hin und wieder zu treiben, sind in dem„selben an einem Ende solche länglichte Löcher zu gekröpfften Hacken oder Kurbel-Zapffen „gemachet, wie oben bey den Säge-Mühlen im vorigen Capitel zu sehen. Die darein versetzte „Hacken *U.* aber werden durch das Getriebe *S. T.* von 16 Stäben, und dieses durch ein an der „Welle des Wasser-Rades *P.* sitzendes Kamm-Rad *Q. R.* von 48 Kämmen getrieben. Auf „dem Stein liegen zwey Gabeln *X.* die sich am Gewinde *Y.* drehen, darüber aber mit ihren „Stielen, und zwar die eine zwischen zweyen auf dem Säge-Rahmen stehenden Zapffen *Z.* „die andere biß *b b.* fortgehen, durch eine Schnur aber, die von des einen Ende bey *Z.* um eine „Rolle biß an des andern Ende *b b.* gehet, zusammen gehänget sind. Wenn nun der Rahmen „fortgehet, schiebet er vermittelst der beyden Zapffen, die den Stiel der einen Gabel zwischen

„sich halten, dieselbe Gabel mit sich hin und wieder, und diese ziehet durch vorbeschriebene „Schnur auch die andere Gabel hin und wieder, beyde aber schieben den auf den Stein geschüt„teten Sand immer in den Schnitt, welches das vornehmste Hülffs-Mittel zu dem Schneiden „ist. Die Gewinde zu den Gabeln sind Stangen, die von der Erde an in die Höhe stehen, und „mit Löchern so zugerichtet sind, daß man die Gabeln nach der Höhe des Steins hoch und „niedrig richten kan; Wiewohl man auch die Steine so legen könte, daß sie mit ihrer Ober„Fläche gleich hoch zu liegen kämen, und es also des Rückens der Gabeln nicht brauchete. Uber „dem Stein hänget ein Kasten *e. f. g. h.* mit Sand gefüllet, oben weit und unten enge, und „daselbst mit einem blechernen und als ein Sieb durchlöcherten Boden versehen. Dieser „Kasten ist, wie die Schuhe der Rümpe bey den Korn-Mühlen angehängt, und wird durch „die mit punctirten Linien angezeigte Stange *d. c. h.* von dem Getriebe *S. T.* stets in einer „zitternden Bewegung erhalten, damit er immer Sand aufstreue. Daneben werden etliche „Fäßgen angehänget, die in dem Riß anzuzeigen nicht nöthig befunden habe, welche stetig „Wasser auftropffen. Solcher gestalt darff niemand bey dem Schneiden beständig seyn, wenn „einmahl der Stein aufgebracht worden, sondern die Machine wird ohne weitere Beyhülffe „immer stille fortarbeiten, biß der gantze Stein durchgeschnitten ist; daher man durch Ab„und Zugehen allein Achtung zu geben hat, daß jemand zugegen sey, wenn der Schnitt zu „Ende gehet.

Das XXI. Capitel,
Von Dresch-Mühlen.

§. 1. Diese Art von Mühlen hat vielen vor unnöthig zu seyn geschienen, alleine, nachdem der Ort und die Gelegenheit es etwan giebet, solte sie allerdings nicht ohne Nutzen seyn. Man hat von dergleichen Machine nur letzthin im XI. Stück des Leipziger Zeitungs-Extracts den 19 Mertz 1735 so wohl, als in denen Hamburgischen gelehrten Zeitungen folgende Nachricht einfliessen lassen: In einer Wasser-Mühle zu Dalkeith, einer kleinen Stadt in Schottland, in der Provintz Lothian am Fluß Esk, ist man unlängst mit einem Hebezeug zum Stande gekommen, vermittelst dessen man alles Korn ohne Hand-Arbeit ausdreschen kan. In einer Minute geschehen 1320 Schläge, nehmlich so viel als 33 Mann, wenn sie aus vollem Leibe dreschen, in solcher Zeit geben können. Da nun die Drescher nothwendig zwischen der Arbeit ausruhen müssen, dieses Werckzeug aber nie stille hält, so erfolgen mehr Schläge in einem Tage, als 40 Mann sonst zu geben vermögend. Diese Schläge geschehen durch gemeine Flegel, und sind von gleicher Stärcke, als sie der grösseste Bauer ertheilen mag. Die Machine hingegen nimmt nicht einmahl so viel Raum ein, als zwey Drescher gewöhnlich erfordern, drischet dabey 6 pro Cent mehr aus, als gebräuchlich ist, nehmlich eine Engelländische Metze mehr, aus jeder Garbe. Man kan dergleichen Hebezeug auch kleiner haben, womit eben die Arbeit, welche sonst 6 oder 8 Drescher erforderte, bestellet wird, und die Mühle kan zugleich ungehindert darbey mahlen, wie denn auch ein solches Trieb-Werck nicht nur vom Wasser, sondern ebenfalls vom Winde oder von Pferden seine Bewegung zu erhalten fähig ist.

§. 2. Ob nun gleich einige in denen Gedancken stehen möchten, als ob gesagte Machine in Schottland erfunden, in Teutschland aber noch unbekannt sey, so ist doch hingegen andern zur Genüge wissend, wie bereits Anno 1710 in dem ersten Bande derer Miscellaneorum Berol. und zwar pag. 325 dergleichen schon in Kupffer gestochen, und gemeldet worden, daß selbige seit 1701 her, zu Erzen im Chur-Braunschweigischen mit guten Nutzen gebrauchet würde. Der gelehrte Herr Sturm hat dergleichen auch in seiner so genannten Mühlen-Bau-Kunst Tab. XLII. angewiesen, welches aber einigen gar schwehr zu practiciren scheinen wollen. Alle Inventores haben gesagte Wercke an das Wasser gerichtet, welches, wie anderwerts erwehnet, auch die wohlfeileste Krafft ist, alleine es ist jeden Haußwirth auch bekannt, wie nöthig die Scheunen bey denen andern Hoff-Reuthen sind, indem nicht allein das Feder-Vieh, als Gänse, Hüner, Tauben, Enten ꝛc. sich Winters-Zeit von selbigen guten theils nähren, sondern auch das verbröste Geströde von dem Rind-Vieh, so das beste ebenfalls heraus suchet, zu Miste getreten, und das Dreschen besser als an einen abgelegenen Orte übersehen wird. Wer nun die Gelegenheit an einem Flusse hätte, der müste daselbst auch Platz zum Scheunen und

Ställen,

Ställen, ja wohl gar zum Wohn-Hause haben, welcher Bau mehr kosten dürffte, als die Dresch-Mühle einbrächte; dahero ist selbige entweder mit einem Tret-Rad vor Ochsen, oder, welches noch besser, mit ein Paar Pferden zutreiben, angesehen Winters-Zeit ohne dem selbige meist in Ställen stehen, und wenn die Arbeit etliche Wochen recht von statten gienge, könte man so viel Getrayde ausdreschen, als etwan sonsten in einem halben Jahre von sechs biß acht Personen nicht geschehen würde: denn wenn z. E. das ausgedroschene Stroh so gleich weg geräumet, die Körner aber auf eine Neben-Tenne gebracht, gewurfft und reine gemacht, oder aber, wenn man selbiges nicht bald nöthig hat, sammt der Spreu in einer leeren Panse aufgehoben würden, in welcher Spreu sich ohnedem Korn und Weitzen sonderlich wohl hält, und niemahls von Würmern angefressen wird, so dürfften zwey Männer die gantze Arbeit bestreiten, ja man könte über dem etwan den Hoff-Knecht, welcher sonst mit diesen Pferden arbeitet, dabey mit employren, auch da nothwendige Fuhren vorfielen, die beyden Tagelöhner oder Drescher unterdessen aufheben, und die Mühle stehen lassen, welches vernünfftige Hauß-Wirthe besser, als wir ihnen vorschreiben, einzurichten wissen werden.

Beschreibung dieser Machine.

§. 3. An der Welle *C.* Tab. XLII. ist das Wasser-Rad *A.* und das Stirn-Rad *B.* befestiget, das letztere greiffet in einen Drehling *D.* so an der Welle *G.* sitzet, und selbige nebst dem Schwung-Rade *E.* und 10 Scheiben *F.* herum treibet. Besagte Scheiben sind über den Diameter 32 Zoll, und zwey derselben haben allemahl 3 Aufhebers *H.* welche 18 Zoll hoch seyn, diese heben die 27 Dresch-Flegel-Stöcke *J.* auf, so 27 Zoll lang, und mit einem Ende, daran ein eiserner Wirbel *K.* Fig. 6. Tab. XLIII. und Boltzen *L.* ist, sind sie durch die Welle *G.* befestiget, mit dem andern Ende aber werden sie an dem Wirbel *M.* zwischen zwey eisernen Hülsen *N. O.* an die krummen Flegel oder Dresch-Knittel *P.* so 4 Fuß lang, mit durchgesteckten Schrauben und Boltzen verwahret. Die Leiste *Q.* verhindern, daß die Flegel-Stöcke *J.* nicht zu viel zur Seiten fallen. Die Dresch-Dehle oder Tenne *R.* Tab. XLII. ist mit Bretern überleget. *S.* sind Breter oder Tenne-Wände, daß das Stroh nicht abfalle. *T.* Höltzer, worauf die Tenne oder Diele durch Hülffe der Rollen *V.* vor- und rückwerts gehet. *W.* Fig. 7. Tab. XLIII. Hebe-Baum, mit welchen durch Hülffe eines Hakens *X.* der vor- und rückwarts kan übergeworffen werden, und zwischen die eisernen Stöcke *Y.* fasset, die gantze Tenne fortgezogen wird. *Z.* Tab. XLII. der Hebe-Baum, womit die gantze Dresch-Schwelle ausgehoben und stille gehalten wird, so lange biß von neuen wieder Garben aufgeleget sind. Durch diese Machine können drey Personen täglich so viel Korn ausdreschen, als sonst achtzehn Personen mit Hand-Flegeln. Daher sie bißhero von dem Erfinder mit Nutzen zu Erzen, so ein Chur-Braunschweigisches Amt, gebrauchet worden.

Anmerckung.

§. 4. Wolte man nun diese Machine mit einem Tret-Rade vor Ochsen, wie oben erinnert worden, erbauen, und in Bewegung bringen, so könte selbiges am füglichsten wie bey der Ochsen-Mühle Tab. XXVI. Fig. 1. geschehen, bewerckstelliget werden, wenn man nehmlich ein solches Tret-Rad, wie in gesagter Tab. bey *b.* vorgestellet, mit seinen Kamm-Rade *d.* also erbauete, daß die Kämme von gedachtem Kamm-Rade sich aufwerts kehreten, auch in dem Drehling *D.* Tab. XLII. eingriffen, und selbigen seine Bewegung, gleich wie von dem Stirn-Rade *B.* geschiehet, mittheileten. Am allerbesten aber würde es seyn, so keine Gelegenheit, die Machine an ein fliessendes Wasser zu bringen, vorhanden ist, wenn man unter dem Drehling *D.* ein horizontal-liegendes Kamm-Rad *F.* Tab. XXVI. Fig. 2. brächte, es auch also anlegete, daß man es durch Pferde, wie bey denen Roß-Mühlen gewöhnlich, geschiehet, treiben könte, und dadurch den Gebrauch der Dresch-Machine herstellete.

Das XXII. Capitel.
Von denen Heckerlings- oder Häcksel-Mühlen.

§. 1. Zum Rade-Werck dieser Machine, wie selbige hier unter Tab. XLI. vorgestellet, wird allezeit ein Stirn-Rad *A.* und Schwung-Rad *B.* mit seiner Kumpt-Welle *C.* und Kurbel-Zapffen *D.* erfordert. Damit nun benannte Räder ihre Bewegung erhalten können, so bringet man, nachdem es jedes Orts Gelegenheit

zulässet, an die Welle *E.* wo das Stirn-Rad *A.* sitzet, entweder ein Ober- oder Unterschlächtiges Wasser-Rädgen. Auch kan ein jeder so dergleichen Machine nöthig hat, selbige bey seiner Mahl-Mühle auf folgende Art mit anhängen: An die Welle *E.* wird an statt des Wasser-Rades, ein Drehling gesetzet, in welchen man dann, das Stirn- oder Kamm-Rad, so die Mahl-Mühle treibet, mit eingreiffen lässet. Uber dieses ist die Sache auch also zu bewerckstelligen: Man machet an die Welle *E.* eine höltzerne Scheibe, so eine Nuth hat; ingleichen setzet man auch an die Welle des Mahl-Ganges, von welchen das Werck beweget werden soll, dergleichen Scheibe, dann wird über beyde ein Riemen ohne Ende gezogen, und dadurch die Machine umgetrieben.

§. 2. Die Einrichtung gegenwärtiger Häcksel-Mühle ist also beschaffen: Das Schneide-Messer *a.* Fig. 2. wird in einen Rahmen *b. c. d. e.* gespannet, daß es schrege stehet, wie aus der Figur deutlich zu ersehen. Gedachter Rahmen ist in zwey Säulen *f.* eingefaltzet, so daß er sich in den Faltzen gemächlich auf und nieder bewegen lässet. Unten wird eine Zug-Stange *g.* Fig. 1. an besagten Rahmen gemacht, welche sich oben bey *h.* um einen eisernen Boltzen beweget, unten aber ist sie an dem Kurbel-Zapffen *D.* angehänget. Durch diese Zug-Stange wird der Rahmen *b. c. d. e.* Fig. 2. mit dem Schneide-Messer *a.* vermittelst der Kurbe *D.* Fig. 1. auf und nieder gezogen. Fig. 3. stellet bey *k. l. m. n.* den Grund-Riß, und Fig. 1. bey eben diesen Buchstaben den Auf-Riß der Schneid-Lade vor; In diese wird das Stroh eingeleget. Forne, wo das Messer schneidet, ist sie mit einen geschliffenen Stahl *o. p. q. r.* Fig. 2. eingefasset. Der Deckel *F.* Fig. 1. und 3. dienet darzu, das Stroh, so offt das Messer schneidet, feste zusammen zu drücken, welches also geschiehet: Durch diesen Deckel *F.* gehet ein eiserner Boltzen, welcher bey *i.* Fig. 1. 2. und 3. durch die Seiten-Breter der Schneid-Lade heraus reichet, auf daß man an dessen Enden kleine Kettgen so wohl als an die Welle *t.* Fig. 1. und 2. befestigen kan, wenn nun das Schneide-Messer nieder gehet, so treibet der Tiebel *x.* Fig. 1. den an der Welle *t.* befestigten Arm *s.* biß in *u.* zurücke, weil sich nun so dann die Welle *t.* drehet, so winden sich auch die Kettgen um dieselbe herum, und ziehen den Deckel *F.* nieder, welcher also das Stroh zusammen drucket.

§. 3. Das Stroh langsam fortzurücken, sind in der Welle *G.* zwey Hebel *H.* eingezapffet, welche forne an dem Rahmen des Schneide-Messers auf dem Riegel *v.* Fig. 1. und 2. unter eingeschlagenen Haspen inne liegen. Zwischen besagten Hebeln *H.* Fig. 1. und 3. ist ferner eine Welle *J.* also eingesetzet, daß sie sich an ihren Zapffen drehet, auch ist in der Mitten dieser Welle, nach dem Zuge der Punctirung *L. M. N. P. Q. R.* eine Zunge befestiget, so bey *N. P.* durch den Boden der Schneide-Lade gehet; Fig. 1. ist diese Zunge mit *S. T.* bezeichnet. Wenn nun das Schneide-Messer in die Höhe gehet, so werden die Hebel *H.* von dem Riegel *v.* Fig. 1. aufgehoben, dahero es geschiehet, daß die Zunge *S. T.* durch den Boden der Schneide-Lade, mit ihrer Schärffe bey *T.* durchsticht, das Stroh anfasset, und vorwerts schiebet. Damit sich aber das Stroh bey dem Fortrücken nicht etwa empor hebe, so ist oben quer über die Schneide-Lade zwischen den punctirten Linien *n. m.* und *M. Q.* Fig. 3. ein Schauffel-Rad *U.* Fig. 1. angeordnet. Dieses drucket nun nicht alleine das Stroh von oben nieder, sondern es befördert auch, indem es sich umdrehet, so gleich das Fortrücken desselbigen. Der Umtrieb des Schauffel-Rades wird folgender Gestalt erhalten: Ausserhalb der Schneid-Lade ist an die Welle des Schauffel-Rades annoch ein eisernes Zahn-Rad *w.* Fig. 3. befestiget, in dessen Zähne eine Stoß-Stange *S. X.* Fig. 1. so oben bey *X.* eine eiserne Klaue hat, eingreiffet, und solches so offt das Messer in die Höhe gehet, einige Zähne fortrücket; auf daß es aber, wenn die Stange gehen lässet, nicht wieder zurücke weichen könne, so ist bey *Y.* eine eiserne Klincke angebracht, welche sich einstemmet, und solches verhindert; die Stoß-Stange *S. X.* ist in die Welle *J.* Fig. 3. bey *y.* wie die Zunge *L. M. N. P. Q. R.* eingezapffet.

§. 4. Diese Heckerlings-Machine wird einzig und alleine auf grossen Meyer-Höfen, wo viele Pferde gehalten werden, einigen Nutzen bringen, an andern Orten aber, wo man entweder nicht allzu viel Stroh erbauet, oder weniger Heckerling brauchet, dürfften die Erbauungs-Kosten den hiervon zu hoffen habenden Nutzen leicht übersteigen, immaßen ein guter Heckerlings-Schneider selbigen mit der Hand ebenfalls nicht alleine klar und grob, wie er verlanget wird, machen, auch vom Stroh nicht so viel Abgänge, wie etwa bey der Machine, haben, sondern selbiges weit besser zu Rathe halten kan.

TAB. XLI.

Fig. 1.

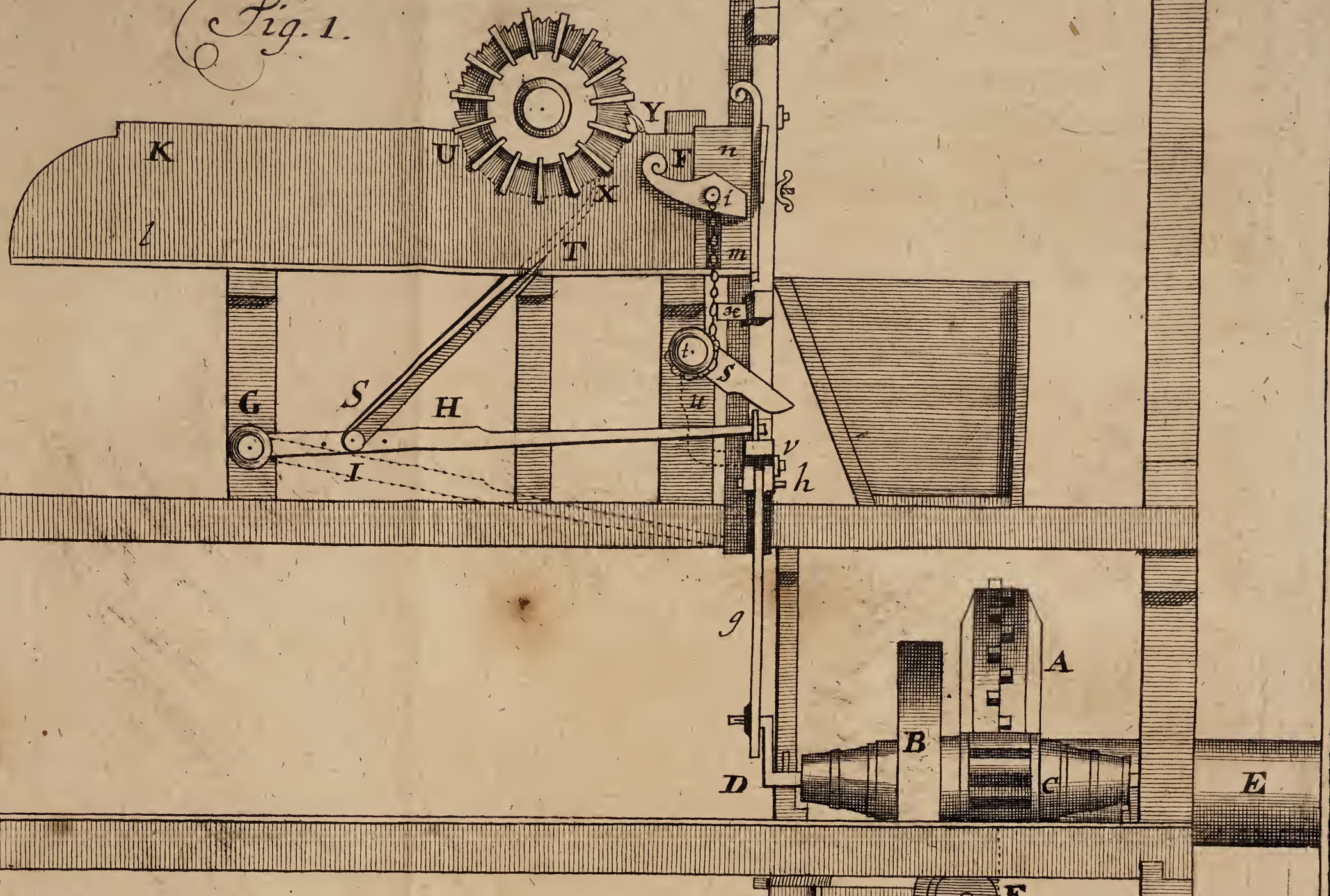

Fig. 2.

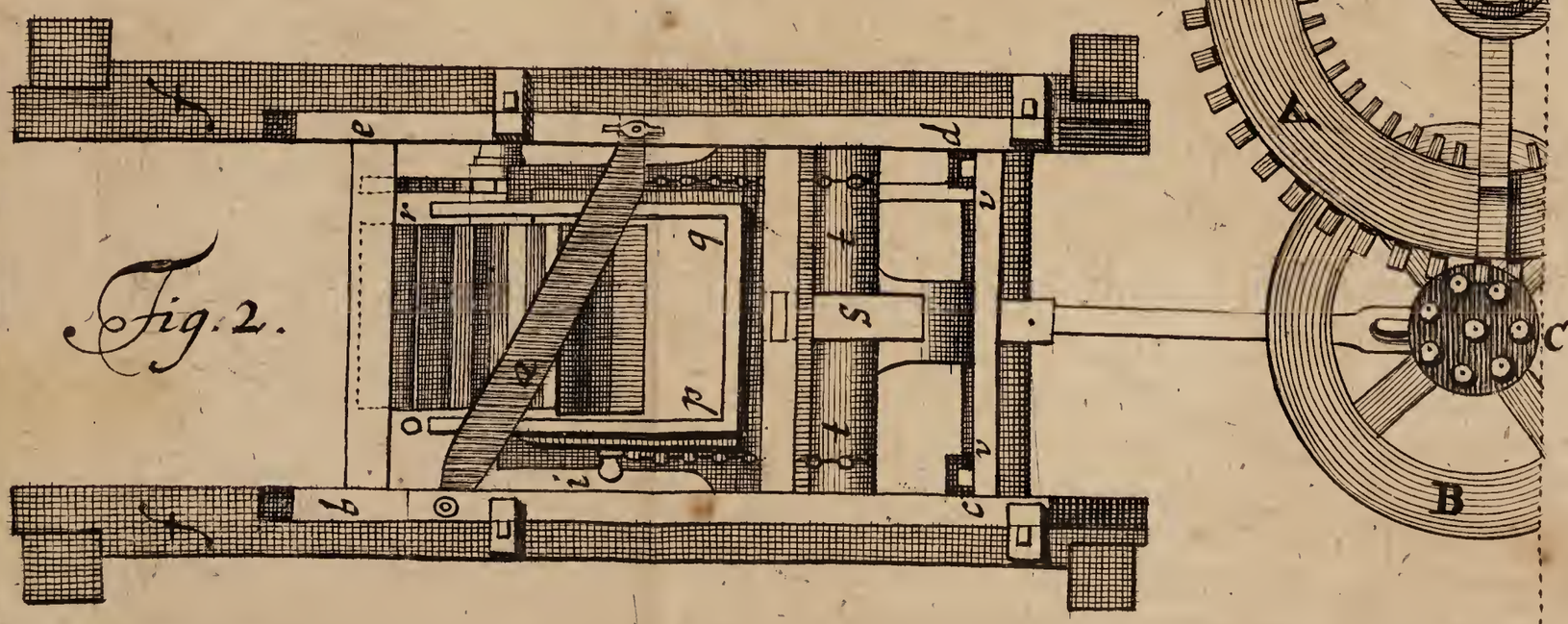

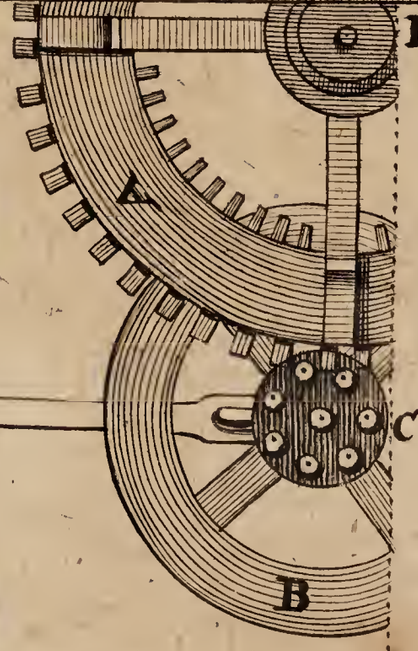

Fig. 3.

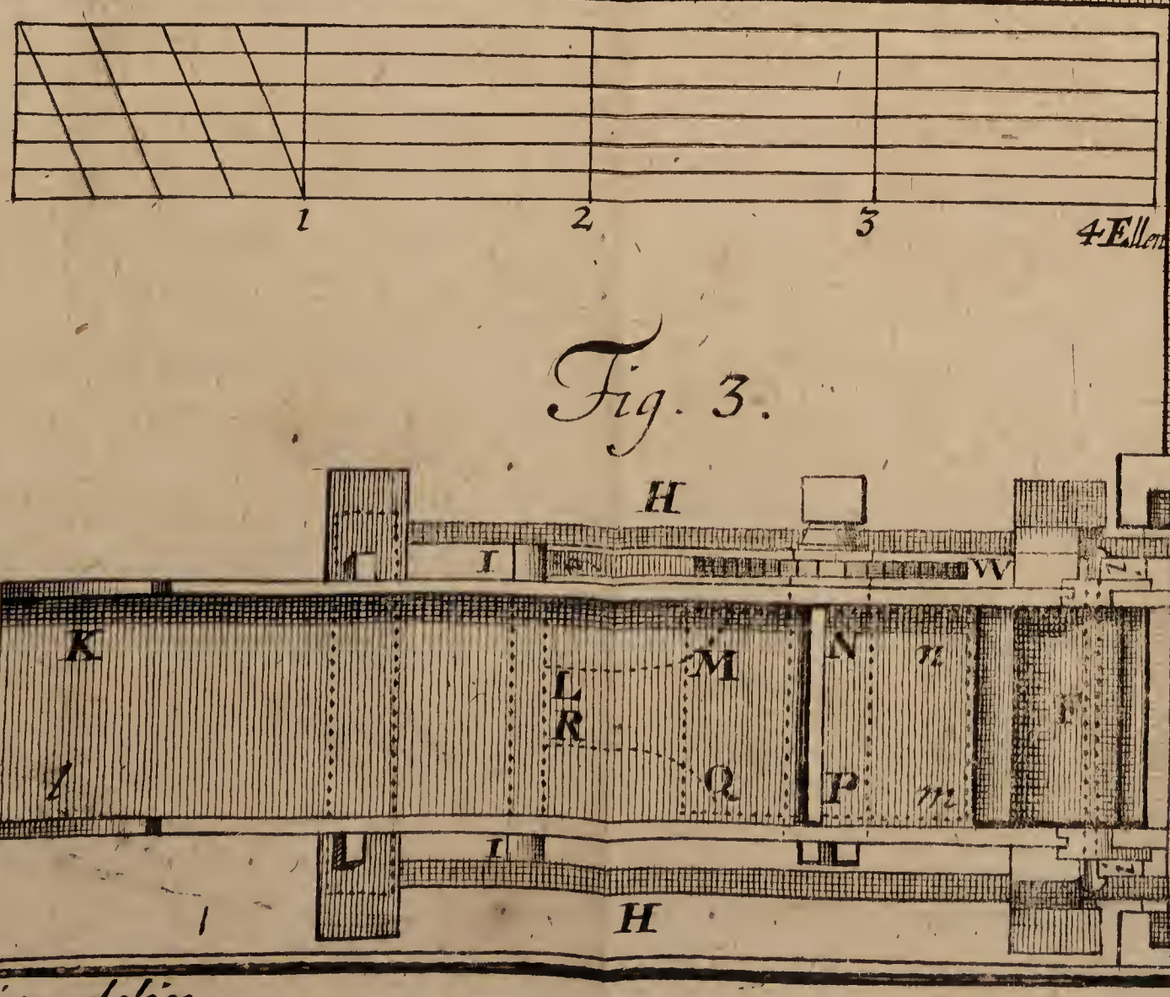

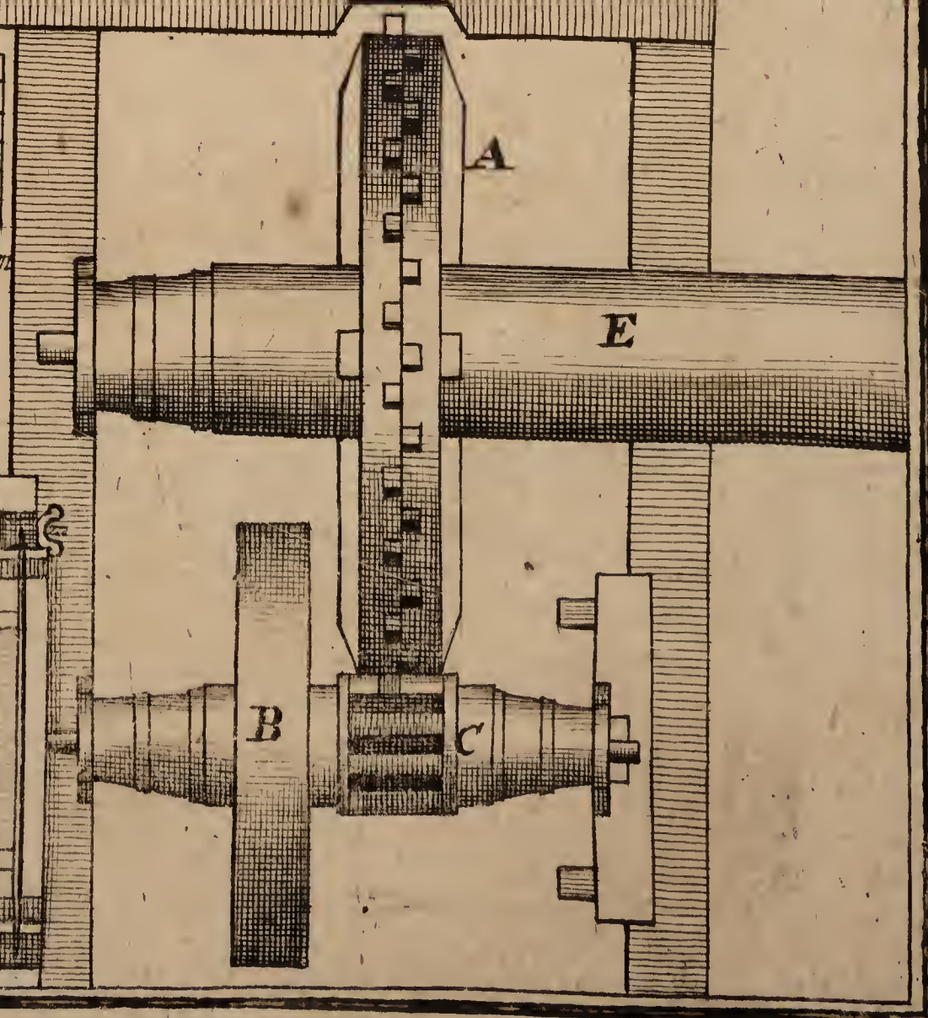

Beÿer delin.

Brühl sc. Lipsi

Das XXIII. Capitel,

Beschreibung einer dienlichen Perpendicul-Uhr, welche die Secunden zeiget und die man um der schlechten Kostbarkeit willen, da selbige zu vielen Mechanischen Experimenten, wie theils oben erwehnet, nützlich zu gebrauchen, auch zu Completirung nachstehender Tabelle, aus des berühmten Bions Mathematischer Werck-Schule anhero beyfügen wollen.

Fig. 1. Tab. XLIII. stellet das Gebäude oder die Zusammensetzung einer Secunden-Uhr mit einem Perpendicul vor; In dieser sind *A A. B B.* die zwey Böden, die ungefähr einen halben Schuh lang, und $2\frac{1}{2}$ biß 3 Zoll breit sind; diese Böden, welche an ihren 4 Ecken 4 gedrehete Pfeiler haben, stehen $1\frac{1}{2}$ Zoll weit von einander, und dienen darzu, daß sie die Achsen der Haupt-Räder fest halten. Das erste von diesen Rädern, welches das unterste und mit *C.* bezeichnet ist, hat 80 Zähne. An der Welle dieses Rades ist eine kleine Waltze angerichtet, die mit verschiedenen eisernen Spitzen bey *D D.* versehen, um die Saiten zu halten, woran die Gewichter hangen. Indeme nun das Rad *C.* durch Hülffe des Gewichtes herum getrieben wird, so greiffet solches zugleich in das Getriebe *E.* so aus 8 Triebe-Stecken bestehet, und bringet folglich das an der Achse dieses Getriebes befindliche Mittel-Rad *F.* mit in Bewegung. Erstgedachtes Mittel-Rad *F.* hat 48 Zähne, welche bey *G.* in ein anderes Getriebe von 8 Triebe-Stecken greiffen, und zugleich das an eben der Achse bey *H.* angeordnete Rad, welches von seiner Figur den Nahmen Cron-Rad führet, mit herum drehen. Dieses Cron-Rad greiffet bey *I.* ebenfalls in ein Getriebe von 24 Triebe-Stecken, dessen Achse gegen den untern gantz perpendicular stehet, sich in dem Kloben bey *Q.* beweget, und daran das Steig-Rad *K.* mit sich herum führet, welches letztere 15 Zähne hat, die wie die Zähne von einer Säge gemacht sind. Quer über dieses Rad hin gehet eine Spindel, die bey *L.* und *M.* zwey Spindel-Lappen hat, und von dreyen Zapffen *N. Q. P.* gehalten wird, von welchen der Mittlere, nemlich *Q.* so wohl als der Boden *B.* nach Proportion ein ziemlich geraumes Loch hat, daß die Spindel *L. M.* durchgehen könne. Dieser Zapffen hält auch zugleich das Steig-Rad *K.* und das Getriebe *I.* Die Spindel selbst, welche mit ihren zugespitzten Enden in den Zapffen *N.* und *P.* läuffet, hat gegen *P.* das Aermlein *S.* welches mit der Perpendicul-Stange einerley Bewegungen oder Vibrationes verrichten muß; es ist solches unten gekrümmet, und am Ende wie eine Gabel formiret, durch welche die eiserne Perpendicul-Stange gehet; diese ist unten mit einem grossen Knopff von Bley versehen, oben aber hänget sie an einer subtilen Feder zwischen zweyen nach einer besondern krummen Linie, und zwar nach einer Cycloide, gebogenen Blechen fest, wie aus der 2. Figur der obbesagten Tab. gar deutlich zu ersehen ist. Es dienen aber solche krumme Bleche einig und allein darzu, damit der Perpendicul jeder Zeit gleiche Vibrationes oder Streiche der Balantz hatte; weil nun in selbigen die grösseste Richtigkeit einer Uhr bestehet, so lehret Herr Hugenius, wie eine Cyclois hierzu richtig zu determiniren seye. Man beschreibet den Zirckel *A F. B K.* Fig. 4. nach seinem Diametro *A B.* so groß als die halbe Länge des Perpendiculs ist, träget auf die Circumferentz von *A.* so wohl gegen *F.* als *K.* nach Belieben einige gleiche Theile, z. Exempel auf die Seite *A F.* die Theile *A C. C D. D E. E F.* und auf *A K.* die Theile *A G. G H. H I. I K.* und ziehet von einer Seiten zur andern aus denen correspondirenden Theilen die Linien *C G. D H. E I. F K.* die gegen einander parallel zu stehen kommen. Ferner macht man die Linie *L M.* so lang, so groß die krumme Linie des Bogens *A F.* oder *A K.* ist, und zwar auf folgende Art: Man nimt die zwey Chordas von jeder Helffte des gantzen Bogens *A F.* zusammen, träget selbige auf die Linie *X V.* von *X.* in *Y.* dann aber die Chordam des gantzen Bogens *A F.* auf eben diese Linie von *X.* in *Z.* theilet das kleine Spatium zwischen *Y.* und *Z.* in drey gleiche Theile, und träget einen solchen dritten Theil von *Z.* in *Y.* so wird die Linie *X V.* welcher hernach *L M.* gleich gemacht wird, der Bogen-Linie *A F.* ihrer Extension nach, gar genau beykommen. Darauf theilet man besagte Linie *L M.* in so viel gleiche Theile, in so viel der Bogen *A F.* getheilet worden, und zwar nach unserm Exempel in 4, trägt einen von diesen Theilen auf die Linie *C G.* von *C.* in *N.* und von *G.* in *O.* weiter nimmt man auf *L M.* zwey Theile, träget selbige auf die Linie *D H.* von *D.* in *P.* und von *H.* in *Q.* alsdann träget man auch die 3 Theile

der Linie *L M.* auf *E I.* von *E* in *R.* und von *I.* in *S.* wie auch die gantze Linie *L M.* als alle vier Theile auf *F K.* von *F* in *T.* und von *K.* in *V.* und so weiter, wofern man noch mehrere Theile auf der Circumferentz des Zirckels determiniret hätte. Endlich ziehet man durch diese gefundene Puncte *N. P. R. T.* und *O. Q. S. V.* die zwey Linien *A T.* und *A V.* welche als krumme Linien die verlangte Cycloidem dargeben werden. Nach dieser Figur muß man nun die zwey obbemeldte Bleche auf das accurateste formiren, und hinter der Uhr selbige solcher Gestalt anrichten, daß die Perpendicul-Stange ihre rechte Bewegung darzwischen haben möge. Hierbey ist noch dieses zu mercken, daß die Bleche so gar lang nicht seyn dörffen, weil solches nichts nützet, indem die Perpendicul-Stange bey ihrer Bewegung die Bleche so weit hinaus nicht anzurichten vermag. Was das übrige in dieser Uhr, so noch zum Zeiger-Werck gehöret, anlanget, wird selbiges nach unseres Auctoris Beschreibung auf folgende Art angeordnet: Man richtet erstlich bey *Y Y.* eine besondere Platte an, die mit den zweyen Uhr-Böden parallel läuffet, und von dem nächsten bey *A A.* nur drey Linien abstehet, zum Zeiger-Blat vor die Stunden und Minuten, und beschreibet aus dem Centro, *a.* durch welche die Axe *R.* des Waltzen-Rades gehet, etliche Zirckel, zur Eintheilung vor 12 Stunden, und darüber vor 60 Minuten, ferner füget man an besagte Axe hinter den Boden *A A.* das Wechsel-Rad *b.* von 30 Zähnen, nebst seinem Zeiger-Rohr daran, das über das Zeiger-Blat hinaus in *e* langet, und den Minuten-Zeiger aussen mit herum drehet. An diesem Wechsel-Rad stehet unten bey *n.* ein anders, das eben so viel Zähne dann das obere hat, und zugleich, indeme es von jenen beweget wird, das daran stehende Trieb *b.* von 6 Trieb-Stecken, mit in eine Bewegung bringet, welches Trieb dann wieder ein anderes Rad bey *f.* zugleich fort treibet, solches hat 72 Zähne, und ebenfalls neben daran ein Rohr, das zwar auch über das Zeiger-Blat, aber nicht so weit hinaus, als jenes bey *e.* sondern nur biß in *g.* gehet, an dieses Rohr komt der Stunden-Zeiger, der etwas kürtzer als der Minuten-Zeiger, wegen seines etwas kleinen Zipffer-Ringes gemacht wird. Endlich muß man auch, um die Secunden auf dieser Uhr richtig vorzustellen, auf ein rundes meßingenes Blat ein Paar concentrische Zirckel ziehen, selbigen Ring in 60 gleiche Theile theilen, und es dann aussen an der Axe des Cron-Rads fest machen, damit sich diese Scheibe mit der Axe herum drehe, indem aber diese wegen der grössern bey *Y Y.* nicht gantz gesehen werden kan, gleich wie die 5 Figur gar deutlich zeiget, so wird oben bey *o.* Fig. 1. eine unbewegliche Spitze angeordnet, welche, indeme das Secunden-Blat mit der Axi des Cron-Rads herum gehet, die verlangten Secunden darauf andeutet. Noch besser könte man allhier bey denen Secunden das Werck anrichten, so man, nach der anjetzo meistentheils gebräuchlichsten Art, den Stunden- und Minuten-Ring über den Secunden-Ring, wie in der 3 Figur der obbemeldten Tabell zu ersehen, extendiret, so wird man nur auf einer Scheiben um desto leichter, und bey Herumdrehung des Secunden-Zeigers desto bequemer das verlangte darstellen können. Endlich ist so wohl wegen der Schwere des Gewichts, als des Perpendiculs noch dieses zu melden übrig, daß man die Schwere von jenem bey solchen eben so genau nicht zum voraus determiniren, sondern nur ungefehr sagen möge, daß, wann die Uhr recht gut, und der Diameter der Waltzen *D D.* nicht über einen Zoll groß, die Schwere bey 6 Pfund ausmachen könne, welche Schwere bey den Uhren mit einer Trummel-Waltzen, die wohl noch besser dann jene mit Waltzen sind, indem man darzu nur ein Gewicht nach der 3 Figur von nöthen hat, wiederum different ist. Die Schwere des Knopffs zum Perpendicul, den man aus einen starcken meßingenen Blech insgemein in einer Linsenförmigen Figur zubereitet, und innen mit Bley ausgiesset, damit er die Lufft desto besser durchschneiden, und demnach keinen mercklichen Gegenstand erdulden möge, wird mehrentheils bey 3 Pfunden hinan genommen. Letztens ist auch allhier nach des Auctoris Anweisung annoch zu zeigen nicht undienlich, da wir die innere Structur der Perpendicul-Uhr bißhero betrachtet, wie die Bewegung in einem solchen Werck sich ereigne, und dabey die determinirte Zeit sich darthue, welches das folgende lehren wird. Nachdem aus der obigen Erklärung bekannt ist, daß das Uhr-Gewicht die Waltze *D D.* und zugleich mit das Waltzen-Rad *C C.* in eine Bewegung bringet, so ergiebet es sich erstlich nach der zuvor angemerckten Anzahl der Zähne und Trieb-Stecken bey jeden Rad und Trieb, daß, indem das Waltzen-Rad, als das unterste, seinen Umgang einmahl absolviret, das folgende, als das Mittel-Rad *F.* weil dessen Trieb 10 mahl herum gehet, biß das Waltzen-Rad nur ein mahl herum kommet, 10 mahl, das Cron-Rad *H.* indem dessen Trieb 6 mahl geschwinder dann das Mittel-Rad beweget wird, 60 mahl, und das Steig-Rad *K.* das noch einmahl so geschwind als das Cron-Rad gehet, 120 mahl herum gelange. Ferner ist es richtig, daß, weil das Steig-Rad 15 Zähne hat, und die Spindel-Lappen wechsel-weise fort treibet, in einem Umgang dieses Rades 30 Streiche, und demnach eben so

viel

TAB. XL.

Fig. 1.

Fig. 2.

c
f
g
h
E
I
B
L
F
G
K
D
M
H
a
b
d
S
T
Q
R
aa
bb
Z
A
C
Y
X
U
N
O
5
10
15
20 Fuß.

Dehne fe.

viel Vibrationes des Perpendiculs, folglich aber da das Steig-Rad 120 Umgänge hat, biß das Waltzen-Rad einen verrichtet, 3600 Streiche und Vibrationes sich ereignen werden, welche die eigentliche Quantität der in einer Stunde enthaltenen Secunden sind, also daß, so diese 3600 Vibrationes just auf eine Stunde, bey richtiger Stellung des grossen Knopfs an dem Perpendicul, fallen, und selbiger in eine Bewegung gebracht wird, zum Gebrauch so richtig dienen muß, daß bey jeder Vibration eine Secunde der Zeit just vorbey gehet, da dann das Waltzen-Rad *C C.* anbey erst in einer Stunde herum gehen, und den an dessen Rohr angeordneten Zeiger auf der in 60 Theil eingetheilten Scheiben um die Minuten zu zeigen, mit herum drehen wird, hingegen muß das Gegen-Rad bey *f.* mit seinem an dessen Rohr bey *g.* stehenden Zeiger, indem die beyde Wechsel-Räder *b.* und *n.* dem Trieb auch mit dem Waltzen-Rad in einer Stunde einen Umgang, und das Gegen-Rad bey *f.* 12 mahl so viel Zähne, als das Getriebe Stecken in sich begreiffet, hat, 12 mahl so langsam herum gehen, und mit dem Stunden-Zeiger die 12 Stunden andeuten. Endlich weil das Cron-Rad *H.* 60 mahl so geschwinde, als das Waltzen-Rad bey den Minuten, umgehet, so folget auch, daß ein an jener Axi applicirter Zeiger aussen auf der in 60 Theil eingetheilten kleinen Scheiben auch die Secunden richtig zeigen müsse.

Das XXIV. Capitel,
Als ein Anhang von denen Modder-Mühlen, ingleichen von Pfeffer-Caffee-Band- und Schnur-Mühlen.

§. 1. Die Holländer nennen Modder-Molen, Baggerte oder Backers, diejenigen Machinen, womit sie aus denen Häfen, Anfurthen und Canälen, den Sand, Schlamm und Moder, so nach und nach hinein geführet, und sie damit verschleñet worden, zu schaffen, und dieselben solcher Gestalt so wohl reine zu halten, als ihnen die gehörige Tieffe wiederum zu geben pflegen. Es haben von dieser Art Mühlen nicht allein verschiedene Holländer, und vornehmlich der von Zyl in seinem so genannten grossen allgemeinen Mühlen-Buch viel Wesens gemacht, und es verlohnet sich in dergleichen Ländern, wo man diese Modder-Mühlen brauchet, auch wohl der Mühe, etwas davon zu sagen. Alldieweil aber bey uns die meisten Ströhme so beschaffen, daß sie von Natur Räusche oder Gefälle haben, und in selbigen wenig Schlamm liegen bleibet, der angesetzte Sand aber bey kleinen Wassern mit wenigern Unkosten, als einer solchen Machine weg zu führen ist, in denen Canälen und Teichen unserer Lande hingegen der Zufluß vom Wasser entweder meist gehemmet, oder mit Wasser-Giessen und lang-gehängten Schöpffen, wie dergleichen oben Cap. IV. §. 8. erwehnet, leicht gantz hinweg gebracht, der Schlam und Unrath auf Hauffen geworffen, und mit Rade-Karren ausgeführet werden kan, welches unsere Teich-Gräber, mit Vorschlagung gewisser Dämme und dergleichen Vortheilen, sehr wohl zu machen wissen. Als haben wir unsern Mühlen-Schau-Platz mit dergleichen Rissen nicht vergrössern wollen, angesehen eines Theils, wie jetzt gesagt, diese Machinen uns nur in vergebliche Unkosten führen würden, andern Theils aber unser Vorgänger, der seel. Herr Rath Leupold uns gleichsam dieser Mühe im Voraus überheben wollen, wenn er in seinem Theatro Hydrotechnico, Cap. XIX. §. 171. so wohl eine Zeichnung von Herrn Prof. Herteln, als eine von Herrn Sturm dieser Art Mühlen allegiret, und dabey gesaget hat, wie etwa diese oder jene zu ändern oder zu verbessern seyn möchte, als wohin wir den geneigten Leser angewiesen, von uns aber den Vorwurff abgelehnet haben wollen, als ob in gegenwärtigem Theile etwas, so in denen Leupoldischen bereits stünde, zum Uberfluß enthalten wäre, und wissen wir dergleichen, ausser was etwan oben bey dem Wehr-Bau und denen Wasser-Regeln, als bey diesem Theile unentbehrlich, mit inseriret worden, uns wenig zu entsinnen.

Von Pfeffer-Mühlen.

§. 2. Dieses ist eine kleine zum Haußrath gehörige Machine, womit eine Haußwirthin vermittelst der Hand den gantzen Pfeffer klein mahlen kan. Es bestehet solche aus einem runden oder viereckigten Gehäuse, welches obenher mit einer eisernen Schüssel, der darein gehörigen Stell-Schraube und Leyer oder Kurbel, denn dem Ober-Steg, und den so genannten Kolben oder Kern versehen ist. Untenher ist ein Kästlein oder Schube-Lädlein, worein der klein zermalmte Pfeffer fället, verdienet aber um ihres bekannten Ansehens willen nicht, erst in Kupffer gestochen zu werden.

Von Caffee-Mühlen.

§. 3. Wer hiervon vor 50 oder mehr Jahren etwas gedacht hätte, würde schlechte Aufmercksamkeit gehabt haben, nachdem aber dieses Land und Leut verderbliche Unkraut, wodurch das Geld aus denen Ländern Europä denen Ungläubigen häuffig zugejaget, unser alter Caffee, das Gersten-Bier aber, fast in Vergessenheit gestellet, und von denen wenigsten, ob gleich zu ihren eigenen handgreiflichen Schaden, nach alter Art recht gut gebrauet oder gelassen wird, jetzo Mode ist; So müssen wir doch allerdings um dererjenigen willen, so etwa was künstliches an dieser so genannten Mühle suchen möchten, sagen, daß es eine kleine runde oder auch viereckigte bewegliche, oder aber an einen Ort fest gemachte Machine sey, welche in einem cylindrisch ausgehöhlten, und inwendig nach flachen Schrauben-Zügen geschnittenen Eisen bestehet, darein ein aussen herum gleichfalls also geschnittener eiserner Cylinder oder Welle dergestalt gepasset ist, daß ein geringer Raum darzwischen bleibet, in welchen die oben aus der eisernen Schüssel oder höltzernen Trichter, nachdem etwan selbiger, wie bey der Pfeffer-Mühle beschaffen ist, gethanen Caffee-Bohnen, durch Umdrehung der an die Welle oben befestigten Leyer oder Kurbel, fallen, und hernach gebrochen und klein gemahlen werden. Unten ist ebenfalls ein höltzernes Fach oder Schub-Kästlein, worein der gemahlene Quarck fället. Solte jemand von dessen Zubereitung, Güte und Unterscheid mehrere Nachricht verlangen, der darf dieserhalb nur die allererste Caffee-Schwester, so ihme zu handen kömmt, fragen, die wird nach dieser Art Leuten gewohnten Aufrichtigkeit sich ein Plaisir machen, ihren Lebens-Safft, so viel möglich fortzupflantzen, auch die Stärcke und Schwäche, die Natur und Eigenschafft, die Einbildung und Fantasie, und was etwan sonsten noch daran hängen möchte, ihm aus treuen Hertzen entdecken.

Von Werck-Mühlen.

§. 4. Unter dieser Benennung werden verschiedene Machinen, welche bey Manufacturen und andern Gewerbe gebraucht werden, verstanden, wiewohl man jeglicher derselben wiederum besondere Nahmen beyleget, als:

Zwirn-Mühlen.

Mit welcher man verschiedene Faden auf einmahl drehet.

Gimpen-Mühlen.

Vermittelst deren das Schlechte mit Guten überwunden, oder Zwirn mit Seide übersponnen wird.

Spinn-Mühlen.

Worauf man die Seide mit Gold oder Silber überwindet.

Kratz-Mühlen.

So einige auch Schnur-Mühlen nennen, und werden auf selbigen insgemein die Ungarische und Polnische Schnüre verfertiget.

Strumpffwircker-Mühlen.

Werden einige grosse Wirck-Stühle bey dieser Profession genennet.

Stuhl-Mühlen.

Worauf schmahl Leinen- und Floret-Band gemacht wird.

Seiden-Mühlen.

Werden meistentheils in Italien, oder wo viele Seide erzeuget wird, gebrauchet, und damit die Fäden vervielfältiget, sind aber an und vor sich sehr weitläufftige Machinen.

Diese alle weitläufftiger mit ihren Auf-Rissen allhier zu beschreiben, erforderte ziemliche Zeit und Raum, möchte aber, weil es von eigentlichen Mühlen allzu sehr abgehet, hier nicht gesuchet, sondern soll vielmehr biß zu einem Theil von allerhand Machinen derer Künstler versparet werden.

TAB. XLII

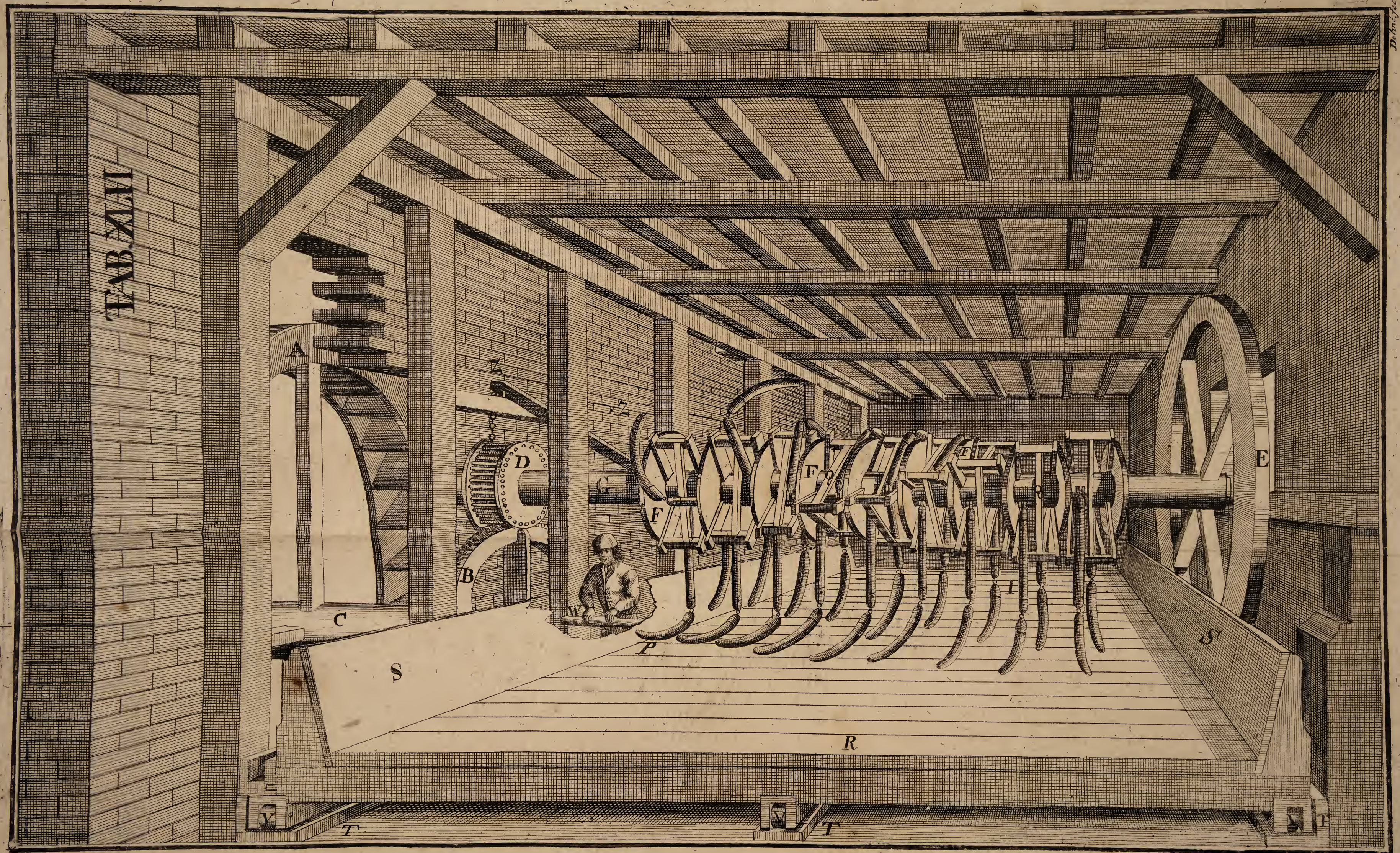

TAB. XLIII.

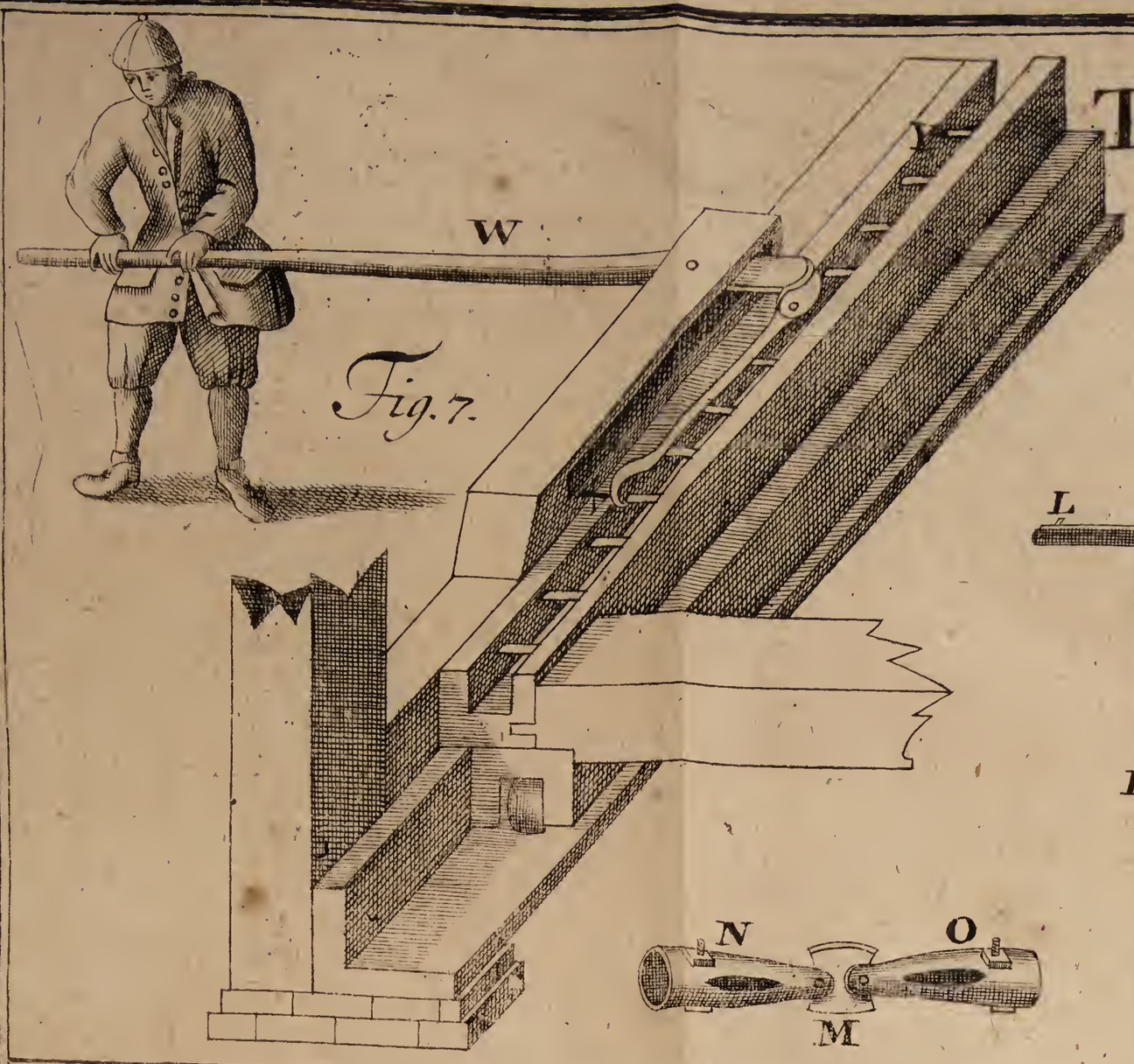

Fig. 7.

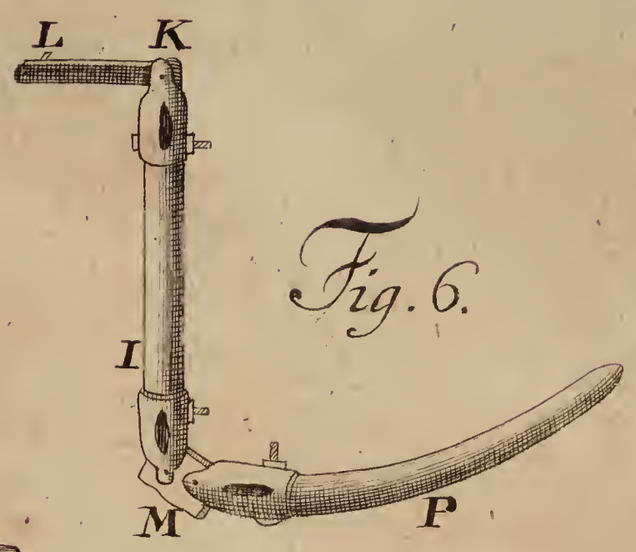

Fig. 6.

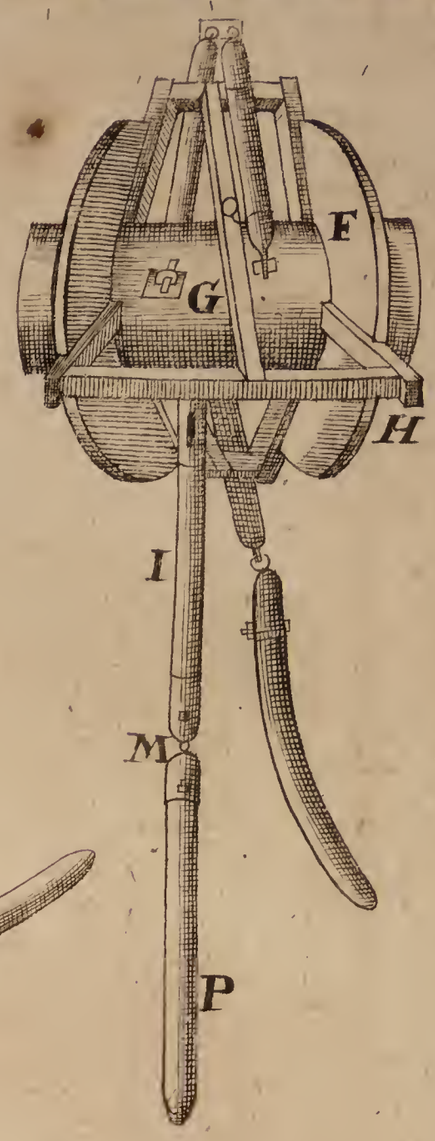

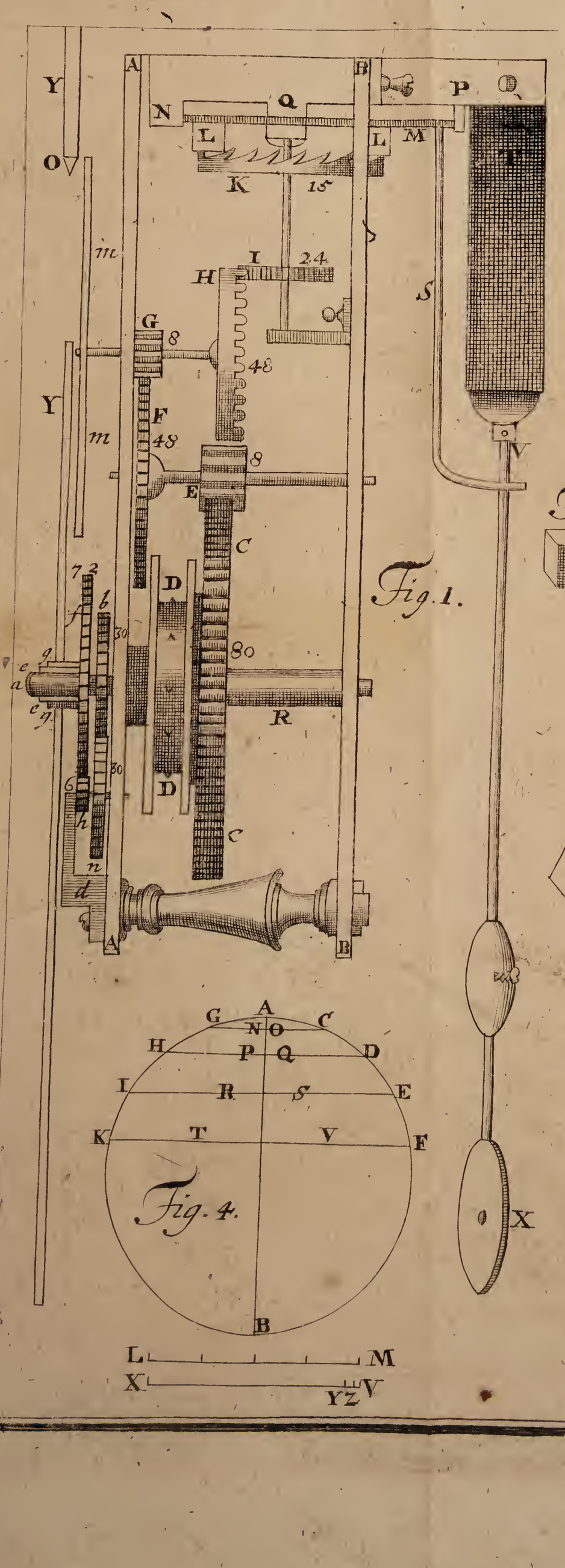

Fig. 1.

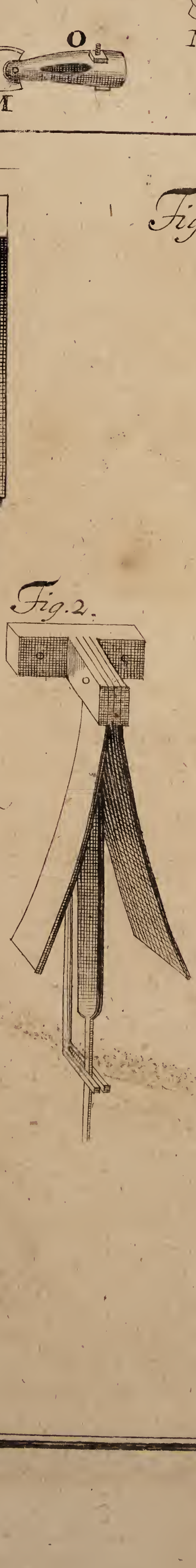

Fig. 2.

Fig. 3.

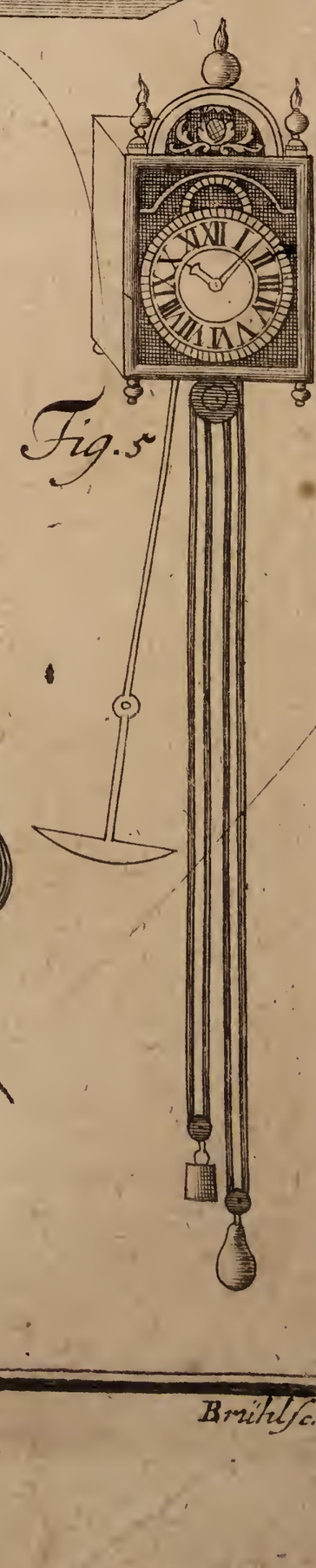

Fig. 5.

Fig. 4.

Bruhl sc. Lipsi.

Das XXV. Capitel.

Des seel. Herrn D. Bechers Invention aller Orten Wasser-Mühlen zu bauen, sammt einigen andern Angaben.

WJe nützlich die Wasser-Mühlen seyn, spricht selbiger in seiner weisen Narrheit, und zwar §. 16. ist bekannt, und sind dieselbige, ausser allen Zweifel, zu allerhand Gebrauch ungleich viel bequemer als die Wind-Mühlen; denn sie haben einen weit stetern und gewissern Gang, und thun ihre Bewegung viel sachter; derowegen ist auch das Mehl, das auf den Wasser-Mühlen gemahlen worden, nicht allein feiner und besser, als das man auf den Wind-Mühlen lässet mahlen, sondern dasselbe giebt auch 10 pro Cento am Gewichte mehr aus, als das von den Wind-Mühlen, auf welchen viel verstäubet. So können auch die Steine auf einer Wind-Mühle nicht so nett auf einander gemacht oder gestellet werden, als auf einer Wasser-Mühle: Dann wann die Steine von wegen der grossen Krafft der Winde auf einander stossen, so wird das Mehl sandig, und schlagen die Steine offtmahls Feuer, so daß die Mühlen mit Gefahr in Brand gerathen. Uber das kostet eine Wind-Mühle viel, es ist ungewiß, wann der Wind wehet: Auf bergichten Lande sind sie gantz nicht gut, und auf ebenen Landen müssen sie für den Städten und auf den Wällen im Gesicht des Feindes stehen, und können nicht verborgen werden. Vor die Wasser-Mühlen ist auch an allen Orten keine Gelegenheit zu finden, wo keine Ströhme oder Flüsse seyn, dahero man viele schöne Beweaungen hat müssen unterlassen, als Hammer-Werck, Schmeltz-Werck, Walck-Mühlen, Seiden-Mühlen, und dergleichen; Hingegen haben viel das Wasser zu erheben gesucht, und solcher Gestalt Wasser-Räder zu treiben, und ein stillestehend Wasser lauffend zu machen, welches wiederum zu seinem Ursprung solte können gebracht, und stets lauffend gemacht werden: Aber sie sind hierdurch zu einem perpetuo mobili gelanget, welches niemahls wohl ausgeschlagen ist. Meine Erfindung aber hingegen bestehet in äuserlicher Krafft, wodurch das Wasser aufgehoben wird, und kostet mich eine gantze Woche, Tag und Nacht über, nicht mehr als drey Rthl. und eine gute Mahl-Mühle mit Wasser-Rad und völligen Zugehör, kostet nicht mehr als zwey hundert Rthl. und kan aufgerichtet werden wo man will: Nemlich man macht eine Cisterne oder Schiff, darein thut man zwey hundert Tonnen Wasser, setzt darüber ein unschlagendes Wasser-Rad, das oben wiederum einen kleinen Trog hat; dann wird durch die Wasser-Kunst das Wasser aus dem untersten Trog in den obersten gehoben, von dannen fliesset es auf das Wasser-Rad, welches umlauffend durch das beygefügte Kamm-Rad die darzu gehörige Art des Mühl-Wercks treibet. Unterdessen fällt das Wasser wieder in den Trog, von wannen es wieder aufgehoben, und also stets im Lauff gehalten wird. Und ob gleich die Bewegung es für der Fäulung bewahret, so kan es gleichwohl auch mit einer Parthey Saltz gesaltzen werden; und wann mit der Zeit das Wasser etwas abnimmt, austrucknet oder wegsprützt, kan solches durch Zugiessung frischen Wassers ersetzt werden. Nun möchte vielleicht jemand diese zwey Einwürffe thun: Erstlich, daß man das Wasser als ein Mittel, gantz nicht nöthig hat, sondern nur, daß man die äuserliche Krafft, welche das Wasser treibet, gerade auf das Kamm-Rad solte können gehen lassen; Wann nun dieses die Macht hat das Wasser aufzuheben, so wirds auch die Macht haben umzutreiben, dasjenige, so das aufgehobene Wasser treibet. Darauf antworte ich, daß deme zwar also, wenn man alleine auf die Macht siehet; Hingegen aber wenn man auf die gleiche Bewegung siehet, wodurch die Wasser-Mühlen vorgezogen und geachtet werden, so wird man einen grossen Unterscheid befinden zwischen einem Rade, das von Wasser, und einem, das von äuserlicher Krafft unmittelbar getrieben wird, maßen die äuserliche Krafft bißweilen nicht so stetig gehet, als die vom Wasser. Worauf man zweytens einwenden möchte, daß, wann die äuserliche Krafft nicht stetig im Gange bleibet, dieselbe denn auch ungleich das Wasser in die Höhe treiben würde, und dasselbige in ungleicher Quantität auf das Rad fallen solte, welches ungleiche Krafft und Bewegung thun würde. Aber dieser Einwurff wird hiermit gleichfalls beantwortet, daß das Wasser als ein Mittel darzwischen ist, und aus der Ungleichheit eine Gleichheit macht. Daß nun ein Wasser, welches in ungleicher Quantität in die Höhe getrieben wird, eben wohl in gleicher Quantität auf das Rad fället, kommt daher, daß sich das Wasser im obern Trog versammlet, und durch eine gewisse Maaß oder Schliessung auf das Rad lauffen muß. Nun muß das Wasser-Werck dergestalt geordnet seyn, daß es nicht weniger Wasser in die Höhe bringet, als die Maaß erfordert; jedoch wann

mehr Wasser hinauf kommet, so wird es durch die Schliessung verhindert, und kan es an einem andern Orte ablauffen, also, daß der Wasser-Fall so gleich ist, als durch natürliche Flüsse geschehen kan, welche durch Regen und Dürre können vermehret und vermindert werden; da hingegen diese Bewegung so wohl im Winter als Sommer ihren gleichen Gang behalten kan. Und ob schon dieselbe auch deßwegen drey Thaler wöchentlich kostet, so kommet gleichwohl die Unterhaltung der gemeinen Wasser- und Wind-Mühlen nicht viel weniger zu stehen, wenn man zusammen rechnet, was dieselben jährlich kosten. So dienet auch ein solch Mühl-Werck einer Stadt nicht alleine zur Zierde, sondern auch zur Sicherheit, weil es verborgen mitten in derselben stehet, und Dienste thun kan, vornehmlich in Bewegungen, die eine Gleichheit erfordern, als Stossen, Schleiffen, Poliren, Walcken. Zum Beschluß habe ich es so weit gebracht, daß man nun an allen Orten der Welt Wasser-Mühlen haben kan, und über diese Erfindung haben mir die Edle, Großmögende Herren Staaten von Holland und West-Frießland ein Privilegium ertheilet.

§. 17. D. Bechers Fluß-Bett und neues Wasser-Rad zu einer Schiff-Mühle.

Wann man Wasser-Mühlen haben will, zu mahlen auf den Flüssen und Revieren mit unterschlächtigen Wasser, und solches langsam läufft, so muß man einen Damm oder Wehr schlagen, das Wasser zu sprengen, daß es schnellere Gewalt thut, welches viel Geld kostet. Nun habe ich, dieses zu verhindern, ein hangendes Fluß-Bett erfunden, zu einer Schiff-Mühle sehr bequem, welches das thut, was ein Wehr thut, bequemer ist, und auch viel weniger kostet; Ich habe auch eine andere Art von Wasser-Rädern zu Schiff-Mühlen, welche nur vier Schuh im Diameter seyn, hingegen dreyßig Schuh breit, derowegen schneller herum lauffen, und doch eine sehr grosse Gewalt thun, seyn viel bequemer, als des Experings Horizontal-Wasser-Räder. Die Probe von meiner Schiff-Mühle wird nächstens hier auf der Tems zu sehen seyn.

§. 32. D. Bechers Säge-Mühle in einem Walde.

Es ist ein sehr nützliches Werck um die Säge-Mühlen, und sind doch erst in unsern Seculo aufkommen, und weiß doch niemand eigentlich, wer der erste Inventor gewesen. Allein dieses Inconveniens hat eine Säge-Mühle, daß sie einen Wasser-Fall, und diesen zwar nicht gering, haben will. Ich habe derohalben eine Invention erdacht, Säge-Mühlen zu machen, welche mit Ochsen getrieben werden, und die man in den Wald verführen kan, zu den Bäumen selbst; denn man kan mit leichterer Mühe die geschnittene Breter verführen, als gantze Bäume. Diese Invention hat sehr gut gethan, und ist approbiret worden.

§. 34. Experings Wasser-Mühle.

Nicht weit von Detfort, neben dem Königlichen Proviant-Hause hat dieser Expering eine Mühle erbauet, welche auf dem Lande stehet, und durch einen Canal von dem Tems-Wasser so wohl in dem Zu- als Abfluß getrieben wird, worzu er ein absonderlich Rad hat, und ist sehr compendieus mit wenig Wasser, treibet dennoch einen sehr grossen Stein, und sustiniret der Inventor, daß er in sechs Stunden sechs mahl so viel, als auf gemeine Weise, damit mahlen will, er hat darüber ein Patent, und die Machine D. Bechern gewiesen.

Anmerckung über vorhergehendes Angeben.

Herr D. Becher will, man soll über ein stillestehendes Wasser, z. E. einen Teich oder Cisterne ein oberschlächtiges Wasser-Rad hängen, und über dasselbige einen Trog oder Sammel-Kasten machen, das Wasser aber vermittelst einer Wasser-Kunst in besagten Trog aufheben, welches denn aus demselben auf das Wasser-Rad lauffen, und solches herum treiben soll. Die Wasser-Kunst zu bewegen, oder das Wasser in die Höhe zu heben, redet er von einer äuserlichen Krafft. Ob nun diese in dem Vermögen der Menschen oder Thiere, oder aus etwas andern Gewicht u. d. g. bestehen soll, saget Herr D. Becher nicht, vermuthlich muß es durch eine nicht allzu wohlfeile Krafft geschehen sollen, weil er zur Erhaltung selbiger wöchentlich drey Thaler ansetzet. Endlich lauten seine Worte also: „Zum Beschluß habe ich es nun so weit „gebracht, daß man aller Orten der Welt Wasser-Mühlen bauen kan.„ Hierbey ist aber von dem Nutzen, so damit geschaffet werden soll, nichts gedacht. In hiesigen Landen verdienet ein wohl-conditionirter Mehl-Gang bey jetzigen Getreyde-Preise nicht viel über drey Thaler, angesehen nun des Herrn D. Bechers Mühle wöchentlich drey Thaler zu erhalten kostet, müste sie noch einmahl so viel mahlen, als eine Mühle, so von der Krafft eines Flusses getrieben wird,

wann

wann sie anders die Kosten tragen, und über dieses auch so viel Nutzen, als ein anderer gemeiner Mahl-Gang bringen solte. Dieses aber zu beweisen, ist nach den drey Hauptstücken der Mechanic, als: Krafft, Last und Zeit, so genau mit einander verbunden sind, nicht möglich; denn wenn diese Mühle ohne Zeit-Verlust doppelte Dienste thun solte, so muß auch zweyfache Krafft darzu angewendet werden, als sonst eine Mühle nöthig hat; auch müsten die Mühl-Steine über den Diameter grösser seyn, als bey andern Mühlen. Gesetzt nun: Es wäre die Becherische Mühle mit einen oberschlächtigen Wasser-Rade erbauet, zu dessen Umtriebe man alle Minuten einen Centner Wasser in den Sammel-Kasten aufheben müste, und dieses geschehe mit einer Wasser-Pumpe, so einen gleich-ärmigen Hebel oder Weiffe hat, daß demnach Last und Krafft von dem Ruhe-Puncte gleich weit abstehen, oder wenn die Last einen Schuh gehoben worden, die Krafft in selbiger Zeit um einen Schuh sich sencket. Wolte man nun zwey Centner Last in eben der Zeit in die Höhe fördern, (welches von Rechts wegen seyn muß, wenn die Machine, wie oben gedacht, doppelte Dienste thun solte,) so könte es durch eine ungleich-ärmige Weiffe oder Hebel geschehen, wann sich nehmlich der kurtze Theil, da die Last appliciret ist, zu dem Langen, wie 1. zu 2. verhielte. Allein da verhalten sich nun auch die Spatia, so die Last und Krafft durchlauffen, wie 1. zu 2. daß also nunmehro die Krafft, wann sie sich einen Fuß nieder beweget, die Last nur einen halben Fuß aufhebet, oder welches einerley ist, soll die Last wie zuvor einen Fuß aufgehoben werden, muß sich die Krafft zwey Fuß nieder sencken, worzu aber noch einmahl so viel Zeit erfordert wird, und dahero nothwendig folget, daß zwey Centner Wasser, mit einerley Krafft in den Sammel-Kasten zu schaffen, auch zwey Minuten, und also noch einmahl so viel Zeit haben muß. Weil es nun nach den Gründen der Mechanic, mit des Herrn D. Bechers Machine nicht anders als also ergehen kan, so dürffte wohl ein schlechter Nutzen damit geschaffet werden; Es wäre denn, daß in dieser seiner Machine über die fünf bekannten Mechanischen Rüst-Zeuge, annoch ein sechstes, oder gantz neues Rüst-Zeug verborgen wäre, mit welchen man ohne sondern Zeit-Verlust eine grosse Last bewältigen, oder in die Höhe heben könte. Es kan dannenhero ein jeder die Möglichkeit dieses Angebens leicht begreiffen, ob aber dadurch die angewendeten Unkosten mit einigen Profit wieder zu erhalten seyn dürfften, daran muß man billig zweifeln.

Was er von dem hangenden Fluß-Bette im 17. §. ingleichen §. 34. von des Experings Invention schreibet, davon kan man, weil derselbe hiervon gar dunckel redet, also, daß es scheinet, ob habe er die Schuh verkauffen, den Leisten aber vor sich behalten wollen, kein Urtheil fällen. Bey dem 32. §. aber, da er eine Säge-Mühle im Walde angiebet, ist das Angeben allerdings wiederum richtig, und dürffte man nur, wie oben nach dem XII. Cap. eine Tret- oder Roß-Mühle dahin setzen, so könte alles damit ausgerichtet werden. Alleine den Anschlag derer Kosten dabey zu machen, hat Herr D. Becher, welcher doch sonsten als ein scharffsinniger und sehr kluger Mann viel nützliches angegeben, allhier, wie die meisten Project-Macher gemeiniglich pflegen, abermahls vergessen. Denn was man an Aufladen- und Fuhrlohn derer Klötzer gegen die Breter ersparete, würde gewiß durch das zu haltende Vieh, so das Ziehen oder Treten verrichten müste, wiederum reichlich angewendet werden müssen, anderer Incommoditäten, da jemanden des Nachts und sonsten die Breter bewachen, die Säge-Späne und Affter-Holtz aber ebener maßen weg gefahren werden müsten, zu geschweigen. Man hat also dieses alles, nur als ein Exempel gefährlicher Projecte bey dem Mühlen-Bauwesen, zum Beschluß anführen wollen, durch welche vielmahls einer das Geld versplittert, sich vergebliche Hoffnung und unnöthige Sorge machet, den Gewinst oder Verlust derselben aber findet man gemeiniglich erst nach gemachter Probe und am

ENDE.

REAL-Register, oder compendieuses Mühlen-LEXICON,
über die Kunst-Wörter, so an vorstehenden Machinen vorkommen.

A.

Abbröschen heist abtrocknen, wie selbiges genennet wird, siehe pag. 92
Abrücken heisset bey den Panster-Mühlen die Drehlinge aus den Stirn-Rädern rücken, wann eine oder die andere Mühle stille stehen soll.
Abschützen heist, wenn der ordentl. Lauff des Wassers gehemmet, und dasselbe anderswo hingewiesen wird
Abwägen mit der Wasser-Wage, wird gelehret 4
Abwellen, was es sind 42
Aich-Pfahl, siehe Mahl-Pfahl.
Ammel-Mehl, siehe Krafft-Mehl.
Angewäge oder Angeweyhe, was es sey, und wie die Beschaffenheit 15. 27. 29. 57. 66
Angriff, siehe Stoß.
Anlassen heisset, die eine Zeitlang stille gestandene Mühle, nach dem scharff machen, oder wenn von neuen aufgeschüttet worden, wieder in Gang kommen lassen
Anschlag beschrieben 30. 31
Arbestisches Papier, siehe Papier.
Arme der Beutel-Welle 23
- - Räde-Arme 27
- - Hebe-Arme, siehe Hebe.
- - in den Rädern 57
Arm-Löcher 31. 56
Aufpfropffen heisset auf ein Stücke Holtz, Pfahl oder Säule ein anderes von gleicher Stärcke aufsetzen und befestigen, und selbiges dadurch verlängern
Aufschlag-Wasser werden diejenigen genennet, welche zu Treibung Mühl- und Pochwerck-Räder gebrauchet werden
Aufziehe-Wehr, oder Aufzug, siehe Wehr.
Ausschauffeln nennen die Müller, wenn sie denen Wasser-Rädern, an statt der schadhafften und ermangelnden Schauffeln neue einsetzen
Auszieh-Scheiben, was es sind 44. 50
deren Zubereitung 57
- - Stirn-Räder 44. 50
Ausziehen heisset bey den Panster-Mühlen die Wasser-Räder aus dem Wasser winden, daß sie stille stehen bleiben

B.

Bach heisset insgemein ein kleines fliessendes Wasser
Ballen, was man auf den Papier-Mühlen also nennet 92
Bäncke, siehe Trage-Bäncke.
Band-Mühle 122
Bann-Mühlen, siehe im andern Theil.
Bechers, D. Angeben von Mühlen 123
Beschuhen heist etwas unten mit Eisen beschlagen, als einen Pfahl ꝛc. it. Oehl- oder Gewürtz-Stampff
Bette heist man gemeiniglich den Canal, worinnen das Wasser auf die oberschlächtigen Wasser-Räder läufft, heisset auch
Bett-Werck, Wasser-Bette 38
Beutel beschrieben 23. 32. 75
Beutel-Kasten 27. 30. 59
Beutel-Tuch, ist ein aus gleichen Faden zubereitetes Gewebe, dessen Gebrauch 42
Beutel-Welle 23. 27
Beutel-Werck 31
Billen, heissen die spitzigen oder breiten Hämmer, womit man die Mühlsteine schärffet
Blaul-Zapffen 61
Bley-Waage, siehe Schrod-Waage.
Blinde Linien, deren Bedeutung 29
Bocks, siehe Büchsen.
Boden-Schwelle 14
- - Stein 28. 31
Bohr-Mühlen Beschaffenheit 109
Brechen, was es sind 18
Bret-Mühle, siehe Säge-Mühle.
Buchs oder Büchsen 31. 75
- - im Gruben-Stock 88
Bust, was in der Papier-Mühle also heisse 92
Butte bey dem Papiermachen 92

C.

Caffee-Mühle 121
Cantzley-Papier 93
Chevalier- und Concept-Papier 93
Conische oder Kegel-formige Figur ist zu sehen 104
Crantz der Schauffeln, siehe Reiff.
Creutz-Schwellen 15. 30
- - an der Wind-Mühle 74

D.

Daumen, wie selbige sehen 24. 31. 42
- - Welle 81. 87. 102
- - - ihre Eintheilung ibid.
Declinirend Rad, was also heisse 77.
Docken, siehe Tocken.
Drauchen an der Hand-Mühle 80
Drehlinge 44. 49.
- - deren Zubereitung 54
Drehlings-Welle 56
Drehsteltze mit ihren Steg 30. 31
Dresch-Mühle 116
Druck des Wassers, was er vermöge 35
Druck-Papier 93
Duckung, was es heisse 37
Durchlochung 31
Durchschnitt eines Flusses 9

E.

Eich-Pfahl, siehe Mahl-Pfahl 38
Eichen Holtzes Unterschied 22
Einbau, was man also nenne 20
Einschuß des Wassers über die Räder 65

Einthüren nennen die Wind-Müller, wenn sie bey wenigen Wind in die Wind-Flügel mehr Späne oder Schindeln einziehen, damit selbige hurtiger könne getrieben werden
Eiß-Brücke 15
Eisens Unterschied 61
Eiß-Pfähle sind starcke eichene mit einer Schärffe wider den Strohm versehene Pfähle, welche in Gestalt eines Rechens vor dem Mahl-Gerinne genau an einander geschlagen sind, damit weder Eiß-Schollen noch Stücken Holtz in die Räder kommen, ein mehrers davon s. Grundwerck.
Elephanten-Papier, was also heisse 93
Erb-Zoll 13
Ersäuffen, heist man, wenn ein Wasser so hoch zu stehen kömmt, daß davor ein unter- oder oberschlächtiges Rad nicht mehr umlauffen kan

F.

Fach-Baums Beschaffenheit 13. 30. 38
Fall des Wassers 8
Faltzen in denen Tocken 58
Feise heisset die Stube an der Mühle, worinnen sich insgemein die Knappen und Mühl-Gäste befinden.
Feld-Mühlen 79
Feld-Ruthe an der Wind-Mühle 76
Felgen, wie sie beschaffen und einzusetzen 30. 52
Filß der Papiermacher 92
Flintenbohr-Mühlen 109
Fluder, siehe Flut-Bette.
Flügel der Wind-Mühle 76
Fluß-Bette D. Bechers 124
Flut-Bette, so einige auch Flut-Werck oder Fluder nennen 16
Form der Papiermacher 92
Friction oder Reibung des Mühl-Steins 24

G.

Gabel der Steinschneide-Mühle 116
Gang, wird in den Mühlen-Häusern das sämtliche Radewerck mit seinem Mühl-Gerüst und Steinen genannt, dahero ein Wasser-Rad öffters zwey Gänge treibet, siehe auch Mahlgang.
Gangbarer Zeug 24. 44
- - dessen Anlegung 45
Gatter oder Weiffe 57
- - an der Schneide-Mühle 111
Gatter-Säulen, Gatter-Scheiden 15. 57
Gefälle untersuchet 3. 8. 43
Gerüst, siehe Mühl-Gerüst.
Gesellen der Papiermacher, wie sie beschaffen seyn müssen 97
Geschirre bey denen Papier-Mühlen, wie vielerley 95. 100
Geschworne Müller, deren Amt, s. im andern Theil.
Getriebe, wie und was 23. 27. 29. 31. 44. 50
- - an der Wind-Mühle 75
Getriebe, Stöcke oder Stecken, ibid.
Gieß-Breter, siehe Schuß-Brücken.
Gimpen-Mühlen 122
Glätten des Papiers 92
Glasschleiff-Mühle 103
Globen-Säulen, siehe Kloben.
Gold-Papier, wie es gemacht wird 93
Graupen-Mühlen 85
Grieß-Säulen 14. 15. 26. 29
- - bey den oberschlächtigen Mühlen 65
Grießwercks Beschaffenheit 13. 39
Gruben-Löcher in Gruben-Stöcken 82. 87
Grund-Baum 19
Grund-Riß, was es sey 24
Grundwercks Beschreibung 13
Grütze zu machen 85

H.

Haar-Tücher, so bey den Oehl-Mühlen zu gebrauchen 82
Hächsel, s. Heckerlings-Mühlen.
Hälse an denen Wellen 27
Hämmer der Papier-Mühle 101
- - der Walck-Mühle 102
Hand-Mühle 80
Haue oder Haube im Läuffer oder obern Mühlstein 30
Haue, wie sie aussehe 31
- - deren Grösse 61. 75
Haspel 44
Haupt heisset jedes von beyden Enden des Faucht-Baums, welche in die Erde oder Ufer an den Seiten des Flusses kommen
Haupt-Nagel am Mahl-Pfahl, s. den andern Theil.
Hauß-Bäume, was man also nennet 24. 27
- - Ruthe an Wind-Mühlen 76
Hauß-Schiff 61
Hebe-Arme 28. 29
Hebe-Daumen der Oehl-Mühle 81
- - - der Papier-Mühle 101
Hebe-Schiene, was es sey 27. 29
Hebeling 83
Heckerlings-Mühle 117
Heer-Pfähle, s. Heerd-Pfähle.
Heerd, was es sey 13
Heerd-Pfähle 14. 39
Henckel oder Oehre am Beutel 23
Hierse-Mühlen 86
Höhen der Räder 25. 44
- - - Wellen 57
Hohl-Tocken, was also heisse 27
Holländische Oehl-Mühle 83
Holländer, was also genennet wird in der Papier-Mühle 102
Holtz, wie selbiges zu Pfählen beschaffen seyn müsse 21
Hotschen oder Hoschstelle 42
Hülsen an der Wasser-Waage 5
- - bey der Glasschleiff-Mühle 104

J.

Joche, werden beschrieben 13. 30
Innung der Papiermacher 96

A.

Kamm oder Zahn an einem Mühl- oder andern Rade, heisset man diejenigen, so ins Getriebe greiffen 41
Kämme zu machen, wird angewiesen 54
Kamm-Grube, was es sey 29
- - Räder 23. 29. 44. 49
- - - zu berechnen 54
- - - ihre Proportion 25. 66
Kern-Mehl, heisset das schönste und weisseste Mehl, so aus Korn oder Weitzen gemahlen wird.
Kern am Holtz ist der allerinnerste Theil, und gleichsam das Marck desselben, um ihn herum befinden sich die Jahre, darauf folget der Splint, und denn endlich aussen herum die Schaale oder Rinde.
Kernästig, heisset ein Stamm, welchen starcke Aeste aus dem Kern gehen, dahero er unspältig und nicht zu Bretern dienet.
Kernschälig wird ein Baum genennet, wenn bey starcken Winden die Jahre vom Kern loßgeschoben worden, und er also zwischen Kern und Jahre schwartz und locker, und zum Bauen untüchtig wird.
Krafft des Wassers untersuchet 24
- - bey dem Radewerck 32
Kratz-Mühlen 122
Krippen, beschrieben 20. 21
Kropff, was man also nennet 30. 31
- - bey dem Staber-Zeug 35
Kropffs-Vergleichung 37
- - - bey Straub-Mühlen 37. 43
- - bey Panster-Mühlen 60
Krümmen der Flüsse zu messen 9
Kumpff 41
Kumpff-Welle 56
Kumt an der Säge-Mühle 111
Kumt-Welle 44. 50. 60
Kurbe, was es sey 85. 101. 118
Kurbel-Zapfen 111

L.

Laufft, beschrieben 23. 30. 31. 41. 59
- - heissen einige die Zarg.
Launen 28. 29
Lehrwände, was 13. 14
Lencker an der Schneide-Mühl 111
Leiter, siehe Rumpff-Leiter.
Letten 18
Licht, im Lichten 60
Loch im Stein 23. 31. siehe auch Mehl-Loch.
Loch im Grubenstock 82
Lösekeil, siehe Keil.
Loh-Mühle 86

M.

Maculatur, was es sey 93
Mahlgang beschrieben 2
- - wie er anzulegen 65. siehe auch Mühlgang.
Mahl-Pfahl 45. von dessen Eigenschafften wird im andern Theil an vielen Orten gehandelt.
Marmorstein-Mühle 115
Mehl, wird bekanntermassen alles klein zerriebene Getreydig genennet, wenn es ungebeutelt, heisset mans Schroth, wird nicht alleine von Weitzen und Rocken, sondern auch in gewissen Fällen von Gerste, Haber, Heidekorn, Erbsen und Reiß, gemachet, wobey in acht zu nehmen, daß man den Rocken erstlich vom Staub und Zusatz fein reine gemacht, netzet, mit Hand-Schauffeln umstichet, und also über Nachts liegen läst. Ist er aber noch frisch und nur vom Felde weg, brauchet es keines Netzens. Wie viel man Mehl von jeden Getreydig zu erwarten, siehet man im andern Theile.
Mehl-Baum 23. 74
- - Banck 28. 30. 31
- - - in Panster-Zeug 58
Mehl-Loch 30. 31. 59
Mehl-Kasten-Loch 23
Metze, Mahl-Metze, siehe im andern Theil.
Median-Papier, was also heisse 93
Modder-Mühlen 121
Mühle, ist der Nahme aller unserer Maschinen, so hierinnen enthalten sind, wie specificirt 1
Mühlgang beschrieben 24. 39
Mühl-Eisen 23. 29. 31. 42
- - Eisens Grösse 61
Mühl-Gebiethe oder Mühl-Gerüste 24. 28. 30. 85
- - bey Feld-Mühlen 79
- - Höhe und Weite 58
Mühl-Knappen, nennet man insgemein alle Gesellen des Müllers, deren Verrichtung sind im andern Theil bey denen Mühl-Ordnungen weitläufftiger angezeigt.
Mühl-Meister auch Mühl-Geschworne, s. im andern Th.
Mühl-Pfännlein, siehe Pfanne.
- - Stange, siehe Mühl-Eisen.
- - Nachbarn, suche im andern Theil.
- - Stein, siehe Stein.
Muschel-Räder oder Horizontal-liegende Wasser-Räder 63
Muttern an Schrauben 105

N.

Näpffe oder Näppe bey der Oel-Mühle 82

O.

Ober-Müller oder Nachbar, was dessen Schuldigkeit, suche im andern Theil.
Oberschlächtige Mühlen 63
Ochsen-Mühle s. Tretmühle.
Oeffnungen der Gerinne 37. 47. 62
Oel-Mühl, Oel-Lade, Oel-Schlägel 81. seq.
Oehre am Beutel 23

P.

Panster-Mühle oder Pantzer-Zeug 44
- - Ketten 61
- - Welle 15
- - deren Lager 33. und Länge 57
Papier-Mühle 90. 100. 102
Papiers-Erfindung 90
Pendulum, was es sey 4
Perpendicul-Uhr beschrieben 119
Perl-Graupen-Mühl 85
Pfähle, wo sie nöthig 13. 17
- - Beschaffenheit 21
Pfanne, was man also nenne 30. 42. 61
Pfeffer-Mühle 121
Pfeiler 20
Planier-Hammer 96
Plattstücken 14
Polier-Mühlen 100
Post-Papier, warum es also heisse 93
Presse an der Wind-Mühle 75
- - Baum 76
Privilegia der Papier-Mühle 95

Profil 24
Proportion der Räder 25. 66
Proportions-Circuls-Gebrauch 52
Pulver-Mühlen 87
Pulver zu machen 89
Pumpe oder Plumpe an der Papier-Mühle 101

Q.

Quantität des Wassers untersuchet 9
- - zu berechnen auf oberschlächtigen Mühlen 64
Querl in der Papier-Mühle 96

R.

Radewerck 25. 80
- - zu verfertigen 52
- - einer Papier-Mühle 100
- - Stube 65
- - Zirckel 51
- - oder Räde-Scheere 31
- - - - Welle 27
Räusche, was also heisse 8. 63
Rammel an der Oel-Mühle 84
Real-Papier 93
Rechen in der Papier-Mühle 96. 101
Register-Papier 93
Reiff am Rade 40
Riegel zum Bodenstein 59
Riemen am Beutel 23
Rieß Papier, was es sey 92
Ringe am Beutel 23
Risse, wie vielerley 24
Risch, siehe Räusche.
Röhre am Stein 75
Röhren zu bohren 110
Roß-Mühlen 76. 78
Rost 18. 60
Rost-Schwellen 60
Rühr-Nagel 23. 31. 32
Rühr-Stecken an der Oel-Mühle 84
Rück-Scheeren 57
Ruck-Schemmel 112
Rumpff 30. 31. 59
Rumpff-Leiter 23. 30. 59
Ruthe an der Wind-Mühle 76

S.

Sack-Räder 67
Säge-Mühle 111
- - D. Bechers Angeben davon 124
Sammel-Kästen 40
Sattel im Wehr 18
- - an der Ziehwelle 60
- - Riegel 60
- - Balcken 74
Setz-Welle 27. 30. 32. 76
Schaufeln 30. 35
- - ihre Weite 40
Scheere 27
- - an der Oel-Mühle 83
Scheibe 41. 54
Scheib-Ringen 61
Scheid-Pfähle 38
Scheiden 76
Schiebe-Zeug der Schneide-Mühle 111
- - Stange 112
Schiff-Mühle 71
Schlegel-Arm 83
Schlegel-Welle 83
Schleiff-Mühle 109
- - Schüsseln 103
Schlitzen der Trage-Bäncke 58
Schlund 38
Schmiere bey der Mühle 42
Schneide-Mühle, siehe Säge-Mühle.
Schnelligkeit der Flüsse 10. 20
- - wie sie anzuwenden 32
- - des Mühl-Steins 67
Schnitte der Säge-Mühle 114
Schnur-Mühlen 122
Schrauben Beschaffenheit 41. 103
- - an der Stein-Schneide-Mühle 104
Schreibe-Papier, warum es also heisse 93
Schuch an denen Pfählen 17
Schuh am Mahlgang 23. 30
- - dessen Zubereitung 59
Schütze an der Schiff-Mühle 72
Schutz-Bret, ist eine zusammen gefügte Tafel, dergleichen man vor die Gerinne einer Mühle, oder vor die Schutz-Wehre zwischen die Grieß-Säulen und Setz-Pfosten, in die deswegen mit Fleiß darein gemachten Faltze einpasset, das Wasser dadurch aufzuhalten pfleget. Was davon in Mühlen-Ordnungen versehen, weiset der andere Theil.
- - deren Nutzbarkeit 39
Schutz-Brücken ibid.
- - Teiche, siehe Sammel-Kasten.
Schwere des Wassers zu berechnen 35
Schwellen 15. 30
Schwung-Räder 80
Secunden-Uhr beschrieben 120
Seiten-Mühlen 122
Spann-Riegel 29
- - Loch 30
Sperr-Eisen an der Säge-Mühle 112
Spiegel-Schleiff-Mühle 111
Spinn-Mühlen 122
Spuhr, was also heisse 42
Spund-Baum, siehe Fachtbaum.
Staber-Gerinne 15
Staber-Rad, Staber-Zeug 23
Ständer an der Wind-Mühl 74. 76
Staffeln im Gefälle 39
Stampff-Mühlen, was man also nenne 81
Stampffen, wie selbige beschaffen 81
Stampffer, heissen einige Papiermacher 96
Stampff-Tröge 101
Stand, siehe Wasser-Stand.
Stangen-Zirckels Gebrauch 52
Staub-Boden ist ein aparter Boden über den Beutel-Kästen.
Staub-Mehl oder Flugmehl, wird dasjenige genennet, so sich im Mahlen an die Wände, auf dem Staub-Boden und Mühl-Gerüste und sonsten ansetzet, gehöret, wie im andern Theile zu sehen, meist denen Müllern.
Stauchung 9. 34
Stege im Mühl-Gerüste 27. 30. 41. 58
Stein oder Mühl-Stein 23. 28. 30. 41. 50. 72
- - Schnelligkeit betreffend 33. 67

Stein-Mehl wird genennet, welches sich in dem Lauffte anleget und zurücke bleibet.
Stein-Riegel 31.75
Steltzen aufm Mühl-Gebieth 28.30.31.59
Stempel-Papiers Beschreibung 98
Stirn-Rad 44.48
- - Rads Zubereitung 53
- - - der Feld-Mühle 80
- - - der Schiff-Mühle 72
Stock-Panster 62
Stoß des Wassers 33.35.42
- - an denen Felgen 54
Strack-Höltzer 27
Straß-Bäume an der Säge-Mühle 111
Strauber-Gerinne 15
Straube-Mühlen Beschaffenheit 34. seq.
Strebe-Bänder 74
Streich-Wehr, siehe Wehr.
Stuhl-Mühlen 122

T.

Teufe des Wassers 9
Theil-Baum, siehe im andern Theil.
Tocken auf dem Mühl-Gerüste 27.29.30
- - ihre Weite 56
Todt Wasser, heisset, das stille stehet, und keinen Abzug oder Ablauff hat.
Todter-Waag 15.33
Trage-Bäncke 27.29.58
- - Riegel 74
Treibe-Keil, siehe Keil.
Treppe 31
Tret-Mühlen 76
- - Rads Beschaffenheit 77
Trog oder Schleiff-Trog 110
Trüchter, was also heisse 42
Türckisch-Papier, wie es verfertiget 94

V. U.

Vergleichung des Staber-Gerinnes mit dem Strauber-Gerinne 36
Verhältnisse des Rade-Wercks, mit dem Unlauff des Steins 32.45
Verschuen 85
Uhr beschrieben 119
Uberfall-Wehr 8.16
Umgänge des Steins 33.45
Unter-Müller, siehe Nachbar.
Unterschied der Mühlen 1. seq.
Unterschlächtige ibid.
Vorgelege 67
Vorschlag 31

W.

Waagk oder Mühl-Waag 15.33.62
Wärm-Ofen bey der Oel-Mühle 83
Wärtzlein, siehe Spuhr.
Wagen an der Säge-Mühle 79
Wagen-Mühlen 79
Walch- oder Walck-Mühle, item Walck-Stock 101
Wald-Rinnen 38. heissen auch wüste Gerinne.
Waltzen der Papier-Mühle 100
Waltzen-Räder 67
Wartzen-Ring 32
Waschstampff 95
Wasser-Bau, was dabey in acht zu nehmen 19
- - Bäncke 15
- - Bette 64
- - Bettes Zubereitung 65
Wasser-Gerinne, siehe Gerinne.
Wasser-Rad 23.44
- - Räder, wie sie aufgerissen werden 29.52
- - Höhe, was davon zu halten 32
- - der Oberschlächtigen 64.66
- - der Schiff-Mühle 71
- - Stand 8.30
- - Schüttung 9
Wasserwägen 4
Wechsel am Rade 52
Wehr 8.16.39
Weide der Schaufeln 35
Weise, siehe Gatter.
Welle 29.30
- - der Straube-Mühle 41
- - der Wind-Mühle 75
Wellen-Höhe 57
Well-Schiff 71
Werck-Mühlen, was es sind 122
Winde 23.31
- - an der Walck-Mühle 103
Wind-Mühlen 73
Wind-Räder bey Graupen-Mühlen 85
Wüste Gerinne 14
Weyde- oder Wiede-Bäncke 15.27.31

Z.

Zahn-Rad 112
Zangen im Rost 30
Zapffen-Lager 29
- - der Welle 42
deren Grösse 61
- - des Ständers 74
Zarge 23.41
Zehr-Zoll, siehe Erb-Zoll.
Zeichen ins Papier zu machen 92.93
Zeug, siehe gangbarer Zeug.
- - bey der Papier-Mühle 91
- - - Oel-Mühle 82
Zieh-Arm oder Drauh der Hand-Mühle 80
- - Boden 59
Zieh-Ercker 15
- - Gatter 60
- - Scheibe und Zieh-Stirn-Rad 60
Zieh-Welle und Zieh-Zeug ibid.
Zug-Daumen 83
Zungen 42
Zwang-Mühlen, siehe Baun-Mühlen.
Zwirn-Mühlen 122

SPECIFICATION
Derer hierinnen befindlichen Kupffer-Tabellen / und was auf jeder dererselben vorgestellet worden.

Tab. I. Zeiget die gemeine Schrod- oder Wasser-Wage / und wie mit selbiger nach Anweisung des Textes pag. 4. seq. zu operiren.

Tab. II. Stellet die Ableitung eines Mühl-Grabens von seinem Haupt-Flusse vor / und wie dessen Krümmen und Biegungen auszumessen seyn. pag. 9. seq.

Tab. III. Weiset den Durchschnitt und eines Flusses Schnelligkeit zu erfahren / ingleichen was bey Wassertheilungen zu beobachten / davon im Texte p. 4. seq.

Tab. IV. Ist der Grund- und Auf-Riß zu unterschlächtigen Mühlen / wovon das 3 Cap. p. 13. seq. handelt.

Tab. V. Das Aufzieh-Wehr pag. 16. ingleichen noch etwas von Grund-Werck.

Tab. VI. Ein steinern und höltzern Uberfall-Wehr / aus Freytags Militair-Bau-Kunst.

Tab. VII. Perspectivische Zeichnung eines Staber- oder Mahl-Ganges überhaupt 23

Tab. VIII. Grund-Riß einer Staber-Mühle mit einem Gange.

Tab. IX. Das Haupt-Profil zu diesen Grund-Riß p. 24.

Tab. X. Stellet noch zwey Profile vorhergehenden Grund-Risses vor / und siehet man Fig. 3. das Wasser-Rad samt dem Durchschnitt des Gerinnes / ingleichen das Mühlen-Gerüste rückwärts / Fig. 1. aber letzteres von fornen herein.

Tab. XI. Der Grund-Riß und Haupt-Profil einer Staber-Mühle mit 4. Gängen.

Tab. XII. Der Durchschnitt von dem innern eines Mahlganges / so viel allen Mühlen gemein ist / it. eine Straube-Mühle mit zwey Gängen samt ihren Profil p. 34.

Tab. XIII. Perspectivische Zeichnung des Grundwercks einer Strauber-Mühle / wie selbige im Reiche gebräuchlich / aus dem Florino.

Tab. XIV. Dergleichen Auf-Riß von dieser Mühle und ihrer Einrichtung / aus eben demselben p. 38.

Tab. XV. Grund-Riß einer Panster-Mühle mit 6 Gängen pag. 44. seq.

Tab. XVI. Weiset Fig. 1. das Haupt-Profil gesagten Grund-Risses / Fig. 2. ein Stück vom Rost / Fig. 3. das Profil des Mühl-Gerüstes der ersten beyden Gänge / und Fig. 4. des Ziehzeuges / Drehlingen und dergleichen.

Tab. XVII. Auf-Riß des Gebäudes / samt den Gatter-Scheiden / Wasser-Rädern und Gerinne.

Tab. XVIII. Ist ein Stück des Stirn-Rades / wie es in den Drehling greiffet / und was dabey zu observiren / auch wie dessen Einrichtung beschaffen.

Tab. XIX. Stellet samt vorhergehenden die Zubereitung des Radewercks / sonderlich hier an einen halben Kamm-Rad vor.

Tab. XX. Den Grund- und Auf-Riß einer Oberschlächtigen Mühle mit vier Gängen / wie selbige pag. 63. & seq. beschrieben.

Tab. XXI. Das Haupt-Profil vorhergehender Mühle / sammt Zubereitung ihrer Wasser-Räder.

Tab. XXII. Perſpectiviſche Zeichnung einer Oberſchlächtigen Mühle/ mit liegenden Vorgelege/ ingleichen einen Grund-Riß von einem Staber- und Strauber-Gange/ mit dergleichen Vorgelege p. 67.

Tab. XXIII. Eine Oberſchlächtige Mühle mit ſtehenden Vorgelege/ ingleichen eine Horizontal-Mühle.

Tab. XXIV. Weiſet die Beſchaffenheit einer Schiff-Mühle/ nach ihren Grund- und Auf-Riſſen p. 71.

Tab. XXV. Eine Teutſche Wind-Mühle mit ihrem Grund- und Auf-Riß p. 74.

Tab. XXVI. Fig. 1. Eine Tret-Mühle mit zwey Gängen/ und Fig. 2. eine Roß-Mühle p. 76.

Tab. XXVII. Die Wagen- oder Feld-Mühlen/ ingleichen der Auf-Riß einer Hand-Mühle.

Tab. XXVIII. Grund-Riß einer Oehl-Mühle mit ihren Auf-Riſſen p. 80.

Tab. XXIX. Eine Holländiſche Oehl-Mühle/ ſammt Eintheilung der Daumen-Welle.

Tab. XXX. Grund- und Auf-Riß einer Perl-Graupen-Mühle p. 95.

Tab. XXXI. Das Haupt-Profil von dieſer Graupen-Mühle/ it. die Beſchaffenheit der Würtz- Fig. 2. und Loh-Mühlen Fig. 3. it. der Pulver Mühle Fig. 4.

Tab. XXXII. Zeiget den Grund-Riß einer Papier-Mühle/ mit Holländiſch- und Teutſchen Geſchirren p. 100

Tab. XXXIII. Den Auf-Riß ſammt einen Holländiſchen Geſchirr/ in gröſſerer Form.

Tab. XXXIV. Die Walck-Mühle/ ſammt ihren Grund- und Auf-Riß p. 102.

Tab. XXXV. Gemeine Art der Glasſchleiff-Mühle p. 103.

Tab. XXXVI. Verbeſſerte Glasſchleiff-Mühle.

Tab. XXXVII. Iſt die Schleiff-Polier- und Flintenbohr-Mühle/ ingleichen noch ein Stück der Glasſchleiff-Mühle.

Tab. XXXVIII. Spiegelſchleiff-Mühle mit ihren Profil, ingleichen der unterſte Grund-Riß der Säge-Mühle p. 111.

Tab. XXXIX. Der andere Grund-Riß der Säge-Mühle/ mit ihren Auf-Riſſen.

Tab. XL. Weiſet der Steinſchneide-Mühlen Beſchaffenheit aus dem Sturm p. 115

Tab. XLI. Die Heckerlings- oder Hächſel-Mühle.

Tab. XLII. Die Dreſch-Mühle.

Tab. XLIII. Noch einige Stücke derſelben/ ſammt einer Perpendicul-Uhr.

Der Andere Theil
zum

Schau-Platz
der Mühlen-Bau-Kunst,
Oder
Kern des Mühlen-Rechts,

Bestehet in

Allerhand im Heiligen Römischen Reich und andern Ländern eingeführten Mühl-Ordnungen und Befehligen, zusamt demjenigen, was bey Mühlen-Sachen, sonderlich in Chur-Sächsischen Landen und sonsten Rechtens ist,

Nach Anleitung einer, von dem ehemahlig-berühmten JCto,

Herrn D. Jacob Born,

Churfürstl. Sächs. Geheimden Rath ꝛc. gehaltenen Dissertation über gesagte Materie, welche aber anjetzo ins Teutsche übersetzet, durch Anmerckungen, und sonderlich mit vielen auserlesenen, in denen vornehmsten Dicasteriis gesprochenen Responsis erläutert, auch mit verschiedenen Berichten und Gutachten verständiger Mühl- und Wasser-Bau-Gewercken versehen, also, daß selbiger nicht minder als der Erste Theil, beym Cammeral- und Policey-Wesen, auch von allen Juristen und Mühlen-Besitzern mit besondern Nutzen gebrauchet werden kan.

Nebst absonderlichen Real-Register.

Leipzig, verlegts Wolffgang Deer, 1735.

Vorrede.

Geneigter Leser,

DAß das Mühlen-Recht unter diejenigen Theile der Teutschen Rechts-Gelahrheit, welche noch einer genauern Untersuchung und Ausführung benöthiget sind, gehöre, braucht um so viel weniger Beweiß, je deutlicher solches die täglich sich bey denen Mühlen ereignenden Streitigkeiten zeigen und an den Tag legen. Es verdienet daher billig der Fleiß und die Bemühung des gegenwärtigen Verlegers gelobet zu werden, welcher bereits ehemahls, als er ein Theatrum Machinar. Molarium an das Licht zu stellen den Entschluß gefasset, demselben einige Nachrichten, so zu Erläuterung des Mühlen-Rechts dienen könten, anhängen zu lassen versprochen; Auch da derselbige gesehen, wie die Menge der Mühlen-Ordnungen und dahin gehöriger Responsorum ziemlich angewachsen, beschlossen, sie im gegenwärtigen Theil zu ediren, und manchen vielleicht durch selbigen so viel als mit dem erstern, welcher doch mit weit grössern Kosten verfertiget werden müssen, zu dienen, angesehen einer dem andern gleichsam erklären, beyde aber besondern Nutzen haben können. So viel also mich, dessen Arbeit er sich hierbey bedienet, anlanget, habe um so viel weniger gezweiffelt, nicht nur den löblichen Vorsatz des Herrn Verlegers auf alle mögliche Weise zu befördern, sondern auch, da er mir dessen Ausführung anzuvertrauen sich gefallen lassen, denselben nach dessen Willen und Vorschrifft, und meinen Kräfften zu erfüllen. Man wird inzwischen hier dem geneigten Leser das Dessein etwas deutlicher eröffnen, damit er daraus, was er sich etwan von dem Wercke selbst zu versprechen habe, beurtheilen könne, in der Hoffnung, daß ihm unsere Arbeit nicht durchgehends mißfallen werde, oder dessen Disapprobation befürchten dürffe. Unsere Absicht ist nicht dahin gegangen, daß das Mühlen-Recht in einem Systematischen Zusammenhange oder weitläufftigen Ausführung hat verfertiget, sondern vielmehr nur der Grund desselben an die Hand gegeben werden sollen, theils, weil man diese, gleich wie in denen meisten Rechten, so auf Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten beruhen, noch desideriret; theils aber auch, weil aus denselben ein jeder mit leichter Mühe, ja desto sicherer das, was denen Rechten bey denen Mühlen gemäß sey, einzusehen und zu beurtheilen, im Stande seyn wird.

Denn ob schon nicht zu läugnen, daß bereits eine ziemliche Anzahl derer berühmtesten Rechts-Lehrer verhanden, welche sich allerseits mit ungemeinem Fleisse dieses Recht zu erörtern, haben angelegen seyn lassen, so werden wir doch bey genauer Durchlesung ihrer Schrifften wahrnehmen, wie eben dieses an ihnen auszusetzen sey, daß sie sich gemeiniglich mehr auf die

Auctorität derer Römischen Gesetze, als derer Teutschen Rechte und Gewohnheiten gründen, und daß sie, indem sie jene auf das höchste treiben wollen, diese entweder übergehen, oder mit Fleiß hinten an setzen. Dererjenigen JCtorum, welche vor JOHANNIS HERINGII Zeiten, unter welchen vornehmlich ANDR. KNICHEN *de sublimit. territorial. Cap. IV.* und CASP. KLOCK. *de Ærar. Lib. II. Cap. 8.* zu bemercken seyn würden, zu geschweigen, so wird genug seyn, wenn wir uns auf den erstern selbst, welcher in einem besondern Wercke, (wozu dessen Vater, *Anton. Heringius*, den Grund geleget,) *de molendinis eorumque jure*, gehandelt, und alle die, so sich nach ihm dessen Arbeit bedienet, insonderheit JOH. VOLCKM. Bechmannen und PETR. MULLERUM, welche beyderseits, der erstere zu Jena Anno 1664. *de molendinis*, der letztere aber eben daselbst An. 1678. *de molis & in specie bannariis*, Disputationes gehalten haben, allhier beruffen. Es wird nicht schwehr seyn, die Ursachen, so dieselben hierzu verleitet, ausfindig zu machen, wovon wir aber hier nur zwey, als die vornehmsten, anführen wollen. Die erstere ist, die übermäßig grosse Auctorität, welche man denen Doctoribus und Practicis attribuirete, die aber allerseits mit dem grösten Eyfer vor die Römischen Rechte fochten, und daher alles aus diesen zu entscheiden pflegten, da sie sich um die Teutschen Sitten und Gesetze theils nicht bekümmerten, theils auch meistentheils, als Ausländer nicht einmahl dieselben zu untersuchen Ursache hatten, wie aus denen, welche in ungemeiner Anzahl von JOH. BERTACHINO, ARNOLD. de REYHER. und andern, so Repertoria verfertiget haben, angeführet werden, zur Genüge erhellet. Die zweyte Haupt-Ursache ist, daß die meisten in der ungegründeten Meynung stunden, als ob von der Zeit, da man das Jus Romanum und Canonicum in Teutschland recipiret, die Teutschen Rechte gantz und gar abgeschaffet und aufgehoben, und jene die eintzige Richtschnur, wornach alles beurtheilet und decidiret werden müste, geworden. Deñ ob gleich beyden im geringsten nicht vis & auctoritas legis abzusprechen, so wird doch heutiges Tages niemand leicht so weit gehen, oder behaupten wollen, daß durch dieselben die Teutschen Gesetze und Sitten selbst gäntzlich unterdrücket, und tacite abrogiret worden, da vielmehr von denen gelehrtesten Männern bereits sattsam dargethan, daß sie nur in subsidium angenommen, und daher niemahls, als in denenjenigen Sätzen, wovon in denen einheimischen Gesetzen selbst nichts verordnet, oder wo sie wenigstens diesen letztern ausdrücklich vorgezogen worden, vor eine Regel anzunehmen. Da wir also dieses zum Grunde setzen, so scheinet es um so viel weniger Zweifel zu haben, daß das Mühlen-Recht, welches denen Teutschen Völckern allezeit eigen gewesen, und von ihnen beybehalten worden, nicht aus denen Römischen Gesetzen dürffe hergeleitet werden; da es zumahlen ungereimet seyn würde, wenn wir die ausdrücklichen Verordnungen verstossen, und uns an dieser Stelle mit blossen aus fremden Rechten genommenen Argumentis begnügen lassen wolten. Denn zu geschweigen, daß die Römischen Rechte wenig oder gar nichts von denen Mühlen disponiren, so können wir nicht einmahl, wenn es auch geschehen wäre, solches auf unsere Teutsche Verfassung, als welche hierinne von derer Römer ihrer völlig abgehet und divers ist, ohne daß wir dieselbe gantz und gar über den Hauffen werffen müsten, füglich ziehen, wie wir dieses an einem andern Orte ausführlicher zu zeigen Gelegenheit finden werden. Hoffentlich wird dieses zum Uberflusse bewiesen werden können, wenn man sich eintzig und allein auf die Zwang- oder Bann-Mühlen beruffen wird, da niemand, daß solche denen Römern unbekannt, ja ihrer Einrichtung stracks contrair gewesen, läugnen kan. Es wird dieses derjenige, so sich nur ein wenig in den Teutschen Alterthümern und Moribus umgesehen, erkennen, und die viele Arbeit derer, worunter wir insonderheit HERING. *Cap. XI.* und MULLERUM in der bereits angeführten Disputation antreffen, welche mit der grösten Mühe argumenta legum Romanarum, um dieses Recht zu erklären, zusammen getragen haben, nicht weniger vor unnütz und vergebens, als auch vor inapplicable halten. Es haben auch solches schon die, so die Teutschen Gesetze genauer untersuchet, und ihre Gültigkeit wieder herzustellen bemühet gewesen, wahrgenommen und behauptet, wie aus denen gelehrten Schrifften SAM. STRYKII und JO. NIC. HERTII, davon dieser in einer: *de superioritate territoriali* gehaltenen Disputation §. 54. seqq. dieses gezeiget, jener aber insbesondere: *de jure prohibendi exstructionem molendini* geschrieben, erhellet. Vornehmlich aber hat sich GEORGIUS BEYERUS vor andern den Nutzen des Juris Germanici darzuthun angelegen seyn lassen, und ist nur zu bedauren, daß er sein Werck, darinnen er uns die Teutschen Rechte zu stellen versprochen, nicht wircklich zu Stande bringen können, und wir uns inzwischen nur an dem davon gegebenen Abrisse, wo er auch *Lib. II. Cap. VII.* absonderlich von dem Mühlen-Rechte

handelt,

handelt, begnügen lassen müssen. Doch hat, so viel die Zwang- oder Bann-Gerechtigkeit in specie anlanget, solches JOH. WILH. Waldschmidt in einer ungemein gelehrt ausgearbeiteten und zu Marburg An. 1718. gehaltenen Dissertation, da er durchgehends dieses grossen Mannes Principia beybehalten und gefolget, ausgeführet. Hieraus siehet aber ein jeder leicht ein, daß, da wir von dem Nutzen des Teutschen Mühlen-Rechts reden, wir daher nicht schliessen wollen, als ob in diesem parte Juris alle Application derer Römischen Rechte unnütze, oder ausser Augen gesetzet werden solle, welche vielmehr, gleich wie in allen Rechten, so auf Teutschen Moribus beruhen, in denen dabey einschlagenden Materien, worinne diese Platz finden, ungemein groß, ja gar unentbehrlich ist. Es thun solches so wohl die materiæ: de statu personarum vario, de rerum differentiis, locis publicis & privatis, præscriptionibus, privilegiis, contractibus, delictis, insonderheit aber auch de fluminibus, littoribus & ripis, und die ratione dererselben zustehenden actiones, so alle bey dem Mühlen-Rechte zu erörtern sind, dar, und zeigen den Nutzen derer letztern die von JOH. GRYPHIANDRO *de insulis*, FR. STYPMANNO *de jure fluminum*, Noe Meurern: vom Wasser-Recht, SAM. STRYKIO *ad tit. Pand. de fluminib. ne quid in flumin. publ. &c.* und andern gelehrten Männern gefertigten Schrifften, welche AHASV. FRITSCHIUS in einem besondern Volumine, so er *jus fluviaticum Romano-Germanicum* betittelt, zusammen getragen.

Dieses ist demnach die Ursache gewesen, welche uns bewogen hat die Mühlen-Ordnungen, oder auch andere Anordnungen, welche zu dem Mühlen-Rechte zu gehören scheinen, da diese den wahren Grund desselben ausmachen, so viel wir dererselben in denen Teutschen Provintzen antreffen können, mit möglichstem Fleisse zu sammlen, und dem geneigten Leser mitzutheilen. Wir haben dieses um so viel nöthiger zu seyn erachtet, da bekannt ist, daß wir in Teutschland kein allgemeines Recht, so von denen Mühlen disponiret, antreffen, sondern daß es vielmehr, indem es auf Moribus beruhet, aus einer jeden Provintz besondern Landes-Gesetzen und Ordnungen, welche öffters von einander abgehen, herzuleiten. Es kömmt hierzu vornehmlich noch, daß, da die Gewalt des hohen Landes-Haupts, nach Verfassung derer Teutschen Republiquen sich in einem Lande weiter als in dem andern extendiret, auch nach Beschaffenheit derselben, die natürliche Freyheit Mühlen zu bauen, oder zu besuchen, mehr eingeschräncket, oder denen Unterthanen nachgelassen, oder, wenn wir dergleichen Städte, welche unmittelbar zum Heil. Röm. Reiche gehören, und freye Macht sich Gesetze zu machen, haben, ansehen, alles auf vorher gegangenen Pactis und Verträgen beruhet. Insonderheit versprechen wir uns durch diese Arbeit von denen, welche einer jeden Provintz Einrichtung in specie unumgänglich wissen müssen, um so viel mehr Danck zu verdienen, weil theils dieselbe bißhero von niemanden unternommen worden, oder auch nicht einmahl, da die meisten Mühlen-Ordnungen einzeln publiciret, und daher sehr rar sind, so gar daß dieselben denen Müllern selbst öffters unbekannt, hat unternommen werden können, theils aber, weil wir versichern, daß alle aus authentiquen Exemplaren und nach vorhergehender genauen Durchsehung derer publicirten Landes-Ordnungen, welche wir in Uberfluß in einer illustren Bibliotheque und sonst zu conferiren Gelegenheit gehabt haben, sind copiret, und anhero einverleibet worden. Wir haben dieselbigen in drey Capitel abgetheilet, davon die erstern beyde ins besondere die Chur- und Fürstl. Sächsischen so wohl Albertinischer, als Ernestinischer Linie, Mühlen-Ordnungen und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Ordnungen in sich enthalten, dergestalt, daß man über diejenigen, so man bereits in Codice Augusteo, vornehmlich in Part. II. findet, in unserer Collection noch eine ziemliche Anzahl antreffen wird; In dem letztern Capitel aber haben wir derer übrigen des H. Röm. Reichs Stände und Städte hieher gehörige Ordnungen, so viel wir deren habhafft werden können, zusammen getragen, und selbigen einen Anhang, welcher einen Extract aus dem Schwedischen und Liefländischen Land-Rechte ausmachet, beygefüget, weil wir gemeynet, daß derselbe, da er mit denen übrigen ungemein überein kömmt, selbst in hac parte füglich als ein fons juris Germanici angesehen werden könne.

Weil wir aber dennoch auch denen nicht entstehen wollen, welche das Mühlen-Recht in einem Zusammenhange zu haben verlanget; ist uns hierzu des vortrefflichen JCti, Jhr. Excell. des Herrn Geheimden Raths JACOB BORNS gelehrt geschriebene Disputation: *de eo quod justum est circa molendina, maxime in provinciis Saxonicis*, vor allen andern Schrifften bequem und dienlich vorkommen; und haben wir uns derselben um so viel lieber bedienen wollen, da sie theils vornehmlich auf das Sächsische Recht, worauf selbst auch unsere

Absicht hauptsächlich gehet, gerichtet ist, theils aber, weil sie von einem Manne, dessen überaus grosse Gelehrsamkeit und Verdienste uns nichts schlechtes, sondern vielmehr etwas vollkommenes hoffen lassen, verfertiget; welches schon daraus zur Genüge könte bekräfftiget werden, daß sie fast durchgängig von dem gelehrten LEYSERO in seinem *Jure Georgico Lib. III. Cap. 15.* wo er von denen Mühlen gehandelt, beybehalten worden. Wir haben demnach dieselbe nicht nur mit der gröstẽ Sorgfalt, und so viel es möglich gewesen, mit Beybehaltung seiner eigenen Reden, in das Teutsche übersetzet, sondern auch zu derselben noch die besondere Anordnungen anderer Teutschen Provintzen, wo sie entweder mit denen Sächsischen Rechten überein kommen, oder von denenselbigen abgehen, getragen, auch mit einigen neuen Anmerckungen, zu welchen uns die Nachlesung vieler berühmter Männer Schrifften Gelegenheit an die Hand gegeben, vermehret; damit diese aber nicht mit des Auctoris Arbeit verwechselt werden möge, allezeit mit einem Asteriſco unterschieden.

Dieser haben wir ferner eine ziemliche Anzahl von Responsis und Rechts-Sprüchen unterschiedener, insonderheit aber Chur- und Fürstl. Sächsischen Dicasteriorum angehänget, und darff man um so viel weniger Zweifel tragen, daß sie accurat exhibiret worden, da solche theils aus denen Wercken derer, so berühmter Rechts-Collegiorum Consilia und Responsa, als selbsten deren Mit-Glieder gesammlet, und zum Druck gegeben, theils aber auch, und insonderheit diejenigen, so vorhero noch nicht gedruckt gewesen, entweder aus denen Actis publicis selbst, oder doch aus sichern Copien genommen worden.

Endlich habe ich mich noch beflissen, zum Nutzen und Gebrauche derer Müller einige Formulare zu Berichten, welche diese öffters bey sich ereignenden Streitigkeiten, von Mühlen und deren Zustand ertheilen müssen, zu sammlen; Hierzu haben mir insonderheit einige wichtige Processe, welche vor dem Löbl. Creyß-Amte allhier zu Leipzig anhängig gewesen, die Gelegenheit gegeben, deren ich mich um so viel lieber hierzu bedienet, weil dessen vortreffliche Beamte und beygesetzte Mühlen-Gewercke, zu den wichtigsten Streit-Händeln in Mühlen-Sachen dieser Lande gezogen zu werden pflegen, und dannenhero die meiste Erfahrenheit hierunter besitzen.

Dieses ist also die Absicht, welche wir bey Verfertigung dieses Wercks, so wir dem geneigten Leser zu dessen gütigen Censur und Gebrauch hiermit überreichen, gehabt, gewesen, und bitten, daß woferne diese nicht durchgängig nach Wunsch ausfallen solte, es nicht so wohl unserer Nachläßigkeit, als vielmehr der Kürtze der Zeit, in welcher wir selbige zu Stande zu bringen gesuchet, zuschreiben wolle. Es versprechen inzwischen so wohl der Verleger, als ich, welcher die Arbeit unternommen, daß wir, wenn diese ihm nicht mißfallen, sondern einigermaßen nur dessen Approbation verdienen wird, uns auf alle mögliche Weise dessen Wohlwollen und gütige Opinion ferner beyzubehalten und zu demeriren, bestreben werden.

Verzeichniß

Verzeichniß
Derer Mühlen- und anderer die Mühlen-Sachen betreffenden Ordnungen und Rescripten, welche hier zusammen getragen anzutreffen sind.

CAP. I.

Chur- und Fürstl. Sächsische Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Anordnungen und Rescripte, Albertinischer Linie.

I. Churfürst Augusti zu Sachsen Mühl-Ordnung vor die Mühlen an der schwartzen Elster, vom 11. Sept. 1561. p. 1
II. Ejusd. Mühl-Ordnung vor die an der Saale, Luppe, Elster und Pleisse liegenden Mühlen vom 22. Nov. 1568. p. 11
III. Ejusd. Rescript an den Amtmann zu Wittenberg, daß die Insuln oder Werder, so auf dem Elb-Strohm entstanden, dem Fisco zuzueignen, auch die Schiff-Mühlen zinßbar gemachet werden sollen, vom 7. Dec. 1563. 14
IV. Ejusdem Constitutio inedita de Anno 1572. sub rubrica: Ob eine neue Wind- oder Wasser-Mühle an die Orte möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen? 14
V. Extract aus der Churfürstl. Sächs. Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1603. §. 11. die Beschwehrungen über die Zwang-Mühlen und §. 12. die Erbauung neuer Mühlen betr. 14
VI. Extract aus der Churfürstl. Sächs. Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Cammer- und Rent-Sachen §. 17. das Mahl-Geld und den Mühlen-Zwang betr. 15
VII. Erneuerte Mühlen-Ordnung Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen, die Mühlen an der Weisseritz und auf der Elbe betr. de Anno 1613. wie solche vormahls von Churfürst Augusto Anno 1570. heraus gegeben, und nachgehends von Churfürst Christiano II. verbessert worden An. 1607. 15
VIII. Extract aus der Zinn-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen vom 24. Aug. 1615. die Verleyhung der Mühlstätte oder Pochwercke, item die Mühl-Arbeiter und Ober-Mühl-Meister betr. 29
IX. Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen, Wasser- und Mühl-Ordnung vor die Mühlen auf der Unstrut vom 29. Apr. 1653. 21
X. Extract aus der Fisch-Ordnung Churfürst Johann Georgens des Andern zu Sachsen den 29. Jul. 1657. §. 14. & 29. daß in denen Mühl-Graben kein Flachs oder Hanff geröstet werden soll, und daß die Müller das Wasser-Abschlagen vorher anmelden sollen 24
XI. Mühlen-Ordnung, Johann Georgens des Andern zu Sachsen, vor die Mühlen an der Weisseritz und auf der Elbe, vom 8. Apr. 1661. 24
XII. Ausschreiben Churfürst Johann Georgens des Dritten, die Eintreibung des bewilligten Groschens von jedem Scheffel betr. vom 20. Mart. 1682. 29
XIII. Ejusdem Resolution wegen des Mühl-Groschens 31
XIV. Patent Johann Georgens des Dritten zu Sachsen; wegen der Stadt Dreßden schuldigen Mahlens in denen Churfürstl. Hof-Mühlen, vom 24. Apr. 1682. 32
XV. Extract aus der erneuerten Fisch-Ordnung Johann Georgens des Dritten, vom 6. Aug. 1686. daß die Müller die Mühl-Graben nicht erweitern, oder die Dämme höher aufführen sollen 33
XVI. Herrn *Friderici Augusti*, Churfürstens zu Sachsen, Mandat wider die Plackereyen derer Handwercks-Pursche, fürnehmlich derer Mühl-Knappen, vom 3. Febr. 1696. 34
XVII. Extract aus Deroselben Erklärung des unterm dato den 15. Apr. 1702. vermittelst Befehls in die Creyse ergangenen Interims-Ausschreiben, der auf einen neuen Fuß nach denen Fassen gerichteten Tranck-Steuer den 20. Jan. 1703. Cap. I. die in denen Mühlen zu setzenden Maltz-Kasten, & Cap. IV. die Vereydung der Mältzer und Brauer, auch Müller und Dorff-Kretzschmar betr. 35
XVIII. Extract aus Deroselben Instruction vor die Visitatores bey der General-Accise, vom 7. Nov. 1703. §. 15. seqq. die wöchentliche Visitirung derer Mühlen, die Hand- und Grütz-Mühlen in Häusern, und Accis-Zettel zum Mahlen und Schroten betr. 36
XIX. Extract aus Deroselben allgemeinen General-Accis-Ordnung vom 31. Aug. 1707. Cap. I. §. 13. daß die Müller nichts ohne behörige Zettel annehmen noch verkauffen, §. 15. die neuen Mühl-Knappen von denen Müllern zur Verpflicht gestellet werden sollen. Item §. 16. die Mahl-Zettel, §. 21. die wöchentliche Visitirung derer Mühlen, & §. 22. die Hand- und Grütz-Mühlen in Häusern betr. 36
XX. Extract aus Deroselben verneuert und vermehrten Fisch-Ordnung vom 2. Nov. 1711. die Fischereyen derer Müller betr. item, daß die Mühlen-Gräben nicht sollen erweitert, oder die Dämme erhöhet werden 37
XXI. *Ejusdem* Mandat wider die unruhigen Mühl-Knappen, auch deren Unfug und Plackereyen vom 25. Aug. 1724. 38
XXII. Extract aus der erneuerten Landes-Ordnung der Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz vom 6. Mart. 1597. Tit. Müller-Lohn 40
XXIII. Extract aus der Landes-Ordnung Churfürst Johann Georgens des Ersten, vor das Marggrafthum Nieder-Lausitz, vom 2. Decembr. 1651. Tit. VIII. von Müllern, ihren Metzen und Mahl-Geld 40
XXIV. Hertzogs Christiani zu Sachsen-Merseburg Wasser- und Mühlen-Ordnung de Anno 1670. 41

CAP.

CAP. II.

Fürstl. Sächsische Mühlen-Ordnungen, Ernestinischer Linie.

I. Extract aus der Fürstl. Altenburgischen Landes-Ordnung, Tit. XLII. von Müllern und der Mühl-Ordnung, & Tit. XLIII. von Papiermachern und Einsammlung der Haderlumpen 43
II. Fürstl. Sächsische Gothaische Mühlen-Ordnung 45
III. Extract aus Hertzogs Johansen und Friedrich Wilhelms zu Sachsen Weymarischen Policey-Ordnung, de Anno 1589. Tit. XCV. Mühl-Ordnung und Verordnung der Mehl-Waage 45
IV. Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Mehl-Waage-Ordnung, de Anno 1700. 48

CAP. III.

Unterschiedene des Heil. Röm. Reichs Stände und Städte Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Ordnungen.

I. Kayserl *Leopoldi* erneuerte Oesterreichische Mühlen-Ordnungen der Wienerischen Haupt-Müllner-Zunfft, von 25. Octobr. 1672. wie solche zuerst von Ferdinando I. Anno 1553. publiciret, hernachmahls von Maximiliano II. Anno 1572. von Rudolpho II. Anno 1576. und 1579. repetiret, von Matthia Anno 1618. erneuert, und von Ferdinando III. wiederhohlet worden 51
II. Kayserl *Leopoldi* Erläuterung obstehender Müllner-Ordnung und Resolution, vom 10. Febr. 1680. 59
III. Kayserl *Maximiliani II.* Generale, daß die Mühlen in Kriegs-Zeiten von Einquartierungen frey seyn sollen, vom 6. Apr. 1565. 59
IV. Kayserl *Rudolphi II.* Mandat vom 18. Jan. 1591. die Aufrichtung der Mühlen betr. 60
V. Kayserl *Ferdinandi III.* Privilegium, welches er denen Papierern in Kayserlichen Erb-Landen über 5. Articul ertheilet, vom 27. Nov. 1656. 61
VI. Kayserl *Leopoldi* Asperer-Zech nach einverleibter Meister- und Schiff-Müller-Handwercks-Ordnung vom 7. Decembr. 1674. 62
VII. *Ejusd.* Mehl-Satz-Ordnung vom 22. Jun. 1691. 62
VIII. Hertzogs *Augusti* zu Sachsen, postulirten Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg Mühl-Ordnung, de Anno 1678. 64
IX. Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg de Anno 1688. Cap. XII. von Erbauung der Mühlen, und von Zwang-Mühlen 69
X. Herrn Friedrichs, Königs in Preussen ꝛc. Hertzogs zu Magdeburg, Mühlen-Mandat vom 9. Jan. 1709. 73
XI. Patent der Magdeburgischen Regierung, wegen der Aexte, so die Müller-Pursche führen, vom 23. Jan. 1704. 74
XII. Magdeburgische Verordnung vom 9. Aug. 1713. kein Korn noch Maltz in fremde Mühlen zu fahren 74
XIII. Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen ꝛc. Hertzogs zu Magdeburg, Edict vom 24. Novembr. 1714. daß die Müller keine Accis-Defraudationes begehen sollen 75
XIV. *Ejusd.* Edict vom 4. Febr. 1715. kein Getreyde in fremde Mühlen zu fahren 75
XV. Mühlen-Reglement bey der Stadt Halle vom 18. Nov. 1720. 76
XVI. Ejusdem Metz-Edict, insonderheit vor die Alt-Mittel- und Ucker-Marck vom 21. Sept. 1715. 78
XVII. Joachims Ernsts, Marggrafens zu Brandenburg Onolzbachische Mühlen-Ordnung de An. 1616. 80
XVIII. Extract aus der Churfürstl. Pfältzischen Landes-Ordnung de Anno 1657. Tit. XXVI. von Mühlen 85
XIX. Extract aus dem Bayerischen Land-Rechte de An. 1616. Tit. Ordnung des Mühlen-Wercks 87
XX. Extract aus eben demselben, Tit. Fisch-Ordnung Art. 14. 90
XXI. Extract aus Hertzogs *Augusti* zu Braunschweig-Lüneburg Tax-Ordnung de An. 1645. Tit. V. 90
XXII. Extract aus dem Land Tags-Abschied zu Salsdalum vom 3. Jun. 1597. §. 29. daß keine Mühle ohne Bewilligung des Landes-Fürstens erbauet werden soll 91
XXIII. Extract aus dem Landtags-Abschied zu Gandersheim vom 10. Oct. 1601. §. 13. de eadem materia 91
XXIV. Extract aus dem Badenschen Land-Recht de Anno 1622. Part. VIII. Tit. XII. Müller-Ordnung, & Tit. XIII. Ordnung, was in denen Mühlen zur Belohnung gezogen, genommen und gegeben werden soll 91
XXV. Albrechts Ernst, Fürstens zu Oettingen, Mühlen-Ordnung de Anno 1719. d. 21. Oct. 94
XXVI. Extract ex Corpore Constitutionum *Oldenburgicar.* No. XLIII. Eyd der Mühlen-Knechte in der Stadt 97
XXVII. Mühl-Ordnung der Reichs-Stadt Nürnberg vom 2. Jun. 1701. 97
XXVIII. Decretum *Senatus Norimbergensis*, daß kein Mehl, Grieß, Hierse und Gersten anderswo in der Stadt, als auf offnen Marckte verkaufft werden sollen, vom 10. Nov. 1694. 100
XXIX. E. Hoch-E. Raths der Stadt Ulm vom neuen reformirte und verbesserte Mühlen-Ordnung vom 11. Februar. 1624. 101
XXX. Ordinatio molendinaria, oder Project einer formalen Handwercks-Ordnung, derer sich die Papiermacher aus Francken, Schwaben und Bayern, im Jahr 1700. zu Augspurg verglichen, und selbige nachgehends derer Herrschafften, Herren und Obern zur Ratification nicht alleine vorgeleget, sondern auch zugleich um Recommendations-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. zur allergnädigsten Confirmation unterthänigst angesuchet 106

Anhang.

I. Extract aus dem Schwedischen Land-Rechte Carol. XII. de Anno 1709. Tit. V. von Bau-Sachen, Cap. XXXIII. wie Mühlen-Städte sollen gebauet werden? und von deren Besichtigung 109
II. Extract aus der Liefländischen Landes-Ordnung Tit. VII. von Ströhmen, Flüssen, Bächen und Wehren 110
III. Extract aus eben derselben, Placat wegen der neuen Krüge und Mühlen 112

Ferneres

Ferneres Verzeichniß
Dererjenigen Haupt-Materien, so in der Abhandlung von dem Mühlen-Recht vorkommen.

Cap. I. Von denen Mühlen überhaupt, dererselben Arten, und der Sorge, welche der Obrigkeit darüber zukömmet 118
Cap. II. Von dem Recht, Mühlen zu bauen, und wem solches zukomme 119
Cap. III. Von denen Orten, worauf Mühlen zu bauen erlaubt, und von dem, denen Nachbarn zustehenden Rechte, den Bau zu verbiethen 131
Cap. IV. Von der Maase, welche in Erbauung derer Mühlen zu beobachten, und denen Diensten, so die Unterthanen dabey zu leisten verbunden seyn 139
Cap. V. Von dem Recht, welches dem Erbauer und Besitzer derer Mühlen zustehet, ingleichen von denen Privilegien derer Mühlen, und Actionen, so in Betrachtung derselben angestellet werden können 143
Cap. VI. Von dem Stand und denen Verbrechen derer Müller 159

Die hierauf folgenden Rechts-Sprüche sind in folgender Ordnung eingetheilet, und handeln

CAPUT I.
Vom Rechte, Mühlen zu bauen.

I. Es ist einem jeden auf seinem Grund und Boden, und an einem nicht schiffbaren Flusse, eine Mühle zu bauen erlaubet.
Respons. *JCti Argentoratens.* extat in consil. Argentorat. Vol. II. cons. 97. & in Fabri Europäischen Staats-Cantzelley Tom. III pag. 650. 158
II. Ob und in wie ferne einer an einem schiffbaren Flusse ohne des Landes-Herrn Concession eine Mühle anzulegen berechtiget?
Consil. *Gosw. ab Esbach.* ann. 1668. datum. extat *ad Carpzov.* Part. II. const. 4. def. 11. 160
III. Es kan niemanden auf dem seinigen und zu seinen eigenen Nutzen eine Mühle zu bauen verwehret werden.
Respondit *Facultas Juridica Jenens.* an Samuel Seideln, Adel. Einsiedelischen Gerichts-Verwalter zu Lobichau, M. Maj. 1695. 163
IV. Ob an einem öffentlichen Bache dem andern zum Schaden eine Mühle kan angeleget werden?
Consil. *Modest. Pistoris.* extat inter *ejus consil. 19.* 165
V. Im Churfürstenthum Sachsen kan ohne besondere Einwilligung des Fürstens eine neue Mühle erbauet werden, wenn nur der Wasser-Lauff dadurch nicht gehindert, geschmälert oder verderbet wird.
Præjudic. Dominor. *Scabinor. Wittebergens.* ad interrogat. Heinrich Lösers zu Reinhartz und Mener. M. Octobr. 1686. 168
Das Recht, Wind-Mühlen zu bauen, gehöret zu denen Regalien, doch kan es durch die Verjährung erlanget werden.
Informat der Juristen Facultät zu Helmstädt, N. XXX. 169

CAP. II.
Vom Rechte, Mühlen in andere zu verändern, oder dieselben mit neuen Gängen zu vermehren.

Ob im Churfürstenthume Sachsen, ohne besondere Concession des Landes-Herrn, eine Oel-Mühle in eine Mehl-Mühle könne verändert, oder dieser mehrere Gänge angehangen werden? darüber ist vornehmlich in Sachen Hansen Christoph von Spor, *contra* den Amts-Schösser zu Skeuditz und Philipp Stibern zen *Curatorio nomine* seines Weibes und *Cons.* gestritten, und von unterschiedenen Rechts-Collegiis auf unterschiedene Art gesprochen worden.
VI. Primum consulti Domini *Scabini Lipsienses* negarunt M. Aug. 1664. 169
VII. Affirmarunt *JCti Lipsienses* Mens. Febr. 1665. 169
VIII. Denen auch die *Facultas Juridica Wittebergens.* beygetreten, Mens. Mart. 1668. 170
IX. Da aber hernach die Acta pro definitiva an die Juristen Facultät zu Jena übersendet, hat sie nach der Meynung derer Schöppen zu Leipzig gesprochen, M. Dec. eod. ann. 170
X Doch hat endlich die affirmativa Sententia in dem Wohllöbl. *Appellation*-Gerichte zu Dreßden obtiniret, Term. Trinitat. 1669. 171
XI. Eine Oel-Mühle kan in keine Mehl-Mühle ohne sonderbare Vergünstigung der Obrigkeit verwandelt werden.
Respond. Domini *Scabin. Lipsiens.* in caus. Matth. Kapsens zu Dennstadt, M. Dec. 1633. 171
XII. In contrariam sententiam respondit *Facult. Jurid. Jenens.* ad requisit. Heinrich Dorns und Consorten zu Erich, M. Jun. 1630. 171
XIII. An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan wieder eine Oel-Mühle aufgebauet werden.
Respond. Dni. *Scabini Jenens.* ad inform. Wolff Dietrich Marschalcks zu Burgkholzhausen, M. Mart. 1655. 171
XIV. Derjenige, welcher zum Nutzen derer benachbarten Müller eine Mehl-Mühle in eine Oel- oder Walck-Mühle zu verwandeln versprochen, hat sich dadurch nicht seines Rechtes eine Mehl-Mühle haben zu dürffen, begeben.
Respond. *Facult. Jurid. Witteberg.* ad interrog. Joh. Schottens Præf. Dubenens. M. Oct. 1675. 171
XV. Einer Mehl-Mühlen kan ein neuer Gang beygefüget werden.
Resp. Dni *Scabini Lipsienses* an Johann Wahrmunden zu Weimar, M. Sept. 1705. 172
XVI. Einer Mehl-Mühle kan eine Oel-Stampfe angehangen werden.
Resp. Dni *Scab. Lips.* ad consult. Joh. Matth. Aspian zu Wickerode Mens. Febr. 1697. 173
XVII. Ein jeder ist berechtiget, zu seinen eigenen Nutzen aus einer Oel-Mühle eine Schneide-Mühle zu verfertigen.
Respond. *Facult. Jurid. Jenens.* ad consult. Barth. Herckels zu Mellenbach, Mens. Maj. 1633. 173

CAP. III.

Vom Rechte, den Mühlen-Bau andern verbiethen zu können, und denen hierzu dienlichen Rechts-Mitteln.

XVIII. Wenn einer wissentlich auf eines andern Grund und Boden eine Mühle bauet, so folgt selbige dem Grunde nach.
Respons. *JCtor. Argentoratens.* extat. *Vol. I. cons. 28.* 173

XIX. Die Erbauung einer Mühle kan untersaget werden, wenn der Wasser-Lauff geändert wird.
Informat. *Facult. Jurid. Wittcberg.* an Interessenten der Amts-Mühle zu Carthago M. Dec. 1698. 174

XX. Novi operis nunciatio findet nicht statt, wenn gleich dem Nachbar durch die Erbauung einer Mühle sein Vortheil entzogen wird.
Decis. *Illustr. Regim. Svvartzburgico-Ilmens.* in caus. Barth. Bezolden zu Blanckenburg, contra Klaus Georg. Müllern daselbst, Mens. Oct. 1632. 174

XXI. Wenn schon das Werck zu Stande gebracht, kan man sich nicht mehr novi operis nunciatione gebrauchen.
Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* in caus. Hanß Christoph von Spor, M. Mart. 1668.
Add. Respons. *Facult. Jurid. Lipsiens.* in ead. caus. N. VIII. 175

XXII. Ein Bürger, welcher vom Rathe ein Stück Land zu Erbauung einer Pulver-Mühle geschenckt bekommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er darauf keine Mehl-Mühle bauen soll, kan nicht nur, wenn er nichts destoweniger dergleichen unternehmen will, davon abgehalten, sondern ihm auch gar der Platz wieder genommen werden, wenn er auch schon zu derselben Erbauung Landes-Herrliche Concession ausgewürcket.
Respond. *Facult. Jurid. Wittebergens.* ad interrog. Carl Wilhelm Heroldens Stadtschreibers zu Zwickau, Mens. Maj. 1698. 175

CAP. IV.

Vom Rechte, eingegangene Mühlen wieder aufzubauen.

XXIII. Die Wiederaufbauung einer Mühle, so nicht an einem schiffbaren Flusse gelegen, gehöret nicht ad jura Principis territorialia oder regalia fisci.
Consil. *Joh. Chph. Heroldi* extat *inter ejus consil.* XXII. 176

XXIV. Derjenige, so mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet, kan auf dem Lehen eine eingegangene Mühle, auch an einem andern Orte, als da sie vorher gestanden, wieder aufbauen.
Fr. Pfeilii Consil. extat inter *ejus consil.* Cent. II. cons. 12. 178

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Oel-Mühle wieder erbauet werden.
Respond. *Scabini Jenens.* ad infor. Wolff Dietrich Marschalcks zu Burgkholtzhausen, Mens. Mart. 1655. Vid. N. XIII.

CAP. V.

Von dem bey schon erbaueten Mühlen zustehenden Rechte.

XXV. Wenn jemand an einem öffentlichen Flusse eine Mühle hat, ist dem obern nicht erlaubet, daraus das Wasser zu Wässerung seiner Wiesen abzuleiten.
Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* ad consult. Otto Friedrich von Dießkau zu Lauer, M. Sept. 1686. 183

XXVI. Die Mühlen-Besitzere müssen gegen einen billigen Abtrag gestatten, daß ihnen das nöthige Wasser zum Behuff derer Bergwercke entzogen wird.
Respond. der Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg auf Anfrage der Gewerckschafft des Saltz-Werckes zu Treuditz und Kötzschau, M. Dec. 1697. 184

XXVII. Derjenige, so mit einer Mühle belehnet, ist berechtiget, andern die Erbauung neuer Mühlen zu verbieten, wenn sie auch gleich dazu die Erlaubniß des domini feudi directi erlanget.
Respond. *Facult. Jurid. Halens.* in caus. der von E. und G. contra den Commissarium S. M. Febr. 1706. 184

XXVIII. Und als hernach wider dieses Responsum von einer andern Facultæt einige Dubia gemacht worden, hat eben dieselbe solches fernerweit erläutert und confirmiret 185

XXIX. Es kan keine Mühle zum Præjudiz dessen, der ein Privilegium de non exstruendo novo molendino hat, erbauet werden, dergestalt, daß nicht einmahl specialis Principis concessio darzu hinlänglich.
Pronunc. *Fac. Jur. Gissens.* in caus. der Müller zu Abterode und Cons. contra Joh. Vollard, M. Sept. 1700. 185

CAP. VI.

Von denen Mehl- und Oel-Mühlen.

Einer Mehl-Mühle können mehrere Gänge angehangen werden.
Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* an Joh. Waremunden zu Weymar, M. Sept. 1705. Vid. N. XV. 186

Einer Mehl-Mühle kan eine Oel-Stampfe beygefüget werden.
Respond. Dni *Scab. Lipsiens.* ad cons. Joh. Matth. Asprian zu Wickerode, M. Febr. 1697. Vid. N. XVI.

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Oel-Mühle angeleget werden.
Respond. Dni *Scabini Jenenses* ad informat. Wolff Dietrich Marschalcks zu Burgkholtzhausen, Mens. Mart. 1655. Vid. N. XIII.

Ob eine Oel-Mühle ohne besondere Concession der Obrigkeit kan in eine Mehl-Mühle verwandelt werden.
Vid. Respons. Dnor. *Scabinor. Lipsiens. Facultat. Jurid. Jenens. Lipsiens. Wittebergens.* N. VI. VII. VIII. IX. X. XI. und XII.

CAP. VII.

Von Wind-Mühlen.

XXX. Das Recht, Wind-Mühlen zu bauen, gehöret zu denen Regalien, doch dergestalt, daß es vermittelst der Verjährung kan erlanget werden.
Informat der Juristen Facultät zu Helmstädt, apud Homborg. consil. 134. 186
XXXI. Die auf einem Lehenstücke gebaueten und angetroffenen Wind-Mühlen werden in dubio pro augmentis feudalibus gehalten.
Pronunc. *Facult. Jurid. Lipsiens.* an die Räthe zu Cöthen in caus. A. E. H. Gläubigern contra dessen Erbschafft Curatorn. M. Sept. 1614. 188
XXXII. Idem *eadem Facult.* respondit an G. S. zu Dreßden, Mens. Aug. 1635. 189
XXXIII. Die Wind-Mühlen kommen nicht denen Lehns- sondern Allodial-Erben zu.
Respond. Domini *Scabini Lipsiens.* an Joh. Hopfeldern zu Döbernitz, M. Maj. 1598. ibid.
XXXIV. Idem *iidem* respond. in caus. a Wüstenhoffen, und Friedr. a Schulenburg als Rauchhauptischer Erben, Mens. Sept. 1615. 189

CAP. VIII.

Von Schiff-Mühlen.

XXXV. Die Schiff-Mühlen sind pro mobilibus anzusehen, und gehören also dem Manne zu.
Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* in caus. Hansen von Morgenthal M. Jun. 1633. 189
XXXVI. In contrariam tamen sententiam pronunc. *Facult. Jurid. Jenens.* in caus. Heinrich Schmiedes contra Heinrich Vieper, M. Aug. 1675. ibid.

CAP. IX.

Von Säge-Mühlen.

Eine Säge-Mühle kan an einen schiffbaren Fluß gebauet werden.
Respons. *JCtor. Argentorat.* N. 1.

CAP. X.

Von denen Mühlen-Besichtigungen.

XXXVII. Regulariter stehet die Mühlen-Besichtigung der niedern Gerichtsbarkeit zu.
Consil. *Christoph. Besoldi* ann. 1631. datum extat inter *ejus Cons.* 211. 190
XXXVIII. Consil. *Facult. Jurid. Argentorat.* die Beschauung und Visitation der Mühle zu C. und N. betr. extat *inter Cons. Argent.* Vol. I. n. 67. 193

CAP. XI.

Von denen Fachtbäumen / Mahl- und Sicher-Pfählen.

XXXIX. *Casp. Hen. Hornii* Consultatio de arbore molinaria Fachtbaum secundum jus commune, Mens. Septembr. 1704. scripta. 194
XL. Ob die in der Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung de An. 1653. §. IX. auf die Erhöhung des Fachtbaums gesetzte Straffe von 500. fl. auch auf andere, als an dem Unstrut-Flusse gelegene Mühlen zu erstrecken?
Affirmat. *Sup. Cur. Prov. Lips.* in caus. Hildebrands von Einsiedel contra Christoph Creutzens Wittwe und Erben, Mens. Maj. 1679. 198
XLI. Idem pronunc. Dni *Scabini Lipsiens.* in caus. Christoph Reinhards, Müllers zu Rüben, M. Sept. 1729. ibid.
XLII. Negat tamen *Facult. Jurid. Wittebergens.* indem sie das vorstehende Urthel derer Leipziger Herren Schöppen reformiret, und die Straffe ausser denen Unstrut-Mühlen auf 10. thl. gemäßiget, M. Sept. eod. ann. ib.

CAP. XII.

Von Mühl-Betten und Schutz-Bretern.

XLIII. *Casp. Klockii* Consilium die Senckung und Abschaffung der Schutz-Breter betr. in caus. Partenheim contra Meintz. ext. in *ejus cons.* Vol. II. 44. 199
XLIV. Wie wider diejenigen zu verfahren, die bey grossen Wassern die Schutz-Breter nicht aufziehen?
Pronunc. Dom. *Scabini Lipsiens.* in caus. A. A. B. contra J. C. K. an Johann Christoph Eckardt, Schöffern der Freyherrl. Friesischen Gerichte zu Rötha, M. Nov. 1734. 201

CAP. XIII.

Von der Zwang- und Bann-Gerechtigkeit bey denen Mühlen.

XLV. Die Unterthanen können in keine Mühle gezwungen werden, wenn solche nicht besonders privilegiret.
Pronunc. Dni *Scabini Lipsiens.* in caus. Præf. Lichtenvvaldens. & Incolas Auersvvaldens. & Gormsdorffens. Mens. Mart. 1594. 202

Conf. *Carpzov.* Lib. I. Resp. 43. ibique citat. Sentent. *Sup. Cur. Prov. Lipſ.* in cauſ. des Raths zu Sangerhauſen contra Rudolph Sonnebergern Amtſchöſſern daſelbſt, Term. Cruc. 1620. & Sentent. des Wohllöbl. Appellat. Gerichts zu Dreßden in ead. cauſ. Term. Trinit. 1623. ibid.

XLVI. Ein Tertius iſt berechtiget ſich dem Verbothe deſſen, der die Unterthanen in ſeine Mühle zwingen will, wenn ſolches zu ſeinen Præjudiz gereichet, ſich zu widerſetzen.
Reſpond. Dni *Scabini Lipſienſ.* in cauſ. Chriſtoph a P. & civitatis L. Menſ. Oct. 1622. 202

XLVII. Die Mühlen-Bann-Gerechtigkeit wird vermittelſt einer Verjährung von 30. Jahren, Jahr und Tag erlanget.
Reſpond. Dni *Scabini Lipſ.* in cauſ. Præſ. Lichtenvvaldenſ. & incolar. Auersvvald. & Gormsdorff. ad requiſit Quæſtor. zu Lichtenwalde, M. Mart. 1594. 202

XLVIII. Idem reſpond. *Iidem* in cauſ. Seyfrieds von Schönfeld, Menſ. Mart. 1622. ibid.

XLIX. Der quaſi poſſeſſor der Mühlen-Bann-Gerechtigkeit iſt in ſeiner quaſi poſſeſſion zu ſchützen.
Pronunc. *Facult. Jurid. Giſſenſ.* in cauſ. des Thurn-Müllers bey Naßſtetten, Johann Jacob Beffarts, Menſ. Jun. 1704. 202

L. Wenn die Gebannten nicht befördert werden, iſt ihnen in andern Mühlen mahlen zu laſſen, unverwehret.
Pronunc. *Cur. Prov. Saxo. Jenenſ.* in cauſ. der Beſitzere der Raſen-Mühle zu Jena, contra den Rath der Stadt daſelbſt, M. Jun. 1667. 204

CAP. XIV.

Von Verpachtung derer Mühlen.

LI. Wie ferne der Verpachter einer Mühle dem Pachter das Waſſer zu verſchaffen, und ob er die zu denen Mühlen-Steinen erforderlichen Koſten zu tragen ſchuldig.
Pronunc. *Summ. Tribunal. Wismarienſe*, M. Jun. 1656. 204

CAP. XV.

Von denen Straffen derer Müller.

Wie diejenigen zu beſtraffen, welche den Fachtbaum erhöhen.
Vid. Sentent. Dnor. *Scabinor. Lipſienſ.* & *Facult. Jurid. Wittebergenſ.* in cauſ. Chriſtoph Reinhards, Müllers zu Rüben, N. XLI. & XLII. 204

Von der Straffe derer, die bey groſſen Waſſer die Schutz-Breter nicht aufziehen.
Vid. Sentent. Dnor. *Scabin. Lipſienſ.* in cauſ. A. A. B. contra J. C. K. an Johann Chriſtoph Eckhardten, Schöſſern der Freyherrl. Frieſiſchen Gerichte zu Rötha, M. Nov. 1734. N. XLIV. ibid.

LII. Ob wider einen Müller, wegen begangener Mehl-Defraudationen, die Tortur erkannt werden könne.
Pronunc. Dni *Scabini Lipſienſ.* an Johann Reißner, Amtſchöſſer, Burgermeiſter und Rath zu Plauen, Menſ. Jan. 1615. 205

LIII. Ein Müller kan wegen begangener Mühl-Defraudationen mit dem Strange beſtrafft werden.
Pronunc. Iidem in ead. cauſ. M. Mart. 1715. 205

Hierauf folget der Anhang von Berichten und Gutachten in ſtreitigen Mühlen-Sachen, ingleichen ein Real-Regiſter aller in dieſem Theile vorkommenden Materien.

Cap. I.

Chur-und Fürstliche Mühlen-Ordnungen / und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Verordnungen Albertinischer Linie.

I.

Churfürst Augusti zu Sachsen, Mühl-Ordnung an der Schwartzen Elster 1561.

ON GOttes Gnaden Wier Augustus, Herzogk zue Sachsen, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Marschalk vndt Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zue Meissen, vndt Burggraf zue Magdeburgk ꝛc.

Bekennen vndt thun kundt, vor Vns, Vnsere Erben vndt Nachkommen gegen menniglichen, Nachdeme die Einwohner Vnser Städte, Flecken, Dorfschafften, in vnsern Embtern, Schweinitz, Liebenwerdaw vndt Lochaw, auch die von Adell sambt ihren Vnderthanen, so viel derer in bemeldten Embtern gesessen, vndt von den Elster-Strahmen, an die Schwartzen Elster hinauf, bis an Liebenwerda gesessen, an Vnsere Vorfahren seeliger vndt milder Gedechtnus, auch die Zeit bey Vnser Churfürstl. Regierunge mehrmals clagende an Vns gelanget, vndt vorbracht,

Daß ihnen von den Innehabern aller Mühlen an der schwartzen Elster, so viel solcher zwischen den Elster-Strahmen vndt Liebenwerda gelegen, mit Erhöhung der Mühl-Themme vndt Grundt-Bäume, auch mit den vngewöhnlichen Schützen der wüsten Gerinne, Vorsetzung der Schwaderichen, Anrichtung der Fisch-Fache, Wehre und Zeune, auch mit den Kerbichen, ein mercklicher vndt augenscheinlicher Schade, vorsetzlichen zugefügt, vndt ihnen dardurch das Wasser in ihre Heusser vndt Keller getrieben, welcherhalben sie zum Theil, vndt sonderlich die Einwohnere zum Jessen, aus ihren Häusern hätten weichen müssen, daß sie auch die gebrauene Bier, aus Menge des Wassers, nicht in ihre Keller hätten legen dörffen, Sondern die, zu ihren Schaden, den Winter über in den Häusern liegen lassen, oder die in leichtern Kauff anwerden müssen, Vndt daß ihnen und allen andern, so an solcher schwartzen Elster gesessen, durch Vfthemmunge solches Wassers, hierüber an ihren Feldern, Wiesen, Gärtten, Gräßereyen, Huttung, Trifften, Eichel-lesen, vndt andern, auch an der Fischerey ein solcher Nachtheil zugefügt, daß sie ihre Feld-Güthere, andern ihren anstossenden Nachbarn gleich, nicht geniessen könnten; Inmassen Wier dann in Vnsern Schloß Schweinitz auch befunden, daß Vnsere Kellere darinnen, solcher Vrsachen halber, auch benachtheiliget, vndt das Wasser darein getrieben, Vndt derowegen vndertheniglichen gebethen, solche ihre Gebrechen in Besichtigung nehmen zu lassen, vndt solche Beschwerung nach Billigkeit bey den Müllern, so an solcher schwartzen Elster wonhafftig, abzuwenden. Vndt wiewohl Wier hiebeuorn, auf solch ihr Anbringen, auch Vnsers Schlosses Schweinitz Notturfft nach mehrmals, vndt insonderheit in dem Monat Junio, des verflossenen 59. Jahrs, Vnsere Räthe vndt lieben Getreuen, Hansen von Dießkaw, vf Lochaw, Vnsern Ober-Zeugk- vndt Bawmeister, Joachim Röbel, Hauptmann zur Schweinitz, Lochaw vndt Seydaw, vndt Hansen von Seebachen, Jäger-Meister des Chur-Kreisses vndt Ambtman zue Lichtenburgk, zu solcher Besichtigung verordnet, die auch auf Vnsern Beuehl zwene Müller von der Mildaw, welche in Vnsern Aembtern Lichtenburgk vndt Bitterfeldt gesessen, zu sich gezogen, vndt mit vor gut angesehen, eine Mühl- und Wasser-Ordnunge auf solcher schwartzen Elster aufgericht, auch jeden Müller insonderheit Abschied gegeben, wie sie sich mit Schüttunge der Mühl-Thämme, Senckunge der Grund-Bäume, vndt Gebrauchunge der Schutze in den wüsten Gerinnen, vndt sonsten förder verhalten sollen, welcher Abschied vndt Ordnunge von den Müllern vndt Besitzern der Mühlen auch angenommen;

So seynd doch hernach aus solchen allerley Mißverstand eruolget, daß solcher Ordnunge vndt Abschiedt

von den Müllern vndt Besitzern der Mühlen allerdinge nicht nachgangen, Welches halben sich von den Einwohnern Vnserer Stedte, Flecken, Dorffschafften, vndt auch denen von Adell von wegen ihrer Vnderthanen, die alten vndt vorigen Clagen wiederum erhaben undt verneurt, Vnd Wier durch sie ferner gebethen vndt ersucht worden, das Einsehen bey den Innehabern der Mühlen vorzuwenden, daß der aufgerichten Ordnunge vndt Abschiedt durch sie gelebet; Darwider aber die Innehaber der Mühlen allerley Beschwerungen vorgewandt vndt angezeigt, aus was Vrsachen sie derselben nicht Volge thun könnten, vndt sich also wider die aufgerichte Ordnunge vndt Abschiedt in das dritte Jahr geschützt.

Daß Wier demnach, zu entlicher Abhelffunge solcher vorgestandenen Gebrechen vndt nachteiliger Beschwerungen, zum Vberfluß nach erfahrnen vndt geübten Mühl-Meistern getrachtet, vndt derer fünffe, welche zu solchen vndt dergleichen Mühlen-vndt Wasser-Gebrechen, insonderheit vor andern geordnet vndt vereydet, erlanget, die auch vnter Vnsern lieben Ohemen vndt Freunden dem Fürsten zue Anhalt, vndt dem Bischoffe zu Merseburgk, als Hans Kesseler, Müller zue Bernburgk, vnter Fürst Wolffen, Thomas Wagner, Müller zue Regung, vnter Fürst Joachim, Georg Gauer, Müller zue Wahren, Andreas Zschacher, Müller zue Wallendorf, vndt Hans Müller zue Beindorf, alle drey im Stifft Merseburgk gesessen seyndt, vndt solche Gebrechen neben Unsern Hauptmann zue Schweinitz, vndt vnsern Renthmeister Bartel Lauterbachen, in Beyseyn Andres Jägers, Schössers zu Libenwerda, vndt Andreas Webers, Schössers zur Schweinitz, in Kegemoarth aller Müller, auch Innehaber vndt Besitzer der Mühlen an der schwartzen Elster, auch in Beyseyn der Einwohner vndt Räthe der anstossenden vnserer Städte, Flecken vndt Dorffschafften, vndt etzlicher von Adell, vndt ihrer Vnderthanen, in neue Besichtigung nehmen zu lassen,

Die haben alle vorgehabte Gebrechen, von naues in Augenschein genommen, die Gelegenheit des Wassers, samt den Themmen vnd Mühlen-Gebäuden besichtiget, dasselbe abgewogen, den Besitzern der Mühlen die gefundene Gebrechen eröffnet, vnd mit allerseits Bewilligung vnd Vorjaworttunge, Maas gesetzt vnd gegeben, wie es förder mit Schüttung der Themme, Senckung vnd Legung der Grund-Bäume, Gebrauchung der Schutz-Brett und sonsten gehalten werden soll.

Welcher neuen Verordnunge sich auch alle Müller, auch Innehaber vnd Besitzer der Mühlen an der schwartzen Elster, welche alle bey solcher Besichtigung vnd Abwegunge persönlich gewesen, sambt ihren Erb-Herren, von den Elb-Strahmen an, bis gegen Liebenwerda, mit ingeschlossen der Mühle allda, vnderworffig gemacht, vnd sembtlichen vnd vnderschiedlichen bewilliget, solcher endlicher Verordnunge zu geleben, vnd unwidersprechliche Volge zu thun, die Wier auch nach gnugsahmen eingenommenen Bericht, vnd insonderheit, weill es die fünff geschwornen Müller in der Besichtigung vnd Abwegen deromassen also befunden, vnd vor billig erkannt, also gefallen haben lassen, vnd in solche neue Ordnung bewilliget, vnd die bestetigt, Bevoraus weill Wier hieraus so viel befunden, daß in solcher die Vorsehung geschehen, daß den Müllern vnd Besitzern der Mühlen durch Schlagung neuer Pfehle Wasser-Nothdurfft erfordert, undt daß Wier, auch die anstossende Vnsere Vnterthanen, desgleichen Nachtheil, wie mannigfaltig an Vns gelanget, an Vnsern vnd ihren Häusern, Kellern und Feld-Güttern nicht erleiden dürffen,

Und damit sich ein jeder Müller desjehnigen, so ihme hierinnen vferleget, erinnern, vnd sich darauf mit Fertigung dessen, so viel ihn betrifft, bescheiden, vnd ins Werck bringen könne, So volgdt hiernach vnderschiedlichen, was sich förder jeder der besondern Gebäude, vnd angeschafften Veränderung halben halten solle, Nemblichen

Gorsdorff.

Der Müller zue Gorsdorff vnder dem Jungen Sfetten zum Jessen, soll das kleine neue Wüste Gerinne, darinnen drey Fenster, bey dem einzehlen Mahlgang auf der rechten Hand der Mühlen vier Ellen weit, wesentlichen erhalten, vnd solches nicht zurgehen lassen, Die Schutz-Bredt in solchen Gerinne soll er fünff Viertel hoch gebrauchen, wie dann diesmahl solcher Höhe an der Ecken des Mühl-Hauses nach solchen verlornen Gerinne warts eingehauen, vnd mit Schwerttern vormarckt ist.

Darüber soll er das alte wüste Gerinne in den Quer-Tham in Gleichnus, die Brücke darüber in der Weithe, wie es jetzo ist, wesentlich erhalten, vnd wann es kurtz oder über lang verändert, vnd von neues gebauet werden müste, solches nicht einziehen noch enger machen, die Grund-Bäume bey der wüsten Gerinne auch nicht höher legen.

Er soll auch die Schutz-Bredt in solchem Gerinne nicht höher denn fünff Viertel vnd drey Zoll gebrauchen, wie solches an der Seulen vnd Ecken des Mühl-Hauses nach der Nieder-Mühle vnd Gorsdorffwarts eingehauen, vnd mit Schwerttern gezeichnet, Die Schutz-Bredt soll er, wie daher geschehen, nicht an Heubte der wüsten Gerinnen, da solches am weitesten, gebrauchen, Sondern die Schutz-Bredt vnder den Wolff obberürter Höhe vorsetzen, vnd die Grund-Bäume der wüsten Gerinnen wohl vorherpfehlen, vnd deromassen vorwahren, damit das Wasser nicht vnder dem Herde nach dem Boden herdurch dringe, noch denselben vnderwasche,

Vnd damit denen von Reisen zu Hembsendorff, noch den andern anstossenden Nachbarn durch Vffthemmunge vnd Aufhaltunge des Wassers, noch durch die Rohr-Teiche ihre Wiesen, Feld-Güttere vnd Fütterunge nicht erdrencken,

So soll er einen neuen Vberfall in den Seidt-Thamm nach dem Dorff Gorsdorffwarts, dreyßigk Ellen weit, wie ihme solche Weite angeweist vnd abgemessen, zwischen hier vnd Bartholomæi negstkünfftig fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Bohden solches Vberfalls nicht höher, sondern dem geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd machen, damit das Wasser seinen Abschuß dardurch haben, vnd durch Zurücktreibunge desselben den anstossenden Nachbarn keinen Schaden vrsachen, vnd in solchen Vberfall keine Schutz-Bredt, noch etwas anders, so dem Wasser-Lauff verhinderlichen seyn möchte, gebrauchen, in keinerley Weise noch Wege, wie solches erdacht werden möchte.

Vnd

Vnd wann solcher Vberfall wandelbar, so soll der Grundt vnd Bohden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl gleich gelegt, vnd solcher Pfahl, vmb künfftiger Nachrichtunge willen, erhalten, vnd nicht versehret werden, wie er dann solcher Vrsachen halben dahingeschlagen, daß der Müller, und die anstossende Nachbarn, eine vor vnd vor wehrende Nachrichtung daran haben, vnd der Vberfall jederzeit darnach gerichtet vnd gehalten werden soll.

Die Themme soll er höher nicht schütten, noch beführen, dann daß sie dem obbemelten neuen Vberfall gleich seyn mögen. Die Einwohnere zue Gorsdorff auch ersuchen, daß sie sich von den Zeunen, auch der Heine und einzehlen Fach zu den Fischereyen in den Winterwassern enthalten, damit die wilde Fluthen ihren natürlichen Gang haben,

Er soll auch, vff Ansuchen derer von Reisen, verpflichtet seyn, in den Zeiten, wann er seine Fischerey zu gebrauchen in willens, die Schutz-Bredt vffzuziehen, das Wasser lauffen zu lassen, damit die von Reisen ihre Fischerey pfleglichen vnd vnverhindert geniessen können.

Vnd weill solchem Müller in dem aufgerichten Vertrage Anno 20. 40. nachgelassen, vber die vorigen drey Mahl-Gänge, noch einen zu fertigen vnd zu hengen, wie dann solches von ihme auch geschehen, vnd die Mühle mit Vier Ganghafftigen Gengen aufgerichtet, so solle er dagegen auch dem Inhalt des Vertrags gebührliche Folge thun, Vnd soll derselbe hierdurch ausserhalb der obbeschriebenen ausgedruckten Punct nicht aufgehaben seyn, sondern in seinen Crefften bleiben,

Vnd dieser Müller mehr Gänge noch Wercke, wie die genannt seyn mögen, nicht fertigen, die auch nicht verändern, dann wie sie jetzo seyndt, vnd sich sonsten in allen Artickeln vnd Puncten dieser besondern vnd gemeinen Ordnung verhalten;

Mühlbergk.

Der Müller zue Mühlbergk, welcher den Rudlauffen zue Torgaw mit solcher Mühle lehnbar,

Weill die geschwornen obbeschriebenen Müller in der Waage vnd sonsten befunden, daß der Grundt-Baum vmb zwölffthalben Zohl zu hoch gelegt, vnd dem Besitzer solcher Mühlen hiebevorn vfgelegt, denselben Grundt-Baum vmb 12 Zohl zu sencken, der Müller aber solches nicht gethan, vnd den Grundt-Baum des Notgangs, welcher alleine in grossen Gewässern gebrauchet, vmb 12 Zohl gesenckt, do doch in obberührter vnserer ersten Commissarien, dabey Hans von Dieskaw gewesen, nicht der Grundt-Baum des Notgangs, sondern der Feg-Baum der Nieder-Mühle gemeinet, wie dann in jetziger Besichtigung vnd Verhörunge der Leute so viel befunden, daß die ersten Commissarien den Notgang nicht besichtiget, Sondern alleine vnder vnd bey der Nieder-Mühle gewesen, darum sich der Verstandt des Buchstabens nicht auf die hohe vnd Not-Mühle, sondern vf die Nieder-Mühle gezogen,

Der Müller aber zu seinen Vortel den Mißverstandt der Fach-Bäume eingeführt, vnd, vber des Ambts Verbot, die hohe Mühle mit Fällung des Grund-Baums dermassen angerichtet, daß dieselbe sowohl als die Nieder-Mühle in Nutz und ganghafftig erhalten, welches vnsern Müller zum Jessen des Wiederwachs vnd Gewerbs halben nachtheilig;

So soll berührter Müller, weill abermahls in jetziger Besichtigung befunden, daß er mit Auftheimmunge des Wassers, dem Jessenischen Müller, auch den Einwohnern solches Städtleins scheinbarlichen vnd mercklichen Schaden zugefügt, den Grund-Baum der Nieder-Mühle an der Seiten, da vier Gänge seyndt, vmb acht Zohl zwischen hier vnd Bartholomäi negstkünfftig, bey Straff zehen gute Schock, sencken vnd niedriger legen solle, wie er solches dann zum Vberfluß insonderheit itzigen Commissarien mit Handt-gebenden Treuen in berürter Frist zu thun, zugesagt vnd versprochen,

Vnd nachdem er den Grundt-Baum in dem wüsten Gerinne vmb 15 Zohl den vergangenen Sommer gesenckt, so soll er dasselbe wüste Gerinne in der Weite, den Grundt-Baum auch in der Höhe, wie es jetzo ist, erhalten, vnd solches nicht zergehen lassen,

Die Schutz-Bredt in solchen wüsten Gerinne auch nicht höher, dann fünff Viertel einer Ellen, vnd fünff Zohl hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühlhauses nach der Nieder-Mühlewerts abgekerbet, vnd mit Schwerttern vermarcket,

Die Schutz-Bredt soll er, wie dahero geschehen, nicht am Heubte des wüsten Gerinnes, do solches am weitesten, gebrauchen, Sondern die Schutz-Breth vnder dem Wolffe obberürter Höhe gebrauchen,

Vnd den Grundt-Baum solches wüsten Gerinnes wohl vorherpfehlen, vnd dermassen verwahren, daß mit das Wasser nicht vnder dem Heerde nach dem Bohden hindurch dringe, vnd denselben vnderwasche,

Darüber soll er in den Seiten auf der lincken Handt, wie ihme solches angeweiset vnd des Orts ein Pfahls geschlagen, einen neuen Vberfall, dreyßig Ellen weit, wie ihme solche Weite abgemessen, zwischen hier vnd Bartholomäi negstkünfftig fertigen, vnd den Grundt-Baum vnd Boden solches Vberfalls nicht höher, sondern dem geschlagenen Pfahl gleich legen und machen, damit das Wasser seinen Abschuß dadurch haben, vnd durch Zurücktreibung desselben den anstossenden Nachbarn, vnd denen zum Jessen keinen Schaden verursache, vnd in solchen Vberfall keine Schutz-Bredt noch etwas anders, so dem Wasserlauff verhinderlichen seyn möchte, gebrauchen, in keinerley Weise noch Wege, wie solches erdacht werden möchte,

Vnd wann solcher Vberfall wandelbar, so soll der Grund und Bohden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl gleich, gelegt, vnd solcher Pfahl vmb künfftger Nachrichtung willen erhalten, vnd nicht versehret werden, wie er dann solcher Vrsachen halben dahin geschlagen, daß der Müller vnd die anstossenden Nachbarn eine vor und vor wehrende Nachrichtung daran haben, vnd der Vberfall jederzeit darnach gerichtet, vnd gehalten werden solle.

Die Themme solle er vf der von Jessen Grundt und Bohden nicht höher beführen, beschütten noch belegen,

gen, dann so hoch die Vfer jedes Orts seyn, vnd dieselben in Augenschein mitbringen, die auch sonsten, vff seinen, noch anderer Leute Güttern, nicht höher machen, dann dem geschlagenen Pfahl gleich,

So offt aber solches durch den Müller übertreten, vnd auch die geschwornen Müller unrecht erkannt, soll er dem Amt ein gut Schock zu Abtrag, vnd den geschwornen Müllern Zwanzigk Groschen vor ihre Mühe, Versäumnus vnd Zehrunge entrichten.

Vnd obwohl der gesenckte Nothgang der Jessener Mühlen nachtheilig, so soll der Müller doch solchen, wie er jetzo ist, zu gebrauchen haben, vnd also an solcher Mühle drey Mahl-Gänge, eine Bret-Mühle, vnd zwene Walck-Gänge erhalten, die aber ausserhalb der Senckung nicht verändern, noch derer mehr, dann wie obbemeldt, anrichten,

Dakegen soll der Müller zum Jessen seines neuen Wercks halben von ihme auch vnangefochten bleiben, vnd sich sonsten in allen Artickeln vnd Puncten dieser besondern und der volgenden gemeinen Ordnunge verhalten.

Jessen.

Der Müller zu Jessen, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnserm Amt Schweinitz Lehen-und Zinßbahr,

Solle die Mühle mit ihrer Zugehörunge mit bessern Fleiß anrichten, ganghafftiger vnd verwarlichen fertigen, dann sie jetzo ist, sich auch mit getreuen vnd vleißigen Dienst-Bothen gefaßt machen, vnd denen einbinden, den Mahl-Gästen das Ihre zu guht und recht zu machen, die nicht anzufahren, sondern denen gütlich zuzusprechen.

Soll sich dessen selbst befleißigen, vnd die Bestallung der Mühlen, so viel menschlichen vnd müglichen, selbst thun, vnd sich vf das Gesinde, weil es jetzo nachläßigk, nicht verlassen,

Er solle, denen zum Jessen zu Nachtheil, das Wasser nicht höher themmen noch schützen, dann nach Weisung des gekorbten Pfahls vnder den Schwein-Stall, Vbigk der hohen Mühlen; Soll das wüste Gerinne, der Weite und Höhe, wie es jetzo ist, erhalten, vnd dasselbe, da es wieder gebauet werden müste, nicht einziehen noch enger machen, den Grund-Baum auch nicht höher legen,

Vnd die Schutz-Bredt in dem verlornen Gerinne nicht höher, dann Fünff Viertel einer Ellen, vnd fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vmb mit Schwerdtern vermarckt.

Vnd damit derer von Jessen Nachtheil abgewandt, vnd ihnen das Wasser in ihre Heusser, Keller, Gärtten vnd Feld-Gütter nicht getrieben noch gethemmet, so soll er in den kurtzen Tham nach den Scheunen obig solcher Mühlen einen neuen Vberfall, dreyßigk Ellen weit, zwischen hier vnd Bartholomäi negstkünfftig fertigen, vnd den Grundt-Baum desselbigen mit dem Boden nicht höher legen, dann daß er dem geschlagenen Pfahl gleich seyn möge, so durch die geschwornen Müller zum Gemerck vnd Nachrichtung geschlagen.

Es soll auch dieser Müller die Einwohnere zum Jessen mit dem Mahlen wöchentlich zweene Tage, Inhalts ihrer Befreyunge fördern, vnd sich dieser und folgender Vnserer Ordnunge in allen Articuln vnd Puncten gemes bezeigen,

Vnd nachdeme solche Mühle fünff Mahl-Gänge vnd zwey Walck-Rad jetzo hat, so soll er die ganghafftig vnd wessentlichen erhalten, vnd solches mit mehrern Wercken nicht bessern.

Schweinitz.

Die Müllerin Witwe zur Schweinitz ist Vnserm Amt Schweinitz Lehn- vnd Zinßbar, soll die Mühle, weil sie etwas verwüstet vnd das Amt seinen Antheil noch daran hat, förderlich in gute ganghafftige Besserung bringen, vnd sich mit einem geübten Müller gefast machen, vnd daran seyn, daß er sich des Mühl-Wergks also annehme, damit des Amts vnd ihr selbsten Nutz erfolge, vnd die Mühle in fernere Verwüstung nicht gerathe; soll die wüsten Gerinne, der Weit vnd Höhe, wie sie jetzo seynd, erhalten, vnd do sie von neuen gebauet werden solten, nicht verändern.

Die Schutz-Bredt darinnen auch nicht höher, dann sieben Viertel hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, und mit Schwerdtern vermarckt,

Vnd damit sich die anstoesnden Nachbarn vber die Vfhaltung vnd Anthemmunge des Wassers ferner nicht zu beklagen, noch denselben an ihren Feld-Früchten Schaden zugefügt, so soll die zwischen hier und Bartholomäi negstkünfftig einen neuen Vberfall zwantzigk Ellen weith, in dem langen Tham auf der rechten Handt, das Wasser hinauf zu rechnen, obig der Mühlen, wie ihr solcher Orth angeweiset, vnd ein Pfahl geschlagen, fertigen, vnd den Grund-Baum und Boden dem geschlagenen Pfahl gleich legen,

Vnd weill solche Mühle vier Mahl-Genge, ein Walck-Rath, vnd ein Schleiff-Werck hat, so soll sie bey seinen Wercken bleiben, vnd die nicht bewenigert, noch vermehret werden. Soll sich sonsten volgender Vnserer Ordnung vnd den andern gleichformig erzeigen.

Löben.

Der Müller zu Löben, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnserm Amte Lochaw Lehn-vnd Zinßbar,

Solle die zwey wüsten Gerinne, deren eins den vergangenen Sommer gefertiget, in der Weite, wie sie jetzo seindt, erhalten, und die vf den Fall, da sie von neues erbauet werden sollten, nicht einziehen, verengern, noch die Grundt-Bäume höher legen,

Vnd die Schutz-Bret in solchen Gerinnen fünff Viertel einer Ellen vnd fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vermarckt,

Vnd darmit sie die anstossenden Nachbarn ferner nicht zu beschwehren, daß ihnen mit Vfthemmunge des Wassers an ihren Feld-Güttern Nachtheill zugefügt, vnd der Vberfall des Wassers gefördert,

So soll er obig der Mühle in den langen Thamm auf der lincken Handt des Wassers hinauf zu rechnen, einen neuen Vberfall, funffzehen Ellen weit, zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftigen fertigen, vnd den

Grund

Grund-Baum vnd Boden solches Vberfalls höher nicht legen, dann daß er dem geschlagenen Pfahl gleich seyn möge, vnd vber solchen Vberfall keine Brücke legen noch halten,

Vnd weil solche Mühle drey Mahl-Genge hat, so soll sie bey solchem Werck bleiben, vnd die nicht verwenigert, noch vermehret werden, Solle sich sonsten volgender Vnserer Verordnunge, vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Arnsnest.

Der Müller zu Arnsnest, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnserm Amt Lochaw Lehn-und Zinßbahr,

Solle die alten zwey wüsten Gerinne zwischen hier vnd nechstkünfftig Martini einreissen, vnd an derer statt in erwenter Frist zwey neue fertigen, vnd jedes im Lichten sieben Ellen weit machen, vnd die Gründte dem geschlagenen Pfählen gleich legen, wie dann der eine Pfahl nach der Mühlen warts vermarckt, vnd wie hoch er seyn solle, mit der Sägen verschnitten, vnd der andere vor den neuen Gerinne von neues gestossen,

Die Schutz-Bredt darinnen soll er nicht höher, dann fünff Viertel einer Ellen, und fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vormarckt,

Hierüber soll er vmb Vorhüttunge willen der Feldt-Schäden, einen neuen Vberfall nach dem Teich-Graben warts in dem langen Tham, wie ihme solcher Ort angeweiset, fünff vnd dreysigk Ellen weit zwischen hier vnd Bartholomäi fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Bohden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl davon gleich legen, vnd in solchen Abfall keine Schutz-Bret gebrauchen, dann zu der Zeit, wann man Wasser in den Teich-Graben, vnd im Schweinitzer Teich-Graben bedürfftigk.

Vnd soll dem Teich-Graben dardurch das Wasser in den grossen Teich vor der Schweinitz gefuhrt, so lange ihme solcher zuständig, wie herbracht, sambt den Tham erhalten,

Vnd weil solche Mühle drey Mahl-Gänge vnd eine Schneide-Mühle hatt, so soll sie bey solchen Wergk bleiben, und die nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Solle sich sonsten Vnserer volgender Verordnunge vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Grochwitz.

Der Müller daselbst, welcher mit solcher Mühle vns vnd vnserm Amt Lochaw Lehn-vnd Zinßbar,

Solle den Grundt-Baum im wüsten Gerinne zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftig noch vmb sechs Zoll sencken, vngeacht, daß den vergangenen Sommer daran sechs Zoll gesencket seindt, weill ihme in der nehern Commission zwölff Zoll zu sencken auferlegt worden,

Vnd solch wüste Gerinne zwo Ellen weiter, vnd also neun Ellen weit machen, da es jetzo nur sieben Ellen weit ist,

Vnd die Schutz-Bredt nicht höher, dann eine Elle und vier Zoll hoch, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses gekerbet, gebrauchen,

Soll hierüber vmb Vorhüttung willen derer von Hertzbergk, vnd anderer anstossenden Nachbarn, Feldt-Güttere, Scheden, einen neuen Vberfall zwischen hier vnd Bartholomei reumen, vnd halten, den Wasser-Laufft reinigen, die Hügel hinwegk stossen, vnd solchen an Heubt auf starcke Stege dreyer Breter lang bedenen, solchen wohl verwahren, vnd dann dem jetzigen Erdreich gleich machen, vnd ob es mit Sandt oder Erd befuhret, oder vnderwaschen, so soll er dieselben Riß wieder füllen, vnd ausebenen, und den also anrichten, daß er dem ietzigen Ertreich gleich sey, vnd das Wasser andern zu Nachtheill nicht vftreiben, wie dann an solchen Ort in Werben in der Schluchter, ein Pfahl dem Erdreich gleich gestossen, darnach solcher Abfall, mit der Höhe vnd Tieffe, fünff vnd dreyßigk Ellen weit gehalten werden solle,

Er solle auch denen von Hertzbergk zu ihrer Fischerey die Kahn-Fahrt aus vnd ein vorstatten, vnd sie in keinerley Weise daran hindern, vnd solche nicht vorschützen,

Die Themme auch nicht höher thammen noch bauen, dann die Vfer an beyden Seiten sindt, vnd do er einige Besserung daran fürzunehmen willens, den Rath oder ihre Gesandte darzu erfordern, vnd vor der Besserung solche Orte abzuscheuren, vnd sich gegen ihnen des Bauens halben vnd sonsten, Innhalt des vorgelegten Vortrags, halten,

Vnd weill solche Mühle vier Mahl-Gänge, ein Not-Gang vnd ein Schleiff-Wergk hat, so soll sie bey solchen Wercken bleiben, vnd nicht verwenigert noch vermehret werden,

Soll sich sonsten volgender Vnserer Ordnunge, vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Alten Hertzberg.

Welche Mühle dem Rath zue Hertzbergk eigenthumblichen gehörigk,

Die sollen die wüsten Gerinnen, wie sie ietzo seindt, in der Weite vnd Höhe erhalten, vnd die nicht vorengern noch erhöhen,

Vnd die Schutz-Bredt darinnen fünff Viertel vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses, der in der Mühle abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Sollen hierüber dem Radelandt, einen neuen Vberfall zwantzigk Ellen weit, wie ihnen solcher Ort angeweiset, zwischen hier vnd Bartholomei negstkünfftig fertigen, vnd den Grundt dessen dem gestossenen Pfahl gleich legen, vnd solches also erhalten,

Ihrer Bürgerschafft auch vferlegen, solchen Abfall vnd Wasser-Fluß auf beyden Seiten auszuführen, vnd ganghafftig zu erhalten,

Vnd weill solche Mühle fünff Mahl-Gänge, ein Walck-Radt, vnd eine Lohe-Mühle hat, so solle sie bey solchen Wercken bleiben, vnd nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonsten volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern dieser Mühlen halben gleichformigk bezeigen,

Stadt-Mühle zu Hertzberg.

Welche dem Rath alda eigenthümlichen gehörig, vnd weill solcher halber keine Clage vorgebracht, vnd die ohne das tieff gelegen, so solle sie in ietzigen Wesen bleiben, vnd die mit den Grundt-Beumen noch sonsten nicht erhöhet werden,

Vnd weill solche Mühle vier-Gänge hat, so soll sie bey solchen Wergk bleiben, vnd nicht verwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonsten volgender vnserer Verordnung vnd dieser Mühle halben den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Postberge.

Welche Mühle dem Rath zue Hertzbergk eigenthumblichen gehörig, vns vnd vnsern Ambt Liebenwerda aber Lehn-vnd Zinßbar,

Vnd soll der Rath an den wüsten Gerinnen den einen Flügel vmb eine Elle vmbziehen, vnd das andere vmb eine Elle nach der Mühle warts wieder auswenden, vnd solches zwischen Bartholomæi negstkünfftig thun, vnd dem Wasser damit Lufft vnd es ganghafftig machen,

Vnd die Schutz-Bredt darinnen nicht höher, dann fünff Viertel vnd ein Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt,

Darüber sollen sie auch in oberroenter Frist einen neuen Vberfall an den obersten kleinen alten Flutrinnen, sieben vnd dreysigk Ellen weith mit eingerechnet, das ietzterwenthe alte Flutgerinne fertigen, vnd den Grundt-Baum vnd Bohden desselben nicht höher legen, dann daß er dem neuen gestossenen Pfahl gleich sein möge,

Vnd soll solcher Pfahl vmb künfftiger Nachrichtung willen vnvorsehret bleiben,

Vnd sollen des von Brandensteins zue Neideck Vnderthane zu Friedersluche, solchen Abfall des Wassers in der Schluchter, darunter zu dulden schuldig sein, und denselben reumen, ob es ihnen beliebte, auch ausführen, wie dann gedachter ihr Erb-Herr neben ihnen solches also zu dulden bewilliget, vnd ferner nachgeben, daß sie dem Rath zue Hertzbergk einen Wegk über ihre Wiesen, wie solcher so bald angeweist, gestatten wollen,

Es soll aber ausserhalben des Raths solchen Wegk niemandes gebrauchen, Sondern do jemandes ausserhalben dessen mit Fahren oder sonsten antroffen, sol derselbe sechs Groschen zue Pfandt-Geld geben,

Vnd damit solches desto füglicher gewehret vnd abgewendt, so sollen sie bey den vndersten wüsten Gerinne einen Schlagk machen, vnd keinen verdächtigen noch Vnbekanten von Adell, noch sonsten verstatten, des Weges zu reisen, sondern dieselben an die gewöhnlichen Land-Strassen vnd Wege weisen;

Würde sich hierüber aber einer oder mehr vnderstehen, solchen Wegk mit Gewaldt zu fahren, so sollen sie solches bald vnsern Ambt Liebenwerda anmelden, damit demselben nachgeuolget, oder da das Ambt zu weit solches sonsten durch gebürliche Mittel anwenden,

Vnd weil solche Mühle fünff Mühl-Gänge vnd ein Walck-Rath hat, so soll sie bey solchem Wergk bleiben, vnd nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonsten volgender vnserer Ordnunge vnd dieser Mühle halben den andern Müllern an der schwartzen Elster gleichformigk bezeigen.

Neideck.

Weil solche Mühle nicht am Elster-Strahme, sondern am Dorf Neideck gelegen, vnd allein von zweyen Armen aus der Elster, so vber Pombß-Dorff aus der schwartzen Elster gefallen, getrieben vnd daran allbereit zweene Mahl-Genge gefertiget, do doch zuuor nur einer des Orts gewesen, So soll der von Brandenstein, welchem solche Mühle gehörig, die mit mehrern Wercken oder Gengen, ohne Vnsere Erleubnus, nicht bessern,

Vnd weill er vorbracht, daß solche ietzige Mühle hiebevor einen, vnd die alte Krebs-Mühle zwene Genge gehabt, so soll er auf dem Fall, do er die jetztgemelte Mühl an statt der abgegangenen Krebs-Mühl mit dem dritten Gang zu bessern willens, solches nach gnugsahmer Erkundigung, wie es vmb die Krebs-Mühle vnd sonsten bewandt gewesen, auf Vnserm Ermessen vnd Erkentnus stehen, dahin es der von Brandenstein dann auch gestaldt.

Er solle auch dem Müller zue Pombßdorff vorsetzlichen kein Wasser abfüren, sondern dem Wasser seinen natürlichen Gangk lassen,

Vnd sich sonsten solcher Mühle halben volgender vnserer Verordnunge gemäß bezeigen,

Pombsdorff.

Ob wohl solche Mühle etlicher massen vnserm Cammer-Diener, Rath vnd lieben getreuen Heinrich von Schönbergk vnd denen von Hohendorf, zue Schmerckendorff mit gehörig, vnd denselben lehnbar ist, so soll der Müller in solcher Mühle doch die Themme vnd wüsten Gerinne wesentlich in guter Besserung, der Weite vnd Höhe, wie sie jetzo seindt, erhalten, und die von den Grundt-Beumen wohl verwahren, damit das Wasser, wie der Augenschein jetzo giebet, nicht darunter hintringet, vnd deme von Brandenstein wieder Altherkommen die zwene Arme nicht abführen, noch verschützen,

Die Schutz-Breth auch nicht höher, dann fünff Viertel einer Ellen, vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühle abgekerbet, vnd weil solche Mühle ietzo vier Mahl-Gänge hatt, so soll er die also erhaltten, vnd die förder mit keinen Wergk vermehren,

Ob er aber bemelts des von Brandensteins halben einige Beschwerung hette, so soll der Müller seinen Erb-

Herrn

Herrn derohalben ersuchen vnd besprechen, vnd die geschwornen Müller darzu erfordern, vnd dieselben Gebrechen besichtigen lassen,

Vnd sich volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichförmigk bezeigen.

Hammer-Mühle zu München.

Der Müller ist uns vnd vnserm Amt Liebenwerda damit Lehn- und Zinßbar,

Der solle die alten wüsten Gerinne, wie sie ietzo seind, ganghafftig vnd wesentlichen erhalten, samt den Kupffer-Hammer, vnd die Grund-Bäume derselben nicht erhöhen.

Vnd die Schutz-Bredt höher nicht dann einer Elle drey Zoll hoch gebrauchen.

Ob aber in Zukunfft der alten wüsten Gerinne böse vnd eingerissen würden, so soll der Müller solches etwas weiter zu machen schuldig seyn.

Vnd darmit der anstoffenden Nachbarn Feld-Scheden abgewand, vnd ihnen das Wasser in ihre Güttere nicht getrieben, So soll er zwischen hier vnd Bartholomäi negstkünfftig einen neuen Vberfall in den langen Thamm, wie ihme solcher Ort angeweiset, vnd vorpfehlet worden, funffzehen Ellen weit fertigen, vnd den Grund vnd Bohden dessen nicht höher, dann den geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd weil solche Mühle drey Mahl-Gänge, eine Oehl-Mühle vnd ein Hammer-Gang hat, so solle er die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergk vermehren.

Ubigau.

Weil die Mühle in Städlein Vbigau dem Rath alda gehörigk, vnd zu seltenen Zeiten ganghafftig, solche auch nicht an den Elster Strahmen gelegen, sondern von einem Arm desselben getrieben, vnd derowegen niemandes keine Klage vorbracht, so solle sie in jetzigem Wesen geduldet vnd erhalten, vnd mit mehrern Wercken nicht vermehret werden.

Neue Mühle.

So deme von Weltewitz gehörig, weil des Orts im Augenschein, durch vnsere verordnete Commissarien vnd verordnete fremdte geschworne Müller befunden, daß die Grund-Bäume der Mühlen um etzliche Zoll zu hoch geleget, vnd daß bemelter, der von Weltewitz vber solches den verlohrnen Schutz in den freyen Graben das Wasser zurück getrieben vnd gestattet, daß es dem Rath zur Wahrenbrück in ihrer vererbeten Mühle, in die Mühl-Rehder biß an den Fach-Baum gestiegen vnd getreten,

Vnd sie vnder andern in vnserm Amt Liebenwerda so viel Berichts befunden, daß bey Regierung Vnsers Fr: Lieben Vettern Hertzogk Johanns Friedrichen Hertzogen vnd Churfürsten zue Sachsen, zu der Zeit da Jost Herwagen die Amts-Verwaltunge zue Liebenwerda gehabt, solcher freyer Graben vff gedachts vnsers lieben Vettern Befehl, durch die Liebenwerdischen Amts-Unterthanen eröfnet vnd geräumet, daß dem Wasser dardurch zum Vberfall Hülffe vnd Förderung geschehe, vnd dazumahl deme von Weltewitz nicht verstattet worden, in solchem freyen Graben einigen Schutz zu gebrauchen;

So haben Wier solche Irrunge mit beyderseits Bewilligung dahin richten lassen, daß der von Weltewitz zwischen hier vnd Johannes negstkünfftig die Grund-Bäume vor den Mühl-Rehdern der Nieder-Mühl vber die gefelten sieben Zoll, noch um drey Zoll sencken, vnd samt dem Herde erniedrigen vnd tieffer legen soll, welches er also zu thun zugesaget.

Darüber hat er auch versprochen, daß er in itzt gemelter Frist einen neuen Abfall in berührten freyen Graben, obig dem itzt gewesenen Schutz, do der neue Pfahl durch die frömbde geschworne Müller gestossen, dreyßig Ellen weit fertigen, vnd daß er den Grund-Baum vnd Grund desselben dem neuen geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd solchen also neben den andern Grund-Bäumen vnd Wasser Gebäuden obberührter Gestaldt erhalten, die nicht verändern, noch die Grund-Bäume erhöhen, noch die hohe Mühle sencken, auch mit Schützen noch Anthemmen denen zue Wahrenburgk an ihrer Mühle, noch ihren Feldt-Güttern, keinen Schaden zufügen, Sondern sich diesem Abschied nach gemäß bezeigen will, welches die von Wahrenburgk auch also angenommen, vnd ihnen solchen Abschiedt dermassen gefallen haben lassen,

Vnd damit dergleichen Gezencke nachbleiben, vnd nachbarlicher Wille erhalken werden möge, So soll der von Weltewitz zu der Zeit, wan solche oder andere Veränderung vnd Fertigung der Wasser-Gebäude vorgenommen werden sollen, dem Amts-Befehlhabere zue Liebenwerda, vnd die geschwohrnen Müller darzu erfordern vnd die Grund-Gebäude in ihrer Gegenwart legen vnd fertigen, vnd sich vngeachtet daß solche Mühle einem andern Lehn- vnd Zinßbar, sich dieser vnd folgender vnserer Verordnunge den andern Müllern vf der Elster gleich gemäß bezeigen, weil solche Mühle ohne Mittel vf vnsern Sächsischen Grund vnd Boden gelegen,

Er soll auch die alten wüsten Gerinne in der Weite vnd Höhe, wie sie itzo seynd, erhalten, vnd die nicht verengern noch verheben,

Vnd die Schutz-Bredt nicht höher dan eine Elle vnd drey Zoll hoch gebrauchen,

Vnd weil solche Mühle vier Mahl-Gänge hat, so soll er die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergk vermehren, sich auch volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichformigk bezeigen,

Wardenbruck.

Die Mühle alda ist dem Rath gehörig, vns vnd vnserm Amt Liebenwerda aber Lehn- vnd Zinßbar,

Vnd soll der Rath solche Mühle im Wergk ganghafftig anrichten vnd halten, dan dahero geschehen, sich auch mit einen erfarnen vnd tüchtigen Müller jederzeit gefast machen, vnd demselben einbinden, die Mahl-Geste nicht zu übernehmen, noch die vbel anzufahren,

Die Einwohner bey ihnen auch mit einzelen Scheffeln neben andern, vnd wie jeder kömmt, zu fertigen,

Sollen

Sollen die alten wüsten Gerinne erhalten, die nicht verengern noch erhöen,

Vnd die Schutz-Bredt nicht höher dann eine Elle vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken bey der neuen Mühle abgekerbet, vnd mit Schwerttern vormarckt.

Vnd darmit der anstossenden Nachbarn vnd Einwohnere zue Wardenbrugk Feldt-Scheden abgewendt, so sollen sie obig den Sparren zugen den langen Tham einen neuen Verfall dreyßigk Ellen weit, wie ihnen solcher angeweiset, zwischen hier vnd Bartholomæi negst künfftigk fertigen, vnd den Grund desselben dem neuen geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd wiewohl solche Mühle sechs Mahl-Gänge hat, so sollen sie die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergk vermehren,

Sich auch volgender vnserer Verordnunge, und den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Liebenwerda.

Die Mühle alda ist dem Rath daselbst gehörig, vns vnd vnserm Amt Liebenwerda aber Lehn- vnd Zinßbar,

Vnd soll der Rath solche Mühlen in Wergk ganghafftig anrichten, vnd halten, sich auch mit einem erfahrnen vnd tüchtigen Müller jederzeit gefast machen, und demselben einbinden, die Mühl-Gäste nicht zu übernehmen, noch die vbel anzufahren.

Die Einwohnere bey ihnen auch mit eintzelen Scheffeln neben andern, und wie jeder kömmt, zu fertigen,

Und da an solcher Mühle die Wasser-Gebäude gebauet und verandert werden sollen, So sollen sie die geschwornen Müller darzu erfordern, vnd das Wasser des Elster-Strahms nicht höher themmen, noch aufhalten, dann daß es dem geschlagenen Pfahl gleich sein möge,

Sie sollen auch ihrem Müller einbinden, wan er sich grossen Gewessers vermuthet, daß er solches vnserm Schösser zu Liebenwerda vnuorhalten vormelde, daß er solches förder den Müllern von Mühlen zu Mühlen, biß in die Stadt Hertzbergk dem Gleitsmann oder Rath daselbsten, dieselben alsdann förder den Mühlen-Besitzern vnd Innenhalbern der Mühlen hinab gegen Jorsdorff anzeigen lassen, daß sie ihre Schutz auch öffnen, vnd dasselbe nicht schützen noch aufhalten, biß das Wasser die Elster in seinen rechten Vfer tritt,

Förder auch die Schutz-Bredt in den wüsten Gerinnen nicht höher dan eine Elle vnd sechs Zoll hoch gebrauchen, Ob aber einiger Müller solche Anmeldung vorschwiegen, vnd solches dem nechsten Müller vnter ihme nicht wissen lassen würde, so soll derselbe, so offt es verschweigen vnsern Amt Liebenwerda ein guth Schock zur Straffe vorfallen sein.

Vnd sollen sich obbeschriebene Müller, auch die Besitzer vnd Innenhalber der Mühlen, dieser vnser Verordnunge, wie die bey jeder Mühlen oben insonderheit ausgedruckt, gehorsamblichen bezeigen, bey Straff der folgenden verleibten Pöen,

Vnd sich hierüber nach beschriebener Vnser neuen Wasser- vnd Mühl-Ordnunge, auch bey sonderer Straff halten,

Nemblichen:

Weill der Wasserfluß des Elster-Strahms vnsernn anstossenden Räthen vnd Dorffschafften, auch denen von Adell vnd ihren Vnderthanen, so daran gesessen, an ihren Gebeuden, Kellern, Feld-Güttern, Weiden vnd Trifften bis anhero durch Anthemmunge vnd Aufhaltunge des Wassers, wie obgemeldtet, mercklicher Schade zugefügt, vnd solchen durch kein ander Mittel, den durch Fertigung etlicher neuen Abfälle, vnd Senckunge der Grund-Bäume vorzukommen, wie die Elster-Müller selbst dan solches neben den frembden geschwornen Müllern vnd vnsern verordneten Commissarien es dermassen geschaffen befunden;

So wollen wir, daß obberürte Müller solche neue angegebene Abfelle der Weithe vnd Höhe, wie oben bey jeder Mühle insonderheit verzeichnet, vnd nach den neuen geschlagenen Pfehlen in berürter Frist vnnachleßig fertigen, vnd dieselben fort und fort vnaufhörlichen, wesentlichen erhalten, vnd die nicht zurgehen lassen sollen, vberkurtz noch lang, auch die Grund-Beume vnd Bohden solcher Abfelle nicht höher legen, dan daß sie den neuen geschlagenen Pfehlen gleich seyn mögen,

Sie sollen auch solche Abfelle höltzern machen, vnd fertigen, vnd die Bohden derselben mit glatten Schal-Holtz, Pflesten oder Brettern belegen, vnd darinnen keinen Vortheil gebrauchen, damit das Wasser seinen Abschuß darinnen haben,

In solchen Abfellen auch gar keine Schutz-Bredt noch etwas anders, so dem Wasser-Laufft verhinderlichen sein möchte, vorsetzen vnd gebrauchen, vnd das Wasser in kleinen noch Mittel-Wassern nicht höher vfhalten, den daß es den neuen geschlagen Pfehlen gleich sein möge,

Wann die Müller aber so viel Wassers nicht bedürfftig, so sollen sie das Wasser solcher Höhe, den neuen Pfehlen gleich, zu Vordries vnd Nachtheil der anstossenden Nachbarn nicht vfhalten, noch zueruck schützen, sich auch keiner Vorteich fleißigen,

Welcher aber mit Fertigung solcher Abfelle in erwenter Frist seumig befunden, derselbe Müller und Besitzer der Mühlen, soll vnserm Amt, darinnen solche Mühle gelegen, funffzigk Gülden zur Straf vorfallen sein,

Vnd wann solche Vberfelle, wandelbar, vnd wiederumb zu bauen, oder zuuorandern nothwendigk, so sollen die Grund-Beume vnd Bohden derselben nicht höher, dann den neuen geschlagenen Pfehlen, gleich gelegt, vnd solche Pfehle vmb künfftiger Nachrichtung willen erhalten, vnd nicht vorsehrt werden,

Wie sie dann solcher Vrsachen halben an die berurten Orter geschlagen, daß die Müller vnd anstossenden Nachbarn eine vnaufhörliche Nachrichtung daran haben, vnd die Vberfelle jederzeit darnach gerichtet vnd gehalten, vnd das Wasser in kleinen vnd gemeinen Wassern darüber nicht geheminet, noch getrieben werden solle,

Vnd ob solche Abfelle neben den Pfehlen vorschlemmet, mit Sande vnd Erde beführt, so sollen die Müller vnd Besitzer der Mühlen dieselbe Erde oder Sand wieder hinwegk arbeiten, daß der Grund dem Pfahl vnd Abfall gleich werden möge,

Würde

Würde auch das Wasser die Abfelle vnderwaschen, vnd die Erde etlichermaßen wegreissen, so sollen sie dieselben Wasser-Ris, vnd Bohden wiederum ausfüllen vnd ebenen, daß die Abfelle den Pfehlen gleich sein mögen.

Vnd sollen die Müller, wie obgemelt, zu keiner Zeit im Jahr einige Schutz-Bredt, noch etwas anders, so dem Wasser-Laufft vorhinderlichen, in den Abfellen zu gebrauchen haben, Sondern dem Wasser-Fall seinen natürlichen Gang lassen, vnd gestatten,

Vnd damit die neuen gestossenen Pfehle künfftig nicht verlohren, vnd man vfn Fall, wann sie vorschlemmet, oder mit Sande befuhrt, eine Nachrichtung haben möge, wo dieselben eingeschlagen, so sollen die Müller jedes Orts vmb solche Pfehle, vnd die negst-künfftige Faste, drey oder vier Weyden pflantzen, damit denselben, durch Anzeigung der Weiden, nachgesucht werden könne,

Sie sollen auch die Themme nicht höher schütten, dann daß sie den neuen Vberfellen gleich seyn mögen, vnd kein Müller noch Besitzer der Mühlen, Rahsen oder Erde auf anderer Leute Gütter graben, noch Holtz darzu hauen, Sondern sich Holtz vnd Erde vff ihren Güttern, oder Kauffs weise erhohlen, Doch sollen die zue Hertzberg, Warenburgk vnd Liebenwerda, Rahsen vnd Erde an denen Orrern zu graben haben, wie vnsere Embtere derer berechtiget gewesen, do die vorerbete Mühlen aus vnsern Embtern, durch Miet-Müller bestellet,

Vnd damit in künfftigen Zeiten, der Grund-Beume noch hoher Wasser-Gebeude halben keine Clage erfolge, Sondern dieselbe vfhöre, so sollen alle Müller vnd Besitzer der Mühlen, auf den künfftigen Sommer ein jeder vor seiner Mühlen vnd Grundt-Beume der Mühl-Gerinne, vor den Rähdern, in Beyseyn vnser Amts-Befelichhabere jedes Orts, durch die geschwornen Ambts-Müller neue Pfehle vor solchen Grund-Beumen schlagen lassen, vnd künfftiger Zeit die Fach-Beume höher nicht legen, dann daß sie solchen neuen Pfehlen gleich sein mögen.

Vnd wann neue Grundt-Beume an-statt der alten, da die alten gelegen, zu legen notwendig, soll dem neuen Grundt-Baum, so offt eine Mauer an des alten statt gelegt, ein Zoll hoch zugeben werden, weill die neuen Grundt-Beume durch das Wasser verwaschen, vnd demselben abgehett,

Welchen Müllern vnd Besitzern der Mühlen aber jetzo zu sencken vferlegt, dieselben sollen zu diesen mahl darmit nicht gemeinet sein, noch sich mit dieser vnserer Nachlaßung behelffen,

So offt aber einiger solcher auch die andern Pfehle, so ietzo der Abfälle halben, von neues geschlagen, verlohren vnd nicht gefunden, aber daß dieselben vorsetzlichen gehoben und gezogen, so sollen die Innehaber der Mühlen, an welchen solcher Mangel jedesmahls, ein hundert Gülden in unsern Ambt, dohin solche Mühle gehörig, zu Abtrag vorfallen vnd zu geben schuldig sein,

Auf daß auch den Müllern zu Verdries die Pfehle nicht vorschnitten, noch auf den Platten vorsehret, so sollen sie Küpfferne Platten auf dieselbigen der Grösse, wie wier ihnen derer eine zustellen haben lassen, fertigen, die Jahr-Zahl vnd vnsere Chur-Schwertt, darauf machen vnd schlagen lassen, vnd mit demselben die Platten derneuen Pfehle vor den Abfallen vorwahren, vnd wohl vernageln, daß solche desto gewisser Anzeigen geben mögen, daß sie obberürter Vrsachen halben geschlagen, vnd dieselben vnser Verordnung gemeinet, vnd solchen neuen geschlagenen Pfehlen, durch die Platten der Höhe halben in nichte etwas zu geben, Sondern die zum gehebsten aufschlagen,

Ob aber jemandes ausserhalb der Mühlen vnd ihres Gesindes antroffen, oder mit Bestandt vberweiset, der solches vorsehret, derselbe soll jedesmahl, so offt solches geschicht, zehen Gülden in vnser Ambt, darinnen dieselbe Mühle gelegen, zur Straf zu erlegen schuldig sein,

Es sollen auch obberürte Müller in der Wilden-Fluth keine Schwederiche vorsetzen noch gebrauchen, auch mit den Merckern vnd Pfosten innehaltten, vnd die in keinerley weise gebrauchen, Sondern dieselben ausheben vnd ausschlagen, bis so lange der Elster-Strahm in seinem gewöhnlichen Vfer fallen wirdt,

So offt aber solches vbertretten, so sollen ihnen dieselben genommen, in die gehörende Gerichte geantwortet, vnd von denselben iedere Nacht, so lange die gebraucht, mit einem gutten Schock in das Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, verbusset werden,

Wann dann die Fluth verflossen, vnd der Elster-Strahmen in seinen gewöhnlichen Vfer gefallen, denn soll ein jeder Müller in den Gerinnen wiederum mahlen, vnd die Geschwetterich mit Vorsetzen sich gebrauchen, sich aber der Vorteiche zuthemmen gentzlichen enthalten,

Es soll aber kein Müller die Schutz-Bredt in den wüsten Gerinnen in kleinen vnd Mittel-Wassern höher gebrauchen, noch vorsetzen, dann oben bey jeder Mühlen namhafftig ausgedruckt, vndt wie dieselben höhen an den Mühlhäusern in itziger Besichtigung abgekerbett,

Vnd sollen die Müller die Schutz-Bredt nicht fahrn, da die wüsten Gerinne am weitesten, Sondern wie in andern Wassern sonsten gewöhnlichen den Schutz-Zeugk vnder dem Wolff im Abfall des Wassers, do die Gerinne am negsten, gebrauchen, vnd die Breth ins einfach vorsetzen, vnd die Grundt-Beume solcher wüsten Gerinnen wohl vorherpfehlen vnd vorwahren, daß solche nicht vnderwaschen, So offt aber solches durch die Müller vbertreten, so sollen dieselbigen ein gut Schock in das Amt darinnen solche Mühle gelegen, zu Abtrag erlegen, vnd hierüber den geschwornen Müllern sieben Groschen entrichten,

Vnd soll jederzeit durchs Jahr der Ober-Müller vf den Vnder-Müller, vnd der Vnder-Müller vf den Ober-Müller, gutte Achtunge geben, daß solches also erhalten,

Würde aber befunden, daß ein Müller dem andern hierinnen Vorschube thun würde, so sollen dieselben Vbertreter die obberurte Straff zwiefach vorfallen sein,

Wir ordnen vnd wollen auch, wann förder ein Müller einen Grundt-Baum vfheben, oder einen neuen aufbauen, oder wieder legen will, daß derselbe jederzeit vnser Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, desgleichen die drey verordnete Geschworne, auch die negsten Müller, darunter vnd darüber erfordern vnd bescheiden,

vnd in ihrem Beysein vor den Grundt-Baum, ehe er vfgehoben, einen Pfahl gestossen, oder an einen Pfahl ein Maas nehmen solle, wie hoch der alte gelegen, darnach soll der neue Grundt-Baum aufgelegt, vnd in nichts erhöet werden, biß so lange die neuen Pfehle, dauon oben Meldung geschicht gestossen,

Vnd soll derjehnige, so den Grundt-Baum zu heben vnd zu legen willens, vnsere Ambts-Befelchhabere vnd Geschworne, samt den anstossenden Müllern, so der darüber vnd darunter am negsten gesessen, solches drey Tage zuuorn anmelden, wann er denselben heben vnd legen wolle,

Vnd den Fall zu setzen, da vnsere Ambts-Befelchhabere den bestimbten Tag, anderer Ambts-Geschefte halben darbey nicht sein könten, so soll doch der Grundt-Baum, in Beysein des verordenten Schössers, Befelchshabere der dreyer verordenten Geschwornen, auch der negsten Ober- vnd Vnder-Müller vfgehoben, vnd obberürter Gestalt gelegt werden, damit der Müller an seinem Gewerbe nicht gehindert,

Es sollen auch die Müllere vnsern Amts-Befelchhabern vber den Grundt-Baum Futter und Mahl dieselbe Zeit reichen, desgleichen die geschwornen Müller mit Cost vnd Tranck vorsehen, vnd jedern einen Tag vor seine Mühe vnd Vorsaumnus Sieben Groschen entrichten,

Ob auch einiger Müller vnd Besitzer der Mühlen die Voranderunge der Wasser-Gebeude in erwenter Frist nicht volnbringen, vnd die alten Grundt-Beume nicht sencken würden, derselbe soll in vnser Amt, darinnen solche Mühle gelegen, zehen gutte Schock zur Straffen vorfallen seyn,

Wann auch den Müllern Getreyde mit Zugk-Viehe wirdt zugeführet, vnd es wolten dieselben Mahl-Gäste zu lange mit ihrem Zugck-Viehe verharren, biß das gebrachte Getreydicht gemahlen, so sollen die Müller dafür seyn, daß den anstossenden Nachbarn, noch jemand anders, in ihren Wiesen, Graß, Getreyde, Weyde, noch sonsten kein Schade geschicht, Würde aber hierüber jemandes antroffen, dieselben nach Erkäntnus vnserer Ambts-Befelchhabere, nach Gelegenheit des Schadens vnd Freuels, gestrafft werden,

Es sollen auch die Müller ihren Knechten mit Ernst einbinden, vnd dehnen befehlen, daß sie die Mahl-Geste mit der Metze nicht vbernehmen, vnd einem jedern, arm oder reich, treulich vnd vleißigk mahlen, vnd ihnen das ihre zu rath halten, vnd, der Forderung halber, keinen Vnterscheidt halten, Sondern wie jeder Mahl-Gast kommen wirdt, vnd den ersten vor den andern vnd letzten fordern,

Es sollen auch die Müller, ein jeder insonderheit, rechte Metzen in ihren Mühlen haltten vnd einsetzen, vndt damit sie Vordachts erlassen, Kupfferne Metzen, mit anhangenden Streichen, fertigen lassen, vnd die zum Metzen gebrauchen, vnd solche dem Stadt-Maaß jedes Orts gleichmachen lassen,

Würde aber jemandes anders vnd eine grössere Metzen bey demselben befunden, dieselben sollen nach Gelegenheit der Vbertretung, dem Rechten gemeß, gestrafft werden,

Vnd weill die Müller an dem Elster-Strahmen vorbracht, daß die Mahl-Geste zu vberflüßige vnd grosse Maß in die Mühle schicken, vnd mehr Scheffell in die Secke sacken, dann sie angeben, so soll ihnen hiermit nachgelassen sein, das Getreyde, so ihnen zu mahlen zubracht, nach rechten Maß, wie es jedes Orts gewöhnlichen, gestrichen gemessen, anzunehmen,

Darkegen sollen die Müller verpflicht sein, gegen jedern gestrichen Scheffel Korn, einen geheufften Scheffel Mehl, den Mahl-Gesten wiederumb zumessen, vnd ihnen die Kleyen derogestalt zuzustellen, daß sie daran begnugig, vnd daß sie nach einem Hertzbergischen Scheffel zum wenigsten viertehalb Metzen Kleyen bekommen,

Es sollen auch die Müller, vmb ferner Vordachts willen, der Mahl-Geste ein jeder zwischen hier vnd Weinachten, tüchtige Wagen mit richtigen Gewichten schaffen, vnd dieselben in ihre Mühle hengen, vnd den Mahl-Gesten frey lassen, ihr Getreyde, Mehl vnd Kleye, in vnd aus der Mühle gewogen, oder gemessen zu nehmen, vnd welches vnder diesen beyden der Mahl-Gast wehlen oder kiesen wirdet, das soll ihme der Müller, aber seines Abwesens sein Gesinde vnweigerlichen wiederfahren lassen, Auch den Mahl-Gesten gestatten, ob es ihnen beliebet, selbst bey ihrem Getreyde in den Mühlen zu bleiben, bis es gemahlen,

Es sollen aber auch die Müller, noch ihr Gesinde, das Getreyde ihres Vortheilß halben nicht vbermetzen, noch den Mahl-Gesten anderer Gestalt einigen vorsetzlichen Schaden noch Abgang verursachen,

Würde auch bey den Mühl-Gesten in Vbermessen mehr Getreyde in den Säcken befunden, dann durch sie angesagt, so soll die Vbermaß der Mahl-Geste verlustig sein, vnd zwey Theil desselben vnsern Ambt, darinnen solche Mühle gelegen, vnd der dritte Theil dem Müller volgen, jedoch, daß die Mahl-Geste zuuorn, durch vnsere Ambts-Befelchhabere vnd die Müller selbst einmahl verwarnet werden,

Es sollen auch die Müllere in den Mühlen keine Schweine, Gense, Enten, Kaphene, Hüner, Böcke oder Ziegen, aus denen Mühlen erhalten, damit den Armen das ihre nicht vfgefretzt, bey Straf 30 gl, so offt solcher Gebrechen bey einem befunden.

Es sollen auch die Müllere an den Elster-Strahmen, noch ihr Gesinde im Auftreiben der Steine, noch sonsten keinen Vortheil gebrauchen, auch durch Vnrichtigkeit vnd weitere Läuffte keinen einigen Nutz suchen, vnd dieselben weiter nicht dann zwey Zohl weit von Stein richten vnd halten,

Es sollen auch berürte Müller ihre Mühl-Heuser vnd Gebeude vf allen Seiten vnd den Giebeln mit Brettern vorspünden, aber gehebe verkleiben, damit den Mahl-Gesten ihr Gutt nicht vorwehet.

So offt an einem oder mehr, oder dieses Punckts halben Mangel vnd Gebrechen befunden, derselbe soll in vnser Embter Straf, darinnen solche Mühle gelegen, nach Gelegenheit der Verbrechung gefallen sein,

Weil auch ietzo in Augenschein befunden, daß der Elster-Strohm durch die Fisch-Wehr, Fach vnd Zeune sehr verhindert, vnd seinen gewöhnlichen Abfluß nicht haben kan, welches halben vornemlichen vnsere vnd derer von Adel Vnterthane an ihren Wiesen, Gräsereyen, Huttungen vnd Feldt-Güttern Schaden zugefugt, die daran gelegene Holtz vnd Pusche zu Anrichtung solcher Wehre vnd Zeune auch ausgehauen vnd vorwüstet,

So sollen sich die Fischere vnd andere, welche Fischereyen in der Elster haben, forder Wehr vnd Fach zu schlagen, aber Zeune in dem Elster-Strahme zu machen, enthalten, Die alten auch zwischen hier und Martini negstkünfftig hinwegreissen, vnd niemandes einigen Schaden förder dardurch zufügen, In den Armen vnd

Beystrah-

Beystrahmen aber soll ihnen solches zu gebrauchen nachgelassen sein, vnd verstattet werden, an denen Enden, do es ohne Nachtheil der jetzt geordenten neuen Abfalle geschehen kan,

Würden aber hierüber, Wehr, Fach vnd Zeune, in den Elster-Strahm gemacht, so sollen vnsere Ambts-Befelchhabere, darinnen dieselben befunden, solche einreissen, vnd die nicht gestatten,

Nachdeme auch etzliche Mühlen an der Schwartzen Elster, etlichen von Adell Lehn-vnd Zinßbar, so sollen die vorbürten Straffen von denen Müllern, darinnen ihnen die Gerichte gehörigk, halb, vnd vnsern Embtern, darinnen sie gelegen, der ander halbe Theil zustehen,

Alß auch die Müller an der Elster mit hohen Pechten vbersetzet, so soll förder kein Müller noch Besitzer der Mühlen einige Mühle mit mehrern Wercken oder Gengen vermehren, noch bessern, auch dieselben in keinerley Weise noch Wege verandern, noch die Not-Genge sencken, damit keinem sein Gewerb entzogen, vnd ein jeder den pflichtigen Zinß auf die felligen Termin entrichten könne,

Vnd damit alle obbeschriebene Articul vnd Punct gehalten, vnd denen vnvorbrüchlich gelebt, vnd Volge geschehe, so sollen vnsere Ambts-Befelchhabere neben den dreyen geschwornen Müllern, welche wier ietzo von neues hinzu verordnet vnd voreidet, Als Christoff Heineman zue Gorßdorff, Augustus Schule zue Arnßnest, vnd Jacob Keiser, zue Wartenburgk, Müllere, Jehrlichen den Elster-Strahmen zwischen Johannis vnd Bartholomäi befahren, vnd vnderwegen, die Mühlen mit ihren zugehörenden Gebäuden, auch den ganghafftigen Gezeugk vnd Läufften, samt den Wasser-Gebeuden besichtigen, Erkundigunge vnd in Augenschein nehmen, ob solcher vnserer Verordnunge nachgangen, vnd die Müllere darzue treulich vnd vleißig vermahnen, and die Befahrunge solches Wassers die Müller alle an einen namhafftigen Ort bescheiden, ihnen die gefundene Gebrechen eröffnen, vnd solche vnsere Ordnunge ihnen Jehrlichen von Wort zu Wort vorlesen,

Damit sie sich der Vnwissenheit, weil sie sich offt vorändern, nicht zu entschuldigen, vnd bey welchen Mangel vndt Gebrechen befunden, von denselben die geordenten Straffen, nach Gelegenheit der Vorbrechunge, von ihnen vnnachläßigk einbringen, doch behalten wir vns vor vns, vnsere Erben vnd Nachkommen, hiermit vor, weil sich die Wasser-Leuffte zu vorandern pflegen, do in Zukunfft vber kurtz oder lang befunden, daß vnserer Vnderthanen Notturfft halben solche Verordnunge vorandert werden möchten, daß wier dieselbe in einen oder mehr Artickel zu wenigern oder zu bessern Macht haben möchten,

Vnd weill die von Adell, welchen die Mühlen einesteils gehörigk, auch Lehn-vnd Zinsbar, derer vnd ihrer Leute Gutere solche Verordnung auch mit betrifft, desgleichen alle Elster-Müller zu solcher Besichtigung erfordert vnd dabey gewesen, vnd ihnen die ueben vns gefallen haben lassen, vnd von wegen ihr vnd ihrer Vnderthanen einhellig darein gewilliget, vnd sie sich der obberürter geschwornen fremden Müller vnd vnserer Commissarien Erkäntnus vnderwürffigk gemacht,

So haben wier diese vnsere Ordnunge dreyfachen lassen, der eine in vnsere Embter Liebenwerda vnd Schweinitz vbergeben, die andere den dreyen geschwornen Müllern ingesamt zustellen, vnd solche mit vnserm Secret besiegeln lassen, vnd vns mit eigener Hand vnderschrieben,

Geschehen vnd geben zu Torgaw den 11ten Septembr. Anno 1561.

II.

Churfürst Augusti Mühl-Ordnung vor die an der Saale, Luppe, Elster und Pleiße liegende Mühlen vom 22. Nov. 1568.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus Hertzogk zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall vnd Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen vnd Burggraff zu Magdeburgk ꝛc. bekennen vnd thuen kundt hiermit, vor Vns vnd alle Vnsere Nachkommen am Stifft Merseburgk: Nachdem von wegen grosser beschwerlichen Vnordnung, so in denen Mühlen, an der Saalen, Luppen-Elster-vnd Pleißen-Ströhmen gelegen, der übermäßigen vnd wieder die nach Christi unsers Erlösers vnd Seligmachers Geburth im funffzehen hundert vnd fünff vnd zwantzigsten Jahr, gehaltene gemeine Mühlbesuchtigung vnd Verordnung der erhöheten Dämme, Vberfälle vnd Aufschwellung des Wassers vnd anderer mehr hoch nachtheiligen Beschwehrung halber, welche sich in vnd ausserhalb angeregten Mühlen eine lange Zeit anhero ereignet vnd erhalten, dardurch denn nicht alleine der gemeine Mann mit nottdürfftigen täglichen mahlen wieder die Billigkeit beschwehret, sondern auch durch Aufschwellung des Wassers, mercklicher Schaden, Verderben vnd Nachtheil den angelegnen Höltzern, Wiesen vnd Eckern zugefügt würde, vielfältige schwehre Klagen, durch Vnsere lieben Getreuen, die von Adel des Stiffts Merseburgk, neben andern Vnsern Vnderthanen, so in den Auen gesessen an Vns gelanget, vnd deßwegen um ernstes gebührliches Einsehen, Besichtigung, obangezeigter Mühlen vnd endliche Abschaffung angesucht vnd gebethen worden. Das Wir darauf den vierdten Monaths-Tag Augusti verschienes Sieben vnd Sechzigsten Jahres der minder zahlen mit Beywohnung vnd Zuthun des hochgebohrnen Fürstens Vnsers freundlich Oheimens, Herrn Joachim Friederichen, Marggraffen zu Brandenburgk vnd Postulirten Administration des Ertz-Stieffts Magdeburgk ꝛc. S. L. insonderheit hierzu abgesandten Räthen durch Vnsere auch hierzu verordnete vnd lieben getreuen neben Vnsern Räthen des Stiffts Merseburg zusambt den Geschwohrnen Müllern des Ertz-Stiffts Magdeburg, vnd Fürstenthumbs Anhalt. Desgleichen auch deren aus vnser Stadt Leipzigk, vnd aus dem Stiefft Merseburgk ꝛc. zu aller Notturfft haben besichtigen, vnd also darauf die befundenen Mängel vnd Gebrechen, nach Ausweisung der dorüber vollzogenen Registratur gentzlichen haben abschaffen vnd rechtfertigen lassen.

Vnd

Vnd damit nun hinfüro alle Vnordnung vnd Vnrechtigkeit der Mühlen, vnd alle die daraus entspriessenden hochnachtheiligen Schäden vnd Beschwerungen, gentzlichen vermieden vnd verhütet.

Zu deme auch ob der gehaltenen gemeinen notwendigen Besichtigung sambt der darauf erfolgten Reformation vnd Rechtfertigung, so viel mehr vnd steiffer gehalten werden möge. So haben Wier demnach, wes sich hinfüro ein jeder Müelherr, Müller vnd Mühlgast, endlichen zu verhalten haben soll, nachfolgende Verordnung vf Sechs vnd Zwantzigk vnterschiedliche Artickell vorfasset, mit Zuthun derer geschwornen Müller stellen vnd vorfertigen lassen.

Zum Ersten: Es soll kein Müller, Mühl-Herr, noch niemands von ihrentwegen, den Mahl-noch Wehr-Pfaal ausziehen, vorrücken, noch einigen Falsch doran üben noch gebrauchen, welcher aber des durch die geschwornen Müller, oder sonsten mit Bestande überkommen, vnd überweisen, der soll der Obrigkeit fünff hundert Gülden vnnachläßiger Pön vnd Straffe vorfallen seyn, vnd des Mühl-Handtwergs entsetzet werden.

Zum Andern: Auch soll kein Müller oder Mülherr, des die Mühl eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn vnd Zuthun der geschwornen Müller, vnd seiner Nachbarn, so zu nechst vber und vnter ihme Mühlen haben, vnd soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht dann ein einiger Zool zugegeben werden, bey fünffhundert Gülden vnnachläßiger Pön vnd Straffe, dem Lands-Fürsten zu erlegen.

Zum Dritten: Begäbe es sich auch, daß etwan eine Mühle von nauens wiederumb zu bauen vorgenommen wierdte, So soll alsdann der Müller oder Mühlherr schuldigk seyn, Sechs Schutz-Bredte, vor den wüesten Gerinne zu bauen, oder mit solchem nauen Grundtbau bey wilkorlicher Straffe des Landes-Fürsten, keinesweges zu verfahren zugelassen werden.

Zum Vierdten: Wierde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündigk, daß ehr den gelegten nauen Fachbaum, auf den Harcken mit Keilen oder anderen vorfelscht, vnd vber den Mahl-Pfahl erhöhet, der soll dreyhundert Gülden der Obrigkeit Straffe vorwirckt haben, vnd des Handtwergs vorweist werden.

Zum Fünfften: Wann auch, in Legung eines nauen Fachbaums die Haacken vmb so viel oder wenigk zu nidrigk gemacht, So sollen solche Hacken nicht mit Leisten noch Bretern vnd den Fachbaum erhöhet, sondern naue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemächt, vnd darauf der Fachbaum ohn einige Vnterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nechster angesessener Müller, bey itztberürter drey hundert Gülden Straff, vnd Verweisung des Mühlhand-wergs, rechtfertigk gelegt werden.

Zum Sechsten: Vnd do ein Müller durch die Geschwornen, oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der soll gleichergestalt dreyhundert Gülden Straff verfallen, vnd des Handtwergs gentzlichen verlustig vnd entsetzt seyn.

Zum Siebenden: Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkentnüß vnd Zuthun des Ambts, darunter die Mühle gelegen, vnd der geschwornen Müller, bey Vormeidung itztberürter Straffe nicht wiederumb erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

Zum Achten: Item: Würde jemandts die Breth aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, vnd domit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, do er dessen durch die Geschwornen, oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gülden vnnachläßiger Pön vnd Straffe, vorfallen seyn. Do aber der zum andermahl auf solcher That vnd falschen begrieffen, Sol er alsdann zweyhundert Gülden Straff vnnachläßigk erlegen, vnd vf dem Handtwerge weiter nicht gelitten werden.

Zum Neundten: Welcher Müller das Wehr höher halten würde, dann der Mahl-Pfahl ausweiset, vnd nachdem es neu beleget, mit Sande befurt, vnd einmal das Wasser dorüber gangen ist, derselbige soll vmb so viel Zolle es höher, von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel nau Schock zur Straffe vorfallen seyn, Desgleichen sol es mit den erhöheten Schutz-Breten auch gehalten werden.

Zum Zehenden: Es sol auch einem ieden Müller hiermit vnvorhinderlichen zu jederzeit nachgelassen seyn, vnd frey stehen. Wann er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbars Mühlen über vnd vnter ihme zu besichtigen, vnd do es einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydespflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen davon Bericht zu thun, dorauf dann die Geschwornen, vermittelst ihrer hierzu geleisten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, vnd so der einer oder beyde in einen oder mehr Artickel vorbrochen, vnd dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehlter Straffen, durch die Obrigkeit angehalten, vnd doneben durch den oder dieselbigen Vorbrechere, den Geschwornen jederzeit ihre Gebüer vnbrüchigk vnd vor voll entrichtet werden.

Zum Eilfften, Item: Die Vberfelle am Wehre vf der Elster vnd Pleissen, sollen zwey vnd dreyßigk Ellen, vnd vf der Luppen zwey vnd zwanzigk Ellen weit vnd lang vnd keiner enger gehalten werden vnd welcher den vorengert oder einzeucht, der soll der Obrigkeit dreyßigk Gülden Straffe zu entrichten schuldig seyn.

Zum Zwölfften: Auch soll kein Schutz-Bret auf der Sahlen höher denn anderthalben Ellen, vnd vf der Elster, Pleisse vnd Luppen aber fünff Viertel einer Ellen, bey obbemelter Straffe gehalten werden.

Zum Dreyzehenden: Zu dem soll kein Müller von dem Gerinne, so auf die Rade, vnd durchs wüste Gerinne gehen, mehr dann zwey Schutz-Bret bey wilkörlicher Straffe der Obrigkeit oder Ambts doselbst, im Vorrathe haben.

Zum Vierzehenden: Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit vf der Sahlen vier Schutz-Breth vf der Elster, Pleisse vnd Luppen, zwey offen stehen haben, vnd so er dorüber überfunden, es geschehe zu Tage oder Nacht, vnd dessen von seinem nechsten Nachbarn über oder vnter ihme mit zweyen Mannen überzeugt werden möchte, der soll der Obrigkeit, oder Ambt, dorunter er gesessen, vier Nau Schock zur Straffe, vnd dem Müller, der ihn solches überweiset, zwey Nau Schock zu geben schuldigk seyn, domit keiner dem andern zu Vorthris das Wasser mutwilligk aufhalte.

Zum Funffzehenden: Es soll kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern, vnd bevorab in Sommer-Wassern, einigen Stram-Korb einlegen, vielweniger vf die Stram-Körbe Schutz-Bretter auffsetzen, oder Dielen aufwerffen, vnd dardurch das Wasser in die Wiesen vnd Höltzer auffschwellen, vf welches alles

dann

dann auch eines jeden Müllers Obrigkeit, vnd die anstossenden Benachbarten gut Anfachtung geben sollen. Welcher aber dorüber mutwillig vnd vngehorsam befunden, der soll dreysigk Gülden vnnachläßiger Straffe vorfallen seyn, die Strain-Körbe aber vnter dem wüesten Gerinne, sollen hiermit zugelassen vnd nicht gemeinet seyn.

Zum Sechzehenden: Wann sich auch grosse Wassers Fluten begeben, vnd bevorab in wachsenden Sommer-Wassern, soll ein jeder Müller vier Schutzbrett, vnd im Fall der Noth alle sechste aufzuziehen schuldigk seyn, vnd auf die obberürten viere, bey Vermeidungs ietzt berürter dreisig Gülden Straff nichts aufsetzen.

Zum Siebenzehenden: Die Läuffte in einer jeden Mühle sollen weiter nicht dann zweyer Zolle weit vom Steine gehalten vnd gebraucht werden, bey Straff dreysigk Gülden.

Zum Achzehenden: So offt auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen anfangs mit Stein-Mehl, oder sonsten, wie gebräuchlich vnd herbracht, zu beschütten, vnd ehe solches geschehen, sonsten kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste darauf mahlen.

Zum Neunzehenden: Es soll kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspennigk machen, noch einigerley Weise abpracticiren, bey Straff zehen Gulden, so offt jemandt hierinne brüchigk befunden.

Zum Zwantzigsten: Die Mühl-Gäste sollen das Getreide an rechten vnuorfelchten Landübelichen vnd breuchlichen Korn-Maß, in die Mühlen bringen, vnd sol ihnen hierinnen bey wilkorlicher Straffe der Obrigkeit, oder des Ambts keine Vberfortheilung noch Betrugk zu suchen vorstattet werden.

Zum Ein vnd Zwantzigsten: Die Metzen in den Mühlen auf der Sahlen-Luppen-Pleissen vnd Elster-Strahmen, sollen durchaus, an Weit vnd Grösse, wie die mit Gemercken gezeichnet, vnd vor Alters verordnet vnd hergebracht, gantz gleichmeßigk, vnd anders nicht, bey Vermeidung funffzigk Reinischer Gülden, vnnachläßiger Pön vnd Straffe, gebraucht vnd gehalten werden.

Zum Zwey vnd Zwantzigsten: Nachdem auch von Alters im Brauch gehalten, vnd also herbracht worder, daß ein jeder Müller, von einem jeden Scheffel zwo Metzen vor sein Gebürnüs genommen, So soll es auch nochmals also dabey bleiben, vnd hierüber mehr nicht von einem Scheffel, von dem Müller gemetzt vnd genommen, darüber niemandts mit Abforderung Mahlgeldes, oder sonst einiger gestalt beschweret werden, bey zehen Gülden vnnachläßiger Straffe, die so offt, vnd viel der Müller vor sich, oder die Seinen dessen überweisen, zu erlegen.

Zum Drey vnd Zwantzigsten: Vnd soll ein jeder Müller schuldig seyn seine Mühl-Gäste nach rechter Ordenung, wie die zu mahlen bringen, vnd in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befordern, vnd keinen vmb Gelübnüs oder Gunst willen dem andern vorziehen, Es geschehe dann mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordenung des Mahlens betroffen, guten Willen vnd Nachlassung.

Zum Vier vnd Zwantzigsten: Begäbe sichs auch daß etwann ein Müller oder Mühl-Herr einen Grundtbaw an seiner Mühlen machen wierde, vnd das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, vf den Fall sol der Müller über vnd vnter ihme gesessen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen vnd Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.

Zum Fünff vnd Zwantzigsten: Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, vnd von Alters herbracht, die vf den Tagk Johannis Baptistæ, hinwieder auszuheben, so sollen demnach die Müller alle semptlich, vnd ein jeder insonderheit schuldig vnd verpflicht seyn, darauf gute Achtung zu geben. Vnd welcher Fischer vf bestimten Tag Johannis solche Fach nicht aufhebet, der sol dem Ambte, darunter er gesessen, zwey nau Schock zur Straffe vorfallen seyn.

Zum Sechs vnd Zwantzigsten: Vnd damit nun diese Ordenung, wie obberürt, in allen Puncten vnd Artickeln, stedt, vest vnd vnuorbrichlichen gehalten, vnd dero allenthalben gebührlichen gehorsamet, nachgesetzt vnd gelebt werde, So sollen demnach die geschwornen Müller des Stieffts Merseburgk, vermittelst ihrer geleisten Eydes-Pflicht schuldigk vnd pflichtig seyn, hinfüro jedes Jahrs zu zwey mahlen, Nemlichen zu Sommers- vnd Winters-Zeiten, alle vnd jede Mühlen des Stiffts Merseburgk an der Sahlen-Luppen-vnd Elster-Strahmen gelegen, Ingleichnüs auch die an der Pleissen, so viel deren vorschienes sieben vnd sechzigsten Jahres, auf vnsern vorgehenden Beuehlich nach Ausweisung der dorüber gemachten Registratur vnd Vorzeichnüs besichtigen vnd reformirt werden, mit allem Fleis, an Mahl-Wehr-Pfälen, Fach-Beumen, Wehren, Themmen, Vberfellen, Gerinnen, Schutz-Breten, Leufften vnd andern in vnd ausserhalben der Mühlen, allenthalben notturfftigklichen zu besichtigen, vnd do einer oder mehr Mangel vnd Gebrechen, woran der sey, vnd wie die Namen haben möchten, befunden wierde, denen oder dieselbgen ihrer geleisten Eides-Pflichten nach anhero vnserer verordenten Regierunge zu Merseburgk, vnseumlichen zu berichten, damit das Vnrechte abgeschafft, vnd die muthwillige Verbrechere, andern zum Abscheu, zu verwirckter einverleubter Pön vnd Straffen, in Ernste gebürlichen, vnd vnnachläßigk angehalten werden mügen.

Und soll demnach zu Erhaltung vnd Fortsetzung dieser Ordenung ein jeder Müller im Stiefft Merseburgk, an der Sahlen, Luppen vnd Elster, desgleichen auch an der Pleissen, wie obberürt, schuldigk vnd pflichtigk seyn, hinfüro Jährlichen, auf den Tagk Michaelis einen Gülden, in das Ambt, dorunter die Mühle gelegen, bey schleuniger Ambts pfandung, zu geben vnd zu erlegen, davon die geschwornen Müller ihrer Mühe, Arbeit vnd Notturfftiger Aufwendung vnd Zehrung der Jährlichen zweyen Besichtigung halben, gebürlichen besoldet vnd ergötzet werden sollen.

Begehren, bewehlen vnd wollen demnach hiermit ernstlichen, daß ein jeder Mühl-Herr, Müller vnd Mühl-Gast, sich dieser vnser Ordenung, in allermassen hierinnen allenthalben vorleibt, vnd anders nicht, bey Vermeidung vnserer schweren Vngnaden, vnd deren dorinnen ausgedruckter vnnachläßiger Pön vnd Straffen alles vnderthänigsten schuldigen Gehorsams entlichen vorhalten. Hieran geschiehet vnser ernstlicher Wille vnd Meinung. Dornach sich ein jeder zu richten. Des zu Vrkund haben Wier Vnser Secret wissentlich hieran

drucken laſſen, Geben Merſeburgk, den drey vnd zwantzigſten Monatstagk Novembris, nach Chriſti Vnſers Erlöſers vnd Seeligkmachers Geburth, Im Tauſent Fünff hunderten vnd Acht vnd Sechzigſten Jahre.

(L.S.)

P. Kretzſchmar.
LS. S. St.

III.

Churfürſt Auguſti zu Sachſen Reſcript an den Amtmann zu Wittenberg, daß die Inſulen oder Werder, ſo auf dem Elb-Strohm entſtanden, dem Fiſco zuzueignen, auch die Schiff-Mühlen zinnßbar gemachet werden ſollen, vom 7. Dec. 1563.

VOn GOttes Gnaden Auguſtus, Hertzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Lieber Getreuer, Uns gelanget an, daß auf dem Elb-Strom in Unſern Fürſtenthum hin und wieder Schiff-Mühlen angerichtet und gebauet, welche in Unſere Aempter alle nicht verzinſet, daß ſich auch etliche der angelegten Heger und Werder in dem Elb-Strom ſo umfloſſen, vor ihrem Eigenthum unterzogen, welche billig Unſern Aemptern jedes Orts gehören ſollen. Weil Wir denn auf und in dem Elb-Strom ſo weit ſich Unſer Fürſtenthum erſtreckt, Niemands einiger Gerichtbar- oder anderer Gerechtigkeit, welcher halben ſie ſich derer Heger oder Schiff-Mühlen unterziehen möchten, geſtändig; So hätte dir gebühret, daß du alle Heger und Werder im Elbſtrom, ſo umbefloſſen, in Unſer Amt gezogen, auch die Schiff-Mühlen, ſo viel derer darauf angerichtet, und ſo weit Unſer dir anbefohlen Amt ſich erſtrecket, demſelben zinßbar zu machen, oder dieſelben abzuſchaffen. Befehlen dir derowegen, du wolleſt ſolches nochmahls thun, und Niemands, der ſey, wer er wolle, auf dem Elb-Strom einige Gerechtigkeit geſtatten, und Uns zwiſchen hier und Lichtmeß nechſtkünfftig neben allen Umſtänden berichten was vor Werder und Heger in dem Elbſtrohm ſo umfloßen, auch wie viel Mühlen der Oerter, ſo weit ſich ſolch Ambt erſtreckt, befunden, und wer ſich derſelben unterzogen, und es anders nicht halten. Hieran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden den 7. Decembr. An. 1563.

IV.

Conſtitutio inedita D. Auguſti, Hertzogs zu Sachſen ꝛc. de an. 1572. Sub Rubrica.

Ob eine neue Wind- oder Waſſer-Mühle an die Orte möge gebauet werden, da zuvor keine geweſen?

SJeweil der Bau und ædificia aus gemeiner Völcker Recht den Urſprung haben, L. Ex hoc jure D. d. J. & J. und alſo keinem ſolche Freyheit, wenn er auf dem Seinen bauen wolte, zubenehmen, wie denn ſonſten in andern Gebäuden geſchiehet. So iſt auch der Mühlen-Bau aus gemeinen Völcker-Recht ieden auf dem Seinen in Rechten vergünſtiget und zugelaſſen, doch alſo, daß er den Waſſer-Strohm oder Aquæductum nicht ſchmälere, verhindere, oder verderbe, und wird hierinnen der Abgang & incommodum vicinorum, als daß einem andern die Mühl-Gäſte dadurch abgezogen werden, gantz nicht betrachtet, welches alles erbare vernünfftige Urſachen hat, und hiernach ſprechen auch die Schöppen-Stühle: Et probatur hæc deciſio pleniſſime per Curt. conſ. 33. Bartol. & Jaſon. in L. Quominus D. de fluminibus. Und irret nichts, daß eine Verordnung oder Gewohnheit ſeyn ſolte, daß man der Oerter, da zuvor keine Mühle geſtanden, eine zu bauen nicht ſoll befugt ſeyn, denn die Schöppen-Stühle ſich deren keiner erinnern, und da gleich etwan ſolche vorgeweſen, ſo ſind doch die viel Actus im Lande darwieder, dadurch ſolche interrumpiret, oder das Vorhaben in Abfall kommen, ſo will es auch ſehr bedencklich ſeyn, weil die Käyſerl. Majeſt. dasjenige, was in gemeinen Völcker-Recht frey und zuläßlich ohne ſonderbahre vernehmliche Urſachen nicht aufheben kan, L. fin. ibi gloſſ. & Dd. C. ſi contra jus vel utilitat. public. ob ſolche Ordnung zurecht einen Beyſtand haben könnte, wo nicht auf gemeinen Landtägen die Unterthanen ſolches gewilliget und angenommen, und daſſelbe durch Gegenbrauch nicht verloſchen.

V.

Extract aus der Erledigung der Landes-Gebrechen de anno 1603.

§. XI.

Codex Auguſteus Part. I. pag. 166. Die Beſchwerungen wegen der Zwang-Mühlen ſollen in die Cammer eingeſendet werden.

SO ſollen doch alle Mühlen, dahin die Leute zu mahlen gezwungen, da jemands ſich dorüber beſchweren, ſpecificiret, auch ihre Jura und Documenta in denen Aemtern extrahiret, Erkundigung genommen, ferner unſerm Cammer-Rath und Rentherey, wes ſich ein ieder zu beklagen, zugeſchicket werden, welche dann, neben unſerm Cantzler und Hoff-Räthen darvon Rath halten, und mit unſerm Vorwiſſen ſie, mit gebührlichen Beſcheid verſehen ſollen.

§. XII.

§. XII.

Wegen Erbauung neuer Mühlen auf eines jedern Grund und Boden, darauf er die Gerichte und sonst die Leute vor alters hero in die Amts-Mühlen nicht verbunden, bleibet es bey Verordnung derer Rechte, und soll sonsten über denen alten Mühl-Ordnungen gehalten, und dieselbigen, wo nöthig, mit Vorwissen verbessert werden. Von Erbauung neuer Mühlen.

VI.

Extract aus der Erledigung derer Landes-Gebrechen de ann. 1612. Tit. Von Cammer und Rent-Sachen.

Cod. August. Part. I. p. 274.

§. XVII.

Ferner ist zum Siebenzehenden unter denen angegebenen Gebrechen zu befinden, daß in denen Ammt- und andern Mühlen Uffsätze und Steigerung, indem die Müller nicht allein die gewöhnliche Metze von jedem Scheffel, sondern auch noch darzu 3. Pf. Mahl-Geld, ja wohl, wenn sie es selbsten mahlen, einen Groschen nehmen, zugeschweigen, daß sie, wenn Noth um das mahlen ist, die Leute ihres Gefallens schätzen, gemachet, desgleichen in denen Dörffern, wo Adeliche und Ambts Unterthanen vermenget, dieselben ingesamt zu denen Ammts-Mühlen, wieder das Herkommen gezwungen werden wollen. Von MühlGeld und Mühl-Zwang.

Wie wir nun über dieser angemasten Neuerung ein ungnädigstes Mißfallen tragen: So befehlen wir hiermit Unsern Beamten, und andern Gerichten ernstlich, keinem Müller, wer der auch sey, zu verstatten, die Leute wieder das Herkommen mit solchen und andern dergleichen neuerlichen Auffsätzen zu beschweren, oder in die Mühle zu zwingen, sondern sich an den gewöhnlichen Metzen, und was von Alters her gegeben worden, allerdings begnügen zu lassen, Im wiedrigenfall, die Müller, so offt sie darwieder handeln, mit unnachläßiger Straffe anzusehen.

Und damit dergleichen ungebührliche Auflagen und andere Excesse destomehr nachbleiben, sollen Unsere Cammer-Räthe die alten Mühl-Ordnungen revidiren, wo nöthig verbessern, und Uns zur gnädigsten Renovation und Confirmation unterthänigst vortragen.

VII.

Erneuerte Mühlen-Ordnung Churfürst Johann Georg des I. zu Sachsen, die Mühlen an der Weiseritz und auf der Elben betreffend, de an. 1613. wie solche vormahls von Churfürst Augusto an. 1570. heraus gegeben, und nachgehends von Churfürst Christiano II. verbessert worden an. 1607.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römisch. Reichs Ertz-Marschall und Churfurst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, hiermit thun kund jedermänniglichen, sonderlich aber auch unserm Hauß-Marschalch, Mühlenvoigt, den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dreßden, und denen hernach Beamten, Dorffschafften, und ingemein allen denen, so mit ihrem Mahl-Getreidigt in unsere Mühlen an der Weisseritz, und auf der Elben, verbunden, daß seynd unserer angehenden Regierung, biß dato, offtermahls vorbracht, wie des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusti, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. weyland unsers freundlichen, vielgeliebten Groß-Herrn Vaters, am letzten Februarii, Anno Ein Tausend, Fünffhundert und Siebenzig, publicirte Mühl-Ordnung in vielen Puncten und Articuln in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerley Mißbrauch und Unordnung in Ubung kommen seynd, also, daß sich ein guter Theil unter denen, so in unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu sich angemasset, ihr Getreidigt ihres Gefallens in andere fremde Mühlen zu verschleiffen, und uns die davon gebührende Metzen zu entziehen, da doch unsere löbliche Vorfahren und wir, diese Mühlen dem Lande, und besonders unsern darein gehörigen Unterthanen zu gut, mit grossen Unkosten zum Theil auskaufft, erbauet, zugerichtet und erhalten, und wir dahero haben wollen, daß hinfüro über derselben herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, dann bißher geschehen, gehalten werde.

Nachdem aber vielberührte Mühl-Ordnung vielen Leuten (sintemahlen sie neuliche Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, Als haben wir dieselben auf Maß, wie es von dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian dem Andern, Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, am vier und zwantzigsten Februarii, Anno Sechshundert und Sieben auch geschehen, hiermit abermahls, neben den verbesserten Articuln, von Worten zu Worten wiederholet:

VOn GOttes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. Thun kund unserm ietzigem und künfftigen Haußmarschalchen und Mühlenvoigte zu Dreßden, oder weme wir

künfftig unsere Mühlen an der Weisseritz allhier befehlen, und in Versorgung geben möchten, daß wir hinfort folgende Mühl-Ordnung, in erwehnten unseren Mühlen in unserm Amt Dreßden an der Weisseritz gelegen, unverbrüchlichen wollen gehalten haben.

Zum Ersten soll der Mühlmeister solcher unserer Mühlen, samt den itzigen und künfftigen Mühlknechten, so offt sich ihre Dienste verändern, durch unsern itzigen und künfftigen Haußmarschalch und Mühlenvoigt vereydet und in ihre Pflicht verbunden werden, daß sie uns und gemeinen Mann, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor dem andern um Genieß, Verehrung oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, durch sich, noch iemand anders nehmen, oder nehmen lassen, fördern, und den Vorzug haben, sondern welcher eher kommet, mahlen lassen, und den Mahlgästen förderlich und willfärig seyn; und ihnen allein an dem erlaubten versprochenen Lohn und Metze genügen lassen, und soll der Mühlmeister, bey gethanen seinen Pflichten, nachverzeichnete Puncten und Articuln fleissig und treulich halten.

Nehmlichen:

Er soll fleißige und gute Achtung haben, daß die Mühlen nach Gelegenheit der Wasserläuffte also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, und nicht röhren, auf die Mahlwehr, Mahlgerinnen und anders mit Fleiß sehen, damit drauenden Schaden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern vonnöthen, dasselbe vor sich mit Fleiß bessern und verwahren, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Auftreiben also angerichtet, daß sie zusammen gehören, und recht zu mahlen dienen, die Leuffte um die Mahlsteine nach rechter Ordnung und Maaß gemachet seyn, als um die Kornmühlen enger, denn um die Schrotmühlen, wie die Müller und Scheider die rechte Maaß wohl zu treffen wissen werden, und sollen die Müller die Leuffte uf ihre Kosten schaffen und halten, und soll der Haußmarschalch das Zeug holen, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlwerck gehörigk, als Krümlinge, Schauffeln, Wellen, Getreibe, Keulen, Kloben, Holtz, Eisen, Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit mit gutem Rath, und mit den Mühl-Pferden in der Zeit, wenn man am wenigsten zu versäumen, zur Stelle schaffen.

Zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Perden füglich nicht geschehen kan, soll mit den Amts-Unterthanen gehandelt werden, dasselbe nach der Zeche zu führen, denen soll von einer schwere Fuhre, dafür sechs Pferde gespannet, sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre, aber darfür drey oder vier Pferde gespannet, drey Groschen gegeben werden, das soll alles der Mühlmeister mit Fleiß anrichten.

Der Müller noch sein bestalt Gesinde sollen auch in der Mühle nicht aufkehren, es haben dann zuvor die Scheider und Helffer den Becken und Mahlgästen das Ihre zusammen gekehret, eingesacket und verwahret.

Was auch an Ahs und Staubmehl dem Müller aufzukehren gehöret, das sollen sie mit Fleiß zusammen halten, und auf die Böden schütten. Der Müller soll auch fleißig aufsehen, daß die Scheider, Helffer und Wagenknechte getreu und fleißig seyn, den Mahlgästen guten Bescheid geben, das Getreidigt und der Becken Weitzen nicht übermetzen. Die Mühlen auch also verwahren, daß an den Wergstüben kein nachtheiliger Abgang befunden, und sollen die Becken ihr Getreidigt selbst fegen, metzen und rein machen, wie herbracht.

Der Müller oder sein bestalt Gesinde sollen in Beyseyn der Mühlgäste, welcher das Getreide ist, in Gegenwart der Scheider und Helffer metzen, und von allem Getreide, es sey Weitzen, Korn, Gersten, Haber oder Ahs, was zu mahlen bracht wird, mehr nicht denn die zwantzigste Metzen gehäufft, welcher zwantzig gehäuffter reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thun, von ieden Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Metzen nehmen, und alsobald in Metzkasten schütten.

Von iedem Scheffel Weitzen oder Korn, unvermengtem, gutem, reinem Getreide gestrichen, soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Metzen Kleyen gegeben werden, über das, was zur Metze genommen und was zu Ausfüllung der Leuffte gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Metze Kleyen, von dem geringen Getreidigt aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget, und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu oberwehnten gehäufften Maaß nicht gedrungen, den Mahlgästen aber das Ihrige zu recht und gut gemacht, und damit treulichen umgegangen werden.

Was auch vor unsere Hofhaltung gemahlen wird, es sey Metzgetreide, oder von unserm andern Vorrath, dasselbe Getreide, soll nach unsers Hof-Becken Angeben, zu recht und gut gemacht werden.

Die Becken sollen nach guten, redlichen, wohlerfahrnen Gesellen fleißig trachten, dieselben unserm Haußmarschalch und Mühlenvoigt angeben, und da dieselben befunden, daß sie geschickt, solche aufnehmen und vereiden, daß sie ihre Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen, ausrichten sollen und wollen.

Und sollen in solchen Mühlen, nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit, drey Scheider, drey Helffer, drey Maltzmahler, Item zweene tüchtige Wagenknechte und einen übrigen Wagenknecht, so lange das Brauen und Maltz mahlen währet, gehalten werden, aber der Becken Söhne, Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen aus dem, daß sie mit dem Mahlwerck nicht wissen umzugehen, nichts zu thun haben.

Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu dem ihren zusehen lassen, soll ihnen nachgelassen seyn, iedoch daß sie die Scheider und Mühlgesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch alle Nacht ein Becken nach der Zeche die Wacht in der Becken-Mühle halten, und ein jeder Meister, wann die Woche an ihn kömmet, solches selbsten auch thun, damit die Mühle kein mahl leer gehe, so offt solches aber geschicht, soll derselbe, an dem die Woche ist einen halben Scheffel Korn zur Straffe zu geben schuldig seyn.

Die vereydete Scheider und Mühlknechte sollen den Becken und andern Mühlgästen, ihr Getreidigt uf ihr Eydespflicht, treulich und fleißig mahlen, und zu gut machen, auch ihnen und allen Mahlgästen frey lassen, ihr Getreidigt selbst zu mahlen, darzu ihnen die Mühlen angerichtet, auch in der andern Mühlen Beutel gehalten werden sollen, auch auf die Mühlsteine, daß sie recht auf einander gerichtet, dergleichen auf die Leuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben, und wenn sie Mangel finden, solches erst dem Mühlmeister anzeigen,

wo

wo der solchen Mangel nicht wendet, dem Haußmarschalch und Mühlenvoigt, oder wer die Mühlen in Aufsehen haben wird, hernach solches berichten, damit drohende Schäden verhütet.

Dem geordenten Scheider in der Beckenmühle, von iederm Scheffel Weitzen vier Pfennig, und von iederm Scheffel Korn und Gersten, so zu Brodt-Mehle gemahlen, zweene Pfennige.

Was aber die Höcken und Mehlweiber mahlen lassen, sollen von Scheffel Weitzen einen Groschen, wie bishero zum Lohne geben, und sollen die Scheider ein jeder sein eigen Geleuchte halten, und keine Späne, Schleissen, noch Kühn gebrauchen.

Die Läuffte, Unßlet, Oehle, Beutel-Tücher, Steuber, Fege-Siebe, Uffschütt-Fasse, Mulden, Gaß-Säcke, Tücher uf die Mühlen, Besen, Stricke, Riemen und alle andere Nothdurfft, was zu den Rade-Kasten und in die Mühle gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen, und zu halten schuldig seyn.

In der Hof-Mühlen aber, sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten, und darzu tüchtige Tücher, in Beysein des Hofmüllers einkauffen und schicken, und darein keinen Mißbrauch zu Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben.

Wann sie aber etwas in der Plauischen Thamm-Mühlen, und Heinberger Mühlen mahlen lassen, sollen die Becken von iedern Scheffel Weitzen oder Rocken, wasserley sie mahlen, zweene Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleißig verwahren, daß daran kein muthwilliger Schaden erfolge, Item wann die Scheider den Weitzen uffschütten, Polle, und Grieß geschieden haben, sollen sie den Affter, mehr nicht denn zum meisten sechsmahl aufschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmahl aus der Mühlen bracht, sollen sie nicht wiederum in die Mühle zu bringen, noch aufzuschütten verstattet, noch durchgelassen werden. Der Mahlgäste Getreidigt, Mehl, Maltz, Gersten oder Schrot, Schwein-Ahs und Kleyen, sollen die Scheider und Helffer wohl bewahren, daß daran kein Schade geschehe, davon auch nichts zu verfüttern gestatten, es sollen auch Scheider und Helffer, wann das Getreidigt von der Mühlen abgangen, die Mühlrede alsobald fürsetzen, und die Mühlen nicht ledig gehen lassen, Item wann die Scheider oder Helffer verdüncken, oder Argwohn an der Becken oder Mahlgäste Getreidigt haben würden, daß solches zu reichlich am Maaß in die Mühle bracht würde, das sollen sie messen, und do einig Ubermaß funden, dasselbe dem Mühlenvoigt anmelden, welcher es in der Mühle aufschütten, und sich alle halbe Jahr bey uns erkunden, worzu solches angewendet werden soll.

Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht, denn anderthalben Scheffel Mehl, Dreßdnisch Maaß, einsacken, damit sie desto besser auf- und abzutragen, und das Mehl nicht zu nichte gemacht werde, die Scheider sollen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten, damit dem Mühlwerck, noch den Becken, an ihrem Mehl nicht Schaden möge gefüget werden.

Das Getreidigt an gantzen und halben Scheffeln, es sey gut oder böse, sollen die Helffer einem ieden das Seine allein mahlen, und recht wieder geben, was aber viertel und ander klein Gemäs, welches gut und einandergleich ist, das mögen sie zusammen schütten, und mit einander mahlen.

Deßgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreidigt, und einem jeden das Seine recht mahlen, und ohne Nachtheil wieder geben, die Helffer auch gleich den Scheidern auf die Mühlen, Steine, Leuffte, Kasten, Tücher, Beutel, und dergleichen, Achtung geben, und im Mahlen selbst fürsetzen.

Damit den Bürgern auch ihre Maltz mit gutem Fleiß zu Nutz und recht gemacht werden, sollen in solcher unser Mühlen drey Maltzmahler gehalten werden, welche die Maltz, vermögt ihrer Eydes-Pflicht, recht und gut sollen mahlen, und sollen uf die Maltzmühlen gute Achtung geben, daß niemandes das Seine verwahrloset, oder veruntrauet werde.

Item die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht aufkehren lassen, es sey dann das Maltz abgemahlen, und die Scheidere, um die Kasten zuvorn selbst mit Fleiß abgekehret haben, das Gesteube aber soll der Müller samlen und aufschütten.

Da die Maltzmüller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden, sollen sie es dem Müller ansagen, und wandeln lassen, do ers aber nicht thäte, solches dem Haußmarschalche und Mühlenvoigte bey ihrem Pflichten anmelden.

Von iedem Maltz, so in der Stadt Neu-Dreßden gemahlen wird, soll uns vier Groschen Fuhrlohn und den Maltzmahlern drey Groschen, was aber gen Alt-Dreßden gemahlen, von iederm Maltz fünff Groschen Fuhrlohn, und dem Maltzmahlern drey Groschen folgen, der keines über zwey und dreysig gehäuffte Scheffel nicht seyn noch haben soll.

Do auch die Maltz über zwey und dreyßig Scheffel in die Mühle geschickt oder nach geschüttet, so sollen dieselben gemessen, und die gefundene Ubermaß in der Mühlen anhalten, aufgeschüttet, und damit gleich anderm Getreidigt, davon oben Meldung geschicht, gebahret werden, und sollen solche Maltz, darauf ein Argwohn, die Abträger zu messen schuldig seyn, und die Wagenknechte von keinem Maltz, weder Verehung, Gifft noch Gaben, die Maltzmahler auch von keinem Maltz mehr, denn die oben verzeichneten drey Groschen, nehmen.

Die sollen ietzlichem Mühlgaste arm und reich, willfährig seyn, ihr Getreide, wann ihnen solches angemeldet, ohne Verweigerung in die Mühle, und das Mehl wieder daraus zu führen, und darum keine Verehrung noch Tranckgeld nehmen, bey Verlust eines Wochenlohns, so dessen überweisen werden kan, den Leuten gute Antwort und Bericht geben, die Pferde mit Fütterung fleißig warten, und gute Achtung darauf geben, daß den Leuten am Maltz und Getreidigt kein Schaden geschehe, welche Wagenknechte und Pferde durch unsern Stallmeister biß auf anderweite unsere Verordnung, an der Fütterung, Hufschlag und Lohn gehalten werden sollen.

Es sollen auch unser ietziger und künfftiger Haußmarschalch und Mühlenvoigt mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung darauf geben, daß alle diejenigen, so von Altershero in solchen unsern Mühlen gemahlen, und mit

dem Mahlwerck darsieder darein verwiesen worden, nochmals nicht anders wo mahlen lassen, und das auch keine neue Mühlen zum Abbruch der unsern nicht erbauet. Dargegen soll der Mahlmeister die Leute aufm Lande auch mit bestem Fleiß befördern, und die Leute zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten, und vergebens fahren, noch am Mehle Mangel leiden dürffen.

Und sollen förder zu mahlen verbunden seyn.

In der Hof- und Thamm-Mühle, Neu- und Alt-Dreßden, samt den Vorstädten, Haußgenossen, Becken, Platzbecken, Grieß- und Mehl-Höcken, und alle Maltz, so in obbemelten beyden Städten verbrauet wird.

In der Hayneberger Mühlen

die Dörffer

Liebetau,
Kotta,
Prießnitz,
Prieschen,
Luschwitz,
Obigen,
Klotzscha,
Kötnelitz,
Nackenitz,
Gruna,
Klein Schönberg,
Grobis,
Mickten,
Burgstädel.

In der Plauischen Mühlen

nachfolgende Dörffer

Rostel,
Neuselitz,
Pisterwitz,
Usewitz,
Wölffenitz,
Nötewitz,
Panckewitz,
Rippen,
Kendorf,
Kesselsdorff.
Bardenitz,
Plauen,
Döhlen,
Kauscha,
Gallabroda,
Bennerigk,
Altenfrancken,
Leutewitz,
Schortitz,
Zellman,
Kauffbach,
Mackischen,
Braschwitz,
Kemnitz,
Rennersdorff,
Cutzschitz,
Blasewitz,
Pestewitz,
Goppeln,
Gasterwitz,
Kunnersdorff,
Trachau,
Becksdorff,
Telschen,
Erckmannsdorff,
Marckwitz,
Reitzschen,
Ockerwitz,
Leubnitz,
Reichenbergk,
Gäupitz,
Präbis, Leuben,
Seititz,
Pobertitz,
Talewitz,
Katitz,
Dippolsdorff,
Lausa,
Weißig,
Leuterwitz,
Rosenitz,
Burgk,
Hansbergk,
Sahlhaußen,
Güttersehe,
Meckerin,
Koschwitz,
Keitz,
Ströhlen,
Steigk,
Striesen,
Grunau,
Pederwitz,
Sobrien,
Neu-Ostra,
Marsdorff,
KleinNauersdorf,
Steinbach,
Grumpach,
Unckersdorff,
Merbitz,
Zeugkroda,
Borßdorff,
Braunsdorff,
Leubnitz,

In der Schiff-Mühle zu Gohliß.

Wann die aber ins Winterlager geruckt, sollen gleichfalls in der Plauischen Mühlen mahlen lassen Ober- und Nieder-Gohlitz, Stetzschen, Serckwitz, Radebeul, Kossebaudau, Niederwarta, und Wilprigk.

In der

In der Schiff-Mühle zu Ketzschenbroda.

Wann die aber ins Winterlager gerückt, gleichfals gegen Plauen, Kötzschenbroda, Nauendorff, Lindenau, Koßwig, Fürsterhayn, Zitzewitz und Koltewitz.

Und weil auch die Getreide-Händler, Schiffleute und andere, bishero das Schiffgetreide auf ihren und andern fremden Mühlen gemahlen; und das Mehl fürter verhanthieret, welches dem Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen dieselben Händler und Schiffleute, desselben Mehlhandels aufn Kauff, sich gäntzlich enthalten, und darinnen unterm Schein, als wären sie desselben in ihre Häusser bedürfftig, keinen Mißbrauch üben, bey Verlust des Mehls, daß sie sich zu verhandeln unterstehen würden.

Es sollen aber dagegen die Becken verpflichtet seyn, und von beyden Räthen der Städte darzu angehalten werden, daß sie herwieder beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brodt zur Nothdurfft versorgen, und darmit keine Steigerung machen, solcher Ursach halben auch den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen lassen.

So viel auch die Wasserleuffte, Mühlwehre, Landgraben und andere anhangende Wasserfälle betrifft, soll es bey der Ordnung, wie es bey unsers lieben Vettern, Hertzog Georgs zu Sachsen, ꝛc. milder und seliger Gedächtnüs Zeit im Funffzehenhundert und Sechzehenden Jahre aufgerichtet, und im Amt Dreßden zu befinden, bleiben.

Schlüßlichen wollen wir, daß unser Haußmarschalch und Mühlenvoigt, über dieser unser Mühlordnung in allen Puncten und Articuln mit Ernst halten, solche alle Monath in Beyseyn unsers Schössers, dem Müller und Gesinde vorlesen, damit sich ein ieder desto besser darnach zu richten, sein Gewissen zu bewahren, für Schaden und Straffe zu hüten habe, do aber der Müller oder seine Knechte, obbemelte unsere Ordnung übertreten, sollen sie zu jederzeit zu straffen uns vorbehalten seyn.

Zu Uhrkund haben wir solche mit unserm Secret besiegelt, Geschehen und geben zu Dreßden, den letzten Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Tausend Fünffhundert und Siebenzigsten Jahre.

Folget unsers freundlichen lieben Bruders und Gevatters Verbesserung 1607.

Daß die Bürgerschafft allhier zu Dreßden, hinfüro wegen der ietzigen hohen Tranckſteuer, auf ein Gebräude Stadt-Bier, vier und dreyſig gehäuffte Scheffel Maltz in unser Mühle bringen mögen, da aber iemands diese Anzahl überschritten, und solches in Ubermessen befunden würde, mit denen soll es Inhalts voriger Ordnung und Straffe gehalten, die drey Maltzmahler auch, wenn sie angenommen, vereydet werden.

Und weil bißweilen demjenigen Becken, welchen die Woche in den Becken-Mühlen betrifft, ehehafft Verhinderung vorfallen thut, so sind wir auf solchen Fall gnädigst zufrieden, daß er hierzu an seiner statt, einen andern Meister bestellen und gebrauchen möge.

Möchte sich auch zutragen, daß ein Mühlgast, tüchtig Getreide in unsere Mühlen bringen, und der Ordnung nach, sein gebührlich Mehl nicht wieder darauf empfangen würde, so soll demselbigen nachgelassen seyn, das Mehl ohn einigen Scheu, verwahrlich stehen zu lassen, und solches unsern Haußmarschalch und Mühlenvoigt anzuzeigen, und wenn sie solches befinden, so soll der Müller in gebührende Straff genommen, und derselbe dem Mahlgast, den Mangel auf frischem Fuß zu ersetzen schuldig seyn, er soll auch dißfalls gegen den Müller vor aller Ungebühr in Schutz genommen werden.

Und weil die Mühl-Wagen-Knechte, um Tranckgeldes und Geschencke willen, die Fuhren ungleich und fleißig verrichtet haben sollen, so sollen sie die Mahlgäste und Becken bey dem Mühlen-Voigt, der sich hinfüro an der Hofemühlen, in seiner darzu erbaueten Wohnunge aufhalten soll, oder Abwesens seiner bey dem Hofmüller angeben, darauf den Knechten täglichen Zettel zugestellet werden, wie sie die Fuhren nach einander wechselsweise, nach dem Maltz- und Mühl-Getreide, verrichten sollen.

Wie dann die Knechte und Pferde hinführo in unsers Haußmarschalchs und Mühlenvoigts Befehlig, Gebot und Verbot, und dieselben bey ihren geleisteten Pflichten, schuldig seyn sollen, die Pferde und Esel, mit der Fütterung, frühe und spat, fleißig zu warten, auch im Stall über Nacht zu bleiben, und von ihrer Fütterung an Hafer, Heu, Stroh und Streu, denselbigen an dessen Geschirr und Geräthe nichts zu verwenden, allen Schaden daran verhüten zu helffen, und wem etwas daran mangelt, dem Haußmarschalch und Mühlen-Voigt davon zeitliche Meldung zu thun.

Die Pferde und Esel, weder ufm Marckte noch Gassen um ihres Sauffens willen nicht stehen zu lassen, vielweniger den Leuten am Maltz und Getreidigt Schaden zuzufügen, oder um Geschencks und Gaben willen, die Fuhren vortheilhafftig zu verrichten, sondern sich nach den Zetteln, die ihnen täglich von unserm Mühlenvoigte, oder seines Abwesens von unserm Hofe-Müller, gegeben worden, zu richten und zu achten, und die Fuhren, besonders in kurtzen Tagen, ehe die Thore aufgeschlossen, in den Vorstädten und den Tag über, in beyden Städte zu versorgen.

Und weil allen unsern Müllern in ihren von uns zugestelleten Bestallungen ernstlichen eingebunden, die auch darauf ihre Eyd geleistet, daß sie über unsers Großherrn-Vaters aufgerichteten und ietzo von uns wiederholeten und erkläreten Ordnung stet und feste halten, und männiglich das ihre rathsam und fleißig mahlen, und wieder überantworten sollen.

So befehlen wir dargegen hiermit, vor uns und vorgedachten unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Städten und Dörffern, wie sie oben specificiret seyn, sonderlich auch den seithero neuen erbaueten Häusern, item allen Blatzbecken und Mehlhändlern ernstlich, daß sie ihr Mehl-Geträide, wie sie bishero schuldig gewesen, in unsern Mühlen an der Weisseritz, und auf der Elben, wohin ein jeder geschlagen und gewiedmet, gegen der gebührlichen Metze mahlen, und dasselbige, durch keinerley Mittel und Wege, in andere fremde

Mühlen, welche sich auch bey ernster Straffe, unsere verbundene Mühlgäste gäntzlichen enthalten sollen, bey Verlust des Geträides, oder andern ernsten Straffen, verschleiffen sollen.

Wie wir dann hiermit unserm Mühlenvoigt, Hegereuter und Landknechten gebiethen, die Woche über viel und offte, die Strassen und Wege zu bereiten, und vermöge unsers, ihnen mitgetheilten Patents, die Verbrechere ohne Ansehen der Person, es sey Müller oder Mühlgast, umzutreiben, aufzuhalten, und unsern Haußmarschalch und Schösser, damit sie zur Straffe und Abtrag gebracht, anzumelden, und das um Gunst, Geschencke oder Gabe willen, nicht unterlassen, allermassen auch unser Haußmarschalch, Mühlenvoigt und Müller über den An- und Abschnitt derer Kerbhöltzer, so wir auf Maaß, wie bey offt gedachtes unsers lieben Großherrn Vaters Christlicher Gedächtniß Lebzeiten geschehen, von neuen in Unsere Mühlen ordnen lassen, festiglich halten und daran seyn sollen, daß damit aufrichtig und unverweißlich umgegangen werde. Zu Uhrkund haben Wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen und in unsern Mühlen zu jedermänniglichen Nachrichtung öffentlich publiciren und anhängen, die auch mit Unserm Chur-Secret wissentlich vordrucken lassen, so geschehen und gegeben zu Dreßden, den 18. Marti Ao. 1613.

VIII.

Cod. August. Tom. II. p. 257. sq.

Extract aus der Zinn-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, den 24. Aug. Anno 1615.

Der VI. Art.

Mühlstädte oder Pochwercke zu verleihen.

SO iemand um Mühlstädte bey unserm Bergkmeister, zu verleihen mit Muthung ansuchen würde, soll er die an Enden, da es den vorigen alten und ganghafftigen Gebäuden und Mühlen unverhinderlichen ist, verleihen und Zehen Groschen Lehen-Geld von einer Mühlstedt nehmen.

Der XIV. Art.

Seifner und Mühl-Arbeiter belangende

Die sollen alle Montage um neun oder zehen Uhr, zu ihrer Arbeit auf den Wald gehen, den Tag aus, und die folgenden Tage, als Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, und Freytag, alle Tage von Aufgang biß zum Niedergang der Sonnen anfahren, ihre Schichten treulich, uns und den Gewercken zu gut, verfahren, und auf den Sonnabend um zehen Uhr ihren Abgang nehmen.

Der XV. Art.

Schichtmeister/ Steiger u. Mühlmeister belangende.

Es sollen kein Schichtmeister und Steiger, Mühlmeister noch Schmeltzer, anders denn die verständig geachtet, angenommen noch zugelassen werden, welche festiglich sollen vereydet werden, uns und den Gewercken getreu zu seyn, unser und der Gewercken Sachen, nützlich und treulich, nach höchsten Vermögen, zu handeln.

Die Schichtmeister sollen alle Quatember ihre Einnahmen uhd Ausgaben, ordentlich für unserm Bergkmeister und Geschworne berechnen, darzu alle Dinge den Gewercken aufs gleicheste und nechste behandeln, erzeugen, die abgeführten Eisen, Gezäu, Seile und anders mit Nutz wieder anwenden, und in Einnahme der Register bringen, damit die Gewercken sich auch solches Abgangs in etwas zu gebrauchen, und von ieder Zeche ein Register bey unserm Bergkmeister niederlegen, daraus sich zu iederzeit die Gewercken, wie mit ihnen gehandelt, zur Nothdurfft erkunden können.

Der Anschnitt aber soll alle 14. Tage einmahl, als des Sonnabends frühe, von 6. biß um 7. Uhr, beydes von Lehen und Gewerckschafften, darauf Verlag gethan wird, gehalten werden.

Es sollen auch die Schichtmeistere auf die Steiger, und die Steiger auf die Arbeiter sehen, damit allenthalben die Schichten zu rechter Zeit vor voll angefahren, und sie am Sonnabend darnach zu lohnen wissen, und wo die Schicht, wie geordnet, nicht vor voll aufgefahren, soll der Mangel den Arbeitern an ihrem Lohn obgezogen werden, darzu soll allewege der Schichtmeister bey dem Schmeltzen seyn, und fleißig neben unserm Zehendner und Bergkmeister zu sehen, daß unser und der Gewercken Nutz geschafft, und Schaden verhütet werde.

Der XVI. Art.

Ober-Mühl-Meister belangend.

Die Gewercken mögen selbsten eine Person, so zu solchem Amte tüchtig und verständig sey, vorschlagen, und angeben, die auch mit der Gewercken willen zu einem Ober-Mühlmeister soll bestellt, angenommen und vereydet werden; Dieweil sich aber das Wochen-Geld nicht erstrecket, daß ihme alleine von solchen sein Unterhalt und Besoldung könte geordnet und verrichtet werden, und aber sein Fleiß und treulich aufsehen allen Gewercken zum besten kömmet, so soll ein iegliches Pochwergk oder Mühle, darinnen eine Kunst gehet, alle Quartal 4. Groschen, zu Unterhaltung des Mühlmeisters, geben, dagegen soll er die gantze Wochen die Pochwergke auf den Wälden begehen, und neben dem Bergkmeister und Geschwornen fleißig zu sehen, daß rechtschaffene Sichten gehalten, dem Bergkwerck und Gewercken zu Nutz gearbeitet, die Zienstein zum Schmeltzen rein gemachet, und die Lohne nicht gesteigert, sondern Gleichheit gehalten werde, und sich neben dem Geschwornen des Bergmeisters Befehlich verhalten.

IX.

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen Wasser- und Mühlen-Ordnung vor die Mühlen auf der Unstrut vom 29. April. 1653.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Hiermit thun kund und bekennen gegen männiglich, nachdem die hiebevor gefertigte, und von unsern löblichen Vorfahren, Christseligsten Andenckens, confirmirte Mühlen-und Wasser-Ordnung, auf dem Unstrut-Strohm, in denen verwichenen Kriegs-Zeiten, vieler Orten hindan gesetzet worden, daraus erfolget, daß allerley Mühl-und Wasserlauffs-Gebrechen und Unrichtigkeiten sich ereignet: Als haben Wir angeregte Ordnung, durch unsere Cammer-und Bergk-Räthe, auch Landrenthmeistern revidiren, und auf Masse und Weise, wie hernach folget, einrichten lassen.

Erstlichen, so viel den Unstrut-Strohm an sich selbst betreffen thut, soll derselbe an dem Orth an, wo die Unstrut unter grossen Jehna in die Saal fället, hinaufwerts biß kegen Rietteberg, unterhalben oder disseit Artern gelegen, fünff und funfftzig Ellen weit, von einem Orth biß zum andern, offen und rein gehalten, auch keine Weiden noch Püsche in die Ufer, dadurch solch Maaß geengert, zu pflantzen niemandes verstattet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten, soll der nechste Müller, dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben, durch eines jeden Orths Obrigkeit Hülffe abzuschaffen, oder selbsten abzuhauen, Macht haben.

Zum Andern, Sollen in vorgemeldter Refier die Mühlwähr fünff und Achtzig Ellen weit, ohne Aufsatz, Breter, Steine, Rasen, Pfäle, und was dergleichen seyn mag, rein und offen, gleich dem Wehr oder Sicher-Pfäle, allewege erhalten werden.

Zum Dritten, Sollen auch in obgemeldter Refier die Fluthbette oder Schutzwähre, dem Grund-oder Fachbaum, gleicher Höhe seyn, und Achtzehen Ellen weit erhalten werden, auch die Schutzbretter ein iedes nicht länger dann anderthalb Ellen und hoch, und mit zweyen Steuren gemacht, werden, daß man dieselben in auflauffenden Wassern gewinnen und aufziehen kan.

Zum Vierdten, von der Mühl zu Rietteberg an, biß gegen Großleben, soll der Unstrut-Strohm viertzig Ellen weit, frey, offen, ohne einhangende Streuche und Anlagen erhalten, oder da es anders befunden, vorgemelter Massen abgeschafft werden, deßgleichen sollen in derselben Refier, die Mühlwähr funfftzig Ellen weit, mit ihrer Höhe nach dem Sicher-Pfal, und die Flut-Bette oder Schutzwähre funfftzehen Ellen gleich dem Fachbaum erhalten, auch ein Schutzbret, länger nicht, dann anderhalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Fünfften, Soll der Unstrut-Strohm von Großleben an biß gegen Gebesse, fünff und dreyßig Ellen weit, und die Mühlwähr fünff und Viertzig Ellen lang, nach dem Sicher-Pfal gleicher Höhe, durch die Flutbetten oder Schutzwähre, zwölff Ellen weit, und dem Fachbaum gleich, auch ein jedes Schutzbret länger nicht, denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Sechsten, von Gebesse biß gegen Mühlhausen soll der Unstrut-Strohm zwantzig Ellen weit, ohne einhangende Weiden und Anlagen offen erhalten werden, und die Mühlwehr fünff und zwantzig Ellen lang, und mit den Sicher-Pfälen gleicher Höhe seyn, auch ohne einigen Aufsatz erhalten werden, deßgleichen sollen die Flutbette oder Schutzwehren, auch ein jedes Schutzbret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Siebenden, Würde man aber die Flutbette neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können, so sollen in das Wehr Schleussen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaume gleich gehalten werden, welche mit Cammern und Schutzbrettern, auch Stegen, dermassen sollen versehen seyn, damit sie in anlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Zum Achten, Soll kein Müller, Mühl-Herr, noch niemandes von ihrentwegen den Mahl-noch Wehr-Pfal ausziehen, verrucken, noch einigen Falsch daran üben oder gebrauchen, welcher aber dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bestand überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit des Orts fünffhundert Gülden unnachläßiger Pön und Straffe verfallen seyn, und des Mühlhandwergs entsetzet werden.

Zum Neundten, Soll kein Müller, oder Mühlherr, das die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zu nechst über und unter ihme Mühlen haben, und soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey fünffhundert Gülden unnachläßiger Poen und Straff, den Landes-Fürsten zu erlegen.

Zum Zehnden, Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken und Keulen, oder andern verfälscht, über dem Mahl-Pfahl erhöhet, der soll drey hundert Gülden Straff der Obrigkeit verwircket haben, und des Handwergs verwiesen seyn.

Zum Eilfften, wann auch in Legen eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohn allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nechst angesessenen Müller, bey ietztberührten dreyhundert Gülden Straff und Verweisung des Mühlhandwergs, recht fertig gelegt, werden.

Zum Zwölfften, Do ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhafftig überfunden, daß er auf

den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der soll gleicher gestalt dreyhundert Gülden Straff verfallen, und des Handwergs gäntzlichen verlustig und entsetzet seyn.

Zum Dreyzehenden, Begebe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkäntnis und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen und der Geschwornen Müller, bey Vermeydung ietztberührter Straff nicht wieder erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

Zum Vierzehenden, Würde iemands die Brete aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum Ersten, do er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen; einhundert Gülden unnachläßiger Pöen und Straff verfallen seyn, do er aber zum andern mahl auf solcher That und Falsch begriffen, soll er also denn zweyhundert Gülden unnachläßig erlegen, und auf dem Handwerge weiter nicht gelitten werden.

Zum Funffzehenden, Welcher Müller das Wahr höher halten würde, dann der Mahl-Pfahl ausweiset, und nach dem es neu belegt, mit Sande beführet und einmahl das Wasser drüber gangen ist, derselbe soll um so viel Zolls höher von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöheten Schutz-Bretern auch gehalten werden.

Zum Sechzehenden, Soll auch einen jeden Müller hiermit unverhinderlich nachgelassen seyn und frey stehen, wann er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbars Mühlen, über und unter ihme ungeachtet, weme die Gerichte zustehen, zu besichtigen, und do er einigen Mangel findet, soll er bey seinem Eydes-Pflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun, darauf sie dann vermittelst ihrer darauf geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und do sie in einem oder mehr Articuln verbrochen, und desselben also überfunden, sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten, und darneben durch dieselbigen Verbrecher den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden.

Zum Siebenzehenden, Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr dann zwey Schutz-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amts, vorzusetzen haben, würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß sie ohne Aufsetzung des dritten Schutz-Brets nicht mahlen könten, soll ihnen in derselben Noth, darmit das Mahlwerck nicht gehindert, solches aufzusetzen, frey stehen.

Zum Achtzehenden, Wenn sich auch grosse Wasserfluthen begeben, es sey im Winter oder Sommer, soll ein ieder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl die Fischereyen gäntzlich aufziehen, und bey Straff dreyßig Gülden kein Schutzbret darinnen vorstehen lassen.

Zum Neunzehenden, welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit vier Schutzbreter offen stehen haben, und wo nicht wüste Gerinne seyn, sollen die Schleusen aufgezogen, und vier Schutzbretter gezogen werden, und so er darwieder befunden, es geschehe zu Tag, oder Nacht, und dessen von seinen nechsten Nachbar über oder unter ihme mit zweyen Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweiset, zwey neue Schock zu geben schuldig seyn, damit also keiner dem andern zu Verdruß, das Wasser muthwillig aufhalte.

Zum Zwantzigsten, die Leuffte in eines ieden Mühlen sollen weiter nicht dann zweyer Zoll weit von Steine gehalten, und unten und oben eine Weite, und nicht ungleich seyn, bey dreyßig Gülden Straffe.

Zum Ein und zwantzigsten, So offt auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen Anfangs mit Steinmehl oder sonsten wie gebräuchlich herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühlgäste darauf mahlen.

Zum Zwey und zwantzigsten, Es soll kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen, noch durch einigerley weise abpracticiren, bey Straff zehen Gülden so offt iemands brüchig hierinnen befunden.

Zum Drey und zwantzigsten, Die Mühlgäste sollen das Getreide an rechten unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maaß, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinne bey willkührlicher Straff der Obrigkeit oder Amts, keine Ubervortheilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.

Zum Vier und zwantzigsten, die Metzen in den Mühlen, sollen den Sechzehenden Theil des Scheffels, wie er iedes Orths bräuchlich ist, groß seyn, auch von den Gerichts-Herrn mit Gemercken gebrand und gezeichnet werden, wie es vor Alters verordnet und herbracht, bey Vermeidung Funfftzig Reinischer Gülden, unnachläßiger Pöen und Straffen, die der Müller den Gerichts-Herrn verfallen seyn soll.

Zum Fünff und zwantzigsten, Soll ein jeder Müller schuldig seyn, seine Mühlgäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen mit dem Mahlen zu befördern, und keinen üm Gelübnüs oder Gunst willen dem andern vorzuziehen, es geschehe dann mit des Mühlgastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, gutem Willen und Nachlassung.

Zum Sechs und zwantzigsten, Weil auch die Fischer in die Ströhme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters herbracht, die auf den Tag Johannis Baptistä hinwieder auszuheben, so sollen demnach die Müller alle sämtlich und ein jeder insonderheit schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fischer auf bestimten Tag Johannis Baptistä, solch Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gesessen, zwey neue Schock Straffe verfallen seyn.

Zum Sieben und zwantzigsten, nachdem bißhero den Mühlmeistern, von den muthwilligen umlauffenden Mühlknappen, die keinem Meister um einen gebührlichen und ziemlichen Lohn dienen wollen, viel Verdruß, Beschwerung und Unkosten zugezogen worden, so soll hinfüro kein Wanders-Gesell, bey einem Mühlmeister unbegrüsset, und wieder desselben Willen zur Herberge einkehren, und do ihme gleich der Mühlmeister Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe dann ihme der Meister Arbeit.

Zum Acht und zwantzigsten, Ein ieder Gesell, so sich üm Dienst bewirbet, soll schuldig seyn, von seinem Meister, welchem er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, gutem Wissen und Willen von demselbigen abgeschieden, vorzulegen, dargegen sollen aber auch die Meister, wann sie keine erheb-

liche

liche Ursachen haben, den ehrlichen und getreuen Gesellen, solchen Schein, ohne Entgeld mitzutheilen verpflichtet seyn.

Zum Neun und zwantzigsten, Würde aber ein Gesell, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste gehen, der soll in einem halben Jahre keinem andern dienen, sondern Dienstloß bleiben, würde er aber von einem andern Meister, jetzo gedachten Puncten zu wieder, in Arbeit und in seinen Dienst aufgenommen werden, derselbige Meister soll um zehen Gülden gestrafft werden.

Zum Dreyßigsten, Es soll kein Gesell ohne seines Meisters Vorbewust und Erlaubnüs über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straff zehen Groschen, würde auch einiger Gesell um Geschencks, oder seines eigenen Nutzes willen, den Leuten ungemetzt mahlen, oder in andere Wege untreulich handeln, und solches über ihme ausgeführet werden, der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn, in- noch ausserhalb Landes auf dem Handwerge nicht gelitten, und von den wanderenden Gesellen, wo sie die antreffen, aufgetrieben, sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechung und derselbigen Wichtigkeit am Leibe, nach Verordnung der Rechte, gestrafft werden.

Zum Ein und dreysigsten, es soll auch ein jeder Gesell an seinem ordentlichen Lohn sich genügen lassen, und do es ihm gleich angeböten, von niemanden kein Gelübnüs oder Geschenck nehmen, und einen allererst ankommenden Mahlgast dem andern, der zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichen Tranckgelde und dergleichen, beschweren, und sie also dem Mühlmeister abwendig machen, und Ursach geben, daß sich die Mühlgäste des Mahlens anderswo erholen, welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden, der soll, so offt es geschehen, der Obrigkeit des Orths, in ihre willkührliche Gefängniß- oder Geldstraffe, gefallen seyn.

Zum Zwey und dreyßigsten, Würde sich auch begeben, daß Meister und Gesellen einander mit Injurien, Schmähen, oder Scheltworten, an Ehren verletzen würden, so soll solches von den Beleidigten alsobalde bey der Obrigkeit des Orts, da solches geschehen, geklaget, und sonst anderswo nicht justificirt werden.

Zum Drey und dreyßigsten, damit diese Ordnung desto besser vollzogen, und ein jeder Müller, an wem er sich in fürfallenden Gebrechen halten soll, Wissenschafft haben möge, so sind auf dem gantzen Unstrud-Strohm sechs geschworne Müller verordnet, welche durch die Amts-Personen und Gerichts-Herren, darunter sie gesessen, so balde mit Publicirung dieser Ordnung aufgenommen und vereydet werden sollen, bey welchen sich ein jeder, der sich beschwert zu seyn befindet, mit seiner Klage angeben, seine Gebrechen besichtigen und rechtfertigen lassen, möge, wenn aber derer einer mit Tode abgehet, soll es der Mühlherr in das nechste Amt berichten, und der Schösser daselbsten alsdann einen andern benennen, damit derselbe, wie der vorige obgemelter massen vereydet, und bestetiget werde.

Als nehmlichen in der Refier von Grossen Jehna an biß kegen Schönwerda, soll der Amts-Burg-Müller zu Freyburg und der Müller zu Zedenbach gesessen zu Geschwornen, verordnet werden, welche alle Gebrechen auf der Unstrud von grossen Jehna an biß gegen Schönwerda, sollen zu rechtfertigen, und die Execution, bey einen jeden Verbrechers Obrigkeit, zu suchen haben.

Folgends, von Schönwerda, biß kegen Schallenburg sollen zu Geschwornen, der Müller zu Oldißleben unter dem Amt daselbsten, und der Müller zu Leubingen, geordnet werden, und dieselbe Refier zu rechtfertigen haben.

Letzlichen von Schallenburgk biß kegen Mühlhausen, der Müller zu Hentzschleben, unter dem Amt Weisensehe, und der Müller zu Alten-Gottern gesessen.

Zum Vier und dreyßigsten, Würden sich auch mehr Fälle, so in dieser Ordenung nicht begriffen, so das austreten und steigerung des Wassers, mit Flachs-rösten, Pfäle stossen, oder andern Ursachen, zutragen, die sollen durch die Geschwornen besichtiget, bewogen, und der Obrigkeit jedes Orths gemelder und abgeschaffet werden, wie denn auch ohne das auf die vorhergehende Drey und dreyßigsten Articul, die Geschwornen sonderliche fleißige Achtung geben, und alle Mühlen des Jahres zweymahl, als zu Herbstzeit einmahl, und zu Sommerszeit das andermahl, wann die Wasser klein seyn besichtigen, und wo Gebrechen befunden, dieselben der Obrigkeit darunter sie befunden, anzeigen, und mit ihrer Hülff abschaffen sollen.

Vor ihre Mühe und Versäumnis, so sie aufwenden müssen, soll ihnen ein jeder, der sie über Gebrechen führet, beyden einen Tag vierzehen Groschen, und die Außlösung geben, dessen sich der Kläger an Beklagten, wann er unrecht befunden, wiedet zu erholen hat.

Würden auch die Geschwornen vor sich, ungeachtet, daß kein Kläger verhanden, in ihren Refieren, die Müllere schädlich befinden, die sollen von den Verbrechern obgemelte Gebühr zu fordern und durch Hülffe derselben Obrigkeit, einzubringen haben, und damit sie der Gebrechen, so andern Leuten schädlich seyn, desto besser innen werden mögen, sollen sie in Sommer, wann die Wasser an kleinsten, an allen Mühlen die Grund-Schleussen wüste Gerinne, und alles anders, gäntzlich aufziehen, das Wasser ablauffen und die Ubermaß schützen lassen, als denn die Grund-Bäume und Herde besichtigen, ob sie recht und ohne Aufsatz gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden, so sollen dieselben nicht zur Besichtigung nach Erkäntnüß der Sachen gezogen, sondern die andern, so es nicht betrifft, darzu erfordert werden.

Weil wir denn befunden, daß vorgehende aufgerichtete Wasser-und Mühl-Ordnung, zu Aufnehmung und Beförderung des gemeinen Nutzes, auch Abschneidung allerhand Vortheils, eigen Nutzes und Gezäncks, gereichen thut, unsere Beamte, interessirende von Adel, Städte, Erb-und Pacht-Müllere, auch dieselbe hiebevorn beliebet:

Als lassen Wir Uns solche gleicherweise gnädigst gefallen, und thun dieselbe hiermit confirmiren und bestätigen.

Befehlen darauf allen Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, denen von Adel, Räthen der Städte,

und den Dorffschafften, auch in Gemein allen unsern Unterthanen, welche offtgemelte Ordnunge belangt, und wollen, daß sie über derselben stet und fest halten, keines weges darwieder selbst thun, oder es andern nachgeben, die ihrigen auch anhalten und vermahnen sollen, sich solcher allerdinge gemeß zu erzeigen, alles bey Vermeydung derer Straffen, so darinnen unterschiedlich ausgedrucket und verordnet seynd.

Wir behalten Uns aber aus Landes-Fürstlicher Macht ausdrücklichen zuvorn, diese unsere Mühl- und Wasserordnunge, nach Gelegenheit der Zeit und Noth, zu vermehren, zu verbessern, und zu vermindern, treulich und ungefährlich.

Zu Uhrkund haben Wir dieselbe mit unsern Cammer-Secret wissendlich bedrücken lassen, So geschehen und geben zu Dreßden, den 29. Monats-Tag Aprilis im Ein Tausend, Sechs Hundert, und Drey und Funfftzigsten Jahre.

X.

Cod. August. Tom. II. p. 676.

Extract aus der Fisch-Ordnung Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen den 29. Jul. Ann. 1657.

An denen Mühl-Graben kein Flachs oder Hanff zu rösten / oder schädliche Sachen zu schütten.

Am Vierzehenden sollen an den fliessenden Bächen, und kleinen Wassern, auch den Mühlgräben, sie seynd gleich dem Erb-Herrn, Müller, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff geröstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrandten Kohlen, oder Meiltern, noch andere, so zur Verhinderung der Fischereyen, und Verschlemmung der Ufer gerichtet, geschüttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Straffe zehen Gülden, welche eine iede Person, so solche Gebot übertreten, verfallen seyn soll, und da die Gerichte oder Erbherrn solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen, wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wasser wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommerszeit angefüllet, und die Bäche nicht dardurch gelassen, oder das Bachwasser hindurch geführet werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und eines silbern Schocks, einer ieden Person, so darwieder handeln wird.

Jeder Müller soll das Wasser Abschlagen anmelden.

Zum Neun und zwanzigsten, Soll ein ieder Müller, wenn er etwas an den Mühlen zu bauen, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, schuldig seyn, solches zuvorhero seinen Benachbarten anzumelden, damit sich einer oder der ander zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

XI.

Cod. August. Part. II. pag. 733.

Mühlen-Ordnung Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen vor die Mühlen an der Weiseritz und auf der Elbe, den 8. April Anno 1661.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalch und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Hiermit thun kund jedermänniglichen, sonderlich aber Unserm Hauß-Marschalche, Amtmanne, Mühlen-Voigte, Den Bürgern, und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dreßden, so wohl denen hernach benannten Dorffschafften, und insgemein allen denen, so mit ihren Mahl-Getreide in Unsere Mühlen, an der Weisseritz und auf der Elbe verbunden seynd, daß Uns bißhero vielfältig vorbracht, welcher gestalt Unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, Christseligsten Andenckens, den 18. Martii, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articuln in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerhand Mißbräuche und Unordnung in Ubung gerathen, also, daß sich der meiste Theil unter denen, so in Unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu unterstanden, ihr Getreide nach Belieben in andere fremde Mühlen zu verschleiffen, und Uns die davon gebührende Metze zu entziehen, da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande, und besonders Unseren darein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten theils ausgekaufft, theils aber von neuen erbauet, welche uns auch jährlichen in gangbahren baulichen Wesen zu erhalten, ein ansehnliches kosten, Dannenhero Wir haben wollen, daß hinfüro über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, als bißhero geschehen, gehalten werde, Nachdem aber berürte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neulicher Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, Als haben Wir dieselbe zu jederzeit männigliches Wissenschafft und Nachricht, auch derselben Ubertretern zur Warnung, ietzo aufs neue übersehen, verbessern und in offentlichen Druck außfertigen lassen.

Und sollen anfänglich die Mühl-Meistere selcher Unserer Mühlen, samt den ietzigen und künfftigen Helffern, Scheidern, Wächtern, und Mühlknechten, so offt sich ihre Dienste verändern, durch Unsern ietzigen oder künfftigen Haußmarschalch, Amtmann und Mühlenvoigt, jedoch jedesmahl uf Unsere vorgehende Verordnung vereydet, und in Pflicht verbunden werden, daß Uns sie und dem gemeinen Manne, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor den andern um Geniesses, Verehrung, oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, fördern,

fördern, oder den Vorzug haben, sondern welcher eher kömmt, denselben vor den andern, so hernach kömmt, mahlen lassen, und den Mühl-Gästen förderlich und willfährig seyn, und ihnen allein an dem geordneten versprochenen Lohne und Metzen gnügen lassen, auch soll ein jeder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articul fleißig und treulich halten. Nemlichen: Er soll gute und fleißige Achtung haben, daß die Mühlen, nach Gelegenheit der Wasserläuffte, also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, auf die Mühlen-Wehre, Mühl-Gerinne, und anders mit Fleiß sehen, allen drohenden Schäden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern, solches vor sich mit Fleiß machen und verwahren, auch zusehen, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Auftreiben also angerichter, daß sie zusammen gehören, und zum Mahlen recht dienen, die Leuffte um die Mühlsteine nach rechter Ordnung und Maaß gemacht seyn, als um die Korn-Mühlen enger denn um die Schrot-Mühlen, allermassen solches denen Müllern in ihren Bestallungen mit mehrern eingebunden ist, und sollen die Müller die Leuffte auf ihre Kosten schaffen und halten.

Ferner soll der Haußmarschalch und Mühlen-Voigt das Schirr- und Bauholtz, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlenwerck und gehendem Zeuge gehörig, so wohl Eisen, Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit mit gutem Rath, durch die Mühl-Pferde, wenn man am wenigsten zu versäumen, zur Stelle schaffen, zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan, soll der Amtmann das Schirr- und Bauholtz, durch die Amts-Unterthanen, dem Herkommen gemäß, anführen lassen, hingegen ihnen von einer schweren Fuhre, davor sechs Pferde gespannet, sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber, davor drey oder vier Pferde gespannet, drey oder vier Groschen aus unserm Amte Dreßden entrichtet werden solle, welches so dann der Mühlmeister mit Fleiß anzurichten hat.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gesinde in der Mühle nicht aufkehren, es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und Becken daß ihrige zusammen gekehret, eingesacket und verwahret, Was auch an Ahs und Staubmehl dem Müller aufzukehren gehöret, das sollen sie mit Fleiß zusammen halten, und auf die Böden schütten, und uns von jedem angemelten Scheffel Korn und Weitzen einen halben Scheffel Stein-Ahs zu geben schuldig seyn.

Der Müller soll auch fleißig aufsehen, daß die Scheider, Helffer und Wagen-Knechte getreu und fleißig seyn, den Mahl-Gästen guten Bescheid geben, das Getreyde, wie auch der Becken Weitzen, nicht übermetzen, die Mühlen auch also verwahren, daß an den Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden werde, und sollen die Becken ihr Getreyde selbst fegen, netzen und rein machen, wie herbracht.

Nach dem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bißhero in ihrem Stande ziemlich erhoben, und nicht allein ihre alte Tracht in Kleidungen geändert, sondern auch die Schurtzfelle, so ihnen täglich zu tragen gebühren, meistentheils abgeschaffet, Als sollen Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in Kleidungen gebrauchen, und täglich Schurtzfelle tragen, würde aber einer hierwieder handeln, so soll der Mühlmeister jedesmahl Fünff, der Mühlen-Knecht aber einen Thaler zur Straffe verfallen seyn.

Der Müller, oder sein bestalt Gesinde, sollen in Gegenwart der Mühl-Gäste, welchen das Getreyde ist, in Beyseyn der Scheider und Helffer, metzen, und von allem Getreyde, es sey Weitzen, Korn, Gersten oder Hafer, was zu mahlen gebracht wird, mehr nicht, denn die zwantzigste Metze gehäufft, welcher zwantzig gehäufften reichlich einen Dreßdnischen Scheffel thun, von jedem Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Metze nehmen, und alsobald in Metz-Kasten schütten.

Von jeden Scheffel Weitzen oder Korn, unvermengeten guten reinen Getreide gestrichen, soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Metzen Kleyen gegeben werden, über dasjenige, was zur Metze genommen, und zu Ausfüllung der Läuffte gebracht, als von zweyen Scheffeln eine Gehäuffte Metze Kleyen, von dem geringen Getreyde aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget, und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu obernanten gehäufften Maaß nicht gedrungen, den Mahl-Gästen aber frey gelassen werden, ihr Getreyde, wenn es ihnen beliebet, selbsten zu mahlen, worzu der Müller die Mühlen scharff machen und anrichten lassen soll, do sichs auch zutrüge, daß ein Mahl-Gast tüchtig Getreyde in unsere Mühlen bringen, und der Ordnung nach sein gebührlich Mehl nicht wieder darauf empfangen würde, So soll demselben nachgelassen seyn, das Mehl ohne einigen Scheu verwahrlich stehen zu lassen, und solches unserm Haußmarschalch oder Mühlenvoigte anzuzeigen, und wann sie solches befinden, so dann der Müller in gebührende Straff gezogen, dem Mahl-Gaste der Mangel auf frischen Fuß von dem Müller ersetzet, er auch dißfalls gegen demselben in gebührenden Schutz genommen werden.

Was auch vor unsere Hofhaltung gemahlen wird, es sey Metz-Getreyde, oder von unsern andern Vorrath, dasselbe Getreyde soll nach unsers Mehlverwahrers oder Hof-Beckers Angeben zu recht und gut gemachet werden.

Die Becken sollen auch nach guten, redlichen und erfahrnen Gesellen fleißig trachten, dieselben unserm Hauß-Marschalch und Mühlen-Voigte angeben, und da dieselben befunden, daß sie geschickt, solche aufnehmen und vereyden, daß sie ihre Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen, und ausrichten sollen und wollen, und sollen in solchen Mühlen nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit, drey Scheider, drey Helffer, drey Maltzmahler, item zwey tüchtige Wagen-Knechte, und ein übriger Wagen-Knecht, so lange das Brauen und Maltzmahlen währet, gehalten werden, Aber der Becken Söhne, Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen, weil sie nicht wissen damit umzugehen, nicht zu thun haben, daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu den ihrigen sehen lassen, soll ihnen nachgelassen seyn, jedoch, daß sie die Scheider und Mühl-Gesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch der Wächter, welchen die Becken an ihre Statt jetzo zur Zeit des Nachts in der Beckenmühle wachen lassen, gleich den Scheidern in Pflichten genommen, und ihme ernstlich eingebunden werden, daß er

keine Mühle leer gehen lasse, So offt aber solches geschicht, soll derjenige Becke, welcher die Mühle brauchet, einen halben Scheffel Korn Straffe geben, und sich an des Wächters Lohne wiederum erholen.

Die verordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mühl-Gästen ihr Getreyde auf ihre Eydes-Pflicht treulich und fleißig mahlen, und zu gut machen, auch auf die Mühlsteine, daß sie recht auf einander gerichtet, desgleichen auf die Leuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben, und wenn sie Mangel finden, solches erst dem Mühl-Meister anzeigen, wo der solchen Mangel nicht wendet, dem Haußmarschalche und Mühlenvoigte, oder wer die Mühlen in Aufsehen haben, wird hernach solches berichten, und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von jedem Scheffel Weitzen vier Pfennige, und von jedem Scheffel Korn oder Gersten, so zu Brodtmehle gemahlen wird, zwey Pfennige gegeben werden, was aber die Platz-Becken und Mehlhändler mahlen lassen, soll von jedem Scheffel ein Groschen, wie bishero geschehen, entrichtet werden, und seynd die Scheider schuldig, ein jeder sein eigen Geleuchte zu halten, und keine Späne, Schleisen oder Kühn zu gebrauchen.

Die Leuffte, Unschlit, Oele, Geleuchte, Beutel, Tücher, Steuber, Fegesiebe, Aufschütt-Fasse, Mulden, Gaß-Säcke, Tücher auf die Mühlen, Besen, Riemen, Stricke und alle andere Nothdurfft, was in der Mühle und zu den Radekasten gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn, in der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten, und darzu tüchtige Tücher, in Beyseyn des Hof-Müllers, einkauffen und schicken, und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben. Wann sie aber etwas in der Plauischen Thamm- oder Haueberger Mühle mahlen lassen, sollen die Becken von jedem Scheffel Weitzen oder Rocken, waserley sie mahlen, zwey Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleißig verwahren, daß daran kein muthwilliger Schade erfolge, item, wann die Scheider den Weitzen aufschütten, Polle und Grieß geschieden haben, sollen sie den Affter mehr nicht, dann zum meisten sechsmahl aufschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmahl aus der Mühle bracht, sollen sie nicht wieder hinein zu bringen, noch aufzuschütten verstattet werden, der Mahl-Gäste Getreyde, Mehl, Maltz, Gersten und Kleyen, sollen die Scheider und Helffer wohl bewahren, daß daran kein Schade geschehe, davon auch nichts zu verfüttern gestatten, es sollen auch die Scheider und Helffer, wann das Getreyde von der Mühle abgangen, die Wasserrade alsobald fürsetzen, und die Mühlen nicht ledig gehen lassen, item, wann die Müller, Scheider oder Helffer Argwohn an der Becken oder Mahl-Gäste Getreyde haben würden, daß solches zu reichlich an Maaß in die Mühle bracht würde, das sollen sie messen, und do einig Ubermaß befunden, dasselbige dem Mühlen-Voigt anmelden, welcher es in der Mühlen aufschütten, und sich alle halbe Jahr bey uns erkundigen, worzu solches angewendet werden soll.

Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht denn anderthalben Scheffel Mehl, Dreßdenisch Maaß, einsacken, damit solche desto besser auf- und abzutragen, und das Mehl nicht zu nichte gemachet werde, Ingleichen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten, damit dem Mühlwerck noch dem Becken an ihrem Mehl kein Schade zugefüget werden möge.

Das Getreyde an gantzen und halben Scheffeln, es sey gut oder böse, sollen die Helffer einem jeden das Seinige alleine mahlen, und recht wiedergeben, was aber Viertel und ander klein Gemäß, welches gut, und einander gleich ist, das mögen sie zusammen schütten, und miteinander mahlen, desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreyde, und einem jeden das Seinige recht mahlen, und ohne Nachtheil wieder geben, die Helffer auch gleich den Scheidern, auf die Mühlen-Steine, Leuffte, Kasten, Tücher, Beutel, und dergleichen Achtung geben, und in Mahlen selbst fürsetzen.

Damit den Bürgern auch ihre Maltze mit gutem Fleiß zu recht und Nutz gemachet werden, sollen in unsere Hof-Mühle drey vereydete Maltzmahler gehalten werden, welche die Maltze, vermöge ihres Eydes-Pflicht, recht und gut mahlen sollen, auch auf die Maltze gute Achtung geben, daß niemanden das Seinige verwahrloset oder veruntrauet werde, hingegen uns von jeden Maltz ein gehauffter Scheffel Dreßdenisch Maaß zur Metze gegeben werden soll.

Item, die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht aufkehren lassen, es sey dann das Maltz abgemahlen, und die Maltzmahler zuvor um die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben, das Gestäube aber soll der Müller samlen und aufschütten, do die Maltz-Müller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden, sollen sie es dem Müller ansagen, und wenden lassen, do er es aber nicht thäte, solches dem Haußmarschalch und Mühlen-Voigt, bey ihren Pflichten anmelden.

Von jedem Maltze, so in die Stadt Neu- und Alt-Dreßden gemahlen wird, soll uns sechzehen Groschen Fuhrlohn, und den Maltzmahlern zehen Groschen entrichtet werden, deren keines aber über sechs und dreyßig gehäuffter Scheffel seyn, noch haben soll, würde aber ein mehrers und übriges verspüret, so sollen dieselben gemessen, und die gefundene Ubermaaß in der Mühle angehalten, aufgeschüttet, und damit gleich anderen solchen Getreyde, davon oben Meldung geschehen, gehahret werden, und sollen solche Maltze, darauf ein Argwohn, die Abträger zu messen schuldig seyn, und die Wagen-Knechte von keinem Maltze, weder Verehrung, Gifft noch Gaben, die Maltzmahler auch von keinem Maltze mehr, denn die oben verzeichneten zehen Groschen nehmen.

Die Wagen-Knechte sollen einem jeden Mühl-Gaste, arm und reich, willfährig seyn, ihr Getreyde, wann ihnen solches angemeldet, ohne Verweigerung in die Mühle, und das Mehl wieder heraus führen, und darum keine Verehrung noch Trinckgeld nehmen, bey Verlust eines Wochen-lohns, so dessen überwiesen werden kan, denen Leuten gute Antwort und Bericht geben, die Pferde mit guter Fütterung fleißig warten, und gute Achtung drauf haben, daß den Leuten an Maltz, Mehl und Getreyde kein Schade geschehe, Wie dann auch die Knechte und Pferde hinführo in unsers Haußmarschalchs und Mühlen-Voigts Befehlich, Gebot und Verbot, und die Knechte bey ihren geleisteten Pflichten schuldig seyn sollen, die Pferd und Esel mit der Fütterung früh

früh und spat, fleißig zu warten, auch im Stall über Nacht zu bleiben, und von ihrer Fütterung an Hafer, Heu, Stroh, und Streu, desgleichen an Geschirr und Geräthe nichts zu verwenden, allen Schaden daran zu verhüten, die Pferde nicht zu überladen, und wenn etwas mangelt, dem Haußmarschalche oder Mühlen-Voigte davon zeitliche Meldung zu thun, die Pferde und Esel, weder auf dem Marckte noch auf der Gassen, um ihres Saufens willen, stehen zu lassen, vielweniger den Leuten an Maltze oder Getreyde Schaden zuzufügen, oder um Geschencks und Gaben willen die Fuhren vortheilhafftig zu verrichten, sondern sollen sich nach unsers Mühlen-Voigts Befehlich und Anordnung allerdings richten und achten, die Fuhren in kurtzen Tagen, ehe die Thor aufgeschlossen, in den Vorstädten, und den Tag über in denen beyden Städten fleißig versorgen.

Nachdem Wir auch allen Unseren Müllern in ihren Bestallungen ernstlich eingebunden, die auch darauf ihre Pflicht geleistet, über dieser Unserer verfasten Ordnung stet und fest zu halten, männiglichen das Seinige rathsam und fleißig zu mahlen, und zu überantworten, Als sollen unser itzig und künfftiger Hauß-Marschalch, Amtmann und Mühlen-Voigt nicht allein darüber Aufsicht halten, sondern auch mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung drauf geben, damit von denen Städten und Dörffern, wie sie hernach specificiret, so von Alters her in solchen unseren Mühlen gemahlen, oder mit dem Mahlwerck darsieder darein verwiesen, wie auch denen seithero darinn erbaueten neuen Häußern, ingleichen allen Mehlhändlern und Platz-Becken, in- und ausserhalb der Stadt, so wohl auf dem Lande, all ihr Getreyde und Maltz, so sie das gantze Jahr über in ihrer Haußhaltung verbrauchen, auf den Kauff verbacken, und verbrauen, nirgend anders als in solchen unseren Mühlen gebührend vermahlen, auch denenselben zu Nachtheil kein neuer Mühlen-Bau geschehen oder verstattet werden möge, So sollen auch die Mühlmeister die Leute auf dem Lande mit bestem Fleiß befördern, sie zur rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten, und vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden dürffen.

Weil auch die Getreyde-Händler, Schiffleute und andere, bishero das Schiff-Getreyde auf ihren und andern fremden Mühlen gemahlen, und das Mehl förder verhandthieret, welches dem Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen sich dieselbigen Händler und Schiffleute solches Mehlhandels aufm Kauff gäntzlich enthalten, und hierinnen unterm Schein, als wären sie dieselben in ihre Häußer bedürfftig, keinen Mißbrauch üben, bey Verlust des Mehls, deß sie sich zu verhandeln unterstehen würden, Es sollen aber dargegen die Becker pflichtig seyn, und von den Räthen der beyden Städte darzu angehalten werden, daß sie beyde gemeine Städte mit Semmeln, und Brodt zur Nothdurfft versorgen, auch damit keine Steigerung machen, solcher Ursachen halber dann den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl Scheffel Getreyde nach dem Kerbholtz vermahlen hätte, soll er nichts desto weniger die Übermaaß auch in unsere Mühle bringen, oder aber, do er in anderen fremden Mühlen und auf den Strassen betreten würde, von iedem Scheffel Korn oder Mehl ein silbern Schock zur Straff, und darzu des Korns oder Mehls verfallen seyn, auch bey jährlicher Abnahme oder Kerbhöltzer von jedem Scheffel, so auf seinem Kerbholtz nicht vermahlen, zwölff Groschen Straff in unser Amt, nebst der gewöhnlichen Mühl-Metze, entrichten, dofern aber ein oder ander Mühl-Gast in der Mühle, dahin er verbunden, mit dem Mahlen nicht aufkommen könte, soll er von dem Müller deswegen einen Schein oder Zeichen fordern, und nachmahls in eine andere Mühle mit seinem Getreyde zu fahren, und dasselbige, wo es ihm beliebt, zu mahlen befugt seyn, auch wenn er bey solcher Beschaffenheit von dem Mühlen-Voigt, oder weme dißfalls die Aufsicht aufgetragen, angetroffen, und das Zeichen vorweisen wird, unangetastet bleiben, wenn aber das Zeichen nicht verhanden, derselbige als ein Verbrecher jedesmahl angehalten, und nach dieser unserer Ordnung abgestraffet werden, so sollen auch die verbotenen Landmüller von jedem Scheffel Getreyde oder Mehl, so unseren Mahl-Gästen zuständig, und in ihren Mühlen oder auf den Strassen angetroffen wird, ein silbern Schock Straff in unser Amt jedesmahl unnachläßig entrichten, hierüber auch des Mehlhandels in ihren Mühlen, dafern sie dessen mit gutem Tittul und recht nicht befugt, sich gäntzlich enthalten, damit auch hierdurch allem Unterschleiff und Partirerey gesteuret werde, ingleichen den fremden Mehl-Händlern auf dem Lande und in den Dörffern kein Handel oder Vorkauff des Mehls verstattet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls jedesmahl, wo es angetroffen wird, sondern do sie etwas zu verkauffen, soll solches auf öffentlichem Marckt in unserer Residentz Dreßden gebracht, und daselbst ungehindert verkaufft werden.

Nachgesetzte Städte und Dörffer seynd in unseren Mühlen all ihr Getreyde zu mahlen verbunden.

In der Hof- und Thamm-Mühle.

Neu- und Alt-Dreßden, saint den Vorstädten, Hauß-Genossen, Becken, Platz-Becken, Grieß- und Mehl-Händeler oder Höcken, Brandteweinbrenner, und alle Maltze, so in beyden Städten verbrauet werden.

In der Häyneberger Mühle, die Dörffer.

Burgstädtel.
Kotta.
Prießnitz.
Gorbitz.
Liebethau.
Gruna.
Mickten.

In der Plauischen Mühle, die Dörffer.

All-Francken.
Naußlitz.
Bodenitz.
Braunsdorff.
Eutschitz.
Goppeln.
Haynsberg.
Kauffbach.
Kemnitz.
Leutewitz.

Marßdorn.
Mockteritz.
Neu-Ostra.
Pesterwitz.
Pannewitz.
Rosentitz.
Rackenitz.
Schertnitz,
Strehlen.
Usewitz.
Worgewitz.
Zöllmen.
Borßdorff.
Boxdorff.
Burgk.
Güttersee.
Gosteritz.
Hündorff.
Kunnersdorff.
Klein-Naundorff.
Leubnitz.
Merbitz.
Ockerwitz.
Prohles.
Pestitz.
Reigk.
Rosten.
Steinbach.
Sobrien.
Unckersdorff.
Weißigk.
Boderitz.
Brätschitz.
Döhlen.
Gallbroda.
Grumbach.
Kesselsdorff.
Keytz.
Klotschau.
Leutteritz.
Mocktisch.
Nötenitz.
Plauen.
Pennerigk.
Reichenbergk.
Rötzsch.
Rennersdorff.
Sahlhaußen.
Teltzschen.
Wölffnitz.
Zauckeroda.

In der Schiff-Mühle zu Golis.

Cossobauda.
Ober-Gohlis.
Stätsch.
Nieder-Wartha.
Serckwitz.
Klein Schönberg.
Nieder-Golis.
Radebeul.
Wilprigk.

In der Schiff-Mühle zu Kätewitz.

Coßwigk.
Sörnitz.
Zitzschwigk.
Sippelsdorff.
Weinbühla.
Kätewitz.
Zaschendorff.

In der Schiff-Mühle zu Laubegast.

Blasewitz.
Loschwitz.
Striesen.
Dobertitz.
Sedelitz.
Tolckewitz.
Leuben.
Seidnitz.

In der Schiff-Mühle zu Kötzschenbroda.

Fürstenhayn.
Lindenau.
Katitz.
Naundorff.
Kötzschenbroda.

In der Schiff-Mühle zu Alt-Dreßden.

Obigau. Prieschen. Trachau.

Wann aber die vorhergesetzten Schiff-Mühlen, als zu Golis, Kötitz, Laubegast und Kötzschenbroda, in Winterstand gebracht werden, sollen die darein gewiesene Dorffschafften immittelst in der Plauischen Mühle, die zu Alt-Dreßden aber in der Hof-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauf unsern Hauß-Marschalch, Amtmann und Mühlen-Voigt allhier, oder wem in Zukunfft die Aufsicht über solche unsere Mühle aufgetragen werden möchte, daß sie über dieser unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und Articuln halten, solche alle Jahre denen Müllern und Gesinde vorlesen, denenselben jedesmahl, sich solcher allerdings gemäß zu bezeigen, auferlegen, und sie vor der Straffe zu verwarnen; der Mühlen-Voigt auch absonderlich die verborenen Land-Mühlen und Strassen, nach Innhalt unsers ihme ertheilten Patents, so offt es vonnöthen, bereiten, die Verbrechere ohne Ansehen anhalten, sie ingesamt derselbigen, nach Befindung zu gebührender Straffe ziehen, oder do sich darbey etwas bedenckliches ereignete, selbiges jedesmahl in Unterthänigkeit berichten sollen.

Des

Des zu Uhrkund haben wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen, solche unseren Mühlen öffentlich anhängen, und denen darein gehörigen Mahl-Gästen publiciren, auch mit unserm Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen, So geschehen und geben am 8. Aprilis Anno 1661.

XII.

Ausschreiben Churfürst Johann Georg III. die Eintreibung des bewilligten Groschens von iedem Mahl-Scheffel betreffende, den 20. Mart. Anno 1682.

Cod. August. Tom. II. p. 1691.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs, Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein. ꝛc. Fügen hiermit iedermänniglichen zu wissen, es ist auch aus denen Land-Tags Handlungen schon bekannt, daß nachdem bey unlängst Gottlob vollbrachten allgemeinen Land-Tage, die Anfangs auf die Schocke und Quatember gelegten Militz-Steuern befundener Nothdurfft nach nicht zulänglich seyn wollen, man hierüber noch auf ein ander dienliches Extraordinair-Mittel, zu Ersetzung des Mangels bedacht seyn müssen, gestalt denn Unsere getreue Landschafft von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, in mehrer Consideration des fürgestelleten unumgänglichen Bedürffnisses treu meinend beliebet, und unterthänigst verwilliget haben, daß zu solchem Behuff auf instehendes 1682. und nachfolgendes 1683te Jahr, von iedweden Scheffel Mahl-Getreydicht, so zur Mühlen bracht wird, nach hiesigem Maaß gerechnet, ein Groschen eingefodert, abgegeben und gebührend verrechnet werden möge.

Damit nun hierunter sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir nöthig erachtet, solches in gegenwärtiges öffentliches Ausschreiben zu bringen, und darinnen nachrichtliche Meldung, wie es mit einem und andern gehalten werden solle, zu thun:

Es solle, nehmlich 1. alles und iedes Getreyde, es sey an Weitzen, Korn, Gerste und andern, so zum Vermahlen in die Mühle gebracht, auch zum Brandtewein und Eßig bereitet, und hier nachfolgends nicht expresse ausgezogen wird, dieser Anlage unterworffen seyn, und daher iedweder Scheffel Dreßdnischen Maasses ohn Unterscheid mit einem Groschen, das geringe Back-Getreydigt aber, so in Hafer, Trespen und dergleichen Gemenge bestehet, nur mit der Helffte an sechs Pfennigen durchgehends von Adel und Unadel, Armen und Reichen, und in Summa von allen Einwohnern dieses Churfürstenthums Sachsen und zugehöriger Lande, auch von unsern eigenen Getreyde, so viel wir dessen etwa vermahlen liessen, versteuert, und davon ein mehrers nicht, als nur die Malße, sammt was vor das Vieh geschroten, auch zu Grütz und Graupen gestossen wird, gäntzlich eximiret und befreyet seyn, 2. diese Auflage nechstkommenden 24. April. so der Montag nach Quasimodogeniti, ihren Anfang nehmen, und biß Ausgangs des künfftigen 1683ten Jahres nacheinander continuiren, 3. das Fundament auf hiesigen Dreßdnischen Scheffel gesetzet, nach demselben alles Gemäße anderer Orten, es sey kleiner oder größer reduciret, die Zahlung darnach gerechnet und eingerichtet, iedoch die kleinen in die Brüche lauffenden Abtheilungen zu Vermeidung Weitläufftigkeit und Confusion übergangen, und dafür, es möge der Bruch eines Pfennigs fallen, wie er wolle, allzeit ein gantzer Heller bezahlet und verrechnet werden, als zum Exempel:

Der Stadt Freyberg Scheffel thut nach Dreßdnischen Maaße 1. Scheffel = $\frac{3}{8}$ Metzen, das beträgt zum Mahl-Gelde 1. gr. $\frac{9}{23}$ pf. dafür aber wird erlegt 1. gr. $\frac{1}{2}$ pf. Item

Der Stadt Borna Scheffel thut nach Dreßdnischen Maaße 1. Scheffel = $\frac{3}{4}$ Metzen, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. gr. $1\frac{2}{6}$ pf. dafür aber wird gleichfalls nur erlegt 1. gr. $\frac{1}{2}$ pf. Item

Der Stadt Leipzig Scheffel thut nach Dreßdnischen Maaße 1. Scheffel 1. Viertel, 1. Metze, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. gr. $3\frac{3}{4}$ pf. dafür aber wird auch nur erlegt, 1. gr. $3\frac{1}{2}$ pf.

Die Einnahme solcher Gelder sollen 4. aufm Lande die Müller in ihrem Mühlen dergestalt selbst verrichten, daß zuförderst der Gerichts-Herr, oder in unserm Aembtern der Beamte eine starcke kupfferne oder blecherne Büchse inwendig mit fürhangenden Ringen darzu anschaffen, in die Wände der Mühlen einfügen, mit Anwürffen verschliessen, oder aber einen gewissen festen Stock eingraben, beydes wohl verwahren, auch die Schlösser mit seinem eigenen oder dessen geschwornen Verwalters oder Einnehmers Petschafft versiegeln, und den Schlüssel in seiner gewahrsam behalten, alsdenn aber der Müller allezeit dem Mahl-Groschen an tüchtigen Müntz-Sorten von ieden Scheffel Getreydicht, ehe es aufgeschüttet wird, vom Mahl-Gaste abfordern, und selbigen völlig in seiner Gegenwart in die Büchse oder Stock hineinstecken. Zu dem Ende 5. er vom Erb-Gerichts-Herrn, oder in Aemtern von Beamten, mit einem Cörperlichen Eyde zu verpflichten, daß er hierunter überall sich treu bezeugen, den besagten Mahl-Groschen von iedweden Mahl-Gaste durchgehends, auch von der Obrigkeit Getreydicht, richtig einbringen, daran keinen Rest im geringsten verstatten, weder Freundschafft, Geschencke, Gifft und Gabe sich darbey verblenden lassen, und niemanden ohne allein die Ausländischen davon ausschliessen wolle, wie er denn auch hiernechst anzugeloben hat, daß er allen Unterschleiff, auch demjenigen, welcher in seiner Abwesenheit oder entstehenden Kranckheit, durch sein Weib, Kinder, Metzner, Knappen oder ander Gesinde beschehen könte, äuserster Möglichkeit nach verhüten, und dahero, wann dergleichen sich ereignen solte, für die Seinigen hafften, auch sonst in allem diesem Ausschreiben gemäß sich erweisen wolle.

Bey denen Städten aber ist es mit der Einnahme anders und dergestalt zu halten, daß 6. die Räthe eine

gewisse Person, so des Schreibens und Rechens erfahren, auch gnugsame Caution nach Proportion der Einnahme bestellen könne, der Ober-Steuer-Einnahme vorstellig machen, wann selbige mit ihm und der Caution zu frieden, alsdenn ihn auf seine gantze Verrichtung in Pflicht nehmen, und wie es geschehen, ihren Bericht hinwieder erstatten, unterdessen aber nichts desto minder zulängliche Verfügung thun, daß an der Einnahme von gesetzter Zeit an keine Hinderniß entstehe, dieser aber soll sich iederzeit aufn Rath-oder in seinem eigenen Hause von den ankommenden Mahl-Gästen gewiß finden lassen, so fort, wenn selbige sich angeben, des Mahl-Gasts Nahmen und Ort, ob er aus der Stadt, Vorstadt, oder was für einem Dorffe, samt wie viel Scheffel und in welcher Mühle er mahlen wolle, und zwar die Anzahl nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auf einen Zeddel schreiben, selbigen numeriren, und gegen baarer Erlegung des Mahl-Groschens, auch ehender nicht, biß die Zahlung würcklich geschehen, doch ohne weiterer Abgabe aushändigen, und darüber ein richtiges Manual halten, damit man allezeit sehen könne, wie hoch die Einnahme sich erstrecket.

Nichts destoweniger seynd 7. die Müller bey den Städten auf gleiche Art und Weise, wie die aufm Lande, zu verpflichten, ausser daß an statt dort selbst verfügter baaren Geld-Einnahme diese nur auf des Einnehmers Zeddel, ohne welchem sie niemanden das geringste weder selbst mahlen, noch zu mahlen verstatten sollen, gewiesen werden.

Weil auch 8. die bey den Städten gelegene Mühlen nicht allezeit denen Räthen oder Communen, sondern öffters privat-Personen gehörig, selbige auch theils gar Schrifftsaßig sind, so soll zwar die Vereydung des Müllers von dem, so die Erb-Gerichte über die Mühle hat, geschehen, Jedoch der Einnehmer bey der Stadt allezeit mit darzu gezogen werden, und demselben die Ausgebung der Zeddel zu vermeidender Confusion verbleiben, dannenhero auch der Müller ohne sothanen des Einnehmers Zeddel kein Getreydicht aufzuschütten befugt, wohl aber schuldig seyn, auf Begehren solche Zeddel dem Rath auszuhändigen, auf daß die Collation mit dem Einnehmer verrichtet werden könne,

Was nun 9. an solchen Mahl-Geldern überall einkömmt, das soll nach zwey Monaten und zwar stracks den nechstfolgenden ersten oder andern Tag aufn Lande aus selbigen Büchsen oder Behältnissen vom Gerichts-Herrn, oder wen er darzu verordnen möchte, so wohl in Aemtern und von Beamten, der die Steuer-Einnahme führet, an denen Orten aber, wo die Beamten zu weit entsessen, durch die Gerichte in Beyseyn des Müllers richtig gezehlet, das befundene Quantum ihm in ein besonders Büchlein und zwar in Aemtern von gedachten Beamten, wenn ihm das Geld vorher überbracht worden, mit Benenungs des Tages, da es geschehen, eingezeichnet und eigenhändig unterschrieben werden; In den Städten aber der Rath alle Monat, oder bey den grossen Städten wöchentlich die ausgegebenen Zeddel vom Müller abfordern, durch jemanden ihres Mittels mit des Einnehmers Manual conferiren lassen, dem Müller das in Einnahme befundene Geld durch des Raths abgeordneten und Einnehmer mit Benennung des Tages und eigenhändigen Unterschrifft gleichfalls in ein Büchel, so der Müller bey seinem Abzuge allezeit in der Mühle nachrichtlich zu hinterlassen schuldig, verzeichnen, sodann, wenn alles richtig befunden worden, das Geld beydes in Städten als Dörffern mit zugehörigen besiegelten und unterschriebenen Registern von Gerichts-Herren, Räthen und Einnehmern, alle zwey Monat, wie obgedacht, in das Amt, darein sie sonst mit der Quatember-Abgabe gehörig, dann die Beamten solches nebenst dem, was auch beym Amt unmittelbar einkommen, innerhalb acht Tagen zur Creyß-Cassen an die Quatember Inspectores, und diese hinwieder innerhalb acht Tagen zur Ober-Steuer-Einnahme an den darzu verordneten Cassirer, die Beamten des Meißnischen Creysses aber, zu Erspahrung mehrer Unkosten, nicht erst zu selbiger Creyß-sondern bald immediate zur Haupt-Cassen, und zwar ieglicher mit zugehörigen besiegelt-und unterschriebenen Amts-oder Creyß-Auszügen und Belegen liefern, wann auch gleich bey einem oder andern Orte wegen Mangel des Wassers, Bauen oder anderer Ursachen, binnen einem gantzen Termine in der Mühle gar nichts einlauffen würde, Soll doch vom Gerichts-Herrn ein Vacat-Schein mit Benennung der Ursachen terminlich eingesendet werden.

10. Wird allen diesen Bedienten für ihre Mühe zur Ergötzlichkeit ein gewisses, nehmlich den Unter-Einnehmern, aufn Land und in Städten 1. Thlr. denen Beamten 15. gl. und den Creyß-Einnehmern 12. gl. nebenst 3. gl. Schreiberey Materialien von ieglichen 100. Thlr. Einnahme, so wohl das Boten-Lohn und auf die Einrichtung gehenden Unkosten, ingleichen denen Müllern beym Städten und Dörffern die freye Vermahlung des Getreydichts für ihre Haußhaltung ohne entgeldet passiret. Von dem Mehle aber, so sie verkauffen, oder auf den Kauff verbacken, ingleichen was zum Brandeweinbrennen und Eßig verbrauchet wird, haben sie den Mahl-Groschen gleich andern zu entrichten, solchen auch um Vermeidung bösen Verdachts in Beyseyn des Metzners oder Mühl-Knappens iederzeit in die Büchse oder Stock zu werffen.

11. Bleiben zwar die auswärtigen Fremden, so in unserm Chur-Fürstenthum und zugehörigen Landen nicht angesessen, wenn sie in denen Grentz-und andern Mühlen hiesiger Lande mahlen, des Mühl-Groschens befreyet, es soll aber der Müller, wenn er schreiben kan, selbige ordentlich aufzeichnen, und solch Verzeichniß seinem Gerichts-Herrn wöchentlich überbringen, oder zum wenigsten mündlichen Bericht davon erstatten, und dieser hernach selbiges seinem Register allezeit nachrichtlich mit beyfügen.

Würden aber 12. die Unterthanen hiesiger Lande Getreyde zum vermahlen in ein fremd Territorium führen, seynd sie zu Abstattung des Mahl-Groschens nicht weniger, als wenn die Vermahlung im Lande geschehen, anzuhalten, und damit aller Unterschleiff vermieden bleiben möge; So verordnen wir hiermit, daß sie bey Straffe der Confiscation des Getreydichts allezeit vorher die Anzahl der Scheffel bey ihrem Gerichts-Herrn, oder wen er darzu verordnen wird, ansagen, und den Mühl-Groschen davon entrichten, hingegen ihnen darüber ein Zeddel mit Benennung seines Nahmens, und wie viel Scheffel er versteuert, zu ihrer Bescheinigung, gleich wie mit den Zoll-Zeddeln geschiehet, ertheilet werden soll, worbey denn der an Grentzen liegenden Ritterschafft und anderer Obrigkeit frey gelassen wird, dergleichen ihnen vorkommende Leute dieserwegen zu befragen, und den befindlichen Unterschleiff bey dem Gerichts-Herren, unter welchen ein solcher Delinquent gehörig, anzuzeigen, nicht weniger seyn die Müller bey der Vereydung mit Ernst zu ermahnen, ob solchem Unterschleiff, so viel an ihnen ist, und

nach

nach äusserster Möglichkeit fleißige Acht zu haben; und die Verbrecher ohne Ansehen der Person bey der Obrigkeit anzumelden; die Gerichs-Herren aber liefern dieses Mahl-Geld, welches doch in Registern besonders zu führen, nebenst demjenigen so in Mühlen einkömmt, terminlich an gehörigen Ort; und haben hiernechst diese sich im gegenwärtigen Puncte ebenfalls ihren Pflichten und Gewissen nach zu bezeigen.

Nachdem auch 13. befunden worden, daß an etlichen Orten, sonderlich denen Städten und Dörffern, so an Grentzen liegen, bevorab aus Böhmen und andern Landen viel fremdes Mehl und Brod zum öffentlichen feilen Kauff in diese Lande gebracht wird, So halten wir nicht unbillig zu seyn, verordnen auch hiermit, daß von 12. ℔ Brodt 1. Pfennig und von jedem Scheffel Mehl 1. Groschen durch den Einnehmer jedes Orts, wo es verkaufft wird, abgefordert, und mit der andern Einnahme zugleich, doch separatim terminlich verrechnet werde.

Und indem gleichwohl 14. bey diesem Wercke ingemein nicht geringer Unterschleiff zu befahren, welchen durch gewisse Straffen am füglichsten zu begegnen; als setzen und ordnen wir fernerweit, daß der Müller von ieglichen untergeschlagenen Scheffel Dreßdnischen Maasses mit einem guten Silbern Schock, so dem Gerichts-Herrn, welchen die Erb-Gerichte über die Mühle zuständig, heimfället, und der Mahl-Gast mit Confiscation des noch in der Mühle befindlichen Getreydichts, so ebenfalls demselben accresciret, zu bestraffen, wäre aber das Getreyde oder das Mehl davon aus der Mühle bereits geschaffet, so dann der Mahl-Gast den Marckgültigen Preiß dafür zu zahlen, auch wofern er des Mühl-Herrn Jurisdiction nicht unterworffen, solchenfalls sein Gerichts-Herr, darunter er gesessen, auch fürgehende subsidiarische Imploration ihn nichts destoweniger gegen Messung des halben Theils dazu zu compelliren; die andere Helffte der Straffe aber dem Gerichts-Herrn der Mühlen abfolgen zu lassen schuldig seyn solle.

Weil auch 15. bey diesem Werck so viel Umstände mit einlauffen, und dergleichen in Zukunfft mehr zu besorgen seyn, daß selbigen vor ietzo allen vorzusehen nicht wohl möglich gewesen: Als versehen wir uns zu denen Gerichts-Herren aufm Lande hiermit gnädigst befehlende, solch Werck nach ihrer Uns zugethanen Pflicht auch Christlichem Gewissen, und nach der Liebe gegen das Vater-Land einzurichten, auch wenn hierunter an einem und andern Orte etwas rationi modi zu verbessern, selbiges in Unterthänigkeit zu erinnern; doch daß die Verordnung der Müller noch vorher sub No. 5. befindlicher Notul durchgehends geschehe, Inmassen Wir denn, wie dieses alles überall gebührend zu Werck gerichtet worden, von einem ieglichen Gerichts-Herrn aufn Lande, so wohl denen Beamten und Räthen in Städten ausführlichen unterthänigsten Berichts mit beygefügten Verzeichniß derer unter sich habenden Mühlen samt deren Gänge, und zwar längstens binnen vier Wochen à Tempore Insinuationis dieses Ausschreibens gewärtig seyn.

Versehen Uns im übrigen zu Obrigkeit und Unterthanen, Sie werden gegenwärtigem Mandat in allen fürgeschriebenen Puncten obliegende gehorsamste Folge leisten, und durch wiedrige Bezeigung zu anderer Verordnung nicht Ursach geben.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Steuer-Secret vordrucken lassen, So geschehen zu Dreßden, am 20. Mart. Anno 1682.

Johann George, Churfürst.

XIII.

Resolution Churfürst Joh. Georg III. auf die wegen des Mühl-Groschens geschehene Erinnerungen, den 10. Jul. An. 1682.

Cod. Aug. Tom. II. p. 1699.

VOn GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, &c. Churfürst. Liebe Getreue: Demnach auf unsern, des neu verwilligten Mahl-Groschens halber, unterm dato den 20. Martii nechsthin ausgegangenes Mandat, etliche von Unsern Land-Ständen, und Beamten in ihren Einrichtungs-Relationen, auch sonsten ein- und die andere Erinnerung gethan, welche Wir, nach befundenen Umständen, reifflich überleget, und folgender maßen resolviret haben; Als will der Nothdurfft seyn, solche Erklärung nunmehr zur Publication zu bringen:

Und zwar will (1) ingemein verlauten, daß, weil in obgedachtem Mandat das geringe Back-Getreyde, so in Hafer, Trespen, und dergleichen Gemenge bestehet, nur mit 6. pf. zu versteuren nachgelassen worden, sich hin und wieder vortheilhaffte Mahl-Gäste finden sollen, welche unter das gute Getreyde nur ein weniges von Hafer oder Trespen mit Fleiß einmischen, und unter solchem Schein, oder wenn auch sonst von dergleichen nur etwas unter dem guten Korn mit erwachsen, sich bald des vollen Groschens entbrechen wollen. Wann es aber der Verwilligung, samt dem darauf gerichteten Ausschreiben, klar zuwieder, auch der Casse sehr nachtheilig ist; Als verordnen Wir hiermit, daß unter dem geringen Back-Getreyde nur dasjenige, welches über die Helffte mit Hafer, Trespen, Raden und dergleichen vermenget, zu verstehen seyn, und mit 6. Pf. versteuret, das übrige sämtliche Getreyde aber, ungeachtet ob schon geringes mit darunter, doch nur unter der Helffte wäre, gleich dem guten Getreyde, worunter auch die Erbsen zu verstehen, ohn Unterscheid desselben, mit einem Groschen völlig vergeben, auch vom Müller ein wenigers nicht angenommen, oder wiedrigen Falls beyde nebenst Erstattung des zurückgebliebenen, nachdrücklich bestraffet werden sollen.

Nachdem (2) die Räthe in Städten sich meistentheils entschuldigen, daß zu der Einnahme, um der geringen Besoldung willen, sich niemand füglich gebrauchen lassen wolle; Und aber solche Verrichtung denenjenigen, welche ohne diß, ihres ordentlichen Amts halber, stets in loco seyn müssen, wie etwa bey denen Steuer-Contributions-Accis- und andern Einnehmer erfodert wird, keine sonderbahre Beschwerde verursachen kan; Massen

auch derer viel an einigen Orten, damit wohl zufrieden seyn, und deswegen etwas zu moviren nicht begehret haben; Als bleibt es dißfalls beym Mandat, biß zu anderer Verordnung, nochmahln billig.

Und damit (3) ihre Einnahme, und nach derselben auch ihre Besoldung, zu besserm Auskommen desto mehr verstärcket werden möge, so wollen wir, daß solche ihre Einnahme sich nicht allein uf des Raths, oder der Commun und derer Privatorum Mühlen, nach dem 8ten Punct des Mandats, sondern auch zugleich auf Unsere, oder Unsern Aembtern zustehende Mühlen, ohn Unterscheid dererselben, und so viel ihrer bey der Stadt gelegen, ungeachtet bis anhero unter ihnen schon darob entstandener Contradiction erstrecken solle; Wäre aber dennoch an ein oder andern Orte kein Einnehmer zu erlangen möglich, solchen Falls bliebe bey dem Amte so wohl, als auch iedweden Gerichts-Herrn selbst, die Einricht- und Bestellung der Einnahme, mit Büchsen oder Stöcken, wie auf denen Dörffern, und sie haben sich alsdenn hierinnen dem Mandat gemäß zu verhalten.

Obwohl auch (4) im 3ten Punct desselben angeordnet worden: Daß die in die Brüche eines Pfennigs lauffenden Abtheilungen, ohn Unterscheid dererselben, und nach denen dabey angehängten Exempeln, allezeit mit einen gantzen Heller bezahlet werden sollen; Alldieweiln aber zu dergleichen kleinen Münz-Sorten hiesiger Lande nicht füglich zu gelangen, gleichwohl auch unbillig seyn will, den armen Mann, wenn er nicht mit 2. Scheffeln zugleich aufkommen, und also beede Heller durch einen Pfennig vergnügen kan, mit einem mehrern anzustrengen; So haben wir resolviret, diesen Heller, und mit demselben die gesamten Brüche eines Pfennigs bey denen gantzen Scheffeln, dem Armuth zum Besten zu erlassen, also, daß hinfort der Freyberg- und Bornische Scheffel, nur mit einem Groschen, ingleichen der Leipziger mit 1. gl. 3. Pf. bezahlet, bey denen halben Scheffeln auch an denen Orten, wo die Abgabe wiederum in den Bruch fället, immassen bey Leipzig zu ersehen, solcher Bruch oder Heller dem Mahl-Gaste, biß zu seiner Wiederkunfft, geborget, alsdenn aber selbiger mit dem andern zugleich, gefodert und abgestattet werden soll.

(5) Stehen zwar etliche von Mühl-Herren und Müllern in denen Gedancken: ob sey das Metz-Getreydig, weil es von denen Mahl-Gästen bereits versteuert worden, dem Mahl-Groschen ferner nicht unterworffen; Alldieweiln aber selbiges, als eine besondere Intrade derer Mühlen, mit des Mahl-Gasts Getreyde nicht alsbald zugleich vermahlen, sondern an Körnern gesammlet, und anderweit vermessen, verkaufft oder vertheilet, und hernach erst wieder zu besonderer Vermahlung eingebracht wird; So ist hiervon der Mahl-Groschen eben sowohl, als vom andern Getreydig, immassen es auch hiebevor geschehen, abzustatten.

(6) Können wir nicht geschehen lassen: daß denen Müllern die Büchsen, wie sich dererselben theils schon unterfangen, unter fürgewandter bessern Verwahrung willen, aus der Mühlen in ihre Hände gefolget werden; sondern es seynd dieselbe nochmahln aller Orten ufm Lande, dem Mandat gemäß, in die Wände mit Anwürffen, so fest als möglich, einzufügen, zu verschlieffen, zu versiegeln, und für Schaden gnugsam zu bewahren.

(7) Vernehmen Wir mißfällig: daß die an Grentzen wohnenden Unterthanen, theils Orten mit Vermahlung ihres Getreydes, ohn Abstattung des Mahl-Groschens, Unserm Mandat zuwieder, ausser Landes gelassen, und sowohl Uns diese aufgelegte Steuer, als auch denen Mühlen, in welchen sie vorhin gemahlen, ihre Nutzung zur Ungebühr entzogen werde; Befehlen derowegen denen Gerichts-Herren samt und sonders hiemit ernstlich: auf solchen Unterschleiff genauer Acht zu haben, und wieder die Verbrechere dem Mandat gemäß zu verfahren, damit Wir nicht gegenfalls zu anderer Verordnung bewogen werden mögen.

Als ferner (8) gefragt worden: Ob unter diese Versteurung auch der Hirse, weil hiervon im Mandat keine Erwehnung geschehen, mit zu ziehen sey? So erklären Wir Uns hiermit gnädigst, daß selbiger gleich andern Zugemüsen davon befreyet bleiben möge.

An Einrichtungs-Kosten sollen (9) nur allein die würcklichen Ausgaben, vor angeschaffte Büchsen, Stöck und Schlösser, samt was auf deren Anbefestigung gangen, sonst aber weiter nichts in Ausgabe passiren.

Hiernechst (10) die schrifftsäßigen Städte allesamt, ungeachtet sie theils ihre Quatember-Steuern zur Creyß-Cassen immediate liefern, dennoch, zu Erspahrung vielen Bothen-Lohns, die einkommenden Gelder in des näheste Amt, darein sie bezirckt, gleichwie auch von der Ritterschafft geschiehet, zu dessen fernerweiten Berechnung, in gesetzten Fristen, mit zugehörigen Registern, gegen Quittung geben.

(11) Und letzlich: Diejenigen Gerichts-Herrn, welche mit ihren erforderten Berichten von beschehener Einrichtung, samt beygefügten Verzeichniß derer Mühlen und Gänge, noch zur Zeit nicht einkommen, selbige binnen 14. Tagen, bey Vermeidung anderer Verordnung, nochmahln gehorsamst einschicken.

Hierauf nun gnädigst befehlende: Ihr wollet gegenwärtige Unsere Resolutiones und Erinnerungen, denen sämtlichen, in euren Creyß gehörigen Ständen von Ritterschafft, Aemtern und Städten, zu ihrer Nachricht, vermittelst eines besondern Patens, schleunig hinterbringen, auch euch selbst darnach gehorsamst achten, und darüber beständig halten. Hieran geschiehet Unser ernster Will und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Julii. Anno 1682.

XIV.

Cod. Aug. Part. II. p. 741.

Patent Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen der Stadt Dreßden schuldigen Mahlens in denen Churfürstlichen Hof-Mühlen, den 24. April. 1682.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs, Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Fügen

Fügen hiermit männiglich kund und zu wissen: Daß, nachdem durch den bißhero vom Lande herein getriebenen übermäßigen Mehl- und Brod-Handel, die Becken und Mehl-Händler zu Neu- und Alten Dreßden, auch in denen Vorstädten meistens verderbet, und hierdurch zugleich die Einkünffte bey Unseren allhiesigen Hof-Mühlen dergestalt, daß von denenselben seithero kaum die Müllere mit ihrem Gesinde, zu geschweigen die Mühlen an Mühl- und anderen Gebäuden, nebenst denen kostbaren Geschirren zu erhalten gewesen, geschmälert worden, Uns solches bewogen, dasjenige, was schon vormahls, zu Remedirung dieses eingerissenen schädlichen Mißbrauchs, angeordnet, auch in alten und neuen Mühlen-Ordnungen wohlbedächtig disponiret, anhero zu wiederhohlen, und dadurch so wohl dem darnieder liegenden Becken-Handwerg und Mehl-Händlern wieder aufzuhelffen, als auch Unsere Mühlen bey ihren hergebrachten uhralten Freyheiten und Gerechtigkeiten zu conserviren.

Und ist demnach Unser ernster Befehl, daß hinführo nicht nur alle Einwohnere und Haußgenossen, Weiß- und Platz-Becken, Grieß-Mehl- und Brodt-Händler, auch Brandeweinbrenner in Neu- und Alt Dreßden, desgleichen in denen Vorstädten, sondern auch, welche von denen nahe gelegenen Dörffern sich dieser Handthierung bishero gebrauchet und noch ferner gebrauchen wollen, alles Getreydig, so sie das gantze Jahr über in der Haußhaltung und zu ihrer Handlung von nöthen, nirgends anders, als in Unsern Weiseritz- und Schiff-Mühlen, der Mühlen-Ordnung gemäß, vermahlen. Die Einwohnere und Haußgenossen ohne Unterscheid der Personen, wie auch diejenigen, so von denen Dörffern herein handeln, auf ieden Scheffel Mehl oder Brodt ein einfach gestempeltes Meßinges Zeichen vom Müller abfordern, und solches bey Hereinführung unter denen Vestungs-Thoren, dem Thor-Schreiber einhändigen. Die Platz-Becken, Mehl-Händler und Brandeweinbrenner in beyden: Auch in denen Vorstädten aber, zu Verhütung allen Unterschleiffs, von Unserm Mühlen-Voigte ein, nebenst Benennung eines iedweden Nahmens, zweymahl gestempeltes meßinges Zeichen sich ertheilen lassen, und selbiges, wo es nöthig, iedesmahl vorzeigen, und darauf dieselben, wie ingleichen die ietzo zu denen Mühlen bestelleten Geschirre, gegen Vorweisung eines ebenmäßigen mit der Mühlen Nahmen gestempelten doppelten Zeichens, ungehindert passiret, die aber ihr Getreydig in anderen Mühlen gemahlen, und dergleichen Mühl-Zeichen nicht abzugeben, oder, wenn sie mit Mehl- oder Brod in Vorstädten angetroffen würden, vorzuweisen haben, angehalten werden, und desselben verlustig seyn sollen.

Doch lassen Wir, damit um so viel weniger die Einwohnere in- und ausser beyden Städten an Mehl- und Brod-Mangel und Gebruch leiden mögen, gnädigst geschehen, daß die in 28. Personen bestehenden Platz-Becken und Mehl-Händler zu Ober- und Nieder-Lockowitz, auch zu Nickern noch wie vormahls mit Mehl und Brodt frey herein handeln, diese Anzahl aber durchaus nicht übersteigen, wie auch die Mehl-Händler bey einerley Mehle, entweder an Weitzen- oder Rocken-Mehle verbleiben, dasselbe zu denen gewöhnlichen Marckt-Tagen, als Montags und Freytags, und dann hierüber noch Mittwochs Brodt auf öffentlichen Marckt bringen, und sich ausser denen alles Handels, so wohl des Hausirens, bey Verlust des Mehles und Brodtes, gäntzlich enthalten, auch bey Unserm Mühlen-Voigte angeben, von ihme ein mit eines ieden Nahmen dreyfach gestempeltes Meßinges Zeichen gewarten, und solches allemahl bey Hereinschaffung des Mehl und Brodtes unter denen Thoren und auf n Marckte vorzeigen. Im übrigen auch, vorigen Verordnungen nach, was sie bey hiesiger Stadt an Getreydig erkauffen, alsofort in vorerwehnte unsere Mühlen führen und daselbst mahlen sollen.

Würde sichs aber begeben, daß bey ereigendem kleinen Wasser, einer oder der andere, auf obberwehnten Unseren Hof-Mühlen nicht gefördert werden könte; So seynd wir zwar gnädigst zu frieden, daß er auf andere Mühlen fahren, und sein Getreyde daselbst vermahlen möge, iedoch soll er sich zuförderst deswegen bey Unserm Mühlen-Voigte anmelden, von selbigem, wenn er befindet, daß es nicht zu ändern, einen Zeddel, darinnen deutlich benennet, wo und wie viel Scheffel ieden anderwerts zu mahlen verstattet worden, empfahen, und so dann gegen dessen Aushändigung bey denen Thorschreibern unter denen Thoren ungehindert eingelassen werden.

Da auch von denen allhiesigen Platz-Becken, Mehl-Händlern und Brandtewein-Brennern einer mit Tode abgienge, oder den Handel gar liegen liesse. So haben sie bey Straffe eines neuen Schockes das Zeichen binnen 4. Wochen Unserm Mühlen-Voigte wieder einzuliefern, die zu Ober- und Nieder-Lockowitz und zu Nickern aber, wenn sich dergleichen bey ihnen zuträgt, solches binnen obiger Zeit bey ihrem Gerichts-Herren einzugeben, und dieser es unverlängt Unserm Mühlen Voigte einzuschicken, auch zugleich eine andere Person darzu vorzuschlagen, der so dann selbige mit einem neuen Zeichen versehen wird. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden, Straffe und andere Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich ist dieß Patent unter Unserm Cammer-Secret ausgefertiget worden. So geschehen zu Dreßden am 24. Aprilis Ao. 1682.

XV.

Extract aus der Erneuerung der Fisch-Ordnung Churfürst Joh. Georg. III. den 6. Aug. Ann. 1686.

Cod. Aug. Part. II. p. 683.

Die Müller sollen die Mühl-Gräben nicht erweitern oder die Dämme höher aufführen.

Als seynd wir bewogen worden, dieselbe, welche von Wort zu Wort, wie hernach folget, lautet:

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Ander ꝛc.

Hierdurch zu verneuern, und darbey denen Müllern, welche bißhero ihre Mühl-Graben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten und zum Mahlen zu sammlen, also, daß immittelst die Bäche austrucknen, und die darinnen verhandene Fische verderben müssen, sich unterstanden, solches bey Vier Neuen Schock Straffe, ernstlich zu verbiethen.

XVI.

Cod. Aug. Part. I, p. 1699.

Herrn Fridrici Augusti Churfürst zu Sachsen Mandat wieder die Placerey derer Handwercks-Pursche, fürnemlich aber derer Mühl-Knappen, den 3. Febr. Anno 1696.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Entbieten allen und ieden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, und andern Befehlichshabern, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen, in Städten, ingleichen Schultheißen und Schöppen in Flecken, Dörffern und Gemeinen, auch sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun ihnen hiermit kund: Daß, ob zwar wieder das Herumlauffen und Plackerey derer Handwercks-Pursche, fürnehmlich der Mühl-Knappen, nicht allein in der Landes- und Policey-Ordnung, ingleichen der neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen, Tit. 9. §. 8. sondern auch in der Wasser- und Mühlen-Ordnung auf dem Unstrut-Strom de an. 1653. §. 27. 28. und 29. wie nicht weniger dem am 10. Aug. 1684. wegen des Herren-losen Gesindes, müßiger gesunder Bettler, Handwercks-Pursche, Mühl-Knappen und dergleichen ausgegangenen Mandat gar ausführliche und nachdrückliche Verfügung geschehen; Dennoch uns glaubwürdig fürbracht worden, wie oben angezogene so heilsame Verordnungen bey denen Mühl-Knappen nicht zulänglich seyn wolten, immaßen sie eine Zeithero mehr, als iemahls, sich zusammen rottiret, auch zu denenselben sich allerhand müßiges Gesinde, als Esel-Treiber, Pferde-Knechte, Brandteweinbrenner, Oehlschläger und ander lasterhafftes böses Volck mehr gesellet, und nicht allein Tages, sondern auch Nachts in die Mühlen eingedrungen, Essen, Trincken und Geld unbescheidentlich gefordert, überdis die Müller und deren Leute übel tractiret, auch sonst hin und wieder Gewaltthaten, Mord und Todschlag verübet.

Insonderheit sollen iztgedachte Mühl-Knappen, wieder den 27. §. der Unstrut-Mühl-Ordnung, der Müller unbegrüsset und wieder ihren Willen bey ihnen sich zur Herberge einlegen, und nicht allein Nacht-Lager, sondern auch voll auf Essen und Trincken, und noch darzu ieder Pursche, so offt er sich meldet, 2. bis 3. Pf. fordern, daher es komme, daß ein solcher Mühl-Knappe an denen Orten, wo die Mühlen nahe beysammen liegen, in einem Tage 4. 5. bis 6. Groschen mit müßiggehen und in aller Uppigkeit, und also viel ein mehrers, als wenn er bey einem Meister arbeitete, erwerben, in denen abgelegenen Mühlen auch so viel vor das Essen erpressen kan. Ja es sollen auch viele Meister, wird er den 29. §. obangezogener Unstrutt-Mühlen-Ordnung, die Gesellen in ihre Dienste nehmen, ob sie gleich keinen Abschied vorzuzeigen haben, und also sie in ihrer Boßheit stärcken.

Wann dann dieses Beginnen wieder gute Ordnung, auch Ruhe und Sicherheit unserer Unterthanen läufft; So haben wir vor nöthig befunden, darwieder gegenwärtiges Mandat ins Land publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, und zwar anfänglich, so wiederholen wir dasjenige, was wegen der Handwercks-Pursche, sonderlich der Mühlen-Knappen in obangezogener Landes- und Policey-Ordnung, ingleichen der Erledigung derer Landes-Gebrechen, der Unstrutt-Mühlen-Ordnung, sonderlich dem Ao. 1684. ausgegangenen Mandate bereits verordnet und anbefohlen worden, hiermit nochmahls ernstlich. Uber dis wollen wir, daß diejenigen Mühl-Knappen, so ihren richtigen Abschied vorzuzeigen haben, nicht mehr als zwey mit einander wandern, und mit einem Stück Essen, Früh, Mittags und Abends, an Brodt, Butter und Käse, nebst einem Nacht-Lager und des Müllers eigenen Getränckе, so gut ers hat, vergnüget seyn, und darauf, dafern der Müller ihnen keine Arbeit geben will, sich wieder auf den Weg machen, mit nichten aber und bey hoher Straffe ein mehrers, sonderlich aber kein Geld, es sey an statt des Essens, oder sonst, fordern, Und derjenige Müller, so einen Mühl-Knecht ohne Abschied annimmet, oder denen herumwandernden Geld reichet, in die §. 29. der mehr angezogenen Unstrut-Mühlen-Ordnung gesetzten Zehen Gülden Straffe iedesmahl verfallen seyn, hierüber auch durchgehends mit Nachdruck gehalten werden solle; Gestalt, dafern wieder dieses Unser Verbot mehr, als zwey Pursche zusammen wanderten, oder ein und anderer keinen richtigen Abschied vorzuzeigen hätte, auch vom Müller mehr, als droben gemeldet, gefordert, und auf dessen bescheidentliches Abweisen Gewalt gebrauchet werden wolte, die Müller befugt seyn sollen, die Amts-Gerichten iedes Orts, oder wo die entlegen, die nechsten Dorff-Gerichten zu imploriren, Auch sollen diese schuldig seyn, ihnen alsbald zu Hülffe zu kommen, und die Verbrechere dem 7. §. des mehr angezogenen Mandats de Anno 1684. gemäß in die Aembter zu fernerer Bestraffung zu bringen.

Befehlen demnach oberwehnten Unsern Prælaten, Grafen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Schultheissen und sonst allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit gnädigst und ernstlich, sie wollen sich diesem Unserm ernsten Mandat allenthalben gemäß bezeigen, und darwieder vor sich nicht handeln, noch solches denen Ihrigen verstatten, wider die Verbrechere auch iedesmahl mit der darinn gesetzten Straffe verfahren. Zu Urkund und mit Unserm Cantzley Secret besiegelt und geben zu Dreßden, den 3. Febr. Anno 1696.

XVII.

Extract aus Herrn Fridr. Augusti Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen Erklärung, des untern dato 15. April. Anno 1702. vermittelst Befehl in die Creyße ergangenen Interims-Ausschreiben, der auf einen neuen Fuß nach denen Faßen gerichteten Tranck-Steuer, den 20. Jan. Ann. 1703.

Cod. August. Tom. II. p. 1567.

Cap. I.

Schutt.

Erbleibet zwar der Schutt aller Orten, in Städten und aufm Lande bey denen Erb-Kretzschmarn, hiebevor angeordneter maßen, als welcher ohne dieß bey denen erstern zu Conservation guter Policey und Ordnung, unter denen Brauenden beyzubehalten nöthig, zu welchem Ende dann iedes Orts bey Städten und aufm Lande, wo allein aufn Verkauff, nicht aber zugleich der freye Tisch-Trunck gebrauet wird, gewisse Maltz-Kästen, so dem geordneten Schutt allerdings gemäß, wo es noch nicht geschehen, in die Mühlen ohne Verzug vollends gesetzet, geaichet, gestempelt, darüber ein richtiges pflichtmäßiges besiegelt und unterschriebens Attestat, sowohl von denen Gerichts-Herren aufm Lande, als von denen Räthen in Städten, wie viel deren unter ihren Gerichten verhanden, wie viel Scheffel Maltz ihres Maaßes darein gehen, aus wie viel Scheffeln Gerste dasselbe erlanget worden, wie viel hingegen beydes nach hiesigem Dreßdnischen Maaße austrägt, auch zu welcher Zeit und von wem solche Kästen gesetzet, geaichet und gestempelt worden, desgleichen was für Dorff-Kretzschmar und Schenck-Häuser aufm Lande, unter eines ieglichen Gerichts-Herren Bothmäßigkeit verhanden seyn, ꝛc. auf kommenden Termin Quasimodogeniti, gewiß und unfehlbar zur Creyß-Einnahme eingeliefert, selbige alsdenn daselbst in eine vollkommen specificirte Tabellen, nach der in Rechnung führenden Ordnung, unter derer Creyß-Einnehmer Hand und Siegel gebracht, und nebenst gemeldten Attestaten als Beyfugen, ordentlich numeriret und geheffte, zur Ober-Einnahme aus allen Creyßen eingeschicket werden sollen. Ob auch wohl denen Orten im Ertz-gebürgischen Creyße, welche die Commothauer Böhmischen Maltze zu brauen pflegen, sich derer-selben nochmahls zu erholen ungewehret ist, So soll doch nicht etwa durch Vergrösserung derselben, oder auch sonsten einiger Vortheil oder Unterschleiff gesuchet, sondern der bestempelte Maltz-Kasten hierinnen genau beobachtet werden.

Cap. IV.

Des Brauers, auch Mältzers, Müllers und Dorff-Kretzschmars Vereydung.

Seynd die Braumeister in Städten, und bey denen Dorff-Kretzschmarn, nicht aber diejenigen, so die Gerichts-Herren brauchen, dergestalt:

Daß sie zu ieden Gebräude nicht mehr Maltz, als so viel in den ordentlich gesetzten, geaichten und gestempelten Kasten auf einmahl gangen, nehmen und brauen, noch einigen Nachschutt oder Unterschleiff in geringsten verstatten, auch so viel gutes und zu trincken tüchtiges Bier daraus, als dieses Maltz ertragen könne, ohne unzuläßlichen Vortheil der Steuer zu Nachtheil brauen, und vor erlangten Brau-Zeichen von der Obrigkeit und den Einnehmern nicht anfeuern wollen, ꝛc.

Ingleichen die Mältzer also:

Daß sie zu ieden Gebräude nicht mehr Gerste, als nachn Mältzen zu Füllung des hierzu in die Mühle gesetzten, geaichten und gestempelten Kastens von nöthen, fodern, weniger annehmen, noch durch andere darzu schütten lassen, auch wo sie vernehmen, daß beym Maltzmahlen oder Brauen ein mehrers zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit und dem Steuer-Einnehmer zu fernerweiten Bericht alsobald anzeigen wollen, ꝛc.

Item die Müller auf dem Lande so wohl, als beym Städten also:

Daß sie alle Maltze vorn Mahlen in dem ihn vorgesetzten, geaichten und bestempelten Maltz-Kasten einschütten und messen, selbigen keinesweges über-weniger auf die Mühle etwas nachschütten, oder es andern zu thun verstatten, sondern sich lediglich an das Maaß berührten Kastens genau halten, und endlich das gemahlene Maltz ohne allen Zusatz dem Brauer in seine Hände richtig lieffern, auch, wo sie vernehmen, daß beym Brauen mehr zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesetzten Obrigkeit und dem Steuer-Einnehmer zu fernern Bericht alsobald anzeigen wollen, ꝛc.

Ferner die Erb-Kretzschmar aufn Dörffern:

Daß sie sich gegenwärtiger Verordnung, so weit dieselbe sie angehet, gemäß bezeigen, den hierzu bestellten Aufseher iedesmahl zum Bier-fassen mit ziehen, vorn Unterzünden einen numerirten Zeddul von ihm abfordern, dem Mältzer, Müller oder Brauer einen mehrern Schutt, als was der gesetzte, geaichte und bestempelte Maltz-Kasten austrägt, weder selbst, noch durch andere in geringsten zumuthen, weniger verstatten, sondern sich an diesen geordneten Schutt begnügen, auch was an Biere daraus bereitet worden, treulich ohne allen Unterschleiff anzeigen und versteuern wollen, ꝛc.

Von ihrer ordentlichen Obrigkeit alsobalden zu verpflichten, auch wenn nach deren Abgang an ihre statt andere angenommen worden, mit denenselben gleicher massen und zwar bald anfangs nach ihren Antritt, bey Vermeidung Zehen Thaler Straffe, so offt es unterlassen wird, zu verfahren, und wenn der Brau-Meister,

Maltzer, Müller oder Kretzschmar solchen Eyd übertritt, ihn mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe iedesmahl zu belegen.

XVIII.

Cod. Aug. Part. II. p. 1879.

Extract aus der Instruction vor die Güther-Beschauer und Visitatores bey der General-Accise, den 7. Nov. Ann. 1703.

§. 15.

Die Mühlen sind wochentl. 3 mahl zu visitiren.

Die Mühlen sind wenigstens alle Wochen drey mahl, ob die Müller ohne Zeddul etwas angenommen, oder sonsten einiger Unterschleiff dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getreyde oder Mehl, sonderlich wann einiger Verdacht dabey verspüret wird, ob dessen nicht mehr, als angegeben und veracciſiret worden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, und die befundene Ubermasse zu confiſciren, gestalt denn das Getreyde gestrichen zur Mühlen gehen, und der Müller seine Metze ebenmäßig gestrichen davon nehmen muß.

§. 16.

Hand- und Gritz-Mühlen sind in Häusern verbothen.

So werden auch die Hand- und Grütz-Mühlen in denen Häusern durchaus nicht permittiret, sondern es sind selbige, wenn sie angetroffen werden, so gleich weg zu nehmen, und das dabey befindliche Getreyde gleichfalls zu confiſciren, auch die Contravenienten hierüber noch besonders zu bestraffen.

§. 17.

Von Accis-Zeddeln zum Mahlen.

Der Accis-Zeddel muß iederzeit bey dem Getreyde, wenn es zur Mühlen gehet, so lange es darinnen bleibet, und wenn es wieder abgeführet wird, gefunden, und zuletzt durch den Müller der halbe Stempel davon abgeschnitten, auch der Zeddul solchergestalt unter denen Thoren, oder auf der Accis-Stube wieder eingeliefert werden, und dahero allemahl auf so viel Scheffel Accis-Zeddul als Getreyde, und nicht mehr oder weniger Getreyde, als Accis-Zeddul, in denen Mühlen vorhanden seyn.

§. 18.

Weitzen u. Korn soll nicht untereinandergemahlen werden.

Weitzen und Korn, darff weder von Becker noch Hauß-Consumenten, bey Straffe des Contrabands, unter einander gemenget, und zugleich vermahlen werden.

XIX.

Cod. Aug. Part. II. p. 1930.

Extract aus der General-Consumtions-Accis-Ordnung Hr. Frid. Augusti Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, den 31. August. Anno 1707.

Cap. I. §. 13.

Müller sollen ohne behörige Zeddel nichts annehmen noch verkauffen.

Die Müller dürffen bey Vermeidung ernster Bestraffung keinerley Getreyde, ohne Einhändigung behöriger Accis- oder Frey-Zeddel annehmen, noch aufschütten, weniger abmahlen; auch, daferne sie dem Augenschein nach verspühren würden, daß mehr in denen Säcken verhanden, als worüber der Zeddel lautet, solches so fort verarrestiren, nnd bey der Accis-Einnahme anmelden; ingleichen nichts an Mehl-Getreyde oder Maltz, es sey denn zuvor darüber ein Accis-Zeddel vom Käuffer gelöset, und ihnen vorgezeiget, von ihrem Metz-Getreyde verkauffen, und abfolgen lassen, zu welchem Ende auch dieselben und ihre Mühl-Knappen über dieses alles mit Eydes-Pflicht zu belegen.

§. 15.

Neuer Mühlknappe ist vom Müller zur Verpflicht zu stellen.

Wenn ein neuer Mühl-Knappe oder Helffer angenommen wird, so ist derselbe vor allen Dingen, und ehe ihm das geringste unter die Hände gegeben wird, beym Accis-Amte binnen 24. Stunden vom Müller bey 10. Reichs-Thaler Straffe zu stellen und vereyden zu lassen.

§. 16.

Von denen Mahl-Zeddeln bey ieder Abfuhre.

Um mehrer Richtigkeit willen, und damit man hinter die Unterschleiffe desto füglicher kommen möge, so ist es in denen Mühlen also zu halten, daß der Müller die eingelauffene Accis- oder Passir-Zeddel iedesmahl bey der Abfuhre wieder mit zurück geben, und damit dieselben nicht anderweit zur Defraudation gemißbrauchet werden mögen, die Helffte des darauf gedruckten Stempels darvon abschneiden; auch dergestalt unter den Thoren, oder wenn der Consumente in denen Vorstädten wohnet, bey dem Richter seiner Gemeinde einliefern lassen solle.

§. 18.

Accis-Einnehmer oder Richter aufm Lande sollen Passir-Zeddel ertheilen.

Auch sollen die auf denen Dörffern befindliche Accis-Einnehmer, oder in deren Ermangelung die Richter aufm Lande iedes Orts, denenjenigen, so aus ihrer Gemeinde einig Getreyde zu den Stadt-Mühlen schaffen, und vors Hauß, oder aufm Kauff mahlen und schroten lassen wollen, iedesmahl einen Passir- oder Frey-Zeddel darüber mitgeben, und sich denselben, wenn das Getreyde zubereitet und aus der Mühlen geführet wird, wieder zurück bringen lassen.

Damit

Damit nun niemahls mehr Getreyde vom Lande, oder aus der Stadt, als Zeddel, in der Mühle, verhanden seyn mögen, so ist weder denen Beckern, noch sonst iemanden zugelassen, das geringste, ehe und bevor es gemahlen werden soll, in denen Mühlen ohne Accis-Zeddel auszuschütten, und daselbst so lange, biß sie es brauchen, liegen zu lassen, sondern dergleichen, weiln nur Unrichtigkeit und Confusion daraus entstehet, iedesmahl hinwegzunehmen und zu confisciren, der Müller auch, als ein Meineidiger, noch hierüber zu bestraffen.

Daferne aber die Becker, oder sonst iemand aufm Lande einiges Getreyde aufkauffen, und, bevor solches in die Stadt kommet, abmahlen lassen wollten, so muß vorher die völlige Mahl-Accise davon abgestattet, und ein Accis-Zeddel darüber gelöset, solcher auch beym Eingange dem Thor-Schreiber überliefert werden.

§. 21.

Die Visitatores haben wenigsten die Mühlen wöchentlich dreymahl, ob die Müller ohne Zettel nichts angenommen, oder sonsten kein Unterschleiff dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getreyde oder Mehl und dergleichen, sonderlich, wenn sie einen Verdacht dabey verspühren, ob dessen nicht mehr, als angegeben worden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, auch die befundene Übermaße entweder wegzunehmen, oder mit Arrest zu beschlagen, und sothanen Unterschleiff gebührend zu denunciren.

Die Mühlen sind wochentl. 3. mahl zu visitiren.

§. 22.

Keine Hand- und Grütz-Mühlen sind in denen Häusern durchaus nicht zu permittiren, sondern, wenn dergleichen angetroffen werden, so gleich wegzunehmen, auch das darbey befundene Getreyde alsbald zu confisciren, und die Contravenienten noch hierüber nachdrücklich zu bestraffen; es wäre denn, daß von Unserer General-Accis-Inspection einem und dem andern aus erheblichen Ursachen dergleichen erlaubet; auf welchen Fall, zu Verhütung des Unterschleiffs vorhero behörige Verpflichtung geschehen müste.

Hand- und Gritz-Mühlen sind in Häusern verbothen.

XX.

Extract aus der verneuerten und vermehrten Fisch-Ordnung Hn. Fridrici Augusti, Königs in Pohlen und Churf. zu Sachsen, den 2. Nov. Anno 1711.

Cod. Aug. Part. II. p. 690.

SAnn auch iemandes Fisch-Zeug vom neuen machen lassen wird, der soll denselben keinesweges gebrauchen, ehe und zuvor solcher durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget, und der Ordnung gemäß erkannt wird, bey Straffe eines Silbern Schocks, so offte darwieder verbrochen wird. Und weil sonderlichen befunden, daß etliche Müller und müßig Gesinde, unterm Schein ihrer eigenen Häldter oder kleinen Teichlein, allerley verbotenes Zeug haben, und dieselben bey den nechsten angelegenen Lachen zu ihrer Fisch-Dieberey mißbrauchen, so sollen die Obrigkeiten und Gerichts-Herren, solche der Müller oder anderer unzuläßige Zeuge, gleichfalls in vierzehen Tagen nach dato, gäntzlich abschaffen, und ihnen bey Straffe Fünff Gülden auferlegen, daß sie solchen Zeug, es seyn Reisen, Hahmen oder Wathen, gäntzlich hinweg thun, und von neuen keinesweges demselben wieder schaffen, noch bey sich finden lassen.

Die Müller sollen ihr Fisch-Zeug abschaffen.

Zum Vierzehenden, sollen an den flieſſenden Bächen, und kleinen Wassern, auch den Mühl-Graben, sie seynd gleich der Erb-Herren, Müller, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff geröstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrandten Kohlen, oder Meiltern, noch andere, so zu Verhinderung der Fischereyen, und Verschlemmung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Straffe Zehen Gülden, welcher eine iede Person, so solch Gebot übertreten, verfallen seyn soll. Und da die Gerichte oder Erb-Herren, solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen. Wenn auch gleich Rösten an den Bächen und Wassern wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommers-Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dardurch gelassen, oder das Bach-Wasser hindurch geführet werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs und Eines silbern Schocks einer ieden Person, so darwieder handeln wird.

Kleine Wasser und Mühl-Graben sollen nicht verstopffet werden.

Zum Acht und zwantzigsten, wenn wegen der Mühl- oder Mühl-Graben-Gebäuden ein Mühl-Graben abgeschlagen werden muß, soll der Müller, wenn zumahl das Wasser oder die Bach, daraus solcher gehet, mit der Fischerey nicht sein eigen, solches vorhero den Amts-Fischer oder Eigenthums-Herren der Fischerey, bey Straffe zwey Neuen Schock anmelden, und soll man den Mühl-Graben, mit viel Hahmen oder einem Netze nicht versetzen, sondern daferne iemands darinn zu fischen befugt, soll er denselben mit Hahmen und Wathen in bemeldte Zeit des Abschlagens fischen.

Wenn ein Mühl-Graben abgeschlagen / wie er zu fischen?

Endlich zum Drey und dreyßigsten, soll auch denen Müllern, welche bißhero ihre Mühl-Gräben zu erweitern, die Thämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten, und zum Mahlen zu sammlen, also daß immittelst die Bäche austrocknen, und die darinnen verhandenen Fische verderben müssen, sich unterstanden, solches bey Vier Neuen Schock Straffe hiermit ernstlich verbothen seyn.

Mühl-Gräben sollen nicht erweitert / noch die Dämme erhöhet werden.

XXI.

Cod. Aug. Part. I. p. 2538.

Herrn Fridrici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Mandat wieder die unruhigen Mühlknappen, auch deren Unfug und Plackereyen, am 25. August. 1724.

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czehernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf in Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten allen und ieden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen, in Städten, Richtern, Schultheissen, und sonsten iedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, was massen Uns die zuverläßige Nachricht zukommen, wie, daß sich nicht allein ein und andere unruhige Mühl-Knappen nicht entblödet, biß anhero zu verschiedenen mahlen in Unserm Churfürstenthum und Landen allerhand unverantwortlichen Unfug vorzunehmen, sondern, daß auch viele Bettler, Diebe und anderes liederliches Gesindel, unter diesem Vorwand, als ob sie Mühl-Pursche wären, im Lande herum zu vagiren pflegen.

Ob nun gleich, nicht allein in denen unterm 10. Aug. 1684 und 3. Febr. 1696. ins Land publicirten gedruckten Verordnnngen, sondern auch in der Landes- und Policey-Ordnung, Tit. IX. §. 8. Ingleichen der neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen, und in der Wasser- und Mühlen-Ordnung auf dem Unstruth-Strohme, de Anno 1697. §. 27. 28. und 29. Nichtweniger in Unseren wieder die Diebes- und Räuber-Rotten publicirten Mandaten, so wohl wegen des Herumlauffens und derer Plackereyen derer Handwercks-Pursche überhaupt, als wegen derer Mühl-Knappen ins besondere, verschiedene heilsame Verordnungen bereits gemachet worden; So haben Wir dennoch der Nothdurfft zu seyn, befunden, dieselben, Krafft dieses Mandats, zu erläutern und zu schärffen, auch zu befehlen, daß, weiln

I.

Vielerley liederliches Gesindel, faule und diebische Bettler, auch andere, welche niemahls als Müller gelernet, in dem Lande herum lauffen, sich vor Müller-Pursche ausgeben, und von denen Müllern Geld erpressen, mit denen Aexten freveln, auch in und ausser denen Mühlen, Diebstahl und Unfug auszuüben, pflegen, in Zukunfft Niemanden, als einen Mühl-Knappen, zu wandern, oder von denen Müllern, die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben, oder in denen Mühlen als ein Mühl-Pursch zu beherbergen, erlaubet seyn soll, der nicht das seinige richtig erlernet, auch dieserhalben, und daß er sich wohl dabey aufgeführet, so wohl von dem Müller, bey dem er erlernet, als der Obrigkeit desselbigen Ortes, richtige Kundschafft aufweisen kan. Daferne aber dennoch

II.

Ein dergleichen Pursche, der nicht so gleich erweisen kan, daß er, vorberührter massen, als Müller, gelernet, wandern und auf denen Mühlen Zehrung und Herberge verlangen solte, hat ihm nicht allein kein Müller, und zwar iedesmahl bey Einem alten Schocke, Straffe, dergleichen zu reichen, sondern es soll auch derselbe schuldig seyn, es so gleich bey seiner ordentlichen Obrigkeit, ebenmäßig bey Vermeidung der Poen eines alten Schockes anzugeben, und so dann der Pursche, und zwar das erste mahl mit 14. Tage Gefängniß, nebst Speisung mit Wasser und Brodte, das andere mahl aber mit Vestungs-Bau gestrafft werden. Da auch

III.

Die Mühlen öffters alleine gelegen, daß die Müller nicht so gleich Hülffe haben, und dahero dergleichen Pursche leicht entspringen können; So sollen die Müller, wenn sie auch gleich den Purschen nicht anhalten, oder Gerichtliche Hülffe in Zeiten haben können, es dennoch denen Gerichten anzeigen, die ihnen so dann, nach Beschaffenheit derer Umstände, auch wohl durch Steck-Briefe, nachtrachten, Und sollen so dann, dieselben, wenn sie zu erlegen, wegen der genommenen Flucht, annoch mit härterer Straffe, als wie sonst, in diesem Mandat enthalten, beleget werden. Wie nun überhaupt

IV.

Alle Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Räthe in denen Städten, Richter und Gerichts-Personen, ingleichen Grentz-Zoll- und Strassen-Bereuther, keinen Mühl-Purschen, der nicht mit richtigen Kundschafften und Päßen versehen, passiren zu lassen, sondern denselben anzuhalten, und wieder ihn auf eben die Masse, wie in §. II. enthalten, zu verfahren, auch, bey erfolgter Verweigerung und Wiedersetzlichkeit, an Unsere Landes-Regierung, damit dieselbe den Frevler auf den Bau könne bringen lassen, Bericht zu erstatten haben. Also soll zwar denenjenigen, die eigentlich Mühl-Knappen sind, noch ferner zu wandern, iedoch auf keine andere Art und Weise, gestattet werden, als daß

V.

Deren nicht mehr, als höchstens zwey zusammen geduldet, und mit einander weder auf der Strasse passiret, noch auch in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden sollen. Da sich aber ihrer mehrere zusammenschlügen, sollen selbige so fort durch die Grentz-Zoll- und Strassen-Bereuthere aufm Wege, oder auch in denen Städten, Flecken und Dörffern, durch iedes Ortes Obrigkeit Verfügung, angehalten, und in Verhafft gebracht, daraus auch eher nicht, als nach vorgängig eingezogener genauer Erkundigung, wegen ihres vorigen

guten

guten Verhaltens, und auf Befinden, daß sie sich nicht mit Vorsatz zusammen rottiret, wieder loß gelassen, und, da sonsten kein mehrerer Verdacht auf sie zu bringen, sie dennoch vor ihrer Wieder-Freylassung mit 8. biß 14. Tägiger Gefängniß-Straffe beleget werden. Wenn sich auch

VI.

Von ungefehr zutrüge, daß in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert, nachhero aber deren mehr ankämen, sollen die letzteren so lange, als die ersten vorhanden, weder eingenommen, beherberget, noch ihnen einige Kost gereichet, wiedrigen Falls aber der Müller, der hierwieder handelt, iedesmahl um ein Neu Schock bestraffet werden. Es haben sich aber

VII.

Die wandernden Knappen allerseits bey ihrer Wanderschafft des Morgens, Mittags und Abends, mit Brodt, und Butter, oder Käse, und des Müllers selbst eigenem Getränckе, so gut er es hat, nebst nur einem eintzigen Nacht-Lager, iedesmahl begnügen zu lassen, und darauf, daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kan, noch will, sich wieder unweigerlich auf den Weg zu machen. Und wird.

VIII.

Denenselbigen einiges Geld zu geben, schlechterdings, und zwar bey Straffe eines Neuen Schocks, verbothen. Solte sich aber

IX.

Ein Mühl-Pursche unterstehen, ungebührlich sich aufzuführen, Schimpff-Reden oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug, Trotz und Wiedersetzlichkeit auszuüben, oder gar an dem Müller und denen Seinigen, oder an denen Mühl-Gebäuden, auf eine oder andere Art, sich zuvergreiffen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopffen und abzuleiten; So sollen auf alle diese, oder andere dergleichen Fälle, die Müller so fort die Amts- oder näheſt angelegenen Gerichten, zur Anhalt- und Festmachung dergleichen trotziger und boßhaffter Leute, zu imploriren, jene auch ihnen alsbald zu Hülffe zu kommen, und die Verbrechere in die nächsten Aemter oder Gerichte in gute und feste Verwahrung bringen zu lassen, schuldig und gehalten seyn, hiervon auch zu Unserer Landes-Regierung anhero schleunigen Bericht erstatten, damit dieselbe, andern zum Abscheu mit Vestungs-Bau, oder anderer, nach Befinden, noch härterer Straffe, beleget werden können. Damit auch

X.

Alle Gelegenheit zu Händeln und Unfug um so viel eher vermieden werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden, denen Mühl-Knappen, die Führung derer so genannten Mühl-Aexte, Säbel, Degen, oder andern schädlichen Gewehrs, und zwar bey Straffe halbjähriger Arbeit auf den Vestungs-Bau, von Publication dieses Unsers Mandats an, zu untersagen. Da sich auch

XI.

Viele Knappen auf das Wandern und Herumlauffen dergestalt legen, daß sie darüber gar nichts anders thun, als sich von diesen Betteln zu ernähren, darüber auch keine Arbeit annehmen, und öffters in einer Woche etliche mahl in eine Mühle kommen; So ist keinem Mühl-Purschen erlaubet, in einer Mühle öffters, als zum höchsten, innerhalb eines Viertel Jahres, einmahl, einzuwandern, oder Kost zu fordern, wiedrigenfalls soll der Mühl-Pursch mit 8. Tage Gefängniß, der Müller aber, der ihn gekennet, und dennoch gegeben, auch es bey der Obrigkeit nicht angezeiget, um ein Alt Schock bestraffet werden. Hingegen soll auch

XII.

Der Mühl-Pursch schuldig seyn, in denen Mühlen, dahin er kommet, und da man seiner gebrauchet, auf des Müllers Verlangen, und vor Genieſſung des Müllers Kost, iedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes, 24. Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorfallende Müller-Arbeit, es möge nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst bestehen, verrichten zu helffen, auch, da er sich dessen verweigerte, oder aus Nachläßigkeit, oder vorsetzlich etwas verderbte, mit etlichen Tagen Gefängniß gestraffet, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden. Sonst aber, und wenn

XIII.

Der Müller, ihrer Hülffe nicht benöthiget, ist ihm mehr nicht, als eine Mahlzeit zu reichen, oder mehr als ein Nacht-Lager zu gestatten, auſſer bey denen Festen, da wir endlich geschehen lassen können, daß sie 2. biß höchstens 3. Nächte, iedoch nach Anleitung des §. 6. deren nicht mehr als 2. auf einmahl, daferne sie der Müller so lange dulden will, geherberget werden. Endlich wollen Wir

XIV.

Daß ein Abdruck von diesen Unserm Mandat an einer ieden Mühle Unserer Lande angeschlagen, auch von Zeit zu Zeit erneuert, so wohl, damit daſſelbe allda beständig beybehalten, auch demselben nachgelebet werde, durch Visitationes und sonst genaue Erkundigung eingezogen werden solle.

Wir verordnen, gebiethen und befehlen demnach hierdurch und in Krafft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts- und allen Unter-Obrigkeiten, wie ingleichen denen Gräntz-Zoll- und Straſſen-Bereuthern, sich nach obigem allen gebührend und genau zu achten, auch zu Abwendung Eingangs berührten Unfugs und-Plackereyen, respective bey ihnen und denen Ihrigen, alle nöthige hinlängliche Verfügung zu thun, und das dießfalls anbefohlene behörig zu bewerckstelligen.

Des zu mehrer Urkund ist dieses offene Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 25. Aug. An. 1724.

Augustus Rex

(L.S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

XXII.

Extract aus der erneuerten Landes-Ordnung der Marggräfl. Ober-Lausitz, den 6. May Anno 1597.

Cod. Aug. Part. III. p. 123.

Müller-Lohn.

ALle Metz-Müller sollen auf den gewissen Wassern, nicht höher denn um die vierdte Metze angenommen werden, also, daß sie sich beköſten, vor den Stein, Eisen, Beutel, Unßlet, den vierdten Pfennig geben sollen.

An denen Mühlen, so nicht Wassers und Sacks gnug haben, sollen sie um die dritte Metze dienen, darum auch zu angezeigter Nothdurfft nicht mehr denn drey Pfennige zu erlegen schuldig seyn.

Einem Mühl-Knechte soll neben der Kost jährlichen Acht Marck gegeben werden.

XXIII.

Extract aus der Landes-Ordnung Churf. Joh. Georg I. vor das Marggräfl. Niederlausitz, den 2. Dec. Ann. 1651.

Cod. Auguſt. Part. III. p. 465.

Tit. VIII.

Vom Müllern, ihren Metzen und Mahl-Geld.

SEnnoch auch über der Müller sonderer Bevortheil- und Ubersetzung der Mahl-Gäste, beydes auf dem Land und in Städten grosse Beschwer geführet wird, und solchen ihren Muthwillen und Steigerungen der üblichen Mahlgebührniß nicht nachzusehen.

§. 1.

Als sollen die Müller auf dem Lande und in Städten in einer ieden Mühlen die Läuffte weiter nicht, denn zwey Zoll weit vom Stein, noch hohle Säulen, worauf der Schrot-Kasten stehet, halten und gebrauchen, bey Straff fünff und Zwantzig Reichs-Thaler, welcher hierwieder handeln wird.

§. 2.

Wann und wie offt auch ein Stein behauen würde, soll der Müller schuldig seyn, Anfangs mit Stein-Mehl oder sonst wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches beschehen, zu Nachtheil und Schaden der Mahl-Gäste, sonsten kein Getreyde darauf schütten und mahlen.

§. 3.

Ferner soll ein ieder Müller schuldig seyn, seine Mahl-Gäste nach der Ordnung, wie sie das Getreyde eingebracht, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befödern, und keinen um Geschenck, Gunst und Freundschafft willen denen andern vorziehen, es geschehe dann mit des Mühl-Gastes, den die Ordnung betroffen, guten Willen und Nachlassung.

§. 4.

Desgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig, eine rechte ordentliche Metze, damit er abmetzet, iedes Ortes Maaß und Scheffel nach, zu haben und zu halten, und mit dero Ergrössung niemand zu bevortheilen, auch über solche Metze mehr nicht, als bräuchliches Beutel-Geld einen Groschen, oder nach kleinem Lübnischen und Luckauischen Maaß sechs Pfennige zu nehmen, noch zu begehren und zu fodern, wo aber das Beutel-Geld gar nicht bräuchlich, soll es auch hierdurch nicht induciret noch eingeführet werden.

§. 5.

Ob auch wohl in dem Marggrafthum Nieder-Laußnitz in einem ieden Creyß ein sonderbarer Scheffel üblich und herbracht, dieweiln aber die Erfahrung bezeuget, daß hierunter grösser Unterscheid, und mancher sich zu des Armuths Schaden und Nachtheil eines ungleichen und geringern, auch grössern Scheffel gebrauchet, auch sonsten hierdurch viel Confusion und Irrung verursachet wird, als soll ein ieder hohes und niedriges Standes binnen Vierzehen Tagen von Zeit beschehener dieser Publication, seinen Scheffel mit der Creyß-Stadt Scheffel, in welchem Creyße er seßhafft, gebührlich aichen und zeichnen lassen, und sich keines andern gebrauchen, noch denen Unterthanen zu brauchen verstatten, oder welcher kleiner oder grösser Maaß üben, und geringern Scheffel halten wird, dann der Creyß-Stadt-Scheffel ist, derselbe soll iedes denn Ober-Amt Funffzig Thaler Straffe verfallen seyn, Wo aber in den Creyßen noch andere Städte, als Sorau, Forst, Lüberoß, Betzschau, Drebko, Lübenau ꝛc. begriffen, welche sich eines sondern Scheffels gebrauchen, soll doch die Obrigkeit selbiger Orten, daß dieser Ordnung nach, auch mit selbigen Städten in Dero Herrschafften, Flecken und Dörffern ein einstimmig,

mig, richtig und geaichtes Maaß gebrauchet, und kein Unterschleiff und vortheilhaffter Betrug verübet werde, gute Aufsicht haben, und die Verbrecher mit obiger Straffe, so offt sie darwieder gehandelt, unnachläßlich belegen, oder bey erwiesener Connivenz und Uberſehung selbst mit obiger Straffe vom Ober-Amt beleget werden.

XXIV.

Hertzogs Christiani zu Sachsen Merseburg Wasser- und Mühlen-Ordnung, de an. 1670.

VOn GOttes Gnaden, Wir Christian, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, ꝛc.

Thun hiermit kund gegen männiglichen, denen noch so wohl von unsern getreuen Ständen deß Stiffts Merseburg, als auch sonsten zum öfftern Beschwehr geführet worden, daß die von unsern löblichen Vorfahren am Stifft Merseburg, aufgerichtete und publicirte Mühlen-Ordnungen in denen verwichnen Kriegs-Zeiten, an vielen Orten gäntzlich ausser Augen gesetzt, und einige andere Mißbräuche darwieder eingerissen, und wie dahero auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen berührter unserer getreuen Stiffts-Stände, solchen eingeschlichenen Unordnungen abhelffliche Masse zu geben, gemüßiget worden, als haben wir zu dem Ende an gerechten Mühlen-Ordnungen revidiren, und auf nachgesetzte Masse einrichten und erneueren.

1. Soll kein Müller, Mühl-Herr, oder anders iemand, ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken oder einigen Falsch daran verüben und gebrauchen. Im Fall aber ein- und der ander darauf betreten, und dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bestande überführet würde, der oder dieselben sollen der Obrigkeit 500. Gulden unnachläßiger Poen und Straffe verfallen seyn, und deß Mühl-Handwercks entsetzet werden.

2. Nechst diesem soll kein Müller oder Mühl-Herr, deß die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum ohne Beyseyn und Zuthun der geschwohrnen Müller und seiner Nachbahren, so zu nechst unter und über ihme Mühlen haben, legen, und alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht dann ein einiger Zoll, bey 500. Gulden unnachläßiger Straffe dem Lands-Fürsten zu erlegen, zugegeben werden.

3. Wann es sich begebe, das etwan eine Mühle von neuen wiederum zu erbauen vorgenommen würde, so soll alsdann der Müller oder Mühl-Herr schuldig seyn, 6. Schutz-Breter vor dem wüsten Gerinne zu bauen, oder mit solchem neuen Grundbau bey willkührlicher Straffe deß Landes-Fürsten, keines weges zu verfahren, zugelassen werden.

4. Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überführet, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Haacken mit Keulen oder andern verfälschet, und über den Mahl-Pfahl erhöhet, der soll 300. Gulden der Obrigkeit verwürcket haben, und deß Handwercks verwiesen werden.

5. Daferne auch in Legung eines neuen Fachbauns die Haacken um viel oder weniger zu niedrig gemacht, befunden würde, so sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Haacken in rechter Höhe gantz ohne allen Falsch gemacht, und darauf den Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn beyder nechst angesessenen Müller, bey jetzt benennter 300. Gulden Straffe und Verweisung des Mühl-Handwercks, rechtfertig gelegt werden.

6. Und da ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhafftig überwiesen, daß er auf dem Fachbaum Leisten, oder dergleichen etwas anders aufgehefftet, der soll gleicher Gestalt in 300. Gulden Straffe verfallen, und deß Handwercks gäntzlich verlustiget und entsetzet seyn.

7. Im Fall es sich begebe, daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkäntniß und Zuthun des Amts, darunter solche Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeydung ietztberührter Straffe nicht wiederum erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

8. Solte sich auch jemand unternehmen, die Breter aus dem Gerinne über Fachbaum vorgehen zu lassen, und damit denselben zu erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen 100. Gulden unnachläßiger Poen und Straff verfallen seyn, da er aber zum andermahl auf solcher That und Falsch ergriffen würde, soll er alsdann 200. Gulden Straffe unnachläßig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gedultet werden.

9. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, dann der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser darüber gegangen ist, derselbe soll um so viele Zolle es von den Geschwornen in der Besichtigung höher befunden, so viele neue Schock zur Straffe verfallen seyn, deßgleichen soll es mit den erhöheten Schutzbretern auch gehalten werden.

10. Es soll auch einen jeden Müller zu allerzeit ohne einige Hinderniß nachgelassen seyn, und frey stehen, wann er einigen Mangel verspühret, seines nechsten Nachtbahrs Mühlen, über und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn, den Geschwornen alsobald davon Bericht zuthun, darauf dann die Geschwornen vermöge ihrer geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen, und so der einer oder beyde, in einem oder mehr Articuln, brüchig, und dessen überführet befunden, selbige zu oberwehnter Straffe, durch die Obrigkeit gezogen, und darneben den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig, und vor voll zu entrichten angehalten werden.

11. Die Uberfälle am Wehre auf der Elster und Pleissen, sollen 32. Ellen, und auf der Luppen 22. Ellen weit und lang, und keiner enger gehalten werden, welcher aber solchen verengert oder einzeucht, der soll der Obrigkeit 30. Gülden Straffe, zu entrichten schuldig seyn.

12. Nechst diesem soll kein Schutz-Bret auf der Saalen höher, dann anderthalb Elle, und auf der Elster, Pleissen und Luppen, 5. Viertel einer Ellen, bey obbemeldter Straffe gehalten werden.

13. Uber diß soll kein Müller vor dem Gerinne, so auf die Rade und durch wüste Gerinne gehen, mehr dann 2. Schutz-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amts daselbst im Vorrathe haben.

14. Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu jeder Zeit auf der Saalen 4. Schutz-Breter, und auf der Elster, Pleisse und Luppen 2. offen stehen haben, und da einer darüber betreten, es geschehe Tages oder Nachts, und dessen von seinen Nechsten Nachbahren über-oder unter ihme, mit zweyen Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gesessen, 4. neue Schock zur Straffe verfallen, und dem Müller, der ihm solches überwiesen, 2. neue Schock zu geben schuldig seyn, damit also keiner dem andern zu Verdruß das Wasser muthwillig aufhalte.

15. So soll auch kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern, und bevorab in Sommer-Wassern, einigen Strom-Korb einlegen, vielweniger auf die Strom-Körbe Schutz-Bret auffsetzen, oder Thielen aufwerffen, und dadurch das Wasser in die Wiesen und Höltzer auffschwellen, auf welches alles dann auch eines jeden Müllers Obrigkeit und die anstossenden Benachbarten gute Aufachtung geben sollen, welcher aber darüber muthwillig und ungehorsam befunden, der soll 30. Gülden unnachläßiger Straffe verfallen seyn, die Strom-Körbe aber unter dem wüsten Gerinne, sollen hiermit zugelassen und hierunter nicht gemeinet seyn.

16. Wann sich auch grosse Wasser-Fluthen, sonderlich in wachsenden Sommer-Wassern, begeben, alsdann soll ein jeder Müller 4. Schutz-Brete und im Fall der Noth alle sechse aufzuziehen schuldig seyn, und auf die obberührten viere, bey Vermeydung jetzt berührter 30. Gulden Straffe, nichts auf seyn.

17. Die Läuffte in einer jeden Mühle, sollen weiter nicht, dann 2. Zoll weit vom Stein gehalten, und gebrauchet werden, bey Straffe 30. Gulden.

18. So offt ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Stein-Mehl oder sonsten, wie gebräuchlich und hergebracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonsten kein Getreyde zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste, darauf zu mahlen.

19. Gleicher Gestalt soll auch kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspänstig machen, noch einigerley Weise appracticiren, bey Straffe 10. Gulden, so offt jemand hierinnen brüchig befunden wird.

20. Die Mühl-Gäste sollen das Getreyde an rechten unverfälschten Landüblichen und bräuchlichen Korn-Maaß in die Mühlen bringen, und soll ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Ambts, keine Vortheilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.

21. Die Metzen in den Mühlen auf der Saale, Luppen, Pleisse und Elster-Ströhmen, sollen durchaus an Weite und Grösse, wie die mit Gemercken gezeichnet und vor Alters verordnet und hergebracht, gantz gleichmäßig, und keine andere nicht, bey Vermeydung 50. Rheinischer Goldgolden unnachläßiger Poen und Straffe, gebracht und gehalten werden.

22. Nachdeme auch vorzeiten im Gebrauch gewesen, und also herbracht worden, daß ein jeder Müller vor einem Merseburgischen Scheffel, oder zwo Heimbzen, so zur Mühlen gebracht, 2. Metzen als Metz-Getreyde genommen, als soll es auch nochmahls darbey verbleiben, und hierüber ein mehrers nicht von einem Scheffel von dem Müller gemetzet und genommen: auch darüber niemandes mit Abforderung Mahl-Geldes (worunter doch das gewöhnliche Beutel-Geld nicht gemeynet) oder sonst einiger Gestalt bey Straff 10. Gulden, die der Müller, so offt und viel er sich oder die Seinigen dessen überwiesen, zu erlegen, beschweret werden.

23. Hierüber soll ein ieder Müller schuldig seyn, seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem mahlen zu fördern, und keinen um Gelübnüß oder Gunst willen, dem andern vorzuziehen, es geschehe dann mit des Mühl-Gasts, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, guten Willen und Nachlassung.

24. Wann es sich auch begebe, daß etwan ein Müller oder Mühlen-Herr, einen Grund-Bau an seiner Mühlen machen würde, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, auf den Fall soll der Müller, so über und unter ihme gesessen, 4. Wochen Lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.

25. Weilen auch die Fischer in die Ströme Fach zuschlagen pflegen, und vor Alters hergebracht, die auff den Tag Joannis Baptistæ hinwieder aufzuheben, so sollen demnach die Müller allesamt, und ein jeder insonderheit, schuldig und pflichtig seyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fischer auf bestimbten Tag Johannis, solche Fache nicht aufhebet, der soll dem Ambte, darunter er gesessen 2. Neue Schock zur Straffe verfallen seyn.

Damit nun diese Unsere Verordnung in allen vorstehenden Puncten und Articuln fest und unverbrüchlich gehalten, und derselben allenthalben gehorsamlich nachgelebet werde, so wollen wir gnädigsten Befehl thun, daß durch gewisse geschworne Müller in hiesigem Stifft alle und jede an der Saale, Luppen und Elster-Strähmen gelegenen Mühlen, wie auch die an der Pleissen und den Bächen, hinführo jedes Jahr zu zweyen mahlen mit allem Fleisse an Mahl-Wehr-Pfahlen, Fach-Bäumen, Wehren, Tämmen, Uberfällen, Gerinnen, Schutz-Bretern, Läufften und andern, in- und ausserhalb der Mühlen nothdürfftig besichtiget werden, und da einer oder mehr Mängel und Gebrechen, woran die auch seyn, und Nahmen haben möchten, befunden würden, berührte geschworne Müller solches ihren Pflichten nach, zu unserer Stiffts-Regierung ungesäumbt, damit, daß, was solcher Unser Verordnung, zuwieder, alsobalden abgeschaffet, und die muthwilligen Verbrechere, andern zum Abscheu, zu verwürckter und obangedeuter Straffe gezogen werden können, gehorsambst berichten sollen, Gestalt dann zu Fortsetz-und Erhaltung dieser Ordnung, ein jeder Müller in unserm Stifft Merseburg, an der Saalen, Luppen, Elster, und Pleissen hinführo jährlichen den Tag Michaelis, 1. Gulden davon die geschwornen Müller ihre Mühe, Arbeit und nothdürfftiger Aufwart- und Zehrung halber, bey obberührten jährlichen Besichtigungen zu besolden, und zu vergnügen seynd, in dasjenige Ambt, worunter die Mühle gelegen, bey schleuniger

niger Ambts-Pfändung zu geben, und zu erlegen, schuldig seyn sollen, womit aber die Bach-Müller an der Geissel und sonsten zu verschonen, sondern wo sich dieserhalb ein Casus zutrüge, da dergleichen Besichtigung erfordert würde, soll solches auf des Unrecht befundenen Theils Unkosten verrichtet werden.

Begehren demnach hiermit ernstlich, daß ein jeder Müller, Mühl-Herr oder Mühl-Gast, sich dieser unserer Verordnung, wie obstehet, in allen Puncten und Clauseln, bey Vermeydung Unserer schweren Ungnade, und denen darinnen ausgedruckten, unnachläßigen Straffen, in schuldigen Gehorsam gemäß, und es anders nicht halte.

An deme geschicht unsere Meynung, zu Urkund haben Wir Unser Secret vordrucken lassen, geben zu Merseburg den 8. Februarii Anno 1670.

Cap. II.

Fürstliche Sächsische Mühlen-Ordnungen Ernestinischer Linie.

I.

Extract aus der Fürstlichen Sächsischen Altenburgischen Landes-Ordnung Tit. XLII. von Müllern und der Mehl-Ordnung.

Es soll sich iedermann an allen Orten hiesiger Lande der hiernach verleibten Mühl-Ordnung gemäß halten.

Doch soll einer ieden Obrigkeit oder Gerichts-Herrn nach Gelegenheit, wie sichs an iglichen Orten leiden will, unbenommen seyn, nebenst derselben etwan noch mehrere Verordnung zu thun, damit Niemand durch die Müller betrogen, und unbilliger Weise vervortheilet werde.

Erstlich, soll ein ieder Müller seine Mühle, als Räder, Steine und Getrieb, in das Winckel-Maaß, ins Richtscheid und in die Waage richten, auch die Stein-Rincken in den Zirckel hauen, und den Laufft mit gebührlichen Deckel umb den Mühlsten gantz und eben glatt aufsetzen, und zum wenigsten eine quere Hand über den Stein gehen lassen.

Zum Andern, soll ein ieder Müller Achtung haben, so er Steine aufzeucht, daß dieselbigen rechter Gattung zusammen dienen, nicht einer grob, der andere zu klein, einer zu hart, der andere zu weich sey, damit den Leuten ihr Guth nicht verderbet, sondern rechtschaffen gemahlen werde, und daß keiner keinen Boden-Stein, der auf den Orten zum wenigsten nicht ein Viertel einer Ellen, keinen Läuffer oder Ober-Stein aber, der nicht wenigstens zehen biß zwölff Zoll dick seye, führe.

Zum Dritten, sollen die Mühlsteine mit Schilden, als dem Deckel, wie vorgemeldet, etlicher maß verdecket, und daß das Loch am Schild eine Vorspann vom Loch des Steins sey, und daß der Korb oder Rump aufs niederst gericht, als ungefährlich drey Finger über das Loch des Rumpschuchs gehänget werde, die Läuffte sollen nicht weiter als zweene Zoll vom Steine, auch unten und oben einer Weite und nicht ungleich seyn.

Zum Vierdten, sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit Wänden wohl bemachet und verwahret seyn, daß kein Wind hinein kommen könne, doch mag ein oder mehr Fenster gemachet werden, daß man den Stein zu hauen sehen möge, desgleichen die Stiegen und Brücke, oder Boden unter dem Kamp-Rade, aufs beste bewahret und gespündet, auch samt dem Pausch gefiltzet seyn, auf daß nichts hindurch röhren möge, sondern was von dem Stein abröhret, auf der Brücke oder Boden und unter dem Kamp-Rädern wieder aufzukehren seye, wie dann auch die Mühlstein-Läuffte, wann scharff gemachet worden, mit Kleyen oder Stein-Mehl wohl auszufüllen, damit wiedrigenfalls der Mühl-Gast hierdurch nicht Schaden leiden möge.

Zum Fünfften, soll kein Müller weder Gänß, Hüner, Enten noch ander Vieh in die Mühle gehen lassen, auch gar keine Tauben und Enten halten, und nicht mehr Schweine auflegen, oder mästen, denn so viel er von den Seinen erhalten kan.

Es soll auch niemands gedrungen werden, sein Getreyde in der Mühle beuteln zu lassen, sondern einem ieden frey stehen, sein Getreyde in der Mühle oder in seinem Hause selbst zu beuteln.

Es soll sich auch, bey Vermeidung Leibes-Straffe, ein ieder Müller an dem ordentlichem Metz-Lohn genügen und sättigen lassen, und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem ieden frey stehen, selbst bey dem Mahlen des Getreydes zu seyn, oder die Seinen darzu zu verordnen, deß sich auch die Müller nicht weigern, noch iemands daran verhindern sollen.

Alle Mahl-Gäste, die über Rechtsverwährete Zeit bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen, die sollen bey derselben Zwang-Mühle bleiben, und von keinem andern Müller aufgenommen, doch hingegen die Zwangs-Gäste, wo dergleichen seynd, vor allen andern, wie auch sonsten in Mühlen insgemein die Nachbarn für frembden Mahl-Gästen billig vorgezogen werden.

Es soll auch ieder Müller den Mahl-Gästen aus ihrem Getreyde gut klein Semmel-Rocken-auch Gersten- und alles Mehl, wie das ein ieder haben will, zu machen schuldig seyn.

Würde aber iemands von Müllern sich unterstehen, ichtwas anders zu seinem Vortheil unterzumahlen, oder einem sein gut Mehl aus dem Sack nehmen, und anders oder geringers darein thun, verwechseln, oder in andere Wege Betrug gebrauchen, solcher Falsch soll unnachläßig gestraffet werden.

Es sollen auch die Müller auf die Eydes-Pflicht, darmit sie der Landes-Herrschafft oder sonsten iedes Orts Obrigkeit verwandt, nochmahls mit Handgegebener Treue ausdrücklich angeloben, dieser Ordnung, und was darüber iede Obrigkeit in Mühl-Sachen noch sonderbahr verordnen möchte, gehorsamlich zugeleben, der Obrigkeit getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, das Mühlwerck mit allen Zugehörigungen, nach aller Nothdurfft, im Bau und Würden zu erhalten, niemand zugefährden noch zu beschweren, sondern einem jeden sein Gut, Getreyde und Mehl mit Fleiß zu mahlen und zu bewahren, nichts davon zu verändern, zu verwechseln, noch zu vermengen, sondern vor sich und die Ihrige mit ihrem ordentlichen Lohn vergnüget zu seyn, und durchaus kein wiedriges nachzusehen, noch zu verstatten.

Und auf daß durch die Müller weder mit dem Metzen Gefährde gebrauchet, noch auch sonsten dieser Verordnung von ihnen in einem oder dem andern zuwider gelebet werden möchte: So soll ein ieder Beamter oder Gerichts-Herr Besichtigung der Mühlen und Metzen in eines ieden befohlenem Amte und Gerichte zum wenigsten alle Quartal, auch zu unvermerckter Zeit, fürnehmen, und von denen Müllern, welche straffwürdig befunden, die Straffe einbringen.

Es sollen auch die Mühl-Graben offen und rein gehalten, und keine Weiden oder andere Büsche, dadurch sie geengert, und die Flüsse verhindert zu werden pflegen, an den Ufern verstattet, sondern allerseits, absonderlich auch der gantze Pleißen-Strohm, in behöriger Weite erhalten werden. Da aber solches von iemanden überschritten würde, soll durch Hülffe der Obrigkeit der Mühl-Herr oder Müller, welchem hierdurch Hinderung zugezogen wird, dieselbe abzuschaffen Macht haben.

Es soll kein Mühl-Herr, Müller oder iemand, ihrentwegen den Währ-Pfahl ausziehen, verrücken, noch einigen Falsch daran gebrauchen, oder da er dessen durch verpflichtete Müller oder sonsten gebührlich überwiesen wird, in der Obrigkeit unnachläßige Straffe verfallen seyn, und der Müller, der solches thut, des Müller-Handwercks entsetzet werden.

Kein Mühl-Herr oder Müller soll einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn der Müller, so in der nechsten Mühlen unter oder über ihm seynd, und dem Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr nicht den einen Zoll, bey unnachläßiger Straffe, zugeben; Befinde sichs aber, daß der neu gelegte Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälschet, und über den Mahl-Pfahl erhöhet wäre, so soll der Müller in hundert Gülden Straffe verfallen seyn.

Wenn auch in Legung des neuen Fachbaums die Hacken zu niedrig gemacht, sollen dieselben nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe ohne allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum, ohne einige Unterlage, in Beyseyn der nächst angesessenen Müller, geleget werden.

Da der Müller durch andere Müller oder sonsten überwiesen, daß er auf den Fachbaum Leisten, oder etwas anders gehefftet, soll er des Handwercks entsetzet, und darüber von der Obrigkeit in obige Straffe genommen werden.

Wäre der Fachbaum gesuncken, so soll er ohne Erkäntniß der Obrigkeit, und ohne Beyseyn der Geschwohrnen, auch Ober- und Unter-Müller, bey Vermeidung ernster Straffe, nicht wieder erhöhet, noch einiger gestalt verändert werden.

Würde der Müller die Breter aus dem Gerinne über den Fach-Baum vorgehen lassen, und darmit demselben erhöhen, soll er zum erstenmahl, da er dessen durch die Pflichtbare überführet wird, der Obrigkeit in hundert Gülden verfallen seyn, zum andern mahl aber auf dem Handwercke länger nicht gedultet, sondern des Landes verwiesen werden.

Welcher Müller das Wehr höher halten würde, als der Pfahl ausweiset, und es gewesen, als es neu beleget, mit Sand oder Kieß beführet, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, der soll von iedem Zoll, Zehen Gülden Straffe erlegen.

So soll auch kein Aufziehe-Währ ohne Obrigkeitliche Erkäntiß und Einwilligung der hierbey interessirten Müller, Feld- und Wiesen-Nachbarn, in ein Stock-Währ verwandelt, noch sonsten einige Währ- und Mühl-Veränderung vorgenommen werden.

Wenn sich grosse Wasser-Fluthen im Winter oder Sommer zutragen, soll ein ieder Müller die Aufzüge, wüsten Gerinne oder Schleussen, sowohl die Fischereyen gäntzlich aufziehen, und bey Vermeidung ernster Straffe kein Schutz-Bret darinnen vorstehen lassen.

Und damit so wohl wegen des Mahl-Wassers als der Fach-Bäume bey den Mühlen kein Streit entstehe, so sollen bey iedweder Mühle zwey Pfähle, als einer so die Höhe des Fach-Baums bey der Hebe vor dem Gerinne der Mühlen, der ander, welcher auf dem Fach-Baum des Währes und die Dämmung des Wassers zielet, auf allerseits Interessenten gleiche Kosten, auf allen Flüssen und Lachen, wo es nicht allbereit geschehen, des nechsten gestossen, die Pfähle mit Kupffernen Blatten und Geminden beleget, und alles, wie es geschehen, umständlich dergestalt registriret werden, damit man iederzeit gewisse Nachricht habe, wie hoch das Wasser bey iedweder Mühlen allenthalben, so wohl auf dem Währe als auf der Hebe passiren soll. Wo aber allbereit gewisse Recesse vorhanden, wird es dabey nicht unbillig gelassen.

Weil an etlichen Orten die Fischer, vermöge alten Herbringens, biß auf Johannis Baptistæ, Fachen oder Reisen-Furthe in die Mühl-Ströhme zu legen befugt, so sollen die Müller darauf genau Achtung geben, daß es weiter ins Jahr nicht geschehe, und da nach der Zeit dergleichen befunden werden, soll so wohl dem Müller, als wem hierdurch sonst Schaden geschiehet, selbige selbst heraus zu reißen, nachgelaßen seyn. Weiln auch durch

übermäßi-

übermäßiges Wäßern, insonderheit in kleinen Wäßern und Bächen, denen Müllern das Mahlen gehemmet wird, als soll dergleichen, wo es nicht beständig herbracht, gäntzlich verbothen seyn, im übrigen aber, darinnen solche Maaße gehalten werden, daß vor Georgen solches gäntzlich unterbleibe, nach Georgen aber nur Wöchentlich einen Tag gebrauchet werde.

Würde ein Müller einen Mangel an seiner Mühlen spüren, so soll ihme frey stehen, ungeachtet unter welchen Gerichten die benachbarten Mühlen, unter oder über ihm gelegen, dieselben zu besichtigen, und woferne er einen Mangel spüret, alsobald den andern Müllern bey seinen Pflichten darvon Bericht thun, damit sie, vermittelst ihrer obhabenden Pflicht, den Augenschein einnehmen, und die Verbrecher durch die Obrigkeit gestraffet, auch den andern Müllern, welche hierdurch verkürtzet worden, zum Abtrag deren Schaden angehalten werden.

Da aber die Beschuldigten in der Ober- oder Unter-Mühle nicht unrecht befunden würden, soll der Mühl-Herr oder Müller, welche die pflichtbare Müller über die vermeinten Gebrechen oder andere Mühlen-Irrungen geführet, einem ieden derselben nebst der Mahlzeit ieglichen Tag 6. Groschen, nicht weniger alle andere aufgewendete Unkosten, aus seinem eigenen Beutel zu geben schuldig seyn.

Die Müller auf den Säge- und Schneide-Mühlen sollen genaue Achtung darauf geben, daß die Blöcher gleich aufgelegt, und die Breter oder Bohlen nicht an einem Ort dicke, am andern schwach und dünne, oder sonst ungleich geschnitten werden, da er aber dieselbige muthwillig verderbete, soll er sie zu bezahlen, oder einen andern gleichen Block darvor zu schaffen, schuldig seyn.

Wenn die Bretter geschnitten, soll der Müller sie wiederum zusammen legen, wie der Schrot oder Bloch anfangs gewesen, damit man sehen könne, daß weder die mittlere, noch andere Thielen oder Bohlen davon hinweg kommen.

Es sollen auch an den Sägen, alle Zähne vollkommen, und deren nicht zu wenig, so wohl die Boden in den Sägen-Mühlen wohl verwahret seyn, daß keine Säge-Späne ins Wasser fallen, und die Fisch-Wasser dadurch verödet und verwüstet werden.

Dieweil auch den Müllern von den muthwilligen Umlauffen der Mühl-Knechte, welche keinen Meister um ziemlichen gebührenden Lohn dienen wollen, zum öfftern grosse Unkosten und Beschwehrungen zugezogen werden, so soll hinführo kein fremder Mühl-Knecht in einer Mühle über eine Nacht geduldet, sondern da es vorkäme oder kund würde, von der Obrigkeit ihm stracks des andern Tages ausgebothen werden, es gäbe ihm dann der Müller Arbeit.

Es soll keinen Mieth-Müller, der seinem Herrn aus dem Pacht oder Dienste entgangen, ein anderer Mühl-Herr in Dienste annehmen.

Auch soll kein Mühl-Knecht, ohne des Meisters Vorbewust und Erlaubniß, über Nacht aus der Mühlen bleiben, noch um Geschenck und Eigennutzes willen den Leuten ungemetzet mahlen, oder sonsten in andere Wege untreulich handeln, sondern sich an seinem ordentlichen Lohn begnügen lassen, keinen erst ankommenden Mahl-Gast, um angebothenen Geschenckes willen, einem andern, welcher zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit Abforderung sonderbahren Trinckgeldes beschweren, damit die Mahl-Gäste, nicht stutzig gemacht, und sich des Mahlens künfftig anderswo zu erholen veranlasset werden. Welcher aber dießfalls in einem oder dem andern brüchig erfunden wird, der soll nicht allein von der Obrigkeit mit Gefängniß oder Geld-Straffe beleget, sondern auch auf vorgehendes Obrigkeitliches Erkäntniß für untüchtig gehalten, auf dem Handwercke nicht weiter gelitten, wo er anzutreffen, aufgetrieben, und nach Gelegenheit der Verbrechung, wohl gar am Leibe gestrafft werden.

Tit. XLIII.

Von Papiermachen und Einsammlung der Hader-Lumpen.

Es sollen in hiesigen Fürstenthum und Landen keinem Papiermacher, der nicht von der Fürstlichen Landes-Herrschafft privilegiret, Lumpen zu samnlen, bey Vermeidung ernster Straffe vergönnet seyn.

II.

Fürstliche Sächsische Gothaische Landes-Ordnung, de Anno 1667. Tit. von Müllern und Mühl-Ordnung.

Diese kömmt von Wort zu Wort mit der vorgesetzten Altenburgischen Mühlen-Ordnung überein, und würde also überflüßig seyn, solche nochmahls zu wiederhohlen.

III.

Extract aus Hertzog Johansen und Friedrich Wilhelms Weymarsche Policey und Landes-Ordnung, de an. 1589.

Titul XCV.

Mühl-Ordnung.

Wir wollen, daß man sich an allen Orten, unser Lande, unser hernach verleibten Mühl-Ordnung halten solle.

Doch solle einer ieden Oberkeit, oder Gerichts-Herrn, nach Gelegenheit, wie sichs an ieglichen

Orten leiden will, unbenommen seyn, dieselbigen zu mehren und zu bessern, damit männiglich durch die Müller nicht betrogen, und unbilliger Weise vervortheilet werde.

Erstlich wollen wir, daß ein ieder Müller seine Mühl, als Räder, Stein und Getrieb, in das Winckelmaaß ins Richtscheid, und in die Waage richten, auch die Steinriemen in den Circkel hauen, und den Laufft, als die Zorg mit gebührlichen Deckel, umb den Mühlstein, gantz und eben glatt, aufsetzen, und zum wenigsten, eine qvere Hand über den Stein gehen lassen solle.

Zum Andern, daß ein ieder Müller Achtung habe, so er Steine aufzeuhet, daß dieselbigen rechter Gattunge, zusammen dienen, nicht ein grob, der ander zu klein, einer zu hart, der ander zu weich sey, damit den Leuten ihr Gut nicht verderbet, sondern rechtschaffen gemahlen, und daß keiner kein Stein führe, der auf den Orten zum wenigsten, nicht ein Viertel ein Ellen dick sey, daß er auch den Hauffen und die Dicke habe, damit das Getreyde nicht heraus springe.

Zum Dritten, Sollen die Mühlstein mit Schildten, als dem Deckel wie vorgemelt, etzlichermaß verdeckt, und daß das Loch am Schilt ein Vorspan vom Loch des Steins sey, und daß der Korb oder Rumpff aufs niederst gericht, als ungefährlich drey Finger über das Loch des Steckens gehenget werde.

Zum Vierdten, Sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit Wänden wohl bewahrt und vermacht seyn, daß kein Wind hinein könte, wohl mag ein klein verglast Fenster gemacht werden, daß man den Stein zu hauen sehen möge, desgleichen die Steigen und Brück oder Boden unter dem Kampffrade, aufs Beste bewahrt und gespünt, auch sambt dem Pausch gefiletzt seyn, uff daß nichts hindurch rören möge, sondern was von dem Stein abröret, uff der Brück oder Boden, und unter dem Kampff-Rädern wieder uffzukehren sey.

Zum Fünfften, Solle kein Müller, weder Gänse, Hüner, Enten, noch ander Viehe, in die Mühle gehen lassen, auch gar keine Tauben halten, und nicht mehr Schwein ufflegen und mästen, denn so vieler für sein Haußhaltung nothdürfftig ist, und seinen Mühl-Herrn jährlich geben muß.

Es solle auch niemands gedrungen werden, sein Getreide in der Mühle beutteln zu lassen, sondern einem ieden frey stehen, sein Getreide in der Mühle, oder in seinem Hause selbst zu beutteln.

Alle Müller sollen binnen Vierzehen Tagen, nach Eröffnung dieses unsers Mandats, ihre Mühl-Metzen, dem Ambt-Leuten, Schössern oder Gerichts-Herrn, einer ieden Mühl, bringen und sie eichnen und zeichnen lassen.

Es soll sich auch bey Vermeidung Leibs-Straffe, ein ieder Müller an den ordentlichen Metzen genügen und sättigen lassen, und darüber ferner nicht greiffen.

So solle auch einem ieden frey stehen, selbst bey dem mahlen des Getreidichts zu seyn, oder die seinen darzu zu verordnen, des sich auch die Müller nicht weigern, noch iemandes daran verhindern sollen.

Alle Mahlgäst, die über rechts verwährte Zeit, bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen, die sollen bey der selbigen Zwang-Mühlen bleiben, und von keinen andern Müller uffgenommen, doch daß die Zwang-Gäste vor allen andern gefordert werden.

Es solle auch ieder Müller den Mühl-Gästen, aus ihrem Getreide, gut klein Fladen, desgleichen Semmel, Rocken, auch Gersten und Habern Mehl, wie das ein ieder haben will, zumachen schuldig seyn, würde aber iemandes von den Müllern sich unterstehen ichtwas anders, zu seinem Vortheil unterzumahlen, oder einem sein gut Mehl aus dem Sack nehme, und anders oder böses darein thäte, verwechselte oder in andere Wege Betrug gebrauchen thäte, Solcher falsch soll unnachläßig gestrafft werden.

Es sollen auch die Müller Eydes-Pflicht thun, solcher Ordnunge gehorsamlich zu geleben, derselbigen Herrschafft getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, das Mühlwerck mit allen Zugehörungen, nach aller Nothdurfft, in Bau und Würden zu halten, niemandes zu gefährten noch zu beschweren, Sondern einem ieden sein Gut, Getreide und Mehl mit fleiß mahlen und bewahren, nichts davon verändern, verwechseln, noch vermengen, Sondern sich für sich, und die seinen, seines ordentlichen Lohns sättigen lassen.

So offt auch ein Müller ein Knecht annimmt, soll er denselbigen für die Obrigkeit stellen, ihm mit gebührlichen Pflichten zu beladen, das Mühlwerck nicht zu fälschen, sondern sich obberührter Ordnunge gemäß zu erzeigen, und solches soll geschehen in den Acht Tagen darnach, wenn er angenommen ist, bey Straff Drey Gülden.

Und uff daß durch die Müller mit dem Metzen kein Gefährde gebraucht werde, So verordnen Wir hiemit, daß ein ieder Ambtmann, Schösser und Gerichts-Herre, solche Besichtigung der Metzen, auch der Mühlen, in eines ieden befohlenen Ambt und Gerichten alle Qvartal fürnehmen, und welche Müller straffwürdig befunden, die Straff von demselbigen Müller einbracht, und dem Gerichts-Herrn über die Mühlen zugestellt werden, welcher sich aber dieser Ordnunge nicht gehorsamlich hältet, bey demselben sollen unserer Ambter Unterthanen zu mahlen nicht verstattet werden.

Verordnung der Mühl-Waage.

Und nachdem unsere geliebte Vorfahren seliger und löblicher Gedächtniß, verschiener Jahre eine Ordnung, wie es mit der Mühl-Waage zu halten, haben ausgehen lassen.

Als wollen Wir, daß man sich an den Enden, da solche Waagen aufgerichtet, und bisher gebrauchet worden, derselben gemäß erzeigen und halten solle, Nehmlich und also.

Erstlich soll ein ieder, berührter ende, er sey Beck, oder andere niemand ausgeschlossen, verpflicht und schuldig seyn, sein Getreide und Mehl in und aus der Mühlen, wägen zu lassen, und keines ungewogen, in oder aus der Mühlen zu führen, oder zu tragen, bey Verlust des Getreides, oder Mehls, so viel desselben ist.

Es soll auch ein ieder Müller das Getreide oder Mehl nicht unter einander mengen, sondern einem ieden sein gut allein und besonder mahlen, niemand aufschütten, das forder sey denn herab, Sie sollen auch stettigs, die zum ersten in die Mühle kommen, nach einander, und keinen vor dem andern fördern noch fertigen, es wäre denn ein Armes, das viel Kinder und kein Brodt hätte.

Zum

Zum Andern, Solle von einem ieden Sommere Getreidig oder Mehl, desgleichen von dreyen Vierteln, und von einem halben Sömmere, ein Pfennig, und von einem Viertel ein Heller zu wägen gegeben; niemand geborget, sondern alles von stund an in ein Büchsen gelegt werden, darzu die Ambt Leute, Schösser oder Bürgermeister, die Schlüssel haben, dieselben alle Viertel Jahrs öffenen, was zu Wäge Geld gefallen, halb dem Wägemeister zur Belohnung geben, die andere Helffte, zu Erhaltung und Besserung der Waage und Gewicht gebrauchen sollen.

Zum Dritten, Nachdeme ein Sömmere Korn ungefehrlich ein Zentner wieget, Solle dem Müller, für sein Metz und Lohn, von iedem Sömmere, sechs Pfund, für obrüren und stiben ein Pfund, des Summarie sieben Pfund macht, abgezogen werden, derhalben ein Metz gemacht, darein sieben Pfund gehen, dem Müller furgesetzt, und jährlichen den Gerichts-Herrn zu übergiesen, fürbracht werden solle. Und ob schon ie zu Zeiten ein Sömmere Getreide etwas mehr oder weniger wägen würde, soll doch berührter Abzug gehalten werden, und bey neben eigentlich vermerckt, was ein gantz Sömmer gewogen, auf ein Kerb, die der Wagemeister haben solle, gar ausgeschnitten, so viel Pfund mehr, vorn darauf, wie viel weniger unter sich, ie als viel Pfund als viel Schnittlein, geschnitten werden, und zu solchem wäre allerhand Sachen halben gut, daß sich männiglich beflisse, solche Säcke zu machen, daß in einen ein Sömmer gienge, zu dem könte man ein klein Säcklein, zu den Kleyen binden, und mit den klaren Mehl aufgeleget und gewogen werden.

Zum Vierdten, solle kein Müller kein Korn, Mehl, noch Säck netzen, noch sonst kein Hinderlist gebrauchen, wo man es aber erfähret, so soll es für ein Falsch gestrafft werden.

Nachdem aber Weitz vor dem Mahlen gewöhnlich genetzet wird, als in ein Sömmere ein Maaß, das ist zwey Pfund Wasser, wo der Mahl-Gast denselbigen Weitzen daheim nicht netzet, und es dem Müller zu thun befiehlt, so soll der Müller des gemahlenen Mehls zwey Pfund mehr wiedergeben, denn der Weitzen gewogen hat.

Zum Fünfften, die Müller, so den Leuten zu Hauß fahren, und das Getreyde holen, sollen ein ieder ein gute Plarn allemahln auf seinem Karn liegen haben, im Regen und Ungewitter überziehen, auf daß die Säck, Getreyde und Mehl nicht naß werden, und solle denselben Müllern, die den Leuten also zu Hauß fahren, ein Pfund Getreyd mehr folgen.

Zum Sechsten, solle ein ieder Müller ein Kasten, darinnen ein Sömmer Mehls sey, in der Waage stehen haben, was am Mehl, über den verordneten zugelassen Abgang, von eingewogenem Getreyd, weniger seyn oder mangeln würde, dem Mahl-Gaste dasselbige aus dem Kasten zu erstatten.

So aber ein Mehl überlaufft und sich mehr findet, denn eingewogen, das solle dem Müller in seinen Kasten folgen.

Und zu solchen, sollen von weniger Mühe wegen, drey Gefäß, nehmlich, eines zu einem, eins zu zweyen und eins zu dreyen Pfunden gemacht, und geliehen werden, solchen Ab- und Zugang damit zu messen.

Zum Siebenden, auf daß von den Müllern destoweniger Vortheils gesucht, und Betrugs gebraucht, auch so Irrunge einfielen, dieselbige desto förderlicher entschieden werden mögen, so soll in iedem Dorff, zu ieder Mühl-Waage, ein redlich Mann der Gelegenheit Mehls und Getreydichs verständig verordnet, mit Pflichten solches zu beschauen, und Würdern angenommen werden, also, wo ein Müller an iemandes Getreyde, oder iemandes am Mahlen Beschwerunge trüge, denselben anzusuchen, über das Getreyde oder Mehl zu führen, und schauen zu lassen, welcher unrecht befunden, der solle gestrafft, und dem Schauer alsobald neun Pfenning vor seine Mühe gegeben werden, und daß dem Mehlschauer und Wagmeister, bey hoher ernsten Straff, niemand ihrer Pflicht einrede, sondern wo iemand sich ichtes über ihr einen zu beschweren hätte, der mag es bey dem suchen, der die Gericht auf derselben Mühlen hat.

Zum Achten, solle die Waage offen stehen, und der Wagmeister darinnen gefunden werden, Nehmlich Morgens im Aufgang der Sonnen, eine gantze Stunde, und Abends im Niedergang der Sonnen ein gantze Stunde, zu welchen Zeiten sich männiglich mit Getreyde ein, und Mehl auswägen zu lassen geschickt machen solle.

Und damit solches alles unnachläßig gehalten, so sollen die geschworenen Müller, neben dem Gerichts-Herrn, im Jahr zweymahl, die Mühlen besichtigen, und da einer unrecht befunden, der soll unnachläßig, nach gestalt und gröss der Verhandlung, gestrafft werden.

Mühlschreibers und Wagmeisters Gelübde.

Du soltest geloben und schweren, daß du in deinen Ambt alles Getreyde und Mehl, das in die Waage gebracht, ietzlich, was es sey, und wie viel es Zentner und Pfund gewogen habe, durch dich selbst, und kein ander Person, eigentlich und getreulich in das Waag-Buch einschreiben, einem ietzlichen, Arm oder Reich, mit treuen Fleiß recht wägen, und seinen Ab- und Zugang getreulich und fleißig vergleichen wilst, damit dem Müller und Mahl-Gast ieden sein Gebührniß, nach Laut der Ordnunge, folge nur und bleibe, niemand vor dem andern fördern, sondern wie die ungefährlich in die Waage kommen, nach einander fertigen, dich die verordnete Zeit eigener Person in der Waage finden lassen, die Gewicht und allen Zeug zur Mühl-Waage geordnet, fleißig aufheben, inacht haben, und zuvoraus das Rechen-Register treulich verwahren, damit darinnen nichts radirt, abgethan oder verneuert, auch nicht anderweit abgeschrieben werde, und von iedem Sömmer, drey Viertel, oder halben Sömmere, ein- und auszuwegen, nicht mehr denn ein Pfennig, und von einem Viertel ein Heller zu nehmen, dasselbige Geld von stunden an in die Büchßen legen, und wo du erfähreſt, daß der Waage ichtes abgezogen oder mangelte, solches förderlich der Obrigkeit ansagen, und hierinn keine Person vor der andern, es sey reich oder arm, umb Freundschafft oder Feindschafft, Lieb, Gunst, oder Haß willen, ansehen, oder zum Urthel oder Nachtheil fördern noch verhindern, mit Worten noch Wercken, auch von Müllern, Mahl-Gästen, den ihren, oder

von ihrentwegen, kein Geschenck noch Gabe nehmen, sondern allen und ieden treulich und fleißig dienen, ohn alle Gefährde.

Müllers Gelübde.

Du solt geloben und schweren, das Mühlwerck, mit aller Zugehöre, vermöge der Ordnung und bestes Verstandts zu gemeines Nutz förderunge, im Bau, Würden und Wesen zu bringen und erhalten, einem ieden das Seine besonder aufschütten, treulich mahlen, bewahren, und wieder antworten, Niemandes das Seine verwechseln, mit dem Mahlen kein Vortheil, Hinterlist, noch Falsch gegen Armen und Reichen gebrauchen, auch nicht mehr nehmen noch nehmen lassen, denn den rechten Mühl-Metzen, desgleichen zu thun, bey deinem Gesinde bestellen, nicht mehr Mast-Schwein auflegen, denn dir Inhalts der Ordenung aufzulegen gebühret, kein Viehe in die Mühle gehen lassen, und gar keine Tauben halten, auch keine Person vor der andern umb eignes Nutzes, Liebe, Freundschafft, Feindschafft noch Haß willen, ansehen, fördern noch hindern, sondern gleich und recht, treulich fördern, ohn alle Gefährde.

Mühlknechts Gelübde.

Du soltest geloben und schweren, daß du wilt alles Getreyde, so in die Mühle bracht, treulich bewahren, und auffs allerfleißigste arbeiten, dem Armen als dem Reichen, Niemand das Seine verwechseln, entwenden, keinem für dem andern zu gefährde fördern, noch verhindern, sondern in allen Dingen das Ambt eines treuen Ehehalten, und Dienstbothen erfüllen und das um keinerley Handsachen willen unterlassen, ohne Gefährde.

Mehlschauers Gelübde.

Du solt geloben, daß du deines Ambts, auf Erfordern mit der Schau, Getreyde und Mehls fleißig und treulich auswarten wilt, auch schauen dem Armen, als den Reichen, und nach Befindung eines ieden Guts, rechten wahren Bescheid geben, keine Person hierinnen vor die andern ansehen, fördern noch verhindern. Und ob dir Getreyde oder Mehl fürkäme, daran du zweiffelst, und vor dich alleine nicht lautere Erkäntniß thun köntest, einen verständigen Becken oder Müller die durch die Amtleute, oder Gerichts-Herrn, zuordnen lassen, und neben demselben rechte Würderung thun, dich auch an deinem geordneten Lohn lassen begnügen, und hiervon weder Freundschafft, Feindschafft, Furcht, Eigennutz, Geschenck, und keinerley verleiten lassen, treulich und ohn Gefährde.

Eyde der obgeschriebenen Gelübde.

Was mir von Worten zu Worten, vorgelesen ist, und ich angelobet habe, das will ich stets, fest, und unverbrüchlich, auch getreulich halten, als mir GOTT helffe, durch JEsum CHristum seinen Sohn, unsern HErrn.

Da nun hierüber ein Müller, Unser oder der Gerichts-Herrn Ordnunge übertreten wird, der solle nach Gelegenheit der Verbrechung ernstlich gestrafft werden.

IV.

Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachßen Eisenach Mehlwagen-Ordnung, de an. 1700.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. Uhrkunden hiermit, Demnach bey Unserm in GOtt ruhenden Herrn Bruder Christmilden Andenckens, zu dero Lebzeit vielfältige Beschwehrungen über die in denen Mahlmühlen vorgangene große Vervortheilung und ungebührliches Abmetzen, welches die Mahlgäste bey denselben verspühren müssen, eingelauffen, so daß endlich zu Remedirung dieses Unheils, nach dem Exempel anderer Benachbarten Städte, auch hiesiges Orts eine Mehl-Waage anzurichten die Nothdurfft erfordert, den hierunter intendirten nützlichen Zweck aber um so viel leichter zu erhalten, ein gewisser Fuß und Regulativ zu setzen, nach welchen das gantz Mehl-Waagen Wesen zu richten und die bißher entstandene Beschwerungen abzuthun, auf dißfalls von dero Regierung, wie auch von Ambt und Rath allhier eingezogene verschiedene Berichte und beschehene Communication mit denen benachbarten Städten, auch angestellte Proben Hochgedachte Unsers Herrn Bruders Bbdn bereits unterm 20. Junii 1694. die Ihro von Ambt und Rath allhier übergebene Puncte zur Mehlwagen-Ordnung einrichten lassen und confirmiret, auch solche Ordnung vermittels eines unterm 28. Febr. 1695. ertheilten Rescripts in einem und andern declariret, und aber daß dieses beydes in eine Ordnung gebracht, und zu männigliches besserer Wissenschafft und Nach-Achtung zum Druck befördert werden möchte, von Ambt, Rath und gemeiner Stadt Vierleuthen geziemend nachgesuchet worden; Als haben Wir auf dißfalls von Unsrer Regierung allhier beschehenen unterthänigsten Vortrag solchem Suchen in Gnaden statt gegeben und angeregte Mehlwagen-Ordnung zum Druck folgender Gestalt erneuern und einrichten lassen.

I.

Sollen die Becker und andere Bürger auch Unsere Bediente schuldig und verpflichtet seyn, das Getreydig es werde geich solches auf dem Marckt oder in denen Mühlen und sonsten gekaufft und zum Deputat erlanget, in die aufgerichtete Mehlwaage zuschicken und so wohl die Frucht, als auch das daraus gefertigte Mehl, Schroth oder Maltz wiegen zu lassen, und weder Frucht noch Mehl ungewogen aus oder in die Mühlen zu bringen sich nicht unterstehen, auch auf dem Fall der Unterlassung gleichwohl das Wiege-Geld zu entrichten schuldig seyn, und woferne

woferne einige Wiedersetzlichkeit oder andere Gefahrde darunter vorgehen solte, nach Befinden mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen, jedoch bleibet demjenigen, welcher unter vier Metzen auf einmahl mahlen lässet, aber solches wiegen lassen wolle oder nicht, freygestellet, und sollen die in dieser Ordnung gesetzten Straffen halb unserm Amt und halb dem Stadt-Rath zukommen.

2.

Würde aber von jemand Getreyde, so nicht gewogen, in die Mühle gebracht, sollen die Müller ohne Vorzeigung eines Wag-Zettels, es sey dann, daß des Getreidigs unter vier Metzen wäre, dasselbige durchaus nicht annehmen, oder mahlen, vielweniger selbsten ungewogen Getreide in oder ausser der Mühlen führen, bey zween Gülden Cammer-Wehrung Straffe.

3.

Sollen die Müller hinkünfftig beym Mahlen gute Ordnung halten, keinen Mahl-Gast, es wäre denn derselbe arm, so viel Kinder und kein Brodt hätte, denen andern vorziehen, sondern selbige, wie sie nach und nach in die Mühlen kommen, fördern, und in allen billige Gleichheit halten, absonderlich aber das Getreyde, oder Mehl nicht unter einander mengen, sondern einem jeden seine Frucht allein und besonders mahlen, bey Vermeydung voriger Straffe.

4.

Wird denen Müllern in Geringsten nicht verstattet, das Korn, Mehl oder Säcke zu netzen, weniger mit Veränderung derer Stricke, Holtzes und anderm einige Hinterlist zu gebrauchen, bey Vermeydung ernster willkührlicher Straffe, auch sollen die Becker und andere Mahl-Gäste das ungebührliche und übermäßige Frucht-Netzen bey dergleichen Straffe unterlassen.

5.

Ist ein jeder Müller schuldig seinen verschloßenen Kasten mit Mehl in der Waage zu haben, welchen selbst zu verschliessen ihme frey stehen soll, damit, wenn an dem gewogenen Mehl, so aus der in der Mehl-Waagen vorher gewogenen Frucht erlanget worden, etwas ermangeln solte, solches so bald vor Heimführung des Mahl-Wercks, ersetzet werde, worzu denn der Müller, ehe und bevor das Mehl aus der Waagen geführet wird, verbunden seyn, hingegen was am Gewicht übrig, ihme verabfolget und von dem Wagen-Meister, daß die Ersetzung mit guten und nicht etwa Staub-Mehl geschehe, gute Obsicht gehalten, auch von denselben denen Mahlgästen, so es verlangen über das Frucht- und Mehl-Gewicht jedem ein Zettel ertheilet werden soll. Dafern aber die Mahl-Gäste selbst mahlen, auch ihr Mehl dieser Ordnung zu wieder, selbst aus der Mühlen weg und in die Waage bringen, oder ausserhalb derselben in ihren Wohnhäusern wiegen wollen, solchen falls soll der Müller nicht gehalten seyn, vor einen Mangel zustehen, es sey denn, daß er einiger Hinterlist und Gefährde diß falls überführet würde.

6.

Auf die Sonn-Feyer- und Buß-Tage, soll der Wagen-Meister, wenn der Gottesdienst angehet, oder auch unter währenden Gottesdienst das Mehlwiegen abzuwarten nicht schuldig seyn, von Michaelis biß Ostern täglich früh von 7. biß Abends 6. Uhr, und von Ostern biß Michaelis des Morgens von 5. biß Abends 7. Uhr die Mehl-Waagen offen zuhalten und das Wiegen gebührend zu versehen. Deßgleichen soll kein Müller auf gedachte Sonn-Fest- und Bußtage, unter währenden Gottesdienst vor und Nachmittags Frucht zu holen oder das Mahl-Werck zu bringen in die Stadt fahren, auch soll in denen Mühlen das Mahlen und Schrothen unter solcher Zeit gäntzlich und bey Vermeidung empfindlicher Straff eingestellet bleiben. Und wann

7.

Zwischen den en Müllern und Mahl-Gästen, oder sonsten des Wiegen und Mahlens halber einige Irrungen entstehen solten, werde dieselbe vom Ambt und Rath, so viel die Mehlwagen-Ordnung betrifft untersuchet, und nach Befinden entweder bestrafft, oder sonsten nach Beschaffenheit der Sache erörtert, sonsten aber bleibt in allen andern Fällen, die nicht in der Mehlwag-Ordnung decidiret sind, unserm Amt Eisenach die Cognition und Bestraffung, vermöge deßhalber obhandenen Recessus, über die Mühlen allein, wie auch bey vorfallenden wichtigen Fällen die Sache an Uns oder unsere Regierung berichtet werden soll.

8.

Haben sowohl Müller, Mühlknechte als auch Mahl-Gäste gegen den Wagen-Meister sich aller Bescheidenheit zu gebrauchen, und ihme bey Vermeidung hoher Straffe in seine Pflicht nichts einzureden, sondern woferne über denselben einige Beschwehrung vorfiele, soll solche Amt und Rath gebührend vorgetragen, und daselbst behöriger Entscheidung erwartet werden.

9.

Denen Müllern soll vor ihre Abmetze und verstäuben, wie auch der Kleyen halber von einem Malter zwey und viertzig Pfund, immassen dergleichen, ja noch ein wenigers und nur der 10te Theil der Frucht, und darüber ein weiteres nicht, in verschiedenen Sächsischen und andern Mühl-Ordnungen denenselben verstatteten, zu gute gehen, und ihnen passirt werden, hingegen das bißherige besondere Kleyen-abmetzen gäntzlich abgeschaffet seyn.

10.

Von iedem Malter zu wiegen werden 8. leichte Pfennige so fort nach beschehener Wiegung entrichtet, wovon niemand, als Fürstliche Herrschafft eximiret, und befreyet seyn solle.

11.

Damit auch bey dem Maltzschrothen billigmäßige Richtigkeit gehalten werde; Als soll hinfort so viel die Maltz zu denen Doppel- oder Stadt-Bieren anlanget, es bey der zum mahlen angeordneten Uffsicht und dem diß falls dem Müller gesetzten Geld-Lohn, als von jeden Maltz zu einem Doppel-Bier zu schroten Sechzehen gute Groschen gelassen werden, was aber das einfache oder Hauß-Bier-Maltz betrifft, soll von ieden hiesigen Malter

Gersten, oder 9. biß 10. Scheffel Maltz denen Müllern drey gute Groschen an Gelde zum Schroth-Lohn, oder statt dessen drey Köpchen Maltz zur Abmetze passiren, iedennoch denen Maltz-Mehl-Gersten die Zarche zu heben frey stehen, und drey Pfund Abgang vor das Verstäuben von solchem Malter, von der Gerste aber, oder anderer Frucht, welche vor das Vieh geschrothet wird, mehr nicht als 21 Pfund von iedem Eisenachischen Malter ohne weitere Abmetzung, oder anderen Lohn passiret und frey gelassen, auch solchem nach dergleichen Maltz und Schroth, gleich der andern Frucht in die Mehl-Waage geführet, und des über den geordneten Abgang etwa mangelnde Gewicht ersetzet und die darbey vorgehende Excesse, gleichwie im siebenden und achten Artickul gemeldet, bestrafft werden; Im übrigen bleibts bey der in der Brau-Ordnung gesetzten Straffe, daß kein Müller Maltz annehmen noch schrothen soll, welches der Bier-Visitator nicht versiegelt und den erhaltenen Brau-Zettel darzu gegeben hat.

Daß aber dieser Unserer vorher gesetzten zu Erhaltung guter Policey nützlich eingeführter Ordnung und denen darinnen befindlichen Artickuln um so viel unverbrüchlicher nachgelebet werden möge. Alß confirmiren, bekräfftigen und bestätigen Wir solche Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt hiermit und in Krafft dieses, Ernstlich befehlende, daß sich derselben sämmtliche Bürgerschafft und Jedermänniglich, absonderlich aber die Müller und Becker allerdings gemäß bezeigen, oder der darinnen gesetzten und andern wilkührlichen Straffen und deren Execution gewarten sollen, wie wir denn, daß solche Ordnung allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, insonderheit aber denen Eigenthums- und Pacht-Müllern, auch Beckern so wohl voritzo als auch hinkünfftig etwa Jährlich einmahl auf einen bequemen Tag, wie auch sonst bey Annehmung der Müller von Ambt und Rath allhier publiciret, öffentlich abgelesen und darüber mit allem Ernst gehalten, auch der Mehl-Wagen-Meister und die Müller darauf verpflichtet und die Mehl-Wage öffters visitiret werde, Unserm Amt, und Rath allhier hiermit nachdrücklich gebieten.

Jedoch behalten wir uns bevor, mehrerwehnte Ordnung, nach dem Zustande der Zeiten und anderer Gelegenheit zu ändern, zu verbessern oder gar aufzuheben.

Zu Urkund dessen, und damit dieses zu männigliches Wissenschafft komme, haben Wir diese revidirte Mehl-Waagen-Ordnung, nachdem solche von Uns eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Fürstlichen Cantzley-Secret bedruckt worden, in öffentlichen Druck bringen lassen. So geschehen Eisenach, den 9. Februarii 1700.

Johann Wilhelm, H. z. S.

(L.S.)

Rechen-Knecht
Wegen Abgangs oder Abmetze
Von

1. Mltr. Korn, Gersten oder Weitzen zu mahlen 42. Pf.		1. Mltr. Gersten zu schroten 21. Pf.
	Thut	
1. Metze	1. u. 1. Viertl. Pf. 2. Loth.	1. halb Pf. 5. Loth.
2. M.	2. und 1. halb Pf. 4. Loth.	1. und 1. Viertel Pf. 2. Loth.
4. M.	5. u. 1. Viertel Pf. =	2. und 1. halb Pf. 4. Loth.
6. M.	7. u. 3. Viertl. Pf. 4. Loth.	3. und 3. Viertel Pf. 6. Loth.
8. M. oder 1. Viertel Mltr.	10. und 1. halb Pf. =	5. und 1. Viertel Pf. =
10. M.	13. Pf. = =	6. und 1. halb Pf. 2. Loth.
12. M.	15. u. 3. Viertel Pf. =	7. und 3. Viertel Pf. 4. Loth.
14. M.	18. u. 1. Viertel Pf. 4. Loth.	9. Pf. 6. Loth.
16. M. oder 1 halber Mltr.	21. Pf. = =	10. und 1. halb Pf. =
18. M.	23. und 1. halb Pf. 4. Loth.	11. und 3. Viertel Pf. 2. Loth.
20. M.	26. u. 1. Viertel Pf. =	13. Pf. 4. Loth.
24. M.	31. u. 3. Viertel Pf. =	15. und 3. Viertel Pf. =
28. M.	36. u. 3. Viertel Pf. =	18. und 1. Viertel Pf. 4. Loth.
32. M. oder 1. Mltr. 42. Pf.	= = =	21. Pf. = =
= = 2. Mltr. 84. Pf.	= = =	42. Pf. = =
= = 3. = 126. Pf.	= =	63. Pf. = = =
= = 4. = 168. Pf.	= =	84. Pf. = =
= = 5. = 210. Pf.	= =	105. Pf. = =

Cap. III.

Unterschiedene des Heil. Römischen Reichs-Stände und Städte Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Ordnungen.

I.

Käysers Leopoldi erneuerte Oesterreichische Mühlen-Ordnung der Wienerischen Haupt-Müller-Zunfft von 25. Octobr. 1672. wie solche zuerst von Ferdinando den I. anno 1553. publiciret, hernachmahls von Maximiliano II. anno 1572. von Rudolpho II. anno 1576. und 1579. repetiret, von Matthia anno 1618. erneuert und von Ferdinando III. wiederhohlet worden.

Cod. Austr. Tom. II. pag. 15.

Wir Leopold/ ꝛc.

BEkennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß für uns kommen seynd die Zech- und gesambte Müllner-Meister der Wienerischen Haupt-Müllner-Zunfft, als die ob den Fluß Wienn, Schwechat, Kaltengang, Liesing, Peterbach, und die vom Closter Neuburg, Nußdorff, Heiligenstadt, Dornbach und Hernalß: und haben uns aller unterthänigst zu vernehmen geben: was Gestalten fürs erste ihre uralte, von Höchst-seeligen Andenckens unseren Vorfahren Römischen Käysern, und Lands-Fürsten, und zwar das letzte mahl Anno 1643. confirmirte Mühl-Ordnung, und Freyheit viel Puncten und Articul, absonderlich wie es zwischen Müllner und Stadt-Becker, des Waitzenen Schrot-Gut, und Malters halber, gehalten werden solle, in sich begreiffe, die der Zeit nicht mehr in Schwang noch gebräuchig; hingegen mit Veränderung der Zeit weit andere Bräuch, und Gewohnheiten eingeführt worden wären. Fürs andere die ihnen einverleibte Flüsse sich von ihnen zu separiren, und eigene Zechen auf dem Land aufzurichten sich unterstünden, als wie umb Anno 1620. die auf dem Fluß Fischa, und erst Anno 1668. die ob dem Mödlinger Bach gethan, und zwar diese auch den gantzen Peters-Bach wider aller Mühl-Herren, und fast aller Mühlner-Meister, ausser zweyer oder dreyer Wissen und Willen in ihre Mödlinger Zech hätten einverleiben lassen: in der Beysorg, daß noch andere mehr nachgehen, und Absonderung suchen möchten; woraus endlich der Wiennerischen Haupt-Müller-Zunfft, dero von alters her, auch die von Crembs, Spiers, Baaden, Bruck, und alle andere Mühlner-Zechen im gantzen Land incorporirt gewesen seyn, nicht nur ein grosser Ab-sondern gäntzlicher Untergang erfolgen werde, unterthänigst bittend: daß wir im ersten ihnen die von Anno 1613. vorgebrachte Ordnung und Freyheit, mit Auslassung dessen, was der Zeit nicht mehr im Brauch, noch sich practiciren läst, und hingegen mit Beysetzung etlicher neuen auf die jetzige Zeit gerichtete Articuln allergnädigst zu confirmiren, zu verbessern, und einrichten zu lassen: nicht weniger fürs andere obbemelten ihnen noch einverleibten Flüssen, und Bächen keine weitere Separation mehr zu gestatten allergnädigst geruhen wolten: und seynd diese ihre vorgebrachte Articul wie hernach folgt:

Ordnung des Handwercks.

Zum Ersten, solle die Haupt-Zunfft auff denen Haupt-Flüssen oder Bächen, als auf der Wien einen, Schwechat, und Kaltengang zusammen einen, Liesing einen, Peters-Bach einen, wie auch Closter-Neuburg einen absonderlichen Zech-Meister; imgleichen auch an jedem Orth einen Zech-Knecht halten, und der vier-ersten Zech-Meister jeder einen Schlüssel, wie bishero gebräuchig gewesen, zur Laade haben; auch alle zwey Jahre eine neue Erwehl- oder Umbwechslung, so wohl der Zech-Meister, als Zech-Knechte geschehen.

Zum Anderten, sollen alle Zech- und andere Meister, wie auch Knecht und Jünger Jährlich der grossen Corporis Christi Haupt-Procession in Wienn mit Herumtragung ihres eigentlichen Fahnen, und andern Zierathen andächtiglich beywohnen, und kein Meister und Knecht, bey Straff drey- und kein Junger bey zwey Pfund Wachs ausbleiben, der aber öffters ausbliebe, solle mit doppelter, oder mehrerer Straffe noch Bekanntniß des Handwercks belegt werden; da aber einer eine erhebliche Entschuldigung hätte, solle er selbe am Abend vorhero seinen vorgesetzten Zechmeister anzeigen: sie sollen auch alle Qvatertempor (Qvatember) in der Kirchen, wo sie ihren Fahnen aufhalten, einen Gottesdienst halten lassen, und die nechstgelegenen Meister und Knechte sich darbey fleißig einstellen, und aus jeder Werckstatt wenigst ein Persohn darzu erscheinen.

Zum Dritten, am Fest Corporis Christi, wie auch am S. Stephans-Tag zu Weynachten, nach verrichtetem Gottesdienst, oder wann, und so offt es die Nothdurfft erfordert, mag, und soll die Meisterschafft auf ihrer Herberg, oder bey einem Meister, oder wo es ihnen am füglichsten fürkömmt, eine allgemeine Versamblung anstellen, und in Handwerck-Sachen Andung pflegen; wer alsdenn eine Klag oder Beschwer wider den andern hat, dem solle billige Ausrichtung und Wendung geschehen, und da einem nicht billiche Ausricht- und Wendung wiederführe, und er mit der Ausspruch beschwehrt zu seyn vermeinte, dem solle bevorstehen, sich bey gehörig-höherer Instantz zu beklagen.

Zum Vierten; vor allen Dingen soll ein Handwerck auf gute Policey, Manns-Zucht, und Ehrbarkeit fleißige Obsicht haben, und alle Laster möglichst abstellen, auch diejenige Missethäter, deren Verbrechen Land-Gerichts-mässig, oder für ihre Obrigkeit gehörig, selbiger Orth alsobalden anzeigen, und sie biß zu gnugsamer Abbüssung in Hand-Werck nicht gedulten.

Zum Fünfften; die erst- und obriste Stelle gebührt, wie von Alters her, dem Zechmeister auf der Wien, der soll in Streit- und zweiffelhafften, auch allen andern Sächen, wo eine Berathschlagung nothwendig, die Umbfrag thun, und mit denen meisten Stimmen schliessen, und was dieselben geben, bey dem soll es ungehindert der Widrigen, verbleiben.

Zum Sechsten; was durch ein gesamtes Hand-Werck, oder meiste Stimmen in zulässig- und billigen Sachen geschlossen wird, dem ist ein jeder Meister, Knecht und Junger nachzuleben verbunden, und da einer darwider thäte, mag ihn ein Handwerck, seines Ubertretens halber, der Gebühr nach, abstraffen.

Zum Siebenden; es soll das gesamte Handwerck sich eines eigenen Siegels zu gebrauchen befugt seyn, und mit demselben ihre Herrn-Meister- und Knecht-Zettel, wie auch die Lehr-Brief, und andere Kundschafften mit grünem Wachs verfertigen.

Zum Achten; alle Meister, sie haben eigene, oder Bestand-Mühlen, wie auch alle Mühl-Knechte, und Junger, sie arbeiten gleich bey Mühl-Herren, Clöstern, oder Meistern, sollen sich in die Zech zu begeben, und mit derselben zu heben, und zu legen schuldig seyn; der es nicht thun wolt, soll weder im Hand-Werck, noch in Besuchung der Märckte, passirt werden.

Zum Neunten; Wann ein Meister, Knecht, oder Junger zum Hand-Werck oder Zechmeister erfordert wird, doch ungehorsam ausbleibt, noch eine erhebliche Entschuldigung hat, oder vor dem Hand-Werck sich ungebührlich, oder widerspänstig verhält, oder auch sonsten wider die Gebühr, und Hand-Wercks-Ordnung, gute Zucht und Ehrbarkeit, sich vergreifft, demselben soll ein Hand-Werck, (doch ohne einem Land-Gerichts mäßigen Verbrechen) ernstlich zu bestraffen Fug und Macht haben.

Zum Zehenden; soll kein Meister, Knecht, oder Junger bey öffentlicher Zusammenkunfft vor dem Hand-Werck mit Wehr, Waffen, Hand-Hacken, und dergleichen erscheinen, sondern dieselbe von sich legen, und sich mit Worten und Wercken aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit gebrauchen.

Zum Eilfften; ein jeder Meister, und Ober-Knecht soll jährlich einen Schilling; und ein Junger alle Sonntage einen Pfennig in die Laade zu erlegen schuldig seyn, wofern aber nothwendige extraordinari-Ausgaben vorfielen, und unmöglich wäre, selbige mit dem Vorrath in der Laade zu bestreiten, so mag ein Hand-Werck sich unter einander eines leidentlich billig mäßigen Zutrags vergleichen, jedoch solchen Zutrag höher nicht spannen, als es die gegenwärtige Nothwendigkeit eigentlich erfordert.

Ordnung der Lehr-Jungen.

Zum Zwölfften; Ein jeder Jung, so das Handwerck lernen will, soll dem Handwerck seinen ehrlichen Geburts-Brieff vorbringen, sich verbürgen, und so dann zu einem Meister auf drey Jahr, und nicht darunter, verdingt werden: und wann er zu einem Lehr-Jungen bestättiget wird, ist er einen Schilling, vier Pfennige, und der Lehrmeister zween Schilling, vier Pfennige in die Laade zu erlegen schuldig.

Zum Dreyzehenden; Wann sich ein Lehr-Jung in Zeit seiner Lehr-Jahr ehrbar und gebührlich verhalten, und sich des Handwercks, wie es sich gebühret, angenommen hat, ist ihme der Lehr-Meister zu Ausgang seiner Lehr-Jahre einen Lehr-Brieff ausfertigen zu lassen, und ein Kleid, wie es auf einen Lehr-Jungen gebühret, wie auch ein Hand-Hacke zu geben schuldig; wofern er sich aber in seinen Lehr-Jahren, oder auch gar auf die Letzte ungebührlich verhielte, oder sträfflich vergriffen hätte, der soll nach Beschaffenheit der Sachen, der Billigkeit gemäß, gestrafft werden.

Zum Vierzehenden; Die Lehr-Jungen sollen allezeit vor dem gesamten Handwerck, oder wenigst vor dem Zech- und etlichen Meistern aufgedingt, und frey gesagt, auch ihnen die Lehr-Brieffe von dem Handwerck aus mit dero Insiegel verfertigter zugestellet werden.

Zum Funffzehenden; Es soll kein Junger von Zeit seiner Lehr-Jahr innerhalb zwey Jahren bey keinem Mühl-Herrn in Arbeit einstehen, sondern bey einem Meister arbeiten, damit er das Handwerck umb desto besser begreiffen, und alsdann einem Mühl-Herrn des Mühl-Werck desto gewisser und besser versehen möge.

Zum Sechzehenden; Es soll kein Lehr-Jung auf einer Herrn- oder andern Mühl, die durch keinen Meister, sondern durch einen Ober-Knecht, oder Jungen versehen, oder befürdert wird, ingleichen auch von keiner Wittib gedingt, noch gelehret werden.

Zum Siebenzehenden; Entgegen sollen die Lehr-Jungen durch die Meister, oder ihre Knechte zu Ergreiffung des Handwercks fleißig unterwiesen, und auch gehalten, und nicht mehrers zu Hauß- und Baurn- als Mühl-Arbeit gebrauchet werden, auf daß sie das Handwerck wohl ergreiffen mögen.

Zum Achtzehenden; Die Meister mögen ihre Söhne minderjährig aufdingen, und frey sprechen: Doch daß sie hernach dieselbe, wann sie erwachsen, zu Ergreiffung des Handwercks, fleißig anhalten sollen.

Ordnung der Mühl-Knecht und Junger.

Zum Neunzehenden; Es soll kein Mühl-Knecht oder Junger in 14. Tagen in Arbeit passirt werden, der nicht um sein ehrlich- erlerntes Handwerck aufzulegen hat; wo eine erhebliche Ursache, warum er seine Brieffe in der bestimmten Zeit nicht vorbringen könte, vorzubringen hat, mit demselben mag ein Handwerck, nach Befund der Sachen, auf eine längere Zeit dispensiren.

Zum Zwantzigsten; Wann ein Mühl-Junger Knecht werden will, der soll sich bey dem Hand-Werck, oder Zechmeister anmelden, und umb Auffheb- und Bewilligung etlicher Stuck bitten: als nehmlich soll er ein Trieb machen

machen, und vorsetzen ein Ober-Eisen einlassen, Rheinisch hauen, ein Kamp-Rad austheilen, ein Wasser-Rad einschauffeln, oder was ihm dergleichen auffgeben wird, verfertigen; hernach soll es der Zech-Meister neben einen andern Meister besichtigen, und dessen vor dem gantzen Hand-Werck Zeugniß geben, und wann er darmit bestanden ist, soll er in die Laade Zwey Gulden zu erlegen schuldig seyn, und ihme darauff ein ordentliches Knecht-Zettl., gegen gewöhnlicher Tax, ertheilt werden.

Zum Ein-und Zwantzigsten; ein Junger, so in der Wiener Hauptzech seine Probe gemacht, und Knecht worden, auch darumen sein Knecht-Zettl. auffzulegen hat, soll in einer andern Zech noch einmahl Knecht zu werden nicht schuldig seyn, sondern für einen gemachten Knecht in allen Landen (allermassen es ingleichen bey der Wiener Zunfft mit den Knechten anderer Zechen gehalten) erkent und passiret werden.

Zum Zwey und zwantzigsten; Kein Junger soll einem Mühl-Herrn sein Mühlwerck zu führen, und für einen Ober-Knecht zu arbeiten befugt seyn, er seye dann vorhero Knecht worden; wann aber einer Knecht ist, und bey einem Mühl-Herrn einstehen will, und ihn der Mühl-Herr verlangt, soll er sich vorhero, ehe er einstehet, bey dem Zech-Meister anmelden, und vernehmen, ob kein Bedencken oder Verhinderung obhanden seye.

Zum Drey und zwantzigsten; Die Ober-Knecht, Schaider und Junger sollen, ohne Erlaubniß ihrer Mühl-Herrn, oder Meister nicht aus der Mühl gehen, und lang ausbleiben: weniger sich bey dem Wein oder Spielen in denen Wirths-Häusern oder Winckeln auffhalten, auch gar nicht, ausser erhaltener Erlaubnüß, über Nacht ausbleiben; alles bey Straff, und Erkäntnüß deß ehrsamen Hand-Werckß.

Zum Vier und zwantzigsten; Wann ein Ober-Knecht, Schaider, oder Junger seinem Mühl-Herrn, Meister oder Mahl-Kunden am Mühl-Werck, oder Mahl-Gütern etwas verderbte, denselben Schaden soll er zu erstatten schuldig seyn, und da er es in baarem Geld nicht vermöchte, soll er so lange zu arbeiten angehalten werden, biß er den Schaden ersetzt hat.

Zum Fünff und zwantzigsten; Wann ein Mühl-Knecht oder Junger feyrend herumb gienge, deme Arbeit angetragen würde, er aber nicht arbeiten, sondern lieber müssig gehen wolte, dem soll das Hand-Werck auf eine gute Zeit niedergeleget werden, damit er gnug ausfeyren möge.

Zum Sechs und Zwantzigsten soll auch wieder diejenige mit Niederlegung des Hand-Wercks oder Straff verfahren werden, welche andere Knecht und Jungen von der Arbeit, wie auch einem Mühl-Herrn oder Meister um die Belohnung zu arbeiten, abreden, zum Feyren, Spielen, Ludern Anlaß geben, oder sonsten verführen; wie dann das Spielen, absonderlich das Karten-Spielen um Geld, woraus viel Unheil entstehet, denen Mühl-Knechten und Jungen gäntzlich verboten seyn solle.

Zum Sieben-und Zwantzigsten; Welcher Junger, Knecht, oder Meister sich unterstünde, einem andern Meister oder Mühl-Herrn seine Becker, oder andere Mühl-Kunden, aufzureden und abwendig zu machen, mit demselben mag und soll das Hand-Werck mit empfindlicher Straffe verfahren, und, da er mehrmal betreten würde, das Hand-Werck auf eine Zeit niederlegen.

Zum Acht-und Zwantzigsten; Ein Mühl-Knecht oder Junger, der sich wider seinen Herrn oder Meister auflehnete, sich unzuläßig zur Wehr stellte, oder gar vergriffe, der soll nicht nur dem Hand-Werck, sondern, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auch seiner Jurisdictions-Obrigkeit, oder dem Land-Gericht zur gebührenden Straff anzeiget werden.

Zum Neun-und Zwantzigsten; Wo aber ein Mühl-Knecht oder Junger, von seinem Mühl-Herrn oder Meister wider die Ordnung oder Gebühr beschwehret würde, deme soll sich bey dem Hand-Werck, oder Zechmeister zu beklagen, bevorstehen, und ihme in Hand-Wercks Sachen billige Ausrichtung geschehen.

Zum Dreyßigsten; Für die Knecht und Jünger, die einem Herrn, Meister, oder Mahl-Kunden, schädlich gehaust, oder sonsten etwas verbrochen, oder sich ungebührend verhalten hätten, und heimlich darvon ziehen, mag das Hand-Werck eine schwartze Tafel auf ihrer Herberg aufhängen lassen, und die ungebüste für unredlich darein: oder ihnen so lang nachschreiben, und sie umtreiben lassen, biß sie sich gestalt, den Schaden erstattet, und gerechtfertiget seynd.

Zum Ein-und Dreyßigsten; Es sollen die Mühl-Knecht und Jünger, aus Gerechtigkeit Trinck-Gelder zu fordern sich enthalten, sondern sich mit ihrem Wochen Lied-Lohn, um welches sie sich mit ihrem Herrn oder Meister verglichen, vergnügen lassen; im Fall er aber darwieder handelte, und ertappet würde, soll er um ein Wochen-Lohn in die Lade gestrafft werden.

Zum Zwey-und Dreyßigsten; ein jeder Mühl-Knecht oder Jünger soll den Mühl-Zeug inner und ausser der Mühl, doch was er mit der Hand-Hacken richten kan, selbsten zurichten und besseren, und dasselbige ohne Entgelt des Mühl-Herrns oder Meisters fleißig versehen.

Zum Drey-und Dreyßigsten; Die Mühl-Jünger seynd denen Mühl-Knechten, absonderlich in Herrn-Mühlen, Gehorsam, Ehr und Zucht zu erweisen schuldig; und wann ein Mühlknecht an einem Jünger Untreu, Unehr oder was sträfliches vermöchte, soll er ihn darvon abmahnen, und mit Worten straffen, oder es seinem Herrn oder Meister anzeigen; dafern er sich nicht bessern wolte, mag er dem Handwerck angezeiget, und von demselben (ausser Landes-Gerichtmäßigen Verbrechen) der Gebühr nach, gestrafft werden.

Zum Vier und dreyßigsten; die Mühl-Knechte, und Jünger sollen sich zu denen Mühl-Herrn, und Meistern über vorhergehende Prob, auff ein Viertel, halb und gantzes Jahr, um einen gebührlichen Lohn zu verdingen, und da es ihme länger zur Arbeit nicht beliebte, vier Wochen vor Ausgang seiner verdingten Zeit auffzukünden verbunden seyn; im Fall sich aber ein Mühl-Knecht oder Jünger in der verdingten Zeit nachläßig oder mißfällig verhielte, mag ihn ein Herr oder Meister auch wohl, vor Endigung der bedingten Zeit, beurlauben; da aber ein Herr oder Meister die Mühl-Knechte oder Jünger nur nach der Wochen auffnimt, soll der Knecht oder Jünger, wann ihme die Arbeit nicht länger beliebig, gleichwohl 14. Tag vorhero auffkünden: und wann der Herr oder Meister keinen andern Knecht, oder Jungen, welcher für das Werck tauglich, gleich haben könte, ist der gedingte oder ungedingte Knecht oder Junger so lange zu arbeiten schuldig, biß ein tauglicher vorkömmt.

Zum Fünff- und Dreyßigsten; Wann ein Knecht, oder Jünger seine gedingte Zeit redlich vollstreckt, und ein anderer tauglicher an seiner Stelle vorhanden, ist ihme der Mühl-Herr oder Meister, neben ehrbahrer Abstattung seines verdienten Lied-Lohns, auch einen Abschied, oder Paßport, wann er es verlangt, zu geben schuldig.

Zum Sechs- und Dreyßigsten; Wiewohl vor diesem denen Mühl-Knechten und Jüngern, ein gewisser, doch auch nach denen Werckstätten, und Arbeit unterschiedlicher Jahrs-Lohn gesetzt gewest, es aber der Zeit darvon kommen, und nicht mehr practicirt wird, als stehet iedem Mühl-Herrn, oder Meister sich mit denen Mühl-Knechten, und Jüngern, eines gewissen Lohns, zu vergleichen bevor; dafern aber ein Mühl-Herr sich mit seinem Mühl- oder Oberknecht nicht vereinigen könte, soll ihm auf Begehren des Handwercks an die Hand zustehen, und den Oberknecht zu einem billigen Geding anzuhalten schuldig seyn.

Zum Sieben- und Dreyßigsten; Ein Mühl-Knecht, oder Jünger, so ehrlich verheyrathet ist, und dessen gnugsame Kundschafft aufzuweisen hat, und für einen Oberknecht, oder Jungen-Weiß zu arbeiten, erbiethens ist, soll sowohl, als ein unverheyrather Junger passirt, und dessenthalben ihme nichts im Weg gelegt werden.

Zum Acht- und Dreyßigsten; Einem Mühl-Knecht, oder Junger solle unverwehrt seyn, eine Herrn- Meister- oder andere Mühle in Bestand zu nehmen; ehe daß er aber selbe würcklich beziehet, soll er sich vorhero bey dem Handwerck, oder wenigst bey dem Zech-Meister, anmelden, und wann er nicht Knecht ist, vorhero die Knecht-Stücke machen, und Knecht werden, und da er mit den Knecht-Stücken nicht bestünde, der aufgerichtete Bestand nichts seyn solle; damit die Mühl-Wercke absonderlich einem Mühl-Herrn nicht verderbt, und zu Grund geführet werden.

Ordnung der Meister.

Zum Neun und dreyßigsten; Welcher Mühl-Knecht Meister zu werden Lust hast, der soll sich für das gesamte Handwerck stellen, und solches, wie sichs gebührt, und von Alters her gebräuchig ist gewest, begehren; folgends durch die geordnete Zech- und andere Meister wohl examinirt werden, ob er in allen Stücken, die einem Meister deß Müllner-Handwercks zu verrichten zuständig, gnugsam erfahren, geübt und kündig seye; wann er tauglich erfunden wird, soll er entweder sein Meister-Mahl, oder 4. Gulden in die Laade zu erlegen, dessen Wahl bey ihme stehet, schuldig seyn, und sodann ihme, um gebührende Tax, ein Meister-Zettel ertheilt, und er für einen redlichen Meister in Handelen und Wandeln passirt werden.

Zum Viertzigsten; Wann einer Meister werden wolte, der die Knecht-Stuck nicht gemacht hat, noch Knecht wäre, der soll die Knecht-Stucke noch zu machen schuldig seyn, vorhero aber für keinen Meister angenommen werden.

Zum Ein und viertzigsten; Keiner soll zur Meisterschafft gelassen werden, er habe dann eine würckliche Bestand- oder eigene Land- oder Schiff-Mühl, und da er von einer Bestand-Mühl abzöge, und eine Zeitlang keine andere hätte, noch bekommen könnte, ist er gleichwohl des Handwercks, und Handlung fähig.

Zum Zwey und viertzigsten; Ein lediger Mühl-Knecht oder Jünger, der eine Bestand- oder eigene Mühl überkäme, soll länger nicht als ein Jahr ledigen Stands passiret werden, sondern inner Jahr und Tag sich ehelich verheyrathen: im Fall aber einer ein Wittiber würde, und sich weiters zu verehlichen nicht Lust hätte, deme solle gleichwohl das Handwerck zu treiben unverwehrt seyn; ingleichen eine Wittib, so lange sie ihres Manns, der ein Meister gewesen, Nahmen führet, und eine eigene Mühl hat, kan und mag das Handwerck auf ihr Lebenlang, dafern sie sich weiters zu verehelichen nicht willens wäre, unverheyrather treiben; im Fall sie aber nur eine Bestand-Mühl hätte, solle sie dieselbe länger nicht, als so lange der Bestand währet, zu behalten befugt seyn; Einen neuen Bestand zu machen solle sie nicht Macht haben, es wäre dann, daß sie sich wieder auf das Handwerck zu verheyrathen im Werck begriffen oder Vorhabens wäre.

Zum Drey und viertzigsten; Keiner solle sich unterstehen, einen andern von seiner Bestand-Mühl heimlich oder öffentlich zu vertreiben, oder mehrers zu geben erbiethen, ehe daß des andern Bestand-Jahr ausseye: der darüber thät, den soll das Handwerck zu bestraffen Fug und Macht haben, wann aber die Bestand-Jahr verflossen, und ein Mühl-Herr ein mehrers haben will, derselbe Bestand-Mann aber mehrers nicht geben wollt, mag ein anderer sich um selbe Werckstatt wohl annehmen, und sich mit dem Mühl-Herrn auf ein mehrers oder wenigers vergleichen.

Zum Vier und viertzigsten; Wo ein Mühl-Meister aus einer andern Zech in die Wiener Zech kommen, und sich darinnen niederlassen will, deme soll es anderst nicht verstattet werden, er habe dann eine eigene oder Bestand-Mühl an sich gebracht; zudeme soll er auch aus der Zech, woraus er abgezogen, von dem Handwerck einen ehrlichen Abschied zu bringen, und in die Laade 2. Gulden, um die Einverleibung ins Handwerck zu erlegen, schuldig seyn.

Zum Fünff und viertzigsten; Wo aber ein Meister, so in einer andern Zech eine Mühl hat, in der Wiener Hauptzech sich einzuverleiben Lust hätte, den soll die Wiener-Zech an- und aufzunehmen Fug und Macht haben.

Ordnung der Mühl-Herren.

Zum Sechs und viertzigsten; Wann ein Landmann, Geist- oder Weltlicher, Bürger oder eines andern Stands, eine absonderliche Mühle, so zu keinem Land-Gut, als eine Hof-Mühle gehörig, an sich bringt, der soll es dem Handwerck anzeigen, und sich für einen Mühl-Herrn einschreiben, und ihme einen Herrn-Zettel verfertigen zu lassen, begehren; dargegen ist ein solcher Mühl-Herr dem Handwerck ein ehrliches zur Discretion in die Laade zu geben, oder eine Mahlzeit, so in seiner Willkühr stehen solle, zu halten, auch ein Handwerck schuldig seyn, ihme Knecht und Jünger, auch aus ihren eigenen Werckstätten zuzuschicken, damit ihnen ihr Mühlwerck recht und wohl versehen werde.

Zum

Zum Sieben und viertzigsten; Ein Mühl-Herr kan und mag, seines Gefallens, unbegrüst und ohne Vorwissen des Zechmeisters und Handwercks, Mühl-Knecht und Jünger aufnehmen, und sich mit ihnen eines gewissen Jahr- und Wochen-Lohns vergleichen; doch sollen die Mühl-Herren darob seyn, daß die neue aufgenommene Knechte und Jünger sich bey dem Zechmeister anmelden, ihre nothwendige Brieffe vorweisen, und sich einschreiben lassen. Wo sie sich des Lohns halber miteinander nicht vergleichen könnten, ist dessenthalben schon oben bey der Knecht- und Jünger-Ordnung am 36sten Articul Vorsehung geschehen.

Zum Acht- und Viertzigsten; Ein jeder Mühl-Herr soll jährlich auch einen Schilling, wie ein Meister in die Laade erlegen oder schicken, damit ein Handwerck ihme um desto mehrers verbunden sey, auf Begehren, bey ihren Werckstätten Obsicht zu thun, und denen Mühl-Knechten nachzusehen, ob sie das Werck, wie es sich gebühret, führen.

Ordnung des Mühl- und Wasser-Gebäu.

Zum Neun und viertzigsten; Es soll niemand, Geist- oder Weltlich, Hoch- und Niederen Standes, ohne Unser, oder Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer Vorwissen und Verwilligung eine neue Land- oder Schiff-Mühl, wo vorhero keine gestanden, oder keine alte Gerechtigkeit gezeigt werden könnte, zu erbauen Macht haben. Welcher sich dessen eigenthätig unterstünde, der solle Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer angezeigt, und ihme der Bau, biß auf Erkänntniß eingestellt werden; Wann aber einer eine Hof-Mühle für seine eigene Nothdurfft zu erbauen Vorhabens wäre, deme soll es unverwehrt seyn, doch daß er sich der nach alten Herkommen, und Gebrauch des Hof-Malters allein, und nicht weiters bediene.

Zum Funfftzigsten; Wann ein Mühl-Herr oder Meister seinen Zeug am Wasser verneuren, das Gefluder bauen, oder neue Pölster legen lassen will, solle solches mit Vorwissen seiner nächsten Nachbarn, und deren, denen daß Fisch-Wasser, oder andere Wasser-Gerechtigkeit gebührt, geschehen. Ein jeder soll dem andern ohne Schaden bauen und hausen, und damit aller Disputat verhütet bleibe, sollen die Pölster oder Grund-Vester allzeit in Beyseyn der Interessirten, und geschwornen Wasser-Führeren geleget, auch gewiße Haim zeigen bey denen Mühlen eingehauen, oder Haim-Stöcke an unterschiedlichen Orten, zwischen denen Mühlen gesteckt werden, damit ein jeder Mühl-Herr oder Meister sehen und wahrnehmen könne, ob ihm der Nachbar das Wasser nicht zu vest zurück stelle und schwelle, und ihn derentwegen um Wendung ansuchen möge.

Zum Ein und Funffzigsten; die Mühl-Herren und Meister, sonderlich die ihre Mühlen nahe beysammen haben, sollen die Bäche mit einander räumen und sauber halten, damit ihnen der Zeug desto schleuniger fortgehe, und keine durch des andern Nachlässigkeit verhindert werde.

Zum zwey und Funffzigsten; Niemand solle das Wasser ab- oder unterhalb seiner Mühl aus denen natürlichen oder ordinari-Rinnfallen, ohne Vorwissen und Einwilligung seines nächsten Mühl-Herrns oder Meisters, abzukehren sich unterstehen, er wäre denn dessen absonderlich befreyet. Ingleichen soll auch verbothen seyn, Teiche zu graben, und das Wasser denen Mühlen zum Abbruch hinein- oder auf die Wiesen zuleiten, oder die Mühl-Bäche zu zerreissen, einzutreten, Holtz, Stein, oder was anders, so dem Wasser an seinem gewöhnlichen Lauff verhinderlich seyn möchte, darein zu werffen: Wer darwider thäte, den soll ein Mühl-Herr oder Meister zu pfänden, Fug und Macht haben, auch ihn bey dem Wasser Grafen-Amt, oder seiner vorgesetzten Obrigkeit um gebührende Bestraffung anzeigen.

Gemeine Articul.

Zum Drey- und Funffzigsten; Da einer der das Mühl-Handwerck nicht gelernet, auch nicht Meister ist, oder werden kan, eine fremde Mühl in Bestand nehme, dem soll ein gelehrter Müllner-Meister, wann er das, was ein Ungelehrter geben will, einzustellen befugt seyn.

Zum Vier und Funfftzigsten; Keinem Handwercks-Mann solle neben seinem Handwerck, noch auch denen Stöhrern mit Mehl zu handeln verstattet werden, sondern die Müllner bey ihren alten Freyheiten manutenirt werden; es wäre dann ein solcher absonderlich deshalben privilegirt, oder berechtigt, oder Kriegs- und andere theure Zeiten vorhanden, in welchen Fällen denen selben der Mühl-Handel nicht verboten seyn solle.

Zum Fünff- und Funffzigsten; Es soll hinführo kein Meister Zwey, vielweniger Drey Land oder Schiff-Mühlen, auf der Müllner selbst eigenen gemachten Schluß zu führen befugt, sondern, da er zwey eigene oder Bestand-Land- oder Schiff-Mühlen hätte, die Eine einem andern Meister um einen billigen Bestand zu verlassen schuldig seyn, damit die arme Meister auch ein Stück Brod mit Ehren zu gewinnen die Gelegenheit bekommen mögen.

Zum Sechs und Funffzigsten; und weilen alle hiervor publicirte Müllner-Ordnungen, denen Mühl-Herrn und Müllnern ausdrücklich verbiethen, daß sie zu ihren Brod-gebächt (so sie, wie hiebevor, in ihren Mühlen, oder auch auf öffentlichen Wochen- und Jahrmarckten zu verkauffen befugt seyn) keine gelehrte Becker-Jungen nicht fördern noch halten, sondern ihren vorhabenden Gebächt mit deroselben eigenen Hauß- und Mühl-Gesind wenigsten verrichten sollen, bey welcher Ordnung wir es dann allerdings gnädigst verbleiben lassen, und wollen, daß wo etworin Mühl-Herr, Müllner, oder Mühl-Inhaber, ein oder mehr Becker-Jungen oder Knecht befördert, und bey sich hätte, den und dieselben alsobald seines Diensts entlassen, und hinführo aufzunehmen enthalten sollen.

Zum Sieben und funfftzigsten, so viel folgends der Müllner Grießelen, und Mehlbeln (deßwegen sich unsere bürgerliche Becker so wohl, als unsere Grießler hochbeschwert zu seyn beklagt) anbelangt; alldieweilen uns fürkomt, und sich im Augenschein befindet, daß solches wieder Unserer geliebten Vorfahren, insonderheit wieder Weyl. deß Allerdurchl. Fürsten und Herren Ferdinandi III. Römischen Käyser, als unsers Hochgeehrtesten und geliebten Herren Vatters seel. und löblichster Gedächtnüß den fünfften April Anno 1643. neu confirmirt- und ausgefertigten Müllner-Ordnung und ernstliches Verbott ohne alle Unterscheid allzugemein einreisset, die Müllner sich hauffend darauff verlegen, derowegen sich deß Backen- und gemein-Malters verweigeren, den

schönsten Waitzen verheuren, und der schädliche Vorkauff dadurch starck getrieben werde; als wollen wir daß hinfuhro das Mehlbeln, und Griesseln um gehöriger Ursachen willen, und weiln es auch eine absonderliche gute Erfahrenheit, Obsicht und Fleiß erfordert, niemand als den gelehrten Meisteren, und zwar auch meistens nur denenjenigen, welche auf kleineren Wässeren eigene oder Bestand-Mühlen haben, und von dem Handwerck hierzu erkennet werden, zuständig und erlaubt seyn, Grieß, und schön Mehl zu machen, bey ihren Mühlen, und auf offenen Märckten zu verkauffen, die andere Müllner auf denen grossen Wässeren aber, ob wir ihnen zwar auch das Mehlbeln und Grießlen nicht verwehren, oder verbotten haben wollen, jedoch wird sowohl denen auf kleinen als grossen Wässeren hiermit gantz gemessen, und alles Ernsts anbefohlen, sich mehrers auf das Backen auch gemein Malter, und mit gerechten Mehl auf die Gruben zu handelen, also eyffrig zu befleissen, damit sich weder unsere bürgerliche Becker, noch jemand anderer darwieder zu beschweren nicht Ursache habe. Jedoch wollen wir uns bey diesem Sieben-und funfftzigsten auch dem vorhergehenden ersten Puncten außdrucklich vorbehalten haben, ein-und anderen Mühl-Herrn auf Anhalten und Anzeigung beweglicher Ursachen, deßwegen besonders zu begnaden.

Zum Acht- und Funfftzigsten, am Sonn-und Feyerstags-Abend soll man die Mühlen zufahen, und ausser sonderer Noth nicht mahlen, das Mahl-und anders Gesinde, auch die Uncatholische an Sonn- und Feyertag zum Gottes-Dienst verschafft, und der auß den Uncatholischen den Catholischen Gottes-Dienst nicht besuchen wolte, im Hand-Werck nicht geduldet werden, nach Mittag aber am Sonn- und Feyertage, was die Noth erfordert, oder das Malter genöthiget ist, mag man wiederum umlassen.

Zum Neun- und Funfftzigsten, demnach die am Peters-Bach, so noch in der Wienner Zech seynd, und darinnen verbleiben wollen, sich höchstens beklagen, daß die Mödlinger sie Peters-Bacher alle in ihr Zech gern zu zwingen sich unterstehen sollen: ungeacht unterm dato den 16. Novembr. 1668. ein Resolution ergangen wäre, daß keiner wieder seinen Willen hierüber solle genöthiget werden; ingleichen eine beschwehrliche Ungleichheit zu seyn vermeinen, daß wann einer von Peters-Bach hinüber nacher Mödling gehet, er nach der unterm dato den 13. Maji 1671. ferner ergangenen Resolution auf ewig darüber zu verbleiben schuldig, und nicht mehr herüber in die Wiener-Zech zu gehen befugt seyn solle, woraus dem Ansehen nach immerwährenden Streitigkeiten und Confusion entstehen werden; zu dero Abschneidung wir hiemit gesetzt, und geordnet haben wollen, daß welcher Müllner Meister sich in die Mödlinger-Zech jemahls erklärt, und der Zeit hinüber gehet, derselbe immerfort darüber zu verbleiben schuldig seyn, und ihme wieder herüber in die Wiener-Zech zu kehren, nicht verstattet werden solle, er hätte dann ein erhebliche Ursache vorzuwenden, worüber Regierung und Cammer zu erkennen haben sollen; welche aber in der Wiener Zech biß dato beständig verbleiben, und hinüber zu gehen sich niemahls erklärt, noch verwilliget, deme solle hinüber zu gehen auch nicht bevorstehen, er hätte dann auch eine erheblich Ursach, worinnen Regierung und Cammer gleichmäßig zu erkennen haben sollen.

Zum Sechtzigsten, und damit die uralte Wienerische Haupt-Müllner-Zunfft nicht gar erschöpfft werde, und endlich eine mit der andern zu Grunde gehe, weil so viel einschlichtig, kleine Zechen schwehrlich bestehen, und die Nothwendigkeiten erschwingen könten; als solle hinfüran keine weitere Separation von derselben geschehen, sondern forthin beyeinander beharrlich bleiben, es kämen dann solche Ursachen vor, welche uns zu einem anderen bewegen thäten, auf welchem Fall gleichwohl vor Verwilligung der Separation die Wiener-Zunfft zu vernehmen.

Zum Ein-und sechtzigsten, das bey denen Handwerckeren im Schwang gehende Schelten soll auch denen Müllner-Knechten und Jüngern bey hoher Straff gäntzlich verboten seyn, und da einer gescholten wurde, solle ihm dessenthalben, an Treibung seines Handwercks, biß etwas unehrliches auf ihn erwiesen wird, kein Verhinderniß geschehen, weniger gar nieder gelegt werden, sondern vermög deß von unsern hochgeehrtesten Herrn Vatern Ferdinando dem Dritten glorwürdigsten Andenckens unterm 26. Januarii 1656. ausgangenen Generals, den Schelten zum Beweiß, im widrigen zur Abbitt, Erstattung der Unkösten und aller Satisfaction angehalten, und biß er in Ermanglung der Prob solches gethan hat, ihme das Handwerck niedergelegt werden.

Zum Zwey-und sechtzigsten, was das Backen, Schrotten, Mahlen, Mauth-und Mahl-Geld, wie auch die Maaß, Führen und Liefferung anbelangt, seynd wir dessentwegen berichtet worden, daß die Körner fast alle Jahr ungleich, und ein Jahr vor das andere ergebiger seyn, daß also dieses Orths kein beständiges zu verordnen; wollen dannenhero unsern Bürgermeister, und Rath allhier hiemit anbefohlen haben, daß derselbe zu Erfindung deß rechten Grunds jährlich im Augusto auf der Müllner-und Becker Unkösten, eine Eych-oder Mühl-Prob, von schönsten, mittern und geringsten Waitz: wie auch in andern Körnern, auf unterschiedlichen Wässern vornehmen sollen, und nach Befund ein und anderer der Sachen Beschaffenheit zwischen denen Müllnern und Beckern eine solche Disposition machen, auf daß die Becker wissen mögen, was oder wie viel sie von Mauth, Mahl-Geld, Fuhrlohn denen Mühlneren zu bezahlen, und wie viel sie hingegen einen Metz-Waitzen, Gerstrich, Semmel-Mehl, Kern und Straiffen, Pohl, auch Ablaß und Kleyen zu fordern, oder die Müllner ihnen Beckern zu liefferen haben.

Letzlich und schließlichen solle diese Ordnung sambt allen dero Articuln alle Jahr zweymahl an denen gemeinen Zusammenkünfften vorgelesen werden:

Hierauf wir nun mit Käyserl. und Lands-Fürstl. Gnad angesehen offtermelter Wienner-Haupt-Müllner-Zunfften, und deren darinnen incorporirten Meister demüthigste Bitte, und haben ihnen vorstehnde Articul, Ordnung, Sätz und Freyheiten mit wohlgedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen, auch über gehörigen Orthen eingelangt, gnugsamen Bericht und Gutachten gnädigst bewilliget, gesetzt, gegeben, und neben der hievor Anno, 1643. von unsern hochgeehrtisten Herrn Vattern hochseel. Gedächtnüß ausgangener Müllner Ordnung in allen und jeden Puncten, was hierinnen nicht in specie begriffen, noch verändert ist, confirmirt und bestättiget: verwilligen, setzen, geben, confirmiren, und bestättigen ihnen auch selbe als regierender Römischer Käyser und Lands-Fürst, hiemit wissentlich Krafft dieses Brieffs, meynen, setzen und wollen, daß

dieselbe

dieselbe in allen ihren Puncten, Clauseln und Beschaffenheit observirt, gehalten, und darnach gelebt werde, so auch die Müllner sich derselben rühig gebrauchen, nutzen und geniessen sollen, und mögen von jedermänniglich unverhindert.

Und gebieten hierauf allen und jeden unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, absonderlich unsern N. O. Regierung, Cammer, Stadthalter, Land-Marschalen, Lands-Haupt-Leuthen, Graffen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, Verweser, Vicedomben, Pflegeren, Burggraffen, Bürgermeister, Richter, Räthen, wie auch der Stadt Wien, Gemeinden, und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand und Wesens sie seynd, aus Käyserlicher und Lands-Fürstlicher Macht ernstlich, und wollen daß ihr alle und jede sie offtermeldte Wiennerischen Haupt-Müllner-Zunfft und jede dero incorporirte Mühl-Herrn, und Meister bey dieser ihrer von uns gegebener, verbessert- und confirmirten Handwercks-Ordnung, Satzung und Freyheiten allerdings geruhiglich verbleiben, derselben gebrauchen, nutzen, niessen und erfreuen lassen, auch die auf Anlangen, darbey schützen, handhaben, und darwieder nicht thun, noch beschwehren, bekümmern, oder anfechten, noch daß jemands anderer zu thun gestatten sollet, in kein Weiß noch Weeg; als lieb einem jeden seye unsere schwehre Ungnade und Straff, darzu ein Pœn: nemlichen dreissig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halben Theil in unsere Cammer, und den anderen halben Theil offtberührter Wiennerischen Müllner-Zunfft in ihr Laad unabläßlich zu bezahlen schuldig seyn sollen. Das meynen, setzen, und wollen wir ernstlich mit Urkund dieses Brieffs. 25. Octob. 1672.

II.

Kayfers Leopoldi Erleuterung obstehender Müllner-Ordnung und Resolution.

Leopold.

SOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Maj. Hertzog zu Oesterreich unsers allergnädigsten Herrn, allhier hinterlassenen Herrn, Herrn geheimen und deputirten Herrn Räthen, wegen der N. O. Regierung und Cammer noch in vorigem Jahr eingericht gehorsambstes Gutachten über der Wiennerischen Müllner-Zunfft gestelltes unterthänigstes Petitum, daß sie ihr erhaltenes Müllner-Ordnung zu Verhütung künfftigen Streits und Mißverstands dahin zu erleuteren geruhen wollen, auf daß denen Schiff-Müllneren in ihren Häuseren das Brod backen und versilberen, imgleichen das Rocken-Mehl neben dem Brod in denen Mühlen zu verkauffen erlaubt seye, gehorsambst referiren lassen; ob nun zwar an Seiten der Stadt Wienn wieder solches Begehren, verschiedene Bedencken eingewendet worden, so seye aber dagegen nicht ohne, daß denen armen Bauers und andern bedürfftigen Leuthen, auf dem Land gedeyhen und ersprüßlich fallen würde, da sie doch das Rocken-Mehl in denen Mühlen erkauffen, und durch eigenes Brodbacken den Vortheil, welchen sonst der Müllner oder Beck ziehe erspahren könten, und weiln ingleichen nicht unbillig erscheinen wolle, daß die Schiff-Müllner, welche der Zunfft einverleibt, aber bey ihren Mühlen kein Brodt wie andere Land-Müller backen könten, solches in ihre Wohnung backen und verkauffen möchten, als haben sich Ihro Kayserliche Majestät unterm 12. dieses in Sachen dahin allergnädigst resolviret, daß denen supplicirenden Müllnern Ihrem gnädigsten Petito auf Ihrer Käyserlichen Majestät Wohlgefallen und biß auf dero weitere allergnädigste Verordnung zu deferiren seye, wird demnach Sie, Regierung und Cammer die weitere gehörige Nothdurfft hierüber vorzukehren haben. 10. Febr. 1680.

III.

Generale Maximil. II. daß die Mühlen in Kriegs-Zeiten von Einqvartirung frey seyn sollen.

Cod. Austr. Tom. II. pag. 17.

ENtbiethen allen und ieden Unseren Unterthanen, sonderlich aber Unseren bestellten Obristen, Haupt- und Befehls-Leuten, desgleichen anderen untergebenen Soldaten zu Roß, und Fuß, was Würden, und Stands sie seyn, Unser Gnad, und alles Gutes; dabey aber so geben Wir euch gnädigst zu vernehmen, daß uns durch die Mühl-Herren und Mühlner der gantzen Wiennerischen Mühlner-Zunfft in Unterthänigkeit angebracht worden, mit was höchster Beschwer- und Verderbung des Lands sich die Kriegs-Leut so wohl zu Fuß als zu Roß das verschienene Jahr hero, in Nehmung allerley, was sie bekommen mögen, sonderlich aber in schweren und geringen Getraid, daß sie dasselbe überflüßig verfüttert, verschwenden, und verhalten; weilen dann nicht allein das Wiennerische Becken Mather, sondern in gantzen Land-Creyß herumb, von Armen, und Reichen das Getraid zum schroten und mahlen auf alle Mühlen zugeführt, förderst aber Unser Käyserlich Proviant-Getraid zum mahlen vertraut: also daß die meisten Mühlen, sonderlich bey diesen Kriegs-Läufften, mit zehen, zwantzig., ja wohl gar dreyßig, und mehr Muth Getraid täglich belegt, welches so wohl Mühl-Herren, als Mühlner vermög Unserer Käyserlichen Mühlner-Ordnung, zu mahlen, und das gebührlich Mahlter zu reichen schuldig; so seyn sie Mühl-Herren, und Mühlner dahin wenigsten versichert, wann dergleichen Kriegs-Personen, sonderlich die Reiter, bey ihnen einfallen, daß sie solch eingelegt- und vertraute Geträide angreiffen, verschwenden, und wie ihr Gebrauch, hauffen-weiß

wegführen, und ihres Gefallens damit thun, was sie gelüst. Damit aber sowohl unser Proviant, als andern, und männiglich Getraid von dergleichen unbilligen Einfällen, und Hinwegnehmungen im gantzen Land gesichert: so haben Uns ermelte Mühl-Herren, und Mühlner auf alle und iede Mühlen, die ohne daß den wissentlichen Kriegs-Rechten, und Unseren ausgegangenen Generalen nach, vor dergleichen gewaltthätigen Lasten befreuet, umb Unser Kayserlich Salva Qvardia, und Patent gnädigst zu ertheilen, gehorsamst angelangt, und gebethen. Wann Wir ihnen dann hier obangezogenen Ursachen, zumahlen aber Unsers Proviants-Getraids, und Mahlters Interesse willen, ein gebräuchig Patent zu ertheilen, und fertigen zu lassen, bewilliget, auch Uns beynebens derley Gewaltthätigkeiten alles Ernsts abzustellen gebühren will; So ist hierauf Unser gnädiger, auch ernstlicher Befehl an euch, und wollen, daß ihr euch an dergleichen Ort, und Mühlen keineswegs begebt, noch euere untergebene Kriegs-Leut dahin zu logiren verschaffet, sondern derselben gäntzlich enthaltet, wie dann auch diejenigen, so ihr Getraid zu mahlen dahin führen oder bringen lassen, mit Nehmung desselben, noch mit nichten andern, weder für euch selbst, noch die Eurigen, in keinerley weiß beschweret, noch andere Gewaltthätigkeiten gegen ihnen zu üben verstattet; zum Fall aber einer oder mehr darwieder handlen, und dieses Orths sich ungebührlich erzeigen würden, die sollen nach Ungnad an Leib und Gut ernstlich gestrafft werden; Darnach sich männiglich zu richten, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten weiß. Und das ist also Unser ernstlicher, auch gefälliger Willen und Meynung. 6. April 1565.

IV.

Cod. Austr. Tom. II. p. 16.

Mandat Rudolphi II. von Aufrichtung derer Mühlen.

Entbiethen allen und ieden, unsern Unterthanen Geistlich- und Weltlichen, was Stands, und Würden die seyn, sonderlich aber denjenigen, so seit der an. 1572. publicirten Mühlner-Ordnung auf der Donau, und andern Wässern hin und wieder neue Mühl-Schläg erbauet, etliche aber sich ob- und ausserhalb der schwartzen Lacken, an den aussern Land der Schiff-Mühlen gebrauchen, Unser Gnad, und alles Guts; ihr habt euch gehörig zu erinnern, welcher maßen wir in obgedachter Unserer publicirten Mühlner-Ordnung gesetzt, und geordnet, daß keiner, er sey hoch- oder niedern Stands, ausser Unser, und Unserer N. Oe. Regierung und Cammer zu geben, und Vorwissen einige neue Mühl-Schläg, oder Mühlen zu bauen nicht Macht haben: es wäre denn daß ein Land-Mann, oder Unterthan, ohne Schaden der vorigen alten Mühlen zu seiner eigener Hauß-Nothdurfft ein Mühl-Hauß erbauen wolle, ihme solches, doch unvergriffen (des Fisch-Wassers, dem dasselbe der Orth gehören möchte) unverwehrt, darneben aber ausdrücklich verbothen seye, daß dieselbe niemands andern mahlen: sondern sich derselben, wie verstanden, allein zu ihrer eigenen Hauß-Nothdurfften, und weiter nicht gebrauchen; daß Wir doch mit sonderer Beschwer berichtet, wie ihr viel aus euch nicht allein seit des 72sten Jahrs hero auf der Donau, und andern Wässern viel neue Mühlen erbauet, sondern auch dieselbe über den in solcher Mühlner-Ordnung begriffenen Zulaß, nehmlich des Mahlens allein zur Hauß-Nothdurfft, auch an anderwegen gebrauchen, und frembdes Mahlter ungebührlicher weiß an sich ziehen, dardurch denen alten Mühlen grossen Abbruch, und Nachtheil zufügen; die andern aber durch ihre Schiff-Mühlen auf der Donau den gefährlichen Ausbruch auf das March-Feld (dardurch dann das Land hochschädlicher weiß hinwerts kommt) verursachen, und solches den gantzen Land zu mercklichen Schaden gereichen soll. Wann Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten ob denen Ordnungen Hand zu haben, dergleichen Unordnungen aber abzustellen, und gebührliches Einsehen fürzunehmen gebührt; So befehlen Wir demnach euch allen und ieden; so bißhero und seit angedeuter Mühlner-Ordnung Mühlen erbauet, euch aber ausser Unserer oder N. Oe. Regierung und Cammer Vorwissen, und Bewilligung nicht gebühret hat, hiemit ernstlich, und wollen daß ihr euch mit demselben hinführo Unserer Ordnung gemäß verhaltet, solche weiter nicht, als zu euer eigenen Hauß-Nothdurfft gebrauchet, und niemand andern damit mahlet, auch führohin keiner, seye hoch oder nieder Stands, ausser Unser, oder Unserer N. Oe. Regierung und Cammer Vorwissen, einigen Mühl-Schlag nicht erbauet; welcher aber den vorigen erbauten Alt-Mühlen einigen Abbruch, oder Nachtheil zufügen, oder sich dergleichen Gebäuen unterstehen würde: der solle nicht allein sein Bau wiederumb hinweg zu thun angehalten, sondern auch nach Gelegenheit gestrafft werden; so wollen wir auch, daß ihr die Obrigkeiten; darunter die Schiff-Mühlner gesessen, darob seyet, damit die Schiff-Mühlen nicht allein alsobald abgeschafft, und hinweg gethan, sondern auch führohin dieser Orten keine gebauet, noch angehängt werde; nachdeme Uns auch von etl. aus Unserer getreuen Ständen Mittl. mit sonderer Beschwer angebracht worden, daß etliche Herrschafft, und Obrigkeiten ihre arme Unterthanen benöthigen, ihr schlechtes Getraid auf derselbigen Hof, oder andere ihre eigene Mühlen wieder ihren Willen zu führen, und allda schrotten und mahlen zu lassen, (ungeacht daß sie wohl nähere Gelegenheit haben, und mit geringen Unkosten abkommen möchten,) daraus dann nicht allein erfolgt, daß die armen Leut die Zufuhr öffters mit höchsten Nachtheil, und Schaden, und bey Hauß Versäumniß des ihrigen weit, und viel Meil-Wegs suchen müssen: sondern auch wegen Verführung des Mahlters oder Mangel des Wassers (zu mahlen Winterszeiten) lange Zeit aufgehalten werden; so wollen Wir aus gnädig- und Väterlicher Wohlmeynung, und zu Abstellung solcher Beschwer gesetzt, und geordnet, und ihnen denen armen Unterthanen hiermit gnädiglich zugelassen haben: daß sie fürohin ihr Getraid nach ihren freyen willen, wo sie die nächste, und beste Gelegenheit haben, bringen, und daselbst mahlen lassen mögen, ohne ihrer Herrschafft, und sonst männiglich Hinderniß oder Irrung; doch zum Fall ihnen bemelter ihrer Obrigkeit Mühlen näher, als andere gelegen, sie solche nicht überschreiten; sondern daselbst mahlen lassen; Entgegen sie auch bey denselben mit dem Maltz und Mäßl. leidentlich gehalten, auch wieder die Gebühr nicht beschwert werden sollen. Und beschicht an den allen Unser endlicher Willen und Meynung.
18. Jan. 1591.

V.

V.

Kayſers Ferdinandi des III. Privilegium, welches Er denen Papiermachern in Käyſerl. Erb-Landen über 5. Articul ertheilet vom 27. Nov. 1656.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich mit dieſem Brieff, und thun kund männiglichen, demnach bey Uns Unſer getreuer lieber Sebaſtian Haupt, Buchbinder und Buchhändler in Unſerer Stadt Graitz, gehorſamſt angebracht, wie das Papiermachen, faſt der gantzen Welt am nothwendigſten zu haben, gantz unentbährlich ſeye, und Unſere ſo wohl als andere Könige, Potentaten, Fürſten und Herren Höffe, Cantzeleyen, wie auch das gantze gemeine Weſen, ſich deſſen zu gebrauchen hätten, daraus zu Geiſt- und Weltlichen Sachen, Univerſitäten, hohen und niedern Schulen, ſehr groſſe Nutzbarkeiten erwachſeten, auch in unterſchiedlichen Königreichen und Fürſtenthümen, Landen und Städten im Heil. Römiſchen Reich, die Papiererer, als nemlich Meiſter und Geſellen, ſo viel was ihrem Artificio anhängig, uneingreifflichen der Gerichts-Obrigkeiten, (auſſer ſonderbahrer Delicten und Verbrechen, welche für ſich ſelbſt einem Gericht abzuſtraffen gebühren) ihrer gewiſſen Zunfften, Ordnungen und Zuſammenkünfften, ohne Irrung und Anfechtung ſich zu bedienen hatten, und Uns dahero unterthänig gebethen, daß Wir, (weilen er nunmehr in die fünffund zwantzig Jahr lang nicht allein Unſerige drinnige Höffe und andere Cantzeleyen, ſondern auch Klöſter, Collegia zu ſonderbahrem Nutzen, ſo wohl in Truckereyen, als auch der lieben Jugend, alles Eyfers verſehen habe, und unterdeſſen auch ſeinen eheleiblichen Sohn, einen Nahmens Sebaſtian Haupten beſagte Papiermacher-Kunſt zu dem Ende erlernen laſſen, damit er als ein ordentlicher Pappierer, dieſelbige genieſſen möge) ebenfalls zu Erhaltung einer Ordnung, wie es hinführo bey ihnen Pappierern in unſerm Fürſtenthumen und Landen ſolle gehalten werden, als itzt regierender Herr und Landes-Fürſt, nachfolgende Artickel allergnädigſt zu verleihen und zugleich zu confirmiren geruhen wolten, welche von Wort zu Wort alſo lauten:

Alß nehmlichen und für das erſte, wann einer oder der andere das Pappiermachen zu lernen gedacht, ſo ſolle derſelbe ordentlich beybringen und probiren, daß er von ehelichen ſo wohl als ehrlichen Eltern gebohren ſeye.

Zum andern, ſoll ein jedweder vier Jahr lang zu lernen haben, ehe daß er für einen Geſellen erkennet oder gemacht werde.

Drittens, ſoll von keinen zu begehren oder zu erzwingen ſeyn, ihne für einem Meiſter an und aufzunehmen oder zu befördern, welcher nicht vorhero ſeine vier Lehr-Jahre ordentlich erſtreckt und vollzogen hat.

Zum Vierdten, ſollen die Geſellen bey ihrem alten herkommen das Geſchenck halten, wie ſolches vor dieſem gehalten worden iſt, hinführo gehalten werden.

Zum Fünfften und letzten, weiln dieſes artificium, welches ohne allen Ruhm wohl für ein Kunſtreiches Werck zu achten gleichſam der gantzen Welt nutzbar und erſprießlich iſt, und wie oben bereit ausgeführet, daß in unterſchiedlichen Königreichen und Landen, auch im Heil. Römiſchen Reich denen Papierern frey gelaßen iſt, daß unterſchiedliche Wandel und Fälle, doch mit Vorbehalt, und ohne Præjuditz und Nachtheil der Magiſtraten, Jurisdiction, Inſtantz und Obrigkeiten, durch die Zunffts Genoſſen der Pappierer allein ſo viel, was von denſelben dependiret und auch concerniren thut geſchlichtet und abgehandelt werden.

Wann wir dan dergleichen gute Gebräuche, Ordnungen und Aufnehmen Unſerer Unterthanen in Unſern Fürſtenthum und Landen zu befördern, mit Gnaden gewogen, als haben wir angeſehen ſolch ſein gehorſames Bitten, und ihme darauf in Anſehung ſeiner nunmehr eine zeitlang Unſer Fürſtenthum und Landen treuſtes Fleißes gelieferten Papieres, ſolche Ordnung und Artickul gnädigſt verliehen, confirmiret und beſtätiget: verleihen confirmiren und beſtätigen die auch, aus Landes Fürſtlicher Machts Vollkommenheit, hiemit wißentlich in Krafft dieſes Brieffs, ſo viel wir von Recht und Billigkeit gegen darzu zu verleihen, zu confirmiren u. zu beſtätigen haben, und es denen Magiſtraten, an ihrer Jurisdiction, Inſtantz und Obrigkeit auch Fürſtänden unſchädlich, und meynen, ſetzen und wollen, daß dieſelben in allen ihren Begreiffungen, von dem Handwerck der Pappierer alſo feſtiglich gehalten, und von keinem darwieder gehandelt werden.

Gebiethen darauf N. allen und jeden Unſern Nachgeſetzten Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, inſonderheit denen Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen, und ſonſt männiglichen, hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß mehrgemeldte Pappierer bey dieſem ihren Artickeln und Unſerm Lands-Fürſtlichen ertheilten und gnädigſt confirmirten Privilegio, obverſtandener maſſen, jederzeit ſchützen und handhaben, und dabey unperturbirt und unangefochten verbleiben laßen, auch darinn einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, noch das jemands anders zu thun geſtatten, in kein Weiß und Weg, als lieb einem jeden ſeye Unſere ſchwehre Ungenad und Straff zu vermeiden, doch wie gemeldt, den Magiſtraten an ihnen, Jurisdictionen, Indicaturn, Inſtanz Reſpect u. Obrigkeit, wie auch ſonſt männiglichen an ihren Gerechtigkeiten unpræjudicirlich, behalten Uns und Unſern Nachkommen auch bevor, gedachte Artickul und Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läufft zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun. Das meynen wir ernſtlich, mit Urkund dieſes Brieffs beſiegelt, mit Unſerm anhangenden Käyſerlichen, Inſiegel, der gegeben iſt in Unſerer Stadt Wien, den ſieben-und zwantzigſten Novembris nach Chriſti unſers HErrn und Seligmachers

Gnadenreichen Geburth, im sechzehen-hundert, sechs und funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im zwantzigsten, des Hungarischen im ein- und dreyßigsten, und des Böheimischen im neun und zwantzigsten Jahr.

FERDINANDUS.
(L.S.)
Herr Graff von Sintzendorff

ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium.
Gregor Schnitzeich.

VI.

Cod. Austr. Tom. I. p. 91.

Käyser Leopoldi Asperer Zech, nach einverleibter Meister und Schiff-Müller Handwercks-Ordnung.

SOn der Römis. Käyserl. auch zu Hungern und Böheim Königl. Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen, der N. O. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen; und wird sich dieselbe gehorsamst erinnern; was maßen sie unter dato 4. May 1668. der Zech und Bruderschafft zu großen Aspern an der Donau, nehmlichen der Schiff-Müller ihre Brieff- und Handwercks Articuln über deren weitschichtigen Distrikt, so sich von Alters hero, oben von Dirnstein biß hinab gegen Wattenburg bey Wolffsthal längs der Donau erstreckt verneuert und verfertiget; selbe Meister aber seithero allergehorsamst beygebracht, daß über abgelaßene Citationes also vergebens angewandte Mühe und Unkosten, die obere von Graffendorff bis Dirnstein stehende Schiff-Müller zur Partition und Erscheinung nie zu vermögen gewest; dahero selbige gutwillig zu entlassen und ihren Distrikt dergestalten einzuziehen verlangen: Daß er nur von Corneuburg bis an die Marck, wo selbe in die Donau fliest, sich erstrecken, und über ietzige darinn befindliche Anzahl der 39. Schiff-Mühlen sambt der Hof-Mühlen zu Ort keine mehr eingeführt, noch auf einigen neuen Mühlschlag von denen Grund-Obrigkeiten eine Licenz gegeben, noch ein anderwerts erkauffender alter Mühlschlag allda angehangen, oder angerichtet werden möchte: und umb herüber behörige Umfertigung ihrer Ordnung mit Auslaß- und auch Inseritung ein und andern Articul allerunthänigst gebethen. Wann Ihro Käyserl. Maj. sich über deswegen abgefordert und eingelangten ihr Regierung und Cammer-Bericht und Gutachten unterm dato 3. Augl. nechst verwichenen Jahrs gnädigst resolvirt, und ihnen Schiff-Müllern zu Alspern solche Ordnung nach Inhalt hiebey geschlossener Abschrifft, mit Einziehung ihres Districts und Einrichtung behöriger Articuln aufs neu allergnädigst ertheilt, auch respective confirmirt, und bestättet, und unter dero Kayserl. Signatur bekräfftigter ausfertigen lassen; als solle sie Regierung und Cammer solches nicht allein gebührend ad notam nehmen, sondern auch die gehörige Nothdurfft verordnen und darob seyn, damit gedachte Schiff-Müller-Zech zu Aspern, bey solcher ihrer verneuert und confirmirter Ordnung und Articuln in allen Vorfallenheiten würcklich geschützt und handgehabt werden. 7. Dec. 1674.

VII.

Cod. Austr. Tom. II. p. 11.

Käysers Leopoldi Mehl-Satz Ordnung.

ENtbiethen allen und ieden, sonderlich aber Unserem Käyserl. Traidt-Auffschlags-Einnehmer, und dessen Gegen-Schrei[illegible], wie auch gemeiner Stadt-Metzen-Leiher, dann allen und ieden Mühlnern, und Mehl-Händlern, welche das Mehl auf dem Marckt zum Verkauff, oder sonsten anhero führen, ingleichen allen Bürgerlichen Becken, Mehl-Messern, Mehl-Beschauern, und Marckt-Richtern, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß bey Uns mit mehrern Beschwerweiß angebracht worden.

Daß 1) von dem Traid-Marckt-Richter zu Zeiten der schönste Waitz zwar vom Marckt ins Metzen-Leiher-Ambt überbracht, herentgegen, der theuerste Kauff verschwiegen, bißweilen aber der theuerste eingebracht, hingegen der geringste Kauff gäntzlichen ausgelassen würde; also daß von denenjenigen Mühlnern, so das Mehl zu der Gruben führeten, nach der rechten Proportion des Körnl. Muster nicht genommen werde; auch mithin kein authentisch verlangtes Semmel-Mehl gelieffert werden könte; Nicht weniger

2) Wurde die Mehl-Satzung, so bald das Traid wohlfeil, gleich geringert, dahingegen bey vorfallender Theurung des Waitzens das Mehl in vorigen Werth gelassen; Ingleichen

3) Daß, wann der Waitz abschluge, der Mehl-Preiß gleichfallß alsobalden in acht oder längstens 14. Tagen vermindert würde: da doch vorhin die Veränderung nur alle 4. bis 6. Wochen beschehen wäre; über dieses

4) Würde ihnen Mühlnern zu heiligen Zeiten der Muth Mehl ohne Scheu umb ein Gulden leicht- und wohlfeiler beschrieben, als die Becken das Gewicht darauff hätten.

5) So müsten sie Mühlner den Muthweiß auf den Marckt nur zu 30. Metzen kauffen, denen Becken aber ieden Muth zu 31. Metzen lieffern. Nicht weniger

6) Denen

6) Denen Marckt-Richtern wöchentlich 3. Groſchen, und zwar am Erchtag, Freytag, und Sambſtag von ieden Wagen einen Groſchen bezahlen. Neben deme

7) Die Fiſchamenter Mühlner am Erchtag, und Sambſtag einen Marckt-Richter iederzeit zwey Groſchen, am Freytag aber denen zwey Marckt-Richtern vier Groſchen erlegen. Ferners

8) Beklagen ſich die Mühlner, wie daß, wann der Marckt mit Mehl überführet iſt, ſie von denen bürgerlichen Leuten offt ſehr lang alhier aufgehalten, und herumb gezogen würden: auch ungehindert ſie bürgerliche Becken albereits mit gnugſamen Mehl verſehen, nichts deſtoweniger ihnen zu gefallen 3. Tag lang mit Roß und Wagen zuwarten müſten: und unter ſolcher Zeit das Mehl keinen fremden Becken, oder andern verkauffen dürffen; alſo zwar, damit nur ihnen Mühlnern das Mehl von obbeſagten bürgerlichen Becken wegen langen zuwartens, und deſſenthalben erforderlichen groſſen Unkoſten um ein ſehr geringes abgedrucket werden könte.

Sonſten 9.) komt auch vor, daß faſt in einer iedwedern Muhl ein anders ſelbſt beliebiges Mühl-Mäßel, wormit von ieden Metzen Waitz, oder Korn die Mühl-Mauth genommen wird, vorhanden ſeye, welches Mäßel aber weit mehres, als den ſechſten Theil eines Metzens austraget.

10) Wurde von denen Mühlnern über das gebräuchige Mahl-Geld noch abſonderlich ein Aufſchlag-Geld begehrt, und eingefordert.

11) Und ſchlüßlichen iſt Uns anbey höchſt mißfällig vorkommen, auch würcklich dargethan, und remonſtriret worden: daß auf die Güte des Semmel-Mehls nicht allein keine fleißige Obſicht getragen, ſondern ſo gar der Mehl-Beſchauer höchſt ſtraffmäßig dahin angehalten worden, daß ſie auff ein unrechtes Mehl, ſo kein Semmel-ſondern nur ein Horner-Mehl iſt, und die rechte Güte und Weiße nicht hat, wieder ihren Willen, obſchon auff ſolches nur ein Spitz-Zeichen ertheilt werden könte, nichts deſtoweniger hierauff ein Semmel-Zeichen haben geben müſſen.

Wann nun aber Wir, als Regierender Lands-Fürſt und Herr, Unſers tragenden hohen Ambts halber dergleichen große Exceſs-höchſt ſchädliche Mißbräuch, Unordnungen, und ſtraffmäßige Handlungen, abſonderlich aber in gnädigſter Erwegung, daß alles dieſes ſich alſo verhalte, keineswegs länger zugeſtatten geſonnen, ſondern ſolche nachfolgender maßen allerdings abzuſtellen gnädigſt entſchloſſen ſeyn;

Als befehlen wir demnach in Krafft dieſes offenen Patents hiemit gnädigſt, und wöllen, daß fürs Erſte, alle und iede Mühlner, oder ſo Mühlen haben, ihr alte Mühl-Mäßel alſobalden hinweg thun, und anſtatt deren ſolche, dem neuen Metzen gemäß, von gehörigen Orten alſo gewiß und unverzüglich erheben: Als im wiedrigen auff betreten denenſelben nicht allein ihre alte Mühl-Mäßel durch unſere Hand-Grafen-Ambts-Uber Reiter hinweg genommen, und zerſchlagen: ſondern auch noch anbey wieder dieſelbe mit unausbleiblicher ſchwerer Beſtraffung unfehlbar verfahren; Ingleichen

Andertens, daß von denen Mühlnern über das Mahl-Geld noch abſonderlich geforderte Aufftrag-Geld, weilen ſolches, ihren eigenen Vorgeben nach, nur ein guter Willen, und Arbitrarium iſt, hingegen von einigen für eine Schuldigkeit gehalten werden will, gäntzlichen abgeſtellt ſeyn, und nur allein das bißhero gebräuchige Mahl-Geld bezahlt;

Drittens, wöchentlich, wie bißhero beſchehen, die Traid-Kauff-Brieff, bey Unſerer N. De Regierung und Cammer überreicht, ſolche aber ſo wohl, als alle andere Kauff-Brieff die da denen Becken und Mühlnern auff Verlangen hinaus gegeben worden, nicht wie vorhin, von gemeiner Stadt Metzen-Leiher allein, ſondern zu Verhütung aller Vortheiligkeiten, neben demſelben auch iedesmahls durch Unſern Käyſerl. Traid-Auffſchlags Einnehmer, und deſſen Gegenſchreiber zugleich unterſchrieben; in beſagten Kauff-Brieffen aber nicht mehr, als derley Kauff, und zwar der Höchſte-, mittere, und geringſte Kauff von den Waitz: herentgegen von dem Korn nur zweyerley Kauff, als der beſte, und mittere eingebracht, und in denenſelben iederzeit der Käuffer und Verkäuffer darinnen in ſpecie inſerirt: auch bey Uberbringung des Waitz- und Korns-Muſter in das Ambt von dem Marckt-Richter, wie bißhero beſchehen, der theuerſte, und geringſte Kauff bey würcklicher Beſtraffung nicht mehr hinführo verſchwiegen, ſondern, ſeiner habenden Pflicht gemäß, iedesmahls treu angeſagt:

Vierdtens, die Mehl-Satzung hinführo nicht mehr, wie bißhero beſchehen, alle Wochen, oder 14. Tag, ſondern inskünfftig Monatlich verändert: Nicht weniger

Fünfftens, denen Mühlnern hinführo zu heiligen Zeiten der Muth-Mehl nicht umb einen Gulden leichter, als die Becken das Gewicht darauf haben, beſchrieben, ſondern ins künfftig, wann denen Mühlnern das Mehl geringert, auch das Semmel-Boll- und Nocken-Gebächt, allzeit zugleich denen Becken, nach Proportion, im Gewicht erhöhert werden ſolle. Was aber

Sechſtens, die Einrichtung der künfftig hin zu beobachten habenden Mehl-Satzung, auch wie ſelbe zu halten ſeye, anbelangt, ſollen 1.) hinführo die Waitz-Kauff, neben deme, daß ſelbe obanbefohlner maſſen von Unſern Kayſerl. Traid-Auffſchlags-Einnehmern, und deſſen Gegenſchreiber, wie auch gemeiner Stadt Metzen-Leiher, wöchentlich zu Unſerer N. De. Regierung und Cammer unterſchriebener eingereicht werden müſſen, noch abſonderlich alle Wochen auf einer Tafel an die Mehl-Gruben angeſchlagen. 2.) Von denenſelben obgedachter maſſen, ſo viel den Waitz anbetrifft, nur drey Sorten, als der theuerſte, mittere, und geringſte: belangend aber das Korn, hiervon nur zweyerley, und zwar der höchſte, und mittelmäßige Kauff eingebracht. 3.) Nach Auffſchlag des beſten Waitz-Kauffs auf das Mund-Mehl und Grieſſe nach dem mittern Waitz-Kauff, aber auf das Semmel-Mehl, und zwar noch um 2. Gülden ringer (worunter doch auch alle Unkoſten, und Ausgaben ſchon verſtanden, und eingerichtet ſeyn) die Mehl-Satzung gemacht: und ſolche neben denen Waitz-Käuffen zugleich auf die Tafel iedermänniglich zur Nachricht vorhin öffters reſolvirter maſſen geſchrieben: auch beſagte Tafel denen vor viel Jahren, dem gemeinen Weſen zum Beſten, allbereits ergangenen, und von Uns jüngſthin allergnädigſt confirmirten Mühlner-Ordnungen gemäß, auf ſolche obbedeute weiß biß zu vollenden völligen Marckt affigirter gelaſſen werden; maſſen Uns dann, daß ſolches über unſere vielfältig ergangene Befehl biß anhero unterlaſſen worden, zu ungnädigſten Mißfallen gereichet. Ferners

Siebendens, hat es mit dem Rocken-Mehl diesem Verstand: daß die Satzung des weiß-Rockens nach dem höchsten Korn-Kauff, und zwar noch um 3. Gülden ringer, der Rocken auf ein Mehl aber nach dem mittern Kauff, und noch um 4. Gülden ringer iedes mahls gemacht: die Veränderung derselben auch nur Monatlich vorgenommen.

Achtens, denen Mühlnern, wann sie einen Wienner halben, oder gantzen Muth Waitz, oder Korn auf den Marckt kauffen, nicht, wie bißhero nur 30. Metzen, sondern auf einen halben Muth iedes mahls ein halber Metzen: auf ein gantzen Muth aber ein gantzer Metzen und zwar 31. Metzen samt den Muth-Metzen gebräuchiger massen von dem Verkäuffer hinführo gegeben: hingegen aber von denen Mühlnern auch denen Becken, ins künfftig nur auf dem Muth Mehl der 31. Metzen, und folglich auf den halben Muth ein halber Metzen gereicht: was aber unter einen halben Muth verkaufft wird, weiter nichts darauf gegeben; mithin auch dieser 31. Metzen (weilen hievor nichts zu bezahlen ist) in denen Käuffen nicht absonderlich eingerechnet; Ingleichen

Neundtens, hinführo von denen Mühlnern der bißhero denen Marckt-Richtern für ieden Wagen Mehl gereichte Groschen nicht mehr bezahlt: noch von denenselben, als welche ohne deme besoldet, und dergleichen schädliche Neuerung- und Erpressungen keineswegs eingefordert: vielweniger aber von denen Fischamenter Mühlnern am Freytag noch absonderlich durch die Pflaster-Mauthner die bißhero eingeforderte zwey Groschen künfftighin begehrt werden sollen. Uber dieses

Zehendens, sollen die Mühlner, wann der Marckt mit Mehl sehr überführet ist, mit ihrem hergebrachten Mehl, von Zeit ihrer Ankunfft bey Unser N. Oe. Regierung und Cammer verglichener maßen fünff Stund denen allhiesigen Bürgerlichen Becken, ob sie solches Mehl kauffen wollen, zuzuwarten schuldig: nach vorbey gegangenen fünff Stunden aber in allweg befugt seyn, solches Mehl denen auswendigen Becken, oder wenn sie wollen, verkauffen zu können; Und weilen

Eilfftens, mithin vorkommen, daß die Achtel, wormit man auff dem Marckt ausachteln thut, nur von höltzern Reiffen gebunden, und dahero gar leicht zerlexen: wie auch, daß die Mühlner das Mehl in die Achtel mit denen Händen also einzetleten, daß wann man nur ein wenig daran stößet, das Mehl, umb ein merckfames einsincke: auch solches vorhin schon ernstlich verbothen, deme aber von ihnen Mühlnern nicht nachgelebt werde, mithin die Käuffer auff beederley Weiß sehr übervortheilt würden; als sollen zu Verhüthung dieser unterlauffenden Vortheilhafftigkeiten die Achtel, damit selbe nicht zerlexen noch von dem grünen Holtz eingehen können, noch mögen, hinführo an statt der höltzernen mit eisernen Reiffen beschlagen seyn: ingleichen das Mehl von denen Mühlnern nicht mehr mit denen Händen eingezettelt, sondern durch ein blechenes Schäufferl. iedesmahls in die Achtel eingeschüttet werden.

Zwölfftens, und schlüßlichen wollen Wir hiemit gemessen und ernstlich statuirt, und verordnet haben: daß von denen Mühlnern alles Mehl in rechter Güte, und Weiße anhero auf die Märckt, und Mehl-Gruben gebracht: auch hernach von denen verordneten Mehl-Schauern ein wachtsames Aug gehalten, und denen Mühlnern, wann das Mehl in die rechte Weisse und Güte nicht hat, noch sonsten Kauff-Recht ist, kein Semmel sondern nur ein Spitz-Zeichen gegeben; ja so gar, wann sie darwieder angehalten würden, solches bey Vermeidung schwerer Bestraffung Unserer N. Oe. Regierung und Cammer alsobalden angezeigt: über dieses auch denen allhiesigen Becken, so wohl vermög ihrer ausgangenen Becken, als obangezogenen Mühlner-Ordnungen gemäß, kein halb-Traid wie bißhero geschehen, zu erkauffen, verstattet, noch weniger aber denenselben eigene Mühlen zugelassen werden solle; massen dann hierüber, und zwar über alle in diesem Patent enthaltene Puncten ob selbe allerdnädigst anbefohlner massen gehalten werden, Unseren alhiesigen Stadt-Magistrat die fleißige Obsicht hiemit dergestalten aufgetragen wird; daß derselbe auf die Ubertreter scharff inquiriren: und solche nach Befund der Sachen mit würcklicher schwerer Bestraffung also gewiß belegen solle, als im wiedrigen Unser N. Oe. Regierung und Cammer wieder dergleichen Ubertreter die behörige Bestraffung von selbsten fürzukehren benöthiget seyn würde. 22. Junii 1691.

VIII.

Mühl-Ordnung Hertzogs Augusti zu Sachsen, postulirten Administratoris des Ertz-Stiffts Magdeburg, de Anno 1678.

Von GOttes Gnaden Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Ober- und Niederlausitz, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kund und bekennen gegen männiglich: Demnach sowohl in denen bey unsern Amten Giebichstein befindlichen Trota-Bolbergischen- als des hiesigen Stadt-Raths inhabenden Neu- und Gimmeriziſchen- auch andern in Unserm Ertzstiffte gelegenen Mühlen an der Saale und Elbe allerley Mühl- und Wasserlauffs Gebrechen, auch Unrichtigkeiten und Ungelegenheiten sich hersürgethan; als seynd wir bewogen worden solch unordentliches Mühlwesen, zumahln darüber viel Klagen sich hören lassen, in bessern Stand zu bringen und deßwegen eine absonderliche gewisse Mühlen-Ordnung nach zuvor gepflogener Communication mit Unsers Hoch- und Ehrw. Domb-Capitul zu Magdeburg Deputirten, und unserer getreuen Landschafft abfassen und auf Maße und Weise, wie hernach folget, einrichten, und durch öffentlichen Druck zu männiglichen Wissenschafft publiciren zu lassen: Setzen, ordnen und wollen demnach, gebiethen, begehren und befehlen auch hierdurch gnädigst, daß

1. Den Mühlern Unsere Ambts-Mühlen, wie bißhero eingeführet, annoch umb die vierdte Metze eingethan und gelassen werden sollen.

2) Da-

2. Daferne aber Unsere Beambten mit Vorwissen Unserer Rathe in der Cammer nicht belieben würden, den Müllern unsere eingethane Mühlen länger anzuvertrauen, oder die Müller ihre Verbesserung andrer Orten zu suchen bedacht, soll ein Theil dem andern die Aufkündigung ein Viertel Jahr zuvor thun, iedoch wollen wir Uns in alle Wege vorbehalten haben, da auf Seiten des Müllers sich Ursachen finden solten, darinnen wir mit ihm nicht friedlich seyn könten, den Müller zu ieder Zeit wieder Abschied geben zu lassen.

3. Sollen die Müller der vierdten Metzen, wie oben berühret, von allem Getraide, so zu mahlen kömmt, von Unsern Korn-Schreibern, so offt ausgemetzt wird, gestrichen und nicht gehaufft gewärtig seyn.

4. Das Mahlgeld, wie es vor diesem, Unsern Mühlen von Bürgern und Bauern, Einheimischen und Frembden gegeben und genommen worden, nemlich von jedem Hällischen Scheffel drey Pfennige, soll nochmahls also verbleiben, auch den Mühlen zum Nachtheil keine Neuerung noch Ussatz gemacht, weniger, wie bißhero ziemlich eingerissen seyn mag, die Leute mit Trinckgeld beschwehret werden, so offt aber dergleichen in Erfahrung kömmt, sollen beyde, der das Trinckgeld fordert, und der es giebet, mit unnachläßiger Straffe belegt werden.

5. Sind die Müller mit ihren Knappen, Gesellen und andern Gesinde, (welche der Meister von dem Seinem unterhalten und besolden muß) alle Mühlen-Arbeit vor sich, auf ihre eigene Kosten zu machen und zu fertigen schuldig, darzu ihnen von denen Eigenthumbs-Herren Holtz und bedürffende Materialien soll verschafft werden. Die Wasser- und Haupt-Gebäude aber, werden aus iedem Ambte, oder von dem Eigenthumbs-Herrn gebauet, und müssen die Müller mit dem Gesinde darzu helffen und zu allen Unkosten den vierdten Pfennig darlegen, ingleichen Talck, Oel und Feistes zum Einschmieren der Zapffen umsonsten sowohl Leinwand vor die Kasten, Hanff, Siebe oder Rollen, Mulden, Beesem und dergleichen vor sich alleine, wie brauchlich ohne zuthun der Gerichte oder Eigenthums-Herren schaffen und erhalten.

6. Sollen auch die Müller den lauffenden Zeug an Steinen, Holtzwerck und dergleichen vor sich und mit ihren Gesinde zu machen und zu dessen Kosten und Anschaffung den vierdten Pfennig zu erlegen schuldig seyn: mit den andern groß und kleinen Eisenwerck aber, so die Beamten oder Eigenthums-Herren zur Stelle bringen lassen, wird es, wie vorsteher, und daß die Meister ihren gebührenden Theil darzu geben, gehalten.

7. Die neuen Ziehe-Seile, Wellen und Pantzer-Ketten so ins Haupt-Gebäude gehören, tragen die Eigenthumbs-Herren: Zur Ausbesserung aber geben die Müller, wie zu allen andern Ausgaben, den vierdten Pfennig.

8. Gleichwie in andern benachbarten Mühlen es bräuchlich; also sollen auch Unsere Ambts- und andere Müller alle Schmiede-Kost und was überhaupt verdinget wird nebst den vierdten Pfennig geben und tragen.

9. Was vor unsere Hoff-Stadt und Forwerge in die Amts-Mühlen zu mahlen einkömmt, soll ohne Metze und Abzug frey wieder geliefert werden; die andern aber, so ihr Deputat-Getraidig haben, geben andern Mahl-Gästen gleich.

10. So man Holtz zum Mühl-Gebäuden zu kauffen benöthiget, sollen die Müller in Unsern Ambte Giebichenstein, nach Bitterfeld, oder wo es am füglichsten und besten zu bekommen, selbsten ziehen, ufs gnaueste handeln, und was an Unkosten auf die Reise und sonsten gehet, daran den vierdten Pfennig tragen und gut machen.

11. Sollen die Müller ohne Vorwissen Unserer zu den Mühlen-Verordneten, vor sich keinen, wer der auch sey, etwas an Getraide verkauffen und versprechen, sondern Unsere Beamten denen es übergeben, jedesmahl zu Unserm Besten damit gebahren lassen.

12. Das Staub- und Stein-Mehl mag den Müllern, die Schweine desto besser damit zu mästen, wie bißhero bräuchlich gewesen ohne Abbruch passiret und gefolget werden.

13. Sollen, nebst Unsern oder andern darzu verordneten Beamten die Müllere gute Achtung und Fleiß darauf haben, daß die Läuffte und die Mühl-Steine nicht weiter als zweene Zoll von den Steinen abstehen, und die Läuffte ihre rechte Höhe haben, bey Straffe zehen Gold-Gülden, die Beutel und Kasten aber mit Leinwand wohl verwahren, daß den Leuten das Ihrige nicht muthwillig verstäubet werde.

14. Der Knappe oder Mehl-Rapper soll fleißige Aufsicht haben, daß keine Mühle angelassen werde, es sind die Läuffte mit Kleyen zuvor recht angefüllet.

15. Arme Leute, die zu halben Scheffeln in die Mühle bringen, sollen nicht abgewiesen, sondern ihnen nach Gelegenheit eine Mühle vergünstiget und geräumet werden.

16. So viel als immer möglich, sollen die Mühlen und Mühl-Höfe, sonderlich bey gefährlichen Zeiten des Nachts zugehalten, und biß zu Tage verschlossen bleiben.

17. Sollen die Müller die Mühlen also anlassen und zwingen, damit das Mehl nicht zu grob werde, und hierinnen unter Armen und Reichen Gleichheit halten.

18. Soll kein Müller noch jemand anders ihrentwegen einigen Mahl- und Wehr-Pfahl ausziehen, verrucken oder einige Falschheit daran verüben noch gebrauchen, im Fall aber einer oder der andere darüber betreten, so der dessen durch geschworne Müller, oder sonsten mit Bestande Summarisch überführet würde, der soll Uns dem Landes-Fürsten in vier hundert Gold-Gülden unnachläßiger Straffe verfallen auch des Müller-Handwercks verlustig seyn.

19. Nechst diesem soll kein neuer Fachbaum einseitig und ohne Beyseyn Geschworner auch nechst benachbarter Müller unten und oben, wie auch gewisser abgeordneter von den Obern und Mühl-Herrn geleget und alsdenn solchen neuen Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr nicht, dann ein einiger Zoll zugegeben werden,

ebenmäßig bey vierhundert Gold-Gülden unnachläßiger Straffe, unserer Ertz-Stifft-Renth-Cammer verfallen.

20. Würde auch ein Müller durch gewisse hierzu vereydete Personen überführet werden, daß er den neuen Fach-Baum auf den Hacken mit Keulen oder andern verfälschet, und also über den Mahl-Pfahl erhöhet, oder auf den Fach-Baum Seile, Leisten oder etwas gehefftet, der soll drey hundert Gold-Gülden Straffe erlegen, und bey den Müller-Handwerck nicht mehr gedultet werden.

21. Dafern in Legung eines neuen Fach-Baums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht befunden würden, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fach-Baum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohne allen Falsch gemachet und darauf der Fach-Baum ohne einige Unterlage, durch gewisse darzu vereydete Personen in Beyseyn zweyer nechst angesessenen Müller, bey Straffe drey hundert Gold-Gülden und Verlust des Müller-Handwercks, richtig geleget werden.

22. Im Fall es sich begebe, daß ein Fach-Baum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkäntniß und Zuthun der Obern, darunter die Mühle gelegen, wie auch derer nechst angesessenen Müller und anderer darzu vereydeter Personen, bey Vermeidung itzt berührter Straffe nicht wieder erhöhet noch einiger Gestalt geändert werden.

23. Solte sich auch jemand unternehmen die Breter aus dem Gerinne übern Fach-Baum vorgehen zu lassen und damit denselben zu erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen überfündig wird, in hundert Gold-Gülden Straffe verfallen seyn, dergestalt, daß wann das Verbrechen in der Stadt-Mühlen vorgegangen, die Straffe denen Räthen oder andern Gerichts-Herren, so die Gerichte haben, aus der Ambts-Mühlen aber unserer Ertz-Stifft-Renth-Cammer erlegt werden solle, da er aber zum andern mahl auf solcher That und Falschheit ergriffen würde, soll er alsdann zwey hundert Gold-Gülden Straffe auf vorige Maße erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht gedultet werden.

24. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahl-Pfahl ausweiset, und nachdem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser darüber gegangen ist, derselbe soll um so viel Zolle es von den Geschwohrnen in der Besichtigung höher befunden, in so viel doppelte Gold-Gülden zur Straffe verfallen seyn. Und dergleichen soll auch bey denen erhöheten Schutz-Bretern beobachtet, deren keines aber höher als anderthalb Ellen gehalten werden. Und wenn grosse Wasser-Fluthen vorfallen, es sey zu Winter oder Sommers-Zeit, soll ieder Müller die Wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl auch die Fischereyen gäntzlich öffnen und aufziehen, auch einig Schutz-Breth darin nicht vorstehen lassen, bey Straffe Dreyßig Gold-Gülden.

25. Es soll auch einem jeden Müller zu aller Zeit, ohne einige Hinderniß nachgelassen seyn und frey stehen, wenn er einigen Mangel verspühret, seines nechsten Nachbars Mühlen über und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Tadel oder Unfug befindet, bey seines Eydes Pflichten schuldig seyn, seiner Obrigkeit alsobald davon Bericht zu thun, darauf dann selbige durch einige hierzu vereydete Müller solche Gebrechen besichtigen lassen, und so einer brüchig befunden, selbiger zu oberwehnter Straffe durch die Obrigkeit jedes Orts, darunter die Mühlen gelegen, gezogen, und darneben zu Abstattung billichmäßiger Besichtigungs-Gebühren angehalten werden.

26. So offt ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Kleyen oder Stein-Mehl, wie gebräuchlich, zu beschütten, und ehe solches geschiehet, kein Getrayde zum Schaden und Nachtheil der Mühl-Gäste darauf bringen lassen, es wäre dann daß eine starcke Fuhre aufgeschüttet würde, auf den Fall träget der Mühl-Gast, wie billich und Herkommens, etwas bey.

27. Die Becker aber sollen die Läuffte ihrer Mühlen, welche sie beschütten, nicht allein Anfangs, sondern auch so offt sie das einmahl darauf zugerichtete Getraide abmahlen und aufs neue aufschütten, allemahl entweder selbst ausfüllen, oder aber dem Müller darfür, von jeder Mühle, so sie gebrauchet, vor jedesmahl zwey Mühl-Faße voll Kleyen zurück zulassen schuldig seyn.

28. Kein Müller soll dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen, noch einigerley Weise abpracticiren, bey Straffe zehen Gold-Gülden, so offt jemand hierinnen brüchig befunden wird.

29. Weil auch viele Klage einkömmt, daß die Mahl-Gäste, vornemlich die Becker, wann sie etwas zu mahlen bringen, weniger als sie haben ansagen und dadurch die Mühlen um die Metze betrügen und bevortheilen; Alß sollen die Müller darauff ein wachendes Auge führen, so offt es vermerckt, Unsern oder andern hierzu verordneten Beamten, solches alsobalden anzudeuten, schuldig seyn, welche nach Befindung alle und jede übermasse hinwegnehmen, und in Metz-Kasten bringen zu lassen, hiermit befehliget werden, auch soll dem Beckern, zu einem Güte, wie sie es nennen, mehr nicht denn vier und zwantzig Scheffel Hällisches oder Dreyßig Scheffel Magdeburgisches Maaß passiren.

30. Die allzugrossen Säcke, deren sich bißhero etliche eigennützige Leute zu ihrem Vortheil und zu merclichen Schaden so wohl derer Mühl-Herren als Müller gebrauchet, sollen durchaus nicht mehr geduldet, und hinführo keiner, so über drey Scheffel hält, jedesmahl bey einen Gold-Gülden Straffe in die Mühle gebracht, und zu dem Ende eiserne Stäbe mit gewissen darauf bezeichneten Maaß, wie lang und weit die Becker, Stärcke-Macher und Brandtewein-Brenner ihre Säcke führen mögen, angehenget werden, und sollen sowohl diese, als andere Mühl-Gäste das Getraide in rechten unverfälschten, Landüblichen und bräuchlichen Korn-Maaß in die Mühle bringen, und ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, worunter die Mühle gehörig, einigen Vortheil oder Betrug darunter zu suchen nicht verstattet werden.

31. Und nachdem auch Zeithero angemercket worden, daß dadurch, wann die Becker auf einmahl und auf eine Mühle zwantzig und mehr Scheffel zugerichtet und abgemahlen, viel Zeit und Weile bey abgeschärfften Steinen verderbet, und denen andern Mühl-Gästen grosse Verhindernüß in der Mühle aber Verlust und Abgang verursachet worden. So soll ihnen hinführo über zwölff biß funffzehen Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärffe zuzurichten, bey willkührlicher Straffe nicht zugelassen werden.

32. Die

32. Die Metzen sowohl in hiesigen Stadt Raths, als Giebichensteinischen Ambts und andern Mühlen, sollen eigentlich auf den sechzehenden Theil eines rechten Hällischen oder Magdeburgischen Scheffels eingerichtet und verglichen, auch mit unveränderlichen Wapen, gezeichnet, und an jede ein eisern Streich-Scheidlein, vermittelst einer Ketten befestiget seyn, und zum vermetzen keine andere gebrauchet werden, bey funffzig Gold-Gulden unnachläßiger Straffe.

33. Soll von jeden Scheffel Getreidig, so zu mahlen in die Mühle gebracht wird, gleich durchgehends, es sey Adel oder Unadel, die sechzehende Metze und nicht weniger oder mehr, iedoch aber, was das Schroth-Geträidig anlanget, von anderthalben Scheffel nur eine Metze genommen werden. Welche Oerter es aber hergebracht, daß von einem Sechffel Schroth-Getraidig eine Metze genommen wird, dabey wird es nochmahln gelassen.

34. Soll proportionabiliter von drittehalben Scheffel zwey Metzen genommen und berechnet werden.

35. Die Müller sollen keinmahl vor sich alleine ohne Beyseyn des Knappens oder Metzeners die Metze von den Mahl-Gästen nehmen, deßgleichen der Knappe oder Metzner ohne Beyseyn des Meisters auch nicht thun soll, u. sodann was sie metzen, treulich in den Metz-Kasten schütten, alle beyde, Meister und Knappe, jeder ein Kerb-Holtz halten, die Metze, so viel eingenommen bey ihren Pflichten aufschneiden, das Kerb-Holtz ein jeder verwahrlich haben, und dann bey jedem Ausmetzen, oder wann es begehret wird, solche Höltzer denen Beamten vorzeigen, damit gesehen werden kan, wie es mit deme aus dem Metz-Kasten genommenen Getreide übereinkömt. An welchen Orthen aber ein gewisser Metzner oder Mühl-Schreiber bestellet, dabey hat es sein Bewenden.

36. Das Angeordnete auf dem Termin Michaelis betagte und fällige Mast-Geld, wollen Wir zu jederzeit den Tag nach Michaelis, wenn es kein Sommertag ist, oder folgenden Tag hernach in Unsere Ambts- oder Gleiths-Stuben oder andern gehörigen Orth gegen Quittung, eingeantworttet wissen, und soll Uns in allewege frey stehen, das gewöhnliche Mast-Geld, von jedem Schweine nehmen, oder die Schweine auflegen und mästen zu lassen. Es soll auch den Schweinen, so Unsere Beambte, vermöge ihrer Bestallungen auflegen und zeichnen lassen werden, an der Mast zu keiner Zeit abgebrochen, noch der Müller Schweine alleine gestallet, sondern zugleich bey einander auf einem oder zweene Koben in einem Futter gehalten, und darinnen kein Vortheil geübet werden.

37. Die Anzahl Esel wie hergebracht, soll ein jedweder Müller vor voll und ohne Abbruch halten, damit deßwegen an der Mühlen Nutzung nichts zurücke bleiben und sich mit der angeordneten Huth und Fütterung gäntzlichen begnügen lassen, auch sich sonsten einiges Wiese-Wachses, Gräßerey und Hüthung, es sey in Werdern an Obst oder Garthen, noch auf andern der Obrigkeit behörigen Aeckern und Wiesen, ohne Bewilligung und Nachlassung derselben nichts anmassen; Es wäre dann, daß von Aembtern und Gerichten dergleichen zu entrathen, sonst ausgethan und vermiethet würde, auf solchem Fall, soll ihnen auf Begehren, vor andern und Fremden um einen billichen und üblichen Zinß etwas gelassen und eingeräumet, auch auf die Esel ein gewiß Winter-Futter an Geträide verordnet werden, dargegen soll der Mißbrauch, indeme alle Tage zuvorhero man Getraide vor die Esel genommen und nichts berechnet worden, hiermit gantz abgeschaffet seyn.

38. Auf die Esel-Treiber sollen die Müller, neben den darzu verordneten, gute und fleißige Obsicht haben, daß sie mit allem deme, was ihnen an Getraid und Mehl vertrauet, richtig und unverdächtig umbgehen, bey den Beckern recht umfragen und ansagen, des Sonntags und an andern hohen Fest-Buß- und Beth-Tagen, niemandes, es sey Getreide, Mehl oder Maltz, heim oder in die Brau-Häuser treiben. Damit auch zum

39. Den Mahl-Gästen durch der Eseltreiber Unachtsamkeit, Unfleiß und Muthwill an ihren Guth kein Schade, indem die Esel die Sacke aufbeissen, und zerreissen, geschehen möge; Sollen die Müller allezeit sorgfältig oder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

40. Die Eseltreiber sollen auch das Metz-Getraidig, wohin es begehret wird, treiben, ingleichen Unserer Aembter und derer Beambten Getreidig in die Mühle hohlen und wieder dahin liefern, wofür auch allenfalls die Müller sorgen müssen, ingemein aber das Getraidig ohne einigen Verzug dem, so es bestellet, abholen und niemand um Trinckgelds willen aufhalten. Es stehet aber auch einem jedweden frey, sein Getraidig auf Wagen oder sonst in die Mühlen bringen und wiederholen zu lassen.

41. Verbleibet es bey dem hergebrachten Treibe-Gelde, als von jedem Scheffel allerhand Getreidig Hällischen und nach Proportion andern Maaßes drey Pfennige und auch so viel zum Beutel-Gelde, so wohl vom Mahlen und Schrothen: von einem Scheffel Weitzen aber wird wie Herkommens, ein Groschen gegeben, es wäre dann ein und andern Orts ein wenigers hergebracht, jedoch bleibet denen Müllern gegen die Becker, wann sie eine gute Quantität mit einander mahlen, einige Moderation, so viel das Beutel-Geld betrifft und weiter nicht zu gebrauchen unbenommen, und soll hierüber niemand mit Abforderung eines absonderlichen Mahlgeldes beschwehret werden.

42. Soll jeder Müller schuldig seyn seine Mahl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, oder das Mahlen vorher bestellen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen umb Gunst, Geschenck oder Trinck-Geld, dem andern vorziehen, es geschähe denn mit des Mühl-Gasts, welchen die Ordnung des Mahlens betrifft, guten Willen oder dessen eigener Verzögerung, oder auch aus euserster Nothwendigkeit.

43. Wenn es sich begäbe, daß ein Müller oder dessen Oberer einen Grund-Bau, oder Graben-Räumung vornehmen müste, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, auf den Fall soll der Müller, so über oder unter Ihme gelegen, auf Erfordern vier Wochen lang mit den Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach innen zu halten schuldig seyn.

44. Und damit umb so viel weniger wieder diese Ordnung möge gehandelt, sondern alles zu guter Observantz gebracht, auch darinnen erhalten werden, so sollen die benachbarte Müller oder Mühl-Schreiber einander fleißig und zum wenigsten die Woche zweymahl, auch sonsten, so offt es die Nothdurfft erfordern wird, und Verhinderungen an Mahl- oder Wehr-Pfählen, Fachbäumen, Schutzbretern und dergleichen vorfallen, visitiren und

, alle befindende Contravenientien und Gebrechen gehöriger Orten zu nöthiger Remedirung Pflichtmäßig anzeigen, an solcher Visitation auch denenselben die Müller weder für sich selbst, noch durch ihr Gesinde, oder andere keine Hinderung thun, es geschehe auch auf was Maße es wolle, bey willkührlicher ernster und unnachläßiger Bestraffung.

45. Und ob zwar zugelassen, daß, wie die Becker und andere Bürger aus Unsrer Stadt Hall sich Unserer Giebichensteinischen Amts-Mühlen zu ihrer Nothdurfft in Mahlen und Schrothen gebrauchen, also auch die Amts-Unterthanen in des Raths Mühlen mahlen mögen; So sollen jedennoch diese Ambts-Unterthanen, Innhalts der Land- und Rüge-Gerichts-Ordnung §. 39. ohne sonderbahre Noth keine frembde und auswärtige Mühlen, aber worunter doch des Raths zu Halle innehabende Mühlen nicht gemeynet seyn, suchen, sondern auf diesen letztern Fall durch nachdrücklichen Zwang zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und des Ambts-Befugnüsses angehalten werden.

46. Weiln unsern Müllern nicht unwissend seyn wird, oder doch allenfalls zu untersuchen stehet, was vor Dorffschafften in die Amts-Mühlen vor Altershero gewiedmet oder gezwungen gewesen; Sollen sie es denen Aembtern nicht allein anzumelden, sondern auch, daß es wieder in Ubung bracht werde mit Fleiß anzuhalten, Inhals ihrer Pflicht verbunden seyn.

47. Weil auch befunden worden, daß das anflossende Bau-Holtz in den Mühl-Graben vor dem Moritz-Thor und unter der also genannten Häscher-Brücke an Unserer Stadt Halle bey langen Still-Lager sehr schädlich; Alß soll hinführo dergleichen über zwey Tage derer Orthen nicht gedultet, sondern die Holtz-Händler solches also fort heraus zu schaffen, durch die Giebichensteinischen Beamte vermittelst nachdrücklicher Bestraffung angehalten werden.

48. Nachdem Uns auch vorkommen, daß die Müller bey den Mühlen und Tammen mit den Reusen und Strohm-Körben sich der Fischereyen unternehmen, ungeachtet sie das Herbringen oder von wem es angeordnet und nachgegeben, nicht zu bescheinigen; So lassen wir es zwar vor dißmahl (doch Vorbehaltlichen solche Fischereyen zu unsern bessern Nutzen jedesmahl zu ändern) also und dergestalt geschehen, daß alle gefangene Haupt-Fische an Lächsen, Lamprethen, Aahlen, Karpffen, Hechten und andern dergleichen grossen Sorten zu jederzeit ohne Unterschleiff in Unsere Aembter oder die Gerichte, worinnen die Mühlen gelegen, gegen Abgebung des gewöhnlichen Fänger-Lohns, als von jedem Lachse sechs- und von der Lamprete drey Groschen, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, von den Müllern eingeantwortet werden sollen.

49. §. Feuer und Licht sollen die Müller in besondern guten Acht haben, und wodurch ihr oder der Ihrigen Verwahrlosung, (da GOtt vor sey!) Feuer-Schade sich eräugnete, soll solcher auf Unsere Erkäntniß und Ermäßigung stehen, auch jedweder Müller mit seinen Vermögen jure tacitæ hypothecæ zu jederzeit davor seyn und hafften: Zu mehrer Verhütung dessen, sollen sie niemand frembdes noch verdächtiges Hausen und Herbergen, vielweniger Brandtewein und Nacht-Zechen vor sich selbst anstellen noch andern verstatten, und den Mahl-Gästen mit Lichten in den Mühlen herum zu leuchten nicht nachgeben; sondern solches und allen andern Muthwillen so in theils Mühlen, sonderlich bey Nacht-Zeit getrieben werden soll, abzuschaffen, Ihnen bey Vermeydung Unsrer Ungnade angelegen seyn lassen.

50. Nachdem auch zuweilen den Müllern von den muthwilligen umlauffenden Mühl-Knappen, die an keinen Orte um einen billigen Lohn dienen wollen, viel Verdruß und Beschwehrung zugezogen wird; So soll hinführo kein Wanders-Gesell ohne Arbeit über eine Nacht in einer Mühle gedultet werden.

51. Jeder Mühl-Knappe soll schuldig seyn, von seinen Meister, deme er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, guten Wissen und Willen von demselben Abschied bekommen oder genommen, vorzulegen.

52. Würde aber ein Mühl-Knappe, welcher sich zu einem Meister auf gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen, aus dem Dienste gehen, der soll ein halb Jahr dienstloß bleiben, im Fall er aber von einem andern Meister dennoch in Arbeit aufgenomen würde, derselbige Meister soll um zehen Gold-Gülden gestrafft werden.

53. Kein Knappe soll ohne seines Meisters Vergünstigung über Nacht nicht aus der Mühlen bleiben, bey Straffe zwölff Groschen.

54. Nachdem sich auch Leute finden, welche den andern umbs Lohn mahlen, dahero die Mühlen einnehmen und solche etzliche Wochen behalten, daß kein Gesinde darzu gelangen kan, darbey auch das Lohn steigern; Also sollen die Müller keinen, der umbs Lohn mahlet, mehr, als drey Tage aneinander eine Mühle einzunehmen verstatten, bey drey Gold-Gülden Straffe, damit auch andere zur Mühle kommen können: Es wird aber denjenigen, welche umbs Lohn mahlen wollen, nicht mehr, dann Sechs Pfennige von einem Hällischen Scheffel zu nehmen vergünstiget, oder da sie ein mehrers begehren, ihnen die Mühlen zu verbiethen seyn.

55. Auf diese Ordnung nun sollen alle Müller beeydiget, auch ihre Bestallungen darauf gerichtet und zu männigliches Wissenschafft in jedweder Mühle affigiret werden.

Solten sich auch mehr Fälle, als darinnen enthalten, so das Austreten, Steigerung der Wasser mit Flachs-rösten, Pfähle-stossen oder aus andern Ursachen zutragen, dieselben sollen von jedes Orthes Obrigkeit gemeldet, die Mängel besichtiget und demselben abgeholffen werden.

Gebieten und befehlen darauf sämbtlichen Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt-Ambt- und Geleiths-Leuten auch Korn und Mühl-Schreibern, Bürgermeistern und Räthen in Städten denen Müllern, auch sonst männiglich, welche Mühlen haben, oder sich derselben gebrauchen, daß sie dieser Ordnung so viel einen jeden anbetrifft, gebührend nachleben, und darwieder nicht handeln sollen, so lieb einen jeden ist Unsere schwere Straffe und Ungnade zu meyden. An dem geschicht Unser Gnädigster Wille u. Meynung, und hat sich darnach männiglich zu achten. Uhrkündlich haben Wir diese Mühl-Ordnung mit unserm Ertz-Stifft-Renth-Cammer Secrete bedrücken lassen. Geschehen und geben zu Halle, den 23. Novbr. anno 1678.

IX.

IX.

Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg, de Anno 1688. Cap. XII. von Erbauung der Mühlen, und von Zwang zu denenselben, welche zwar mit vorherstehender meistentheils übereinstimmet, und nur mit etlichen Puncten vermehret, deutlicher gegeben, oder sonsten ein wenig verändert ist.

Corp. Constitut. Magdeburg. Ottonis Mylii pag.

§. 1.

Jejenigen, welche auf einen navigabeln oder andern Fluß, vor Rechts-verwährter Zeit, eine Mühle gebauet, die dem Wasser-Gange und Forth unschädlich, sollen dabey ruhig gelassen werden.

§. 2.

Wann keine Gewißheit verhanden, ob eine Windmühle auf des Lehns-Grund und Boden erbauet, sie aber dennoch zu stetswehrenden Nutzen des Lehns gebrauchet, soll dieselbe denen Lehns-folgern, nicht aber denen Land-Erben zu Theil werden.

§. 3.

So soll auch keine Obrigkeit und Beamter, bey Straffe 100. Goldgülden, sich unternehmen, die Unterthanen zu zwingen, daß sie in einer gewissen Mühlen mahlen, sie hätten sich denn vor Alters durch ein sonderlich Real-Pactum darzu verbündlich gemacht, oder es wäre sonst der Zwang rechts beständig herbracht.

§. 4.

Es sollen denen Müllern die Mühlen, wie bißhero eingeführet, annoch um die vierdte Metze in Verwaltung eingethan und gelassen werden, bey deren Verpachtung aber stehet es auf billichmäßiger Vergleichung.

§. 5.

Es sollen die Müller der vierdten Metzen, wie oben berührt, von allen Getreyde, so zu mahlen kömmt, so offt ausgemetzet wird, gestrichen, und nicht gehäufft, gewärtig seyn.

§. 6.

Das Mahl-Sichte oder Beutel-Geld, wie es vor diesen in denen Mühlen, von Bürgern und Bauern, einheimischen und fremden gegeben und genommen worden, soll nochmahls also verbleiben, auch den Mühlen zum Nachtheil keine Neuerung noch Uffsatz gemacht, weniger die Leute mit Trinck-Gelde beschwehret werden, so offt aber dergleichen in Erfahrung kömmt, sollen beyde, der das Trinckgeld fodert und der es giebet, mit unnachläßiger Straffe beleget werden.

§. 7.

Seynd die Müller mit ihren Knappen, Knechten oder Gesellen und andern Gesinde (welche der Meister von den Seinen unterhalten und besolden muß) alle Mühlen-Arbeit vor sich, auf ihre eigene Kosten zu machen und zu fertigen schuldig, dazu ihnen von denen Eigenthums-Herren Holtz und und bedürffende Materialien sollen verschafft werden. Die Wasser- und Haupt-Gebäude aber, werden von den Eigenthums-Herren gebauet, und müssen die Müller mit dem Gesinde darzu helffen, und zu allen Unkosten den vierdten Pfennig darlegen, ingleichen Talck, Oel und Feistes zum Einschmieren der Zapffen und sonsten, sowohl Leinwand vor die Kosten, Hanff, Siebe oder Tollen, Mulden, Besen und dergleichen vor sich alleine, wie bräuchlich, ohne Zuthun der Gerichte oder Eigenthums-Herren schaffen und erhalten,

§. 8.

Es sollen auch die Müller den lauffenden Zeug an Steinen, Holtzwerck und dergleichen, vor sich und mit ihrem Gesinde zu machen, und zu dessen Kosten und Anschaffung den vierdten Pfennig zu erlegen schuldig seyn: mit den andern groß und kleinen Eisenwerck aber, so die Eigenthums-Herren zur Stelle bringen lassen, wird es, wie vorstehet, und daß die Meister ihren gebührenden Theil darzugeben, gehalten.

§. 9.

Die neue Ziehe-Seilen, Wellen, Pantzer-Ketten und andere Schmiede-Arbeit, auch was sonst mehr ins Haupt-Gebäude gehöret, bezahlen die Eigenthums-Herren; zur Ausbesserung aber geben die Müller, wie zu allen andern Ausgaben, den vierdten Pfennig, und was geringe Arbeit bey Ausbesserung des ersten Wercks in den Mühlen ist, das tragen die Müller allein.

§. 10.

So man Holtz zum Mühlen-Gebäuden zu kauffen benöthiget, sollen die Müller dahin, wo es am füglichsten und besten zu bekommen ist, selbsten ziehen, aufs genaueste handeln, und was an Unkosten, auf die Reise und sonsten gehet, daran den vierdten Pfennig tragen und gut machen.

§. 11.

Es sollen die Müller, welche die Mühlen in Verwaltung und nicht in gewissen Pacht haben, ohne Vorwissen derer Eigenthums-Herrn, oder ihrer zu den Mühlen Verordneten, vor sich keinen, wer der auch sey, etwas am Getreyde verkauffen und versprechen.

§. 12.

Das Staub- und Steinmehl soll denen Müllern, die Schweine desto besser damit zu mästen, wie bißhero bräuchlich gewesen, ohne Abbruch passiret und gefolget werden.

§. 13.

Es sollen, neben iedes Orts Obrigkeit und Eigenthums-Herren; die Müller gute Achtung und Fleiß darauff haben, daß die Läuffte um die Mühl-Steine, nicht weiter als zweene Zoll von den Steinen abstehen und die Läuffte ihre rechte Höhe haben, bey Straffe zehen Gold-Gülden, die Beutel und Kasten aber mit Leinwand wohl verwahren, daß den Leuten das ihrige nicht muthwillig verstäubet werde.

§. 14.

Der Knappe oder Mühlknecht soll bey dem Mehl-Rapper fleißige aufffsicht haben, daß keine Mühle angelassen werde, es seynd denn die Läuffte mit Kleyen zuvor recht angefüllet.

§. 15.

Arme Leute, die zu halben Scheffeln in die Mühle bringen, sollen nicht abgewiesen, sondern ihnen nach Gelegenheit eine Mühle vergünstiget und eingeräumet werden.

§. 16.

So viel als immer müglich, sollen die Mühlen und Mühl-Höfe, sonderlich bey gefährlichen Zeiten, des Nachts zugehalten, und biß zu Tage verschlossen bleiben.

§. 17.

Es sollen die Müller die Mühlen also anlassen und zwingen, damit das Mehl nicht zu grob werde, und hierinnen unter Armen und Reichen Gleichheit halten.

§. 18.

Es soll kein Müller noch iemand anders ihrentwegen einigen Mahl-oder Wehrpfahl ausziehen, verrücken, oder einige Falschheit daran verüben noch gebrauchen, im Fall aber einer oder der ander darüber betreten, oder dessen durch geschworene Müller, oder sonsten mit Bestande summarisch überführet würde, der soll in hundert und nach Befinden mehr Thaler unnachläßiger Straffe verfallen, auch des Müller-Handwercks verlustig seyn.

§. 19.

Nebst diesem soll kein neuer Fachbaum einseitig und ohne Beyseyn Geschworner, auch nechst benachbarter Müller, unten und oben, wie auch gewisser Abgeordneter von denen Obern und Mühl-Herren geleget, und alsdann solchen neuen Fachbaum über dem Mahlpfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll gegeben werden, ebenmäßig bey hundert und mehr Thaler unnachläßiger Straffe.

§. 20.

Würde auch ein Müller durch gewisse hierzu vereydigte Personen überführet werden, daß er den neuen Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälschet, und also über den Mahlphahl erhöhet, oder auf den Fachbaum Seile, Leisten oder dergleichen etwas gehefftet, der soll gleichmäßige Straffe erlegen, und bey dem Müller-Handwerck nicht mehr geduldet werden.

§. 21.

Dafern in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemachet befunden würden, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe gantz ohne allen Falsch gemachet und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage, durch gewisse dazu vereydete Personen, in Beyseyn zweyer nechst angesessener Müller, bey Vermeidung vorgedachter Straffe und Verlust des Müller-Handwercks, richtig geleget werden.

§. 22.

Im Fall es sich begebe, daß ein Fachbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkäntnüß und Zuthun derer Obern, darunter die Mühle gelegen, wie auch derer nechst angesessenen Müller und derer darzu vereydeter Personen, bey Vermeydung ietztberührter Straffe, nicht wieder erhöhet, noch einiger gestalt verändert werden.

§. 23.

Solte sichs auch iemand unternehmen, die Breter aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen zu lassen, und damit denselben zu erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen überfindig wird, in hundert Thaler Straffe verfallen seyn, dergestalt, daß wann das Verbrechen in unsern Amts-Mühlen vorgangen, die Straffe unserer Magdebl. Renth-Cammer erleget, auch in Städten, Flecken und Dörffern, iedes Orts Magistrat und Gerichts-Obrigkeit bezahlet werden sollen; da er aber zum andern mahle auf solcher That und Falschheit ergriffen würde, soll er alsdenn zwey hundert Thaler auf vorige maße erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht geduldet werden.

§. 24.

Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahlpfahl ausweiset, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführet und einmahl das Wasser darüber gangen ist, derselbe soll, um so viel Zolle es von denen Geschwornen in der Besichtigung höher befunden, in so viel Thaler doppelt zur Straffe verfallen seyn, und dergleichen soll auch bey denen erhöheten Schutz-Brettern beobachtet, deren keines aber höher als anderthalb Ellen gehalten werden; und wann grosse Wasserfluthen vorfallen, es sey zu Winter-oder Sommerszeit, soll ieder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, sowohl auch die Fischereyen gäntzlich öffnen, und aufziehen, auch einig Schutz-Brett darinnen nicht vorstehen lassen, bey Straffe dreyßig Thaler.

§. 25.

Es soll auch einem ieden Müller zu allerzeit, ohne einige Hindernüß nachgelassen seyn und frey stehen, wann er einigen Mangel verspüret, seines nechsten Nachbars Mühlen über und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Tadel oder Unfug befindet, bey seines Eydes Pflichten schuldig seyn, dessen Obrigkeit alsobald davon Bericht zu thun, darauf dann selbige durch einige hierzu vereydete Müller solche Gebrechen besichtigen lassen, und so einer brüchig befunden, selbiger zu oberwehnte Straffe durch die Obrigkeit iedes Orts, darunter die Mühlen gelegen, gezogen und darneben zu Abstattung billigmäßiger Besichtigungs-Gebühren angehalten werden.

§. 26.

§. 26.

So offt ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Kleyen, oder Steinmehl, wie gebräuchlich zu beschütten, und ehe solches geschiehet, kein Getreyde zum Schaden und Nachtheil der Mühl-Gäste darauf bringen lassen.

§. 27.

Die Becker aber sollen die Läuffte ihrer Mühlen, welche sie beschütten, nicht alleine anfangs, sondern auch, so offt sie das einmahl darauff zugerichtete Getreyde abmahlen, und auffs neue aufschütten, allemahl entweder selbst ausfüllen, oder aber dem Müller dafür, von ieder Mühle, so sie gebrauchet, vor iedesmahl zwey Mühl-Fasse voll Kleyen zurück zu lassen schuldig seyn.

§. 28.

Kein Müller soll dem andern seine Mahl-Gäste auf einigerley Weise abspänstig machen, bey Straffe zehen Thaler, so offt iemand hierinnen brüchig befunden wird.

§. 29.

Weil auch viel Klage einkömt, daß die Mahl-Gäste, vornehmlich die Becker, wann sie etwas zu mahlen bringen, weniger als sie haben, ansagen, und dadurch die Mühlen um die Metze betriegen und bevortheilen, als sollen die Müller darauff ein wachendes Auge führen, so offt es vermercket, iedes Orts Obrigkeit solches alsobald anzudeuten schuldig seyn, welche nach Befindung alle und iede Übermaße hinweg nehmen, und in Metz-Kasten bringen zu lassen, hiermit befehliget seyn.

§. 30.

Die allzu grossen Säcke, deren sich bißhero etliche eigennützige Leute zu ihren Vortheil und zu mercklichen Schaden, sowohl derer Mühl-Herren als Müller gebrauchet, sollen durchaus nicht mehr geduldet und hinführo keiner, so über drey Scheffel hält, iedesmahl bey einen Thaler Straffe, in die Mühle gebracht, und zu dem Ende eiserne Stäbe, mit gewissen darauf bezeichneten Maaß, wie weit und wie lang die Becker, Stärckemacher und Brandteweinbrenner ihre Säcke führen mögen, angehenget werden, und sollen sowohl diese als andere Mühl-Gäste das Getreyde an rechten unverfälschten Landüblichen Kornmaaß in die Mühle bringen, und ihnen hierinnen, bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, worunter die Mühle gehörig, einigen Vortheil oder Betrug darunter zu suchen, nicht verstattet werden.

§. 31.

Und nachdem auch zeithero angemercket worden, daß dadurch, wann die Becker auf einmahl und auf eine Mühle zwantzig und mehr Scheffel zugerichtet und abgemahlen, viel Zeit und Weile bey abgeschärfften Steinen verderbet, und denen andern Mühl-Gästen grösse Verhindernüß, in der Mühle aber, Verlust und Abgang verursachet worden; so soll ihnen hinführo über zwölff biß funffzehen Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärffe zuzurichten, bey willkührlicher Straffe nicht zugelassen werden.

§. 32.

Die Metzen in allen und ieden Mühlen des Hertzogthums Magdeburg, sollen eigentlich auf den sechzehenden Theil eines rechten iedes Orts bräuchlichen Scheffels eingerichtet und verglichen, auch mit unveränderlichen Wapen gezeichnet und an iede ein eisern Streichscheidlein, vermittelst einer Ketten befestiget seyn, und zum Vermetzen keine andere gebrauchet werden, bey funffzig Thaler unnachläßiger Straffe.

§. 33.

Es soll vom iedem Scheffel Getreydig, so zumahlen in die Mühle gebracht wird, gleich durchgehends, es sey Adel oder Unadel, die sechzehende Metze, und nicht weniger oder mehr, jedoch aber, was das Schroth-Getreyde anlanget, von anderthalben Scheffel nur eine Metze genommen werden, welche Oerter es aber hergebracht, daß von einem Scheffel Schrot-Getreydig eine Metze oder weniger, oder ein gewisses Mahl-Geld genommen wird, dabey wird es nochmahls gelassen.

§. 34.

Es soll proportionabiliter von drittehalben Scheffeln zwey Metzen genommen und berechnet werden.

§. 35.

Die Müller sollen keinmahl vor sich alleine, ohne Beyseyn des Knappens oder Metzners, die Metze von den Mahl-Gästen nehmen, deßgleichen der Knappe, Mühlknecht oder Metzner, ohne Beyseyn des Meisters auch nicht thun soll, und sodann, was sie metzen, treulich in den Metz-Kasten schütten, alle beyde, als Meister, Knecht oder Knappe, ieder ein Kerb-Holtz halten, die Metze so viel eingenommen, bey ihren Pflichten aufschneiden, das Kerbholtz ein ieder verwahrlich haben, und dann bey iedem ausmetzen, oder wann es begehret wird, solche Höltzer denen Eigenthums-Herren oder deren Bedienten vorzeigen, damit gesehen werden kan, wie es mit dem aus dem Metz-Kasten genommenen Getreyde überein kömt; an welchen Orten aber ein gewisser Metzner oder Mühlschreiber bestellet, dabey hat es sein bewenden.

§. 36.

Die Anzahl der Mühl-Esel, wie hergebracht, soll ein iedweder Müller vor voll und ohne Abbruch halten, damit deswegen an der Mühlen-Nutzungen nichts zurücke bleiben, und sich mit der angeordneten Huth und Fütterung gäntzlichen begnügen lassen, auch sich sonsten einiges Wiesewachses, Gräserey und Hütung, es sey in Werdern an Obst, oder Garten, noch auf andern der Obrigkeit behörigen Aeckern und Wiesen, ohne Bewilligung, oder Nachlassung derselben nichts anmassen, es wäre denn, daß von Aemtern und Gerichten dergleichen zu entrathen, sonst ausgethan und vermiethet würde, auf solchen Fall soll ihnen, auf Begehren, vor andern und Fremden um einen billigen und üblichen Zinß etwas gelassen und eingeräumet, auch auf die Esel ein gewisses Winter-Futter an Getreyde verordnet werden, dargegen soll der Mißbrauch, indem alle Tage zuvorhero man Getreyde vor die Esel genommen, und nichts berechnet worden, hiermit gantz abgeschaffet seyn.

§. 37.

Auf die Eseltreiber sollen die Müller, neben den darzu Verordneten, gute und fleißige Obsicht haben, daß sie mit allen deme, was ihnen am Getreyde und Mehl vertrauet, richtig und unverdächtig umgehen, bey den Beckern richtig umfragen, und ansagen, des Sonntags und an andern hohen Fest-Buß- und Bet-Tagen, niemand es sey Getreyde, Mehl oder Maltz, heim oder in die Brau-Häuser treiben.

§. 38.

Damit auch denen Mahl-Gästen, durch der Eseltreiber Unachtsamkeit, Unfleiß und Muthwill, an ihrem Gute kein Schade, indeme die Esel die Säcke aufbeissen und zerreissen, geschehen möge; sollen die Müller davor allezeit sorgfältig, oder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

§. 39.

Die Eseltreiber sollen auch das Metz-Getreydig, wohin es begehret wird, treiben, ingleichen unserer Aemter Getreydig in die Mühle hohlen und wieder dahin lieffern, wofür auch allenfalls die Müller sorgen müssen, ingemein aber das Getreydig ohne einigen Verzug dem, so es bestellet, abhohlen, und Niemand um Trinckgeldes willen aufhalten; es stehet aber auch einem iedweden frey, sein Getreydig auf Wagen oder sonst in die Mühlen bringen und daraus wieder hohlen zu lassen?

§. 40.

Es verbleibet bey dem iedes Orts hergebrachten Treibe- und Beutel-Gelde, so wohl von Mahlen als Schroten, iedoch ist denen Müllern gegen die Becker, wenn sie eine ziemliche Quantität mit einander mahlen, einige moderation, so viel das Beutel-Geld betrifft, und weiter nicht, zu gebrauchen unbenommen, und soll hierüber niemand mit Abforderung einiges absonderlichen Mahl-Geldes beschweret werden.

§. 41.

Es soll ieder Müller schuldig seyn, seine Mahl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen und in die Mühle kommen, oder das Mahlen vorher bestellen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen um Gunst, Geschenck oder Trinck-Geld dem andern vorziehen, es geschehe denn mit des Mühl-Gasts, welchen die Ordnung des Mahlens betrifft, guten Willen, oder aus dessen eigener Verzögerung, oder aus äusserster Nothwendigkeit.

§. 42.

Wenn es sich begebe, daß ein Müller oder dessen Oberer einen Grund- u. Damm-Bau oder Grabenräumung vornehmen müste, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könnte, auf den Fall soll der Müller, so über oder unter ihme gelegen, auf Erfordern, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach innen zu halten schuldig seyn.

§. 43.

Und damit so viel weniger wieder diese Ordnung möge gehandelt, sondern alles zu guter Observantz gebracht auch darinnen enthalten werden, so sollen die benachbarten Müller oder Mühlschreiber einander fleißig und zum wenigsten die Woche zwey mahl, auch sonsten, so offt es die Nothdurfft erforden wird, und Verhinderungen an Mahl- oder Wehrphalen, Fachbäumen, Schutzbrettern und dergleichen vorfallen, visitiren, und alle befindenden Contraventiones und Gebrechen gehöriger Orten zu nöthiger Remedirung pflichtmäßig anzeigen, an solcher Visitation auch denenselben die Muller weder für sich selbst, noch ihr Gesinde oder andere, keine Hinderung thun, es geschehe auch, auf was Maße es wolle, bey willkührlicher, ernster und unnachläßiger Bestraffung.

§. 44.

Weil auch befunden worden, daß das anflössende Bau-Holtz in dem Mühlgraben vor dem Moritz-Thor und unter der also genannten Häscher-Brücke an Unserer Stadt Halle bey langen Stillager sehr schädlich, als soll hinführo dergleichen über zwey Tage derer Orten nicht geduldet, sondern die Holtz-Händler solches alsofort herauszuschaffen, durch die Giebichensteinische-Beamte, vermittelst nachdrücklicher Bestraffung angehalten werden.

§. 45.

Nachdem uns auch vorkommen, daß die Müller bey den Mühlen und Dämmen, mit den Reisen- und Strom-Körben sich der Fischereyen unternehmen, ungeachtet sie das Herbringen oder von wem es angeordnet und nachgegeben, nicht zu bescheinigen, so lassen wir es zwar vor dießmahl (doch vorbehältlichen solche Fischereyen zu unserm bessern Nutzen iedesmahl zu ändern) also und dergestalt geschehen, daß alle gefangene Haupt-Fische, an Lachsen, Lampreten, Ahlen, Karpen, Hechten und andern dergleichen grossen Sorten zu iederzeit ohne Unterschleiff in unsere Aemter oder iedes Orts Obrigkeit, worinnen die Mühlen gelegen, wie es iedes Orts hergebracht, gegen Abgebung des gewöhnlichem Fangerlohns, als von iedem Lachse sechs und von der Lamprete drey Groschen, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, von den Müllern eingeantwortet werden sollen.

§. 46.

Feuer und Licht sollen die Müller in besondern guten acht haben, und wodurch ihr und der ihrigen Verwahrlosung (da GOtt vor sey) Feuer-Schade sich ereignete, soll solcher auf iedes Orts Obrigkeit Erkäntniß und Ermäßigung stehen, auch iedweder Müller mit seinem Vermögen Jure tacitæ hypothecæ zu iederzeit darvor seyn und hafften: zu mehrer Verhütung dessen, sollen sie Niemand fremdes noch verdächtiges hausen noch herbergen, vielweniger Brandewein und Nachtzechen vor sich selbst anstellen, noch andern verstatten, und den Mahl-Gästen mit Lichten in den Mühlen herum zu leuchten, nicht nachgeben, sondern solches und allen andern Muhwillen, so in theils Mühlen, absonderlich bey Nachtzeit getrieben werden soll, abzuschaffen, ihnen bey Vermeidung unserer Unguade angelegen seyn lassen.

§. 47.

Nachdem auch zuweilen den Müllern von den muthwilligen umlauffenden Mühl-Knappen, die an keinem Orte

Orte um einen billigen Lohn dienen wollen, viel Verdruß und Beschwerung zugezogen wird; als soll hinführo kein Wanders-Gesell ohne Arbeit über eine Nacht in einer Mühle geduldet werden.

§. 48.

Würde aber ein Mühl-Knappe, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen, aus dem Dienste gehen, der soll ein halb Jahr Dienstloß bleiben, im Fall er aber von einem andern dieses Hertzogthums dennoch in Arbeit aufgenommen würde, derselbige Meister soll um zehen Thaler gestrafft werden.

§. 49.

Kein Knappe oder Mühl-Knecht soll ohne seines Meisters Vergünstigung über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe zwölff Groschen.

§. 50.

Nachdem sich auch Leute finden, welche den andern ums Lohn mahlen, dahero die Mühlen einnehmen und solche etliche Wochen behalten, daß kein Gesinde darzu gelangen kan, dabey auch das Lohn steigern: als sollen die Müller keinen, der ums Lohn mahlet, mehr als drey Tage aneinander eine Mühle einzunehmen verstatten, bey drey Thaler Straffe, damit auch andere zur Mühle kommen können: es wird aber denjenigen, welche ums Lohn mahlen wollen, nicht mehr denn sechs Pfennige von einen hällischen Scheffel zu nehmen vergünstiget, oder da sie ein mehrers begehren, ihnen die Mühlen zu verbieten.

§. 51.

Auff diese Ordnung nun sollen alle Müller beeydiget, auch ihre Bestallungen darauff gerichtet werden.

§ 52.

Solten sich auch mehr Fälle, als darinnen enthalten, so das Austreten, Steigerung der Wasser, mit Flachsrösten, Pfähle-stossen oder aus andern Ursachen zutragen, dieselben sollen iedes Orts Obrigkeit gemeldet, die Mangel besichtiget und denselben abgeholffen werden.

X.

Corp. Constitut. Magdeburg. novissimarum. Part. III. n. 151.

Mühlen-Mandat von 9. Januar. 1709.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, ꝛc. Hertzog ꝛc. Fügen hiemit iedermänniglich, dem daran gelegen, zu wissen, was massen Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernommen, daß in unserm Hertzogthum Magdeburg und Graffschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, die Mahl-Gäste von denen Mühlen, wozu sie eigentlich gewidmet, desgleichen die Unterthanen von unserm Dom-Capitul und Magistraten in Städten und Dörffern, so mit keiner Mühle berechtiget, aus unseren Mühlen sehr zurück bleiben, und deren einige gar ausserhalb Landes nach einigen Sächsischen, Anhaltischen und andern benachbarten, auch innländischen particulier Mühlen sich wenden sollen.

Wann wir dann dergleichen Unordnungen, wodurch das Metz- und Mahl-Geld unserm Mühlen entzogen, und in die Frembde getragen wird, auch alle unsere Mühlen-Inträden bishero in grossen Abgang kommen, hinführo gäntzlich abgestellet, und denselben remediret, allergnädigst wissen wollen; Als wird allen und ieden unsern Vasallen und Unterthanen in unserm Hertzogthum Magdeburg, auch der Graffschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit, hiemit allergnädigst und alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich hinführo solcher Mühlen, und zwar ins besondere deren zu Sachsen Barby, deren zu Nienburg und Wormstorff, in dem Fürstenthum Anhalt, wie auch der Adelichen Mühlen zu Schraplau und Seeburg, enthalten, und diejenigen Städte, Flecken und Dörffer, sowohl vom Dohm-Capitul, als sonsten, welche zu dieser oder jener Mühle in unsern Aemtern eigentlich gehören, zu keiner andern, als zu selbigen Amts-Mühlen, wovon wir nehmlich die Pächte und Erben-Zinsen, bekommen, sich einzig halten, unserer Aembter Unterthanen auch, sie mögen zu einer gewissen Mühle gewidmet seyn oder nicht, simpliciter bey denen Ambts-Mühlen, so ihnen zum nächsten gelegen, verbleiben, und in keiner andern particulier-Mühle mahlen lassen sollen, es wäre dann, daß unser Dohm-Capitul, oder einige von Adel den Zwang über gewisse Dörffer hätten, auf welchen Fall es bey dem hergebrachten Rechte dieserhalb billig gelassen wird, und haben diejenige, so deßfalls Possessionem allegiren wollen, solche vor unserm Magdeburgischen Cammer-Præsidenten und zweyen Räthen von unserer dortigen Regierung gebührend zu dociren, welche dieselbe kürtzlich und summariter hören, und sodann ihnen deßfalls gehörige Weisung thun sollen. Da es sich auch finden solte, daß die Gäste in denen Mühlen, wohin sie eigentlich gehören, oder darinnen sie wegen der Nähe gern wolten mahlen lassen, nicht alle gefodert werden könten; So soll unsere Magdeburgische Cammer auf Anzeigung des Ambtmanns des Orts alle diensame Anstalt machen, daß noch ein- und anderer Gang in selbigen Mühlen, oder nach Befinden, eine neue Wasser- oder Wind-Mühle gegen Præstation der gewöhnlichen præstandorum angeleget, und die Gäste nicht genöthiget werden mögen, ihr Korn, Maltz, Oel und Rubesaat nach der Frembde fahren zu lassen. Solten auch einige weit abgelegene Dörffer nach dem Ort, wohin sie gewidmet, die Mühlen-Fuhren nicht verrichten können; So wird unsere Magdeburgische Cammer auf beschehenes Anzeigen, die nöthige Verfügung thun, daß dieselbe auf ein gewisses Metz-Korn und Mahl-Geld gesetzet, und alle hierbey sonst noch vorfallende Schwierigkeiten gehoben, auch umb so viel eher diesem unserm Mandat und Verordnung in allem nachgelebet werden könne.

Damit aber männiglich sich hiernach allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge;

So soll dieses unser öffentliches Edict in 2. Monathen nach der Publication den Anfang nehmen, und diejenigen, so dawieder handeln, zwar zum erstenmahl mit Confiscation des Getreydes, so sie in frembden Mühlen haben mahlen lassen, oder solches zu thun auf dem Wege begriffen gewesen, auff fernern Ungehorsam aber mit arbitrarischer Straffe, welche unsere Magdeburgische Cammer zu determiniren, und durch den Advocatum oder Adjunctum Fisci, beyzutreiben hat, unfehlbar beleget werden; Gestalt denn unsere Magdeburgische Regierung, Cammer, Beambte, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken, und Dörffern darüber steiff und mit Nachdruck zu halten, und wieder die Contravenienten mit der angedroheten Straffe zu verfahren haben. Uhrkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Cölln an der Spree, den 9. Jan. 1703.

Friedrich

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

Corp. Constitut. Magdeburgic. novissi. Part. III. n. 162.

XI.

Regierungs-Patent wegen der Aexte, so die Müller-Pursche führen. von 23. Jan. 1704.

Nachdem bey der Königlichen Preußischen Regierung des Hertzogthums Magdeburg vorgestellet worden, daß die Müller-Pursche, und insonderheit die Lauff-Knappen eine gefährliche Art von Aexten iedesmahl mit sich führen, und damit zu Zeiten so wohl auf den Strassen, als in denen Wirths-Häusern und andern Orten, allerhand Unglück anrichten, welches dann auf keine Weise geduldet werden kan; als wird hiemit allen und ieden Mühlen-Knappen ernstlich anbefohlen, wann sie in Diensten bey einen Mühlen-Meister treten, oder sonst auf ihrer Wanderschafft bey denselben herbergen, solche Aexte demselben oder den Seinigen sofort zu überliefern, welche dann dieselbe so lange in guter Verwahrung behalten und nicht eher ausantworten sollen, biß ein solcher Mühlen-Knappe gantz aus diesen Dienste tritt, und sich an einen andern Ort begiebet. Solte aber der Mühlen-Knappe sich darunter wiederspenstig erzeigen, und entweder solche Art nicht einlieffern, oder selbige zu andern Behuff wieder fodern wolte; So hat es der Mühl-Meister oder dessen Wittbe sofort der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, die dann nach Befinden wieder die Ubertreter zu verfahren wissen, und dazu hierdurch zugleich angewiesen wird. Wann auch die Mühl-Knappen mit einem so gefährlichen Gewehr in ein Wirths-Hauß oder Schencke kommen solten, so haben die Wirthe solches ebenfalls abzuforden, und es, biß die Mühlen-Knappen wieder weggehen, an sich zu halten, auff den Weigerungs-Fall aber entweder dieselbe nicht zu dulten, oder es der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, damit solchergestalt alles Unglück und Ungelegenheit verhütet werden möge. Wornach sich ein ieder, dem es angehet, gebührend zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Uhrkundlich unter dem Königl. Preußischen-Regierungs-Secret des Hertzogthumbs Magdeburg. Gegeben Halle den 23. Jan. 1704.

Königliche Preußische verordnete Cantzler und Räthe des Hertzogthums Magdeburg.

(L.S.)

Corp. Constitut. Magdeburgic. novissi. Part. III. n. 262.

XII.

Verordnung von 9. Aug. 1713. kein Korn noch Maltz in fremde Mühlen zu fahren.

Demnach Wir vernehmen, daß hin und wieder in diesem Hertzogthumb die Eingesessene derer Städte das Brodt, Korn und Maltz ausserhalb und in denen benachbarten auch wohl in frembden Territoriis liegenden Mühlen abmahlen und abschroten lassen; Und dann solches in der Königl. Accise-Ordnung dieses Hertzogthums ausdrücklich untersaget, auch sonst zum Nachtheil der Königl. Accise gereichet, mithin darunter keinesweges nachgesehen werden kan; Als wird hierdurch allen Eingesessenen und Unterthanen dieses Hertzogthums nachdrücklich anbefohlen und untersagt, hinkünfftig kein Maltz oder Korn ausserhalb, es sey denn, daß es die höchste Nothwendigkeit, bey kleinen oder zugefrornen Wasser, erfodere, abmahlen und abschroten zu lassen, oder wiedrigenfalls zu gewarten, daß demjenigen, welcher darüber betreten wird, das Korn und Maltz nicht nur confisciret, sondern er darüber noch nachdrücklich bestraffet werden solle; Allermassen denn allen Steuer- und Accise-Bedienten dieses Hertzogthums und der Graffschafft Mannßfeldt Magdeburgischer Hoheit, hierdurch alles Ernstes anbefohlen wird, darauf genau acht zu haben, daß darunter kein Unterschleiff geschehe, äuserster Möchlichkeit nach, zu besorgen, und denenjenigen, welche darüber betreten werden, nicht nur das Korn und Maltz zu confisciren, sondern auch dieselbe sofort dem Könniglichen Commissariat dieses Hertzogthumbs zu fernerer Bestraffung nahmhafft zu machen. Wornach sich männiglich zu achten. Gegeben Magdeburg den 9. Augl. 1713.

Königl. Preußl. zu dem Commissariat des Hertzogthumbs Magdeburg, verordnete Director und Räthe.

XIII.

XIII.

Continuat. Corp. Constitut. Magdeburg. n. XLIV.

Edict vom 24. Novembr. 1714. daß die Müller keine Accis-Defraudationes begehen sollen.

DEmnach Sr. Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, von Dero Steuer-Bedienten unterthänigst pflichtmäßig benachrichtiget worden, daß die, vor, und nahe bey den Städten gelegene Müller, aller Verwarnung ungeachtet, und mit Hindansetzung dero General-Steuer-Constitution, sich nicht scheueten, mit denen Mahl-Gästen und Accisanten, sich allerhand nachtheiligen Collusionen und Defraudationen zu befleißigen, welche öffters, so vielweniger entdeckt werden könten, weil gedachte Müller, und deren Mühl-Pursche sich noch wohl darzu weigerten, denen abgeschickten Visitatoren gehörige Rede und Antwort zu geben, sondern sich unterstünden, dieselbe auf eine gantz ungeziemende Art abzufertigen; Welchen schändlichen, und wieder der Müller Eyd und Pflicht lauffenden übelen Beginnen aber, allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. in keine Wege weiter nachgesehen, hingegen dergleichen mit behörigen Nachdruck gesteuret, und abgeholffen wissen wollen: Als setzen, verordnen und befehlen dieselbe hiermit, daß Eingangs gedachte Müller auf keinerley Weise mit denen Accisanten ferner colludiren, und heimliches Verständniß hegen, sondern sich aller Unterschleiffe, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey Abmahlung der Accisanten Getreydes, gäntzlich enthalten, auch zu solchem Ende, insonderheit kein Maltz, Weitzen, Rocken, Brandtewein- oder unrein Schrot, eher annehmen sollen, es werde dann denenselben ein gedruckter Accise- oder Frey-Zettel, so mit den Königl. Accise-Stempel bezeichnet, vorgezeiget. Ingleichen wird besagten Müllern hierdurch angedeutet, denen Accise Unter-Bedienten, so offt selbige in die Mühle kommen, auf geziehmendes befragen, richtigen Bescheid zu geben, solche in ihrem Amte nicht zu hindern, auch so offt sie etwas verdächtiges an Korn und Maltz, ꝛc. allda betreffen solten, dasselbe der Accise-Casse gebührend anzuzeigen, und darauf die Säcke, sonder alles Einwenden, versiegeln und abfolgen zu lassen, damit wiedrigenfalls Sr. Königl. Majest. dergleichen ungehorsame und ungetreue Müller, mit gebührender Straffe, wofür sie hiermit gewarnet werden, anzusehen, sich nicht gemüßiget finden dürffen. Allermassen ein solcher Defraudirender, und wieder seinen geleisteten Eyd handelnder Müller, zum ersten mahl dem Defraudanten gleich, und das andere mahl mit Vestungs-Bau, unausbleiblich bestraffet werden soll. Uhrkundl. unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24. Nov. 1714.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

XIV.

Continuat. Corp. Constitut. Magdeburg. n. LVI.

Edict von 4. Febr. 1715. nicht in frembde Mühlen zu fahren ꝛc.

WIr Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Hertzog ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit Jedermänniglich, denen daran gelegen, zu wissen, was maßen Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernommen, daß in Unserm Hertzogthum Magdeburg und Graffschafft Manßfeldt Magdeburgischer Hoheit, die Mahl-Gäste von denen Mühlen, wozu sie eigentlich gewidmet, desgleichen die Unterthanen von Unserm Dom-Capitul und Magistraten in den Städten und Dörffern, so mit keiner Mühle berechtiget, aus Unseren Mühlen sehr zurück bleiben, und deren einige gar ausserhalb Landes, nach anderen benachbarten, auch inländischen particulier-Mühlen sich wenden sollen. Wann Wir dann dergleichen Unordnungen, wodurch das Metz- und Mahl-Geld Unseren Mühlen entzogen, und in Frembde getragen wird, auch alle unsere Mühlen-Intraden bißhero in grossen Abgang gekommen, hinführo gäntzlich abgestellet, und demselben remediret wissen wollen; Als wird allen und ieden Unsern Vasallen und Unterthanen in Unserm Hertzogthum Magdeburg, auch der Graffschafft Manßfeld, Magdeburgischer Hoheit hiermit allergnädigst, und alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich hinführo solcher Mühlen, und zwar ins besondere deren zu Sachsen Barby, deren zu Nienburg und Wormstorff, in dem Fürstenthum Anhalt, wie auch der Adelichen Mühlen, zu Schraplau und Seeburg enthalten, und diejenige Städte, Flecken und Dörffer, sowohl von Dom-Capitul als sonsten, welche zu dieser oder jener Mühle in Unseren Aemtern eigentlich gehören, zu keiner andern, als zu selbigen Amts-Mühlen, davon Wir nehmlich die Pächte und Erbzinsen bekommen, sich eintzig halten, Unserer Aemter Unterthanen auch, sie mögen zu einer Mühlen gewiedmet seyn oder nicht, simpliciter bey denen Amts-Mühlen, so ihnen zunechst gelegen, verbleiben, und in keiner andern particulier-Mühle mahlen sollen, es wäre dann, daß Unser Dom-Capitul oder einige von Adel, den Zwang über gewisse Dörffer hätten, auf welchen Fall es bey dem hergebrachten Rechte dieserhalb billig gelassen wird, und haben diejenige, so deßfalls Possessionem allegiren wollen, solche vor Unserm künfftigen Magdeburgischen Cammer-Præsidenten, und zweyen Räthen von Unserer dortigen Regierung, gebührend zu dociren, welche dieselbe kürtzlich und summariter hören, und so dann ihnen deßfalls gehörige Weisung thun sollen. Da es sich auch finden solte, daß die Gäste in denen Mühlen, wohin sie eigentlich gehören, oder darinn sie wegen der Nähe gern wollen mahlen lassen, nicht alle gefördert werden könnten, so soll Unsere Magdeburgische Cammer

auff Anzeigung des Amtmanns des Orts, alle diensame Anstalt machen, daß noch ein und anderer Gang in selbiger Mühle, oder nach Befinden eine neue Wasser- oder Wind-Mühle, gegen præstation der gewöhnlichen Præstandorum, angeleget und die Gäste nicht genöthiget werden mögen, ihr Korn, Maltz, Oel, und Rübesaat nach der Frembde fahren zu lassen. Solten auch einige weit abgelegene Dörffer nach dem Ort, wohin sie gewidmet, die Mühlen-Fuhren nicht verrichten können; So soll Unsere Magdeburgische Cammer, auf beschehenes Anzeigen, die nöthige Verfügung thun, daß dieselbe auf ein gewisses Metz-Korn und Mahl-Geld gesetzet, und alle hiebey sonst noch vorfallende Schwierigkeiten gehoben, auch um so viel eher diesem Unserm Mandat und Verordnung, in allem nachgelebet werden könne. Damit aber männiglich sich hiernach allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, so soll dieses Unser öffentl. Edict in zwey Monaten nach der Publication den Anfang nehmen, und diejenige so darwieder handeln, zwar zum ersten mahl mit Confiscation des Getreydes, so in fremden Mühlen haben mahlen lassen, oder solches zu thun auf dem Wege begriffen gewesen, auf fernerem Ungehorsam aber mit arbitrarischer Straffe, welche Unsere Magdeburgische Cammer zu determiniren, und durch den Advocatum oder Adjunctum Fisci beyzutreiben hat, ohnfehlbar beleget werden. Gestalt dann Unsere Magdeburgische Regierung, Cammer, Beamte, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörffern, darüber steiff und mit Nachdruck zu halten, und wieder die Contravenienten mit der angedroheten Straffe zu verfahren haben. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. Geben Berlin, den 4. Febr. 1715.

Friedrich Wilhelm
(L.S.)

E. B. v. Kamecke.

XV.

Mühlen-Reglement bey der Stadt Halle, vom 18. Nov. 1720.

Nachdem auf Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigsten Befehl und zu Beförderung des gemeinen Besten die Mühlen-Waage bey der Stadt Halle eingeführet worden; So haben die darzu bestellte, wie auch Mühlen- und andere Bediente, sammt den Mahl-Gästen, nach unten gesetzten Puncten sich zu richten.

I.

Es soll der Mühlen-Schreiber, welcher in Gegenwart des Commissarii loci vom Magistrat, so wohl wegen richtigen Wiegens, als der Accise halber, zu vereyden, alles zum Mahlen oder Schrooten in die Mühle gebrachte Getrayde; als Weitzen, Rocken und Gerste mit den Säcken accurat und richtig abwegen, und dem Mahl-Gast darüber einen gestempelten Waage-Zettul, in welchen des Mahl-Gasts Namen, Getrayde, Anzahl der Säcke, Gewicht, auch Jahr und Tag, zu befinden, ausreichen, auch dieses alles in sein Buch verzeichnen.

2.

Wenn das Getrayde abgemahlen, soll der Mühlen-Schreiber Mehl, Schroot und Kleyen in denen Säcken; und zwar jedes absonderlich specificirten Gewicht mangelt, und wie viel nach der Probe-Rechnung der Müller zu ersetzen schuldig, zu des Mahl-Gastes Nachricht unter den Waage-Zettul setzen, und dieses alles in sein Buch verzeichnen; dergleichen Residentien üblichen Formular gedruckt und von Mühlen-Schreiber vorräthig gehalten, und denen Mahl-Gästen nach denen Nummern ertheilet werden sollen.

3.

Bey dem Ein- und Auswiegen soll durchgehends, so wohl zum Scharren- als Hauß-Backen, zwey und ein halb Pfund wegen des Verstäubens und andern Abgangs vom Scheffel Weitzen und Rocken, vom Schroot-Korn aber gar kein Abgang, ausser die Metze gerechnet werden; Und damit der Müller um das Gewichte voll zu machen, nicht zu viel Kleye an statt des Mehls lieffere, so soll auf ieden Scheffel Weitzen und Rocken nicht über 10. Pfund Kleye angenommen werden, es wolte dann der Mahl-Gast das Mehl feiner als ordinair haben, auf solchen Fall 1. oder 2. Pfund mehr passiren können.

4.

Derjenige Mahl-Gast, welcher sein zur Mühle gewogenes Getrayde dem oder dessen Mühl-Purschen überlieffert und anvertrauet, das Mehl, Schroot und Kleye aber nach dem Gewichte nicht wieder bekommt, hat des Abgangs halber vom Mühlen-Schreiber aus der vom Müller zu haltenden Vorraths-Kiste von Weitzen- und Rocken-Mehl, auch geschrootenen Getrayde, sofort Satisfaction zu gewarten, und ist dieser schuldig den Mahl-Gast also fort zu befriedigen, diejenige Mahl-Gäste aber, welche ihr Getrayde ihrem Gesinde anvertrauen und dadurch mahlen lassen, haben sich hingegen auch des ereigneten Abgangs halber an ihr Gesinde zu halten, oder von dem Müller, gegen das gewöhnliche Mahl-Geld, solches abmahlen zu lassen, welcher alsdann vor das Gewichte zu stehen hat. Im übrigen bleibet die Erkänntniß über das Mehl, ob es der Gebühr nach beschaffen, oder nicht, dem Commissario loci und Magistrat, oder dem ex Numero Senatus darzu besonders zuernennenden Mühlen-Provisore.

5.

Vor einen Scheffel Getrayde, welches zur Mühle gebracht, wird sofort bey dem Einwiegen ein Pfennig, bey dem Ausgang des Mehls, Schroots und Kleye aber, nichts an Waage-Gelde bezahlet.

6.

Stehet einem jeden Mahl-Gast frey, den Augenschein über das Gewichte und Waage bey dem Ein- und Auswägen

Auswägen zu nehmen, und wann er dabey die geringste Unrichtigkeit und Untreu vermercket, solches sofort bey den Steuer-Rathe und Commissario loci, wie auch dem Magistrat oder Mühlen-Provisore anzugeben, da ihm jedesmahl unpartheyische schleunige Justitz wiederfahren soll.

7.

So bald der Mahl-Gast das Getrayde zur Waage bringet, soll er gehalten seyn, dem Mühlen-Schreiber die Zahl der Scheffel anzusagen, da dasselbe dann so fort gewogen werden soll, und wenn er den gestempelten Mühlen-Waage-Zettul empfänget, produciret er selbigen bey der Königl. Accise-Casse, und bezahlet nach solchen Gewichte von einem jeden Scheffel die gewöhnliche Accise; Im übrigen muß der Accise-Zettul dem Müller jedesmahl übergeben und vom Müller in eine verschlossene Büchse, worzu der Visitator den Schlüssel hat, gestecket werden, und nachdem solches geschehen, wird das Getrayde abgemahlen und geschrooten: Solte der Müller und Mühlen-Pursche ertappet werden, daß sie das Getreyde, ehe und bevor es gewogen und die Accise-Zettul eingebracht, aufschütten lassen, sollen sie davor doppelt so hoch, als der Accise-Defraudant selbst, bestraffet werden. Wie dann der Accise-Visitator fleißig acht geben muß, daß nicht allein beym Einwiegen des Getraydes richtig umgegangen, sondern auch kein Getrayde vor gelösten Accise-Zettul aufgeschüttet werde; Und muß der Mühlen-Schreiber um mehrer Richtigkeit willen, sofort als die Säcke gewogen, die Numer des Waage-Zettuls auf die Säcke mit Rothstein zeichnen.

8.

Weilen in der Stadt Halle hergebracht, daß dem Müller ein gewisses als 3. pf. vor jeden Scheffel, das Getrayde in die Mühle zu schaffen, gegeben wird, so hat es darbey, und den bißher gewöhnlichen Mahl-Geld, als 3. pf. vom Scheffel ferner sein Verbleiben, und hat derselbe ausser dem weder an Füll-Kley, noch sonsten etwas zu fordern.

9.

Denen Mahl-Gästen bleibet nach bisheriger Gewohnheit ferner frey, zu Abgebung der Metze auf jeden Wispel anderthalben Scheffel Ubermaaß zur Mühle zu bringen, welche aber an sich selbst Metz- und Accise frey seyn; Wenn aber solche Metze mit dem Getrayde gewogen wird, so passiret darauf, daferne dasselbe nicht genetzet, vor jede Mahl-Metze 5. und 1. halben, von den genetzten aber 5. und 3. Viertel in Abgang, hingegen denenjenigen, welche ihr Metz-Korn nicht in natura, sondern in Geld entrichten, keine Ubermaaße passiret.

10.

Sollen künfftig um das Getrayde und das Mehl, Schroot und Kleyen, beym Ein- und Auswägen desto füglicher und ohne Schaden auf- und abzubringen, über vier Scheffel beym Scharren-Backen in einem Sack nicht zur Waage gelieffert und angenommen werden.

11.

Muß kein Mahl-Gast sich unterfangen, sein Mehl, Schroot und Kleye ohne zurück gewogen vor sich selbst aus der Mühlen zu nehmen, auch kein Mühlen-Bedienter dasselbe ohne gewogen zurück zu nehmen gestatten, weilen auf solche Weise allerhand Unterschleiffe geschehen, und ein oder anderer mehr heraus nehmen könnte, als ihm gebührete, gestalt derjenige, so hierüber betreten wird, seines Mehls verlustig seyn soll; Fände sich aber bey Wiegung des Mehls und der Kleye, daß ein mehrers, als nach der Probe seyn soll, von den Mahl-Gästen an Mehl oder Kleye, eingesandt worden, so muß der Mühlen-Schreiber den Uberschuß wieder abnehmen, und in die Vorraths-Kiste schütten.

12.

Die Treiber oder Sackführer sollen das ungewogene Getrayde nicht ihres Gefallens, sondern an den Ort setzen, wohin es der Mühlen-Schreiber gesetzet haben will, und bey verspürter Wiedersetzlichkeit nachdrücklich gestraffet werden.

13.

Der Mühlen-Schreiber soll, wann die Mühlen auf und zugeschlossen werden, als des Sommers früh um 6. biß des Abends um 7. Uhr, und des Winters, wenn der Tag anbricht, biß des Abends als so lange nehmlich mit ein und auswägen umgegangen wird, bey der Waage seyn, und durch seine Nachläßigkeit und Versäumniß keinen Mahl-Gast hinderlich fallen, auch die Eß-Stunde von 12. biß 1. Uhr gehalten, unterdessen, wie auch des Nachts die Mühlen geschlossen, und bey Verlust des Getreydes, kein Korn in oder aus der Mühle genommen werden.

14.

Solte dieser eingeführten Mühlen-Waagen halber, zwischen denen Mühl-Bedienten und Mahl-Gästen einiger Streit vorfallen, bleibet die Erkäntnis auch die Bestrafung dem Magistrat, in denen bey der Königl. Accise vorkommenden Defraudations-Fällen aber, gehöret Cognition dem Steuer-Rath und Commissario loci.

15.

Wegen des Maltzes bleibet es in dem Stande und Einrichtung mit dem Maltz-Kasten, und darff solches nicht zur Waage gebracht oder gewogen werden; Jedoch hat der Mühlen-Schreiber dahin mit zu sehen, daß so viel gereichte Säcke voll aus der Mühlen wiederkommen, als hinein getrieben, und versiegelt worden.

16.

Der Müller ist gehalten, nicht allein vor sich, sondern auch vor seine Knechte und Gesinde zu respondiren, daferne wider gegenwärtige Verfassung gehandelt wird, daher er dieselbe zu desto genauerer Beobachtung fleißig anzumahnen hat.

Damit nun diesem Reglement überall nachgelebet werde; Als wird dem Steuer-Rath und Magistrat da-

selbst anbefohlen, darüber genau zu halten, und solches zur gehörigen Observantz zu bringen. Signatum Berlin den 18. Novembr. 1720.

Friedrich Wilhelm

(L.S.)

Grumkow.

XVI.

Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen ꝛc. ꝛc. Metz-Edict, insonderheit vor die Alte-Mittel-und Ucker-Marck, von 21. Sept. 1715.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Geben hiemit männiglich, insonderheit denen in unserer Alt-Mittel-und Uckermarck Eingesessenen in Gnaden zu vernehmen, daß nachdem Wir mit ungnädigem Mißfallen wahrgenommen, was massen der vorhin publicirten und noch unterm 20. Decembr. 1685. renovirten Metz-Edicts ohnerachtet, das Metzwesen in ziemliche Confusion gerathen, und theils Einnehmer selbst sich mit der Unwissenheit entschuldiget, auch viele Metz-frey passiren lassen, die Wir keinesweges davon eximiret, Wir dannenhero der Nothdurfft zu seyn erachtet, gedachtes Edict anderweit revidiren und zu männiglichen Wissenschafft nochmahls publiciren zu lassen.

I. Ordnen und setzen Wir demnach gnädigst und ernstlich, daß in Unsern Alt-Mittel-Ucker-Märckischen und Ruppinischen Städten, wo die doppelte Metze nicht in gratis genommen wird, an statt derselben vom Scheffel Weitzen 1. Groschen, vom Scheffel Rocken und Schrot-Korn 6. Pfennige, und vom gantzen Gebräude oder 2. Wispel, 16. Scheffel Maltz, 12. Groschen, welches auf ieden Sack von 8. Scheffel, 1. gr. 6. pf. austräget, den hierzu bestellten Einnehmeren der Metz-Gefälle allemahl, so offt es einer oder der ander zur Mühlen bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darinn der Einnehmer den Nahmen dessen, der es mahlen lässet, und die Quantität des Getreydes verzeichnen soll, gefordert, mit obspecificirtem Gelde gelöset, und hernach in der Mühlen in die darzu verordnete Büchsen gestecket werden soll; iedoch mit dem Vorbehalt, daß vom ersten instehenden Monats Octobris in der Altenmarck fernerhin vom Scheffel Schrot-Korn nicht 9. pf. sondern nur obigen Satze gemäß 6. pf. genommen werde, allermassen Wir unterm 18. dieses eine besondere Declaration dieserhalb zu Druck befördern lassen.

II. Und hierzu sollen alle und iede, in Städten wohnhaffte, sie mögen seyn wes Standes sie wollen, verbunden seyn, ausgenommen die Clöster, Hospitalien und Armen-Häusern, welche als pia corpora noch weiter befreyet seyn und bleiben, wie dann auch diejenigen von Adel, so ihre Ritter-Sitze in den Städten haben, und keine Bürgerliche Nahrung treiben, weilen mit Uns die Ritterschafft sich auf gewisse masse verglichen, und dann die Geistlichen und Schul-Bediente, iedoch sollen und müssen sie nichts destoweniger einen gedruckten Frey-Zettel, zu Verhütung aller Unterschleiffe, fordern, daferne aber die von Adel in privat-Häusern in denen Städten wohnen, solchen falls seynd sie davon nicht eximiret, sondern müssen gleich andern Einwohnern die Krieges-Metz erlegen.

III. Soll auch keiner der vorbenannten Haußwirthe in Städten anderswo zu mahlen sich unterfangen, es wäre dann, daß er zuvor den Zettel vom Einnehmer gelöset hätte.

IV. Vielweniger soll zugelassen seyn, einiges Mehl so vom Lande oder andern Orten herkommen möchte, zu kauffen, noch an Schuld von denen von Adel, Bauren oder Mülleren auf einigerley Weise anzunehmen, es sey dann zuvor dem Einnehmer vor ieden Scheffel 1. Groschen entrichtet, und ein gedruckter Zettel darüber ertheilet, biß so lange solches Mehl vorn Thor gelassen, und nicht eher in die Stadt geführet werden soll; zu welchem Ende in ieder Stadt die Thor-Schreiber und Vor-Wärther, wann von dato dieses Patents welche angenommen werden, daß sie kein frembdes Mehl ohne Zettel hinein passiren lassen wollen, beeydiget werden sollen.

V. Solte sich aber iemand, er sey von Adel, Beambter, Priester, Verwalter, Müller oder Bauer, unterstehen, diesem zuwieder einiges Mehl in die Stadt zu bringen, solches entweder zu verkauffen, in Schuld anzugeben, oder zu verschencken, der Zettel aber wäre vorhero nicht gelöset, und derselbe also betroffen worden, so soll dasselbe nebst Pferde und Wagen in Commissum verfallen seyn.

VI. Solchergestalt soll es auch gehalten werden, wenn iemand sich unterfangen solte, einiges Getreyde in die Stadt zu bringen, als Weitzen, Rocken, Maltz und Schrot-Korn, welches nicht beym Einnehmer angesagt, und darüber Zettel gelöset, oder in den Säcken zu viel gethan worden, deßhalb Unsere Bediente insonderheit das Maltz zum öfftern umbmessen sollen, da dann dasjenige, was etwa auf den Gassen, ausser Thores oder in den Mühlen vom Einnehmer, Mühlenbereiter oder Aufseher betroffen wird, hinweggenommen, zu Unserm Einnehmer gebracht, wie es Marckt-gängig verkaufft, und da das Korn schon auf der Mühlen oder auf des Zufuhrers Wagen, gleichfalls bey welchem es betroffen wird, ein Rthlr. zur Straffe gefordert, derselbe aber,

ber, von dem nicht Geld zu erlangen, mit Gefängniß andern zum Exempel abgestraffet werden soll, zu welchem Ende dann die bey denen Accis-Cassen bestellte Visitatores hiemit ernstlich befehliget werden, mit und nebst denen Mühlen-Bedienten die Mühlen fleißig zu visitiren, dem Befinden nach die Säcke versiegeln, und zu Ahndung gehörigen Orths es anzuzeigen, die einmahl versiegelte Maltz-Säcke aber ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Krieges-Metz-Einnehmers bey Vermeidung der Cassation nicht wieder zu entsiegeln.

VII. Ingleichen soll weggenommen und caduc gemacht, (auch vor ieden Scheffel 1. Rthlr. zur Straffe gegeben werden) dasjenige Getreyde, so iemand anderswo zu mahlen, ausser Thores geschaffet, und keinen gedruckten und unterschriebenen Zettul dabey aufzuweisen hat.

VIII. Es sollen auch die Clöster, Hospitalien und Armen-Häuser, oder diejenige von Adel, welche, wie oben gemeldet, in Städten auf ihren Ritter-Sitzen wohnen, ingleichen die Geistlichen und Schul-Bedienten, solche Frey-Zettel nicht mißbrauchen, und andern sich solche zu Nutz zu machen, zuwenden, oder das Mehl an Bürgern und Handwercks Leuten verkauffen oder in Schuld angeben, bey Verlust dieser Unser gnädigst gewilligten Freyheit und dem Befinden nach ernster Ahndung.

IX. Weil auch nicht ein geringer Unterschleiff von den Müllern gebrauchet wird, mit ihrem eigenen und verdienten Korn, indem sie alles Getreyde, so viel sie vertreiben können, wieder ihren geleisteten Eyd frey abmahlen, und das Mehl an andere verkauffen; als sollen sie hinführo ihr eigenes und verdientes Korn nicht mehr in Säcken unter das fremde setzen, und vermengen, sondern wann ihr Metz-Kasten gefüllet, das übrige von der Wind-Mühlen ungemahlen nach Hause, in den Wasser-Mühlen aber vom Mehl-Boden an einen andern Orth schaffen, bey Verlust des Korns und der obdictirten Straffe, gestalt zu mehrere Richtigkeit nichts ohne Zettel weder vor sie, noch vor andere abgemahlen, sondern von denen Kriegs-Metz-Einnehmern auf iede erwachsene Person 8. Scheffel vor das gantze Jahr gerechnet und passiret werden soll.

X. So soll auch die Verhütung aller Unterschleiffe hiemit verbothen seyn, kein Korn, insonderheit Maltz unter den Fest- und Sonntags-Predigten auf oder von denen Mühlen zu bringen, sondern wer Korn auf oder von der Mühlen bringen will, soll solches im Sommer des Morgens nach 6. und Abends vor 6. im Winter aber, des Morgens nach 7. und des Abends vor 4. Uhr verrichten, bey Verlust des Korns, Wagen und Pferde und 1. Rthlr. Straffe vor ieden Scheffel, davon die Helffte der, dem das Korn oder Mehl zuständig, und die andere Helffte der Zuführer und Müller erlegen soll; derohalben die Einnehmer ihre verordnete Ziese-Stunden richtig halten, und nochmahls hierob ein wachendes Auge mit haben sollen; gleiche Beschaffenheit soll es auch haben mit dem Mahlen, insonderheit auf den Wasser-Mühlen in den Städten, weilen Wir in Erfahrung gebracht, daß alsdann, wann Unsere Bediente ihres GOttes-Dienstes abzuwarten, in der Kirchen seynd, oder des Nachts von einer Mühlen zur andern nicht kommen können, die grösten Unterschleiffe von Bürgern und Müllern practiciret werden, bey Vermeidung vor angedeuter Straffe. Da auch der Einnehmer die Mühlen, so ausserhalb theils Städten gefunden werden, visitiren wolte, soll in ieder Stadt der Magistrat den Einnehmern, es sey zu Tag oder Nacht, an Fest- oder Sonntagen, unweigerlich passiren und allemahl die Thore auf Begehren eröffnen lassen.

XI. Die von Adel und die auf dem Lande, so ihr Metz-Geld auf eine andere Art Uns entrichten, sollen auch, wann sie etwan Getreyde aus der Stadt zu mahlen fahren, oder zur Mühlen bringen lassen wollen, den besagten Frey-Zettel vom Einnehmer zuvor fordern, dann in wiedrigen Fall hiemit verordnet wird, daß solch Getreyde, als wobey grosser Unterschleiff vorgehen kan, eben so wohl confisciret, und von iedem Scheffel 12. Gr. Straffe erleget werden soll; dann in genere es dabey bleibet, daß alle das Korn, so auf des Zuführers Wagen, auf der Gassen, ausser Thores, oder in der Mühlen betroffen wird, wobey der gedruckte und unterschriebene Zettel nicht vorhanden, Uns anheim gefallen, vor iedem verlohrnen Zettel aber, weil hierunter von einem und dem andern grosser Unterschleiff practiciret werden kan, sollen 6. Groschen, zur Straffe bezahlet werden, welche den nebst anderen verfallenen Straff-Geldern, die Land- und Mühlen-Bereuter auf Unser Einnehmer Begehren und Anmelden von den Verbrecheren, vermittelst der Execution bey Verlust ihrer Dienste einforden, und dem Einnehmer zu gebührender Berechnung liefern sollen.

XII. Da nun einige Unsere Landsassen und Unterthanen mit Hindansetzung schuldigen Respects und Gehorsams sich ferner hierinn wiedersetzig oder nachläßig erweisen, und diesen Unsern ernstlichen Willen und Verordnung im geringsten zuwieder thun und handeln, auch weiter Unterschleiff zu suchen und gebrauchen sich gelüsten lassen würden, denselben wollen Wir nicht allein mit der hierinn gemeldten Straffe, sondern auch nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit einer absonderlichen Geld-Buße, oder auch gar dem Befinden nach mit Einziehung der ihm zuständigen Mühlen, die Müller aber, so ihrer Pflicht hierunter gar liederlicher Weise zu Unserm Schaden vergessen, und in denen ihnen anvertrauten Mühlen einigen Unterschleiff verstatten, vor sich selbst oder durch die ihrigen verüben und desselben überführet werden können, an Leib und Gut exemplariter zu straffen, keinesweges unterlassen.

XIII. Die Brau-Krüger auf dem Lande aber, nebst denen, so wüste Brau-Krüge an sich gezogen, und mit ihren eigenen gebrauen Bier verlegen lassen, es gehören dieselbe Unsern von Adel oder Beambten, seynd gleichfalls schuldig, bey denen verordneten Metz-Einnehmern einer ieden Stadt, die oben erwehnte 12. gr. statt der gedoppelten Metze (weil solche von ihnen nicht in granis genommen, noch mit veraccordiret ist) von iedem Brauen oder nach proportion ihres jährlichen Brauens bey Verlust des Maltzes oder Biers, so in den Krügen betreten wird, zu erlegen.

XIV. Weil auch in Unsern Städten, ingleichen auff dem Lande viele frembde und einheimische unverziesete Land-Biere eingeführet und ausgeschencket werden, wodurch dem Brauen ein grosser Abbruch geschiehet; so verordnen und wollen wir, daß ein ieder ohne Unterscheid und insonderheit die Stadt-Keller, welche sich solchem bißhero entziehen wollen, von dergleichen Bier den hierzu bestellten Metz-Einnehmer, gleich wie vor diesem,

also auch noch ferner von ieder Tonne 2. Groschen Einlag-Geld entrichten, und biß solches geschehen, das Bier nicht eher einkellern sollen.

XV. Da auch die Bauren zur Saat-Pflug- und Erndte-Zeit gewisse Brauen von Kessel-Bier zu thun pflegen, und einem Hüffner 4. Scheffel Maltz und einem Cossäthen 2. Scheffel gegen Erlegung der Ziese darauff bishero frey gegeben seynd, solches aber sehr gemißbrauchet befunden, und der Uberschuß gehörig nicht versteuret worden; als befehlen wir ausdrücklich, daß von dato dieses Unsers Edicts weiter nichts frey gelassen, sondern durchgehends von ieden Scheffel zu solchem Brauen 6. Pfennige erleget, und zu dem Ende in den nechst gelegenen Städten Zettel gelöset werden, dannenhero die Metz-Einnehmer die Contravenienten zu nachdrücklicher Ahndung so fort anzuzeigen haben: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen und ordnen wir, daß dieses Edict in ieder Stadt der gantzen Bürgerschafft auff dem Rath-Hause vorgelesen, und nachmals an dem Rath-Hause so wohl als an denen Mühlen, ingleichen auff den Dörfferen zu iedermanns Wissenschafft angeschlagen werde, wie wir dann allen Unsern Land- und Steuer-Räthen, Krieges- und Steuer-Commissariis hiemit allergnädigst befehlen, denen Metz-Einnehmern auf geschehenes Ansuchen und Begehren, unweigerlich und sonder Contradiction hülffliche Hand zu bieten, damit diesem unserem allergnädigsten Edict ein unterthäniges Gnügen geleistet werde. Zur Uhrkund dessen haben wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel zu bedrucken befohlen. So geschehen u. gegeben Berlin, den 21. Sept. 1714.

Friedrich Wilhelm

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

XVII.

Joachim Ernsts, Margraffens zu Brandenburg ꝛc. Fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Mühl-Ordnung, de anno 1616.

VOn GOttes Gnaden, Wir Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Entbieten allen und jeden unsern Ampt-Leuten, Verwaltern, Castnern, Vögten, Richtern, Schuldheissen, Auch Burgermeistern, Räthen, Gerichten und Gemainden, in Städten, Märckten, und auf dem Lande, unsern günstigen Gruß, Gnad und alles guts, und fügen Ihnen sampt und sonders zu vernemen, Obwohl unsere Hochgeehrte löbliche Vorfahren, und Wir, von Zeit unserer Regierung, aus gnädiger und Vätterlicher Fürsorg, so wir für unsere getrewe Unterthanen und Landschafft jedesmals getragen, gantz begierig gewesen, auch unsers, von GOtt dem Allmächtigen befohlenen Fürstlichen Ampts wegen, schuldig erkennen, allen einreissenden Unordnungen und schädlichen Mißbräuchen, dardurch zumahln gedachte Unsere liebe Unterthanen, in den Städten und uff dem Land, in ihren Handthierungen verhindert, oder sonsten merckliche Schmälerung der Nahrung empfinden mögen, bestes Fleisses und gäntzlich abzustellen: Hingegen aber, so viel immer müglich, darob zu seyn, damit in gemeinem Wesen, alles zu richtiger Ordnung, und gedeylicher Aufferung befördert, ein jeder bey dem Seinigen erhalten, und keinem von dem andern einige Uberlast oder Beschwerung zugezogen werde, Gestalt unsere, theils allbereit publicirte, theils zu förderlicher Ausfertigung untergebene, verschiedene Ordnungen und Mandaten, verhoffentlich im Werck bezeugen, So wird Uns doch abermals nicht ohne ungnädiges Mißfallen angebracht, daß hin und wider, fast bey allem **Mahl- und Mühl Werck**, ohne Unterschiedt, dergleichen Mißbräuch überhandt genommen, daß neben allerhandt gesuchten UnChristlichen Vortheil und verbottenen Griffen, solche Ungelegenheit unter den Reichen und Armen gespüret werde, daß manchem für sein aufgeschüttes liebe Geträydt, wo müglich, gerne lauter Kleyen und darzu uffs genauste gemessen, einem andern aber gar der beste Auszug, gewehret und geliefert, Ja, dadurch zuvor Hochgedachter unserer löblichen Vorfahren, und insonderheit die im Jar 1592. ernewerte **Mühl-Ordnung** verächtlich hindangesetzt, und gleichsam ungescheucht in gäntzlichen Abgang wolle gezogen werden, dadurch denn der gemeine Mann zum höchsten beschwerdt, und offtermals mit grossen Unstatten und Versäumnuß seines Berufs, uff eine und mehr Meyl, frembden Müllern nachlauffen, und mit Schaden handeln müssen.

Damit nun solchem verderblichen Unwesen noch zeitlich gestewret und vorkommen werde, So haben Wir auf eingeholte Erkundigung, Rath und gutem Bedacht, gegenwertige **Mühl-Ordnung** aus den vorigen erlesen, vermehren, und auf nachfolgende gewisse Titul, mit Fleiß bringen, und zu publiciren verordnen lassen.

Befehlen darauf hiemit gnädig, und wollen ernstlich, daß obernannte unsere Beampte, Diener und Befelichshabere, auch Burgermeister, Räthe und Gemainden, ob dieser unserer **Mühl-Ordnung** getrewlich halten, und daß derselben in allen und jeden einverleibten Puncten, ohne einigen Mangel, gehorsamlich gelebt und nachgangen werde, gute uffsicht brauchen. Die Verächter und Verbrecher jedesmals zu gebürlicher Straffe ziehen, das Straff-Geldt nach Anlaytung unserer Ordnung verwendten, und Uns berechnen.

Und damit sich künfftig niemand, wer der sey, mit einiger Unwissenheit zu bemäntelen, So soll offterwehnte unsere **Mühl-Ordnung** Jährlichen einmal in den Städten vom Raht-Hauß, uff dem Landt aber von den Cantzelen deutlich verlesen, und zu männiglichs Nachrichtung bekandt gemachet werden, Dessen verlassen Wir uns und kein anders zu geschehen.

Geben zu Onolzbach, Nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt, im Ein Tausend Sechßhundert und Sechzehenden Jahr.

Mühl-

Mühl-Ordnung

Der I. Titul.

Von Besichtigung der Mühlen, vnd was darbey in Acht zu nehmen.

WEil vor allen Dingen ein vnvermeidliche Notturfft ist, daß dahin zum fördersten gesehen werde, damit das Mühlwerck recht angerichtet sey, darinnen sich aber mancherley Mängel befinden, So ist vonnöthen, daß die Besichtigung der Mühlen vom Castner, Vogt, oder Bürgermeister vnd Rath nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen, vnd wo müglich, Monatlichen vorgenommen werde, Es sollen aber die Beampte oder Burgermeister vnd Rath zween oder vier Ehrliche Personen aus der Gemaind, so versuchte Becken, oder müßige Müller seyn, vnd deß Mühlwercks einen Verstand haben, darzu ziehen, vnd vnversehens vnd vngewarneter Sachen zu der Zeit in die Mühl kommen, vnd die Besichtigung vornehmen, wann in der Mühl noch nicht aufgekehret ist.

So balden man nun berührter massen in die Mühl kompt, Soll man dem Müller die Mühlen, welche mahlen, zustellen lassen, darauf der Müller alsobalden sampt Weib vnd Kindern, Knechten vnd Mägden, von dem Mühlwerck hinweg geschafft werden.

Hierauff ist ferner der Mühl-Boden (so rein gehalten werden soll, damit, was darinnen gemessen oder verschütt würde, dasselbe wieder sauber möge aufgekehret, und den Mahl-Gästen zugestellet werden.) Item, der Kern-Korn-Meel- oder Kleyhen-Peutel, Paumb, Peutel-Cästen, Reth-Zuber, Peutel-Tröge, Siber, Wanuen, vnd alle Getraydtmaß in acht zu nemen, ob die löcherich und böß weren, daß dem Mahl-Gast das Seinige verfiele oder abrewete, Da sich in einem Umb dem andern Mangel befindet, soll von jedem insonderheit zehen Pfundt Geldes zur Straff genommen werden.

Da sich auch in der Besichtigung befindt, daß der Peutel-Casten ein löcherig vnd böß Tuch oder Vorhang hätte, daß das Meel herausstiebe,

Item, das Säcklein inwendig, da der Peutelstecken hindurch gehet, ein Loch hette, oder böß were, daß das Meel hinden aus auf ein besonder Brerlein, so die Müller zu ihrem Vortheil aber dem Wellbaum bißweilen hinzumachen, abfiele, Soll bey jedwederm solchem Verbrechen obgedachte Straffe erfordert werden.

So soll auch jeder Müller zu allerhand Sorten Getraids gute reine vnd nicht grobe Peutel haben, Damit nicht, dem Müller zum besten, dem Mahl-Gast ein grobes Meel gemachet werde.

Item, Es soll auch der Peutel nicht zu leyß noch zu engschlagen, sondern damit Gleichheit halten, wie der Müller bey seinem Gewissen vnd Aydt zu thun weiß und schuldig ist, bey Straff zween Gülden.

So soll auch der Peutel zum Wayzen eng, rein und sauber zugerichtet seyn, Damit dem Becken gut weiß Meel gemacht, auch die Grieß vnd Kleyhen nicht, wie zuvorn geschehen, durch die weite Peutel geschlagen, und das Meel-Ratt schwartz- und Mäzig gemacht werde.

Der Peutel-Cast soll auch im Ausgang deß Peutels, da das Grieß oder Meel aus dem Peutel rinnet, nicht ein zu weit Loch, oder jedoch mit einem Vordeckel oder Tüchlein davor hangend haben, Damit nicht, da sich der Peutel allzuhart schlägt, viel Mehl in die Mühlen verstieben thue, alles bey obgerürter Pöen.

Es sollen auch die Mühlbeschawer, vnter dem Gebieth, da die Kam-Räder seyn, warnemen, ob nicht irgend das Gebieth löcherig sey, oder ein bösen Boden hat, darunter abgereuerte Frucht, oder abgefallen Meel liegt, Wie dann etliche Müller Ipps-Böden vnter das Gebieth giessen lassen, damit Sie zu Abmastung Ihrer Schwein das obgereuerte desto besser aufkehren mögen.

Oberhalb deß Bieths ist ferner warzunemen, Ob nicht der Korb oder die Käw, darein man die Früchte aufschüttet; Item, das Tröglein, ja auch der Boden, oder das Bieth selbsten; Item, das Rinnlein, dardurch das Meel herab in Peutel läufft, böß oder löcherig, oder auch unter dem Stock oder Antritt ein Loch zu finden sey, daß die Frucht ab- vnd hindurch reyre.

Item, jetzt gedacht Tröglein soll höher nicht, als drey Zwerch-Finger ober dem Schildt hangen, alles bey obiger Poen.

Item, Es sollen auch die Beschawer ein Mäß haben, so einer Spannen lang sey, vnd vnten einen viereckten Eysenen Zoll habe, denselben soll sie auf die Hawen im Läuffer stellen, So nun das Eysen oder Mäß über dem Läuffer oder Stein heraussiehet, vnd dem nicht gleich, sondern der Läuffer Niederer ist, Soll dieser Stein, als im Mahlen zu leicht, verworffen, vnd der Müller vmb Fünff Gulden gestrafft werden. Es were dann ein vnterschlechtig und so gering Wasser, daß dergleichen Stein nicht treiben könnte.

Der Schildt, welcher vf der Zargen liegt, soll rundt, gantz, vnd desselben Loch im Zwickel einer Spannen weit seyn, wo dieser böß, vnd etwan vngeheb, auflieget, daß das Meel aussteubet, Were der Müller abermal um zehen Pfundt zu straffen.

Item, Da der Schildt, wie nicht weniger die Zargen etwan auf einen Zwergen Finger dick vom Meel angeflogen weren, welches hernacher der Müller seinen Schweinen zum Besten, dem Mahl-Gast aber zu schaden, abschaben kan, So soll Er auch in offtgedachte Straff gefallen seyn.

Da die Zarchen ungeheb oder zu weit ist (welches mit dem Viereckigten Zoll oder Stang eines guten Daumen dick, vmb den Lauffer gezogen, probiert wird) vnd vf dem Bodenstein nicht genau auflieget, daß zu ringsvmb Meel abreuret, So ist der Müller von jedem Häuflein zehen Pfundt Geldtes zu erlegen schuldig.

Da auch ferner die Bür im Bodenstein vngeheb, etwan bey dem Mühl-Eysen, Meel oder Korn hindurch reuret, Wie auch der Bodenstein in Fältzen oder sonsten lächerig seyn und böß Meel machen würde, So soll Er abgeschafft, oder wider gebessert, eben vnd zu Mahlen tüchtig gemacht, vnd dick erwehnte Straffe vom Müller genommen werden.

Bey den Gerb-Mühlen solle die Besichtiger über voriges insonderheit den Läuffer wohl besehen, ob etwa zu leicht und schwänglich sey, daß er den Kern zerstosset, befünde es sich, wäre der Stein abzuschaffen, vnd der Müller vmb zwantzig Pfundt zu straffen.

Nachdem auch zu Zeiten in Gerb-Mühlen gefunden wird, daß der Müller im Wind-Rohr innerhalb desselben ein sonderliches Löchlein oder Schub-Lädlein, oder Staub-Hauß und Kämmerlein ein Sprewer-Hauß hat, Da Er haimlicher Weise den gestossenen Kern vnd besten Staub, vnd kleine leichte Spitz-Körnlein, dem Mahlgast zu einem mercklichen Abgang, einführen kan, Wo sich solches befünde, were es allerdings abzuschaffen, vnnd der Müller zu hoher Straffe zu nemen.

Es liegt auch den Beschauern ob, daß Sie in Acht nemen, gute Kehrwisch und Besen, vnd ein rundt und glattes Streychholtz, nach jedes Orts vnd Getraydts Gelegenheit vorhanden sey, So offt Mangel gespüret werde, so neme man zehen Pfundt zur Straffe.

So soll auch der Müller bey jeder Mühlen ein Schellen hangendt haben, damit, wann die Mühlen verlaufft, weder dem Müller noch dem Mahl-Mann schaden zustehe, bey diek erwehnter Straffe.

Es wird aber ebenmäßig der Besichtigung das Wasser in Acht genommen werden, Ob nemlich der Müller dasselbe nicht räume, und halte, daß einer dem Andern das Wasser nicht stecket oder stemmet, Bey diesem, wie auch allen nachfolgenden Tituln für eine hohe Notturfft geachtet, daß die ernstliche Clausel mit angehängt werde, Daß, wo einer oder der Ander der Beampten, Burgermeisters vnd Raths, so obangezogener massen darbey seyn sollen, so saumseelig wäre, daß die Besichtigung aufs längste ein Viertel Jahr auffgeschoben, oder in der Besichtigung in einem oder dem Andern durch die Finger gesehen würde, So solle derselbe Fünff Gülden vnnachläßig zu bezahlen und zu entrichten schuldig, und den Andern als Ampts-Dienern, Burgermeister und Rath einen als den andern Weg die Besichtigung vor die Hand zu nemen, zugelassen und vergönnet seyn.

Vnd da sich Schließlich die Müller solcher Mühl-Besichtigung verwaygern, vnd mit vnbescheidenen Worten, oder auch mit der That gegen den Mühlbeschauern vernemen liessen, Sollen die Mühlbeschauer bey ihren Ayden und Pflichten solches anzuzeigen schuldig seyn, Damit jedesmals gebürende ernste Straff mit den Verbrechenden nach gestalt der Verhandlung fürgenommen werden könne.

Der II. Titul.

Von den Prob-Mahlen vnd Musterung.

WEiln vnverborgen, daß die Früchte an ihnen selbsten, deren Wachßung Landt und Jahr-Acht, nacheinander vngleich fallen. Soll hinführo Jährlich allewegen zweymal im Früling vnd Herbst ein gewisse Prob an allerley Getraydt, so desselben Jahrs gewachsen, nicht das best oder das geringst, durch die Beampte oder Burgermeister vmb Rath nach jedes Orts Gelegenheit vnd Herkommen, vnd andere darzu verordnete drey Personen (darunder, wo müglich, ein Müller, so deß Handtwercks müssig, ein Beck, vnd einer von der Gemain, seyn soll) vorgenommen vnd angestellet, Denen bey Ihren Pflichten aufferleget, jetzo zu Anfang auch hernacher, so offt das nötig geachtet, ein Anzahl Getraydts, vngefähr bey einem halben Sümmera, welches gerecht, sauber und Kauffmanns-Gut, in Ihrer aller Beyseyn, mit allem Fleiß abgemessen, Fürter in einer wohl zugerichten Mühl, nach Abzug der darunten gemeldten Mitzung, Trewlich vnd sauber abgemahlen werde.

Vnd damit man in solcher Prob desto gewisser seyn mag, soll man das Getrayd, so man hierzu zu gebrauchen willens, wo es sonderlich also gebräuchlichen Herkommens, zuvor auf die Waag führen, Vnd was dann hernacher daraus gemahlen, als an Meel und Kleyhen über Abzug der Säcke wider mit Fleiß nach dem Gewicht oder Mäß dem Mahlgast einantworten, vnd was sich nun in rechter unbetrüglicher Prob befindet, soll jedweder Müller das künfftige halbe Jahr seinen Mahl-Gästen zu geben schuldig seyn.

Wir wollen Vns aber bey diesem Puncten, welcher aus dem Ersten Artickul der Anno 1592. allhie zu Onoltzbach publicirten Mühl-Ordnung genommen, vff jedes Orts üblichen Gebrauch gezogen haben, Dieweil dergleichen Waag an wenig Orten im Fürstenthumb zu befinden, vnd ohnedas das Abmässen gewisser als das Wägen, Sintemal die Müller mit dem Netzen dem Getraydt leichtlich vnd vnvermerckter Sachen einen Zusatz geben können.

Vnd damit die Müller Vnwissenheit halber sich nicht zu endtschuldigen, ein jeder Haußmann vnd Mahl-Gast auch so viel desto mehr Nachrichtung haben mag, Ob jhme, vermög gegebener Prob von dem Müller Recht geschehe, vnd ein billiges widerfahre, soll die befundene Prob jedesmals publicirt, vnd an allen Orten von den Beampten oder Burgermeister vmb Rath nach oberwehntem Unterschied öffentlich angeschlagen werden.

Der III. Titul.

Daß die Mahl-Gäste selbsten beym Abmahlen seyn mögen.

ES soll auch, allerhand Verdacht zu vermeiden, von den Müllern Männiglich verstattet vnd zugelassen werden, daß ein jeder Mahl-Gast, da Er will, bey Abmahlung seiner Früchte selbsten seyn, oder Jemand anders von seinet wegen darzu verordnen vnd schicken möge, Wie sie dann auch Niemand daran Verhinderung thun, sondern einem jeden, so dessen begert, die Stundt vnd Zeit deß Auffschüttens benennen: Sonderlich aber die Müller einem jeden Mahlgast, nach beschehenem Abmahlen, das Meel vff begeren selbsten fürzumessen schuldig seyn sollen.

So aber die Mahl-Gäste nicht selbsten darbey seyn köndten oder wollten, soll ein jeder Müller nichts destoweniger mit bestem Fleiß getrewlich, ohne betrüglichen Auffsatz vnd vnzimlichen Abbruch, gutes Meel, vermög der jedesmals gesetzten Prob, Mahlen vnd beceiten, damit es den Leuten zu Nutz komme, Auch was jedweders

weders Getraidt zu jeder Zeit gildt, raychen vnd nichts verhalten, noch sein Gesinde heimlich abtragen lassen, bey Straff zehen Gülden.

Der IV. Titul.

Vom Steinbehawen und Außschrentzen.

Ferner, soll auch ein jeder Müller die Stein zu rechter Zeit vnd offt behawen, vnd derselben nicht verschonen. Dann wann einer die Stein nicht zu rechter Zeit behacket, so wird das Meel verbrändt, giebt schwartz Brodt, vnd ist nicht gut zu Backen, gibt auch nichts aus, Solte sich aber befinden, daß einen das Meel hierdurch verbrändt worden, vnd deßwegen Klag einkäme, soll der Müller das Meel zu bezalen, vnd der Herrschafft Fünff Gülden zur Straff zu erlegen schuldig seyn.

Wann nun der Stein berürter massen gehawet, vnd die Mühl wider zugelegt, soll der Müller die Mühl zuvor, vnd ehe wann man wider auffschüttet, wohl aussprewren, oder mit sein selbst Früchten oder Kleyhen bemahlen vnd säubern lassen, damit der Lauff voll, vnd einem Andern an seinem Getraydt nichts dahinden bleibe, oder das Meel Steinich und Kiesig werde.

Der V. Titul.

Vom Mitzen.

Nachdem in angeregter Anno 92. allhie zu Onoltzbach Publicirter Mühl-Ordnung denen Müllern zur Mitz der 16. Theil verordnet worden: Als wollen Wir es dißmahls dabey auch bewenden lassen, Jedoch ernstlich befohlen haben, daß sich die Müller daran begnügen, vnd bey Straff zwölff Gülden, eines mehrern nicht anmassen sollen.

Da man aber vorhin den 18. 20. 24. Theil oder weniger genommen, darbey soll es hinführo sein verbleibens haben.

Es were dann mit einer Mühlen also beschaffen, daß sich ohne vnerschwinglichen Vnkosten sonsten ohne den Sechzehenden Theil nicht köndte erhalten werden, Inmassen dann am Mayn mehr malen dergleichen schädliche Unfälle sich begeben und zutragen.

Vnd soll die Mitz an lauterm Korn oder Kern, ehe er die Frucht auffschüttet, und nicht an Meel, mit einem hierzu geeychten, vnd von vns verordnetem Zeichen bezeichnetem Mitz-Mäßlein, vnd gar nicht darüber nemen.

Von einem Sümmera ausgegerbtem lauterm Dinckel oder Kern aber soll mehr nicht, als der halbe Theil dessen so obbestimbt, Aber von dem gemischten Geträydt, als Waytzen vnd Dinckel von einem Sümmera den Dritten Theil angeregter zugelassener Mitz zu geben genommen werden.

Welcher Punct, vom Gerben, aus mehrerwehnter Anno 92. allein vff die Stadt Onoltzbach gerichten Mühl-Ordnung, Artic. 6. genommen.

Dieweil aber deßwegen in vnserm Fürstenthumb eine grosse Vngleichheit, welche nicht kan geändert werden, zu befinden: Sollen die Beampte, Burgermeister vnd Rath jedwedern Orts, nach dessen Gelegen- vnd Beschaffenheit sich einer Ordnung, so viel müglich, dieser gemäß, vergleichen, vnd darüber, daß derselben gemaß gelebt werde, alles Ernst halten.

Da sich aber einer oder mehr über jedes Orts geordnete vnd gesetzte Mitz zu nemen unterstünde, soll Er, so offt er das thet, zehen Gülden zur Straff geben.

Da auch einer zweyerley Getraydt in die Mühl brächte, deren eines besser als das ander, Soll der Müller nicht vom guten allein: sondern von einem jedem insonderheit sein gebürende Mitz nemen, und hierinnen kein Gefahr brauchen.

Der VI. Titul.

Daß das Getraydt recht gemessen seyn soll.

Es sollen auch die Mahl-Gäste das Getraydt recht gemessen vnd wol gebutzt, denen Müllern jedesmals zustellen, Vnd da der Müller des Mässens halben Mangel spüren sollte, Soll Er Macht haben, dasselbige Getrayd in Gegenwart des Mahl-Gasts von Stund an zumässen, aber nicht erst etliche Tag hernacher.

Inmassen auch der Müller, wo Er das Getraydt nicht gerecht oder Kauffmans Gut befände, daß Er die verordnete Prob davon nicht geben könnte, solches alles nicht erst über etliche Tag anmelden soll.

Der VII. Titul.

Gutes und böses Getraydt nicht zu vermischen.

Es soll auch jeder Müller jedeß Mahl-Gastes Getraydig allein und besonders mahlen, und keines, wann sonderlich eines besser als das ander, vnter das ander mischen, Damit nicht dem, so böß Geträydig, gut Meel, Hergegen aber dem, so gute Waar gebracht, böß Meel zutheil werde, Thete Er das, so were Er dem, dessen Getraydt Er verderbet, das seinige, vnd der Herrschafft Fünff Gülden Straff zu bezahlen schuldig.

Der VIII. Titul.

Von etlichen andern Puncten, so der Müller wahrnehmen soll.

Ferner, Soll das Grieß vom Waytzen offt, vnd sauber gereten werden, damit es gut, schön und weiß Meel gebe, auch die Becken im Backen die Schuldt nicht davon tragen müssen.

Fürter sollen die Müller nicht das beste Semmel-Meel hinweg nemen vnd verkauffen, vnd hernacher das

böse den Becken zustellen, oder in andere Wege das Getraydt gefährlicher weiß verwechseln, wie bißhero offtmals von etlichen geschehen.

Da die Müller Kern oder Korn fegen würden, mögen sie den Staub und Efterig wol behalten, wie fast allenthalben geschicht, Würde aber der Mahl-Gast selbsten den Kern oder Korn fegen, Soll ihme billig der Staub vnd das Gesämig, wann er dessen begert, gefolget werden, Weil Er dasselbige dem Bauern eben sowohl, als das Getraydig abkauffen und bezahlen muß.

Es ist auch diß fürnemlichen in Acht zu nehmen, daß der Müller weder durch sich noch die Seinigen, sonderlich die Mühl-Knecht durch einerley Vortheil, Weiß und Wege, wie die gleich Namen haben mögen, den Mahl-Gästen das Jhrige ab- vnd ihme zuwenden. Vnd damit solches desto besser verhütet, vnd in Acht genommen werde, Sollen so wol als der Müller selbsten, auch die Mühl-Knecht, entweder mit leiblichen Ayden beladen, oder aber vffs wenigste der Obrigkeit vorgestellet, vnd zu Hand-Pflichten genommen werden.

Und weilen auch, nach dem gemeinen Sprichwort: Wer eher kompt eher mahlen solle, So seyn die Müller auch dahin mit Ernst anzuhalten, daß Sie die Ordnung observirn, die Mahl-Gäste, wie sie in die Mühlen kommen, also wieder nacheinander abgefertiget, Vnd damit man solches desto besser halten könne, die mit vnterlauffende Verehrung vnd Trinck-Geld abgeschafft werden.

Vnd sollen sonderlich die Müller schuldig seyn, der Herrschafft Vnterthanen vor Andern zu befördern, vnd hierinnen kein muthwilligen noch gefährlichen Auffzug gebrauchen, bey Straff Fünff Gülden.

Es suchen auch die Müller bißweilen in dem ihren Vortheil, wann Sie bey Einfassung deß Meels die Säcke ein wenig netzen, oder mit nassen Beßen besprengen, oder sonsten anfeuchte Ort hängen, damit die Säcke eingehen, Vnd alsdann die Säcke mit den Stössel nur neben herum, vnd nicht auch in der Mitten stossen, daß alsdann etliches Meel überbleibet, und dem Müller zum besten kommt, Ja, Sie schneiden auch wohl die Säcke ab, oder nähen sie inwendig ein, daß sie enger werden, vnd was dergleichen vnzehliche Vortheil mehr seyn. Da nun in einem und dem andern ein Müller schuldig ergriffen würde, Soll Er, als ein hoher Verbrecher ernstlich gestrafft werden.

An welchen Orten bißhero die Müller das Getrayd selbsten, ohn sonderbare Belohnung in die Mühl, und wider Anheimbs geführt, daselbsten soll es noch also ins künfftig gehalten werden.

Wo aber vorhin den Müllern die Fuhren belohnet worden, lassen Wir es zwar dabey bleiben, Jedoch soll von jedem Sümmera vff ein Meyl weges, mehr nicht dann 6. Kreutzer zur Belohnung gegeben werden. Dieweil die Müller vorhin grossen Nutzen und Gewinn davon haben, auch die Arme Leut, sonderlich vff dem Landt, das Getrayd in die Mühl zu schaffen offtermahls Armuth halber nicht vermögen.

Damit auch über dieser Mühl-Ordnung allen und jeden deren Artickuln desto steiffer vnd vester gehalten, denen auch in allem nachgelebt werde, So sollen alle vnd jede Müller vnd Mühlknechte Jährlichen auf einen bestimpten Tag, vor die Beampte, Burgermeister und Rath, sampt oder sonderlich, nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen, erfordert, diese Ordnung Jhnen vorgelesen, vnd mit Handtgebenden Trewen, berürter Jhrer Obrigkeit, an Aydesstatt angeloben vnd zusagen, Nemlich, daß Sie dieser Ordnung, vnd allen Jhren Puncten, keinen ausgeschlossen, in alleweg gemäß geleben, vnd hierinnen, weder durch sich, oder jemand anders, einige Gefährde oder arge List gebrauchen wollen.

Da auch einer oder mehr Müller, wider diese Ordnung handeln würden, Soll der Frevel vnnachläßig genommen, auch wohl darzu mit dem Thurn gestrafft werden.

Vnd da auch Einer, oder der Ander diese Straff gering achten, vnd mit dergleichen Verbrechungen widerkommen, vnd sich darauff verlassen sollten, durch obgesetzte, vnd andere ihre Vortheil vnd Ränck solcher Straff leichtlich wider einzukommen, Sollen Sie, so offt sie in solchen übertrettungen wiederum ergriffen, vnd also fürsetzlichen Betrug, vnd vnzimlichen Vortheil gebrauchen, die Straff gedoppelt, oder sonsten, nach Gelegenheit der Verbrechung erhöhet, Auch Jhme wol das Mühlwerck eine Zeitlang darnieder geleget, oder aber sonsten nach gestaldt der Verbrechung gar hinweggeschafft werden.

Der IX. Titul.

Von Seeg- oder Schneid-Mühlen.

Bey den Seeg-Mühlen soll der Müller einen guten Fleiß anwenden, daß die Schröt gleich aufgelegt, und die Breter nicht ungleich verschnitten oder verderbt werden.

Würde Er aber dieselbe verderben, Soll Er sie zu bezahlen, oder einen gleichen Schroott zu erstatten schuldig seyn.

Es soll auch der Müller hinführo die Schwarten restituiren, vnd von einem gemeinen Bret-Schnitt mehr nicht denn zween Kreutzer, von einer Dihlen aber Drey Kreutzer nemen.

Wann auch die Breter geschnitten, Sollen sie dieselben widerum legen, wie der Schrot oder Block anfangs gewesen, damit man sehen könne, ob nicht die Mittlere, oder andere Breter davon hinweggenommen, auch sollen an der Seegen allē Zän vollkommen vnd deren nicht zu wenig seyn, bey Straff Vier Gülden, Doch mag nach Gestaldt deß Verbrechens, vnd hierinnen begangenen Betrugs berürte Straff geschärpffet oder gemildert werden.

Der X. Titul.

Von den Meel-Märcken.

Weiln auch an etlichen Orten vorhin Meel-Märck in übung gewesen, an andern aber in Newligkeit erst angerichtet worden, Sollen, damit dem Armen Mann, vm sein Geldt recht geschehe, von den Beampten, Burger-

Burgermeister vnd Rath jeder Orten besondere Meelbeschawer vnd Schätzer verordnet, vnd darüber zu Pflichten genommen werden.

Der XI. Titul.

Vom Maltzmahlen.

Es sollen die Müller die Bierbrawer mit Maltzbrechen hälten, daß da etwann Morgends frühe ein Maltz in die Mühl gesetzt, es alsbald auffgeschüttet, daß es auf den Abend selbigen Tages zeitlich gefertiget werde, damit der Herrschafft am Vmbgeldt nichts abgehe, auch das Landt fürnemlich die Städte an Bier nicht Mangel leiden. Doch soll die Mühlen den Abendt zuvorn bestellet, vnd von einem Maltz, Weiß, oder Roth Bier, den Müllern, wo sie Geldt zu nehmen pflegen, mehr nicht, dann von einem Sack, der vngefähr Neun Metzen hält, zween Kreutzer zum mehristen, oder wie es vor diesem in einem jedwedern Ort unsers Landts vnd Fürstenthumbs hierinnen gehalten worden, So woln auch, wie sich die Mahl-Gäste etwan in der Güte derentwegen verglichen, gegeben werden, bey Straff Fünff Gülden.

Es sollen auch die Bierbrewer, Macht haben, die Stein zum Maltz selbsten zuzurichten, Damit, wann solche durch die Müller zu hoch gerichtet, Sie nicht betrogen werden mögen.

Der XII. Titul.

Von der Form deß Müller-Aydts.

Was diesen Puncten betrifft, lassen Wir es bey denen hiebevorn ergangenen vnd Publicirten Mühl-Ordnungen dißmals allerdings bewenden.

Welche Form deß angeregten Aydts nemlich also lautet:

Ihr sollt geloben und schweren, dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, vnd Fürsten zu Rügen, Vnserm gnädigsten Fürsten und Herrn, daß Ihr diese Mühl-Ordnung vnd alles dasjenige, so in vnterschiedlichen Puncten verfasset, vnd Euch vorgelesen, getrewlich vnd fleißig wollet halten, Auch ewre Knecht und Gesinde, mit allem Ernst dahin weisen und vermahnen, den Armen als den Reichen, dasjenige Getraydt, so Euch zu mahlen jederzeit überantwortet wird, der Prob gemäß, Gerecht, Vnverfälscht, vnd was jederzeit das Getraydt giebt, ohne Abzug wiederum zu liefern, und zuzustellen, Nichts durch Euch, oder ewer Gesindlein verhalten, noch heimblich abtragen lassen, Alles getrewlich vnd ohne Gefährde, Als mir GOtt helffe vnd sein Heiliges Wort.

ENDE.

XVIII.

Extract aus der Churfürstl. Pfältzischen Landes-Ordnung, de Anno 1657.

Tit. XXVI. von Mühlen.

AUs was bewegenden Ursachen, offtgedachter unser geliebter Herr Vater, Pfaltz-Graff Friedrich Churfürst, ꝛc. Hiebevorn in Anno ꝛc. ein und sezzig, und darnach von wegen deren Zeiten, eingefallenen, grossen und langwierigen Theurungen, mehrmahls unterstanden und sich beflissen, die Bevortheilung und Untreu etlicher Müller, nach Möglichkeit zuvorkommen, und die Sachen hiemit dahin anzuschaffen, auf daß einem ieden, Arm und Reichen, hierinnen billigs wiederfahre, Nehmlich, also dasjenige, so einer zum Mahlwerck gelieffert, er dasselbige auch wieder der Gebühr (ausgenommen des zugelassenen Multers, wie das an einem ieden Ort gebräuchlich, und hergebracht ist) von den Müllern unverwechselt und völlig gewärtig seyn möge, solches ist bey allen und ieden unsern Aembten zu befinden, und unnoth daher zu erzehlen.

Und demnach wir keinen bequemern Wege haben, dann wie derselbig mit den aufgerichten Wagen bereits angestellt und geordnet ist, So lassen Wir es bey demselbigen noch zur Zeit bewenden, und wollen, daß unser Ober- und Unter-Ambt Leut mit Fleiß zusehen, daß ob derselben Ordnung embsiglich gehalten, und die alles ihres Inhalts gehandhabt, und so vielleicht noch etlicher Orten dießfalls Mangel, derselbe nachmahls verbessert und auf berührte Maß angeordnet werden.

Wann es aber unser Churfürstenthumbs ungleiche, und mancherley Maß, und Gewicht hat, wie auch männiglichen unverborgen, daß die Früchten an ihnen selbst, deren Wachsung, Land, und Jaracht nach, einander ungleich fallen, darumben dieses Orts ein gewisses Maß oder Gewicht zu verordnen, und zu setzen nicht füglich noch thünlich ist.

So haben Wir iedoch unsern Beamten, auch Rath und Gerichten, in Städten, Flecken und Dorffen, zu einer Nachrichtung alhier verzeichnen wollen, welchergestalt Wir hierunter allhie unterschiedliche Versuch und Prob fürnehmen lassen, und es diesesfalls am guten, auch mittelmäßigen vnd geringern Korn, nach dem hie eigen Maß befunden haben, noch welchem eines iedes Orts Ambtleut und Obrigkeiten, jährlichen und so offt es noth, sonderlichen aber da zu Zeiten die Früchten übel gerathen, gleichmäßige Prob führnehmen, und darauf Ordnung geben könten.

Nehmlich und erstlich, ein Malter oder Acht Simmern gutes Korns, das sein völlig Gewicht an der Wagen hat, geben an gutem gebeutelten Mehl, eilff Simmern, und an Kleyen drey Simmern alles gestrichen, Da

aber solch Mehl erkület, und sich ein Tag Drey oder Vier gesetzt, haben sich noch reichlich zehen Simmern Mehls funden, neben vorbenannten Kleyen.

Da aber das Malter umb ein Infell zu leicht, hatte es geben frisch von der Mühlen, aus dem Beutel-Kasten, eilfthalb Simmern Mehl, und drey Simmern Kleyen, und so es sich gesetzt zehenthalb Simmern Mehl neben berührten Kleyen.

Item, ein Malter so zwey Infell zu leicht, hat der Müller aus dem Beutel-Kasten lieffern können zehen Simmern, ein Infell Mehl, und drey Simmern Kleyen gestrichen, und da es erkühlet und sich gesetzt, reichlich neun Simmern Mehl, neben berührten Kleyen.

Item, ein Malter, so umb drey Infell zu leicht, hat geben zehen Simmern gebeutelts Mehls, samt drey Simmern Kleyen, und so es sich gesetzt, neun Simmern Mehls, sambt verneldten Kleyen.

Item ein Malter Korns, so umb ein Simmern zu leicht, kan der Müller aus dem Beutel-Kasten liefern zehenthalb Simmern Mehl, und drey Simmern Kleyen gestrichen und wann sichs gesetzt, neunthalb Simmern Mehl samt angergten Kleyen.

Item, ein Malter halb Korn, und halb Gersten, hat sich in angergter Prob befunden, daß es geben zehen Simmern Mehl aus dem Beutel-Kasten, und drey Simmern Kleyen gestrichen, und so es sich etlich Tage gesetzt, neun Simmern Mehls sambt berührten Kleyen.

Und damit ein ieder Einwohner, Bürger oder Haußmann, so viel besser wissen möge, ob ihme vermög obberührter gehaltenen Prob von Müllern recht und billigs wiederfahre, So solle an den Mehlwaagen fleissig vermerckt werden, wie viel ein iedes Korn über den ordentlichen Gewicht-Stein, zu leicht, oder zu schwer gewesen, darnach sich fürter ein ieder wisse zu gerichten, und den Zu- oder Abgang zu achten.

An denen Orten aber, da man die Wagen nicht erreichen, oder auch da das Mehl nicht durch den Beutel bereitet, sondern Mehl und Kleyen bey- u. unter einander gelassen, da kan und soll der Müller allwegen aufs wenigst mit den Maß völlig noch halb so viel mehr Mehls, dann des Korns gewesen, ist, nach Abzug des Multers, lieffern, also wo des Korns ein Malter, oder acht Simmern gewesen, daß anderthalb Malter oder zwölff Simmern an Mehl, alles gestrichen, dafür geantwort werden.

So viel die übrige Früchten, als Korn, Weitzen, Gersten u. Habern, so man zu mahlen zu geben pfleget, anlanget. Da soll an einem ieden Ort die Obrigkeit darob seyn, auff daß die Müller mit denselben auch kein Gefährde gebrauchen, sondern einem ieden sein Gut, auff vorgesetzte maß, treulich, und wie sich gebührt gearbeitet, und zugestellet, auch so offt nöthig deswegen Prob fürgenommen werden.

Wie auch ein ieder bey Abmahlung seiner Früchten selbst seyn, oder iemand von seinet wegen, dabey zu seyn verordnen, oder schicken möge, daran dann die Müller niemand verhindern, sonder einem ieden der dessen begehret, die Stund wann sie seine Früchten auffschütten wollen, benennen und verkunden sollen.

Welche aber nicht selbsten darbey seyn könten oder wolten, denen soll nichts wenigers ihre Früchte, mit bestem Fleiß treulich, und wohl ohne allen Zusatz, mit unzeitigen hauen der Stein, Wässern der Früchten, auch andere unziemliche betrügliche Mittel zum guten Mehl gemahlen, und bereitet werden.

Und wann der Müller die Mühl aufheben, die Stein zu hauen, oder umb andere Nothdurfft willen, so er alsdann den Lauffer zwieder nieder gelegt hat, soll er die Mühl mit seinen selbs Früchten oder Kleyen bemahlen, ablauffen, und säubern lassen, also daß der Lauff voll, und damit einem andern sein Mehl nicht kiesecht werde.

Es soll auch der Müller, das ordentlich und zugelassene Multer, an Früchten und nicht an Mehl, zuvorn und ehe er die Früchten auffschüttet, mit einem hierzu gerichten, und von der Oberkeit bezeichneten Mäßlein, und gar nicht darüber nehmen.

Welcher Enden auch die Mehlwagen aufgerichtet, und nachmahls auffgerichtet werden, da sollen Müller und Knecht bey ihren Gelübden und Eyden verbunden seyn, von der Wag in die Mühl, und herwieder, aus der Mühl in die Wage, die Frücht und Mehl zu führen, also daß die Gebühr davon verrichtet, und ein ieder sein Maß und Gewicht, abgesetzter massen ohne Klage daheim finde.

Darauff dann der Mehlwieger, nach laut deshalb hievor sonderbahren gegebenen Ordnunge, was also an und wieder von der Wage geführet, und daß einem ieden recht gewogen werde, getreulich und fleissig Achtung geben und deßelb eigentlich verzeichnen solle, damit er einem ieden Bericht zu geben, was sein Frucht zu schwer oder leicht, sich ieder darnach zu gerichten wisse.

Auff daß auch diese Ordnung desto mehr vor Augen gehalten, und deren gelebt werde, so sollen die Müller allenthalb Unsers Gebiets, alsbald nach Eröffnung dieser unser Lands-Ordnung, und darnach alle Jahr einmahl, vor ihr iedes ordentlichen Oberkeiten, an Eyds statt angeloben.

Daß sie wie obsteht einem ieden, der ihnen seine Früchten zu mahlen giebt, sein gut getreulich, und dieser Ordnung gemäß, wieder geben, auch sonsten durch sich selbst, ihre Müller-Knechte und Gesinde, in allen obgeschriebenen Articuln, dieser Ordnung getreulich, ohn alles Gefehrde und Argelist geleben wollen.

Nachdem auch mit der gerolten oder Koch-Gersten, sambt dem Habermehl, gestampfften Hiersen, Kern, und was dergleichen mehr zu des gemeinen, und Armen Manns Hauß Gebrauch nöthig, so durch die Müller bereit und zugerichtet, in Verkauffung deren, grosser Vortheil und Theurung gesucht, und geübet wird, So sollen die Obrigkeiten iedes Orts, nach Gelegenheit auff oder absteigender Früchten, mit Fleiß auff achtung und Ordnung geben, daß hierinnen angeregter Mißbrauch und Ubersetzung bey den Müllern und Höckern abgeschafft, Sondern ein iede Gattung angeregtes Köchsels nach dem Wehrt, wie dieselbig Frucht iederzeit giltet, gemäßigt, und darüber unziemlich nicht ersteigt werde.

Da auch einer oder der ander seine Koch-Gersten, Habern, Mehl und dergleichen Köchsel, von seinen eigenen Früchten, mahlen und bereiten lassen wolte, mag derselbe darbey seyn, und bleiben, und ihme solches gröber oder reiner, wie ihme gefällig rollen, und bereiten lassen, und was an Schrot, oder Kleyen davon wird, ihme

ihme selbsten heymbschen, und sich des gebührenden Multers oder Lehns halb, mit dem Müller sonsten vergleichen, in welchem auch iedes Orts Gelegenheit nach, gewisse Ordnung von der Obrigkeit gemacht, und indem niemand übernommen werden solle.

XIX.

Extract aus den Fürstlichen Bäyerischen Land-Recht, de Anno 1616. Tit. Ordnung des Mühlenwercks.

Der I. Articul.

Daß einem ieden frey sey, seinen Getreyd auf das Maß oder die Mueß mahlen zu lassen.

Sachdem in den Mahlwerck durch mancherley Gefährligkeit, die Inwohner und arme Leute unserer Fürstenthumb vielfältig betrogen und beschwert werden. Demnach haben wir nach fleißiger Erfahrung und Pfächtung der Sachen, hernach geschriebene Ordnung und Gesatz für Hand genommen, und wollen, daß nun die füran festiglich gehalten sollen werden, wie hernach folget.

I. Soll in eines ieden, der sein Getreyd in die Mühl zu mahlen giebt freyen Wahl und Willkühr stehen, nemblich daß er für dasselbe die hernach bestimt Anzahl Mehl und Kleuben, so aus demselben seinem Getraidt gemahlen wird, nenne, oder aber daß er solch sein Getreyd auf die ordentlich Mueß mahlen lasse, welchen auch ein ieder Müller auf eines ieden, der ihme zu mahlen giebt, Begehren, statt zu thun schuldig, und hiemit ihme geboten und auferleget seyn soll.

Der 2. Art.

Wie viel die Müller einem ieden, der seinen Getreyd an das Maß mahlen Last, an Mehl und Kleuben geben soll.

Und nehmlich wenn einer die benannte Anzahl Mehl von seinem Getreyd haben will, dem soll der Müller an dem Orten, da man das Mehl an der Mühle nicht beutelt oder röhmischt, von dem Korn oder Rocken, umb den dritten Theil mehr Mehl als an Korns gewesen ist, antworten. Also wo des Korns oder Rockens zween Metzen, zwey Scheffel oder Schaff gewesen, daß drey Metzen Scheffel oder Schaff an Mehl dafür geantworttet werde.

Aber an den Orten da man pfleget das Mehl an der Mühl zu beuteln oder römischen, da soll ein ieder Müller, von einem ieden Münchner Scheffel (welches 6. Metzen halb guts Korns, neundthalben Metzen Mehl und anderthalb Metzen Kleib, Und von dem geringsten achthalb Metzen Mehl, und zween Metzen Kleib antworten. Und nach diesem Anschlag soll auf all andere Maß gerechnet werden, und des anders Getraids halben, so man gen Mühl giebt, als Kern-Weitzen, Gersten und Habern, soll an einen ieden Orth die Obrigkeit darob seyn, auf daß die Müller mit demselben, auch kein Gefährde gebrauchen, sonder einem ieden sein Gut treulich, und wie sie gebühret, gearbeitet und zugestellet werde.

Der 3. Artic.

Wie das Mehl in der Mühl oder bey den Häusern soll ausgemessen werden.

Wo auch biß anher bey Städten, Märckten, oder auffm Land der Gebrauch gewest, daß die Müller denen, so bey ihnen mahlen ihr Mehl heimführen, da soll es noch bleiben, und das Mehl bey derselben Häusern und Wohnungen, dahin es geführet würdet, nicht aufgerüdelt, sonder Recht, auch ungefährlich gestrichen abgemessen werden, wo aber ein ieder sein Mehl selbs von der Mühlmueß bringen lassen, da soll das Abmessen in der Mühl, wie obstehet, wenn das Mehl erkült ist, geschehen, und welche Müller hiebevor denen, so bey ihnen mahlen, das Mehl nicht heimgeführt haben, die sollen noch füran darzu nicht verbunden seyn, es werde denn bey den Städten und Märckten deshalb ein sonder Ordnung gemacht, dabey soll es denn auch bleiben.

Und in diesem Fall, so einer die bestimbte Anzahl Mehl nimmt, soll er dem Müller einig Mueß oder Belohnung zu geben, nicht schuldig seyn, noch der Müller nichts weiter fordern.

Der 4. Art.

Wann sich zwischen den Müller und Mahlmann Irrung zuträgt, ob ein Getreyd die obbestimte Anzahl ausgeben mög, wie es soll gehalten werden.

Ob sich denn bey unsern Städten und Märckten ein Müller beschweren und sagen würde, das Getreyd, so ihme einer zu mahlen gegeben hätte, wäre nicht so gut, daß es die obbestimte Anzahl Mehls davon geben möchte, so soll er dennoch nicht minder, dasselb anzunehmen, und zu mahlen schuldig seyn, doch daß ihnen beyden zugelassen sey, etwas von demselben Getreyd zu einer Prob zu behalten, und so dieselb Prob den Geschwornen, (welche an einem ieden Orth in unsern Städten und Märckten darzu geordnet werden sollen) fürgetragen würdet, was dann dieselben auf Besichtigung des Getreydes erkennen, daß der Müller zu geben, und der ander anzunehmen schuldig sey, dabey sollen sie ungeweigert bleiben, und solches von keinen weiter gestritten werden. Und dieweil aber ausserhalb der Städt und Märckt auf dem Land in einem solchen Fall, da der Müller die Klage, wie obstehet, ob dem Getreyd hätte, selb bey dem Mahlen seyn, und sehen, was und wie viel ihme aus demsel-

ben seinem Getreyd gemahlen werde, daß auch der Müller die gebührlich Mueß, wie in dem nechst hernachfolgenden Articul gesetzt ist, davon nehme.

Wo man aber in den Land-Gerichten oder Hoffmarchen die obbemelten geschworne Prober füglich verordnen und gehaben mag, soll es, wie obstehet, gehalten werden.

Der 5. Art.

Wie viel der Müller für sein Belohnung zu Mueß nehmen soll.

Welcher aber sein Getreyd lieber auf die Mueß, und nicht auf die bestimmte Anzahl will mahlen lassen, dem soll es der Müller auch statt thun, und nicht mehr dann den 30sten Theil an Getreyd und an Mehl davon zu Lohn nehmen, und zu solchem ein gerecht abgepfächt, und von der Obrigkeit bezeichnet oder gebrennt Mueßmäßl haben, und des Heimführens halb soll es in diesem Fall auch bestehen bey dem, so oben gemelt ist.

Der 6. Art.

Daß einem ieden sein Getreyd besonder, und ohne einig Untermischung gemahlen, auch das Mehl gerecht wieder zugestellet soll werden.

Es werde auch auf die Anzahl oder Mueß gemahlen, soll ein iedweder Müller das Getreyd, wie er dasselb empfäht, oder ihme geantwortet wird, wo es eine Metzen oder drüber, allein und besunder, auffschütten, und mahlen, und kein anders darunter mischen, auch dasselb mit Untermahlung der Kleiben oder andern nicht fälschen, noch einig Gefährde darinn brauchen, sonder einem ieden das Mehl, so aus seinem Getreyd gemahlen ist, ungeärgert und ungefälschet antworten, welches dann einen Müller, sonderlich in seiner Pflicht, die er, wie hernach gemelt ist, zu dieser Ordnung schwehret, ernstlich soll eingebunden werden, und bey welchem sich befünd, daß er darwieder gehandelt, der soll nach allem Ungnaden, und schwehrlich darumb gestrafft werden.

Der 7. Art.

Daß ein ieder bey Abmahlung seines Getreyds selbs seyn mög.

Es mag auch ein ieder bey Abmahlung seines Getreyds selbs seyn, oder iemand von seinetwegen dabey zu seyn, verordnen oder schicken, daran dann die Müller niemand verhindern, sonder einem iedem, der sein begehrt, die Stund, wenn sie sein Getreyd auffschütten wollen, benennen oder verkünden sollen.

Der 8. Art.

Was für Müller und Mühl-Knechte zu gebrauchen.

Wir wollen auch und ordnen hiemit, daß hinfüran andere Müller oder Mühl-Knecht, zu Verrichtung der Mühlwerck, von den Innhabern der Mühlen, sie seyn wes Standes sie wollen, nicht aufgenommen noch gebraucht werden sollen, dann die, so nach üblichen Herkommen iedes Orts, und wie sich vom redlichen Handwercks Gebrauch wegen gebührt, ordentlich darumben gelernet, ihre Lehr-Brieff darumben für und aufzulegen, und auf solchen Handwerck bey ehrlichen Müllern gearbeitet haben.

Der 9. Art.

Wie die Müller fürohin auf den Kauff Brod bachen mögen.

Und wiewohl sich die Becken in unsern Städten und Märckten, ob den Müllern und Gewbecken des Bachens halb beschwehren, künden wir doch auf genommene Erfahrung, und mit Rath unserer Landschafft nicht finden, daß solches abzuschaffen sey, doch soll füran der Müller Backens halb die Maß gehalten werden; Nemblich an welchen Ort die Müller von alter her, des Backens auff den Kauff in gebrauch gewest, da soll ihnen nach für an, doch allein Rockens Brodt auf den Kauff zu bachen unverwehrt seyn, aber wo sie bisher auff den Kauff nicht bachen haben, da sollen sie es füran auch nicht thun, aber die Geubecken lassen wir bey ihren bachen allerley Brodts, und dasselb bey ihren Häusern, auch an offenen Märckten, und sonst zu verkauffen, wie vor alter herkommen ist, noch verbleiben.

Der 10. Art.

Von Zarg und Mühl-Lauff.

Es sollen auch alle Mühlen in Lauff gehen, denn von den Floder Mühlen grosser Schaden entstehet, es sollen auch die Läuff nicht weiter seyn, dann das ein ungefährliches neues strenges Sillsail dazwischen gehen möge, auch soll in iedem Gericht der Sillsail eins seyn. Doch wo einer oder mehr Müller die Zargen nicht wohl gehaben, noch dieselben recht gebrauchen könten, daß sie die Mühlen fleissig und wohl verschlagen halten, ob aber ein Müller die Zargen gehoben mög oder nicht, soll zu der Obrigkeit Erkäntniß, und nicht zu des Müllers willen oder ausred stehen

Der 11. Art.

Wie man die Mühle bestellen soll.

Ein ieglicher Müller, wann er die Mühle aufhebt, durch Pillens willen, oder durch welcherley Nothdurfft das sey, wann er die Stein aufhebt, und den Lauff wieder nieder gelegt hat, so soll er die Mühle mit sein selbs Getraidt oder Kleiben bemahlen, also daß der Lauff voll werd, und damit einem andern, nach dem behauen des Steins, sein Mehl nicht grieſſig werd.

Der 12. Art.

Wie man das Mehl von der Zarg schlagen soll.

Es mag ein ieglicher, so er sein Mehl von der Steig trägt, oder ab dem Lauff kehret, aussen an der Zarg mit einem Pillerschlagen oder mit einem Kehrwisch, oder was er in der Hand hat, und was in den Lauff bleibet, das ist des Müllers.

Der 13. Art.

Vom Mehl-Fall.

Es soll ein ieglicher Müller ob der Steig, weder Tecken, Hürt, Breter, Straub-Böden noch nichts anders haben da daß Meer auffallen mög, sonder wo und an was Orten dieselben von neuem gemacht, oder von Alters gewesen, sollen sie alsbald ohne allen Unterschied hinweg gebrochen, und bey Vermeydung ernstlicher Straff von neuem nicht mehr gemacht werden.

Der 14. Art.

Wie die Müller diese Ordnung zu halten beeydiget werden sollen, und von Straff der Ubertretung.

Damit aber solch Ordnung desto mehr vor Augen gehalten, und derselben gelebet werde, so sollen die Müller und derselben Knecht oder Zuemüller, allenthalben in unsern Fürstenthumben, anfänglich alsbald nach Eröffnung dieser unser erneuerten Policey und Lands-Ordnung, und darnach alle Jahr einmahl vor ihr iedes ordentlichen Obrigkeiten, und nehmblich auf dem Land bey den Ehehafften und sonsten wenn man die Mühlmässel pfächt, ein öffentlich Pflicht, vermittelst leiblichen Eyds thun, daß sie, wie obstehet, einem ieden, der ihnen sein Getreyd zu mahlen giebt, sein gut treulich, und dieser Ordnung gemäß, wiedergeben, auch sonsten in allen obgeschriebenen Articuln, solcher Ordnung getreulich ohn alle gefehrd und arglist geleben wollen.

Und was also, wie obstehet, den Müllern zu thun und zu lassen, in dieser Ordnung eingebunden ist, daß sollen sie nicht allein selbs also halten, sonder auch bey den gethanen Pflichten und Vermeydung schwerer Straffe, verfügen und darob seyn, daß ihre Zuemüller und Knecht, solchem allem auch getreulich nachkommen, und in keinem weg darwieder handeln.

Welcher Müller aber dieser unser obgesetzten Ordnung in einem oder mehr Articuln zu wieder handelt, der soll, als offt das beschicht, nach Gelegenheit seines Verbrechens schwerlich darumb gestrafft werden.

Der 15. Art.

Von Bschau des Mühlwercks und Mühlmaß.

Wir wollen und gebiethen auch hiemit in gantzen Ernst, daß ein ieglicher unser Richter in seinem Gericht einest im Jahr, nach der geschworenen Müller oder Wassergrafen, oder wo der Enden dieselben nicht geschworen seynd, nach der Umbsessen Rath 4. oder 6. die Zimmerleut, Bürger oder Bauren seyn, auch ander Ehrbar Leut zu ihme nehmen, und alles Mühlwerck und Mühlmaß, nach Inhalt der hie vorgeschriebenen Gesatz, in den Land-Gerichten, aber keiner Hoffmarch besichtigen, und beschauen soll, wo sie die also ungefährlich finden.

Es sollen auch die Hoffmarchs-Herren in ihren Hoffmarchen einsten im Jahr die geschwornen Müller oder Wasser-Grafen, der Orten man die im Brauch, das Mühlwerck und Mühlmaß auch beschauen lassen, und darob seyn, daß die obverschriebene Gesatz festiglich gehalten werden. An welchem Orte aber kein geschworner Müller und Wasser-Graff wäre, so mögen unsere Landrichter desgleichen ein ieder Hoffmarchs-Herr, wohl ander erbahr und verständig Persohnen ihres Gefallens, zu solcher Bschau verordnen, damit auch umb so viel desto mehr alle Ungebühr bey dem Mühlwerck und Mühlmaß unterlassen werde, sollen unsere Beamte, wann sie der Orten wo Mühlinen seyn, bey welchen sie die Mühlbeschau haben, Commissiones verrichten, oder da es sonsten die Gelegenheit giebt, unfürsehens, bey denen Mühlinen zu sehen, ob die Mängel die in den ordentlichen Mühlgeschauen sich befinden, in einem oder andern, gewendet worden, oder sonsten was ungebührliches fürgehe, doch daß solches ohne allen des Müllers Entgelt und Unkosten geschehe, allein da einer straffbar erfunden würdet, er sowohl, als bey ordentlicher Mühlgeschau gestrafft werde, und solches mögen auch unsere Landstände thun, wo sie die Mühlgeschau haben.

Der 16. Art.

Wie die Müller die Mühlbäche räumen sollen.

Nachdem auch die Müller ihre Mühlbäche nicht räumen, sonder das Wasser nur durch Erhöhung der Weeren und ander verschwendliche Holtz-Gebäu hinein dringen. So sollen sich die nechst an einem Mühlbach an einander stossende Müller, Jährlich wegen nothdürfftiger Räumung der Bäche mit einander vergleichen, dieselbige, doch der Fischerey ohne Schaden, Jährlich räumen, auch hierzu mit Ernst angehalten, dagegen das unnöthig bauen und Verschwendung des Holtzes, so viel möglich, abgestattet werden.

XX.

Extract aus dem Fürstl. Bäyerischen Land-Recht, de anno 1616. Tit. Fisch-Ordnung, wie die auf der Thonau, Ihn, Yser, Saltzach und sonsten allenthalben gehalten werden soll.

Art. 14.

Daß die Müller in den Mühlschüssen nicht mehr zu fischen haben, auch die Fischstraß nicht verschlagen sollen, und wie sie die Abschlagung des Wassers sollen verkündigen.

NAchdem sich auch die Müller an etlichen Orten auff den Bau-Wassern, einer vermeinten Gerechtigkeit des Fischens in ihren Mühlschüssen, und etwan so weit als sie von der Mühl mit einem Hammer werffen mögen, anmassen, daß soll ihnen als ein unbillig Fürnehmen hiemit gäntzlich abgeschafft, und sonderlich bey der Straff ernstlich eingebunden seyn, daß sie in den Fischreichen Wassern, die Fischstraß, oder Ein- und Ausgang der Fischen, nicht verschlagen, auch in ihren Mühlschüssen nit mehr Körb oder Reussen haben, noch mit dem Angel fischen. Und wenn es ihr Nothdurfft erfodert, das Wasser abzuschlagen, oder wie sie es nennen zu Leichen, sollen sie zuvor dasselb denen, welchen daß Wasser und Fischerey darauff zustehet, zeitlich verkünden lassen.

XXI.

Extract aus Augusti Hertzogs zu Braunschweig, Lünebl. ꝛc. Tax-Ordnung, de anno 1645. Tit. Mühlen-Ordnung.

WEil der Armuth und iedermänniglichen nicht allein mit Ubersetzung des Korn-Kauffs, sondern auch Entfremdung des Korns in der Mühlen, auf mancherley weise grosser Schade zugefüget wird, So soll hinführo, so bald nach Publicirung dieser Unserer Verordnung, und zum längsten innerhalb vier Wochen in oder vor allen und ieden Wasser- und Wind-Mühlen, ein starckes Gewichte aufgerichtet, und darauf alles Korn, (wann vorhero die Mühlen-Mezze, welche ein mehrers nicht, als den sechzehenden Theil eines Himten, wie obgedacht, austragen soll, davon genommen) in den Sacken fleißig gewogen, darauf viermahl durch rechte gute Sichte-Beutel durchgelauffen, alsdann Mehl und Kleyen in denen Säcken, darinn das Korn gelieffert und gewogen, hinwieder von dem Müller ausgewogen, und die volle Gewichte, die es vorhero gehabt, iedoch dessen iedem Himten ohne Unterscheid zum Höchsten 1. Pfund an statt des Staubes oder Slams, zum Abgang gerechnet und passiret, wieder geliefert werden.

2) Uber die Mühlen-Mezze und das Sichte-Geld (wo dasselbe von Alters hergebracht, sonsten es an keinem Ort eingeführet, weniger passiret werden soll,) wird von iedem Himten Rocken 2. gute Pfennig, Weitzen 4. gute Pfennig, von niemand, er sey reich oder arm, einiger Heller zum Trinck-Geld, oder an dessen statt, bevorab bey dem Maltzmahlen (welches Maltz eben wohl nach dem Gewichte obbemelter massen, ein und ausgewogen, und an statt des Slams oder Staubes, nichts zum Abgang im Gewichte passiret werden soll,) Bier oder Breyhan, oder wie man es nennen will, die Maltz-Kanne gefordert, gegeben oder genommen werden soll.

3) Die Müller sollen keinen Mahl-Gast dem andern in mahlen vorziehen, sondern was zum ersten in die Mühlen gebracht, auch zu erst und unaufhältlich ohne Ansehen der Personen abmahlen.

4) Mit den Mühl-Mezzen von dem Maltz, oder was an deren statt gegeben wird, verbleibet es bey iedes Orts Herkommen.

5) Wann bey wieder Auswägung des Mehls und Kleyen, oder auch des Maltzes über obbemeldten zugelassenen Abgang ein mehrers ermangeln würde, soll der Müller selbigen ohne einige Verweiger- oder Hinterziehung von dem Seinigen alsbald zu ersetzen schuldig, und noch dazu mit ernster Bestraffung; sowohl gar nach Gelegenheit der Umstände und offtmahliger Wiederholung auf Maaße, wie in des Heil. Röm. Reichs peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, auf die Diebstähle verordnet, an Gut, Leib und Leben zu extendiren; unnachläßig angesehen werden, was auch wieder obig Verordnung am Trinck-Geld genommen, in duplo restituiret werden.

6) Bey Einnehmung der Maltz-Kannen, soll der Müller und der Brauer, so offt dawieder gehandelt, und zwar ein ieder in zehen Thaler Straffe verfallen seyn.

XXII.

Extract aus Landtages Abscheyd, so zwischen den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Heinrichen Julio postulirten Bischoff zu Halberstad, und Herzogen zu Braunschw. und Lüneburg, und S. F. G. Landschafft des Fürstenthums Braunschw. Wolffenbüttel, theils zu Saltzdalum, am 3. Junii anno 1597. aufgerichtet.

Um Zwey und Zwantzigsten, soll hiernechst niemand weder den Beamten noch anderen Neue Mühlen, die den in der Naheit gelegenen Mühlen nachtheilig oder abbrüchig seyn möchten, ohne Bewilligung des gnädigen Landes-Fürsten, und der Interessenten, das ist diejenigen, so in der Naheit wie gemelt, albereit ihre Mühlen liegen haben, von neuen zu bauen gestattet, noch iemand auf einer gewissen Mühlen stets und unausbleiblich zu mahlen gezwungen werden, es sey dann denselben anderswo zu mahlen von alters verbothen, und sie darauf in der Mühlen, dahin sie gezwungen werden, sider der Zeit, da Weiland Hertzog Heinrich der Jünger hinwieder zu Land und Leuten kommen, als nehmlich von Ao. 1547. und also 50. Jahr von dato anzurechnen gemahlen haben, oder aber das sonsten deswegen albereits Urtheil und Abschiede gegeben oder richtige Verträge aufgerichtet worden seyn, im welchen Fall es dann auch billig dabey bleibt, und nachdem also hierdurch den Mahl-Gästen, wie oberwehnt, eine Freyheit zu mahlen eingeräumt, so soll ihnen auch dieselbe so wenig von denen, welche Mühlen haben, als auch denen die keine, sondern etwa nur an einen Orte eine Gerichtbarkeit haben, in keine Wege, so wenig öffentlich als heimlich den benachbarten Mühlen-Herrn zu Nachtheil, Verdruß und Schimpff bey Vermeydung Fürstlicher Ungnade und Straff abgeschnitten, noch sie sonsten durch gute oder böse Wortt verleitet, und andern abgespannen, sondern ihnen, so des Mahlens bedürfftig, das Mühlengehen **motu proprio** ohne einige Hinderniß wie obgesetzt, allerdings frey gelassen werden.

XXIII.

Extract aus Landtages Abschied, so zwischen dem Hochwürdigen Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoff zu Halberstadt ꝛc. und S. F. G. Landschafft des Fürstenthums Brunswyg Calenbergischen Theils zu Gandersheim, den 10. Oct. Anno 1601. aufgerichtet.

Um Dreyzehenden, soll allen und ieden Unterthanen (welche nicht auf beschehenes Verbot anderswo zu mahlen, Dreyßig Jahr nach einander auf einer Mühlen stets sich des Mahlens gebraucht haben) an welchem Orte sie wollen, iedoch innerhalb Fürstenthums (deswegen dennoch bey Nothfällen ausbescheiden bleiben) darzu einmahl in dieser, das andermahl in einer andern Mühlen mahlen zu lassen frey ꝛ Niemands aber ohne des gnädigen Landes-Fürsten ausdrückliche Bewilligung von neuen Wasser- oder Wind-Mühlen zu bauen zugelassen, gleichwohl dasselbige, wann es auf eines unstreitigen Eigenthümlichen Grunde und Boden zu Beförderung des Gemeinen Besten ohne Schaden, Nachtheil oder Abgang der benachbarten Mühlen geschicht, und die deswegen interessirende, so vorher vom gnädigen Landes-Fürsten darauf zu hören, nichts beständiges darwieder einzuwenden haben, und also cum causæ cognitione vergünstigt werden.

XXIV.

Extract aus den Badenschen Land-Recht, de Anno 1622. Part. IIX. Tit. XII. Müller-Ordnung.

Die Müller und ihr Gesind sollen alle die Früchten, so ihnen in die Mühlen zu mahlen gebracht oder geführt werden, gütlich annehmen, dem Armen als dem Reichen förderlich mit allem fleiß mahlen, einem ieden sein Gebühr getreulich und erbarlich wieder geben, und überantworten, fleißig und sauber ausstossen und zusammen halten, die Zargen mit Spreuer bestreuen, und in allem kein Vortheil üben oder gebrauchen.

Sie sollen auch einem ieden, wer das begehrt, niemand ausgenommen, auf die Waag oder Wagordnung iedes Orts, da dergleichen gefunden, gemäß mahlen, die Frucht gewogen, in die Mühlen annehmen, auch Mehl und Kleyen aus der Mühlen auf die Waag wieder gewähren, und darliefern, auch in solchem mit dem wägen oder netzen, bey ihrem Eyd und schweren Leibsstraff, keinen Betrug oder Vortheil brauchen.

Da aber die Frucht der Dürre halben, oder sonst solte oder müste genetzt werden, sollen solche anderst nicht, dann mit Vorwissen und geheiß desjenigen, dessen die Früchten seyn, oder des Wagmeisters beschehen, das Wasser insonderheit messen, und bey der Waag ein solches unverschwiegen anzeigen.

Welcher aber seine Früchten nicht wägen lassen wolte, sondern dem Müller und seinem Gesind solches bey dem Meß (das zu eines jeden freyen willen stehen soll) antworten, dermassen und vertrauen würde, demselbigen soll er geben, und zu geben schuldig seyn, von einem Durlacher Malter gemachtes Kernes oder Korns, das sauber und Kauffmanns Gut, und dem Müller und seinem Gesind dargemessen ist, dreyzehen strichen warmes, oder zwölff strichen kaltes ungebeuteltes Mehl und Kleyen, ie nach Gelegenheit der Früchten und Jahrgäng, und also dem Durlacher Malter oder Meß nach, auf und abrechnen.

Zum andern, das Multer belangend

Zu Mülter solle ein ieder Müller, auch in dessen Abwesen sein Gesind, doch soll Er, so viel möglich, selbs vermültern, mehr oder weniger nicht, bey ihren Eyden, entpfahen und nehmen, dann von einem jeden Durlacher Malter Kern zumahlen, ein Dreyling Kernen. Von einem jeden Malter Weitzen, ein gestrichen Dreyling Weitzen.

Von einem ieden Malter Rocken zu mahlen, ein gestrichen Dreyling Rocken.

Von einem ieden Malter Dinckel zu gerben und zu mahlen, ein Vierling Kernen.

Von einem Malter Gersten zu mahlen, ein Dreyling Gersten.

Von einem Malter Habern, der zuvor gedörrt, und also zu mahlen in die Mühl geliefert wird, ein Dreyling Habern.

Von einem Malter Erbis zu mahlen, ein Dreyling Erbis.

Und diese Mülter sollen auf den Mühlinen, die Uns zuständig, die Müller und alles ihr Gesind, bey ihren Eyden und schwerer Leibsstraff, gleich in die darzu verordnete Kästen und abgesondert, und eine iede Frucht an ihr gebührend Ort einmischen, und weder wenig noch viel verkauffen, entlehnen, ausleihen, oder in andere Wege verändern, oder neben sich stellen, verrucken oder entäussern, bey Unserer unnachläßigen ernsten Straff. Nach obigem Durlacher Malter, hat man anderer Orten auf- oder abzurechnen, und der Orten des Malter geringer, es darbey bleiben zu lassen.

Das Beutelgelt betreffend.

Wo solches herkommen und bißhero in übung gewesen, soll von einem ieden Malter, das sey Früchten welcherley es seyen, in Unsern Mühlen zu Beutel-Geld nicht weniger oder mehr genommen werden, dann zween Pfenning Marggräffer. Andere Mühlen aber belangend, lassen wir es bey dem Herbringen verbleiben.

Und solle in den Mühlen, so wie oben vermelt, uns zuständig, dieses Beutel-Geld, so viel in der Mühlen bezahlt wird, der Müller oder sein Gesind bey dem darzu geordneten Stock, auff dem daneben hangenden Zahlbrett, von einem ieden empfahen, und also gleich, in dessen Gegenwärtigkeit, in angeregten Stock einwerffen.

Was aber von dem Mehl, so einem ieden zu Hauß geliefert, fallen wird, solle der Müller, oder in seinem Abwesen, der Mühlärzet dem Fuhrknecht auff den Karren, das Mehl also antworten, daß sie ihme darneben sagen, und berichten können, wie viel des Mehls, und was sich das Beutel-Geldt darvon anlaufft, selbiges einzufordern wissen. Wann und alsbald nun der Fuhrknecht wieder zur Mühlen komt, soll der Müller oder Mühlarzt, von dem Fuhrknecht das Geld, wie vor gemelt, bey dem Stock auf dem Zahlbrett, empfahen, das zehlen, und da sich so viel, als es in auffladen angeloffen, erfinden thut, dasselbe in den Stock einwerffen, da es aber weniger seyn solte, die ergäntzung oder erstattung vom Fuhrknecht, ohne alles nachlassen, erfordert werden.

Wofern sich auch iemand der bezahlung des Beutel-Gelds verweigern, oder anstehn lassen wolte, soll ihm sein Mehl bis die Bezahlung beschicht, nicht verfolgt, und darunter niemand verschonet werden.

Ferner soll ein ieder Müller selbs allein das Mülter annehmen, und sonsten niemands, es wäre dann, wie droben Anregung beschehen, daß er nicht einheimisch, so mags der Knecht thun, doch soll ein ieder Mühlknecht gelobt und geschworen seyn, diese Ordnung zu halten, und deren gehorsamlich zu geleben, zu welchem End ein ieder Müller, wann er ein Knecht dingt, in dreyen Tagen den nechsten ihne zum Vogt oder Amtmann führen, demselben solchen Eyd zu thun. Sonsten soll der Müller weder durch sein Weib, Kind noch ander Gesind, das Mülter necht nehmen lassen.

Item des Müllers Weib und Gesind (ausgenommen der Mühlknecht,) sollen der Mühlen müssig gehn, und sich deren nicht annehmen, auch weder wenig noch viel von dem Getreyd nehmen, den Hünern oder dem Vieh zu geben; Wo das übertreten wird, soll der Müller, als ob er das selbst gethan hätte, gestrafft werden.

Weiters, so offt und dick ein Müller die Stein bildert oder hauet, oder die Mühle erhebt, so soll er die von seinem eigenen gut wieder beschütten, ehe er darauff iemanden einig Frucht mahlet. Es sollen auch die Müller kein Meß brauchen, es seye dann Mülter, auch wie gebräuchig, gepfächt und gezeichnet.

Und nach dem die viele und übermaß des Viehs, so die Müller gemeiniglich zu halten pflegen, ursach zu allerhand vortheil und betrug geben kan, so wollen und ordnen wir, daß nun hinfürter ein Müller (ausserhalb deren, die auff unsere Mühlen bestelt, und deswegen ihre besondere Ordnung haben) zu seinem Mühlgebrauch nicht weiter oder mehr Viehs halten und haben soll, dann ein Roß und ein Esel, oder zwey Roß, drey Kühe, sechs Zieh-Schwein, zwantzig Hüner und nicht mehr.

Und damit solchem allem vom Müller und seinem Gesind desto schleiniger und besser nachgesetzt und gelebt werde, So ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befehlich, wo iemand künfftig dieser Ordnung zuwieder, vom Müller oder seinem Gesind an mülter übernommen, der Gebühr mit dem mahlen nicht befürdert, oder sonsten das Gewicht oder Meß an Mehl und Kleyen, nicht wiedergeben, oder in andere Weg in der Mühlen verwahrloset, veruntrauet oder Schaden genommen, und deshalben billig zu klagen hätt, daß ein ieder solches, ohne alle scheu, den Beambten iedes Orts anzeigen wolle, soll alsdann männiglichen gebührender Abtrag erfolgen, der Müller und sein Gesind nach ihrem verschulden, deswegen gestrafft werden.

Auch sollen männiglich, zu Beförderung Unserer und gemeinen Vaterlands Wohlfarth, für sich selbs geneigt,

neigt, auch hiemit gnädig erinnert seyn, da iemand sehen und spühren wurde, daß der Muller und sein Gesind einige Untreu oder Fahrläßigkeit verüben thäte, solches obgesetzter massen anzuzeigen, und nicht zu verschweigen.

Tit. XIII.

Ordnung, was furter in Unsern Würtz, Oel, Stampff, Gerb, Roll, Ballier, und Schleiff-Mühlinen, zu Belohnung eingezogen, genommen und gegeben werden sollen.

In der Würtzmühlin von einem ieden Pfund Gewürtz, es sey welcherley das wolle, durchaus zugleich drey Marggräfer Pfenning.

In der Oehl-Mühlin.

Von einem Simmerin { Leinsamen, Hanffsamen, Nußkern, Magsamen, Riebsamen } iedem sechs Pfenning Marggräfer.

Und durchaus bey allen die halben Kuchen, und von einem Simmerin grüben Unschlitt, drey Pfenning

In der Gerb-Stampff-oder Rollmühl.

Von einem Simmerin Hirschen,
Von einem Simmerin Gersten,
Von einem Simmerin Habermehl,
das gedört und bereit in die Mühlen kommen soll, } iedem Vier Pfenning Marggräfer.

Und durchaus von diesem und allem andern dergleichen, die Spreuer und Abgang gar. Doch soll dargegen der Müller und sein Gesind, bey schwerer und harter Leibsstraff, schuldig seyn, einem ieden, was seine Früchten am Rollen oder Stampffen bereits geben werden, ohne einigen inbehalt, treulich zu liefern.

In der Schleiff-Mühlin

Was durch die Waffen-oder Messer-Schmidt und Schlosser, auf dem Schleiffmühlen geschliffen würde, das soll nach der Stundt gericht, und iede Stund von einer Person, dieselbe schleiff viel oder wenig, für und zu Schleifferlohn gegeben werden

Acht	}	Pfenning Marggr.
Vier		
Zween		

von einer halben Stund
von einem Viertel einer Stund

Doch sollen alle Handwercks-Leut, so die Schleiff-Mühlen brauchen wollen, dessen hiemit erinnert, und bey gebührender Straff gewarnet seyn, ihre Waffen, so sie schleiffen wollen, zuvor vom Hammer dermassen sauber zubereiten, damit dem Stein kein Schaden beschehe, sie sich im Schleiffen selbs fürdern, und andere nicht verhindern. Welche aber schleiffens, durch Verträg oder andere Contræct, anderer gestalt berechtigt, soll ihnen durch diese Ordnung kein Abbruch geschehen.

Bollier-Mühlen.

Von einer Klingen der Länge nach Acht Pfenning.
Von einer Klingen überzwerch, Vier Pfenning.
Von einem langen Handrohr und Schloß Acht Kreutzer.
Von einen kurtzen Rohr und Schloß, vier Kreutzer.
Plattner, Schlosser und andere dergleichen Arbeit soll nach der Stund bollirt, und iede Stund geben werden, Sechzehen Pfenning Marggr.

Alles das Geld, so wie gemelt, in Unsern Mühlinen fallen und verdienet wird, soll der Müller allwegen, bey seinem Eyd, wo es seyn kan, in Gegenwärtigkeit seiner Knecht, eines oder mehr, sonderlichen und in allweg aber, in beywesen dessen, so das Geld erlegt, in den deshalb vor Augen stehenden Stock, auf dem daran hangenden Zahlbrett, einnehmen und empfahen, und gleich in gemelten Stock werffen, auch er Müller und sein Gesind, auf die Mühlin und alles Geschirr sein fleißiges Auffsehen haben, damit entweders aus Muthwillen, oder sonsten Ungeschicklichkeit oder Fahrläßigkeit halber, kein Schad oder Verderbung der Mühlin oder Geschirr wiederfahre.

Und daß niemand den verordneten Lohn vorgemeldt, hinterhalte, einigen Vortheil oder Betrug in solchem suche, Soll ein ieder, so in unser Mühlen komt, und einigen Verlust, gefahr, abtrag oder schaden sehen und spüren würde, ein solches dem Beambten, bey seinem Eyd, anzuzeigen schuldig seyn.

Diese Ordnung und Tax soll auch bey andern in Unsern Fürstenthum und Landen gelegenen Würtz-Oel-gerb-stampff oder Roll-auch Schleiff-und Ballier-Mühlen gehalten. Doch wo einigen Orts der Tax bishero geringer, es bey demselben auch fürter gelassen, und von denen, welchen etwan dergleichen Mühlen befohlen, alle treu und fleiß angewendet werden.

XXV.

Albrecht Ernsts, Fürstlich-Oettingische Mühl-Ordnung, de an. 1729.

SOn GOttes Gnaden Albrecht Ernst, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. ꝛc. Der Römisch Käyserl. Majest. würcklicher General-Feld-Marschall und Gouverneur der Käyserl. und Reichs-Vestungs Philippsburg; dann des Heil. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Cräyses General der Cavalerie und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc. ꝛc.

Demnach Uns von Unserer Fürstlichen Regierung unterthänigst referiret worden, mithin Wir vernehmen müssen, was massen bißhero in denen Mahl-Mühlen in Unserm Lande zu derer Mahl-Gäste mercklichem Schaden und Nachtheil und einiger Müller suchenden unzuläßigen Vortheil und Eigennützigkeiten, sowohlen an Wasser- als andern Eingebäuen, und insgemein an denen mehristen, zu einem wohlbestellten Mahlwerck nöthig- und herkommlich-seyenden Pertinentien sich viele Unordnungen und Fehler befinden, welche zwar bey denen hiebevor vorgenommenen Visitationen, der vormahls schon eingeführten Observanz nach, jedoch aber nur überhaupt, und aus der Ursach nicht specificè abgestrafft worden seyen, weilen biß dato keine ordentliche Mühl-Ordnung eingeführet oder gemacht worden, und also die mehriste Müller, nach denen verrichteten Visitationen, und denenselbigen anclictirten Straffen, sich gemeiniglich darauf bezogen, und sich damit entschuldigen wollen, daß sie nemlichen solchergestalten nicht wissen können, worinnen sie eigentlich fehleten; Als haben Wir, von Landesherrlicher und Land-Vogtheilicher Obrigkeit wegen und aus Obrigkeitlicher Vorsorge, Uns gnädigst resolvirt, zuforderist zu Beförderung des allgemeinen Bestens, und denn auch, damit sich künfftig, bey vorkommenden Mühl-Visitationen, Unsere Ober- und Aemter Beamte, qua Visitatores, wie nicht weniger auch die Müller selbsten je und allezeit darnach achten und richten, und so mit auch die bißhero eingeschlichene schädliche und vortheilhafftige Mißbräuche und geflissentliche Fahrläßigkeiten, denen Mahlgästen zu gut, ab- und eingestellt werden können, eine ordentliche Mühl-Ordnung, wie in andern Provinzen und Herrschafften ebenfalls schon längstens geschehen, begreiffen und aufrichten zulassen, und zwar auf Art und Weiß, wie aus nachfolgenden Articuln mit mehrerem zu ersehen. Als

Erster Artickul

Von denen Müllern insgemein.

Es sollen dieselbe, und werden hierdurch auch alles Ernsts, und bey willkührlicher Straf, erinnert, daß sie überhaupthin ihre Wasser- und Eingebäu, nebst allen, zu einem wohlbestellten Mahlwerck vonnöthen habenden, pertinentien, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, jederzeit in einem solchen Stand erhalten, damit Wir nicht Ursach bekommen mögen, die hiernach specificirte Fehler und Mängel, im Fall sich äussern wird, daß selbige aus geflissentlicher Nachläßigkeit begangen und von ihnen nicht verbessert werden, so, wie Wir hiermit gnädigst verordnen, oder, nach gestalten Sachen, noch empfindlicher straffen zu lassen.

Zweyter Artickul

Von dem Richt-Scheid und Setz-Waag.

Bey einer jedesmahligen Mühl-Visitation solle nachgesehen werden, ob der Müller mit einem Richt-Scheid und Setz-Waag versehen, immassen er sonsten sein Mühlwerck nicht accurat erhalten kan, und wo ein solches nicht vorhanden, so solle er um 30. Kr. gestrafft werden.

Dritter Articul

Von dem Bieth.

Solches solle allezeit gantz gut, unlöcherhafft, auch sonsten sauber gehalten werden, auf daß dem Mahl-Gast dadurch kein Schaden zugefüget werden könne, ansonsten in Findung eines kleinen Frevels solcher pro 36. Kr. und, bey sich ergebenden eines grössern, mit höherer Straff beleget werden solle.

Vierdter Articul

Von Kauen und Tröglein.

Diese sollen solchergestalten und dermassen übereinander gerichtet werden, daß beede geheb auf einander gehen, und zwar solle das Kauen-Tröglein, höchstens vier Zoll hoch von der Zarchen stehen, das Rinnen-Tröglein hingegen, wo das Meel von dem Stein in den Beutel rinnet, absonderlich wohl verwahret seyn und geheb an der Zarch anstehen, damit nichts abreuren möge oder könne: Da im widrigen eines oder das andere bußwürdig oder mangelhafft befunden würde, jedesmahlen von dem Müller zur Straf erlegt werden, und zwar

bey dem Mangel deß Kauen-Trögleins von dem Zoll . . . . . 24. Kr.
und bey dem Rinnen-Tröglein auch von dem Zoll . . . . . 36. Kr.

Fünffter Articul

Vom Geschell, Zarchen, und denen Steinen

Sollen die Geschell, Zarchen und Steine allenthalben solcher gestalt gemachet werden, daß sie gantz gleich und geheb auf einander gehen, daß dardurch nichts abreuren oder ausstäuben möge, und zwar die Zarch höher nicht, dann drey Zoll vom Lauff oder Stein hoch seyn; Wofern sich aber bey ein oder dem andern das Gegentheil befinden würde, jedesmahl sothaner Fehler dem Zoll nach pro 36. Kr. gestrafft werden.

Der

Der sechste Articul

Von Weite der Zarchen.

Bey einer Mahl-Mühl solle die Zarch nicht weiter, dann ein-und einen halben biß zwey Zoll vom Lauff gesetzet werden, bey Straff auf der Mahl-Mühl von jedem Zoll . . . 1. fl. 15. Kr.
Und bey der Gerb-Mühl von jedem Zoll . . . 36. Kr.

Der Siebende Articul

Von denen Mühl-Steinen, auch Büchs-und Mühl-Eisen.

Die Mühl-Steine betreffend, sollen dieselbe allezeit dem Richt-Scheid nach geheb auf einander gerichtet und geleget werden: Wie nicht weniger die Büchs-und Mühl-Eisen solcher gestalten geheb aneinander gemachet seyn, daß solche nicht locker oder wahn sich zeigen mögten, auf daß lediglich nichts durchreuren könne. Befindete sich aber bey jedermahliger Visitation ein Fehler oder das Contrarium, solle bey dem erstern, nemlich bey denen Steinen solcher gestrafft werden pro . . . 24. Kr.
Bey denen Büchsen-und Mühl-Eisen, wann es nur wahn und nicht durchreuret . . . 36. Kr.
Im Fall aber bey der Mühl-Visitation eine würckliche Durchreuerung gefunden wird, pro 2. 30. Kr. oder nach Befinden der Sache wohl höher willkührlich gestrafft werden.

Der Achte Articul

Von denen Mühl-Böden oder Tennen.

Diese sollen sauber und rein gehalten werden, und durchaus nicht löchericht seyn, auch biß an das Bieth hinreichen, mithin an dasselbe geheb anstossen, auf daß, wann etwas ohnversehens verschüttet wird, der Mahl-Gast seine Frucht und abstäubendes Mehl um und bey seiner gebrauchenden Mühl wiederum aufheben und bekommen kan: Wo nun in einer Mühl das Contrarium gefunden, oder eine Klage darwider einkommen wird, solle der Müller jedesmahl abgestrafft werden pro 30. Kr.

Der Neundte Articul

Von Windhäusern und Gerb-Röhren.

Was diese anbelangt, so sollen sie jederzeit also eingerichtet seyn, daß der Kern sonst nirgend anderst wohin, als in den Trog oder Gerb-Kasten, kommen könne, die Spreuer aber nur in der Staub-Eck gethan werden, bey Straffe auf jedermahlige einkommende Klage, pro 1. fl. 15. Kr.

Der Zehende Articul

Von Beutel-Kästen, und Beutel-Laden.

Erstlich sollen und müssen die Beutel-Kästen geheb an dem Bieth anstehen, und ohne Mangel, wie nicht weniger die Beutel-Säcklein, Stecken-Löcher und Vorhang-Tücher solchergestalten beschaffen seyn, daß selbige lediglich nicht löchericht befunden werden, damit nicht etwas dardurch herausstäuben möge, bey Straff eines jeden Fehlers à 24. Kr. Im Fall aber in ein-und anderer Mühl Hinter-Beutel-Laden geführt und gebraucht würden, so sollen dieselbige völlig abgeschafft werden, und welcher Müller nach vorher gegangener Warnung darwider handeln würde, solle derselbige nach billigem Befinden willkührlich abgestrafft werden.

Der Eilffte Articul

Von denen Mühl-Mässen.

Diese sollen sämtlich ordentliche geaicht und keines Wegs der Aelte und langen Gebrauchs halber löchericht oder eingebunden seyn, auch das gebührende Aich-Marck daran stehen. Woferne sich aber ereignen sollte, daß löcherichte oder ungeaichte und nur durch die Büttner eingebundene Mäß gefunden würden, sollen die Visitatores solche so gleich gebührend abäichen lassen, und demjenigen Müller, welcher solche geführt hat, nach Befindung der Sach, eine billigmäßige und wohlverdiente Straff abfordern, und von Ihme erheben, dem oder denenselben aber bey Straff 3. Reichs-Thaler auferlegen, sich geaichte Mäß anzuschaffen, und solche nach der beschehenen Aichung, bey unsern Ober-und Aemtern vorzuzeigen; von dem, und denenjenigen nun, welche inner Zeit von 14. Tagen hernach, solchem Befehl nicht nachleben werden, erstermeldte Straf würcklichen einziehen, damit selbige uns gebührend verrechnet werden möge, und wann alsdann der Ubertreter noch ferner halsstarrig verbleiben würde, selbigen entweder mit doppelter Straff belegen, oder nach Befindung der Sachen Beschaffenheit an unsere Fürstliche Regierung davon den geziemenden Bericht erstatten, zumahlen durch ein dergleichen geflissentliche Unterlassung denen Mahl-Gästen successive ein nicht geringer Schaden und Betrug zuwachsen kan.

Der Zwölffte Articul

Von Mühl-Trögen, Scheid-Zübern, Beuteln, Siebern, Wannen, Kehr-Wisch und Beesen.

Die erstere, nemlich die Mühl-Tröge betreffend, sollen dieselbe bey jeder Mahl-und Gerb-Mühl in gebührlicher Länge, Breite und Weite, auch allenthalben vor dem Abreuren bewahret seyn, die andere Stuck aber keine Löcher haben, damit die Mahl-Gäste keinen Schaden dardurch leiden können, bey Straf eines jeden Fehlers à 24. Kr.

Der Dreyzehende Artickul.

Die Mühlen vor dem Ungewitter zu verwahren.

Ein jeder Müller solle seine Mühl am Dachwerck und sonsten dergestalten verwahren, damit denen Mahl-Gästen durch Regen und Schnee, auch Ungewitter kein Schaden zugehen möge, sonderheitlich aber sollen die Läden auf dem Bieth allezeit mit gutem und unschadhafften Fenstern versehen werden, damit der Wind oder einig Ungewitter nicht durchdringen könne, mithin denen Mahl-Gästen ihr Mehl nicht zerstäubt werden mögte, bey Straff 1. fl.

Der Vierzehende Artickul

Wie es der Müller, nach Aufhebung der Mühlen, zu halten hat.

Wann man die Mühlen von Billens- oder anderer Ursachen wegen aufhebt, solle der Müller dieselbe, so bald sie wiederum aufgesetzt ist, mit seinem eignen Guth, nemlich einer Wannen voll groben Kleyen oder Spreuer, wiederum bestätten, damit die Böden und Läuff vom Billstaub gesäubert und die Zarchen ausgefüllet werden mögen, und diesen Articul bey willkührlicher Straff jederzeit steiff und vest halten.

Der Funffzehende Artickul

Was dem Mahl-Gast und dem Müller nach abgemahlenem Getraid gebühren solle.

Nachdeme jemand sein Getrayd abgemahlen, solle er, ohne von dem Müller gehindert zu werden, Macht haben, den Lauff mit der Hand auszurühren, die Zarch aber mit einem Kehrwisch oder sonst mit einem Holtz auszuschlagen, und was hernach an Korn oder Mehl heraus fällt oder reuret, zu behalten befugt seyn. Das jenige hingegen, so ohngefähr im Lauff und in der Zarchen verbleiben mögte, dem Müller zugehören, weilen Er die Mühl zuvor mit seinem eigenen Gut bestättet hat. Jedoch und wann es sich begäbe, daß ein Mahl-Gast an der Zarch oder sonsten Schaden zufügte oder causirte, solle derselbe solchen, wann es mit erweißlichem Gewalt geschichet, dem Müller gut machen.

Der Sechzehende Artickul.

Von Beschaffenheit der Mühle, in welcher die Weiß-Becken mahlen.

Die jenige Mühlen, darinn gewöhnlich die Weiß-Becken mahlen, sollen allezeit mit guten weissen Grieß-Steinen auch aufs wenigste mit zweyerley guten Beuteln zum Staub- und Semmel-Mehl versehen seyn, auch dreyerley gute Sieber zum Grießschaiden und läutern sich befinden, der Müller aber jedesmahl pro 30. Kr. gestrafft werden, so offt sich an ein- oder dem andern ein Abgang ereignen wird.

Der Siebenzehende Articul

Daß der Müller denen Mahl-Gästen zwischen dem Mahlen keine Spreuer auffschütten soll.

Nemlich ein jeder Müller solle in währenden dem, daß er denen Leuten mahlet, weder ihme selbst noch andern keine Spreuer darzwischen auffschütten, seine Mühl dißfalls solcher gestalten sauber und ordentlich halten, damit deshalber niemand vernachtheilt oder betrogen werde, wie dann, auf einkommende Klage, der Ubertretter dieses Verbotts jedesmalen um 30. Kr. abzustraffen ist.

Der Achtzehende Artickul

Wie es mit der Nach-Gerb zu halten.

Wann einer gerbt, so solle der Müller den Kern ausräthen, die Nach-Gerb hingegen, sonderheitlich, wo die Gerb-Mütz genommen wird, dem Mahl-Gast, welchem das Gut ist, im Fall er es begehrt, ohnverwaigerlich abgefolgt, und bey jedermahliger Ubertrettung dieser Unserer gnädigsten Verordnung solcher pro 30. Kr. abgestrafft werden.

Der Neunzehende Artickul

Wie es mit dem Mahlen zwischen den Eingesessenen und Fremden gehalten werden solle.

Weilen man bißhero wahrnehmen müssen, daß die Müller bey Klemme und Mangel des Wassers unsere Bürger und Unterthanen mit Mahlung ihrer Früchte öffters aufgehalten, und die Fremde vor denenselben gefördert, auch wohl zu solcher Zeit über die behörige Mütz, unter dem Titul eines Trinck-Gelds für den Mühl-Knecht, einige oder die andere gleichsam dahin genöthiget haben, daß sie um ihr Mehl zu bekommen, ihnen fast eben so viel an Geld oder andern Naturalien, oder wohl offt ein mehrers zahlen und reichen müssen, als die ordentliche Mütz ausmacht, so nicht allein theils wider die vorhandene Ehehafften, theils aber wider andere vormahls schon ergangene Herrschafftliche Verordnungen laufft; Als wollen Wir hiemit sothanen Unfug ein für allemahl ernstlich abgestellt haben, und wenn sich hinkünfftig eine Klage hierwieder ereignen sollte, so solle die Sache gründlich untersucht, und, befindenden Dingen nach, die Müller, welche dißfalls frevlen, exemplarisch abgestrafft werden.

Der

Der Zwanzigste Artickul.

Derer Müller Lohn betreffend.

Gleichwie von diesem der Artickels-Brief alles umständlich in sich hält; Also wird sich auch diß Orts darauf bezogen.

WIR ordnen, setzen und befehlen auch also hiemit gnädigst, daß sowohl bey Unsern Ober- und Aemtern alle obige Articul bey fürnehmenden Mühl-Visitationen und sonsten stricte eingesehen und denenselben nachgelebet werden, als auch die sämtliche Müller in Unserm Land, ob sie schon andern Herrschafften gehörig, da hingegen aber in die disseitige aufgerichtete Müllers-Zünffte gehen, und denen disseitigen Mühl-Visitationen unterworffen sind, sich hiernach achten, und, bey Vermeidung derer obgedachten und specificirten Straffen, behöriger massen richten sollen. Auf daß aber alle denen Mahl-Gästen zum Schaden gereichende dergleichen Ungebühren künfftighin um so ehender unterwegen bleiben mögen, so sollen, wie von Alters Herkommens, die Mühl-Visitationes wenigstens alle 3 Jahr, und wo es nöthig befunden wird, in kürtzerer Zeit vorgenommen werden.

WIR behalten Uns aber bey dieser aufgerichteten Mühl-Ordnung expresse bevor, dieselbe ins künfftige, nach Beschaffenheit der Sachen, der Zeit, des Orts und derer Personen, zu mindern, zu mehren, gantz oder zum Theil abzuthun und aufzuheben, oder andere neue Satz- und Ordnungen aufzurichten. Und damit aber auch sich endlich dißfalls der Unwissenheit halber jemand zu entschuldigen nicht Ursach haben möge, ist schon ermeldt diese von Uns gnädigst approbirte Mühl- oder Mahl-Ordnung in Druck zu bringen, und so wohl unsern Ober- und Aemtern, welche die Muhl-Visitationes zu besorgen haben, zuzufertigen, als auch einem ieden Müller, zu seiner Nachachtung, auf dessen Verlangen ein Exemplar zuzustellen, auch nicht allein dermahlen zu publiciren, sondern auch alljährlich bey derer zünfftigen Müller haltenden Jahrs-Tägen, Unserer vorhin schon ergangenen gnädigsten Verordnung gemäß, öffentlich abzulesen, auf daß sich ein jeder auf den Fall Ubertretens um so weniger entschuldigen könne. In Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Cantzley Insiegel hiervorzudrucken befohlen. Oettingen den 21. Octobr. 1729.

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen.

(L.S.)

XXVI.

Extract aus den Corpore Constitutionum Oldenburgicarum.

No. XLIII.

Corp. Constitut. Oldenburgic. Joh. Christoph von Oetken.

Eyd der Mühlen-Knechte in der Stadt.

Ich schwere einen leiblichen Eyd zu GOtt, weil ich bey hiesiegen Herrschafftl. Grossen-Sichte- und Damm-Mühlen zum Müller-Knecht bestellet und angenommen worden, daß ich der Mühlen und meines Principalen Bestes in allen suchen und befödern, zu iederzeit, wenn es nöthig, in der Mühlen mit dem Mahlen verfahren, und niemahls säumig damit umgehen, niemanden über die alte-übliche Mattung heim- oder öffentlich beschweren, dem einen so wohl als dem andern gut Mehl, ohne einigen Privat-Haß oder Unterschleiff machen, allen und ieden ohne Aufschub oder Verzögerung ohnweigerlich mahlen, und zwar, daß dem Erstkommenden erst gemahlen, und das Lumpen-Gesinde, Diebes-Volck und Jungens in der Mühlen nicht gestattet werde; Uberdem alle und iede in dem Mühlen-Contract verfassete Clausuln und Puncten steif und fest halten, und denenselben stricte geleben, auch dabey nicht ansehen will Geschencke, Gabe, Gunst, Freundschafft, Haß, Neid, Miß-Gunst, oder dessen etwas; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

XXVII.

Mühl-Ordnung der Reichs-Stadt Nürnberg, den 2. Junii 1701.

Demnach Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath dieser Stadt, Unsere grosgünstige gebiethende Herren, hiebevorn nicht allein gute Gesetz und Ordnung, wie es zwischen denen Beckern und Müllern allhier, des Mahlens und Metzens halber, gehalten werden solle, ertheilt, sondern auch in Anno 1641. bey Anrichtung der Waag, dieselbe auf gedachte Waag gerichtet, und damit niemand Unrecht geschehe, sondern jedem Theil die rechtmäßige Gebühr wiederfahre, und also einer neben dem anderen zukommen könte, gedachte vorige Ordnung von neuem wiederum confirmiret, und dieselbe in hernachfolgenden Jahren, zu verschiedenen mahlen, mit etlichen Puncten, in Mahlen, Metzung, Zurichtung der Mühl-Stein, Ein- und Auswägung des Getraides und Mehles halber, verbessert, auch solche mit unterschiedlichen Straffen verpönet in öffentlichen Druck kommen, und in allen Mühlen aufhängen lassen, seithero aber sich das Mühl-Werck sehr geändert, daß nicht mehr also schlecht wie vorhin auff den allhiesigen Mühlen, sondern schärffer gemahlen wird, als haben Ihro Hochadel. Herrlichkeit solche Mühl-Ordnung mit allem Fleiß durchgehen lassen, und darauf für nothwendig befunden, dieselbe wiederumben zu verneuren,

neuren, und folgender massen nach den jetzigen Läufften, und gewöhnlichen Mahlen, einzurichten und zu verbessern, mit ernstlichen Befehl, derselben bey Vermeydung der darinnen einverleibten Straffen, in allen Puncten nachzukommen.

1. Sollen die Müller allhier zu Wöhrt, Weyden-mühl, Schnidling, Doß und Hadermühl schuldig seyn, alle ihre Staigen und Bieth, in ihren Mühlen durch sich, ihre Mühl oder Hauß-Herren recht zurichten zu lassen, damit der Wind den Staub nicht verwehen könne.

2. Sollen die Beutel-Kästen sauber und wohl verwahret, auch mit guten Vorhängen versehen, und die Beutel von reinen Englischen Tuch seyn.

3. Die Böden unter dem Kamin-Radte, sollen sauber gefüllet, und gantz gemacht seyn, damit man es, so etwas röhret, wiederum haben könne.

4. Sollen die Gäng, worauff weisses Getraide gegossen, und gemahlen wird, mit denen segenanten Säuberer, wie auch sonsten mit Rathen und Staub-Sieben, recht versehen seyn, damit der Kern sauber gefeget, und wann er genugsam gegrossen, durch solche Sauberer gesäubert, und schön rein Mehl gemacht werde

5. Sollen sie die Müller, jederzeit auff ihre Staig und Bieth gutes gerechtes hartes Steinwerck zu schaffen schuldig seyn; Im Fall aber ein Müller, hierüber sich ungehorsamlich erzeigen, und nicht gute Steine auffziehen würde, soll derselbe auff Erkäntniß der geschwornen Müller, und Mehlschauer, solche hinweg zu thun, mit ernstlicher Straffe angehalten werden.

6. Soll ein jeder Müller verbunden seyn, fleißiges Aufffehen zu haben, daß die Mühl-Stein zu rechter Zeit gehauen, und nach dem hauen die Stein fleißig abgekehret werden, damit kein Sand oder unreines, in dem guten Mehl oder Schrot sich befinde.

7. Sollen auch alle und jede Müller und ihre Knechte, die zu dem Mühl-Werck gehören, als Ober- und Unter-Knechte, Poßler, Püllen-Träger und Wagen-Knechte schuldig seyn, alle Jahr zum neuen Rath, und zu gewöhnlicher Zeit sich für die Herren ob dem Ambt-Buch zu stellen, den Eyd, der ihnen deß mahlens und anders halben gestellet ist, zu leisten, diejenige aber, welche zwischen solcher Zeit in Arbeit treten, sollen von ihren Meistern zu gleichmäßiger Verpflichtung, denen Herrn Deputirten zum Mühl- und Becker-Werck vorstellig gemacht werden.

8. So ein Becker, Bürger, aber jemand anders, Korn oder Kern, bey einem Müller mahlen zu lassen begehret, soll derselbe Müller das Getraid mit seinem eigenen Geschirre in die Mühl führen, und wann es gemahlen ist, wiederum heim liefferen lassen, er oder sein Gewalt auch, bey ihren Eyden schuldig seyn, das Getraid vor dem Mahlen, ordentlich und sauber fegen, und auff einmahl, es sey dann, daß der Müller sonsten nichts zu mahlen hätte, nicht mehr dann 5. in 6. Sümmern auffzuschütten, deßwegen dann die Meelschauer Befehl haben, darauff gute Achtung zu geben, und so sie befinden, daß solch Getraid nicht, wie sichs gebühret, gefegt, oder über 6. Sr. auff einmahl auffgeschüttet worden wäre, so soll der Müller von jeden Sack 4. Pfund zur Straff geben, auch schuldig seyn solches Getraid nochmahls recht fegen zu lassen.

9. Wann nur einem Müller Getraid zu mahlen in die Mühl kombt, solle dasselbe alsobald nach dem Abladen, durch den daselbst insonderheit aufgenommenen und verpflichteten Waag-Meister allein, nicht aber durch jemand anderst, er sey wer es wolle, in Beyseyn des Müllers, oder seines Befehlhabers abgewogen, und zu solchem Abwägen keine Steine, sondern eysenen Gewicht gebraucht; deßgleichen von ihme Waagmeister nicht allein das jenige schöne, Pollen- und schwartze Mehl, auch Kleyen, was man ihme nur vorsetzet, sondern was der Ordnung nach aus 1. Sr. Korn, oder Kern gemahlen werden sollen, abgewogen, so dann von ihme in ein auffgehängte schwartze Tafel geschrieben werden, wie viel es gewogen, und wem es zugestanden, welches nachmals der verordnete Mühl-Schreiber fleißig in sein Buch einschreiben, der Waagmeister aber den jenigen, dessen das Getraid ist, einen Zettel geben, was es in die Mühl, und wieder daraus gewogen hat, damit es ordentlich und richtig zugehe; es sollen auch die Müller einig Getraid, weder von Burgern, Becker, Mälbern, Pfrageren, Bauren und Gärtneren, ohne Zettel aus dem Getraid-Auffschlag-Ambt nicht annehmen. Desgleichen sollen auch alle Müller und Becker schuldig seyn, was sie für Metz-Getraid denen Müllern abkauffen, oder gedachte Müller an andere und fremdde verhandeln, jedesmahl absonderlich in dem Getraid-Auffschlag-Ambt zu benennen und anzuzeigen, bey Straff 10. Gulden. Und bey eben dieser Straff der 10. Gulden sollen die Mehl-Wäger in denen Mühlen schuldig und gehalten seyn, wann er einem Becker, noch jemand anderst inn- oder ausser der Stadt, eintzig Metz-Getraid abzuwägen, welches nicht vorhero im löblichen Getraid-Auffschlag-Ambt angezeiget worden, und wie viel desselben gewesen, auf der Bolitten geschrieben zu finden.

10. Soll dem Müller von Korn, für seine Metz und allem Abgang, es sey von Ausfegig, Püllen, Staubmehl, Steinhaugig, und woher derselbig nothwundig folgen mag, für alles Metz und Abgang 38. Pfund von 1. Sümmer bleiben, das übrige aber, wie es das Gewicht ausweist, solle er demjenigen, so bey Ihme mahlen lassen, an guten Mehl zu Hauß schaffen, und den Abgang, der sich über die 38. Pfund von Sr. befindet, an gutem Mehl von dem seinigen erstatten, hingegen aber, wo sich ein Zugang ereignete, es ihme auch verbleiben. Es soll aber solche Metz und Abgang auf das jenige Getraid, so denen Beckern auf die 10. Metzen Kleyen und Musterung, Rechnung nach gemahlen wird, verstanden, im übrigen aber was in die Aembter, auch sonsten ein und andern Bürger, auf weniger Kleyen gemahlen wird, es bey voriger Metz und Abgang der 42. Pfund gelassen werden.

11. Soll auch alles Getraid, recht und wohl gemahlen werden, und der Müller oder sein Gewalt, darinnen kein Gefährlichkeit mit Unsauberkeit, oder Untermischung Sand, Stein, Hauig, oder deß Püllenmehls gebrauchen, darauf die geschworne Mehlschauer gute Achtung geben sollen.

12. Sollen sie von 1. Sr. Korn 10. Metzen Kleyen, die am Gewicht 100. Pfund wägen, machen. Wobey ihnen auch mit offener Hand noch ferner erlaubt seyn solle, von dem schwären Getraid, welches 450. auch

mehr

mehr Pfund wigt, die daraus gemachte Kleyen nochmahlen aufzuschütten, und einen Metzen, sogenanntes schwartz oder grobes Mehl davon zu machen; welcher aber, sowohl Müller als Becker, in einem und andern hierwieder handeln wird, der soll jedesmahl ohn alle Gnade um 12. Gulden gestrafft werden.

13. Den Kern und das weisse Getraid belanget, solle der Müller von einem jedweden Sr. vor Metz und Abgang 26. Pfund, und an statt der ehedessen aus dem löblichen Getraid-Auffschlag-Ambt genossenen Beyhülff, laut deß mit dem Becker-Handwerck getroffenen Vergleichs, 10. Pfund, also zusammen 36. Pfund gelassen werden; da aber, es sey gleich Müller, Becker, Mehlwäger, Ober-Knecht oder ihr Gewalt, oder sonsten jemand, wer der auch seyn mag, hierwieder handeln, und obig-bestimbte Metz und Abgang, nehmlich vom Korn 38. Pfund, und von Kern 36. Pfund, nicht völlig, sondern etwas wenigers, es geschehe gleich auf was Weiß und Weg es immer wolle, auch unter was Schein es sonsten erdacht, oder ersonnen werden könnte, geben, und dem Becker zueignen, oder der Müller anderen zu schaden, ein wenigers, als obbemeldt, nehmen, und hierinfals gefährlich handelen wird, der soll ohne Gnad um 25. Gulden gestrafft, oder nach Befindung der Sachen, gar unredlich gemacht werden. Wie dann hierauf fleißige Kundschafft gelegt, und der Verbrecher nicht verschonet werden solle. Hingegen soll der Müller, wegen solcher zugelassenen Metz, den Kern und daß weisse Getraid zweymahl zu griessen, und davon 150. Pfund Semmel-Mehl, an Nachreeden und Kleyen aber 105. Pfund zu machen schuldig seyn. Worbey ihnen ebenermassen mit offener Hand erlaubt und zugelassen seyn solle, obgemeldte Nachreeden und Kleyen nochmahlen aufzuschütten, und davon gleich dem Rockenen schwartzen Mehl, auch einen Metzen, so genantes schwartzen Pollen-Mehl, zum auffstauben zu machen: welcher aber hierwieder handelen, und ein mehrers zu machen sich unterstehen wird, der soll gleichfalls mit 12. Gulden Straff angesehen und belegt werden.

14. Soll ein jeder Müller, deßgleichen seine Ober- und Unter-Knechte, bey gethanen ihren Eyden und Gelübden, einem jeden Becker oder Bürger sein Getraid, so er in die Mühl zu mahlen geschicket, unvermengt lassen, und nicht den Bürgern um einiges Trinckgeld oder Vortheils Willen, den Vorschlag geben, oder Getraid zuschütten, sondern einem jedwedern das seinige, wann es $\frac{1}{2}$ Sr. und mehrers anbetrifft, allein zu mahlen, damit keine Schalckheit oder Ungebühr für sich selbsten oder aus Anreitzung jemand anders verübet werden möge. Insonderheit aber sollen alle Müller und ihre Knechte, so wohl das Rockene als weisse Getraid, anderst nicht, als der gehaltenen Musterung nach, wie hieoben bey dem 12. und 13. Artickul begriffen, zu mahlen, das Semmel-Mehl allein zu fassen, die weiß- und schwartze Pollen aber, in der Mühl vor den Beutel-Kästen unter einander zu mischen, und keines weges einiges Pollen- noch Nach-Semmel, unter das schöne Semmel-Mehl zu fassen, sondern bey E. Hoch-Edlen und Hochw. Raths Verordnung, und wie es gemustert worden, zu verbleiben schuldig seyn, und hierwieder durch die Becker, auf einige Weiß noch Wege, sondern der Müller-Knechte ihren Müllern zu Schaden, von denen Beckern auf ihren Vortheil darwieder hinein zu mahlen, bey Straff der Unredlichkeit, sich nicht verführen lassen, und soll im übrigen die Straff so wohl auf den Müller als seinen Knecht, wie auch dem Becker, so in ein oder dem andern hierwieder handeln, und einigen Knecht durch Geschenck oder Gabe, in was Weg es geschehen mögte, verleuten würde, gestellet seyn.

15. Sollen die Waag-Meister nicht allein bey ihren Pflichten schuldig seyn, fleißig in den Mühlen zu bleiben, und nicht zugestatten, daß ein Mühl-Knecht sich unterstehe, einig Getraid oder Mehl, ein- oder aus-zuwägen, sondern gedachter Waag-Meister, so darauf verpflichtet, solches allein thun, und alles Getraid, der Ordnung, und wie es in der aufgehengten Tafel specificiret, nehmlich 150. Pfund, Semmel-Mehl, wie auch alles andere Pollen- und Rocken-mehl, samt der Kleyen, absonderlich zu wägen, bey der Ordnung einverleibten Straf der 10. Gulden schuldig seyn solle.

16. Soll von einem Becker mehr nicht dann 3. und von einem Bürger 8. Kr. Tranck-Geld von 1. Sr. den Mühl-Knechten gegeben, hingegen in einem Sack nicht mehr dann 1. halb Sr. Korn oder Mehl gefasset werden; und sollen gedachte Mühl-Knecht, über obig bestimbten Lohn oder Tranck-Geld ein mehrers zu begehren nicht Macht haben, darum die Müller ihrer Knecht halber sonderlich gute Achtung geben mögen, dann, wann sich derselben einer oder mehr wiederspenstig, oder Ungehorsam erzeigen, oder darüber auch gar austreten, und davon ziehen würde, sie solches jedesmahl denen Herrn Deputirten, zum Mühl- und Becker-Werck, anzeigen sollen, damit gegen denselben muthwilligen Verbrechen, mit der Straff, oder Unredlichmachung auf dem Hand-Werck könne verfahren werden.

17. Wann sie auch den Becker das Mehl hereinschaffen, sollen sie schuldig seyn, zu denen Zeiten, wann es regnet oder schneyet, über die Wägen, Plahen von gutem Zwillich gemachet, zudecken, damit dem Mehl aus der Feuchtigkeit kein Schaden entstehe.

18. Sollen sie keines weges Macht haben, ohne Ober-Herrl. Vergünstigung, einig Getraid, (ausser was sie zu ihrer Güld bedürfftig) vorzukauffen, und wieder zu verkauffen.

19. Sollen die Becker ihre Säcke mit einem känntlichen Zeichen bemercken, und dieselben also machen, daß in einem nicht mehr, dann 1. halb Sr. Getraid könne gefast werden, bey Straff von jedem Sack, der nicht gezeichnet ist, oder verwechselt wird, 3. Kr.

20. Sollen die Müller solche der Becker-Säcke in gute Obacht nehmen, daß die Knechte in den Mühlen nicht darauf liegen, darein kriechen, oder zu andern unsaubern Sachen gebrauchen.

21. Sollen nun hinführo die Müller hie, zu Wöhrd, Weyden-mühl, Schnidling, Doß, und Hadermühl, und dem alle Becker in dieser Stadt zu Wöhrd und Gostenhoff, diese Ordnung in allen obgeschrieben Puncten gehorsamlich zu geleben verpflichret und verbunden seyn.

22. Sollen die Meister des Beckers-Handwercks bey Straff 50. Gulden schuldig seyn, all ihr Getraid, nirgend anderstwo, dann in den hiesigen und obbenanten, vor dieser Stadt gelegenen Mühlen mahlen zu lassen, auch das Mehl nicht mehr auf dem Mehlmarckt zu kauffen, damit die Mühlen in Würden und Zwang erhalten werden. So viel aber das verkauffen und verhausiren, das Mehl, Grieß, und andern Kochets betrifft, soll

selbiges denen Müllern, Becker, und allen andern, die sich dessen unterstehen möchten, bey Straff der Confiscation und 25. Gulden an Geld, oder da es wenige Metzen anbetrifft, von jeden Metzen 1. Gulden Straffe zu erlegen, allerdings abgestellet, und verboten seyn, und die Ubertretter nach befünden mit noch höherer Geld-Straff angesehen, oder gar am Leibe abgestrafft werden.

23. Haben dabey Ihre Hochadel. Herrl. diese Löfftung hiemit thun wollen, im Fall die Becker, oder Müller sich obgesetzter Metz wegen beschwert befinden solten, daß sie zu Viertel Jahren eine Musterung anstellen mögen, nach Befindung derselben soll das Gewicht gerichtet werden, worbey beede Theil verbleiben, und Ihrer Herrlichkeit mit unnöthigen Anlauffen und Gezäuck gäntzlich verschonen sollen. Endlich und zum

24. Weilen bißhero bey dieser Mühl-Ordnung der Mangel erschienen, daß die Verbrecher von niemand geruget, und dardurch solche gleichsam für cassirt gehalten worden, als sollen forthin die Geschworne, so wohl von Becker, als Müllern, mit und neben den Geschwornen Pfagueren, auch verpflichteten Mehl-Schaweren, bey ihren Eydes-Pflichten, die sie jährlich vor dem Ambt-Buch leisten, schuldig und verbundenseyn, wann sie sehen und erfahren, daß in den Mühlen der Ordnung nicht nachgelebet, sondern darwieder gehandelt werde, daß selbige, gleichwie auf anderen Hand-Wercken gebräuchlich, dem Rugschreiber anzuzeigen, und zu rugen, welcher Befehl hat, solche hernach für die Herren Deputirte forderen zu lassen, damit also gegen die Schuldige mit gehöriger Straff verfahren werden könne.

Welcher nun obstehender Articul einem oder mehr zu wieder handelen würde, der soll nach Befindung um 10. oder zum wenigsten 5. Gulden unabläßig gestrafft werden.

Decretum in Senatu den 2 Jun. ao. 1701.

XXVIII.

Decretum Senatus Norimbergens. daß kein Mehl, Grieß, Hirß und Gersten anderswo in der Stadt, als auf offnen Marckt verkaufft werden sollen, von 10. Novembr. 1694.

Nachdem ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Nürnberg, abermahl mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalten eine Zeithero das einschleichen und verhausiren allerhand Victualien in denen hiesigen Vorstädten, wie auch anliegenden Gärten, Dörffern, und Orthen, je mehr und mehr, und zwar dergestalten einreissen und überhand nehmen wolle, daß etliche Müller und Melber dero Mehl, Grieß, gemachte Gersten, Hirß und dergleichen köchet, allenthalben und fast täglichen ungescheuet auf Wägen und Karren herum zu führen und zu tragen, zu verhausiren und zu verkauffen sich anmassen, wordurch hiesigem Ærario an dessen Auffschlag, und ingleichen der Findel nahmhaffter Abtrag beschiehet, auch nicht weniger hiesige Mühl-Wercke und andere Gewerbe, dessen empfindlich zu entgelten haben, so aber alles denen mehrmahls publicirten Ordnungen, schnurstracks zu entgegen ist, und Ihro Herrl. hierwieder Dero obrigkeirliches Einsehen fürzukehren bemüßig seynd: hierum und solchemnach gebiethen erst Hoch-Edel gedachte Ihro Herrl. hiemit gantz ernstlich und wollen, daß hinführo solch Einschleichen und Verhausiren gesagter Victualien, in bedeute Vorstädt und anstossende Gärten, wie auch andere nahe gelegene Orth, allerdings abgestellet, niedergelegt und inhibirt seyn solle, also und dergestalten, daß keinem Müller, Melber, oder sonsten iemanden anderst, einig Mehl, Grieß, Gersten, Hirß, was nicht auf offenen Marck gebracht wird, innerhalb einer Meil umb hiesige Stadt, zu verkauffen erlaubet, sondern diejenige, so darwieder sich betreten lassen, und die auch solche Wahren an sich kauffen, es seyen Bürger oder Inwohnere, in eine Straff von 25. fl. unnachläßig verfallen seyn sollen, immassen deswegen denen Land-Pfändern und dero Dienern aufgetragen ist, daß dieselbe auf die Verbrechere gute Kundschafft legen, und insonderheit, solche Wahren, die ohne Abrichtung des behörigen Auffschlags eingebracht wollen werden, hinwegnehmen lassen mögen. Und nachdeme auf ferners fürkommen, daß denen ehedessen publicirten Ordnungen zuwieder, einige allhiesige Bürger, Becker, Lebküchner und Melber, von Müllern auf dem Land Mehl zu kauffen, keinen Scheu tragen, oder wohl gar ihr Getraid hinaus schicken, und dasselbe auf frembder Herrschafft, oder doch solchen Mühlen, welche zu hiesigem Auffschlag-Ambt nicht verpflichtet seynd, mahlen lassen, woraus sehr nachtheiliger Hintergang entstehet und getrieben wird; als wird ingleichen solches bey ebenmäßiger Straff 25. fl. mit Nachdruck abgestellt, und soll demnach kein Bürger, Lebküchner oder Melber, bey einigen Müller und Melber auf dem Land, wer der auch seye, Mehl, Grieß, Gersten, Hirß, und dergleichen Köchet kauffen, noch auch dero Getreyd bey einigen Müller auf dem Land, hinter was Herrschafft derselbe seßhafft seyn mag, mahlen lassen, sondern sollen der hiesigen Mühlwercke, (allwo auch die Knechte, statt bisher angemaster Kr. 24. hinführo mit Kr. 8. vom Simra führ ihren Lohn und Tranckgeld bey Bürgern und Inwohnern sich vergnügen, die Becker aber bey bißherigen Kr. 3. verbleiben sollen) und dann der gewöhnlichen Wochen-Märckte, zu derb Nothdurfften sich gebrauchen, und ist auch zumahlen Befehl ertheilt, daß hinführo auf dem Tuch-Hauß kein Zettul auf das Land ferners abgefolget, sondern diejenige, welche dergleichen begehren wolten, mit ihrem Getreyd an die hiesige Mühlen, oder nacher Wöhrd und Weydenmühl, allwo überall, zu Vermeidung aller Unrichtigkeiten, ordentliche Waag, worauf das Getreyd ein- und das Mehl ausgewogen wird, befindlich, gewiesen werden sollen. Damit nun aber diesem Verbot desto fleißiger nachgelebet und sorgfältige Obacht darauf genommen werde, solle von obgesetzter Straff dem Angeber iederzeit der halbe Theil zugeeignet seyn: darnach wisse sich männiglich zu richten und vor Straff und Nachtheil zu hüten.

Decretum in Senatu d. 10. Nov. Ao. 1694.

XXIX.

XXIX.

Eines Hoch-Edl. Raths der Stadt Ulm von neuem reformirte und verbesserte Müller-Ordnung, von 11. Febr. anno 1624.

Demnach Uns, denen ältern Bürgermeistern und Rath allhier, bißher mehr fältig, und zwar nicht zu fast reichendem Gefallen fürkommen, welcher Gestalt die Mahlmühlinnen, so wohl an Wasser als andern Eingebäuen, und ins gemein allen, zu einen wohlbestellten Mahlwerck von nöthen habenden Pertinentien, zu hochschädlichen Verderben gerichtet werden, und schier gar mit Einreissung sonst allerhand Unordnung bey denselben den endlichen Untergang gewinnen wollen: Daraus dann noch ferners erfolget, daß von Gemeiner unserer Bürgerschafft, und denen, welche sich solchen in Abmahlung ihres Getreydes unentbährlich zu gebrauchen, allerhand Klagen erschollen, und uns lautbar gemachet worden.

Alß haben wir solchem nach, aus Erinnerung der uns Oberkeitlichen Amts halber zustehender Getreu-Väterlichen Sorgfalt, damit zu förderst die Mahlmühlinnen, dem gemeinen Nutzen zum besten, in beständigen und baulichen Wesen noch länger aufrecht erhalten, wir inskünfftig, so viel an uns, weiter ausbrechenden Klagens geübrigt verbleiben, und die Müller sich selbsten darnach zu richten und zu verwahren haben möchten, uns dieser nachgesetzten Ordnung in reiffer Erwegung aller Punckten einhelliglich entschlossen dieselbige zu Papier setzen, nach solchem in Druck auflegen, und so wohln an andere mehr gehörige Orth, als auch insonderheit denen allhiesigen Müllern selbsten, ein Exemplar zustellen lassen, die lauten nun ihres Wörtlichen Inhalts, von Artickuln zu Artickuln also:

Erster Artickul
Von Kämm und Trögeln.

Erstlich sollen die Kämm und Tröglein an der Gerb- und Mahlmühlin für abröhren also und dermassen übereinander gerichtet werden, daß das Getraidt, oder Großmehl sonst nirgends hin dan mitten durch das Gangsteins-Loch, in den Lauff fallen und kommen möge, bey Straffe, wofern solches nicht also befunden würd, eines halben Güldens.

Der andere Artickul
Von Schildt und Zargen.

Sollen die Schild und Zargen allenthalben gantz und gleich gehebt auf einander gemachet werden, und die Zarg drey Zoll von Lauffen oder Stein hoch seyn, und nicht höher, daß nichts dadurch abröhren oder stäuben möge, bey Straff, da es sich bey einem und dem andern nicht itzt gehörter Gestalt verhält, eines Gulden von jedem Zoll.

Der Dritte Artickul
Von Weite der Zargen.

Sollen die Zargen auch nicht weiter vom Lauff gesetzet werden, dan an einer Mahlmühlen anderthalben und an einer Gerbmühl zween Zoll, und nicht weiter, bey Vermeydung der Straff im vorhergehenden Artickul gesetzt.

Der Vierdte Artickul
Von dem Stein, Mühl-Böden, auch Büchs und Mühl-Eisen.

Sollen die Stein und Mühl-Boden auch eben, gantz und aufs nächst an einander gefügt, Item die Büchs und Mühl-Eisen also gehebt an einander vermachet seyn, auch für durchrören, damit sie durchaus im wenigsten kein Durchgang haben, wohl versorgt, und nicht höher über die Schal gerichtet werden, dann wie die Absteich und Mäß anzeigen, wie dann auch die Stein und Läuffer jederzeit in alle Weg den Winckelmaß und Richtscheid nachgelegt und gerichtet werden sollen. Solte sich nun bey vorgehender Visitation hierinn in einem und andern Mangel befinden, solle der Müller den Verbrechen mit zweyen Gulden Straff, unnachläßlichen büssen.

Der Fünffte Artickul
Von Wind-Häuser und Gerb-Röhren.

Sollen die Wind-Häuser auch Gerb-Röhren an den Gerb-Mühlinnen nach Nothdurfft versehen und also gerichtet werden, daß der Kern sonst nirgendshin, dan in den Trog, und die Spreuer in der Staub-Eck fallen, bey Straff jedes hier wieder befindenden Mangels, eines Gulden.

Der sechste Articul
Von Weite der Mühl-Tröge.

Sollen die Mühl-Tröge unter und bey jeder Gerb- und Mahl-Mühlen in ziemlicher Länge und Weite, als ungefährlich drey und einen halben gemeiner Werckschuh weit, und noch eines so lang gemacht, auch allenthalben für Abröhren wohl versorget werden, mit Vorbehalt der Straff jedes Uberfahrens und nicht Haltens dieses Artickuls dreyßig Kreutzer.

Der Siebende Artickul
Von Schaid-Zubern und andern Zugehören.

Sollen die Schaid-Zuber, Mahl-Kästen, Beutel-Tröge, Wannen und Zwing-Sieb, Beutel und alle

Traid-Maß, gantz und unschadhafft seyn, oder der Müller von jedem befundenen Mangel der Straffe eines halben Guldens gewärtig seyn.

Der Achte Artickul

Von Red-Zubern und andern, insonderheit denen Mühlmaßen und Mühlinnen in der Herrschafft.

Sollen bey einer jeden Gerb- und Mahlmühlen nothdürfftige Redzüber, Trög, Mahl-Kasten, Beutelfas, Kehrwisch und allerley Sieb, auch recht geeychte Maaß, nach jedes Orths und Mühlen Herkommen und Gewohnheit seyn, und die Maß jährlich, auf eine bestimmte Zeit allhier zu Ulm, durch einen geschwohrnen Stadtschlosser abgeeycht: Woferne aber solche Abeychung verächtlich unterlassen, und sich insonderheit der Mäß halber Mangel befinde, sollen jeder mit zweyen Gulden Straff, das übrige, laut des obigen Artickuls, nach Beschaffenheit gebüst werden.

Der Neundte Artickul

Von Mühl-Tennen.

Sollen auch die Mühl-Tennen allenthalben eben, gantz sauber, und dermassen gehalten werden, daß ein jeder auf den Fall, sein verschütt Gut wieder völliglich, und ohne sondern Abgang, aufheben möge, bey Straffe des Uberfahrens, umb einen Gulden.

Der Zehende Artickul

Die Mühlinnen vor Ungewitter zu verwahren.

Sollen die Mühlinnen allenthalben also versehen werden, daß weder Regen, Schnee, Wind noch andere Ungewitter, niemand an seinem Gut Schaden bringen möge. Wie nun des Orts einen jedem Müller das Seinige selbst bäulich zu erhalten, lieb und angelegen, als solle er ihm selbsten nicht weniger dißfals vor unausbleibender Straffe seyn.

Der Eilffte Artickul

Von Haltung der Schweine und Geflügels.

Sollen die Müller sich mit Schwein, Gänß, Enten, Hennen, Hüner, Kaphaunen, Tauben noch sonst keinerley Thier und Geflügel, deren sie sonderlich keines auf den Mahltennen halten, und umlauffen lassen sollen, höher nicht überlegen, weder man erkennen könne, es auch ohne den geringsten der Mahl-Gäste Schaden wohl zugelassen seye. Solte sich aber einer und der andere einer solchen Ubermaß gebrauchen, durch die er sich argwohnisch erzeigte, sollen der, oder dieselbe neben Abschaffung des Uberflußes, ernstlicher und gewisser unnachläßiger Straff, nach Erkentniß des Uberschreitens, zugewarten haben.

Der Zwölffte Artickul

Von Kasten an Beutel-Mühlenen, Stecken-Löcher und Zwillich-Säcken.

Wo Beutel-Mühlenen seyn, sollen die Kasten ordentlich, und wohl auf die Tröge gemacht werden, daß die Gehäb in einander nuetten, hart an den Biet anstehen, und allenthalben gehäb seyn; insonderheit die Stecken-Löcher keines über sechs Zoll lang und zween und ein halben hoch, und darzu inwendig ein Sacklein von Zwilch umb das Beutelloch und den Stecken gemacht werden, damit das Mehl nirgends ausstieben möge, bey Straff jedes erscheinenden Mängels, dreyßig Kreutzer.

Der Dreyzehende Artickul

Von Beschaffenheit der Mühlinnen, darinnen Weiß-Becker mahlen.

Sollen die Mühlenen, darinnen gewöhnlich die Weiß-Becker mahlen, mit guten weisen Grieß-Steinen, auch aufs wenigste zweyerley guten Beuteln, zum Staub und Semmel-Mehl fürsehen, auch dreyerley guter Sieb, zum Grieß scheiden und läuteren zu jeder dergleichen Mühlen geordnet werden, bey obgesetzter Poen und Straff eines halben Guldens, da diesem nicht würcklich nachgelebet würde.

Der Vierzehende Artickul.

Von Bestätigung der Gerb- und Mahl-Mühlenen

Sollen zu ieden Zeiten bey Tag und Nacht, Feyer- und Werck-Tagen alle Gerb- und Mahl-Mühlenen also bemahlen und bestättigt seyn, daß so bald sie anlauffen, solche weiß Mehl geben, so lieb einen ieden Müller ist, die Straff eines Guldens, zum Fall hierinnen bey ihm sich Fahrläßigkeit ereyget, zu vermeiden.

Der Funffzehende Artickul.

Wie es der Müller nach Aufhebung der Mühlenen zu halten schuldig.

Wann man die Mühlenen von Billens oder anderer Sachen wegen aufhebet, soll der Müller dieselb, so bald sie wiederum aufgesetzt ist, alsdenn entweders mit demjenigen Zeug, so bey dem Aufheben, aus den Schröten und Zargen aufgekehret wird, oder aber mit seinen eignen Gut, nemlich einer Wannen voll frischer Grisch oder Kleyen wiederum bestätten, damit also die Böden und Läuff vom Billstaub und Grisch gesäubert, und die Zargen wiederum angefüllet mögen werden, zum Fall aber obberührter, beym aufheben aus denen Schröten und Zargen aufgekehrter Zeug, zu rechter Wiederbestätigung der Mühlen, nicht gnugsam wäre, und die Zargen recht ausfüllte, soll der Müller, noch ein Metzlin Griß darzu zuschütten schuldig seyn, welchen Artickul wir dann bey Straffe des Meynayds steiff gehalten haben wollen.

Der

Der Sechzehende Artickul.

Was dem Mahl-Gast und Müller nach abgemahlenen Getrände gebühren soll.

So nun jemands sein Getraid abgemahlen, hat er unverhindert des Müllers Macht, den Lauff mit einer Billen, Kehrwisch oder andern auszuschlagen, was aber im Lauff oder Zargen ungefährlich bliebe, solle dem Müller zugehören, umb daß er die Mühlen mit seinem eignen Gut anvor bestättet hat. Jedoch da es sich begäbe, daß ein Mahl-Gast an denen Zargen, oder sonsten Schaden thäte, solle er denselben auf seinen Kosten gut zu machen schuldig seyn.

Der Siebzehende Artickul

Daß die Müller, nach Aufhebung des Steinwercks, wieder auf die Zargen zu schütten, was sie zuvor daraus kehrt, schuldig seyn sollen.

Ob aber zum siebenzehenden geschehe, daß der Müller das Steinwerck zum Billen aufheben müsse, soll er schuldig seyn dasjenig, was zuvor aus der Zargen gekehrt worden, nach beschehener Bill- und Wiederlegung des Steinwercks wieder auf die Zargen zu schütten, damit demjenigen, so darauf zum ersten mahlen wird, kein Schaden wiederfahre, bey Straff (so der Müller zu erlegen) eines halben Gulden.

Der Achtzehende Artickul

Daß ein jeder Macht haben solle, selbsten bey dem Gerben und Abmahlen seines Guts zu seyn, mit fernerer Erläuterung, wie es dabey zu halten.

Es solle auch männiglich Macht und Gewalt haben, (und bey Vermeidung unsers ernstlichen Einsehens und Straff, von dem Müller und seinem Gesind, mit handgreiflichen Unwillen, niemand Hinderung und Abschrecken verursacht werden,) selbst bey dem Abgerben und Mahlen zu seyn, oder jemand darzu zu verordnen: in desselben Beyseyn solle das Mühl-Lohn, nach Besag und Ausweiß der hierbey zugleich angehenckter Ordnung, einem jeden Mahlenden auf sein Begehren, die Stund ungefährlich benennen, darinnen er gerben oder mahlen wolle, damit sich ein jeder darzu verfügen möge. Wann aber auf solches der Mühlmann zu bestimbter Stund nicht erscheinen, oder vor Verfliessung derselben bey den Müller um Verzug ansuchen würde, soll der Müller alsdenn Macht haben, des ausbleibenden und nicht erscheinenden Mahlmanns Getraidte in dessen Abwesen abzumahlen oder zu gerben, und deßwegen weiter auf jemand zu warten, nicht verbunden: Hergegen jeder Mahlmann, damit der Müller in keinem Weg gehindert werde, oder die Mühlin wegen desselben Saumsal, still stehen, oder leer lauffen müsse, sein Trait aufs wenigste eine Stund vor der, ihme von dem Müller angekündeten Zeit in die Mühlen zu ordnen schuldig seyn. Da dan die Unterthanen oder ihre Leuthe, bey der Nacht mahlen oder gerben, und darzu eines Lichts von nöthen haben, sollen sie solches für sich selbst, wie nicht weniger auch der Müller zu seiner Arbeit, sein eigen Licht haben.

Der Neunzehende Artickul

Daß der Müller den Mahlenden darzwischen keine Spreuer aufschütten solle.

So soll auch ein jeder Müller, wenn er den Leuten mahlen thut, weder ihme selbst, noch andern, keine Spreuer darzwischen aufschütten noch mahlen, sondern die Mühlen dißfalls dermassen sauber und ordentlich halten, damit deßhalben niemand vernachtheilet oder betrogen werde, solches auch so lang unterlassen, und aufschieben, biß er zuvor die Mühlin der Spreuer halben abgeraumt und gesäubert hat, oder zum Billen und Hacken aufheben will, kommet aber hierwieder Klag für, solls der Müller mit einem halben Gulden Straff abtragen.

Der Zwantzigste Artickul.

Ein jeder Müller soll demjenigen, der gerbt die Spütz lassen.

Wann einer gerbt, so soll der Müller den Kern ausräden und die Spütz dem, dessen das Gut ist, im Fall ers begehrt, ohne Verweigerung geben, und die Müller bey Straff eines halben Guldens solche selbst keineswegs behalten oder an sich ziehen.

Der Ein und zwantzigste Artickul.

Daß der Staub dem Mahl-Gast gebühren soll.

Wann einer gerben will, soll der Staubwinckel leer seyn, und weder Häfen noch Zuber da stehen, damit ein jeder den Staub biß an die Schwöll, da der Wiederstoß, aufheben möge. Solte sich aber der Müller diß Orts dem begehrten Mahlgast wiedersetzen, und den Staub aufzuheben verwehren, soll er auf fürkommene Klag mit einen halben Gulden Straff büssen.

Der Zwey und zwantzigste Artickul

Von Fürstellung eines Mahl-Knechts.

Ein jeder Müller soll zu jeder Zeit, und so bald er einen Knecht annimmt, denselben, als gleich den andern, oder folgenden Tag hernach, bey seinen geschwornen Ayden, auf das Steuerhauß, oder auf dem Land, dem Ambtmann jedes Orts fürstellen, und das Gelübd auf diese Ordnung thun lassen, derselbe Knecht auch alsdenn daselbsten Bericht geben, ob er, Krafft des hierinnen verleibten 26. Artickuls das Handwerck zwey Jahr lang, recht, redlich, und wohl erlernet habe.

Der Drey und zwantzigste Articul:

Wie und welcher Gestalt die Lieferung des Mehls samt den Grisch, von dem Müller den Mühl-Gästen beschehen solle.

Nachdem täglich auch viel und andere Klagen, über dem Mehl sich ereigen, und begeben, also ist geordnet, daß Vermög der alten Ordnung der Müller von Mahl-Gast kein Korn, es sey denn zuvorn durch einen geschwohrnen Messer gemessen, zu mahlen annehmen, dem Haußmann aber allhier sein Korn, so er in die Mühlen geben will, entweder durch einen geschwornen Messer, oder den Müller messen zu lassen, frey stehen soll: Welcher Mahlmann auch einem Müller einen wohlgefüllten Sack mit Kern oder Roggen, gutes, gerecht, sauberes Getraidts gibt, so soll der Müller denselben ordentlich und wohl mahlen, und dem Mahlenden denselben Sack wohl ausgefüllt und eingestossen, wieder mit Mehl und darzu die Grisch, so viel es gibt, antworten, wofern aber das Getraidt schwach und unvollkommen, solle er doch dem Mahl-Gast solches auch fleißig abmahlen, und treulich liefern, was und wie viel es giebt, bey Straff des Maynaidts.

Der Vier und zwantzigste Artickul.

Wann ein Armer allein ein oder zwey Mittle Roggen oder Kern zu mahlen hat, solle derselbe den Müller solches darmessen, und dann der Müller dasselb auch getreulich mahlen und den Mahlmann das Mehl samt den Grisch antworten:

Ob aber der Mahlmann an dem Mehl einen Mangel hätte und vermeynt, daß des Mehls zu wenig wäre, mag er dasselbig entweder in der Mühlen, oder in seinem Hauß, in Beyseyn des Müllers oder wenn der nicht dabey seyn kan, zweyer unpartheyischer, beglaubter, benachbarter Personen, messen lassen, und so des Mehls von jedem Mitle Roggen oder Kern weniger ist, dann neun Metzen gebeutteltes Mehls und ein Metzen Grisch so solle der Müller, wann anders das Korn gut und vollkommen und nicht etwa von Mißgewächs oder Ungewitter mangelhafft gewesen, schuldig seyn, dasselbe Mehl wieder anzunehmen, und dem Mahlmann dafür geben, von jeden Mitle Roggen oder Kern, neun Metzen gebeutteltes Mehls und ein Metzen Grisch: so es aber weiter, dann neun Metzen Mehl und ein Metzen Grisch gibt, soll er solches dem Mahlmann auch zustellen: doch diß ungefährlich halten, und von keinem Theil Betrug oder Gefahr gebraucht und gesucht werden, mit Vorbehalt der Straff des unrecht befundenen Theils. Da auch der Mahlmann sich mit dem Müller des Mehls halber nicht vergleichen kan, soll der Müller ihme so viel und gutes Traidts wiederum zuzustellen schuldig seyn, als er zuvor von demselben empfangen hat.

Der Fünff und zwantzigste Artickul

Daß das gute Getraidt jedes solle absonderlich gemahlen werden.

Demnach aber theils Bürger und Unterthanen gemeiniglich das schlechteste Traidt einzukauffen pflegen, als sollen derowegen die Müller allen möglichen Fleiß anwenden, solche schlechte Getraid jederzeit absonderlich, um das Gute auch sonderbahr zu mahlen, damit jeder Bürger und Unterthan dasjenige, so ihm gebühret, wieder, wie billich, zu empfahen habe: abermahlen bey Straffe des Maynaydts.

Der Sechs und zwantzigste Artickul

Wie ein Mühl-Gut mit dem Gesinde zu bestellen, und was dißfalls noch weiters in acht zu nehmen sey.

Sollen die Müller hinfür an zum Mühlwerck nicht Bauer-Knechte die zu solchen nicht tauglich seyn und des Mühlwercks keinen Verstand haben, sondern so viel immer möglich, verbürgerte Personen, die das Handwerck recht und wohl gelernet und zu treiben dessen Erfahrenheit haben, gebrauchen und annehmen, weiln hierdurch so wohl der gemeine Nutz und Wohlfarth befürdert, und hingegen erfolgender Schaden fürkommen und abgewendet werden kan und mag. Wie denn zu diesem Ende keiner zu einem Müller auf eine Mühlin gelassen oder angenommen werden solle, er hab dan das Handwerck von einem Mühl-Meister (nach Handwercks Brauch,) wie es sich gebühret zwey Jahr redlich und ehrlich erlernet.

Da aber einer eine Mühlin erkaufft, und doch das Handwerck nicht kan, noch treiben will, alsdan und auf solchem Fall, soll er denen hierzu Verordneten und Fürgesetzten der Zunfft; dieselbe aber solchen den Verordneten Stadt-Rechnern auf dem Steuer-Hauß auch ausserhalb, den Amtleuthen jedes Orts, einen erfahrnen Mühl-Artzt, der das Handwerck erlernet, fürzustellen, und darüber, ob derselbe zum Mühlwerck tauglich, und aufzunehmen seye oder nicht, Bescheids zu erholen, und da ein Mühl-Knecht, wegen begangenen Diebstals, in das gewöhnliche Büchlein zu schreiben wäre, die fürgesetzte solches zuvor auf dem Steuer-Hauß anzuzeigen schuldig und verbunden seyn. Und demnach an steiffer Observanz dieses Artickels, immaßen obvermeldt, nicht wenig gelegen, so solle solcher, bey geschwornen Ayden, zu halten gebothen seyn.

Der Sieben und zwantzigste Artickul

Daß die Eingesessene vor den Frembden mit dem Mahlen sollen gefördert werden.

Es sollen auch die Müller mit dem Mahlen, die Bürger und der Herrschafft Unterthanen, vor den Frembden befürdern, und darmit männiglich ohne Klag halten, dargegen aber unsere Bürgerschafft Unterthanen, es sey dann, daß die Müller wegen kleinen Wassers, oder anderer vorgefallener Hinderniß, nicht mahlen könten, gleichfalls nicht in frembde Mühlinen was zu mahlen aufladen, sondern alles bey den Einheimischen Müllern mahlen lassen, bey Straffe auf jedes Mitle 10. Kr. wie dann deshalb auch die Müller, daß sie, wie obangedeut männiglich ohne Klag halten, nach aller Möglichkeit angehalten: auf den widrigen Fall aber, neben Abtrag des Schadens noch ferners, wie bißher, bey jedem Artickul in specie vermeldt, darumben gestrafft werden sollen.

Der

Der Acht und zwantzigste Artickul

Von der Mühler-Lohn.

Dargegen soll ein jeder Müller, von einem Imi glatten oder rauhen Traidts mehr nicht, dan einen allhiesigen gerechten Ulmischen Metzen, oder von einem Mitle ein Viertel eines solchen Metzen an Traidt zu seinem Mahl-Lohn, bereben von Imi zween Creutzer an Geld, und sonsten nichts weiters an Grisch oder andern: aber von der Becker Früchten, weiln sie ihnen ihr Holtz hereiner führen je von zween Imi, allwegen ein Metzen Grisch: Deßgleichen von der Bauern Korn, so sie abmahlen, von jedem Imi fünff Viertelein, zu nehmen befügt seyn: Da aber durch den reichen Seegen und Gedeyen GOttes das Getrayde so gar wohlfeil, und in geringen Geld und Kauff kommen, derhalben den Müllern der Lohn scheinbarlich zu gering seyn und werden solte. So soll es alsdann angebracht, und auf uns jederzeit von Obrigkeit wegen gestellt seyn, was wir des Mahls-Lohns halber, für fernere Ordnung zu machen, für rathsam erkennen und schliessen werden.

Der Neun und zwantzigste Artickul.

Welcher oder welche in einer Mühlin Besen, oder Niederreuttern gerben lassen, und den Kern gen Marckt oder heimführen, die sellen deshalb dem Müller von jedem Imi, drey Viertelein eines Metzens, für Gerblohn: da sie aber den Kern in solcher Mühlin mahlen lassen, kein Gerblohn, sondern dafür geben, wie oben bey den 20. Artickul angezeigt und begriffen ist.

Der Dreyßigste Artickul.

Wann das rauhe Getraydt zu Muß-Mehl gemahlen wird, soll dem Müller von jedem Imi, fünff Viertelein von einem halben Imi, drittehalb Viertelin, und wann darunter gemahlen wird, von einem Mitle ein Viertlin, an Mußmehl, zu Lohn gegeben werden: Hergegen aber den Unterthanen oder Mahlenden, die Kleyen davon alleinig verbleiben, der Müller auch schuldig seyn, wann sich unter den Kleyen noch groß befinden würde, auf jedes Begehren, dasselb wiederumb ablauffen zu lassen.

Der Ein und dreyßigste Artickul.

Wann ein Müller den Unterthanen das Getraid von Ulm, oder anderer Orthen vom Marckt, oder von des Mahlmanns Hauß in die Mühlen führet, soll ihme von jeden Imi drey, oder je nach Gelegenheit des nahen oder fernen Wegs, allein zwey oder ein Viertel eines Metzen, darvon zu Lohn gegeben werden, doch keiner dem Müller solches aus Schuldigkeit führen zu lassen verbunden seyn, sondern ihme frey und bevorstehen, durch sich selbst, oder die Seinigen, oder durch jemand andern, das Trait in die Mühlin führen, und dargegen das Mehl wieder abholen zu lassen.

Der Zwey und dreyßigste Artickul

In was Fällen hinführo die alte Müller-Ordnung noch gültig und kräfftig seyn solle.

Im übrigen lassen wir es bey denen, in der Müller Handwercks-Büchlein begriffenen alten Satzungen und Ordnungen, so viel derselben dieser itzigen neuen Ordnung nicht zuwieder seyn, gäntzlich bewenden: denen dann die sammentliche Müller insonderheit, sondern dem Kornmarckt seinen freyen Gang, bey denen darauf gesetzten Straffen lassen, geleben, und nachkommen sollen.

Der Drey und dreyßigste Artickul.

Von nothwendiger Handhab, oder würcklicher Vollziehung dieser von neuem verbesserten Mühler-Ordnung.

Damit aber beschlüßlich ob dieser Müller und Mahl-Ordnung desto steiffer und beständiger gehalten, und solcher nachgesetzt werde, wie wir dann die sämtliche Müller darzu ernstlich erinnert, und vor verächtlicher Wiedersetzlichkeit treumeynend vermahnet haben wollen: als seynd wir gemeynet und Vorhabens, gewisse, qualificirte und zu Mühl und Wasser Gebäuen verständige Personen, neben den Unserigen, zubestellen, darauf zu verayden, und Ihnen, als Inspectorn aufzutragen und anzubefehlen, nicht allein zu gewöhnlichen Jahrs-Zeiten, sondern so offt es uns, und sie die Verordnete, eine Nothdurfft zu seyn, und für gut ansehen würden, (daran ihnen denn die Müller die wenigste Verhinderung zuzuziehen, sich nicht unterstehen oder gelüsten lassen sollen,) die Mühlinnen mit allem Fleiß zu visitiren, zu beschauen und aufzuheben, die befindende Mängel umbständlich zu notiren, und nach Anleitung der hiervor gesetzten Artickul, ohn allen Nachlaß, neben ernstlichen Befelch, dieselb alsobald zu verbessern und zu corrigiren, abzustraffen, oder nach gestaltsame und Gelegenheit, darunter verübter und gebrauchter Gefahr und Mißhandlung, der Gebühr nach, umb Einsehens und weitern Befehl's und Verordnung willen, solches an Uns zugelangen, wann aber auch sich in Zukunfft einiger Streit zwischen dem Müller und Mahlgast selbsten, vorab wegen Abmahlung des Getraids, oder anderer abgesetzten Artickul halben, zutragen würde; so sollen alsdann zu noch mehrerer Handhab und gebührender Vollziehung dieser unserer Ordnung die Partheyen beyderseits zu schleuniger Erörterung desselbigen, für erstgedachte unsere beaydigte Mühlschauer gewiesen; da auch ihnen solche strittige Sach zu entscheiden etwas zu schwer seyn möchte, sie nachgehends an Unsere jederzeit verordnete Stätt-Rechner alsbalden gebracht, und durch solche fürfallenden Umbständen nach, hierüber ein billigmäßiger Ausschlag gegeben werden. Inmaßen wir Uns dan nicht weniger bey dieser aufgerichteten Ordnung vorbehalten, dieselbige inskünfftig, nach Beschaffenheit der Sachen, der Zeit des Orts, und der Personen, zu mindern, zu mehren, gantz oder theils abzuthun und aufzuheben, oder an deren Statt neue Ordnung und Satzungen zu machen und aufzurichten.

Beschluß.

Damit sich auch dißfalls der Unwissenheit niemands zu entschuldigen habe, ist diese Mühl- oder Mahl-Ordnung in offenen Truck zu verfertigen, und so wohl aller Orts Amptleuten, als auch zu vordrist den bestellten und verordneten Inspectorn, und Visitatorn, jedem ein Exemplar einzuantworten, anbefohlen worden.

Actum & Decretum in Consilio
Mitwochs den 11. Febr. ao. 1624.

XXX.

Ordinatio Molendinaria
oder Project

Einer formalen Handwercks-Ordnung, derer sich die Meister von Papiermachern aus Francken, Schwaben und Bayern in Jahr 1700. zu Ausspurg verglichen, und selbige nachgehends derer Herrschafften Herren und Oberen zur Ratification nicht allein vorgelegt sondern auch zugleich um Recommendations-Schreiben an Ihre Käyserliche Majestät zur allergnädigsten Confirmation, unterthänigst angesucht.

1.

Soll ein frembder, der keines Meisters Sohn, Krafft allergnädigst Uns ertheilten Käyserlichen Privilegii 4. Jahr lang zu lernen haben, ehe daß er vor einen Gesellen erkennet und gemacht werde, jedoch, wann sich der Lehrjung wohl verhülte, und das Handwerck zeitlicher zurecht ergriffen, soll der Lehr-Meister, so er will, wohl Macht haben, demselben ein Viertel Jahr oder mehres zu schencken und nachzulassen, ohne Wiederred der übrigen Meister und Gesellen.

2. Sollen die Meisters-Söhne gleich wie vor Alters, der bedingten 4 Jahr lang zu lernen befreyet seyn, auch jeder Vater und Meister nach seinem Belieben, oder wie es die Nothdurfft erfordert, und die Zeit geben mag, seinen Sohn zu einen Gesellen zu machen wohl befugt seyn, und freye Macht haben solle, ohne einige Ein- und Wiederred anderer Meister und Gesellen.

3. Sollen bey Aufdingung und Einschreiben eines jeden Jungen, der Meister so wohl als der Jung vor alle Mühe und Trunck, den Gesellen nicht mehr zu verzehren schuldig seyn, als der Meister 45. Kr. der Jung und Meisters Sohn auch so viel.

4. Solle auf einer Papier-Mühlen jedweder Meister verbunden, und mehrers nicht zu lernen verbunden seyn, als auf einmahl den einigen Jungen, es wäre dann sein Thun so groß, daß er sechs Gesellen neben einander befördern könte, dann mag er wohl 2 Jungen neben einander lehren.

5. Sollen die Gesellen dem Lehr-Jungen umb schlecht und liederlichen Ursachen willen, nicht Schläge geben, noch weniger dieselben allerdings barbarisch tractiren, wie hißhero von vielen Gesellen geschehen ist, dahero mancher Lehr-Jung solche Gewalt und harte Tractamenten nicht ausstehen können, sondern von dem Handwerck sich hinweg begeben müssen, wodurch dann mancher Meister in Schaden gebracht worden, sondern es solle dem Gesellen solches üble Tractament an den Lehr-Jungen zu verüben gäntzlich abgeschafft und verboten seyn; im Fall aber, da ein Lehr-Jung in der Arbeit, oder mit Reden und sonsten sich nicht, wie sichs gebühret, verhielte, so sollen die Gesellen des Jungen sein Verbrechen dem Meister bescheidentlich vortragen, der dann nach gnauer und gründlicher Untersuchung des Handels, der Sachen gütlich abzuhelffen, sich ob und angelegen wird seyn lassen, vermöchte er aber solches besagter massen nicht auszurichten, wäre jedes Orts Obrigkeit gebührend, darum zu ersuchen und anzuruffen.

6. Solle der bißherig-schändlich- und schädliche Mißbrauch bey Ledig-Sprechung der Lehrjungen unnöthig gemachte grosse Unkosten gäntzlich abgethan seyn; hingegen und hinführo soll jeder Lehrjung, sowohl auch eines Meisters Sohn, vor sein Ledigsprechen oder Lehr-Braten Meister und Gesellen zu verzehren, schuldig zu geben seyn, auch zu keinem mehrern nicht angehalten werden, als 10. Gulden, damit aber solches desto besser erklecken möge, so soll jeder Meister Macht haben mit 3. bey sich in Arbeit habenden oder andern Gesellen seine Lehr-Jungen ledig zu zehlen, mögen sie aus guter Affection einige Benachbarte darzu einladen, stehet solches zu thun, jedwederem Meister Frey.

7. Und weiln die Gesellen biß anhero den Meister gezwungen haben, so er einen Lehr-Jungen hat, daß er stetigs zwey Gesellen darzu in Arbeit haben müssen, es habe der Meister gleich Arbeit gehabt oder nicht, und so der Meister nicht stetigs neben den Lehr-Jungen zwey Gesellen befürdert, so haben sie den Meister deswegen gescholten, den gewesenen Lehr-Jungen aber, ob er schon ausgelernet, und zu einen Gesellen gemachet worden, sein Lernen, sambt aufgewandte grosse Unkosten, Lehr-Braten und Ledigsprechen umbgestossen und vor nichts gelten lassen, hingegen wann die Gesellen aus Stutz und Trutz den Meister ohne Ursachen, bey nothwendigster Arbeit zum Schaden hinweg ziehen, auch in langer Zeit kein Gesell nicht komt, so solt der Lehr-Jung bey den Gesellen sodan gültig seyn; als wäre zu ordnen, daß jedem Meister hinführo frey stehe, und erlaubt seye, nachdem jedesmahl Zeit und Gelegenheit, auch Arbeit erfordert, Gesellen in Arbeit zu halten so viel zu seinem Zweck nöthig, und nicht an gewisse Zahl, wie viel er Gesellen in Arbeit haben solle, gebunden noch gehalten seyn, vielweniger, daß dem Lehr-Jungen an seinem Lehr-Jahren oder erlangten Gesellen-Stand das geringste schädlich und nachtheilig seyn solle.

8. Weiln

8. Weiln bißhero von Gesellen, an manchem Orth, anzu grosser Unkosten gemacht, auch grobe Sünden und Schand bey übermäßigen Trunck verübet, daß mancher Schenck-Gesell öffters über seine Natur gezwungen wird: Als wird hiermit umb Abschaffung solches schandbahren Mißbrauchs, auch Ubermaß und unnöthige Kosten, bey Ihro Käyserliche Majestät, in aller Unterthänigkeit gebethen, Ihro Majest. wolten allergnädigst anbefehlen, daß es künfftig hin unter uns was ehrbar zugehe, und die edlen Gaben GOttes nicht so schändlich mißbraucht und verunehret werden, so solle dann jeden Schenck-Gesellen inskünfftige, nach jedes Orths Beqvemlichkeit gleich anfangs dessen Geschenckes 1 Maaß Wein oder Bier vor ein Geschenck oder Willkomm vorgestellet und zu mehrerem nicht getrieben werden, so aber einiger Ehren halber nachgehends einen erbahren Trunckmit einander thun mögen, stehet ihnen frey zu ihren Belieben.

9. Weiln bißhero absonderlich an heiligen hohen Fest-Zeiten, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, diese heilige Tage sehr übel angewendet, und zugebracht worden, und an statt, daß man zu solcher Zeit in die Kirche gehen, und den Gottesdienst besuchen solte, hat man müssen den Gesellen eine Mahlzeit wieder der Meister selbst Wissen und Gewissen, daß solches zu thun an so heiligen Fest-Tägen Sünd und Unrecht ist, anstellen und zurichten, da dann diese heilige Täge in Schwälgen haben müssen zugebracht werden, auch wohl öffters die Gesellen, wann sie sich übermäßig angetruncken haben, noch wohl Händel angefangen, als wird hiermit ebenmäßig, umb Abschaffung solches schändlichen und sündlichen Mißbrauchs abzuthun, und nimmer zu gestatten, unterthänigst gebethen, hingegen soll der Meister zu Mittage ein Stück-Essen, und Trunck Bier oder Wein, nach seinem Belieben geben, und von dem Gesellen zu keinem mehrerm nicht angehalten oder gezwungen werden, mithin des Tages über der Uberfluß mit Essen und Trincken gäntzlich verbothen und abgethan seyn, damit die übrige Zeit an so hohen Fest-Tagen recht Christ gebührlich möge angewendet, die Kirchen und Gottesdienst mit gebührender Andacht besucht und verrichtet werden können.

10. Weilen die Gesellen die Meister biß anhero, gewisse Speiß und Tranck zu reichen, GOtt gebe, der Meister vermöge solches oder nicht, oder die Gesellen verdienen solche oder nicht, zwingen und binden wollen, auch wann das Essen nicht gleich auf die Minuta, wie sie die Gesellen es verlangen, wegen anderer wichtiger vorfallenden Geschäfften, auf dem Tisch gewesen, oder verfertiget werden können, oder da sie sonsten unnöthigen Tadel an dem Essen hervorsuchen, deßwegen alleinig, dem Meister zu seinem höchsten Schaden öffters mit Trutz und Stutz aus der Arbeit hinweg ziehen, auch öffters deßwegen grosse Händel anfangen, daß manchmahlen etliche 100. Gulden Unkosten, unnöthiger Weise seynd verursachet worden, wie unlängst in Bayern, in der Stadt Deckendorff geschehen, da ein Gesell den Meister nur darum gescholten, weiln man ihn über Tisch gebackene Schnitten von schwartzen Brod fürgesetzt, welche ungefähr unter die von weißem Brod kommen, woraus ein solcher Handel entstanden, daß man ein gantzes Handwerck zusammen ruffen müssen, und bey 500. Gulden Unkosten darauf gangen, ingleichen auch unlängst an einem Orth, die Gesellen an einem Ordinari-Braten-Tag, auf des Meisters Ersuchen mit gebackenen Schnitten vor Lieb genommen, weiln kein Fleisch zu haben war, als Frembde solches erfahren, haben sie die andere alsobalden geschmähet und gescholten, daß sie den gewöhnlichen Braten-Tag nicht gehalten, welches mit grossen Unkosten beygeleget werden müssen, und dergleichen Casus haben sich wegen der Gesellen zunehmenden Insolentz schon vielfältig begeben, sich auch je länger je mehr zu beförchten.

Als wird bey Ihro Käyserl. Majest. in Unterthänigkeit auszubitten seyn, den Gesellen berührtes Vorschreiben oder Zwanck, mit Reichung Speiß und Tranck gäntzlich zu verbiethen, hingegen unvorschreiblich allergnädigst und ernstlich anzuordnen seye, daß die Gesellen solches Zwangs hinführo gäntzlich müßig stehen, und sich künfftig begnügen lassen an der Speiß und Tranck, wie es der Meister vermag, oder wie es iedes Orts seyn kan und bräuchig ist, auch die Zeiten es zulassen, und der Profit an Papier austragen mag.

11. Soll jeder frembde Gesell verbunden seyn, gleich zeitlich seiner Ankunfft den Meister, oder in dessen Abwesenheit die Meisterin umb die Nachtherberg bescheidlich anzusprechen, und so dann, was Ihnen an Speiß und Tranck gereichet oder sonsten etwas zu gut gethan wird, dasselbe mit grossem Danck erkennen, und darmit vorlieb nehmen, so aber ein Gesell auf eingefallen böß Wetter, oder sonsten durch eine angestossene Unpäßlichkeit, auch anderer erheblicher wichtiger Ursach wegen, nicht verreisen könte, so solle demselben gar wohl ereignenden Fällen noch ein Tag, oder so es die Noth erfordert, länger zu bleiben vergünstet seyn, vor jeden Tag oder Nacht jedesmahl den Meister oder die Frau Meisterin um Vergünstigung solcher Herberg anzusprechen.

12. Sollen die Gesellen Ihne vorgesetzte Meisterschafft, als Meister und Frauen in allen billigen Stücken vor und nachgeben, gegen denselben nicht schnarchen, noch weniger pochen, wie solches vielfältig bißhero geschehen, sondern in alle Wege Ihnen schuldigen Respect und gebührende Ehre erzeigen.

13. Sollen die Gesellen getreu und fleißig in der Arbeit seyn, nicht muthwillig oder der Meisterschafft zu Trutz 2 oder 3 auch mehr Tag mit Schwelgen zubringen, und liederlicher Weise verabsäumen, sondern sollen möchlichsten Fleiß anwenden, schön gleich Papier zu machen, noch wann Ihnen der Meister einredt oder weiset, wo das Papier Mängel oder Fehler hat, so dann gleich aufpochen und trutzen, noch weniger sagen, er soll die Arbeit selber machen, sondern sollen des Meisters Rath, Weiß und Willen folgen, und in aller Arbeit möglichsten Fleiß anwenden, damit Cantzeleyen, Aembter, Schreibereyen und andere Orth mehr, mit tüchtigen und nützlichem Papier können ohne Klag versehen werden, damit bey so schwehren Zeiten auch bey allzuviel erbauten Papier-Mühlen, der Meister seine aufgewante grosse Unkosten wiederumb erheben könne.

14. Es solle auch kein Gesell, dem Meister umb Arbeit halben was vorschreiben, noch wegen übrigen Gesind Ihm zu befehlen und einzureden haben, weiln daraus von diesem viel Händel entsprungen, so soll auch kein Gesell dem Meister zu Trutz und Schaden, ohne erhebliche Ursachen, aus der Arbeit hinweg ziehen, weil durch dergleichen unnöthig aufpochen, dem Meister öffters grosser Schaden geschehen, dahero soll jedweder Gesell verbunden seyn, wann er nicht Lust hat länger in der Arbeit zu verbleiben, dem Meister 14. Tag vorhero, als bey andern Handwerckern thun und gebräuchig ist, seinen Willen und Vorhaben abzureisen, ansagen und offenbah-

ren, damit der Meister in Zeiten sich nach einen andern Gesellen umbsehen könne, damit ihme die Arbeit nicht verhindert, noch mit höchsten Schaden erliegen bleiben oder gar verderben muß.

15. Weiln theils Gesellen sehr schlecht in der Arbeit seynd, Ihnen darzu nichts weisen oder sagen lassen wollen, wodurch dem Meister schändlich Papier und Arbeit gemacht wird, ein rechtschaffner Gesell so treu und fleißig arbeitet, dadurch an seinem Verdienste gehindert, auch wohl Spott und Schimpff wegen solcher liederlicher Arbeit unschuldig bekommbt, als soll jeder Meister führohin schlechten Arbeitern mehrers Lohn nicht schuldig zu geben seyn, als was solche schlechte Arbeit werth ist, und keines wegs einen geschickten und fleißigen Gesellen gleich geachtet werden, biß er sich in Arbeit auch verbessert, damit solche Arbeiter dadurch zum Fleiß und gute Arbeit zu machen, angetrieben und gebracht werden.

16. Weiln bißhero der schändliche und wieder Gewissen lauffende Mißbrauch bey uns hat einreissen wollen, daß nemlich kein anderer ehrlicher Mann, wer der auch hat seyn mögen, bey unserm Handwerck in strittigen Sachen vor einen Zeugen erkannt, passiret und angenommen werden wollen, wodurch denn mancher mit seiner gerechtesten Sache hat succumbiren müssen, weder öffters einige wieder Ihr Gewissen mit Ihnen falschen Zeugniß gezeugt haben, oder die Wahrheit muthwillig verläugnen, umb willen, daß er keinen Papierer zu einen Zeugen gehabt, keines andern ehrlichen Mannes Zeugniß aber vor nichts gelten, also über das öffters Gewalt und Unrecht geschehen; als wird hiemit ebenfalls in aller Unterthänigkeit gebethen, solchen unrechtmäßigen Mißbrauch gäntzlich abzuthun und allergnädigst zu ordnen, daß alle Partheilichkeiten abgeschafft, hingegen bey ereignenden streitigen Sachen und Fällen jedweder ehrlicher Mann, wer er auch seyn mag, mit seinen gewissenhafften Zeugniß, vor einen gültig und richtigen Zeugen erkannt und passiret werden möge: worbey auch der eingerissene Mißbrauch nothwendig abzuschaffen wäre, wann ein Meister bey Ihrer Obrigkeit, einigen Verbrechens halber, abgestrafft, sie die Gesellen doch solches nicht gelten oder Ihre Meister wollen passiren lassen, sondern mit ihrem verbothenen Schmähen fortfahren, wie dann auch einige unruhige sich unterstanden, da ein Handel von 50. und mehr Meistern und Gesellen ist geschlichtet und beygelegt worden, solchen umzustossen, und vor nichts gelten lassen.

17. Weilen sich bißhero zwischen den Glättern und Stämpffern stätige Uneinigkeit ereignen, Ursach, weiln wir das Papier mit einem Stein glätten, jene aber solches mit dem Hammer, oder vielweniger einige Geschenck zu halten, als haben wir sie uns ungleich und vor untüchtig halten müssen, welches Schlagen doch an sich selbsten viel nützlicher, als das Glätten, dann das Papier durch das Glätten ziemlich fett gemacht wird, und zum Schreiben und Kupffer-Drucken desto ehender schädlich ist, und über das, durch das Schlagen viel grosse Müh und Unkosten erspahret werden können, dahero sich viel, welche bey unserm Handwerck etwas verbrochen, sich zu Ihnen begeben, und uns damit einen Nachtheil zugefugt, umb willen, daß sich hierdurch solche Stümpfeleyen ereignen, und sich so gar Unerlernte unterstanden und unser Handwerck getrieben, welches uns ehrlich und hart erlernten Papiermachern schwer fällt, neben solchen gleichsam mehr zu stehen, sie auch ohne grosse Kosten kümmerlich abtreiben können, obschon das allergnädigst uns ertheilte Privilegium vorgeschützet und dargelegt haben, uns auch nicht zustehen wollen, selbe mit sonst üblichen Schelten abzutreiben. Und weil denn unser Handwerck unter keiner besondern Zunfft, Stadt oder Handwercks Gebrauch und Ordnung bißhero gestanden, so würde dahero gut seyn, wann die beyde Glätter und Stämpfer in ein Handwerck könten gerichtet werden, damit diejenigen Ubertreter, welche Verbrechens halber oder muthwillig von unserm Geschenck abtreten, mit Obrigkeitlicher Gewalt dahin gehalten werden könten, daß sie sich gleich wiederumb bey unserm Geschenck, mit gebührender Straffe einlassen, oder sich des Papiermachens gantz enthalten, auch sich führohin kein unerlernter mehr zu diesem Handwerck eindringen, und dergleichen, als biß dato unterstehen dürffte, in keine Weg, sondern, daß darmit ein gleichförmiger Fried und Einträchtigkeit bey unserm Handwerck gestifftet und erhalten würde, als wird Ihro Kayserliche Majestät deßwegen in Unterthänigkeit zu erbitten seyn, solches in ein gleichförmiges Handwerck auch allergnädigst zu erstatten und frey zu lassen, daß weiln an manchem Ort das Wasser etwas hart und ungeschlacht, und mit dem Glätten allerdings nicht recht wie sichs gebühret, gezwungen werden kan, bevorab, daß einige Gesellen ohne dem sehr schlecht glätten, dadurch manchem Meister sein Papier im Verkauffen getadelt, deßwegen unterthänigst gebethen wird, jedem Meister frey zu lassen, welcher das Papier glätten mag, der mög es gleichwohl auf seine Kosten glätten, welcher es aber lieber mit dem Hammer oder Stämpffer schlagen wolte, der möge es ebenmäßig auch thun, daß also die Glätter-Gesellen bey den Stämpffern, und die Stämpffer bey den Glättern, ohne fernere Verachtung und ohne Verhinderung bey einander erleiden mögen. Wobey aber diejenige Meister und Gesellen der Zeit befindlich sogenannte Stämpffer, welche ehrlich und ehelich seyn, ihre Lehr-Jahre zwar völlig erstreckt, aber kein Handwercks Brauch, vielweniger einiges Geschenck gehalten, sollen sich zuvor bey unserer Handwercks-Ordnung und ehrlichen Geschencken, in billige Straffe einlassen, oder wie solches bey Ihro Käyserl. Majest. erkannt und geordnet werden möchte, hingegen den Gesellen, welche zu diesem Vergleich sich ohngern bequemen werden, ohnvorschreiblich allergnädigst anzubefehlen, wie daß hierinn keiner dem andern, weder Glätter und Stämpffer etwas in Weg legen, oder hinderlich seyn solle, sondern beyderseits als einigen Handwercks-Genossen, welche das Handwerck ehrlich erlernet haben, sich miteinander im Frieden vertragen mögen.

18. Weiln sich auch bey unserm Handwerck ein solcher Ubelstand und Unfügniß ereignet, das bald ein jeder Privat- und Handwercks-Mann, der auf seinen Thun und Handwerck nimmer vermeynet zu bleiben, und bey diesem sich zu verbessern gesonnen ist, sich unterstanden, eine Papiermühl zu bauen, zu kauffen und zu besitzen, wann er schon das Handwerck zurecht nicht erlernet, dahero erfolgt, das bald kein zurecht erlernten Meister mehr auf eine Papier-Mühle kommen können, welcher nicht bey grossen Mitteln, also wir ehrliche Meister dergleichen Licent andern zugestatten, nimmer verleyden können, solche Stümpeler aber abzutreiben uns schwehr gemacht werden will, ob schon das angezogene von dem allergnädigst erhaltenen Käyserliches Privilegium, hierwieder reclamiret, als wird Ihro Käyserliche Majest. allervörderst in aller Unterthänigkeit angelegens anzuflehen

flehen seyn, ernstlich anzureden, daß führters niemanden gestattet werde eine Papiermühle zu haben und zu besitzen, der solches Handwerck zurecht nicht erlernet hätte, es wäre dann einer rechtmäßigen Meisters und Papiermachers hinterlassene Wittib, ehrliche Kinder und Erben, welche eine Papier-Mühle ererbet, die sollen alsdann wohl befugt und berechtiget seyn, das Handwerck mit Direction eines rechtmäßigen Meister-Knechts, nebst andern Gesellen fortzusetzen, dannenhero jedes Orts Obrigkeit mit expression zu intimiren wäre, daß unserm ertheilten Kayserlichen Privilegio und der ausgebethener beyliegenden Handwercks-Ordnung kräfftigst nachgelebet werde. Solte aber einige Obrigkeit auf ihrem Grund und Bodem oder Papiermacher selbsten, eine Papiermühle zu bauen willens seyn, so soll solches der schon erbaueten auf der Nähe ohne Schad geschehen.

19. Und weiln bißanhero bey unserm Handwerck das geringste so wohl als das vornehmste in keiner Ordnung bestanden, noch weniger, daß gewisse Regulae, Artickel und Gesetze durchgehends wären beobachtet worden, wornach sich ein erbar Handwerck zu richten hätte, sondern an statt dessen die Gesellen öffters alles nach ihrer wiedersinnigen Meynung mit Scheltwort, durch groß gemachten Anhang einiger unruhigen Köpffe, und Händelsichtiger Gesellen alles mit Gewalt, was ihnen gefällig, den Meistern aber höchstschädlich allerhand Erneuerungen erzwungen haben und noch erzwingen wollen, noch weniger dieselbe gebührend respectiren, sondern statt des unterthänigen Respects ohne Scheu sagen dörffen, was sie nach der Obrigket fragen, sie haben ihnen nichts einzureden.

Weiln nun wir gesambte Meister solchen Hoch- und Ubermuth, Gewalt, Frevel, Boßheit und hochschädlichen Zwang von den Gesellen nimmermehr erdulten können, wo wir anders bey harten Zeiten aufrecht stehen wollen, dahero Ihro Kayserliche Majest. in aller Unterthänigkeit ersuchen und flehentlich anruffen wollen, den Gesellen ihren bißherigen unrechtmäßigen Gewalt und Zwang gäntzlich zu nehmen und zu hemmen, hingegen Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten, die aufgesetzte oder Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst selbst beliebende Artickul uns vorzuschreiben und allergnädigst confirmiren zu lassen, auch unvorgreifflich bey jedem Artickel, so darwieder gehandelt wird, die gewisse Straffe des Verbrechens halber darbey gesetzt werden möchte, damit führohin und inskünfftige unser Handwerck auf nichts anders, als auf denen von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst uns vorgeschriebenen und confirmirten Artickuln fundiret, gegründet und bestehen möge, damit das Schelten und unnöthige Händel anfangen, so öffters 100. Thlr. kosten, da die Ursach öffters hierzu nicht werth ist, daß man eine Hand deßwegen umwenden solle, wie allbereit das wüste Exempel auf Ihro Majest. eigenen Mühlen zu Eygendorff sich ereignet, welches beym Käyserlichen Cammer-Gericht wohl bekannt ist, hinführo verbleiben möchten, Weiln aber die Gesellen zu diesem sich ungerne bequemen werden, die weiln sie solcher Boßheit und Muthwillen schon lang gewohnt und verübt haben, als wird Ihro Käyserliche Majest. von uns bedrängten Meistern in Unterthänigkeit angeflehet, sie wolten allergnädigst geruhen, uns so hart bedrängte Meisterschafft nicht hülffloß zu lassen, sondern uns wieder solche Unbilligkeiten mächtig zu schützen, auch allen und jeden Obrigkeiten in dero Erblanden, auch im H. R. Reich kundbar werden zu lassen, daß sie mit dero hohen Obrigkeitliche Autorität und Macht bey diesen Artickuln uns wolten wieder die Boßhafften und Frevler, welche sich darwiedersetzen, und sich im geringsten hierzu nicht verstehen wolten, uns Meistere mit allem Ernst schützen, und sie mit Straff an Leib und Guth belegen, und damit zum Gehorsam zu bringen, damit alles in einem Ruhestand und Frieden erhalten werden möge.

Anhang

I.

Extract aus dem Schwedischen Land-Recht, welches von denen Königen in Schweden, Christoff und Carl dem Neunten, respective Anno 1442. und 1680. publiciret und confirmiret, Anno 1709. aber, mit allergnädigster Bewilligung König Carls des XII. in Teutscher Sprache an das Licht gegeben worden.

Tit. V. von Bau-Sachen.

Cap. XXXIII.

Wie Mühlen-Stete sollen gebauet werden, und von deren Besichtigung: von Fisch-Gebäuden und Fisch-Wehren.

Leget eine Mühlen-Stete zwischen Dörffern so gehöret die Mühlen-Stete jedern Dorffe zu, so weit als dessen Länder sich erstrecken. Lieget eine Mühlen-Stete innerhalb dem einen Dorffe und Flecken allein, alsdenn nehme ein jeder Nachbar im Dorffe sein Theil davon, nachdem er Antheil hat in dem Wohn-Platz, Acker und Wiesen.

§. 1. Niemand mag eine Mühlen-Stete andern zum Schaden bebauen, nicht zu nahe obenwerts, wodurch man das Wasser stauet, daß es über Acker und Wiesen gehe; auch nicht so nahe unterwerts, daß das Wasser keinen Abfall hat, und dem also Schaden thue, der obenwerts belegen ist; Entstehet ein Streit unter ihnen, und der eine sagt, es sey also gebauet, daß sein Acker, oder Wiese, oder Mühle verdorben worden; so sollen beyderseits Besitzere eine Besichtigung (von den Nachbaren) darüber halten lassen. Ein jeder von ihnen wehle die Helffte der Besichtiger: Können sie sich nicht vereinbahren, so sollen sie vors Gericht treten, und der Härads-Höffding ernenne ihnen 12. Männer, (a) mit denen beyde zu frieden seyn,

(a) Man nimmt heut zu Tage zu dieser so wohl, als andern Besichtigungen einige von den Ordinairen Nembden. i. e. Härads-Gerichts-Beysitzern. Lands-Höffdings-Instr. 1688. §. 32. n. 5.

Zu Erläuterung derer in diesem §. vorkommenden Terminorum dienet folgende Nachricht: In Schweden ist eine jede Province oder Landschafft in gewisse Höffe und Dorffschafften abgetheilet, welche zusammen Härads, oder ein Gebiethe benennet werden: Vor Alters hat es im Schwedischen Hundari geheissen, gleich als wenn ein solch Gebiethe aus hundert Dorffschafften bestanden. Ein jedweder Härad oder Gebiethe wird wiederum in Vier Theile abgetheilet und hat vor Alters ein jeder Vierdter Theil einen besondern eigenen Richter gehabt, hernach aber ist in jedem Härade, oder Territorio, nur ein Richter geordnet, deren jener Fierdings-dieser aber Härads-Höffding genennet worden; und sind einem jeden von diesen Richtern 12. Beysitzer von den Bauern zugeordnet gewesen, welche Nembd à Nembna (benennen) genannt worden; heut zu Tage aber sind auch mehr, als ein benachbart Härads und Gebiethe eines Härads-Höffdings Jurisdiction unterworffen, und wird die Zahl der Nembde, oder 12 Beysitzere auch heutiges Tages zu Lande in Schweden noch beybehalten. vid. Stirnhoeck de Jur. vet. Su. L. I. Cap. 2. de Judiciis.

Die sollen dahin kommen, und den Bau besichtigen, und darnach auf den nächsten Gerichts-Tage vors Gericht kommen, und berichten, wie es in der Wahrheit darum bewandt sey; Welcher nun von ihnen damit nicht zufrieden ist, der habe Macht davon zu wetten, wie gesaget ist, an eine Land-Tings-Besichtigung (b) ehe und bevor die Härads-Besichtiger geschworen haben: (c) dieselbe soll sie denn gäntzlich aus einander setzen.

(b) Auf Schwedisch Lands-Syn, welches vor Alters von dem höchsten Königlichen Gericht, so Landsting genannt wurde, pflegte angeordnet zu werden.

(c) Dieser Proceſs ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch, sondern die Besichtiger statten über Besichtigte bey dem Härads-Gerichte ihren Bericht ab, welches dann, nach Befinden der Sache, darüber einen Ausschlag giebet.

Wird nicht gewettet, wie vorher gesagt ist, bleibe es bey dem, was die Härades-Besichtiger gethan. Haben die Besichtiger geschworen, daß der eine wieder Rechtlich gebauet habe, so ist er straffbar auf 3 Mk. und bessere allen Schaden: Alsdenn gebühret dem Härads-Höffding, das Gebäude durch ein Urtheil zu heben, und einen halben Monath ihme Zeit zu setzen, dasselbe selbst abzubrechen.

§. II. Wil er nun nicht abbrechen binnen vorgemelter Zeit, so soll der Härads-Höffding (d) mit sich nehmen zwölff Männer, die sollen dahin kommen, und das Gebäude abbrechen, und mit denselben Männern über dem noch 6. Mk. von ihm auspfänden; 3. Mk. in drey Theil für den unrechtmäßigen Bau, und 3. Mk. dafür, daß er des Härads-Höffdings Urtheil gequälet hat (e). Setzet er sich darwieder, und greiffet zur Gegenwehr und thut einigen Schaden denen, die dahin kommen, es sey Todt-Schlag, oder Verwundung; so werde mit doppelter Straffe (f) beleget, alles, was er thut, und alles sey unstraffbar und ohne Busse, was er bekommt. Dasselbe Recht sey auch wegen Fisch-Gebäude oder Fisch-Wehren, wenn sie unrechtmäßig gebauet sind. So nun mehr Mühlen-Ströhme beysammen sind, und ein jeder will bauen, so soll der eine nicht also bauen, daß des andern Bau verdorben werde, sondern dem stehet frey zu bauen, der ohne des andern Schaden bauen kan.

(d) Heut zu Tage gehöret die Execution in diesen und andern Fällen an den Cron-Vogt. Verordnung wegen Execution 1669.

(e) In solchen Fällen wird heut zu Tage wegen Quählung des Härads-Höffdings-Urtheils nichts exequiret, sondern wenn zu Ausfoderung einer abgeurtheilten Sache merckliche Unkosten angewandt werden, so hat man den Richter darüber zu ersuchen, damit man die Erstattung derselben, nach billiger Moderation genieſsen möge. Verordnung wegen Execution 1669.

(f) Setzet sich jemand wider die Executions-Bedienten mit schimpflichen Worten, so wird derselbe mit doppelter Straffe beleget; wird aber einige Gewalt mit Hau und Schlägen dabey verübet, so wird es für eine Mißhandelung wider des Königs Eyd (Edzöre) gehalten, und die geschehene Verwundung wird noch mit doppelter Straffe beleget. Verordnung wegen Beförderung der Execution 1684. Ihro Königl. Majest. Brief ans Schwed. Hoff-Gericht den 21. December 1691.

Cap. XXXIV.

Wie man unten und oben bauen möge, so daß der neue Bau dem Alten nicht schade: So der Strohm mehren zugehöret, und einer will bauen ꝛc. ꝛc. Und daß die Fischerey und Wasser nicht von voriqem Ort abgeleitet oder abgegraben werden möge. Item, so ein Wasser liegt zwischen Dörffen oder Häraden.

So ein neu Gebäude dem alten Gebäude schadet, so hat das alte Gebäude ein besser Recht, und kan das neue Gebäude abschaffen (a). Sind beyde schon unten und oben gebauet, und liegen beyde an ihren rechten Steten, es mögen gleich deren zwey oder mehr seyn; so verhalte der oberste dem untern das Wasser nicht, und der untere staue dem obersten nicht das Wasser zum Schaden; zu dem Ende muß ein jeder seine Wasser-Schlüse selbst aufmachen, oder büsse 6. Oere, wenn er Rechtlich überwunden wird, mit zweyer Männer Zeugniß, bey dem Gerichte, und der Kläger sey selbst der dritte (b); wird er dessen nicht überführet, wie jetzt gesaget ist, sey er ohne Schuld. Er büsse aber so offt 6. Oer, als er Gerichtlich überzeuget wird, wie vorher gesaget ist.

(a) Keiner hat frey, neue Wasser- oder Wind-Mühlen, alten Zoll- und Odal-Mühlen zum Nachtheil, zu bauen, es mögen doch aber, die schon gebauet sind, stehen bleiben, sonderlich wo solche (Odal, i. e. der

Cron

Cron eigene oder Adeliche Mühlen) nicht so nahe bey der Hand, oder an bequemen Orten belegen sind; oder auch, daß der Weg sehr schlimm ist, daß man ohne grosse Mühe nicht dahin kommen könne, oder daß Stadt oder Land einen grössern Vorrath zu mahlen erfordert, als die Odal-Mühlen præstiren können, oder auch, daß solche Odal-Mühlen nicht allezeit Wasser haben. Wolte sonst jemand neue Mühlen anlegen, so muß er solches zu erst bey dem Härads-Gerichte angeben; befinden der Härads-Höffding mit den Beysitzern, nach vorhergegangener Besichtigung, solches vor gut, so mag er alda bauen; heissen sie es aber nicht gut, oder befindet sich einiger Interessent dadurch beschwehret, so muß solches bey dem Lands-Höffding angegeben, und dessen Ausschlag darein gesuchet werden, wobey es auch sein Bewenden haben soll, es möge derselbe solches zulassen oder abschlagen.

König Caroli IX. Hausbesichtig. Ordnung 1590. §. 34. Beschluß 1625. item 1638. §. 9. item 1647. §. 5. Resolutio auf des Adels Klagen 1660. Resolutio auf der Baurschafft Klagen 1697. §. 9.

Würde sich sonst ein Streit wegen einer Mühlen erregen, ob sie selbige einem andern zu nahe gebauet, abgerissen werden, oder bestehen bleiben solle; gehöret es den ordinarien Richter-Stühlen zu, darinn einen Ausschlag zu geben, und findet auch alda die ordinarie Appellation von dem Härads-an das Laghmanns-Gericht, und von denselben an das Hoff-Gericht gewöhnlicher massen statt. Ihro Königl. Majest. Brief an das Schwed. Hof-Gericht den 20. Sept. 1687. Jedoch ist hierbey zu mercken, daß die Mühlen, welche stehen bleiben, und nicht auf Adelichen Grund gebauet sind, auf besondere Jährliche Rente gesetzet werden müssen. Härads-Vogts-Instruct. 1688. §. 8.

(b) Zwey Zeugen sind heut zu Tage genug.

§. I. Haben ihrer mehr Gerechtigkeit zusammen zu einer Mühlen-Stete, will einer bauen (c), und alle nicht; so habe der da bauen will, Recht und Freyheit dazu; alsdenn soll er den Miteigenern durch zwey seßhafftige Männer es ankündigen, und begehren lassen, daß sie mit ihme bauen mögen; bauen sie nicht mit ihme innerhalb dem dritten Gerichts-Tage, so soll er auf den dritten Gerichts-Tag von dem Härads-Höffding ein Urtheil nehmen, alleine zu bauen, und baue er alsdenn frey und ohne Straffe. Fordern nun hernach die jenigen, die nicht bauen wolten, denselben, der da gebauet hat, vors Gericht, und sagen, daß er alda gewaltthätig gebauet habe, so stehe bey ihm, der Beweiß mit 6. Männern, (d), daß er gebauet habe nach des Härads-Höffdings beym Gericht rechtmäßig ausgesprochenem Urtheil: und darauf soll er die Mühle haben so lange, biß er so viel aus derselben eingehoben, als er daran verunkostet: dieses sollen bezeugen 6. Männer von beyden Theilen darzu genommen, ob er schon voll habe für seine Gebäude oder nicht; Und eben dasselbe Recht sey wegen Fischerey-Gebäuden.

(c) Auf ungetheilet Land mag keiner ohne der sämtlichen Grund-Herren Consens eine Saag-Mühle, oder einig ander neu Gebäude anlegen, bey zwölff Mk. Geld-Busse, und Verlust der Arbeit. Verordnung von Busch und Wald. 1664. §. 19.

(d) Heut zu Tage bekommt man aus den Protocollen wegen dergleichen Sachen Nachricht.

§. II. Es mag kein Mann Wasser oder Fischerey aus seinem alten Gange verwenden, und einem andern verderben, oder er büsse 3. Mk. und erstatte allen Schaden nach der Wardirungs-Leute Erkäntniß, die von dem Gerichte rechtlich dazu ernennet worden.

§. III. Lieget ein Wasser zwischen Dörffern, Landschafften oder Häraden, so soll die Fahrt durch den Sund breit seyn 12 Ellen, wo eine allgemeine Durchfahrt ist; eine Bothfarht aber, wo keine allgemeine Durchfahrt ist, soll 6. Ellen breit seyn, und soll immer die Fahrt seyn, wo das Wasser am tiefsten ist. Derjenige wer die Fahrt oder das Wasser weiter zubauet, reisse es ab und büsse 3. Mk.

§. IV. Gräbet auch jemand neue Abflüsse aus Seen, Ströhmen oder Bächen, oder gräbet man die Tieffe ab von dem gewöhnlichen Lauff, da sie zuvor war, sich selbst zum Vortheil und Besten, und andern zu Schaden und Nachtheil; der scharre wieder zu, was er gegraben, und leite das Wasser wieder in den vorigen Gang, und büsse 9. Mk. in 3. Theil, und erstatte allen Schaden; will er es selbsten nicht wieder stopffen und zuscharren, sey damit ein gleiches Recht, wie wegen andern unrechtmäßigen Bauens vorhergeschrieben stehet. (e)

(e) Cap. XXXIII. h. t. supra.

Cap. XXXVII.

So eine Mühle abbrennet ꝛc. ꝛc.

Trägt jemand Feuer in eines andern Mannes Mühle, es sey wer er wolle, der Müller, oder ein ander Mann; verbrennet die Mühle oder das zu Mahlen hingebrachte Getreyde aus vollkommener Verwahrlosung; so baue derselbe, der das Feuer in Acht zu nehmen, und dafür zu verantworten verbunden war, das Mühlen-Hauß mit aller Geräthschafft wieder auf, so gut, wie es gewesen ist, und büsse noch dazu 3. Mk. 12. Oere dem die Mühle gehöret, und 12. Oere denen Leuten, welchen das Korn zugehöret, wenn er schwören kan mit 6. Männern (a), daß es unversehens geschehen: fehlet es ihm aber an dem Eyde, so erstatte er wieder den Schaden,

nachdem derselbe geschätzet wird, und büsse dabey 9. Mk. in 3. Theil. Dasselbe Recht sey auch um die Wind-Mühlen, wie um die Wasser-Mühlen ꝛc. ꝛc.

(a) Heut zu Tage kommt es auf des Beklagten Eyd allein an. Verordnung wegen Eydes-Leistung. 1695.

II.

Extract Liefländischer Landes-Ordnung.

Liefländische Landes-Ordn. in fin. p. 27.

VII.

Von Ströhmen, Flüssen, Bächen und Wehren überschlagen.

SO soll auch niemand sich unterstehen, Flüsse, Bäche und Siepen dergestalt zu stauen und zu dämmen, daß dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde, bey voriger Poen der funffzig Reichsthaler. Wo aber Flüsse, Bäche und Siepen in eines Edelmannes Gebiet und Grentzen entspringen, und oberwärts an denselben keine Nachbarn mehr wohnen, mit denselben soll der vom Adel allerley Macht haben zu thun, seines Gefallens sie zu stauen, zu dämmen, Mühlen zu bauen und gar durchaus Wehre überzulegen.

III.

Liefländische Landes-Ordn. pag. 576.

Placat, Wegen der neuen Krüge und Mühlen.

WJe man unter andern ungerne erfahren, welchergestalt einige Possessores der Königl. Güther aus eigener Mündigkeit sich unterstehen sollen, nicht allein nur Krüge und Mühlen, die doch in der Arrende nicht angeschlagen sind, denen andern Güthern und deren angerechneten Mühlen und Krügen zum Præjudice und Abgang anzulegen, sondern auch Bauren auf heydige Balcken-Busch-Länder zusetzen, wodurch mit Ruinirung der zum Bau nöthigen Holtzung der Königlichen Oeconomie mehr Schade zugefüget, als Nutzen durch Besetzung solcher zum Ackerbau undienlichen Länder geschaffet wird; So befindet man vor nöthig, so thaner Unordnung bey Zeiten vorzubeugen, gestalt denn hiemit allen und jeden Possessoren der Königlichen Güter nachdrücklich verboten seyn soll, weder neue Mühlen anzulegen, noch neue Bauren an solche Oerter, wo es zur Zerstörung der nöthigen Bau-Holtzungen gereichen kan, zu versetzen, woferne sie nicht zuvor sich desfalls bey dem Königlichen Oeconomie-Contoir desselben Districts, worunter das Gut gehöret, gebührend angegeben, und dessen Zulaß darüber erhalten haben, mit der angefügten Verwarnung, daß der sich hierwieder zu handeln unternehmen werde, nicht allein dem Fiscal davor antworten, sondern auch der Abreissung solcher verbotener Weise aufgeführten Krüge, Mühlen und Bauer-Kathen gewärtig seyn soll; Wornach sich zu richten. Gegeben auf dem Königlichen Schlosse zu Riga. Den 5. October Ao. 1693.

Jacob Johann Hastfer.

(L.S.)

Herrn

Herrn Jacob Borns, JCti Abhandlung

Von dem,

Was denen Rechten bey denen Mühlen, nur vornemlich in denen Sächsischen Ländern gemäß ist.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet, und noch mit einigen Anmerckungen vermehret.

Cap. I.

Von denen Mühlen überhaupt, derselben Arten und der Sorge, welche der Obrigkeit darüber zukömmt.

DAs Wort: Recht, bedeutet hier dasjenige, so denen Gesetzen nicht zuwider, sondern vermöge derselben erlaubt und vergönnet ist, dergestalt, daß es, ohne dem andern zu schaden, geschehen kan. Denn es zeiget hier nicht einen Befehl des Obern, sondern ein Befugniß an, welches einer Person etwas mit Recht zu haben und zu thun zustehet. (a) Da hiernächst das Recht, in Betracht derer Sachen, bißweilen in so weitläufftigen Verstande genommen wird, daß es auch das Recht derer Personen unter sich begreiffet; (b) so gehöret auch diese Bedeutung zu unsern Zwecke, wie aus dem, was zu Ende dieser Disputation vom Stande und Condition derer Müller soll gesagt werden, erhellen wird. Was den Uhrsprung des Worts *Molendini* betrifft, stimmen die Critici nicht überein, ob es aus der Lateinischen, (c) oder aus der Griegischen Sprach, (d) solle hergeleitet werden; Doch scheinen die letztern mehr, als die erstern von rechten Wege abzugehen. Die Alten haben sich mehr des Worts: *Mola* bedienet; (e), und in denen nachfolgenden Zeiten hat man das Wort: *Molendinum* meistentheils ins besondere von denen Wasser-Mühlen genommen (*); wie aus unterschiedenen Diplomatibus, so beym LINDENBROGIO (**) zu finden, und vom Heringio angeführet werden, zu ersehen ist. Heutiges Tages aber ist die Benennung: Molendinum, fast gebräuchlicher, (f) und werden dadurch alle Arten derer Mühlen angezeiget. Wir haben ferner auf dem Tittel gesetzt: Bey denen Mühlen, weil sich diese nur als das Object, in deren Betracht die Menschen ein Recht exerciren, verhalten, da ihnen selbsten, als einer unbelebten Sache, dergleichen nicht zustehen kan. Endlich ist noch darzu gesetzt worden: Vornemlich in Sächsischen Landen, weil unsere Arbeit vornemlich dahingerichtet seyn soll, daß wir die Sächsischen Rechte beständig vor Augen haben, und alles, was wir sagen werden, so viel als möglich, auf diese applicíren wollen.

Erklärung des Titels.

(a) GROTIUS *de Jur. Bell. & P. Lib. I. Cap. I. §. 4.*

(b) HAHN *de jure rerum. Cap. I. Concluſ. I. n. 5.*

(c) Einige leiten es von *Mole*, andere von *molliendo*; andere von *movendo* her, * vid. VARRO *de Lingva Lat. Lib. IV.* ISIDORUS *Lib. XX. Cap. 8.* der es von *malo*, weil die Räder gleich denen Aepffeln rund sind, deduciret. *Conf. Ger. Joan.* VOSSIUS, *Etymologie. v. Mola.* HERING, *de molendin. qu. III. n. 4.*

(d) Nemlich von dem Griegischen Worte: μύλη, oder μόλη. HERING. *l. c. n. 7. & 8.*

(e) *vid. L. 12. §. 12. L. 18. §. 2. & L. 26. §. 1. D. de inſtr. vel inſtr. legat.*

(*) Was in denen Mitlern Zeiten zwischen denen Wörtern: *mola* und *molendinum* vor ein Unterscheid gewesen, untersuchen. HERING. *Qv. III. n. 10.* LEYSER. *Jur. Georg. Lib. III. Cap. 15. n. 1. Molendinum* wird auch *Mulinum*, *Molinum*, und *Malina* genennet. vide *Leg. Salic. Tit. XXIV. Leg. Alemann. cap. LXXXVII. Leg. Wiſigot. Tit. II.* HERING *l. c.* ingleichen *Farinarium. Marqv.* FREHERUS *Apend. de Palat. Origin. Part. I. p. 29.*

(**) *Inſcriptoribus Rerum Germ. Septentr. p. 161. ſeq. & p. 183.*

(f) Gleich wie das Wort *molendinum* auch öffters in jure Canon. vorkömmt, vid. *c. 28. de Decim. Clement. una ſeq. molentes &c. &c. de exceſſ. Prælatorum.*

§. II.

Von Ursprung derer Mühlen.

Der Ursprung derer Mühlen scheinet aus denen ältesten Zeiten, da die Menschen Eicheln und Kraut zu essen aufgehöret, und an deren Stelle sich des Getraydes zu bedienen angefangen, herzuleiten zu seyn. (*) Denn da man dieses entweder gar nicht, oder doch sehr unbeqvehm würde haben gebrauchen können, wofern es nicht vorher klein gemacht worden, so ist es allerdings wahrscheinlich, daß schon dazumahl eine gewisse Art, die Früchte zu zermalmen, und daraus das Mehl zupressen, müsse erfunden gewesen seyn, welche, wenn sie nicht vollkommen, doch wenigstens einiger massen denen Mühlen, so nachgehends erfunden worden, ähnlich gewesen; (**) So viel ist gewiß, daß diejenigen Mühlen, welche durch Hülffe derer Hände und des Viehes gedrehet, viel älter sind, als die, so durch den Wind und das Wasser umgetrieben werden, ob schon auch dieser letztern Gebrauch viele Secula her bekannt gewesen, (a) und nicht erst von Justiniani Zeiten, wie Calvinus davor hält, (b) herstammet. Welchem Volcke aber insonderheit die Erfindung derer Mühlen zuzuschreiben, gehöret weder zu unsern Vorhaben, weitläufftig zu untersuchen, noch verlohnet sich es auch der Mühe, daß wir uns dabey mit Erzehlung unterschiedlicher Meinungen, welche Heringius (c) in grosser Menge beygebracht hat, aufhalten.

(*) Daher schreiben die Heyden die Erfindung derer Mühlen der Cereri oder Isidi *Matri* zu. Plinius *Lib. III. Hist. nat. Cap. 36. & Lib. VII. C. 50.* Es gedencket derselben schon Homerus *Odyss. L. VII. v. 104.*

(**) Doch scheinet mit mehrern Grunde *Erasm.* Roterodam. *Chil. IV. Cent. 3. adag. 1.* das Gegentheil zu behaupten. Es bemerckt Hering. *Qv. II. n. 29.* unterschiedene Völcker, denen die Mühlen lange unbekannt gewesen sind. Von denen Römern bezeugen es Servius *ad Lib. V. Æneid. v. 184.* und Plinius *Lib. IIX. Histor. nat. Cap. 9.*

(a) Denn Procopius *Lib. I. Histor.* bezeuget, daß schon die Römer circa annum Christi 537. sich der Wasserleitungen zu Errichtung derer Mühlen bedienet haben. Ja der Kayser Zeno, welcher in 5ten Seculo circa annum 480. zur Regierung gekommen, gedencket der Wasser-Mühlen. *L. 10. C. de aqvæduct. conf. Plin. Hist. nat. Lib. XIIX.* (*) vid. Pallad. *Lib. I. rei rust. Cap. 42.* Vitruv. *Lib. X. Cap. 10.* Nardin. *Rom. Vet. Lib. IIX. Cap. 2.* Die *Molas aquæ* erwehnen auch die Kayser *Valentinian.* und *Valeus. L. 4. Cod. Theod. de Can. frum. Orb. Rom. vid. Jac. Cujac. ad L. 10. de aquæduct.*

(b) *in Lex. jurid. v. mola* (*), *Part. Pratej. & Jac.* Spiegel. *in Lexic. ead. voc.* doch wiederlegen dieselben *Coel.* Rhodigin. *Lib. IX. Antiq. Lect. Cap. 16.* Hering. *Qv. II. n. 72. seq.*

(c) *cit. qvæst. 2. n. 36.* (*) *conf. etiam* Leyser *loc. c.* welche beyderseits mit *Polyd.* Vergilio *L. III. de Rer. Invent. Cap. 2.* die Erfindung der Mühlen denen Hebräern zuschreiben. Sie beruffen sich vornemlich auf Exod. XI. v. 5. woraus aber doch vielleicht geschlossen werden könte, daß diese den Gebrauch dererselben erstlich von denen Egyptiern gelernet. *Conf. Petr.* Muller. *de Molend. Sect. I. §. 5.*

§. III.

Was eine Mühle sey.

Wir beschreiben eine Mühle, daß sie eine *Machine* sey, durch welche die Früchte oder andere Sachen zerrieben, oder sonst zubereitet werden, indem sie entweder durch die Hände von denen Menschen, oder durch Hülffe des Viehes, oder von dem Winde, oder durch das Wasser umgetrieben wird, und von denjenigen, welcher ein Recht hat selbige aufzubauen, entweder zu seinem eigenen, oder zum gemeiner Nutzen errichtet ist. (*)

(*) Leyser *l. c. n. 3. Hering. qv. III. n. 19.* doch würde der Autor wohlgethan haben, wenn er in der Beschreibung der Mühlen, die Mühlsteine erwehnet, welche sonder Zweiffel in denen meisten Mühlen einen Haupt-Theil ausmachen. *vid. L. 10. §. 5. de fund. instr. vel instr. leg.*

§. IV.

Eintheilung derer Mühlen.

Man siehet aus dieser Beschreibung, daß sich die Mühlen auf dreyerley Art eintheilen lassen; nemlich in Betrachtung 1) der Art und Weise, wie sie umgetrieben werden, 2) derer Sachen, welche darinnen gemahlen werden, und endlich 3) derselben Endzwecks und Gebrauchs. Nach der erstern Betrachtung sind andere Hand-Mühlen, (welche die Alten *Trusatiles* *) und *Pistrina* (**) nenneten, indem sie also zugerichtet, daß sie durch die Hände gewendet werden. Weil dieses aber ohnstreitig der säuersten Arbeiten ist und wir deßwegen auch bey denen Comicis finden, daß die Römer ihre Knechte, so etwas verbrochen hatten, darzu zu verdammen pflegten, (***), so hat man sich nachgehends an statt der Menschen, derer Pferde, und andern Viehes bedienet, daher die Roß-Mühlen entstanden sind (****). Doch haben beyde heutiges Tages noch in denen Feld-Lagern und zu Kriegs-Zeiten, ingleichen in Festungen grossen Nutzen; Vornehmlich wenn die übrigen Mühlen entweder zu weit entfernet, oder von denen Feinden besetzet sind. Ferner sind sie theils Wind-Mühlen, (die in *Jure Canonico c. 23. X. de Decimis molendina ad ventum* heissen,) welche durch die Gewalt des Windes; theils Wasser-Mühlen, welche auf dem festen Lande an ein vorbeyfallendes Wasser erbauet und von selbigen umgetrieben werden; und endlich Schiff-Mühlen, welche gleich wie die Schiffe mit Anckern befestiget, oder mit Thauen an Pfähle gebunden sind, und auf denen Flüssen schwimmen. Wenn wir die Mühlen nach ihrem Objecte ansehen, so sind, ausgenommen diejenigen, worauf die

Früchte

Früchte gemahlen werden (*****) deren vornehmste Arten folgende: Die Oehl-Mühlen (*Olearia Pomponio in L. 21. D. de instr. vel instr. legat.*) (******) in welchen uns Oliven, Nüssen, oder Saamen-Oehl gepresset wird; Polier- und Schleiff-Mühlen, auf welchen Degen und andere Instrumenta scharff und glänzend gemachet werden; Säge-Mühlen, (*******) worauf Holtz und Steine in Breter und Stücken geschnitten werden; Pulver-Mühlen (********) in welchen man das Schieß-Pulver zubereitet; Walck-Mühlen, (*********), worinnen das Tuch und Leder zurechte und gahr gemacht wird; Bohr-Mühlen, darinnen Bäume zum Gebrauch derer Röhren durchbohret werden; Bochwercke (a) und Stampff-Mühlen, in welchen die Schlacken so aus denen Berg-Wercken kommen, gestossen werden, damit die Metalle desto besser daraus können geschmoltzen werden; Papier-Mühlen (*) worinne man die Leinwand in die kleinesten Stückgen zerstöst, daß man Papier daraus verfertigen kan; Wasser-Mühlen (**) deren sich die Holländer, um das überflüßige Wasser in die See zu bringen, bedienen; derer übrigen Arten, welche alle zu erzehlen zu weitläufftig, und ohnedem wenig zu unsern Vorhaben beytragen, wollen wir hier nicht Meldung thun. (**) Endlich lassen sich die Mühlen in Betrachtung des Endzwecks oder Gebrauchs, in *Privat*-Mühlen, so ein jeder zu seinen eigenen Nutzen erbauet, wohin vornemlich die *Pistrina* derer Alten zu rechnen sind, und öffentliche, welche zu dem Ende angeleget, daß sie zu den gemeinen Nutzen einer Stadt oder eines Bezircks dienen sollen, eingetheilet. (***)

(*) *Vid. L. 26. §. I. D. de Fund. instr. l. instr. leg. Jac.* Cujac. *Lib. XVI. Obs. Cap. I. Adr.* Turnab. *Lib. VII. Advers. Cap. 22.* doch will *Frid.* Taubmann *ad Plaut. Amphytr. prol.* zwischen denen *molis manuariis* und *trusatilibus* einen Unterschied machen. *Vid.* Hering *qv. V. n. 8.*

(**) *Pistrina* nennte man eigentlich die Orte, worinnen die *molæ manuariæ* und *Jumentariæ* angelegt waren. *Vid. L. V. §. 9. D. Depos. L. I. §. ult D. de impens. in res dot. Fact. L. 79. de Verb. sign.* Hering *qv. IV. n. 6. Vid. Frid. Lebr.* Goetzius *de Pistrin. Vet.*

(***) *Plaut. Asin. Act. I. Sc. I. Idem Pœnul. Act. IV. sc. 2. Terent. Andr. Act. I. sc. 2. Idem Phorm. Act. II. sc. I.* man trifft auch selbst *in Jure Romano* von dieser Straffe nicht undeutliche Spuhren an. *vid. L. I. §. 9. D. depos. L. 12. §. 5. D. de Fund. instr. l. instr. leg. Conf. Jac.* Cujac. *Lib. XVI. Obs. Cap. 5. Joh.* Corus *Lib. V. Miscell. Cap. 21. Lipsig. Lib. II. Elect. Cap. 8. Laurent.* Pignorius *de servis. pag. 19. seq.*

(****) *L. 26. §. I. D. de Fund. instr. l. instr. leg.* Man pflegte sich ehemahls hierzu nicht nur der Pferde; sondern auch Ochßen, vornemlich aber derer Esel zu bedienen. *Vid. L. I. §. 10. L. 15. pr. L. 18. D. eod. L. 60. §. Fin. D. de Legat. III. Adr.* Turneb. *Adv. Lib. IIX. Cap. 9. Casp.* Barth. *Lib. XXVII. Adv. Cap. 5.* Hering *qv. IV. n. 53.*

(*****) Von denen unterschiedenen Arten derer Mehl-Mühlen, derer sich die Alten, insonderheit die Römer bedienet, vid. *Nic.* Henelius *Otio Wratislav. Cap. XLIV. Thom. Demst. Paral. ad Jo. Rosini Antiq. Rom. Lib. I. Cap. 14.*

(******) Hering *qu. VI. n. 1. seq.* die Römer nannten dieselben auch *Trapeta. L. 19. §. 2. D. locati.* Turneb. *Lib. XX. Adv. Cap. 7. Guil.* Budaeus *ad Pand. p. 173.*

(*******) Von diesem disponiret insonderheit die Altenburgl. Landes-Ordn. *Tit. XL. pag. 43. §. 9.* die Müller auf den Säge- und Schneide-Mühlen, ingl. die Onolzbachische Mühl-Ordn. *de 20. 1616. Tit. IX. pag. 84.*

(********) Von der Erfindung und Beschaffenheit dieser Mühlen *vid.* Hering. *qv. V. n. 10. seq.*

(*********) Hering *qv. VI. n. 17.* wo er insonderheit untersuchet, ob hieher die *Fullonicæ in L. 3. p. D. de aqv.* und *pilæ Fullonicæ* derer Römer gehören. *Christoph.* Coler. *Parerg. Cap. XIV. Adr.* Turnebus *lib. VII. Adv. Cap. 21.*

(a) Vid. Churfürstl. Sächßl. Zimberg-Ordnung, Tit. von Boch-Wercken oder Mühlen pag. 20.

(*) Von der Erfindung derer Papier-Mühlen und dem Papier, dessen man sich so wohl in alten, als neuern Zeiten bedienet, *vid. Hen.* Salmuth *ad Pancir. nov. repert. lib. II. Tit. 3.* Hering. *qv. VI. n. 18. seq. Melch.* Gvillandinus *Tract. de Papyr.* Item, den ersten Theil oder Schauplatz der Mühlen *Cap. XV. §. 2.*

(**) Es scheinen diese schon denen Alten nicht unbekannt gewesen zu seyn. Vitruv. *lib. X. c. 9. f.* Cuiac. *lib. III. Obs. Cap. 28. Petr.* Pithaeus *lib. II. Adv. c. 17.* Von der Beschaffenheit derer Holländischen Wasser-Mühlen geben *Joa.* Gryphiander *de Insul. Cap. XX. n. 96.* und *Cap. XXIII. n. 17.* Hering. *qv. VI. n. 26.* weitläufftigen Bericht.

(***) In viel besserer Ordnung und Kunstmäßig wird man allerhand proprie & improprie genennte Mühlen in dem ersten Theil dieses Wercks, genannt der Schau-Platz der Mühlen, so wohl der Beschreibung als Zeichung nach finden.

(****) Die Römer theileten schon die *Pistrina* in publica & privata ein, vid. *Notit. de XIV. Urb. Constantinop. Region. ibique* Panciroll. *L. 12. §. 5. de Fund. instr. l. instr. leg.* Uber die *publica* waren die *Curatores Pistrinorum* gesetzet. *L. 18. §. 2. D. de muner. & honor.* über die *privata* aber *Pistrinarii* und *Exercitores. L. I. §. 9. D. depos. L. I. 15. D. de exerc. act.* Hering. *qv. VII. n. 1.*

§. V.

Alle Mühlen gehören zu denen Cörperlichen Dingen.

Das Recht Mühlen zu haben aber zu denen Befugnissen.

Welche Mühlen zu denen beweglichen oder unbeweglichen Güthern gehören.

Übrigens siehet ein jeder leicht ein, daß alle diese genannte Arten derer Mühlen zu denen Cörperlichen Dingen gehören, ob gleich das Recht Mühlen zu haben, gleich andern Rechten, so iemand in Ansehung derselben zustehen, unter die Befugniße zu rechnen. Dieses aber erweckt einen Zweiffel, welche Mühlen vor bewegliche oder unbewegliche Güther sollen gehalten werden. So viel diejenigen Mühlen, welche auf festen Grund und Boden an das Ufer eines Flußes gebauet, betrifft, so sind zwar fast alle Rechts-Lehrer einerley Meinung, daß sie vor unbewegliche (*) Stücken zu halten sind, da solche eben so wohl als andere Gebäude an der Erde hangen; Es wird auch niemand in Abrede seyn, daß die Hand- und Roß-Mühlen ihrer Natur nach unter das fahrende Habe zu zehlen, welche, wenn sie auf ein unbeweglich Grund-Stücke in der Absicht, daß sie beständig darauf bleiben sollen, gesetzet werden, vor ein Zugehör desselben zu halten sind, und also mit solchen gleiches Recht zu haben scheinen; Allein über die Schiff- und Wind-Mühlen sind unterschiedene Meynungen entstanden, indem selbige einige unter die beweglichen, (a) andere hingegen unter die unbeweglichen (b) Güther rechnen wollen. Wir treten der letztern Meinung aus folgenden Ursachen bey; denn was erstlich die Wind-Mühlen anlanget, sind ja dieselben dermassen an den Erdboden befestiget, daß sie gantz und ohne Schaden von einem Ort an den andern unmöglich können gebracht werden; Und ob schon der obere Theil derselben von dem Winde herum getrieben wird, so muß man doch solches nicht so wohl nach diesem, als vielmehr nach ihrem Grund, welcher fest und unbeweglich ist, beurtheilen (**); Hiernächst so sind beyde Theile an einem gewissen Orte, zu einer gewissen Verrichtung gewiedmet und bestimmet, welches verursachet, daß wenn sie auch nicht nach den natürlichen, dennoch nach den Bürgerlichen Rechte vor unbeweglich müssen gehalten werden. Gleicher gestalt bestehet der Gebrauch derer Schiff-Mühlen (***) nicht darinne, daß sie wie die Schiffe von einem Orte zum andern gebracht werden, sondern wenn sie anders den Nutzen einer Mühlen erweisen sollen, müssen sie an einem gewissen Orte feste stehen, ob sie gleich von dem Wasser, so ihnen statt des festen Landes dienet, hin und her beweget werden. Hierzu kömmt noch, daß diese mit Anckern und Seilen an das Land und an den Grund pflegen befestiget zu werden. Was hierwieder von andern, insonderheit aus dem Römischen Recht (c) angeführet wird, ist nicht erheblich, und leichtlich zu beantworten, (d) der Nutzen dieser Entscheidung zeiget sich aber in unterschiedlichen Sätzen, so wohl des Lehns, als Bürgerlichen Rechtes, davon man die hauptsächlichsten beym Heringio (e) antreffen kan.

(*) Hahn *ad Wesenb. Tit. de Rer. Div. pag. 201.* Carpz. *Part. III. Const. 24. def. 8.* Rosenth. *de feud. Cap. IV. Concl. 4.* Struv. *Syntagm. Jur. Feud. Cap. VI. aphor. II. n. 5.* Es ist daher auch kein Zweiffel, daß die nothwendigen Theile der Mühle, wenn sie gleich an sich selbst beweglich sind, z. E. die Mühl-Räder propter destinationem pro immobilibus zu halten. Carpz. *l. cit. n. 2 ibiq.* Gosw. *ab* Esbach. *p. 519.* Berlich. *Part. III. Concl. 30.*

(a) *vid.* Hering. *qv. 8. n. 7. add.* Carpzov. *P. III. Const. 24. def. 8.* (*) *eundem Part. cit. Const. 31. def. 4.* Berlich. *Part. III. Concl. 30.* welche sich beyderseits hierinne auf die Meinung derer Leipziger Herren Schöppen gründen. vide infra N. VI. Ludwel. *in Synopsi Feud. p. 251.*

(b) Hering. *l. c. n. 16. seq.* Struv. *Synt. Jur. Feud. Cap. VI. aph. II. n. 6. seq.* Finckelthaus *Diss. feud. 3. Controv. 20.* (*) wo er sich, so viel die Wind-Mühlen betrifft, auf die von der löblichen *Juristen-Facultät* zu Leipzig gegebene Responsa beziehet. vid. N. VII. Stryk. *Exam. juris feud. Cap. IIX. qu. 16.* Gosw. *ab* Esbach. *ad Carpz. l. c.* (*) *add.* Schilter. *Exerc. ad Pand. IV. §. 24. not.* a) Beyer *Jur. Germ. lib. II. Cap. 7. §. 36.* Muller *de Molend. Sect. III. §. 33. seq.* Andere machen einen Unterscheid, ob die Wind- und insonderheit die Schiff-Mühlen zu Lehen gegeben werden, als in welchem Fall sie dieselben, vornemlich, wenn solches Zwang-Mühlen sind, unter die beweglichen Güther zehlen. Knichen *de investit. paction. Part. II. Cap. 4. n. 51.* *Anton. Diss. Feud. III. th. 4.*

(**) *arg. L. 21. D. de fund. instr. l. instr. leg. L. 17. & L. 18. D. de act. emt.* Es heist daher in der angezogenen *Decis. Elect. L. III.* als Erdfest und an *stipite* eingesencket. Schilter *Exerc. ad Pand. IV. §. 24. not.* a) Und aus dieser Ursache meynen die Doctores, man müsse einen Unterscheid unter denen Wind-Mühlen machen, welche durch die Mühlen-Säulen befestiget, und welche mit leichter Mühe an einen andern Ort gebracht werden können. Carpzov. *Diss. feud. IV. th. 17.* *Gosw. ab* Esbach. *ad Carpz. p. 519. Illustr. Berger. Disc. forens. Tit. XL. §. 4.*

(***) Was die Schiff-Mühlen insonderheit anlanget, scheinet es allerdings noch nicht ohne Zweiffel zu seyn, ob sie *pro immobilibus* zu halten. Rosenth. *de Feud. Cap. IV. Concl. 4.* *Cothmann. Vol. III. Const. 11. & 12.* Coler. *Part. II. Dec. 285.* Strauch. *ad Jus Justin. Diss. VII. aph. I.* Man wird also am sichersten gehen, wenn man nach dem Rath Heringii *Qv. VIII. n. 15.* hierinne auf die Gewohnheit eines jeden Landes siehet. Es scheinet nicht einmahl im Churfürstenthum Sachsen der *Dissensus Doctorum* gehoben zu seyn, da die angeführte LIII. *Decision* nur von denen Wind-Mühlen disponiret. In denen Magdeburgischen Landen hingegen ist es ausgemacht, daß auch diese vor unbeweglich Guth zu halten, wie solches nicht allein das *Attestat* des Raths der Stadt Magdeburg *de dato 10. Augusti 1675.* so beym Struv. *in Decis. feud. n. XVI.* zu finden; sondern auch das von der *Juristen Facult. eod. an. in causa* Heinrich Schmiedens darauf gesprochene Urthel erweisen.

(c) *L. 20. §. 4. D. qvodvi aut clam. L. 60. de Æqv. Rer. Dom.*

(d) *vid.*

(d) *vid. Hering. c. l. n. 31. seq. Struv. & Finkelth. loc. c.*

(e) *cit. l. n. 55. conf. Decis. Elect. LIII.* (*) *vid. infr. Cap. III. §. 4. in fin.*

§. VI.

Ob/ und in wie weit die Mühlen unter die prædia rustica oder urbana zu rechnen?

Da wir also voraus gesetzt haben, daß die Mühlen, von welchen itzo die Rede gewesen, als unbewegliche Güther anzusehen, so entstehet unmehro die Frage: Ob dieselben unter die *prædia rustica* oder *urbana* zu rechnen? (*) Es pflegen aber die Rechts-Lehrer den Unterschied zwischen beyden, entweder von dem Orte, am welchen sie erbauet sind, wie nechst Bachovio Vinnius (a) in denen Gedancken stehet, oder wie Huberus (b) davor hält, von der Art der Dienstbarkeit, so ihnen geleistet werden muß, oder endlich von dem Nutzen, den sie haben, welcher Meynung, mit denen meisten Franzkius (c) und Struvius (d) beytreten, herzunehmen. Wir treten der letztern als die gemeinsten und in denen Rechten gegründetesten bey, und halten dafür, daß die Getreyde- und Oehl-Mühlen, wenn wir nach ihren Nutzen sehen, der Natur derer *prædiorum rusticorum* näher, als derer *urbanorum* kommen. Wenn aber zugleich an dieselben Wohn-Häuser oder Viehe-Ställe, oder auch Scheunen angebauet sind, so ist kein Zweiffel, daß jene zu denen letztern, diese aber zu denen erstern gehören; gleich wie es auch ausgemacht ist, daß die Walck-*Polier*- und andere dergleichen Mühlen, so zum Gebrauch derer Handwercker errichtet werden, als *urbana* anzusehen sind. Es hält zwar Heringius dafür, daß diese Frage nur bey den Mühlen, so an denen Ufern des Wassers erbauet, keines weges aber bey denen Wind- und Schiff-Mühlen statt finde, (e) da wir aber auch diese letztern unter die unbeweglichen Güther gezehlet; und über dieses die Benennung eines Guthes einem jeden Besitz unter sich begreifft, (f) ja auch niemand läugnen wird, daß denen Schiff- und Wind-Mühlen dingliche Dienstbarkeiten, z. E. des Fuß-Steiges ꝛc. können præstiret werden, so doch ohne ein Guth nicht zu verstehen (g), so scheinet diese Ausnahme gar keinen Grund zu haben.

(*) Hering *Quæst.* XLII. *n. 9. seq.* Einige *Doctores* haben dafür gehalten, daß diejenige Mühlen, so auf festen Grund gebauet, als *prædia urbana*, die Schiff-Mühlen aber als *rustica* anzusehen, *Steph.* Gratian. *Addit. Dec. 96.* Menoch. *Cons. 140. n. 24.* Natta. *Cons. 505.* Nach der communi opinione gehören sie zu denen *prædiis rusticis, arg. L. 1. D. Comm. præd. L. 198. de Verb. signif. §. 1. J. de Servit. vid.* Bertachin. *in repertor. voc. Molend.* Hering. *l. c. n. 6.* doch erinnert mit Recht Beyer. *Jur. Germ. lib. II. Cap. 7. §. 39. seq.* daß aus denen angeführten Textibus vielmehr das Gegentheil erscheine, wobey er noch anführet, daß das Mahlen eben sowohl als das Brauen eine Bürgerliche Handthierung sey, und dahero auch die Müller billig vor Handwercker gehalten würden.

(a) *in Comment. ad Inst. §. 1. de Servit. & Lib. I. sing. qvæst. Cap. 30.*

(b) *In prælect. ad Inst. Tit. de Serv. n. 2.*

(c) *In Comment. ad D. Tit. de Servit. n. 56.*

(d) *Synt. Jur. Civ. Ex. XIII. th. 5.*

(e) *Qv. 42. n. 4. f.*

(f) *L. 115. de verb. signif.*

(g) *L. 5. §. 1. de servit. præd. rustic. L. 86. de Verb. signif.*

§. VII.

Dem Landes-Fürsten komt die Besorgung derer Mühlen zu/ und worinne solche bestehe?

Gleichwie aber dem Lands-Fürsten vor das Getreyde, und daß die Unterthanen damit in einer zureichenden Menge versehen werden, Sorge zu tragen oblieget, welches vor Zeiten die Römischen-Käyser mit grosser Bemühung, (wie aus unterschiedenen Stellen, des *Codicis Justiniani* erhellet;) (a) beobachteten; Also soll sich dererselben Sorgfalt auch dahin erstrecken, daß ihr Land an Mühlen, worauf das Getreyde gemahlen werden könne, keinen Mangel leide, (b) und daß darinnen alles richtig zugehen möge. Zu dem Ende haben sie denen Mühlen gewisse Gesetze vorzuschreiben (c) zu denen Mühlen-Sachen solcher Kunst erfahrene Männer (d) zu verordnen, ja selbst die Müller, um desto genauer ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachzuleben, mit einem Eyde belegen lassen. (e) Es wird hiernechst nicht wenig das Gemeine Wesen befördern, wenn der Landes-Herr ein gewisses Maaß, dessen sich so wohl die Müller, als Mahl-Gäste bedienen müssen, anordnet (f) und zugleich befiehlet, daß die Mühlen jährlich, oder so offt es sonst nöthig ist, besehen und untersuchet werden (*).

(a) *vid. Tit. C. de apparit. Præf. annon. Tit. de offic. Præfect. annon. Tit. de Canone frument. Urb. Rom. Tit. de frument. Urb. Constantinop. Tit. de condit. in horreis publ.* * *Conf. G. H. Struv. disp. de annona §. 5. f.*

(b) Welches auch unsere Durchlauchstenl. Churfürsten genau in acht genommen haben, wie aus Churfürstl. Johann Georg. I. Mühl-Ordnung zu ersehen, da es gleich in Anfange heisset: „Da doch Unsere löbliche Vorfahren und wie diese Mühlen dem Lande, und besonders Unsern „darein gehörigen Unterthanen zu gut mit grossen Unkosten zum Theil erbauet, zugerichtet und „erhalten ꝛc. ꝛc. *vide supra pag. 15.*

(c) Es gehören hieher die unterschiedl. Mühlen-Ordnungen, welche von denen Churfürsten zu Sachsen publiciret worden. (*) Auch andere in wohl eingerichteten Landes-Gesetzen zu befindende

findende Mühlen-Ordnungen. Ja damit dieser Endzweck um so viel leichter erhalten werden könne, ist zum öfftern auch einer jeden niedern Obrigkeit und dem Gerichts-Herrn zugelassen, über die von Fürsten bereits gemachte Gesetze, noch besondere Verordnung zu thun, uti expresse dispositum in der Altenburgl. Landes-Ordnung Tit. XL. Mühl-Ordnung in princ.

(d) Welche Mühlen-Voigte, Mühlen-Meister genennet werden.

(e) Ein Formular zu einem Eyde, dessen man sich in Brandenburgl. Landen zu bedienen pfleget, kan beym HERINGIO *qv. 45. n. 43.* nachgesehen werden. *Conf.* die neueste Mühlen-Ordnung, (selbiger Zeit vid. oben p. 24.) *Rubric.* Mühl-Meister *in print. ibi:* „Und sollen Anfangs die „Mühlmeister unserer Mühlen sammt denen jetzigen und künfftigen Mühl-Knechten, so offt sie ih„re Dienste verändern, durch unsern jetzigen und künfftigen Hauß-Marschall, Amtmann und „Mühlen-Voigt vereydet, und in Pflicht verbunden werden, daß Uns sie und den gemei„nen Manne, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor den andern um Genusses, Ver„ehrung oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, fördern oder den Vorzug haben, „sondern welcher eher kömmt, demselben vor den andern, so hernach kömmt, mahlen lassen, „und den Mühl-Gästen förderlich und willfährig seyn, und ihnen allein von den geordneten und „versprochenen Lohn gnügen lassen. (*) *Conf.* COLERUS *in Oecon. Part. I. lib. II. Cap. 3. & 15.* Eine gleiche Formul eines Müller-Eydes trifft man in der Altenbl. Landes-Ord. *Tit. XLII. §.* Es sollen auch die Müller ꝛc. ꝛc. an. *Idem obtinet in Duc. Magdeb. vid.* Mühl-Ord. Augusti *de ao. 1678. §. 55.* Magdeburgl. Policey-Ordnung, *de ao. 1688. Cap. XII. §. 51.* Es erfordert dergleichen die Weymarische Mühlen-Ordnung *de anno 1589. Tit.* Müllers Gelübde, it. Onolzbl. Mühl-Ord. *de ao. 1616. Tit. XII.* Pfältzl. Landes-Ordnung *de ao. 1657. Tit. XXII.* Ja in einigen, und vornemlich in denen Chur- und Fürstl. Sächßl. Mühl-Ordnungen ist versehen, daß auch die Mühl-Knappen sollen vereydet, und vor ihrer Annahme von Müller zur Verpflicht gestellet werden. *General-Consumt-Accis-*Ordnung *de ao. 1707. Cap. II. §. 15. Cod. August. Part. II. p. 1930.* Weymarl. Mühl-Ordnung tit. Mühl-Knechts Gelübde. Nürnberl. Mühl-Ord. *de ao. 1701. §. 7. Corp. Constit. Oldenb. n. 43.* welche Ordnungen oben insgesamt befindlich, und weiter nachgelesen werden können.

(f) Welches von dem Durchl. Churfürsten an unterschiedenen Orten in der angezogenen Mühlen-Ordnung geschehen ist. ꝛc.

(*) *Conf.* KNICHEN *de subl. territ. jure Cap. IV. n. 313.* von der jährlichen Besichtigung derer Churfächßl. Mühlen, vid. *infra Cap. IV. §. 8.*

§. IIX.

Ob die Mühlen Besichtigung zu der Höhern oder niedern Gerichtsbarkeit gehöre?

Ob aber die Besichtigung derer Mühlen zu der höhern, oder niedern Gerichtsbarkeit gehöre, ist unter denen Rechts-Lehrern streitig. Wir halten davor, daß man am besten aus der Sachen kommen kan, wenn man die General-Untersuchung aller Mühlen in einem gantzen Lande, von einer Besichtigung dieser oder jener Mühlen ins besondere wohl unterscheidet. Jene gehöret gar nicht zu der Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr zu der Landesherrlichen Gewalt, und kan diesem nach von niemand, als dem Fürsten selbst, oder dem, so dessen Stelle vertritt, unternommen werden; theils, weil solche Mühlen-Besichtigung mit der Besorgung des Maßes einerley Recht hat, und also, als ein Stück derselben, dem Landes-Herrn alleine zustehen muß, (a) theils aber, weil eine niedere Obrigkeit an einem andern Orte, welcher des andern Jurisdiction unterworffen, nicht die geringste Gewalt haben kan; da aber die letztere Art nichts unter sich begreiffet, so auf einige Weise zur peinlichen Gerichtsbarkeit gezogen werden kan, so bedarff es keines Zweiffels, daß sie demjenigen, welcher die niedern Gerichte besitzet, zukomme; doch dergestalt, daß wenn Müller oder andere zu denen Mühlen gehörige Personen über einen Verbrechen z. E. Diebstahls oder Falsches, dessen Bestraffung nur der Ober-Gerichtsbarkeit zustehet, betroffen werden, dieser sofort an denjenigen, welcher diese hat, Bericht abzustatten, und die Verbrecher ihm auszuliefern verbunden (b)

(a) *Magnif. Dn.* ZIEGLER *de Jur. Maj. L. I. Cap. 45. Myler ab* EHRENBACH *in metrolog. Cap. I. seq. Novell. XV. Cap. 6. §. 1. Conf.* KNICHEN *de subl. territ. jure Cap. IV. n. 245.* BESOLD. *thes. pract.* vid. Mühle. HERING. *qv. 45. n. 36.* und vornemlich MYLER *loc. cit. Cap. XVI.* (*) *Add.* BESOLD *Part. I. Cons. 211.* worinnen er diese Meinung aus denen richtigsten Gründen deduciret. *N. Mantz. Decis. Palat. qv. 92.* Diethert *Addit. ad Besold.. thes. pract. p. 650.* welcher sich auf die *Acta Lindavienſia pag. 355.* und *D.* Heroldens Bedencken von denen Mühlen-Besichtigungen beziehet. LINCKIUS *de Centena Cap. III. §. 20.* MULLER *de Molend. Sect. III. §. 26.* Es erleutert dieses auch das Responsum der Straßburgl. Juristen-Facultät *sub N.*

§. IX.

Worinne das Amt der Mühl-Voigte und Mühl-Meister bestehe?

Das Amt derer Mühl-Voigte und Mühl-Meister (welche man nach der gemeinen Gewohnheit Mühlen-Geschwohrne nennet) von welchen wir kurtz vorher Meldung gethan, bestehet darinnen, daß sie die Streitigkeiten, so den Wasser-Lauff betreffen, oder über andern Mühlen-Sachen entstehen, entscheiden, wie die Müller ihrer Pflicht nachleben, untersuchen, und hiernechst genau acht haben, daß einem jeden Mahl-Gaste sein Recht wiederfahre, das Mehl in rechten Maaße und zu gesetzter Zeit wieder geliefert, und also denen Betrügereyen derer Müller gesteuert, mit einem Wort,

Wort, daß die von dem Landes-Herrn vorgeschriebenen Mühl-Ordnungen vollkommen gehalten werden. (a)

(a) Es beschreibt das Amt derselben weitläufftig MYLER. *l. c. Cap. XVII.* (*) Bey denen Römern gehörete dieses dem *Officio Præfecti annonæ.* CASSIOD. *lib. III. epist. 9.* derer Wasser- und Mühl-Meister gedencket auch *Glossat. Jur. Saxon.* Lehr-Recht. *Cap. XI. in princ.* In der Fränckischen Historie finden wir zum öfftern *Gubernatores, Administratores & Procuratores regalium molendinorum. Gregor. Turonensis Hist. Franc. Lib. VII. cap. 14. Aimon.* MONACH. *lib. III. Hist. Franc. cap. 63.* HERING. *qv. XLVIII. n. 11. & 30. seq.* von ihren Amte verdienen auch KNICHEN *de subl. territ. Jure Cap. IV. n. 251. seq.* und *Coler. Part. I. Oecon. lib. II. cap. 3.* nachgesehen zu werden. *Conf. infr. cap. IV. §. 6.*

Cap. II.

Von dem Recht Mühlen zu bauen, und wem solches zukomme?

§. I.

Nachdem wir bißhero von denen Mühlen überhaupt geredet, so treten wir nunmehro näher zur Sache selbst, und wollen vors erste von dem Rechte Mühlen zu errichten, und wer sich solches anmassen könne, ins besondere und genauer handeln. Das Natur- und Völcker-Recht giebt einem jeden die freye Macht, sich seines Eigenthums nach Gefallen zu gebrauchen, und folglich darauf zu bauen, wie er meinet, daß es ihm oder andern nützlich seyn kan; ja es ist niemand befugt, ihn in seinen Vorhaben, und in der Freyheit, so selbst die Natur verstattet, zu stöhren oder zu beunruhigen. (*) Diesen treten also auch die Römischen Gesetze bey, welche einen jeden, der nur seinen Geschäfften selbst vorzustehen im Stande ist, *pro rerum suarum moderatore & arbitro*, erklären und verordnen, daß niemand denjenigen, der etwas auf dem seinigen mit Recht thut oder machet, dieserwegen soll verklagen können (b), sondern vielmehr einem rechtmäßigen Herrn wider den, welcher ihn in dem freyen Gebrauch seiner Sachen zu hindern unterstehet, eine Injurien-Klage anzustellen die Erlaubniß geben. (c) Woraus denn fliesset, daß vermöge dieser natürlichen Freyheit, niemanden verwehret sey, auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu errichten (d) da das, was überhaupt Rechtens ist, auch in besondern Fällen muß erlaubt seyn.

Nach dem Natur und Völcker-Recht ist einem jeden erlaubt auf seinem Grund u. Boden eine Mühle anzulegen.

Dieses hat auch die Römischen Gesetze beybehalten.

(*) *Casp.* ZIEGLER *ad Hug. Grot. de J. B. & P. lib. I. Cap. 2. §. 5. Sam.* STRYCK *Us. Mod. tit. D. ne quid in flumine publ. §. 2.*

(a) *L. 21. C. Mandati punct. L. 6. L. 8. & L. 9. de servit.* (*) Und daher ist ein jeder berechtiget, auf seinem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen. *L. 8. §. 6. D. si fero vind. L. 7. C. de relig.* Wenn nur der Bau dergestalt vorgenommen wird, daß dem andern dadurch kein *damnum positivum* geschicht *L. 3. D. de opere publico. Sam.* STRYCK *Disp. de Jur. prob. exstruct. molend. Cap. I. Vol. III. Disp. 13.* Wohin denn die vom *Auctore b. Cap. §. X. & Cap. VI.* angegebene Einschrenckung zu rechnen.

(b) *C. 20. pr. D. de damno infecti.* ibi Proculus ait: „cum qvis jure qvid in suo faceret, qvamvis prospiceret damni infecti vicino, non tamen teneri eum ea stipulatione. (*) *L. I. §. 12. de aqv. & aqv. pluv. arc. conf.* GAIL. *lib. II. obs. 69. n. 27.*

(c) *L. 13. §. 7. ibi:* Si quis re mea uti me non permittat, & hic injuriarum conveniri potest. *D. de „injur. Conf.* MENOCH *Conf. 666. n. 3.*

(d) CARP. *Part. II. const. 4. def. 10. n. 1.* RICHTER *Decis. 6. n. 2. f.* MAEVII *Part. IX. Decis. 72. Noë* MEVERES *de jure aqv. pag. 54. Fac. b. n. 11.* (*) PFEIL. *Cent. II. cons. 198.* MULLER *de Molend. Sect. III. §. 14. Conf. b. cap. §. IX.*

§. II.

Dieses ist, wenn wir die ältern Zeiten, in welchen die Freyheit derer Unterthanen Platz gefunden, ansehen, eine ausgemachte Sache; da aber nachhero die Macht derer Landes-Herren höher gestiegen, und diese vieles, das nach dem Natur- und Völcker-Rechte gemeinschafftlich war, an sich gezogen, und in ihre Gerechtsame eingeschlossen; so entstehet nicht unbillig die Frage: Ob nicht auch die Erbauung der Mühlen unter die *Regalia* zu ziehen sey? Diese zu entscheiden müssen wir uns etwas genauer um die Eintheilung dererselben bekümmern. Sie werden gemeiniglich von denen Rechts-Lehrern *in majora* und *minora* eingetheilet; Jene nennen sie diejenigen, welche selbst das Recht der Majestät ausmachen, und die Regierung und den Staat des Landes betreffen, wohin die Macht Gesetze zu geben, das Krieges- und Friedens-Recht, ingleichen die Gewalt Obrigkeiten zu setzen ꝛc. gerechnet werden; Unter denen *minoribus* aber verstehen sie denjenigen Genuß, welchen das Landes-Haupt aus denen öffentlichen Güthern oder andern Dingen, in Ansehung der höchsten Gewalt, zuziehen hat. Ob nun wohl dieser Unterscheid nicht allzu gegründet zu seyn scheinet, und dahero bereits von BOGERO (a) & HOFFMANNO (b) und andern im Zweiffel gezogen worden, so ist er doch nicht gantz und gar zu

Ob die Mühlen itzo unter die Regalia gehören?

verwerffen, und wir behalten ihn hier um so viel leichter bey, da es nicht zu unsern Vorhaben gehöret, daß wir uns in diesen Streit einlassen, und länger dabey aufhalten. Es sind demnach nicht wenige, welche die Erbauung derer Mühlen unter die *Regalia minora* zehlen (c). Diese bedienen sich vornemlich folgender Gründe: 1) Weil das Recht, Mühlen zu haben, öffters von denen Kayserm denen Graffen und andern in Lehen gereichet (d), ja 2) so gar solches dem Churfürsten zu Brandenburg als ein Privilegium ertheilet worden (e); 3) weil heutiges Tages die öffentlichen Flüße unter die *Regalia* gerechnet würden, so müßte billig auch das Recht darauf Mühlen zu haben unter dieselben gehören; 4) weil die Lufft im dominio des Landes-Fürsten sey, und also dem Gebrauch zum Wind-Mühlen erstlich von solchen müsse vergönnet werden; (f) Endlich führen sie das Zeugniß des Poetens LIGURINI an, welcher beweisen soll, daß zu seinen Zeiten die Mühlen sich unter der Zahl derer *Regalien* befunden. (g) Allein es folgt nicht, daß alles, was in Lehen gegeben wird, deßhalben auch müsse vor *Regalien* gehalten werden, (*) ja es trägt sich auch wohl zu, daß etwas in Lehen-Briefen erwehnet wird, welches, wenn es auch gleich nicht darinnen wäre ausgedrücket worden, dennoch dem Belehnten, vermöge seines habenden Rechts müste zugestanden werden. Was das Privilegium des Churfürsten zu Brandenburg anlanget, ist solches zwar allerdings vor richtig und authentic zu halten, doch kan es ihm vielleicht zu einer solchen Zeit ertheilet worden seyn, da das Gegentheil durch eine besondere Gewohnheit im Reiche hergebracht, oder von denen Kayserm, deren Gewalt und Macht ehemahls viel gröſſer, als itzo war, daß der Mühlen-Bau einem jeden erlaubt gewesen. Von denen öffentlichen Flüssen, ob selbige und in wie weit sie zu denen *Regalien* gehören, werden wir unten zu reden Gelegenheit finden (**). Unterdessen geben wir gar nicht zu, daß von denen Flüßen auf die Mühlen, so daran errichtet werden, zu schliessen sey, zumahl da die Frage nicht insonderheit von diesen, sondern überhaupt von allen Mühlen, sie mögen an einem Ort, wohin sie wollen, gebauet seyn, gegenwärtig zu erörtern ist. Und ob wir gleich die Herrschafft über die Lufft dem Fürsten zugestehen, so kan sich dennoch derselbe solche nur in öffentlichen Orten, und welche zu seinem Eigenthum gehören, in geringsten aber nicht in privat-Güthern anmaßen, wo sie vielmehr einen jeden, als deren rechtmäßigen Herrn frey bleiben muß; zu geschweigen daß man die Lufft auch nur zu denen Wind-Mühlen benöthiget ist, und sich also auch dieses nicht auf die Frage, welche überhaupt von denen Mühlen eingerichtet, ziehen läst. Was endlich das Zeugniß des Poetens LIGURINI anlanget (***) so redet dieser nur von dem Königreich Italien, von welchem sich auf unser Teutsches Reich nicht leicht schliessen läst; Es scheinet uns solchem nach die Meinung dererjenigen, welche die Erbauung derer Mühlen von denen *Regalien* ausschliessen, jener vorzuziehen zu seyn (h) obschon die Gründe so von ihnen gemeiniglich angeführet werden, nicht starck genug sind die Sache zu erweisen. Denn erstlich führen sie an, daß einen jeden, so gar einem Bauer, frey stehe, auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu erbauen, und könne daher solches Recht nicht unter die Königlichen Rechte gezehlet werden (****). Aber dieser Grund ist eine *petitio principii*, und setzet das als gewiß voraus, woran selbst die Frage ist, indem ja darüber eben gestritten wird, ob jedermann erlaubet sey, eine Mühle zu errichten, oder ob solches nicht vielmehr dem Landes-Fürsten, als ein *Regale* allein zustehe? Hernach sagen sie, daß eine Mühle zu haben nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr aus dem Eigenthum herfliesse. (*****) Doch antworten wir hierauf: Ob gleich das erstere nicht zu leugnen, so können wir doch wiederum den Schluß nicht einräumen; Denn es können auch von den Fürsten, vermöge seiner habenden hohen Gewalt, gewisse Wirckungen des dominii restringiret und eingezogen werden, dergestalt, daß deren freye Gebrauch auf gewisse Art limitiret wird. So stehen zwar allerdings sowohl nach dem Völcker-Rechte, als Römischen Gesetzen die *Metalle*, so in eines Grunde angetroffen werden, demjenigen, der das Dominium darüber hat, zu, (i) und dennoch wird niemand leichtlich in Zweiffel ziehen, daß heutiges Tages die Bergwercke unter die *Regalia* gehören (k); Zum dritten beziehen sie sich auch darauf, daß in Cap. *Quæ sint Regalia II. T. 56.* des Rechtes Mühlen zu haben, nicht mit gedacht werden. Allein es siehet ein jeder leicht selbst ein, daß dieser Grund von keiner Wichtigkeit ist, da sich noch sehr viel Regalia finden, von welchen in dem angezogenen Texte gar keine Meldung geschiehet. Denn dieser gehet nur insonderheit dahin, daß darinnen die *jura Fiscalia* derer alten *Longobardi*schen Könige, welche zu *Friderici I.* Zeiten streitig waren, nicht aber alle *Regalia* solten benennet werden (l). Hierzu kömmt noch, daß nachgehends noch vieles zu denen *Regalien* ist gezogen worden, welches damahls, als das Longobardische Recht verfertiget wurde, dergleichen nicht waren. (m). Vierdtens wollen sie sich darauf gründen, daß die Regalia von dem Fürsten nicht könnten veräussert werden, da in Gegentheil das Mühlen-Recht denen Unterthanen gestattet würde. Alleine wir geben ihnen zwar zu, daß die Regalia, an sich selbst, vollkommen und abdicative nicht können alieniret werden, (n) daß aber dennoch der Gebrauch einiger minorium Regalium durch ein Privilegium denen Unterthanen könne überlassen werden, ist deutlich aus dem Jagt- und anderen Rechten zu ersehen, von welchen doch kein Zweiffel ist, daß sie unter die Regalien gehören. Es scheinet also vielmehr die rechte und gegründete Ursache darinnen zu bestehen, weil in unserm gantzen Römischen Teutschen Reiche kein öffentlich Gesetz anzutreffen ist, durch welches die natürliche Freyheit Mühlen zu erbauen abgeschnitten, und alleine denen Landes-Herren, und andern Reichs-Ständen, so die hohe Landes-herrliche Gewalt haben, vorbehalten, und also zu denen Regalien gezogen worden. (******). Denn wenn wir das Kennzeichen untersuchen wollen, woraus wir urtheilen müssen, ob etwas von denjenigen, welches vorhero einem jeden ist erlaubt gewesen, itzo zu denen minoribus Regalibus gehöre, oder nicht, so muß es der Wille des Landes-Herrn, der sich auf einen gemeinen Nutzen gründet, ausmachen (o). Wir schliessen demnach hieraus, daß so lange keine deutliche Erklährung des Fürstens vorhanden ist, durch welche ver-

che verbothen wird, daß niemand ohne dessen Einwilligung, eine Mühle aufbauen solle, man billich zu zweiffeln Ursache habe, daß die Erbauung dererselben unter die Regalia zu rechnen sey. Bey uns in Sachsen haben sich gleichfalls die Durchlauchtl. Churfürsten niemahls die Errichtung derer Mühlen alleine vorbehalten, sondern es hat vielmehr dieselbe Churfürst Augustus in einer besondern Constitution, welche doch dazumahls gewisser Ursachen wegen nicht öffentlich herausgegeben, wohl aber denen Churfürstl. Collegiis und Dicasteriis darauf zu sprechen, übersendet worden, (p) einem jeden verstattet, und dadurch die natürliche Freyheit mit ausdrücklichen Worten bestätiget.

In Sachsen ist die natürliche Freyheit/ Mühlen zu bauen/ durch die Constitution Augusti bestätiget.

(a) *de Regalibus Cap. II. n. 3.*

(b) *Disput. Feud. V. n. 3.*

(c) Besold. *in thes. pract.* v. Mühlen. Knipschild *de Juribus civit. imperial. lib. V. C. 26.* Casp. Manzius *decis. Palat. qv. 92. n. 9. Franc.* Stypm. *de Jure marit. part. II. Cap. 5. n. 174.* (*) *Add.* Harprecht *Cons. 68. n. 208.* Hert. *opusc. Tom. II. P. 301.* Schilter *Ex. ad Pand. XLVII. th. 49. Dn. de* Rhetz. *Just. Jur. Publ. lib. II. Tit. 23. §. 5.* Schwed. *Introd. in Jus publ. Part. Spec. sect. I. cap. I. §. 3.* Stryk *de jure prohib. exstruct. molend. Vol. III. Disp. 13.* welcher letztere dahero insonderheit die Meinung Heringii *qv. IX. n. 69.* der nebst *Math. de* Afflictis *in c. Imperat. §. 3. n. 70. de prob. feud. alien.* und *Frid. & Roland. a* Valle *Vol. I. Cons. I.* die Mühlen zu denen bonis Domanialibus zu denen Tassel-Güthern des Fürstens zehlen wollen, zuwieder legen bemühet ist. §. 43.

(d) *vid.* Hering. *qv. 7. n. 5.* (*) welches zuerst von Carolo M. geschehen. *vid. Thesaur. Decis. 16. n. 9.* Hering. *qv. VII. n. 7. seq.* Muller *de* Molend. *Sect. IV. §. 1.*

(e) Welches beym Limnæo *in addit. Tom. IV. lib. V. cap. 7.* zu finden. *Vid. Dn.* Rhetius *Instit. Jur. publ. lib. I. Tit. XIII. n. 4.* (*) Hieher ziehet auch *G.* Beyerus *Jur. Germ. L. II. Cap. 7. §. 2.* die Diplomata nobilitationis, die Adel-Brieffe, worinne wir zum öfftern, daß das Recht neue Mühlen zu erbauen, als ein *singulare privilegium* concediret worden, antreffen.

(f) Struv. *Synt. Jur. Feud. Cap. VI. thes. 7. n. 4. Conf. Sixtin. de Regal. lib. 2. Cap. XIII. n. 69.* (*) Aus eben dieser Ursache stehen Grypheand. *de Inf. Cap. XI. n. 27.* Klock *de Ærar. lib. 2. cap. 8. n. 3.* und Stryk *de jure Princ. aereo Cap. 4. n. 17. Vol. V.* in denen Gedancken, daß zu Erbauung derer Wind-Mühlen allerdings die Concession des Landes-Fürstens erfordert werde. *vide in eand. sententiam Respons. Facult. Jurid. Helmstadiens. sub N. 1.*

(g) Guntherus *lib. VIII.* Postea solicite Regni de jure vetusto Qvæstio mota fuit, quod desvetudine longa priscas inumbrabat neglecti temporis error. Ac primum Ligures super hoc à Rege rogati Vectigal, portus, cudendæ jura monetæ cumque *molendinis* telonia, flumina, pontes &c. &c. Hæc Ligures sacro tribuerunt omnia fisco. *Add.* Gregor. *Turonens. lib. 7. cap. 14. Aimon.* Monach. *lib. 3. cap. 63. Conf. Socin. Vol. 3. cons. 7.* Hering. *qv. IX. n. 67.*

(*) Rosenth. *Cap. V. conclus. 28. n. 1. Anton. de* Gamma *Decis. 31. n. 3.* Muller, *Diss. de Molend. Sect. IV. §. 3.*

(**) *Cap. III. §. 3.*

(h) Hering. *qv. 9. n. 54. seq.* Rosenthal *de feud. Cap. V. Concl. 28. n. 1.* Sixtin. *de Regal. lib. 2. c. 3. n. 87.* * Doch bedienen sich alle die hier von Autore angezogene Doctores, wenn sie die Erbauung derer Mühlen von denen Regalien ausschliessen, einer distinction. Sie machen nemlich einen Unterscheid, ob man die Mühlen, und das einem dabey zukommenden Recht nude und per se considerire, oder ob man die Landesherrliche Gewalt des Fürstens, oder das Recht dessen, so mit einem Territorio, denen Regalien, oder gar mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet worden, zugleich in Betrachtung ziehe. In dem letztern Falle sind sie allerdings nicht in Abrede, daß dieselbe unter die Regalia müsse gerechnet werden. Hering *qv. cit. n. 66.* Ziegler *de Jur. Maj. L. II. cap. 5. §. 32. ff.* Horn *Jurispr. feud. Cap. IIX. n. 26.* Muller *ad Struv. Ex. XLV. th. 87. vid. in eandem sent. Respons. Facultat. jurid. Halens. Mens. Febr. 1706. sub. N. XXXIX.*

(***) Rosenth. *l. c.* Hering. *l. c. n. 62.*

(****) *vid.* Wesenbec. *cons. 67. n. 27. Part. II.* Rosenth. *Cap. V. concl. 26. gloss. b.*

(*****) Man führet auch noch diesen Grund an, daß wofern die Mühlen proprie zu denen Regalien gehörten auch dererselben Veräusserung nothwendig müste verbothen seyn, da doch vielmehr ausgemacht, daß ein jeder quocunque titulo honesto dieselben auf einen andern zu transferiren berechtiget. *Card.* Tusch. *Concl. 83.* Socin. *Vol. III. cons. 7.* Rosenth. *l. c.* Hering. *l. c. n. 65.*

(i) *Magnif. Dn.* Ziegl. *de jure Maj. lib. II. cap. XIX. n. 5. seq. L. 13. §. 2. D. de usufr. L. 7. §. 14. D. solut. mat. L. 3. & L. 6. C. de metall. & metall.*

(k) *Aur. Bull. Cap. IX.* Sächßl. Land-Recht. *lib. I. art. XXXV. ibi:* Alle Schätze unter der Erde begraben tieffer als ein Pflug gehet, gehören zur Königlichen Gewalt. *Conf. Part. II. Const. Elect. 53.*

(l) *Dn.* Ziegl. *c. l. Cap. III. n. 23. Conf.* Schilter. *Exerc. XLV. §. 30.* (*) *vid.* Roland. *a Valle Vol. III. Cons. qvæst. 97.* Boeer *de Regal. Cap. 2.* Hering. *l. c. n. 53.*

(m) Rosenth. *c. l. Cap. V. Concl. 94. n. 1.* (*) Sixt. *de Regal. Cap. 2. n. 34.* Carpz. *Diss. de Regal. Part. I. th. 10.*

(n) *Dn.* Ziegl. *c. l. n. 18.*

(******) Mev. *Part. I. Dec. 60.* Ziegl. *de jure Maj. lib. II. cap. 15. §. 45.* Hertius *de superiorit. territorial. §. 54.* Leyser *lib. III. Jur. Georg. cap. 15. n. 34.* Ob aber schon nicht geleugnet werden kan, daß die Erbauung derer Mühlen durch keine ausdrückliche Reichs-Satzung jemahls zu denen Regalien gezogen worden, so scheinen doch nichts destoweniger Koeppen *qv. 20. n. 14.* insonderheit aber Strykius *de jure prob. exstruct. molend. cap. I. §. 6. Vol. III. Disp. 17.* und *Joh. Wil.* Waldschmidt *Disp. de Molend.* Bannar. *§. VII. seq.* satsam behauptet zu haben, daß dieselben vermöge einer generellen, von denen ältesten Zeiten hergebrachten, und allezeit im deutschen Reiche bey behaltenen Observantz, allerdings denen Fürsten und übrigen Reichs-Ständen, welchen die Superioritas territorialis zustehet, müsse zugestanden und eingeräumet werden. *Conf. Eund.* Stryk. *Disp. de Jure Princip. aereo. cap. II. n. 76. & Georg.* Beyer *lib. II. Jur. Germ. cap. 7. §. 5.*

(o) *Idem c. l. Lib. II. Cap. XIX. §. 13.*

p) welche ao. 1572. in der gehaltenen Zusammenkunfft derer Landes-Stände und Statorum zu Meissen ist aufgesetzet worden: Ob eine neue Wind- oder Wasser-Mühle an die Orte möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen? Vid supr. pag. 14. die Observantz derselben erhellet auch daraus, daß vor wenig Jahren *H. C. V. S.* der um Abschrifft davon, allerunterthänigst supplicaret, von der Churfürstl. Cantzeley solche ist ertheilet worden. „Demnach dem Durchl. Chur„fürsten zu Sachßen und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. Unsern Gnädigsten Herrn dero „Rath ꝛc. zu vernehmen gegeben, was gestalt er der wegen Aufbauung neuer Wind- oder Was„ser-Mühlen ao. 1572. abgefasten, und unter denen dazumahl in der grossen Zusammenkunfft zu „Meissen verglichenen Fällen befindlichen Constitution, in beglaubter Abschrifft benöthiget, und „dahero, damit er dieselbe zu seinem Behuff vorzuweisen haben möchte, um dero Ertheilung ge„horsambst gebethen; Als ist solchen seinen Suchen statt gegeben, und die gebethene Abschrifft „obangeregter Constitution ihm ertheilet, und zu dessen Uhrkund unter dem Churfürstl. Sächßl. „Cantzeley-Secret ausgehändiget worden. Sign. Dreßden am 6. Augl. 1661.

Churfürstl. Sächßl. Cantzeley.
W. S. v. L.
P. C. S.

(*) *Conf. omnino* Wernher. *Part. II. obs. 382. & Supplem. Vol. VII. p. 314.* an welchen Orten er die Observantz dieser Constitution, so wohl was die Wasser, als auch Wind-Mühlen anlanget, satsam dargethan. *Conf. Consult. Saxon. lib. I. qv. 72.* Erörter der Landes-Gebrechen, *de ao. 1603. §.* Wegen Erbauung *in Cod. August. Part. I. p. 166.*

§. III.

Es stehet dem Landes-Herrn frey seinen Unterthanen den Mühlen-Bau zu untersagen.

So viel ist aber demnach gewiß, daß ein Landes-Herr seinen Unterthanen den Mühlen-Bau untersagen und sich solchen allein vorbehalten könne: (a) Denn ob gleich nach den Natur- u. Völcker-Recht, wie oben ist gezeiget worden, ein jeder freye Macht hat, eine Mühle zu erbauen, so findet doch dieses nur in so weit statt, wenn von Seiten der Bürgerlichen Macht kein gegentheiliger Befehl vorhanden, (b) weil ein Fürst berechtiget ist, durch seine Gebothe die natürliche Freyheit einzuschräncken, das, so nach der Natur erlaubet, zu verbieten, und folglich auch seinen Unterthanen die ihnen zustehende Freyheit einigermaßen abzuschneiden. (c) Da also die Landes-Herren sich dieser Gewalt nicht in geringern Stücken bedienet, so gar, das Selbige heutiges Tages zu ihren Reservatis gerechnet werden müssen, und dem Besitz derer privatorum völlig entzogen worden, so scheinet keine Ursache vorhanden zu seyn, warum sich dieselben solcher Macht nicht gleichfals in Ansehung der Erbauung derer Mühlen solten gebrauchen können. (d) Wir halten hiernächst auch davor, daß eine Gewohnheit, vermöge deren ohne Landes-herrliche Erlaubnüß keine Mühle zu errichten vergönnet, bestehen müsse, da solcher eben ein so grosses Ansehn, als einem geschriebenen Gesetze in denen Rechten beygeleget worden. (e) Und diesem ist auch die oben angezogene Churfl. Constitution in geringsten nicht zuwieder, als deren eigene Worte deutlichen zeigen, daß sie von einer ungewissen, oder durch contraire actus unterbrochenen Gewohnheit (g) und von einem Verboth, so wider das Recht geschehen, (h) müsse verstanden werden. Was aber Herr Carpzovius (i) und nach ihm Richterus (k) behaupten wollen, daß in denen Sächßischen Ländern eine dergleichen Gewohnheit beobachtet werde, denen können wir, nebst *Magnif. Dn.* Zieglero (l) ohnmöglich beypflichten, da solche Meinung selbst der gedachten Churfl. Constitution gantz und gar wiederspricht, als in welcher mit klahren Worten das Gegentheil enthalten ist, (m), und auch von dem Ober-Hoff-Gerichte biß anhero beständig darauff gesprochen (n), und von denen vornehmsten Juristen-Facultäten (o) unsers Churfürstenthums inacht genommen worden. Daß aber in der Marck Brandenburg diese Gewohnheit herrsche, bezeuget Scheplizius. (p)

Gleich wie auch die Gewohnheit, vermöge deren ohne Landes-herrliche Vergünstigung keine Mühle darff erbauet werden, bestehet.

Doch ist in denen Sächßischen Ländern keine dergleichen Gewohnheit eingeführet.

(a) *Conf.* Rauchbar. *Part. I. qv. 27. n. 2.* Doch wollen hiervon das Gegentheil behaupten Rosenthal *de Feud. Cap. V. Concl. 28. lib. I. in Gloss. Myler. ab* Ehrenbach *in metrolog. cap. IIX. th. 14. C.* Hering *qv. 10.* (*) Hertius *de superiorit. Territ. §. 52. G. H.* Linck *de jure exiruendi in suo. Cap. II. §. 9.*

(b) *vid.* Grotius *de jure B. & P. lib. II. cap. 15. n. 32. & 43.* (*) Berger *suppl. Discept. Forens. Tit. XLVI. Obs. 2.*

(c) *Mag-*

(c) *Magnif. Dn.* ZIEGLER *de jure Maj. Lib. II. Cap. 2. §. 5.*

(d) *Idem c. l. §. 32.*

(e) *Vid. §. 9. J. de J. N. G. & C. L. 32. D. de legib. Mev. Part. IX. Decis. 72. n. 5.* KOCH *de jure viciniæ Cap. III. n. 31.*

(f) *Vers.* und irret nichts, daß eine Verordnung oder Gewohnheit ꝛc.

(g) *cit. loc. verb.* und da gleich etwan solche vorgelesen, so sind doch viel Actus im Lande darwieder, dadurch solche interrumpiret, oder das Vorhaben in Abfall kommen.

(h) *c. l. ibi:* oder sonderbarliche vornemliche Ursachen. ꝛc.

(i) *Part. II. Const. 4. def. 10.* (*) Es beziehet sich derselbe vornemlich auf *Modest* PISTOR. *Part. I. qv. 28.* und RAUCHB. *P. I. qv. 27. n. 9.* doch haben ihn *Gosw. ab* ESBACH. *l. c. p. 153.* ZIEGL. *l. c.* insonderheit aber HORN. *jurisprudent. Feud. Cap. IIX.* wiederleget.

(k) *Part. I. Decis. 6. n. 13.* (*) *Add. Eundem Part. III. Decis. 131.* BERLICH. *Part. II. Decis. 171. Conf.* BECHMANN. *de jure molendinor. Sect. II. Cap. I. §. 20.* MULLER. *de Molend. Sect. III. §. 24.*

(l) *cit. loco Thes. 44. seq.* (*) *ad de Eundem Disp. de Flumin. th. 39. Hon. l. c.* Ja es scheinet nicht einmahl regulariter hier ein Unterscheid unter denen Flüssen, ob solche publica oder privata, schiffbar oder nicht schiffbar sind, wie NICKOLAI *Resol. VII.* darvor halten will, zu machen zu seyn. *Vid. Auct. cap. III. §. 3.*

(m) *ibi:* denn die Schöppenstühle sich deren keiner erinnern.

(n) Auf solche Art ist im Appellation-Gerichte *Term. Trinit. ao. 1669.* in Sachen Hanß Christophs von Spohr, Appellanten an einen, und Cur Schreyen, wegen des Amts Sceuditz Appellaten andern Theils gesprochen worden. *Vid. sub. No. XXIII.*

(o) Hieher gehöret das Respons. derer Wittenbl. *JCtorum. sub. N. XXI.*

(p) *in Consvet. March. Part. IV. Tit. 23.* (*) Und daher finden wir, daß auch selbst die Leipziger Herren Schöppen die Meinung CARPZOVII fahren lassen, und nach dieser Constitut. zu sprechen pflegen. *vid. N. XXIIX.*

§. IV.

Wie die Verbiethung des Mühlbaues auszulegen?

Gleichwie also der Fürst berechtiget seinen Unterthanen den Mühlen-Bau gantz und gar zu untersagen; also ist kein Zweiffel, daß derselbe solchen auch ihnen auf eine gewisse Zeit entziehen, und sich allein vorbehalten kan, wie es nehmlich der Nutzen des gemeinen Wesens zu erfordern scheinet. (a). Wenn aber ein Herr in einem gewissen Theil seines Landes Mühlen zu bauen verbothen, so kan solches Verboth nicht auf andere Oerter erstrecket werden, indem præsumiret wird, daß da der Fürst einige ins besondere benennet hat, er es von keinen andern verstanden haben wolle; Ja es ist über dieses ein solch Verboth, so der natürlichen Freyheit zu wieder, odiosum, und daher bloß von dem ausdrücklich erwehnten anzunehmen (b) da auf diese Weise unser Durchl. Churfürst befohlen, daß in der Nähe seiner Mühlen, so er in denen Dreßdner Vorstädten hat, keine mehr sollen erbauet werden, (c) so würde sich der gar sehr betrügen, welcher daraus schlüssen wolte, daß die Errichtung derer Mühlen überhaupt untersaget sey: Welches auch die Wittenbl. *Acti* in dem angeführten præjudicio bezeigen (d). Ubrigens aber ist ein Gesetze, wodurch denen Unterthanen und Einwohnern eines Landes keinen Mühl-Bau auf ihren Grund-Stücken vorzunehmen untersaget wird, auch von denen Städten und Dörffern, Collegiis und übrigen Gemeinschafften desselben Landes zu verstehen, theils, weil die Universitates allerdings auch unter der Benennung derer Unterthanen begriffen sind; theils aber, weil dieselbe in solchen Fällen kein ander Recht, als einzelne Personen haben, wofern nicht aus deutlichen Muthmassungen erhellet, daß ein dergleichen Verboth nur von denen letztern anzunehmen. (e)

(a) *Conf.* HERING. *qv. 20. n. 7.*

(b) SUXTIN *de Regal. lib. II. cap. 3. n. 51.*

(c) Churfürstl. Mühlen-Ordnung *de ao. 1661. rubr.* Mühlen-Zwanck, *ibi:* „Als sollen Unser „itziger und künfftiger Hauß-Marschall Amtmann und Mühlvoigt mit Fleiß und bey ihren „Pflichten Achtung darauf geben, daß solchen Unsern Mühlen zum Nachtheil kein neuer Mühl„Bau geschehen oder verstattet werden möge.

(d) *verbis:* „Ferner die Churfürstl. Sächßl. Mühlen-Ordn. *de ao. 1613. & 1661.* nicht allge„mein seyn, sondern nur etliche um Dreßden gelegene Mühlen betreffen ꝛc.

(e) *Dissent. Sixtin. de Regal. lib. II. c. 7. n. 54.*

§. V.

Aus was vor Ursachen der Fürst den Mühl-Bau untersagen könne?

Es können sich viele Ursachen hervorthun, wodurch ein Landes-Herr den Mühlen-Bau seinen Unterthanen zu untersagen, bewogen wird, welche hier alle anzuführen zu weitläufftig fallen würde. Es sind solche überhaupt dem Ermessen des Fürstens anheim zu stellen, als welcher an besten einzusehen vermögend, was zu den Heyl und der Wohlfahrt seines Landes dienen kan. Wir wollen nur einige anführen. So kan sich der Herr dieses Verboths bedienen, wenn durch die Erbauung einer neuen Mühlen die öffentlichen Einkünffte, welche ihm aus seinen eigenen Mühlen zustehen, geschmählert werden, (a) oder wenn dadurch der Gebrauch der Schiffarth auf einem öffentlichen Fluße

gehindert wird, oder auch wenn sich finden solte, daß die Mühlen von Privat-Personen in so grosser Menge erbauet würden, daß selbst einer dem andern dadurch Schaden zufüget, und gantz und gar zu befürchten, daß da alle einerley Gewinst zu haben trachten, dieselben wegen Mangel der Einkünffte, die Mühlen in baulichen Wesen zu erhalten, ausser dem Stande gesetzet, und also solche eingehen zu lassen gezwungen würde. (b) In welchen Fällen dann allerdings dem Fürsten zustehet, der übermäßigen Begierde zu bauen, ein gewisses Maaß zu setzen, und nur etlichen das Recht Mühlen zu haben, zu gestatten, oder auch solches gar, um dadurch die Kosten, seinen Staat führen zu können, zu erlangen, an sich zu ziehen. Es beruhet solchem nach der Grund dieses Verboths hauptsächlich theils auf der Gewalt des Landes-Fürsten, theils auf dem Wohl des gemeinen Wesens; (*) Woraus denn fliesset, daß zu solchem nicht erstlich eine rechtmäßige Verjährung erfordert werde (**); denn da diese in Ansehung Privat-Personen aus der Ursache nöthig ist, weil durch solche, indem der andere es bey dem geschehenen Verboth bewenden läst, erstlich ein Recht erlanget werden muß, und davor gehalten wird, daß derselbe hiedurch der ihm von Natur zustehenden Freyheit, renunciret haben wolle; So verhält sich solches in Betracht des Fürstens allerdings anders, als welcher Krafft der ihm zukommenden Gewalt, das seinen Unterthanen ge- und verbiethen kan, was er entweder zu der Republiqve Aufnahme und Nutzen beförderlich oder hinderlich zu seyn erachtet.

Es thut solches der Fürst aus der ihm zustehenden Gewalt/ und zum Nutzen des gemeinen Wesens.

(a) *Magnif. Dn.* Ziegl. *c. l. §. 33.* (*) *vid. Natta Conf. 106. n. 1. Marc. Part. II. Decis. 584. n. 2.*

(b) Mev. *Part. IX. Dec. 72. n. 6.* (*) Muller. *ad Struv. Part. III. p. 342.* Dieses ist die Ursache warum in Hertzogthum Braunschweig die freye Erbauung derer Mühlen untersaget. *Vide* Landtags-Absch. zu Salsthal *de An. 1597. §. XXII.* & zu Gandersheim *de an. 1601. §. XIII.* worinnen ausdrücklich versehen, daß nicht einmahl hierzu die Landes-herrliche Concession soll ertheilet werden, wenn nicht vorhero untersuchet, ob die neue Mühle dem Benachbarten zum Schaden und Abgang gereiche, und beyde interessirende Theile darüber gehöret worden. *Vide* oben *pag. 124.*

(*) *Conf. omnino* Schrader *de feud. Part. VI. Cap. 16. n. 117. Warem. ab* Ehrenb. *de regni subdit. & oneribus subdit. Cap. XV.* Hering *qv. X. n. 5.*

(**) Heigius *qv. XV. n. 50.* Hering, *l. c.*

§. VI.

Diejenigen, welche dem Fürsten diese Gewalt absprechen wollen, pflegen sich auf dieserley Gründe zu beruffen, welche aber alle in zwey Haupt-Sätze können gebracht werden. Sie führen nemlich erstlich die natürliche Freyheit an, welche denen Unterthanen, wieder ihren Willen, nicht benommen werden dürffte (*). Doch haben wir schon oben dargethan, daß auch diese ohne besondere Einwilligung derer Unterthanen, von dem Fürsten einigermassen abgeschnitten, und dasjenige, so zwar von Natur einem jeden erlaubt, nachdem es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, gemäßiget werden könne. Und obgleich dadurch einem und dem andern einiger Vortheil entzogen wird, kan doch derselbe nicht so groß seyn, daß er nicht solte durch das, dem gemeinen Wesen erwachsenden Gute reichlich ersetzet werden, (a) indem der Fürst hierdurch nicht nur seinen fiscum bedencket, sondern auch zugleich denen Streitigkeiten, welche daraus, daß einem jeden der Mühlen-Bau gestattet, herrühren können, gesteuret wird. Ferner schützen sie vor, daß ein Fürst, da er das Mühlen-Recht allein an sich ziehet, sich eines monopolii anmaße. Aber diesem Einwurffe kan auch leichtlich entgegegen gangen werden, wenn man erweget, daß ein Fürst, allerdings bißweilen berechtiget sey, ein monopolium zu exerciren, wenn nemlich seinem fisco auf keine andere Weise kan zustatten gekommen, oder auch dadurch die öffentlichen Revenües vermehret werden, und folglich die Unterthanen von denen Abgaben, die sie sonst nothwendig erlegen müsten, befreyet. (b) Hiernächst so sind die monopolia ihrer Natur nach im geringsten nicht vor etwas ungerechtes zu halten, sondern werden alsdenn erstlich lasterhafft, wenn einer oder mehrere, die in ein Bündniß zusammentreten, einen unmäßig grossen Preiß auf ihre Waaren zu legen sich unterfangen. Woraus folget, daß in dem Fall, wenn von dem Landes-Herrn ein gewisser Preiß vorgeschrieben wird, auch wohl von privat-Personen monopolia haben können. (c) Und ist also vielweniger ein Zweiffel, daß ein Fürst, wenn er sich anders mit dem gewöhnlichen Lohne begnügen, und nichts mehrers von denen Unterthanen fordern läst, sich allein die Mühlen-Gerechtigkeit vorbehalten könne, und selbige andern zu untersagen wohl berechtiget sey.

Gründe derer/ so dem Fürsten diese Gewalt absprechen wollen.

(*) Wesenbec. *Conf. 34. & 67. Schurff. Cent. I. conf. 32.*

(a) Hieher gehöret was *Cajus* Cassius bey dem Tacito *lib. XIV. Annal.* spricht: Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur. (*) Hering *qv. X. n. 6. seq.* Stryck *Vs. Mod. tit. D. ne quid in flum. publ. §. 7.*

(b) *Magnif. Dn.* Ziegl. *de Jure Maj. lib. 1. cap. 47. n. ultim.* (*) Felwing. *de monopol. th. 16.* Hering *l. c. n. 14. seq.* Muller *de Molend. Sect. IV. §. 23. seq.*

(c) *Idem cit. l. n. 5.* (*) *Conf. Abasv.* Fritschius *ad Lonic. C. de monop. Cap. III.*

§ VII.

VII.

Ob nun wohl dieses von dem Landes-Fürsten vermöge der höchsten Gewalt, so ihm in der Republique Gesetze zu geben zustehet, gegründet ist; so wird doch nicht unbillig gefragt, ob auch eine *Municipal*-Stadt durch ein dergleichen statutum denen Bürgern die Erbauung derer Mühlen verbiethen dürffe? Es scheinet daß man sich hierbey einer Distinction bedienen müsse; denn dieses Statutum kan entweder auf Art eines zwischen den *Magistrat* und denen Bürgern eingegangenen Vertrags gemacht werden, in welchem Fall es allerdings gültig ist, und daraus in Erwegung des pacti und der Einwilligung, durch welche ein jeder sich seines habenden Rechts begeben, und einem andern überlassen kan, allerdings eine Verbindung erwachsen muß, wenn nur dadurch dem Lands-Herrn von der Gewalt, solches allezeit nach Gefallen wieder aufheben und vor nicht erklären zu mögen, nichts entzogen wird; (b) oder es wird auf Art eines Gesetzes, wie man solches improprie zu nennen pfleget (c), von dem *Magistrat* allein gegeben; welches nach unserer Meynung nicht verbindlich seyn kan, weil ein Municipal-Magistrat nur von denen Sachen, so zur Policey gehören, worzu doch die Erbauung derer Mühlen niemand rechnen wird, zu machen berechtiget ist. Wofern aber solches der Fürst bestätiget, so entstehet daher, indem der Befehl desjenigen, welcher die höchste Gewalt im Lande hat, darzu kömmt, und durch dessen Auctorität unterstützet wird, ein in eigentlichen Verstande also genanntes Gesetze; Was aber alsdenn Rechtens sey, wenn der Fürst überhaupt einem municipio, nach Gefallen Statuta zu machen, vergönnet? möchte allerdings Zweiffel erwecken; Doch scheinet es, daß auch in diesem Fall ein Statutum nicht anders, als vor ein Gesetze müsse angesehen werden, nicht so wohl, daher, daß die Gewalt Gesetze zu geben dadurch dem municipal Magistrate sey zugestanden worden, sondern vielmehr, weil diese generelle Erlaubniß auf eine jede Handlung ins besondere muß gezogen werden, und es daher eben so viel ist; als ob ein dergleichen Statutum von dem Fürsten ins besondere sey confirmiret worden (d).

Ob eine Stadt Obrigkeit den Mühl-Bau denen Bürgern untersagen könne?

(a) *L. uit. D. de Colleg. & Corpor. J. L. pen. C. de pact.*

(b) *L. 3. §. 5. D. de se pul. violat.*

(c) *vid.* SCHILTER. *Exerc. L. §. 8.*

(d) *Conf. Magnif. Dn.* ZIEGL. *de J. Maj. L. I. Cap. 5. n. 16. seq.*

§. IIX.

Es ist hier auch diese Frage nicht zu übergehen: Ob ein Landes-Herr seine Unterthanen, die bereits erbaueten Mühlen zu verlassen oder niederzureissen zwingen könne? Wir tragen kein Bedencken solches mit ja zu beantworten, wofern es nur aus einer gerechten Ursache, welche entweder die Nothwendigkeit, oder den offentlichen Nutzen zum Grunde hat, geschiehet. (*). Denn ob wohl einen Fürsten nicht zugestanden werden kan, daß er jemanden das Eigenthum seiner Sache solte entziehen dürffen, da so wohl die göttlichen als natürlichen Gesetze, welche auch den Fürsten verbinden, (a) haben wollen, daß niemand seines Rechts, so er auf rechtmäßige Weise erlanget, ohne Ursache solle beraubet werden, so ist doch kein Zweiffel, daß ihm dieses auf den Fall, wenn es die Nothwendigkeit oder ein besonders grosser der Republiqve daher erwachsender Nutzen erfordert, (b) in Ansehung der höchsten Gewalt, so ihm im Lande und über die Güther derer Unterthanen zustehet, (c) zu thun unverwehrt seyn muß.

Ob ein Landes-Herr seinen Unterthanen die Mühlen verlassen zu müssen zwingen könne?

(*) Es folget also hieraus, daß ein Verboth des Landes-Herrn keine Mühlen zu bauen, nicht so gleich auf die Niederreissung derer bereits erbaueten Mühlen zu ziehen. vid. BEYER *Jur. Germ. Lib. II. C. 7. D. 7.*

(a) *Petrus Anton à* PETRA *de potestate Principis Cap. XXIV. n. 25.* STRUV. *Synt. Jur. Feud. Cap. V. th. 6. n. 4.*

(b) vid. SCHRAD. *de Feud. Part. IV. Cap. I. n. 30.* ROSENTHAL *de Feud. cap. VII. Concl. 19. n. 37. seq. Petr. Ant. de* PETRA *l. c. cap. 24. seq. Magnif. Dn.* ZIEGL. *cit. tract. cap. IV. n. 13.* FRANZK *Lib. III. Resol. I. n. 169. seq.*

(c) GROTIUS *de Jure B. & P. Cap. I. n. 6.* PUFFEND. *J. N. & Gent. lib. IIX. Cap. 5. n. 7.* VINNIUS *ad §. 2. Justit. de his qui sunt sui vel alieni juris. n. 3.*

§. IX.

Wir wenden uns nunmehro wieder zu unsern Vorhaben, von welchen wir bey Gelegenheit der Frage: Ob der Mühlen-Bau zu denen Regalien gehöre? ausgeschweiffet haben. Da wir also oben im Anfange dieses Capitels gedacht, daß einem jeden auf seinem Grund und Boden zu bauen, erlaubt sey, so wird nöthig seyn, daß wir, in wie weit sich diese von der Natur gestattete Macht erstrecke, und in was vor Fällen dieselbe seinen Abfall leide? etwas genauer untersuchen. Anfänglich ist so viel ausgemacht, daß diese Freyheit niemanden durch die, in denen Rechten sonst gegründete Verjährung von langen Zeiten, ja nicht einmahl von undencklichen Jahren her, könne benommen werden, und daß daher niemanden aus der Ursache, weil vorhin an einem Orte keine Mühle gestanden, hernachmahls eine dahin zu erbauen untersaget werden möge (*); eben so wenig, als demjenigen, welcher hundert oder auch mehrere Jahre ein niedriges Hauß besessen, selbiges hernach höher zu führen, von dem Nachbar verwehret werden kan; Denn dieses sind Dinge, welche eines jeden Gewalt

Wie weit sich die natürliche Freyheit Mühlen zu bauen erstrecke?

und freyen Willen überlassen sind, und solchem nach durch keine Zeit præscribiret werden. (a) Ferner so kan auch dieses nicht hinderlich seyn, daß ein Nachbar vorschützen wolte, ob habe er undencklich Jahre her alleine eine Mühle inne gehabt (b), weil er dadurch noch kein Recht dem andern gleichfalls dergleichen zu errichten, verbiethen zu können, erlanget hat; so gar, daß wenn auch gleich selbst der Landes-Herr in der Nähe eine Mühle haben solte, der Erbauer einer neuen sich daran in geringsten nicht stossen dürffte. (c). Noch weniger ist also ein Nachbar, dem, welcher eine Mühle zu bauen unternommen, daher in seinem Vorhaben zu stöhren befugt, daß er sich beklagen wolte, als ob dadurch sein Einkommen um ein merckliches vergeringert würde (d). Denn so wenig derjenige, so sich seines Rechts bedienet, jemanden Unrecht thut, so wenig scheinet auch der, welchem ein Gewinst, den er bißhero genossen, entzogen wird, daher einen Schaden zu leiden (e), weil nicht eigentlich gesagt werden kan, daß der letztere, ob ihm gleich einiger Nutzen entgehet, etwas von dem Seinigen verliehre, da er sich desselben nur durch des andern Zulassung bißanhero zu gebrauchen gehabt hat. (f). Und wenn auch schon durch ein Statutum, welches auf gewisse Weise, wie oben ist erwiesen worden, kan gemacht werden, sollte versehen worden seyn, daß in einem Bezircke niemand eine Mühle zu bauen berechtiget, so kan doch keinem Hauß Vater zu seinem und seines Hauses Gebrauch eine Mühle anzulegen verwehret werden (g), weil in dubio ein dergleichen Verboth nur von denen Mühlen, so zum öffentlichen Gebrauch erbauet und zu verstehen ist, gleichwie auch andere Statuta, und insonderheit diejenigen, welche etwas, so denen gemeinen Rechten entgegen, verordnen, oder sonst etwas odieuses in sich enthalten, nach dem Buchstaben müssen ausgeleget werden. Es fließet hiernächst aus der einem jeden zugelassenen Erbauung einer neuen Mühle, daß auch niemand verwehret sey, mehr Räder an die Mühle zu hangen, und also mehr Gänge zu machen, weil theils, wenn einem das, so mehr ist, erlaubt, auch dasjenige, welches weniger, vergönnet seyn muß; theils aber weil es Rechtens ist, daß Dinge so in eines jeden Willkühr stehen, so lange sie dergleichen bleiben, nicht die geringste restriction zulassen (h). Hierinne aber dissentiren die Rechts-Lehrer, ob man eine Mehl-Mühle in eine Oehl-Mühle und vice versa verwandeln dürffe? Nach der Meynung Carpzovii (i) welche nicht nur die Jenaischen JCti, (k), sondern auch die Leipziger Herren Schöppen (l) erwehlet haben, ist es nicht zugelassen. Da aber die Meinung des Herrn Carpzovii sich darauff gründet, daß er in den Gedancken stehet, als ob vermöge einer hergebrachten Gewohnheit in denen Sächßischen Ländern niemand ohne Concession des Landes-Herrn eine Mühle erbauen könne, welches er doch niemahls dargethan hat, so ist billig die Leipziger (m) und Wittenbergische (n) Juristen-Facultät, wie ihre darüber gegebene præjudicia, welche bereits oben angeführet, bezeigen; davon abgegangen, welcher Meynung auch den Platz behalten, da sie von dem Durchl. Churfürsten im Hochlöbl. Appellation-Gerichte beständiget worden (o). Daher ist kein Zweiffel, daß man nicht nur einen Mühlgang in einen andern verwandeln, sondern auch an statt einer eingegangenen Mehl-Mühle eine Oehl-Mühle und vice versa erbauen möge (p). Endlich siehet ein jeder hieraus leicht selbst ein, daß einem jeden seine Mühle, welche entweder durch die Länge der Zeit, oder Wasser-Schaden unbrauchbar worden, allemahl wieder aufzubauen frey stehe, ob er gleich solches hundert und mehr Jahre zuthun, unterlassen (q). Denn man kan nicht sagen, daß er solches Rechts, weil er sich dessen nicht bedienet (*), verlustig worden, weil die Wiederaufbauung einer Mühlen eben so wohl, als die Erbauung selbst auf eines freyen Willen beruhet, und daher, wie schon oben erwiesen, durch keine Zeit præscribiret wird. Hier könte noch diese Frage entstehen, ob sich nicht derjenige, welcher selbst eine Mühle eingerissen, nach Verlauff einer nach den Rechten zu der Verjahrung erforderten Zeit, seines Rechts verziehen habe? Doch scheinet auch dieses zu leugnen zu seyn, da allein die Einreissung der Mühlen die Art des ihm zustehenden Rechts nicht verändern kan, sondern allezeit noch in seinen Willen stehet, wenn er die Reparation derselben vornehmen wolle (r).

Es ist erlaubt mehr Gänge an eine Mühle zu machen.

Ob es erlaubt sey: eine Mehl-Mühle in eine Oehl-Mühle zu verwandeln?

(*) Es findet daher zu diesem Ende nicht novi operis nunciatio wieder den Erbauer statt, sondern es ist dieselbe vielmehr, wenn sie geschehen, wieder zu cassiren; wie solches die in caus. der Troschel-Mühle an der Naben von der *Juristen Facult.* zu Jena, und dem *Collegio Jctor. Ingolstad.* gegebene Responsa, welche beym *Joh. Bapt.* Caesare *in consil. Illustr. P. I. cons. 3. & 82.* anzutreffen, zur Gnüge bekräfftigen.

(a) *Magnif. Dn.* Ziegl. *de Jur. Maj. lib. II. cap. 15. n. 37.* Grotius *de Jur. Belli & P. Lib. II. cap. 4. n. 11. & ibi Dn.* Ziegl. Wesenb. *Cons. 67. n. 17.* Hering. *qv. XXI. n. 8. & 15 seq.*

(b) Rosenth. *Cap. V. Concl. 25. n. 3. Concl. 29. n. 1.* Wesenb. *cit. cons. 67. n. 11. seq. & Consil. 33. n. 15.* Sixtin. *de Regal. Lib. II. Cap. 3. n. 15.* Hering. *l. c. n. 26. seq.*

(c) Wesenb. *cit. cons. 67. n. 27.*

(d) *Dn.* Ziegl. *c. l. §. 39.* Wesenb. *Cons. 34. n. 19. & Cons. 67. n. 27.* Menoch. *Cons. 901. n. 41. Ant.* Faber *in Cod. lib. III. tit. 24. Def. 5. n. 1.* Mæv. *Part. IX. Dec. 72. n. 3. Conf.* Meurer *de jure aquat. quæst. IX. n. 3.*

(e) *Lib. 26. D. de damn. inf.* (*) *L. 24. §. ult. eod. L. I. §. 12. L. 9. D. de aqv. & aq. pluv. arc.* Boer. *Decis. 128.* Matth. de Afflict. *dec. 388.* Mev. *de amore sui. Sect. II. Cap. I. §. 1.* Struv. *de edif. priv. th. 35. Illustr.* Berger. *decis. summ. Prov. Senat. LXIV. n. 3. f. vid.*

(f) Und dieses wird in der schon öffters angezogenen Constitution ausdrücklich confirmiret; ibi: "Und wird hierinnen der Abgang und *in commodum vicinorum*, als daß einem andern "die Mahl-Gäste dadurch abgezogen worden, gantz nicht betrachtet.

(g) Min-

(g) MINDUN. *de Mandat. Lib. II. cap. 38. n. 3.* (*) ROSENTH. *Cap. V. concl. 26. Vid. Responſ. Facult. Jurid. Jenenſ. Menſe Maji 1633. ad conſult. Bart. Herkels* zu Mellenbach. *ſub. N. XVII.* Doch treffen wir nicht wenig Doctores an, welche hier von der Meinung des Autoris abgehen. *Arg. lib. 64. §. 9. fol. matr. L. 24. ad municip. & c. 28. de R. J. in 6. Vid.* HONDED. *Vol. II. Conſ. 84. n 58.* COLER. *deciſ. 286. n. 51.* GOEDD. *Conſ.* MARP. *Vol. I. conſ. 25. n. 87.* MULLER. *de Molend. Sect. III. §. 21.*

(h) *Dn.* ZIEGL. *c. l. §. 40.* (*) BEYER. *Jur. Germ. lib. 2. cap. 7. §. 10.* Doch diſſentiren hierinnen ebenfalls die von Auctore angezogenen Rechts-Collegia. *Conf. omnino Conſil.* Gosw. ab ESBACH, ad CARPZOV. *pag. 154. N. 2.* Von denen Mühlen an der schwartzen Elſter iſt es ausgemacht, daß kein Muller oder Beſitzer der Mühlen berechtiget, dieſelben mit mehrern Wercken oder Gängen zu vermehren oder zu beſſern, auch dieſelben in keinerley Weiſe zu verändern. vid. Mühl-Ordn. Auguſti de Anno 1561. Es entſtehet aber hierbey noch inſonderheit die Frage: Ob ein Pacht-Müller der Mühle einen neuen Gang zu ſetzen, oder ob wenigſtens der Herr nicht einen höhern Pacht alsdann von ihm fordern könne? *vid. de hac quaſt.* BOER. *Deciſ. 213. n. 10. Coſta de quota & rata. qv. VII. n. 9.* HERING. *qv. XXXI. n. 17.*

(i) *Part. II. Conſt. 4. def. 10.* (*) *Add.* RICHTER *Part. III. Deciſ. 131. n. 17.* welchen auch MULLER *de Molend. Sect. III. §. 28.* folget. *Conf.* Gosw. *ab* ESBACH *ad* CARPZ. *p. 154.*

(k) Wie aus ihrem ao. 1668. d. M. Decembr. an dem Amtmann zu Skeuditz, Carl Schreyen, ertheilten Reſponſo zu erſehen. *Vid. N. IX.* (*) Doch finde ich, daß dieſe ſchon vorhero das Gegentheil geſprochen. *M. Januar. 1630. ad requiſ.* Heinrich Derns und Conſort zu Erich. *vid. N. XII.*

(l) Wie nicht nur aus dem præjudicio, welches Carpz. der angeführten Definit. beygefüget, (*) Menſe Dec. 1633. in cauſa Matth. Kapſen. *vid. N. XI.* ſondern auch aus einem noch neuern in cauſ. Hanß Chriſtoph von Spor 1664. M. Aug. gegebenen erhellet. *vid. N. VI.*

(m) *vid. ſupra §. III. No. VII.*

(n) *ſupra §. eod. No. IIX.*

(o) In eben dieſer Sache, his formalibus: Derowegen Appellant den vierdten Mühlgang in einen Oehlgang zu verwandeln wohl befugt. V. R. W. (*) *Conf. Illuſtr.* BERGER. *Deciſ. ſumm. prov. Senat. LXIV. n. 19.*

(p) Von welchen letztern caſu inſonderheit beym RICHT. *deciſ. 6. n. 8. & 10. præjudicia* anzutreffen, *vid. etiam in eandem ſententiam Reſponſ. Dn. Scabin. Jenenſ. ad in format.* Wolff Dietrich Marſchalcks zu Burgkholtzhauſen M. Mart. 1615. N. XIII. So viel das Churfürſtenthum Sachſen in ſpecie anlanget, bedarff die Meinung des Autoris allerdings keines fernern Zweiffels, da die Entſcheidung der Frage darauf beruhet, ob in einem Lande, ohne Conceſſion des Landes-Herrn eine Mühle zu bauen erlaubet oder verbothen ſey? Da dieſes aber in vielen Ländern, wie wir ſchon oben *ad h. Cap. §. IV.* angemercket, ungewiß iſt, ſo ſcheinet nicht unbillig RICHT. *Part. III. dec. 131. n. 18.* angerathen zuhaben, daß man ſich von der Obrigkeit über die hergebrachte Gewohnheit des Orts ein ſattſames Atteſtat ſolle geben laſſen. Es entſtehet hier noch die Frage: Ob ein Mühl-Herr, welcher zum Nutzen derer benachbarten Müller eine Mehl- oder Walck-Mühle in eine Oehl-Mühle zu verwandeln verſprochen hat, ſich von dem Rechte, die erſtere wieder anlegen zu dürffen, loßgeſagt habe. Es negiren dieſes die Wittenbergiſ. *JCti. Menſ. Octobr. 1678. ad Interrog.* Joh. Schottens *N. XIV. Conf. Illuſtr.* BERGER. *ſuppl. Diſcept. forenſ. p. 844.*

(q) BRUNNEM. *Cent. I. Dec. 49.* (*) *arg. L. 14. D. quemadm. ſerv. amitt. L. 23. ſ. D. quib. mod. uſusfr. amitt.* Doch wollen die meiſten Doctores darauf ſehen, ob die Mühlen dergeſtalt eingegangen, daß man davon nicht einmahl einige Merckmahle mehr finden könne? In welchem Fall ſie ſtatuiren, daß das Recht ſolche wieder aufbauen zu dürffen allerdings durch die Verjährung verlohren gehe. *vid.* BALD. *Vol. II. Conſ. 241.* MENOCH. *Conſ. 741.* PFEIL. *Cent. II. conſ. 12. N. XXIV. Conf.* HERING. *qv. LII. &* MULLER. *de Molend. Sect. III. §. 29.* Doch tragen wir kein Bedencken der Meinung des Auctoris aus denen angeführten Gründen beyzutreten.

(*) *Conf. Goswin. ab* ESBACH *ad Carpz. p. 154. n. 39. Tob. Jac.* REINHART. *Diſſ. de eo quod juſtum eſt circa amiſſ. jur. & privileg. per non uſum. §. XIII.*

(r) *Diſſentit* MENOCH. *Conſ. Gog.* (*) *Conf.* HERING. *qv. LIII. n. 10.* Es fragt ſich aber in Gegentheil, ob nicht der Beſitzer eines Guthes, worauf vor alten Zeiten eine Mühle geſtanden, könne angehalten werden, daß er ſolche entweder wieder aufbauen, oder gar wenn er ſich dazu nicht verſtehen will, das Guth verkauffen müſſe? Es negiret ſolches *illuſtr.* BERG. *Oeconom. jur. lib. II. Tit. I. §. 5. not. 5.* auſſer auf den Fall, wenn ſolches die Nothwendigkeit, oder ſonſt der gemeine Nutzen der Republique erforden ſolte, welches er mit einem Reſponſo der Wittenbergl. *Facultät M. Decembr. 1689. ad interrog.* Peter Schultzens zu Wildau bekräfftiget.

In was vor Fällen die natürliche Freyheit Mühlen zu bauen einen Abfall leide?

§. X.

Doch findet dasjenige, welches wir in denen vorhergehenden Paragraphis von der Freyheit zu bauen gedacht haben, nicht ſtatt, (I) wenn derſelben ein Geſetze, ſo dieſelbe aufhebet, oder eine contraire Gewohnheit entgegen ſtehet, (*), von derer beyden Billigkeit wir bereits oben in VIten Paragrapho

grapho gehandelt haben. (II) Wenn sich jemand dieser natürlichen Freyheit begeben, und dem Nachbar auf seinem Grund und Boden keine Mühle errichten zu wollen, versprochen hat, (a) wobey die Frage zu entstehen pfleget, ob aus einem dergleichen pacto ein dinglich Recht oder nur eine persönliche Gerechtigkeit entstehe, und ob solchem auch ein singularis successor, (denn von einem Universali, auf welchen alle Rechte, so der Verstorbene gehabt, kommen (b) und welcher folglich auch das Factum desselben præstiren muß, wird niemand leicht zweiffeln,) nachzukommen verbunden sey, dergestalt daß hernachmahls, wenn das Guth verkaufft, verschenckt, vermacht, oder auf eine andere Art titulo singulari an einen andern gekommen, der Käuffer, Donatarius, Legatarius ꝛc. vermöge desselben, darauf keine Mühle erbauen dürffe? (c) Uns scheinet, man müsse vornemlich, was die Theile unter sich ausgemachet, wahr nehmen; Denn wenn man es bey den terminis einer bloßen Convention bewenden lassen, so erwächset daraus nur eine persönliche Obligation, welcher niemand, als die paciscirenden Theile und deren Erben, nachzukommen verbunden sind. Wenn aber klahr ist, daß beyder Theile Intention dahin gegangen, daß eine dingliche Dienstbarkeit hat errichtet werden sollen; so ist es auch ausgemacht, daß sie einen jeden Besitzer desselben Guthes, worauf sie hafftet, verbinden muß, da derjenige, so es hernachmahls verkauffet, verschencket ꝛc. kein mehrers Recht, als er selbst gehabt, auf den andern transferiren kan. (d). (III) Wenn ein anderer durch ein Privilegium das Recht, den Mühlen-Bau zu untersagen erlanget hat; von welchem Fall alsdann, wenn wir von dem jure prohibendi, so einem Nachbar zustehet, weitläufftiger handeln werden, reden wollen. (IV) Wenn die angefangene Erbauung einer Mühlen durch Wiederspruch oder Verboth derer Nachbaren unterbrochen worden, und der, so den Bau unternommen gehabt, es in Rechts bewehrter Zeit, dabey bewenden lassen, und nicht darwieder protestiret hat. (e) Ferner, wenn (V) dem Nachbar daraus ein damnum positivum zugezogen werden solte, als wenn z. E. durch die Errichtung einer neuen Mühle der Wasser-Gang deterioriret (**), oder gar in seinem gewöhnlichen Lauffe gehemmet wird. (f) (VI) Wenn man bloß aus Eyfersucht eine Mühle erbauet; Man verstehet aber hierunter denjenigen Bau, so mit des andern Schaden, und bloß aus der Absicht den andern zu kräncken, nicht aber aus Nothwendigkeit, oder seines Nutzens halber, vorgenommen wird, mit einem Wort, welcher dem Erbauer nichts nutzet, dem andern aber schädlich ist. Da also die genaue Verbindung der menschlichen Gesellschafft nicht gestattet, daß einen mit Vorsatz geschadet werde; ja die natürliche Billigkeit erfordert, daß die Gefährde dessen, welcher seinem Nächsten zu Schaden trachtet, gesteuert werde, so ist überhaupt aus einer dergleichen Ursache ein Gebäude aufzuführen verbothen (g). Da auch (VII) in Ansehung des Faveurs derer Studien eingeführet worden, daß die Werckstädte, welche ein grosses Geräusche erwecken, nicht an solchen Orten, wo schon vorhero Gelehrte, und die sich denen Studien gewiedmet, ihre Wohnung haben, sollen angeleget werden; (h) so scheinet, daß dieses gleichfals auf die Mühlen zu ziehen sey, wenn es sich nicht etwan fügen solte, daß an keinen andern Orte eine Mühle könte errichtet werden, dennoch aber der öffentliche Nutzen z. E. in einer Vestung solches erfordert, als in welchem Falle die Beqvemlichkeit einzelner Personen allerdings dem gemeinen Nutzen nachstehen muß. (IIX). Wenn jemand den Usum Fructum seiner Mühlen legiret hat, so ist dessen Erbe, weder auf dem Erb-Stücke, noch auf seinem eigenen Guthe, welches er etwan in der Nähe besitzet, eine andere Mühle zu erbauen, befugt, weil hierdurch der dem andern zustehende Usus Fructus, wieder den Willen des Verstorbenen, welchem doch der Erbe auf alle mögliche Weise nachzuleben verbunden, entzogen werden würde, und hiernächst der Eigenthums-Herr nicht unternehmen darff, wodurch der Usu Fructu Arius in der Nutzung der Sache verhindert werden kan. (i)

(*) Mev. *Part. VII. dec. 72.*

(a) Hering. *qvæst. XX. n. 12. & qv. XXVII. n. 10.* (*) *Caepolla de servit. Cap. 50.*

(b) *L. 62. D. de R. J.*

(c) *L. 14. Cod. de R. vind.*

(d) *L. 45. de Reg. Jur. Conf.* Hering. *qv. XXVI. n. 10.*

(e) Richter *dec. 6. n. 11.* (*) *vid.* Cæpoll *loc. cit. Gosw. ab* Esbach *ad* Carpz. *Part II. Const. 4. Def. II. n. 29.* Koeppen *dec. 20. n. ultim. Conf. Responsum Facult. Jurid. Jenens. M. Mart. 1655. ad Informat.* Wolff Dietrichs Marschalcks. *sub. No. XIII.*

(**) *Vid. L. 7. C. de servit & aqv.* Carpz. *Part. II. dec. 108. n. 5.* Cæpolla *de aqvæd. Cap. IV. n. 26. & 66.* Meurer von Wasser-Recht, *qv. IX. n. 10. Respons. Facult. Jurid. Wittenb. Mens. Dec. 1698. an Interess.* der Raths-Mühle zu Carthago. N. XIX.

(f) (*) *Vid. L. 2. §. 28. D. ne qvid in loc. publ. L. I. §. 6. D. de aqv. & aqv. pluv. arc.* Wesenb. *Cons. 67. n. 24.* Menoch. *Cons. 901. n. 41. Dn.* Ziegl. *c. loc. §. 39.* (*) *add.* Pfeil. *Cent. II. Cons. 12. vid. sub. N. XXIV. Modestin.* Pistor. *Cons. 19. vid. N. IV.* Wir finden daher, daß in diesen beyden Fällen schon in denen alten Sächßischen Rechten die Erbauung derer Mühlen untersaget. Weichbild. *sub. rubr.* wie man Weyher und Mühlen von neuen bauen soll? Conf. Hering. *qv. XL. n. 6.* Muller *de Molend. Sect. III. §. 18.* Und diese Restriction ist auch ausdrücklich in der angeführten Churfürstl. Constitution bestätiget. „Doch also, daß er den Wasser-„Strohm oder *aqvæ ductum* nicht schmählere, verhindere oder verderbe. (*) *vid. Responsa Scabinat. Wittenb. Mens. Octbr. 1686. ad Interrog.* Heinrich Lösers zu Reinhartz *No. V.* Was man sich hierzu vor eines Rechts Mittels zu gebrauchen habe, giebt der Autor *Cap. V. §. XX.* an die Hand. Wie aber ein Besitzer einer Wasser-Mühlen, wegen Entziehung des Wassers; also

also kan auch ein Besitzer einer Wind-Mühle, wegen Entziehung des zu seiner Mühle nöthigen Windes dem Nachbar die Erbauung einer neuen Mühlen ipso jure verwehren. *vid. L. fin. C. de servit. & aqv.* MULLER *ad. Struv. Part. I. p. 140.*

(***) *L. I. de aqv. & aqv. pluv. arc. Conf.* GAIL. *L. II. Conf. 69. n. 27.* HERING. *qv. XV. n. 32.* MULLER *l. c. §. 16.*

(g) *L. 3. D. de operib. publ.* (*) *vid. Cap. III. §. VI.*

(h) *vid.* MENOCH. *de arbit. jud. qvæst. Lib. II. Cent. 3. Cas. 237.* (*) *L. un. C. de stud. liberal. cap. fin. X. de judic. Conf.* HONDED. *conf. 81. n. 7.* CUBACH. *Decur. IX. qv. 1.* Liebenthal *de Privil. studiosor. th. 7.* MULLER *l. c. §. 19.*

(i) *L. 15. §. 6. de usufr.* (*) *Hipp. de* MARSILIIS *singul. 154.* CORAS. *Lib. III. Miscell. cap. 24.* HERING. *qv. XXVI. n. 14.*

§. XI.

Dieses werden die meisten Fälle seyn, in welchen die Freyheit zu bauen restringiret und benommen wird. Es kan aber dennoch dieselbe wieder erlanget werden, theils durch die Vergünstigung des Landes-Herrn, theils aber, wenn die Nachbaren, oder andere, denen sonst das Recht selbige hindern zu können zustehet, sich davon wieder loß sagen, welches beydes entweder ausdrücklich, oder auch stillschweigend geschehen kan. Die ausdrückliche Gestattung des Fürstens ereignet sich wiederum theils überhaupt, wenn er nemlich ein Gesetze, wodurch etwas verbothen, entweder aus eigenen Gefallen, oder weil die öffentliche Nothwendigkeit und Nutzen, darum es gegeben, aufhöret, wiedrum aufhebet; theils ins besondere, wenn er nur einem oder dem andern die Erlaubniß zu bauen giebt, die übrigen sich aber noch nach dem vorgeschriebenen Gesetze halten müssen, welches bißweilen durch ein *Privilegium*, bißweilen durch eine Belehnung zu geschehen pfleget. Was die erstere Art betrifft, so kan dieselbe entweder die bloße Gnade des Fürstens, oder die Vergeltung derer Verdienste, oder auch einen titulum oneroſum, da demselben ein gewisses Stück Geld davor erleget worden, zum Grunde haben. (a). Denn obschon einige, welche HERINGIUS (b) anführet, vor etwas dem Fürsten unanständiges halten, daß derselbe vor eine dergleichen Concession Geld nehmen solte, so scheinet doch solches ein zur Unzeit angebrachter und allzugrosser Eifer zu seyn: Denn wenn der Fürst, vermöge der ihm zustehenden hohen Gewalt, sich allein die Macht Mühlen zu bauen, kan zueignen, so muß es in dessen Willen stehen, ob und wenn er solche gestatten wolle, und ist folglich keine Ursache vorhanden, warum nicht erlaubt seyn solte, dem Fürsten, um sich dessen Gnade zu erwerben, Geld zu offeriren, oder warum dieser es nicht annehmen dürffte? Wenn also jemand auf diese Art ein Privilegium erlanget hat, so ist zu præsumiren, daß es nichts hindern könne, wenn auch gleich die darinne enthaltene Concession dem andern, welcher schon eine Mühle besitzet, zum Schaden gereichen solte; (c). Denn obschon nach der gemeinen Regel die Privilegia niemanden zum Præjudiz ertheilet werden mögen, und man dahero also davor halten muß, daß es allezeit unter dem Zusatz; dem Rechte des dritten ohnbeschadet, ertheilet worden; So hat doch in diesem Fall der Tertius nicht die geringste Ursache sich über ein ihm angethanes Unrecht zu beklagen, da ihm das zugestandene Recht nicht aus den gemeinen Gesetzen, sondern aus einer besondern Gnade des Fürstens, angedihen, und dieser es ihm daher nach Gefallen wieder zunehmen, vielmehr einzuschränken, oder auch einen andern zugleich zu geben, wohl berechtiget ist; Doch muß man dieses nur von denenjenigen Privilegiis, welche gantz umsonst von dem Landes-Herrn ertheilet werden, verstehen. Denn wenn solches zur Vergeltung derer Verdienste ertheilet, oder sonst durch einen titulum oneroſum erlanget worden, so ist allerdings der Fürst verbunden, solches nicht ausser Augen zu setzen, oder etwas, das den Nutzen desselben verringern könte, einen andern zu gestatten (e); denn dieses rühret aus einem wahren Contracte her, jenes aber, da es aus einer vorgegangenen Ursache gegeben wird, nimmt gleichfalß dessen Natur an, (f), und hat also der Fürst in beyden nicht mehr Recht, als eine privat-Person, von welchen aber, nach denen Rechten ausgemacht ist, daß sie wieder die einmahl eingegangenen Puncte nichts vornehmen können (g). Es könnte hier die Frage aufgeworffen werden: ob auf dem Fall, wenn einer das Privilegium eine Oehl-Mühle wieder aufzubauen erlanget, dieser an deren Stelle eine andere, z. E. eine Mehl-Mühle anlegen könne? Es heist zwar sonst, daß die Beneficia des Fürsten latissime, auch zu ihren præjudiz müssen interpretiret werden; (h) da aber dennoch diese Erlaubniß wieder die gemeinen in einem Lande eingeführten Rechte läufft, zu dem auch nur eine Art ins besondere benennet worden, so muß denen Worten des Fürstens nicht Gewalt angethan, und folglich solche Concession auf keine andere Art derer Mühlen, welche er durch die ausdrückliche benennung der Oehl-Mühle ausgeschlossen zu haben scheinet, gezogen werden (*). Ferner könte man zweiffeln: ob die von den Fürsten jemand ertheilte Gewalt eine Mühle nach Gefallen zu bauen, wenn derselbe die Erbauung in Rechts bewehrter Zeit, das ist, nach dem Römischen Recht in dreyßig, nach dem Sächßischen (i) aber in dreyßig Jahren, Jahr und Tag unterlassen, solche wieder verlohren gehe? Wir halten davor, daß es zuverneinen, (k), weil, in dem der Fürst solches ausdrücklich seinen Willen überlassen hat, niemahls derselbe einer begangenen Nachläßigkeit, oder eines unterlassenen Gebrauchs beschuldiget werden, und folglich die Verjährung keinen Anfang nehmen kan. Die andere Art ist die Belehnung, wenn nemlich der Fürst einem mit dem Recht eine Mühle anzulegen, belehnet, welches ausdrücklich geschehen muß, weil der Lehnsmann durch eine generelle Concession aller Rechte, nicht zugleich diejenigen, so zu denen Regalien gehören, überkömmt, (l)

Wodurch die verlohrne Freyheit zu bauen wieder erlanget werden kan?

1) Durch die Vergünstigung des Fürstens.

sondern diese vielmehr ausdrücklich benennet werden müssen. Woraus folget, daß wenn gleich ein Fluß in Lehen gegeben worden, dennoch die Freyheit, daran eine Mühle anzulegen, darunter nicht mit begriffen sey, (m); oder auch, wenn einen alle Arten von Gebäuden in dem Lehen aufzuführen von dem Fürsten gestattet, doch dieses nicht zugleich von dem Mühlen-Bau zu verstehen, weil eine Erlaubniß, welche überhaupt ertheilet, nicht auf das, so insonderheit verboten, zuerstrecken (n), sondern nur das jenige in sich enthält, wovon wahrscheinlich ist, daß es der Fürst würde eingeräumet haben (o). Wir wollen hier beyläufftig die Frage aufwerffen: Ob ein Landes-Herr in dem Falle, wenn kein Gesetze, so es verbiethet, vorhanden, einen mit dem Rechte, daß er andern in einem gewissen Bezircke Mühlen zu erbauen, untersagen könne, zu belehnen Macht habe? (*) die Entscheidung dieser Frage muß aus dem, was wir bereits angeführet, hergenommen werden. Denn wenn einem Fürsten die Gewalt seinen Unterthanen überhaupt den Mühlen-Bau durch ein Gesetze zu verbiethen, zustehet, so ist klahr, daß er auch aus einer tringenden Ursache einem ins besondere die Erlaubniß Mühlen zu haben, auf Art einer Belehnung müsse geben können; Wenn wir die *Concession* des Fürstens, welche durch dessen Stillschweigen erlanget wird, ansehen, so gehet dieselbe entweder auf das gantze Land, und ereignet sich durch eine Gewohnheit, wodurch ein Gesetze, das den Mühl-Bau verbothen hatte, aufgehoben wird; oder sie betrifft nur einzelne Personen, wohin insonderheit die Verjährung gehöret, wenn nemlich einer von denen Unterthanen über Menschen Gedencken in dem Besitze einer erbaueten Mühle gewesen, (p). Denn da überhaupt zu der præscription derer Regalien eine Zeit, welche Menschen Gedencken übersteiget, nöthig ist, (q), so muß dieselbe gleichfalls zu den Mühlen-Bau, als welchen die Fürsten zu ihren Regalien gezogen, erfordert werden; zumahlen da hierzu noch kömmt, daß wieder eine Landes-Ordnung die Verjährung nicht statt findet, wenn nicht der, so selbige anführet, sich undenckliche Zeit her in exercitio eines Actus befunden hat. (r) Gleichergestalt können sich nun auch Privat-Personen von ihren habenden Rechte lossagen, entweder ausdrücklich, durch eingegangene Pacte und Verträge, oder auch durch den letzten Willen; oder stillschweigend, wenn derjenige so ein Recht den Mühl-Bau andern zu untersagen hat, dennoch geschehen läst, daß der andere zehen oder zwantzig, oder nach denen Sächßischen Rechten, dreyßig Jahr, Jahr und Tag, nach einander eine Mühle besitzet, als wodurch dieser sein Recht verliehret, der andere aber die Freyheit bauen zu mögen, von neuem wieder bekömmet und erlanget. (s).

II) Wenn sich Privat-Personen von ihren habenden Rechte wieder loß sagen.

(a) *Magnif. Dn.* Ziegl. *de Jur. Maj. L. I. C. 12. §. 12.*

(b) *qv. XXX. n. 28. & qv. XLIII. n. 33.*

(c) Menoch. *lib. II. præs. 9. n. 22. Ant.* Faber *in Cod. Lib. III. Tit. 24. def. 5. n. 11.* (*) *Conf. omnino* Strykius *diss. de jure probib. exstruct. molend. Cap. II. §. 6. Vol. III. disp. 17.*

(d) *L. 7. C. de prec. Imp. offer. L. 4. C. de emancip. L. 43. D. de vulg. & pupill. substit.* Gail. *lib. II. obs. 1. n. 14.*

(e) Hering. *qv. XXIII. n. 15.* (*) *vid. Responsa Facult. Jurid. Giessens. M. Sept. 1700.* in causa, der Müller zu Abteroda contra Joh. Vollharden *No. XXIX. & præjudic. JCtor. Halens. Mens. Febr. 1706. in causa* der vor E. und G. contra den Commissar. S. datum, in welchen letztern aus eben dieser Ursache behauptet wird, daß nicht einmahl ein Lehns-Herr zum Præjuditz des Vasallen, welchen er mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet hat, durch ein Privilegium einen andern auf dem Lehen-Stücke eine Mühle erbauen zu mögen, gestatten könne. *Vid. N. XXVII. & XXIIX. Conf.* Stryk *Us. Mod. Pand. ne qvid in loco publ. §. XI.*

(f) *Dn.* Ziegl. *l. c. & §. 16. Cf. Petr. Ant. de* Petra *de potest. Princip. Cap. XXXII. dub. 2. n. 135.*

(g) *L. 5. C. de Oblig. & Act.*

(h) *L. pen. D. de constit. Princ.* (*) *vid. Carol.* Tapia *Comm. ad h. L. &* Myler *de Princip. & statib. Imp. Part. II. cap. 49. §. 6.* doch behauptet das Gegentheil *Thomas. de interpret. privileg. Princip.*

(i) Carpz. *Part. II. Const. 3. Def. 23. n. 1.* Richter *dec. 86. n. 1.* Hunnius *Encyclop. Part. I. Tit. 6. Cap. 6. n. 1.*

(k) Gail. *lib. II. obs. 60. n. 9.* (*) Fichard. *Part. II. conf. 51. n. 2.* Schrader *ad §. 10. J. de Rer. div.* Balbus *de præscript. Part. IV. qv. 1. Conf.* Hering *quæst. XXIII. n. 26.*

(l) Sixtin. *de Regal. lib. I. cap. 5. n. 76.* (*) Schepliz. *ad consvetud. March. Part. IV. tit. 22. §. 3. n. 3.* Stryck *Us. mod. Pand. tit. de flumin. §. 13.* Es entstehet hierbey noch die Frage: ob der Vasall, welcher mit der Mühlen-Gerechtigkeit ausdrücklich belehnet worden, auch ohne besondere Concession des Lehen-Herrens die Mühle mit mehrern Gängen vermehren, oder auch dieselbe auf andere Art verändern könne? *vid. supra §. 9. Illustr.* Berger. *Decis. Summi provoc. Senat. LXIV. n. 11. & 19.*

(m) *Dissent.* Schrad. *de feud. Part. III. cap. 4. n. 37. Conf.* Hering. *c. l. n. 37.*

(n) *arg. L. 20. de servit. L. 15. C. de nupt.*

(o) *L. 46. D. de pecul. L. 6. de pignor. L. 7. de donat.* (*) Und hieraus fliesset, daß wenn auch schon der Lehns-Herr die dem Vasallen ertheilte Erlaubniß, alles nach Gefallen auf dem Lehns-Stücke aufführen zu mögen, nochmahls wiederhohlen, und darbey die Mühlen nicht ausdrücklich ausnehmen solte, derselbe sich dennoch solches Recht nicht anmassen könne. Denn obschon einge-

eingewendet werden möchte; daß 1) der Lehns-Herr seinen Willen hätte deutlicher zu erkennen geben sollen. *L. 39. D. de pact. L. 21. D. de Contr. emt.* Ja über dieses 2) die andere Concession gantz unnütze und ohne Würckung sey, welches doch selbst denen Rechten zu wieder *L. 34. §. 1. D. de legat.* II. So scheinen doch beyde dubia leichtlich aus dem Wege geräumet werden zu können; Denn 1) hat der Dominus nicht nur zur Gnüge schon durch das vorhergehende specielle Verboth seine Meinung declariret, daher sich vielmehr der Vasall, daß dieses von dem Herrn wieder deutlich aufgehoben würde, hätte sollen angelegen seyn lassen. *L. 2. §. 16. D. ne quid in loc. publ.* sondern es erfordert auch 2) selbst die Billigkeit, daß eine generelle Concession dergestalt ausgeleget werde, damit weder dem, der sie ertheilet, noch auch einem Tertio daraus Schaden zugezogen werde. *L. 6. C. de serv. & aqv. vid. omnino* MULLER *de Molend. Sect. III. §. 26.* BOEHMERI *Disp. de interpret. facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset.*

(*) Es erörtern insonderheit diese Frage, VULTEJ. *de feud. L. I. cap. 5.* ROSENTH. *de feud. Cap. IV. concl. 4.* KNICH. *de vestitur. spoliation. Part. II. cap. 4. n. 49. seq.* RUDING. *Cent. V. observ. 66.*

(p) *vid.* HERING *qv. XXI. n. 30.* (*) WESENB. *Conf. 34. n. 5. f.* HARPRECHT. *Conf. 14. n. 2.* BESOLD. *conf. 75. n. 20. vid. Præjud. Facult. Jurid. Helmst. N. XXX.* worinnen dieses mit vielen Gründen, insonderheit in Ansehung derer Wind-Mühlen behauptet worden.

(q) CARPZ. *Part. II. const. 53. def. 1. n. 13. & Part. II. const. 3. def. 24.* SIXTIN. *de Regal. Lib. I. cap. 5. n. 137.* (*) ROSENTH. *de feud. Cap. V. concl. 16.* FINCKELTH. *disp. feud. IV. controv. 21.* Doch finden sich nicht wenige, welche insonderheit *ex L. 6. C. de præscript. XXX. vel. XL. ann. & cap. 12 & 16. X. de præscr.* behaupten wollen, daß die Regalia auf keine Weise von denen Unterthanen können præscribiret werden. *vid. omnino* THOMAS. *Disp. de Præscriptione Regal. ad jura subditor. non pertinente.*

(r) *Dn.* ZIEGL. *l. c. Lib. 1. cap. 5. n. 92. & Lib. II. C. 14. n. 44. seq.*

(s) *vid. Consult. Saxon. Lib. I. qv. 62.*

Cap. III.

Von denen Orten, worauf Mühlen zu bauen erlaubt, und von dem, denen Nachbarn zustehenden Rechte den Bau zu verbiethen.

§. I.

Nachdem wir in vorhergehenden Capitel von dem Rechte Mühlen zu bauen gehandelt haben, so wird nöthig seyn, daß wir nunmehro, theils auf was vor Orten man sich dieses Rechts bedienen; theils aber was vor ein Recht dem Nachbar den vorgenommenen Bau zu verhindern, zustehen könne, etwas genauer untersuchen. So viel also den Ort anlanget, so werden wir so wohl das feste Land, worauf die Mühlen erbauet, als auch die Flüsse (a) durch welche dieselben getrieben werden, betrachten müssen. Beyde stehen entweder dem Landes-Herrn oder der Republique eigenthümlich zu, und werden dahero öffentliche Güther genennet, oder sie gehören privat-Personen, und führen dahero den Nahmen derer gemeinen Stücken. In dem letztern Fall hat entweder einer nicht alleine das Eigenthum davon (b), sondern es ist selbiges unter zweyen getheilet, daß sich beyde desselben gebrauchen können, wohin die Güther und Flüsse so in Lehen, ingleichen emphyteusin gegeben worden, zu rechnen sind, oder es besitzet solches einer allein, dergestalt, daß er es gantz, oder doch mit einem andern in der Helffte, so nicht gemein ist, zu gebrauchen hat. (*)

Auf was vor Orten Mühlen erbauet werden können?

(a) Unter den Nahmen derer Flüsse begreiffen wir auch die Bäche, als welche nur von einander in Ansehn ihrer Größe unterschieden sind. *L. I. §. 6. D. de Flum. Magn. Dn.* ZIEGLER *de Jur. Maj. L. II. Cap. 15. n. 3.*

(b) *Cf.* STRUV. *Exerc. XI. th. 55. seq.* (*) *Eiusdem Disp. de Fluminibus.*

(*) *Conf.* HERING. *qv. XIV. n. 7. & 15. n. 7.*

§. II.

Es erhellet also aus dem, was bereits oben im Anfang des vorhergehenden Capitels ist ausgeführet worden, daß auf einem Grund-Stücke, so einer vollkommen eigen besitzet, nach Gefallen eine Mühle errichtet werden könne. (a). Eben also verhält es sich auch in Privat-Flüssen, wovon einer einzeln Person, wie wir bereits gedacht haben, das Eigenthum, indem er solches durch des Fürstens Concession überkommen, (b) zustehet. (c) In Ansehung der freyen Macht, welche man über seine Güther, damit nach Gefallen zu handeln, hat, muß also einem jeden erlaubt seyn, nicht nur eine Mühle anzulegen, sondern auch das hierzu benöthigte Wasser zu leiten. Doch hat man hier wohl zu mercken, daß da heutiges Tages nicht nur alle schiffbahre, oder woraus doch andere schiffbar werden, sondern auch die übrigen Flüsse unter die Regalien gehören, (d) und über dieses die Gestattung eines Regalis niemahls præsumiret wird, alle Flüsse so lange vor öffentliche gehalten werden, biß deutlich dargethan worden, daß ein ander der andere als ein Privat-Fluß anzusehen sey. (e) Ja dieses er-

Jeder ist berechtiget auf seinen Grund und Boden zu bauen?

strecket sich daher so weit, daß so gar die Muhl-Graben, welche zu Treibung derer Mühlen aus öffentlichen Flüssen hergeleitet werden, unter die öffentlichen Flüsse gerechnet werden. (f).

(a) *vid.* WESENB. *Consil. 34. n. 18. f.* ROSENTH. *Cap. V. concl. 28. n. 1.* HERING. *qv. 14. n. 10.* (*) *Conf. Illustr.* BERGER *Decis. summ. provoc. Senat. LXIV. n. 4.* Es entstehet hier die Frage: Was Rechtens sey, wenn einer auf eines andern Grund-Stücke eine Mühle erbauet hat. Resp. Es kan sich dieselbe allerdings der Herr des Fundi anmassen, doch dergestalt, daß er auf den Fall, wenn solches der Erbauer aus Unwissenheit gethan hat, demselben die Unkosten wieder erstatten muß. *vid. Responsa Facult. Jur. d. Argentor. N. XIIX.*

(b) *Noe* MEURER *de jure aquat. §. 15. in fin & §. 3.* WESENB. *Conf. 197. n. 26.*

(c) WESENB. *c. l. n. 13.* BERLICH. *decis. 176. n. 2.* SIXTIN. *de Regal. lib. II. Cap. 5. n. 45. seq.*

(d) *II. F. 56. & ibi interpret. Dn.* ZIEGL. *c. l. §. 20.*

(e) *Dn.* ZIEGL. *cit. l. n. 4. in fin.*

(f) *L. 1. §. 8. D. de Flumin.* SCHILTER. *Exerc. XLVII. th. 45.* STRUV. *Exerc. XLV. th. 85.* doch hält WESENBEC. davor, daß sehr kleine Bäche, welche aus Quellen entspringen, wenn solches insonderheit auf einem Privat-Stücke geschiehet auch zu solchen zu rechnen sind. *Conf. 197. n. 21.*

§. III.

Ein Fürst ist berechtiget an öffentlichen Orten Mühlen anzulegen/ und wenn solches Privat-Personen erlaubt?

Gleichwie ein Fürst an einem öffentlichen Orte Gebäude aufführen kan, also ist er auch berechtiget, darauf Mühlen anzulegen. Einer Privat-Person aber wird solches nicht zu gestatten seyn, ausser wenn der Landes-Herr darein williget, oder wenigstens aus dem Bau niemanden der geringste Schaden erwächset: Denn wenn dadurch der gemeine Gebrauch geschmählert wird, daß nemlich andern der ihnen mit Recht zustehende Nutzen benommen wird, so findet nicht nur das Interdictum: Ne qvid in loco publico statt, sondern der Fürst kan auch, vermöge seiner habenden Gewalt einem dergleichen Unternehmen, Einhalt thun. (a). So viel die öffentlichen Flüsse anlanget, haben die Rechts-Lehrer gar sehr unter sich gestritten, ob, und wie ferne einer Privat-Person daran Mühlen zu bauen, erlaubet? Diese Frage kan nicht eher entschieden werden, biß wir ausgemacht haben, welche Flüsse vor öffentliche zu halten, und in wie weit deren Gebrauch denen Privatis benommen?

Vornemlich an öffentlichen Flüssen.

Wir nennen also einen öffentlichen Fluß denjenigen, davon das Eigenthum zwar der Republiqve oder dem Fürsten (b) zustehet, dessen Gebrauch aber allen Bürgern der Republiqve, in so weit er nicht von dem Fürsten eingeschräncket worden, gemein ist. (*) Da aber diese Einschränckung auf einer Handlung beruhet, so muß man vor allen Dingen sehen, wie weit sich solche erstrecke, und in wie ferne sich der Fürst den Nutzen aus öffentlichen Flüßen zu ziehen, vorbehalten habe? Es folget hieraus, daß ob gleich ein Fluß vor einen öffentlichen zu halten, dieses doch nicht so anzunehmen, als ob auf selbigen denen Unterthanen gar nichts vorzunehmen vergönnet sey, sondern sie werden nur darum also benennet, weil das Eigenthum davon dem Fürsten oder der Republique zustehet, und daher derselben dessen Gebrauch entweder zu erlauben, oder zu verbiethen (c) frey stehet: Ob nun gleich solchergestalt die Flüsse dem Fürsten zugehören, und unter die Regalien zu zehlen sind, so ist dennoch zu glauben, daß der Gebrauch derer jenigen, von welchen kein ausdrückliches Verboth vorhanden, müsse gestattet seyn; in Erwegung, daß anfänglich aller Gebrauch derer Flüsse frey, und dem gantzen Volcke gemein gewesen, nachgehends aber erst durch ein Verboth des Fürstens, so ihnen doch denselben nicht gantz und gar entzogen, eingeschräncket worden. Woraus denn folget, daß so lange kein Verboth des Fürstens anzutreffen, niemand auf einem öffentlichen Flusse, derselbe mag schiffbar oder nicht seyn, eine Mühle anzulegen, könne verhindert werden. (d) Diese Wahrheit erstrecket sich so weit, daß so gar derjenige Nachbar, welcher bereits in dem untern Theil des Flusses eine Mühle besitzet, mir an dessen obern Theile eine neue zu erbauen, nicht zu untersagen befugt ist (e); Denn es ist hier keine (*) Ursache verhanden, warum einen nicht eben das, was der andere bereits aus eben demselben Rechte gethan hat, gleichfalls zu thun erlaubt seyn solte; zumahl da wir schon gezeiget haben, daß niemanden durch den Verlust eines Gewinnstes rechtmäßige Ursache, dem andern die ihm zustehende Macht und Freyheit etwas zu thun abschneiden zu wollen gegeben werde.

Wenn es nicht erlaubt?

Dafern aber der andere vermercken solte, daß ihm durch den Bau ein Schaden zugefügt, oder eine sonst verbothene Veränderung des Flusses vorgenommen würde, so hat das Interdictum prætoris: *Ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque uti priori æstate fluxit*, statt (*); gleich wie auch die übrigen limitationes, so wir bereits oben angemercket haben, hieher zu ziehen sind, z. E. wenn die neuerbaute Mühle der Schiffahrt zum Schaden gereichet, oder sonst der Gebrauch des Flusses dadurch geschmählert wird; als in welchen Fällen kein Zweiffel ist, daß der, welcher die Mühle bauet, entweder in dem Bau inne halten zu müssen, oder das Gebäude gantz und gar wieder wegzunehmen, könne gezwungen werden. (f).

Die Billigkeit erfordert/ daß von denen Mühlen/so an öffentl. Flüße gebauet werden/ dem Fürsten ein Zinnß entrichtet werde.

Übrigens scheinet auch dieses der Billigkeit gemäß zu seyn, daß von denen Mühlen, welche an öffentlichen Flüßen angeleget werden, dem Fürsten, theils zur Recognition der Herrschafft und höchsten Gewalt, so ihm über die Flüsse zustehet, theils aber, weil sich niemand von seinem Güthern etwas zur Bedürffniß der Republique, oder des Landes-Herrn beyzutragen entziehen darff, ein gewisser Zinß entrichtet werde. Es kan daher der Fürst diesen Zinß, vermöge seines Rechts fordern, (**), so gar, daß er, dem Erbauer, welcher ihm solchen versaget, die Niederreissung der Mühlen auferlegen kan, welches auch einstmahls der Churfürst Augustus, in einem an den Amtmann zu Wittenberg abgelassenen Rescript anbefohlen hat. (ff) So viel die Inseln so in öffentlichen Flüssen entstehen, betrifft, so ist

ist nach dem jure civili ausgemacht, daß solche denenjenigen, welche an dessen Ufer Güther besitzen, angehören (g); von welcher Disposition auch das Gemeine Sächßische Recht nicht abgehet, sondern auf gleiche Weise die entstandenen Inseln denen, so in der Nähe gelegene Güther haben, nach der Größe (h) derselben zueignet. Es ist folglich nach beyden Rechten, denen Besitzern Mühlen darauf zu errichten, unbenommen. Da es aber nach denen heutigen moribus, vornehmlich ausser dem Churfürstenthum Sachsen, in welchen die Disposition des Römischen und gemeinen Säßischen Rechts bey denen Inseln, ausgenommen denen, so in dem Elbstrome entstehen (i), wie gleich soll angeführet werden, inacht genommen wird, hergebracht ist, daß auch die Inseln zu denen Regalien gehören, und die Landes-Herren, Krafft ihres Rechtes (k), sich so wohl das Eigenthum davon, als auch deren Gebrauch vorbehalten haben (l), hiernechst auch durch den Mühlbau, welcher auf Inseln vorgenommen wird, die Schiffarth gar leicht verhindert oder sonst dem Fluße ein Schaden zugefügt werden kan; so scheinet allerdings die Einwilligung des Fürstens erfordert zu werden, wenn heutiges Tages jemand auf diesem eine Mühle etwa aufzubauen willens wäre (m), Endlich ist wohl kein Zweifel, daß niemand ohne Einwilligung des Fürstens auf öffentlichen Flüssen zu Treibung seiner Mühle einen Graben zu führen berechtiget ist, theils weil solches schwerlich ohne Verhinderung des öffentlichen Nutzens geschehen kan, theils aber, weil zu befürchten, daß wenn der Fluß die Dämme durchbrechen solte, er seinen Lauff verändern werde, daher denn nicht nur Uberschemmungen entstehen, sondern auch andere Gefahr denen nähesten Einwohnern, und dem Lande des Herrn zugezogen werden könte. Es ist also allerdings vonnöthen, daß dergleichen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung und genauer Betrachtung der Lage des Orts, und anderer Umstände, vorgenommen werde, welches doch niemanden, als dem Fürsten, vermöge seines Herrschafftlichen Rechtes, so ihm über die öffentlichen Flüsse zukömmt, zu thun gebühret, und diesem daher zu urtheilen zustehet, ob und wie ferne solches zu gestatten sey?

In wie weit Privat-Personen auf Inseln, so in öffentlichen Flüssen entstehen, Mühlen aufzubauen berechtiget?

Es darff niemand ohne Einwilligung des Fürsten aus öffentlichen Flüssen zu Treibung seiner Mühle einen Graben leiten.

(a) Hering. *qv. XIV. n. 11. tot. tit. ne qvid in loco publico* (*) *vid. omnino* Strik. *de Jure prohib. exstruct. molend. Cap. I. & Gosw. ab* Esbach *ad Carpz. p. 154.*

(b) Es will zwar Heringius *qv. XV. n. 15.* nicht einräumen, daß dem Fürsten das Dominium über die öffentlichen Flüsse, sondern nur die Gerichtsbarkeit darüber zukomme. Da aber doch dem Landes-Herrn frey stehet, sich etwas vorzubehalten, und diesem alles, was ehemahls das Volck zu thun die Macht haben, ja sie in öffentlichen Sachen das Volck vorstellen, so ist kein Zweiffel, daß auch die Flüsse, welche ehemahls dem Volcke zustanden, ihre geworden. *Dn.* Ziegl. *c. l. n. 19.*

(*) Was eigentlich ein Flumen publicum sey und worinne dieses von dem Privato unterschieden, ingleichen wie weit sich die Rechte des Fürstens über die erstern erstrecken dissentiren die Doctores ungemein. *vid.* Buchn. *de re & jur. aqv. th. 46. f.* Stypmann *de jure aqvat. Part. II. Cap. 5. Conf.* Fritsch. *in jure fluviat. indic. v. Flumen.* Struvii *disp. de Flum. th. 12.*

(c) *Dn.* Ziegl. *c. l. §. 3.*

(d) *Dn.* Ziegl. *c. l. §. 36. Conf.* Sixtin. *De Regal. L. II. cap. 3. n. 65. ff.* Rosenthal. *de Feud. cap. V. Concl. 18.* welcher es doch vor sicher hält, wenn in einen öffentlichen und zugleich schiffbahren Strohme der Consens des Fürstens erbethen wird (*) Es ist nicht zu leugnen, daß dieses fast communis Doctorum opinio ist. *vid.* Besold. *Thesaur. pract. voce* Mühlen. Man beziehet sich hauptsächlich auf den *Text II. F. 56.* als in welchen ausdrücklich die flumina navigabilia unter die Regalia gerechnet sind. Gryphiand. *de insul. cap. XX. n. 24. cap. XXV. n. 54.* Myler *de statibus Imp. Lib. II. cap. 26.* Knipschild *de civit. Imp. Lib. II. cap. V. n. 114.* Nicolai *Resol. VII. Et in eandem sentent. pronunc. Facult. Jurid. Argentor. N. 1.* nichts destoweniger aber bleibet des Autoris Meinung gegründeter, da er nicht nur sattsam daß hier denen Unterthanen præscriptio immemorialis zu statten komme. (*vid. cap. præc. §. XI.*) dargethan, sondern dieses auch noch insonderheit in denen Rechten die Wirckung eines privilegii specialis, welches ihnen der Landes-Fürst dadurch tacite gegeben zu haben scheinet, beygeleget worden. *C. 26. X. de Verb. sign.* Und daher bedarff dieses um so viel weniger Zweiffel, auf den Fall, wenn der Princeps bey Antritt seiner Regierung die Unterthanen bey ihren Freyheiten zu schützen versprochen haben solte. Ziegl. *de jure Maj. l. c. §. 32.* Mev. *Part. I. dec. 60. f. illustr.* Berger *Oecon. jur. lib. II. Tit. 1. §. 5. n. 2.* wo er solches so wohl durch ein von der Reichs-Cammer in causa: Partenheim contra Elgau ertheiltes Præjudicium (so beym *Rutger Ruland. in decis. juris contrav. qv. 24.* zu befinden,) als auch ein vom Reichs Hoffrathe *M. April. 1725.* gesprochenes Urthel zur Gnüge bekräfftiget. Hahn *ad* Wesenb. *tit. ne quid in flum. public. Dissent.* Stypmann. *de jure marit. Part. II. cap. 5. n. 126. seq.* Richter *decis. 6. n. 12.* Struv. *Exercit. XLV. th. 87.* Menoch. *Cons. 909. n. 20.* (*) *Add.* Myler *l. c. cap. 66.* Arnis. *de Jur. Maj. lib. III. cap. 3. n. 4. ff.* Es gründen sich diese hauptsächlich 1) auf das Römische Recht, nach welchen es eine ausgemachte Sache ist, daß in flumine publico navigabili, oder aus welchen ein anderer Fluß schiffbar wird, nichts ohne des Principiis Einwilligung kan vorgenommen werden. *L. 2. D. de flumin. L. 1. §. 12. ff. eod. L. 2. in fin. ne quid in loc. pub.* 2) führen sie an, daß auch nach denen teuschen Rechten diejenigen Flüsse, so nicht schiffbar sind, zu denen Regalien gezogen worden. Richter *Part. III. dec. 131.* und beruffen sich daher endlich 3) auf die sowohl von denen Leipziger Herren Schöppen, als der Jenaischen Juristen-Facultät in hanc sententt. gesprochenen Urthel, welche beym Carpzov. *Part. II. const. 4. def. 10.* Finckelth. *Disp. Feud. III. contr. 20.* und beym Richter *l. c.* zu befinden sind. *Conf.* Muller *de Molend. Sect. III.*

§. 22. Doch kan diesem allen leichtlich aus dem, was bereits oben *ad Cap. II. §. 3.* angeführet worden, begegnet werden. *Conf.* HERING. *qv. 15. f.*

(e) Doch stimmet hierinnen nicht ein BARTOL. *in L. 1. D. de flum.* WESENBEC. *Part. I Conf. 33. n. 4.* Andere wollen distinguiren, *vid.* ZIEGL. *cit. l. n. 39.* BRUNNEM. *ad Lit. C. de servit.* doch tritt unserer Meynung bey *Dn.* ZIEGL. *d. l.* BICE *in Aur. Sect. III. n. 175. lit. 55. Noë* MEURER *de jure aqvar. qv. 9. n. 10. Conf.* SIXTIN. *de Regal. c. l. n. 65. & 77.* (*) *Conf. Costam. Conf. 74. & Consil. Marpurg. Vol. IV. Conf. 28.* LEYSER *Jur. Georg. lib. 3. cap. 15. §. 40.*

(*) *L. 1. §. 15. h. l. ibiq;* GOTHOFR. *Add. L. 2. §. 10. & 16. D. ne quid in loco publ. Conf. infra Cap. IV. §. 1.*

(f) ZIEGL. *c. l. n. 41.* HERING. *qv. XV. n. 31.* (*) *Gosw. ab* ESBACH. *ad* CARPZOV. *l. c. illustr.* BERGER *Oecon. Jur. l. c. Idem suppl. ad Discept. forens. Part. II. p. 950. vid. Respons. Facult. Jurid. Wittenb. M. Dec. 1698.* an *Interessent.* der Raths-Mühle zu *Carthago. N. XIX.*

(**) GRATIAN. *Discept. forens. 564.* hält davor, daß der Fürst einen dergleichen Censum nur von denen Mühlen, so auf festen Grund und Boden, nicht aber von denen Schiff-Mühlen fordern könne. Es gehören übrigens die Mühl-Zinsen zu denen bonis mensæ, zu des Fürstens Tafel-Güthern. *vid.* KNICHEN. *de Saxon. non provoc. jur. lib. VII. n. 4.* BRUNNEM. *Conf. 130. & 133.* FRITSCH. *Cent. thes. pract.* BESOLD. *voc.* Mühl-Pachter. *p. 791.*

(ff) *apud. Dn.* ZIEGL. *l. c. §. 27.*

(g) §. 22. *J. de rer. divis.*

(h) Land-R. *Lib. 2. art. 56. ibi:* "Welcher Werder sich erhebet binnen einen Fluß, welchem Gestade er näher ist, zu dem gehöret der Werder; Ist er aber zu mittler Maaß des Wassers, so "gehöret er beyden Gestaden.

(i) Welches aus dem Responso derer Leipziger Herren Schöppen ad Consult. Johann Daniel Becks Pfarrers zu Reichen. Mens. Maji 1688. zu ersehen ist.

(k) CARPZOV. *Part. III. Const. 31. def. 13.* STRUV. *Synt. Jur. Feud. Cap. VI. th. 7. n. 9. Dissert.* HERING *qv. XL. n. 58. seq.*

(l) GRYPHIAND. *de insulis Cap. II.* SIXTIN. *de Regal. Lib. II. cap. 3. n. 29.* Von welcher Zueignung hierdurch anzumercken nützlich seyn wird, daß da sie der Freyheit derer Unterthanen, und denen gemeinen Rechten derogiret, stricte zu interpretiren, und dahero, wenn sich mehr Flüsse in eines Herrn Lande befinden, derselbe sich aber nur die auf einem Flusse entstandenen Insuln, oder so auch noch entstehen solten, vorbehalten haben will, solches auf die übrigen Ströhme nicht zu ziehen sey. Aus welcher Ursache die Herren Schöppen zu Leipzig in nur ermeldeten Responso, daß das Edict des Churfürstens Augusti, worinnen er die auf dem Elbstrohm sich hervor thuenden Insuln ausgesetzet hat, nicht von der Mulde und andern in Chur-Sächßl. Ländern gelegenen Flüßen anzunehmen sey, gesprochen haben.

(m) *Conf.* HERING. *qu. 17. n. 24.*

(n) *Dn.* ZIEGL. *c. l. n. 8. & 22. Conf. Consult.* SAX. *lib. I. qv. 72. n. 2.*

§. IV.

Auf einem gemeinschafftl. Fluße kan ohne der andern Einwilligung keine Mühle erbauet werden.

Auf einem gemeinschafftlichen Flusse kan nicht, ausser mit Einwilligung des Gemeinhabers, eine Mühle erbauet werden. Denn ob wohl dasjenige, so zu dem ordentlichen Gebrauch der gemeinen Sache erfordert wird, oder auch zu einer öffentlichen Zierde, oder Nutzen derselben gereichet, ohne des andern Vorwissen und Genehmhaltung gemacht werden darff, wie z. E. der Gemeinschaffts-Haber nicht zu verwehren befugt, daß der andere seinen Antheil der Früchte nicht ziehen, (a) oder daß ein gemeinschafftliches Gebäude nicht solte repariret werden; (b) so ist doch keiner von beyden etwas neues zu erbauen, berechtiget, wenn der andere nicht darein willigen will, weil hierinne der Wille des contradicirenden Theiles billig den Vorzug behält (c). Wenn es sich aber demnoch zuträget, daß der eine Theil etwas de facto erbauet, so kan er doch nicht solches wieder einzureissen gezwungen werden, sondern es kömmt dem andern actio Communi dividundo zu statten, vermöge deren er das Interesse, so ihm durch diesem Bau entgangen, fordern kan. (d) Es muß solchemnach dieses alles auch von denen Mühlen können gesagt werden. (*) In dem Lehen ist der Vasall, vermöge des ihm darinnen zustehenden dominii utilis, alles, was dasselbe besser und nutzbar machen kan, zu thun und vorzunehmen berechtiget; woraus denn leichtlich zu ersehen, daß ihm auch auf dem Lehen-Stücke oder Flusse, so in Lehen gegeben worden, eine Mühle anzulegen, nicht kan verwehret werden, wenn auch gleich dem Herrn selbst, der bereits in der Nähe eine Mühle hat, dadurch einiger Vortheil solte entzogen werden. (e) Es entstehet aber hier die Frage: ob auch ein Vasall eine Mühle in eine andere Art, ohne Einwilligung des Herrn, verwandeln dürffe? Die Rechts-Lehrer pflegen hier gemeiniglich einen Unterscheid zu machen, ob entweder 1) die Mühle von dem Vasallen selbst, oder doch von dessen Vorfahren, in dem Lehen errichtet worden sey? in welchem Fall sie demselben diese Macht, aus dieser Ursache zusprechen, weil die Mühle nach ihrer superficie völlig sein eigen ist, so gar, daß nach Endigung des Lehens dessen Erben, wenn der Herr ihnen den Werth davor wiederzuerstatten verweigert, solche niederzureissen, Holtz, Steine und andere Bau-Materialien wegführen zu lassen, unverwehrt ist; (f)

Oder

Oder ob 2) der Herr dem Vasall eine schon erbauete Mühle mit in Lehen gegeben habe, in welchem Fall sie davor halten, daß dem Vasallen, da er nur die Nutzungen daraus zu ziehen habe, eine Veränderung damit vorzunehmen eigentlich nicht zustehe, es müste denn seyn, daß dieselbe also beschaffen, daß die Mühle alsbald in ihren vorigen Stand, wieder gesetzt werden könnte, oder doch der Lehns-Mann vor deren Veränderung dem Herrn eine gültige Caution, daß er, oder seine Erben, nach Erledigung des Lehns, ihm die Mühle in ihren alten Stand setzen wolten, gestellet hätte. (g) Wir tragen aber dennoch kein Bedencken diesen Unterscheid zu verwerffen, und davor zu halten, daß dem Vasall allezeit, wenn es ausgemacht, daß solche Veränderung zum Vortheil und Aufnahme des Lehns gereiche, eine Art der Mühle, in eine andere zu verwandeln, erlaubt sey. Unterdessen können nach dem Longobardischen Lehen-Recht, die Erben des Vasallen, wenn er das Lehen ohne seine Schuld verliehret, oder solches auf die Agnaten kömmt, die Unkosten, so auf die Erbauung der Mühle gewendet worden, wieder fordern, wenn anders der Herr, oder die Agnaten nicht wollen geschehen lassen, das sie solche wieder niederreissen und die Balcken daraus wegnehmen sollen. (h). Durch hergebrachte Gewohnheit (i) aber, und nach dem Churfürstl. Sächßl. Rechten (k) gehören alle Gebäude dem Lehnsfolger, dergestalt daß die Allodial-Erben des Vasallen sich nichts darvon anzumassen haben. Und ob wohl, was die Wind-Mühlen betrifft, ehemahls die löbliche Juristen-Facultät zu Leipzig (l) und die Herrn Schöppen daselbst (m) nicht einerley Meinung gewesen, indem die letztern behaupten wollen, daß dieselbe als fahrendes Haabe, denen Allodial-Erben zukämen, jene aber, daß sie vielmehr gleich andern Lehns-Gebäuden, denen Nachfolgern in Lehn zusprachen; so kan doch heutiges Tages hierüber kein Streit mehr erreget werden, da wir finden, daß der Durchl. Churfürst der Leipziger Juristen-Facultät Meinung, durch eine besondere Decision confirmiret (n) daß endlich auf einem Fundo emphyteutico eine Mühle könne errichtet werden, lehret selbst die Natur desselben Contracts, welche in Anbauung und Verbesserung des Guthes bestehet. Doch ist der emphyteuta, oder dessen Erben, wenn er die emphyteusin ohne seine Schuld verlohren, die Kosten davor von dem Herrn wiederzufordern berechtiget, weil dieselben also beschaffen, daß er solche aus der Natur des Contracts zu tragen nicht verbunden gewesen (o).

oder auf einen fundo emphyteutico?

(a) *L. 25. de usur.*

(b) *L. 23. de damn. infect. Publice enim interest, ne urbs ruinis deformetur L. 8. C. de ædif. priv.* ((*) *L. 4. Cod. eod.*) *L. 7. C. de offic. præsid. L. 12. §. 17. ne quid in loc. publ.* (*) Bechm. *diss. de Molend. Sect. II. cap 3. §. 49.*

(c) *L. 28. D. Commun. dividund.*

(d) *cit. L. 28. ibique* Brunnem.

(*) Hering. *qv. XXXIII.*

(e) Rosenth. *Cap. V. conclus. 29. n. 8.* Schrader *Part. VI. cap. 6. n. 115. seq.* von welchen wir doch darinne abgehen, daß er davor hält, als könne derjenige, welcher von dem Fürsten eine gewisse Art von Mühlen anzulegen Erlaubniß erhalten, auch eine andere Art errichten, da wir bereits oben Cop. præced §. XV. geleugnet haben. *Conf.* Hering. *qv. XIV. n. 11. seq.*

(f) *II. F. 28. §. si Vasallus* (*) Boerius *dec. 320. n. 6.*

(g) Schrader *c. l. n. 118. seq.* Rosenth. *cap. X. Concl. 33. n. 21.* (*) Bertrand. *Vol. III. Part. II. cons. 279.* Hering. *l. c. n. 13.*

(h) *cit. II. F. 28. §. si Vasallus &c.* Struv. *Synt. Jur. Feud. cap. XV. th. 17.* (*) *add. II. F. 8. §. 2. contrario.* weil die Rechte nicht gestatten, daß sich einer mit des andern Schaden bereichern solle. *L. 14. D. de Condict. indeb. L. 38. §. 1. D. de petit. hered.* Rosenth *Cap. VII. Concl. 47. n. 10.* Schrad. *Part. VII. cap. 3. n. 7. Regulariter* stehet die Wahl dem Lehns-Herrn oder successori feudi zu, ob er den Werth derer Gebäude und Meliorationen erstatten oder zulassen wolle, daß dieselben von denen Allodial-Erben, von dem Lehen wieder weggezogen werden. *vid.* Berlich. *Part. III. conc. 42. n. 2. seq.* Garz. *de expens. & meliorat. cap. ult.* Gail. *lib. II. obs. 121.*

(i) Schiletr *Exerc. XLV. §. 35. seq.*

(k) *vid Part. III. Const. Elect. XXXI.* (*) zu dieser Constitution hat der Text des Land-Rechts *Lib. II. Art. XXI.* Gelegenheit gegeben, da die Sächsischen Rechts-Lehrer über dessen eigentlichen Verstand ungemein disceptireten. *vid. Hart.* Pistor. *Part II. qv. 42.* Consult. Saxon. *Tom. I. P. I. qv. 35.* Zobel *Part. III. Differ. 29.* Fachsius *differ. 36. Conf.* Carpz. & Moller *ad cit. Const.*

(l) Finckelth. *obs. XXVI.* (*) *vid. Respons. Facult. Jurid. Lipsi. M. Sept. 1614.* an die Fürstl. Räthe zu Cöthen *N. XXXI. & M. Augl. 1635.* an G. S. zu Dreßden *N. XXXII.*

(*) *vid. Respons. Dn. Scabinor. Lipsiens. Mense Maji 1598. in caus.* Joh. Hopfelders zu Döbernitz *N. XXXIII. M. Sept. 1615.* in causa à Wüstenhofen und Friedr. à Schulenburg als Rauchhauptischer Erben *N. XXXIV. Add. M. Jun. 1629. in caus. Nobilium à* Tettenborn zu Nausels, *ap.* Carpzov. *loc. cit. def. 4.*

(m) Carpzov. *Part. III. Conf. 31. def. 4.* (*) indem sie davor hielten, daß die angezogene Constitution nur von denen Gebäuden, so an dem Erdboden befestiget, zu verstehen sey, da ædificium in eigentlichen Verstand, id, qvod solo inhæret, nach denen Rechten genennet würde. *L. 18. D. de act. emt. Conf. Gosw. ab* Esbach. *ad Carpz. l. c. p. 519. & supr. cap. I. §. 5.*

(n) *vid. Decis. Elect. LIII.* (*) *conf. omnino Illustr.* Berger *discept. forens. Tit. XL. §. 4. vid. supra*

Cap. I. §. 5. not. (c) Auf gleiche Weise ist im Hertzogthum Magdeburg ausgemacht, daß wenn Zweiffel vorhanden, ob eine Wind-Mühle auf des Lehens Grund und Boden erbauet, dieselbe aber dennoch zu stetswährenden Nutzen des Lehens gebrauchet worden, so solle sie denen Lehensfolgern, nicht aber denen Landes-Erben zu Theil werden. Magdeburg. *Policey*-Ordnung *de ao. 1688. Cap. XII. §. 2. pag. 69.*

(o) *L. 2. C. de jure emphyt.* Authent. *qui rem &c. C. de ss. Eccles.* Carpz. *Part. II. const. 38. def. 12. n. 9.* (*) Hering. *qv. XXXII.* Bechmann. *de jure molend. Sect. II. Cap. I. §. 19.*

§. V.

Ob eine Mühle könne niedergerissen/und an einen andern Orte wieder aufgebauet werden?

Da wir also die Oerter, in welchen die Erbauung derer Mühlen mit recht vorgenommen werden kan, gesehen, so wollen wir nunmehro etliche Fragen, so hieher zu gehören scheinen, erörtern. Erstlich wird gefragt: Ob eine Mühle von einem Ort auf einen andern dürffe verlegt werden? dieses wird gar leicht aus dem, was wir bereits oben ausgeführet haben, zu entscheiden seyn. Denn wenn in einem Lande einem jeden frey stehet, eine Mühle zu erbauen, so wird ihm auch unverwehrt seyn, daß man an einem Orte seine Mühle wieder darniederreisse, und an einem andern eine neue anlege, weil ihm an beyden Oertern dieses Recht zustehet; Es müsse denn seyn, daß der Nachbar aus einer gerechten Ursache ein Jus solches untersagen zu können, (als welcher Fall allerdings auszunehmen ist) erlanget hätte, oder die Verlegung andern zum præjuditz gereichete, als wenn z. E. die zuverlegende Mühle eine Zwanck-Mühle ist, oder vielleicht die Bauern ihr Fröhnen zu leisten gehalten sind, da diese hierdurch so wohl, als auch die Besuchung der Mühle unbeqvehmer und schwehrer gemacht werden (*) woferne aber die Anlegung der Mühle auf der Concession des Landes-Herrn beruhet, und dieser jemanden auf einem gewissen Platze eine Mühle zu errichten, gestattet hat, so kan sie von demselben an keinen andern Ort verleget werden, da der Wille des Fürstens nur auf diesem Ort insonderheit gehet, und viele Ursachen vorhanden seyn können, warum der Fürst solches an einem andern nicht würde vergönnet haben. (a). II) Es wird ferner auch hierüber gestritten, nach welchem Gesetzen oder Statuten man sich alsdenn zu richten habe, wenn eine Mühle auf denen Gräntzen zweyer Herren Länder oder zweyer municipal-Städte, welche beyden denen Güthern und der darinnen zustehenden Succession, auch andern Rechten, so hieher gezogen werden können, unterschiedene Gesetze oder Statuta haben, gelegen ist, ob nemlich nach desjenigen, wohin der Fluß gehöret, oder vielmehr dessen, worinne die Mühle selbst erbauet, oder daß zu derselben gehörige Gebäude sich befindet? Das erstere will Heringius (b) daher, weil das Haupt-Werck der Mühle in Wasser bestehet, behaupten. Wie uns aber düncket, so wird man einen Unterschied machen müssen: denn die Mühle schwimmet entweder auf dem Wasser, in welchen Falle wir des Heringii Meynung billig beybehalten, weil alsdenn dieselbe nicht nur von dem Wasser getrieben wird, sondern auch darauf, als auf dem festen Lande, stehet; Im andern Fall aber, wenn sich die Machine in einem Gebäude, so auf dem Lande erbauet, befindet, so halten wir vielmehr davor, daß man sich nach den Gesetzen oder Statutis desjenigen Orts, worinne solches gelegen, zu richten haben. (**) III) Ferner da sich zutragen kan, daß durch ein Landes-Gesetz, Statutum, oder auch andere Verträge, ausgemacht worden, daß die Mühlen in einer gewissen Weite voneinander entfernet seyn sollen, so wird gefragt: Wie diese Ausmessung, ob nach dem Wasser, oder nach dem festen Lande, und ob bey der erstern Art die Krümmungen des Wassers mit zu rechnen, oder ob sie vielmehr in der Lufft und also in einer geraden Linie geschehen solle? Felinus (c) meinet, man müsse das Wasser messen, und diesen stimmen auch wir bey, dergestalt, daß wir davor halten, daß hierbey nicht auf eine gerade Linie, sondern auf den natürlichen Lauff desselben zu sehen sey; (***) weil dieses Gesetz oder Pact, da es die, nach der Natur einem jeden zustehende Freyheit einschräncket, als ein odiosum stricte muß interpretiret werden. Welches aber die rechte Länge einer deutschen Meile sey, und wie viel Ruthen oder Schuhe zu einer erfordert werden, giebt Carpzovius (e an die Hand, von welchen aber Magnif. Dn. Ziegler (f) abgehet, und ist wohl kein Zweifel, daß dieses Meynung der erstern vorzuziehen, zumahln, da sie sich auf die Natur der Sache selbst, des Carpzovii Opinion aber in Gegentheil nur auf einem faveur vor die Städte gründet, und also aus einer daher entstehenden Billigkeit müste defendiret werden.

Nach welchen Gesetzen man sich zu richten habe/ wenn eine Mühle auf zweyer Herren Landes-Gräntze erbauet?

Wie die Ausmessung anzustellen/ wenn ausgemachet worden/ daß die Mühlen in einer gewissen Weite von einander entfernt seyn sollen?

(*) *Conf.* Beyer *Jur. Germ. lib. II. c. 7. §. 17.*

(a) *vid.* Hering *qv. LV. n. 4.* (*) Caroc *decis. 107. n. 20.* Muller *de Molend. Sect. III. §. 27.*

(b) *qv. XVII. n. 28.* (*) *Renat.* Choppin. *ad Leg. Andium lib. 1. cap. 16. n. 3.*

(**) *vid.* Beyer *loc. cit. §. 13.*

(c) *in Cap. VII. n. 6. X. de except.* (*) Peregrin. *Conf. 103. n. 9.* Alexand. *lib. IV. Conf. 22.* Muller *de Molend. Sect. III. §. 25.*

(***) Beyer *l. c.*

(d) *Part. IV. const. 48. def. ultim.*

(e) Ziegl. *e. l. L. I. cap. 43. §. 10.* (*) *vid.* Puteon. *in Enunc. & Consul. Jur. Part. III.* wo er solches mit unterschiedener Dicasteriorum præjudiciis erläutert.

§. VII.

Wer anderm den

Wir kommen nunmehro auf den andern Theil dieses Capitels, nemlich, das Verbiethungs-Rechts,

Recht, ob und wie ferne solches denen Nachbaren bey denen Mühlen zustehen könne? (*) Wir setzen gleich Anfangs als eine Regel voraus! es könne kein Nachbar den andern auf seinen Grund und Boden einen Mühl-Bau vorzunehmen verwehren, wenn er nicht solches Recht auf eine, denen Gesetzen gemäße Weise, erlanget habe (**). Die Wahrheit dieses Satzes erhellet aus dem, was wir zum öfftern von der natürlichen Freyheit, und der daher fliessenden freyen Gewalt zu bauen gedacht haben. Es kan sich aber zutragen, daß man diese Freyheit verliehret, indem dieselbe entweder von dem Fürsten eingeschränckt, oder auch, wenn sie von einer Privat-Person selbst, durch eine gnugsame Erklährung ihres Willens, an einen andern abgetreten wird. Denn es fliesset hieraus, daß dieser hierdurch ein Recht überkömmt, vermöge dessen er nicht nur den andern etwas zu bauen verbiethen, sondern auch so gar denselben zu Wiederniederreissung desjenigen, so er bereits errichtet, gerichtlich anhalten könne. Wir haben zwar bereits oben, als wir von der Einschränckung dieser natürlichen Freyheit gehandelt, die Arten, wodurch der andere ein dergleichen Recht an sich bringen kan, an die Hand gegeben; nichts destoweniger wollen wir dieselben, weil sie vornemlich hieher gehören, nochmahls wiederholen, und etwas weitläufftiger erläutern. Wenn also durch ein Gesetze oder eine Gewohnheit hergebracht, daß in einem Lande nicht ein jeder nach eigenen Gefallen Mühlen erbauen soll, so kan sich ein jeder dem Erbauer wiedersetzen, und davon dem Fürsten, oder auch nur der untern Obrigkeit Nachricht ertheilen, daß er den, so den Bau unternehmen will, zu Beobachtung seiner Pflicht und des Gesetzes anhalte. Denn es ist ein jeder Unterthan verbunden, nicht nur selbst nichts wieder den Willen des Landes-Herrn zu unternehmen, sondern er muß auch Sorge tragen, daß solches von andern nicht geschehen möge. Es muß also der, dessen eigner Nutzen hierdurch leidet, um so vielmehr Recht haben, sich wiedersetzen zu können; denn wenn z. E. einem von dem Fürsten eine Mühle zu errichten vergönnet, so ist er befugt, nicht zuzulassen, daß auch ein anderer, der nicht eine gleiche Erlaubniß des Fürstens darzuthun im Stande ist, in der nähe, ihm zu Schaden, eine neue erbauen dürffe: Ja es wird hierzu nicht eben erfordert, daß der Mühlen-Bau ausdrücklich verbothen sey, sondern es ist bißweilen schon ein generelles und dunckeles Verboth gnug. Da also nach dem Lübecker Rechte einige Gebäude, z. E. worinnen eine neue Feuer-Stätte auf einen andern Orte, als es gewöhnlich, oder eine Wercksstätte, so mit einer nicht geringen Beschwerde verbunden, (a) ohne Einwilligung derer Nachbaren nicht dürffen angeleget und aufgeführet werden, so erwächset hieraus denen Nachbaren ein Recht, das sie nicht zu leiden verbunden, wenn einer in der Nähe z. E. eine Oehl-Mühle bauen wolte. Denn es können alle Ursachen dieser Disposition hieher gezogen werden, welche darauf beruhen, weil theils der Gebrauch einer Mühle mit einem grossem Geräusche, so denen Nachbaren beschwerlich ist, verknüpffet, theils auch, weil daraus eine Erschütterung derer benachbarten Wände zu befürchten, theils aber, weil in Erbauung einer Oehl-Mühle eine Feuerstätte an einem Orte, wo vorher dergleichen nicht gestanden, muß angeleget werden. (b). Ferner wenn II) der Besitzer eines Guths dasselbe vermittelst eines Vertrags, oder Contracts, mit der Dienstbarkeit, darauf keine Mühle zu bauen, beleget hat, und nachmahls nichts destoweniger dergleichen unternimmt; so ist kein Zweiffel, daß der andere, welchem diese Gerechtigkeit constituiret worden, sich wieder darwider setzen, sein Befugniß vorschützen, und folglich den Bau verhindern könne. Denn hierauf beruhet die Krafft einer servitut, welche darinne, daß man etwas nicht thun solle, bestehet, daß der Herr des Guths, worauff dieselbe hafftet, nichts wieder solche vorzunehmen, könne abgehalten werden. So viel (III) das privilegium, vermöge dessen einer allein in einem Bezierck Mühlen zu haben berechtiget, anlanget, so muß zuförderst ausgemacht werden, ob mit Recht solches erheilet werden könne? Wir tragen kein Bedencken es zu affirmiren, indem wir uns auf das, so bereits oben angeführet, beziehen. Doch erweckt auch dieses einigen Zweiffel, von wem ein dergleichen Privilegium zu erlangen sey? Worauf wir kürtzlich antworten, daß dieses demjenigen, welcher das Recht den Mühlen-Bau gantz und gar zu untersagen, zukomme. Es ist solchemnach von dem Landes-Herrn eine ausgemachte Sache, der doch solches nicht leicht und ohne dringende Ursache, weil es andern zum Nachtheil gereichet, (c) unternehmen wird. Eine Universitas aber ist dergleichen auf keinen andern Fall, als wenn ihr von dem Fürsten die Gewalt nach eignen Gefallen Statuta zu machen erlaubt worden, zu thun berechtiget. (d). Es erwächst demnach aus solchem Privilegio ein Recht andern den Mühlen-Bau untersagen zu können (***); Denn ob wohl Privilegia nur zum Nutzen einzelner Personen ertheilet werden, so verbinden doch solche eben so wohl, als die Gesetze, weil ein jeder obligiret ist, nichts vorzunehmen, wodurch der, so das Privilegium überkommen, in dessen Gebrauch gehindert wird. Doch siehet man selbst leicht ein, daß ein Privilegium, welches dahin gehet, daß niemand in einem gewissen Bezirck, z. E. eine Papier- oder Oehl-Mühle erbauen solle, auf andere Arten derer Mühlen nicht zu erstrecken sey, weil solches selbst aus der Natur eines Privilegii fliesset, nach welcher es von keinen andern Fall, als welcher ausdrücklich benennet worden, verstanden werden muß, zu mahlen da es der natürlichen Freyheit zuwiederläufft, welche doch nicht weiter vor eingeschränckt gehalten werden darff, als in wie fern es aus denen Worten des gegebenen Privilegii dargethan werden kan. (****) Mit dem Privilegio hat (IV) die Verjährung eine gleiche Wirckung; Wenn wir nemlich unsern Nachbar, welcher auf seinem Grund und Boden einmahl eine Mühle erbauen wollen, solches untersaget haben, und dieser es dabey in Rechts bewehrter Zeit bewenden lassen, so erlangen wir daher ein Recht, denselben beständig den Mühlbau (wenn er nicht vielleicht die vorige Freyheit durch gleiche Verjährung wieder erlanget, oder wir uns unsers Rechts ausdrücklich wieder begeben haben,) verbiethen zu können. (e) Es möchte zwar hierwieder eingewendet werden, das diejenigen Dinge, so auf eines bloßen Willen ankommen, worunter wir auch bereits oben den Mühlen-Bau gerechnet, nicht præscribiret werden könten,

Mühlen-Bau untersagen will, muß dieses Recht auf rechtmäßige Weise erlanget haben.

auf was vor Arten solches erlanget, werde?

1) Durch ein Gesetze.

2) Durch Verträge.

3) Durch ein Privilegium.

4) Durch die Verjährung

da dergleichen Handlungen ungewiß sind, und sich niemand dabey selbst ein Gesetze, wovon ihn nicht wieder abzugehen erlaubt, vorschreiben, und über dieses niemand von dem, so noch in eines Willen beruhet, vielweniger existiret, keinen Besitz, oder qvasi Possession, ohne welche doch keine Verjährung läufft, haben kan; (g) doch wird dieses leicht zu beantworten seyn, wenn wir in Erwegung ziehen, daß in diesem Fall durch das geschehene Verboth, und die darauf erfolgte Unterlassung der Handlung, welche sonst auf den freyen Willen beruhete, gewisser Masse ein Recht erlanget wird, und der, so sich derselben wiedersetzet, dadurch in der qvasi possess des Juris prohibendi gesetzet, welches er alsdenn, wenn der andere in Rechtsbewehrter Zeit dazu stille schweiget, vollkommen überkömmt, dergestalt, daß von dem Augenblick der geendigten Verjährung an, diese aus der Zahl derer Dinge, so in eines freyen Willen stehen, ausgeschlossen wird; weil davor gehalten werden muß, daß der, so es bey dem geschehenen Verboth bewenden lassen, und nicht darwieder protestiret hat, sich seiner ihm zustehenden Freyheit begeben, und dem andern ein Recht solcher sich wiedersetzen zu können, überlassen wollen. (h) Es ist aber hierzu ein einiges Verboth gnug, weil nur erfordert wird, daß der andere in die qvasi Possess des Juris prohibendi gesetzet worden, als welches durch eine einzige Handlung geschehen kan; (i) Doch ist dieses noch zu bemercken, daß ein dergleichen Verboth allen, denen das Recht zu bauen zustehet, geschehen seyn müsse. Daher, wenn gleich einem Bauer in dem benachbarten Dorffe eine Mühle zu bauen untersagt worden wäre, und dieser es von freyen Stücken dabey bewenden lassen, so hat man doch nicht wieder die gantze Gemeine das Recht, keine Mühle bauen zu dürffen, præscribiret, da theils eine Person von der Gemeine nicht mit der gantzen Gemeinde, zu vermischen; (k) theils aber die Handlung einer eintzeln Person, der gantzen Gemeinde nicht nachtheilig seyn, und insonderheit die wieder eine Person erlangte Verjährung dem andern, welcher nicht bey der Handlung mit interessiret gewesen, nicht schaden kan; denn die Verjährungen sind odiös und daher strictissime zu interpretiren, am wenigsten aber auf andere zu ziehen. Gleichwie also durch die Possess, in welcher einige von der Gemeinde seyn, derselben eine Dienstbarkeit nicht acquiriret werden kan; also kan auch die von einer Person geschehene Zulassung der gantzen Gemeinde nicht schaden, oder gesagt werden, daß wieder sie hierdurch ein dergleichen jus negativum præscribiret worden. Inzwischen muß von demjenigen, welcher dieses Rechts sich gebrauchen will, erwiesen werden, daß das Verboth rite, und so, wie es die Rechte billigen, geschehen sey, weil solches auf einer That beruhet, in welchen Dingen ein jeder den Grund seiner Befugniße darthun muß. (l). Übrigens ist kein Zweiffel, daß derjenige, so einem verbothen, eine Mehl-Mühle zu erbauen, dadurch kein Recht, nachmahls die Errichtung einer Oehl-Mühlen, oder vice versa, untersagen zu können, erlanget habe, weil man nichts mehr, als man besessen, præscribiren kan, und sich niemand seines Rechts weiter, als in wie ferne er solches declariret hat, scheinet begeben zu haben. (m) Da hiernächst V) die Æmulation der Pflicht eines Menschen, welche vielmehr des andern Nutzen zu befördern, oder doch wenigstens, daß ihm dessen Vortheil nicht muthwillig entzogen werde, suchen soll, zu wider ist, so ist sie mit Recht von denen Gesetz-Gebern untersaget worden. Daher, wenn es ausgemacht, daß eine Mühle nur in der Absicht, den andern Schaden zu thun, erbauet wird, so kan solcher Bau, vermittelst der gebethenen Einsicht des Richters unterbrochen werden. Doch ist hier zu mercken, daß niemahls, daß ein Hauß aus bloßen Eyffer errichtet worden, præsumiret werde, und daher, dem, der solches anführet, der Beweiß davon obliege (n). Denn die Præsumtion ist allezeit zum besten zu machen (o) und darff von niemanden, daß er gefährlicher Weise gehandelt habe, so lange davor gehalten werden, biß das Gegentheil klährlich dargethan; da über dieses von dem, der sich seines Rechtes gebrauchet nicht, gesaget werden kan, daß er dem andern Schaden thue. Da aber die Æmulation, weil sie meistentheils auf dem Gemüthe des Erbauers beruhet, sehr schwehr zu erweisen ist, so wird solche kaum anders, als aus Muthmaßungen, welche durch das Gutachten des Richters zu erörtern sind, dargethan werden können, welche aber hier allerdings Platz finden müssen, gleich wie auch in andern Sachen, von welchen der Beweiß meistentheils schwer zu fallen pfleget, einige unvollkommene Vermuthungen müssen angenommen werden (p). Also wenn z. E. erhellen sollte, daß die Unkosten, so auf die Mühle verwendet, den Nutzen, so daraus gezogen werden kan, übersteigen, so ist die Præsumtion wieder den Erbauer; gleich wie auch ein geringer Nutzen denselben schwerlich von dem Verdacht der Æmulation befreyet. (q). Es können dem Richter unterschiedene Umstände, der hierüber eingezogene Rath derer Kunst-Erfahrenen, und die angestellte Besichtigung (r), durch welche die Sache an besten zu übersehen ist, mehrere Gründe an die Hand geben. Wir halten endlich nicht vor nöthig, weitläufftig von denen Gelehrten, oder denen Usufructuariis zu handeln. Denn es stehet zwar beyden ein Recht den Mühlen-Bau zu verbiethen zu, doch mit einer Einschränckung der Zeit, jenem nemlich so lange, als er an einem Orte seinen Auffenthalt hat, diesem aber, so lange als ihm der Nutzen von einem Guthe zustehet; da ausgemacht ist, daß nach veränderter Wohnung, oder verlohrner Nutzung beyder Recht wiederum aufhören muß.

5) Wenn ex æmulatione eine Mühle erbauet wird.

(*) *vid. omnino* Stryck *de jure prohib. exstruct. molend. Vol. III. Disp. 17.*

(**) *Illustr.* Berger *suppl. ad Disceptat. forens. Tit. XLVI. obs. 2.*

(a) *vid. Jus Lubec. lib. III. tit. 12. art. 12. ibiq.* Mevium.

(b) *Et ita quoque judicatum refert.* Mevius *Parte VI. Dec. 141.*

(c) Hering *qv XXIII n. 12.* (*) Wir treffen dergleichen Privilegia beym Lehman. *in Chronico Spirensi lib. V. cap. 84. & cap. 124.* an.

(d) Und

(d) Und auf diese Art scheinet es auch, daß HERING. *c. l. n. 9.* müsse. expliciret werden. (*) *vid. Vincent. de* FRANCHIS *decis. 183. Nickol. Losens de jure Universitatis.*

(***) Und daher kan demjenigen, welcher nichts destoweniger eine Mühle zu bauen sich unterstehet, novum opus nunciret werden. vid. Franc. Marc. Part. III. qv. 106.

(****) In was vor Fällen, ohnerachtet eines ertheilten Privilegii, dennoch der andere eine Mühle zu bauen berechtiget. *vid. apud* DECIUM *Conf. 373. Alexand.* TRENTACIQVIUM *Lib. I. variarum resolut. resp. 5. seq.*

(e) *Conf. Noe* MEURER *c. l. p. 30. n. 7.*

(f) *arg. L. 22. D. de legat. III.*

(g) *L. 23. D. de usucap. c. 30. X de Reg. Juris in 6to.*

(h) *arg. lib. 28. de V. Conf.* STRUV. *Ex. XLVII. th. 22. n. 3.* HERING. *qv. XXI. n. 15.* ROSENTH. *de feud. cap. V. concl. 25. n. 1.*

(i) MASCARD. *de probat. concl. 1214.*

(k) *arg. L. 7. qvod cujusq. univ. nom.*

(l) *L. 2. D. de probat.*

(m) *arg. L. 25. D. dict. tit.*

(n) WESENB. *Conf. 67. n. 15.* GAIL. *Lib. II. obs. 69. n. 30.* MENOCH. *Lib. VI. præs. 29. n. 15.* (*) MEV. *ad Jus. Lubec. lib. III. tit. 12. art. 7.* ZIEGL. *de Jur. Maj. lib. II. Cap. 15. §. 42. vid.* HERING. *qv. XV. n. 33.* Dieses ist aber selbst die Ursache, warum THOMASIUS lieber die actionem contra ædificat. ex æmulatione gantz und gar vor ein non ens halten wollen, weil niemand leichtlich darzuthun in Stande seyn würde, daß einer aus dem Gebäude, so er aufführet, kein Nutzen haben könte *diss. sing. de non ente actionis forensis contra ædific. ex æmulatione impr. §. 22.* wo er solches hauptsächlich auch in Ansehung derer Mühlen wieder GAILIUM und HERING. zu behaupten suchet. Doch scheinen alle, die von ihm angeführten Gründe durch das, was hier der Autor anführet, zur Gnuge wiederleget werden zu können, welches auch weitläufftiger *Joh. Fr.* WEIDLER in einer besondern zu Wittenberg *de usu remedii contra ædificat. ex æmulatione* gehaltenen Disputation zu thun sich hat angelegen seyn lassen.

(o) *L. 50. D. pro socio.*

(p) MEV. *Part. VI. dec. 150. n. 5.*

(q) *Dn.* ZIEGL. *c. l. §. 42.* SIXTIN. *de Regal. c. l. n. 79. seq.* HERING. *qv. XV. n. 32. s.*

(r) *Conf.* MEV. *Part. VI. dec. 269.*

Cap. IV.

Von der Masse, welche in Erbauung derer Mühlen zu beobachten, und denen Diensten, so die Unterthanen dabey zu leisten verbunden sind.

§. I.

DJe Ordnung führet uns nunmehro zu der Masse, so bey Erbauung derer Mühlen zu beobachten ist, welche wir nebst einigen andern Dingen, so hieher gezogen werden können, in diesem Capitel betrachten wollen. Man muß also vor allen Dingen I) wohl zu sehen, daß durch die Anlegung einer neuen Mühle der gewöhnliche Wasser-Lauff nicht gehemmet oder verändert, und also denen Nachbaren daraus ein Schade zugezogen werde. (a) Denn wenn dieses unterlassen wird, und sie würcklich einen Nachtheil leyden, oder solchen nur zu befürchten haben, wird ihnen gerechte Ursache, Beschwerde zu führen, an die Hand gegeben, und können den Richter anliegen, daß er krafft seines tragenden Amts, entweder das ihnen zum Nachtheil erbauete Gebäude wieder niederzureissen, auferlege, oder doch wegen des zugefügten Schadens Caution bestellen lasse. (b)

Man hat sich in acht zu nehmen (1) daß durch die Erbauung einer neuen Mühle der Wasser-Lauff nicht geändert werde.

(a) WESENBEC. *Conf. 33. n. 8. & Conf. 6. n. 24.* KLOCK *Conf. 33. n. 25.* (*) *vid. supr. cap. II. §. 10.*

(b) *tot tit. de damn. infect.* (*) *vid. Gosw. ab* ESBACH. *ad Carpz. p. 124. Petr.* MULLER *ad Strup. Ex XXXIX. §. 8. n. 1. Aug. Bened.* CARPZ. *de eo, quod just. est circa destruct. & ruinam cap. V.*

§. II.

Man hat sich nächst diesem II) wohl in acht zu nehmen, daß die durch die Gesetze vorgeschriebene Masse genau beobachtet werde; (*) Denn es pfleget in wohlbestellten Republiquen, gleich wie bey andern Gebäuden, also auch bey denen Mühlen, eine gewisse Form und Maß, nach welcher sie zu erbauen sind, gesetzt zu werden; wie wir denn finden, daß solches auch in Sachsen von dem Durchl. Churfürsten geschehen. (a).

(2) Daß die in denen Gesetzen vorgeschriebene Maaße zu bauen nicht überschritten werde.

(*) BEYER *Jur. Germ. lib. II. Cap. 7. §. 15.*

(a) In unterschiedenen Stellen derer Mühl-Ordnungen, wohin wir den geneigten Leser verweisen.
(*) *Conf.* Altenbl. Landes-Ordn. *Tit. XLII. §. 1. vid.* oben *p. 43.*

§. III.

Wohin insonderheit im Churfürstenthum Sachsen die Disposition von Legung des Fachbaums gehöret.

Insonderheit verdienet angemerckt zu werden, daß, da in der Mühlen-Ordnung de ao. 1653. art. 9. verordnet; "Daß kein Müller, oder Mühl-Herr, deß die Mühle eigen ist, einen neuen "Fachbaum legen solte, ohne Beyseyn und Zuthuung derer geschwohrnen Müller und sei"ner Nachbaren, so zu nächst über oder unter ihm Mühlen haben, und soll also dann sol"chen neuen Fachbaum über den Mehl-Pfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben "werden, bey 500. fl. unnachläßiger Poen und Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen, (*) darüber einstmahls ein Zweiffel entstanden sey, ob solches auf alle Mühlen, sie mögen an einem Flusse, woran sie wollen, erbauet seyn, zu erstrecken? denn einige von denen Beysitzern des Hochlöblichen Oberhoff-Gerichts zu Leipzig haben davor halten wollen, daß es nur von denen öffentlichen und grössern Flüssen müste verstanden werden; Doch hat die gegenseitige Meynung den Platz behalten, weil dieser Text generel ist, und also auch überhaupt von allen Flüssen müsse angenommen werden, vornemlich, da hier nichts, ob die Mühlen an einen grossen oder kleinen Fluß errichtet, verschlagen könne, und überdieses die Ursache dieser Ordnung, daß nemlich durch die übermäßige Begierde Gewinst zu haben, denen Nachbarn kein Schaden zugezogen werden möge, sich eben so wohl in grossen, als kleinen Flüssen hervorthun kan. Es ist also nach dieser letztern Meinung in causa Hildebrands von Einsiedels contra Christophs von Creutzen Witbe und Erben den 20. Maji 1619. gesprochen; (**) und dieses Urthel auch nochmahls, nach eingewendeter Leuterung, in Appellation-Gericht confirmiret worden. (a)

Ob solches von allen Flüssen, oder nur von den öffentl. ins besondere zu verstehen?

(*) Von denen Fachbäumen, Mahl- oder Sicher-Pfählen und dererselben Rechten hat *Joh. Matth.* Bieler in einer zu Erfurth 1680. gehaltenen Disputation gründlich und gelehrt gehandelt. *vid. etiam* Leyser *Jus Georg. Lib. II. Cap. 15. §. 61. seq.* Es zeigen nemlich dieselben bey jeder Mühle das Maß an, wie viel Wasser von den Obern Müller dem Untern zu lassen, und wie hoch solches der letztere steigen lassen dürffe. Daher finden wir in denen meisten Mühl-Ordnungen, das diejenigen, so dieselben zu verändern sich unterstehen, mit der härtesten Straffe angesehen werden. In der Altenbl. Landes-Ordnung Tit. XLII. §. Kein Mühl-Herr ꝛc. ist dergleichen vorzunehmen bey 100. fl. Straffe, ja gar nach Beschaffenheit der Veränderung, bey Verlust des Handwercks verbothen. Ein gleiches disponiret die Magdebl. Policey-Ordn. *Cap. XII. §. 18.* in welcher die Pön auf 100. Thlr. gesetzet. vide oben p. 70. Was bey denen Fachbäumen ingleichen denen Mahl-Pfählen in Oesterreichischen Landen zu beobachten. *vid.* in der Mühl-Ordn. *de ao. 1672. §. 50. p. 55.*

(**) *vide N. LX.*

(a) *teste* Berlich *Part. II. dec. 176.* (*) *In eandem quoque sententiam pronunc. Dn. Scabini Lipsienf. M. Martii 1730. in causa* Christoph Reinhardts *Conf.* Leys. *l. c. §. 58.* Muller *de Molend. Sect. IV. §. 32.* Nichts destoweniger aber scheinet die Meinung dererjenigen, welche diese Disposition nur auf die an der Ustrut gelegene Mühlen ziehen wollen, gegründeter zu seyn, da allerdings nicht geleugnet werden kan, daß die angezogene Mühl-Ordn. *de an. 1653.* niemahls als ein Generale in Chur-Sächßl. Landen publiciret worden, *Vid. Illustr.* Berger *Oecon. Jur. Lib. II. tit. I. §. 5. n. 4.* wo er sich zugleich auf ein von der Juristen-*Facult.* zu Wittenberg *Mens. Aug. 1709. in causa*, Matth. Huthens und Consort. gegebenes Responsum beziehet. Wir ersehen daher auch aus denen wieder ermeldeten Christoph Reinhardten ergangenen Acten, daß vom Amte Leipzig, von welchen diese Sache anhängig gewesen, und worunter die Mühle zu Rüben gehörig, attestiret worden, daß besagte Wasser- und Mühlen-Ordnung niemahls in Leipziger Amts-Bezircke gleich andern ins Land *publicirten Generalien per Patentes* an die Gerichts-Obrigkeiten herumgesendet noch im Amte behörig *publiciret* worden, aus welcher Ursache hernachmahls selbst das von denen Leipziger Herren Schöppen gesprochene Urthel von der Wittenbergl. Facultät wieder aufgehoben, und die dictirte Straffe auf 10. rthl. gesetzet worden. *vid. N. XLII. Conf. omnino* Hornii *Consult. de Arbore molinaria secundum jus commune scripta. N. XXXIX.*

§. IV.

3) daß die hergebrachten Gewohnheiten beobachtet worden.

Aus dem angezogenen præjudicio ist zugleich dieses zu bemercken, daß auch III) eine hergebrachte Gewohnheit müsse gesehen werden, also, daß auch in dem Falle, wenn kein geschrieben Gesetz solte vorhanden seyn, dennoch die Mühl-Machine nicht nach eigenen Gefallen könne geändert werden, sondern vielmehr die Maße, wie sie durch die Gewohnheit, eingeführet; oder alles, was sonst bey Erbauung derselben ist beobachtet worden, beybehalten werden müsse. Denn dieses zeigen die Worte an: "So "wohl auch die aufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und der Mühle wiederum niederzuwerffen, und "das Wehr bey voriger und vor Alters hergebrachter Höhe bleiben zu lassen schuldig.

§. V.

IV) daß die Mühlen in gerechter Weite

Ferner ist auch zu erinnern, daß man IV) zuzusehen habe, daß die Mühlen in rechter Weite

von

von einander entfernet, damit nicht der Gebrauch einer durch die andere unterbrochen werde. Wie groß aber der Raum, so hierzu erfordert wird, seyn müße, ist nach der Breite und Höhe des Flusses, und aus andern Umständen zu beurtheilen. (a)

höriger Weite von einander stehen.

(a) *vid.* die Mühlen-Ordn. *de an. 1653. §. 1. seqq.* Churfürstl. Altenburgl. Zinn-Berg-Ordn. *Tit. XIIX.* von Pochwercken oder Mühlen. *ibi:* So fern sie denen alten vorigen verliehenen Pochwercken nicht schädlich oder so nahe seyn. HERING. *qv. XLIII. n. 42.*

§. VI.

Wenn sich über dergleichen Dinge Streitigkeiten hervorthun, müssen in der Kunst erfahrne Müller darüber zu Rathe gezogen werden, welche zu untersuchen haben, ob die rechtmäßige Masse in Bauen inacht genommen, oder ob dieselbe dem andern zum Nachtheil, unterlassen worden. Es ist also hierinne wiederum die besondere Vorsorge unserer Durchl. Churfürsten zu rühmen, welche verordnet haben, daß zu diesem Ende, und damit dergleichen Zwistigkeiten desto treulicher und aufrichtiger abgethan würden, gewisse Müller in Pflicht genommen werden sollen, welche dahin angewiesen, daß sie zu gewissen Jahres-Zeiten, nehmlich im Sommer und Herbst (weil alsdenn das Wasser kleiner und nicht so starck strohmet, und folglich um so viel genauer die Mühl-Machinen besehen werden können) die Mühlen in dem einem jeden bestimmten Bezircke, visitiren, und wenn sie etwas, so wieder die in in denen Gesetzen vorgeschriebene Masse befinden, so fort der ordentlichen Obrigkeit des Orts melden sollen, damit diese die Verbrecher zur verwürckten Straffe ziehen, und dem Ubel bey Zeiten wieder abhelffen können (a) Ja sie haben einem jeden Müller die Macht gegeben, seines Nachbars Mühle untersuchen zu dürffen (*), und die befundenen Mängel denen geschworenen Müllern anzuzeigen, daß sie es weiter der Obrigkeit hinterbringen sollen; ja dieses ist so weit von ihnen erstrecket worden, daß hierinne nicht einmahl auf die Gerichtsbarkeit des Orts, unter welcher die Mühle lieget, gesehen werden darff, weil solches theils zum Behuff des gemeinen Bestens angeordnet, theils aber dem andern, welchen die Gerichtsbarkeit in der Mühle zustehet, daraus kein Nachtheil zugezogen wird, da dem Fürsten, vermöge seiner höchsten Gewalt, eine dergleichen Mühlen-Besichtigung anzustellen, unbenommen, und die Andung derer darinnen begangenen Verbrechen vorbehalten. (b). Wenn aber die geschwornen Müller selbst die Gesetze und ihre Pflicht nicht in Acht nehmen, sind an deren Stelle andere zur Untersuchung der Sache und Besichtigung derer Mühlen zu gebrauchen. (c) Endlich, daß desto besser denen Zwistigkeiten Einhalt gethan werde, so ist noch versehen worden, daß niemand etwas an denen Mühl-Theilen, in welchen das gesetzte Maaß überschritten, und dem andern daher Schaden zugezogen werden kan, ohne Zuziehung derer Nachbaren und geschwohrnen Müller, zu ändern solle befugt seyn, damit diese, wenn etwas nachtheiliges aus dem Baue zu befürchten, erinnern, und sehen können, ob die in denen Gesetzen vorgeschriebene Maß in Acht genommen worden.

Uber die entstandenen Mühl-Streitigkeiten müssen der Mühl-Kunst erfahrne zu Rathe gezogen werden.

Der geschwohrnen Müller Amt.

(a) Mühl-Ordn. *de ao. 1653. §. 33.* * *Vide* KNICHEN. *de jure superior. Cap. IV. n. 312. supr. Cap. I. §. 7.* (*) Dergleichen ist auch denen benachbarten Müllern in der Altenburgl. Landes-Ordn. *Tit. XLII. §.* würde ein Müller ꝛc. *pag. 44.* Item, in der Magdeburgl. Polycey-Ordnung *Cap. XII. §. 25. & 43. pag. 70. seq.* zugelassen.

(b) *cit. loco §. 154. vers.* Würden sich auch Gebrechen ꝛc.

(c) *cit. l. §. 9. & 13.*

§. VII.

Wir werden nicht Unrecht thun, wenn wir diesen etwas von denen Diensten, welche bey denen Mühlbauen müssen geleistet werden, beyfügen, und kürtzlich; ob und wie fern die Unterthanen dergleichen zu thun verbunden sind? erörtern. Es entstehet hierbey die Frage: Ob ein Fürst, oder der, so mit dem Recht Mühlen zu bauen belehnet, die Unterthanen zu Leistung derer Dienste, so er darzu benöthiget, anhalten könne? Uns scheinet es, daß solche ordentlicher Weise mit Nein müsse beantwortet werden. Denn die Unterthanen sind nicht mit ungewöhnlichen Frohnen zu beschwehren, und da die gantze Nutzung der erbaueten Mühle hernach dem Fürsten, oder einem andern sonst, welcher dieselbe erbauet, zustehet, so ist es billig, daß dieser sie auch auf seine eigene Kosten errichten müsse, da nichts der natürlichen æqvitæt gemäßer seyn kan, als daß derjenige, der den Vortheil von einer Sache zu haben hoffet, auch die dabey vorfallenden Beschwerden tragen müsse. (a) Doch ist diese Regel nicht ohne Unterscheid anzunehmen, sondern in folgenden Fällen zu limitiren. 1) Wenn durch die Verjährung, oder Gewohnheit ein anders hergebracht; (*) Hierauf gründet sich selbst Unser Durchl. Churfürst, wenn Er derer zu leistenden Mühl-Dienste gedencket, (b); Ja er untersaget ausdrücklich, daß von denen Unterthanen keine Dienste mehr, als worzu sie Vermöge einer hergebrachten Gewohnheit verbunden sind, sollen gefordert werden (c). Ferner wird nicht gleich eine Verjährung præsumiret, wenn die Bauern etwan etliche Beth-Frohnen gethan haben, sondern diese sind nur als ein precarium anzusehen; dessen Natur aber darinne bestehet, daß derjenige, so etwas gestattet, seine Concession nach Gefallen wieder aufruffen kan, zumahl da über dieses davor gehalten wird, daß der, welchem etwas aus Freundschafft nachgelassen, nicht in der Possess sey, (d) ohne solche aber keine Verjährung geschehen kan; Es ist daher vielmehr nöthig, daß der Herr die Dienste, als ein ihm zustehendes Recht, gefordert habe, und daß die Bauern es dabey in Rechts-bewehrter Zeit bewenden lassen, als wodurch dieselben sich zu dergleichen Leistung

Ob ein Fürst oder der/ welcher mit dem Recht Mühlen zu bauen belehnet/ die Unterthanen zum Frohnen anhalten könne?

verbunden zu haben scheinen, und folglich der Herr ein Recht, solche auch wider ihren Willen, von ihnen zu exigiren erlanget hat. (e) Es fragt sich aber hierbey, von wem in diesem Fall der Beweiß erfordert werde: ob nemlich von denen Bauern, welche, daß sie die Frohnen lange Zeit her nur als ein precarium geleistet, oder ob von denen Herren, so dergleichen vermöge seines Rechts gefordert zu haben vorwendet? Es muß hier ein Unterscheid gemachet werden. Wenn die Bauern, welches sich meistentheils zuzutragen pfleget, zu erst auf rechtliche Ausführung provociren, und sich über eine unbillige Forderung derer Frohnen beschwehren, und zugleich, daß sie solche nur als ein precarium geleistet, behaupten wollen, so müssen sie solches darthun; theils wegen der generalen Regel, welche dem affirmanti den Beweiß auferleget, theils weil die Vermuthung der Freyheit alsdenn, wenn der andere in der quasi possession des Rechtes Frohnen exigiren zu können sich befindet, nicht Platz hat, (f) theils endlich, weil ein jeder, der in dem Besitz gegründet, so lange biß der andere das Gegentheil bewiesen, darinne zu schützen ist. (g) Wenn aber der Herr die Stelle des Klägers vertritt, so ist kein Zweiffel, daß dieser den Grund seiner Klage darzuthun verbunden ist. II) Wenn Verträge vermögen, deren sich die Unterthanen zu Leistung dergleichen Frohnen anheischig gemachet haben, vorhanden sind, (*) Solche Krafft haben auch die Erb-Register, wenn sie nemlich in Gegenwart Notarien und Zeugen denen Unterthanen sind vorgelesen worden, und jeder von ihnen die darinnen aufgezeichneten Frohnen deutlich gebilliget, und darauf den Eyd der Treue geleistet hat. (h) III) Wenn die Unterthanen auch von der Erbauung derer Mühlen einigen Vortheil zu geniessen haben; z. E. wenn es also hergebracht, daß ihr Getrayde ohne Entgeld darinnen muß gemahlen werden, in welchem Fall nicht nur die Billigkeit erfordert, daß etliche dergleichen Frohnen von denenselben gleichsam zu einer Vergeltung gethan werden, sondern auch der Herr solche wohl fordern zu können, berechtiget zu seyn scheinet. IV) Endlich kan der Landes-Herr nicht nur vor sich, sondern auch zu privat-Gebäuden Frohnen zu thun, denen Unterthanen auferlegen, wenn er solches dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachtet. Diese Ursache hat die Anordnung des Durchl. Churf. Augusti in der Landes-Ordnung de an. 1555. Tit. von Bau-Fuhren (i) zum Grunde, worinnen denen Unterthanen derer Edelleute bey Aufführung derer Gebäude Frohnen und Bau Fuhren zuthun auferleget wird. Daher halten wir davor, daß um so viel mehr vermittelst eines Gesetzes die Unterthanen zu Leistung derer Frohnen, bey dem Mühl-Bau können verbunden werden, um wieviel weniger die Republique die Mühlen entbehren kan, und um wieviel grösser der Nutzen ist, welcher daraus denen Unterthanen selbst zuwächset. Ob aber die in der angezogenen Landes-Ordnung geschehene Vorsehung nur auf die Adlichen Schlösser, oder auf alle Gebäude, so auf einem Ritter-Guthe angeleget werden, und folglich auch auf die Mühlen gehe? hat ehemahls Zweiffel erreget (k); doch ist derselbe durch die Decision noviss. XXXIII. gehoben worden, nach welcher ein unterscheid zu machen, ob die Gebäude entweder auf- oder ausserhalb dem Ritter-Guth erbauet sind, oder erbauet werden sollen. In dem letztern Fall sind die Unterthanen zu keinen Frohnen gehalten, wenn nicht Vermöge eines Vertrags; oder durch eine von Alters hergebrachte Gewohnheit ein anders ausgemacht ist, (l). Im erstern aber sind sie dergleichen zu allen Gebäuden, wenn sie gleich bereits vor vielen Jahren errichtet worden zu thun verbunden, und ist dieses so weit erstrecket, daß sich weder durch eine gegenseitige Gewohnheit, noch durch Verträge, wenn solche nicht sofort können dargethan werden, darwiedergesetzt werden kan. (m) Wie viel Frohnen aber zu Aufführung neuer, oder zu Vergrösserung alter Gebäude sollen geleistet werden, hat der Landes-Fürst zu determiniren sich vorbehalten. Welches alles auch auf die Errichtung derer Mühlen leichtlich kan appliciret werden.

(a) *Conf.* Hering. *qv. XLIII. n. 30. & qv. X. n. 24.*

(*) Hahn. *ad Wesenb. tit. de oper. Libert. n. 4.* Gail. *de Arrest. Cap. VII. n. 7. seq.*

(b) *vid.* Mühl-Ordnung *de an. 1661. rubr.* Mühl-Meister §. Ferner ꝛc. ꝛc. *pag. 25.*

(c) Neue Erörterung der Landes-Gebrechen. Tit. Cammer- und Rent-Sachen §. Nechst diesem zum Sechsten ꝛc. ꝛc. *Conf. §. 27. ibid.*

(d) *L. 41. D. de acq. vel omitt. poss.* * *conf.* Berlich. *Part. II. Concl. 6. n. 7.* Gail. *loc. cit. n. 3. & 19.*

(e) *Conf.* Carpzov. *Part. II. Const. 4. def. 2.* (*) Nach dem jure communi wird zu dieser Verjährung tempus longissimum, nemlich XXX. oder XL. Jahr erfordert. *arg. 20. pr. C. de agric. & Censit.* Gail. *l. c. n. 17. seq.* Maul. *de homag. tit. IV. n. I.* Ob schon Berlich *l. c.* davor halten will, daß hierzu eine Zeit von X. oder XX. Jahren gnug sey. *vid.* Bechm. *Dissert. de jure operar. Cap. III. §. 8.*

(f) *arg. L. 14. D. de probat. L. 7. §. fin. de lib. caus.*

(g) *tot. tit. D. uti possidet.* Land-Recht. *L. II. art. 24. ibi:* Man soll niemand aus seinem Gewehr weisen, ob er gleich mit Unrecht darein kommen wäre. *vid.* Carpz. *c. l. def. 3.*

(**) Mev. *part. IV. decis. 17.*

(h) Carpz. *Lib. I. Resp. 62.*

(i) ibi. Als auch der Bau-Fuhren halber zwischen denen Erbherren, und dero Unterthanen vielmahls Irrungen fürfallen, und aber wir so viel Berichts bekommen, daß es bey Regierung unsers Herrn Vetters, Vaters und Bruders, Herzog Georgen, Herzog Heinrichen, Herzog Morizen, Chur- und Fürsten zu Sachsen, löblicher Gedächtniß, weit über verwehrte Zeit mit denen Baufuhren, sonderlich in dem Meißnischen und Gebürgischen Creyßen also gehalten, daß

daß die Unterthanen ihren Erb-Herrn Baufuhren zu ihren Gebäuden der Ritter-Güther zu thun und zu leisten gewiesen worden, dadurch auch, wie vor Augen, viel statlicher Ritter-Sitze und Gebäude in Unsren Landen zu Besserung derselben erbauet, und aufgebracht. Dennoch setzen, wollen, und verordnen wir, daß hinführo die Unterthanen in unsern Landen schuldig seyn sollen, zu denen Gebäuden ihrer Ritter-Güther Baufuhren zu thun.

(k) CARPZ. *Lib. I. Resp. 51.* BERLICH. *Part. II. Concl. 65.*

(l) *cit. Decis. XXXIII. vers.* die Vorwercks-Gebäude ꝛc. (*) *Conf. ad h.* PHILIPPI *obs. 1.* RICHT. *Decis. 89. n. 22.*

(m) *ibi. vers.* Was aber diejenigen Gebäude ꝛc.

Cap. V.

Von dem Recht, welches dem Erbauer und Besitzer derer Mühlen zustehet, ingleichen von denen Privilegien derer Mühlen, und Actionen so in Betracht derselben angestellet werden können.

§. I.

Was in Ansehung des zu denen Mühlen erforderten Wassers Rechtens sey?

1) Bey öffentlichen Flüssen.

SAl wir bißhero gezeiget, was bey Erbauung derer Mühlen Rechtens, so wird nöthig seyn, daß wir, nunmehro auch was bey denen schon erbaueten Mühlen denenselben gemäß, mit gleichen Fleiße untersuchen. Es wird daher zuförderst, was in Ansehung des zu denen Mühlen erforderlichen Wassers hergebracht, zu sagen seyn: Es ist vorauszusetzen, daß wenn jemand an einem öffentlichen Fluße eine Mühle angelegt, vermöge derer Rechte einem andern nicht zugelassen sey, durch Erbauung einer andern Mühlen, oder auf andere Weise den Wasser-Lauff zu verschlimmern. (a) Es folgt hieraus daß dem Obern Mühl-Herrn nicht erlaubt das Wasser eines öffentlichen Flusses, oder welches wenigstens aus einem öffentlichen Wasser durch Röhren geleitet wird, durch Hülffe einer Machine dem Untern zum Nachtheil zu hemmen (b), vielweniger aber solches zu Wässerung seiner Wiesen abzuführen (c); denn der Gebrauch des Flusses kömmt entweder einem so wohl als dem andern zu, und alsdenn ist niemand befugt, dem andern an dessen Gebrauch zu hindern und zu stöhren; oder es rühret solcher von der Erlaubniß des Fürstens her, von welchen, zu glauben, daß wenn er zweyen zugleich das Recht zu bauen ertheilet, er solches beydem zum Vortheil gethan, und folglich dem letztern nur mit diesem Bedinge gegeben habe, daß er dem erstern nicht Schaden thun, oder denselben an dem Gebrauch, der schon erbauten Mühle hinderlich seyn solle.

(a) Wohin die schon angeführten Worte der *Constit. Electoral.* zu ziehen sind: "Doch daß er den "Wasser-Strohm oder *aquæ ductum* nicht schmählere, verhindere oder verderbe. *Conf. L. I. §. 7. & tot. tit. D. ne qvid in l. publ.* MEV. *Part. IV. dec. 39. n. 2. vid. supr. Cap. III. §. 3.*

(b) Welches auch der Churfürst Augustus ausdrücklich in der Mühl-Ordn. *de anno 1568. §.* zum Funffzehenden, verbothen hat. p. 12. (*) *vid. Cothm. Resp. 7. Vol. II.*

(c) Es gehöret hieher das Responsum derer Leipziger Herren Schöppen ad Consult. Otto Friedrich von Dieskau zu Lauer. *Mens. Sept. 1686. N. XXV.*

§. II.

2) Bey Privat-Flüssen.

Dieses verhält sich aber bey Privat-Flüssen anders; denn da einzelnen Personen ins besondere hierüber das Dominium zustehet, so muß ihnen auch die Gewalt, darüber nach Gefallen zu disponiren zugestanden werden, wenn auch gleich dem andern dadurch Schaden zugezogen, oder ihm der Nutzen, welchen er lange Zeit nacheinander allein zu geniessen gehabt, entzogen würde, indem nicht gesagt werden kan, daß der, welcher sich seines Rechts gebraucht, jemand Schaden zufüge: Wir schliessen daher, daß dem Obern Mühl-Herrn das Wasser eines Privat-Flusses zurück zu halten, und zu seinem Vortheil anzuwenden, oder auf sein Guth zu leiten unverwehret sey, ob auch schon der untern Mühle dadurch das Wasser dergestalt entzogen würde, daß sie nicht mehr getrieben werden könte. Denn dieser letztere hat nicht das mindeste Eigenthum an dem Wasser, deßen sich der Herr Vermöge seines Rechts zuerst bedienet hat, da es in seinem Gefallen stehet, wie er sich dessen bedienen wolle (b). Doch hat dieses in so ferne nur statt, wenn 1) kein öffentlich Gesetze vorhanden, wodurch die Ableitung des Wassers verbothen ist, (denn daß privat Personen zu Beförderung des gemeinen Bestens ein gewisses Maß, worinne sie sich auch ihres Eigenthums nur bedienen müssen, könne vorgeschrieben werden, bedarff keines Zweifels;) oder auch 2) wenn einer nicht bloß aus Frevel und einer verbothnen Æmulation, ohne dem geringsten Nutzen davon zu haben, dem andern das Wasser entziehet, oder 3) wenn sonst keine Ursache, vermöge welcher derjenige, so an dem Obern Theil des Flusses eine Mühle hat, der Untern das Wasser zu verschaffen, oder doch wenigsten solches nicht ableiten zu dürffen verbunden, verhanden ist; welches durch Verträge, Verjährung, oder auf andere Art sich zutragen kan, z. E. aus einem Pacht-Contract, wenn nemlich ein Herr, welchem zwey Mühlen zustehen, eine davon vor sich behält, die andere aber verpachtet, als wodurch ihm die Gewalt den Wasser-Lauff zu verrin-

gern oder zu verändern benommen wird (c). Ubrigens ist auch der Untere befugt, durch Führung eines Dammes, oder auf andere Art den Ablauff des Wassers zu verhindern, und dadurch den Gebrauch der Obern Mühle abzuschneiden (d); Denn was dem Obern erlaubt ist, muß auch dem Untern mit gleichem Recht thun zu können, verstattet seyn: doch müssen die angeführten Restrictiones auch hier billig Platz finden.

(a) *L. 26. D. de damn. inf. L. 2. §. 5. de aqu. & aqu. pluv. arc.* Meurer *pag. 44. Fac. b. n. 16.*

(b) *Conf.* Mev. *Part. IV. Dec. 39.* Koch *de jure vicin. Cap. III. n. 34.* Meur. *p. 47. n. 34. & 36. & pag. 59. Fac. b. n. 32.* Hering. *qv. X. n. 56.* * Cothmann *Vol. II.* Reps. *7. n. 18.* Und hieraus folget, daß nicht einmahl derjenige, welcher das Wasser zu seiner Mühle aus einem durch des Nachbars Felder lauffenden Bach bereits über 30. Jahr bekommen, ohne, daß desfalls ein Servitut constituiret worden, sich zu Recht beschwehren könne, wenn der Nachbar nachmahls das Wasser wo anders hin, z. E. einen Fischteich anzulegen, leiten wolte; denn er hat sich selbst die Schuld zuzuschreiben, daß er sich nicht bey Zeiten durch eine Servitut, oder Vertrag vorgesehen hat, da in denen rebus meræ facultatis keine Verjährung statt findet. *Vid. Cardinal á* Luca *Tom. III. tract. 3. tit. de servit. disc. 25. n. 2.* Moerlin, *decis. 361. n. 6. seq.* Stryk. *Us. mod. Pand. tit. de Flum. §. 8.*

(c) *L. 15. §. 1. Locat.* Mev. *cit. loc.*

(d) Mev. *Part. IIX. Dec. 231.*

§. III.

Was Rechtens; wenn das Wasser eintrocknet? und von der Dämmung desselben.

In solchen Zeiten aber, da das Wasser also eingetrocknet, daß so wohl die obere als untere Mühle stille stehen muß, ist nicht nur bey privat, sondern auch öffentlichen Flüssen der obere Müller berechtiget durch Behuff einer Machine das Wasser zurück zu halten und zu dämmen; dieses bedarff in Ansehung derer letztern um so viel weniger Zweiffel, vornehmlich wenn es ausgemacht, daß die obere Mühle älter ist? da ihr dieser Vorzug so wohl in Betracht der natürlichen Lage und Beqvemlichkeit, als auch, weil sie solches præoccupiret, zukömmet (a). Wenn aber in Gegentheil die untere Mühle eher erbauet worden, so kan dieselbe, vermöge eben dieses Rechts, und weil der obere Mühl-Herr, so nachhero erst gebauet, daß Wasser beständig in dem Lauffe, worinne es zu der Zeit, da er die Mühle angeleget hat, zu lassen verbunden ist, vielweniger solchem der Unterm zum Nachtheil, als welche hier in Erwegung ihres Alterthums einen Vorzug gewinnet, hemmen darff, die Dämmung des Wassers verbiethen; dieses alles hat auch in dem Falle statt, wenn der Obere es schon ehemahls bey einen von dem Untern geschehenen Verboth in Rechtsbewehrter Zeit hat bewenden lassen, und dieser daher vermittelst der Verjährung ein dergleichen Recht solches dem obern Müller zu verbiethen erlanget hat, (b) man muß sich aber dennoch auch alsdenn, wenn die Dämmung des Wassers zugelassen, wohl vorsehen, daß nichts wieder die hergebrachte Gewohnheit vorgenommen, oder sonst aus Frevel oder andern Ursachen eine Nothwendigkeit vorgeschützet werde, und also das Wasser nur aus Absicht dem andern zu Schaden, da das Wasser allerdings noch zu Treibung beyder Mühlen hinlänglich, aufgehalten werde. Es hat diesen Endzweck zu erhalten der Durchl. Churfürst nicht nur heilsam verordnet, daß zu der Zeit, da die obere Mühle keines Wassers benöthiget, die Dämmung nicht solle vorgenommen werden, sondern hat auch über dieses derselben eine gewisse Masse gesetzet, ja auch eine Form der Machine, derer sich die Müller bey Vermeydung der darauf gesetzten Straffe (c) hierzu bedienen sollen, angezeiget.

(a) Meurer *pag. 48. fac. b. n. 4. & pag. 58. f. b. n. 27.* Rosenth *de feud. Cap. V. Concl. 29. n. 6.* Hering. *qv. XX. n. 10. & qv. XLIII. n. 12.* * In was vor Fällen dieses einen Abfall leidet. *vid. ap.* Sperell. *Decis. 55. Viv. lib. II. Dec. 40. Gob. de aquis qv. XIV. seq.*

(b) * *vid.* Bald. *Lib. II. Cons. 241.* Wesenb. *Cons. 34. n. 9. seq.* Muller *ad Struv. Part. III. p. 811.* Auf diese Art haben die Leipziger Schöppen vers. Zwickau an Joh. Phil. Romanum in Sachen George Weisens und Consort. betr. contra George Kargen, Klrn. gesprochen.

(c) Mühl-Ordn. *de anno 1653. §. 5. 15. & 17. p. 22.*

§. IV.

Ob dem untern Mühl-Herrn ohne Einwilligung des Obern/ erlaubt/ aus einen Privat-Fluße einen Graben zu führen.

Es entstehet hier eine andere Frage: Ob nemlich ein unterer Müller ohne Einwilligung des Besitzers der obern Mühle einen Graben fortzuführen, und vermittelst solcher junctur und Vereinigung das gesammlete Wasser zum Gebrauch seiner Mühle abzuleiten berechtiget? Wir supponiren, daß dieser Graben von einem privat-Fluße gemacht sey, und tragen daher kein Bedencken die Frage zu affirmiren; theils, weil ordentlicher Weise dasjenige, so einem andern nichts schadet, nur aber Vortheil bringen kan, zugelassen; theils aber, weil der Fluß, aus welchen der Graben geleitet, nicht weiter dem Obern zustehet, als in wie weit er durch dessen Guth fliesset, und dieser daher auch nicht verbiethen kan, daß der untere mit dem seinigen solte nach Gefallen handeln können. (a). Es ist hier auch zu mercken, daß auf dem Fall, wenn der Fluß seinen Lauff, indem er den Damm durchbricht, verändern zu wollen scheinen solte, der, welcher, daß seiner Mühle daraus Schaden geschehen werde, zu befürchten hat, den Damm ohne Gestattung des andern zu befestigen berechtiget, vornemlich wenn noch zweiffelhafft, wem das Eigenthum von denselben zustehet; Denn es ist niemand befugt etwas zu verbiethen,

biethen, was der andere zu Beschützung seines Guthes unternimmt (b). Es pfleget hiernächst bißweilen durch Gesetze, oder Statuta angeordnet zu werden, daß alle Eigenthümer, durch deren Güther ein Fluß läufft, die Ufer reine halten müssen, dergestalt, daß darauf weder Bäume gepflantzet, noch sonst etwas, wodurch der freye Lauff desselben gehindert werden kan, gemacht werden darff. (c) Wenn also in dem obern Theil des Flußes die Ufer nicht geräumet worden, und daher derselbe seinen Lauff geändert hat, oder sonst daraus einer Mühle Schaden zugezogen worden, so ist es ausgemacht, daß der, welcher solches unterlassen, nicht nur zu Wiederherstellung und Säuberung der Ufer, sondern auch zu Ersetzung des durch seine Schuld erlittenen Schadens, in rechtlichen Ausspruch genommen werden. Denn obgleich ordentlicher Weise niemand gehalten, zu Beförderung des andern Nutzens, etwas auf dem Seinigen zu thun; so ist er doch hierzu durch ein ausdrücklich Gesetze oder Statutum verbunden, und wird also davor gehalten, daß er solches gefährlicher Weise unterlassen habe, weil die Gefährde allezeit, wenn man das, so man zu thun schuldig, verabsäumet, præsumiret wird. (c).

Was Rechtens; wenn vermittelst eines Gesetzes oder Statuti angeordnet, daß die Ufer müssen rein gehalten werden?

(a) *Dissent.* Muller *de mol. bannar. Sect. III. th. 30.* (*) *ad* Alexand. *lib. VI. conf. 203. vid.* Hering. *qv. XIX.*

(b) *L. unic. D. de rip. muniend. L. unic. §. 6. ne quid in flum. publ.* Brunnem. *Cent. III. Decis. 29.* (*) *vid.* Muller *loco cit. §. 32.*

(c) *vid.* Brunnem. *Cent. V. Dec. 19.* * Dergleichen finden wir ausdrücklich in der Altenburgl. Landes-Ordnung *Tit. XLII. §.* Es sollen auch die Mühl-Graben, *p. 44.* ingleichen in der Oesterreichis. Mühl-Ordnung *de ao. 1672. §. 51. p. 55.* disponiret. Es gehöret insonderheit hieher, daß im Churfürstenthum Sachsen verbothen in denen Mühl-Graben Flachs oder Hauff zu rösten, oder schädliche Sachen darein zu schütten, *vid.* Fisch-Ordn. *Joh. Georg. II. de ao. 1657. §.* Zum Vierzehenden. *p. 24.*

§. V.

Wir kommen nunmehro auf die Zwanck- oder Bann-Gerechtigkeit (*), welche da sie einen Haupt-Theil unserer Abhandlung ausmachet, um so viel genauer von uns zu erklähren wäre: Weil aber solches allzu weitläufftig fallen würde, so wollen wir alles, was dahin zu gehören scheinet, nur kurtz zusammen ziehen. Das Bann-Recht hat seinen Nahmen von Bann, wodurch bey den alten Teutschen eine öffentliche Ausruffung, dadurch etwas befohlen oder verbothen wurde (a), in nachgehenden Zeiten aber nur ein Verboth, angezeiget wurde. Daher ist es endlich zu denen Sachen, bey welchem ein Verboth geschehen, gesetzt worden, wie z. E. das Wort: Wild-Bann einem Ort, in welchen die freye Jagd untersaget, den man sonst auch ein Gehege nennet, anzeiget. Eben dieses Recht drücket man in der teutschen Sprache auch durch Mühlen-Zwang aus, und die Mühlen selbst, welchen solches zustehet, nennet man Bann- oder Zwang-Mühlen. Es ist also eine Bann-Mühle eine solche Mühle, welche die Einwohner eines gewissen Bezirckes nothwendig besuchen, und worinne sie ihr Getrände mahlen lassen müssen, dergestalt, daß wenn sie es zu thun unterlassen, dazu durch Rechts-Mittel können gezwungen und angehalten werden. (**)

Von Zwang- oder Bann-Mühlen.

(*) Von denen Bann- oder Zwang-Mühlen geben insonderheit Petr. Müller *Diss. de Molendin. in genere & in specie bannariis, Jen. 1682.* und Joh. Wilh. Waldschmidt *de Molend. Bannar. Marp. 1718.* ausführl. Bericht. *vid. etiam Nicol.* Crinesius *in Diss. de Confortatione feudi. Alt. 1627.* Wehner *Observ. pract. pag. 273.* und Hering *qv. XI.*

(a) Es gebrauchen daher die Frantzosen noch itzo die Redens-Art: Jetter les banns, vor das öffentliche Aufgeboth, so vor der Priesterlichen Copulation herzugehen pfleget. Ingleichen: Sonner le ban au tambour; bey Trommelschlag etwas ausruffen oder befehlen, * von der unterschiedenen Bedeutung des alten Worts bannire, und da es insonderheit so viel, als befehlen, anzeiget. *Vid. Car. du* Fresne *in Gloss. med. & infin. latin. h. voc.* Lindenbrog *in Gloss. ead. voc. &* Eund. *Codic. Leg. antiq. pag. 347.* Waldschmidt *loc. cit. §. 2.* Andere haben den Nahmen der Bann-Mühlen von dem teutschen Wort: Band, weil die Unterthanen gleichsam an dieselben gebunden wären; Andere wiederum von Bahn, weil denen Gebäuden die Bahn oder der Weg zu andern Mühlen verbothen sey, herleiten wollen. *Vid.* Besold *th. pract. voc.* Bann. Muller *loc. cit. Sect. IV. §. 5.*

(**) *Vid.* Beyer *Jur. Germ. Lib. II. cap. 7. §. 25.* Wir treffen die Benennung derer *Molendinorum bannariorum* bereits in denen Diplomatibus des XIII. Sec. an. *Vid. Hen.* Vales. *in Præfat. Notit. rer. Francic. p. 17. & Dn.* Fresne *in Gloss. voc. secta.*

§. VI.

Gleichwie es aber nicht geleugnet werden kan, daß es auf eines jeden Gefallen beruhet, ob man seyn Getrände will mahlen lassen; also muß auch allerdings einem jeden frey stehen, welcher Mühle er sich hierzu bedienen wolle; so gar, daß, wenn auch gleich jemand 100. Jahr in einer Mühle hätte mahlen lassen, dennoch der Besitzer derselben sich keines Zwang-Rechts anzumassen berechtiget. (a). Denn dieses erhellet theils aus der Natur derer Sachen, so in eines jeden Willkühr stehen, wovon wir bereits oben gehandelt haben, (*) theils aber zeiget sich solches daraus, weil von niemanden, daß er bißhero eine Mühle aus der Ursache, weil er beständig darinne wolle mahlen lassen, (b) besuchet, zu vermuthen ist, da diese Vermuthung selbst in der Liebe zur Freyheit, deren sich niemand leichtlich begiebt,

Mühlen zu besuchen ist eine Sache so in eines jeden freyen Willen stehet.

giebet, ihren Grund hat. Hieraus folget nun, daß wenn auch schon die Unterthanen lange Zeit nacheinander ihres Herrn Mühle zu besuchen gewohnt gewesen (**), dennoch ihnen, sich wiederum nach einer andern zuwenden, nicht könne verwehret werden, (***), ja daß auch der, welcher mit dem Rechte eine Mühle anzulegen, oder auch schon mit einer erbaueten Mühle belehnet worden, sich keiner Zwang-Gerechtigkeit anmassen könne (c). Ferner ist hieraus klahr, daß dem Besitzer einer Mühle, welcher mit seinen Pferden und Wagen aus der nächsten Stadt oder Dorffe Getrayde in seine Mühle fahren zu lassen pfleget, von denen Stadt- oder Dorff-Müllern, oder auch von der Obrigkeit, so darinnen die Gerichtsbarkeit hat, solches zu thun nicht könne untersaget werden. (d) Da aber dergleichen dennoch geschehen, so sind so wohl der Besitzer der Mühlen, als auch diejenigen, deren Getrayde abgeholet worden, berechtiget, sich dem Verbothe zu wiedersetzen, und sich darüber bey dem Landes-Herrn, entweder vermittelst eines Berichts, oder einer Appellation zu beschwehren; weil alsdenn die Freyheit der erstern Mühle, als welche præsumiret wird, die Würckung einer qvasi possess haben, und folglich von dem, so dieselbe zu stöhren unternimmt, das ihm zustehende Befugniß dargethan werden muß. (e).

(a) Klock *Conf. 18. n. 35. Dissent.* Hering. *qv. II. n. 73.* (*) *Conf. omnino* Besold. *Vol. III. Conf. 118.* Koeppen *qv. 20. &* Struv. *de eo qvod justum est circa res meræ Facult. Cap. VI. §. 3.* Und daher halten die Rechts-Lehrer davor, daß derjenige, so personas ecclesiasticas zu einer Mühle zu zwingen sich unterstehet, mit der Straffe der Excommunication anzusehen. Gratian. *Discept. Forens. Cap. 564. n. 44. Ant.* Gobius *de aqv. qv. XV. n. 32.* Marth. *vot. Pisan. 183. Joh. de* Rosa *Consult. 73.*

(*) *vid. supr. Cap. II. §. 9. & Cap. III. §. 6. L. 2. D. de via publ. & itin. publ. ref. L. 15. de precar.* Coras. *Miscell. Jur. civil. Lib. VI. cap. 21.*

(b) Menoch. *de præs lib. I. præs. 20. n. 7. &* Idem. *de arbitr. Jud. qvæst. Cas. 160. n. 8.* * *vid. Jac.* Thomming. *Vol. I. Consil. 17. n. 86. seq. Harm.* Pistor. *obs. 200.* Muller *loc. cit. Sect. III. §. 9.*

(**) Muller *loc. cit. Sect. IV. § 17. Jo.* Bullæc. *Cons. 5.* extendiret dieses so weit, daß er meinet, es könne nicht einmahl demjenigen welchem 20. und mehr Jahre in einer Mühle, ohne Erstattung Geldes, zu mahlen vergönnet worden, solche wieder zu verlassen, verwehret werden. *Conf.* Dietherr *addit. ad Besold Thes. pract. voc.* Mühlen *p 650.*

(***) Wir finden daher, daß in der Magdebl. Policey-Ordn. *de anno 1688. Cap. XII. §. 3.* dergleichen vorzunehmen, denen Obrigkeiten bey 100. fl. Straffe untersaget. vid. p. 69. Eben dieses ist ausdrücklich in denen Braunschweigischen Landen verbothen. *vid.* Landrags Absch. zu Salzdalum *de anno 1597. §. XXII.* und zu Gandersheim *de ao. 1601. §. XIII. vid. p. 91.*

(c) *Vid.* Carpz. *Part. II. const. 4. def. 9.* Mev. *Part. I. Dec. 60. n. 3.* Sixtin. *de regal. lib. II. cap. 3. n. 59.* Wesenb. *Cons. 67.* Knichn. *de jure Superiorit. Cap. III. n. 209. Conf.* Myler. *ab* Ehrenb. *in Metrol. Cap. XIX. §. 7. & 9. Consult.* Saxon. *Lib. I. qv. 73. n. 3.*

(d) *Modest* Pistor. *L. I. qvæst. 36. Henr.* Boger. *de Regal. Cap. II. n. 182.* (*) Hering. *qv. XI. n. 66. ff.* Muller *loc. cit. Sect. III. §. 10. ibi allegat. Sentent.* der Regierung zu Sachsen Eisenach in causa Thomas Wackers contr. die Müller zu Schönfeld.

(e) *Consult.* Saxon. *L. I. qv. 74. Conf.* Mev. *Part. I. Dec. 60. in fin.* (*) *Conf. Thesaur. Decis. 16. n. 6.* Muller *l. c. Sect. V. §. 13.* In hanc sententiam pronunciavit Fac. Jur. Giss. in Causa des Thurn-Müllers bey Naßstädten Joh. Jac. Beffarts *Mens. Jun. 1704. N. XLIX.*

§. VII.

In was vor Fällen natürliche Freyheit eine Mühle nach Gefallen zu besuchen/ benommen?

Nichts destoweniger aber kan sich es zutragen, daß diese Freyheit eine jede Mühle zu besuchen, eingeschränket wird, welches theils von der Gewalt des Fürstens, wenn er ein Gesetze, oder einem insbesondere ein Privilegium gegeben; theils von der untern Obrigkeit durch ein Statutum, oder endlich auch von privat-Personen durch Verträge oder Verjährung herrühren kan (a). Hierbey entstehet insonderheit dieser Zweiffel; ob ein Landes-Fürst ein dergleichen Gesetze zu geben berechtiget? Wir tragen kein Bedencken solches zu affirmiren, wenn nur das Gesetze einen öffentlichen Nutzen zum Grunde hat. Denn da nicht geleugnet werden kan, daß der Fürst aus dieser Absicht denen Unterthanen Abgaben aufzulegen befugt, so muß ihm um so vielweniger diesen Nutzen, welcher denen meisten Unterthanen nicht zum geringsten Nachtheil gereichet, die Revenüen des Fisci aber ohne sonderlichen Abgang ihres Vortheils erhöhet, zu ziehen unbenommen seyn. (b) Eben dieses findet auch in dem Falle statt, wenn der Landes-Herr vielleicht auf seine eigne Kosten zum Vortheil derer Unterthanen eine Mühle anlegen lassen, weil es alsdenn nichts unbilliges zu seyn scheinet, daß er zu einer Vergeltung sich eines Zwang-Rechts bedienet, und die Einwohner eines gewissen Bezircks, ihr Getrayde in derselben Mühle mahlen zu müssen, anhalten läst. (c) Hieran wird um so vielweniger gezweiffelt werden können, wenn die Mühlen, so die Unterthanen bißher besuchet haben, in fremder Herren Landen gelegen sind, als in welchem Fall allerdings der Fürst dieselben, sich vielmehr einer Mühlen bedienen zu müssen, wird zwingen können: Und es kan auch selbst der fremde Herr sich dieser Anordnung auf keine Weise widersetzen, da einem jeden Landes-Herrn in seinem Lande, was zu seinem Vortheil gereichet, einzuführen vergönnet (d). In diesem und gleichen Fällen ist also der Fürst berechtiget ein dergleichen Gesetze zu geben, wenn auch gleich die Unterthanen sich undencklich Jahre nacheinander ihrer Freyheit bedienet hätten, dadurch die Verjährung und Zulassung seiner Vorfahren, seinem Rechte nichts entzogen werden können, zumahlen da sich nach der Zeit erst eine erhebliche Ursache solches zu ver-

Ob ein Fürst durch ein Gesetz die Unterthanen zu seinen Mühlen zwingen könne?

sehen,

sehen, hervorthun kan. (e). Aus gleichen Rechte kan er auch von denen, so ausserhalb Landes mahlen lassen, einen Zoll fordern, und hierdurch die Unterthanen seine Mühlen zu besuchen anhalten. (f) Damit aber einem Gesetze, wodurch ein dergleichen Mühl-Zwang eingeführet, nachgelebet werde, und der Fürst desto besser seinen Endzweck erreiche, kan er nicht nur die, welche auf einer andern, als seiner Mühlen mahlen, sondern auch die Müller selbst, so das Getrayde aufnehmen, mit einer Straffe belegen, ja selbst das Getrayde wegnehmen lassen. (g).

(a) Mev. *l. c. n. 5. seq.* * Klock. *de Ærario Lib. II. cap. 8. n. 29.* G. A. Struv. *de eo quod just. est circa res meræ facult. Cap. VI. §. 3. s.* Müller *l. c. Sect. IV. vid. omnino Respons. Facult. Jur. Giessens. ao. 1704. in causa* Joh. Jac. Beffarts. *N. XLIX.*

(b) *vid. Consult.* Saxon. *Lib. I. qv. 73. n. 4.* * Rosenth. *de feud. Cap. V. Concl. 25. n. 3.* Schurff *p. II. cons. 32. Ant.* Thesaur. *decis. 16.* Riminald *Junior lib. IV. cons. 370. n. 4.* Müller *Sect. IV. §. 7. & 19. seq.*

(c) Mühl-Ordn. *de ao. 1661. ibi:* Da doch unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande, und besonders unsern darein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten von neuen erbauet, welche Uns auch jährlich in gangbaren baulichen Wesen zu erhalten, ein ansehnliches kosten. Dannenhero wir haben wollen, daß hinführo über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, als bißhero geschehen, gehalten werden soll. ꝛc. *vid. pag. 24.* * *add.* Magdeburgl. Mühl-*Mandat* von *9. Jan. 1704.* & von *9. Aug. 1713. item* Mühlen-*Edict.* von *4. Febr. 1715.* welche in Mylii *Corpore Const. Magdeb. Part. III. n. 151. 262. & in Continuat. n. XLIV.* zu befinden. *vid. pag. 73. s. & 75.*

(d) *vid.* Hering *qv. II. n. 79.* * Rosenth. *l. cit. Concl. 26.* Boer. *Dec. 128.* Rauchbar. *Part. I. qv. 27.*

(e) *Dissentit.* Hering. *c. l. n. 65.* * Indem er in denen Gedancken stehet, daß hier denen Unterthanen die præscriptio immemorialis, tanquam ad Regalia præscribenda sufficiens, imo vel specialis privilegii vim habens, allerdings zu statten kommen müsse. *Conf.* Berous. *Vol. I. Conf. 81. n. 13. seq.* Maul. *de homag. Tit. IV. n. 3. seq. vid. supr. Cap. III. §. 3.*

(f) *Dissent.* Hering. *c. l. n. 94.* * *vid. Petr. de* Ancora. *in C. canonum statuta qv. II. de Const.* Felin. *in c. Omnes & c. X. eod. Alberic.* Rosat. *de statut. Part. II. qv. 3.* Die Gründe welche auf beyden Seiten angeführet werden. *vid. ap. Alb. Bruno de* Gabell. *Lib. IX. n. 14.*

(g) *vid.* Mühl-Ordn. *cit.* Mühl-Zwang *vers.* Do auch der Bauers-Mann seine Anzahl Scheffel Getrayding nach dem Kerb-Holtze vermahlen hatte, soll er nichts destoweniger die Ubermaß auch in Unsere Mühlen bringen, oder aber, do er in andern frembden Mühlen und auf den Strassen betreten würde, von jeden Scheffel Korn oder Mehl ein silbern Schock zur Straffe und darzu des Korns oder Mehls verfallen seyn. Et paulo post. So sollen auch die verbothenen Land-Müller von jeden Scheffel Getreyde oder Mehl, so unsern Mühl-Gästen zuständig, und in ihren Mühlen oder auf denen Strassen angetroffen wird, ein silbern Schock Straffe an Unser Amt jedesmahl, unnachläßlich errichten. *vid. pag. 27.* * Es gehöret hieher auch Churfst. Joh Georgens III. zu Sachsen Patent wegen der Stadt Dreßden schuldigen Mahlens in denen Churfürstl. Hoffmühlen von 24. April 1682. Part. I. Es pfleget daher gefragt zu werden, ob das Getrayde, welches ausser denen Grentzen des Landes auf einem, nach einer auswärtigen Mühlen gehenden Wege, angetroffen wird, wenn es gleich noch nicht würcklich in die Mühle gebracht worden, könne weggenommen und confiscirt werden? Es affirmiret solches Bartol. *ad L. 7. C. de navicul. Vid.* Muller *loc. cit. Sect. IV. §. 8.*

§. VIII.

Es finden sich aber nichts destoweniger nicht wenig Rechts-Lehrer, welche dem Fürsten diese Gewalt, die Unterthanen zu seinen Mühlen zwingen zu können, nicht zugestehen wollen (a). Doch sind ihre Gründe nicht so starck, daß sie uns die gefaste Meinung wieder zuverlassen bewegen solten; da wir zumahl wahrnehmen, daß sie fast alle solches nur von demjenigen Falle, wenn ein Landes-Herr ein dergleichen Gesetze aus eignen Willen, ohne den geringsten Nutzen des gemeinen Wesens dadurch zu befördern, geben wolte, welche Macht wir doch selbst demselben niemahls eingeräumet haben, verstanden wissen wollen: wir bleiben also darbey, daß wenn sich ein Fall zutragen solte, da dieses die Nothwendigkeit der Republique erfordert, das ist, wenn denen öffentlichen Revenues anders nicht zu Hülffe gekommen werden: kan, der Fürst, vermöge seiner höchsten Gewalt, ohne eine andere Ursache vorzuschützen, die Unterthanen, daß sie in seinen Mühlen mahlen müssen, zu zwingen berechtiget sey.

Doch finden sich einige Rechts-Lehrer, so dem Fürsten diese Macht absprechen wollen.

(a) Hering. *qv. XI.* Menoch. *Conf. 1061. n. 27. & 33. & de arbitr. judic. qvæst. cas. 569. n. 18.* Mev. *c. l. n. 10. seq. Conf.* Myler *l. c. §. 1.* * Es dissentiret auch vornemlich Hertius *de superior. Territ. th. 54. seq. opuscul. Tom. II. p. 311.* und Lyncker *Decis. 567.* welche aber Stryk *de jure probibendi exstruct. molend. Cap. III. n. 17. & Cap. V. n. 23. Vol. III. Disp. 17.* nebst Wäldschmied *I. Disp. de molend. bannar. §. 17.* sattsam wiederlegt haben.

§. IX.

Es fliesset aber aus diesem Satze, daß der Fürst auch einer Privat-Person ein Privilegium, vermöge

Ob der Fürst vermittelst ei-

nes Privilegii die Zwang-Gerechtigkeit ertheilen könne?

mögte dessen er nicht nur seine eigenen sondern auch fremde Unterthanen zu seiner Mühle zu kommen zwingen kan, ertheilen könne. (*) Doch muß auch in diesem Fall eine rechtmäßige Ursache solcher Vergünstigung vorhanden seyn, z. E. daß der, dem das privilegium gegeben wird, auf seine Kosten an einem solchen Orte, da es dem gemeinen Besten zum Vortheil gereichet, die Mühle erbauen lassen. (**).

(*) *vid.* Muller *l. c. Sect. IV. §. 13.* Wäldschmidt *l. c. §. IX.* welcher solches nicht nur sattsam aus denen moribus Germanorum gezeiget, sondern auch unterschiedene dergl. Privilegia, durch welche denen Mühlen die Bann- oder Zwang-Gerechtigkeit ertheilet worden, anführet. *Conf. supr. Cap. III §. 6. vid. Resp. Dnor. scabin. Lipsi. M. Mart. 1594. in causa Præfecti Lichtewald. contr.* die Einwohner zu Auerswalde. *N. XLV. It. Sentent. supr. Cur. Prov. Lipsi. in Cauſ.* des Raths zu Sangerhausen contra Rud. Sonnebergen, Schössern das. *qva adducit* Carpz. *Lib. I. Resp. 43.*

(**) *Vid.* Lechmann. *Chron. Spirens. LV. Cap. 84.* Carpz. *Part. II. Const. 4. def. 11.* Muller *l. cit.*

§. X.

Ob ein Stadt-Magistrat die Bürger in seine Mühle zwingen dürffe?

So viel einen Municipal-Magistrat anlanget, so halten wir dafür, daß er gleichfals, vornehmlich aber, wenn ihm die freye Macht Statuta zu machen ertheilet worden, in Betracht des öffentlichen Nutzens und Nothwendigkeit (z. E. Wenn er wegen Krieges und Pest-Zeiten in Schulden verfallen, und kein ander Mittel solche wieder abzutragen ausfindig machen kan) anzuordnen befugt, daß sich die Bürger entweder keiner andern, als derer zu der Stadt gehörigen Mühlen bedienen (a), oder doch wenigstens diejenigen, welche fremde Mühlen besuchen wollen, und das daselbst gemahlene Mehl in die Stadt bringen, eine gewisse Abgabe der Stadt zum besten, erlegen sollen (b).

(a) Wesenb. *Conſ. 181. n. 115.* Rosenth. *de feud. Cap. V. Concluſ. 26. n. 5.* * Socin. *Lib. II. Conſ. 272.* Franch *dec. 380.* Ein dergleichen Statutum treffen wir in der Nürnbl. Mühl-Ordn. *de an. 1701. §. 22.* an, nach welchen die Becker bey 50. fl. Straffe in den Stadt Mühlen zu mahlen verbunden. *vid. pag. 99. Diſſent.* Carpz. *Lib. I. resp. 43. n. 5.* Heking. *qv. XI. n. 76. & qv. XXV. n. 8. ſ.* * *add.* Lancellott. *de attentat. Part. II. cap. 12. ampl. 14. n. 8.* Daß ein dergleichen Statutum zum Præjuditz der Eccleſiae nicht könne gemacht werden, putat, Bell. *Conſ. III. vid. in. omnino* Wäldschmidt *l. c. §. 6. & 10.*

(b) *Diſſentit.* Meurer *de jure aquat. p. 56. n. 16.* * *vid.* Nevizan. *Conſ. 12. n. 102.* Leyser *Jur. Georg. Lib. II. cap. 15. §. 89.*

§. XI.

Wie einzelne Personen die Bann-Gerechtigkeit erlangen können?

Endlich können auch einzelne Personen, wie wir oben angezeiget haben, die Bann-Gerechtigkeit erlangen. 1) Durch Verträge, als durch welche ein jeder sich von seiner Freyheit loßsagen, und eine Verbindung auf sich nehmen kan. (*) Hierbey fragt sichs: Ob, wenn z. E. ein Edelmann mit seinen Bauern einen dergleichen Vertrag machen wolte, diese alle zugegen seyn und darein willigen müssen, oder ob gnug ist, wenn der meiste Theil solches gethan hat? Uns scheinet das erstere gegründet zu seyn. Denn ob wohl nicht geläugnet werden mag, daß in einer Gemeinde dasjenige, darein die meisten gewilliget, eben die Gültigkeit, als wenn es alle beschlossen hätten, haben muß (a); so findet doch dieses nur in Beschliessung dererjenigen Sachen, an welcher alle zugleich Theil nehmen, nicht aber solcher, worunter das Recht eines jeden ins besondere leidet, statt, als in welchen letztern Fall, wenn etwas alle verbinden soll, auch aller Einwilligung muß vorhergegangen seyn (b). Da also in Errichtung einer Bann-Mühle die Freyheit, so einem jeden zustehet, soll eingeschräncket werden, so wird nothwendig auch, wenn anders das Pactum gültig seyn soll, hierzu aller Consens erfordert. Dieses verhält sich auf gleiche Weise in dem Fall, wenn etwan ein municipium einem Edelmanne unterworffen, als wo es nicht gnug ist, wenn der Rath oder der Syndicus der Stadt einen solchen Vertrag mit demselben schlüssen wolte, sondern es wird vielmehr, was vorher die Bürger ins besondere um ihren Willen befraget, und dieser von ihnen deutlich declariret worden, erfordert. (c) Übrigens hat es eine gleiche, und fast grössere Würckung, als ein Pact, wenn mit Bewilligung derer Unterthanen in die Eydes-Notel, so sie dem Herrn zu leisten pflegen, eingerücket worden, daß sie keine andere, als seine Mühlen besuchen sollen. (**) Ob aber die Unterthanen ohne Einwilligung des Herrn, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, ein dergleichen Pact mit einem frembden Herrn eingehen können, ist streitig? Doch erwehlen wir hier die Meinung derer, so solches verneinen, aus denen Ursachen, welche so gleich in XIII. Spho sollen angeführet werden.

1) Durch Verträge

(*) *Diſſent.* Socin. *Lib. II. conſ. 272.* Castrens. *Conſ. 144. n. 73.* deren Einwürffen aber Hering. *qv. XI. n. 40. ſſ. & qv. XX.* und Wäldschmidt *l. c. §. XI.* zur Gnüge begegnen.

(a) *L. 19. D. ad municip. L. 17. §. 6. de recept.*

(b) *c. quod omnes. 29. de Reg. Jur. in 6to. vid.* Muller *l. c. Sect. IV. §. 15.*

(c) Hering. *qv. XI. n. 114. ſeq. Conf.* Myler *cit. loc. Cap. XIX. §. 25. ſ.* (*) *vid.* Lösæus *de jure Univerſit. Part. II. n. 12. ſeq.* Rauchb. *Part. II. qvæſt. I.*

(**) *Vid.* Hering. *qv. XI. n. 130.* Muller *l. c. Sect. IV. §. 18.* Es pfleget hier gefragt zu werden: Ob die Unterthanen, ohnerachtet des geleisteten Eydes auf dem Fall, wenn die Zwang-Mühle sich nicht in dem Stande befindet, daß das Mehl darauf weiß genug gemahlen werden kan, berechtiget,

rechtiget, sich zu einer andern zu wenden? Es affirmiret solches *Joh.* SAIXON *in Consuet. Turonens. Rubr. des droits de basse justice art. 7.* Doch scheinet allerdings die Negativa gegründet zu seyn, wenn sich nur der Mühlherr, solche nach geführten Beschwerden ändern zu lassen, erbiethet, zu mahlen, da es ausgemachten Rechtens ist, daß die contrahirende Theile wegen eines sich ereignenden Mangels nicht gleich von dem Contract zurück treten können, sondern vielmehr ad implementum illius klagen müssen. CRAVETT *Cons. 240. circa fin. Joh.* CEPHAL. *Lib. I. Cons. 48. n. 45.* VASQV. *Lib. III. Contr. illustr. Cap. 103. vid.* HERING. *l. c. n. 132.*

§. XII.

Ferner kan der Mühlen-Bann von Privat-Personen durch die Verjährung erlanget werden; welches geschiehet, indem die Unterthanen oder andere es bey einem vorhergegangenen Verboth, undencklicher Zeit nacheinander bewenden lassen. (a) Es ist aber gnug, wenn dieses Verboth dem grössern Theil, oder auch nur einigen geschehen, wenn es nur ausgemacht, daß auch die übrigen davon Wissenschafft gehabt, und diese in Rechtsbewehrter Zeit sich nicht darwieder gesetzet haben, (b). Es wird auch nicht eben erfordert, daß in dergleichen Verboth wiederholet worden, sondern wenn es nur ein eintziges mahl geschehen, so hat es schon die Würckung, daß dadurch der, so sich dessen bedienet, in die quasi possess gesetzet wird, und daher in possessorio gewinnen muß. (c) Hiernächst ist auch nichts daran gelegen, ob das Verboth im Gerichte, oder ausser Gerichte, (d) ob es in generellen oder speciellen Worten geschehen, da ein generelles Verboth in Ansehung derjenigen Personen, so darunter begriffen, eben so viel Krafft und Würckung, als ein specielles, in Ansehung derer, gegen die es ausdrücklich geschehen, hat. (e) Es mag aber solches beschaffen seyn, wie es will, so muß doch zuvor gewiß seyn, daß es würcklich geschehen, (f) woraus flüsset, daß so wohl dieses, als auch, daß die Unterthanen es dabey bewenden lassen, (g) und daß eine nach denen Rechten zu der Verjährung erforderte Zeit darauf erfolget sey, (h) von demjenigen, welcher es vorschützet, dargethan werde. Denn da nicht nur alles dieses auf einem facto beruhet, sondern auch vor die Unterthanen eine in der natürlichen Freyheit gegründete præsumtion streitet, so muß allerdings von dem, so dieselbe anficht, ein Befugniß erwiesen werden. (*) II) Durch die Verjährung.

(a) HERING *qv. XI. n. 108.* MEURER *l. c. p. 31. f. b.* CARPZ. *Lib. I. resp. 43. n. 14. f.* MYLER *l. c. §. 10. & 18. seq.* * MEV. *P. I. Dec. 60. n. 8. vid. supra Cap. III. §. 6.* Nach der communi Doctorum opinione wird hierzu tempus immemoriale, tanqvam ad præscribendam servitutem realem discontinuam necessarium erfodert. *Guido* PAPA *Dec. 573.* ZANGER *de Except. Part. III. Cap. 10. n. 180.* MYNSING. *Cent. IV. obs. 53.* Nach denen Sächsischen Rechten aber sind zu der Verjährung des Mühlen-Zwangs der Verlauff von XXXI. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage hinlänglich. *ob text. generalem* des Land-Rechts. *Lib. I. art. 29. vid. Mod.* PISTOR. *Vol. I. cons. 6. f. Petr.* HEIGIUS *Part. I. qv. 6. n. 39.* COLER. *Part. I. Dec. 20. n. 5.* CARPZ. *Part. II. Const. 4. Def. 9. Et sic responderunt Dn.* SCABINI *Lipsiens. M. Mart. 1594.* ad reqvis. Qvæstor. zu Lichtewalde *N. XLVII.* & iidem M. Mart. 1622. in caus. Seyfr. von Schönfeld *N. XLIIX. Cons. omnino* Waldschmidt *l. c. §. XII.*

(b) BOHR. *Decis. 125. n. 5.* TESSAUR. *Decis. 16. n. 7.* HERING. *l. c. Cons.* CARPZ. *Lib. I. resp. 66. n. 18. Dissent.* MYLER *c. l. §. 17.* ROSENTH. *Cap. V. Concl. 27. n. 2.* (*) *vid.* Waldschmidt *l. c. §. XI. &* MULLER *l. c. Sect. IV. §. 9.*

(c) ROSENTH. *c. l. concl. 25.* (*) REBUFF. *de remed. possession in præf. n. 180. vid. Respons. Facult. Jurid. Gissens. in causa* Joh. Jac. Beffarts. M. Jun. 1704. N. XLIX.

(d) HERING. *l. c.* MYLER *c. l. §. 20.*

(e) *arg. L. 51. D. de admin. tut. L. 19. §. 6. in fin. de lib. & post L. 79. pr. D. de Legat. III.*

(f) ROSENTH. *c. l. n. ult. Conf.* CONSULT. SAX. *lib. I. qv. 73. seq.* MYL. *l. c. §. 10. n. 5. seq.* (*) *vid. supra h. Cap. §. VI.* MENOCH. *præs. 89.* GAIL. *lib. II. obs. 69. Conf.* MULLER *l. c. III. §. 12. &* Waldschmidt *l. c. §. VI.*

(g) *arg. L. 5. & L. 25. D. de probat.* SIXTIN. *de Regal. lib. II. Cap. 3. n. 64.* TESSAUR. *Dec. 16. n. 8.* CARPZ. *lib. I. Resp. 66. n. 22.* MYLER *l. c.*

(h) SIXTIN. *l. c.* (*) GRATIAN. *Discept. for. cap. 89.*

(*) WESENBC. *Cons. 67. n. 29.* RAUCHB. *Part. II. qv. 27.* MINDAN. *de Mandat. judic. lib. II. cap. 38. §. 3. Conf.* MULLER *Sect. IV. §. 9.* Waldschmidt *l. c. §. IV. & XII.*

§. XIII.

Wann aber von die Unterthanen, oder andere, denen ein dergl. Verboth geschehen, sich demselben wiedersetzet haben, so wird die Verjährung unterbrochen, und sie behalten den vorigen Gebrauch ihrer Freyheit, und können auf keine Weise von andern Mühlen mit Gewalt abgehalten werden. (a) Denn es ist auch die Obrigkeit derer, wieder die ein dergleichen Verboth geschehen, darwieder zu protestiren, und solches der Einsicht des Landes-Herrn zu unterwerffen, berechtiget; denn es ist ihm daran gelegen, daß nicht nur die Freyheit ihrer Bürger oder Bauern nicht geschmählert, sondern daß auch der andere kein Jus prohibendi erlange, ihm aber dadurch eine Dienstbarkeit solches zu leiden, auferleget würde. Ja dieses findet auch so gar statt, wann schon die, wieder welche die prohibition geschehen, es bey derselbigen bewenden lassen wolten (*), weil keinen dritten zu appelliren, oder die Auf was Art und von wem die Verjährung kan unterbrochen werden?

Appellation, in so ferne es sein Vortheil erfordert, zu prosequiren, verwehret werden kan, wenn gleich derjenige, wieder dem eigentlich gesprochen, sich darwieder keines Rechts-Mittels bedienen wolte. Auf gleiche Weise können in dem Fall, wenn einen aus der Gemeinde etwas verbothen worden, die übrigen, wenn sie es erfahren, darzwischen kommen, und daß ihnen daraus nicht das geringste Nachtheil solle zugezogen werden, protestiren. (b). Es fragt sich aber, ob auch derjenige, welcher in der Nähe eine Mühle inne hat, sich wieder ein dergleichen Verboth zusetzen berechtiget sey? Es tragen zwar einige Rechts-Lehrer (c) ein Bedencken solches behaupten zu wollen, von welchen wir aber billig, da ihre Gründe auf schwachen Fuß zu beruhen scheinen, abgehen, und vielmehr der gegenseitigen Meynung beytreten. Denn es hat dieser nicht die geringste Ursache sich wiedersetzen zu können, vor sich, da ihme daraus, daß bißhero die Einwohner eines gewissen Bezircks sich seiner Mühlen bedienet, als einer Sache, so in ihrer Willkühr gestanden hat, kein Recht erwachsen ist. (**) Es kömt hierzu noch, daß von dem, welcher etwas verbiethet, keine æmulation, oder sonst eine blose Begierde, dem andern zu Schaden, sondern vielmehr seinen eigenen Nutzen zu befördern (d), præsumiret wird, welches alsdenn um so viel weniger Zweiffel bedarff, wenn der Vortheil sich deutlich zeiget (e).

(a) Hering. *c. l. n. 146.*

(*) *Vid. Respons. Dn. Scabin. Lipsiens. in causa Chph. a B. & Civit. L. M. Octobr. 1622. N. XLVI.* Carpz. *Part. III. c. 31. D. II.*

(b) Mev. *Part. I. Decis. 91.*

(c) Rauchb. *Part. I. qv. 27. n. II.* Carpz. *Part. II. const. 4. def. II.* * da er sich vornehmlich auf das bereits angeführte Respons. derer Leipziger Herren Schöppen in caus. Chph. a. P. & Civit. *L. N. XLVI.* beziehet. Doch scheinet Carpzov in geringsten nicht von der Meynung des Autoris abzugehen, sondern läst sich vielmehr gar leichtlich mit demselben conciliiren; Denn wenn wir seine Worte selbst genauer ansehen, und selbige zugleich mit dem nur gedachten Respons zusammen halten, so finden wir, daß er solches nur von dem Falle, wenn ein Tertius ein Recht hat, die Unterthanen des andern in seine Mühle zu zwingen, verstanden haben will, daselbst der Autor nicht in Abrede seyn kan, daß hier nicht nur allerdings die naturalis libertas eine Mühle zu besuchen aufgehöret, und diesem ein Bann-Recht daraus erwachsen, sondern auch von dem Herrn, welcher die Unterthanen von dieser Dienstbarkeit neuerlich zurück halten will, præsumiret werden müssen, daß er solches ex æmulatione & nocendi animo unternommen, folglich aber auch demselben, sich dem Verbothe zuwieder setzen, erlaubt seyn muß. *Conf. Nicol.* Boërius. *Dec. 125. n. 4.* Myler *c. l. §. 6. &* Muller *l. c. sect. V. §. 15.*

(**) Cravetta *de antiqv. tempor. Part. I. n. 7. seq.*

(d) Mascard. *de probat. concl. 621.* Gail. *L. II. obs. 69. n. 30.*

(e) Mascard, *cit. loc. n. 5. vid. Brunnem. Cent. II. Dec. 71. Conf.* Hering. *c. l. n. 81.*

§. XIV.

Ob ein Herr bißweilen seine Unterthanen, ohne vorhergegangenen Vertrag oder Verjährung in seine Mühlen zwingen könne?

Es halten hiernächst einige davor, daß ein Gerichts-Herr auch bißweilen ohne vorhergegangenen Vertrag oder Verjährung, seine Unterthanen in die ihm zustehende Mühlen zu zwingen berechtiget sey; wenn es nehmlich denenselbigen nichts verschlagen kan, ob sie ihres Herrn, oder fremde Mühlen besuchen, und also das Letztere aus bloser æmulation thun; (a) daher meinet auch Heringius (b) daß vielweniger Leibeigene freye Macht sich eine Mühle zu erkiesen, sondern daß diese durchaus in ihres Herrn Mühle zu mahlen verbunden wären. Doch kan bey beyden Meynungen billig noch Zweifel gemacht werden, da, so viel die erstere anlanget, bloß daher, daß die Unterthanen eben so wohl ihres Herrn Mühle besuchen könnten, sich noch auf keine æmulation schlüssen läst, sondern vielmehr dieser Zwang eine Art einer Dienstbarkeit, womit sie doch nicht leicht zu beschweren sind, zu seyn scheinet; (c) die Letztere aber ist also beschaffen, daß sie schwerlich aus dem Rechte, welches dem Herrn über die Leibeigenen zustehet, wird behauptet werden können.

(a) Hering. *l. c. n. 28.* Koeppen *Dec. 19. n. 10.* Myler *cap. 19. §. 22. arg. L. 38. de R. vindic. L. I. §. 12. de aqv. & aqv. pluv. arc. L. 6. C. de servit.* (*) Wesenb. *Part. I. conf. 67. n. 18.*

(b) Hering. *c. l. n. 137.* (*) Husan. *de propr. hominibus, Cap. VII.* welchen auch Muller *l. c. §. II.* auf gewisse Maße beytritt.

(c) Carpz. *L. I. Resp. 58. n. 17.* (*) *sed vid.* Muller *l. c. sect. IV. §. 12.*

§. XV.

Ob der Mühlzwang ein dinglich Recht, oder nur eine persönliche Verbindlichkeit sey?

Wir müssen hier noch untersuchen, ob ein dergleichen Mühl-Zwang, wenn er denen Rechten gemäß erlanget worden, ein dinglich Recht ausmache, oder ob er nur als eine persönliche Verbindlichkeit anzusehen sey? Es scheinet, daß die erstere Meynung mit Recht Hering. (a) und Mullerus (b) ergriffen haben. Man nennet aber ein dinglich Recht entweder in Ansehung dessen, welcher uns verbunden ist, indem nehmlich derselbe nicht so wohl in Betracht seiner Person, sondern vielmehr der Sache, so er besitzet, uns verbunden ist, und folglich die Verbindlichkeit einiger Maßen in der Sache selbst ihren Grund hat; oder man heißt ein dinglich Reicht in Ansehung unserer selbst, weil es nicht nur unserer Person ins besondere, sondern zugleich in Betracht unserer Sache ist constituiret worden,

worden, woraus denn flieſſet daß ein dergleichen Recht, da es nicht allein auf unſerer Perſon hafftet, ſo wohl uns und unſern Erben zuſtehe, als auch auf alle Beſitzere, welche darinnen aus einem titulo ſingulari uns nachfolgen, transmittiret werde. Es macht alſo regulariter die Bann-Gerechtigkeit auf beyde Art ein dinglich Recht aus; denn es mag dieſelbe auf was Weiſe es immer wolle, conſtituiworden ſeyn, ſo gehet doch ſonder Zweiffel die wahre Abſicht allezeit dahin, daß die Perſonen, in Betracht, daß ſie an einen gewiſſen Orte wohnhafft ſind, und weil durch die Zufuhre ihres Getreydes nach und nach, und endlich ein beſtändiger Vortheil unſern Mühlen erlanget wird, verbunden ſeyn ſollen. Ferner ſo wird ſie einer Perſon nicht in Anſehung ihrer, ſondern weil ſelbige dieſe oder jene Mühle inne hat, conſtituiret, woraus denn leichtlich zu erſehen, daß ſie einiger maßen der Mühle ſelbſt acquiriret wird, und folglich dieſelbe alle und jede Beſitzere überkommen müſſen. Wir haben aber nicht ohne Urſache geſagt, daß dieſes ſich ordentlicher Weiſe alſo verhalte; denn wenn in der Conſtitution einer Zwangs-Gerechtigkeit ausdrücklich eine Perſon, der ſolches zu exerciren zugelaſſen, ſolte benennet worden ſeyn, ſo iſt dieſelbe, ſo viel ihre Dauer betrifft, krafft des ausdrücklichen Pacti, nur vor eine perſönliche Verbindlichkeit anzuſehen; Gleich wie es ausgemachten Rechtens iſt, daß alle Dienſtbarkeiten, welche ihrer Natur nach dinglich ſind, wenn ſie durch einen letzten Willen, oder durch ein angehängtes Pact nur einer gewiſſen Perſon zu leiſten ſind, in Anſehung ihrer Dauer, perſönlich werden können (c). Denn obſchon ihre Natur nicht gantz verändert wird, daß ſie zu denen perſönlichen Dienſtbarkeiten, dergleichen der Nießbrauch und Gebrauch ſind, müſten gerechnet werden, (d), da ſie nichts deſtoweniger nicht zum Vortheil einer Perſon, ſondern vielmehr ſeines Guthes conſtituiret worden, ſo werden ſie doch darinne geändert, daß ſie mit der Perſon desjenigen, dem ſie zu leiſten ſind, wieder aufhören müſſen. Ob wir aber gleich die Zwang-Gerechtigkeit unter die dingliche Rechte gezehlet, ſo darff man doch dieſelbe nicht mit denen ſervitutibus prædialibus, derer die Römiſchen Rechte gedencken, verwechſeln; denn da dieſer Natur nur in patiendo oder non faciendo beſtehet, (e) bey der Bann-Gerechtigkeit aber die Gebannten allerdings auch etwas zu thun, nemlich ihr Getreyde in eines Mühle führen zu müſſen, verbunden ſind, ſo treffen wir zwiſchen beyden einen merckſichen Unterſcheid an. Es machet demnach dieſelbe ein auſſerordentlich jus prædiale aus, (f) welches, da es denen Römiſchen Rechten gantz und gar unbekannt, und lange nachhero erſt eingeführet, auch nach deſſen Regeln nicht wird können beurtheilet werden.

(a) *Qv. XI. n. 43.*

(b) *cit. l. §. 28.*

(c) *L. 4. D. de Servit. Ruſt. præd. L. 14. §. 3. D. de aliment. leg. Conf.* VINN. *ad §. 2. Inſt. de Servit.*

(d) *vid.* VINN. *ad rubric. Inſt. de Servit. n. 4.*

(e) *L. 15. §. I. D. de Servit.*

(f) *Conf.* SCHILTER. *Exerc. XIIX. §. 4.*

§. XVI.

In was vor Fällen die Bann-Gerechtigkeit aufhöret?

Endlich iſt noch bey dieſer Materie zu erinnern, daß bißweilen die Verbindlichkeit, eine Zwang-Mühle beſuchen zu müſſen, aufhören könne, und denen Gebanneten ſich in einer andern zu wenden unverwehrt (*). Dieſes kan geſchehen,

I.) Wenn man ſich aus dringenden Urſachen, zum Exempel, wegen Peſt oder Krieg, oder weil die Wege zu der Bann-Mühle von Straßen-Räubern unſicher ſind, genöthiget findet. (**) Doch kan als keine ſatſame Uhrſache vorgewendet werden, daß das Mehl in der Mühle nicht tüchtig gemahlen wird, weil niemanden in dem Falle, wenn ſich bey einem Contracte ein Mangel hervor thut, denſelben gleich gantz und gar über den Hauffen zu werffen, ſondern nur auf Erfüllung deſſelben zu klagen, erlaubet (a); woraus denn flüßet, daß man auf dem Fall, wenn der Herr, nach vorgegangener Erinnerung, ſich zur Reparatur der Mühl-Machine bereit finden läſt, auf keine Weiſe von der Mühlen abzugehen berechtiget ſey.

II.) Ferner, wenn das zugeführte Getreyde nicht zur geſetzten Zeit gemahlen wird, (b) oder in der Bann-Mühle nicht alles beſtritten werden kan. Doch wird hier erfordert, daß ſich die Gebannten, bevor ſie ſich zu einer andern Mühle wenden, ob das Getrayde in der Zwang-Mühle gemahlen werden könne? erkundiget, und einige Zeit, (welche die Rechts-Lehrer auf vier und zwantzig Stunden zuſetzen pflegen (***)) auf das Mahlen gewartet haben müſſen. In dem Churfürſtenthum Sachſen darff niemand von denen Churfürſtlichen Mühlen ab, und zu einer andern gehen, wenn er nicht von dem Müller derjenigen Mühle, worinne er eigentlich mahlen laſſen muß, ein Zeugniß erhalten, daß ſein Getreyde nicht habe darinnen gemahlen (d) werden können.

III.) Wenn diejenigen, welche in der Bann-Mühle mahlen laſſen, bevortheilet werden, oder ihnen auch ein übermäßiger und ungewöhnlicher Lohn abgefordert wird (****), und der Herr ſolchen Ubel, nach geführten Beſchwehrden, nicht abgeholffen hat. Denn es iſt ein jeder Herr einer Zwang-Mühle verbunden, auf das genaueſte Sorge zu tragen, daß weder die Gebanneten durch die Liſt und Gottloſigkeit derer Müller hintergangen, oder von ihnen etwas mehrers, als der geſetzte Mahl-Pfennig, verlanget werde. Wir finden, daß beydes in denen Mühl-Ordnungen unſerer Durchl. Churfürſten auf das gerechteſte und weiſeſte verſehen worden. (e)

IV.) Wenn der Herr einer Bann-Mühle ſich des Zwang-Rechts begiebet, welches von ihm auch wieder den Willen derer Gebannten geſchehen kan, da er die Zwang-Gerechtigkeit nicht wieder ſich

selbst, und in der Meynung eine Dienstbarkeit auf sich zu nehmen, und folglich denen Gebannten beständig verbindlich zu bleiben; sondern vielmehr, daß diese ihm verbindlich gemacht würden, erlanget hat, weßwegen ihm auch allezeit sich wieder nach Gefallen von seinem Rechte loß zu sagen, freystehet. (f)

(*) *Vid.* Muller *Sect. VI.* Waldschmidt *loc. cit. §. 14. &* Hering *qv. XI. n. 138. seqq.*

(**) *Sebast.* Medices *de fortuit. Cas. Part. 1. qv. 6. n. 40. Jul.* Ferret *de Gabell. n. 106.*

(a) *L. 14. C. de rescind. vendit. L. 6. C. de act. emt. vend.* (*) Hering qv. XI. n. 132. seq.

(b) *Vid.* Mühl-Ordnung *de ao. 1661. Rubr.* Mühlen-Zwang. *princ. ibi:* So sollen auch die Mühl-Meistere die Leute auf dem Lande mit besten Fleiß fördern, sie zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuhohlen, damit sie nicht darauf warten und vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden dürffen ꝛc. *vid. pag. 27.* (*) *Adde* Altenbl. Landes-Ordn. *Tit. XLII. §.* Alle Mahl-Gäste ꝛc. ꝛc. Worinne ausdrücklich versehen, daß die Gebanneten allen frembden Mahlgästen sollen vorgezogen werden. vid. p. 43.

(c) *Vide Præjudicium* des Hof-Gerichts zu Jena *M. Jan. 1667. N. L.*

(***) *vid. Camill.* Borell. *de magistrat. edict. lib. IV. Cap. 7. n. 50. Jac. Papon. de Arrest. lib. XIII. tit. 1. arrest 1.* Beyer *Jur. Germ. lib. II. cap. 7. §. 32.*

(d) Mühl-Ordn. *cit. loc. §.* Da auch. * Welches auch nachmahls von Churfürst Joh. Georg III. in einem besondern Patent von *24. April. 1682.* nicht nur wiederhohlet, sondern auch noch insonderheit dabey befohlen worden, daß in dem Scheine deutlich, wo und wie viel Scheffel jeden anderwerts zu mahlen verstattet, benennet seyn sollen; *adde* Altenbl. Landes-Ordn. *l. c.*

(****) *vid.* Koeppen *Dec. 19. n. 14. seq.* Denn es ist überhaupt zu mercken, daß die Gebanneten zu keiner Veränderung, welche der Besitzer einer Zwang-Mühle ohne besondere Erlaubniß des Landes-Herrn in derselben vornimmet, können angehalten werden. Beyre *Jur. Germ. Lib. II. Cap. 7. §. 12.*

(e) Mühl-Ordn. *cit. loc. pr. verb.* Nachdem wir auch ꝛc. ꝛc. *& Rubr.* Mühl-Meister *in fin. ibi:* und ihnen allein an dem versprochenen Lohne und Metze genügen lassen. *Conf. & Rubr.* die Scheider §. Do auch ꝛc. Neue Erledig. der Landes-Gebr. *Tit.* Cammer- und Rent-Sachen §. *17.* Hering. *c. l. n. 139.* Myler *cit. loc. §. 29.*

(f) *vid.* Myler *loc. cit. §. 30.* (*) Doch halten die Rechts-Lehrer gemeiniglich davor, daß diese expressa seyn müsse. Menoch. *Lib. III. præs. 45. n. 12. Conf.* Brunnem. *Conf. 133. n. 64.* Carpz. *Part. IV. Const. 19. def. 20. n. 6.* Es ist auch zu mercken, daß wenn zweyen die Bann-Gerechtigkeit zugleich zustehet, die Renunciation des einen, dem andern nicht nachtheilig seyn könne. Carpz. *Part. II. Const. 35. dif. II. n. 3.* Muller *loc. cit. Sect. VI. §. 2.* Von denen übrigen Arten, wodurch die Zwang-Gerechtigkeit kan verlohren werden, z. E. per abusum, alvei mutationem &c. *vid.* Brunnem. *Conf. 142. n. 91. seq. &* Muller *loc. c. §. 3. seqq.*

§. XVII.

Wer den Mahl-Lohn zu determiniren berechtiget?

Nachdem wir also das Brau-Recht betrachtet, so wollen wir noch einige andere Gerechtsame, welche denen Mühlen und deren Besitzern zustehen, etwas genauer untersuchen. Hieher gehört 1) das Recht den Mahl-Lohn zu bestimmen. Man muß einen Unterscheid machen, ob dieser bereits von dem (Fürsten determiniret worden? In diesem Fall kan derselbe von dem Besitzer der Mühlen nicht erhöhet (*), wohl aber da er zu seinen eignen Vortheil gesetzet worden, verringert werden. Denn ob schon einige in Zweiffel ziehen wollen, ob jemanden zum Præjudiz des andern, einen kleinern Lohn, als welcher öffentlich ausgemacht, zu nehmen erlaubt sey? so tragen wir doch kein Bedencken solches aus der bereits angeführten Ursache zu affirmiren, es müste denn seyn, daß auch solches ausdrücklich von dem Fürsten untersagt worden wäre; Wenn aber der Mahl-Lohn von dem Landes-Herrn nicht ausgemacht, so ist der Mühlen-Herr berechtiget, selbst denselben zu bestimmen, weil einem jeden frey stehet, vor was vor eine Vergeltung er jemand den Gebrauch seiner Sache gestatten wolle zu determiniren. Doch hat man sich bey solcher Determinirung allerdings, nach denen in einem Lande hergebrachten Gewohnheiten zu richten, und nächst diesen die Billigkeit zu beobachten, damit theils diejenigen, welche in der Mühle wollen mahlen lassen, nicht mit allzugrossen Abgaben beschweret, theils aber auch die Mühle weiter zu besuchen nicht abgeschreckt werden. (**) Unterdessen ist es einerley, ob der Lohn in baaren Gelde, oder einen gewissen Theil des Getreydes bestehen solle. In Sächsischen Landen pfleget der zehende oder zwanzigste Theil des Getreydes, so in die Mühle gebracht wird, abgegeben zu werden, welches auch der Durchl. Churfürst in seiner Mühl-Ordnung deutlich gebilliget hat (a). Es kan demnach solcher Mahl-Lohn von einem jeden, der in der Mühle mahlen lassen, gefordert werden, weil niemand einem den Gebrauch seiner Sache umsonst zuzulassen, gehalten ist, wofern der Mühl-Herr ihn solchen nicht entweder stillschweigend, welches alsdenn, wenn jemanden viele Jahre nach einander umsonst zu mahlen ist verstattet worden, sich zuträgt, oder ausdrücklich, nemlich durch vorhergegangenen Verträge, ist erlassen worden. Es fragt sich hierbey, ob derjenige, welcher dem andern ihn und seine Familie frey mahlen zu lassen, versprochen, das Pactum noch zuhalten verbunden sey, wenn sich dieselbe vergrössert hat? Wir bejahen dieses, weil die Obligation unter einem nomine collectivo concipiret worden, und also, weder, wenn sich die Zahl derer, so darunter begriffen, vermehret

oder

oder verringert, verändert wird; zumahlen da ausgemacht, daß in dubio die Auslegung allezeit wieder dem, welcher deutlicher hätte reden können, zu machen ist, und der, so dieser versprochen hat, leichtlich voraussehen können und müssen, daß nach und nach mehr zu der Famille kommen würden, welche alle, vermöge dieses Pacti, das freye mahlen von ihm zu fordern berechtiget seyn würden. (b) Doch findet dieses nur in so weit statt, wenn sich die Famille nicht so sehr vergrössert, daß die Mühle ausser dem Stand, anderer Getreyde anzunehmen und zu mahlen, gesetzet, und also dem Herrn unnutzbar werden solte; Denn alsdenn muß das Pact nach den Regeln der Billigkeit eingeschräncket werden, da niemand glauben wird, daß die Intention des Versprechers dahin, sich in infinitum verbindlich zu machen, und sich allen Nutzen seiner Mühlen entgehen zu lassen, gegangen sey.

(*) Beyer *Jur. Germ. Lib. II. Cap. 7. §. 12.*

(**) Hering. *qv. XLIV. n. 44. & qv. XLVI.* In der Oesterreichl. Mühl-Ordn. *de ao. 1679. §. 62* ist dem Stadt-Magistrat jährlich den Mahl-Lohn zu determiniren überlassen. vid. p. 56. *vid. etiam* Kayßers *Leopoldi* Mehl-Satz-Ordnung *de ao. 1691. pag. 62.*

(***) Hering. *qv. XLVI. n. 17.*

(a) Mühlen-Ordnung *de ao. 1661.* Rubr. Metzen des Getraydes pag. 25. *Conf.* Mühl-Ordn. *de anno 1653. §. 23. seq. pag. 22.* (*) Neue Erledigung der Landes-Gebrechen *de ao. 1661.* Tit. Von Cammer- und Rent-Sach. §. 17. Eben dieses pfleget auch in Hertzogthum Magdeburg gegeben zu werden. *Vid.* Magdebl. *Polic.* Ordn. *Cap. XII. §. 33. & 35. pag. 71.* Ingleichen in Hertzogthum Braunschw. vid. Hertzogs Augusti Tax-Ordnung de anno 1645. §. 1. pag. 90. Von Müller-Lohn disponiren auch ꝛc. Badenschl. Landrecht *Part. IIX. Tit. 92. p. 12. Item* Ulmische Mühl-Ordn. *de ao. 1614. Art. 28. pag. 104.*

(b) *vid.* Rosenth. *de Feud. Cap. IX. Concl. 57. lit. b. in gloss.* Myler. *cit. loc. §. 23. s. Dissent.* Carpz. *lib. I. Resp. 45. n. 8.* Conf. Hering. *qv. XX. n. 15. seq.* (*) *vid.* Boehmeri *Diss. de interpret. facienda contra eum, qvi clarius loqvi pòt.*

(****) *vid.* Carpz. *l. c. Boer. Decis. 213. n. 9. seq. Joh. Ern.* Olymp. *promt. Jur. pag. 201. seq.*

§. XIIX.

Von der Immunität derer Mühlen.

Wir fahren fort zu der Immunität derer Mühlen, und wollen untersuchen, ob und in wie ferne solche denen Mühlen und deren Besitzern zukomme? Ordentlich sind die Mühlen von Abgaben nicht frey, sondern darzu eben sowohl, als andere Güther, verbunden. (a) Es müssen also von denenselben sowohl die ordentlichen, als ausserordentlichen Collecten, ja auch noch über diese, bißweilen Zehenden, und ein gewisser Zinß, welcher in Getreyde bestehet, gegeben werden. (b) Auf gleiche Weise müssen die Besitzer derer Mühlen zu dem, so zu Erhaltung derer Pfarrer und Kirch-Diener erfordert wird, Beytrag thun, und muß dahero auch, wenn eine neue Mühle angeleget wird, dem Pfarrer etwas davon entrichtet werden, welches, da es der Billigkeit allerdings gemäß ist, ausdrücklich von dem Durchl. Churfürsten angeordnet werden. (c) Denn es kan der Landes-Herr, wenn er diese Art zu colligiren dem gemeinen Besten dienlich zu seyn erachtet, und daß die Unterthanen dadurch nicht über die Maaße gedruckt werden, findet von einem jeden Scheffel, welcher gemahlen wird, eine gewisse Abgabe, die man den Mahl-Pfennig oder Mahl-Groschen zu nennen pfleget, entrichten lassen; wie wir, daß solches in dem Königreich Böhmen und in der benachbarten Marck Brandenburg hergebracht, ja auch in Unsern Landen vor nicht allzu vielen Jahren (*) geschehen zu seyn, wahrnehmen. d) Doch scheinet daß denen Müllern die Immunität von persönlichen muneribus, vornehmlich aber denen, welche öffters pflegen gefordert zu werden, nicht abzusprechen sey, (e) damit dieselben indem sie solche leisten, nicht vom Mahlen, welches doch der gemeine Nutzen erfordert, nicht abgehalten werden mögen. Es pflegen hiernächst die Mühlen auch von Einqvartierungen frey zu seyn (f) weil dadurch nicht nur die Müller in ihrer Arbeit ungemein gestöret werden, sondern auch die Leute, aus Furcht vor den Soldaten, ihr Getreyde in die Mühle zu bringen, Bedencken tragen. Aus einem nicht geringern Faveur vor die Mühlen, hat über dieses der Durchl. Churfürst die Mühl-Steine von den zuerlegenden Zoll frey gesprochen. (g)

(a) Hering. *qv. XXII. n. 14.* * Menoch. *Conf. 120. n. 50.* Wesenb. *Part. I. Conf. 45.* Gail *lib. II. obs. 52.* Klock *de contribut. Cap. XVII. n. 73.*

(b) Hering. *qv. XLIII. n. 13. 20. & 48.* (*) *vid. Cap. 23. X. de Decim.* Land-Recht *Lib. II. art. 55.* §. Zinß von Mühlen. *vid. Herm.* Luther. *de cens. lib. I. cap. 6. n. 23. seq.*

(c) *vid. Synodal General Decret. vers.* Gleichergestalt ꝛc. *ibi:* Gleichergestalt soll das *Consistorium* auf der Pfarrer Anhalten billige Weisung thun, was ihnen von denen neuerbaueten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geschehen wird.

(d) *Vid.* Klock *de erario lib. II. cap. 78. n. 4. seq.* * Muller *l. c. Sect. IV. §. 35.*

(*) *vid.* Churf. Joh. Georg III. Ausschreiben von 20. Martii 1682. Die Eintreibung des bewilligten Groschens von jeden Scheffel betr. und *Ejusd.* Resolution auf die wegen des Mahl-Groschen geschehene Erinnerungen von *10. Jul. ejusd. anni. pag. 29.*

(e) Hering. *qv. XLI. n. 24. seqq.* * Chopping. *de privil. rustic. Part. I. Cap. 2. & 11.*

(f) Tabor *de metatis Part. III. Cap. 3. art. 2. n. 7.* wo er das Churfürstl. Sächßl. *Edict* de dato 3. Mart.

3. Mart. 1635. insonderheit anführet *vid. p. 59.* (*) *Ad. de Ordinat. milit. Cæsar.* von *29. Nov. ao. 1640. §.* als erstlich * Soll keinen weder hohen noch niedern Officirer vergönnet seyn, die Qvartier wieder des Landes-Obrigkeit Belieben, eigenes Gefallens zu machen ꝛc. noch die Klöster, Kirchen, Pfarr-Höffe, Schulen, Hospitälern, Schlösser, Frey-Höffe, Apothecken, Eisen-Hammer, Saltz- und Ertz-Hütten, Mühlen, Schmieden und andere gefreyete Geist- und Weltliche-Personen und Häuser, weder mit eigentlichen Einqvartiern und Schatzung, noch in andere Wege nicht zu beschwehren und zu beläsitigen. *Vid. etiam Generale Maximil. II.* von *6. April. 1565. pag. 60. Conf.* Muller *l. c. §. 36.*

(g) *Vid.* Neue Erledig. der Landes-Gebrechen. Tit. Von Justiz-Sachen. *§. 73.*

§. XIX.

Ob denen Müllern Mehl zu verkauffen erlaubt?

Zu denen Gerechtsamen derer Mühlen gehöret auch diese Frage: Ob die Müller Mehl verkauffen können? Es scheinet zwar, als ob solches allerdings nicht könne geleugnet werden, (*) weil einem jeden mit erlaubten Sachen Handel zu treiben unverwehrt, und ordentlich niemanden dasjenige, so er mit eigner Hand gearbeitet, zu verkauffen verbothen ist; dennoch aber finden wir, daß im Churfürstenthum Sachsen vornemlich aber im Dreßd. Bezirck, denen Müllern ausdrücklich der Mehl-Handel, wenn sie solche Macht nicht vorher durch einen rechtmäßigen Titel erlanget haben (a) untersaget. Die wahre Ursache dieser Anordnung scheinet darinne zu beruhen, daß theils dem Betruge, so darunter in denen Churfl. Mühlen begangen werden könnte, abgewehret, theils aber auch, daß dadurch denen Stadt-Beckern, welche ihr Handwerck treiben, nicht möge Schaden gethan werden.

(*) *Vid.* Oesterreichis. Mühl-Ordn. *1672. §. 45. & 57. pag. 55.*

(a) Mühl-Ordn. *de ao. 1661. Rubr.* Mühlen-Zwang. *in fin. ibi:* Hierüber auch des Mehl-Handels in ihren Mühlen, dafern sie dessen mit guten Titel oder Rechtens nicht befugt, sich gäntzlich enthalten, ꝛc. *vid. p. 21.* * *Adde General-Consumt. Accis-*Ordn. *de ao. 1707. Cap. I. §. 13. pag. 36.* Auf gleiche Weise treffen wir in der Mühl-Ordn. zu Nürnberg *de ao. 1701. §. 18. & 22.* an, daß denen Müllern der Mehl-Handel bey Straffe der Confiscirung und 25. fl. oder wenn es wenig seyn solte, von jeder Metze 1. fl. verbothen. *vid. pag. 99.*

§. XX.

Was vor Actiones bey denen Mühlen können angestellet werden?

Es ist noch übrig, daß wir derer *Actionen*, welche bey denen Mühlen in denen Rechten gegeben werden, kürtzlich gedencken. (*) Es sind diese entweder petitoriæ oder possessoriæ. Unter jenen ist die vornehmste actio confessoria und negatoria utilis, a) durch welche wir uns entweder das Recht, die Erbauung einer Mühle zu verbiethen, oder eine Zwang-Gerechtigkeit anmaßen, oder daß solches einen andern zustehe, verneinen. (**) Was zu beyden erfordert werde, und wem darinne der Beweiß oblieget, würde zu weitläufftig fallen, hier auszuführen, (***) Ferner, wenn einer vermittelst eines Pacts oder Contracts ein Jus prohibendi, oder ein Bann-Recht an sich gebracht, kan er actionem ex Contractu oder Conditionem ex moribus anstellen. Ein Privilegium, durch welches dergleichen Rechte erlanget worden, produciret Conditionem ex Lege, oder wenigstens implorationem officii judicis, (b) welche dahin gehet, daß die in dem Privilegio ausgedrückte Straffe erleget, und cautio de non amplius turbando gestellet werde. Was die possessorias anlanget, so stehet dem, welcher in dem Besitz des Bann- oder Zwang-Rechts einer Mühlen turbiret worden, das Interdictum: uti possidetis, zu; Ingleichen wird man sich nützlich das Interdicti: Ne quid in flumine publico, wenn durch Errichtung einer neuen Mühle der Lauff des öffentlichen Flusses geändert worden, zu gebrauchen haben, (****) Es wird hierbey wohlgethan seyn, daß man, um solches desto deutlicher darthun zu können, um Ertheilung Commissarien, so die Veränderung selbst in Augenschein nehmen, ansuchet. Des Interdicti: Unde vi, kan sich der, welcher durch Gewalt aus einer Mühlen geworffen worden (d) bedienen; Gleich wie denn, welcher ein Jus prohibendi hat, wenn ihm unwissend, eine Mühle schon vollkommen erbauet worden, das Interdictum: quod vi aut clam zustatten kömmet, als vermittelst welchen er auf die Wiederherstellung, oder auf die Niederreissung der Mühle, klagen kan. Novi operis nunciatio aber muß alsdenn, wenn einer an einem Orte, da ihm keine Bau-Gerechtigkeit zustehet, eine Mühle erst anlegen will, angestellet werden. (e) Ubrigens wenn derjenige, dem die Zwang-Gerechtigkeit zukömmt, zugleich die Gerichtsbarkeit über die Gebannten hat, kan er sich vermittelst Wegnehmung des in andere Mühlen geführten Geträydes oder Auflegung einer Straffe, in der quasi possess desselben Rechts schützen. Ja der, welcher keine Jurisdiction hat, kan sich der Pfändung gebrauchen, als welche nur zur Beschützung eines Rechts gehöret, mit nichten aber eine Gerichtsbarkeit, wenigstens nur eine momentaneam, involviret, und daher füglich auch von eintzeln Personen in gewissen Fällen kan exerciret werden (f). Endlich ist noch zu erinnern, daß der, so sich entweder ein Jus prohibendi, so ihm doch auf keine Art zustehet, zu exerciren, oder sich gantz und gar eine schon erbauete Mühle gewaltsamer Weise niederzureissen unterstanden, so wohl actione injuriarum, welche so offt, als einem sich seiner Sache oder seines Rechtes zu gebrauchen von einem andern verbothen wird, zustehet, (g) als auch actione spolii, ex canon. Redintegrande cuas. 3. qv. I. zu Ersetzung alles dis dadurch verursachten Schadens (h) in rechtlichen Anspruch genommen werden könne.

(*) Weitläufftig haben hiervon Heringius *qv. LVI.* und Muller *l. c. Sect. V.* gehandelt.

(a) Denn ob gleich diese nur zu Vindicirung derer Dienstbarkeiten eingeführet sind. *Vinn. ad §. 2. J. de Action. n. 2.* so sind sie doch nachgehends auch auf andere Gerechtsame, in welchen eine gleiche Ursache vorhanden, erstrecket worden. Franzk *ad D. §. 2. in fin. vid.* Carpz. *Lib. I. Resp. 69. & 70.*

(**) He-

(**) HERING. *qv. LVI. n. 5. seq. Ant.* FABER *in Cod. lib. III. tit. 24. def. 6.* CARPZ. *Part. II. Const. 3. def. 19.* MULLER *loc. cit. Sect. V. §. 7.*

(***) *Conf.* THOMAS. *de onere probandi in actione negatoria.*

(b) *Dn.* ZIEGL. *de Jure Majest. lib. I. cap. 12. §. 16.* LAUTERB. *ad tit. D. de Condict. ex lege §. 2.*

(****) ZIEGLER *l. c. Lib. II. c. 15. §. 29.* STRYK *Us. Modern. Pand. tit. de flum.* MULLER *l. c. §. 5.*

(c) HERING. *qv. LVIII. n. 4.*

(d) STRUV. *Exerc. XLV. n. 104. Conf.* CHRISTINÆUS *ad Leges municip. Mechlin Tit. II. art. 29. n. 9.*

(e) SIXTIN *de Regal. lib. II. cap. 3. n. 85.* (*) HERING. *qv. LVIII. n. 5. Conf. Jo.* STRAUCHII *& Phil.* RICHTERI *Disp. de novi oper. nunc.* Es ist hier insonderheit anzumercken, daß diese nicht mehr statt findet, wenn das Werck bereits zu seiner Perfection gebracht worden. *vid. Respons. Facult. Jurid. & Scabinat. Lipf. M. Mart. 1668. in caus.* Joh. Chr. von Spor *N. IIX. & XXI.*

(f) *vid. Part. II. Const. 7. ibique* CARPZ. MULLER *l. c. §. 14.*

(g) *L. 13. §. 7. D. de injur. L. 25. de act. emt.*

(h) WESENB. *Conf. 179. n. 44. Conf. Dn.* ZIEGLERI *Diss. ad dict. Canon. Cap. VI.*

§. XXI.

Zum Beschluß wollen wir noch eine und die andere Frage, welche bißweilen bey denen Contracten so wegen der Mühlen pflegen geschlossen zu werden, erörtern: 1). Da ausgemacht ist, daß alle, so wohl Schiff- als Wasser- und Wind-Mühlen in Lehen gerichtet werden können, so gar, daß in denenselben ein Feudum proprium constituiret werden kan (a), so entstehet die Frage: Ob, wenn einem eine Mühle in Lehen gereichet worden, der Lehns-Herr eine andere an denselben Orte anzulegen berechtiget: Es affirmiret dieses SCHRADERUS (b), doch dergestalt, daß er davor hält, es sey der Herr dem Vasallen zu Præstirung des Interesse verbunden: Doch halten wir davor, daß diese limitation in keinem andern Falle statt finde, als wenn das Wasser zu Treibung zweyer Mühlen nicht zulänglich ist, oder sonst ein damnum positivum dem Lehns-Manne dadurch zugezogen wird. Denn es ist nicht leicht zu glauben, daß der Lehns-Herr durch diese Belehnung sich dasjenige, was in seinem freyen Willen stehet, entzogen, und seinem Guthe die Dienstbarkeit, darauf keine andere Mühle anzulegen, wolle auferleget haben (c). Ferner II) wenn eine Mühle verpachtet worden, so ist zwar der Verpachter zu Erhaltung des gewöhnlichen Wasser-Lauffs, nicht aber zu etwas mehrern, wenn er darinne nichts verändert, verbunden. (d) Wenn also einer zwey Mühlen besitzet, und davon die untere verpachtet, so kan der Pachter sich nicht beklagen, wenn der Verpachter das Wasser zu der Zeit, da er dessen selbst benöthiget, zurückhält, da er solches, wie wir bereits oben gezeiget, mit Recht thun kan. Wenn aber die Frage entstehet: Was vor Kosten bey Reparirung der Mühl-Machine entweder der Pachter, oder der Verpachter zu tragen pflichtig? und muß zu förderst auf die eingegangenen Verträge, oder, wenn deren keine vorhanden, auf die hergebrachte Gewohnheit des Landes, (welche aber doch nicht aus einem zwischen einem und den andern Müller geschlossenen Pacte, sondern aus einer beständig üblichen Observantz herzunehmen,) oder auch auf die öffentlichen Gesetze (e) gesehen werden. Insonderheit fragt sichs: Welcher von beyden die Mühl-Steine halten müsse? Wir antworten hierauf, daß dieses der Verpachter zu thun schuldig, theils weil diese Kosten nicht auf die Nutzungen, sondern auf die Sache selbst gewendet werden, diese aber allerdings von dem Verpachter zu tragen sind, (f) theils aber, weil der Verpachter dem Pachter den Gebrauch (g) der Mühle, welcher doch ohne die Mühl-Steine unmöglich ist, zu gewehren verbunden, und endlich, weil er sich selbst zuschreiben muß, daß er es nicht deutlicher in dem Contracte ausgemacht hat. (h) Im Gegentheil ist des Pachters Schuldigkeit, daß er, wenn die Mühle gegen eine gewisse Quantität Mehl an ihm verpachtet worden, solches dem Verpachter allezeit reine und unverfälscht liefern muß; wenn sich auch gleich zutragen solte, daß in theuren Zeiten nichts, als untermengtes Getreyde in die Mühle gelieffert worden; (i) Es müste denn seyn, daß er solches auf keine Art zu schaffen im Stande wäre, da sich allerdings der Verpachter an Entrichtung des Werths desselben begnügen lassen muß. (k)

Ob in dem Falle/ wenn einem eine Mühle zu Lehen gegeben/ der Lehns-Herr eine andere auf dem Feudo anlegen könne?

Worzu der Verpachter eine Mühle gehalten

(a) STRUV. *Synt. Jur. Feud. Cap. VI. aphor. II. n. 3. seq.* FINCKELTH. *Disp. feud. III. contr. 20.* Dissent. so viel die Schiff-Mühlen betrifft. ROSENTH. *Cap. V. concl. 29. n. 2.*

(b) *de Feud. Part. V. Cap. 6. n. 31.*

(c) ROSENTH. *c. l. in fin. Gloss. Conf.* MEURER *pag. 38. n. 13.*

(d) MEV. *Part. IV. Dec. 40.* (*) HERING. *qv. XXXI.* MULLER. *l. c. Sect. IV. §. 37.*

(*) In der Oestrl. Mühl-Ordn. *1672. §. 55.* ist verbothen, daß niemand zwey eigene Land- oder Schiff-Mühlen habe, sondern eine davon einem andern Müller um einen billigen Bestand verlassen solle vid. pag. 55.

(e) *vid.* Mühl-Ordn. *de ao. 1661. Rubr.* Mühl-Meister, *vers.* Und sollen *in fin. & Rubr.* die Scheider §. die Läuffte ꝛc. vid. pag. 24. HERING. *qv. XLIIX. n. 29. adde* Magdeburgl. *Polic.* Ordnung *de ao. 1688. Cap. XII. §. 7. pag. 69.*

(f) *L. 55. §. 1. & L. pen. pr. D. Locati.*

(g) *L. 15. §. 1. d. t.*

(h) *L.*

(h) *L. 39. de Pact.* Mev. *cit. loc. dec. 41. ubi allegat. sententiam Tribunal. Wismar. M. Jan. 1656. N. LI.*

(i) qvia aliud pro alio invito creditori solvi neqvit *L. 2. D. de Reb. Cred.* (*) *vid.* Muller *l. c. Sect. IV. §. 38.*

(k) Brunnemann *Cent. III. Decis. 94.*

Cap. VI.

Von dem Stand und denen Verbrechen derer Müller.

Die Müller laboriren an keiner Macula.

Daß die Condition derer Müller ehrlich sey, und daß sie allerdings mit keinen macula behafftet, bedarff heutiges Tages um so viel weniger Zweiffel, da es deutlich in denen Reichs-Gesetzen ausgemacht, nach welchen die Gewohnheit, vermöge welcher sie und ihre Kinder als nicht vollkommen ehrlich, von der Gemeinschafft honetter Leute, pflegten ausgeschlossen zu werden, als irrationabel, gemißbilliget und verworffen worden. (a) Es flüsset also hieraus, daß die Müller, wenn sie sonst nicht in dem Ruffe eines übeln Lebens und Wandels, oder in Unehren erzeuget sind, weder von Handwercks-Zünfften, noch aus Kauffmanns oder andern ehrlichen Collegiis mit Recht können ausgeschlossen, vielweniger aber ihren Kindern oder denen, welche ihre Töchter heyrathen, in solche zu treten, könne abgeschlagen werden. (b) Wenn also die Handwercker, oder andere sie in ihre Gesellschafft anzunehmen sich verweigern, können sie mit leichter Mühe von dem Fürsten, oder auch nur von der Unter-Obrigkeit erhalten, daß die Wiederspänstigen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und des öffentlichen Gesetzes angehalten werden, ja sie sind gar wieder dieselben eine Injurien-Klage anzustellen berechtiget. (c)

(a) *vid.* Rec. Imp. *de ao. 1577. Tit. 78. §.* Setzen ordnen ꝛc. (*) Welcher text auch insonderheit in Sachsen ausdrücklich in der *Policey*-Ordn. *de ao. 1661. Tit. XXI. §. 4.* wiederhohlet und bestätiget worden. *Conf.* Hert. *Lib. I. paroem. XIII. in opusc. Tom. III. p. 417.* Berger *Oecon. Jur. Lib. I. tit. 2. §. 13. n. 7.*

(b) Carpz. *Lib. VI. Resp. 99.* Mev. *Part. V. Dec. ub.*

(c) Hering *qv. I. n. 77. seq.* * Muller *l. c. Sect. V. §. 19.*

§. II.

Von denen Verbrechen derer Müller.

Derer Verbrechen so die Müller bey ihrem Amte begehen können, sind so viele und nach Maßgebung der Gesetze eines jeden Landes-Herrn so unterschiedlich, daß sie kaum alle zu erzehlen sind (*). Wir wollen uns also hier an einigen, deren in unsern Sächßischen Rechten gedacht wird, begnügen lassen. Es verbrechen nach diesem die Müller I) wenn sie aus Begierde Gewinst zu haben, die schuldige Ordnung in Mahlung des Getreydes nicht in acht nehmen (a); denn das Getreyde muß in der Ordnung, wie es gebracht worden, auch gemahlen werden. (b) II.) Wenn sie die Mahl-Machine nicht recht, und nach der vorgeschriebenen Maaß zubereitete, oder sonst etwas falsches bey Erbauung der Mühle begehen. (c) III). Wenn sie die, so mahlen lassen, auf einige Weise bevortheilen. (**) IV). Wenn sie nicht genau Acht haben, daß ihre Mühl-Knappen ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachleben. V) Wenn sie sich an dem gesetzten Mahl-Lohne nicht begnügen lassen ***) VI.) Wenn sie die Mühl-Machine, auf geführte Klage der Mahl-Gäste nicht verbessern VII). Wenn sie zu Bevortheilung des Herrns von denen Mühl-Gästen sich das Getreyde nach grossen Maasse zu messen, den Lohn aber nach kleinen bezahlen lassen. (****) VIII). Wenn sie ohne die geringste Nothwendigkeit denen benachbarten Mühlen zum Schaden das Wasser stopffen. IX). Wenn sie denen andern Mühlen die Mahl-Gäste abspänstig machen, (*) X. Wenn sie sich des von der Obrigkeit gestempelten Scheffels in Messung des Getreydes nicht bedienen. (**) XI.) Und wenn sie ohne dringende Noth an Fest-Tagen mahlen. (***)

(*) Leyser *Jur. Georg. Lib. III. Cap. 15. §. 124. seq.*

(a) *vid.* Mühl-Ordnung *de ao. 1661. Rubr.* Mühl-Meister §. und sollen ꝛc. *pag. 24.* (*) Altenbl. Landes-Ordnung. *Tit. 42. verb.* keinen erst ankommenden ꝛc. *p. 43.* Magdebl. *Policey*-Ordn. *Cap. XII. §. 41. pag. 67.* Onolzbach. Mühl-Ordn. *ao. 1616. Tit. 8. pag. 63.* Es ist dieses schon in denen alten Sächßl. Rechten gebilliget. Land-R. *Lib. II. art. 59.* Daher das Sprüchwort entstanden: Wer erst kömmt, mählet erst. *Vid.* Hert. *paroem. Jur. Germ. L. I. 50. Tom. III. opusc. p. 497.* Und es scheinet also nicht einmahl Mylero Metrol. *Cap. XVII. §. 6.* Beyfall geben zu seyn, welcher meynet, es müste der Herr denen übrigen Mahl-Gästen vorgezogen werden. *vid.* Beyer *Jur. Germ. Lib. II. Cap. VII. §. 18.* vielweniger können sich die Becker eines Vorzugs anmassen. Stryk *de Jure prohib. castr. molen. Cap. V. §. 58.* Muller *l. c. Sect. IV. §. 31.* Doch finden wir in der Altenburgl. Landes-Ordn. *l. c. §.* Alle Mahl-Gäste ꝛc. und in der Gothaischen Landes-Ordn. daß die Gebanneten denen frembden Mühl-Gästen sollen vorgezogen werden.

(b) *dicto loco. Conf.* Carpz. *Lib. II. Resp. 46. n. 8.* Hering. *qv. XLIV. n. 19.*

(c) Mühl-Ordn. *de ao. 1661. & 1653. p. 24.*

(*) Alten-

(*) Altenbl. Landes-Ordnung. *l. c. princ.*

(**) Z. E. wenn das gute Getreyde mit geringern verwechselt, oder vermenget wird, oder die Säcke genetzet worden. vid. Altenbl. Landes-Ordn. *l. c.* §. Würde aber ꝛc. Onolzbachische Mühl-Ord. *1616. tit. 6. & 8.* Badensch. Land-R. *Part. IIX. tit. 12.* Nürnbl. Mühl-Ordn. *1701. §. 14.* Ulmische Mühl-Ordn. *1624. art. 19.*

(***) Mühl-Ordn. *de ao. 1613. pag. 15.* Neue Erled. der Landes-Gebrechen *Tit.* von Cammer- und Rent-Sachen §. *17.* dieser ist in der Altenburgl. Landes-Ordn. *l. c. §.* Es soll sich auch ꝛc. so gar bey Leibes-Straffe anbefohlen, Magdebl. *Policey*-Ordn. *Cap. XII. §. 6.* in welcher versehen, das so wohl derjenige, welcher Trinck-Geld oder sonst etwas mehrers giebt; als der, so es annimmt, unnachläßlich sollen bestrafft werden.

(****) Mühl-Ordnung *de ao. 1568. §. 20. p. 12.*

(*) Welches bey 10. fl. Straffe verbothen, Mühl-Ordn. *de ao. 1568. §. 22.* Magdebl. *Policey*-Ord. *l. c. §. 29. pag. 71.*

(**) Altenburgl. Landes-Ordn. *l. c. §.* Und auf das. ꝛc. Magdebl. *Policey*-Ordn. *l. c. §. 32.* Ulmische Mühl-Ordnung. art. 8. pag. 102.

(***) Oestereichl. Mühl-Ord. *58. Conf.* Muller *Sect. V. §. 20.*

§. III.

Die Straffen, womit die Müller wegen dieser, und gleicher Verbrechen pflegen beleget zu werden, dependiren von des Richters Ermessen, und bestehen meistentheils in Geld-Bussen, Untersagung des Handwercks und dergleichen ꝛc. doch sind sie bißweilen auch härter, dergestalt, daß nach der Grösse derer begangenen Mißhandlungen auch wohl Landes-Verweisung und Staupen-Schläge Platz finden können (*). Ja es können gar die Müller mit dem Strange bestrafft werden, wenn der Werth des Getreydes, um welches sie die Mahl-Gäste oder den Herrn betrogen haben, die in der Churfürstl. Sächßl. XLI Const. Part. IV. gesetzte Summe übersteiget; denn dieses Gesetz wird nicht unbillig auf alle, welche ihrem Amte treuloß vorstehen erstrecket. a)

Von denen Straffen dererselben.

(*) *vid.* Knichen *de sublimi territor. Jur. Cap. IV. n. 313.* Scheplitz *ad Consuet.* March. *Part. IV. Tit. 23. §. 1. n. 6.* Muller *l. c. Sect. IV. §. 34.*

(a) *vid.* Carpz. *Part. IV. Const. 41. def. 5. Idem in Juris prud. Criminal. quæst. 85. n. 45. seq.* Myler *cit. l. Cap. XVII. §. u* * *Ita pronunciarunt. Dni Scabini* M. Mart. 1615. nach Plauen N. LII.

Sammlung
Unterschiedener Rechts-Sprüche und Responsorum,
welche von denen berühmtesten, sowohl Chur-Sächßl. als andern Dicasteriis in Mühlen-Streitigkeiten ertheilet worden.

Cap. I.
Vom Rechte Mühlen zu bauen.

I.

Es ist ein ieder auf seinem Grund und Boden, und an einem nicht schiffbaren Fluße, eine Mühle zu bauen berechtiget. Respons. *JCti Argentoratenſ.* extat in Consil. Argentorat. Vol. II. 97. & in Fabri Europ. Staats-Cantzeley Tom. III. pag. 650.

Zu antworten auf die erste Frage, ob den X. gebühret, auf der W. Wiesen und dem Platz, so ihme eigenthümlich zugehöret, eine Seg-Mühle ohne Vorwissen C. eigens Fürnehmens zu bauen?

Achte ich, daß solches X. aus folgenden, gegründeten, beständigen Uhrsachen gut, fug, und Macht gehabt.

Dann erstlich, so achte ich, daß das Wasser, die N. genannt, darauf oder daran die berührte Seg-Mühle gebauet, mit nichten vor ein Schiffreich Wasser gehalten, worden, dieweil doch darauf keine grosse Schiffe gebraucht, noch Kauffmanns-Waaren, geführet, sondern allein Holtz geflößet werde.

Nun ist aber unverborgen, daß nach vermög der Völcker-Recht, einem ieden frey und zugelassen, in einen Wasser, so nicht Schiffreich, zu seinen Nutz Mühlen zu machen. In flumine publico non navigabili licet auctoritate J. G. facere molendinum. L. quo minus in pr. ibique Bart. & Jaſ. n. 45. Fr. de Ripa n. 42. de flum. ib. de R. D. Curt. Sen. Conſ. 33. Idem vult Præpoſitus in cap. I. de contr. feud.

Daher zu inferiren, daß gedachter X. die obangeregte Seg-Mühlen zu seiner Gelegenheit und Gebrauch eigens Fürnehmens wohl aufrichten mögen.

Bevorab, weil er auf sein Eigenthum, Grund und Boden gebauet, welches ein iedem vergönnt und zugelassen. Nullus eſt impediendus, quo minus in ſuis prædiis, vel re propria molendina faciat & ædificet ſeu fieri faciat, cum unicuique licitum exiſtat ædificare in ſuo etiam usque ad cœlum. L. flumin. §. fin. de dam. inf. L. actius C. de Serv. & aq. & Bertran in Conſ. 182. P. I. Et in re ſua quilibet eſt moderator & arbiter L. in remand. C. mand. Curt. in d. conſ. 33. n. 5. Chaſſan. in Conſuet. Burgund. Rubr. 13. §. fin. n. 2.

Und desto mehr ist solche Seg-Mühle rechtmäßig gebauet worden, dieweil sie nicht allein genannten X. zu seinem Holtz-Gewerbe dienlich, sondern auch zu Guten gelangen thut, aus dem, daß er X. urbiethig, davon zum halben Theil, was der Obrigkeit gebühret, zu contribuiren. Quilibet enim poteſt facere molendinum, ut ſibi proſit & alteri non noceat, Bartol. in d. L. qvo minus Bald. Conſ. 463. Part. IV.

Daraus beschlüßlichen abzunehmen, daß gedachter X. die streitige Segemühlen zu seinem Nutz auf eignen Grund und Boden, bauen zu lassen, gut Fug und Macht gehabt har, und noch.

Irret nicht, daß der C. vorwendet, daß der gemeine Grafschafft F. und ihre Erben und Nachkommen hinführo und ewiglich solche Grafschafft und die bestimmten Bezirck mit ihrer Zugehör und rechter wahrer Gemeinschafft inne haben, besitzen, Betten, Umbgeld und anders der Obrigkeit angehörig, nutzen, nießen und brauchen sollen, dieweil dann die Wiese, die W. genannt, in den bestimmten Bezirck der gemeinen Grafschafft gelegen, und also die Obrigkeit auf solcher W. Wiesen, und was deren anhanget, beyder Herrschafften C. und F. seyn ingemein zuständig, so folgt, daß wohl, benannten X. nicht gebühret hab in der gemeinen Grafschafft eigenes Fürnehmens, ohn Bewilligen derer Herrn C. die streitige Seg-Mühlen zu bauen qvia in re communi non poteſt quisquam dominorum aliquid facere, altero invito L. Sabinus D. comm. div. L. parietem D. de ſervit. urb. præd. &c. in re comm. de R. J. in 6. Idqve adeo verum eſt, ut Baldus in Collectis antiquis deciderit, dum eſſent duo fratres, habentes in medio Caſtri communis quandam turrim, quæ erat a media parte J. ex lapidibus, e parte S. erat lignea, unus fratrum volebat, qvod ligna amotis, tota ex lapidibus conſtitueretur, pro tutela & ſecuritate caſtri; alter adverſabatur, de communi conſenſu ad juvarunt Bald. eius conſilium & indicium ſecuturi, quod eis reſpondit, quod niſi ambo conſentirent, non poterat vetus forma mutari, nec ei addi vel minui: facit bonus text, quem Bald. allegat in L. I. De de riv. facit, quod qui formam veterem ædificii, invito ſocio, mutat, etſi meliorem facit, tamen dicitur deteriorem facere, cum invito ſocio faciat. Refert & ſeqvitur Jaſon in L. vis autem civ. n. 21. D. de juſt. & jur. Cum itaque pra-

pratum illud, supra quod ædificatum est, ferrarium molendinum in communi territorio situm sit, ideo inferendum esse videtur, quod insciis dominis tutoribus Marchionum de C. molendinum non potuerit extrui &c.

Hierauf ist die Antwort, Erstlich daß die obbestimmte Wiese nicht gemein, sondern X. Eigenthum sey, derohalber er seiner Gelegenheit nacher wohl darauf bauen mögen, cum in meo solo possum libere ædificare Math. de Afflict. decis. 288. qv. 1.

Hieher ist auch dienlich, daß ausfindigs Rechtens, wenn ein Wasser auf oder durch meine Güther, Grund und Boden fliessen oder lauffen thut, daß ich dasselbige meines Gefallens brauchen, und mir zu Nutze machen mag. Postea quam aqua ingressa est, in meo possum facere quidquid velim, Bald. in L. aquam C. de Serv. Et hæc aqua, quæ reperitur in meo, pro mea voluntate & arbitrio disponi potest L. 1. §. Labeo D. de aq. quot. & æstiv. & plene per Dec. Cons. 244. n. 4. s. Nachdem denn die N. durch oder an X. Wiesen fürlaufft, so ist abermahls zu inferiren, daß er berührt Wasser zu seinen Gebrauch einziehen möge.

Und obgleich das obgenannte Wasser N. beyden Herrschafften C. und F. ingemein zuständig, so hat doch X. nichts destoweniger Fug und Macht gehabt auf und an das Gemein-Wasser die Seg-Mühlen zu bauen, denn es ist versehens Rechtens, daß ein Gemeinhabe, zu Latein Consors genannt, ein gemein Wasser seiner Gelegenheit nach, brauchen und Nutzen mag. Quando flumen est commune, tunc quilibet consortum potest facere, quod vult de dimidia parte aquæ. De Comm. div. L. verborum & Bald in d. L. it. Larilli n. 5. Et cum flumen sit commune ad usum aquæ pro utilitatem utriusque dominii, ideo potest dominus X. aquam accipere pro usu suo, quia utitur re communi ad usum destinatum, quo casu potest etiam invito socio, ut notatur, per Dynum in C. in re comm. de R. J. in 6. & Bonus text. §. religios. J. de R. D.

Zudem dieweil die offt berührte Seg-Mühle der Herrschafft C. nicht allein nicht zum Nachtheil, sondern mehr zum Vortheil gelangen thut, in Bedacht, daß sie F. dem Inhaber, anderer Gestalt nicht zugestellet worden, denn, daß er zum halben Theil was der Obrigkeit gebühret, den C. reichen und contribuiren soll, so ist desto gewisser zu schlüssen, daß X. an offt berührten Mühlen-Bau, kein billiche noch erhebliche Eintrag oder Verhinderung geschehen mag; Nam qvi vult facere aliqu'd in re communi, quod expediret societati vel rei communi, tum potior est, conditio facere volentis. Paul. de Castro in d. L. in re comm. D. de serv. rustic præd. facit quod Roph. Fulg. notat in d. L. Sabinus n. 1. D. Comm. div. unde cum dominus X. non velit tributum seu censum molendini proprium sed in communi habere; E. multo magis licuit ei molendinum construere &c.

Ja obgleich die bestimmte Seg-Mühle der Herrschafft C. zu etwas Beschwehrden reichet, als sie doch nicht thut, iedoch dieweil sie der Grafschafft F. zu weit grösserer Nutzbarkeit und Gelegenheit dienet und fürständig ist, so mag sie keines weges mit Recht angetrieben werden, quia in ista materia molendinorum multum ponderatur, quod omni prodest, & alteri non nocet, per supra d. §. & not. Bart. in d. L. quominus qv. 2. ubi concludit, quod quando agitur de magna utilitate unius, & modico damno alterius, illa major utilitas non debet impediri: Ad hoc specialiter bene facit, quod voluit Do. sign. de Mediolano in Cons. 91. & Part in L. I. §. si quis terren. D. de rivis concludit, quod propter magnam utilitatem solitus status rei mutari potest, & plura ad hoc allegat. Dec. d. Cons. 244. n. 6. Jason. d. L. quominus n. 79. ff. ibique Ripa n. 87.

Uber das alles ist auch nicht zu vermuthen, noch zu glauben, daß die Seg-Mühlen unwissend der C. gebauet, aufgericht und ausgemacht worden, cum multæ Principum aures atque oculi esse soleant, dieweil denn die C. dem X. ehe und die Mühle gebauet worden, nie Verhinderung noch Verboth gethan, so erfolgt, daß ihr gegenwärtig Beger, neml. daß die Mühle wieder abgebrochen werden soll, zu recht gar nicht gegründet, noch erheblich. Nam socius sciens socium in re communi ædificare, non contradixerit, tunc agere non potest, ut opus tollatur per text & DD. in d. L. Sabinus.

Aus erzehlten Fundamenten erscheinet lauter, erstl. daß X. die spännig Sege-Mühle nicht auf gemeinen Grund, sondern seinem eigenthümlichen Boden, gebauet, daß er auch solches zu thun guten Fug und Macht gehabt; zum andern, obschon die W. darauf die Mühlen gesetzt in gemeiner Herrschafft liegt, auch die N. gemein wäre, oder ist, daß dennoch X. nichts destoweniger zu seiner Gelegenheit und Holtz-Handel den Mühlen-Bau eigenes Fürnehmens thun und vollführen mögen.

Gleichergestallt hindert nicht, daß die C. fürgeben, Mühlen-Bau sey der Obrigkeit anhängig, dieweil dann die Obrigkeit an dem Orte, oder auf der W. Wiesen beyden Herrschafften C. und F. gemein sey, so folgt, daß auch Mühlen-Bau der Gemeinschafft anhängig sey.

Solches ist leichtlich zu erledigen. Denn erstl. so sind die Mühlen regulariter der Obrigkeit nicht anhängig, werden auch unter der jurisdiction nicht begriffen. Nam si Princeps concessit solum iurisdictionem alicuius castri vel civitatis; tunc molendina non veniunt secund. Bald. & Alpharott. in c. 1. col. 4. de cap. qui cur. vend. J. Jas. d L. quo minus n. 120. & Ripa n. 130.

Und obgleich im Einwurff diese Worte einverleibet, daß wir unser Erben und Nachkommen hinführo und ewiglich solch Graffschafft und die bestimmte Gezirck mit ihrer Zugehör in rechter wahrer Gemeinschafft inhaben, besitzen ꝛc. so mag doch durch diese Wort, mit ihrer Zugehör, die streitige Sege-Mühle, so X. eigenthümlich zuständig nicht begriffen werden. Licet enim appellatione pertinentiarum etiam veniant molendina, tum id non procedit, si jure privato ad aliquam spectent molendina secundum Alex. & moderniores in L. 3. de aqu. poss. Alpharot. Jas. l. c. Coras. Cons. 321. n. 8.

Solchs corroborirt und stärckt auch, daß in offt angeregten Inwurff, alsbald folgt Betten

Umgeld, und anders der Obrigkeit anhangig, samt denen Mühlen zu H. und anders, das wir und unsre fordern löblicher und seeliger Gedächtniß bißher mit einander auch gemeinlich genossen haben, nutzen, niesen und brauchen sollen. ꝛc. Wo nun die Mühlen der Obrigkeit anhängig, so wäre von unnöthig gewesen von der Mahl-Mühle zu H. ausdrücklich Meldung zu thun. Zudem weil allein die bestimmte Mahl-Mühle in die Gemeinschafft eingeworffen oder eingeschlossen worden, so folgt, daß dadurch die andern ausgeschlossen werden. Cum unius inclusio, alterius sit exclusio L. cum Prætor pr. D. de judic. L. fin. C. de pact. conv. Item, so Mühlen der Obrigkeit anhängig, so würd die nachfolgende copula, samt, sich nicht geräumet noch gefüget haben,

Uberdas, nachdem alsbald in Einwurff folget, daß sonst einen ieden seinen Erben und nachkommen, seine Zinß, Rente, Gefälle, Mühlen und anders zu niesen bleibete, inmassen ietzt geschiehet, so ist ausfindig, daß allein die Mahl-Mühlen zu H. gemein, und die andern eines ieden eigen seyn sollen, Exceptio enim solet firmare regulam in casibus non exceptis. Bart. in. L. quæsit. §. denique & in L. cum de lanionis §. cui de fun.

Ja obgleich Mühlen-bauen der Obrigkeit anhängig, so ist doch solches anders nicht, dann von denen Mühlen zu verstehen, so auf und an Schriffreichen Wassern gebauet, deren aber die N. keines ist, wie droben vermeldet, In publica flumine navigabili non licet molendinum extruere sine licentia Principis secus est in non navigabili, textus est in d. L. quominus ibique Bart. qu. 2. Jason & Rip. n. 31. ff.

Zu geschweigen, daß auch etliche Rechts-Gelehrten wollen, daß einen jeden zugelassen in eines andern Obrigkeit auf seine Grund und Boden Mühlen zu bauen. Sic exscribit Chasser. in d. rubr. 13. §. fin. n. 3. Illa quæstio de ædificatione molendini, an sit facere licitum in loco altæ justitiæ alterius eo invito, sine ejus licentia, quotidie versatur in Francia, & sæpius fui consuetus super hoc in diversis casibus. Ego tamen semper dixi, quod nemini est prohibitum ædificare molendinum in suo, dummodo non ædificat in flumine publico navigabili, ita quod impediret navigationem, vel nisi fiat in loco inferiore ita, ut aqua restangnet ad superius, vel nisi fiat in alta justitia alicujus habentis molendinum bannale, Sed si non habeat bannale potest ali cujusquisque etiam in alia justitia, dummodo sit sibi utile, & in hoc multum consideratur utilitas ædificantis.

Wievielmehr dann hat X. der die Obrigkeit der ends mit C. gemein hat, auf seiner eigenthumlichen Wiesen die offt angeregte Seg-Mühlen, unersucht der C. bauen mögen, bevorab, dieweil ers allein zu seiner Gelegenheit und Holtz-Gewerb, wie sie die Gegentheil selbst bekennen, fürgenommen und gemacht hat.

Dem allen nach schlüß ich dahin, so viel diesen Klage-Punct betrifft, daß offt und wohl bemeldter X. gut Recht, Fug und Macht gehabt, die streitige Seg-Mühle auf der W. Wiese, als seinen eigenthümlichen Grund, zu seiner Nothdurfft und Holtz-Gewerb, eigenes Fürnehmens zu bauen, daß auch er X. solche gebauete Seg-Mühle wiederum abzuthun, oder aber in die Gemeinschafft einzuwerffen, oder sich mit dem Hn. C. anders zu vergleichen, mit nichten schuldig, Salvo cujusvis saniori judicio.

II.

Ob und wie ferne einer an einem schiffbaren Flusse ohne des Landes-Herren Concession ein Mühle anzulegen berechtiget. Consilium *Goswin ab Esbach* ao. 1668. Datum extat ad Carpzov. Part. II. const. 4. def. 11.

Facti species.

Titius hat an den geringen innavigabeln Bächlein N. genannt, in seiner Churfürstl. Durchl. zu Cölln Territorio, auf seinen eigenthümlichen Grunde und Boden eine eingliedige Mahl-Mühle; in dieselbe Mahl-Mühle hat er unersuchter Lands-Hoher Obrigkeit (weil dabey keine Ableitung oder Abbruch am Wasser geschehen,) noch ein Mahl-Glied hangen und legen lassen, desselben mehrentheils nur bey hohen Wasser, und wenn andere benachbarte Mühlen, wegen grossen Gewässers, stehen müssen, zu seiner Nothdurfft, und vornemlich zu allgemeinen Nutzen der Leute zu gebrauchen. Es hat aber Sempronius solchem Bau sich widersetzet, aus Vorwand, daß dadurch vor hochgemelter Seiner Churfürstl. Durchl. Lands-Hoheit und andern benachbarten Mühlen, (worunter dennoch keine Zwanck-Mühlen verhanden) præjudiciret und Schade zugefüget würde, deßwegen solchen protestando contradiciret, und das neugehangene Glied eigener Gewalt herunter zu reissen, angedräuet; Seyd demnach gefragt: Ob Titius den Bau eines solchen Mahl-Glieds mit Unfug habe vorgenommen, und ob Sempronius derselben mit Recht hindern könne? Hierauf zu antworten scheinet anfängl. als ob wieder Titium respondiret werden müste, durch nachfolgende

Rationes dubitandi

1. Weiln erstlich durch solches neuerbautes Mahl-Glied den benachbarten Mühlen die Mahl-Gäste, welche sonsten ihr Korn bey ihnen hatten mahlen lassen, entzogen worden, und also denselben an
2. ihren jährl. Unkosten, und Multer-Abbruch und Schaden zugefügt würde, nemini autem per alterum iniqua conditio inferri debet L. 74. D. de Reg. Jur. L. 25. C. de pact. c. 22. de R. J. in 6. & Commodum
3. quod quis ex publico capit, non debet impediri per L. 2. §. merito D. ne quid in loc. publ. Cyn. & Soli-
4. cet. in L. si manifeste C. de servit. Daß fürs ander Titius jederzeit, nur ein Mahl-Glied in seiner Mühlen

Mühlen gehabt, dahero dißfalls die benachtbarten Mühlen in quasi possessione, und ihme das andere Glied, weiln es niemahls da gewesen, zu gestatten nicht schuldig seyn. Vid. Bald. in L. si pluris C. de condit infert. Math. de Afflictis in c. 1. quæ sint regal. n. 3. Daß drittens die beygelegene alte Mühlen per longissimam possessionem vel quasi sicque ultra tempora ad legitimam præscriptionem necessaria, ein jus quæsitum überkommen, vermittelst welchen die Leute gezwungen werden könnten, ihr Korn auf solcher Mühlen mahlen zu lassen, Temporis enim lapsus fortior est quam renunciatio expressa, & habet vim pacti de non petendo arg L. 7. C. qui accus. poss. Tiraquell. de legib. connub. gloss. 5. Jason in L. 3. & 4. D. de reb cred. Gœdd. l. cons. 28. n. 263. 5.

Rationes decidendi.

Aber dieser und dergleichen Schein-Gründe ungeachtet; so ist mit klaren und gegründeten Rechts-Gründen darzuthun, daß Titius einen solchen Mühl-Bau mit guten Recht fürgenommen, und deßwegen denselben zu unterlassen, oder abzuschaffen nicht verbunden sey.

Erstlich, so ist ein solches Mahl-Glied auf des Titii Grund und Boden geleget worden, einen iedweden aber ist erlaubt, mit Wasser und andern Abnutzungen auf den seinen sein profit und Vortheil zu suchen, & naturalis unicuique est libertas & facultas faciendi & ædificandi in suo, quidquid liber, wie zu ersehen ist ex L. 8. §. 6. D. si servit vind. L. 7. C. de relig & sumt. fun. L. 9. D. de S. P. V. arg. L. 21. C. mand. Gail lib. II. obs. 69. n. 1. Carpz. Part. II. const. 4. def. 10. n. 1. Struv. de privat. ædif. th. 32. welches auch Platz hat, wenn gleich solche Gebäude, oder Wercke, so einer in suo thut, einem andern etwan per consequens zum Schaden und Nachtheil gereichen möchte, per textus in L. 24. §. fin. ibique Gothofr. L 26. L. 21. D. de dam. inf. L. 1. §. 12. L. 9. D. de aq. & aq. pluv. Gomez ad §. item si quis J. de act. n. 40. Carpz. l. c. def. 11. Struv. l. c. th. 33. Mev. ad Jus Lubec. lib. III. tit 12. art. 7. n. 7. & 15. qui enim commodi sui gratia iure permittente in suo ædificat, vel aliquid facit, & in eo non est prohibendus; ut alter exinde commodum percipiat, arg. L. 2. §. 5. D. de damn. infect. c. 10. qu. 2. Alexand. lib. II. cons. 194. n. 3. f. cum omnis bene ordinata charitas incipiat a se ipsa. can. 9. caus. 23. qu. 5. arg. L. 6. C. de servit. & aq. L. 14. D. de præs. verb. Barbos. locuplet. lib. III. Cap. 17. ax. 1. ubi plures. Et qvi iure suo utitur, nemini faciat injuriam per L. 55. D. de R. J. quamvis hic publicam multorum utilitatem magis quam privatam fuisse consideratam, infra patebit. 6. 7. 8.

Und wird fürs ander diese libertas und Zulassung ædificandi in suo, nicht allein von schlechten Zimmer, sondern auch von Mühlen-wercken, welche auf eigenen Grunde und gemeinen Flüssen gebauet werden, verstanden, per L. 24. D. de damn. inf. L. 1. pr. & §. 12. de flum. unde posse aliquem in flumine publico, etiam absque licentia superioris, molendinum ædificare, modo usus publicus inde non deterior fiat, tradunt Schurff Cent. 2. cons. 45. Meier Coll. Arg. lib. XLIII. tit. 13. th. 7. Math. de Afflict. dec. 388. Mev. Part. IX. decis. 72. Boer. dec. 352. Brunnem. ad L. 7. C. de serv. & aq. Dn. Otto de jurep. cap. XI. p. 414. Boss. de aq. & flum. n. 35. Roland. a Vall. Vol. III. cons. 97. n. 7. ubi plures hanc in rem adducit DD. & addit eam sententiam ab omnibus passim & indistincte receptam esse; Est enim usus fluminis publici Jure Gent. omnibus communis, §. 2. & 4. J. de R. D. lib. 4. in fin. lib. seq. D. eod. Vultej. de feud. lib. I. cap. 5. n. 7. juxta illud Ovidii: 9. 10. 11.

Quid prohibetis aquas, usus communis aquarum,

Feltm. de jure perhorr. cap. 35. Klock. relat. 72. Nun ist aber ex facti specie zu ersehen, daß diesem Bächlein durch dimunition oder Ableitung des Wassers, gar kein Abbruch, geschiehet, noch dadurch der usus publicus deterioriret werde; also dieser mit guten Fug Rechtens, auch absque specialiter impetrata superioris licentia, wohl hat fürgenommen werden können, cum frustra precibus impetretur, quod jure communi conceditur. L. 16. de thes. L. 30. D. de reb. auct. jud. possid.

Quæ prædeducta in tantum vera sunt, ut nec per summum Principem vel alium Regalia habentem, talis Jur. Gent. concessus usus prohiberi possit, nisi justa & legitima subsit prohibitionis causa. Schurff. cons. 43. Cent. 3. n. 9. Rosenth. de feud. Cap. V. concl. 21. n. 2. Schrader de jur. incorp. §. 25. n. 19. Sixtin. de regal. Lib. II. cap. 3. n. 40. f. 12.

Und wann gleich drittens, dieses Wasser navigabel wäre, so lehren doch die DD. quod in flumine publico etiam navigabili, & ex quo per se navigabile fit (quæ flumina inter regalia referri, notum est ex II. F. 56.) absque licentia regalia habentis liceat molendinum exstruere, modo navigatio vel usus publicus eo non reddatur deterior; Niel disp. feud. ult. th. 4. lit. C. Wesenbec. Cons. 67. n. 11. ubi plures citati. Suev. Exercit. feud. V. assert. 5. Sixtin de Regal. Lib. II. cap. 3. n. 72. ff. ubi contraria refutat. Hahn ad Wesenbec. D. de flum. n. 1. p. 796. ubi rationem assignat, quod interdictum prohibitorium in flumine etiam navigabili non aliter locum habeat, quam si tale quid fiat, per quod fluminis usus fiat deterior, ergo & tum demum auctoritatem & licentiam superioris necessariam esse concludit, si per ædificationem illam deterior aliquo modo reddatur usus vel navigatio fluminis; Et sunt pro stabilienda hac sententia textus etiam satis perspicui in L. 24. D. de damn. infect. quæ lex generaliter loquitur, nec distinguit, an flumen sit navigabile, nec ne, ergo nec nos distinguere debemus arg. L. 18. D. de publ. in rem. act. Aloys. Ricc. Prax. Eccles. decis. 419. n. 1. Barbos. locuplet. Lib. X. cap. 10. axiom. 27. Præsertim cum talis facultas exstruendi molendinum sit favorabiles, & dispositio eam prohibens, odiosa atque juris correctaria, atque adeo illa restringi, hæc vero licentia extendi debet. Schrader de jurib. incorp. §. 19. n. 15. seqq. Sixtin. de Regal. d. Lib. II. cap. 3. n. 52. Wann nun eine solche ædificatio in flumine navigabili absque licentia superioris in den Rechten zugelassen, wie vielmehr mag dieselbe geschehen an einen so geringen Wässerlein; argumento a minori ad majus, quod in jure est fortissimum Eborh. a Middelb. loc. a min. ad maj. n. 1. & 2. p. 141. 13. 14. 15. 16.

18. Ob nun wohl die Rechts-Lehrer das quis extruendi in suo dergeſtalt limitiren, modo quis principaliter ædificaverit, ut ſibi proſit, non ut alii noceat vel in alterius æmulationem. L. 26. D. de dam. infect. L. 2. §. 5. de aq. & aq. pluv. arc. Gail. lib. II. obſ. 69. n. 29. Mev. ad Jus Lubec. lib. III. tit.
19. 12. art. 7. n. 30. ff. Carpz. Part. II. conſt. 41. def. 11. ſo iſt doch nicht zu præſumiren, daß Titius ein ſolches Mahl-Glied in æmulationem des Sempronii oder anderer vicinorum gebauet habe; cum quilibet præſumatur potius facere, & ædificare pro ſe, & in utilitatem ſuam, quam in injuriam & æmulationem alterius arg. L. 57. D. pro ſoc. Gail. lib. II. obſ. 69. n. 30. Kloek. de Contrib. cap. 12. n. 139.

20. Und weiln auch eine ſolche Jure Gent. conceſſa facultas ædificandi mera voluntate & facultate ædificantis beſtehet, ſo kan dieſelbe per omiſſionem & non uſum, nicht anders verlohren werden, als ſi prohibitio ædificanti facta ſit, usque tam diu prohibitioni illi acquieuerit, ut poſt eam legitima præ-
21. ſcriptio ſecuta ſit L. 1. C. de ſerv. & aq. ibique Brunnem. & DD. Carpz. lib. I. reſp. 36. Balb. de præſcript p. 4. ſ. qu. 5. Weſenbec. Conſ. 69. n. 29. Roland. a Vall. Conſ. 97. n. 7. lib. III. Carpz. P. II. c. 41. d. 11. ubi hoc communiter approbatum eſſe dicunt nec ſufficit prohibitionem ſimpliciter eſſe factam, niſi ſimul doceatur poſt illam prohibitionem legitimum tempus præſcriptionis eſſe lapſum. Sixtin. de Regal. lib. II. cap. 3. n. 64. Crauett. de antiq. temp. Part. IV. qu 24. n. 99. Es wird aber weder Sempronius, noch andere vicini eine ſolche prohibition, und darauf erfolgte præſcription gegen Titium der Gebühr niemahlen erweiſen können.

22. So iſt auch ex facti ſpecie offenbar, daß ein ſolches Mahl-Glied dahin aptirt, daß nur zur Zeit groſſen Waſſers, wenn andere benachbarte Mühlen ſtehen müſſen, den armen Leuten damit geholffen werden kan; & ſie reſpectum habet principaliter ad commodum publicum, Ratio autem naturalis dictat, ut illud permittatur, & fiat, quod utilitatem publicam promovet. L. 2. ff. ne quid in loc. publ.
23. Klock de contrib. Cap. XII. n. 142. ea ſiquidem non ſolum privatorum utilitati, ſed cuivis etiam pri-
24. vilegio eſt anteferenda. Bald. in L. 10. C. de SS. Eccleſ. unde multa contra ſubtilem rationem diſputandi (cujus prætextu nonnunquam pernicioſe erratur, L. 91. §. 1. de Verb. Obl.) pro communi utilitate recipiuntur, & quæ alias ſunt interdicta, permittuntur & tolerantur L. 16. D. de legib. Weſenb. Vol. II. conſ. 43. n. 6. Gail. lib. II. obſ. 56. n. 4. ubi plures videantur.

Refutatio rationum dubitandi.

Wieder dieſes kan nun wenig irren, was 1) von Abgang der Mahl-Gäſte und Entziehung des Multers pro ratione dubitandi angeführet worden; dann weiln dieſer Bau juxta ſupra deducta, in
25. denen Rechten zugelaſſen, ſo mag allhie ob demjenigen nicht geachtet werden, ob aus ſolchem erlaubten Facto andern per conſequentiam Vortheil oder Schaden entſtehen möge; qui enim jure ſuo utitur, nemini facit injuriam L. 55. §. 1. de R. I. lib. 13. §. 1. D. de injur. Meier Coll. Arg. ad tit quib. app.
26. non lic. th. 1. Bullæ Conſ. 1. n. 187. wird deßwegen der Abgang der Mühl-Genoſſen in denen Rechten für keinen Schaden gehalten, ſondern nur für einen Abgang des Gewinſtes, den einer den andern in dieſem Fall zu laſſen, nicht ſchuldig, lucri enim perditi, quod ex alieno pendet arbitrio, facere ſcil. an omittere velit, nulla habetur ratio lib. 23. §. 1. D. ad L. Aquil. unde commodum, quod ex concurſu molentium quis conſequitur, non eſſe in conſideratione in exſtructione novi molendini, tradunt Bald.
27. Vol. I. conſ. 71. Caſ. Ruin. Vol. IV. conſ. 46. Dec. Conſ. 243. Longa ſiquidem eſt differentia, utrum damnum quis inferat, quod regulariter nulli licet, an vero luerum impediat, vel diminuat, quo nomine actio adverſus eum, qui jure ſuo uſus eſt, dari non conſuevit L. 24. §. fin. d. l. lib. 26. D. de damn. inf. Klock. de contrib. Cap. XII n. 140. Carpz. Part. II. conſ. 6. def. 3. zu geſchweigen, daß das Mahl-Glied quæſt. dahin aptiret, daß es mehrentheils nur bey hohen Waſſer, wann die andern Mühlen ruhen müſſen, gebraucht werden kan. Auch kan der ander Einwurff dem Opponenten darwieder keinen Vortheil ſchaffen, cum ædificare molendinum in ſuo ſit res meræ facultatis. Schrad. de jur. in
28. corp. §. 5. n. 44. Schneidew. tract. feud. p. 2. n. 54. expediti autem juris eſt, ea, quæ meræ facultatis
29. ſunt; non præſcribi, niſi poſt prohibitionem a præſcriptione factam. c. ſignificante ubi DD. c. poſſeſſiones 16. qu. 1. de appellat. Balb. de præſcript. pag. 5. qu. 3. n. 2. unde tanta eſt facultas exſtruendi molen-
30. dinum in ſuo, ut nequidem ſi alius per immemorialem tempus ſolus molendinum habuerit, hoc obſtaculo ſit, quo minus molendinum in ſuo ædificare quis poſſit. Borcholt. poſt Cæpoll. & plures a ſe adduct. in c. un. quæ ſint Regal. n. 34. ſ. Paris Conſ. 129. Vol. IV. Dec. conſ. 243. & 373.

31. Der dritte loco rationis dubitandi angeführte Schein-Grund wird durch eben ſelbiges principium hintertrieben, geſtalt aus ſindigen Rechtens, quod frumentum ſuum ad molendinum molitum deferre actus ſit voluntarius & meræ facultates. Borch. d. c. un. n. 35. Roland. a Vall. lib. II. Conſ. 52.
n. 21. ff. Theſaur. dec. 67. n. 1. ſ. ex quo jus aliquod futurum, vel obligatio efficax naſci vel acquiri
32. nullo modo poteſt lib. 2. D. de via publ. ibique DD. Menoch. arbitr. lib. II. cent. 2. caſ. 160. Unde ſi ſubditi, vel incolæ pagi alicujus per centum annos ad molendinum aliquod iviſſent molitum, exinde tamen dominum molendini iſtius non poſſe eos compellere in futurum, ibidem frumentum ad molturum deferre decidunt Cyn. Bald & DD. in lib. 1. C. de ſerv. & aq. Hartm. Piſtor. obſ. 200. Cravett. de antiq. temp. n. 98. Sixtin de Regal. lib. II. cap. 3. n. 59. Carpz. lib. I. reſp. 43. n. 4. Suev. Exerc. feud. VIII.
aſſ. 5. ubi dicit: in dubio pro accolis ſemper eſſe pronunciandum, donec ſervitus conſtituta manife-
33. ſte probetur; Imo ne quidem dominum, vi ſubjectionis & omnimodæ jurisdictionis ſubditos ſuos, ne ad alienum vadant molendinum, prohibere poſſe, niſi in caſu neceſſitatis, latius tradit. Carpz. d. l. n.
2. ff. ubi Weſenbec. & alios ſimul refutat.

34. Concluditur igitur ex hiſce deductis, quod molendinum in ſuo exſtruere, de jure nequaquam ſit prohibitum, & quidem absque licentia ſuperioris, cum fruſtra precibus impetretur, quod jure communi

muni conceditur, d. lib. 1. C. de thes. lib. 30. D. de reb. auct. jud. poss. Es kan aber wieder die Thätlichkeit Sempronii dem Titio nicht besser succurriret werden, als per præstationem cautionis de demoliendo; hac enim præstita ædificans semper secure ædificat lib. 1. §. 7. lib. 8. §. 2. lib. 20. §. 5. D. de op. nov. nunc. Gail. lib. 1. obs. 16. Carpzov. lib. 1. resp 7. n. 6. & quamvis ante elapsos tres menses nunciationem non esse acceptabilem velint nonnulli, illam tamen trimestris exspectationem non esse necessariam rectius docent Carpz. d. l. Thesaur. dec. 204. Gylm. Vot. Camer. Tom. II. part. II. tit. 9. suppl. 14. unde contra eum, quid offerentem idoneam cautionem, aut satis dare paratum, ædificare prohibet, mandata sine clausula decerni solent. Ord. Cam. Part. II. tit. 23. §. Es wäre dann. Swanem. Process. Cam. Lib. 1. Cap. II. n. 4. ff. ubi tum leges, tum rationes, tum plura Cameræ Imp. præjudicia in hanc rem adducunt, Id qvod ve um etiam est, etiamsi nuncians offerat, se in continenti probaturum, quod nunciato ius ædificandi non competat. Lancellot. de Attent. Part. II. cap. 20. lim. 2. n. 14. Carpz. d. l. n. 18. f. satis enim securus est is, qui novum opus nunciavit, postquam ei cautum est, sive iure quis, sive injuria ædificet. L. 20. §. 11. L. §. 1. D. de nov. op. nunc. 35. 36. 37. 38.

III.

Es kan niemanden auf den Seinigen und zu seinen eigenen Nutzen eine Mühle zu bauen verwehret werden. Respond. *Facult. Jurid. Jenensis* an Samuel Seideln Adl. Einsiedelischen Gerichts-Verwalter zu Lobichau.

M. Maj. 1695.

Auf die uns zugeschickte facti speciem und angehängte Frage, worüber unsere Rechts-L. gebethen worden, sprechen wir vor Recht, hat der Churfl. Sächßl. Witthums Ober-Hof-Meister, Herr Hanß Haupold von Einsiedel ꝛc. nahe bey seinen Ritter-Sitze zu Lobichau, ein Mahl-Mühlgen von einem Gange, so von dem Abfalle eines dabey befindlichen Teichs getrieben werden soll, vornehmlich zu Beförderung seines, wie auch der seinigen Hauß-Wesens, angeleget und aufgebauet, das darzu gehörige Währgen und Graben auch mehrentheils im Standt gebracht, welches aber einige da herum gelegene Müller zu hindern und deßhalber bey Fürstl. Landes-Regierung inhibition auszuwürcken, sich vorgenommen, und hat es mit der Sache diese Bewandniß: daß nach Anweisung mit beygelegten Abrisses, von dem Dorffe Beer-Walda ein klemmes Bächlein, so sich aus Brunnen und Röhr-Wasser sammlet, herunter nach Lobichau gehet, daselbst durch ob ermeldten Einsiedelischen Hoff-Garten fliesset, und endlich in das Wasser die Sprotte genannt, fället. Gleichwie nun die Besitzer besagten Ritter-Guths Löbichau sich jederzeit dieses Bächleins, zumahl weil es auf ihren Grund und Boden hinfliesset, zu ihren Nutzen und Vortheil, theils zur Wässerung ihrer Wiesen, theils zu Anfüll- und Erhaltung derer Teiche oder sonst geruhiglich gebrauchet, und vor langer Zeit darvon einen Theil in gedachte ihre Teiche geleitet: Also ist obermeldter Herr von Einsiedel ferner Vorhabens, das übrige Theil erwehnten Bächleins gleichfalls in dessen Teiche zu leiten, auch folgends solch Teich-Wasser zu Treibung des angelegten Mahl-Mühlgens gebrauchen zu lassen, da es denn hernach nichtsweniger als zuvor durch den neuen Mühl-Graben in seinen vorigen Gang kommet, und allda in die Sprotte fället. Nachdem aber die da herumgelegene Müller zu Klein-Stecha, Schloßig und Unzschen, wie vorhin gedacht solches zu verwehren Vorhabens sind, so entstehet die Frage, ob sie solches zu thun berechtiget, oder der Herr-Ober-Hoffmeister von Einsiedel nicht vielmehr befugt sey, in seinem neu angefangenen Mühl-Baue fort zu fahren, und selbigen auszuführen?

Ob nun wohl besagte Müller fürwenden, daß 1) der neue Bau des Löbichauer Mühlgens ihnen zu Schaden gereiche, indem ihnen hierdurch das Wasser entzogen werde, da doch bekant, quod non debeat impediri commodum quod quis capit ex publico

L. 2. §. 10. & 15. ff. ne quid in loc. publ. l. 50. d. acq. rer. dom.

Zu dem 2) ihnen dadurch ihre Mahl-Gäste abgiengen, und sie folgends verderbt würden, welches abermahl den Rechten zuwieder, so nicht zu gestatten, in fundo proprio ædificare eo animo ut illud noceat vicino

L. 38. d. rei vind. l. 9. d. servit. Carpz. p. 2. const. 41. def. 11.

Noch vielweniger 3) wenn solche Æmulationis causa geschiehet, nec enim permittitur ædificare ad æmulationem alterius

Gail lib. 2. obs. 69. n. 17. Brunnem ad l. 9. d. servit. urb. præd. n. 3. 4.

Absonderlich 4) da nach der Lehre des Carpzovii

P. 2. Const. 4. def. 10.

keinem privato erlaubet ist, ohne des Landes-Fürsten consens und concession eine neue Mühle anzurichten, mit welchen auch übereinstimmet

Richt. p. 1. dec. 6. n. 13. und p. 3. decis. 131.

Sintemahl 5) die Flüsse heutigen Tages zu denen regalibus Principum gerechnet werden, omnisque utilitas ex fluminibus eorumque decursu ad Principem spectat

Besold Thes. pract. voc. Mühlen Stypmann de jur. marit. P. II. c. 5. n. 174. Kniphild. de jure civ. Imp. L. V. c. 26. n. 35. Hering de molend. qu. 10. n. 5.

Wie dann auch 6) kein Zweiffel, daß ein Landes-Fürst, wofern dessen Interesse hierunter versiret, und entweder dessen eigene Mühlen, ein Abgang zubefahren, oder sonst dem publico etwas nachtheiliges daraus entstehen könnte, dergleichen neuen Mühlen-Bau gar wohl verbieten könne.

Ziegl. de jur. maj. lib. II. c. 15. §. 38.

Dennoch aber und dieweil 1) ein jeder die Freyheit hat auf seinen Grund und Boden nach eigenen Gefallen zu bauen.

p. lib. 8. §. 6. si serv. vind. lib. 7. C. de relig. Gail. d. l. II. obs. 69. n. 1.

In so gar, 2) ut etiamsi per talem ædificationem tertio damnum aliqvod eveniat, non tamen prohiberi possit.

per text in lib. 24. §. f. vbi Gothof. ff. de damn. inf. lib. 26. eod. lib. I. §. 12 de aq. & aq. pluv. Mev. ad Jus Lub. lib. III. tit. 12. art. 7. n. 7.

Welche Freyheit denn 3) dergestalt privilegiret ist, vt ne longissimo qvidem Tempore, imo nec immemoriali præscribi aut tolli possit.

Gloss. ad lib. II. ff. de serv. vrb. præd. qvoniam res meræ facultatis nullo tempore excluduntur, nisi accesserit prohibitio alterius, cui qvis acqvievit.

Bald. de præsc. Part. V. pr. qu. 5. Wesenb. Cons. 69. n. 29.

Aus welchem fundamento 4) die bewehrtesten Rechts-Lehrer geschlossen, quod in flumine etiam publico, absque licentia superioris, molendinum quis ædificare possit, modo usus publicus inde non fiat deterior.

p. L. 24. ff. de dam. inf. lib. 1. pr. & §. 12. de flum. Schurff. Cent. II. cons. 45. n. 4. Meier Colleg. Argent. lib. XLIII. tit. 13. th. 7. Sixtin de Regal. lib. II. c. 3. n 72. Thesaur. Decis. 16. Kœppen q. 20. n. 8.

Unerachtet 5) dem Nachbar und nach angelegenen andern Mühlen dadurch ein Schade, durch Abgang ihrer Mühl-Gäste, entstehen möchte,

Mev. P. IX. dec. 2.

non enim ei damnum inferri censetur, qui lucro suo uti prohibitur.

lib. 26. ff. de damn. inf.

& qui jure suo utitur nemini facit injuriam

lib. 55. ff. de R. J.

& hinc superioris molendini dominus prohibere nequeat, ne in inferiore loco alius molam exstruat, nisi constat eo animo ædificasse, ut vicino noceat potius, quam ut sibi prodesset.

Ant. Faber in Cod. tit. de serv. & aq. def. 5.

Dergleichen doch 6) allhier nicht zu erweisen stehet, da der Herr von Einsiedel nur vor seine Haußhaltung und Ritter-Guth die Mühle zu bauen Vorhabens ist, indem die herumliegende Mühlen, sonderlich in Sommers-Zeit, öffters nicht vermögend seyn die Nothdurfft zu mahlen, und die Mahl-Gäste zu fördern, auch das Hof-Getreydig wohl eher zu drey Wochen und länger, zu mercklichen Schaden liegen bleiben müssen, also daß man genöthiget worden selbiges an andern Orten, und zu weilen auf etliche Meilen, und ausser Landes mahlen zu lassen, solchergestalt denn auch 7) keine Æmulation erscheinet, als welche ohnedem nicht præsumiret wird,

Gail. lib. II. obs. 69. n. 30.

eum quilibet potius præsumatur ædificare pro suo & in sui utilitatem, quam ad æmulationem alterius.

arg. lib. 52. D. pro soc. Klock. de Contrib. Cap. XII. n. 139.

absonderlich da das neue Mühlgen nur auf einen Gang angeleget werden soll, und auf selbigen eher nicht, als wenn die Teiche voll Wasser gesammlet, darauf gemahlen werden kan, und zwar bloß zu des Ritter-Guths Bedurffniß, per consequens denen benachbarten daraus kein Schade zu befahren.

Weniger 8) gesagt werden mag, daß denen benachbarten Müllern die Wasser entzogen werden, indem eines Theils derselben Mühlen nicht an den Bächlein oder ablauffenden Teich-Wasser, an welchen die Mühle quæstionis gebauet wird, sondern an den Wasser die Sprotte genannt, gelegen seyn, andern Theils auch besagter Bach einen Weg, wie den andern sein Abfluß in die Sprotte behält und dahinein fällt, einfolglich besagten Müllern wie vorhin zu statten kömmt.

Ferner 9) was de regalibus principum eorumque potestate circa flumina angeführet wird, nur de fluminibus publicis zu verstehen, keinesweges aber ad rivos privatorum zu extendiren ist, als deren proprietas & usus liberrimus denen Eigenthums-Herren der Güther, in welchen sie entspringen, und durch welche sie lauffen, unverrückt billig gelassen wird, in so gar, daß verschiedene DD. der Meinung sind, es gehöre die ædificatio molendini nicht ad regalia fisci aut jura Principis territorialia, wenn auch gleich solche in flumine publico, non tamen navigabili, nec immediate in flumen navigabile labente gebauet werde.

Wesenbec. P. I. Cons. 34. n. 15. ff. & Cons. 67. n. 11. Herold Cons. Dec. 22. n. 8. f.

Hiernächst auch 10) was de consvetudine in terris Saxonicis, de non ædificando molendino absque superioris concessione, angeführet wird, weder von dem Carpzovio noch andern Doctoribus erwiesen werden, da doch die consuetudo facti ist, und ab eo, qui eam allegat, probiret werden muß.

Mascard de prob. Vol. I. concl. 423. n. 20.

in so gar, ut ne quidem unius Doctoris, licet excellentis, neque etiam judicis assertio ad hanc probationem sufficiens habeatur.

Mascard c. 426. Carpz. P. I. dec. 3. n. 20. ff.

Immassen der Carpzovius in oben angezogenen Orte vor sich selbst keine consvetudinem oder Gewohnheit anführen kan, sondern sich allein auf die testimonia und Autoritæt des Modestini Pistoris und And. Rauchbars und Johann Kœppens beruffet, und ihrer Meynung hierinne folget, da doch der Pistoris nicht von der Gewohnheit der Sächsischen Lande, sondern von einem casu, der sich im Pommern zugetragen,

tragen, und da sich der Cammer-Procurator auf selbiger Lande Gewohnheit bezogen, redet, der Rauchbar auch sich auf den Pistoris schlechterdings beziehet, und endlich der Kœppen insgemein von einer durchgängigen Gewohnheit, so dißfalß in Deutschland, sonderlich in der Marck-Brandenburg verhanden seyn sollte, schreibet, da er doch dessen keinen Grund, oder Beweißthum anführen kan, auch alle consuetudines totius Germaniæ ohnmöglich hat wissen können, dannenhero denn auch die von dem Carpzovio angeführten Urthel der Schöppen zu Leipzig, welche auf obige unrichtige principia gesprochen, keine Würckung haben können, sondern wie andere Responsa prudentum nur probabilem opinionem machen, auf welche sich nicht sicher zu verlassen ist.

Vid. Scala. de Consil. sapient. Struv. Ex. II. th. 17.

Wie denn auch die beym Richtero

P. III. dec. 131.

befindliche attestata der Fürstl. Regierung zu Moritzburg an der Elster, Weimar und Altenburg ebener massen wenig operiren können, als welche eines Theils simpliciter von einer consuetudine, die doch durch nichts erwiesen ist, reden, und also n s actus specifice demonstretur, wenig probiren, andern Theils aber diese expressam limitationem in sich führen, wenn das Herrschafftliche oder der benachbarten Interesse drunter versire: Dergleichen casus denn regulariter excipiret sind, und die Superiorität des Landes-Fürsten darinnen nicht gestritten wird, sich aber allhier in geringsten nicht befindet: Vielmehr endlich 11) zu præsumiren, daß wenn die Fürstl. Landes-Herrschafft, dero ius territoriale durchgängig auf die Erbauung aller Mühlen ohne Unterscheid hätte erstreckt wissen wollen, solches per constitutionem publicam und in dero Landes-Ordnung würde haben promulgiren lassen, und dannenhero im Gegentheile, da sich dergl. lex prohibitiva nirgends findet, es billig bey den allgemeinen Rechten und der in selbigen verstatteten libertate ædificandi naturali sein unverändertes Bewenden haben muß, sintemahl dergleichen prohibitiones absque lege expressa nicht mögen statuiret werden, quod enim non invenitur prohibitum, id per legem permissum censetur

L. 28. pr. ff. ex quib. caus. maj. L. 43. §. 1. de procurat. L. 7. C. de relig.

atque hinc in dubio facienda est interpretatio, ut actus censeatur permissus, quando non reperitur prohibitus.

Menoch de præs. L. VI. præs. 16. Mascard de prob. concl. 2737.

Zumahl da 12) die wiedrige Meinung eine servitutem und restrictionem libertatis naturalis importiret, dergl. servitutes abermahls in jure höchst verhast sind, und nicht introduciret werden können, nisi præscriptio legitime quædam probetur.

So ist dannenhero mehrermeldter Herr Ober Hoffmeister von Einsiedel allerdings wohl befugt, auf seinem eigenthüml. Ritter-Guthe, und dem daselbst befindl. Bache, ein neu Mühlgen zum Nutz und Behuff seines Haußwesens anzurichten, und mag ihm solchen Bau auszuführen von denen an der Sprotte liegenden Müllern mit Bestande Rechtens nicht verwehret werden, V. R. W.

IV.

Ob an einem öffentlichen Bache dem andern zum Schaden eine Mühle kan angeleget werden? Consil. *Modest. Pistoris.* Extat inter ejus consil. 19.

Es sind etwan zweene Vettern gewesen, Jobst und Alhardt P. genannt, welche vor 46. Jahren ein Hauß, die H. genannt, gehabt, und darunter eine Mühle, so ihnen beyden zugleich zugestanden. Nun hat sich folgends zugetragen, daß Jobst P. sich mit seinem Vettern Alhardten einer Beut verglichen, also, daß Jobst. P. Alhardten vor seinem Antheil an der Mühlen etliche Erb-Güther zukommen lassen, dargegen Alhardt P. Jobsten seinen Antheil an der gemeldten Mühlen abgetreten, und übergeben, samt dem Strahmenteich und allen Zugehörung, mit Zusage ihme daran keine Hinderung zu thun, noch geschehen zu lassen, in Wegen oder Strassen zu solcher Mühlen, wie solches der Vertrag, so feria sexta post Festum SS. trium Regg. ao. 1510. hierüber aufgerichtet, ausweiset.

Folgends hat sich im 1544. Jahre zugetragen, daß Alhardt P. und seiner Tochter-Mann Caspar B. an ein Bach oder River, die Hume genannt, auf die gemeldte alte Erb-Mühle fliessen muß, eine Mühle zu bauen sich unterstanden, da vorhin nie keine Mühle gewesen, deß sich Jobsten P. Sohn und Erbe Gebhard P. zum höchsten beschweret, daß ihme eben durch den Weg das entzogen würde, daß er mit Verwechselung etlicher Erb-Güther an sich gebracht. Dann über das, daß des Orts nicht so viel Leute sind, daß beyde, die neue und alte Mühle zugleich gebraucht, und zu mahlen genung haben möchten, so würde auch der alten Mühlen das Wasser entzogen werden, wann Casper B. das Wasser oben steuern und aufhalten würde, sonderlich weil die Hume zu Leiten in trockenen Sommer aufbeuget, der Uhrsach halben hat Gebhard P. seinen Vettern Alhardten, durch den Amtmann zum Grünenberge novum opus nunciren, und den Mühlen-Bau verbiethen lassen. Es hat aber Alhardt P. solch Verboth verachtet, und ist des ungeachtet, mit dem vorgenommenen Mühl-Bau fortgefahren; darum wird gefragt:

Ob Caspar B. die obbemeldte neue Mühle, Gebhard P. zu Schaden zu bauen, ohngeacht des oben erwehnten Vertrages, gebühret habe, oder noch gebühren möge?

Solche Frage vermittelst göttlicher Hülffe aufzulösen, will erstlich viel daran gelegen seyn, ob die Ri-

ver daran die alte und neue Mühle gelegen seyn, privati oder publici juris seynd. Denn wiewohl das Wort: River in unsrer Sprache etwas unbekannt, so achte ich doch, daß es von dem Lateinischen Worte rivus seinen Ursprung habe, und also die River eben diß sey, welches man in den Lateinischen rivos nennet, von welchen der JCtus saget, quod a fluminibus solum distent magnitudine & existimatione circumcolentium lib. 1. §. 1. de flum.

Nun saget Bartolus in tractatu suo de insula, in verbo & alia parte, quod rivus sive sit manu factus, ita, ut per eum aqua ducatus ad utilitatem privati, sive accipiatur pro eo loco, per quem aqua naturaliter fluit, regulariter sit privatus per L. sed si rivus fin. reg. & pertineat ad eos, qui ex utraque parte prædia possident. So sagt auch Baldus in L. Item Lapilli col. 2. de Rer. Div. quod omne flumen, quod crescit, vel pusillum aquæ in æstate continet, ut vix de laves interdum ibi, dicatur privatum, quia hoc non est aptum natum esse ad publicum bonum. Weil dann in der Frage anzeiget, daß das eine River, die Hume genannt, zu Zeiten, wenn truckne Sommer seyn, gar austreuche, so läst es sich davor ansehen, als seyn solche Bäche privati.

Daß es nun die Gelegenheit hat, um die gemelderen Bäche, und der Bach, an dem die neue Mühle gebauet, nicht flumen publicum, noch rivus publicus, sondern Allhardten P. oder Casper W. wohl Füg gehabt, und noch haben eine neue Mühle an ihren Bach zu bauen, ungeachtet, daß zuvor nie keine Mühle da gewesen, denn ein jeder mag das Seine bauen und bessern nach seiner Gelegenheit, und seines Gefallens, cum quilibet rei suæ justus sit moderator & arbiter. L. in re C. mandati. Und hat solches auch statt, wenn gleich solche Gebäue, so einer in suo thut, einem andern zu Schaden gereicht. Ita est text. in L. Proculus est in L. flumen §. fin. de damn. infect. Nam in dict §. fin. L. fluminum dicit text. quodsi quis in domo sua aperiat puteum, etiamsi venæ putei vicini præcisæ sint, non teneatur is vicino. Ita etiam inquit text. in L. Proculus. Proculus ait: cum quis jure quid in suo faceret, quamvis promisisset damni infecti vicino, non tamen teneri cum ea stipulatione, veluti si juxta mea ædificia inque jure tuo altius tollas, aut si in vicino tuo agro, Cuniculo, vel fossa aquam avoces. Quamvis enim & hic mihi aquam abducas, & illic luminibus officias, tamen ex ea stipulatione actionem non competere: scilicet, quia non debeat videri is damnum facere, qui eo veluti lucro, quo utebatur prohibetur. Idem docet text. in L. si in meo fundo, de aqua pluv. arc. Si in meo fundo aqua erumpat, inquit JCtus, quæ ex tuo fundo venas habeat, si eas venas incideris, & ob id desierit aqua ad me pervenire, non videris vim feciſſe. Aus welchen Rechts-Gründen zu ersehen, daß einem ieden erlaubt, auf den Seinen zu bauen, wenn gleich solch Gebäu seinen Nachbarn zum Schaden gereicht, oder ihme das Wasser dadurch entzogen oder entführet würde.

Und durch diese Rechts-Gründe schleust Bartol. in L. quo minus in 1. quæst. de fluminib. wenn gleich einer eine Mühle an Wasser hat, daß dennoch sein Nachbar, so an demselben Wasser über ihm wohnet, und deme das Wasser so wohl zustehet, als dem untern, wohl Fug habe eine Mühle zu bauen, ungeachtet, daß solche Mühle dem untern Nachbarn, an seiner Mühle so er des Orts hat, zu Schaden gereichet. Et hanc sententiam sequitur ibi Jason n. 21. & Joh. Francisc. de Ripa in repetit. illius L. n. 25. qui etiam dicit, quod ædificans in parte superiore, auferens usum aquæ, quo inferior utebatur, non dicetur illi damnum dare, nec injuriam facere, cum utatur jure suo juxta d. L. Boculus cum similib. supra alleg. Et addit Ripa hanc esse communem sententiam. Eandem sententiam tenuit Baldus in L. Item Lapilli col. 1. vers. ea his colligitur de rer. div. s. & in cons. suo 67. In qvæst. 1. prædict. de molendin. Vol. III. Alex: in Cons 194. col. 2. Vol. II.

Es halten auch die gemeldten Rechts-Lehrer diese Meynung nicht alleine, wenn durch die Obere Mühle der Unter-Mühle in deme Schaden zugefügt wird, daß dem Untern-Müller die Mahl-Gäste entzogen, und an demselben Abbruch geschiehet, dann dieweil der Oberste ein Herr des Wassers ist, so mag er auch seines Gefallens damit gebaren, und dasselbe zu seiner Nothdurff gebrauchen und aufhalten, Ceterum est enim, qvod qvilibet potest retinere aqvam in suo L. si vbi C. de. servitut. qvia postqvam aqua ingressa est in fundum alicuius, efficitur is Dominus aqvæ, & potest de ea facere velle suum, ut inqvit Baldus in c. cum omnes de Constitut. Hinc dicit Baldus. in rubr. de rer. div. col. 2. vers. circa aqvam, qvodsi duo sunt molendina in qvodam flumicello, qvæ non sunt apta ad molendum, nisi qvando pluit, possit molendinum superius cum pluit aqvam continere in suo molendino: Refert & seqvitur Jason in d. l. Qvo minus. n. 22. idem tenet ibi Ripa n. 25. Idem sensisse videtur gloss. in L. si manifesto C. de servit. & ibi salicet.

Und ob wohl die obgemelden Rechts-Lehrer Bald. Bart. Jason & Ripa in loc. supra alleg. diese doctrinam also limitiren, daß sie statt hat, wenn derjenige, so eben an Wasser wohnet, in dem seinen Nutz sichet, und solches nicht vornehmlich dem untern Nachbar zu Schaden thut, & ita qvando hoc facit, ut sibi prosit, non ut vicino noceat, & ad suam æmulationem, so ist doch wohl zu erachten, daß Casper W. vorwenden werde, daß er solche Mühle nicht Gebhardt P. zu Schaden, sondern vornehmlich seines Nutzens und Besserung willen gebauet. Nam in dubio non præsumitur qvis facere vel ædificare ad æmulationem vicini, & solum ob hoc vt illi noceat, sed potius qvilibet præsumitur principaliter facere propter se & utilitatem suam, qvam propter injuriam alterius, ut docet Bald. in d. l. Idem Lapilli col. 2. & Ripa in d. L. qvo minus n. 20. qvi tamen intelligit hoc esse verum, nisi superior sibi possit consulere faciendo molendinum parum supra vel infra vel cum clusa minus depressa & nollet. Tum enim præsumeretur secundum idem, quod faceret animo nocendi, & possit cogi eligere locum minus damnosum vicino.

Dem allen also nach, läst sich dieser Handel davor ansehen, als haben Allhardt P. und sein Eydam Casper W. wohl Fug gehabt die neue Mühle zu bauen, denn in der Frage werden vornemlich

2. Scha-

2. Schaden oder Nachtheil angezogen, Erstlich des Wassers, nun ist aber dargethan, daß Allhard P. des Wassers, als seines Eigenthums, mächtig. Zum andern der Abgang der Mühl-Gäste. Nun ist dieses in Rechten vor keinen Schaden geachtet, sondern allein vor einen Abgang des Gewinstes, den einer dem andern wohl abschneiden kan. Quia lucri perditi, quod ex alieno arbitrio pendet, nulla habetur ratio, L. inde Neratius §. 1. cum gloss. verbo quia retrorsum. Ad L. Aquiliam per quam rationem consuluit Bald. in cons. suo 71. Casus talis est, commune & homines. &c. Vol. I. quod lucrum, quod aliquis consequitur ex concursu molentium, non sit in consideratione in ædificatione novi molendini & sequitur Carol. Ruin in cons. 46. Vol. IV. col. 1.

Und obwohl hierwieder der Vertrag, so im 1510. Jahr zwischen Jobst und Allhardt. P. oder Mühlen haben, aufgerichtet, angezogen würde, so vermag doch derselbe Vertrag nichts anders, als daß Allhard P. seinen Antheil an der Mühlen, an der Hume gelegen, mit aller Zugehörung und Gerechtigkeit, wie er denn gehabt Jobsten P. und seinen Erben übergeben. Denselben Antheil läst er G. noch wohl bleiben, ficht ihn auch nicht an, daß er aber auch nicht Macht haben soll, seinen Nutzen zu suchen und eine neue Mühle zu bauen, des hat er sich im gemelden Vertrage nirgend verziehen noch begeben, darum kan sich der Vertrag auf solchen Fall nicht wohl erstrecken. Pacta enim sunt stricti juris & ad aliam rem, quam de qua loquuntur non extenduntur L. si unus §. ante omnia de pact. & quidquid non est palam verbis expressum, hoc pro omisso habetur L. quidquid adstringendæ de Verb. Obl.

Und obwohl Allhardt P. sich und seine Erben verpflichtet, Jobsten und seinen Erben keinerley Hinderniß zu thun, noch von ihrentwegen geschehen zu lassen, so ist doch solche Clausel durch folgende Worte: (in denen Wegen, oder Strassen zu derselbigen Mühlen gehend) restringiret, und ist daraus zu ersehen, daß solche Hinderung alleine auf die Strassen und Wege gemeinet, so zu der Mühlen gehen, aber auf die Leute, so zu solcher Mühlen auf denen Wegen oder Strassen ziehen, oder von dem Wasser, des sich Allhardt P. zu gebrauchen haben solle, geschiehet keine Meldung. Et sic generalis promissio de non impediendo videtur restringi per verba sequentia juxta not. per Panorm. in c. sedes. de rescript.

Aber wie dem allen, so ist zu wissen, daß ein River oder Bach auch wohl publici juris seyn kan, ut colligi potest ex textu lib. I. §. permittitur de aq. quotid. Et dicit Bart. in tr. de insula quod rivus est publicus, quando est in publico & sequitur Carol. Ruin in cons. 191. Vol. I. Und wiewohl in der übersandten Frage nicht angezeiget wird, daß diese River, daran der Streit der Mühlen halben vorfellet in usu publico sey, so finde ich doch in diesem Handel andere argumenta, daraus abzunehmen, daß diese River juris publici seynd. Und solches nicht so sehr darum, daß sie besondere Nahmen haben, als daß eine die Hume, das andere die Leue, als der Uhrsachen halben, weil ich vermercke, daß Caspar W. dem Bischoff zu M. als dem Landes-Fürsten um Erlaubniß solches Mühlbaues angelanget, daß auch der Bischoff schreibet, daß seine Vorfahren, in Krafft der Obrigkeit den damahls Wasser und Wind zu vorleuben gebühret, Allhardt P. solche Mühlen zu bauen, erlaubet, wie denn seine F. G. in Macht gleicher Obrigkeit solche Verwilligung auch bestetiget. Denn aus solchen Schreiben ist zu ersehen, daß sich der Bischoff von Obrigkeit wegen dieser Wasser anmasset. Daraus denn folget, daß solche Wasser nicht schlecht Privat-Personen, sondern publici rivi seyn müssen, denn sonsten könte der Bischoff nicht schreiben, daß ihme von Obrigkeit wegen, solche Wasser zu vorleuben zustünde. Denn in denen Dingen derer Eigenthum Privat-Personen zuständig, hat die Obrigkeit nichts zu vorleuben. §. Singulos J. de rer. div. Darum haben wir von denenselben eine ander Regel in denen Rechten, quod rei suæ iustus sit moderator & arbiter L. in re mand. C. mand. Wie denn auch solche Regel ad Flumina privata appliciret wird, per Bald. in d. l. Item Lapilli in 1. concluf. de R. D. & merito Nam quod in flumine fit perinde est, ac si in alio loco privato fiat L. I. §. hoc interdict. de fluminib. Und darum da Caspar W. oder sein Schwäher Allhardt P. des Orts aus Krafft seines Eigenthums Macht gehabt hätte eine Mühle seines Gefallens zu bauen, so würde er freylich derhalben umsonderliche Erlaubniß bey dem Bischoff nicht angesucht haben: Dieweil aber solches von ihm geschehen, so ist wohl zu erachten, daß diß Wasser, daran er gebauet, nicht sein eigen gewest, und daß er desselben ohne Erlaubniß der hohen Obrigkeit, sich nicht mächtig geachtet, derwegen denn solcher Bach billig pro rivo publico zu achten.

Nam non ideo minus perenne, & per consequens publicum flumen dicitur, si aliqua æstate exaruerit, quod alioquin perenne fluebat. § Item fluminum l. 1. de flum. Darumb muß man auf das achtung haben, was gemeiniglich geschicht. Hinc dicit Bald. in d. l. Item Lapilli, in 2. concluf. quod ea quæ sæpe arescunt, publica non sunt, Nam si perenne sit flumen, & etiamsi hyeme tantum fluat, publicum tamen censetur, secundum Joann Fabr. in § flumina. Instit. De rerdinis. ubi etiam dicit quod vini perennes sint publici. Dieweil nun diese Bäche jährlich und stete fließen, und der eine nicht alle Sommer, sondern alleine zu Zeiten, wenn dürre Jahr seyn, ausdrucknet, so werden auch solche Bäche pro rivis publicis billig geachtet.

Da nun solche Bäche rivi publici seynd, so folgt auch, daß Casper W. nicht Fug habe, eine neue Mühle zu bauen, dardurch er der unter Mühlen des Gebhardt P. das Wasser entziehen möge. Nam lucrum quod quis licite capit ex publico, non potest ei alius auferre l. 2. §. merito. Ne quid in loco publico: Ubi dicit ICtis, damnum pari videri eum, qui commodum amittit, quod ex publico consequebatur, quale quale sit. Et per illum textum decidit Bart. in d. l. Quo minus, in I. quæst. de fluminib. quod si quis habeat, molendinum in flumine publico licite, non possit alias superius facere molendinum, per quod eum impediat, & sequitur ibi Ioann Francis. cognomento de Ripa, num. 30. Cyn. & salicet. in l. si manifeste C. de servit. Bald. in d. consil. 6. 2. & in §. si initium l. si quis ex argentariis. De edend. ubi dicitur, quod superior non potest coarctare naturalem cursum aquæ, in præjudicium inferioris. Hinc dicit Bald. in l. si pluris. C. de. condi, insertis, quod si aqua alicujus fluminis non sit sufficiens ad duo molendina, prius in tempore, potius sit & in jure. Et utitur bona ratione, nempe quod aqua naturaliter fluat a superiori ad inferius, & talis naturalis commoditas nemini debeat auferri, sed quod primum habet esse, habebit & primum frui, sic etiam dicit Matth. de Afflict. in c. l. Quæ sint regal. super verbo, flumina num. 3. quod secundus non possit aquam coactare vel aliquid facere in præjudicium primi.

Dieweil denn diese Backe so klein, daß sie nicht wohl zugleich zu zweyen Mühlen gebraucht werden können, und daß der öberste nicht wohl mahlen könne, es sey dann, daß er das Wasser steuer, und schütze, und wenn es also steurt, daß der unterste desselben nicht gebranchen kan, sondern mit seiner Mühlen still liegen müsse, so folget auch, dieweil Gebhardt P. Mühle die älteste, die über rechts verwehrte Zeit, ja vielleicht wohl über Menschen Gedencken, gestanden, und Gebhardt P. Vatern selbst von Allhardt P. des Casper W. Schwäher ein geräumt, ut ita dubium nullum sit, qvin Gebhardus habeat molendinum suum licite, daß nunmehr Casper W. dieselbe Mühle, dadurch die vorige am Wasser und Mahlwerck gehindert, zu bauen nicht fug habe. Facit qvod tradit Bart. in d. l. Qvo minus, qvæst. 14. qvod etiamsi ex flumine publico qvis duxerit aqvam in privato alveo pro molendino suo, qvod juxta alveum privatum extruxit, tamen non possit continere aqvam in suo, in præjudicium vel damnum molendini inferioris, qvod prius fuit qvam molendinum suum superius. Et seqvitur Bald. in consil. suo 241. Vol. 2. incip. Et videtur quod postquam, Carol. Ruin. in consil. suo 96. Vol. 4. col. 3.

Und thut hierzu nichts, daß ihme solcher Mühlen-Bau durch die hohe Obrigkeit oder den Bischoff erlaubet. Nam quotiescunque aliquid in publico fieri permittitur, ita oportet permitti, ut sine injuria cujusque fiat, & ita solet Princeps, quoties aliquid novi operis instituendum petitur, permittere: damnum autem pati videtur, qui commodum amittit, quod ex publico, consequebatur quale quale sit, ita est text. in d. l. 2. §. merito, Ne quid in loco publ. Et ita per illum text. in specie tradunt Salicet in l. si manifeste C. de servitur. Matth. de Afflict. in d. c. 1. Quæ sint Regal. super verbo flumina. Ruin. in consil. 191. Vol. 1. quod etiamsi superior ædificet molendinum cum licentia principis, non tamen possit auferre aquam inferiori, quia licentia principis semper intelligitur concessa sine alterius injuria, l. Nec avus, C. de amancip. lib. & ita videntur in tali concessione reservata jura & conditiones illius, cui prima concessio data est, facit quod dicitur alias, in concedendo aquæ ductu spectandam voluntatem non solum eorum ad quos proprietas aquæ pertinet, sed & eorum ad quos usus aquæ pertinet, l. in concedendo de ap. plu. arcend. l. aquam C. deseruit.

Ja wenn gleich die Bäche privati juris wären, so erscheinet doch aus dem Contract, so zwischen den Allhardt und Jobsten P. aufgericht, soviel, daß Allhardt P. Erben, des Jobsts P. Erben, das Wasser nicht könte entziehen, denn es ist Jobst P. die Mühle sambt dem staur des Wassers gegeben, Et ita constituta est illi servitus, daß er das Wasser stawen möge, damit seine Mühle ganghafftig gemacht, darumb kan ihme solch Wasser durch Allhardt P. Erben, so baß nauff wohnen, nicht entzogen werden, wie dann geschehen würde, da dieselben oben das Wasser stawen, und zu der vorgenommenen obern Mühle brauchen würden. Licet enim quilibet continere possit aquam in suo, tamen hoc non procedit, quando alteri constituta est servitus: tum enim is, cui constituta est talis servitus, jure suo uti potest, & alium prohibere, quo minus aquam in suo contineat, ita docet text. in l. si tibi, in 1. responso C. de servit, & aqu. facit quod tradit Bald. in Rubr. de rer. divis. col. 3. in princ. quod qui prohibet aquam currere, videatur in possessione turbare, sicuti is qui prohibet accessum ad rem, arg. l. 1. vers. ædificare videtur, De mortuo inferendo, facit etiam quod tradit Jas. in d. l. Quo minus. num. 45. aquam in qua privatus jus habet, non posse a solito cursu diverti, per text. in l. 2. in fin. C. ad l. Aquil. & l. si manifesto C. de servit. & aqua. Dieweil denn das Wasser ohne stawen zu der vorgenommenen neuen öbern Mühlen nicht kan gebraucht werden, und durch solch stawen des öbern Müllers, Gebhardt P. als dem untern, das Wasser entzogen wird, so hat auch gemeldter Gebhardt P. solches mit Recht wohl zu wiederfechten, und ist solche Entziehung des Wassers, zu dulten nicht schuldig.

V.

Im Churfürstenthum Sachsen kan ohne besondere Einwilligung des Fürstens eine neue Mühle erbauet werden, wenn nur der Wasser-Lauff dadurch nicht gehindert, geschmählert oder verderbet wird. Præjudic. Dominor. *Scabinor. Wittebergens.* ad interrogat. Heinrich Lösers zu Reinhartz und Meuro. M. Octobr. 1686.

Habt ihr bißhero bey denen trockenen Jahren die am Guthe Reinharts befindliche Mahl-Mühle, so von Wasser aus einem dabey liegenden Teiche getrieben wird, fast gar nicht nutzen können, und seyd ihr daher willens auf euren Grund und Boden an die sogenannte Hanische, und dabey wegfliessende Bach an statt jener eine neue Mühle aufzubauen, zu solchem Ende einen dazu nöthigen Teich zum Falle des Grabens anlegen, und sowohl zum Mahlen als Bretschneiden bedürffende zwey Gänge dergestalt verfertigen zu lassen, daß nichts destoweniger die unter euch liegende Mühlen gar wohl brauchbar bleiben sollen, nichts destoweniger seyd ihr in Erfahrung kommen, daß die Besitzer ernennter Nieder-Mühlen auf solchen Fall inhibitoriales an euch auszuwürcken Vorhabens wären, nach mehrern Inhalt euers uns zugeschickten Berichts.

Wenn nun gleich unterschiedene Lehrer der Sächsischen Rechte in denen Gedancken stehen, auch in ihren herausgegebenen Schrifften ausdrückl. bezeugen, daß in diesen Sächsis. Landen es durch üblichen Gebrauch eingeführet, daß niemand ausser der Obrigkeit sonderlichen Einwilligung eine Mühle auf seinen Grund und Boden aufbauen dürffe, auch einige andere Rechts-Lehrer dafür halten, daß die Mühlen insgesammt zu denen Regalien gehörig, und daher ferner geschlossen werden könnte, daß ihr an statt der vorigen eine neue Mühle an einen andern Orte und Bach zu bauen nicht berechtiget, zumahl die nach euch liegende Nieder-Mühlen deßwegen Abbruch leidet, und dahero sich über euch zu beschweren Gelegenheit nehmen, auch dessen Fug und Recht haben möchten.

Demnach aber und dieweil die angezogene Meinung in blossen Wahn etlicher Sächs. Rechts-Lehrer bestehet, und durch keine von ihnen angeführten Actus bestätiget ist, hingegen in denen Constitutionibus Churfürst Augusti, Christmilden Andenckens, so nebst denen andern in Druck herausgegebenen gefertiget, aber nicht mit

mit publiciret, iedoch denen Collegiis dieser Lande geschrieben zugleich überschicket worden, ausdrücklich einem jeden auf seinen Grund und Boden Mühlen, wenn nur der Wasserlauff nicht geschmählert wird, zu erbauen nachgelassen, und zu solchen Behuff unterschiedene Ursachen, so von der natürlichen Freyheit, auch denen allgemein beschriebenen Kayserl. Rechten genommen, angeführet worden, die Rechts-Collegia auch zum Theil darauf erkennen, in Churfürstl. Sächs. Appellations-Gerichten ebenmäßig vor etlichen Jahren also darauf gesprochen worden, dabeneben euren Anführen nach, die so genannte Hanische Bäche, bey welcher die neue Mühle anzulegen vorhabens, in eurer Heyde, durch unterschiedliche Qvelle verstärcket wird, ihr auch des Erbietens solchen Mühl-Bau also einzurichten, daß die unter euch liegenden Mühlen gar wohl brauchbar bleiben können, so scheinet dannenhero so viel, daß die Nieder-Mühlen euch in solchem vorhabenden Bau einer Mahl- und Schneide-Mühlen nich hindern, noch mit bestande Rechten novum opus deßwegen denunciren, und oberkeitliches Verbot wieder euch deßwegen ausbringen können. V. R. W.

Das Recht Wind-Mühlen zu bauen gehöret zu denen Regalien, doch kan es durch die Verjährung erlanget werden. Vid. Informat der Juristen-Facultät zu Helmstädt. N. XXX.

Cap. II.

Vom Rechte Mühlen in andere zu verändern, oder dieselben mit neuen Gängen zu vermehren.

Ob im Churfürstenthum Sachsen ohne besondere Concession des Landes-Herrn eine Oel-Mühle in eine Mehl-Mühle könne verändert, oder dieser mehrere Gänge angehangen werden? Darüber ist vornemlich in Sachen Hanß Christoph von Spor zu Schörbitz, contra den Amtsschösser zu Skeditz und Philipp Stiberitzen curatorio nomine seines Weibes und Consort gestritten und von unterschiedenen Rechts-Collegiis unterschiedentlich gesprochen worden.

VI.

Primum consulti *Dni. Scabini Lipsienses* negarunt. M. Decemb. 1664. ad consult. Hanß Christoph von Spor.

P. P.

Als ihr uns Copien eines Schreibens und Beylagen mit A. B. C. bemerckt, benebst e. f. g. und Euch des Rechtens zu belernen gebeten habt. D. Sp. C. S. Sch. zu Leipzig vor Recht: Hat Titius Sempronius das Ritter-Gut Schörbitz unlängst käufl. an sich gebracht, und weiln zu solchen eine Mühle an Elster-Strohm gehörig, will gedachter Kauffer Sempronius den vierten Gang selbiger Mühlen, so bey den Kriegs-Wesen gantz ruiniret, eingehen lassen, und an dessen statt eine Oel-Mühle anrichten und erbauen, ob nun wohl bedeutete Mühle auf des Titii Sempronii Eigenthum aufgebauet werden will, das Guth Schörbitz ihme auch mit aller Nutzung überlassen worden. D. c. d. nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten die Mühlen concessiones strictissime zu verstehen seyn, also, daß wieder eine Mahl-Mühle in eine Oel-Mühle, oder diese in eine Mahl-Mühle ohne sonderbare Nachlassung und Bewilligung der hohen Obrigkeit verändert und aufgebauet werden kan, in gegenwärtigen Fall aber die die hohe Obrigkeit des Orts solche Veränderung verbothen, über dieses dieser vorhabende Oel-Mühlen-Bau andern nicht wenig hinderlich, u. m. f. der Beylage u. e. fr. So bleibet es auch bey dem geschehenen Verboth billich, und es ist Titius Sempronius den vierten Gang seiner Mühlen in eine Oel-Mühle zu verwandeln nicht befugt. V. R. W.

VII.

Affirmarunt *JCti Lipsienses* M. Febr. 1665. ad ejusdem consultat.

P. P. Habt ihr vor etlicher Zeit das Ritter-Gut Schörbitz, mit allen desselben Zugehörungen, samt einer Mühlenstädten von vier Gängen an den Elsterstrom gelegen, an euch erblich erkaufft, weil aber die Mühle gantz verwüstet gewesen, und ihr dieselbe neulicher Zeit mit 3. Mahl- und einen Oel-Gange wieder angebauet, bey Ihr. Hochfl. Durchl. zu Merseburg aber die Besitzere der zu Hänichen liegende Oel-Mühlen mediante novi operis nunciatione, klagbar worden, u. es alda so weit bracht, daß auf des Amts-Schössers zu Skeditz eingeschickten Bericht den Oel-Bau abzuschaffen, euch anbefohlen worden: So entstehet die Frage, ob die novi operis nunciatio in diesem Falle zuläßlichen? D. u. w. die Besitzere zu Hänichen vorgeben, daß der vorgenommene Oelen-Mühl-Bau wieder Recht ihnen zum Nachtheil geschehen, und daß keinem ohne der Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit Vergünstigung dergleichen werckstellig zu machen nachgelassen;

Dennoch a. und d. novi operis nunciatio, wenn sie beständig seyn soll, vor Verfertig- und Anbauung des neuen Gebeudes geschehen muß, und dann euer Mahl- und Oel-Mühl-Bau, ehe solche erfolget, schon zur Perfection und Vollkommenheit gelanget, So hat dahero dieselbe nunmehro nicht statt, sondern es ist euer Gegen-

theil, dafern er deswegen euch Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, ordentl. Klage anzustellen schuldig. V. R. W.

IIX.

Denen auch die *Facultas Juridic. VVittebergens.* beygetreten. M. Mart. 1668. ad ejusd. consult.

Als D.U. seinen Bericht und angehengter Rechts-Frage samt Beylagen mit A.B.C. bezeichnet, zugeschickt u. s. des Rechten darüber zu berichten gebeten, demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechand, ordinarn auch andre DD. und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universität Wittenberg darauff in Rechten gegründet. Hat der Herr vor etlichen Jahren das Ritter-Gut Schörbitz samt allen Zubehörungen, als unter andern eine Mühlstätte von vier Gängen an dem Elsterstrom gelegen erblich erkauffet, und weil die Mühle verwüstet gewesen, mit Zuziehung des Amts-Schössers zu Skeditz, so mit dem Bau-Meister das Gedinge gemacht, und den Contract als Beystand vollzogen, selbige mit Drey Mehl-Gängen wieder aufgebauet, den vierten Mehl-Gang aber in einen Oel-Gang verwandelt, und da derselbe biß aufs einhängen fertig gewesen, haben die Besitzer der Oel-Mühlen zu Hänichen dem Herrn bey Ihr. Hochfürstl. Durchl. zu Merseburg novum opus nunciiret, und auf des Amts-Schössers zu Skeuditz eingeschickten unterthänigsten Bericht es so weit gebracht, daß dem Herrn per mandatum pœnale per 500. Rgfl. Straffe anbefohlen worden, mit fernern Bau des Oel-Ganges innen zuhalten, wobey es denn verblieben, und die Sache zu ordentlicher Ausführung verwiesen, von dem Herrn aber actio negatoria angestellet worden, nach mehrern Inhalt ꝛc. ꝛc.

Wenn nun gleich von dem Amts-Schösser zu Skeuditz, so des Amts Interesse vertheidigen will, und dessen Consorten den Besitzern der Oel-Mühle zum Hänichen angeführet wird, oder werden könnte, daß in Sächs. Landen weder eine neue Mühle zu bauen, noch auch eine Mahl-Mühle in eine Oel-Mühle zu verwandeln ohne der hohen Obrigkeit Vergünstigung zugelassen, immassen nicht allein unterschiedene Rechts-Lehrer auf dergl. Gewohnheit sich beziehen wollen, und der Herr Carpzovius ein darauf gesprochenes Urthel derer Churf. Sächs. Schöppen zu Leipzig anführet, sondern auch die Churfürstl. Sächs. Mühl-Ordnung de ao. 1613. und anno. 1661. ausdrückl. dahin gehet, daß kein neuer Mühl-Bau verstattet werden solle, und solche Observantz im Amte Skeuditz insonderheit eingeführet sey, worzu ferner komme, daß dem Herrn nicht gebühre ohne des Lehns-Herrn Einwilligung etwas in Lehn zu ändern, gestalt Ihr. Hochf. Dhl. vermöge des mandati pœnalis solch Fürnehmen vor wiederrechtlich erkähret, der Herr auch dieses selbst erkannt, und nicht auf sein Recht und Befugniß dringen wollen, sondern ex gratia Principis gnädigste Concession zu erlangen unterthänigst gebethen; Dennoch aber und dieweil derer Herrn Schöppen zu Leipzig Urthel nur opinio prudentum ist, die übrigen angezogenen Rechts-Lehrer aber die angeführte Gewohnheit auf Sächs. Boden nicht so wohl für sich selbst bezeugen, als aus andern, und zwar, wenn sie genau untersuchet werden, ingesamt aus dem Modestino Pistoris anführen, da doch weder dieser Modestinus Pistoris, noch dessen Additionator Jacob Schulzes an dem angezogenen Orte dergleichen eigentlich statuiren; Ferner die Churfürstlichen Sächsischen Mühl-Ordnungen nicht allgemein seyn, sondern etliche um Dreßden gelegene Mühlen betreffen, und daß dergleichen im Amte Skeuditz beständiger Weise eingeführet, nicht erwiesen, vielmehr von dem Amts-Schösser in einem Schreiben gestanden worden, daß solche Verwandelung eines mahl in einen Oel-Gang an zweyen Orten ohne special Concession geschehen; denn auch dieser Bau des Oel-Gangs zu des Lehns Aufnehmen gereichet, und also ohne des Lehns-Herrn Einwilligung wohl fürgenommen werden können, über dieses das Fürstl. Rescript. nicht in vim sententiae definitivae ergangen, sondern Ihr. Hochfürstl. Durchl. selbst die Sache zu fernerer Ausführung verwiesen, und endlich der Herr dadurch, daß er die gnädigste Concession ex gratia unterthänigst gebethen, sich keines Befügnißes nicht begeben, dahingegen die natürliche Freyheit, vermöge welcher iedweder auf seinen Grund und Boden nach Belieben zu bauen, wenn solches nur nicht eigentlich in Gemüth und Meynung einen andern zu schaden geschiehet, wohl befugt, ihm zu statten kömmt, und absonderlich so viel den Mühlen-Bau betrifft, wenn nur der Wasser-Gang dadurch nicht verderbet wird, in diesem Churfürstenthum durch eine geschriebene Constitution bestärcket worden, welche geschriebene Constitutiones denn bey denen Rechts Collegiis dieser Lande in üblicher Observantz seyn, und beym Versprechen in acht genommen werden. Inmassen auch andere Dicasteria, wie aus denen beym Richtero befindlichen præjudiciis zu ersehen, solches für Recht halten; so erscheinet dannenhero so viel, daß der Herr an seiner Mühle auf dem Ritter-Gute zu Schörbitz über die bißherige vier Mahl-Gänge den fünfften Oehl-Gang, wenn der Wasserlauff denen Nach-Müllern dadurch nicht verderbet wird, von neuen zu bauen, oder den vierten Mahl-Gang in einen Oel-Gang zu verwandeln, wohl befugt. V. R. W.

IX.

Da aber hernach die Acta pro definitiva an die *Juristen-Facultät* zu *Jena* übersendet, hat diese nach der Meinung derer Herren Schöppen zu Leipzig gesprochen. M. Nov. eod. ann.

P.P. A.D.U. in drey Voluminibus bestehende Acta in Sachen, Hansen Christoph von Spor zu Schörbitz. Churfürstl. Sächsischen Cammer-Herrens, Raths und Hoff-Richters zu Wittenberg an einem, dem Amts-Schösser zu Skeuditz und Phillipp Stiberitzen curatorio nomine seines Weibes und Cons. an andern Theile ergangen, zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Dennoch sprechen wir nach fleißiger Verleß-

Verleß- und Erwegung darauf vor Recht. Aus denen Acten so viel erscheinet, daß obgedachter Hanß Christoph von Spor, weder einen neuen Mühlen-Gang an seiner zu Schörbitz habenden Mühlen, ohne sonderbahre Fürstliche gnädigste Concession anzulegen, noch in einen Oel-Mühlen-Gang zu verwandeln befugt. Die hinc inde aufgewanden Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben V. R. W.

X.

Doch hat endlich die affirmativa sententia in dem Hochlöbl. Appellation-Gerichte zu Dreßden obtiniret. Term. Trinit. 1669.

P. P.

Daß in voriger Instantz übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen Apellant entweder über die bißhero gehabten vier Mahl-Gänge auch den fünfften Oel-Gang denselben mit anzuhengen, oder den vierten Mehl-Gang in einen Oel-Gang zu verwandeln wohl befugt. V. R. W.

XI.

Eine Oel-Mühle kan in keine Mehl-Mühle ohne besondere Vergünstigung der Obrigkeit verwandelt werden. Respond. Dni *Scabin. Lipsienf.* in caus. Matth. Kapsen zu Dennstädt. M. Dec. 1633.

P. P.

So seyd ihr solches ohne sonderbare Uhrlaub und Vergünstigung der Obrigkeit zu thun, und die auf der Stadt gemeinen Wasser euch zustehenden Oel-Weid-oder Schleiff-Mühlen-Gerechtigkeit, in eine Mehl-Mühle, und Mehl-Gerechtigkeit, euers Gefallens nach, zu verwandeln nicht berechtiget. V. R. W.

XII.

In contrariam sententiam respond. *Fac. Jurid. Jenenf.* M. Jun. 1630. ad requisit. Heinrich Doras und Consort zu Erich.

P. P.

Wenn gleich an dem Ort, da itzo Hanß Billeb eine Mahl-Mühle zu bauen sich unterwindet, nunmehr in 100. Jahren nur eine Oel-Mühle gestanden, auch eure Mühle mit grossen Erb-Zinß beschweret: Dennoch woferne dieser Bau an euren bißanhero gehabten Wasser-Gange ein Verhinderniß bringet, so seyd ihr genannter Hanß Billeb von solchen Bau der Mahl-Mühlen abzutreiben, nicht befugt. V. R. W.

XIII.

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan wieder eine Oel-Mühle aufgebauet werden. Respond. Dni *Scabini Jenenf.* ad informat. Wolff Dietrich von Marschalck zu Burgkholzhausen. M. Mart. 1655.

Als ihr uns berichtet, welchergestalt ihr von euren Vatern, Groß-Vatern und deren Vorfahren seel. eine Mahl-Mühlen in einen Grund, der Probsteg genannt, an einen Bach gelegen, sammt der Lehn, Erb-Zinsen, Dienst, Gericht, Oberst und Niederst darüber, ererbet, welche in den Kriegs-Wesen also ruiniret worden, daß man itzo fast nicht sehen kan, ob eine Mahl-Mühle, oder gar keine allda gestanden, dahero ihr nicht gesonnen, wiederum dahin eine Mahl-Mühle, sondern eine Oel-Mühle zu bauen, weil das Dorff Calbig, und das halbe Dorff Braunstroda, so sonsten dahin gezwungen gewesen, in grosse Verwüstung gediehen, und dieser Ort zu einer Oel-Mühlen viel beqvemer, als zu einer Mahl-Mühle seye, auch an die Hand gegeben worden. Wann ihr dann hierüber, und ob ihr solches befugt, oder die umbliegenden Oel-Müller es verwehren können, euch des Rechten zu berichten gebethen; Demnach sprechen wir vor Recht: Woferne itzt erwehnte Oel-Müller keine sonderbare Freyheit, oder servitut erlanget: So seyd ihr auf euren Grund und Boden nach Beliebung eine Oel-Mühl zu bauen berechtiget. Ihr hättet denn ihm, oder seinen Vorfahren hiebevor dergleichen Bau allda gewehret, dobey es über Rechts verwehrte Zeit geblieben, und der Mahl-Mühlen-Bau eingestellet worden, uf welchen Fall ihm die Verjährung hinderlich. V. R. W.

XIV.

Derjenige, welcher zum Nutzen derer benachbarten Müller eine Mehl-Mühle in eine Oel-oder Walck-Mühle zu verwandeln versprochen, hat sich dadurch nicht seines Rechts, eine Mehl-Mühle haben zu dürffen, begeben. Respond. *Facultas Jurid. Witteberg.* ad interrog. Joh. Schottens Præf. Dubenenf. M. Octobr. 1675.

P. P. Ist im Jahr 1663. von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unsern gnädigsten Herrn, euch der wüste

Hammer, Wiesen-Teich in Amte Düben dergestalt vererbet worden, daß ihr eine Schneide-Mühle und Mahl-Gang oder euren gutwilligen Erbiethen nach, damit sich die andern Mühlen-Interessenten destoweniger zu beschweren, an statt des Mahl-Gangs eine Walck-und Oehl-Mühle daran bauen möchtet. Alß ihr nur zeithero mit Anrichtung der Schneide-Mühlen, Teich und Aecker genung zu thun gehabt, haben inzwischen so wohl die Interessenten der Nieder-Mühle vor Düben eine Walck-Mühle, als auch der Müller zu Tornau eine Oehl- und Walck-Mühle gebauet, daß also, wann ihr euren gutwilligen Erbiethen nach eine Walck-Mühle bauen soltet, wenig Nutzen davon zu hoffen, daher ihr einen Mühl-Gang anzurichten gedencket, nach mehrern Inhalt eures uns zugeschickten Berichts und der Beylagen. Wann ihr nun gleich euch bey der Vererbung erbothen, damit sich der angelegenen Mühlen-Interessenten destoweniger zu beschweren, an statt des Mahlgangs eine Walck-und Oehl-Mühle zu bauen.

D. a. u. d. ihr euch durch solch Erbiethen, eures Rechts, einen Mahl-Gang nach Inhalt der Vererbung zu bauen, nicht begeben, ihr auch warum ihr bey euren damahligen Erbiethen nicht verharret, vernünfftige Ursachen anführet. So erscheinet dannenhero so viel, daß die Interessenten der Ober-Mittel-und Nieder-Mühlen vor Düben euch an euren vorhabenden Bau des Mahlgangs zu hindern nicht befugt: Sie könten denn, daß ihr euch zugleich des Mahl-Ganges freywillig begeben, immassen die Worte des beygelegten gnädigsten Rescripts de dato Dreßden den 13. Mart. 1663. lauten, beybringen, damit würden sie billig gehöret. V. R. W.

XV.

Einer Mehl-Mühle kan ein neuer Gang beygefüget werden. Respond. Dni *Scabini Lipsienſ.* an Joh. Wahremunden zu Weimar M. Sept. 1705.

A. e. a. u. g. f. sp. w. haben Hannß Georg Punzelts Vorfahren auf dessen unter den Dorff kleinen Tambach im Fürstl. Zeitzischen Gebieth gelegenen Hammerschmiede vor geraumer Zeit eine Mühle, iedoch nur von einen Gang, mit Bewilligung des Besitzers der obern Mühle in besagten Dorff angeleget, und bis anhero gebrauchet, ermelter Punzelt hingegen vor einem Jahr noch einen Mahlgang zu bauen sich unterstanden, iedoch auf des Besitzers der ietzt benimbten Obern-Mühle Hannßen Roßners beschehene Erinnerung vorgegeben, daß er nur einen Graupen-Gang anzulegen gesonnen. Nachdem er nun solchen zuwieder einen ordentlichen neuen Mahl-Gang angeleget, und Roßner darwieder zwar Beschwerde geführet, hernacher aber die Sache sitzen lassen und die Mühle verkauffet, so ist der Käuffer, und ietzige Besitzer solcher Obern-Mühle wieder Punzelten zu klagen und daß er zu Abschaffung des neu angelegten Mühlgangs angehalten werden möchte, zu suchen gesonnen. Dannenhero ihr anietzo, ob solches mit Bestande geschehen könne, und worauf eigentlich die Klage zu gründen, berichtet syn wollet.

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß nach einiger Rechts-Gelehrten Wahn, die Freyheit eine Mühle zu bauen heutiges-Tages nicht ohne Unterscheid nachgelassen, sondern gleich wie die Flüsse und Lufft unter die Regalia gehörig, also es mit den Mühlen gleiche Bewandtniß haben, folglich deren Aufbau anderer gestalt nicht, als vermittelst der hohen Obrigkeit absonderlichen Concession zu verstatten, welches umb so viel weniger zweiffelhafft, wann in einem Land durch eine unverrückte Gewohnheit und Observantz solches eingeführet, daß es in denen Sächßl. Landen dergestalt sich ereigne, einige bewährte Rechts-Lehrer bezeugen, hiernechst in gegenwärtigen Fall in Consideration zu kommen scheinet, daß dem Anziehen nach, Punzelts Hammerschmiede niemahls einige Mühlen-Gerechtigkeit gehabt, die Roßerische Ober-Mühle hingegen von mehr als 100. Jahren her, zwey Mahl-Gänge zu haben, berechtiget, der eine Mahl-Gang auch auf Punzels Hammerschmiede von dessen Vorfahren anders nicht als mit Concession und Vergünstigung des Besitzers der Obern-Mühle erbauet worden, und Roßner den Anbau des neuen Mahl-Gangs bald anfangs nicht gestattet haben würde, wann nicht Punzelt, daß er nur einen Graupen-Gang anrichten wolte, ihn beredet, und also hintergangen hätte; Diesemnach da er hierunter mit seinem Nächsten betrüglich gehandelt, daß ihm solches nicht zu statten kommen könne, die Billigkeit erfordert; worzu komt daß in der Gegend, da die Mühle gelegen, und zwar in Bezürck von einer Stunde, 6. Mahl-Mühlen anzutreffen, also eine neue aufzurichten, oder mehr Mahl-Gänge zu machen, weder nöthig noch nützlich, vielmehr zum ruin absonderlich der Obern-Mühl in kleinen Tambach gereichet, also daß solcher Bau bloß ad æmulationem geschehen, es das Ansehen gewinnet.

Dieweil aber dennoch daß die Mühlen und deren Anbau generaliter unter die Regalia gezogen, mit nichts behauptet, und derer Rechts-Lehrer die solches davor halten, ihre Meynung insgemein verworffen, das Zeugniß dererjenigen auch, die wegen Einschränckung der Mühlen-Bau, und deren Veränderung auf eine Observantz und Gewohnheit in diesen Sächßl. Landen sich beruffen, dergestalt beschaffen, daß darauf mit Bestandt sich nicht zu gründen, vielmehr aus einer von denen Sächßl. Constitutionibus in editis das Wiederspiel und daß es dießfalls bey der natürlichen Freyheit und gemeinen Rechten zu lassen, zu behaupten; vermöge dieser hingegen einem jeden auf seinen Grund und Boden, auch ohne der hohen Obrigkeit Concession eine Mühle zu bauen, oder neue Mahl-Gänge anzuhängen, wenn nur dadurch der Wasserlauff andern, oder auch dem Publico zum Nachtheil, nicht verändert oder gehindert wird, nachgelassen, und mag solches auch von einem andern Besitzer einer Mühle, die in selbiger Gegend gelegen, nicht gehindert werden mag, wenn er nicht insonderheit mit einem Jure Prohibendi versehen, welches in gegenwärtigen Fall und denen von euch angeführten Umständen nicht zu befinden; Denn ob gleich Punzelts Hammerschmiede keine absonderliche Mühlen-Gerechtigkeit erlanget, so hat er doch wegen dessen der ihm zukommenden natürlichen Freyheit nicht bedurfft, und wenn bey der Ober-Mühle hiebevor Concession gesucht, und erhalten worden, so ist solches nicht so wohl vor eine Nothwendigkeit als pro superfluo zu halten, immassen auch aus der angezogenen Concession kein Jus Prohibendi wieder einen andern zuerhörten, noch dergleichen daraus, deß Punzels Vorfahren hiebevor bey Erbauung einer Mühle auf ihrer

rer Hammerschmied des Besitzers der obern Mühle Vergünstigung eingeholet, zu inferiren, zumahl da von euch wie eigentlich solche Concession und Vergünstigung eingerichtet gewesen, und ob darinnen Punzels Vorfahren der Ober-Mühle ein Jus Prohibendi eingeräumet, und die verstattete Erbauung eines Mahl-Gangs als ein Præcarium angenommen, von euch nicht angeführet; Bey welchen Umständen, daß durch Punzels Vorgeben, ob wolte er nur einen Graupen-Gang anrichten, Roßner hintergangen worden, nicht gesaget werden mag, weil durch seine Contradiction er Punzelten, auch in dem Fall da er obigen Vorwandt nicht gebraucht hätte, an seinen Bau nicht hindern können. Im übrigen daß der Bau eines neuen Mahl-Gangs bloß ad æmulationem geschehen, daraus daß dadurch dem Besitzer der obern Mühle etwan Mahl-Gäste entzogen werden, oder auch daß kein Mangel an Mühlen daselbst vorhanden, nicht zu behaupten, sondern solches als etwas, so nicht præsumiret wird, erwiesen werden muß. n. m. i.

So möchte der ietzige Besitzer der obern Mühle zu klein Tambach wieder Hanß George Punzelten, wegen eines angelegten neuen Mehl-Gangs mit Bestande nicht klagen, er könte denn daß der obern Mühle ein Jus Prohibendi zukomme, oder von Punzelts Vorfahren eingeräumet, und der Bau eines Mühl-Gangs als ein Præcarium agnoseiret worden, oder auch daß der ietzige Bau, einzig und allein von Besitzern der obern Mühle zum Verdruß in Gemüth und Meynung ihm dadurch zu schaden, also ad æmulationem vorgenommen worden, beweisen, auf dem Fall möchte er eine Klage wieder Punzelten wohl anstellen, und selbige auf einen von ietzt benannten Umbständen gründen. V. R. W.

XVI.

Einer Mehl-Mühle kan eine Oel-Stampfe angehangen werden. Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* ad consult. Joh. Matth. Asprian zu Wickerode M. Febr. 1697.

Als Ihr Uns einen Kauffbrieff und Lehnschein in Originali benebst einer Fr. zugeschickt ꝛc. Habt Ihr am 1. Jun. 1696. die Obermühle zu Wickerode mit zwey Mühlgängen erkaufft; Nachdem Ihr nun bey Wiederanrichtung des einen gantz ruinirten Mahlganges so viel Raum an der Mühlwelle, woran das Wasser-Rad gehet, so den Mehlgang treiben soll, befindet, daß etzliche Stampfen zum Oel-Schlagen mitangehenget werden können; so wollet Ihr, ob Ihr solches zu thun befugt, ob aber von einen Nachbarn es Euch verwehret werden möchte, berichtet seyn. D. u. w. angeführet werden mögte, daß niemahls bey dieser Ober-Mühlen eine Oel-Stampfe gewesen, könte daher ohne sonderbahre Nachlassung und Einwilligung der hohen Obrigkeit von Euch dergleichen Oel-Mühle nicht angerichtet werden, zumahl solches zum Nachtheil anderer benachbarten Oel-Mühlen gereiche. D. a. d. ein jeder die natürliche Freyheit hat, auf seinen Grund und Boden nach Belieben zu bauen, wenn solches nur nicht eigentlich im Gemüth und Meynung einen andern zu Schaden geschiehet; Insonderheit auch der Mühl-Bau jedweden nachgelassen, dafern er nur dadurch den Wasserstrom nicht schmählert, verhindert oder verderbet, Welches denn in gegenwärtigen Falle um so viel weniger zu besorgen, weil dem Anziehen nach mit eben denjenigen Wasser-Rade, so den Mühl-Gang treibet auch zugleich die angehengten Stampffen zum Oel-Schlagen getrieben worden; In übrigen die Besitzere der benachbarten Mühlen kein Jus prohibendi beständig beyzubringen haben; So möchte Euch eurer Mahl-Mühlen etliche Oel-Stampfen anzuhangen, nicht untersaget werden. V. R. W.

XVII.

Ein ieder ist berechtiget zu seinen eigenen Nutzen auf einer Oel-Mühle eine Schneide-Mühle zu verfertigen. Respond. *Facult. Jurid. Jenens.* ad consult. *Barth.* Herckels zu Mellenbach. M. Maj. 1633.

Auf euer an Uns gethane Frage, darüber ihr unsere Rechts-Berichtung gebethen, Sprechen wir vor Recht: daß ihr aus denen von euch angezogenen Motiven und Gründen uf eure Oel-Mühle eine Schneide-Segen, bevorab vor euer Hauß, oder zu euren selbst eigenen Nutzen, und weiln es keinen andern zum Schaden gereichet, verfertigen zu lassen, berechtiget, V. R. W.

Cap. III.

Vom Rechte den Mühlen-Bau andern verbiethen zu können, und denen hierzu dienlichen Rechts-Mitteln.

XIIX.

Wenn einer wissentlich auf eines andern Grund und Boden eine Mühle bauet, so folget selbige dem Grunde nach. Responsum *JCtor. Argentorat.* extat. Vol. I. conf. 28.

Zu kommen auf die dritte Frage: Ob der von D. Fug und Macht gehabt, neue Mühl auf den streitigen B. Bach zu bauen? Die Resolution dieser Frage beruhet vornemlich auf der ersten, denn so der B. Bach von

den von D, sondern denen von W. als ihren Lehn zuständig, so hat den von D. mit gebühret, Mühlen darauf zu bauen. Nemo enim potest facere molendinum in fundo alieno vel in aqua aliena, adeo quod etiam Comiti vel regi non est licitum in terra vel in aqua ecclesiæ facere molendinum, aut stagnum. text est ad literam in c. Olim Abbas in pr. X. de offic. deleg. Imo cedit lucro domini soli, si est possessor, ita dicit Bald. in d. c. cum olim Abbas, quam nota ampliationem regulæ L. si quis sciens C. de R. V. §. cum in alieno J. de R. D. Jason in repet. L. quo minus n 50. v. ult. D. de flum.

Aus dem ist kürtzlich einzuführen, wo der von D. die Mühlen auf deren von W. Lehen gebauet, daß sie dieselben mit Recht, als ihnen zugehörig erfordern mögen, dann was auf eines andern Gut erbauet wird, das folgt Grund und Boden nach, doch weil es vielleicht aus Unwissenheit geschehen, so würde den von D. der Bau-Kosten wieder zu erstatten seyn.

Wo aber der B. Bach denen von W. nicht zuständig wäre, so hätte der von D. wohl Macht gehabt Mühlen dahin zu bauen, in Erwegung, daß es kein Schiffreich Wasser, und derhalben zugelassen ist, ohn Vergünstigung der hohen Obrigkeit Mühlen daran oder darauf zu setzen. In flumine enim publico non navigabili licitum est auctoritate J. Gent. facere molendinum, ut per eund. Jason. post Bart. in repet. d. l. n. 45. & ibid. Fr. de Ripa n. 42. & Curt. Sen. in Cons. 33. n. 4. & Car. Ruin. Cons. 94. n. 2. Vol. 4.

XIX.

Die Erbauung einer Mühle kan untersaget werden, wenn der Wasser-Lauff verändert wird. Informat *Facult. Jurid. Wittebergens.* an Interessenten der Amts-Mühle zu Carthago. Mens. Dec. 1698.

Ist der Rath zu Carthago an der schwartzen Elster einem flumine publico, eine Mühle über euerer daselbst mehr als hundert Jahr gestandenen, und mit hohen Steuer-Schocken und Erbzinsen belegte zu erbauen gemeinet, und ihr wollet, ob er solches zu thun befugt? des Rechten berichtet seyn, nach mehreren Inhalt des uns zugeschickten Berichts.

Rationes Dubitandi.

Wenn nun gleich die natürl. Freyheit, und die Gemeinen Kayserlichen Rechte einem jeden, daß er auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen, und an einem flumine publico eine Mühle anlegen möge, verstatten, in denen Sächsischen Rechten auch nirgendswo ein anders verordnet, vielmehr diese Freyheit in einer Anno 1572. abgefasseten und unter denen damahls in der grossen Zusammenkunfft zu Meissen verglichenen Fällen befindliche Constitution bestärcket, besagte Constitution auch, ohngeachtet sie nebenst andern aus gewissen Ursachen niemahls zur Publication kommen, auf Landes-herrlichen Befehl bey denen Rechts-Collegiis dieser Lande in Observantz bißhero gehalten und beym Versprechen inacht genommen worden;

B. D. Ziegler. de Jur. Maj. Lib. 2. c. 15. §. 14.

Ferner angezogene Rechte hierbey, ob ober oder unter dem Orte, da die neue Mühle anzulegen, bereits andere zu finden, und diesen dadurch einiger Vortheil entzogen werde oder nicht, keinen Unterscheid machen;

D. Ziegler. d. l. §. 39.

Rationes Decidendi.

Dennoch aber und dieweil der Rath zu Carthago eurem Anziehen nach, bey eurem Mühl-Damm einen Durchstich gemachet, und vermittelst desselben euch eine ziemliche Quantität Wassers aus dem Strohm entziehet, auch dadurch dieses, daß, weil das Wasser in der nechstfolgenden Mühle wegen derselben Dämme seinen freyen Ablauff nicht haben kan, solches mit Gewalt zurück tritt, in eure Mühl-Rader fallet und den Gebrauch derselben hindert, verursachet, hingegen sowohl in gemeinen Rechten, als obangezogener Constitution diese Fälle, da der neue Mühlen-Bau den Wasser-Strohm oder aquæ ductum schmählert, verhindert oder verderbet, ausgenommen, und in selbigen dergleichen Bau verbothen:

D. Ziegler. d. l. §. 39. 47.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Rath zu Carthago diesen neuen Mühlen-Bau an dem Elster-Strohm fortzusetzen nicht berechtiget, vielmehr davon abzustehen, und den gemachten Durchstich wieder zu verbauen schuldig. V. R. W.

XX.

Novi operis nunciatio findet nicht statt, wenn gleich dem Nachbar durch die Erbauung einer Mühle sein Vortheil entzogen wird. Decis. Illustr. *Regim. Swartzburgico-Ilmensis* in caus. Barthol Bezolden zu Blanckenburg, contra Claus Georg. Müllern daselbst. M. Octobr. 1632.

Ist zwischen Barthol Bezolden zu Blanckenburg, als Nuncianten, an einem, und dann Clausen Georgen Müllern daselbsten, als Nunciato am andern Theil, uf eingehohlten des Amts und Raths schrifftl. Bericht, und allerhand beschehene Erkundigung, sowohl nach geflogener gütlicher Verhör dato daß solcher Bescheid ertheilet worden: Weil Nunciant einig jus nicht anzuführen gehabt, weßwegen er Nunciaten an seinen vorhabenden Mühlen-Bau zu hindern, befugt, und hingegen von der Herrschafft der vorigen Innhabern der Mühlen zu Blanckenburg dergl. Oel-Mühlen-Bau vorzunehmen hiebevor verwilliget worden, es auch ohnediß res meræ facultatis & naturalis libertatis ist, daß wo keine sonderbare Servitut, oder andere Gerechtigkeit hierwieder

wieder constituiret, ein iedweder sein Eigenthum durch Bauen, und dergleichen verbessern möge; So soll mehr ermeldter Barthol Bezoldt, als Nunciant mit seinem unbefugten Suchen hiermit gäntzlichen abgewiesen, hingegen aber Clausen Georgen, als Nunciato, allerdings freygelassen seyn, den angefangenen Mühl-Bau seiner Beliebung nach zu vollführen, iedoch mit diesem Vorbehalt, daß kein Theil durch Zwangs-Recht, oder dergl. Prætensiones dem andern seine Mühl-Gäste abspannen, oder sonsten an seinem jure quæsito einigen Eintrag thun.

XXI.

Wenn schon das Werck zu Stande gebracht, kan man nicht mehr novi operis nunciationem **anstellen.** Resp. Dni *Scabini Lipsienf.* M. Mart. 1668. ad consult. **Joh. Christoph von Spor.**

P. P.

OB nun wohl bey Aufrichtung eines neuen Gebäudes dergleichen Rechts-Mittel füglich gebraucht werden mag, dieweil aber dennoch solches seinen Abfall hat, wenn das Gebäude schon aufgerichtet, und der Herr seinen Mühlen-Bau allbereit biß zum einhängen zur perfection gebracht, nach mehrern Inhalt der Beylage und seiner Frage. So hat auch benienite operis novi denunciatio gestalten Sachen nach nunmehro nicht statt, sondern es ist sein Gegentheil, daferne er ihn Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, ihn ordentlicher Weise zu belangen, verbunden.

XXII.

Ein Bürger, welcher vom Rathe ein Stück Land zu Erbauung einer Pulver-Mühle geschencket bekommen, iedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er darauf keine Mehl-Mühle bauen soll, kan nicht nur, wenn er nichts destoweniger dergleichen unternehmen will, davon abgehalten, sondern ihm auch gar der Platz wieder genommen werden, wenn er auch gleich zu derselben Erbauung Landes-Herrliche Concession ausgewürcket. Respond. *Facult. Jurid. Wittebergenf.* ad interrog. **Carl Wilhelm Heroldens, Stadtschreibers zu Zwickau** M. Maj. 1698.

HAt Carl Philipp Beutler von Trorms Anno 1691. sich nach Zwickau begeben, und zu Auferbauung einer Pulver-Mühle Churf. Sächß. Concession erhalten, so wohl der Rath eures Orts demselben zum Behuff solchen Vorhabens einen ihnen eigenthümlich zukommenden Platz nebenst 50. fl. an Gelde, jedoch dergestalt, daß er ihrem, dem Rath, disfals zustehenden juri prohibendi zuwieder, und zu Nachtheil derer vorhandenen zween gemeinen Mühlen auf selbigen Platz keine Mahl-Mühle zu bauen befugt seyn solle, geschencket. Ungeachtet nun gedachter Beutler hierüber einen richtigen Revers ermeltem Rathe ausgestellet, ingleichen die Belehnung über obigen Platz Innhalts angezogenen Reverses allerdinges angenommen, so hat er iedennoch vor Jahres Frist auf vorhergehendes unterthänigstes suppliciren, und vermittelst derer darinn unternommenen ungleichen Vorstellungen Churfl. Cammer- und Steuer-Befehle ausgebracht, und ist krafft deren nunmehro zu dergleichen Mahl-Mühlen-Bau sich anzuschicken, dagegen der Rath nicht so wohl die Erbauung noch einer Mühlen zu hintertreiben, als vielmehr solche Mühle selbst aufzubauen gemeynet, Wannenhero, ob deren Intention disfals gegründet, ihr durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn wollet, nach mehrern Innhalt eures uns zugeschickten Berichts und derer gehaltenen Privat-Acten.

Ob nun wohl Carl Philipp Beutler vermittelst der Anno 1691. ihm beschehenen Schenckung das Eigenthum des streitigen Platzes erlanget, also es das Ansehen gewinnen will, daß ihm damit seines Gefallens zu gebahren, und insonderheit daselbst eine Mahl-Mühle zu bauen wohl nachgelassen, da besonders, eurem Anziehen nach, vor 60. Jahren dergleichen daselbst gewesen, dabeneben ermelter Beutler, in Ansehung des hierunter versirenden Gemeinen auch Landes-herrlichen Interesse, Cammer- und Steuer-Befehle zu obigen Behuff erhalten, gestalt auch dahero, daß dem Rath eures Orts allbereit 1552. das jus prohibendi disfals Täuschweise zueignet worden, ingleichen aus der in dem von ermeltem Beutler ausgestelten Revers enthaltenen Verzicht, keinesweges so forth, daß mehrerwehnter Rath auf angeregten Platz sich das Recht dergleichen Mühle selbst aufzubauen, zu erzwingen.

Dennoch aber und dieweil in angezogenem Revers Beutler vor sich und seine Erben sich dahin, daß er auf dem ihm von dem Rath zu Zwickau zu Behuff der Pulver-Mühle geschenckten Platz keine Mahl-Mühle bauen, noch dergleichen sonst iemanden zu thun verstatten wolle, mit ausdrücklichen Worten anheischig gemachet, und da er solchem ihm vorgeschriebenem, und von ihm selbst beliebten modo zuwieder eines Mahl-Mühlenbauens sich anzumasen gemeynet, dem Rathe nach Anleitung bekanter Rechte in L. 2. C. de condict. ob cauf. & L. I. C. de donat. quæ sub modo &c. allerdinges hiedurch ein beständiges Recht die vormahlige Schenckung zu wiederruffen, erwachssen, gestalt, daß erwehnter Beutler zu Ausstellung berührten Reverses zwangs weise gebracht worden, an einem Theil in facto unerfindlich, andern theils gantz unerheblich, in mehrer Erwägung, daß ein Donatarius, dafür auch selbiger zu achten, sich mit einem Zwang füglich nicht behelffen mag, hiernechst was die Cammer- und Steuer-Befehle betrifft, selbige eurem Vorgeben nach durch Gegentheils ungleiche Vorstellungen, und ehe der Rath gnüglich gehöret, demnach sub & obreptitie ausgewürcket worden, in übrigen gestalten Sachen nach, und da mehr gedachter Rath, eurem fernern Anführen gemäß, das Landes-herrliche, auch gemeine hierbey versirende Interesse noch besser als Beutler zu befördern erböthig, dem hievon genommenen Zweiffel ebenmäßig gnugsahm begegnet wird.

So erscheinet dannenhero so viel, daß der Rath eures Orts von Carl Philipp Beutlern den ihm hiebevor auf gewisse Masse geschenckten Platz nunmehr hiewieder zu condiciren, so wohl auf selbigen eine neue Mahl-Mühle zu bauen, wie nicht weniger, im Fall er von obiger Intention abzustehen, also ermelten Beutlern angeregten Platz ferner zu lassen, gemeynet, iedennoch demselben den unternommenen Mahlmühlen-Bau zu inhibiren, und an einem andern Orte dergleichen selbst zu bewerckstelligen wohl berechtiget. V. R. W.

Cap. IV.

Vom Rechte eingegangene Mühlen wieder aufzubauen.

XXIII.

Die Wiederaufbauung einer Mühle, so nicht an einem schifbaren Fluße gelegen, gehöret nicht ad jura Principis territorialia oder regalia fisci. Joh. Christoph. *Herold*i Consilium extat inter ejus consilia. XXII.

Facti Species.

Es hat von undencklicher Zeit her biß dato das Hertzogthum M. die Herren Grafen zu S. und diese hinwieder ein adelich Geschlechte mit einem in gedachtem Hertzogthum unstreitigen territorio und Hoheit an den E. Strohm gelegenen Ritter-Guthe, Dorffe, Ober- und Nieder-Gerichte, hohen und niedern Jagten, diesseits und jenseits des E. Strohms, insonderheit aber mit einer Mühlstätte und Mühl-Gerechtigkeit daselbst, Innhalts der Lehn-Brieffe respective beliehen und subinfeudiret. Es ist auch allda sowohl des subinfeudirten von Adels Mühlgraben, als noch einige rudera von der alten Mühle zu sehen, wodurch denn der subinfeudirte adeliche Vasall seine Mühlgerechtigkeit an solchem Orthe unverjährt erhalten. Nachdem er aber an dem Ort, da die alte Mühle vormahls gestanden, eine neue Papier-Mühle zu bauen, und zu Aufführung eines Grund- u. Wehr-Baues in den E. Strohme alle Anstalt machen lassen, will das an erwehntes Hertzogthum angräntzende Stifft M. nicht sowohl den Mühlbau, anerwogen die verlehnte Mühlstätte unstreitig allein in des Hertzogthums territorio liegt, besondern bloß die re-ædification des Wehr-Baues in dem E. Strohm, und zwar nur zur Helffte, allein darum verwehren, weil das Stifft M. an dem Orthe des Strohms, wohin das Mühl-Wehr re-ædificiret werden soll, die Helffte gedachten Strohms als eine Scheidung der territorial-Grentze des Hertzogthums M. und Stiffts M. asseriret, welches aber das Hertzogthum M. dem Stiffte M. negiret, und dem gantzen E. Strohm am Orthe des vorhabenden Wehr-Baues ins Hertzogthümliche territorium zu ziehen gemeinet, gestalt auch das Hertzogthum auf beyden Seiten des E. Strohms daselbst, das an dem Orthe des vorhabenden Wehrbaues befindlichen Angers, utile Dominium cum reservatione directi Dominii denen Herren Grafen zu S. und diese solches hinwieder dem adelichen Geschlechte verliehen und subinfeudiret.

Dannenhero entstehet bey diesem negotio nachfolgende Rechts-Frage:

Ob das Stifft M. der im E. Strohme am Orthe des vorhabenden Wehr-Baues annoch mit dem Hertzogthum M. streitigen Territorial-Grentz-Gerechtigkeit halber dem per subinfeudationem derer Herren Grafen zu S. vom Hertzogthume M. mit der Mühl-Gerechtigkeit und Mühlstätte daselbst mediate investirten Vasallo, in præjudicium seines juris per investituram & quasi possessionem immemorialem quæsiti, vorhabende re-ædification des Mühl-Wehrbaues zur Helffte des E. Strohms de jure prohibiren könne

Pro affirmativa

Wird von Seiten des Stiffts angeführet

1) quod Jus ædificandi Molendina hodie inter *jura Principum*, wo nicht *territorialia*, doch *regalia privativè*, & cum potestate prohibendi referiret werde, juxta deducta.

Joh. Hering de Molendin. quæst. 10. n. 5.

so gar, daß kein privatus absque speciali Concessione Domini territorii, auch auf seinem eigenen Grund und Boden, in seinen unstreitigen Ober- und Nieder-Gerichten ex mera Facultate naturali eine Mühle und darzu gehöriges Wehr erbauen könne? Weil nun an dem Orte des E. Strohms, dahin der Vasallus das Mühlwerck zu bauen vermeinet, die Territorial-Gerechtigkeit, zwischen dem Hertzogthum und Stiffte M. noch streitig wäre, so könte das Stifft zur Erhaltung ihrer territorial-gerechtsame den vorhabenden Wehr-Bau zur Helffte des E. Strohms wohl prohibiren, zumahln

2) ihrem Vorgeben nach, einige actus possessionis juris territorialis an dem Orthe quæstionis in dem Strohme exerciret, und dahero Hoffnung hätten, in diesem Grentz-Streite wieder das Hertzogthum zu obtiniren.

3) Wären die Herren Grafen zu S. mit der Mühl- und Wehr-Gerechtigkeit an gedachtem Orthe des Strohms vom Stiffte nicht belehnet, dahero hätten die Hrn. Grafen solche Mühlwehrs-Gerechtigkeit in præjudicium des Stiffts, nicht als ein subfeudum dem Adelichen Vasallo conferiren können.

Pro Negativa

aber militiret

1) daß die ædificatio molendinarum *per se & absolutè* auch noch heutiges Tages eigentlich nicht ad Regalia fisci, oder jura territorialia gehöre, wann auch gleich solche in flumine publico, non tamen navigabili, nec immediate in flumen navigabile labente, dergleichen der E. Strohm ist, auf eines Privati eigenthümlichen Grund und Boden erbauet werden, also, daß der Dominus Territorii, unerachtet der Strohm sonst inter Regalia zu rechnen,

rechnen, dennoch weder ex jure territoriali, noch ex jure Regalium contra ædificantem in solo proprio ein jus prohibendi anziehen könne, per deducta.

M. Wesemb. p. 1. cons. 34. n. 15. sequ. & consil. 67. n. 11. seq.
vid. Seckendorff. im Fürsten-Staat.
Rosenthal. d. Feud. cap. 5. Concl. 28. n. 2. 3.

Princeps enim, maxime recognoscens superiorem, regulariter non potest facere, vel prohibere, ne quis privatus in suo proprio fundo faciat & ædificet quod libet.

D. Petr. Anton. de Petr. d. potest. princip. c. 13. n. 18.

Zumahln wenn

2) ein Privatus solchen Mühlen-Bau nicht de novo und ex mera libertate naturali, sondern ex speciali privilegio per investituram & immemorialem consuetudinem acquisito vornimmt, und seine vorige posses und gerechtsam nur re-ædificando continuiret, jus enim vel negotium quod continuatur unum & idem, non diversum & novum est.

l. continuus. 137. ff. d. V. O.
Tib. Decian. V. 1. Resp. 11. n. 18.

Welchenfalls denn

3) demjenigen, cui molendini ædificatio concessa, oder welcher mit der Mühl-Gerechtigkeit und einer Mühlstäte an einem Orthe belehnet, alles dasjenige, per quæ ad molendini usum pervenitur, vel sine quibus molendinum usurpari non potest, zugleich mit concediret und verliehen worden.

arg. 2. ff. d. jurisdict.
Klock. Vol. 4. Consil. 44. n. 10.

Nachdem nun

4) das Hertzogthum von unstreitiger ultra memorialischer Zeit her biß dato, die Hrn. Grafen zu S. und diese hinwieder das adeliche Geschlechte an dem Orthe quæstionis mit Mühlstätt und Mühl-Gerechtigkeit, ja auch mit dem utili Dominio das auf beyden Seiten des Strohms an dem Orthe der streitigen territorial-Gräntze situirten Grund und Bodens in & subinfeudiret, das Dominium Directum aber, wie auf dem Lande zu beyden Seiten des Strohms, also auch jure connexitatis & accessionis inseparabilis im gantzen Strohme an dem streitigen Orthe beym Hertzogthum notorie blieben, hingegen das Stifft dergleichen actus Dominii territorialis nicht dociren kan, die angezogenen actus quasi possessionis aber cum scientia & patientia des Herrn Hertzogs, wie ad acquisitionem quasi possessionis jurium incorporalium, adeoque etiam territorii nöthig, biß dato nicht erwiesen, auch da sie gleich erweißlich, dennoch von des Hertzogthums juribus petitorii territorialibus unzweiffentlich absorbiret werden, petitorium n. semper absorbet possessorium, quod in ventre habet.

Lud. Post. de manuten. obs. 6. n. 7. obs. 42. n. 149. & decis. 202. n. 11.

So liegt ja am Tage, daß der vorhabende Wehr-Bau vom Stiffte ex jure territoriali, vel Regalium adhuc litigioso dem Vasallo nicht könne prohibiret werden, wenn auch gleich die molendinæ per se & absolute ad Regalia, vel jura territorialia, zu rechnen wären, jure enim dantis confirmato, confirmatur quoque jus accipientis.

Gometz. var. tom. 2. c. 2. n. 35.
Barbos. Thesaur. lib. 9. c. 95. Axiom. 20.

& destructo antecedenti nullum potest dari consequens.

Barbos. Thesaur. lib. 1. c. 67. Axiom. 4.

Zu mahlen

5) der zwischen dem Herzogthum und dem Stiffte an dem Orthe des vorhabenden Wehrbaues noch hangende territorial-Gräntzstreit respectu Vasalli res inter alios acta ist, und dahero dessen vorhabender Mühl-Wehrbau vom Stiffte nicht als ein actus turbativus litigiosi juris territorialis wieder das Hertzogthum, oder vice versa, als ein actus possessorius juris territorialis vom Hertzogthum wieder das Stifft angezogen werden mag, res enim inter alios acta, tertiis neque præjudicat, neque prodest,

tot. tit. C. res inter alios acta.

Es kan auch

6) dieser territorial-Streit, er falle gleich hiernechst diesem oder jenem Theile zu, dem Vasallo seine ex immemoriali investitura acquirirte Mühl-Gerechtigkeit, und davon dependirende Wehrbaues-Gerechtigkeit keinesweges schaden, besondern es würde auch das Stifft, wenn es gleich die Territorial-Gerechtigkeit an dem Orthe des Strohms, dahin Vasallus das Mühlwehr ietzo wieder bauen, und re-ædificando sein voriges Recht continuiren will, demselbigen solchen Wehr-Bau ex jure territoriali vel Regalium nicht prohibiren können, weil dem Stiffte die præscriptio & consuetudo immemorialis, welche auch die Regalia, præsertim fisci, sive Minora, denen Dominis territorii entziehet und privatis zuwendet.

vid. Einsiedel de Regalib. c. 4. n. 65. seq.
Carpz. de Regalib. c. 5. Aph. 8.

Dem Stiffte dißfalls Resp. ad notorie entgegen stehet, præscripta autem accensentur rebus judicatis & transactis.

Et Præscriptio immemorialis habet vim constituti legitimi ex certa scientia à Principe impetrati

l. 3. §. 4. de aqu. quot.
l. 1. §. f. l. 2. l. f. de aqu. pluv.
Cravett. d. Antiqu. v. temp. p. 4. §. absolutus n. 9.

Welchen denn nicht zuwieder, was 1) ex Heringio de Molendinis angeführet worden, denn zu geschweigen, daß zuförderst ein Unterscheid zu machen, inter *ex-ædificationem* novam, & *re-ædificationem* oder inter jus *quærendum*, & jam *quæsitum*, quod fortius est, & ideo difficilius amittitur, vel ab invito aufertur.

Barbos. in Thesaur. lib. 9. c. 95. Axiom. 17.

Und daß Heringius selbst dict. l. gestehet, communis Dd. opinio halte dafür, daß nicht nur die *re-ædificatio*, sondern auch die *ex-ædificatio* novi molendini in flumine, qvamvis publico, non tamen navigabili, nec in flumen navigabile immediate labente auch heutiges Tages nicht ad Regalia zu ziehen sey, noch dem Domino territoriali vi hujus juris contra ædificantem ein jus prohibendi competire, so gründet er daselbst *d. n. 5.* seine singularem opinionem nicht auf die plenitudinem potestatis principalem, oder das Jus territoriale, sondern er will dißfalls denen Principibus ein *jus prohibendi* contra privatum attribuiren, theils *ex jure investiturarum*, dergleichen hie das Stifft nie produciret, besondern vielmehr der Vasallus subinfeudatus solches vor sich anzuziehen hat, theils *ex patientia subditorum præscripta*, welche sich aber gleichfals hier nicht findet, besondern vielmehr a parte Vasalli consuetudo in contrarium præscripta, cum titulo ex investitura immemoriali, dahero dasjenige, was er *de facultativa ex-ædificatione* novi molendini daselbst singulariter statuiret, ad *re-ædificationem* & continuationem juris à privato jam quæsiti, nicht zu extendiren.

Zumahln da des Stiffts asserirte territorial-Gerechtigkeit an dem Orte des Strohms, dahin das Mühlwehr gebauet werden soll, und deswegen gedachtes Stifft ein jus prohibendi zur Helffte des Strohms prætendiret, biß dato wieder das Hertzogthum nicht ausgeführet, hingegen der Vasallus dißfalls in immemoriali quasi possessione notoria der Wehr- und Mühlen-Baues-Gerechtigkeit begriffen ist, und wenn gleich 2) das Stifft einige actus possessorios juris territorialis gedachtes Hertzogthum cum ejus scientia & patientia erweisen könten, würden doch des Hertzogthums jura petitoria notoria dißfalls alle Stifftische actus possessorios absorbiren, welche zwar ohne dem das jus privatorum quæsitum nicht schwächen könten. Wenn auch gleich 3) das Stifft M. die territorial-Gerechtigkeit daselbst, hiernechst manteniren, wieder Hrn. Grafen zu S. sub infeudatione demselben nicht præjudiciren solte, weil albereits ausgeführet, daß dessen unerachtet eines privati Jus ex investitura & consuetudine ultra memoriali quæsitum demselben gelassen werden müsse.

XXIV.

Derjenige, so mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet, kan auf dem Lehen eine eingegangene Mühle, auch an einem andern Orte, als da sie vorher gestanden wieder aufbauen. *Fr. Pfeilii* Consilium extat inter ejus consil. XII.

Species facti.

A. hat ein Dorff B. genannt, samt einer wüsten Wasser-Mühlen mit Gerichten, und allen Rechten ꝛc. an sich gebracht, ist auch damit und sonderlich mit einer Mühle belehnet. Nun hat er daselbst, wie andere Nachbaurn in ihren Gerichten auch gethan, wiederum eine Mühl, doch unterhalb der alten Mühlstätte erbauet, das fechten seine Brüder und Vettern, so oberhalb zu C. und D. Mühlen haben, an, mit Fürwendung, als solte hierdurch das Wasser zu Verhinderung ihres Mühlwercks, und Verderb anliegender Güther gesteuert und aufgehalten werden, das aber A. dermassen nicht geständig, mit allerley Gegenbericht, daran doch die Brüder und Vettern nicht gesättiget, sondern vermeynen, es solle A. den Bau wieder abzuthun schuldig seyn, darum wird nun gefragt, was Recht sey?

Rationes dubitandi

Immemorial Præscriptio.

Solches gründlich zu erkunden und zu erklären, will anfänglich bedacht seyn, daß zu B. in langer Zeit, ja über Menschen Gedächtniß, anhero kein Mühlwerck gewesen, sondern was der Ort zu mahlen vorgefallen, ist zu C. D. und sonsten in der Nachbaurschafft auf die Mühlen geführet und gemahlen worden. Daraus möchte man inferiren und sagen wollen, daß dadurch des Dorffs B. das Mühl-Recht daselbst verlassen, oder je verlohren, die andern aber, so ihre Mühlen immer behalten, oder wieder erhoben, zu Werck gesetzet, und bißanhero gebraucht, dasselbe eingenommen, ersessen und hergebracht, daß nunmehr an ihren Willen zu B. keine Mühl wieder angerichtet werden möcht, sondern wie sie in dieser Gegend das Mahlen biß daher allein gehabt, also solten sie es auch hinfürter, so lange ihre Mühlen in esse bleiben, allein haben und behalten. Jus aquæ ducendæ per decennium inter præsentes vigennium inter absentes non utendo perditur.

L. 2. L. si tibi L. pen. L. f. C. de servit. L. ult. in fin. de præsc. long. temp.

Et in flumine publico ripaque opere destructo, dilapso vel relicto, quemadmodum & usu prætermisso, possessio amittitur & occupanti conceditur,

L. in tantum D. de rer. div. L. quod in littore D. de aq. rer. dom. L. f. D. de usucap. L. si quisquam D. de diverf. & temp. præsc.

Præcipue vero per actus ultra hominum memoriam continuatos ab altero prætermissos jus adquiritur in posterum etiam utendi & alterum, ne quid ejus attentes, prohibendi. Tanti enim temporis usus constituti, concessionisque principalis vires obtinet

L. hoc jure §. ductus D. de acq. quot. & æst. L. 1. C. de servit. L. usum C. de aquæd. c. super quibusd. §. præter ea. de V. S.

Sed & in pari causa præoccupantis atque possidentis conditio potior est

juxta vulg. in utroque jure regulam.

Antiqvus cursus a. quarum non est impediendus.

So ist dies ein gemeiner stetes lauffender Wasserfluß kommt uhrsprünglich aus der Marck zu E. und laufft herab durch A. und folgend seiner Brüder und Vettern Güther auf B. und dann in ein Gehöltz der F. genannt, und fürder, wie der Augenschein giebt, und hat vor Alters hero länger dann Menschen Gedencken, dahin einen unverfasten freyen Lauff und Abgang gehabt, darum könnte

auch

auch wohl gesagt werden, daß A. nicht gebühren möchte denselben alten gewöhnlichen Lauff und Abgang des Wassers, durch diesen seinen Mühl-Bau in einerley Weise oder Weg zu verhindern, vielweniger zu verrücken oder zu verändern. In aquæ decursu contra veterem formam, atque solennem morem nihil innovandum, Imo si quid in eo desideretur reficiendum est.

L. 1. §. illud tamen L. f. de aq. quot. & æst. L. f. de aq. pluv. arc. L. si manifeste C. de servit. L. 2. §. 1. apud Labeonem §. apud Alphenam D. de aq. pluv. arc. L. 2. C. ad L. Aquil.

defendique debent aquæductus, quibus auctoritatem conciliavit vetustatis tametsi jus non probetur.

L. f. D. de aqu. pluv. arc.

Quin & in flumine publico ripaque ejus fieri quidpiam, quo aliter aqua fluat, quam priori æstate fluxerit, vetitum est.

Tit. D. ne quid in flum. publ.

Multo minus naturalem fluminis cursum alio avertere licet.

L. 1. C. de alluv. palud. & pasc. L. 1. C. de Nil agg. non rump.

Welches so viel mehr Bedenckens hätt, wo dieß Wasser seinen endlichen Abgang in die S. oder ein ander schiffbar Wasser gehabt hätte, und derhalb nun durch diesen Bau gesperret, verstreuet, und also verhindert, oder abgeführt wäre, daß dadurch an der Schiffarth einigerley Nachtheil oder Abgang, über alt Herkommen zu vermercken.

Navigatio propter utilitat. privatam non debet fieri difficilior.

Ex flumine publico navigabili, vel per quod aliud navigabile fit, ne quidem concedente Prætore aquam ducere licet.

L. 1. si artem §. 1. D. de aq. pluv. arc. L. quominus D. de flum.

Item in flumine publico ripaque ejus fieri nil potest, quod navigationem incommodam difficilioremque faciat, vel prorsus impediat.

L. 1. pr. & §. deterior ibid.

Zudem wird fürgewand, daß durch diesen Bau das Wasser aufgehalten, und gesteuert, also, daß es von der obern Mühle zu D. seinen gewöhnlichen Ablauff nicht haben könne, und derhalben auch das Mühlwerck so schnelle nicht umgehe, dergleichen auch, daß es an etzlichen Orten ausbreche, und denen Leuten ihre Wiesen und Ländereyen überlauffe, und ersäuffe, darum manns auch dafür achten möcht, daß der Bau billich abzustellen, der Nachbauern Unbequemlichkeit, Nachtheil und Schaden abzuwenden.

Publicis absque damno Vicinorum utendum.

In loco flumineque publico nihil fieri potest, ex quo damnum vicino detur.

L. 1. pr. D. ne quid in loc. vel. in fl. publ. fiat. L. 1. quod autem D. ne quid in fl. publ.

Unde si mutetur aquæ publicæ cursus, per hoc quod factum est, dum vel depressior, vel altior fiat aqua, ac per hoc rapidior sit, vel restangnetur, aut redurdet cum accolentium incommodo, & si quid aliud vitii accolæ ex eo sentiant, Interdicto locus est.

d. L. 1. §. hæc autem §. Neratius §. sed & apud D. de aqv. pluv. arc. d. l. si manifeste L. aquam ibid.

Nam absque damno, injuria & incommodo vicinorum utendum est publicis.

d. L. 1. §. sunt autem & seq. D. ne quid in fl. publ.

So könnte auch wohl angezogen werden, wie denn, als ich bericht werde, geschehen, daß wo der Mühlbau bestehen und bleiben sollte, würde mancher, der sonst die obern und anders umliegende Mühlen gebraucht, oder noch brauchen möchte, dieselb ietzo wieder aufgerichte Mühlen besuchen, und also dem obern und andern innliegenden Mühlen der Zugang der Mühl-Gäst, und also ihre alte gewöhnl. Nützung entzogen, welches auch für Schaden zu achten, und derhalben die Brüder und Vettern auch andern benachbaurete so der Orth hierum Mühlwerck hätten, und trieben, vor solches ihr Interesse den Bau billich anzufechten und zu verhindern.

Damnum pati videtur etiam qui commodum, quod habebat amittit, qualequale sit.

L. 2. §. merito D. ne quid in loc. publ.

Itaque etiam lucrum præsertim usu diuturno continuatum cum subtrahitur, damnum fieri existimatur.

d. §. merito L. 1 §. si quis propter inundat. D. de itin. act. priv. L. si quis uxor §. pen. D. de furt.

Neque enim in damno solum, sed & in lucro & utilitate cessante quod interest, consistit.

L. 1. C. de sent. quæ pro eo quod interest prof.

Und solle sich A. hierwieder nicht behelffen, schützen oder aufhalten mögen, daß er mit einer Mühl belehnet, denn die Belehnung in Allweg also zu verstehen und auszudeuten seyn müste, daß sie den Brüdern und Vettern, auch sonsten jedermänniglich an ihren Rechten, wie gemeldt ist, unschädlich.

Omnes Concessiones proprium ita sunt accipiendæ ne tertii ius offendatur.

Concessiones Principum de aqua publica factæ semper interpretationem recipiunt eam, ne jus alterius offendatur.

L. Imperat. D. de serv. rust. præd. d. §. merito.

Darzu könnte weiter gesagt werden, daß auch der Lehen-Herr selbst aus oberzehlten Ursachen des Orts kein Mühl-Recht mehr gehabt, darum auch A. keins zu bringen oder leihen können.

Nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet.

Nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet.

L. traditio D. de aq. rer. Dom.

Also solt auch A. erheblich nicht fürwenden mögen, daß er in und auf dem seinen, da ihm seine Brüder und Vettern nicht Ziel und Maß zu setzen, gebauet.

Rerum suarum quisque moderator & arbiter est.

L. in remand. C. mandati.

Perrennia flumina publici sunt.

Denn dieß Wasser, wie oben gemeldet, sey gemein und nicht sein eigen, darum solle ihm damit nach seinen eigenen Willen und Gefallen zu gebaren, nicht gebühren.

Perennia flumina publica sunt

L. 1. flum. D. de flum.

& publica publicis serviunt usibus, nec privatis in aliorum iniuriam detrimentum obnoxia sunt.

L 4. §. F. D. de R. D. §. flumina J. eod.

Imo & in re communi facere quidpiam invito socio non licet

L. parietem D. de servit. urb. præd. L. Sabinus D. com. div.

estque in ea melior conditio prohibentis

c. in re comm. de R. J. in 6to.

So könnte er auch eben des seinen andres oder ferner nicht gebrauchen, dann ihm die Rechte zuliesen, das ist den Brüdern und Vettern auch sonsten männiglichen an ihren Rechte unverfänglich und ohne Schaden.

Ex alterius incommodis sua comparare commoda etiam rebus suis utendo & naturali jure iniquum habetur, & civili lege prohibitum est.

L. Jur. nat. de R. J. c. locuplet. de reg. jur. in 6to.

Vis & persuasio comparantur.

Dergleichen auch solt insonderheit Abgangs halben des Mühlfahrung nicht entschuldigen, daß A. vorwendet, daß er niemand zwinge von seinen Brüdern u. Vettern, oder sonst herum liegenden Mühlen abzulassen, und alleine die seine zu gebrauchen, dann desto minder nicht giebt er mir den Mühlenbau Uhrsach, daß die Mühlgäste zum Theil sich darzu halten, und seiner Brüder und Vettern Mühlen hinführo so stattlich nicht, sondern vielmehr die seine besuchen, Und darum, wie ihm nicht geziemet, durch Gezwang seinen Brüdern und Vettern, auch andern ihre Mühl-Gäste, so sie allbereit haben, oder künfftig hin bekommen möchten, abwendig zu machen, und ihren gewöhnlichen Zugang zu verhindern, und an sich zu bringen, also solt es ihm auch durch diesen Weg mit nichten gebühren.

Impedimentum est, non tantum cum vis adhibetur, sed etiam cum pollicitationes fiunt aut conditiones offeruntur.

L. Titio §. 1. D. de cond. & demonst. L. stipulatio D. de V. Obl. L. illæ autem D. de hered. instit. L. 1. D. de iis qu. pro non sc. hab.

Aequiparantur enim vis & persuasio

L. item si obstetrix §. 1. ad L. atque

Et cum quid una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti,

Formam ædificii mutans novum opus facit.

Uber das auch, nachdem diese Mühl nicht eben auf die alte Pfähle und Mühlstäde, sondern etwa wohl einen Morgen lang von dannen gesetzt ist, möchte man sagen, was es ein neuer Bau und andere Mühle sey, darum wenn gleich A. die alte Mühl, vorgemeldter Uhrsachen ungeachtet wiederum erheben und anrichten möchte, sollte er dennoch dieses Fürnehmens also nicht befugt seyn.

Molendini clausulam seu formulam de loco ad alium locum transferens novum opus facere dicitur

L. ius. civ. D. de Just. & jur. L. si cui D. de servit.

At in aquæductibus & ædificiis etsi ad formulam veteram alicui refectio competit, non tamen id circo novum opus exstruere licet.

d. L. 1. §. illud tamen D. ne quid in fl. publ. L. 3. §. si quis rivum D. de rivis. L. qui luminib. C. de serv.

Rationes decidendi.

Wie denn aber auf empfangenen Bericht, alles solchen und dergleichen Vorwendens ungeachtet, halt ichs dafür, daß A. diese Mühle samt dem Wasser-Kasten und Anckern mit guten Fug und Rechten erbauet, und dieselben wieder abzuthun nicht schuldig oder pflichtig sey.

Qui iurisdictionem in fundum, in quem aqua defluit, habet, ea uti pt. pro libidine.

Dann es ist offenbar, daß diß Wasser nicht seinen Brüdern und Vettern eigenthümlich zustehet, sondern von oben erstlich in seinem, darnach in seiner Brüder und Vettern Gerichten und Güthern herab, und letzlich wiederum weit unter der nähesten obern-Mühle zu D. in seine Gerichte kömmt, und sonderlich an dem Ort, da die Mühle erbauet, und ihm die Gerichte und alle Gerechtigkeit zugehörig, hinabfleust in den F. der ihm auch noch zustehet, da sichs denn weiter vertheilt, zum Theil auch verleurt, und kömmt nicht wieder in seiner Brüder und Vettern Gebieth. Hierum hat er desselben diß Orts, als in und auf den seinen, zu seinen Nutz, ohn seiner Brüder und Vettern Eintrag und Verhinderung wohl zu gebrauchen.

Aqua territorium aut fundum alicujus ingressa ejusdem subjicitur arbitrio, ut de ea secundum quod sibi ex usu commodoque suo videbitur disponere possit.

L. flum. §. fin. L. Proculus D. de dam. inf. d. §. Idem ajunt de aq. quot & æst.

Quod non de aqua privata solum, sed ut publica locum habet.

L. nemo §. f. cum L. seq.

Et in publicis tantum quisque habet ad obtinendum quantum alius ex populo ad prohibendum.

d. L. 2. §. 1. ne quid in loc. publ.

Flumina publica ad regalia pertinent.

So ist er von dem Regirenden A. meinen gnädigsten Herrn, als dem Landes-Fürsten, der diß Orts die Regalien hat, insonderheit mit Wassers-Nutzung und einer Mühlen belehnet, darum wann diß gleich ein Schiffbarer Strom wär, hatte er dennoch wohl Macht gehabt, und noch, die alte verlegene Mühle an den vorigen Ort wieder aufzurichten, oder eine andere zu erbauen.

Flumina publica ad regalia pertinent.

c. unico Feud. quæ sint Regal.

eaque Princeps alicui utenda concedere potest

d. L. Imperat. §. merito

d. L. minus L. sacra §. sciendum D. de R. D.

Und irret nicht, daß die Mühlen etwan verfallen, und so lange her nicht wieder aufgebauet worden, denn nachdem und als die Mühlstädte mit ihren Pfählen samt dem Stein, und andern Instrumenten, zum Wahr-Zeichen daselbst etwan gewesener Mühlen immer geblieben, und noch verhanden, ist gar nicht zu vermuthen, daß man sich der Mühlen dieselb nach Gelegenheit wieder anzurichten, verziehen, oder eben das Mühl-Recht erloschen und aufgehoben seyn sollte. In dubio nemo jus suum contemnere præsumitur.

Jus aquæ molendinique per signa in fundo remanentia solo animo retinentur, quemadmodum & possessio.

L. f. D. de usucap. L. 3. §. in amittend D. de aq. l. amitt. poss.

Ad hoc enim, ut amittatur, non quævis operis destructio sufficit, sed omnimoda requiritur, scil. ut funditus diruatur atque desoletur, nullis reliquis, ne quidem in aquæ fundo remanentibus, aut restitutis, sic ut locus operis ipsissimam speciem pistrinam qvasi exstincta prorsus & oblitterata dilapsi memoria recipiat.

L. in tantum D. de R. D.

L. qvod in litt. de &. R. D. d. L. F. D. de usucap.

Sed & in dubio nemo jus suum contemnere, abjicere, deserere vel neligere voluisse existimatur.

L. cum de indeb. D. de prob.

L. qva rat. §. fin. D. de & R. D.

Zu dem ist dieser Wasserfluß und diese Mühlstädte von den Brüdern und Vettern nicht gantz eingenommen, viehweniger verbauet und also occupiret, Sondern A. hat allhier einen alten, verwehrten offenen, freyen Wasserfluß und eine offene, freye Mühlstadt, in und auf den seinen befunden, darum kan auch nicht gesagt werden, daß die Brüder und Vettern allhier das Mühl-Recht ersessen und noch hätten. Sine possessione dominium non transfertur.

Es hat auch biß anhero niemand sich dieser Mühlen wieder aufzurichten, oder von neuen aufzubauen unterstanden, und auf der Brüder und Vettern Verboth darvon abgelassen, und sich des Mühl-Baues endlichen begeben, derowegen haben sie auch sich keiner erlangten und verwehrten Gerechtigkeit, darum sie den Mühlen-Bau dieß Orts verhindern möchten, mit Bestand zu rühmen. Ad qvasi possessionem juris negativi & prohibitivi prohibitio requiritur actus attentati cum prohibiti acqviescentia. Ad quasi possess. juris negativi & prohibitivi prohibitio requiritur actus attentati.

L. F. D. qvemad. serv. amitt. L. si is §. si servit. §. D. de usucap. L. 1. §. qvæsit. D. qvod leg.

Uber das haben die Herrschafften des Dorffs und Lands, die Macht ein Mühlwerck zu bauen und anzurichten, nicht aus einigen Geding oder Handel, von denen von J. oder ihren Vorfahren erobert, sondern haben die gehabt aus natürlicher Freyheit nach gemeinen Recht aller Völcker, daß ein jeder eins gemeinen Wassers zu voraus in und auf dem seinen zu seinen Nutz gebrauchen, oder nicht gebrauchen möge, wenn es ihm geliebet, darum haben sie dieselben so nicht verlieren, die Gegentheil auch darwieder kein Recht erlangen, ersitzen oder verwehren mögen. Usus fluminum publicus est.

Jus utendi fluminibus publicis nullo quantumvis diuturno temporis curriculo perditur

L. 2. D. de vi publ. Hinc Bald.

in ipsissimis quasi quæstionis nostræ terminis pro molendino quodam inferiori aliquandiu desolato, tandem vero nondum averso per alium currentis ad locum molendini aquæ fluxu refecto, paucis quidem, sed vere respondit, hic non esse servitutem, quæ quidem per usum longo tempore intermissum perdatur, sed facultatem quandam, contra quam vacuo tempore non præscribitur.

Cons. 241. lib. II.

Aus welchen auch erscheinet, daß an dem dißfalß nicht gelegen, daß diß ein gemein Wasser sey, und seinen steten Fluß und freyen Abgang solle gehabt haben ꝛc. Rebus communibus uti licet.

Denn eben darum, daß es gemein ist, hat A. dessen zum Mühlwerck in und auf dem seinen, sowohl als seine Brüder und Vettern, in und auf dem ihren zu gebrauchen, zuvoraus, dieweil er auch von dem H. als dem Landes-Fürsten mit einer Mühlen, Wasser, und Wasser-Nutzungen belehnet.

Quibus ex adverso citata L. Sabinus, & inde collecto non refragantur. Siquidem ad usum destinatum etiam re non usquequaque de jure gent. Sed conventione privata communibus vel invito & reclamante socio uti licet

L. arboribus §. navis D. de usufr. L. si ædes D. comm. divid. §. Religios. J. de R. D.

Und mag von denen Brüdern und Vettern nicht gesagt, und der Mühlbau daher angefochten werden, als solte dem Wasser sein alter Fluß und Abgang gestopfft, verhindert, aufgehalten, oder sonsten demselben zu Nachtheil und Abbruch gehandelt werden, denn das Wasser laufft in ihren Gerichten, wie von Alters, von A. gantz unverhindert, dergleichen auch fürder herab, auf A. Grund und Boden und alte Mühlstätte, und fürder abwerts in und auf dem seinem, biß an das Gehültz, welches ihm auch zugehöret, und also in seinen rechten alten Fluß und Abgang nicht verrückt noch verändert, vielweniger verstopfet oder sonsten verhindert ꝛc. Und ob gleich etwas daran gebauet, so ist doch daßselb in und auf A. Grund und Boden und Gerichten, zu seinen besten geschehen, und seinen Brüdern und Vettern und sonsten jedermänniglich von der Nachbaurschafft unnachtheilich und unschädlich.

Circa fraudem & vicinorum incommodum vel injuriam utilitatis suæ gratia domino fundi, per

qvem aqva decurrit, etiam alterum qvemqve æstate superiori habuit, aqvæ cursum immutare permissum est.

L. 1. inf. L. 3. pr. D. de riv.

In flumine publico aliquid facere prohibitum quatenus opere facto deterior statio, fieret.

Dieweil auch diß Flüßlein von seinen endlichen Abgang nicht verführt noch abgewendet ist, sondern, ungeachtet alles daran geschehenen Gebäudes, denselben behalten und noch hat, wenn es denn gleich ohn Mittel in die Elbe lief, wär doch darum der Bau nicht abzuthun, nachdem die Schiffarth dadurch nicht geschwächet, vielweniger verhindert,

In flumine publico ripaqve ejus eatenus aliqvid facere prohibitum est, qvatenus opere facto deterior statio & navigatio fieret.

d. L. 1. §. deterior §. non autem D. de flum.

Affirmanti incumbit probatio.

Was den Schaden an Verhinderung des Ober-Mühlwercks und Verwirckung der Güther anlanget, würde dessen von A. so nicht gestanden, darum will denen Brüdern und Vettern diß falß obliegen und gebühren, solches wie Recht zu erweisen.

Ei qvi dicit qvoqve agit & petit, non ei qvi negat probationis opus incumbit.

L. 2. L. verius D. de probat.

L. si de poss. C. eod. tit.

Ob auch gleich ein Schaden befunden würde, also daß etwa durch Steigung des Wassers dem obern Mühlwerck an seinen gewöhnl. und gebührlichen Umlauff, oder sonsten Verhinderung geschehe, oder die beyliegenden Güther zu Zeiten ersauffen würden, wo dann derselbe durch diesen neuen Mühlbau anfänglich verursachet würde, so hätte im Fall der Nothdurfft eine Obrigkeit hierein billige und gütliche Vergleichung zu verschaffen, Es wäre aber darum A. den Bau gar abzuthun, und sich des Mühlwercks zu begeben im Rechten nicht verbunden, und verpflichtet.

De usu aquæ & rivis inciviliter institutis officium Præsidis est, ut secundum rei æquitatem & convenientem rei formam det.

D. de ver. & extraord. Cognit. Idque peritorum in arte arbitrio §. quod autem Nov. de non alienand. aut permut. rebus ecclesiast. &c. Constitut. 7. L. hac edictali §. mobil. C. de secund. nupt.

In suo ædificare licet pro lubitu.

Jedoch wäre solches gegen ihr auffs schärffeste, insonderheit aber über das, die Gelegenheit vor Alters auch möcht gehabt haben, nicht fürzunehmen, denn er hat nicht um seine Brüder und Vettern oder sonst iemand Schaden zu thun, sondern seines Nutzens halben, wie vor Augen, darzu in und auf den Seinen gebauet, darum ob dann auch gleich hieraus etwa consequenter ein Nachtheil seinen Brüdern und Vettern oder andern entstehen würde, wird doch dasselb in Rechten so genau nicht genommen und geachtet.

Licet in suo cuique opus facere ad suum usum, etsi in consequentiam noceat alteri.

d. L. fluminum §. f. d. L. Proculus D. de dam. inf. d. L. 1. §. f. L. 2. §. Idem Labeo 3. L. si in meo D. de aq. & aq. pluv. arc.

Porro cum res in dubio versatur quo animo factum sit opus commodi sui potius causa, quam injuriæ faciendæ damnique dandi factum esse præsumitur.

L. merito D. pro socio L. Item ap. Labeon. D. de injur.

Molendinum in suo ædificare licet.

Hinc de molendinorum concursu And. ab Isernia docuit, quod ad flumen publicum in loco meo, flumini ripæue ejus contiguo molendinum exstruere possim, etiamsi tuo noceat, quia scil. de publico tantum ego habeam ad obtinendum, quantum tu ad prohibendum. Itaque jura in speciem dissidentia conciliat.

in d. c. unic. Quæ sint regal.

Dona naturæ communia sunt.

De exundatione vero vulgo recepta est

Bartolini d. L. quo minus.

doctrina. Nempe cum ripam, quæ plenissimum flumen continet

L. pen. §. 1. ibid.

vel loca contigua, quæ ripæ cedunt, scil. ex quo primum a plano ad aquam usque vergere incipit

L. fin. ibid.

flumen inundat, vicinos de opere facto conqueri non posse. In ceteris vero locis extra ripam & ejus attinentia positis, si ex inundatione propter opus recens accolæ damnum aliquod magnum & intolerabile sentiant, opus ipsum ad æquitatis libramentum reduci oportere sive exiguum aliquid, vicinitatis gratia tolerandum esse.

L. 2. C. de prec. Imp. off.

L. servit. 4. §. pen. D. de servit.

Nemo invitus vendere cogitur.

Betreffend aber die Menge und Vielheit der Mühlen, und daraus erfolgenden Abgang der Mühl-Gäste, ist einem so wenig, als dem andern, wann sonsten die Gelegenheit, und keiner andern Verhinderung da ist, wie dann hier gute Gelegenheit, und kein ander Hinderniß befunden wird, Mühlwercke zu haben und zu treiben, verbothen, stehet auch von Natur und Recht einen jeden frey, mit seinen Korn, welche Mühler wolle, zu besuchen, und obgleich iemand eine Zeitlang die Ober-Mühle zu D. oder anderer gutwillig gebraucht, so ist er doch dadurch sich an dieselbe allein zu halten, verbunden.

Jure Naturæ liberum est frequentare molendinum.

Hierum würde solcher ungewisser Zu- u. Abgang im Rechten vor kein Interesse, Gewinns oder Schaden, also, daß darum A. sein Mühlwerck niedergelegt oder verhindert werden möchte, geachtet.

Præjudicium vicinorum & consortium concursu & particularitate non attenditur, quia naturæ dona communia sunt omnibus.

L. 1.

L. 1. §. quod si quis in mari D. de nov. op. nunc.
Et ut via publica uti vel non uti hac vel illa parte, hoc vel illo tempore, cuilibet liberum est, eaque libertas non utendo minime perditur,
L. 2. D. de vi publ.
Sic & contractus habendi vel non habendi potestas
L. Sicul. C. de Ob. & Act.
adeo, ut gravis etiam censeatur injuria, quod homines aliquid de rebus suis facere cogantur inviti quemadmodum supra
ex L. pen. C. de cont. emt. & vend.
diximus.

Nec refert, quod molitores apud nos non pecuniam numeratam, sed partem aliquam frumenti aut farris accipere consueverunt, ut contractus eleganti locationis & conductionis nomine censeri non debeat.

L. 1. §. si quis serv. D. de possess. &c. &c.

Endlich ist andem auch nichts gelegen, daß diese Mühl nicht eben auf die alte Städte geleget. Denn sie lieget unterhalb den Brüdern und Vettern, an dem obern Mühlwerck und sonsten zu Vortheil, dann zum Nachtheil. Liegt dazu in und auf den seinem, und wird das ihrige dadurch gar nicht berühret, darum haben sie es auch nicht anzufechten.

Non antiquum reficere tantum, sed & novum facere opus in flumine licet, utilitatis suæ gratia etiam in alieno fundo citra incommodum domini.

L. 3. §. si quis novum D. de riv.
Quanto magis in suo, ubi conditionem suam meliorem facere licet etiam cum aliquo vicinorum incommodo.

Und erscheinet also in summa, daß A. Krafft habender Gerechtigkeit und Belehnung an dem Dorff, mit seinen Zubehörungen, sonderlich auch der Mühl- und Wasser-Nutzungen, In und auf seine Gerichten, Grund und Boden diesen Mühl-Bau, und was demselben anhängig ist, mit guten Fug gemeiner aller Völcker und beschriebener Rechten gethan hab, und billichen dabey gelassen werde. Denn daß er auf seiner Brüdern und Vettern Ansuchen und Anhalten, denselben abzuthun und sich des Mühlwercks zu begeben, schuldig seyn, oder getrungen werden solte.

Welches ich, Frantz Pfeil, der Rechten Doctor &c. auf empfangenen und obgemeldten Bericht, also gestalten Sachen nach Recht und billig achte, und mit nachfolgenden meinem aufgedruckten Signet und Handschrifft öffentlich bezeuge.

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Oel-Mühle wieder erbauet werden. Vid. Respons. *Scabinor. Jenens.* ad informat. Wolff Dietrich von Marschalcks zu Burgkholtzhausen. M. Mart. 1655. N. XIII.

Cap. V.

Von dem bey schon erbaueten Mühlen zustehenden Rechte.

XXV.

Wenn iemand an einem öffentlichen Fluße eine Mühle hat, ist dem obern nicht erlaubet daraus das Wasser zu Wässerung seiner Wiesen abzuleiten. Respondet. Dni *Scabini Lipsiens.* ad Consult. Otto Friedrich von Dießkau zu Lauer. M. Sept. 1686.

Als J. U. einen Extract aus der Churfl. Sächßl. Mühlen-Ordnung de ao. 1658. beneben e. E. z. u. E. d. R. z. bel. gebethen habt. D. Sp. W. Churf. S. Sch. zu Leipz. D. vor Recht.

Wird zwischen Pegau und Zeitz bey Profen aus den Elsterstrohm, vermittelst eines Wehrs, ein Arm davon nach Pegau, Streckwitz, Knauthayn, Knautkleberg, und soferner anhero geführet, welcher auch anhier in den Strohm fällt, woraus sowohl die Mühle zu Knauthayn, die eurem Vetter, Heinrichen von Dießkau daselbst, zustehet, als auch eure unter solcher liegende Mühle zu erwehnten Knautkleberg getrieben wird. Nachdem nun in jüngst-abgewichenen Sommer dürre Wetter eingefallen, hat ermeldter euer Vetter sich unterstanden, in diesem Fluß oder Mühl-Graben einen Schutz, und davon etliche Graben an seine daran liegende Wiesen zu machen, und solche daraus zu wässern, Euch aber hierdurch das zu eurer darunter gelegenen Mühlen benöthigte Wasser zu entziehen, also daß selbige gantz stille stehen müssen, und ihr darüber grossen Schaden gelitten, daher ihr denn wieder ihn deßhalben Klage zu erheben gemeint, und wollet, ob euch wieder obgedachten euren Vetter, Heinrich von Dießkau zu Knauthayn dißfalls ein Jus prohibendi zukomme, und auf euer Ansuchen aus dem Chur- und Fürstl. Ober-Hof-Gerichte allhier eine Pœnal-Inhibition wieder ihn ertheilet werden möchte, berichtet seyn.

D. er n. w. anführet, daß solcher Arm aus dem Elsterstrohm an dem Orte, wo er, der von Dießkau zu Knauthayn, den Schutz vorgesetzet, und das Wasser auf seine Wiesen geleitet, durch dessen Gerichtsbarkeit fliesse, und demnach vor sein Eigenthum zu halten, er auch das Wasser daraus nach seinen Gefallen ableiten und gebrauchen könne.

D. a. d. der Elsterstrohm an ihn selbst ein flumen publicum ist, und dannenhero weder der von Dießkau, noch die übrigen, durch deren Jurisdiction und Gerichte derselben oder ein Theil daran, fleust, kein Eigenthum daran haben, hiernächst vermöge der Churfl. Sächßl. Mühlen-Ordnung, auch sonst nach gemeinen Rechten, ein Nachbar in einem dergleichen gemeinen Fluß, etwas zum Nachtheil derer andern so unter ihm Mühlen haben, zu bauen oder zu machen keines weges berechtiget, über dieses dem Anziehen nach das Wasser iedesmahl ungehindert seinen freyen Lauff auf eure Mühle gehabt, und weder von mehr benennten eurem Vettern, noch denen vorigen Besitzern des Guthe Knauthayn und der Mühle daselbst zum Schaden eurer Mühle keine dergleichen Schütze gesetzet, noch diese Wiesen daraus gewässert worden, nach mehrer Inhalt der Beylage und eurer Fragen. So seyd ihr auch wieder obbesagten Euren Vettern, den von Dießkau zu Knauthayn, wegen dieser neuerlichen vorgenommenen Ableitung des Wassers aus obangeregten Arm des Elsterstrohms oder Mühlgrabens, und euch dadurch zugefügten Schadens bey dem Churfürstl. Sächs. Oberhoff-Gerichte allhier zu klagen berechtiger, und möchtet, dafern er nichts erhebliches dawieder einzuwenden eine Pœnal-Inhibition wohl erhalten. V. R. W.

XXVI.

Die Mühlen Besitzere müssen gegen einen billigen Abtrag gestatten, daß ihnen das nöthige Wasser zum Behuff derer Bergwercke entzogen wird. Respond. der Löbl. Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg auf Anfrage der Gewerckschafft zu Treuditz und Kötzschau M. Dec. 1697.

Auf Anfrage der Gewerckschafft des Saltzwerckes zu Treuditz und Kötzschau sprechen wir vor Recht. ꝛc.

Zum 4. und auf die Vierdte Frage sprechen wir: Ob wohl vorgewendet werden möchte, daß die Wasser denen Mahl- oder andern Mühlen, ob es gleich des Bergwercks Nothdurfft erfordere, weiln sie mit Gruben-Gebäuden nicht erschroten, keines weges entzogen werden könten, regulariter auch ein Proprietarius das seine wieder seinen Willen einem andern zu überlassen nicht gehalten ist; Dennoch aber und dieweil es hierunter bey dem Bergwercke, vermöge bekanter Observantz, eine andere Bewandnüs hat: als sind auch berührte Mühlen, gestalten Sachen nach, und wenn zumahl etwa andere Mühlen, deren sich die Leute gebrauchen können, in der Nähe gelegen, Krafft der allgemeinen Bergfreyheit, dem Berg- und Saltzwerck zu weichen, und der Besitzer derselben das Wasser ungehindert, jedoch gegen einen billigen Abtrag, auf solche Wercke folgen zu lassen pflichtig.

XXVII.

Derjenige, so mit einer Mühle belehnet, ist berechtiget andern die Erbauung neuer Mühlen zu verbiethen, wenn sie auch gleich dazu die Erlaubniß des domini feudi directi erlanget. Respond. *Facult. Jurid. Halenſ.* in cauſ. der von E. und G. zu Borcksleben contra den Commiſſar. S. M. Febr. 1706.

P. P.

Ist dessen unmündiger, der von E. nebst dem von G. mit denen Dörffern Ichstadt und Borcksleben, und in specie mit denen Wassern, Fischereyen, Mühlen ꝛc. Gerichten, höchsten und niedrichsten, auch allen Freyheiten beliehen, und haben sich die Lehns-Herrn nichts darinnen, ausser die freye Ritter-Lehn und ehrbare Mannschafft, vorbehalten. Dessen ungeachtet, will der Commissarius S. welcher ein Frey-Guth in Dorffe Borcksleben hat, daselbst eine Wind-Mühle aufbauen, und hat deßhalben ein Privilegium von dem Hrn. G. von S. erhalten, daher gefragt wird:

Ob solche Concession der Wind-Mühlen zum præjudiz vorbenannter von E. und von G. ertheilet werden könne?

Wann nun gleich eingewandt werden will, daß ein Lehn-Herr per infeudationem uni factam sich die Hände dergestalt nicht gebunden, daß er einem andern ein gleiches Recht nicht concediren könnte, zumahln da unterschiedene DD. der Meynung seyn, daß ein Lehn-Herr die dem Vasallo ertheilte Gerechtigkeit nicht privative, sondern cumulative verliehen habe, zumahln was die conceſſionem der Mühlen-Gerechtigkeit betrifft, welche ohne dem ad regalia nicht gehöret, sondern in eines jeden natürl. Freyheit stehet, dergleichen auf seinem Grund und Boden zu bauen, ungeachtet denen Nachbaren dadurch einiger Vortheil entzogen wird.

Weil aber dennoch grosser Unterscheid ist, ob jemand sein Guth jure proprietario, oder jure Feudi, seu utilis dominii besitzet, da denn in dem erstern Fall zwar ein jeder Dominus auf dem seinigen freye Macht zu bauen hat, so weit ihm solche per leges & conſvetudines provinciæ nicht benommen, wie solches an denen meisten Orthen reſpectu des Mühlen-Baues verbothen ist; hingegen in dem letzern Fall ein Vasall nur dasjenige zu exerciren hat, womit er anfängl. belehnet worden, dergleichen Mühlen-Baues-Gerechtigkeit aber der Commissarius S. bey seinem freyen Guthe niemahls gehabt, hingegen die von E. und von G. expreſſe damit belehnet seynd, und dahero sie solche Gerechtigkeit per contractum feudalem erlanget, welches jus ex contractu dergestalt verbündlich ist, daß es von keinem Fürsten oder Reichs-Graffen jemand benommen, oder durch ein ander Privilegium vermindert werden kan, wie denn daher die Käyser andern Fürsten zur Nachfolge vernünfftig von sich selbst diſponiret haben, qvod non ſit moris imperatorii in alicujus injuriam beneficium; vel privilegium tribuere per L. avus 4. C. de emancip. liber. und weil per inveſtituram das völlige utile dominium auf den Vasallen devoluiret ist, auch der Dominus Feudi ihm dabey nichts, als was sonst zum directo dominio gehöret, nehmlich die Dienst- und Pflicht-

Leistung

Leistung præserviret, woraus offenbahr, daß die jura in vasallum translata, so lange der nexus feudalis wahrt, von demselben alleine, und alsoprivative exerciret werden können, und also ein Vasallus, wenn er in exercitio utilis dominii von dem Lehn-Herrn turbiret wird, sich des interdicti uti possidetis wieder demselben wohl bedienen kan, Struv. de Feud. Cap. XVI. th. 3. dergleichen turbation aber hieselbst, wenn der Commissarius S. bey dem neuerlichen Privilegio geschützt werden solte, verhanden seyn würde.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß benannte Vasalli wegen dieses neuen Mühl-Baues allerdings ein jus prohibendi erlanget, und sich dahero, wenn man Gräfl. Seite S. dabey schützen wollte, in foro competenti super turbato utili dominio sich zu beschweren befugt seyn. V. R. W.

XXIIX.

Und als hernach wieder dieses Responsum von einer andern Facultät einige dubia gemacht, hat eben dieselbe solches fernerweit erleutert und confirmiret.

P. P.

Ist in unsern vorigen Responso erkant worden, daß weil der von E. und der von G. mit denen Dörffern Ichstedt und Borchleben, auch in specie mit denen Wassern, Fischereyen, Mühlen, Gerechtigkeiten höchsten und niedrigsten ꝛc. ꝛc. belehnet, so hätte er daher dem Commissario S. welcher ein Frey-Guth in vorgedachten Dorffe Borchleben hat, kein Privilegium, eine Wind-Mühle aufzubauen, ertheilet werden mögen, sondern es hätten sich die von E. des juris prohibendi allerdings zu gebrauchen.

D. n. w. dawieder eingewant werden wollen, daß des Commissarii S. zu Borchleben Guth ein Ritter-Guth sey, und das Recht eine Mühle auf dem Ritter-Guthe aufzubauen ihme nicht ex concessione des Lehn-Herrn, sondern aus natürlicher Freyheit zustehe, dahero, wenn gleich der Lehn-Herr einen Vasallum mit der Gerechtigkeit eine Mühle und Gasthoff zu haben belehnet, ihme hiedurch nicht zugleich das jus prohibendi verliehen, noch der Lehns-Herr dadurch eingeschräncket sey, daß er einem andern dergleichen aufzurichten, nicht gestatten könne;

W. a. d. hieselbst wohl zu consideriren, daß das Ritter-Guth des Commissarii S. kein separirtes Lehn eigentlich zu achten, indem es eben in dem Bezirck des Dorffs Borchleben gelegen, mit welchem der von E. und der von G. mit Wasser-Mühlen auch Gerichten, höchst und niedrigsten, belehnet, auch also dieses Ritter-Guth denen E. Ober-Gerichten mit unterwürffig ist, auch ferner, da alle Freyheiten, in specie die Mühlen, dem von E. in hoc districto iurisdictionis concediret, und dem Lehn-Herrn darinnen, ausser die freye Ritter-Lehn nichts vorbehalten worden, und gleichwohl einem jeden Lehn-Herrn obliget, dasjenige, was er einem Vasallo inspecie concediret, zu gewehren, und er dahero zum præjudiz solches Rechtes, was er zu gewehren verbunden ist, in eben diesem districto keinem andern etwas einräumen kan, indem bekant, quod illum, quem de evictione tenet actio, si agere & in præjudicium semel translati iuris aliquid facere velit, multo magis repellat, exceptio bey welcher Bewandniß unmöglich gesagt werden kan, daß bey solchem, unter eines andern Gerichten gelegenen Ritter-Güthlein die Aufbauung einer Mühle res meræ facultatis sey, da ohnedem an vielen Orten das contrarium obtiniret, daß nemlich die exstructio molendinorum ex gratia Principis dependiret, Carpz. P. II. c. 4. d. 10. Kœppen dec. 20. n. 14. sondern es ist dem domino feudi selbst die Facultas, dergleichen zu concediren, benommen, wann er einen andern Vasallum vorhero in demselben district, mit allen Gerechtigkeiten und Freyheiten, in specie mit der Mühle, belehnet, immassen sonsten, was er dem Vasallo mit einer Hand gegeben, mit der andern hinwieder benehmen würde, und muß hieraus allerdings ein ius prohibendi entstehen, weil die Concedirung des neuen Mühlen-Baues unter eben diesen Gerichten eine turbationem iuris quæsiti mit sich führet, ja auch einen Abgang an der Schaafftrifft und Jagden macht, welche daselbst laut des rotuli testium exerciret worden, welche der von E. wegen des daher ihm zuwachsenden Schaden allerdings zu contradiciren befugt ist, immassen sonst der Commissarius S. aus seinem vermeynten Fundament gleichergestalt hingegen und die Concession der Ober-Gerichten suchen könnte.

So erscheint hieraus allenthalben so viel, daß es bey unsern vorigen Responso allerdings verbleiben müsse. V. R. W.

XXIX.

Es kan keine Mühle zum Præjudiz dessen, der ein Privilegium de non exstruendo novo molendino hat, erbauet werden, dergestalt, daß nicht einmahl specialis Principis concessio darzu hinlänglich. Pronunc. *Facult. Jurid. Giessenf.* in caus. der Müller zu Abterode und Consort contra Joh. Bollarden. M. Sept. 1700.

IN Sachen der sämtlichen Müller zu Abterode, Wolffterode in der Hellmühle und Ellmanshausen, Klägerer, auch der Gemeinde zu gemeldten Abterode Intervenienten an einem und andern, entgegen und wieder Johannes Bollard Beklten und Interventen am dritten Theil, erkennen Hochfürstl. Heßische Räthe der gesamten Cantzeley zu Rothenburg auf vorhabenden Rath ohnpartheyischer Rechts-Gelehrten allen Ein- und Fürbringen, nach hiermit vor Recht, daß Beklr. und Intervent an den Ort quæst. den vorhabenden Mühlen-Bau zu setzen nicht befugt seye. Immassen wir solches hiermit ertheilen mit Vergleichung der aufgelauffenen Gerichts-Kosten. V. R. W.

Rationes decidendi.

Die sämbtl. Müller zu Abterode, Wolfferode in der Hellen-Mühle und Ellmanshausen haben sich beschwehret, daß Johann Vollard an den in Kupfferbach unter Abterode liegenden Fluß einen Mühlen-Bau zu setzen Vorhabens seye, und deßfalß sich auf eine Concession von der Fürstl Reuth-Cammer beziehe, auch ist die Gemeinde zu bemeldten Abterode interveniendo einkommen, weil die sogenannte Wassunger Kupferbach ihr zustehe, und sie davon alle Onera publica abtragen müsten.

D. n. w. 1) Structura molendini regulariter licita ist, etsi fiat cum detrimento alterius.

v. Mev. P. IX. dec. 72.

auch 2) Bklr der Cammer Concession vor sich hat.

Besage der Beylage in Actis prioribus ad n. 1. & 2.

Nachdem aber 3) denen Klrn post frustra tentatam concordiam den 11. Jun. 1699. besage Protocolli ihre Intention zu beweisen auferleget worden;

Und dann 4) der Müller in der Hellen-Mühle, an welcher der Ort quæst. nahe gelegen, (Besage der zwey Zeugen depositionen ad art. probat 9.) ein Fürstl. Privilegium

sub Lit. A. ad n. 7. actorum posterior.

von Land-Graff Moritzen de ao. 1618. ad acta gebracht, Krafft dessen demselben versprochen worden, daß daselbst mehr Mühlen darbender, oder dabober, die dieser Mühlen zum Nachtheil gereichen möchten, zu bauen nicht sollte gestattet werden,

welches Privilegium vidimiret ist, und Beklr in seinem Werth läst, ut ejus verba habent sub n. act. 11.

Darbeneben 5) drey Zeugen ad art. probat. 11. s. ausgesagt, daß Kupferbach und Abterode, in einer Marckung liegen, diese die onera publica von jenen entrichten, (welches auch wegen der Renterey zu Eschwegen ad n. 7. attestiret wird) auch die Gemeinde die Huthe da habe, weniger nicht durch den Mühlen-Bau die herumliegenden Güther und Wiesen Schaden litten.

Cap. VI.

Von denen Mehl- und Oel-Mühlen.

Einer Mehl-Mühle können mehrere Gänge angehangen werden. Vid. Respons. Dnor. *Scabinor. Lipsienf.* an Joh. Waremunden zu Weimar, M. Sept. 1705. N. XV.

Einer Mehl-Mühle kan eine Oel-Stampfe beygefüget werden. Vid. Respons. Dnor. *Scabinor. Lipsienf.* ad Consultat. ad consult. Joh. Matth. Asprian zu Wickerode. M. Febr. 1697. N. XVI.

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Oel-Mühle angeleget werden. Vid. Respons. Dnor. *Scabinor. Jenenf.* ad inform. Wolff Dietrich von Marschalcks zu Burgkholtzhausen. M. Mart. 1655. No. XIII.

Ob eine Oel-Mühle ohne besondere Concession der Obrigkeit kan in eine Mehl-Mühle verwandelt werden? Vid. Respons. Dnor. *Scabinor. Lipsienf. Facult. Jurid. Jenenf.* Lipsienf. & *Wittebergenf.* N. VI. VII. IIX. IX. X. XI. & XII.

Cap. VII.

Von Wind-Mühlen.

XXX.

Das Recht Wind-Mühlen zu bauen gehöret zu denen Regalien, doch kan es vermittelst der Verjährung erlanget werden. Informat. der *Juristen-Facult.* zu Helmstädt. ap. Homburg. conf. 134.

Es uns, Decano, Seniori &c. eine facti species, samt Beylagen sub lit. A. und B. zugesandt, und über die daraus formirte drey Fragen unsere in denen Rechten gegründete Meynung cum rationibus, zu ertheilen, gebeten worden &c. erkennen darauf und zwar auf die erste Frage, vor Recht:

Rationes dubitandi.

1) Obwohl (1) die Regalia und Herrlichkeiten, ihrem natürlichen Ursprung nach nichts anders sind, als jura regis, Jura Imperii, jura Majestatis, jura regni, Kayserliche, Königl. und Fürstliche Hoheiten und 2) in solcher Bedeutung so wohl von denen publici, als Feudalis Juris, Doctoribus eigentlich beschrieben werden:

Quod

Quod sint jura superiorem non recognoscenti, ac cui ille expresse, vel tacite, ea concessit, competentia, ad salutem & decus reipubl. tuendum.

Schwed. juspubl. part. spec. sect. I. cap. 4. §. 2.
Strykii Exam. jur. Feud. cap. 9. qu. 1.

2) Und (3) beydes auf die Gerechtigkeit, Wind-Mühlen zu erbauen und zu gebrauchen, sich nicht wohl appliciren lässet, in mehrerm Betracht, daß (4) ein jeder Privatus auf seinem Grund und Boden könne eine Wind-Mühle, ohne des Superioris Consens und Bewilligung, aufrichten lassen:

Wesenbec tom. 2. consil. 67. n. 26.
Rosenthal cap. 5. concl. 28.

4) Und (5) nicht nur diejenigen, so in grossen Ehren-Aemtern sitzen und mit denen Gerichten des Orts belehnet sind, sondern gemeiniglich geringe und schlechte Leute, die Wind-Mühlen innehaben und besitzen, so aber der Herrligkeiten an den regalien nicht theilhafftig sind. Ferner (6) wird in dem 56. tit. 2. f. quæ sint regalia, die Macht und Gerechtigkeit, Wind-Mühlen aufzurichten, gar nicht gemeldet, da doch, nach der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung, die regalia minora oder jura Fisci, daselbst erzählet werden, und ad majora regalia die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit wohl keiner referiren wird:

Vid. Joh. Heringius de molendin. qu. 9. num. 54.

Solchemnach will es das starcke Ansehen gewinnen, daß die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit nicht könne unter die regalia gerechnet werden.

Rationes decidendi.

Alldieweil aber heute zu Tage (1) die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit ziemlich eingeschräncket ist, indem nicht leicht ein Privatus, ohne des Superioris Bewilligung, eine bauen und auffrichten darff, wie aus denen Landes-Constitutionen, so hin und wieder publiciret sind, erhellet. Auch (2) anitzo die hohe Obrigkeit fast überall allen Nutzen, so aus denen Flüssen, Ufern des Meeres, und entstandenen Inseln hervorkömmt, sich zu zueignen und ad regalia zu referiren pfleget; Immassen (3) durch Gewohnheit wohl kan eingeführet werden, daß eine Gerechtigkeit, so vor diesem kein regale gewesen, anitzo davor gehalten werde.

Harprecht consil. 14. n. 74. & seq.

Hodie enim plura fere quotidie regalia Principes sibi tribunt, novaque indies constituunt, quæ olim talia non fuere, & promiscuo quodam usu ad Populum pertinuerunt.

Ziegler. de jur. Maj. l. 2. c. 15. §. 21.

Dannenhero auch (4) sich offte zuträgt, daß in einer Provintz dieses, oder jenes, vor ein regale gehalten wird, dessen Gebrauch in andern Ländern allen und jeden zukömmt.

Vid. Stryk in not. ad Brun. jus eccles. lib. 2. cap. 6. §. 17.

Zum Exempel, es wird (5) in der Marck Brandenburg der Eissen-Saltz- und Mühlstein-Handel und in Preussen der Bernstein, so am Ufer des Meers gefunden wird ad regalia referirt.

Stryk. diss. de necess. & tit. poss. cap. 3. n. 17.

Welcher aber nicht überall in dem gantzen H. Röm. Reiche so beschaffen ist. Und ferner finden sich (6) einige Rechts-Lehrer, so das Recht Wasser und Wind zu verlauben, der hohen Landes-Obrigkeit zuschreiben.

Struv. Synt. J. F. c. 6. §. 7. num. 4.

Inde sequitur, quod nemini liceat in proprio fundo molendinum pnevmaticum exstruere, nisi aërem a Principe redemerit.

Idem ibid.

Nicht weniger wird (7) heutiges Tages dasjenige, welches a Superiori muß verstattet werden, an einigen Orten abusive ein regale genannt, wie aus dem ad num. 4. deducirten zu Tage lieget. Uber das kan (8) ein geringer Mensch mit einem improprie sic dicto regali wohl angesehen werden: Und sind (9) die meisten unter denen neuen Rechts-Lehrern der einhelligen Meynung, daß die Mühlen-Gerechtigkeit heutiges Tages vor ein regale passiren könne.

Besold. consil. 211. n. 7.
Joh. Hering. q. 7. n. 6. de molend.
Harprecht. consil. 68. n. 208. & seq.

Auch ferner (10.) aus der Beylage sub. lit. A. erhellet, gestalt seine Königl. Majest. in D. und N. denen in der facti specie und der allergnädigsten Concession genannten drey ersten Mühlen, den Wind gnädiglich vergönnet habe. Woraus (11) abzunehmen stehet, gestalt seine Königl. Majest. sich die Gerechtigkeit über den Wind allergnädigst zueignen, und daraus ein regale machen wollen. So halten wir aus obangeführten Rechts-Gründen davor, daß heutiges Tages, absonderlich an denen Orten, wo die hohe Obrigkeit sich das jus circa ventum & aërem zueignet, die Gerechtigkeit, eine Wind-Mühle zu bauen und zu gebrauchen, einigermassen wohl könne ein regale genannt werden.

Auf die andere Frage:

Rationes dubitandi.

Obgleich (1) denen privat-Innhabern und Besitzern derer Regalien die resistentia juris communis im Wege stehet, und verhindert, daß Ihnen die immemorial possession nicht mag zu statten kommen und verjährsachen, daß sie dabey geschützet werden; Qvando enim qvis possidet regalia, quæ de jure communi ad solum pertinent Principem, & sine illius concessione ad privatos nullo modo spectant, tunc, qvia possessori juris communis præsumtio resistit, & ipsius possessio haut præsumitur justa; ob hanc causam, licet possessionem immemorialem alleget, in illa tamen neutiquam manutenendus est.

cap. 7. de. privileg. in. 6.

Covarr. pract. qvæst. cap. 17. num. 6.

Sondern (2) vielmehr vor eine eigenmächtige Anmassung, als eine rechtmässige Besitzung, so lange gehalten wird, biß ein zu Recht beständiger titulus edirt werde. Si possessori juris communis præsumtio resistat, tunc ejus possessio haut legitima censetur.

Brunnemann ad leg. 5. ff. de interrog. in jur. fac.

Sed potius injusta occupatio tamdiu præsumitur, donec titulus ostendatur.

Harprecht. consil. 14. n. 43.

Auch (3) so wohl in den Käyserl. als Päbstl. Rechten zu finden ist, gestalt die Herrlichkeiten und regalien der præscriptioni und Verjährung gar nicht unterworffen, wie aus dem.

leg. 6. Cod. de præscript. 30. vel. 40. ann. & cap. 12. und 16. X. de præscript.

erhellet. Solchemnach will es fast scheinen, als wenn die regalia, einfolglich die Gerechtigkeit, die in der facti specie benamsete drey Wind-Mühlen zu gebrauchen, nicht könne præscribiret werden.

Rationes decidendi.

Alldieweil aber (1) die immemorial præscription von der Würckung ist, daß sie wieder Könige und Fürsten statt hat. Illa contraria juris præsumtione, quæ contra possessorem regalium militat, insuper habita. Nam in præscriptione tali nec tituli allegatio, nec probatio necessaria est, sed ipsum hoc tempus pro justo titulo habetur.

l. 3. §. 4. ff. de aq. qvot. & aest.

Und (2) die immemorial-possession auch den vortrefflichen effect hat, qvod jus plenissimum possidenti tribuat, ex causa omnium, qvæ excogitari possit, efficacissima:

Harprecht. consil. 14. n. 12.

Vim legis habeat & privilegii, a Principe concessi.

cap. 26. X. de V. S.

Et, licet omnes præscriptionis species sint per legem, vel statutum exclusæ, hæc tamen exclusiva censeatur. Imo, qui immemorialem præscriptionem movere intendit, perinde habetur, ac si ipsum jus Naturæ mutare vellet.

Besold. consil. 75. n. 20.

Dannenhero auch 3) die Rechts-Lehrer einmüthig statuiren, daß durch die præscription, so über Menschen Gedencken steiget, die regalia minora contra Principes können præscribiret werden.

Vid. Rosenthal de feud. cap. 5. concluf. 16.

Stryk. Exam. J. F. c. II. q. 26.

Finckelthaus. Disp. F. 4. c. 21.

Und (4) die bey der ratione dub. 3. obangeführte textus jur. Civ. und Canon. de reservatis Imperatoris auslegen. Dieweil aber (5) die Gerechtigkeit, Wind-Mühlen zu bauen und zu gebrauchen, an etlichen Orten inter regalia gerechnet wird, so kan es doch gantz und gar nicht weder pro reservato Principis, noch pro majori regali gehalten werden, sondern nur einigermassen pro minori; Einfolglich ist es (6) die immemorial-præscription allerdings unterworffen.

Solchemnach vermeynen wir obangeführten Ursachen gäntzlich, daß die aus Wind-Mühlen-Gerechtigkeit per immemoriale tempus könne wohl præscribiret werden.

Auf die dritte und letzte Frage

Rationes decidendi.

Dieweil (1) bey Erörterung der andern Frage breiter deduciret ist, daß die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit in thesi durch das tempus immemoriale könne præscribiret werden. Und (2) ex facti specie erhellet, gestalt bey dem Hause B. über Menschen Gedencken die drey Wind-Mühlen quæst. gewesen sind; welches, daß es berichteter massen sich also verhalte, oder in facto wahr, oder erweißlich sey, wir supponiren. Auch (3) der Effectus possessionis immemorialis unter andern darin beruhet, quod titulum & bonam fidem in se contineat, nec non tacitam Principis concessionem.

Stryk. de necess. ed. tit. 1. cap. 6. n. 106.

Nicht weniger (4) durch die immemorial-præscription das dominium rei erlanget wird.

per vulgata.

So halten wir davor, daß bey sogestallten Sachen und Umständen der zeitige possessor des Hauses B. tam quoad dominium, quam quoad possessionem, deren drey Wind-Mühlen quæst. in dem Stande, wie er selbige von undencklichen Jahren her besessen, ohne jemandes Hinderung und Beeinträchtigung, gelassen, und dabey geschützet werden müsse. V. R. W.

XXXI.

Die auf einem Lehenstücke gebaueten und angetroffenen Wind-Mühlen werden in dubio pro augmentis feudalibus gehalten. Pronunc. *Facult. Jurid. Lipsiens.* an die Räthe zu Cöthen in caus. A. E. H. Gläubigern contra dessen Erbschafft Curatorn

M. Sept. 1614.

P. P.

Die streitige Wind-Mühle aber wird vor ein Pertinenz-Stücke des Lehn-Guts R. billig geachtet, und demnach dem Lehns-Folger J C. H. zugeeignet. V. R W.

XXXII.

XXXII.

Eadem Facultas Juridica Lipsiens. An G. S. zu Dreßden, M. Aug. 1635.

P. P.

NB wohl, wann keine Gewißheit verhanden, alle Güter, vielmehr vor allodial- und Erb- als Lehn-Stücken zu halten seyn, und nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung, insonderheit die Wind-Mühlen, wann sie gleich auf einem Lehnstück befunden werden, zu dem Erbe referiret und gezogen werden wollen.

Dennoch aber und dieweil angeregte Wind-Mühle nicht auf Erbstücken, sondern des Affter-Lehens Grund und Boden gebauet worden, und noch ietzo daselbst stehet und befindlich ist, und rechtens, daß die Gebäude nach dem Grund und Boden geachtet werden, die Wind-Mühlen auch gleichsam ein Stück der Lehen-Güther dadurch werden, wann sie in die Erde gesencket, und zu stetswährenden Nutz daselbst erbauet worden seyn; So haben auch sich dieser Wind-Mühlen nicht die Land- sondern Affter-Lehns-Erben, zumahl im zweifflichen Fall, billig anzumassen. V. R. W

XXXIII.

Die Wind-Mühlen kommen nicht denen Lehens- sondern allodial-Erben zu. Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* an Joh. Hopfeldern zu Döbernitz. M. Maj. 1598.

P. P.

NB gleich auf obberührtes Ritterguts Dobernitz Grund und Boden eine Wind-Mühle erbauet worden. Da aber dennoch dieselbe, euren Bericht nach, ohne des Grundes Schaden wiederum abgenommen, und an einen andern Ort gesetzt werden könnte, so wäre sie für Lehn nicht zu achten, derowegen solche Wind-Mühle auch den Lehns-Erben nicht gebühret. V. R. W:

XXXIV.

Idem in caus. a Wüstenhofen & Frid. a Schulenburg, als Rauchhauptischer Erben. M. Sept. 1615.

P. P.

UNd es hat euers Schwagers, Wolff Christoph von Rauchhaupts, so kurtz verrückter Zeit Todes verfahren, Vater auf ermeldter Saale keine Wasser-Mühle, sondern aufn Guthe Trebnitz nicht weit von der Saale, zwo neue Wind-Mühlen fertigen, und aufrichten lassen ꝛc. ꝛc. So seyn solche beyden Wind-Mühlen nicht vor Lehn zu achten, sondern verbleiben euern Weibern, als des verstorbenen Wolff Christoph Rauchhaupts Land-Erben, billich, und die Lehnsfolger haben sich derselben als Lehn nicht anzumassen V. R. W.

Cap. VIII.
Von Schiff-Mühlen.

XXXV.

Die Schiff-Mühlen sind vor mobilia anzusehen, und gehören daher dem Manne, als hæredi mobiliari. Respond. Dni *Scabini Lipsiens.* in caus. Hansen von Morgenthals M. Jun. 1633.

P. P.

WO hat sie die Baarschafft und Fahrniß auf euch den überlebenden Ehemann, das Gut aber auf die nähesten Erben gebracht und verfället, iedoch verbleibet euch auf solchem Gute die Weinpreße aufn Weinberge, so wohl die Schiff-Mühle aufn Wasser nebens andern Mobilien billich. V. R. W.

XXXVI.

In contrariam tamen sententiam pronunc. *Facult. Jurid. Jenens.* in caus. Heinrich Schmiedes contra Heinrich Vieper M. Aug. 1675.

IN Sachen Heinrich Schmiedes Klägers an einem, Heinrich Vipers Beklr. an andern Theile, erkennen Wir Bürgemeister und Rath der Stadt uf eingeholten Raths der Rechtsgelehrten vor Recht, daß die Schiff-Mühle quæstionis pro immobili zu achten, und demnach Bklr Klägern solche cum Fructibus perceptis abzutreten schuldig. V. R. W.

Cap. IX.

Von Seege-Mühlen.

Eine Seege-Mühle kan an einen schiffbaren Fluß angeleget werden. Vid. Respons. *JCtor. Argentoratens.* N. I.

Cap. X.

Von Mühlen-Besichtigungen.

XXXVII.

Regulariter stehet die Mühlen-Besichtigung der niedern Gerichtsbarkeit zu.
Consilium Christoph. *Besoldi.* anno 1631. datum extat inter ejus cons. 21.

Facti Species.

Es hat Weyland N. N. seel. und dessen in GOtt ruhende Voreltern eine eigenthüml. Mühle, von ohnfürdencklichen Jahren her innegehabt, nicht weniger an selbigem Ort oder Dorff, wie auch der Mühlen selbsten, die nieder gerichtliche Obrigkeit, ohnstreitig, wie noch, exercirt und hergebracht: Hingegen hat der hohe Obrigkeits-Herr, vor 30. Jahren, als man berichtet, die Mühl-Beschauung fürgenommen, etliche hierzu gehörige actus exercirt. Ob nun diese actus, ex parte der Inhaber der Mühlen, als der Nieder-Gerichts-Herrn, zu Erhaltung habender Niedergerichtl. Jurisdiction, contradicirt, mag man nicht Nachrichtung haben. Gewiß aber ist, daß innerhalb 30. Jahren (massen ab altera parte, als der hohen Obrigkeit, selbsten gestanden wird) kein actus der Mühlen-Beschauung mehr fürgenommen, sondern unterlassen worden: wie ingleichen der Nieder-Gerichts-Herr, inner dieser Zeit der 30. Jahren, nie auch zuvor, solche actus niemahls verübet.

Dahero, erstlich, die Frage, welcher Obrigkeit, von Rechtswegen, die Beschauung der Mühlen gehörig, oder gebühre?

Zum andern, da gleich der hohen Obrigkeit, dieses de jure zuständig, oder selbige vor 30. Jahren ein Jus hergebracht, und in possessione vel quasi dessen gewesen; ob nicht bey Verfliessung solcher langer Zeit, der 30. Jahren, und durch nicht Ubung dieses juris, selbige Gerechtigkeit exspiriret und erloschen. Also daß in künfftig, angedeuter hoher Obrigkeits-Herr, einigen Eintrag, den Nieder-Gerichts-Herrn, und Innhabern der Mühle, in solchen zu thun nicht befugt seye?

Fürs dritte, und nachdeme vor ungefehr 10. Monathen, der hohe Obrigkeits-Herr, die Mühlen wieder beschauen lassen, wurde gefragt: Was der Nieder-Gerichts-Herr sich hierüber zu verhalten? Was gestalt, und wie bald (damit nichts verabsäumt) er seine Gegen-Defension, so viel de jure seyn kan, hingegen einzuwenden, oder vorzunehmen berechtiget seye?

Demnach ich Unterschriebener, günstig ersucht worden, auf nechst hievorgesetzte Fragen, mein rechtmäßig Bedencken zu ertheilen, ich auch solches in keinen Weg abzuschlagen gewust.

Als bin ich bey der ersten hierobenn proponirten Frage der Meynung, daß regulariter die Mühlen-Beschauung, nicht der hohen, sondern vielmehr der Niedergerichtlichen Obrigkeit zustehe, und anhängig seye. Angesehen solche Mühlen-Beschauung nicht zu dem Ende fürgenommen wird, daß man in atrociora delicta, welche der hohen Obrigkeit abzustraffen gebührt, inquiriren wolt, sondern man stellt die visitationem molendinorum, oder inquisitionem, (wie der Müller mit seinen Mahl-Kunden umgehe, ob er sie mit dem Milter übernehme, ungerechte Maaß gebrauche, oder sonst in ander Weg gefährlich Vortheil suche) allein darum an, damit Bürgerliche Policey und Wohlstand erhalten, auch sonsten, wie aller Orten, also zugleich in der Mühle eine rechte Ordnung gehalten, und niemand vervortheilet, oder übersetzt werde.

Nun ist aber der Vogteylichen Obrigkeit zugehörig, alle Bürgerliche Ordnungen, oder Vogt-Bücher zu publiciren, und den Handwerck-Herrn Ordnung zu geben. Wenn aber ein crimen atrocius sich ereignet, gebühret alsdenn erst deme, so die Blut-Bann hat, abzustraffen.

Vogtey enim sumitur pro universali jurisdisdictione civili, domino loci, sive dem Vogt oder Nieder-Gerichts-Herrn competente, exceptis solum iis, quæ ad criminum coercitionem spectant

Wehner in v. Vogtey f. 656. f.

ait: Vogtey continere omnimodam jurisdictionem civilem, als alle Geboth und Verboth, Getreyd nicht abzuführen, Schultheissen und Gericht zu besetzen. Qui idem f. 658. dicit, daß auch die Vogtey, quæ nempe non territorii jure competit, sub se habere alle inngleiche Geboth und Verboth, Busen, oder geringe Freveln, die Untersassen zu pfänden, mit Gehorsam und Gefängniß zu straffen ꝛc. fol. 660. die Inspectionem über falsch Gewicht, Maaß und Metzen, gehören zu der Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit.

Consentit. his Petr. Leopoldi apud Arumæum Tom. I. Jur. publ. disc. 24. th. 7. & Cons. 2. Argentinens. Tom. I.

Quodque der Nieder-Gerichts-Herr cognoscere possit de levioribus criminibus, non solum quando eorum

nomine

nomine civiliter agi solet, sed et cum mulcta est exigenda, wann es gemeine Frevel oder Brüch betrifft, attestantur Schne dewein in tr. feud. Part. II. n. 86. & Coler. de process. execut. Part. II. cap. 1. n. 105. ff.

Cum autem nulli ferme in re credita negligentius & malitiosius versentur, ac molitores, publica utilitas dictat, quo huic caveatur accurata & crebra inspectione, ut molendis frumentis cuique satisfiat, & farina justo modio reddatur, eoque nomine constituatur mulcta nummaria, quod passim obtinet.

Chopp. de leg. And. Cap. 24.
Knichen de jure territ. Cap. 4. n. 407.
Scheplet. ad Consuet. Marchiæ Brandenb. Part. IV. Tit. 23. §. 1. n. 6.
Hering. de Molend. qu. 45. n. 38.

Wann derowegen, wo dergestalt in denen Mühlen was fürgenommen, gebothen und verbothen, gemeinlich nur eine Geld-Straffe angesetzt, oder genommen würde, als hat in dergleichen Sachen der hohe Ober-Gerichts-Herr sich nicht einzumischen.

Und obwohl, fürs andre, dafür gehalten werden möcht, daß auch der hohe Ober-Gerichts-Herr sich diß Orts anmelden könne, in Betracht in denen Mühlen öffters solche delicta fürlauffen, die mit Leib, Leben oder andern hohen Straffen, zu belegen. So ist doch hingegen richtig, daß den Angriff in peinlichen Fällen fürzunehmen, und solches der hohen Obrigkeit also fort anzuzeigen, der Nieder- oder Vogteylichen Obrigkeit zuständig sey.

Etenim is, qui habet inferiorem jurisdictionem præparatoria facere potest ad superiorem, capere puta, licet ipsi delinquentes, modo eos judici superiori, habenti merum imperium, mox sistat.

Coler. d. c. n. 139.

Præterea, ut custodia sive carcer meri imperii est; ita in causis pecuniariis, ille idem, mixti & hujus simplicis jurisdictionis esse reputatur.

Zasius in L. imper. n. 47. de jurisd.
Bidemb. in nobil. qu. 7. v. Captura.

Ist derowegen Zeit genung, daß sich der Ober-Gerichts-Herr deren Sachen, so in denen Mühlen fürgehen, unterfange, wann ein delictum fürgelauffen, so ihme abzustraffen zustehet.

Und wann der Nieder-Gerichts-Herr in der Mühl-Inspection dergleichen hohes Verbrechen befindet, wird er solches, wie in andern Orten, also auch, da selbiges in der Mühlen begangen, dem hohen Obrigkeits-Herrn anzuzeigen wissen, ist auch billich, daß die hohe Obrigkeit der Niedern-Herrschafft hierum traue, und der hohe Obrigkeits-Herr, per jam supra deducta, erstgedachter niederer Herrschafft in den Præparatoriis keinen Eintrag thue, es wäre dann, daß der Nieder-Gerichts-Herr contra præsumtionem iuris, quæ maxime pro nobilibus militat, diß Orts dem Ober-Gerichts-Herrn fraudulenter etwas vorhalten, oder sonst an seiner habenden Befugsame einen Eintrag thun wollte.

Obgleich auch, fürs dritte, die Mühlen, wie zumahl Maß, Gewicht und Meß, von etlichen den Regalibus zugeschrieben werden. Quod enim molendina nonnulli Regalibus accensent, videre licet apud

Hering de molend. qu. 9.

Et de iure ponderum, ulnarum, mensurarum &c.. expeditum esse videtur, quod spectent ad superioritatem.

Knichen de jure superiorit. Cap. 4. n. 378. f.
Besold in tract. de iurib. Majest. Fol. 2013.

Jedoch ist solches allein dergestalt zu verstehen, daß Mühlen von neuen zu bauen, Maß, Gewicht und Meß von neuen anzustellen, dem Ober- oder Landes-Herrn, und regulariter mit deme, so allein die niedere Gericht hat, gebühret: hingegen aber, wann Mühlen bereit gebauet, Gewicht, Maß und Meß geordnet, ist die Custodia, Inspectio, dem nieder Gerichts-Herrn nicht zu entziehen, weil es ein bürgerlich, und gar kein peinliche Sache ist, es werde dann circa eiusmodi res die Ordnung enormiter, und dergstalt überschritten, daß solch Verbrechen an Leib und Leben abzustraffen.

Gleichwohlen a Wehnero in voc. Vögtey f. 663. gesetzt würde, daß die Mittel-Niederfraiß und Vogt-Herrn Macht haben, auf ihren Grund, Boden, und Flecken, Wirthshäuser, Brauhäuser, Mühlen, Backhäuser, Badstuben, Schmieden, aufzurichten und zu bauen.

Und daß inter Constitutionem ponderum, mensurarum &c. &c. & harum rerum, iam constitutarum custodiam & inspectionem ein Unterscheid, und die Constitutio ad regalia, die Inspectio aber zu den bürgerlichen oder Nieder-Gericht gehörig sey; ist auch daher abzunehmen, weil die bassa iurisdictio selbst ratione originis sive fontis, ex jure majestatis profluirt: quoad executionem aber dem Vogts-Herrn zuständig ist.

Nam certe, quemadmodum ex magnis illis aquarum receptaculis, quæ maria vocamus, omnes scaturire fontes & cuncta flumina oriri putantur, sic & omnis iurisdictio etiam bassa, ab Imperatore, vel ab alio, qui regalem potestatem habet, tanquam perenni fluit fonte

Rosenth. Cap. V. conc. 4. n. 2. f.
Thom. Mich. de iurisd. concl. I. Lit. C.

Nihilominus tamen inferiores status, varias iurisdictionis species irrevocabiliter exercent.

Welches alles, zum vierdten, in gegenwärtigen Casu destomehr statt hat, weil dieses Dorff, und consequenter auch die Mühlen, ein frey Adelich-Guth, zumahl dessen Innhaber nicht allein ein Mitglied der Ritterschafft, nobilisque immediatus, sondern sowohl er selbst, als die Unterthanen in die Rittertruchen contribuiren, also mit keiner absoluta superioritate oder Landes-Obrigkeit behafftet ist.

Constat enim illa esse libera & immediata nobilia prædia, quæ nulli Principi vel statui, sed solum in den gemeinen der Ritterschafft-Kasten aliquid contribuere solent

Symphorema supplicat. Tom I. tit. 4. f. 299.

Sic & Gailius Lib. II. obs. 62. n. 3. notat: oppida & Castra nobilium in Schwaben, Francken, und am Rhein

eodem privilegio frui, quo liberæ in Imperio civitates. Et robur capit hæc opinio aus der freyen Reichs Ritterschafft und Adels, dero fünff Theil im Lande zu Schwaben, vom Kayser Ferdinand, in anno 1561. confirmirter Ordnung, ubi sequentia habentur verba: daß die freyen Reichs Ritterl. Adels-Personen, allein, und ohne alles Mittel, Ihro Majest. unterworffen und verspruchlich; Auch sonst aller hoher und niederer Reichs-Stand und Krayse, Oblagen, Bürden, Last, Beschwerden, Auflagen, Gebieth, Satzungen, Ordnung, Abschied, Jurisdiction, und Dienstbarkeit, keine ausgenommen, gäntzlich exemt und befreyet. Denselben nichts anders, dann so viel ihrer etlich, und sondern bekandter Lehenstuck, freywillig angenommener Diensten, und eines theils conditionirten Gerichtsbarkeit wegen verpflichtet: und welche ein solch offenbare, gewisse und wohl verurkundete Maß haben, daß die, berührter Adelichen Exceptionen, Freyheiten, Herrlichkeiten und Rechten nichts entziehen mögen.

Und obgleich der hohe Obrigkeits-Herr sich der Forst, Gleit und Landgerichtlichen iurisdiction, zugleich des Blutbanns anmasset, gesetzt auch, daß er selbiger berechtigt seyn möchte: So sind doch solches particularia jura, so vermöge erst angezogener Käyserlichen Constitution, in alle Weg intra suos limites zu coerciren, und kein universalem territori iurisdictionem erzwingen.

Quemadmodum etiam, si civitas Imperii, certa lege, pacto, vel conditione, subdita alicui Principi sit, aut in ea Princeps iura quædam singularia (merum, puta, imperium, vectigalia, salvum conductum, den Forst & similia) ex præscriptione vel conventione habere comperiatur: extra eam tamen conditionem atque iura, ista libertate sua iureque, quod ut Imperii status, (vel in nostro casu, ut liber & immediatus nobilis) habet, placide frui potest: nec ipsum territorium aliaque Regalia, Principiis esse censentur.

Gail Lib. II. obs. 54. n. 10.
Boeer de collect. Cap. 4. n. 27.
Sixtin de Regal. Lib. I. cap. 4. n. 82.
Besold. de iure Imperial. civitat. n. 12.

Locum ergo hic regula vulgata illa habet, quod tantum ex iurisdictione intelligatur præscriptum, quantum invenitur possessum: cum nempe dominus ille meri imperii non sit in generali possessione iurisdictionis.

Wesenbec. Parat. ad ff. de iurisdict. n. 12. ibique allegati.

Daß aber mehr hochgedachter Ober-Gerichts-Herr nicht in possessione vel quasi universalis iurisdictionis constituiret sey, ist daher abzunehmen, weil bereits hieroben angedeuter massen, dieses Dorff, oder dessen Innsässen, mit der Ritterschafft contribuiret, auch die Niedergerichtliche Obrigkeit nicht iure feudi, concessionis, privilegii vel alterius beneficii, von den Ober-Gerichts-Herrn dependirt, oder herrühret, sondern dem Nieder-Gerichts-Herrn iure proprio & territorii gebühret.

So kan auch die Landgerichtliche-Obrigkeit, keine territorialem oder Landes-Fürstl. Superioritæt importiren, wie die tägliche Erfahrung mit sich bringt, und öffters vor den Land-Gerichten, auch der Reichsstadt, Reichs-Graffen und anderer Unterthanen convenirt werden können.

Da auch letztlichen, doch auf den gantz unbegebenen Fall, der Obrigkeits-Herr diß Orts sich auch der besichtigung der Mühlen, Erkundigung falscher Maß und dergl. anzumassen hätte: könnte doch solches nullo alio prætextu, und allein zu solchem End beschehen, ob etwan ein hoher Gerichts-Fall mit unter liesse, wäre auch der Nieder Gerichts-Herr diß Orts in keinen Weg auszuschliessen, sondern jeder Theil in seinen Rechten hierzu zu verstatten.

Quo fere inclinare videtur Hering de molend. qu. 45. n. 36. Welches aber grosse Verwirrung und allerhand Ungelegenheit abgeben würde, auch per jam supra deducta den Rechten zuwieder ist.

Quæstio secunda & tertia.

Weil der Ober-Gerichts-Herr, wie in prima quæstione ausgeführet, der Mühl-Inspection nicht befugt; also seynd die actus, deren er sich vor 30. Jahren angemasset haben möchte, pro mere turbativis zu halten, und darum nicht zu achten. Da aber der hohe Ober-Gerichts-Herr; diß Orts eine rechte Befugniß gehabt hätte, könnte selbige per non-usum nicht wol erlöschen; es wären dann actus contradictorii, und daß man ihm solches gewehret, er auch darauff acquiescirt hätte, enthalten.

Was massen er aber der Nieder-Gerichts-Herr jüngst beschehene Eingriff und turbation abwenden, oder sich dagegen verhalten solle, kan derowegen nicht wohl determiniret werden, weil mir unbewust, was Stands oder Hoheit er seye, auch wohl welchergestalt in eventum er de jure convenirt oder beklagt werden könnte?

Ich halte aber in alle Weg unvergreifflich zu seyn, daß selbigen ausführlich remonstriret und angefügt werde, was der Nieder-Gerichts-Herr diß Orts für jura oder Befügsame habe? Welches dann nach Anleitung bey der ersten Quæstion sich befindenter deduction, leichtlich beschehen kan, mit angehefftetet Bitte, fürder daran abzustehen, oder wann es von dem Beamten beschehen, selbigen dergleichen weiter nichts fürzunehmen, in Gn. zu befehlen, neben dem beständigen Anerbiethen, daß zum Fall durch solche Mühl-Inspection ein delictum erkundigt werden solte, so der hohen Obrigkeit oder Blut-Bann anhängig, selbiges dem hohen Gerichts-Herrn oder dessen nachgesetzten Beamten zu eröffnen, und diß Orts ledig kein ungleichen Vortheil zu gebrauchen.

Und daß dieses alles den Rechten gemäß, bezeug ich unterschriebener mit meiner eigenen Hand und Schrifft und vorgedruckten Pettschafft, will iedoch mehr verständigen, oder besser gegründeten Meynung, nichts vorgegriffen haben.

XXXIIX.

XXXIIX.

Consil. *Facult. Jurid. Argentoratens.* die Beschauung und Visitation der Mühlen zu C. und N. betl. extat inter consil. Argentor. Vol. I. n. 67.

BEtreffend den 5ten Klag-Punct des Hrn. B. nemlich die Visitation und Beschauung der Mühlen zu C. und N.

Da halten wir auch decisive davon zu reden, nach fleißiger Besichtigung und Erwegung derer Acten dafür, daß der Hr. B. diesen Punct gnugsam erwiesen, und derhalben für ihme, und wieder den Hrn. A. zu sprechen sey.

Rationes decidendi.

Denn erstlich beweiset der Hr. B. bey seinem 84sten positional-Articul, daß beyde Mühlen zu C. und N. ihme zuständig und daß er die Mühle zu C. von der Marggrafschafft N. zu Lehen empfangen, die ander zu N. ihm eigentlich zuständig seye.

Denn es sagen diesen Articul den 1. 3. 12. 15. 18. 21. 25. 30. 34. 35. 36. 38. 40. und 41ste Zeugen wahr, so ist er auch von dem Hrn. A. selbst nicht verneinet. Gleichergestalt ist auch der 85ste Articul dessen Innhalt also lautet: daß sich die Inhaber D. biß auf den Hrn. A. niemahln unterstanden, dieselben Mühlen zu visitiren, vielweniger Maß oder Ordnung zu geben, wie man die Maß eins oder das andere in denselben halten soll, dargethan und erwiesen.

Dann der 12. Zeuge sagt, der N. habe erst angefangen.

So sagt der 12. Zeuge des Hn. B. bey seinen Gedencken sey es nie geschehen, biß auf die Hn A. erst bey 9. Jahren.

Der 15. Zeug deponirt auch allein von N.

Deßgleichen des 18. Zeug, und sagt, er habe nicht gehört, daß es davor ie geschehen.

Der 25. B. Zeug deponirt den Articul wahr seyn. Uhrsach seines Wissens: Er habs von seinem Vater gehöret, es sey nie geschehen, so gedenck es ihm auch nicht anders.

Also sagt auch der 35. B. Zeug diesen positional-Articul wahr seyn, und daß seines Gedenckens die A. ebens einmahl die Mühlen visitiret, wiewohl es allein hören sagen ꝛc.

Nicht anders werden auch dargethan und erwiesen der 87. und 88. positional-Articul, deren Innhalt: daß gedachte Mühlen und Müller den Inhabern D. niemahlen straffbar, oder bottbar, sondern die Müller ie und allwegen von unverdachtlichen Jahren hero ihren Grund-Herrn bottmäßig und straffbar gewesen,

Denn obwohl der erstere Zeug bey diesen Articuln anzeiget, daß ihm nicht bewust, ob die Müller straffbar oder nicht, so sagt er doch bey beyden Articuln, daß sie, die Müller der Herrschafft D. nicht botbar seyen.

Der 12. Zeuge sagt die Articul wahr und seines Gedenckens also gehalten worden seyn, Uhrsach er weiß es als ein Nachbar, und der Enden erzogen und gebohren.

So deponirt der 15. und sagt die beyden Articul wahr, mit Anzeig daß der N. die Müller auch wohl zu straffen unterstanden, sie habens aber nicht wollen thun.

Item der 18. Zeuge giebt klare Kundschafft und sagt bey diesen beyden Articuln, er könne nicht anders anzeigen, denn daß die Müller auff den beyden Mühlen den Herr B. bothbar und straffbar seyn.

Mit diesen Zeugen concordirt auch der 25. B. Zeuge und sagt beyde Articul wahr mit weiterer Vermeldung, daß ihme niemahls zugemuthet worden, daß er dem Herr A. solte straffbar seyn.

So macht der 30. B. Zeuge gar einen richtigen Unterscheid dieser angemasten A. Visitation und aller anderer Straffen halber, da er bey dem 87. art. also deponiret, daß ihme N. der Herr B. alles, und ausserhalb N. der Kastner zu N. alles zu gebiethen und zu bestraffen habe.

Eben also sagt auch der 34. B. Zeuge der doch des Hr. A. leibeigener Mann ist, daß die beyde Articul war seyen, Ursach seines Wissens, daß beydes er und sein Vater Müller zu C. gewesen, und der A. habe da nichts zu schaffen.

Und diesen stimmt der 36. Zeug bey seiner Aussage über den 85. 87. und 88. positional-Art. So lange er gedenck habe er nie gehöret, daß die Herrschafft D. die Mühlen visitiret biß auf diesen Spann, es sey auch seine Meynung, wie beyde den 87. und 88. positional ausweisen.

Eben diese Meinung zeigen auch in ihrer Aussage an der 40. und 42. B. Zeuge und sagen den Inhalt vielermeldter beyder Articul die Wahrheit seyn.

So erweiß auch der Hr. B. seinen 112. positional-Art. darinne er gesetzt, daß der Hr. A. die gemeldte zwo Mühlen zu visitiren und zu straffen neulich unterstanden, wie aus des 1. 12. 21. 25. 30. 34. 35. 36. 40. u. 4. B. Zeugen Depositionen bey ermelten 112. Art. unterschiedl. zu befinden.

Dieser Zeugensag wird auch durch den E. verzich corroborirt, daß sich die Inhaber D. ausdrückl. verziehen, fürbaß mit keinen Dienst beschwerden, noch einiger anderer Sachen, die Inhaber der Vogtey C. zu tribuliren.

Aus diesen allen ist beschlüßlichen einzuführen, daß der Hr. B. diesen Klag-Punct zu Recht genung wahr gemacht und dargethan.

Refutatio contrarior.

Dargegen mag nicht sonders militiren, daß wegen des Hr. A. zu Behelff vorgewand wird, die Visitation der Mühle sey der hohen Obrigkeit anhängig, wie bey seinen 55. defensional Art. zu vernehmen.

Denn darauff ist leichtlich zu antworten, daß die Inspection oder Besichtigung der Mühlen mehr dem Ei-

genthums-Herrn, als der hohen Obrigkeit zuständig. Nam influmine privato unicuique licitum est ædificare molendinum etiam cum damno habentis molendinum inferius, quia licitum est in suo facere, quod lubet. Et hæc est communis conclusio, ut tradit Fr. a Ripa in L. quominus n. 25. D. de flumin.

So bezeugen auch die A. Zeugen selbst, daß der Hr. A. solche Besichtigung der Mühlen von Alter nicht hergebracht, sondern erst bey wenig Jahren durch den N. Kastner zu N. solche Neuerung fürgenommen habe: wie solches bey des Hr. A. 3. 7. 8. 12. 16. und 19. Zeugen deposition, gar klärlich zu sehen.

Daher denn einzuführen, daß dem Hr. A. solche turbation oder Neuerung zu üben nicht geziemet.

Zuvorab weil in gemeinen geschriebenen Rechten die Besichtigung der Mühlen unter denen Gradibus der hohen Obrigkeit, an keinen Orte gezehlet wird. Sicut patet ex L. Imperium & quæ ibi notantur D. de jurisd. omn. judic.

Gleichergestallt mag dem Hr. A. sein Kauff-Brieff dieß Orts wenig fürträglich seyn.

Denn obgleich derselbe, von aller oberherrl. und Gerechtigkeiten, Meldung thut, So werden doch solche Wörtlein zuletzt, durch die Clausul restringiret, als neml. So von Recht und alter Gewohnheit darzu und drein gehöret habe. Sed si Imperator concedit alicui Castrum, cum pertinentiis ad ipsum spectantibus, non veniunt in hac quæstione molendina, quæ erant privatorum personarum teste Baldo in c. 1. Col. 1. vers. modo quæritur qui cui vend. Idemque voluit Corn. Cons. 321. P. III. & Curt. Jun. Cons. 158. n. 28. ff. ubi ait quod Bartol. & recentiores in L. si sic §. 1. D. de legat. I. volunt. Quod si Comes concessit ecclesiæ, quid quid juris in tali loco habet, nil operatur talis concessio, nisi de jure concedentis appareat. Castra enim non habent, nec habere dicuntur pertinentias, nisi constet ex concessione vel longa consuetudine aliquid pro pertinentiis Castro esse assignatum, secund. Innocent. & DL. in c. Cum ad sedem X. de restit. spol. Joan. Andr. & Modest. in c. si civitas de sent. excom. in 6. Alex. Cons. 43. Vol. I. & Abbas cons. 6. Vol. II. Idem erudite tradit Aym. Grav. Cons. 54. n. 9. & Immob. in L. possideri n. 39. ff. de acq. poss.

Nachdem die streitige Besichtigung der Mühlen zu C. und N. weder von Rechts noch von alter Gewohnheit wegen den Inhaber D. zugestanden. So folgt daß ihme dem Hr. A. auch dieselb von Kayserl. Majest. nicht verkaufft, oder eingeräumet worden.

Daher denn weiter diese Conseques zu machen, daß der Hr. A. sich solcher Inspection fremder Mühlen, als die ihm nicht zugehöret, billig enthalten sollen. Idque non solum, quia in molendinis standum antiquitati, ut dixit Bald. in tit. de pac. Const. in 5. col. Et refert Iason in d. l. n. 43. sed etiam quia culpa est, immiscere se rei ad se non pertinenti text in L. culpa de R. J. Et unus officialis, non debet se de officio alterius intromittere ut notat Bartol. in L. in provinciis C. de num. act. Lib. XII. & notat Bald. in L. repetita C. de Episc. & Cleric. Refert & sequitur Decius in d. L.

Dem allemnach concludiren wir, daß der Hr. A. bey diesem Klag-Punct zu condemniren und zu erkennen sey, daß diese Neuerung ihm fürzunehmen, nicht geziemet, sondern sich dero hinführo zu enthalten, und dem Hrn. Klägern mit Besichtigung der Mühlen zu C. und N. weitet nicht molestiren soll.

Cap. XI.

Von denen Fach-Bäumen, Mahl- und Sicher-Pfählen.

XXXIX.

Casp. Hen. *Hornii* Consultatio de Arbore molinaria **Fachbaum** secundum jus commune M. Sept. 1704. scripta.

Es hat Hr. Obrist-Wachtmeister Hanß Christoph von Zerbst aus Hundelufft an seiner Mühle daselbst einigen Bau vorgenommen, und unter andern auch, wie es sich bey der Besichtigung befunden, einen neuen Fach-Baum auf den alten noch liegenden, und zwar 9. und einen halben Werck-Zoll höher als den vorigen legen lassen. Worwieder bey der Hochfürstl. Anhältischen Regierung zu Zerbst dessen Bruder Hr. Christian Friedrich von Zerbst auf Thiessen, welcher an den Flußgen, die Roßla genannt, so des Hrn. Obrist-Wachtmeisters Mühle treibet, ebenmässig eine, und zwar unter der vorgedachten liegenden Mühle besitzet, sich erreget, dieser Erhöhung des Fach-Baums hefftig wiedersprochen, und solchen hierwiederum abzustellen gebethen, welchem Suchen denn auch unterschiedene noch unter der Thießischen Mühle gelegene Mahl- und Pappier-Müller, ingleichen der Hammerschmid zu Thiessen beygetreten, und allerseits um die abstellung dieser geschehenen Erhöhung eyffrig angehalten. Dahero die Frage entstehet, ob sie mit diesem ihren Suchen gegründet, und der H. Obrist-Wachtmeister von Zerbst den Fach-Baum hinwiederum zu ändern verbunden sey?

Nun gedencken zwar die Klre ihre Intention theils aus denen gemeinen theils aus denen Churfächs. Rechten zu behaupten, u. wissen anzuführen, welchergestallt durch diese Erhöhung bey der Hundlufftischen Mühle das Wasser angedämmet, und angehalten, diesemnach desselben bißheriger gewöhnlicher Lauff, auf die Unter-Mühlen gehemmet, dadurch aber das angedämmte Wasser in die da herumliegende Wiesen und Brüche zurück getrieben würde, und daselbst an statt, daß es denen Unter-Mühlen zu Nutze kommen konnte, unnöthiger Weise verseigen müsse, da hingegen die gemeine Weide und das gemeine Holtz zu Hundlufft, daran der von Zerbst zu Thiessen Theil habe, hierdurch Schaden litte, ja auch der alveus dergestallt, daß Fische, und Krebse verderben müsten, ver-

drocknet

trocknet würde, ingleichen wegen dieser Sammlung des Wassers, sowohl den Thießischen, als unter Müllern grosse Gefahr zu besorgen, indem bey jählingen Anwachs und grossen Wasserfluthen das in mehrerer Quantität gesammlete Wasser mit desto grösserer Macht durchbrechen, und denen Unter-Mühlen Schaden zufügen könnte, wie denn dergleichen Wasser-Schaden ohne diese Erhöhung schon vor dreyßig Jahren dem Kupffer-Hammer zugestossen, und noch jüngsthin, wenn man selbigen nicht bey Zeiten Hülffe geschaffet, begegnen können. Hiernächst ist aus denen Rechten allerdings bekant, quod in flumine publico nihil facere liceat, quo aliter aqua fluat atque ut priori æstate fluxit. Tit. D. ne quid in flum. publ. fiat &c. quo edicto Prætor prosperit, ne derivationibus minus concessis flumina exariscant, vel mutatus alveus injuriam aliquam vicinis adferat. quorsum omnia spectant, quibus mutatur aquæ cursus cum incommodo circa accolentium dum flumen vel depressius vel arctius & per hoc rapidius redditur, vel aliud quid vitii sentiunt accolæ ex facto alterius, id quod & ad flumina non navigabilia pertinet.

dict. L. un. §. 2. ne quid in flum.

Immassen auch solches einige ad flumina privata extendiren wollen.

Biler. de arbore & palo molinario §. 10.

Lyser de Jure Georgico III. 15. 17.

Woraus denn zu fliessen scheinet, daß auch niemand bey seiner Ober-Mühle, & in superiore fluminis parte ein dergleichen opus machen könne, durch welches der Wasser-Lauf geändert, und das commodum aquæ denen unten liegenden geschmählert, ja gar durch die Fluth an ihren Mühlen Schaden zugefüget würde, nihil enim sui commodi & utilitatis causa facere licet cum incommodo accolentium.

L. I. §. 2. ff. dict. tit.

Imo nec in suo quid facere licet præter solitum modum, ut noceam vicini ædibus.

L. 24. §. f. ibi: tam alte fodiam, ut paries tuus stare non possit D. de damno inf.

vel ut aliquid immittam in alienum.

L. 8. §. 5. R. 17. § 2. ff. si serv. vindic.

Wie denn auch weiter dergl. opera nova, quibus pristina forma rei mutatur, verbothen, und so jemand dergleichen unterniñt, die Sache post novi operis nuntiationem in pristinum statum gesetzt werden müssen.

L. 1. §. 11. 13. L. 5. ff. de nov. op. nunt.

Worzu noch weiter kömmet, daß die Klägere sonderlich der von Zerbst zu diesen anführet, wie der Herr Obrist-Wachtmeister von diesen so genannten Fach-Baum gar keinen Nutzen habe, und dahero solches bloß ex æmulatione, und animo nocendi vorgenommen, dergleichen aber in denen Rechten nachdrücklich verbothen,

L. 38. ff. de R. V. L. 1. §. 12. de aq. & aq. pl. arc.

vielmehr hierdurch dem interesse publico, weil viel Mühlen und unter andern auch einige der Herrschafft gehörige an Mahlen gehindert würden, grosses Nachtheil zugezogen werden könnte, gestalt sie denn auch letzlich auf die Churfürstl. Sächß. Mühlen-Ordnung, welche von denen Churfürstl. Sächß. Rechts-Gelehrten auch auff die flumina privata extendiret wird,

Berl. P. II. dec. 176.

beziehen, krafft deren, einen Fach-Baum zu erhöhen, verbothen, und daß kein Müller oder Mühl-Herr einen neuen Fach-Baum ohne beyseyn der geschwohrnen Müller und seiner Nachbaren, so zu nechst über und unter ihm Mühlen haben, legen und also dann solchen neuen Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr nicht, denn ein einziger Zoll, welchen man den Zehr-Zoll nennet, zu gegeben werden solle, bey Vermeydung 500. fl. Strafe verordnet, welche dem Anziehen nach in dem Fürstenthum Anhalt, weil daselbst keine sonderliche Mühlen-Ordnung verhanden recipiret seyn sollen, wie denn aus des Weyland Durchl. Fürsten Herrn Johannis, Hochfürstl. Durchl. de dato Zerbst den 28. Jan. 1672. gnädigst ertheilten Attestat, quod exhibet

Struv. in obs. feud. ad. cap 14. Syntag. §. 16.

zu ersehen, daß in dem Fürstenthum Anhalt, in welchem das gemeine Sächßische Recht, wie bekannt, üblich, die Churfürstl. Sächßische Decisiones, weil dafür gehalten wird, daß solche nach vorgegangener reiffer Deliberation der vornehmsten Practicorum also heraus kommen, anderer Privatorum opinionibus billig in judiciis vorgezogen werden, dergl. Attestat auch von denen Hoch-Fürstl. Herren Räthen zu Dessau ertheilet worden,

teste eod. Struv. d. l.

zugeschweigen, daß auch Klre. auf ein gewisses Wassermaß so in dem Fürstenthum Anhalt eingeführet seyn soll, sich beziehen, und daß solchem dieser so genannte Hoch-Bau zu wieder sey, vorzuwenden wissen. Aus welchen allen denn zu folgen scheinet, daß obgedachte Frage pro actoribus zu beantworten.

Allein es wird aus folgenden sich an Tag legen, daß vielmehr das contrarium zu behaupten. Denn da ist erstlich in facto zu præsupponiren, daß so wohl die Mühle als das Wehr, und der Ort, wo der Fachbaum geleget, dem Hrn. Obrist-Wachtmeister eigenthümlich zustehe, das Flußigen auch keinesweges pro publico sondern nur pro privato, so auf des, von Zerbst zu Hundlufft Grund, und Boden seinen Lauff hat, zu achten, immassen solches Gegentheil in der sub dato den 7. Julii 1704. übergebenen Schrifft nicht abredig seyn kan, so denes Flüßgen auch in der Hochfürstlichen Anhaltischen Landes-Ordnung Tit. XXIV. denen daselbst benannten fluminibus publicis, oder gemeinen Elb-Saal-und Mulden-Strohmen keines Weges beygezehlet wird, gestallt denn auch ohne diß die kleinere Flüße, und Bäche, so leicht austrucknen, und die dem publico kein gar sonderlichen Nutzen geben können, wenn sie gleich eigene Nahmen haben, in dubio pro fluminibus privatis zu halten.

Modestin. Pistor. Vol. I. cons. 19. n. 2. & 12.

Hieraus folget nun aber, daß dem Herrn Obrist-Wacht-Meister die freye disposition über solchen Bach, oder Flußgen, so weit er durch seinen Grund, und Boden gehet, zustehe,

L. 21 C. mand.

und er also seines Gefallens nach auf diesem seinen Eigenthum, Grund und Boden den bey seiner Mühlen nöthigen Fachbaum erhöhen mögen, immassen denn bekannten Rechtens, quod dominus habeat de re sua liberam disponendi, inque ea faciendi, quod lubet, potestatem, etsi vicino per id noceatur, utilitasque quam diutissime solus habuit, auferatur.

L. 24. 26. ff. de damn. inf.
L. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. arc.

nemini enim injuriam facit, qui suo jure utitur.

L. 55. 151. 155. ff. de R. J.

Ex quo colligunt DD. quod liceat superiori domino aquam privati fluminis retinere & in suos usus insumere, inque fundum summ avertere, etiamsi ob id inferiori molendino aqua imminuatur usque eo, ut plane agitando illi amplius non sufficiat: nihil enim juris est domino inferiori in illam aquam, quam superior suo jure præoccupavit, ex quo proptio ei res facta est, ita, ut in arbitrio illius sit quomodo illa tanquam sua uti velit.

L. 6. C. de serv. et. aq.
Mev. P. IV. dec. 39. n. 4.
Meurer Wasser-Recht. p. 44. b. n. 16. & 47. n. 34. 36.
Hering. de molend. q. 10. n. 56.

uti etiam inferior aggerem ducendo, vel alia ratione defluxum aquæ impedire & adeo usum superioris molendini reddere poterit deteriorem.

Mev. P. IIX. dec. 231.

Bey welcher Bewandniß denn sich an Tag leget, daß wenn gleich dasjenige, was in facto angeführet wird, sich alles so verhielte, dennoch solches dem Herrn Obrist-Wacht-Meister an der Erhöhung des Fach-Baums keinesweges hindern möge, in Erwegung, daß er sich seines Rechtes hierunter gebrauchet, und dasjenige, was ex tit. ff. ne quid in flum. publ. angezogen wird, anhero nicht zu appliciren, gestallt denn unter denen fluminibus publicis, von welchen bloß die in L. 43. D. T. 12. 13. enthaltene edicta handeln. L. 1. §. 4. 10. ff. ne quid in fl. publ. und denen privatis ein mercklicher Unterscheid sich ereignet, indem diese der disposition desjenigen, qui fundi, in quo sunt, vel per quem currunt dominium plenum vel utile habet, lediglich unterworffen, und kein anderer privatus.

L. 1. §. 4. ff. de flum. ubi DD.

wieder des Eigenthums-Herrns Willen sich deren gebrauchen kan, da hingegen die flumina publica omnium usibus auch noch heut zu Tage, in so weit die Landes-Obrigkeit hierinne keine Maß gesetzet, offen stehen,

L. 1. §. 3. L. 13. pr. ff. eod.
Struv. Syntag. jur. feud. C. VI. §. 7.
Ziegler. de Jur. Maj. L. XI. c.

also, daß iedermann sich deren billich so gebrauchet, ne aliis adimatur usus.

L. 1. §. 7. & t. l. ne quid in fl. publ.
Cothmann. Vol. III. res. 7. n. 18.
Mev. P. IV. dec. 39 n. 3.

wiewohl auch gar viel bewehrte Rechts-Lehrer dahin schlüssen, quod tempore deficientis aquæ ille, qui est superior in flumine publico machina adhibita aquam retinere possit, maxime si sit antiquior, tum ob naturalem situm, tum ob præoccupationem.

Meurer p. 48. b. p. 58. n. 27.
Hering qu. 20. n. 10. & qu. 43. n. 12.
Mev. P. IV. dec. 39.
Stryck. de jure æmulat. C. II. n. 18.

mit guten Gründen behaupten, bey welcher Bewandniß, auch die übrigen obangezogenen jura nichts zur Sache thun, und von selbsten hinwegfallen, insonderheit die novi operis nunciatio keine statt finden kan, quippe quæ semper cessat, ubi aliquid mansit in fundo nunciantis, nec contra servitutem debitam, nec contra publ. utilitatem

L. 5. §. 9. de nov. op. nunc. ubi Brunnem.

Dergleichen Umstände denn allhier nicht angegeben werden können, zu geschweigen, daß auch dergleichen novi operis nunciatio opere jam perfecto keines weges statt findet.

L. 1. §. 1. ff. de nov. op. nunc.

In übrigen ist nicht zu vermuthen, daß der Herr Obrist-Wacht-Meister bloß aus æmulation und animo nocendi diesen Bau, so ohne Kosten nicht abgangen, vorgenommen haben werde, quilibet enim præsumitur potius facere propter se & suam utilitatem, quam propter injuriam alterius & ob æmulationem.

Modest. Pistor. d. l. n. 8.

Immassen denn derselbe gar vernünfftige Ursachen dieses Baues anzugeben weiß, wie er nehmlich hierzu dadurch genöthiget worden, weil dem Anführen nach seines Bruders Mühle 4. und eine habe Ellen hoch Gefälle hat, und das von ihm aufgehaltene Wasser in seiner eigenen Mühle, so um 3. Ellen hoch Gefälle hat, Räder bißhero getreten, dahero öffters kaum mit 2. Gängen: bey anlauffenden Wasser aber gar nicht mahlen können, und ob nun gleich also, da auf diese Weise der Herr Obrist-Wachtmeister seiner Mühle mit Erhöhung des Fach-Baums geholffen, das Wasser etwas zurück treten, und in die Wiesen und Holtzungen gehen, auch dem Gegentheil, im Fall er daran ein Recht hat, hierdurch etwas schaden möchte: so ist doch an dem, quod quilibet possit faciendo in suo comprimere aquam naturaliter in fundum suum ex superiore descendentem, licet ita comprimendo revertatur vel remaneat in suo: quia non dicitur immittere seu arcere aquam sed remittere sive se munire & juvare, ne influat in suum quod sine ullo æmulationis vitio fieri potest per dicta &

L. 2.

L. 2. §. pen. L. 23. §. fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Mindan. de mandat. L. 2. c. 38. quæ indistincte locum habent sive modicum sive grave damnum, vicinis infertur.

Cœpoll. de servit. rustic. c. 38. in fin. & tit. de agger. c. 37. n. 5.

Dn. Stryk. de jure æmul. c. 2. n. 11. 12.

Wie denn auch ferner anzumercken, daß wenn gleich denen Unter-Mühlen, hierdurch etwas Wasser abgehen, oder auch diejenigen, die weiter herunter die Fischerey haben, dadurch einigen Schaden leiden solten, sie solches aus ob angeführten Ursachen, mit Gedult ertragen müssen, wiewohl auch dieser Abgang des Wassers eben so groß nicht seyn kan, indem doch die durch den Fach-Baum ein wenig angehaltene und in des Herrn Obrist-Wacht-Meisters Mühl-Teiche gesammlete Wasser daselbst nicht bleiben, sondern jederzeit ihren Fortgang haben, und sonderlich wann dessen Mühle umgehet, denen untenliegenden nicht entstehen könte. Und wie nun solche zuförderst in dem Thießischen grossen Mühlen-Teiche, und von dar auf die daselbst befindliche Mühle ihren Lauff haben, also müssen sie sodann ferner auf die folgenden Mühlen kommen, welchen allerseits bey nicht erhöheten Fach-Baum dasjenige nicht zu Guthe kommen kan, was etwan unterwegens in die Erde zu versteigen, oder bey trockenen Zeiten, dergleichen diesem Sommer über gewesen sonsten auszubleiben pfleget. Was in übrigen den Schaden, so denen Unter-Mühlen bey Wasser-Fluthen zugefüget werden könte, belanget, ist solches eine Sache, so in futuro contingenti bestehet cujus nulla est determinata veritas und hat dergleichen Schaden, wie Gegentheil selbst anführet, auch bey vorigen Zeiten da der Hundlufftische Fach-Baum noch nicht so hoch gelegen, geschehen können: Hiernechst der Herr Obrist-Wacht-Meister dem Anziehen nach seine Wasser- und Mühlen-Gebäude dergestalt verwahret, daß durch den erhöheten Fach-Baum der nähesten Mühle welche dergleichen Præcaution ebenermassen zu gebrauchen hat, noch weniger denen folgenden einige grössere Gefahr zu besorgen; Im Fall auch durch verständige Mühl- und Bau-Meister dafür gehalten werden solte, daß durch diese Erhöhung ein sonderlich, und præsentaneum periculum denen andern Mühl-Gebäuden ja zu besorgen wäre, so könte der Sache per cautionem de damno infecto juxta L. 24. §. fin. de damn. inf. Midan. de interd. T. 6. §. 74. leicht abgeholffen werden, und wäre also deßhalber der Bau so wenig zu hindern, als wenig sub prætextu interesse publici die Gegentheile ihre intention behaupten mögen, immassen selbigen worinnen solche bestehe, noch nicht eigentlich angegeben, und dargethan, auch deßhalber das interesse publicum nicht alsofort zum prætext anzunehmen, wenn per usum rei suæ liberum einem andern Privato oder auch gleich einer dem Fisco, qui jure privatorum utitur regulariter

L. 12. de comp. L. 3. c. de quad. præscr. nec jus alteri quæsitum aufert.

L. 4. c. de Emanc. lib.

gehörigen Mühle eintziges lucrum oder commodum civile, vel naturale entzogen würde; So viel endlich die Churfürstl. Sächsische Mühlen-Ordnung, und die darinne wegen der Fach-Bäume enthaltene dispositiion anreichet, so ist andem, daß selbige keinesweges eine quæstionem dubiam juris Saxonici decidiret, sondern vielmehr etwas neues und sonderliches, davon weder in den Gemeinen noch Sächßischen Rechten etwas enthalten, constituiret. Ob nun gleich in dem ersten Fall die Churfürstl. Sächßl. Constitutiones als dergleichen decisiones casuum dubiorum, so von denen Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen, als summis interpretibus, & defensoribus juris Saxonici nach vorhergegangener reiffen deliberation ediret worden, auch in andern territoriis wo das Sächsische Recht üblich, sonderlich in dem Fürstenthum Anhalt, wie obgedacht, angenommen und observiret werden: So ist doch solches nicht füglich auf den andern Fall, und dergleichen speciales und singulares constitutiones zu ziehen. Dieweil nun das Gegentheil daß in dem Fürstenthum Anhalt obgedachte Mühlen-Ordnung excipiret, nicht erwiesen, solches auch nicht wohl zu præsumiren, vielmehr aus der Müller Vorgeben, daß nehmlich bißher von denen Mühl-Herren die Fach-Bäume vor sich nach Gefallen geleget worden, immassen Herr Christian Friedrich von Zerbst dem Anziehen nach dergleichen selbst gethan, auch in besagtem Fürstenthum keine Mahl- und Sicher-Pfähle, darnach die Fach-Bäume im Chur-Fürstenthum Sachsen zu reguliren, vorhanden, das contrarium abzunehmen, dann von dem Wasser-Maße, darauf gedachter der von Zerbst sich beziehet, in denen Acten keine Nachricht zu finden, im übrigen der Augenschein weiset, daß Herr Bekl. schon vormahls seinen Fach-Baum erhöhet, und sich also dißfallß in possessione vel quasi præsentanea & antiqua befindet, so ist billig die Sache nach denen gemeinen Rechten zu entscheiden, dannenhero denn der Schluß zu machen, daß die Klägere mit ihren Suchen nicht fundiret: Hingegen der Obrist-Wachtmeister von Zerbst, als welcher in possessorio und petitorio wohlgegründet, den Fach-Baum zu ändern keinesweges verbunden, daß ich nun dieses denen Rechten, und mir zugeschickten privat-Acten, jedoch salvo rectius sentientium judicio ermäß erachte, solches bekenne mit meiner Hand und Siegel. Datum Wittenberg, den 9. Sept. 1704.

XL.

Ob die in der Churfürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung de Ann. 1653. §. IX. auf die Erhöhung des Fach-Baums gesetzte Straffe von 500. fl. auch auf andere, als an dem Unstrut-Fluße gelegene Mühlen zu erstrecken? Affirmat das Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, in caus. Hildebrands von Einsiedel contra Christoph Creutzens Wittwe und Erben M. Maj. 1679.

P. P.

Aus denen Acten so viel zu befinden, daß Bekl. die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen, und denselben biß zu rechter Höhe gäntzlich auszuschneiden, so wohl auch die neu aufgeführte Mauer zwischen den Wehr und der Mühle wiederum niederzuwerffen, und das Wehr bey voriger und von Alters hergebrachten Höhe bleiben zu lassen, und er in die Straffe der Mühlen-Ordnung einverleibet, gefallen, hierüber die verursachten Schäden, Gerichts und andere Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. V. R. W.

XLI.

Idem pronunc. Dni *Scabini Lipsienf.* in caus. Christoph Reinhards Müllers zu Rüben, M. Sept. 1729.

Als derselbe Uns die wieder Christoph Reinhardten ergangenen Acta, und was derselbe zu seiner Nothdurfft in Schrifften übergeben, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu belernen gebethen hat. Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht, daß besagter Reinhardt derer gestandenen Mühlen Verbrechen halber, nach Maaßgebung derer Mühlen-Ordnung de Anno 1653. umb 500. fl. zu bestraffen, so wohl dem Urthel Fol. 104 zu Folge den neu angelegten Fachbaum zu justificiren, auch einen neuen Mahl-Pfahl zustossen, und solchen gehörig verplatten zu lassen, nicht weniger die auf diesen Proceß gewandten Unkosten, wovon die Fol. 166. sub. No. 1. und 2. ohne Abgang passiren, abzustatten schuldig. V. R. W.

XLII.

Negat tamen *Facult. Jurid. VVittebergenf.* indem sie das vorstehende Urthel derer Leipziger Herren Schöppen reformiret, und die Straffe ausser denen Unstrut-Mühlen auf 10. thl. gemäßiget. M. Sept. eod. ann.

Als derselbe uns die, wieder Christoph Reinhardten ergangenen Acta, und was derselbe zu seiner Defension in Schrifften übergeben, zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen.

Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir, Dechandt, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß, und in Rechten ergründet; daraus so viel zu befinden, daß die Christoph Reinhardten, fol. 176. zuerkannte Straffe derer 500. fl. = bewandten Umständen nach auf zehen Thaler billig zu setzen, und ist im übrigen derselbe, seines Einwendens ohngeachtet, die verursachten Unkosten davon die Fol. 215. angegebene Gerichts-Gebühren auf fünff Thaler zu mäßigen, zu verstatten schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi in Sachen Christoph Reinhardten betr.

Obwohl in der Wasser- und Mühlen-Ordnung de Anno 1653. §. 8. enthalten, daß derjenige, so einen Mahl- oder Wehr-Pfahl ausziehet, verrücket, auch einigen Falsch daran verübet, oder gebrauchet, der Obrigkeit des Orthes mit 500. fl. unnachläßiger Poen, und Straffe verfallen seyn soll, solchemnach es das Ansehen hat, als wenn besagter Reinhart mit gleichmäßiger Geld-Buße, zumahln denselben fol. 36. daß er sich allenthalben der Churfürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung gemäß bezeugen sollen, Gerichtliche Anschläge geschehen, zu belegen sey. Demnach aber und dieweil die in vorigten Urtel angeführte Mühlen-Ordnung und die in derselben unter denen Müllern per Conventionem ausgemachte Straffen bloß die bey der Unstrut gelegene Mühlen betreffen,

Dn. de Berger in Oeconomia juris p. 214.

die

die Reinhardtische Mühle aber auf keinerley Weise dahin zu rechnen, maßen so wohl von dem Leipziger Creyß-Amte Fol. 213. als auch denen Rubenischen Gerichten Fol. 214. daß diese Ordnung in den Leipziger Amts-Bezirck niemahls publiciret worden, attestiret wird, folglich Reinhardt mit der in derselben gesetzten Straffe nicht anzusehen, in mehrerer Betrachtung, daß das Hauristwerck bereits vor der Denunciation Fol. 23. durch einen Transact unter denen Interessenten beygeleget worden, auch die übrigen von Denuncianten Fol. 188. seqq. demonstrirte Umstände vor unerheblich nicht zu achten, gleichwohl aber derselbe, weil er der Gerichtlichen Auflage zuwieder den Schutz an seiner Mühle, ohne den Fach-Baum durch Amts-Geschworne notificiren und ohne einen neuen Mühl-Pfahl stossen und setzen, auch dem Vergleich gemäß behörig verplatten zu lassen, weggerissen, in eine willkürliche Straffe verfallen, weswegen er auch die Unkosten zu erstatten, So ist gesprochener maassen von Uns billig erkannt worden.

Cap. XII.

Von Mühlbetten und Schutzbretern.

XLIII.

Casp. *Klockii* Consilium die Senckung und Abschaffung der Schutzbreter betreffend in caus. Partenheim contra Meintz extat in ejus consil. Vol. II. cons. 44.

WAs zwischen Partenheim, Amtmann Harstall, und Partenheims Gegentheil in Schrifften und sonst vor Handlung vorgelauffen, das alles hab ich mit Fleiß durchlesen, kan aber bey mir nicht ermessen, daß Partenheim mit dem Appellation-Proceß contra Hanß Schieben einigermassen möge gedienet seyn.

Dann man gäntzlich gestehen muß, daß nachdem der Amtmann Harstall dem Meintzischen Hoff-Gericht, den Churfürstlichen Befelich wegen ihme Partenheim gebothener Senckung und Abschaffung der Schutzbreter in originali vorgezeiget, aus demselben theils erweißlich, wie vermög getroffener Abschiedung Partenheim der Senckung nicht wiedersprochen, das folgend itzo darauf gerührte Hoff-Gericht die zuvor erkante Proceß cassiren und aufgehoben, Inmassen denselben auch nicht gebühren wollen, durch dergleichen Proceß Ihrer Churfürstl. G. unzeitig vorzugreiffen, oder der appellation dißfalß cum ab actu quem quis semel quodammodo approbavit, alias appellare non liceat. Marant. in spec. par. 6. de appell. n. 317.

Da nun das ergangene Urtheil erwogen, befindet sich, daß illa cessatio processuum in effectu nicht anders sey, noch erachtet werden mag, als denegatio processuum, cum plane videantur eadem denegare processus vel decretos statim tollere atque annihilare.

Avero in Camera non admittitur appellatio a denegatione processuum, sed ex titulo denegatæ justitiæ experiundum erit, ita expresse Mynsing Lib. III. obs. 55.

Uber das weiln sententia hæc, qua cassantur processus, pro inter locutoria zu achten, Butr. in c. auditis de Procurat. Felin in rubr. n 10. X. de sent. & re jud. Darein nicht leicht inhibitiones mitgetheilet, würde zwar Partenheim die gewöhnliche Citation und compulsoriales wenig fürträglich seyn. Derowegen man vor rathsamer angesehen, dieweil ohne das Partenheim gegen den Hr. Churfürst zu Meintz Ihro Churfürstliche G. Amtmann Harstall, und dann den Land-Schreiber die Sache gleichfalß hier in camera anhängig zu machen, geneigt zu seyn vermerckt worden; alle Gegentheil zu Verhütung weiterer Unkosten in einen proceß per viam mandati zusammen zu fassen.

Ob er aber Partenheim nunmehr dienlich auf das cum clausula erlangte mandat zu procediren, und sich der rechtlichen Obsiegung getrösten möge, dasselbe wird aus nachgesetzten Fundamenten zu schliessen seyn.

Partenheims Intention gehet dahin, daß der unterste Müller sein Mühlbett (ita & Baldus in Cons. 463. n. 5. Vol. IV. lectum fluminis nominat) in den alten Stand zu richten und zu sencken schuldig seyn soll, damit Partenheim in seinen Mühlen und Mühlgerechtigkeit, derselben er und seine Vorfahren von undencklicher Zeit her, wie aus zweyen Brieffen de dato 1451. der andere de dato 1465. zu erweisen, in ruhiger possession gewesen, nicht verhindert, solch Begehren läst sich denen Rechten nicht ungemäß zu seyn, ansehen. In molendinis siquidem standum antiquitati & servanda ætustas c. 1. §. extra de pac. const. Fac. L. 2. de aq. & aq. pl. arc. L. si manifeste C. de servit. & aq.

Et quod in exstructione molendini antiqua aggeris vel fluminis facies immutanda non sit expresse notat Bald. in d. L. si manifeste C. de serv. fac. L. præsen. C. eod. Wesenbec. cons. 34. n. 10. maxime si illa mutatio alteri noceat. Jason in L. quominus 2. n. 173. de flum. Lud. Schrad. in tract. feud. Part. VI. cap. 6. n. 117.

Sed Partenheim cum ab antiquo molendinum habuerit, censetur ea plane forma aggeris & alvei ubique fuisse, ut sine impedimento semper molendino commodo uti potuerit, itaque nihil a vicinis

in ea forma innovandum est. Et magis in terminis, quod mola inferior (qualis hic est Johannis Scheiben) ita ædificanda fuerit, ne per restagnationem, aut aliter intervertatur cursus solitus aquæ damnumque inde vicinis molis inferatur, tradiderunt Chassan. in Consuetud. Breg. rub. 13. des forest. §. 9. & ult. n. 2. Dec. Cons. 224. Vol. II. Wesenbec Cons. 67. n. 24. Vol. II. Quare recte videtur inferior molitor cogi posse, ut lectum fluminis depressiorem faciat, vel in veterem formam demittat. Atque ita etiam respondit Bald. in cons. 273. Vol. III. L. quominus de flum. L. aqua L. si manifeste C. de serv. & aq, L. si quis ex argent. §. si initium de edend.

Et hoc casu contra novum ædificantem judex æquitatem debet servare & competentem ei formam dare L. de usu aquæ D. de extraord. cognit. scilicet quatenus inferior clusa nocet & restagnat; nisi eatenus tollatur & deprimatur; hoc autem peritis in hujusmodi arte committetur. Hæc Bald.

Aus diesen wird auch folglich geschlossen, daß der Landschreiber in thätlicher Abreissung der Schutzbretter, gleichergestalt nicht befugt sey: Dann es Partenheim, von Alters her der Mühl halber berechtiget, die ihme auch wegen ihrer Beqvemlichkeit ein merckliches eingetragen, muß ex vi consequentiæ folgen, daß Partenheim in aller Gestalt die Schutzbretter vorzustellen, und sonst mit der Mühle vorzunehmen berechtiget, dadurch er derselben zu bessern Vortheil zu gebrauchen. Qui enim molendinum habet, & clusam seu aggerem in sua aqua pro arbitrio facere potest: Quandi concessa molendini ædificatione omnia debeant videri concessa, per quæ ad molendini usum pervenitur, vel sine quibus molendinum usurpare nequeat L. 2. ubi DD. D. de jurisdict. Wesenb. d. c. 67. n. 14. ubi citat Alex. Cons. 194. n. 5. Vol. II.

Itaque cum Partenheim commode sua mola neque usus sit, neque hodie uti possit sine istis septis, quæ aquæ conseruandæ vel continendæ causa fiunt, ut innuit JCtus in d. L. 1. septa D. de riv. Videtur der Land-Schreiber contra jus egisse, quod Partenheyms septa removerit, atque eo nomine recte super turbata possessione conveniri posse; cum me turbet, qui impedit me re mea uti. Menoch. 3. remed. retinend. n. 487.

Gleichwohl besorge ich, daß angeregte Fundamenta den Stich nicht halten, sondern vielmehr contra Partenheym mögen retorquiret werden. Denn erstlich so viel ich zwar abnehmen kan, ist der Wasser-Bach, darauf der streitigen Partheyen Mühlen gebauet, flumen non publicum, sed privatum: Flumen publicum cognoscitur ex tribus; quod sit navigabile, vel ex eo fiat aliud navigabile, quod non fluat per prædia privatorum, sed per publicum alveum. Bald. Cons. 62. n. 2. V. III. privatum contra quod in privato fundo oriatur, vel per illum fluat. Wesenb. d. cons. 34. n. 26.

Ad regulariter permittitur illi, per cujus fundum flumen privatum labitur, illud flumen vel penitus avertere, vel cursum illius mutare, si hoc non principaliter ideo faciat, ut alteri damnum inferat. Bart. in L. 1. §. sicut. de aq. quot. & æst. Gail. Lib. II. pract. obs. 69. Schrader in tract. feud. P. V. cap. 6. n. 32.

Ubi hoc saltem limitat in Vasallo. Imo etiam molendinum in suo de novo facere permissum est, licet inde damnum vicinis inferatur. Wesenbec. d. Cons. 67. n. 13. Gail. obs. d. 69. n. 27. fac. L. Proculus 26. L. flumin. 24. §. ult. de damn. infect.

Ordinata enim charitas incipit a seipso. d. L. præses C. de servit. & aq. & licet unicuique sibi vigilare & suam conditionem facere meliorem, etiamsi per accidens alius inde damnum patiatur. L. pupillus D. quæ in fraud. credit. Et hæc in molendinorum constructione locum sibi vindicare docet. Wesenb. d. Cons. 67. n. 13. & melius idem Wesenbec. Cons. 34. n. 16. ff. quod etiam respondit Schurff. Cons. 45. n. 1. Cent. II. Et præsumitur: hoc casu quisque potius ad suam utilitatem ædificare in suo principaliter quam ad alterius injuriam & æmulationem L. merito D. pro socio. Wesenb. d. c. 34. n. 21. Gail. d. obs. 69. n. 30. f. Quæ cum inferior molitor jure suo usus sit, nemini injuriam feciſſe dicendus est.

Neque obstat, quod antiquitati in molendino standum sit, neque antiqua molendini forma sive facies mutanda. Nam ex eo non sequitur, quin in suo liberum sit pro arbitrio molendinum facere: nisi dominus esset facere prohibitus, & a tempore prohibitionis tale jus negativum fuerit præscriptum, ut volunt Jason & DD. in d. L. quo minus n. 69. & 170. Bald. & falicet in d. l. præses & L. altius C. de servit. & aq. quod hic factum non est, neque fieri potuit, cum paucos saltem ante annos Partenheim molam de novo ædificarit, nisi etiam alius quis habeat molendinum bannale. Chassan. d. §. 9. & ult. quod & hic negamus. Imo vero cum ex supplicationibus Nobilis a Partenheim constet, quin etiam dictis testium ab eodem productorum, illud molendinum a Partenheim, paucos ante annos, constructum, & longo tempore, ante Johannem Schiebe, lectum aquæ sui molendini intra 24. ternis vicibus, sine aliqua prohibitione, altiorem feciſſe frustra videtur peti a Partenheim, ut lectus aquæ in antiquam formam reducatur, cum nihil de forma antiqua ipsius Partenheims molæ doceri possit.

Quod vero ad Landschreiber attinet, is argumentum illud, quod de prohibita restagnatione allatum, recte videtur contra Partenheim retorqeuri, & suum simil. factum consequenter sub prætextu continuationis possessionis defendere posse: Idque eo magis, daraus den alten Brieff de ao. 1451. zu erweisen, daß Heinrich Partenheim seine Mahl-Mühlen, gelegen zwischen den Dorff Gaubickelheim und der Mühlen, die man nennet Ruben-Mühle, einen Adam Müller von Altzey genannt verliehen. Ergo habuit Partenheim prope suum molendinum vicinum molitorem: Ex quo sane præsens possessor antiquam suam possessionem docere poterit, in qua non sit impediendus per appositionem septorum, oder der Schutzbreter, qua etiam cauſſetur restagnatio, ut commode superiori molendino uti nequeat.

Daß

Daß aber Jh. Churfürstl. Gn. dergestallt sich hierinn geschlagen, und die Abreissung vorgestellter Schutzbreter, wie auch Senckung ernstlich gebothen, ist gleichfallß nicht ohne Uhrsach geschehen, sintemahlen deroselben eigenthümliche Wiesen, so von denen Einwohnern des Dorffs Gaubickelheim mehrestheils bestanden, kein geringer Nachtheil aus dieser von Partenheim vorgenommenen Neuerung sollte erwachsen. Juris autem est, quod non liceat quid facere in flumine cum damno accolentium L. un. §. quod autem act. & §. sunt qui putent. ff. ne quid in fl. publ. Aus diesen leichtlich abzunehmen, obs nützlich mit dem erlangten Mandat vorzudrucken. So thun auch der pro informatione abgehörten Zeugen Aussag gar nichts, daß Partenheim zu einigen Behelff gedeutet werden möchte, beweisen, sondern lauffen denselben vielmehr zuwieder, daß also der Churfürst, nicht ohn erhebliche Uhrsach bewegt worden, obige Senckung und Abschaffung derer Schutzbreter Partenheim aufzuerlegen. In sonderbarer Erwegung Jhr. Churfürstl. Gn. nach eingenommenen unterschiedl. Augenschein, auf derer angeordneten Commissarien Gutachten, dann auch der Einwohner in Gaubickelheimer Dorff einhelliger Meinung, atque ita peritorum, Ausspruch dahin gegangen, daß da Partenheim und Hanß Rhiebe gebetheuer Massen sencken würden, allen Mangel leichtlicher abzuhelffen seyn soll, wie sich ingleichen Partenheim etlicher massen zur Senckung in seinen suppliciren, so viel ich verstehe, anerboten.

Derohalben vielmehr dahin zu rathen, daß die streitige Partenheimen nochmahls zusammen gethan, zu gütlicher Handlung geschritten, und darbey auf etlicher der Wasser- und Mühlen-Erfahrner Wohlmeinung sich einer gewissen Form und Maß mit der Senckung und sonsten, beständig vergliechen hätten.

XLIV.

Wie wieder diejenigen zu verfahren, die bey grossen Wassern die Schutz-Breter nicht aufziehen? Pronunc. Dni *Scabini Lipsienf.* in cauf. U.A.B. contra J. C. K. an Johann Christoph Eckart Schössern, der Freyherrl. Friesischen Gerichte zu Rötha. M. Nov. 1734.

Auf Klage, Antwort und erfolgte Gesetze in Sachen derer Anwälde August Albrecht B. Klr. an einem, Johann Christian K. Bkln. andern Theils s. d. u. s. d. d. e. A. zugef. Sp. W.

Würde Klrs. Principal eydlich erhalten, und daß durch unterlassene Aufziehung derer zu Bkln. Mühle gehörigen Schutzbreter und nicht beschehene Eröffnung des dabey befindlichen Gerinnes die libellirten Wiesen unter Wasser gesetzet, und das darauf gestandene Graß verschlemmet worden, auch der hierdurch erlittene Schade wenigstens 20. Thl. betrage, schwehren, so ist Bklens principal, weiln er bey anwachsenden Wasser die Schutzbreter nicht gehoben und das Gerinne nicht geöffnet, sowohl der dießfalß ihm zugekommenen Gerichtlichen Auflage behörige Folge nicht geleistet, solche 20. Thl. jenen zu bezahlen schuldig. Die geforderte Straffe aber mag, in Ansehung daß die in dem Stiffte Merseburg aufgerichten Mühlen-Ordnung auf die Mühlen zu Rötha nicht zu ziehen, von ihm nicht eingebracht worden, inmassen auch beyderseits aufgewendete Unkosten gegen einander zu compensiren und aufzuheben. V. R. W.

Cap. XIII.

Von der Zwang- und Bann-Gerechtigkeit bey denen Mühlen.

XLV.

Die Unterthanen können in keine Mühle gezwungen werden, wenn solche nicht besondert privilegiret. Vid. Sentent. **des Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig** in cauf. **des Raths zu Sangerhausen** contra **Rudolph Sonnebergen, Amtsschössern daselbst.** Term. Cruc. Anno 1620. **und des Wohllöbl.** *Appellat.* **Gerichte zu Dreßden,** Termin. Trinit. 1623. & Dnor. *Scabinor. Lipsienf.* in cauf. Præfect. Lichtenwaldenf. contra Incol. Averswaldenf. & Gormsdorff. M. Mart. 1594. apud. Carpz. Lib. I. resp. 43. Add. N. XLVII.

XLVI.

Ein tertius ist berechtiget sich dem Verbothe dessen, der die Unterthanen in eine Mühlen zwingen will, wenn solches zu seinen Præjudiz gereichet, sich zuwidersetzen. Respond. Dni *Scabini Lipsienſ.* in cauſ. Christoph. a. P. & civitatis L. M. Octobr. 1622.

P. P.

Wenn nun gleich die Unterthanen damit zufrieden, und solchen Geboth nachzukommen gemeint seyn, d. a. d. hindurch eurer Mühlen-Gerechtigkeit nicht wenig Eintrag und Schaden zugefüget wird ꝛc. So seyd ihr auch gedachten C. a. P. deßwegen gebührlichen zubelangen, und damit das an seine Unterthanen gethane Verboth wiederum cassiret und aufgehoben werde zu suchen wohl befugt. V. R. W.

XLVII.

Die Mühlen-Bann-Gerechtigkeit wird vermittelst einer Verjährung von dreyßig Jahren, Jahr und Tag erlanget. Respond. Dni *Scabini Lipsienſ.* in cauſ. Præfect. Lichtenwaldenſ. contra Incol. Auerswaldenſ. & Gormsdorffenſ. ad requiſit. Quæstoris **zu Lichtenwalde,** M. Mart. 1594.

P. P.

Da ihr nun darthun und erweisen könntet, daß von der Zeit an, als obbemelte beyde Dörffer in der Amts-Mühle zu Lichtenwalde zu mahlen gedrungen worden, Rechtsverwehrte Zeit, als nemlich 30. Jahr, Jahr und Tag, das sind 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage verflossen, und die Einwohner bemeldter Dörffer diese Zeit ohne Verweigerung und Wiederrede darinnen gemahlen hätten. So hätte das Amt die Gerechtigkeit einer Zwang-Mühlen durch solche Verjährung erlanget, und wären die Einwohner bemeldter Dörffer in vorgedachter Amts-Mühle nochmahls zu mahlen schuldig. V. R. W.

XLIIX.

Iidem in cauſ. **Seyfrieds von Schönfeld,** M. Mart. 1622.

P. P.

Da nun hiebevor von euren Vorfahren ihnen den Unterthanen ein gewiß Geboth geschehen, daß sie nirgend anders, als in der Mühlen zu Grünberg gehörig mahlen solten, die Unterthanen hernach bey solchen Geboth beruhet, und ihrer Rechts verwehrter Zeit unverbrüchlichen dabey verblieben, und immittelst nirgends anderswo, als in dieser Mühlen, gemahlen ꝛc. ꝛc. So wären sie auch hinführo nochmahls in selbiger Mühlen allein zu mahlen verpflichtet. V. R. W.

XLIX.

Der quasi possessor der Mühlen-Bann-Gerechtigkeit ist in seiner quasi possession zu schützen. Pronunc. *Facult. Jurid. Giſſenſ.* in cauſ. **des Thurn-Müllers bey Naßstetten Joh. Jac. Beffarts.** M. Jun. 1704.

In Sachen des Thurn-Müllers bey Naßstetten, Johann Jacob Beffarts, Klägers an einem, entgegen und wieder die in actis benannte sechs Gemeinde Beklr an andern Theil, in puncto des Bann- und Zwang-Mahlen, wird allen An- und Fürbringen nach, auf eingeholten Rath fremder ohnpartheyischen Rechts-Gelehrten, vor Recht erkannt, daß zu föderst Beklr vermittelst eines beständigen Syndicats, cum ratificatione retro actorum, sich ad acta legitimiren sollen, dann ist bescheid, daß Klr in der Thurns-Mühle, bey der quæst. Gerechtigkeit des gebannten Mahl-Wercks quasi possession so lange zu schützen, biß er derselben in petitorio zu Recht entsetzet, immassen wir ihn dabey mainteniren, und unterdessen die Bklr. anweisen, bey Vermeidung gehöriger Straffe, in keiner andern Mühle mahlen zu lassen. V. R. W.

Rationes decidendi.

Klr. bittet, nachdem seine vormahls erkauffte Thurns-Mühle bey Naßstatte, in denen herumgelege-

gelegenen sechs Dörffern, nemlich Ruppershoffen, Castorff, Ulsper, Himminoben, Pißigoben und Gemmerich das jus banni molaris habe, und dieselbe von ihm ab, und zu den, wiewohl weiter entlegenen neu erbauten Mühlen nach und nach getreten, denenselben bey höher Straffe anzubefehlen, ihre Früchte hinkünfftig bey ihm mahlen zu lassen. Beklr. hingegen gestehen ihm kein Bann-Werck, geben darbeneben vor, wann sie schon freywillig bey ihm mahlen liessen, daß sie nicht befördert würden, auch, was ihnen gebührte, nicht bekommen, ja gar wolle zugemuthet werden, daß sie die Früchte selbsten zur Mühle bringen sollten. Worauff ad articulos probatorios Zeugen abgehöret, und in der Sach biß zum Schluß beyderseits verfahren worden.

Ob nun wohl 1) nicht ohne: non esse ius prohibendi, ne subditi ad alia eant molendina, nisi accedat causa, per quam tale ius legitime quæsitum, veluti si aut lege publica provinciali vel civitatis sic constitutum, vel consuetudine inveterata introductum, vel conventione sic complacitum, vel præscriptione longissimi temporis ius prohibendi acquisitum, vel denique ex injuria vel malitia ius coercendi præbitum.

verba sunt Maenii P. I. dec. 60.
qua cum faciunt Wesenbec. Cons. 67. in fine.
Manz. decis. Palat. 17.
Hering de molend. qu. 11.

Nun aber 2) Klager keinen Kauff-Brieff vorzeigen können, worinn vormahls, oder ihm die Mühle quæst. mit der prætendirten Gerechtigkeit seye verkaufft worden.

Sodann 3) die Zeugen nur von hören sagen deponiren, daß die Mühle quæst. eine Zwang-Mühle seye.

Nachdem aber 4) Beklr. selbsten nicht in Abrede seyn können, daß sie vorhin in den Gedancken und Wahn gestanden, als wären sie in der Thürns-Mühlen zu mahlen gebannet, dabey aber vorschützen, daß solches aus Irrthum geschehen.

v. Rechtsgegründete Exception-Schrifft sub n. 23.

Darbeneben 5) alle Zeugen ad art. probator. 1. ausgesagt, es seye die Mühle quæst. immer vor eine Bann-Mühle gehalten worden, wie dann Daniel Werner, Ober-Wagemeister zu Rippershoffen 79. Jahr alt, deponiret, er habe von einem alten Mann, Adam Wegadt aus dem Kirchspiel Ruppershoffen, so aber verstorben, gehöret, daß es von Uralters her eine Bann-Mühle gewesen.

v. Rotul. Exam. test. pag. 1.

Item Johann Peter Heß, Unter-Schultheiß und Gerichts-Schöffe 51. Jahr alt, er habe es von seinem Vater und Alten gehört, darbey fügend, daß sie, die angegebenen Bann-Gäste die Stein, Holtz und anders, was zur Mühlen nöthig gewesen, als gebannte zugeführet, auch derselben Teich gebutzet.

v. Rotul. dict. p. 9.

Ferner daß die Bklr. es selbsten wohl wüsten, wie drey Zeugen ad art. 2. ausgesagt.

v. Rotul. p. 1. 8. & 10.

Und daß die Beamten und Gerichten nicht anders wüsten, wie eben dieselbe attestirt.

pag. 2. 8. 11.

Worwieder 6) die Beklr. zwar eingewendet, daß die Zeugen, weiln das Herrschafftliche Interesse in dieser Sache versire, ihrer Pflicht davor hätten sollen erlassen werden, aber vergeblich, weiln sie Præsentes bey der Zeugen Aufnahm solches nicht begehrt, und also sine nullitate können unterlassen werden, sonderlich, da einige Rechts-Gelährte davor halten, hoc errore magis, quam iure inductum videri.

V. Naurath de iure subditor. §. 95.
Huber. pos. iur. ad tit. D. de test. §. 8.

Und dann 7) hierzu noch kommt, daß nach Anweisung eines alten Leyhe-Brieffs de ao. 1586. in actis sub. n. 28. dem Thürns-Müller etwas Pfacht abgenommen worden, weiln die gnädigste Herrschafft dem Huts-Müller in Kirchspiel Ruppershoffen und Gemmerich nebens ihm das Mühlwerck zu bauen verstattet, welches wohl ermäßlich nicht geschehen wäre, wenn die Thurns-Mühle kein ius quæsitum gehabt.

Conf. die Beylage sub. n. 1.

Aus welchen allen 8) antiquior possessio genungsam erwiesen ist, quæ ad victoriam in possessorio valet.

c. 9. de probat.

usque adeo, ut ubi de antiquiore possessione alicuius constat, posterioris possessio præsumatur vitiosa

Klok de contribut. Cap. 4. n. 226.
Covarruv. in pract. quæst. c. 17.
Postius de manutent. obs. 71.

So haben wir nicht gezweiffelt, in possessorio, als worinn die Beklr. submittirt, vor Klrn. zu sprechen, und wird sich hernach in petitorio ausfündig machen, was pro rationibus dubitandi oben angeführet worden. ꝛc.

L.

Wann die gebannten nicht befördert werden, ist ihnen in andern Mühlen mahlen zu lassen, unverwehret. Pronunc. *Cur. Prov. Saxo. Jenens.* in caus. der Besitzere der Rasen-Müller zu Jena contra Syndicen des Raths daselbst M. Jun. 1667.

Auff erhobene Klage, erfolgte litis Contestation, vorgeschützte exceptiones, verführten Beweiß und eingebrachte Disputation-Gesetze, in Sachen der M. Frau Wittiben und Erben alhier, Actorn und Anwalden, Klägers und Producten an einem: Syndicen des Raths, auch daselbst, Beklten und producenten am andern Theil, erkennen Wir ꝛc. Daß Beklagte dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen, und sie sich angemasset, so weit erwiesen, daß die Becker in der Tonnen-Mühle zu mahlen schuldig; Wann sie aber daselbst nicht aufkommen und befördert werden können, wird ihnen uf ihr Anmelden, uf anderen Mühlen zu mahlen billig freygelassen. V. R. W.

Cap. XIV.

Von Verpachtung derer Mühlen.

LI.

Wie ferner der Verpachter einer Mühle dem Pachter das Wasser zu schaffen, und ob er die zu denen Mühlensteinen erforderliche Kosten zu tragen schuldig? Pronunc. *Summ. Tribunal. VVismariense* M. Jun. 1656.

Molendini conductoris, an locatoris sit pro lapide molari impensa? Quatenus de aqua præstanda teneatur Locator molendini. Pronunciavit Tribunal Wismariense. d. 17. Jan. 1656.

In Sachen Walther Blocken supplicanten, wieder Bürgemeister und Rath der Sadt Wißmar supplicaten, wird supplicaten von Gegentheils den 20. Novembr. abgewichenen Jahres eingebrachten Schrifft Copey ertheilet, sich wegen des darin der Kornmühle halben enthaltenen Erbiethens in vierzehn Tagen zu erklären, und wird ferner auf hinc inde beschehenes, so münd- als schriffliches Vorbringen vor Recht erkannt, daß der Rath den Werth der auf die Mühle bey geschafften Steine, jedoch ohne Zinsen dem supplicanten zu erstatten, und sich in der Rechnung kürtzen zu lassen, hergegen Block von der Tonnen Guthes einen Schil. Lübsch Havengeld abzulegen, oder auch besser, als beschehen, daß ein wenigeres zu entrichten üblich gewesen, beyzubringen, supplicaten daneben des Havengeldes Einnahmbuch oder register zu exhibiren schuldig. So viel den Mangel wegen des Wassers, und daher prætendirten Schaden betrifft gebühret supplicanten, wenn er deßhalben die supplicaten Zuspruchs nicht erlassen will, besser und eigentlich, wie dem Contracte und Sadt Gelegenheit nach das Wasser bey der Oel-Mühlen ernießhafft seyn können und sollen, wann und worein ihm solchen entgegen dasselbe gehemmet, wie er auch vermeine, daß selbiges in bessern Stand möge gebracht und erhalten werden, und wohin deswegen sein Suchen gereiche, zu specificiren, und ordentlich vorzubringen, darauf alsdenn ergehet, was Recht ist. V. R. W.

Cap. XV.

Von denen Straffen derer Müller.

Wie dienigen zu bestraffen, welche den Fachbaum erhöhen? Vid. sentent. Dnor. *scabinor. Lipsiens. & Facult. Jurid. VVittebergens.* in caus. **Christoph Reinhards Müllers zu Rüben.** N. XLI. & XLII. **Von der Straffe derer, die bey grossem Wasser die Schützbreter nicht aufziehen.** Vid. Sentent. Dnor. *scabinor. Lipsiens.* in caus. **A. a. B. contra J. C. K. an Joh. Christoph Eckarten, Schössern der Freyherrlichen Friesischen Gerichte zu Rötha.** M. Nov. 1734. N. XLIV.

LII.

Ob eine Müller wegen begangener Mehl-Defraudationen mit der Straffe des Stranges beleget werden könne?

LIII.

Ob wieder einen Müller wegen begangener Mehl-Defraudationen die Tortur erkañt werden können. Pronunc. Dni Scabini Lipsiens. an Joh. Reistner, Amts-Schösser, Bürgemeister und den Rath zu Plauen

Mens. Jan. 1615.

Als Ihr Uns anderweit verfaste inquisitional-Articul, etlicher vereydeter Zeugen darauf gethane Aussage, so wohl was mit dem Gefangenen M. F. bey der Verhaltung sider Unsern nechsten Urthel ferner vorgangen b. e. andern Fragen zu geschickt ꝛc. ꝛc. Ob gleich der gefangene Melchior F. nach dem ihm unterschiedliche Vorhaltungen gethan, der Zeugen Aussage vorgehalten, und vor Schaden gewarnet worden, uf seinen Vorbringen bestanden, und vorgegeben, daß er von den Löchern am Mehlbaum nichts wüste, und daß er sie darein nicht gemacht, auch die Zeit seines Lebens nicht gesehen, noch daß er jemanden ichtwas beydes an Getreydig, Mehl oder Maltz veruntrauet hätte, und daß er solches, wenn es ihme darzukommen solte, mit einem Eyde betheuren und erhalten könnte. Dieweil er aber dennochjetzo daneben gestanden, daß er in der Mühlen hinter den Wellen, wie er schon albereit die Mühl zwey Jahr lang in Pacht innen gehabt, mit Brethern selbst verschlagen, und die Mehlkammer dahin gemacht, die Zeugen auch wieder ihn allerley ausgesagt, daß sie bey seiner Zeit nicht so viel Mehl oder Maltz bekommen, als bey den vorigen und jetzigen Müller, und daß ihn jederman dahero, weil er es an den Wellen verschlagen gehabt, weil es sonsten an keiner Mühle bräuchlich, vordächtig und vor einen Dieb gehalten, worzu denn dieses kömt, daß er viel Maltz, ungeachtet er die meisten Metzen bezahlt genommen, zu erkauffen, viel Schweine zu mästen, und sich stattlichen zu halten pflegen, daß der erstere Zeuge bey dem 4ten Art. ausgesaget, wenn er gleich von 4. 5. oder 6. Scheffeln alle Wochen binnen dreyen Jahren, als er gebacken und gemahlen, nur ein Viertel Abgangk angebe, das er wohl thun könnte, so thät er ihm doch nicht zuviel, ferner, daß der dritte Zeuge seinen Abgangk die Zeit über, als der gefangene Pacht-Müller gewesen, uf acht Scheffel angeschlagen, item daß der zwölffte aus den abgehörten Zeugen dieses berichtet, daß er einstmahls von 9. Scheffeln Weitzen, so er wieder seinen Willen in der Mühlen mahlen lassen müßen, anderthalben Scheffel clar Mehl, und die zum öfftern geschütteten anderthalben Vierteln, ein halb Viertel Mehlabgang gespühret inmassen denn beydes die andern Becken und Bürger, so eydlich abgehöret worden, bey dem 3. und 4ten Art. noch viel mehr Mängel und defecte specificiret und angegeben, nach mehreren Inhalt der Zeugen gethanen Aussage. So scheinet daraus und sonsten allenthalben so viel, daß ihr wohl befügt, woferne der Gefangene, sein Bekäntniß nochmahls richtig nicht thun würde, ihm mit der Schärffe zimlicher Weise angreiffen, und befragen zu lassen, ob er nicht die Löcher an dem Mehl-Baum, als ein verborgen Mittel seinen Mahlgästen zu besondern Schaden und Nachtheil, dadurch ihr Getreydig, Mehl und Maltz vortheilhafftiger Weise ihnen zu entziehen, selbst gemacht, und es an dem Orthe zu dem Ende mit Brethern verschlagen, damit man seinen Betrugk nicht mercken solle, und er also listiger weise dasjenige, was er heimlichen untergeschlagen, untergedreckt, was und wie viel er einen jeglichen die Zeit über, als er Pachtmüller gewesen, an getreydig Mehl und Maltz jedes mahl entfremdet, wie hoch sich solche seine Veruntrauung und geübter Diebstahl erstrecken, wie lang er solchen getrieben, wie ers damit allenthalben gemacht, und ihm sonsten hierum bewust sey, und wenn seine Urgicht mit Fleiß verzeignet, und daneben auch, wie hoch sich der Abgang, den die Becken und Bürger ein jeder besonders eingegeben, an Gelde belauffen thue, mit berichter wird, ergehet alsdenn des Gefangenen Person und Straffe halber ferner was recht ist.

LIV.

Ein Mühler kan wegen begangener Mühl-Defraudationen mit dem Strange bestrafft werden. Iidem in eadem Causa M. Martii 1615.

Als ihr uns, was siter unsern nechsten Urthel der gefangene Müller M. F. ferner in guten bekent, und was bey Vorstellung des Scharffrichters der mitgefangene B. P. ausgesagt, benebst einer andern Frage zugeschickt, hat der gefangene Müller M. F. hiebevorn in der tortur, als er damit innhalts unsers vorigen euch ertheilten Rechtsspruchs angegriffen worden, bekant und gestanden, daß er das andere Jahr, als er eure Mühle in Pacht angenommen, vier Löcher in den Mühlbaum machen lassen, und darzu selbst geholffen, dieselben hernach mit Brethern zu dem Ende verschlagen, daß er unvermerckt dahinter kommen, und seinen Mühlgästen, so bey ihm die

4. Jahr über, als er Pachtmuller gewesen, gemahlen, Getreydig, Mehl, Grieß und Maltz heraus nehmen und stehlen können, und wiewohl er anfänglich bey währender tortur nicht wissen wollen, wie hoch sich der Abgang an Getreydig und Maltz, so er die 4. Jahre über, als er die Mühle in Pacht gehabt, seinen Mühlgästen dieblichen entfremdet und gestohlen, sich eigentlich erstrecken möchte; jedoch hernach solchen Abgang ungefehr wöchentlich auf 18. groschen, das Maltz aber das viertel um einen halben Gülden selbst angeschlagen, und endlichen, als er sein Bekäntniß richtiger zuthun angemahnet worden, ausserhalb den Orth der tortur in guten weiter gestanden, daß sich seine Untreue und Diebstahl so hoch als die vereydeten Bürger und Becken denselben, nehmlich auf 362. Gülden 6. Groschen 9. Pfennige angegeben, belauffen thäte, denn er hätte wöchentlichen, einer Woche der andern zu Hülff, einen halben Scheffel aus zweyen Löchern, so uf 4. Jahr hundert Scheffel austrüge, Maltz aber diese Zeit über uf 25. Scheffel bekommen, jeden Scheffel durch und durch uf 3. Gülden angeschlagen, möchte sich auch wohl auf ein höheres erstrecken, und es haben beydes die Becken und die Bürger, so bey dem Gefangenen die 4. Jahr über ihr Getreydig und Maltz gemahlen, ein jeder in specie seinen Abgangk um ein gewiß Geld eydlichen angeschlagen, welches sich in summa zusammen uf 362. Gülden 6. Groschen 9. pf. erstrecken thut, und der Gefangene nunmehr sein Bekäntniß richtig gethan, Do nun der Gefangene M. F. uf seinen gethanen Bekäntniß vor öffentlichen peinlichen Halß-Gerichte verharren, oder dessen sonsten wie recht überwiesen würde, so möchte er von wegen solches begangenen und bekanten Diebstahls und daß er den Leuthen, so bey ihme in der Mühlen gemahlen, so untreulich, böslich, und betrüglicher weise vorgestanden, und ihnen das ihrige durch seine listige bübische und dückische Wercke und Prácktiquen vorsetzlichen entfremdet und abgestohlen, auch andren so dergleichen thun, und sich befleißigen möchten, zum Abscheu und Exempel mit dem Strange vom Leben zum Todte gestrafft werden.

So viel aber den mit gefangenen Mühlknecht B. P. anbelanget, ob wohl derselbe in Vorstellen des Scharff-Richters, als er von demselben, vermöge unsers nechsten Urthels territet und berühret worden, gestanden, daß er einsmahls, als er, wie die hinter Thüre in der Cammer offen gewesen, und er den Müller über den Diebstahl ergriffen, uf Geheiß und Befehlich des Müllers, ungefehr einen halben Kübel voll Schrot uud Grieß aus dem Loche genommen, dieweil er aber dennoch daneben erhalben, daß er das Loch in der Mühlen nicht gemacht und darzu geholfen, noch daß er von dem gestohlenen Getreydig ichtwas participiret oder davon bekommen, sondern was ihm der gefangene Müller gegeben, das wehre sein verdienter Lohn gewesen, nach mehreren Innhalt seiner gethanen Aussage: So möchte auch wieder den mitgefangenen Mühlknecht B. P. über das albereit ausgestandene Gefängniß der Straffhalber ferner nichts vorgenommen werden.

Anhang.

Anhang
Einiger geschickten
Berichte und Gutachten,
so an verschiedenen Orten in streitigen Mühlen-Sachen ertheilet worden.

Bericht des Kasten-Verstehers zu Nürnberg, wegen der neuen Mühl im Limbacher Grund.

Nachdem Stadt-Richter, dann Burgermeister und Rath zu Schwobach durch Schreiben No. 20. an hiesiges Amt berichtet, wie sie Mittwochs den 10. Aug. mit Zuziehung der ihnen von Anspach aus beygeordneten 4. verpflichteten Wasser-Grafen, neben jemanden aus dem Land-Allmosen-Amt allhier, wegen der Leukauffischen neuen Mühl im Limbacher Grund, einen nochmahligen Augenschein anzugehen entschlossen: Als habe ich Castner, nebst dem Registratore Grafen und beeden Wasser-Bauverständigen allhiesigen Zimmermeistern, Hirschmann und Schaubergern, dann den dazu gekommenen Herrn Pflegern des Closters Ebrach gestrigen Tages früh um 9. Uhr mich auf der Scheinstatt eingefunden, und eben die kurtz vorher angekommene Schwobachische Beamte, nebst denen daselbigen 4. Burgermeistern und 4. geschwohrnen Wasser-Grafen (welche letztere schon in Abwägung des Wasser-Gefälles begriffen waren,) allda angetroffen. Da dann Herr Stadt-Richter Keerl, præmissis curialibus, vorgetragen: Wie des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. noch immer des festen Entschlusses wären, durch den Leukauffischen neuen Mühlen-Bau, die allerseitigen Wässerungs-Interessenten, an ihren alt-hergebrachten Wässerungs-Recht und dessen eingetheilten Genuß im allergeringsten nicht kräncken zu lassen, auch zu solchem Ende ihnen Beamten gnädigst anbefohlen hätten, durch die ihnen zugeschickte Wasser-Grafen das Wasser-Gefäll abwägen, den gantzen Situm in Augenschein nehmen, und sich darüber pflichtmäßig referiren zu lassen, auch so dann die Meynung und Einwürffe der Wasser-Genossen und deren Herrschafften, ad notam zu nehmen, und darüber unterthänigsten Bericht zu erstatten; nach welchem so dann im Rahmen des Müllers Conrad Leukauffs ein Revers aufgesetzet, und denen Wässerungs-Interessenten, zu allerseitiger ihrer Versicherung, zugestellet werden könne.

Wie nun hierauf die Wasser-Grafen, davon der vorderste der Anspachische Hof-Brunnenmeister Johann Wieder, der andere, der eine Viertel-Stund von Anspach wohnende Au-Müller Joh. Schränck, die beede übrige aber, der Weyden-Müller und Pulver-Müller bey Anspach gewesen, ihre Relation sämtlich dahin abgestattet,

gestattet, daß, ob schon der Leukauff, in seinem Memoriale an die Hochfürstliche Regierung, das Wasser-Gefäll für 14. Schuh tief angegeben, sie jedoch, nach genauester Abwägung nicht mehr als 9. Schuh und 4. Zoll hätten finden können, nebst dem auch bey dermahliger Dürre kaum zu einem Gang eines überschlägigen, geschweige dann zu einem unterschlägigen Werck, Wassers gnug vorhanden, mithin gründlich zu schliessen sey, daß der Müller von diesen ohnnöthigen Bau schlechten Nutzen zu hoffen habe; indem er den mehresten Theil der Wässerungs-Zeit mit dem Mahlen werde innenhalten müssen, eine Walg-Mühle aber an diesen Ort gar nicht angerichtet werden könne, in welche beede letztern Stücken auch die hiesige Zimmer-Meistere, mit ihnen denen Wasser-Grafen übereingestimmet und dabey mit angefüget haben, daß oben am Wehr die Einsetzung eines Aich-Pfahls, zu beederseitigen Nachachtung, hochnöthig sey, solcher aber erst bey Einrichtung des Mahl-Wercks eingeschlagen und bezeichnet werden müsse; Also hat man ex parte allerseitiger Wässerungs-Interessenten, in Gegenwart des immittelst angekommenen Herrn Castners zu Schwobach, dem daselbstigen Stadt-Schreiber folgende 3. Postulata ad protocollum gegeben: (1) Daß durch die neue Leukauffische Mühle denen Wässerungs-Genossen an ihren alten Wässerungs-Recht, so wohl was die bißherige Eintheilung und Ordnung der Wässerungs-Zeit, als auch die Quantität des Wassers, anbetrifft, nicht das allergeringste benommen, sondern die Wässerung, nach wie vor, in ihren alten ohnveränderten Gang und Wesen verbleiben, folgbar der Müller, zu dürren Zeiten, bey sich ereignenden Wasser-Mangel schuldig und gehalten seyn solle, mit seinem Mahl-Werck einzuhalten, und der Wässerung derer unterhalb der Mühle liegenden Wiesen, als einem ältern Vor-Recht ihren ohngeschmählerten völligen Fortgang zu lassen. (2) Daß der Müller verbunden seyn solle, das Wehr ober der Mühl, (so viel den Haupt-Bau anbetrifft) mit und neben dem jedesmaligen Besitzern des Nürnbergischen Land-Allmoß vormals Peter Müller. jetzo Peter Dürschnerischen Hofs zu Limbach, als der von Alters her jährlich aus dem Gotteshauß zu Katzwang, funffzig Creutzer für Wasser-Zinß von denen unter der Mühl liegenden Gotteshaus-Wiesen, zu geniessen hat, zur Helffte im baulichen Wesen zu erhalten, die Kleinigkeiten aber, und was ober der Mühl an Durchbrüchen oder sonsten am Wehr-Graben, durch sein eigenes erweißliches Versehen sich schadhafftes ereignet, auf seine des Müllers eigene Kosten zu repariren, oder repariren zu lassen: Da hingegen die Wässerungs-Genossen den Wasser-Graben unterhalb der Mühl, pro ratâ ihrer Quantorum, im Bau und Besserung zu erhalten schuldig seyn sollen. (3) Solle auch der Revers nicht nur bloß im Nahmen des Leykauffs aufgesetzet, sondern von demselben ratione der entstehenden Nachtheile und Schäden der Indemnisation halber zulängliche Caution gestellet, solches von Hochfürstl. gnädigster Herrschafft ratificirt, und also selbigem Vis Consensus gegeben werden. Welches dann zusammen protocolliret, und von denen Schwobachischen Herren Beamten darauf noch dieses prætendiret worden, daß, wann sie ihrem propos gemäß, künfftig von dem Stadt-Schwobachischen Gemein-Wasen ein Stück, ohngefehr eines Tagwercks groß, zu nechst an der Mühl gelegen, zu Wiesen machen, und zugleich mit dem Schwobacher Hirten-Wieslein, oder mit dem davon abschiessenden Wasser wässern lassen würden, man es disseits ja nicht als eine Neuerung disputiren und difficultiren werde. Worüber man sich ex parte der Wässerungs-Interessenten antwortlich vernehmen lassen: Daß wann solche Wässerung mit dem Hirten-Wieslein pari tempore & pari quanto aquæ geschehen könne, man disseits aus Liebe zu guter Nachbarschafft nichts dawider einwenden wolle. Hiernechst meldete der Stadt-Richter Keerl, daß weilen das Wehr ehedem viel niedriger, als anjetzo gestanden, vorjetzo aber durch dessen Uberhöhung der Schwobacher Gemein-Wasen mehresten theils ertränket werde, man an Seiten des Land-Allmoß-Amts, den Peter Dürschner, als dessen Erbauern die baldige Erniedrigung ernstlich auflegen und zur gewaltsamen Einhauung nicht Anlaß geben möge. Welches ich Castner damit beantwortet: Es seyen die zu gegen gestandene Ebrach- und Land-Allmoßische Unterthanen, Hanß Wiedmann und Leonhard Lämermann, über die 50. Jahr her, schon bey zweymaliger Erbauung dieses Wehrs gewesen, und wüsten anders nicht zu sagen, als daß solches allweg an diesem Ort und in dermaliger Höhe gestanden; dahero es gegen über des odiosen Termini der gewaltsamen Einhauung um so weniger gebrauchet hätte, als man sich ja schon dortmals beym ersten Augenschein, wie anjetzo wieder, freymüthig erkläret, daß wann man ex parte Schwobach, erweisen werde, daß das Wehr anjetzo höher, als sonsten, gebauet sey, man dem Allmosischen Unterthanen Dürschnern, die Erniedrigung desselben, so weit solche practicable seyn werde, ohnverweilt ernstlich auferlegen wolle. Ehe man nun gar von einander geschieden, haben die Schwobachischen Beamte promittiret, die Relation der Wasser-Grafen, nebst denen Nürnberg- und Ebrachischen Postulatis förderlich an die Hochfürstl. Regierung zu berichten, und so dann deren Erklärung nebst einem Concept Leykauffischen Reversus zum Land-Allmoß-Amt einzusenden. Womit wir um zwey Uhr Nachmittag von ihnen Abschied genommen, und ich von solchen Verlauf diese Relation abstatten, anbenebst zu Ew. Hochadel. Herrl. hohen Hulden mich devotest empfehlen sollen, als

Ew. Hoch-Adel. Herrl.

Relatum Nürnberg
den 11. Augusti
1718

unterthänigst treu-gehorsamster Diener.
N. N.

Bericht

Bericht wegen eines neu erbaueten Fluthers.

NAchdem auf fernerweite Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. wohlbestalten Amtmanns zu Nossen, Tit. Herrn Heinrich Gotthelff Köhlers, wir Endes Unterschriebene, der in Sachen Christian Steyers, Klägers an einem, Johann Gottfried Reiffs, Beklagten, am andern Theile, einige Mühlen-Differentien betreffende, der durch hohen Königl. Befehl allergnädigst angeordneten Commission und Besichtigung, zugleich in Beyseyn des Herrn Amtmanns, dessen Herrn Actuarii, Steyers, und derer von ihm erbetenen Wasser-Bau-Verständigen, am 4. Octobris a. c. nochmals beygewohnet, und die obschwebende Streitigkeiten genau untersuchet; als haben wir hierdurch, wie wir solche befinden, auf gerichtlich beschehenes Erfordern, pflichtmäßig attestiren wollen.

Zum Ersten

Klaget ermeldter Christian Steyer, es habe Johann Gottfried Reiff, in den Mühl-Graben gegen den Strohm, nach dem Mahl-Pfahle zu, eine neuerliche Brust-Mauer gebauet, und solche herausgerücket, dadurch aber das ordentliche Fluther verbauet; desgleichen wäre

Zum Andern

Das Wasser-Bette erhöhet, dahero

Drittens

Das Grund- und andere Eiß zu Winters-Zeit seinen Fortgang nicht haben könne, mithin wegen Hinderung des freyen Ablauffs eine Dämmung zurück in seine Ober-Mühle verursachet würde, und er an dessen Gebrauch Schaden litte.

So viel nun den Ersten Punct betrifft, haben wir, bey nochmahliger genauen Besichtigung wohl wahrgenommen, was massen Beklagter nichts weniger, als eine Brust-Mauer erbauet gehabt, sondern es ist nur eine blosse Wasser-Wand, immassen diese beyden Sorten in Wasser-Bau-Wesen, mercklich von einander unterschieden sind, gestalt die Brust-Mauer quer durch den Mühl-Graben gehen müste, dargegen die Wasser-Wand ordentlich am Ufer des Mühl-Grabens stehet, diese Wasser-Wand ist auch nichts neuerliches, massen der Grund davon vorhin schon gestanden, mithin weder das Ufer, noch der Wasser-Lauff im Graben dadurch in geringsten geändert worden: Denn diese Wasser-Wand, worauf das erbaute Mühlen-Gebäude stehet, ist nicht in den Mühl-Graben, sondern an der Seite des Wasser-Bettes, auf Reiffens Grund und Boden befindlich, mithin da dergleichen Gebäude schon da gestanden, und nur das vorige Holtz und Lehn-Werck in Stein verbessert worden, das geklagte Fluther weder dadurch verbauet werden können, noch verbauet worden ist, gestalt die Wasser-Wand auf der einen Seite, das Fluther aber auf der andern Seite des Wasser-Bettes anzutreffen.

Zum Andern wegen des Wasser-Bettes, haben wir ebenfalls befunden, daß dasselbe gegen das alte nicht erhöhet worden, und also dem Steyer-Müller gantz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschweret: Denn obgleich die auf des Steyer-Müllers Seite zu gegen gewesenen Wasser-Bau-Verständigen aus Leipzig und Plauen, die Wasser-Waage wieder auf die bey erster Besichtigung genommene Stand-Höhe des Mahl-Pfahls an 3. Ellen 12. Zoll, aufgesetzet, auf den Focht-Baum des Wasser-Bettes gewogen, und nach voriger Abwägung den jetzigen Facht-Baum $3\frac{5}{8}$ Zoll höher, als den alten befunden; So leidet doch dieses seinen Abfall, und kan aus folgenden Ursachen nicht gesaget werden, daß der jetzige Facht-Baum gegen den alten wäre erhöhet worden. Denn 1) sind auf und über den alten Facht-Baum die Pfosten gedielet gewesen. 2) Sind diese alte aufbehaltene Pfosten annoch $2\frac{1}{4}$ Zoll starck befunden worden. 3) Hat das Wasser in so langen Jahren, als solche gelegen, ein mercklich abgezehret. 4) Haben die auf Seiten des Steyer-Müllers zu gegen gewesenen Wasser-Bau-Verständigen darinnen geirret, daß sie bey der erstern Besichtigung und Abwägung, den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesetzet, die Pfosten hingegen nicht mit gerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, weil die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in den Faltz des neuen Facht-Baums geleget, und also Pfosten und Facht-Baum in einer Höhe befindlich sind, dahero die Stärcke der alten Pfosten, zur Höhe des Facht-Baums nothwendig gerechnet werden muß, wie denn der eine von denen Steyerischen Wasser-Bau-Verständigen, Nahmens Gottlieb Göbler, auf der Rückreise den 6. Octobr. uns zugestanden, daß sie bey der ersten Abwägung durch die Pfosten gewogen, und ihre Stand-Höhe gesetzet, welches er seinen Consorten nicht hätte bedeuten können, biß er ihnen solches den 5. Octobr. nach der Besichtigung remonstriret. 5) Kan auch der alte Facht-Baum, sowohl wegen der darüber gehenden Last des Wassers, als Verfaulung des Holtzes, gesuncken gewesen seyn? 6) Wird bey Legung dergleichen Facht-Bäume insgemein 1. Zehr-Zoll höher zu bauen, als der erste gestanden, verstattet, und zugegeben. 7) Haben wir befunden, daß Beklagter Reiff der Sohle gleich gebauet. 8) Kan ausserdeme, dem Beyer-Müller, Reiffen,

gantz und gar nicht gewehret werden, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen; weil Steyer und Reiff jeder seinen aparten Mühl-Graben, und sein apartes Wehr hat, in dergleichen Fällen hergegen, den Ober-Müller kein Widerspruch noch Verbietungs-Recht zustehet, als welches nur in dem Falle statt hat, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle, und dessen Höhe, etwas wiedriges unternommen wird, welches aber von Reiffen nicht geschehen. Und obgleich gedachter Reiff das Wasser-Bette erlängert hat, und dadurch das Fluther um etwas verengert, so kan doch auch hieraus dem Steyer-Müller kein Schaden erwachsen, noch seine Beschwerde unterstützen, weil Reiff das jetzige Wasser-Bette, um 16. Zoll gegen den vorigen erweitert, folglich das Wasser sich nicht zurücke dämmen kan, sondern vielmehr weiter sich ausbreitet, und einen desto freyern Ablauff dadurch gewinnet. Zu dem stehet Reiffen, und in dergleichen Fällen, einem jeden frey, sein Fluther und Wasser-Bette, so weit es ihn beliebet, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtet, zu bauen, immassen dieses in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich. Es würde auch Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch bauete, sich selbsten verderben, und Schaden thun, weil er das Wasser nicht zulänglich haben könte. 9) Ist ja ohnedem Reiffen unverwehrt, in Eingange des Mühl-Grabens Schützen einzuhängen, und sich derselben zu gebrauchen, dargegen das Wasser-Bette auf 80. Ellen unter den Schützen ist. 10) Wird auch oben quæstionirtes Fluther nicht dem Steyer-Müller zu gefallen gehalten, sondern der Unter-Mühle, Reiffen selbsten zum Nutzen, immassen bey Ergiessung der Siebelischen Bach, und derer wilden Wasser, so von dem, bey Reiffens Mühle befindlichen Berge mit Gewalt herunterschiessen, in dessen Ermangelung Reiffens Mühle ersäufft, und er dadurch in grossen Schaden gesetzet würde. Aus welchen Umständen denn

Drittens zur Winters-Zeit das Grund-Eiß an seinem rechten Fortgange nicht gehindert wird, vielmehr dasselbe über das 75. Ellen breite Wehr gehen muß, wie denn ohnedem auch wegen des verhandenen Recesses gleichwie an andern Orten gebräuchlich, bey gefährlichen Wintern auch hier das Blanck-Eiß ausgehaben werden muß, einfolglich wegen freyen und ungehinderten auch breiten Ablauff des Wassers über das Wehr keine Dämmung verursachet, noch die Ober-Mühle deswegen an Gebrauch der Räder gehindert werden kan. Dahero wir nochmahls, sowohl bey der insgemein zu allen dergleichen Besichtigungen und Vorfallenheiten als zu dieser Sache besonders abgelegter treuer Pflicht bezeugen, daß den Steyer-Müller durch Reiffens erbauete Wasser-Wand, und erweitertes Wasser-Bette, auch Verengerung des Fluthers nicht der geringste Schade zugefüget werden könte, folglich seine darüber geführte Beschwerde gantz ungegründet sey, wohin das erfoderte Gutachten unsers Orts ergehet. Uhrkundlich wird dieses Besichtigungs-Attestat eigenhändig unterschrieben und besiegelt ausgestellet. So geschehen zu Dreßden, den 18. Octobr. 1728.

(L.S.) Erhard Schönheit, Wasser-Bau- und Mühlen-Werck-Meister.

(L.S.) Johann Reiff, Amts-Wasser-Geschwohrner.

(L.S.) Gottfried Schier, darzu im Amte Nossen verpflichteter Mühl-Meister.

Ohnvorgreiffliche Erinnerungen.

Bey dem, von denen Johann Gottfried Reiffischen Beyständen, Erhard Schönheit, Wasser-Bau- und Mühlen-Werck-Meistern, Johann Reiffen, Amts-Wasser-Geschwornen, und Gottfried Schier, Mühl-Meistern, unterm 18. Octobr. h. a. erstatteten und den 7. Decembr. bey allergnädigst angeordneter Commission übergebenen Bericht.

Es haben die Reiffischen Beystände die Steyerischen Beschwerden in Drey Haupt-Puncte gebracht, und solche ihrem Berichte vorgesetzet, auch dieselbe hierauf der Ordnung nach zu beantworten, sich gefallen lassen. Nun finden wir, so viel die Beantwortung des

Ersten Haupt-Puncts anbetrifft, dabey nichts einzuwenden, ausser, daß durch die Brust-Mauer, Steyerischer Seits, nicht die Wasser- oder Seiten-Wand, darauf das Mühlen-Gebäude stehet, sondern die quer-vor dem Wasser-Bette hingehende Brust-Wand, welche dermahlen von starcken auf einander gelegten Höltzern gemacht ist, vor diesem aber Mauer-Werck gewesen, verstanden worden seye. Bey dem

Zweyten Haupt-Punct wollen zwar die Defensores des Beyer-Müller-Reiffens in ihren unterm 18. Octobr. 1728. erstatteten Bericht nicht geständig seyn, daß das Wasser-Bette gegen das alte erhöhet worden, sondern wollen vielmehr behaupten, daß es dem Steyer-Müller gantz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschweret; Und steiffen sich auf ein gantz falsches Fundament, da man hingegen, von Seiten der Steyer-Mühle, und unserer, derer zu dieser Sache requirirten und verpflichteten resp. Amts-Geschwornen und Wasser-Bau-Verständigen Müllere pur allein

allein auf die Churfürstl. Sächsische Mühlen-Ordnung, als die Regel und Richtschnur, nach der sich alle dem Churfürstenthum Sachsen unterworffene Müllere richten sollen, und müssen, und worauf auch die Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen jederzeit verpflichtet werden, sich gründet. Und wird utiliter acceptiret, daß die Reiffischen Herren Beystände invitis dentibus gestehen müssen, der jetzige Facht-Baum seye $3\frac{5}{8}$. Zoll höher, als der alte, befunden worden: Die Ursachen aber, warum nicht gesaget werden könte, daß der jetzige Facht-Baum gegen den alten wäre erhöhet worden? sind sehr schlecht ausgesonnen, und solte man nicht glauben, daß sie aus der Feder so berühmter Mühlen- und Wasser-Bau-verständiger Müller und Werck-Meister geflossen: Denn

Quoad 1) Daß auf und über den alten Facht-Baum die Pfosten gedielet gewesen, dienet solches zur Defension des Bayer-Müllers widerrechtlichen und Mühl-Ordnungs-widrigen Attentati gar nichts, angesehen in der Churfürstlichen Mühlen-Ordnung de dato 23. Nov. 1568. dergleichen Diehlung oder andere Erhöhung des Facht-Baums, durch Leisten-Aufhefftung und in andere Wege keinesweges gestattet, sondern der dawider handelende Müller nicht nur in 300. fl. Strafe, sondern auch zu Entsetzung des Handwercks condemniret wird. Ist nun das Fundament, worauf man sich jenseits gründet, so wurmstichig, und der Mühlen-Ordnung so sehr zu wider, wie will dann das übrige Gebäude bestehen?

Quoad 2) & 3) Da zuvermuthen, daß diese alte Pfosten noch stärcker gewesen, Gegentheil auch selbsten gestehet, daß sie durch das Wasser um ein merckliches abgezehret worden, so erhellet hieraus klärlich, daß obgedachter höchst respectirlichen Mühlen-Ordnung um so mehr sträfflich contraveniret worden, als dieselbe in dem 4. 5. 6. 7. und 8. §. auf das äusserste wider die Erhöhung des Fachtbaumes eifert, und verschiedene harte Straffen auf die Ubertretere setzet.

Ad 4) Daß gegenseitige Mühlen- und Wasser-Bau-Verständige uns Endes Unterzeichnete eines Irrthums beschuldigen wollen, indem wir bey der erstern Besichtigung und Abwägung, den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesetzet, die Pfosten hingegen nicht mit gerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, daran irren sich die guten Herren selbst gar sehr, denn da die Mühlen-Ordnung weder Pfosten noch Leisten oder etwas anders auf den Fachtbaum aufgenagelt oder aufgehefftet, sondern denselben ohne einige Verkleidung oder Bedeckung gantz bloß, und wie er an sich selbsten ist, geleget haben will, so ist es uns gantz und gar unmöglich gewesen, den Waage-Stab auf die Pfosten aufzusetzen, sondern wir sahen uns, unsern aufhabenden schwehren Pflichten zu Folge, gezwungen, durch die ohngebührliche Bedeckung, ein Loch biß auf den Fachtbaum zu hauen, und auf denselben unsern Waag-Stab aufzusetzen, und schadet dem Steyer-Müller, und seiner gerechten Sache gantz und gar nichts, daß dessen einer Beystand, Gottlieb Gebler, die Art und Weise, wie wir das erstemahl gewogen, und daß wir unsere Stand-Höhe auf dem blossen Fachtbaum, und nicht auf den Pfosten genommen, denselben angezeiget hat: Denn wir haben der Mühlen-Ordnung gemäß procediret, deren Gebler vielleicht so wenig, als gegentheilige Beyständ, kundig ist. Daß die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in dem Faltz des neuen Fachtbaums geleget, und also Pfosten und Fachtbaum in einer Höhe befindlich seyn, ist zwar, wenn die dadurch geschehene Erhöhung der $3\frac{5}{8}$. Zoll dabey nicht consideriret wird, gantz gut, die daraus gezogene Folge aber, daß daher die Stärcke der alten Pfosten, zur Höhe des Fachtbaums gerechnet werden müssen, ist grund-falsch: Denn da einmahl durch die Mühlen-Ordnung ausgemacht ist, daß keine Bedielung durch Pfosten oder Leisten-Aufsetzung auf dem Fachtbaum statt hat, sondern höchst-straffbar ist, so folget hieraus Sonnen-klar, daß sowohl die vorige Bedielung, als jetzige Erhöhung, nicht gelitten werden könne, und dahero der jetzige Facht-Baum, $3\frac{5}{8}$. Zoll, oder, wenn man den gewöhnlichen Erb- oder jenseits so titulirten Zehr-Zoll, ab- und dem Fachtbaum zu gute gehen lässet, um $2\frac{5}{8}$. Zoll gesencket werden müsse.

Ad 5) Heisset es a posse ad esse non valet consequentia, und ist dieses eine Sache, die Gegentheil erst erweissen muß. Der 7. §. mehrgedachter Mühlen-Ordnung besaget hiervon deutlich also:

> Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachtbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beysein, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geschwornen Müller bey Vermeidung jetzberührter Straffe (NB. dreyhundert Gülden, und die Entsetzung des Handwercks) nicht wiederum erhöhet, noch einiger gestalt verändert werden.

Da nun der Beyer-Müller, Johann Gottfried Reiff, die Erhöhung seines Fachtbaums dem Inhalt dieses §. schnurstracks zuwider eigenmächtiger Weise, und ohne vorhergehende Erkänntniß und Beysein derer darzu erforderten Personen, vorgenommen, so folget hieraus unwidersprechlich, daß derselbe in obgedachte durch die Mühlen-Ordnung an dictirte Straffe verfallen seye.

Ad 6) Daß der Zehr- oder Erb-Zoll einem jeden neuen Fachtbaum zugegeben werden müsse, ist so bekannt, als richtig, und haben wir dahero, wie oben bey dem 4ten Monito zu sehen, nicht vor unbillig erkennet, daß deswegen der jetzige neue Fachtbaum, damit er sich gleichen Beneficii zu erfreuen habe, anstatt der erhöheten $3\frac{5}{8}$. Zoll nur um $2\frac{5}{8}$. Zoll gesencket werden müsse.

Ad 7) Daß beklagter Reiff der Sohle, oder, wie es vielleicht besser heissen soll, dem Fachtbaum gleich gebauet, hat ebenfalls seine Richtigkeit, die dabey zu schulden kommende Unrichtigkeit aber beruhet auf

dem ersten falschen Fundamente, nemlich auf der widerrechtlichen Uffnagelung der Pfosten auf den alten Fachtbaum, und muß also, wann der neue Fachtbaum, wie nicht anders, als recht und billig, wieder gesencket wird, mit dem übrigen Gebäude sich darnach gerichtet werden.

Ad 8) Lassen sich zwar die Reiffischen Beystände träumen, als ob dem Beyer-Müller, Reiffen, gantz und gar nicht gewehret werden könte, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen, weil Steyer und Reiff jeder seinen aparten Mühl-Graben, und sein à partes Wehr habe, in dergleichen Fällen hergegen dem Ober-Müller kein Widerspruch- noch Verbietungs-Recht zustünde, als welches nur in dem Falle statt habe, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle, und dessen Höhe, etwas widriges unternommen würde; Es beruhet aber dieses Vorgeben abermahls auf einen augenscheinlichen Ungrund, denn obwohl jede von denen beyden Mühlen ihr eigenes Wehr hat, so kan doch nicht gesagt werden, als ob auch eine jede von diesen Mühlen ihren besondern Mühl-Graben hätte, als woraus ein der Gegend und der gantzen Sache Unkundiger leicht schliessen dörffte, als ob beyde Mühlen nicht von einerley Wasser mahleten, sondern jede ihr a partes hätte, folglich dem Steyer-Müller nicht so viel an des Beyer-Müllers widerrechtlichen Bau gelegen wäre, wie es würcklich ist: Denn das Wasser, so von der Steyer-Mühle abläuffet, kommet auf die Beyer-Mühle, und hat also der Besitzer der Steyer-Mühle, Christian Steyer, nach dem 10. §. mehr angeführter Mühlen-Ordnung, welcher also lautet:

> Es soll auch einem jeden Müller hiermit unverhinderlich zu jederzeit nachgelassen seyn, und frey stehen: Wann er einigen Mangel spühret, seines nächsten Nachbars Mühlen über und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen davon Bericht zu thun, darauf dann die Geschwornen, vermittelst ihrer hierzu geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und so der einer oder beyde in einem oder mehr Articuln verbrochen, und dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten werden.

Das beste Recht und Befugniß, dem Unter-Müller, Reiffen, wegen seines ungeziemenden Beginnens, Widerspruch zu thun, und sein vermöge obgedachten 10. Mühlen-Ordnungs-§. ihme zustehendes Verbietungs-Recht wider Reiffen zu exerciren; ja er ist so gar bey Eydes-Pflichten verbunden, wo er an seines nächsten Nachbars Mühlen ober oder unter ihme, (und nicht nur, wie Steyers Gegentheil sich schmeichelt, an dem Wehr-Mahl-Pfahle und dessen Höhe) einigen Mangel befindet, solches behöriger Orten anzuzeigen: Die in diesem Punct angeführte Verengerung des Fluthers möchte zwar allenfalls, was die Sommer-Zeit anbetrifft, dem Steyer-Müller eben so gar schädlich nicht seyn, alleine die Mühlen sind nicht pur alleine um der Sommer-Wasser willen gebauet, sondern wollen auch den Winter über an ihrem Mahl-Wesen nicht gehindert seyn, so verursachet auch zu solcher Winters-Zeit, wann das Grund-Eiß gehet, und der Schnee häuffig fället, diese gantz über die Schnur gehende Verengerung des Reiffischen Fluthers der Steyer-Mühle durch Zurück-Dämmung des Wassers, allerdings grossen Schaden und Nachtheil, und kan dahero durchaus nicht gestattet werden. Es hat auch der Steyer-Müller, bey der letztern Besichtigung, auf unser Zusprechen, sich gar billig erkläret, daß er zu frieden seyn wolle, wann, an statt der vorigen Weite des Fluthers, so 11. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll inclusive der 2. mittlern Grieß-Säulen betragen, gedachtes Fluther nunmehro 9. Ellen überhaupt weit gelassen würde. Daß aber Reiffen, und in dergleichen Fällen einem jeden Müller frey stehen solle, sein Fluther und Wasser-Bette so weit es ihm beliebte, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtete, zu bauen, und solches in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich sey, daran irren die Reiffischen Herren Beystände abermahl gar sehr: Denn warum haben die glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen, in denen über die schwartze Elster, Unstrut, Saale, Luppe und Elster-Strom herausgekommenen Mühlen-Ordnungen so gar nachdrücklich auf die Wasser-Oeffnungen, und deren Weiten gesehen? Wie übel würde einem jeden Ober-Müller gerathen seyn, wenn er des unter ihme gelegenen eigennützigen Müllers Discretion leben, und dessen eigenmächtige Einrichtung seiner Wasser-Weiten par force leiden müste; und wo ist es erwiesen, daß dergleichen schädliches Unternehmen in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen, wo, GOtt sey Danck, lauter gute Gesetze und Ordnungen regieren, gebräuchlich sey?

Daß übrigens Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch baute, sich selbsten verderben, und Schaden thun würde, weilen er das Wasser nicht zulänglich haben könte, solches wird allerdings zugestanden: Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig: Ob nicht ein Besitzer der Beyer-Mühle, mit dem Wehr-Fachtbaum ebenfalls nach und in die Höhe steigen dörffte, damit er solchen Falls, wann er dergleichen schädlichen Bau unternommen, wieder zulängliches Wasser gewinnen möchte; Zumahl, wann dem Ober-Müller das Widerspruchs- und Verbietungs-Recht, wie die Reiffischen Herren Beystände mal à propos behaupten wollen, abgeschnitten seyn solte.

Ad 9) Wird der Steyer-Müller seinem Nachbar, dem Beyer-Müller, die Einhängung der Schützen im Eingange des Mühl-Grabens, ob sie gleich ein neuerliches Werck, und so lange noch nicht gewesen, unserm Vermuthen nach, zur Sommers-Zeit, nicht wohl disputirlich machen, aber im Winter, und zwar

im

im Anfange desselben, bey Gehung des Grund-Eises, möchte der Beyer-Müller, die Schützen heraus zu nehmen, und ausserhalb ihres ordentlichen Standes zu lassen, angehalten werden, als wordurch der gantze dißfalls sich entsponnene Streit auf einmahl gehoben werden kan, und wollen wir uns deshalber auf unsern, über die erste Besichtigung, erstatteten Bericht bezogen haben.

Ad 10) Wann die Oeffnung des Fluthers quæstionis, wie oben beym achten Punct bereits erwehnet, auf 9. Ellen weit gehalten wird, so wird der Steyer-Müller hoffentlich weiter nichts dawider einwenden. Artig, aber auch dabey bedencklich, kommt uns vor, wann Reiff das quæstionirte Fluther so gar sehr verengern, ja gar zubauen will, da doch dessen Herren Beyständе bey diesem Punct erwehnen: Reiff müste dieses Fluther seines Nutzens halber, und zu Abweisung derer durch Ergiessung der Siebelischen Bach, und von dem, bey Reiffens Mühle gelegenen Berge, herunter schiessenden wilden Wasser haben und gebrauchen; Würde nun die Verengerung dieses Fluthers, oder gar die Verbauung desselben gedultet, so können solche wilde Wasser nicht ablauffen, und das Wasser muß nothwendig in die Steyer-Mühle dämmen. Was

Drittens und Letztens von denen Reiffischen Herren Beyständen angeführet wird, daß bey gefährlichen Wintern, laut des vorhandenen Recesses, und, wie es an andern Orten auch gebräuchlich wäre, das Blanck-Eiß von dem Steyer-Müller ausgehoben werden müste, hierbey können wir, weil uns von dem angeführten Recess nichts bekannt ist, weiter nichts erinnern, als daß gar wenig Orte seyn müssen, wo es gebräuchlich, das Blanck-Eiß auszuheben, immassen uns von dergleichen Gebrauch nichts bekannt. Genug, daß die Erhöhung des Fachtbaums und Wasser-Bettes schnurstracks wider die Mühlen-Ordnung läuffet, und durch die Verengerung des Fluthers, noch mehr aber, wenn solches gar verbauet, und zugemacht werden solte, der Steyer-Mühle kein Nutzen zugezogen, sondern vielmehr, wie sowohl oben, als in unsern beyden Berichten bereits angeführet worden, mercklicher Schade zugefüget wird, und wir also dick besagten Steyer-Müllers Beschwerden, nach dem Fuß der Churfürstlichen Sächsischen Mühl-Ordnungen vor gantz wohlgegründet erkennen. Und dieses ist es, was, auf beschehenes Ersuchen, wir bey derer Reiffischen Herren Beyständen den 7. Dec. h. a. übergebenen Bericht, zu erinnern von Amts- und Pflicht wegen vor nöthig gefunden. Urkundlich haben wir diese unvorgreifflichen Erinnerungen eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnlichen Petschaffte vorgedrucket. So geschehen den 28. Dec. 1728.

Gutachten zweyer Müller, wegen eines streitigen Mühlen-Wehr-Baues zu Burgwerben.

Es ist von unserer Obrigkeit in der vor dem Hochlöblichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, zwischen Tit. Herrn Hanß Joachim von Stahr zu Schloß Burgwerben, und der Frau Cämmerin Apitzschin streitigen Mühlen-Wehr-Baues und Besichtigungs-Sache auf den 15. Julii auf Stahrischer Seiten zu erscheinen, und hierinnen nach unsern besten Verstande beyräthig zu seyn, uns angedeutet worden.

Nachdem wir daselbst besagten Tages erschienen, und die begehrte Pflicht abgeleget, hat man zuförderst das Wasser daselbst abzumessen und abzuwiegen, auch eine lebendige Probe an den Tag zu legen vor nöthig erachtet, um zu ersehen, ob solcher Wasser-Mühlen- und Wehr-Bau der Frau Cämmerin Apitzschin zum Nachtheil geriethe, Gegentheil aber hat darwider protestiret, vorgebend, sie liessen ihnen keinen Schutz vor das Wehr stossen, hingegen haben sie nachgesetzte Puncte von uns nach Eydes-Pflichten zu beantworten übergeben, als:

No. 4. Ob der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr befügt sey, seinen Damm oder Wehr nach denen bißherigen alten Ruderibus, welche nicht die geringste Gewißheit geben können, nach Wagrecht über die Saal hinüber zu führen, und den Strohm dadurch zu verschliessen?

Ad No. 4. Wird von uns Endes Unterschriebenen allerdings dafür gehalten, daß der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr befugt sey, einen Damm und Wehr bey seiner Mühlen zu halten, weiln die alten Rudera davon annoch verhanden, überdiß auch keine Mühle ohne Damm bestehen oder mahlen kan.

N. 5. Ob der Stahrische Canal oder Mühl-Graben bey beschehener Zuschliessung der gantzen Saale capable sey, den gantzen Saal-Strohm in sich zu fassen und zu verschlingen?

Resp. Bey dieser Verschliessung der gantzen Saale möchte wohl Definitio nominalis beygefügt seyn, denn ein Wehr unseres Wissens niemahln eine Zuschliessung eines gantzen Strohms ist genennet worden, weil selbiges, so ferne es ein Wehr heist, ohnmöglich denen Ufern gleich seyn kan, sondern nur eine proportionirliche Höhe, damit das überflüßige Wasser darüber fällt, die Mühlen aber sowohl in grossen, mitteln, als kleinen Ströhmen ihr nöthiges Wasser haben muß, und die anstossenden Ländereyen auch keinen Schaden leiden dürffen, da hingegen die Zuschliessung eines gantzen Strohms, so ferne es eine Zuschliessung seyn soll, allerdings dem Ufer gleich seyn muß, dabey solchen Zuschliessungen, weder der jetzige Stahrische noch andere jetzt befindliche Mühlen-Canal capable seyn würden, den gantzen Saal-

Strohm an sich zu ziehen, der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr, als auch dessen Müller, unsers Erachtens niemahln willens gewesen, den gantzen Saal-Strohm zu verschliessen, sondern ist allen Ansehen nach nur ein proportionirliches Wehr oder Damm zu bauen, dadurch das sowohl Mühlen als Ländereyen beschwerliche Wasser abzuleiten, das nöthige aber sich in seiner Mühle zu Nutzen zu machen gesonnen.

6) Ob, wenn durch Erbauung eines gantzen Wehres oder Dammes die gantze Saale zugeschlossen wird, und der Stahrische enge Mühlen-Graben nicht capable, die gantze Saale in sich zu fassen, eine grosse Aufwellung des Wassers, und daher rührende Restagnation zu grossen Schaden der Herrn-Mühle und anderer Dinge mehr erfolgen müsse?

Resp. Daß der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr nicht gesonnen, den gantzen Saal-Strohm zu verschliessen, erhellet daraus, weil er die alten Rudera zu seinem Reglement genommen, über dieses das reparirte Stück noch eine halbe Elle vertieffet, da doch der Stahrische Damm gegen andern Saal-Dämmen ohnedem sehr niedrig ist, und an Höhe kaum den vierten Theil gegen andern ausmachet. Folglich können wir nicht sehen, wo der Stahrische Mühlen-Damm, wenn er gleich angefangener massen gantz durch die Saale geführet wird, eine sonderliche Restagnation oder Aufschwellung, der Herrn-Mühle zu Schaden, verursachen könte.

7) Ob nicht auch bey sothaner Aufschwellung und Restagnation des Wassers, absonderlich bey grossen Regen-Wetter, und in den Winter auch Früh-Jahr bey Gehung des Grund-Eises, die an den Saal-Strohm liegende Aecker, Wiesen, und Vieh-Weyde überschwemmet, auch das Wasser in die Keller zu Weissenfels zu treten, genöthiget werde?

Resp. Daß solches wider menschliche Vernunfft, indem der Herrn-Mühlen-Damm dasjenige nehmlich die Weissenfelsischen Keller mit Wasser zu erfüllen eher verursachen könte, als der Stahrische Damm, weil jener 3. biß 4. Ellen höher, als dieser, dahero zu schliessen, daß der Stahrische Damm, solche Aufschwellung ohnmöglich verursachen kan, weln solcher noch unter dem Herrn-Mühlen-Damm lieget. Es ist auch nicht zu gedencken, daß im Früh-Jahr jemahls Grund-Eiß gegangen, davon die Wasser aufgeschwollen, sondern vielmehr beym Anfange des Winters, ja auch wohl einen jeden bekannt seyn wird, daß auch das Grund-Eiß denen Mühlen Ungelegenheit verursachet, wo auf 2. biß 3. Meilen keine Dämme sind, folglich der Schaden nicht einzig und allein denen Dämmen zuzuschreiben.

8) Ob bey Erbauung eines gantzen Wehres, und Zuschliessung der gantzen Saale, absonderlich aber bey kleinen Wässern, das Floß-Holtz an Scheiden und gantzen Stammen capable über besagtes Wehr zu gehen, oder aber nicht solches vor dem Wehr stehen bleibe?

9) Ingleichen, ob bey sogestalten Sachen die Fischer capable, mit einen Kahn oder gantzen Flösse über besagtes Wehr zu kommen?

Ad No. 8. und 9. Diese beyden Puncte zu beantworten halten wir fast nicht vor nöthig, weil die Experientz solches täglich ad oculos demonstriret, jedoch aber unserer Pflicht Gnüge zu thun, so halten wir davor, weil der Stahrische Damm nicht der erste auf der Saale, sondern die Fischer und die Holtz-Flösser mit ihren Kähnen und Floß-Holtz auch gantzen Flössen allbereit über mehrere und weit höhere Dämme gefahren seyn, werden sich dieselben mit guten Recht über diesen kleinen nicht beschweren können.

10) Ob auch dergleichen Restagnation des Wassers und Uberschwemmung und andern Inconvenientien mehr zu besorgen, wenn in den streitigen Ort kein gantzes Wehr oder Damm gebauet wird?

Resp. Weil der Stahrische Damm nicht allzugleich gebauet, ist nicht zu vermuthen, wie einige Aufschwellung oder andere Inconvenientien dadurch entstehen könten, sondern müsten noch andere Umstände sich finden, weil ehemahls dergleichen Restagnation gewesen, ehe dieser Damm zu bauen angefangen worden.

11) Ob die Herrn-Mühle, wenn der völlige Saal-Strohm mit einem gantzen Damme nach der Höhe des Mahl-Pfahls verschlossen wird, ohne Schaden gehen kan, oder dadurch ruiniret wird?

Resp. Es ist zu præsumiren, daß diejenigen Müller, so solchen Mahl-Pfahl stossen lassen, einen gewissen Fuß und Reglement müssen in acht genommen haben, damit der Herrn-Mühle nicht einiger Schade oder Ruin dadurch erwachsen könne, dahero wir davor halten, daß die Herrn-Mühle ohne Schaden gehen kan, und nicht ruiniret wird.

13) Warum der noch zu sehende Stahrische Wehr-Flügel nicht nahe bey der Mühle, sondern über 800. Schritte davon, und gantz nahe bey der Herrn-Mühle, auch nicht gerade über die Saale und perpendiculariter, sondern gantz schief, als ein Wasserfang, biß auf die Helffte des Saal-Strohms hinüber geführet, gestalt, wenn er gerade über die Saale geführet worden, mehr den 50. Ellen an Wasser-Bau menagiret werden können?

Resp. Daß der sogenannte Wehr-Flügel bey nahe 800. Schritte von derselben Mühle, ist wohl nicht zu läugnen, doch ist auch kein gewiß Ziel, oder Maaß vorgeschrieben, wie lang diejenige Lache vor der Mühlen seyn müste, indem dahin zu sehen, welcher Ort, allwo die Mühle aufzuführen ist, am bequemsten. Im übrigen ist das Wehr von der Herrn-Mühle 1200. Schritte abgelegen, und also 400. Schritte

weiter

weiter von der Herrn-Mühle, als von der Burgwerbischen, daß aber der Bau des Wehres hätte kürtzer gefasset werden können, ist wohl an dem, doch weil die alten Rudera verhanden, ist man genöthiget, den Bau des Wehres nach denenselben fortzuführen, weil ein neuer Bau vor die Herrn-Mühle vielleicht gefährlicher, als der alte seyn möchte, denn je länger das Wehr, desto mehr Wasser fället darüber, und ist der Herrn-Mühle die Länge des Wehres desto mehr dienlich.

17) Ob annoch die verhandenen Rudera des Stahrischen Wehr-Flügels so viel anzeigen, daß vormahls an dem streitigen Orte ein gantzes Wehr gewesen, und ob in der Saale nach der Pullschützer-Marck zu, Steine und Pfähle, worauf ein sicher Fundament, daß solches vormahls gantz hinüber gegangen, gesetzt werden könne, verhanden?

Resp. Wird von uns dafür gehalten, daß an dem streitigen Orte ein gantzes Wehr gewesen, weil aber in so langer Zeit das Wasser und Eiß-Fahrten solches ruiniret, und vielleicht beym Durchbruche des Wehres damahls die Lehnwand an der Pullschützer Marck zugleich mit weggeführet, daß man jetzo davon nichts sehen kan, gleichwohl aber nach des jetzigen Müllers, Meisters Samuels Mattheus, Aussage, annoch Pfähle davon verhanden seyn sollen, welche wir aber bey jetzigen Wasser nicht haben sehen können.

18) Ob die annoch befindlichen Rudera und Steine des vormahls gewesenen Mühlen-Dammes auf den Anschlusse des Landes ein richtig Fundament abgeben, daß man nach selbigen einen Mahl-Pfahl der Herrn-Mühle ohne Schaden justificiren, und den Mühlen-Damm und Facht-Baum darnach legen könne?

Resp. Weil kein Mahl-Pfahl bey dem Stahrischen Wehre, noch an der Mühlen zu finden, so muß man nach den alten Ruderibus, weiln annoch fest gelegte Steine verhanden, das Fundament behalten, den Mühlen-Damm und Fachtbaum darnach zu legen.

19) Entstehet aus allen Umständen die gewisse Vermuthung, daß bey der neuen Mühle, der Facht-Baum und Gerinne höher als das vorige alte geleget worden, dahero will man nun der Mühle viel Dienste thun, und ihr mehr Gefälle, als sie von Natur haben kan, zueignen, und weil dahero das Wasser in den Stahrischen Mühl-Graben nach selbigen seinen rechten Zug nicht haben kan, so suchet man selbiges durch Aufschwellung des Dammes mit Gewalt hinein zu zwingen?

Resp. Weiln an den streitigen Orte die Abmessung und Abwägung des Wassers nicht geschehen, uns auch solches zuthun, von der Commission nicht erlaubet werden wollen, wir aber den alten Fachtbaum nicht gesehen, als können wir auch dieses Vermuthen nicht Pflicht-mäßig beantworten.

Additional-Puncte.

Ob nicht die Situation der Gebürge und Ufer weiset, daß die Saale über und unter den streitigen Mühlen-Wehr sehr enge lauffe, und daher bey grossen Gewässer sehr restagniret, wie denn e. g. das Wasser an der Herrn-Mühle wohl eher biß über die Fenster der Feise gegangen?

Resp. Daß die Saale ober- und unterhalb des streitigen Mühlen-Wehres sehr enge laufft, und deshalb bey grossen Gewässer sehr restagniret, ist der Wahrheit gemäß, und zwar aus Ursachen, weil die Saale enge läufft, über dieses auch sehr hohe Ufer auf beyden Seiten hat, deshalb sie sich nicht kan ausbreiten, also oben angeführter Ursachen halber der Burgwerber Damm nicht die geringste Schuld hat, sondern selbiger gleich selbst ersäufft wird.

2) Ob an den Ufer der Saale nach der Pullschützer Marck sich Rudera von vormahls daselbst gewesenen Lehnwänden, wodurch das Wehr nothwendig dißfalls am Ufer des Saal-Strohms hätte befestiget werden müssen, zeigen, oder nicht?

Dieser Punct ist vormahls No. 17. beantwortet.

3) Ob nicht aus allen Umständen zu schliessen, daß die Stahrische Mühle vormahls mit keinen Pantzer-Werck versehen gewesen, immassen der Mühl-Graben viel zu enge, als es die Pantzer-Mühlen auf 4. Gänge, als so viel die Burgwerbische Mühle halten zu dörffen vorgiebet, erfordern?

Resp. Nein, es ist aus den Umständen nicht zu schliessen, sondern es wird einen jedweden Mühl-Verständigen wissend seyn, daß in einer Pantzer-Mühle mit dem Wasser, so auf 4. Staber-Raden erfordert wird, so viel, ja noch mehr, als wenn es auf 4. Staber-Mühlen gebraucht wird, effectuiret werden kan, wie solches auch die tägliche Erfahrung lehret, daß viel Staber in Pantzer-Mühlen verwandelt werden, aber nicht vice versa.

4) Auch die Fluth-Gerinne solchergestalt weit schmäler, als bey Pantzer-Mühlen geführet werden dürfften?

Resp. Daß die Staber-Gerinne in etwas schmäler als die Pantzer-Gerinne seyn, ist nicht zu läugnen, weil aber insgemein zu jeden Staber-Gange ein apart Gerinne, höchsten zu zwey Gängen ein Gerinne geführet wird, da leicht 2. so eine grosse Weite als ein Pantzer-Gerinne ausmachen können, e. g. ein Pantzer-Gerinne wäre 4. Ellen weit, wo zuvor 2. Staber-Gerinne gewesen, jedes 2. Ellen.

5) Folglich die Burgwerbische Mühle um ihre Mühl-Gänge gangbar und brauchbar zu halten, kein gantzes Wehr bedurfft hat, sondern mit dem verhandenen Wasser-Fange oder Wehr-Flügel, sich wie vor diesen, wohl behelffen kan?

Resp.

Resp. Bey dergleichen Bau weiß man von keinem Wehr-Flügel, sondern wohl von einem gantzen Wehre, welches mit Recht ein Wasserfang genennet wird, weil es so viel Wasser, als man benöthiget, auf die Mühlen treibet, die sogenannten Wehr-Flügel aber mit weit bessern Recht Wasser-Verjager, als Wasser-Fänge zu nennen seyn, weil durch selbige das Wasser genöthiget wird, in die Ufer und in den Grund zu reissen, und dadurch seine Ausflucht zu suchen.

6) Wie denn auch wahr, und der Augenschein noch jetzo weisset, daß ohnerachtet wegen Enge des Grabens und Breite des Fluth-Gerinnes, das Wasser in besagten Gerinne etwas flächer, wie vormahls bey dem Staber-Gerinne geschehen seyn mag, laufft, dennoch die Burgwerbische Mühle, zumahl bey mittel Wasser, wo nicht auf mehrere, doch wenigstens auf ein paar Gänge brauchbar?

Resp. Daß wir die alte Staber-Mühlen mit ihren Gerinne nicht gesehen, ob das Wasser tieff oder seuchte damahls gegangen, wohl aber eine Pantzer-Mühle mit 4. Gängen, davon bey vollkommenen Saal-Wasser nur 2. gangbar, jedoch mit wenigen Diensten, weil das Wasser um den Damm herum fleust, solchergestalt bey kleinen Wassern fast gar kein Wasser hinein gehen kan.

7) Ob zu glauben, daß ein gantzes Wehr vormahls an den quæstionirten Orte gestanden, darüber vorige das Widerspiel bezeigende Merckmahle, auch die Natur gesunde Vernunfft und Begriff aller auch des Mühlen- und Wasser-Baues, nicht kundiger Personen klärlich zeiget, daß wenn vor diesen ein gantzes Werck da gestanden, dessen Helffte aber von der Gewalt des Wassers weggerissen worden, die andere annoch stehende Helffte nach dergleichen gewaltsam beschehener Zerrüttung, und Auseinanderreissung sich ohnmöglich annoch 40. 50. 60. 70. und mehr Jahre, ohne weitere oder gäntzliche Destruction unverletzt erhalten haben könne, zumahln da sich der Flügel mitten in Strohm und Tieffe der Saale endiget, und also der nachstehende Wehr-Flügel nothwendig gleich im Anfange wider das Einreissen und Gewalt des Wassers sehr wohl muß seyn verwahret worden?

Resp. Es ist fast zu verwundern, wie eine von Natur gesunde Vernunfft eine so falsche Conclusion machen solte; daß, weil das Wasser ein Stück Damm weggerissen, ergo müste es den gantzen Damm weggerissen haben in so langer Zeit, ob es schon nicht zu läugnen, daß es hätte geschehen können, so folgt dennoch nicht, daß es actu geschehen ist, auch die annoch befindlichen zwey Stücken des alten Dammes das Contrarium erweisen, es ist auch leicht zu erwegen, daß nun, da der Saal-Strohm durch das Loch zu gehen sich Raum genug gemachet hat, nicht mehr mit so einer starcken Forçe auf die alten Stücke gehet als Anfangs, da er viel Compression hat leiden müssen.

8) Ob nicht wahr, daß der nach des Burgwerbischen Müllers, auch des Stahrischen Gevollmächtigten Herrn Adv. Vogels, eigenen Geständniß, am Ende des Wehr-Flügels Anno 1709. noch gestandene mit Kupffer beplattete Mahl-Pfahl, die Länge und Höhe des Wehr-Flügels angezeiget, und justificiret haben müsse?

Resp. Weil der Herr Adv. Vogel annoch am Leben, wird er solches zu defendiren wissen, indem wir den Mahl-Pfahl nicht gesehen, als können, ob solcher die Höhe oder die Weite gewiesen, wir jetzo nicht sagen.

9) Ob nicht wahr, daß der von Stahr und dessen Müller, weil sie ohne legale Requisition und Zuziehung der Obrigkeit der nahe gelegenen Herrn-Mühle und andern Interessenten einen Schutz und Damm in der Saale von besagten Wehr-Flügel, absonderlich an den Orte, wo dieser Mahl-Pfahl gestanden, gemacht, und denselben vor zwey Jahren eigenmächtig und einseitig erlängert, vor diesen Mahl-Pfahl nach der Mühl-Ordnung zu stehen, und wo er hin kommen, Red und Antwort zu geben haben?

Diesen Punct wird vorgedachter Müller zu beantworten wissen.

10) Ob dergleichen einseitige ohne Zuziehung und Beyseyn aller derjenigen Obrigkeiten und Interessenten, deren Gegenwart bey Stossung eines Mahl-Pfahls, und Legung eines Facht- oder Theil-Baums nach denen Mühl-Ordnungen unumgänglich erfordert wird, auch so gar wider schrifftlich eingelegte Protestation angemaßte Wasser- und Mühlen-Bau bestehen, und zu Recht behauptet werden können?

Resp. Man weiß wohl, daß bey dergleichen Bewandniß an gewissen öffentlichen Flüssen Ober- und Unter-Nachbar darzu gehören, woran aber solches gefehlet, wird die Herrschafft und Müller zu beantworten wissen.

11) Ob zu glauben und zu vermuthen, daß die Burgwerbische Mühle, im Fall sie ein gantzes Wehr halten dürffte, 50. und mehr Jahr würde caduc liegen geblieben seyn, da sie in einen so schönen Lande und einen so starcken Fluß sich befindet?

Resp. Es ist zu præsumiren, daß bey damahliger Zeit, als der Durchriß geschehen, die Herrschafft und der Müller nicht in dem Stande gewesen, solches Wehr wiederum zu repariren, und daher kein Müller daselbsten bleiben können, weil das Wehr kein Wasser mehr auf die Mühle getrieben, ist die Mühle zu Grunde gangen und liegen blieben, biß einer kommen, welcher die Mittel und den Fleiß daran gewendet.

12) Ob nicht ein Theil oder Fachtbaum, so weit er nehmlich das Wasser, so in einen Mühl-Graben

gehen,

gehen, oder über den Fachtbaum wegfallen soll, abtheilet, nicht von Rechts-wegen in einer Gleiche und Wagerecht geführet werden müsse?

Resp. Es ist bekannt, daß ein Facht-Baum oder Theil-Baum nach der Churfürstlichen Sächsischen Mühl-Ordnung horizontaliter oder gerade müste geleget werden; jedoch der streitigen Sache abzuhelffen, hat man etwas fallen lassen, und vertieffet, welches der Herrn-Mühle nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Nutzen geschehen.

13) Ob also der Mühlen-Ordnung und Mühlen-Rechten gemäß sey, vorgeschlagener massen in einen solchen Fachtbaum in der Mitten einen Schliffter oder Vertieffung zu lassen?

Vorige Antwort des 12ten Puncts hebet diesen Punct mit auf.

14) Die geschworne Wasser-Baumeister und Wasser-Verständige sollen ihren theuren Eyd, auch besten Gewissen und Wissenschafft gemäß gründlich anzeigen, worinnen ihr gegründetes Urthel ausser der Beantwortung obiger Puncte in dieser streitigen Wehr-Sache bestehe, und ob die Herrn-Mühle, Fischer, Holtz-Flösser und andere verbunden, durch den Stahrischer Seits prætendirten völligen Wehr-Bau sich aus der Possess l. qs. ihrer in contrarium hergebrachter Freyheit setzen zu lassen?

Resp. Wir können nach Eydes-Pflichten nicht anders sprechen, als daß in gantzen Sachsen-Lande keine Wasser-Mühle ohne Damm, wenn sie anders ihre Dienste thun soll, zu finden. Was die Fischer und Holtz-Flösser anlanget, wird wohl ihnen dißfalls keine Possess eingeräumet werden, selbige auch niemahls darwider geklaget. Schließlichen lebte man der zuverläßlichen Hoffnung, es werde die verlangte Beantwortung auf die überreichten Puncte nach unsern besten Wissen und Verstande zur Gnüge præstiret seyn.

Urkundlich haben wir solches nach unserer abgelegten Pflicht, nach vorhergegangener reiflicher Uberlegung wissendlich von uns ausgestellet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen den 3. Aug. Anno 1716.

(L.S.) Hanß Balthasar Breit-Schuchg.

(L.S.) Michael Götze.

Bericht der geschwornen Müller, nebst deren Gutachten, wegen einer streitigen Wasser-Theilung.

Demnach Herr D. Andreas Großmann zu Leipzig uns Endes Benannten vorgebracht, was massen zwischen dessen Principalen, Meister Christian Voglern, Erb-Pacht-Müllern der Rohrbachischen Mühle, Bekl. an einem, Herrn und Frau von Böltzig, als Eigenthümern der Mühle zu Ober-Röblingen, Klägern andern Theils, einige Differentien und Streitigkeiten, aus einem vorigen Jahre gefertigten Mühlen-Wasser-Bau entsprungen, welche durch gründliche Ausmessung und Besichtigung gewisser Mühlen- und Wasser-Bau-verständigen Personen am sichersten und füglichsten erörtert und debattiret werden könten; Wannenhero er in habender Ordre und Vollmacht von nur ernannten seinen Principalen, uns, als zu solchen und dergleichen Verrichtungen Verpflichtete, requiriret, daß wir uns nebst ihme an den streitigen Ort über Rohrbach an den Helm-Fluß begeben, die ruinirte Ober-Röblingische und Rohrbachische Wasser-Spitze nebst Grund-Schwellen, Mühl-Graben, Wehr und Schleussen, welche er uns nebst übrigen Zubehörungen hieselbsten an dem Helm-Flusse anweissen würde, in Augenschein nehmen, die dabey unter andern sich befindenden Schäden und Ruins genau erforschen, nach Befinden sowohl unsern pflichtmäßigen Bericht, als auch auf 8. unterschiedliche allhier angehängte Anfragen, unsere umständliche Antwort und Gutachten, auch wie denen bißherigen und künfftigen Differentien und Gebrechen abzuhelffen sey? ihm schrifftlich erstatten möchten; und wir denn dessen uns um so weniger entbrechen können, als wir vorhin von unserer Obrigkeit auf Klägers Ansuchen hierzu befehliget und beurlaubet worden; So haben wir uns am 4ten Februarii dieses 1726sten Jahres auf den angewiesenen Helm-Fluß über Rohrbach verfügt, selbigen vor dem Röblingischen und Rohrbachischen Wehr, wie auch dieses und besonders die Wassertheilungs-Spitze, die Theilungs-Schwellen, Mühl-Gräben, Schleussen, Mühlen, und deren Situation samt befundenen Gebrechen, in guten Augenschein genommen, auch wo nöthig gewesen, mit Leipziger Ellen-Masse ausgemessen, in einen geometrischen Grund-Riß gebracht, und in folgender Beschaffenheit befunden.

1) Daß der Helm-Fluß in drey Theile eingetheilet, davon der Rohrbachische Mühl-Graben in der Oeffnung von der Theilungs-Spitze biß zur steinern Wand am Wehr, 8. Ellen, 14. Zoll.

2) Die Wasser-Theilungs-Spitze forne im Anfange an sich selbsten, 19. Zoll breit ist.

3) Neben dieser Spitze im Rohrbachischen Graben in der Linie gegen der Ober-Röblingischen Forder-Schwelle, sind noch zwey Pfähle wahrzunehmen, davon der eine neben der steinernen Wehr-Wand ohne Zapffen, worauf die zerschlagene und herausgeräumte Schwelle vermuthlich gelegen haben muß, und der

Zapffen durch den Einfall der Wehr-Wand weggeschlagen seyn mag, welcher Pfahl mit dem Pfahl auf der Röblingischen Seite eine Höhe und Gleichheit hat, davon die in dem Röblingischen Graben an der Seite der Theilungs-Spitze in die Höhe schwebende Schwelle sich loß begebend, auch auf- und niederschwebend befunden worden.

4) Haben wir auf Röblingischer Seite die Oeffnung des Mühl-Grabens von vorgedachter Spitze seitwärts an, biß ans Ufer an Sangerhäusischer Seite oder Fluhr, 22. Ellen 6. Zoll befunden, folglich ist die Oeffnung gegen der Rohrbachischen ein Drittheils Oeffnung 5. Ellen 2. Zoll weiter, als sie seyn soll.

5) Die annoch hieselbsten im Ober-Röblingischen Mühl-Graben sich befundene vorbesagte Theilungs-Grund-Schwelle, ist in ihrer Länge 20. Ellen, und an dem Ufer nach Sangerhausen zu, ziemlich befestiget, an Seiten der Theilungs-Spitze aber kan man sie auf- und niederdrücken; Eben an diesen Graben-Strom-unterwärts, an Seiten der Spitze vom Mittel der andern Schwellen ist die Länge oder Distantz 12. Ellen 21. Zoll, und auf der Sangerhäusischen Seite 12. Ellen 12. Zoll, an Pfählen aber noch ziemlich feste, und lieget noch ein Zoll tieffer, als die forderste Schwelle.

6) Haben wir des Wehres Höhe, so $16\frac{1}{2}$. Zoll ausgetragen, gegen besagter Theilungs-Schwelle Röblingischer Seite, da ebenfalls die Theilungs-Schwelle auf dem Zapffen vermuthlich gelegen haben muß, höher als die Theilungs-Schwellen befunden, die Länge des Wehres aber ist 33. Ellen 7. Zoll.

7) Strom-aufwärts über dem Wehr ist die Helme von einem Ufer zum andern in Lichten, $28\frac{1}{4}$. Ellen breit.

8) Die Wasser-Theilungs-Spitze hat man folgendergestalt befunden, und zwar forne an der Seite mit zwey alten Schwellen eingefast, unterwärts aber vom Wasser durch Länge der Zeit unterhölert, und das Erdreich ausgewaschen. Weiter hinunter von diesen Schwellen an, findet sich noch ein Stück Erde auf der Spitze, und zwischen den Pfählen noch eine Fläche, darinnen oberwärts das Erdreich vom Wasser hinweggeführet, nach mehrerm Inhalt, und Anzeige des Grund-Risses von 14. Ellen. Darauf folget noch ein Stück von ziemlicher Höhe, so nicht so sehr vom Wasser ausgewaschen. Weiter fort auf dieser Spitze ist wiederum ein Wasser-Durchbruch aus dem Röblingischen Mühl-Graben in den Rohrbachischen Mühl-Graben an 40. Ellen lang, die Spitze an und vor sich selbsten ist 77. Ellen lang.

9) Am Ausgange dieser Spitze herunterwärts, befindet sich über dem Röblingischen Mühl-Graben, nach den Sangerhäusischen Fluhren zu, eine Brücke, darüber die Schaafe zur Weyde gehen.

Diese Brücke aber liegt allzutieff im Ufer dieses Grabens, so gar, daß das Grund-Eß und Schnee sich darunter versetzt, mithin dadurch das Mühl-Wasser zur Röblingischen Mühle hemmet, und also verursachet, daß der meiste Theil des Helm-Flusses übers Wehr hinüber fallen muß; wie man bey der Untersuchung augenscheinlich wahrgenommen.

10) Vor nur gedachter Brücke an der Vieh-Weyde besser hinunter, haben wir noch einen Wasser-Durchbruch, aus dem Röblingischen Mühl-Graben, durch die Vieh-Weyde, biß in den Rohrbachischen Mühl-Graben, an 18. Ellen lang, befunden, und gesehen, daß, bey anlauffenden Wasser, das Röblingische Mühl-Graben-Wasser, in den Rohrbachischen Mühl-Graben sich ergiesset.

11) Weiter hinunter zur rechten Hand gegen Mittag ist die Rohrbachische Mühl-Graben-Schleusse in Lichten 4. Ellen 2. Zoll breit. Worbey wir observiret, daß der allzugrosse Uberfluß des Wassers im Rohrbachischen Mühl-Graben diese Schleusse sehr ruiniret, und schief hinaus gedrucket, und falls der höchstnöthige Bau der Wasser-Theilungs-Spitze, und deren starcken Wasser-Durchrisse, nicht bald vorgenommen wird, die Schleusse sammt daran stossenden Dämmen und Ufern, auch darüber liegenden Trifft, bey anwachsenden Gewässer sehr überschwemmet, und ruiniret werden dürffte.

12) Nechst diesem haben wir uns vor die Mühle zu Rohrbach begeben, und das Grieß-Werck in Augenschein genommen, auch nach der Ausmessung (jedoch exclusive 1. Elle 9. Zoll zwischen beyden Grieß-Säulen) das Stock-Panster-Gerinne aber 3. Ellen $8\frac{1}{2}$. Zoll weit, das wüste Gerinne 4. Ellen 20. Zoll, das Oehl-Gerinne aber, 2. Ellen 1. Zoll weit, befunden.

13) Haben wir weiter hinunter den Röblingischen Mühl-Graben betrachtet, an welchen ebenfalls vor Alters eine Schleusse gestanden, welches die noch daselbst vorhandenen Rudera und Schleussen-Graben veroffenbahret, jetzo aber an dieser Schleussen-Stelle ein Damm, so dem Ufer gleich kommt, anzutreffen ist, wordurch diß Wasser gleichermassen, viel eher auf Wiesen und Felder, als sonsten, wenn die völlige Schleusse noch da stünde, nicht geschehen würde, getrieben wird.

14) Sind wir biß in die Röblingische Mühle kommen, und haben hieselbsten das Grieß-Werck ebenfalls ausgemessen, da wir dann das erste Staber-Gerinne nach der Mühle in Lichten 2. Ellen 10. Zoll, das andere Staber-Gerinne aber 2. Ellen 9. Zoll; das wüste Gerinne hingegen, so in der Mitte mit einer Grieß-Säule versehen, und also zwischen obigen drey Grieß-Säulen zwey Oeffnungen, jede 2. Ellen 1. Zoll, zusammen 4. Ellen 2. Zoll befunden. Ist also das Grieß-Werck der Röblingischen Mühle, so zwey Drittheil von Helm-Flusse geniessen will, 1. Elle $8\frac{1}{2}$. Zoll in Lichten enger, als das Grieß-Werck vor der Rohrbachischen Mühle, so einen Drittheil vom Helm-Flusse haben soll.

Nechst

Nechst dieser der Sachen befundenen und beschriebenen Beschaffenheit, haben wir auch auf die an uns von Meister Voglers Herrn Mandatario beschehene 8. Anfragen auf jede besonders unsere pflichtmäßige Antwort, Gutachten, und Meynung hinzugefertiget, wie folget, und zwar

Interrog. 1) Ob die Wasser- oder Theilungs-Spitze der Rohrbachischen und Röblingischen Mühle vorm Helm-Flusse, nicht gäntzlich ruiniret, und grundloß zu befinden?

Resp. ad Interr. 1) Allem Ansehen nach ist sie allerdings ruiniret.

Interrog. 2) Ob einige Rudera oder wacklende Pfähle an der ruinirten Wasser-Spitze annoch wahrzunehmen?

Resp. ad Interrog. 2) Ja, es stünden noch unterschiedene alte Pfähle, aber das Wasser gienge auf der Röblingischen Mühl-Graben-Seite unter den alten Schwellen hinüber, in den Rohrbachischen Mühl-Graben.

Interr. 3) Ob man diesen Wasser-Spitzen-Schaden nicht vor einen alten Ruin von 6. 8. und mehr Jahren alt ansehe und judicire?

Resp. ad Interr. 3) Allem Ansehen nach, ist er vor einen alten Schaden, von 6. 8. und mehr Jahren alt zu halten.

Interrog. 4) Ob nicht wahrzunehmen, daß dato die Röblingische Grund-Schwelle ruiniret, auch forne im Röblingischen Mühl-Graben im Wasser loß und an Seiten der Spitze, von dem Schwellen-Pfahle an, in die Höhe gegangen, zu befinden?

Resp. ad Interrog. 4) Ja, wir haben es in solcher Beschaffenheit durch genaue Einsicht befunden.

Interrog. 5) Wenn der Eigenthümer der Ober-Röblingischen Mühle, der Herr von Bötzig, mit der Rohrbachischen Mühle den Helm-Fluß in gemeinen Gebrauch, und zwar die Rohrbachische Mühle ein Drittheil, und die Röblingische zwey Drittheil hat, hingegen die Röblingische die gantze Wasser-Spitze oder Wasser-Scheide zu Dienst und Nutz der Rohrbachischen Mühle bauen, und erhalten muß, solcher aber zu der Rohrbachischen gröSten Nachtheil und Schaden den Bau lange Jahr hin, unterläst, daß endlich die Röblingische und Rohrbachische Grund-Schwellen erhoben, und grund-loß, auch der Rohrbachische Mühl-Graben vom Einfall der Wehrwand, Steinen, Kieß und Schutt verschüttet worden, die Herren der Ober-Röb ingischen Mühle hingegen, jedennoch den Bau der Theil-Spitze verzögern.

Ob auf vorerzehlte Fälle die Rohrbachische Mühle nicht befugt sey, selbsten durchzubauen, sich zu verwahren, und was ihr an ruinirten Holtz, Stein und andern von des Nachbars eingegangenen Theilungs-Spitze hinderlich und im Wege lieget, hinweg zu räumen, oder ob Rohrbach lieber allen fernern Schaden und gäntzlichen Ruin seiner Mühle abzuwarten, und den Bau zu unterlassen schuldig sey?

Resp. ad Interr. 5) Nachdem wir dieses 5ten Puncts halber, permittelst gehaltener Besichtigung, so viel wahrgenommen, daß kein ander Mittel, als daß der höchstnöthige Bau der ruinirten Wasser-Theilungs-Spitze auf nechst bevorstehendes Früh-Jahr vorgenommen werden muß, indem bey längerer Verzögerung solches Baues, die Einlegung der Theil- und Grund-Schwellen, an Seiten Rohrbachischer Mühle vergebens sey, auch weder der Ober-Röblingischen, noch der Rohrbachischen Mühle das geringste helffen würde, zumahl das Wasser weiter hinunter annoch hinter den Grund-Schwellen und noch weiter hinunter aus dem Röblingischen Mühl-Graben, durch die eingegangene Wasser-Scheidungs-Spitze in den Rohrbachischen Mühl-Graben, zu des letzten grossen Schaden sich überflüßig ergiesset, daß die Rohrbachische Mühle solches ohne äusserSten Schaden länger nicht ertragen kan, sondern der Grund-Bau der Wasser-Theilungs-Spitze vor allen Dingen vorgenommen werden muß, ehe und bevor die Grund-Schwellen geleget werden können, zumahlen dieses letztere von beyden Theilen zugleich geschehen, auch so wohl in den Röblingischen als Rohrbachischen Mühl-Graben neue Theilungs- oder Grund-Schwellen geleget werden müssen, indem wir alles durchgehends ruiniret befunden, daferne aber die Ober-Röblingische Mühle, solchen Bau und Reparatur verzögert, mithin der Rohrbachischen Mühle hierdurch augenscheinlichen Ruin in ihren Gräben, Dämmen und Schleussen ꝛc. ꝛc. verursachet, ist die Rohrbachische Mühle also ihres Theils in Nothfall allein zu bauen und ihren Schaden abzuwenden wohl befuget.

Interrog. 6) Ob der Rohrbachischen Mühle nach gemeinen Wasser-Bau- und Mühl-Rechten, wohl erlaubet seyn möchte? Da es aus unumgänglicher Noth die Wehrwand ihres Theils bauen müssen, ihre vorhin ruinirte in Wasser geschwebete, und nur noch etwas am Pfahle gehangene, sowohl alles Geströhde und Gehöltze aufgehaltene, als auch dem Rohrbachischen Bau an der Wehrwand, sowohl dem Eingange des Wassers im Mühl-Graben selbsten hinderlich gefallene Grund-Schwelle hinweg zu räumen?

Resp. ad Interr. 6) Da die Wehr-Wand an Rohrbachischer Seite eingefallen, mithin der Rohrbachische Mühl-Graben dadurch verschüttet, die Grund-Schwelle durch die herab gefallene Werck-Stücken zerschlagen, und der Eingang des Wassers in den Rohrbachischen Mühl-Graben hierdurch gehindert worden, so hat die Rohrbachische Mühle das Wasser zu dämmen, und das, was in ihren Graben an Steinen, Schutt und Kieß sich erschüttet, und an der Grund-Schwelle ruiniret, und zerschlagen

schlagen worden, hinweg zu räumen, und ihre Wehr-Wand zu bauen, guten Fug gehabt: Weilen die Heraussschaffung der herabgefallenen Werck-Stücken, und die davon zerschlagene alte Grund-Schwelle die Reparatur der Wehr-Wand gehindert, als welche, ohne Schutzung des Wassers, eingezogener Erkundigung nach, von derjenigen im Wasser auf der einen Seite des Rohrbachischen Mühl-Grabens loß und schwimmend sich befundene Grund-Schwelle, dem Bau zugleich beschwerlich gefallen, und daher der Bau ohne Wegräumung solcher Hindernisse nicht ins Werck zu richten gewesen, und dieses mag der Rohrbachischen Mühle um so viel weniger gewehret werden, als der Rohrbachische Müller, Christian Vogler, dem Verlaut nach, zur streitigen Bauungs-Zeit, die Röblingische Mühle, nebst der Rohrbachischen zugleich im Pachte und Besitz gehabt, und dem damahligen Pacht-Inhaber des Ober-Röblingischen Guths, Gottfried Krollen hiervon Bericht geihan haben soll.

Interr. 7) Ob die Rohrbachische Mühle, als Gemein-Wassers und Mühlen-Nachbar, wenn vorermeldte Gemein-Wasser-Scheidungs-Spitze, (vor welcher sowohl Rohrbach-, als Röblingische Wasser-Theilungs-Schwellen befestiget liegen müssen,) vom Wasser ruiniret, und beyderseits Wasser-Scheidungs- oder Grund-Schwellen dadurch grund-loß und schwimmend gemacht worden, ihre aus obigen Ursachen hinweggeräumte Grund-Schwelle, zu ihren fernern Nachtheil an die ruinirte Orte hinwiederum zu bringen schuldig, und was dißfalls Mühl- und Wasser-Rechtens sey?

Resp. ad Interr. 7) Wir halten nicht davor, daß die Rohrbachische Mühle ein solch ruinirt und verderbtes Stück, als man an der Röblingischen Grund-Schwelle wahrgenommen, hinwiederum an vorigen Ort und Stand zu bringen verbunden, weilen es ein pur vergebliches Werck ist, da die ruinirte Wasser-Theilungs-Spitze, in einen gantz andern Stand gesetzet, mithin die Grund-Schwellen an gantz andere Orte geleget werden müssen. Widrigens man wegen einer richtigen Repartition, des jeden Theile zukommenden Wassers nicht die geringste Hoffnung zu machen, biß der Haupt-Bau in vollkommene Richtigkeit gebracht wird.

Interrog. 8) Ob nicht vielmehr vor allen Dingen nach bekannten Wasser-Bau-Recht, die Röblingische Mühle die ruinirte und ihr zu bauen zukommende Wasser-Theilungs-Spitze zu bauen, mithin nebst Rohrbachischer Mühle zugleich ein jedes neue Grund-Schwellen legen, und befestigen, hingegen die in ruinirten Stande sich zeither befundene Grund-Schwellen hinweg zuschaffen schuldig sey?

Resp. ad Interrog. 8) Es muß, wie vor beantwortet, der Haupt-Bau der Wasser-Theilungs-Spitze zuförderst vorgenommen werden, hingegen ist wider Mühlen- und Wasser-Bau-Gebrauch, eine zerschlagene, oder ruinirte Grund-Schwelle an einen ruinirten Ort, welcher vorerwehnter massen, vorlängst gebauet werden sollen, zu bringen, und dadurch den Haupt-Bau zu verzögern, Ursache zu nehmen.

Im übrigen aber und überhaupt ist zu Abwendung aller bißherigen Zwistigkeiten und Gebrechen, kein dienlichers, und besseres Mittel, als das Wasser-Scheidungs-Werck, und was dem anhängig, auf andern Fuß zu setzen, und zwar daß die Wasser-Scheide, vom Wehre herunter, wenigstens 50. biß 60. Ellen zurück gebracht werde, weilen dadurch der Helm-Fluß beyden Mühlen zu desto mehrern Nutzen kommen muß, und zumahl zur Winters-Zeit, nicht stärcker übers Wehr, als in die Mühlen-Gräben getrieben wird, wie man augenscheinlich jetzo wahrgenommen, da beyde Grund-Schwellen gleichfalls, nach Abtheilung des Wassers in die Spitze geleget, und befestiget werden müssen. So kan auch mehr nutzen, daß die Grund-Schwellen etwas tieffer geleget, und auf beyden Seiten nach Proportion mit Lehr-Wänden eingefast, auf die andere Schwelle aber in beyden Gräben Grieß-Säulen eingesetzet werden, dadurch man zu allen Zeiten das Wasser besser abschützen könne, und durch den häuffigen Einwurff der Schütz-Erde in die Mühl-Gräben nicht jedesmahl schädliche Verschlemmungen derer Mühlen-Gräben verursachet werden; indem bekannt, daß die Schütz-Erde, welche häuffiger und gewaltsamer Weise hinein geworffen wird, nicht völlig wieder heraus zu bringen, wordurch zugleich das Ubel, so solchen Falls denen Mühl-Gräben geschicht, abgewendet wird.

Uhrkundlich haben wir dieses alles, wie wir es vorbeschriebener massen, vermittelst fleißiger Einsicht und Ermessung, beschaffen befunden, zu desto mehrern Unterricht und Gewißheit, nicht nur in einen geometrischen Abriß gebracht, sondern auch den hierzu gefertigten Pflicht-mäßigen Bericht, Antwort, Gutachten, und Meynung, mit unserer Unterschrifft und Siegel bekräfftiget ausgestellet. So geschehen Rohrbach den 7ten Februarii 1726.

(L. S.) Friedrich Engelmann, Amts-Geschworner, und
Thomas-Müller in Leipzig.
Johann Balthasar Breit-Schuch, zu der
Sache Verpflichteter.

David

David Wincklers / Unter-Müllers in Pegau Bericht, wegen eines streitigen Theil-Baums.

Demnach der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsische wohlbestallte Cammer-Commissarius und Amtmann zu Pegau, Herr Johann Siegmund Beiche, mir Endesgenanten zu vernehmen gegeben, was massen ihme wegen eines von denen Saltz-Gewercken zu Kötzschau und Teuditz, ohngefähr eine halbe Stunde über Lützen in dem Floß-Graben gelegten Theil-Baumes oder Schwelle, und des daher zwischen denenselben, denen Herren Floß-Bedienten und dem Müller zu Lützen entstandenen Disputats, allergnädigst Commission ertheilet worden, daß er den Ort quæstionis mit Zuziehung eines Wasser-Verständigen in Augenschein nehmen solle, worzu er den 27sten hujus pro termino anberaumet hätte, mit dem Ersuchen, ich möchte sothanen Tages nebst ihn mich dahin verfügen, den streitigen Theil-Baum oder Schwelle, und was sonsten nöthig wäre, nach besten Wissen und Verstande betrachten, und mein Gutachten darüber ad acta einreichen; und aber ihme ein solches ich nicht abschlagen können: Als habe dickbemeldten Tages nebst dem Herrn Cammer-Commissario und Amtmann Beichen ich mich dahin begeben, und sowohl in dessen, als derer Herren Floß-Bedienten, Herren Saltz-Gewercken von Kötschau und Teuditz, und des Müllers von Lützen Gegenwart, nach beschehener Untersuchung befunden, daß

1) Der allda in dem Floß-Graben gelegte Theil-Baum zwischen den Leer-Wänden 9. Ellen lang wäre.

2) Uber solchen Theil-Baum an der einen Seiten nacher Lützen zu anderthalben Zoll, an der andern Seite aber nur ein halber Zoll Wasser gelauffen (wobey zu gedencken, daß sich überhaupt damahlen sehr wenig Wasser im Floß-Graben befunden,) dahero ich denn erinnerte, daß der Theil-Baum von Rechts-wegen in gleicher Waage liegen, und über solchen das Wasser an einer Seiten sowohl, als an der andern, gleich hoch übergehen solte; worauf die Herren Saltz-Gewercken von Kötschau zur Antwort gaben, weilen der Müller von Lützen sich immer beschwehret, daß er nicht Wasser genug bekäme, so hätten sie den Theil-Baum an der Seiten nacher Lützen zu, gutwillig niedriger legen lassen, damit das Wasser bessern Zug dahin haben solte; Bey welcher Bewandniß und in Erwegung dessen der Theil-Baum, wie er jetzo lieget, meinen Gedancken nach, weder der Flösse, noch denen Herren Saltz-Gewercken zu Kötschau und Teuditz, schädlich ist, ohnerachtet die Herren Saltz-Gewercken zu Kötschau, auf Befragen des Herrn Cammer-Commissarii und Amtmann Beichens, ob denn ihre Wercke zu Kötschau, weilen so gar wenig Wasser im Graben, auch gehen könten? regerirten, daß, wenn noch einmahl so viel Wasser über offtgedachten Theil-Baum gienge, sie Wasser genug hätten, und keines weiter benöthiget wären.

3) Bey dem Theil-Baume, allwo der Einfluß nach Lützen, und von dar nach Teuditz gehet, eine Schwelle mit 2. Grieß-Säulen vorhanden wäre, welche $1\frac{1}{4}$. Elle lang, worüber $2\frac{1}{2}$. Zoll Wasser gienge; Als nun von dem Herrn Cammer-Commissario und Amtmann Beichen die Herren Saltz-Gewercken von Teuditz befraget worden, wie denn ihre Künste bey diesem Wasser giengen? antworteten sie, es giengen zwar selbige wohl, alleine, wenn sie noch einmahl so viel Wasser, also in allen nach Teuditz 5. Zoll bekämen, hätten sie dessen genug, zumahlen der Schutz allda, welcher verschlossen wäre, nicht höher als 5. Zoll aufgezogen. Alldieweilen aber der Müller von Lützen beschwehrende vorgab, er könte mit dem $2\frac{1}{2}$. Zoll Wasser nicht wohl mit einer, geschweige 2. Mühlen mahlen, so habe nebst dem Herrn Commissario und Herren Interessenten mich mit nacher Lützen erhoben, allwo ich bey dem Müller daselbst gewahr worden, daß eine Mühle gienge, jedoch nicht starck, dessen ohngeachtet, und woferne derselbe seinen Graben unter sich behörig räumen liesse, oder ein niedriger Kamm- und Wasser-Rad machte, würde er noch einmahl so viel mit diesen $2\frac{1}{2}$. Zoll Wasser mahlen, als wenn er bey vollem Wasser 5. Zoll auf seine Mühle bekäme, gar wohl zufrieden seyn, auch mit 2. Gängen scharff mahlen können. Wenn denn hierinnen mein ohnmaßgebliches Gutachten bestehet; Als habe solches zu Papier bringen, und hiermit ad acta geben wollen. Pegau den 6. Julii 1726.

David Winckler, Nieder-Müller.

Bericht des geschwornen Müllers, Johann Müllers, das ungebührliche Aufgebäude auf dem Facht-Baum der Papier-Mühle zu Coßpuden betreffend.

Nachdem von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, hochbestalten Commission-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Tit. Herrn T. W. auf Ansuchen Tit. Herrn Hof-Rath J. J. K. mir Endes Benannten, als geschwornen Amts-Müller, auf den 21. Julii mich nacher Coßpuden, zu einer von diesen angestellten Besichtigung der Mühle daselbst, zu begeben, und dasjenige, was vermöge der Mühlen-Ordnung und meinen Pflichten nach hierbey obliget,

zu verrichten, unterm 19. Julii 1721. auferleget worden; und diesen zu schuldiger Folge ich jetztbemeldten Tages dahin mich begeben, die daselbst befindliche 3. Gerinne ausgemessen, und das erste in Lichten 2. Ellen $8\frac{1}{2}$. Zoll, das andere sogenannte frey oder wüste Gerinne 2. Ellen 7. Zoll, und das dritte $1\frac{3}{4}$. Elle weit befunden. Hiernechst in gedachtem wüsten Gerinne das Wasser, welches sonst nur $\frac{5}{4}$. Ellen hoch auf dem Facht-Baum, nach Art der Schutz-Breter bräuchlich ist, $2\frac{3}{4}$. Ellen hoch über den Facht-Baum, also den Leer-Wänden fast gleichstehend, und dergestalt hoch gedämmet, daß es gar bald auf die daran gelegenen Wiesen und Höltzer, zu derer selben mercklichen Nachtheil hinaus treten, und daselbst, sonderlich wenn das Wasser klein wird, vertrocknen muß, mithin in beyden Gerinnen, wo die Mühlen-Räder gehen, ungefähr und so viel man nach damahliger Gelegenheit, da das Wasser nicht abgeschlagen, folglich nicht alles so genau zu besichtigen gewesen, wohl in die 5. biß $\frac{6}{4}$. zu hoch, und, weil sonst kein Müller auf den Fachtbaum nicht einmahl Leisten, oder dergleichen etwas, aufhefften darff, zur Ungebühr aufgebauet befunden, und wäre es nöthig, daß bey dieser Mühle, wie gebräuchlich, ein Uberfall-Wehr in gebührender Höhe dahin gebauet würde, damit, wenn bey der Mühle zugesetzet würde, das Wasser seinen Abfall haben könte. Als habe solches hierdurch Pflicht-mäßig berichten sollen. So geschehen Leipzig den 21. Julii 1721.

Johann Müller, Amts-Geschworner und Anger-Müller.

Bericht, den Zöbigkerischen Wehr-Bau betr.

P. P.

Auf Ew. Hoch-Edl. vom 10. Junii h. a. an mich geschehene Andeutung, daß ich mich den 11. ejusdem nacher Zöbigker begeben, und der vorhabenden Besichtigung des Wehres allda beywohnen, und dasjenige, was mir, vermöge der Mühl-Ordnung und meinen Pflichten nach hierbey obliegel, verrichten solte, habe mich daselbst zu obgedachter Zeit eingefunden, und dieses alte Wehr, sowohl in Gegenwart Sr. Excell. des Herrn Cammerherrns von Dieskau, wohlbestalten Schössers zu Knauthayn, als Ober-Nachbarn, wegen der darüber liegenden Papier-Mühlen zu Cospuden, benebst dem Verwalter zu Gautsch, wegen des Herrn Cammer-Rath Jöchers, als Unter-Nachbarn, denn auch nebst denen Käsischen Gerichten zu Zöbigker, und Meister Johann Balthasar Breitschuchen, Baumeistern dieses Wehres, und zur Zeit Müllern in Groß-Zschocher, in Augenschein genommen, und die Sache durch die beschehene Ausmessung folgendergestalt befunden.

1) Befunde sich das Wehr in der Weite 4. Ellen, $8\frac{3}{4}$. Ellen von dem Fachtbaum war die Distantz biß an eine Eiche, an welche wir eine Marque gemacht, 3. Ellen ist die Höhe vom alten Fachtbaum genommen worden, und zwar im Ufer, da der Fachtbaum nicht abgezehret gewesen.

2) War zur selbigen Zeit 1. Elle $8\frac{1}{2}$. Zoll der Wasser-Stand am Wehre, und 1. Elle 12. Zoll die Schutz-Breter am Wehre an den höchsten Orten. 1. Elle $\frac{1}{2}$. Zoll der Wasser-Stand am Mahl-Gerinne der darunter liegenden Mahl-Mühle, und 1. Elle 5. Zoll das Schutz-Bret an selbiger Mühle.

Was die fernere von Ew. Hoch-Edl. vom 7. Aug. letzthin an mich ergangene Instruction anlanget, daß ich der Besichtigung des vollzogenen Wehr-Baues mit beywohnen, und meine Schuldigkeit observiren solte, so ist solches ebenfalls in Gegenwart aller derjenigen obbemeldten Personen, so bey der erstern Besichtigung zugegen gewesen, wiederum ausgemessen, und alles in Obsicht genommen worden, die Sache auch folgender massen angetroffen:

1) Haben wir von der gemachten Marque an, der Eiche hinwieder hinan, und auf den neu-gelegten Fachtbaum gewogen, da sich denn befunden, daß der neue Fachtbaum Einen Viertels Zoll tiefer gelegen, als vorhin der alte, welches zwar vermöge der Mühlen-Ordnungen eher zu passiren, als wenn er so viel höher wäre befunden worden.

2) Die Weite des Wehres ist in voriger gehöriger Weite von Vier Ellen angetroffen worden.

3) Sind die Schutz-Breter vor diesem neu-erbauten Wehre, da selbige vorhin 1. Elle 12. Zoll hoch gewesen, jetzo diese neue 1. Elle 13. Zoll.

Und weil man solches erinnerte, wurde versprochen, von selbigen Einen Zoll abzuhelffen, damit sie die vorige Höhe wieder bekommen möchten. Wie ich nun dieses alles meiner Schuldigkeit gemäß Ew. Hoch-Edl. hiermit gehorsamst berichtet haben will, als verharre

Ew. Hoch-Edlen, ꝛc.

Leipzig den 12ten Augusti. An. 1725.

Friedrich Engelmann, Amts-Geschworner und Thomas-Müller.

Bericht,

Bericht, die Besichtigung eines Platzes an der Saale, wohin der Rath zu Naumburg, eine neue Mühle zu bauen willens ist, an die zu dieser Sache verordnete Commissarios, Herrn Günther von Bünau auf Wildenhayn, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. March-Commissarium, und Hr. Johann Carl Mitternacht, Hochfürstl. Sächs. Weydaischen Rath und Secr. des Stiffts-Consistorii zu Zeitz ꝛc. betr.

Demnach eine hochverordnete Commission von uns Endes Benannten unsern gehorsamsten Bericht, wie wir die angetragene Sache ꝛc. ꝛc. nach unserer geleisteten Verpflichtung befunden, erfordert; Diesem nun zu gehorsamster Folge, haben wir solchen, wie folget, zu erstatten, uns schuldig erachtet, und zwar

1) So haben wir, nach fleißiger Abwäg- und Erkundigung, das Ufer am Kirsch-Garten 5. Ellen hoch befunden.

2) Ist die Höhe des Ufers durchgehends vom Gräntz-Steine biß an den Ort, wo der neue Damm angeleget werden soll, $4\frac{1}{2}$. Elle hoch.

3) Ist das erste Gefälle $20\frac{1}{2}$. Zoll hoch, und zwar von dem Kirsch-Garten biß hinunter an das Hirten-Wehrigt, allwo der Gräntz-Stein den Kirsch-Garten, und Hirten-Wehrigt scheidet.

4) Ist von dem Gräntz-Steine biß unter die Klinge, bey Adam Schreibers Wiese, am Ende des kleinen Grieses, $8\frac{1}{4}$. Zoll Gefälle gefunden worden.

5) Von der Klinge biß an das neue Wehr ist $1\frac{3}{4}$. Zoll Gefälle, daß also in allem von Kirsch-Garten, biß an den Ort, wo der neue Damm angebracht werden kan, $30\frac{1}{2}$. Zoll.

6) Ist zu gedencken, daß wir den 14. Novembr. des Abends bey Endigung der Operation, eine Marque an dem Felsen unter Kroglitz eingehauen, und des Tages darauf das Wasser, wie es des Abends zuvor gestanden, in eben der Höhe noch befunden, daß wir also in Fortfahrung des Abwägens desto gewisser gewesen.

7) Ist von dem Orte, allwo die neue Mühle angeleget werden soll, an der Insul oder Grieß hinunter biß an das Ende des Grieses $19\frac{1}{2}$. Zoll befunden worden, daß also das gantze Gefälle

	$20\frac{1}{2}$. Zoll.
	$8\frac{1}{4}$. Zoll.
2. Ellen und 2. Zoll ausmacht,	$1\frac{3}{4}$. Zoll.
	$19\frac{1}{2}$ Zoll.
und weilen	2. Ellen 2. Zoll.

8) Eine hohe Commission unser Gutachten, wie hoch das neue Wehr oder Damm könne gebauet werden, erfordert: So halten wir dafür, daß am Ende der sub No. 5. gefundenen $30\frac{1}{2}$. Zoll Gefälle von der Obern-Fläche des Wassers 14. Zoll Höhe, eine Marque zu der Höhe in der Mitte des Dammes gemacht worden, weilen nun der Damm 138. Ellen lang, so kan solcher in drey Theile eingetheilet werden, und zwar dergestalt, daß in der Mitte, Inhalts der gegebenen Marque 46. Ellen Vertieffung bleibet, an beyden Seiten aber mit 6. Zoll schräge zu erhöhet werden kan, wie es der in dem Riß gefertigte Profit-Riß deutlich zeiget.

9) Ist zu wissen, daß vermöge unserer Churfürstl. Mühl-Ordnung auf dem Saal-Strohm gebräuchlich, daß der Fachtbaum vor der Mühle $\frac{3}{4}$. Ellen tiefer gelegt wird, als der Fachtbaum vor dem Wehr; So muß aber hiervon der obersten Höhe der Schräge, und nicht von der Tieffe des Dammes die Legung des Fachtbaumes vor der Mühle angerechnet werden, wie es die Anzeige sub C. klärlich zeiget. Und dieses hat diesen Nutzen, daß wann das Wasser ziemlich und nicht übermäßig groß, die Ländereyen nicht Schaden leiden, und bey kleinen Wasser der Müller das Vortheil hat, daß er das Wasser zusammen ziehet, und die Oeffnung zusetzet, so bekommen die Mühlen schärffern Druck. Damit man aber auch wissen möge, warum man sich des gantzen Gefälles der $30\frac{1}{2}$. Zoll zu der Damm-Höhe nicht bedienet, sondern nur die 14. in der Tiefe, und 6. Zoll zu der verschrägten Höhung genommen, ist die Raison diese: Daß das Wasser zu der Mühle und Wehre bessern Zug behält, auch keine so gar grosse Stauchung über die Ufer, wodurch die Ländereyen Schaden leiden könten, verursachet wird.

10) Belangend nun die beyden Mühl-Gerinne, so kan jedes 6. biß 7. Ellen Oeffnung bekommen, und darzu ist sehr nützlich und dienlich, wenn von dem Felsen wenigstens 34. Ellen, welches gar wohl geschehen kan, abgenommen werden, wodurch der Strohm 34. Ellen mehr Oeffnung bekömmt, als der Strohm bißhero gehabt, folglich kan das Wasser nicht so leichtlich austreten, und die Ländereyen können nicht sobald unter Wasser gesetzet werden. Und wie nun

11) Obiges der Wahrheit und unsern Pflichten gemäß; Also überlassen wir das übrige der Wissenschafft

und Vorsichtigkeit des künfftigen Bau-Meisters. Die wir im übrigen mit allem Respect und Hochachtung verharren

Ew. Hoch-Wohl- und Hoch-Edelgebohrn. Herrl.

gantz dienstgehorsamste,
Johannes Geisler Arch.
Friedrich Engelmann, Amts-Geschworner und
Thomas-Müller.
Joh. Balthasar Breitschuch, Müller in Groß-Zschocher, und zu dieser Sache Verpflichteter.

Leipzig den 30ten Nov. Anno 1725.

Bericht der geschwornen Müllere, an Herrn Cammer-Rath Thölden, und Herrn Rath und Amts-Voigt zu Weissenfels, als verordneten Commissarien, einen streitigen Mühl-Graben und Wasser-Leitung betreffend.

Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte,
Hochgeehrteste Herren und Patroni.

Auf die von Ew. Hoch-Edelgebohr. an den Königl. Pohln. und Churfürst. Sächs. Commißion-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Herrn D. Thomas Wagner, unterm 13. Martii h. a. ergangene Requisitoriales, und wohlgedachten Herrn Commißions-Rath unterm 17. ejusdem an uns Endes Unterzeichnete beyde Amts-geschworne Müllere ausgefertigte Intimation, haben wir uns, zu schuldigster Folge derselben, den 19. gedachten Monaths Martii an den quæstionirten Ort begeben, und daselbsten die, an statt Ew. Hoch-Edelgebohrn, wegen dero damahligen Unpäßlichkeit, erschienene beyden Herren subdelegirten Commissarios, Herrn Johann Justus Lesern, Hochfürstl. Sachsen-Weissenfelsischen Amts-Verwalter zu Freyburg, und Herrn Carl Christian Otto, Hochfürstlichen Sächsischen Amts-Commissarium zu Weissenfels, ingleichen die von denen Partheyen requirirte und ad hunc actum verpflichtete drey Müllere, als Elias Pfeiffern, Müllern zu Pörsten, Johann Fricken, Müllern zu Dölitz, und Christian Heinicken, Müllern zu Steckelberg, nebst denen beyden in Controvers stehenden Müllern, nemlich, Gall Winclern, Eigenthums Müllern zu Posern, und Tobias Heuschkeln, Eigenthums Müllern in der Rhanis-Mühle, angetroffen; Wie wir nun nebst denen kurtz zuvor benannten dreyen zu diesem Actu verpflichteten Müllern, so gleich zur Ausmessung des unter der Rhanis-Mühle abfallenden und auf das eingegangene Posernische Aufziehe-Wehr zugehenden Mühl-Grabens und übriger Untersuchung der in Streit verfirenden Puncten geschritten, also haben wir die Breite und Tieffe gedachten Grabens in 10. Einschlägen folgendergestalt befunden: Es war nemlich oben beym Theil-Baume oder Schwelle, bey dem ersten Einschlage, die Breite des quæstionirten Grabens 4. Ellen 16. Zoll, die Tieffe aber 10. Zoll, nach Abzug 2. Zoll Wassers, so über die Schwelle gefallen. Bey dem andern Einschlag, ober dem Wehr-Wasser 3. Ellen 21. Zoll Weite, und $11\frac{3}{4}$. Zoll Tieffe, ebenmäßig nach Abzug zweyer Zoll Wassers. Bey dem dritten, allernächst unter dem Wehr-Wasser, 3. Ellen Weite, und $17\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, gleichfalls nach obigen Abzug; Bey dem vierdten, 3. Ellen Weite, und $12\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, nach gleichmäßigen Abzuge; Bey dem fünfften Einschlag nach der steinernen Brücke zu, $2\frac{3}{4}$. Ellen Weite, $7\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, nach mehrermeldten Abzug zweyer Wasser-Zolle; Bey dem sechsten, allernächst über der steinernen Brücke, 3. Ellen $19\frac{1}{2}$. Zoll Weite, 5. Zoll Tieffe, gleichergestalt nach Abzug zweyer Wasser-Zolle; Bey dem siebenden war die Weite des Grabens an der Brücke, 3. Ellen $22\frac{1}{2}$. Zoll, und die Tieffe $7\frac{1}{4}$. Zoll, nach obigen Abzuge; Bey dem achten, ohngefähr des dritten Theils des Mühl-Grabens von der Rhanis-Mühle herein, 3. Ellen 6. Zoll Weite, 1. Elle $\frac{1}{4}$. Zoll Tieffe, nach Abzug offterwehnter zweyer Wasser-Zolle; Bey dem neunten Einschlag, allernächst über dem Mahl-Pfahle, 3. Ellen 9. Zoll Weite, $14\frac{1}{4}$. Zoll Tieffe, nach Abzug der zweyen Wasser-Zolle. Bey dem zehenden und letzten Einschlag, allernächst bey dem Mahl-Pfahle, 3. Ellen $12\frac{1}{2}$. Zoll Weite, $10\frac{3}{4}$. Zoll Tieffe, nach offt mentionirten Abzug der zweyen Wasser-Zolle. Diese letztere Weite und Tieffe befande sich also an dem Posernischen Aufzieh-Wehr, wo vor diesem dergleichen gestanden, jetzo aber nur der Fachtbaum vorhanden ist, und wo der Mahl-Pfahl an dem Ufer einer, dem Herrn von Posern auf Posern, zugehörigen Wiese befindlich, welcher noch mit einer küpffernen Platte, nebst küpffernen Haupt- und Seiten-Nageln befestiget, und mit der Jahr-Zahl 1607. auch mit dem Churfürstlichen Sächsischen Wappen bezeichnet, und noch deutlich zu sehen war. Dieser Mahl-Pfahl aber stund damahlen, nemlich am Tage der Besichtigung, mit dem Haupt-Nagel 1. Zoll über dem Wasser, und zeiget derselbe den Wasser-Stand zu obgedachten vormahls da gewesenen Aufzieh-Wehr; es lag auch dieses Wehres noch alleine daselbst sich findender Fachtbaum 21. Zoll tieffer, als des Mahl-Pfahls Höhe zeiget. Hierbey können wir Pflicht-mäßig

zu

zu erinnern nicht umhin, daß der Rhanis-Müller, Tobias Heuschkel, seinen Mühl-Graben, biß an obgedachtes eingegangenes Aufzieh-Wehr, nicht allerdings in derjenigen Tieffe, wie es seyn soll, geräumet, welches aber, sowohl, weil am Rippach, so der Nahme des Mühl-Grabens, nicht gebräuchlich, den Graben vor Ostern zu räumen, als auch wegen der damahligen Witterung, und da bey selbiger Jahrs-Zeit noch nicht ins Wasser zu kommen gewesen, hiernächst auch, weil die Frost-Erde an denen Ufern allezeit in Früh-Jahre einzuschiessen pfleget, damahls noch nicht füglich geschehen können; daß also, die Tieffe des quæstionirten Grabens, so weit, als wir solchen gemessen, nicht durchgehends à ¼. Ellen angetroffen worden, woran obangeführte Obstacula hauptsächlich Ursache seyn mögen. Sonsten haben wir bey der vor dem wilden Graben in Waage liegenden Schwelle oder Fachtbaum keine schädlichen Löcher, sondern alles im guten Stande gefuuden, also, daß daselbst das Wasser neben der Schwelle nicht durch- und in den wilden Graben weglauffen kan, sondern in den Poserner Mühl-Graben auf die Poserner Mühle nothwendig kommen muß. Es wird uns erlaubet seyn, unsere ohnmaßgebliche, jedoch Pflicht-mäßige Vorschläge und Erinnerungen, wie dieser kostbare Streit zu beyder processirenden Theile Avantage und Vergnügen, ohne fernere Geld-Splitterung, könte gehoben werden, beyzufügen, wann nemlich von beyden Theilen beliebet würde,

1) Die nächst unter der Rhanis-Mühle im Waage vor dem wilden Graben liegende Schwelle oder Fachtbaum hinweg zu schaffen, und gedachten von dar gerad ausgehenden wilden Graben, worinnen das über erstgemeldten Fachtbaum oder Schwelle wegfallende überflüßige Wasser seinen Lauff hat) zum ordentlichen Mühl-Graben zu machen, und zu gebrauchen: weilen der jetzige Mühl-Graben, wegen seiner verwunderlich grossen und vielen Krümmen, fast nicht mehr geräumet werden kan, indem die Erde, wenn solche an einem Orte heraus genommen wird, wegen der so nahe zusammen lauffenden Krümmen, an dem andern Orte wieder hineinfället.

2) Das kleine Aufziehe-Wehr, so unten an dem, gedachter massen, in sehr grossen Krümmen lauffenden Rhanischen Mühl-Graben, gleich bey dem Quer-Graben gestanden, an das andere Ende berührten Quer-Grabens, und zwar an das Ort, wo die in actis beniehmte grosse Steine hinein geworffen gewesen, (welche aber dem unterm 19. Junii 1723. eröffneten Urthel zu Folge, wieder heraus- und auf die Seite geschaffet worden) zu transportiren. Und ist hierbey nicht nöthig, zu dem neuen Aufzieh-Wehre einen besondern Mahl-Pfahl zu stossen, weil man sich bey Legung des neuen Fachtbaums, nach dem alten Mahl-Pfahle des jetzigen alten Aufzieh-Wehres, richten, und solchen darnach adjustiren kan.

3) Zu desto besserer Beförderung des Wasser-Lauffes aber, den unterhalb gedachten neu-anzubringenden Aufzieh-Wehres befindlichen Graben, welcher nach kurtz vorher angeführten Urthel geräumet, und in den Stand, wie er vor dem Früh-Jahr 1716. gewesen, gesetzet werden sollen, (so aber biß dato nicht geschehen) behörig zu räumen, als wordurch der Posernischen Mühle, ohne der Rhanischen Mühle Schaden, um ein merckliches geholffen würde. Uberhaupt dörffte nicht übelgethan seyn, wann zu desto besserer Illustration dieses Berichtes, ein kleiner nur ocularischer Riß ad acta gebracht würde: damit die Herren Commissarien, ohne grössere Bemühung mit dieser Sache zu haben, sich füglich daraus informiren könten.

Ubrigens hätten wir diesen unsern Pflicht-mäßigen Bericht, der, bey der hohen Commission uns ertheilten Weisung zu gehorsamster Folge, gerne in denen gesetzten 14. Tagen eingesendet, wo wir nicht durch die, ohne Zweiffel anderer importanten Affairen halber, biß auf den 21sten passato retardirte Einsendung des, erst den 26sten ejusdem an uns gelangten Extracts von der vorgewesenen Expedition, daran verhindert worden wären. Ew. Hoch-Edelgebohrn werden diese unsere trifftige Excuse vor suffisant erkennen, und versichert seyn, daß wir der Wahrheit und unsern obhabenden Pflichten gemäß diesen Bericht abgefasset, und zu dessen mehrerer Bekräfftigung unsere gewöhnliche Petschafften denen eigenhändigen Nahmens-Unterschrifften beygedrucket, die wir mit allem Respect beharren,

Ew. Hoch-Edelgebohr.

Unserer hochgeehrtesten Herren und Patronen.

gantz ergebenste Diener,

(L.S.) Friedrich Engelmann, ꝛc.

(L.S.) Joh. Balthasar Breitschuch.

Leipzig den 7. Jul. 1728.

Anderweiter Bericht, den streitigen Mühl-Graben zwischen der Rhanis- und Poserner-Mühle betr. an Herrn Commißion-Rath und Creyß-Amtmann Thomas Wagnern.

P. P.

Auf Ew. Hoch-Edelgebohr. unterm 22sten Octobr. a. c. an mich Endes Unterzeichneten ergangene Verordnung, daß in Sachen Tobias Heuschkeln, Kl. an einem, Gall Wincklern, Bekl. am andern Theile, die Besichtigung des streitigen Mühl-Grabens bey Posern, ich mich den 27. Octobr. a. c. zu rechter früher Tages-Zeit bey besagten Posern in der Rhanis-Mühle einfinden, und

und dasjenige, was mir vermöge der Mühl-Ordnung und meiner aufhabenden Pflicht hierbey obläge, verrichten sollen; So habe solchergestalt den 27sten gedachten Monats Octobris d. a. mich auf den Weg verfüget, und als ich auch ernannten Tages zu erforderter früher Zeit an den quæstionirten Orte erschienen, so sind 1) gleich noch diesen Vormittag die zu dieser Sache hochverordneten Commissarien angelanget, nemlich a) Tit. Herr D. Christoph Thölden, Cammer-Rath und Ober-Amtmann. b) Herr George Wilhelm Dathe, Rath und Amts-Voigt, beyderseits bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels. c) Tobias Heuschkel, Kläger. d) Herr D. Graffe aus Leipzig, Klägers Beystand. e) Christian Müller, Brücken-Müller zu Weissenfels, Klägers Beystand. f) Gall Winckler, Beklagter. g) Herr Advoc. Wentzel, Beklagtens Beystand. Nachdeme nun aber vorher beschriebene Personen, nebst mir, in loco, der Mühle zu Rhanis erschienen; So haben gleich anfangs 2) die zu der bekannten streitigen Mühl-Grabens-Sache bey Posern hochverordnete und nahmhafft gemachte Herren Commissarien, welche vorhero den Graben selbst in hoher Person biß unter die Poserner-Mühle in Augenschein genommen, denen streitigen Partheyen, nemlich Tobias Heuschkeln, Klägern, und Gall Wincklern, Beklagten, angera hen, sich wegen der so lange vorgedauerten Sache mit einander in gütlichen Vergleich einzu assen, so fort auch 3) ihnen proponiret, und in Vorschlag gebracht, daß es wohl am besten gethan sey, wenn der quæstionirte Graben, und zwar vermöge des rechtskräfftigen Urthels auf Seiten Gall Winckers geräumet würde, als wodurch nemlich die Sache am besten entschieden, und gehoben werden könte, welchen Vorschlag sich auch so gleich 4) nur jetzo nahmhafft gemachte Partheyen in Gegenwart derer Herren Commissarien belieben lassen, und haben sich 5) dergestalt dabey vereinbaret, daß Beklagter Gall Winckler dem Kläger Tobias Heuschkeln 30. Rthlr. zu Räumung des streitigen Grabens, welcher $3\frac{1}{2}$. Elle in der Breite werden solle, und in der Länge ohngefähr 1300. Schritt hat, offeriret und gegeben, welches denn auch ob Seiten Klägers 6) acceptiret, und durch denselben wegen angeregten von Bekl. ihme, dem Kläger, gegebenen Stücke Geldes der 30. Rthlr. auch die Räumung des Grabens verrichtet worden, wobey sich aber 7) Kläger Tobias Heuschkel, expresse bedungen, daß, ob er zwar jetzo das Geld der 30. Rthlr. nähme, und hievor den Graben räume, ein solches aber keinesweges in fernern oder zukünfftigen Zeiten ein Jus auf seine, des Klägers oder auch seiner Nachkommen Mühle, causire oder gebracht, und deswegen kein neuer Proceß erreget werde, vielmehr aber 8) der Besitzer der Poserner-Mühle jedesmahl gehalten seyn solle, denselben Graben auf seine eigene Kosten zu räumen oder räumen zu lassen.

Indem nun solchergestalt beyderseits Partheyen mit vorangezogenen Vergleiche, wegen dieser streitigen Mühl-Graben-Sache, in Beysenn derer Herren Commissarien, nebst mir und denen beyderseitigen obbenannten Beyständen, einig und zufrieden, auch anbey und ins besondere meine Amts-Verrichtung, worzu ich, als Amts-, Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworner resp. requirirt gewesen, observiret habe; Als ꝛc.

verharrend,

Ew. Hoch-Edelgebohrn.

gehorsamster Diener,
Johann Balthasar Breitschuch, Müller
in Groß-Zschoher.

Erster Bericht, vier verpflichteter Müller, in Sachen Christian Steyers, Steyer-Müllers, Klägers an Einem: u. Johann Gottfried Reiff, Beyer-Müllern Bekl. am andern Theile, die widerrechtliche Erhöhung des Wasser-Bettes und Fachtbaumes vor der, an der Freyberger Mulde, unter Breitenbach, gelegenen Beyer-Mühle, u. a. Differentien betr.

An Herrn Commißion-Rath und Creyß-Amtmann Thom. Wagnern ꝛc.

Auf das an Ew. Hoch-Edelgeb. von Tit. Herrn Amtmann zu Nossen Heinrich Gotthelf Köhlern geschehene Requiriren in streitigen Mühlen-Bau-Sachen Christian Steyers an einem, Johann Gottfried Reiffen andern Theils betr. und vermöge der de dato Leipzig den 16. Julii uns zugefertigten Verordnung, und nach Anleitung der uns ertheilten Amts-Instruction, haben wir uns an oberwehnten 16. Julii auf die Reise begeben und folgenden Tages Nachmittags in der Steyer-Mühle bey Christian Steyern uns eingefunden. Nachdem nun Tit. Herr Amtmann zu Nossen durch Christian Steyern unsere Ankunfft notificiret worden, er aber laut des Herrn Amts-Act. Johann Gottfried Martini gegebenen Nachricht in gewissen Verrichtungen nach Dreßden verreiset gewesen, und der angestellte Besichtigungs-Tag, wegen unvermutheten heffigen Gewitters und sehr starcken Regens den 17. Julii seinen Fortgang nicht erreichen können; Als ist solcher biß auf den 18. ejusdem verschoben worden, da denn Meister Chr. Steyer sogleich bey dem Herrn Amts-Actuario gebührende Ansuchung gethan, daß seiner Contra-Part Joh. Gottfried Reiffen, nochmahlige Andeutung geschehen möchte, bey jetziger angestellten Besichtigung, nebst seinen

nen Beyständen, denen Mühlen- und Wasser-Bau-verständigen Personen zu erscheinen, die auch so gleich erfolget. Auf solche gab er aber zur Antwort: Er könte der geschehenen Andeutung noch keine Folge leisten, weilen ihme vorjetzo seine Wasser-Bau-Verständige herbeyzuschaffen nicht möglich; der Steyer-Müller möchte thun was er wolte, die Sache gienge ihme nichts an, worauf wir denn den 18. Julii den Herrn Actuarium erwartet, der sich denn auch Vormittags in der Steyer-Mühle eingestellet. Da wir uns nun, nebst dem Herrn Actuario und dem Steyer-Müller nach der Beyer-Mühle begeben, hat der Herr Amts-Act. nach dem Beyer-Müller J. G. Reiffen sogleich gefraget, der sich zwar anfänglich verläugnen, jedoch aber auf Zuredung anderer, bald wieder sehen lassen, da er dann bey vorhabender jetzigen Besichtigung in Person zu erscheinen wiederum requiriret worden, welches er gäntzlich abgeschlagen. Diesem ungeachtet hat dennoch der Herr Actuarius uns die Verpflichtete nochmahlen ersuchet, die Besichtigung in Augenschein zu nehmen, worzu er uns denn zuvor, vermöge allergnädigsten Rescripts, zu dieser streitigen Brust-Mauer- und Wasser-Betten-Sache insonderheit, nebst Meister Michael Schaafen, Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hof-Müller in Plauen, und denn Meister Gottlob Göblern gewesenen Müllern in Plauen vereydet.

Hierauf haben wir uns an den streitigen Ort begeben, und die Sache folgender massen befunden:

1) Hat uns Christian Steyer den Ort, da der Mahl-Pfahl gestanden, der zu des Beyer-Müllers Wehre gehöret, angewiesen, der denn dergestalt mit Schlamm bedecket gewesen, daß er, nachdem wir vorhero durch Aufziehung des Frey-Schutzes die Mulde abgelassen, damit der Mahl-Pfahl etwas über dem Wasser gestanden, erstlich abgeräumet werden müssen. Er war aber vom Wasser sehr abgezehret, und mit einer eisernen Platte, so ins gevierte 5. und 6. Zoll ist, bedecket. Ob nun darauf eine Jahr-Zahl oder Nahmen gestanden, hat man, weilen sie vom Rost sehr verzehret, nicht accurat erkennen können, zudem befunde sich ebenfalls auf diesem Mahl-Pfahl ein sogenannter Haupt-Nagel von Eisen 1. Zoll ins gevierte starck, und $2\frac{1}{2}$. Zoll hoch. Nebst diesem war die Platte oben auf noch mit 3. Nageln befestiget, der vierdte Nagel aber fehlete. Von denen dreyen Seiten hinunter sind von oberwehnter Platte drey Federn gegangen, deren jede mit einem Nagel befestiget war. Die vierte Feder aber, nach dem Wehre zu, mangelt mit samt dem Nagel, dahero, allem Vermuthen nach, gar leichtlich was falsches daran verübet werden können, wie denn auch, laut alten Recesses, an dem Mahl-Pfahl der Haupt-Nagel ebenfalls nicht in richtigen Stande befunden, und nach diesen der jetzige noch vorhandene Haupt-Nagel zugleich damahl eingeschlagen worden, damit in Zukunfft die Höhe des Wehres, als auch die übrige Beschaffenheit, der Eingang am Mühl-Graben, ingleichen die Facht-Bäume sowohl unterm Wasser-Bette als Frey-Schutze, sich richten können. Dahero wir unsere gantze Operation auf den Mahl-Pfahl und dessen Haupt-Nagel fundiret und reguliret haben. Weilen nun dieser Mahl-Pfahl, wie obgedacht, sehr wandelbar, und ein ungewöhnlicher Haupt-Nagel ist, der vermöge der Mühl-Ordnung nicht wohl passiren kan, und gar leichtlich durch einen Schlag zu beschädigen, aus Ursachen, weilen er nicht also beschaffen, wie sonst ein ordinairer Haupt-Nagel seyn soll, und nicht wie dieser, der $2\frac{1}{4}$. Zoll hoch über der Platte hervorstehet, und viereckigt ist, so hernachmahls nur grosse Schwierigkeiten unter denen beyden Müllern verursachen könte; Als wäre nicht undienlich, wenn jetzo nechst dem alten Mahl-Pfahl ein neuer, nach der Form eines gehörigen Mahl-Pfahls, so mit einer kupffernen Platte, und dergleichen Haupt-Nagel, und andern darzu gehörigen Neben- und Seiten-Nägeln, Jahr-Zahl und Nahmen bezeichnet, und nach dem alten richtig justificiret, und besser ins Ufer hinein gesetzet würde, damit vor Eißfarthen und andern Beschädigungen der neue Mahl-Pfahl desto sicherer stünde. Der jetzige alte Mahl-Pfahl stehet an der Seite des Breitenbachischen Ufers, vom Eingange des Beyer-Mühl-Grabens, von der Grieß-Säulen des Wassers hinaufwärts 14. Ellen in die Länge. Und damit wir denn zum

2) Desto füglicher über die Höhe der Ufer mit der Horizontal-Linie, vermittelst der Wasser-Waage fort operiren können, haben wir von oberwehnten Haupt-Nagel des Mahl-Pfahls zu unserer Stand-Höhe 3. Ellen 12. Zoll zum Abwägen erwehlet, allwo von obgedachten Mahl-Pfahl, biß zum Eingange des Mühl-Grabens die erste Stand-Höhe 3. Ellen 14. Zoll befunden worden, daraus denn nothwendig folget, daß das Wehr 2. Zoll niedriger, als die Höhe des Mahl-Pfahls zeiget, auch dem Vermuthen nach daher rühret, daß es vom Wasser und Eiß oben an den Köpffen der Schaal-Höltzer, da wir unsern Stand von der Wasser-Waage gemacht auf die Schaal-Höltzer, so viel als die ermangelten 2. Zoll austragen, abgezehret sey. Die Länge des Wehres vom Eingange des Mühl-Grabens, biß hinunter an den Fels ist 78. Ellen Leipziger Maas, da denn

3) Vor dem Eingange des Mühl-Grabens ein Grieß-Werck gestanden, welches im Lichten 8. Ellen 7. Zoll weit, incl. zweyer kleiner Grieß-Säulen, deren jede von diesen $9\frac{1}{2}$. Zoll breit, und $7\frac{1}{2}$. Zoll starck; an dem Eingange des Grieß-Wercks sind 3. Schützen, jede mit einem starcken Schutz-Scheuckel, über solchen ist über jede besonders eine höltzerne Welle, so zum Aufziehen der Schützen sich zu bedienen. Das erste Schutz-Bret nach der Breitenbachischen Seite zu, ist 1. Elle 22. Zoll hoch, das mittlere Schutz-Bret, 1. Elle 19. Zoll hoch, das dritte nach dem Wehre zu, 1. Elle $18\frac{3}{4}$. Zoll hoch. Der Fachtbaum, so unter dem vorgedachten Grieß-Werck lieget, ist 1. Elle 14. Zoll tiefer, als des Mahl-Pfahls Höhe zeiget. Folglich funde sich bey Untersuchung, daß die Schutz-Breter 7. biß 8. Zoll höher als das Wehr an sich selbsten gewesen, welche

doch mit dem Wehre von gleicher Höhe seyn solten, damit die übermäßige Dämmung oder Stauchung nicht verursachet werde; es könte auch zur Sommers-Zeit nicht undienlich seyn, wann die Schützen vorbehalten, und in grossen auflauffenden Wassern, insonderheit aber in Früh-Jahrs-Zeiten, bey Schnee- und Eißfarthen, das überflüßige Wasser dadurch abgehalten würde. Hingegen aber, wenn zur Winters-Zeit das Grund-Eiß und der hefftige Schnee starck zu gehen pfleget, und sich solches beym Anfange des Winters, auf dem Wehre hefftig aufsetzet, kan nicht zugelassen werden, daß die Schutz-Brete vor dem Eingange des Mühl-Grabens eingelassen, sondern müssen völlig herausgezogen werden. Es kan sich auch der Müller Johann Gottfried Reiff des Freyschutzes bey seiner Mühle, das überflüßige Wasser, Schnee und Grund-Eiß zur Winters-Zeit dadurch abzulassen, gar wohl bedienen, und wird also viel zeithero unnöthig gewesener Streit, gar leichtlich, ins künfftige gehoben werden können.

4) Haben wir ferner vom Grießwerck, oder Eingange des Beyerischen Mühl-Grabens, biß an den sogenannten Frey-Schutz oder Fluther, die obgedacht genommene Stand-Höhe der 3. Ellen 12. Zoll, wie bey voriger Art procediret, fort operiret und gewogen, auch dieses unser hierzu erwehltes Maas aufgesetzet, da sich denn der Fachtbaum 1. Elle $16\frac{1}{4}$. Zoll tieffer, als des Mahl-Pfahls Höhe befunden, und ist dieser Fachtbaum vor dem Frey-Schutze oder Fluther $2\frac{1}{2}$. Zoll tieffer, als der Fachtbaum am Eingange des Mühl-Grabens gewesen. Des Fluthers oder Frey-Schutzes Weite ist im Lichten 11. Ellen $7\frac{3}{4}$. Zoll, inclusive der zwey mittlern Grieß-Säulen, da jede $7\frac{3}{4}$. Zoll breit und 6. Zoll starck, wie auch zweyer Setz-Pfosten, jede 6. Zoll breit und starck. Davor sind auch 5. Schutz-Brete. Solchergestalt ist zum

5) Ebenfalls auch auf dergleichen Art und Weise biß auf den Fachtbaum unter dem Wasser-Bette verfahren und gewogen worden, und befindet sich der Fachtbaum gegen des Mahl-Pfahles Höhe $18\frac{1}{4}$. Zoll tieffer; Es lieget also der Fachtbaum und Brust-Mauer von der letzten Grieß-Säule des Frey-Schutzes hinunter, in die Länge 3. Ellen 7. Zoll, biß auf das Mittel des Wasser-Betten-Fachtbaums. Das Wasser-Bett ist im Lichten zwischen den Renn-Borthen, 6. Ellen $21\frac{1}{2}$. Zoll befunden worden. Was nun zum

6) Die Brust- und Stirn-Mauer, und Fachtbaum unterm Wasser-Bette, desgleichen die Verlängerung des Mühl-Gebäudes anlanget, weilen wir besonders in unsern Pflichten darauf gewiesen, und unser Gutachten davon abstatten sollen, ware dieses folgender gestalt:

Die Brust- und Stirn-Mauer betreffend, so befindet sich die alte Stirn-Mauer, nebst dem Fachtbaum, noch zur Zeit in seinem vorigen unveränderten Stande; daß vorgedachter Johann Gottfried Reiff aber willens, die neue Brust- oder Stirn-Mauer, nebst dem Fachtbaum und Wasser-Bette und dem sämtlichen Hause hinauf zurücken, haben wir ihn deswegen aparte befraget, wie weit das Wasser-Bett oder Brust-Mauer verrücket werden, und ob der vorgedachte Frey-Schutz auch mit zugleich fortgerücket, und in voriger Weite wieder gebauet werden solte, gab er uns im Weggehen zur Antwort, er hätte in seinem Mühlen-Graben Macht zu thun, was er wolte, und uns nicht Nachricht zu ertheilen, wie weit er die Fortrückung in Willens hätte.

Was das Wasser-Bett, Frey-Schutz und Hinaufrückung betrifft, kan solche, unserm Erachten nach, in so weit nicht verwehret werden, und der obgelegenen Steyer-Mühle keinen Schaden verursachen, wenn sonderlich beyde Fachtbäume, als des Frey-Schutzes und Wasser-Bettes in voriger Weite und Höhe absolute verbleiben.

Und so viel aus obbeschriebenen Umständen zu ersehen ist, daß der Beyer-Müller willens sey, sein Mühl-Werck mit einem oder mehr Mahl-Gängen zu vermehren, und also darwider die Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gehörige und unter dem Beyer-Müller gelegene Mühle oder derselben Pacht-Müller etwas einzuwenden haben solte, solches überlassen wir in tiefffster Submission hoher Königlichen Landes-Regierung gnädigen Disposition.

Und was ferner die Verlängerung des Mühl-Gebäudes betrifft, kan solche dem Wasser-Lauff keine Dämmung oder Aufstachung verursachen. Endlich haben wir

7) Das Wasser-Wägen abermahlen dergestalt vorgenommen, daß wir von dem Mahl-Pfahl gleich dem Wasser über am sogenannten Hirschfelder Ufer oder Grund und Boden (weilen wir auf der Breitenbachischen Seite, wegen der Höhe des Berges nicht fortkommen können) nach des Mahl-Pfahls Höhe eine Marque vermittelst eines Pfahls ins Wasser geschlagen, da sich denn zugleich zugetragen, daß des Mahl-Pfahls Haupt-Nagel $\frac{1}{4}$ Zoll über das Wasser heraus gestanden, worauf wir obberührte Marque mit des Mahl-Pfahls Haupt-Nagel in gleiche Höhe gebracht. Da wir nun, von oberwehnter Marque hinaufwärts, nach der Steyer-Mühle biß an die steinerne Brücke, so über diesen Mühl-Graben gehet, hinauf gewogen, ist in der Mulde von dem Beyerischen Wehre biß an das Ende des Steyerischen Mühl-Grabens, da er wieder in die Mulde einfällt, wenig oder gar kein Gefälle oder Risch angetroffen worden.

Nachdem wir nun ferner von der Hirschfelder Seite mit der Wasser-Waage abgegangen, und unsere ordinaire und gewisse Wasser-Stand-Höhe auf der Breitenbachischen Seite wieder vorgenommen, und vollends biß an vorerwehnte Brücke hinauf gewogen, hat der Steyerische Mühl-Graben biß dahin $11\frac{1}{2}$. Zoll Gefälle oder Risch gehabt. Die Länge von dem Beyerischen Wehre biß an die steinerne Brücke, so über den

Steyeri-

Steyerischen Mühlen-Graben gehet, träget nach Leipziger Maas 960. Ellen aus. Nun ist hierbey hauptsächlich zu observiren, daß in unsern Churfürstlichen Sächsischen Landen der Wasser-Gebrauch, daß in allen fliessenden Wassern, auf jede 100. Ellen, ein Zoll Risches zu passiren gebräuchlich; Da nun auf obige 960. Ellen Länge, $9\frac{1}{2}$. Zoll Risch zuzulassen, und durch die Wasser-Waage das erlangte Gefälle der $11\frac{1}{2}$. Zoll gewesene Risch befunden worden, so bliebe von diesem Risch nicht mehr, als 2. Zoll übrig, daß das Wasser nicht Waage-recht gestanden. Weilen nun, bey Untersuchung derer streitigen Partheyen, zwischen beyden Mühlen nicht mehr als 2. Zoll Risch nach Abzug vorerwehnter $9\frac{1}{2}$. Zoll zuläßlichen Risches wegen zwischen denen Mühlen obgedachter Weite der 960. Ellen anzutreffen gewesen; Als kan die Erhöhung derer Facht-Bäume unter dem Wasser-Bette und derer Frey-Schutze, oder derselben Verengerung, vielweniger Winters-Zeiten die Vorsetzung der Schützen, am Eingange des Beyerischen Mühl-Grabens, ohne Dämmung oder Stauchung, und ohne mercklichen Schaden der Steyerischen Mühle nicht verstattet, sondern es müssen die Schützen zur Winters-Zeit völlig herausgelassen werden. Welches alles wir, wie wir es nach unsern hierzu, und sonst obhabenden Pflichten, mit bedachtsamer und genauer Untersuchung, nach unsern besten Wissen und Gewissen, in allen und jeden Stücken befunden, Krafft dieses, sowohl mit Unterschreibung unserer Nahmen, als auch Vordrückung gewöhnlicher Petschaffte, gehorsamst berichtet haben wollen: die wir übrigens mit allem Respect unausgesetzt verharren

Ew. Hoch-Edlen,

Dienstergebenste

(L.S.) Friedrich Engelmann, Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworner, wie auch zu dieser Sache in specie Verpflichteter und Thomas-Müller zu Leipzig.

Leipzig den 5ten Aug. Anno 1727.

(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, Amts-Mühlen- und Wasser-Geschworner, wie auch zu dieser Sache in specie Verpflichteter, und zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

(L.S.) Michael Schaaf, Müller in Plauen, und zu dieser Sache Verpflichteter.

(L.S.) Gottlob Göbler, ebenfalls zu dieser Sache Verpflichteter und gewesener Müller in Plauen.

Zweyter Bericht, in Sachen Steyers und Reiffen, die widerrechtliche Erhöhung des Wasser-Bettes und Facht-Baumes, vor der, an der Freyberger Mulde, unter Breitenbach gelegenen Beyer-Mühle, und andere Differentien betr. An Herrn Commißion-Rath und Creyß-Amtmann, Thomas Wagnern ꝛc. ꝛc.

P. P.

Es haben Dieselben, auf allergnädigst anbefohlene Besichtigung der streitigen Brust-Mauer, und Wasser-Betten-Baues, zwischen Meister Christian Steyern, und Meister Johann Gottfried Reiffen, uns Endes Benannten durch eine zugefertigte Verordnung anbefohlen, auf den 4. Oct. einer in der Beyer-Mühle angestellten Besichtigung beyzuwohnen; da wir nun erstbemeldten Tages in der Steyer-Mühle erschienen, haben wir uns so gleich in die Beyer-Mühle begeben, und allda den Herrn Amtmann Köhlern, nebst dem Herrn Actuario angetroffen, welche alle gütige Vorstellung gethan, da selbige aber nicht verfangen wollen, so hat darauf der Herr Amtmann uns die Verpflichteten nochmahlen ersuchet, eine anderweite Besichtigung vorzunehmen, da wir denn so fort mit Zuziehung der Reiffischen Mühlen-Bau-Verständigen, Herrn Erhard Schönheits, Wasser-Bau- und Mühlen-Werckmeisters, und Herrn Johann Reiffen, Amts-Wasser-Geschwornen, zum Wercke geschritten, alsdenn mit Abwägung von des Wehres Mahl-Pfahl biß zu den neugelegten Fachtbaum unter dem Wasser-Bett (welcher nach der erstern Besichtigung geleget worden) den Anfang gemachet und befunden, daß

1) Sothaner Fachtbaum $3\frac{5}{8}$. Zoll höher gelegen, als der vorhero gewesene alte; nechst diesem ist zum

2) Vorjetzo keine Stirn-Mauer, sondern statt derselben Holtz auf einander geleget, und mit Nadel-Pfählen durchstossen, befindlich gewesen, womit Reiff die Brust unter dem Wasser-Bette befestiget. Dann

3) Haben wir befunden, daß das daran gelegene Fluther, welches bey ersterer Besichtigung, incl. der 2. mittlern Grieß-Säulen, 11. Ellen $7\frac{3}{4}$. Zoll im Lichten weit gewesen, bey jetziger Abwägung gegen den Mahl-Pfahl am Wehre $14\frac{5}{8}$. Zoll tieffer gelegen.

4) Lauffet

4) Lauffet Reiffens Vorgeben, mit dem Aufeisen allezeit oben auf dem Wehr-Teiche anzufangen, wider alle Raison, indem es ja weit füglicher, wenn Christian Steyer unten am Wehre anfänget, so kan das Eiß durch Hülffe des Wassers über das Wehr fort geführet werden. Hierauf sind wir

5) Nach beschehener Abmeß- und Abwägung zu offtermeldten Reiffen in die Beyer-Mühle gegangen, und haben demselben durch dessen Beystände vorstellen lassen, daß Reiff in Zukunfft keine weitere Erhöhung seines Wasser-Bettes unternehmen solte, hingegen möchte er das Fluther oder den Frey-Schutz hinaufrücken, und an statt, da die vorige Oeffnung incl. der Grieß-Säulen, 11. Ellen $7\frac{3}{4}$. Zoll gewesen, hinführo das neue Fluther nur 9. Ellen weit bauen, und darein an statt des alten Fischfangs von 4. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll, einen neuen dito von 4. Ellen bringen, der übrigen 5. Ellen könte sich Reiff zu dem Abzuge selber bedienen. Da wir nun

6) Auf Seiten des Steyer-Müllers wiederum eine Gefälligkeit zu erlangen vermeinet, welche darinnen bestunde, daß Reiff vor die $3\frac{5}{8}$. Zoll, um welche er seinen Fachtbaum am Wasser-Bette erhöhet hat, und vorjetzo aber durch Hinaufrückung des neuen Wasser-Bettes 4. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll verbauet und verschüttet, dahero die jetzige Oeffnung an dem Abfalle nicht mehr als in 7. Ellen $\frac{1}{4}$. Zoll bestehet, daraus denn hauptsächlich erhellet, daß die Erhöhung des Fachtbaums, wie ingleichen die Verengerung des Fluthers, der Steyerischen Mühle nicht nützlich, sondern vielmehr höchstschädlich, weilen dadurch in Winters-Zeiten bey Gehung des Grund-Eises allerdings eher Stauchungen sich ereignen, als wenn es bey voriger alten Höhe und Weite geblieben wäre, obschon das jetzige neue Wasser-Bette des Beyer-Müllers 7. Ellen $14\frac{1}{4}$. Zoll weit, und also nach der Ausmessung gegen dem alten $16\frac{3}{4}$. Zoll noch weiter ist, so kan solches doch dem Steyer-Müller nicht zuträglich seyn, wie schon im 6ten Punct des vorhergehenden Berichts, dieses Umstandes halber, ausführliche Meldung geschehen. Was nun

7) Die Schutz-Brete betreffen, ist allbereit im siebenden Punct vorbesagten Erstern Berichts zur Gnüge dargethan, was dabey zu observiren nöthig gewesen, und müssen berührte Schutz-Brete Winters-Zeit, zu Verhütung derer besorglich- und unausbleiblichen Dämmungen, ausgehoben werden. Ferner wäre

8) Allhier nochmahls, was schon bey dem vorigen Berichte im ersten Punct des Mahl-Pfahls halber Erwehnung geschehen, zu erinnern nicht undienlich (zumahlen da an dem Mulden-Strohm in keinem Stück der Mühlen-Ordnung nachgegangen wird) daß ein neuer Mahl-Pfahl mit einer kupffernen Platte, Nahmen und Jahr-Zahl nach der Höhe des alten, wornach die Fachtbäume sowohl unterm Wasser-Bette als Frey-Schutze, der Höhe halber, sich richten könten, gestossen würde, und zwar nach der oben dem Reiffen passirten Höhe, da hingegen dieser Winters-Zeit seine Schutz-Brete auszuziehen sich gefallen lassen müste; so hat doch solches bey Reiffen nichts helffen wollen. Weilen nun also unsere Bemühung fruchtloß gewesen, als haben wir uns auf den Rückweg begeben, und über den gantzen Verlauff der Sache gegenwärtigen pflichtmäßigen Bericht, der sich in den mehresten Puncten auf den erstern mit beziehet, unserer Schuldigkeit nach, zu erstatten nicht ermangeln sollen ꝛc. ꝛc.

Ew. Hoch-Edlen ꝛc. ꝛc.

Dienst-ergebenste,
Im Creyß-Amt Leipzig Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworne,
(L.S.) Friedrich Engelmann, Thomas-Müller.
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, Müller zu Groß-Zschocher.

Datum
Steyer-Mühle den
5ten Octobr.
1728.

Dritter Bericht, in Sachen Christian Steyers, Steyer-Müllers, Klägers an einem, und Johann Gottfried Reiff, Beyer-Müllern, Bekl. am andern Theile, die widerrechtliche Erhöhung des Wasser-Bettes und Fachtbaumes vor der Beyer-Mühle, u. a. Differentien betreffend.

Erstattet von zu Endes benannten Reiffischen Beyständen.

Nachdem auf fernerweite Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. wohlbestalten Amtmanns zu Nossen, Tit. Herrn Heinrich Gotthelff Köhlers, wir Endes Unterschriebene, der in Sachen Christian Steyers, Klägers an Einem :|: Johann Gottfried Reiff, Bekl. am andern Theile, einige Mühlen-Differentien betr. der durch hohen Königl. Befehl allergnädigst angeordneten Commission und Besichtigung, zugleich in Beyseyn des Herrn Amtmanns, dessen Herrn Actuarii, Steyers, und derer von ihme erbetenen Wasser-Bau-Verständigen, am 4. Oct. a.c. nochmahls beygewohnet, und die obschwebende Streitigkeiten genau untersuchet, als haben wir hierdurch, wie wir solche befunden, auf gerichtlich beschehenes Erfordern Pflicht-mäßig attestiren wollen.

Zum

Zum Ersten

Klaget ermeldter Christian Steyer, es habe Johann Gottfried Reiff, in den Mühl-Graben gegen den Strohm, nach dem Mahl-Pfahle zu, eine neuerliche Brust-Mauer gebauet, und solche herausgerücket, dadurch aber das ordentliche Fluther verbauet; desgleichen wäre

Zum Andern

Das Wasser-Bette erhöhet, dahero

Drittens

Das Grund- und andere Eiß zu Winters-Zeit seinen Fortgang nicht haben könne, mithin wegen Hinderung des freyen Ablauffs eine Dämmung zurück in seine Ober-Mühle verursachet würde, und er an dessen Gebrauch Schaden litte. So viel nun

Den Ersten Punct

betrifft, haben wir, bey nochmahliger genauen Besichtigung wohl wahrgenommen, was massen Beklagter nichts weniger, als eine Brust-Mauer erbauet gehabt, sondern es ist nur eine blosse Wasser-Wand, immassen diese beyden Sorten im Wasser-Bau-Wesen mercklich von einander unterschieden sind, gestalt die Brust-Mauer quer durch den Mühl-Graben gehen müste, dargegen die Wasser-Wand ordentlich an dem Ufer des Mühl-Grabens stehet. Diese Wasser-Wand ist auch nichts neuerliches, massen der Grund davon vorhin schon gestanden, mithin weder das Ufer noch der Wasser-Lauff im Graben dadurch im geringsten geändert worden. Denn diese Wasser-Wand, worauf das erbaute Mühl-Haus stehet, ist nicht in den Mühl-Graben, sondern an der Seite des Wasser-Bettes, auf Reiffens Grund und Boden befindlich, mithin, da dergleichen Gebäude schon da gestanden, und nur das vorige Holtz- und Leim-Werck in Stein verbessert worden, das geklagte Fluther weder dadurch verbauet werden können, noch verbauet worden ist, gestalt die Wasser-Wand auf der einen Seite, das Fluther aber auf der andern Seite des Wasser-Bettes anzutreffen.

Zum Andern

Wegen des Wasser-Bettes haben wir ebenfalls befunden, daß dasselbe gegen das alte nicht erhöhet worden, und also dem Steyer-Müller gantz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschwehret. Denn obgleich die auf des Steyer-Müllers Seite zugegen gewesene Wasser-Bau-Verständige aus Leipzig und Plauen die Wasser-Waage wieder auf die, bey erster Besichtigung genommene Stand-Höhe des Mahl-Pfahls an 3. Ellen 12. Zoll, aufgesetzet, auf den Fachtbaum des Wasser-Bettes gewogen, und nach voriger Abwägung den jetzigen Fachtbaum $3\frac{5}{8}$. Zoll höher, als den alten, befunden; So leidet doch dieses seinen Abfall, und kan aus folgenden Ursachen nicht gesaget werden, daß der jetzige Fachtbaum gegen den alten wäre erhöhet worden: denn

1) Sind auf und über den alten Fachtbaum die Pfosten gedielet gewesen.

2) Sind diese alte aufbehaltene Pfosten annoch $2\frac{1}{4}$. Zoll starck befunden worden.

3) Hat das Wasser in so langen Jahren, als solche gelegen, ein merckliches abgezehret.

4) Haben die auf Seiten des Steyer-Müllers zugegen gewesene Wasser-Bau-Verständige darinnen geirret, daß sie bey der erstern Besichtigung und Abwägung den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesetzet, die Pfosten hingegen nicht mitgerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, weil die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in den Faltz des neuen Fachtbaumes geleget, und also Pfosten und Fachtbaum in einer Höhe befindlich sind, dahero die Stärcke der alten Pfosten zur Höhe des Fachtbaumes nothwendig gerechnet werden muß; wie denn der eine von denen Steyerischen Wasser-Bau-Verständigen, Nahmens Gottlieb Göbler, auf der Rückreise den 6. Octobr. uns zugestanden, daß sie bey der ersten Abwägung durch die Pfosten gewogen, und ihre Stand-Höhe gesetzet, welches er seinen Consorten nicht hätte bedeuten können, biß er ihnen solches den 5ten Octobr. nach der Besichtigung remonstriret.

5) Kan auch der alte Fachtbaum sowohl wegen der darüber gehenden Last des Wassers, als Verfaulung des Holtzes gesuncken gewesen seyn.

6) Wird bey Legung dergleichen Fachtbäume insgemein ein Zehr-Zoll höher zu bauen, als der erste gestanden, verstattet, und zugegeben.

7) Haben wir befunden, daß Bekl. Reiff der Sohle gleich gebauet.

8) Kan ausserdem dem Beyer-Müller Reiffen gantz und gar nicht gewehret werden, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen, weil Steyer und Reiff jeder seinen aparten Mühl-Graben und sein apartes Wehr hat, in dergleichen Fällen hergegen dem Ober-Müller kein Widerspruch noch Verbietungs-Recht zustehet, als welches nur in dem Falle statt hat, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle und dessen Höhe etwas widriges unternommen wird, welches aber von Reiffen nicht geschehen. Und obgleich gedachter Reiff das Wasser-Bette erlängert hat, und dadurch das Fluther um etwas verengert, so kan doch auch hieraus dem Steyer-Müller kein Schaden erwachsen, noch seine Beschwerde unterstützen, weil Reiff dasjenige Wasser-

Bette um 16. Zoll gegen dem vorigen erweitert, folglich das Wasser sich nicht zurücke dämmen kan, sondern vielmehr weiter sich ausbreitet, und einen desto freyern Ablauff dadurch gewinnet. Zu dem stehet Reiffen, und in dergleichen Fällen einem jeden frey, sein Fluther und Wasser-Bette, so weit es ihm beliebet, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtet zu bauen, immassen dieses in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich. Es würde auch Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch bauete, sich selbsten verderben, und Schaden thun, weil er das Wasser nicht zulänglich haben könte.

9) Ist ja ohnedem Reiffen unverwehrt, im Eingange des Mühl-Grabens Schützen einzuhängen, und sich derselben zu gebrauchen, dagegen das Wasser-Bette auf 80. Ellen unter den Schützen ist.

10) Wird auch oben quæstionirtes Fluther nicht dem Steyer-Müller zu Gefallen gehalten, sondern der Unter-Mühle, Reiffen selbsten zum Nutzen, immassen bey Ergiessung der Siebelischen Bach und derer wilden Wasser, so von dem bey Reiffens Mühle befindlichen Berge mit Gewalt herunter schiessen, in dessen Ermangelung Reiffens Mühle ersäufft, und er dadurch in grossen Schaden gesetzet würde; aus welchen Umständen denn

Drittens

Zur Winters-Zeit das Grund-Eiß an seinem rechten Fortgange nicht gehindert wird, vielmehr dasselbe über das 75. Ellen breite Wehr gehen muß, wie denn ohnedem auch, wegen des vorhandenen Recesses, gleichwie an andern Orten gebräuchlich, bey gefährlichen Wintern auch hier das Blanck-Eiß ausgehaben werden muß, einfolglich wegen freyen und ungehinderten auch breiten Ablauff des Wassers über das Wehr keine Dämmung verursachet, noch die Ober-Mühle deswegen an Gebrauch der Räder gehindert werden kan. Dahero wir nochmahls, sowohl bey der insgemein zu allen dergleichen Besichtigungen und Vorfallenheiten, als zu dieser Sache besonders abgelegter treuer Pflicht bezeugen, daß dem Steyer-Müller durch Reiffens erbauete Wasser-Wand und erweitertes Wasser-Bette, auch Verengerung des Fluthers nicht der geringste Schade zugefüget werden könte, folglich seine darüber geführte Beschwerde gantz ungegründet sey, wohin das erforderte Gutachten unseres Orts ergehet. Urkundlich wird dieses Besichtigungs-Attestat eigenhändig unterschrieben und besiegelt ausgestellet. So geschehen zu Dreßden, den 18. Octobr. 1728.

(L.S.) Erhard Schönheit, Wasser-Bau- und Mühlen-Werck-Meister.

(L.S.) Johann Reiff, Amts-Wasser-Geschworner.

(L.S.) Gottfr. Schier, darzu im Amte Nossen verpflichteter Mühl-Meister.

In jure & facto bestgegründete Refutation vorstehenden von denen Reiffischen Beyständen erstatteten Berichtes.

Es haben die Reiffischen Beystände die Steyerischen Beschwerden in Drey Haupt-Puncte gebracht, und solche ihrem Berichte vorgesetzet, auch dieselbe hierauf der Ordnung nach zu beantworten sich gefallen lassen. Nun finden wir, so viel die Beantwortung des

Ersten Haupt-Puncts

anbetrifft, dabey nichts einzuwenden, ausser, daß durch die Brust-Mauer, Steyerischer Seits, nicht die Wasser- oder Seiten-Wand, darauf das Mühlen-Gebäude stehet, sondern die quer vor dem Wasser-Bette hingehende Brust-Wand (welche dermahlen von starcken auf einander gelegten Höltzern gemacht ist, vor diesem aber Mauer-Werck gewesen) verstanden worden seye. Bey dem

Zweyten Haupt-Punct

wollen zwar die Defensores des Beyer-Müller Reiffens in ihrem unterm 18. Octobr. h. a. erstatteten Berichte nicht geständig seyn, daß das Wasser-Bette gegen das alte erhöhet worden, sondern wollen vielmehr behaupten, daß es dem Steyer-Müller gantz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschwehret; und steiffen sich auf ein gantz falsches Fundament, da man hingegen von Seiten der Steyer-Mühle, und unserer, der zu dieser Sache requirirten und verpflichteten respective Amts-Geschwornen und Wasser-Bau-verständigen Müllere, pur allein auf die Churfürstliche Sächsische Mühlen-Ordnung, als die Regul und Richtschnur, wornach sich alle dem Churfürstenthum Sachsen unterworffene Müllere richten sollen, und müssen, und worauf auch die Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen jederzeit verpflichtet werden, sich gründet. Und wird utiliter acceptiret, daß die Reiffischen Beystände invitis dentibus gestehen müssen, der jetzige Fachtbaum seye 3 8. Zoll höher, als der alte befunden worden. Die Ursachen aber, warum nicht gesaget werden könte, daß der jetzige Fachtbaum gegen den alten wäre erhöhet worden, sind sehr schlecht ausgesonnen, und solte man nicht glauben,

daß

daß sie aus der Feder so berühmter Mühlen- und Wasser-Bau-verständiger Müller und Werck-Meistere geflossen: Denn

Quoad 1) Daß auf und über dem alten Fachtbaum die Pfosten gedielet gewesen, dienet solches zur Defension des Beyer-Müllers widerrechtl. und Mühl-Ordnungs-widrigen Attentati gar nichts: angesehen in der Churfürstlichen Mühlen-Ordnung de dato 23. Novembr. 1568. dergleichen Dielung oder andere Erhöhung des Fachtbaums, durch Leisten-Aufhefftung und in andere Wege keinesweges gestattet, sondern der darwider handlende Müller nicht nur in 300. fl. Straffe, sondern auch zu Entsetzung des Handwercks condemniret wird. Ist nun das Fundament, worauf man sich jenseits gründet, so wurmstichig, und der Mühlen-Ordnung so sehr zuwider, wie will dann das übrige Gebäude bestehen?

Quoad 2) & 3) Da zu vermuthen, daß diese alte Pfosten noch stärcker gewesen, Gegentheil auch selbsten gestehet, daß sie durch das Wasser um ein merckliches abgezehret worden, so erhellet hieraus klärlich, daß obgedachter höchst-respectirlichen Mühlen-Ordnung um so mehr sträfflich contraveniret worden, als dieselbe in dem 4ten 5. 6. 7. und 8ten §. auf das äusserste wider die Erhöhung des Fachtbaumes eifert, und verschiedene harte Straffen auf die Ubertretere setzet.

ad 4) Daß gegenseitige Mühlen- und Wasser-Bau-Verständige uns Endes Unterzeichnete eines Irrthums beschuldigen wollen, indem wir bey der erstern Besichtigung und Abwägung den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesetzet, die Pfosten aber nicht mit gerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, daran irren sich die guten Herren selbst gar sehr; denn da die Mühlen-Ordnung weder Pfosten noch Leisten, oder etwas anders auf den Fachtbaum aufgenagelt oder aufgehefftet, sondern denselben ohne einige Verkleidung oder Bedeckung gantz bloß, und wie er an sich selbsten ist, geleget haben will; so ist es uns gantz und gar unmöglich gewesen, den Waag-Stab auf die Pfosten aufzusetzen, sondern wir sahen uns, unsern aufhabenden schwehren Pflichten zu Folge, gezwungen, durch die ohngebührliche Bedeckung ein Loch biß auf den Fachtbaum zu hauen, und auf denselben unsern Waag-Stab aufzusetzen, und schadet dem Steyer-Müller und seiner gerechten Sache gantz und gar nichts, daß dessen einer Beystand, Gottlieb Göbler, die Art und Weise, wie wir das erstemahl gewogen, und daß wir unsere Stand-Höhe auf dem blossen Fachtbaum, und nicht auf den Pfosten genommen, denen Reiffischen Beyständen angezeiget hat: Denn wir haben der Mühl-Ordnung gemäß procediret, deren Göbler vielleicht so wenig, als gegentheilige Beystände, kundig ist.

Daß die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in den Faltz des neuen Fachtbaumes geleget, und also Pfosten und Fachtbaum in einer Höhe befindlich seyn, ist zwar, wenn die dadurch geschehene Erhöhung der 3⅛. Zoll dabey nicht consideriret wird, gantz gut; die daraus gezogene Folge aber: „Daß daher die Stärcke der alten „Pfosten zur Höhe des Fachtbaums gerechnet werden müssen„ ist grundfalsch: Denn da einmahl durch die Mühlen-Ordnung ausgemachet ist, daß keine Bedielung durch Pfosten oder Leisten-Auffsetzung auf dem Fachtbaum statt hat, sondern höchst-straffbar ist, so folget hieraus Sonnen-klar, daß sowohl die vorige Bedielung, als jetzige Erhöhung nicht gelitten werden könne, und dahero der jetzige Fachtbaum 3⅛. Zoll, oder, wenn man den gewöhnlichen Erb- oder jenseits so titulirten Zehr-Zoll ab- und dem Fachtbaume zu gute gehen lässet, um 2⅛. Zoll gesencket werden müsse.

ad 5) Heisset es: à posse ad esse non valet consequentia, und ist dieses eine Sache, die Gegentheil erst erweisen muß. Der 7. §. mehrgedachter Mühlen-Ordnung besaget hiervon deutlich also:

„Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachtbaum gesuncken wäre, der soll ohne Beysein, Erkänntniß „und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeidung „jetztberührter Straffe (NB. nemlich 300. fl. und die Entsetzung des Handwercks) nicht wiederum erhöhet, „noch einiger gestalt verändert werden.

Da nun der Beyer-Müller, Johann Gottfried Reiff, die Erhöhung seines Fachtbaumes, dem Inhalt dieses §. schnurstracks zu wider eigenmächtiger Weise, und ohne vorhergehende Erkänntniß derer dazu erforderten Personen vorgenommen, so folget hieraus unwidersprechlich, daß derselbe in obgedachte durch die Mühlen-Ordnung an dictirte Straffe verfallen seye.

ad 6) Daß der Zehr- oder Erb-Zoll einem jeden neuen Fachtbaum zugegeben werden müsse, ist so bekannt, als richtig, und haben wir dahero, wie oben bey dem 4ten Monito zu sehen, nicht vor unbillig erkennet, daß deswegen der jetzige neue Fachtbaum, damit er sich gleichen Beneficii zu erfreuen habe, an statt der erhöheten 3⅛. Zoll, nur um 2⅛. Zoll gesencket werden müsse.

ad 7) Daß Bekl. Reiff der Sohle, oder (wie es vielleicht besser heissen soll) dem Fachtbaum gleich gebauet, hat ebenfalls seine Richtigkeit, die dabey zu schulden kommende Unrichtigkeit aber beruhet auf dem erstern falschen Fundamente, nemlich auf der widerrechtlichen Aufnagelung der Pfosten auf den alten Fachtbaum, und muß also, wenn der neue Fachtbaum, wie nicht anders, als recht und billig, wieder gesencket wird, mit dem übrigen Gebäude sich darnach gerichtet werden.

ad 8) Lassen sich zwar die Reiffischen Beystände träumen, „als ob dem Beyer-Müller Reiffen, gantz „und gar nicht gewehret werden könte, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen, weil Steyer und Reiff jeder

„seinen

„seinen aparten Mühl-Graben, und sein apartes Wehr habe, in dergleichen Fällen hergegen dem Ober-Mül-„ler kein Widerspruch noch Verbietungs-Recht zustünde, als welches nur in dem Falle statt habe, wenn auf „dem Wehr-Mahl-Pfahle, und dessen Höhe etwas widriges unternommen würde.„ Es beruhet aber dieses Vorgeben abermahls auf einen augenscheinlichen Ungrund: denn obwohl jede von denen beyden Mühlen ihr eigenes Wehr hat, so kan doch nicht gesagt werden, als ob auch eine jede von diesen Müh'en ihren besondern Mühl-Graben hätte, als woraus ein der dasigen Gegend und der gantzen Sache unkundiger leicht schliessen dörffte: Als ob beyde Müh'en nicht von einerley Wasser mahleten, sondern jede ihr apartes hätte, folglich dem Steyer-Müller nicht so viel an des Beyer-Müllers widerrechtlichen Bau gelegen wäre, wie es würcklich ist: Denn das Wasser, so von der Steyer-Mühle abläuffet, kommet auf die Beyer-Mühle, und hat also der Besitzer der Steyer-Mühle, Christian Steyer, nach dem 10den §. mehr angeführter Mühlen-Ordnung, welcher also lautet:

Es soll auch einem jeden Müller hiermit unverhinderlich zu jederzeit nachgelassen seyn, und frey stehen: Wenn er einigen Mangel spüret, seines nächsten Nachbars Mühlen über, und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen darvon Bericht zu thun ꝛc. usque ad verba: angehalten werden.

Das beste Recht und Befugniß, dem Unter-Müller Reiffen, wegen seines ungezemenden Beginnens Widerspruch zu thun, und sein vermöge obgedachten 10den Mühlen-Ordnungs-§. ihme zustehendes Verbietungs-Recht wider Reiffen zu exerciren; ja er ist so gar bey Eydes-Pflichten verbunden, wo er an seines nächsten Nachbars Mühlen ober oder unter ihme, (und nicht nur, wie Steyers Gegentheil sich schmeichelt, an dem Wehr-Mahl-Pfahle und dessen Höhe) einigen Mangel befindet, solches behöriger Orten anzuzeigen.

Die in diesem Punct angeführte Verengerung des Fluthers möchte zwar allenfalls, was die Sommer-Zeit anbetrifft, dem Steyer-Müller eben so gar schädlich nicht seyn. Alleine die Mühlen sind nicht pur alleine um der Sommer-Wasser willen gebauet, sondern wollen auch den Winter über an ihrem Mahlwesen nicht gehindert seyn, so verursachet auch zu solcher Winters-Zeit, wenn das Grund-Eiß gehet, und der Schnee häuffig fället, diese gantz über die Schnur gehende Verengerung des Reiffischen Fluthers der Steyer-Mühle, durch Zurückdämmung des Wassers, allerdings grossen Schaden und Nachtheil, und kan dahero durchaus nicht gestattet werden. Es hat auch der Steyer-Müller bey der letztern Besichtigung, auf unser Zusprechen, sich gar billig erkläret, daß er zufrieden seyn wolle, wenn an statt der vorigen Weite des Fluthers, so 11. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll, incl. der 2. mittlern Grieß-Säulen betragen, gedachtes Fluther nunmehro überhaupt 9. Ellen weit gelassen würde. Daß aber Reiffen, und in dergleichen Fällen einem jeden Müller freystehen solle, sein Fluther und Wasser-Bette, so weit es ihm beliebte, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtete, zu bauen, und solches in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich sey, daran irren die Reiffischen Beystände abermahls gar sehr: „Denn warum haben die glorwürdigsten Churfürsten „zu Sachsen, in denen über die schwartze Elster, Unstrut, Saale, Pleisse, Luppe und Elster-Strohm „herausgegebenen Mühlen-Ordnungen, so gar nachdrücklich auf die Wasser-Oeffnungen und deren Weiten „gesehen? Wie übel würde einem jeden Ober-Müller gerathen seyn, wenn er des unter ihme gelegenen ei-„gennützigen Müllers Discretion leben, und dessen eigenmächtige Einrichtung seiner Wasser-Weiten par „force leiden müste? Und, wo ist es erwiesen: daß dergleichen schädliches Unternehmen in denen Churfürst-„lichen Sächsischen Landen, wo, GOtt sey Danck! lauter gute Gesetze und Ordnungen regieren, gebräuchlich sey?„ Daß übrigens Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch baute, sich selbsten verderben und Schaden thun würde, weilen er das Wasser nicht zulänglich haben könte, solches wird allerdings zugestanden; Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig: Ob nicht ein Besitzer der Beyer-Mühle mit dem Wehr-Fachtbaum ebenfalls nach, und in die Höhe steigen dörffte, damit er solchenfalls, wenn er dergleichen schädlichen Bau zu erst unternommen, hernachmahls durch dieses Mittel wieder zulängliches Wasser gewinnen möchte; zumahl, wann dem Ober-Müller das Widerspruchs- und Verbietungs-Recht, wie die Reiffischen Beystände mal à propos behaupten wollen, abgeschnitten seyn solte.

ad 9) Wird der Steyer-Müller seinem Nachbar, dem Beyer-Müller, die Einhängung der Schützen im Eingange des Mühl-Grabens, ob sie gleich ein neuerliches Werck, und so lange noch nicht gewesen, unsern Vermuthen nach, zur Sommers-Zeit, nicht wohl disputirlich machen, aber im Winter und zwar im Anfange desselben, bey Gehung des Grund-Eises, möchte der Beyer-Müller, die Schützen herauszunehmen, und ausserhalb ihres ordentlichen Standes zu lassen, angehalten werden, als wordurch der gantze dißfalls sich entsponnene Streit auf einmahl gehoben werden kan, und wollen wir uns deshalber auf unsern über die erste Besichtigung erstatteten Bericht bezogen haben.

ad 10) Wenn die Oeffnung des Fluthers quæstionis, wie oben beym achten Punct bereits erwehnet, auf 9. Ellen weit gehalten wird, so wird der Steyer-Müller hoffentlich weiter nichts darwider einwenden. Artig aber auch dabey bedencklich kommt uns vor, wenn Reiff das quæstionirte Fluther so gar sehr verengern, ja gar zubauen will da doch dessen Beystände bey diesem Punct erinnern: Reiff müste dieses Fluther seines

Nutzens

Nutzens halber, und zu Abweisung derer durch Ergiessung der Siebelischen Bach, und von dem bey Reiffens Mühle gelegenen Berge herunter schiessenden wilden Wasser haben und gebrauchen; Würde nun die Verengerung dieses Fluthers, oder gar die Verbauung desselben geduldet, so können solche wilde Wasser nicht ablauffen, und das Wasser muß nothwendig in die Steyer-Mühle dämmen. Was

Drittens und letztens

Von denen Reiffischen Beyständen angeführet wird, daß bey gefährlichen Wintern, laut des vorhandenen Recesses, und wie es an andern Orten auch gebräuchlich wäre, das Blanck-Eiß von dem Steyer-Müller ausgehoben werden müste; Hierbey können wir, weil uns von dem angeführten Recess nichts bekannt ist, weiter nichts erinnern, als daß gar wenig Orte seyn müssen, wo es gebräuchlich, das Blanck-Eiß auszuheben, immassen uns von dergleichen Gebrauch nichts bekannt. Genug, daß die Erhöhung des Fachtbaumes und Wasser-Bettes schnurstracks wider die Mühlen-Ordnung läuffet, und durch die Verengerung des Fluthers, noch mehr aber, wenn solches gar verbauet, und zugemachet werden solte, der Steyer-Mühle kein Nutzen zugezogen, sondern vielmehr, wie sowohl oben, als in unsern beyden Berichten bereits angeführet worden, mercklicher Schade zugefüget wird, und wir also dickbesagten Steyer-Müllers Beschwerden, nach dem Fuß der Churfürstlichen Sächsischen Mühlen-Ordnungen vor gantz wohlgegründet erkennen. Und dieses ist es, was, auf beschehenes Ersuchen, wir bey derer Reiffischen Beystände den 7. Decembr. h. a. übergebenen Bericht, zu erinnern, von Amts- und Pflichts-wegen vor nöthig gefunden. Urkundlich haben wir diese unvorgreiffliche Erinnerungen eigenhändig unterschrieben, und unsere gewöhnliche Petschaffte vorgedruckt. So geschehen Leipzig den 28. Dec. 1728.

(L.S.) Friedrich Engelmann.
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch.

Bericht einiger verpflichteten Müller, das bey Austretung der Unstrut, grossen Gewittern u. s. in dem Wiehischen Rieth sich sammlende Gewässer betreffend.

AUf Requisition der Königl. und Churfürstl. Sächs. Commißion, haben wir Endes Benannte in streitigen Sachen des Amts zu Wendelstein und derer Wertherischen Commun-Gerichte zu Wiehe und Consorten, am verschienenen 22sten hujus der Ocular-Inspection des quæstionirten Orts beygewohnet, und folgende Tage, nach Anweisung wohlermeldter Commission an zweyen Orten die Höhe des Wassers im Wiehischen Riethe gegen die Unstrut abgewogen, und folgendergestalt operiret, als:

1) Von der sogenannten Ruhe-Ecke, unter dem streitigen Damm biß an die Unstrut, nach denen im Haupt-Riß angemerckten Littern sub Aa. & Bb. welche in der Distanz 1691. Ellen lang, da sich dann befunden, daß die Unstrut 20. Zoll höher gelegen, als das Wasser an obgedachter Ruhe-Ecke, mithin von dar unmöglich das aus der Wiehischen Fluhr herunter kommende Wasser in die Unstrut zu bringen, oder es müste das Rieth bey gemeldten Ort 1. Elle 13. Zoll höher seyn, ehe es mit der Unstrut bey jetzigen kleinen Wassern balancirte, folglich bey grossen und Mittel-Wassern solches noch weniger geschehen kan.

2) Desgleichen haben wir nach der in besagtem Riß sub Lit. C. c. & D. d. angezeichneten in der Distanz, 872. Ellen betragenden Linie die Höhe des Wassers in dem Wiehischen Mühl Graben gegen den sogenannten Egel-See gewogen, und das Wasser in besagten Mühl-Graben gegen das Wasser im Egel-See, 3. Ellen 21. Zoll höher befunden, also dieses Wasser endlich dahin zu bringen wäre; Weil aber das Wasser im Egel-See nach der von uns abgewogenen und 1410. Ellen in der Distanz betragenden Linie sub Lit. E. e. F. f. gegen das Wasser in der Unstrut, $15\frac{1}{4}$. Zoll tieffer stehet, folglich von dar unmöglich dahin zu bringen ist; Als gehet aus vorstehenden allen, nach reiffiicher Untersuch- und Uberlegung derer Umstände, unser Pflicht-mäßiges Gutachten dahin: Das das bey Austretung der Unstrut, und bey grossen Gewittern, Regen oder Schnee von denen Bergen herab- auch aus andern obenher benachbarten Fluhren in das Wiehische Rieth oder Fluhr, ordentlich und ausserordentlich zusammen lauffende, ingleichen in den Wiehischen Mühl-Bach herabgehende Wasser, in der gantzen Wiehischen Fluhr, auch sonst an keinen Ort in die Unstrut gebracht, oder anderswohin geleitet werden könne; sondern unumgänglich das Gefälle, nach dem streitigen Allerstädtischen Damm hinunter haben, und ihm der freye Lauff dahin gelassen werden müsse. Wiehe den 26. Sept. 1727.

Friedrich Engelmann, im Creyß-Amte Leipzig Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworner, und Thomas-Müller in Leipzig.
Johann Balthasar Breitschuch, im Creyß-Amte Leipzig Amts-, Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworner, und zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.
Johann Christoph Wäsch, Müller in Artern.
Samuel Matthes, Müller in Burgwerben.

Ausführlicher Bericht derer Amts-geschwornen Müllere, wegen streitiger Wasser-Theilung und Stossung eines Mahl-Pfahls in Zeitz.

Nachdeme bey unserer am 25sten Augusti dieses 1727sten Jahres zu Zeitz beschehenen Ankunfft Herr Johann Sandau, E. E. und Hochw. Raths daselbst wohlbestallter Cämmerer uns in der Ober-Mühle den Theil-Baum und andere Oerter mehr angewiesen, als haben wir die Sache folgendergestalt befunden:

1) Der Theil-Baum oder das Uberfall-Wehr unter der Ober-Mühle war in der Länge 23. Ellen, Leipziger Maas, und befande sich sehr baufällig; Nach Abwägung des Fachtbaums aber vor der Ober-Mühle biß auf obgedachten Theil-Baum oder Uberfall-Wehr hat das Wehr oder Theil-Baum 1. Elle 12½. Zoll tieffer als der Fachtbaum vor der Ober-Mühle gelegen.

2) Haben wir ferner vom Theil-Baum biß an und auf den Fachtbaum vor der Mittel-Mühle gewogen, und bemercket, daß der Fachtbaum daselbst nur 1. Elle 3¼. Zoll tieff gegen den Theil-Baum gelegen, da doch nach Proportion des Theil-Baums, der Fachtbaum an der Mittel-Mühle 1. Elle und 6. Zoll tieffer liegen solte, also noch 2¼. Zoll zu hoch lieget. Desgleichen ist ferner zum

3) Von denen Fachtbäumen, als nemlich von dem Fachtbaum des grossen Haupt-Wehres, über Groß-Oslda gelegen, und von da biß an das Aufzieh-Wehr hinunter, denn weiter biß an den Fachtbaum vor der Ober-Mühle, und endlich von selbigen biß an den Fachtbaum der Schneide-Mühle, und wie sich alles mit denen Höhen und Weiten oder Längen befunden, fortgewogen und untersuchet worden, und hat man observiret, daß das grosse Uberfall-Wehr über Groß-Oslda in der Länge zwischen denen Lehr-Wänden 68. Ellen lang, und war der Fachtbaum von diesem Wehr, gegen dem Fachtbaum am Aufzieh-Wehr 3. Ellen 21¼. Zoll höher. Das Aufzieh-Wehr ist im Lichten 20. Ellen weit. Ebenermassen haben wir vom Aufzieh-Wehr biß auf den Fachtbaum hinunter an die Ober-Mühle operiret und gewogen, da sichs denn gezeiget, daß der Fachtbaum vor der Ober-Mühle 17½. Zoll höher als der an dem gedachten Aufzieh-Wehr; Und durch die Horizontal-Linie ist durch die Auswägung befunden worden, daß der Fachtbaum vor der Ober-Mühle 3. Ellen 4¼. Zoll tieffer gegen den weit draussen liegenden Wehres-Fachtbaum gelegen; Das Schneide-Mühlen-Gerinne, welches über der Ober-Mühlen gelegen, ist gleichfalls ausgemessen, und im Lichten 2. Ellen ¾. Zoll weit befunden worden. Und da wir ferner von dem Fachtbaum der Ober-Mühle biß an den Fachtbaum vor der Schneide-Mühle gewogen, lag dieser Schneide-Mühlen-Fachtbaum gegen den vor der Mahl-Mühle 3¼. Zoll tieffer. Was nun die Ausmessung der Weiten derer Grieß-Wercke, sowohl bey der Ober-Mühle, als Mittel- und Unter-Mühlen anlanget, so waren solche folgende: Als nemlich in der Ober-Mühle war die Weite des Panster-Gerinnes = = = = = = 4. Ellen 21½. Zoll.
das wüste Gerinne = = = = = = = = = 5. Ellen 20½. Zoll.
das Oel-Gerinne = = = = = = = = = 2. Ellen 8. Zoll.

Ist also in allen die gantze Oeffnung = = 13. Ellen 2. Zoll.

An der Mittel-Mühle war
die Weite des Panster-Gerinnes = = = = = = 5. Ellen
das wüste Gerinne = = = = = = = = = 5. Ellen
das unbrauchbare Staber-Gerinne = = = = = 2. Ellen 12. Zoll.
die Oeffnung zwischen den beyden Grieß-Säulen, in welchen die Gatter-Säulen stehen = = = = = 1. Elle 3. Zoll.

Ist also die gantze Weite = = = 13. Ellen 15. Zoll.

Folglich zeigete die Ausmessung, daß das Grieß-Werck an der Mittel-Mühle im Lichten 13. Zoll weiter als an der Ober-Mühle sey. Nachdem es nun

4) Unter diesen dreyen Müllern, als nemlich dem Ober-Mittel- und Unter-Müllern, des Theil-Baums wegen, immer Streitigkeiten gegeben, massen die Unter-Mühle E. Hoch-Ehrw. Dom-Capitel, die Ober- und Mittel-Mühle aber E. E. und Hochw. Rath zu Zeitz gehörig, und dieser die Beschaffenheit der Sache von uns zu untersuchen und unsere Meynung davon zu entdecken begehret; Als haben wir solches so gleich mit expediret, und anförderist die Einwendungen der obgedachten beyden Müller, nemlich Christian Beyers, Unter-Müllers, und Johann George Apels, Mittel-Müllers, wegen des Theil-Baums, daß er zu niedrig wäre, dahero das Wasser gleich überfiele, und solches ihren Mühlen entgienge, sie also ihren völligen Wasser-Stand bey ihren Mühlen, obgleich genugsames Wasser durch das Pantzer- und Oel-Gerinne bey der Ober-Mühle gienge, nicht erlangen könten, deutlich vernommen, hierauf auch durch unsere verrichtete Operation observiret, daß bey Abwägung des Theil-Baums biß an und auf den Fachtbaum

bey

bey der Mittel-Mühle, wie bereits oben im andern Puncte erwehnet worden, der Fachtbaum 1. Elle $3\frac{3}{4}$. Zoll tieff gelegen, da er doch, behöriger Ordnung nach, $2\frac{1}{4}$. Zoll tieffer liegen solte, wenn sie ihre 1. Elle 6. Zoll Wasser-Stand haben wollen. Nun kan dieser Error, unserm Vermuthen nach, vielleicht daher entstanden seyn, daß bey Bauung der Mittel-Mühle der Fachtbaum etwan um etliche Zoll erhöhet worden, zumahl da wir keinen Mahl-Pfahl bey selbiger Mühle angetroffen, desgleichen an dem Theil-Baum oder Uberfall-Wehr ebenfalls keine gehörige und ordentliche Richtigkeit gehalten worden, auch kein Mahl-Pfahl dabey gestanden, damit man solchen Theil-Baum in der gewiesenen Höhe darnach reguliren können, und also immer ungebührliche Erniedrigung an selbigen verübet worden, der Mühl-Graben auch, zwischen diesen beyden Mühlen, Engen, Winckel, Ecken und grosse Krümmen hat, und nicht in einer geraden Linie fortgeher, daraus denn nothwendig eine Rückstauchung erfolgen muß; So kan diesen beschriebenen Umständen nach, die Mittel- und Unter-Mühle allerdings ihr zulängliches Wasser nicht erlangen; Dahero wäre

5) Unser unmaßgeblicher Vorschlag und Gutachten, diesen Mängeln abzuhelffen, folgender: Da bey der Ober-Mühle ein Pantzer-Gerinne von 4. Ellen $21\frac{1}{2}$. Zoll, und ein Oel-Gerinne von 2. Ellen 8. Zoll weit, und unten bey der Mittel-Mühle nur ein Pantzer-Gerinne von 5. Ellen weit befunden worden, so ist der Theil-Baum deshalber unter die Ober-Mühle gebauet, damit das übrige Wasser, so bey der Mittel-Mühle durch das Pantzer-Gerinne nicht gehen kan, darüber fallen soll, und ist bey Anfang des Winters dieser Theil-Baum oder Uberfall-Wehr unter der Ober-Mühle sehr nöthig, weilen zur Winters-Zeit das Grund-Eiß öffters sehr starck zu gehen pfleget, und der Mühl-Graben, welcher ohnedem sehr enge und wenig Zug hat, und durch das Grund-Eiß sowohl den Graben, als das Pantzer-Gerinne in der Mittel-Mühle verstopffet, so ist dem Ober-Müller gar füglich zuzulassen, daß er das Grund-Eiß von dem Wehr (jedoch dem Theil-Baum dadurch nicht muthwillig Schaden zuzufügen) abräume und aufeise, damit das überflüßige Wasser, so die Stauchung von unten heran nach der Ober-Mühle verursachet, über das Wehr gehen kan. Dahero nöthig, daß der Theil-Baum oder das Uberfall-Wehr nach gehöriger Art fest und tüchtig erbauet werde, mit ordentlichen Lehr-Wänden versehen, darzu ein Mahl-Pfahl gestossen, dessen Höhe auch darnach einzurichten ist; so wird dieses in Zukunfft zu fernern Zwistigkeiten keinen Anlaß geben. Es wäre auch nicht undienlich, wenn vorjetzo auf den alten Fachtbaum oder Theil-Baum eine neue Sohle von 2. Zoll starck gemacht, und hernach in dessen Höhe ein Mahl-Pfahl gestossen, ordentlich verplattet und justificiret, an einen sichern und bequemen Ort nach des Mahl-Pfahls Höhe gesetzet würde, damit allezeit die Höhe des Wehres judiciret und bemercket, auch so leichte kein Falsch daran verübet werden kan. Wenn nun ins künfftige ein neues Uberfall-Wehr oder Theil-Baum gebauet wird, so ebenfalls nach dessen Mahl-Pfahls Höhe einzurichten, so ist vermöge der Mühlen-Ordnung der gebräuchliche Erb-Zoll zuzugeben, welche obgedachte 2. Zoll alsdann mit erstbemeldtem Erb-Zoll 3. Zoll der Facht- oder Theil-Baum am Uberfall-Wehre höher wird, und dieses ist sowohl der Mittel- als Unter-Mühle noch zuträglicher. Damit aber durch diesen zugegebenen Erb-Zoll und derer vorigen 2. Zoll die Ober-Mühle von ihrem Gefälle nichts einbüsse und Schaden leide, so kan füglich, und ohne Schaden obiger 3. Zolle, so dem Theil-Baum zugegeben worden, der Fachtbaum an der Ober-Mühle bey künfftiger Erbauung, ohne Nachtheil der dabey liegenden Ländereyen, um so viel, nemlich 3. Zoll höher geleget, und der Fachtbaum an der Schneide-Mühle gleichfalls erhöhet werden, dadurch gelanget die Ober-Mühle nicht nur wieder zu ihren vorigen Gefälle, sondern es ist der Mittel- und Unter-Mühle dadurch auch geholffen. So ist auch unerinnert nicht zu lassen, daß der Mühl-Graben zwischen der Ober- und Mittel-Mühle fleißig geräumet, wo Höhen und seichte Oerter, der Schutt herausgeschaffet, absonderlich wo der Graben am engsten ist, und Krümmen hat, die einhängende Weyden und Gebüsche weggeschaffet werden, wie solches denn am füglichsten bey dem künfftigen Mühlen-Bau der Ober-Mühle, da das Wasser ohnedem abgeschlagen werden muß, geschehen kan.

Solte nun unserm gethanen Vorschlag nachgekommen, der Theil-Baum oder Uberfall auch auf die vorbeschriebene Art erbauet und eingerichtet werden, wird sichs sodann zeigen, daß die beyden unten liegenden Mittel- und Unter-Mühlen ihr zulängliches Wasser bekommen.

Weilen sich dannenhero sowohl ein Hoch-Ehrw. Dom-Capitel, als auch E. E. und Hochw. Rath der Stadt Zeitz unsern gethanen Vorschlag gütigst gefallen lassen, und dieses zu bewerckstelligen, als nemlich den neuen Mahl-Pfahl zu stossen und zu justificiren, auch alles, was zu observiren nöthig, uns beordert; Als haben sie uns

6) Ein Stück Eichen-Holtz von 10. Ellen lang zu einem Mahl-Pfahl anweisen und abschneiden lassen, welches zum Mahl-Pfahl genommen und zehen Zoll ins gevierte gearbeitet, hernach mit einem eisernen Schuch verschuhet worden, und den 27sten Augusti so lange gestossen, biß er nicht mehr hat rücken können, darauf denn ferner der 28ste Augusti, und zwar der Vormittag zur Justification anberaumet, und unsere Expedition sowohl in Gegenwart E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls, als auch E. E. und Hochweisen Raths der Stadt Zeitz, als nemlich: Auf Seiten E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls, Herr ꝛc. ꝛc. waren 6. Personen, und auf Seiten E. E. und Hochweisen Raths, Herr ꝛc. ꝛc. an die 15. Personen, vorgenommen worden. Darauf ist aufm Theil-Baum und zwar auf dessen niedrigsten Ort ein Stückgen Holtz von 2. Zoll

ſtarck geleget worden, weilen dieſer Theil-Baum, wie bereits im fünfften Punct davon Erwehnung geſchehen, zwey Zoll höher werden ſoll; Von ſelbiger zwey zolligten Unterlage, ſo wir auf den Theil-Baum geleget, und accurate biß an den geſtoſſenen Pfahl hinüber gewogen, auch nach der Horizontal-Linie denſelben abgeſchnitten, betrug ſich die Länge dieſes Abſchnittes $4\frac{1}{4}$. Zoll, folglich iſt der Mahl-Pfahl würcklich in ſeiner Länge 9. Ellen $19\frac{1}{2}$. Zoll verblieben; Alsdenn wurde er mit einer meßingen Platte verplattet, mit einem ordentlichen kupffernen Haupt-Nagel, auch vier Neben- und ferner mit acht kupffernen Seiten-Nageln befeſtiget, mit E. E. und Hochw. Raths Inſiegel bezeichnet, und mit der Jahr-Zahl 1727. bemercket, darauf die Inſcription mit völligen Worten, wie beygehender Riß ſub Lit. A. von der Platte des Mahl-Pfahls zeiget, geſtochen worden, und iſt dabey alles vorgegangen, was bey Stoſſung und Juſtificirung eines neuen Mahl-Pfahls üblich und gebräuchlich iſt. Dieſer Mahl-Pfahl ſtehet dem Uberfall-Wehre, auf der andern Seite, nahe am Ufer des Gartens ſo Herrn Melchior Hucho, E. E. und Hochweiſen Raths Mit-Gliede und Baumeiſter gehörig, gleich über, und iſt die Weite von gedachtem Uberfall-Wehre biß an den Mahl-Pfahl ausgemeſſen, ſo ſich in die Länge über das Waſſer quer hinüber 24. Ellen und 6. Zoll betragen. Wann uns nun endlich zum

7) E. E. und Hochw. Rath der Stadt Zeitz zugleich mit beordert, Ihnen, weil Dero Mahl-Pfahl vor ihrer gehörigen Walck-Mühle ſehr abgezehret und wandelbar worden, ebenfalls einen neuen Mahl-Pfahl, nach des alten Mahl-Pfahls Höhe zu ſtoſſen, und zu juſtificiren; Als haben wir, vermöge unſerer habenden Pflichten, Dero Begehren nicht zu wider leben können, ſondern ſolche Expedition ebenfalls am 28ſten Auguſti c. a. Nachmittages, ſowohl in Beyſeyn E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls und ihres Pacht-Müllers, als Ober-Nachbars beſagter Walck-Mühle, als auch in Gegenwart offtgedachten E. und Hochw. Raths, und ſämtlichen Tuchmacher-Handwercks, vorgenommen und zum

8) Ein Stück Eichen-Holtz von 8. Ellen lang, und 10. und 11. Zoll ſtarck, zu einem Mahl-Pfahl zubereitet, mit einem eiſernen Schuh beſchlagen, und ſelbigen vorhero, als den 27ſten Auguſti ſo lange geſtoſſen, biß er nicht mehr hat rücken können; Und da wir von dem alten Mahl-Pfahl und deſſen Haupt-Nagel an den neuen eingeſtoſſenen Pfahl hingewogen, ſolcher auch nach deſſen Höhe abgeſchnitten worden, ſo betrug der Abſchnitt in der Länge 1. Elle und 12. Zoll, verbleibet der Pfahl an der Länge 6. Ellen und 12. Zoll. Nach Verrichtung deſſen iſt er mit einer kupffernen Platte verplattet, und mit dem ſogenannten kupffernen Haupt-Nagel, nebſt vier andern Nageln, ingleichen acht Seiten-Nageln beſchlagen worden, und hat die Jahr-Zahl 1727. wiewohl ohne Nahmen und Schrifft, darauf geſtanden. Der alte Mahl-Pfahl war nicht viereckigt ſondern rund, auch mit einer runden kupffernen Platte bedecket, welche mit einem eiſernen Haupt-Nagel aber keinen Neben-Nägeln befeſtiget, und mit der Jahr-Zahl 1676. bezeichnet geweſen. Nach dieſes alten Mahl-Pfahls Haupt-Nagel iſt der neue juſtificiret worden, und ſtehet der neue Mahl-Pfahl von dem Fachtbaum vor der Walck-Mühle 7. Ellen und ein Zoll, und von der Lehr-Wand $22\frac{1}{2}$. Zoll.

9) Haben wir wiederum von dem neuen Mahl-Pfahl hinunter auf den Fachtbaum im wüſten Gerinne gewogen, und lieget beſagter Fachtbaum gegen des Mahl-Pfahls Höhe 20. Zoll tieffer. Hingegen iſt in dem Walck-Mühlen-Gerinne zwiſchen denen zweyen Grieß-Säulen eine Schwelle eingezapfft, die ſich mit dem Mahl-Pfahl in gleicher Höhe befindet. Die Schutz-Breter ſind im wüſten Gerinne 1. Elle 18. Zoll hoch, dahero es dann geſchiehet, daß weilen kein überflüßig Waſſer oben in den Mühl-Graben eingelaſſen wird, und das andere überflüßige Waſſer über die obliegenden Wehre flieſſet, und in die Elſter herunter unter der Walck-Mühle nahe vorbeygehet, und bey groſſen Waſſern eine ſtarcke Aufſtauchung verurſchaet, daß ſie in groſſen Waſſern, wenn die Schutz-Breter nicht in dieſer Höhe wären, gar nicht walcken könten. Daß aber der Fachtbaum im wüſten Gerinne um zwantzig Zoll tieffer geleget iſt, als des Mahl-Pfahls Höhe zeiget, damit hat es dieſe Bewandniß: Wenn die Walck-Mühle nicht gehet, ſo ziehen die Tuchmacher die Schutz-Breter im wüſten Gerinne völlig heraus, damit das Waſſer nicht zurück in die Unter-Mühle getrieben wird, ſondern ſeinen freyen Lauff hat. Das Walck-Gerinne iſt im Lichten weit 3. Ellen und 15. Zoll, und das wüſte Gerinne 7. Ellen und 10. Zoll weit. Endlich haben wir uns am 30ſten Auguſti, nebſt dem Mittel-Müller, Johann George Apeln, und dem Unter-Müllern, Chriſtoph Beyern, nach dem Uberfall-Wehre begeben, und auf daſſelbe, in Beyſeyn des Herrn Cämmerers Johann Sandauen, nach der Höhe des neu-geſtoſſenen Mahl-Pfahls ſo viel aufgeſetzet, daß es mit dem neuen Mahl-Pfahl in gleiche Höhe gekommen. Weilen nun am gedachten 30ſten Auguſti a. c. das Waſſer in den ordentlichen Mühl-Graben wieder eingelaſſen worden, da das Waſſer zuvorhero abgeſchlagen geweſen, hat ſich durch die Wiedereinlaſſung deſſelben unſere Probe ſodann gezeiget, daß das Waſſer mit dem Fachtbaum an dem Uberfall-Wehre und Mahl-Pfahl in gleicher Höhe angewachſen, auch endlich in etwas über dem Mahl-Pfahl geſtanden, und eben ſo viel übers Wehr gegangen. Dannenhero hat der Ober-Müller das Oel-Mühlen-Gerinne aufziehen müſſen, daß das Waſſer völlig dadurch flieſſen, und ſelbiges in ſolche Höhe gebracht werden können, zumahlen dieſes zur ſelbigen Zeit klein, und alſo nicht durch das Pantzer-Gerinne alleine ſo hoch zu bringen geweſen. Es hat auch das Oel-Mühlen-Gerinne ſo lange offen ſtehen müſſen, biß die Probe gleichfalls an der Ober- und Unter-Mühle geſehen worden; Und da nun bey der Mittel-Mühle der völlige Waſſer-Stand noch nicht zugegen

geweſen,

gewesen, wir uns aber von da nach der Unter-Mühle begeben, ist der völlige Wasser-Stand ebenfalls angetroffen worden; und halten wir davor, daß dieses vielleicht wegen etwas mehrern Risches, als zwischen der Ober- und Mittel-Mühle seyn mag, oder vielleicht es vielmehr daher rühre, daß das Pantzer-Gerinne in der Unter-Mühle etwas enger als in der Mittel-Mühle seyn müsse, welches wir aber nicht gemessen. Von da sind wir in die Ober-Mühle gegangen, und das Wasser noch in voriger Höhe wieder gefunden. Wie wir nun obgedachtes alles aufs genaueste und pflichtmäßigste untersuchet und aufgezeichnet; Als haben wir dieses Ew. ꝛc. ꝛc. hiermit gehorsamst berichten sollen, die wir im übrigen mit allen ergebensten Respect unausgesetzt verharren,

Ew. ꝛc. ꝛc.

Dienst-ergebenste,
Im Creyß-Amte Leipzig Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworne,
(L. S.) Friedrich Engelmann, Thomas-Müller.
(L. S.) Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

Leipzig,
den 22ten Decembr.
Anno 1727.

Der Amts-geschwornen Müllere Bericht, über die Beschaffenheit der Küttnerischen Mühle zu Zehmen, nebst derselben Taxation. Erstattet den 20sten Aprilis 1729.

Welches pur zu einer Vorschrifft, wie Geschworne in solchen Fällen zu verfahren, gleichwie alle andere hieher gesetzet worden.

P. P.

Nach der von Ew. ꝛc. ꝛc. unterm 5ten Aprilis a. c. auf derer Hochadel. Trützschlerischen Gerichte zu Zehmen beschehene Requisition an uns ergangenen hoch-respectirlichen Verordnung, uns den 7. Aprilis auf dem Herrn-Hofe zu gedachtem Zehmen einzufinden, und hiernächst des alldasigen Müllers, Hanß Christoph Küttners, Mahl- und Oel-Mühle, nebst dem dazu gehörigen Wohn-Gebäude, Scheune, Ställen und besondern Back-Hause wohl in Augenschein zu nehmen, und zu taxiren, auch hierauf unsern Pflicht-mäßigen Bericht mit Anfügung der über angeregte Gebäude getroffenen Würderung zu erstatten, haben wir zu gehorsamster Folge derselben in termino præfixo, nebst dem Hoch-Adelichen Trützschlerischen Gerichtshalter, Herrn Heinrich Renner, auch Richtern und Schöppen zu erwehntem Zehmen uns in berührte Mühle verfüget, und, so viel

1) Die Mahl-Mühle anbetrifft, an derselben zwey Staber-Gerinne mit vier Staber-Raden, worunter zwey ziemlich wandelbar, nebst dem Heerde und Grieß-Wercke in guten Stande angetroffen. Diese Mahl-Mühle ist

2) Mit 3. Mahl-Gängen und guten Steinen auch tüchtigen Zeuge versehen, und in gangbaren Stande.

3) Das Mühl-Haus selbsten befindet sich ebenfalls noch in ziemlich guten Stande, ausser daß der eine Haus-Baum wandelbar, und die eine Decke sich davon gesencket.

4) Uber den drey Mahl-Gängen ist ein gantz gelegter Staub-Boden.

5) Uber der Mühle aber ein breterner Boden, welcher jedoch zum Schütten untüchtig.

6) In der Mühle findet sich ein guter sauberer Kasten, nebst einem guten Metz-Kasten.

7) Die Oel-Mühle, welche mit sechs paar Stampffen versehen, haben wir ebenfall in gutem Stande angetroffen.

8) Die Lehr-Wand auf der lincken Hand ist vom Wasser sehr ausgewaschen, desgleichen hat auch

9) Das wüste Gerinne von der Eißfahrt ziemlichen Schaden gelitten, und sind darinnen unterschiedliche Pfosten entzwey. Es ist auch

10) Das kleine Wehr vom Eise etwas schadhafft worden, hingegen befindet sich

11) Das grosse Wehr in noch ziemlich guten Stande, ausser daß es auf der Stehnischen Seite von dem Wasser etwas ausgewaschen ist.

12) Ober der Mühle ist ein neues Angebäude, welches zu einem Pferde-Stall und Zeug-Haus dienen sollen, es fehlet aber der Ausbau noch daran. Hingegen ist

13) Das Wohn-Haus durchgehends ausgebauet, und sowohl als die

14) Pferde- und Küh-Ställe in gutem Stande.

15) Acht gantz neue Schwein-Ställe sind mit Ziegeln gedeckt, und gepflastert.

16) Die Scheune aber hat ein Stroh-Dach, und ist gleichermassen in gutem Stande. Endlich

17) Haben wir auch das besondere Back-Haus in Augenschein genommen, und solches ebenfalls in tüchtigem Stande befunden. Allermassen wir nun einig und alleine zu Taxation der Mahl- und Oel-Mühle

und dazu gehöriger Gebäude requiriret worden, so erachten wir, nach genauer Erwäg- und Ermäßigung bey unsern Pflichten, dieselbe ohne die darauf hafftende uns nicht allerdings bekannte Onera, deren genaue Specification und Calculirung wir denen Hochadel. Trützschlerischen Gerichten hiermit überlassen, also franck und frey Acht tausend Gülden werth zu seyn, also, daß ein Pacht-Müller, wann er keine Abgaben davon zu entrichten hätte, jährlich gar wohl Vierhundert Gülden Pacht-Geld davon geben könte. Wann aber die davon abzuführenden Onera, so viel deren uns bekannt, nemlich 285. gangbare, und 41. caduce Schocke, $7\frac{1}{2}$. gl. auf jedes Quatember, 4. fl. Erb-Zinß dem Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, 4. Rthlr. Quartal-Geld, 30. Scheffel Leipziger Maas Korn, dann 9. Cap-Hähne, und 1. alte Henne dabey in Consideration gezogen werden, welche wir nebst dem freyen Mahlen, Maltzschroten, und Reuter-Geld, ohne dasjenige, was etwan dem Herrn Pfarrer, Schulmeister, und Hutmann zu entrichten, præter propter und salvo jure auf Einhundert und Sechzig Gülden anschlagen, so möchte ein Müller davon mehr nicht als Zweyhundert und Viertzig Gülden Pacht geben können, folglich auch die Mühle und Gebäude, ohne die übrigen dazu gehörigen Grund-Stücke, zu deren Taxation wir nicht requiriret, mehr nicht als Viertausend Achthundert Gülden werth seyn. Wie nun wir zu End unterschriebene Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworne dasjenige, worzu wir in Eingangs erwehnter Verordnung angewiesen worden, unsern Pflichten gemäß observiret, als haben wir hierüber gegenwärtigen Bericht abfassen, und unter unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrifft und vorgedruckten Petschafften, geziemender massen aushändigen sollen. Zu Ew. ꝛc. ꝛc. beständigen Wohlwollen uns bestermassen empfehlend, und allstets verharrende,

Ew. Hoch-Edelgeb.

gehorsamste Diener,

Leipzig den 20sten Apr. 1729.

(L.S.) Johann Balthasar Breutschuch, zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

(L.S.) Gottfried Kahndt, Müller in Knauthayn.

Zweyer geschworner Müller Bericht, einen verlohrnen Uberfall-Baum betreffend, an das Creyß-Amt Leipzig erstattet unterm 20sten Jul. 1729.

P. P.

Nachdem auf Hanß Christoph Steyers, Müllers zu Nempte, beym Hochlöblichen Creyß-Amte Leipzig, um Abordnung der hiesigen Amts-geschwornen Müllere, zu Besichtigung des Wasser-Baues bey seiner Mühle, beschehenes Ansuchen, unterm 16. Junii a. c. die Verordnung an uns ergangen, auf den 5ten Julii zu rechter früher Tages-Zeit zu besagten Nempte in der Mühle daselbst uns einzufinden, und dasjenige, was uns vermöge der Mühlen-Ordnung, und unsern Pflichten nach, hierbey obläge, zu verrichten, haben wir den 4ten gedachten Monaths Julii, uns auf den Weg begeben, und als wir auf den Abend daselbst angelanget, folgenden Vormittags, nebst Eingangs gedachten Nemptischen Müller an den quæstionirten Ort, wo der verlohrne Uberfall-Baum sich vermuthlich finden sollen, begeben, auch daselbsten den zu dieser Sache hochansehnlich verordneten Commissarium, Tit. Herrn Samuel Saalbachen, Königl. Pohln. und Churfl. Sächsischen Amtmann zu Wurtzen, ingleichen dessen Herrn Act. Heinr. Heyn, nebst dem Landrichter, ferner den Unter-Müller in gedachtem Nempte mit seinem Beystand N. Fleischern, der Zeit Müllern in Grimma, angetroffen. Ob nun wohl der Mahl-Pfahl des ehes Orts so gleich zu sehen gewesen, und an demselben, nach genauer von uns beschehenen Untersuchung, so viel beobachtet worden, daß die Platte von Kupffer, und Alters halber ziemlich abgezehrt, auch ein Stücke davon vermuthlich mit dem Haupt-Nagel, welcher ermangelt, hinweggerissen, und weder einige gewisse Schrifft noch Jahr-Zahl, sondern nur zwey halbe unkenntliche eingehauene Ziffern zu sehen; hiernächst die 4. Stirn- und 8. Seiten-Nagel richtig vorhanden gewesen, sonsten aber nicht gefunden werden können, daß der Mahl-Pfahl selbst durchs Eiß, oder in andere Wege, einigen Schaden genommen, mithin also wir gedachten Mahl-Pfahl unsern Pflichten gemäß, vor richtig und tüchtig erkennen müssen, so hat sich doch der quæstionirte Uberfall-Baum anfänglich, alles fleißigen Nachsuchens ohnerachtet, nicht finden wollen, biß man endlich solchen, dem Mahl-Pfahle quer über, an Thielens Hause, und daß derselbe mit der neuen nach Wermsdorff angelegten Post-Strasse unter dem Schutte verschüttet gewesen, angetroffen. Wie wir nun hierauf, nach dessen Hinwegräumung, die Operation mit der Wasser-Waage vor die Hand genommen, so hat sich durch accurates Abwägen befunden, daß das eine Ende des Uberfall-Baums gegen den Mahl-Pfahle zu $1\frac{1}{2}$. Zoll tieffer, als mentionirter Mahl-Pfahl, das andere Ende aber gegen Thielens Hause zu, um $2\frac{1}{4}$. Zoll mithin gedachter Uberfall-Baum an dieser Seite $4\frac{1}{4}$. Zoll tieffer, als der Mahl-Pfahl gelegen. Dieser Uberfall-Baum ist 10. Ellen 10. Zoll lang, und sowohl Alters halber, als weilen die Strasse darüber weggehet, sehr abge-

abgezehret und verfaulet, lieget aber ordentlich auf Pfählen und Jochen, deren gewisse Anzahl, weilen der Schutt von der Strasse nicht völlig abgeräumet worden, man hier nicht determiniren kan. An statt dieses so sehr wandelbaren Uberfall-Baums, muß ein neuer geleget, und auch ein neuer Mahl-Pfahl dazu gestossen werden, und haben sich beyde interessirte Müllere in gedachten Nempte bereits dahin verglichen, daß sie auf ihre beyderseitige gleiche Kosten sowohl den Mahl-Pfahl stossen, als den Uberfall-Baum legen lassen wollen. Nachdeme aber dieser an den alten Orte, um obgedachter neu-angelegter Post-Strasse willen, nicht wieder gebracht werden kan, so haben wir dem Wasser nach etwas weiter hinunterwärts einen bequemen Ort ausgesehen, wo derselbe am füglichsten hingeleget werden kan; wobey wir nicht umhin können, zu erinnern, daß, weilen die über den Nempter-Mühlbach gehende mit Pfeilern versehene steinerne Brücken dem Müller Hanß Christoph Steyern in seine Mühle eine ziemliche Stauchung verursachen, man den neuen Uberfall-Baum dem Mahl-Pfahle gleich legen, und also demselben, (obschon in der Mühl-Ordnung d. d. 23. Novembr. 1568. §. 2. ein anders versehen) um des ausserordentlichen Zufalls des Zurückstauchens willen, den sonst erforderlichen Erb- oder Zehr-Zoll nicht zugeben möchte, und dieses um so vielmehr, als wir ferner befunden, daß in Hanß Christoph Steyerns Staber-Gerinne schon 15. Zoll Stauch-Wasser gestanden, obgleich der Mahl-Pfahl noch um $3\frac{1}{2}$. Zoll aus dem Wasser hervorgeraget. Nachdeme wir nun hierauf sowohl um desto besser hinter die Höhe des Stand-Wassers zu kommen, als auf besonderes Ansuchen des Müllers Steyers, in die Unter-Mühle uns verfüget, haben wir daselbst durch genaue Abwägung befunden, daß der Fachtbaum vor erwehnter Mühle 2. Zoll höher, als der ohnweit davon im Fluth-Bette stehende Mahl-Pfahl liege; Da nun §. 2. gedachter Mühl-Ordnung ausdrücklich versehen, daß dem Fachtbaum über die Höhe des Mahl-Pfahls mehr nicht als der gewöhnliche Erb-Zoll bey 500. fl. Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen, zugegeben werden solle, so ist der Unter-Müller, besagter Mühl-Ordnung nach, allerdings schuldig und verbunden, ermeldten Fachtbaum um einen Zoll tieffer zu legen, worzu sich auch berührter Unter-Müller nebst seinem Beystande gutwillig verstanden, und daß er der Mühl-Ordnung nach, diese Veränderung vornehmen wolle, versprochen. Ferner haben wir den Wasser-Stand zu erfahren, das Wasser in dem Mühl-Bach auftreiben und Teich-recht machen lassen, und dadurch gefunden, daß weilen der obere Mahl-Pfahl bey dem obgedachten schadhafften Uberfall-Baum $8\frac{1}{2}$. Zoll höher, als das Stand-Wasser bey demselben gewesen, auf dem Mahl-Pfahl bey der Unter-Mühle aber $11\frac{1}{4}$. Zoll Wasser gestanden, der Unter-Müller $19\frac{3}{4}$. Zoll ordentlichen Wasser-Stand, vermöge des besagten bey dem Uberfall-Baum befindlichen obern Mahl-Pfahls haben könne, wo aber derselbe das Wasser höher treiben wolte, muß solches über diesen Uberfall-Baum hinweg gehen; Und ist nicht undeutlich zu vermuthen, daß etwan ein voriger Besitzer der Steyerischen Mühle mit seinem Gerinne tieffer hinein gerücket seyn müsse, weilen so viel todes Wasser darinnen zu befinden, und fast über Menschen Gedencken der Mahl-Pfahl bey dem Uberfall-Baum verborgen, und unbekannt gewesen, dergestalt, daß Aßmus Baum, ein 81. jähriger Mann, welcher vor 40. Jahren, 6. Jahr lang Müller allda gewesen, und die Mühle selbsten gebauet, auch auf des Ober-Müller Steyers Ersuchen bey dieser Commissorialischen Untersuchung mit erschienen, von keinem Mahl-Pfahle etwas wissen wollen, welches um so vielmehr zu glauben, weil dieser Mahl-Pfahl starck mit Erde bedecket gewesen, und erst vorigen Jahres bey Anlegung der neuen Post-Strasse nach Wermsdorff aufgegraben und ans Tage-Licht gebracht worden. Weilen nun unsere Amts-Verrichtung, worzu wir als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworne resp. requirirt gewesen, sich hiermit geendiget, als haben an Ew. ꝛc. ꝛc. wir darüber unsern Pflicht-mäßigen Bericht hiermit gezimend erstatten sollen ꝛc. ꝛc. war unterschrieben von

Joh. Balthasar Breitschuch, und
Gottfried Kahndt.

Des geschwornen Müllers Expedition, die Stossung eines Mahl-Pfahls, wo vorhero keiner gestanden, und Legung des Fachtbaums zu Knauthayn betreffend/ woraus zu sehen/ welchergestalt er seinem Amte hierinnen ein Genügen gethan.

P. P.

Nachdeme auf Ew. Hoch-Edelgeb. unterm 30sten Julii a. c. mir zugefertigte Verordnung, daß ich den 2ten Aug. zu Knauthayn erscheinen, und bey Stossung des Mahl-Pfahls vor dasiger Mühle dasjenige, was mir hierbey, vermöge der Mühlen-Ordnung und meiner Pflicht obliege, verrichten solle, ich gedachten Tages zu besagten Knauthayn mich eingefunden, habe ich daselbsten

1) Von wegen des König!. Pohln. und Churfürstl. Sächs. hochbestallten Cammerherrn, Herrn Carl Hildebrands von Dießkau zu Knauthayn ꝛc. dessen Schössern, Herrn Johann Wilhelm Müllern, Gottfried Kahndt, Eigenthums-Müllern zu gedachten Knauthayn, nebst dessen Vater, George Kahndt, Pacht-

 Müllern

Müllern auf der Herrn-Mühle zu Weissenfels, dann die Ober- und Unter-Nachbarn, benanntlich, Gottfried Trincks, Eigenthums-Müllern in Eytra, und Gottfried Heysingern, Gräfl. Manteuffel. Pacht-Müllern zu Knautkleeberg angetroffen, in deren Beyseyn

2) Der neue Mahl-Pfahl, welcher von Eichen-Holtz, 11. Ellen lang, und 10. Zoll starck, so lange mit dem Rammel gestossen worden, biß er nach etlichen Ruhen nicht weiter in die Tieffe gerücket. Weilen nun

3) Bey dieser Mühle sonsten kein Mahl-Pfahl vorhanden gewesen, nach dessen Höhe man die Höhe des neuen Mahl-Pfahls reguliren können, als ist mit Bewilligung des Ober- und Unter-Nachbars, obgedachten Trincks und Heyßingers, der Erb-Zoll, auf den sehr abgezehrten alten Fachtbaum aufgesetzet, und der Mahl-Pfahl hiernach vermittelst der Waage justificiret worden, dergestalt, daß man von demselben, um dessen richtige Höhe zu erlangen, 1. Elle 10. Zoll abschneiden müssen, mithin dieser Mahl-Pfahl in allen 9. Ellen 14. Zoll lang verblieben. Hierauf ist

4) Derselbe mit einer kupffernen Platte, welche mit denen Anfangs-Buchstaben G. K. so des Müllers Nahmen, Gottfried Kahndt, anzeigen, und der Jahr-Zahl 1729. marquiret, behörig verplattet, und diese mit dem gewöhnlichen kupffernen Haupt-Nagel, 4. dergleichen Stirn- und 8. Seiten-Nageln auf dem Mahl-Pfahl aufgenagelt worden.

5) Dieser Mahl-Pfahl stehet vor der dritten Grieß-Säule vom Panster-Gerinne herüber auf dem Heerde, und zwar von dem Fachtbaum 4. Ellen 6. Zoll ab. Hierauf sind

6) Die Gerinne ausgemessen, und das Panster-Gerinne 4. Ellen 11. Zoll, das wüste Gerinne aber, incl. dreyer Setz-Pfosten, 6. Ellen 21. Zoll weit befunden worden.

7) Bey Justificirung des vor dieser Mühle neu-gelegten Fachtbaums, welche von mir den 19. Aug. a. c. in Beyseyn des Eigenthümers, mehrberührten Kahndts, dann Glorii Härtings, Müllers zu Groß-Storchwitz, und Eingangs gedachten Trincks und Heysingers, als Ober- und Unter-Nachbars vorgenommen worden, hat sich befunden, daß, nachdeme der Erb-Zoll gewöhnlicher massen auf den Haupt-Nagel gedachten Mahl-Pfahls aufgesetzet, und hiernächst von dar auf den Fachtbaum hinüber gewogen worden, dieser aus Versehen des Poliers um einen halben Zoll zu tieff gelegt gewesen, und also demselben an dem sonst gebräuchlichen Erb-Zoll (um welchen ein neu-gelegter Fachtbaum der Mühl-Ordnung gemäß höher seyn darff als der Mahl-Pfahl) noch ein halber Zoll ermangelt. Und haben bey sogestalten Sachen die Ober- und Unter-Nachbarn nichts zu erinnern, noch etwas darwider einzuwenden gefunden. Wann nun bey beyden Justificirungen sowohl des Mahl-Pfahls, als Fachtbaums alles behörige, der Mühl-Ordnung und meinen Pflichten gemäß, von mir als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen observiret worden, als habe ich über sothane Verrichtung meinen Pflicht-mäßigen Bericht hiermit erstatten, und denselben mit Beydruckung meines gewöhnlichen Petschaffts corroboriren sollen. Allstets verharrende

Ew. ꝛc. ꝛc.

Leipzig, den 22ten Aug. Anno 1729.

gehorsamst-ergebenster,
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

Bericht, die Stossung eines neuen Mahl-Pfahls, da der alte verfälschet gewesen, und Legung eines neuen Facht-Baums zu Groß-Deuben betreffend.

P. P.

EW. ꝛc. ꝛc. unterm verwichenen 30sten Julii a. c. auf Frauen Regina Börnerin in Leipzig, zu Stossung eines Mahl-Pfahls bey deren Mühle zu Groß-Deuben, um Abordnung derer Amts-geschwornen Müller, beschehenes Ansuchen, an mich ergangenen Verordnung zu schuldigster Folge habe in termino præfixo, als den 3. Augusti bey der Mühle zu gedachten Groß-Deuben mich eingefunden, da denn

1) Die Eigenthümerin dieser Mühle obbesagte Fr. R. Börnerin, Herr Johann Gottfried Haupt, Herrl. Hohmannischer Gerichts-Verwalter zu Groß-Deuben, nebst dem dasigen Richter und Gerichts-Schöppen, dann Hanß Christoph Küttner, Eigenthums-Müller zu Zehmen, als Ober-Nachbar, und George Weiser, des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. hochbestallten Cammerherrns, Herrn Statz Friedr. von Fulln zu Störmthal ꝛc. Pacht-Müller zu Marckkleeberg, als Unter-Nachbar, ingleichen Johann Gottfried Schwebe, E. E. und Hochweisen Raths zu Leipzig Nonnen-Müller, und zwar dieser, als ein Mühlen- und Wasser-Bau-Verständiger, an statt des von mir, weilen ich diesen Bau selbsten geführet, requirirten, aber sich unpäßlich befundenen Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen, Gottfried Kahndts, Müllers zu Knauthayn, gleichfalls bey erwehnter Mühle erschienen. Wie nun hierauf

2) Die

2) Die Nothdurfft erfordert, vor allen Dingen den alten Mahl-Pfahl zu visitiren, und, ob derselbe nicht verfälscht, mithin vor richtig und tüchtig passiren könne, zu erkundigen, so hat sich bey genauer Untersuchung gefunden, daß ein starcker Falsch an demselben ausgeübet worden, indeme ein Stock von $2\frac{1}{2}$. Zollen unter der Platte auf dem Mahl-Pfahle gelegen, und auf solchem mit dem gewöhnlichen Haupt-Nagel wieder aufgenagelt gewesen. Welche Verpfuschung oder vielmehr straffbare Verfälschung dieses Mahl-Pfahls, wie sie von keinem ehrlichen Manne, vielweniger in Beyseyn oder mit Vorwissen der Ober- und Unter-Nachbarn, oder anderer zu dergleichen Sachen verordneter Personen, sondern heimlicher Weise und schnurstracks der Mühlen-Ordnung zu wider, vorgenommen worden, also habe solche meinen obhabenden Pflichten nach so wenig paßiren lassen und vor Recht sprechen können, als wenig die Ober- und Unter-Nachbarn damit zufrieden gewesen, dahero ich in Beyseyn Eingangs ernannter Personen, den widerrechtlich-aufgesetzten Pfropff abnehmen lassen.

3) Eben dergleichen Falsch ist auch an dem Panster-Gerinne exerciret worden, indeme sich vor selbigen eine Aufpfropffung gefunden, die 5. Zoll höher, als der alte Mahl-Pfahl, inclusive seiner Aufpfropffung, gewesen, ohne solche Aufpfropffung aber $7\frac{1}{2}$. Zoll höher, als der alte Mahl-Pfahl gefunden worden.

4) Hierauf ist man zur Justification des neu-gestossenen Mahl-Pfahls, welcher von Eichenen Holtz, 10. Ellen lang, und 10. Zoll starck gewesen, geschritten, und hat denselben mit dem Rammel so lange stossen lassen, biß er auf etliche Ruhen nicht tieffer gerücket, da denn

5) Derselbe vermittelst der Waage mit dem alten Mahl-Pfahl, NB. so wie solcher nach hinweg genommenen Pfropff sich befunden, in eine Höhe gebracht, folglich von demselben 4. Zoll, die der neue noch zu hoch gewesen, abgeschnitten worden, also daß die gantze Länge des Mahl-Pfahls noch 9. Ellen 20. Zoll verblieben.

6) Endlich ist dieser neue Mahl-Pfahl mit einer kupffernen Platte, welche mit denen Anfangs-Buchstaben R. B. so den Nahmen, Regina Börnerin anzeigen, und der Jahr-Zahl 1729. bemercket, behörig verplattet, und die Platte mit dem gewöhnlichen kupffernen Haupt-Nagel, 4. dergleichen Stirn- und 8. Seiten-Nageln auf dem Mahl-Pfahl aufgenagelt worden. Und obwohl

7) Der Hohmannische Herr Gerichts-Verwalter Haupt in denen Gedancken gestanden, es wäre die Dicke der Platte und die Höhe des Kopffes vom Haupt-Nagel dem neuen Mahl-Pfahl nicht zugegeben worden, so habe doch, nachdeme ich zur Probe die alte Platte mit dem Haupt-Nagel auf den alten Mahl-Pfahl wieder aufhefften lassen, und hierauf von einem Nagel auf den andern gewogen, beyde in einer Waage, folglich die gantze Operation sich richtig befunden.

8) Hierbey ist noch zu gedencken, daß dieser neue Mahl-Pfahl vor der dritten Grieß-Säule auf dem Heerde im wüsten Gerinne, und $4\frac{1}{2}$. Elle vom Fachtbaum abstehe.

9) Das neue Grieß-Werck hat bey der Ausmessung sich folgender gestalt befunden, nemlich, das Panster-Gerinne ist weit 4. Ellen 3. Zoll, zwischen den Grieß-Säulen, die nach dem Gatter zu gehen, 1. Elle 6. Zoll, das wüste Gerinne, 9. Ellen $19\frac{1}{2}$. Zoll, und das Schneide-Gerinne, 2. Ellen $10\frac{1}{2}$. Zoll.

10) Bey Justificirung des vor dieser Mühle neu-gelegten Fachtbaums, welche von mir den 23ten Sept. a. c. in Beyseyn beyder Eingangs bemeldter Ober- und Unter-Nachbarn vorgenommen worden, hat sich befunden, daß, nachdeme der Erb-Zoll gewöhnlicher massen auf den Haupt-Nagel des neuen Mahl-Pfahls aufgesetzet, und hiernächst von dar auf den Fachtbaum hinüber gewogen worden, dieser durchaus accurat gelegt gewesen, also, daß es einigen Abhelffens nicht nöthig gehabt, auch beyde Nachbarn nichts dawider einzuwenden, noch dabey zu erinnern gefunden. Da nun bey beyden Justificirungen sowohl des Mahl-Pfahls als Fachtbaums alles behörige der Mühl-Ordnung und meinen Pflichten gemäß, von mir, als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen observiret worden, als habe ich über sothane Verrichtungen meinen Pflicht-mäßigen Bericht hiermit erstatten, und denselben mit Beydrückung meines Petschafftes corroboriren sollen. Mit allem Respect verharrende,

Ew. ꝛc. ꝛc.

Leipzig, den 26ten Sept. Anno 1729.

gehorsamst-ergebenster,
Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

Pflicht-mäßiger Bericht derer Amts-geschwornen Müllere, die an dem Mühlen-Bau zu Rüben gefundene Gebrechen betreffend.

Zu Folge der an uns, unterm 14den Junii a. c. zugefertigten Verordnung, haben wir uns am verwichenen 23sten ejusdem nacher Rüben in die Mühle daselbst begeben, und allda sowohl den Hoch-Adel. Osterhausischen Gerichts-Directorn, Herrn Johann Christoph Eckardten, nebst

denen Gerichts-Personen, benanntlich: Hanß Henscheln, Richtern; Clemens Kirchnern, und Paul Schultzen, Gerichts-Schöppen; als auch Johann Christoph Küttnern, Müllern zu Zehmen, als Unter-Nachbarn, nebst seinem rechtlichen Beystande, Herrn Johann Friedrich Kybern; Christoph Reinhardten, Müllern in Rüben, mit seinem rechtlichen Beystande, Herrn D. Carl Christian Krantzen; Joh. Adam Hofmann Poitzsch-Müllern, als Ober-Nachbarn; Burckhardt Schirmern, Neu-Müllern in Rötha, im Nahmen Ihro Excell. des Herrn General-Majors und Freyherrns von Friesen zu Rötha; George Trincksen, Müllern in Stehna; Andreas Badern, Müllern von Störmthal; George Weisern, Müllern zu Marck-Kleeberg, im Nahmen des Herrn Cammerherrn von Fullen zu Störmthal; George Nebgern, Pachtern des Ritter-Guths Rüben, und Tobias Lehemann, Pfärdnern zu Rüben, als Wiesen-Nachbare, angetroffen, da denn der Osterhausische Herr Gerichts-Director, nach gemachten Vortrag an die streitigen Partheyen, uns, die Geschwornen, ersuchet, die Besichtigung vorzunehmen, worauf wir uns auf den streitigen Platz verfüget, die Sache aber folgender massen gefunden:

1) Daß der Fachtbaum nicht Waage-recht, sondern gegen das Mühl-Haus zu $2\frac{1}{2}$. Zoll tieffer, als an der Seite des Frey-Schutzes nach dem Anger zu, gelegen, welcher Fachtbaum dem Angeben sowohl, als des Müllers, Christoph Reinhards, ingleichen eines Zimmermannes Andreas Krone, so den jetzigen Mühlen-Bau auch verrichten soll, Geständniß nach, vor ohngefähr 2. Jahren, ohne Zuziehung der Ober- und Unter-Nachbarn geleget worden.

2) Lag vorgedachter Fachtbaum auf keinen ordentlichen Pfählen, sondern auf 3. Stöcken, und zwar dergestalt, daß der eine Stock nach dem gewesenen alten Mühl-Hause zu $7\frac{1}{4}$. Zoll hoch auf einem alten Pfahle mit einem Zapffen aufgeleget, welcher Pfahl vermuthlich zuvor unter dem alten, und vor 2. Jahren, ohne Beyseyn der geschwornen Müller und Ober- auch Unter-Nachbars, der Mühlen-Ordnung zu wider, herausgerissenen Fachtbaum gestanden haben mag.

3) Waren 4. Ellen weiter nach dem Anger zu 2. dergleichen Stöcke, so über einander geleget, wovon der unterste, welcher = 11. Zoll starck, auf dem Pfahle mit einem Zapffen befestiget, der andere aber, so = = = = = = = 5. Zoll starck nur darauf lag, also daß beyde Stöcke zusammen = = = = = = = = = = = = = = = = 16. Zoll in der Höhe betragen.

4) Funde sich in dem wüsten Gerinne an der Lehr-Wand-Seite, nach dem Anger zu, auf einem Pfahle, eine alte Zange 11. Zoll starck, unter dem jetzigen Fachtbaum, in welcher Zange ein Kamm, wortanen, allem Vermuthen nach, besagter alte, und vor 2. Jahren eigenmächtiger Weise herausgerissene Fachtbaum gelegen haben mag, in welchem Kamm ein Stock, 6. Zoll hoch, untern Fachtbaum untergeschoben gewesen, und stehen wir in denen Gedancken, daß unter dem Heerde der andere Pfahl, worauf die alte Zange ruhet, stecke, welchen man aber, da der Heerd nicht gantz aufgebrochen gewesen, nicht sehen können; ferner war

5) Der jetzige und noch an denen Heerd-Pfählen liegende Fachtbaum in der Länge 12. Ellen 12. Zoll, und $11\frac{1}{2}$. Zoll hoch, ferner 15. Zoll breit, gienge aber an keiner Seiten ins Ufer, sondern die Grieß-Säulen, deren nicht mehr als eine einzige noch vorhanden, die andern aber weggerissen, sind an der Stirne des Fachtbaums mit einem Blatte eingesetzt gewesen; Wannenhero und bey solchen Umständen die Ausmessung des Grieß-Wercks im Lichten derer Zapffen-Löcher des Fachtbaums verrichtet werden müssen, da wir denn ferner in der Ausmessung befunden, daß

6) Das erste Staber-Gerinne im Lichten 2. Ellen 12. Zoll, das andere Staber-Gerinne 2. Ellen 6. Zoll, das wüste Gerinne aber 5. Ellen 23. Zoll weit gewesen. Weilen nun bey jogestalten Sachen, und da kein Mahl-Pfahl weder bey dem Wehre noch an der Mühle, wornach wir uns eigentlich richten können, anzutreffen gewesen, gleichwohl aber aus dem von Johann Christoph Küttnern producirten Zeugen-Roculo, und derer Amts-Geschwornen unterm 3. Octobr. 1710. gefertigten Berichte, die Unrichtigkeit und Erhöhung des Fachtbaums sich hervorthun wollen, so haben wir bey der Abwägung das Fundament lediglich auf die Höhe des Wehr-Fachtbaums, wo er am tieffesten, setzen müssen. Von diesem Wehr-Fachtbaume, und zwar, wie bereits erwehnet, da der Fachtbaum am tieffesten lieget, haben wir biß zum Ausgang des Streich-Wehrs übers Wehr weggewogen, da sich

7) Gefunden, daß von dem Anfange des Wehr-Fachtbaumes bey dem Frey-Schutze, wo wir die Wägung angefangen, biß zum Ausgange des Streich-Wehrs (dessen Länge 34. Ellen 12. Zoll im Lichten) der Fachtbaum besagten Streich-Wehres an der Lehr-Wand, nach dem Anger zu hinunter 8. Zoll höher, als auf der Seite des Frey-Schutzes im Wehre gewesen.

8) Ware der Fachtbaum im Frey-Schutze 1. Elle 5. Zoll tieffer, als der Fachtbaum im Streich-Wehre; Der Frey-Schutz aber an sich selber 11. Ellen 5. Zoll im Lichten weit. Sodann haben wir

9) Vom Streich-Wehre hinunter nach dem Grieß-Wercke zu an der Mühle und biß an den Fachtbaum vor der Mühle, von der höchsten Seite des Fachtbaums auf dem Anger nein gewogen, da sich denn geäussert, daß der Fachtbaum vor der Mühle (als biß dahin, vom Wehre angerechnet, eine Distanz von 232. Ellen

len gewesen) nach Abzug ¼. Ellen vor den ordentlichen Wasser-Stand, und 2½. Zoll vor den Risch von 232. Ellen, nach Proportion des Wehres um 9½. Zoll zu hoch befunden worden.

Nachdeme wir nun solches dem Hochadel. Osterhausischen Gerichts-Directori, Herrn Eckhardten angezeiget, anbey auch, weilen durch einen Vergleich zwischen Reinharden und Küttnern die Sache gehoben, und ein kostbarer Proceß vermieden werden könte, auch damit Reinhard an seinem Bau nicht gehindert werden möchte, den gütlichen Vorschlag gethan, daß die Partheyen die an dem Fachtbaum zu viel befundene Höhe der 9½. Zoll theilen, und also Reinhard den neuen Fachtbaum um 4¾. Zoll tieffer legen solte, hat der Herr Gerichts-Director Eckhardt solches denen Partheyen zu erkennen gegeben, auch zugleich auf beyden Theilen nachdrückliche Vorstellung gethan, da dann die Sache endlich durch gütliche Handlung dahin gediehen, daß Reinhard den neuen Fachtbaum incl. des Erb-Zolles, 4. Zoll tieffer legen, jedoch sodann den Fachtbaum, ehe der Schutz wieder weggerissen und die Mühle angelassen würde, justificiren, und einen Mahl-Pfahl stossen, und behörig verplatten lassen solte, welches auch Reinhard und Küttner, nebst denen übrigen anwesenden Interessenten zufrieden gewesen, zu welchem Ende wir denn auch an der Ellernen Rost-Schwelle, an der Ober-Ecke des neuen Mühl-Hauses eine Marque mit dem Meissel angehauen, auch Reinharden, damit er sich mit Legung des neuen Fachtbaumes darnach accurat richten könne, ein Maas gegeben, dergleichen auch der Herr Gerichts-Director Eckhardt ad acta genommen.

Endlich haben wir auch, unsern obhabenden Pflichten nach, unerinnert nicht lassen können, daß der Wehr-Fachtbaum, weilen solcher auf einer Seite 8. Zoll höher, als auf der andern ist, unserm Gutachten nach, bey etwa künfftiger Erbauung des Wehres, an der jetzigen hohen Seite um 6. Zoll niedriger geleget werde. Welches alles wir, wie wir es nach unsern obhabenden Pflichten gefunden, hiermit gehorsamst berichtet haben wollen.

Friedrich Engelmann, Amts-Bau-Geschworner und Thomas-Müller in Leipzig.
Johann Balthasar Breitschuch, Amts-Bau-Geschworner und zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

Leipzig den 30sten Junii Anno 1727.

Auf die, unterm 17. Decembr. 1727. hierauf vom Creyß-Amte Leipzig, ex officio, an die Gerichte zu Rüben, ergangene Verordnung, haben diese sub d. 9. Januar. 1728. den erforderten Bericht, folgender massen erstattet:

P. P.

DJe Sache an sich selbst anlangende, so ist bey der Besichtigung des neuen Mühl-Baues allerdings befunden worden, daß der alte Fachtbaum, der Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung, auch, auf des Ober- und Unter-Müllers, Hanß Christoph Küttners und Consorten, beschehenes Suchen, an besagten Reinharden dießfalls ausgefertigten gerichtlichen Inhibition zu wider, hinweggerissen, so wohl vorhin der Mühlen-Ordnung zu wider geleget gewesen; Es ist auch hiernechst an dem, daß Reinhard den Schutz biß auf die Pfähle gäntzlich hinweggerissen, die Mühle hingegen angelassen und würcklich gemahlen habe, ehe und bevor er den neu-gelegten Fachtbaum rectificiren, und einen neuen Mahl-Pfahl stossen und verplatten lassen. Ob aber mit Legung eines neuen Fachtbaums der Mühlen-Ordnung entgegen gehandelt worden, wird bey der, zu Rectificirung desselben, mit Zuziehung derer Amts-geschwornen Müllere anderweit anzustellenden gerichtlichen Besichtigung sich äussern. Inzwischen ist obbesagter Reinhard auf Johann Christoph Küttners und Cons. beschehene Denunciation, der committirten Mühl-Verbrechen halber, zur Vernehmung bereits am 19. Dec. p. a. dießfalls vorgeladen gewesen, in Termino aber nicht persönlich, sondern per Mandatarium erschienen, und hat durch selbigen seine Verantwortung hierüber ad acta thun lassen; Worauf jedoch in dem eingeholten Urthel:

2c. Daß Christoph Reinhard wegen derer beschuldigten Mühl-Verbrechen in Person zur Vernehmung zu erscheinen, immassen in dergleichen Fall das Einbringen durch einen Mandatarium nicht zuläßig, sub pœna confessi & convicti, mit Verstattung einer völligen Sächsischen Frist vorgeladen werden solle 2c.

rechtlich erkannt worden. Welchem Urthel dann, nach erlangter Rechts-Krafft, dießfalls nachgegangen, und zu seiner Zeit, wie weit die Sache gekommen, fernerweiter Bericht erstattet werden soll. 2c. 2c.

Adel. Oberhausische Gerichte daselbst.
Johann Christoph Eckhardt, Gerichts-Verw.

Rüben, am 9ten Jan. 1728.

Bericht

Bericht des Amts-Geschwornen, Gottfried Kahndten, Müllers zu Knauthayn, die Legung eines neuen Fachtbaums vor der Mühle zu Lößnig betreffend.

P. P.

NAchdem auf Ew. Hoch-Edelgeb. unterm 12ten Julii a. c. mir zugefertigte Verordnung, Krafft welcher ich mich den 13den ejusdem in der Mühle zu Lößnig einfinden, und bey Legung des neuen Fachtbaums dasjenige, was mir, vermöge der Mühlen-Ordnung und meiner Pflicht obliege, verrichten solle, mich nur gedachten 13. Julii nach besagten Lößnig verfüget, woselbst ich

1) Von wegen Herrn Jacob Keesen, als Eigenthümern der Mühle zu mehrerwehnten Lößnig, dessen Gerichtshalter, Herrn Johann Gottlieb Höhern, Jur. Pract. aus Leipzig, Herrn George Andreas Kirschen, Gerichts-Regist. zu Zöbigker, wegen der Frau Hof-Rath Keesin, als Herrn Jacob Friedrich Keesens Frau Mutter, dann Christoph Heinrich Uhlichen, Pacht-Müllern zu Zöbigker, ferner wegen Herrn Hof-Rath Wincklers, zu Leipzig, als Ober-Nachbarn und Besitzern der Mühle zu Dölitz, dessen Buchhalter, Herrn Georgi, und wohlgedachten Herrn Wincklers Pacht-Müller der Mühle zu nurgedachten Dölitz, Gottfried Reben, desgleichen, wegen E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig, als Unter-Nachbarn und Besitzern der Mühle zu Connewitz, dessen Haus-Verwalter zu nur gedachten Leipzig, Herrn Christian Sirmann, und endlich Gottfried Schweben, als Pacht-Müllern der Nonnen-Mühle zu mehrgedachten Leipzig angetroffen; Als ist in deren allerseits Beyseyn

2) Die Operation des neuen Fachtbaums mit der Waage vorgenommen und befunden worden, daß der neu-gelegte Fachtbaum, welcher von Eichenem Holtze und eine Elle starck, bey Aufsetzung des gewöhnlichen Zehr-Zolles gegen den Mahl-Pfahl (welcher den 27sten Septembr. 1702. justificiret) in allen seine Richtigkeit hatte. Nechstdem sind die Gerinne ausgemessen worden, da sich denn befunden, daß das Panster-Gerinne 4½. Elle weit, inclusive der Setz-Pfoste, welche 8. Zoll starck, ferner die Oeffnung nach denen Gatter-Scheiden zu, 21. Zoll in Lichten, dann die Weite des wüsten Gerinnes 6. Ellen 21. Zoll, inclusive dreyer Setz-Pfosten à 8. Zoll, und das Oel-Gerinne in Lichten 2. Ellen; Und obwohl in der Mühl-Ordnung klärlich versehen, daß die Ausmessung allerseits Gerinne, ehe das alte Grieß-Werck weggerissen werde, geschehe; So ist doch sothane Ausmessung allhier nicht bewerckstelliget worden, dahero man auch nicht wissen kan, ob das neu-verfertigte Gerinne weiter oder enger ist, denn das vorige gewesen.

Wie denn auch nach der Mühlen-Ordnung §. 5. der neu-gelegte Fachtbaum unten besehen werden soll, wie selbiger auf seinen gehörigen Zangen und Pfählen lieget, so man aber um deswillen allhier nicht observiren können, indem sowohl der Heerd als das Gerinne mehrentheils zugedielet, welches aber der Mühlen-Ordnung schnurstracks zu widerläufft.

Gleichwie aber die Ober- und Unter-Nachbarn hierwider nichts zu erinnern gefunden, ich hingegen ausserdem, als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworner, bey Legung dieses neuen Fachtbaums, alles behörige, der Mühlen-Ordnung und meinen Pflichten gemäß, beobachtet; Also habe über sothane Verrichtung diesen meinen Pflicht-mäßigen Bericht hiermit gehorsamst erstatten, und denselben mit Beydruckung meines gewöhnlichen Petschaffts corroboriren sollen, mit allem Respect verharrende

Ew. Hoch-Edelgeb.

Meines hochgeehrtesten Herrn Commißion-Raths und Creyß-Amtmanns

Leipzig, den 22sten Dec. 1730.

gehorsamster Diener,
(L.S.) Gottfried Kahndt, Müller zu Knauthayn.

Bericht des Wasser-Baumeisters, Michael Klemmens, d. d. 26. Julii 1710. das Ammelungs-Wehr betreffend.

NAchdem bey der von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Sachen zwischen denen Elster- und Luppen-Müllern, betreffend das Ammelungs-Wehr, und was deme mehr anhängig, allergnädigst angeordneten und am 30sten Maji letzthin gehaltenen Besichtigung die alten Heerd- und andere Pfähle wegen angelauffenen Wassers nicht gefunden und besehen werden können, gleichwohl aber dieses höchstnöthig seyn will; Als habe mich Endes gesetzten dato auf Anordnung des allergnädigst verordneten Mit-Commissarii, Tit. Herrn Creyß-Amtmann Thomä Wagners nochmahls an besagtes Ammelungs-Wehr begeben, und daselbst, weilen das Wasser sehr klein und bey der Anger-Mühle zu Leipzig vorgeschützet gewesen, nicht nur forne und neben dem jetzigen Theil-Baume und Mahl-Graben, nach meinem Risse sub. Lit. B. fünff alte Haupt-Pfähle, worauf vormahls der 15. Ellige

Theil-

Theil-Baum gelegen, sondern auch neben dem 30. Elligen Theil-Baume nach dem Risse sub Lit. B. in der Elster unterwärts zwey und zwantzig alte vom Wasser sehr abgezehrte Heerd- und zum Theil Haupt-Pfähle, wo vormahls der alte Theil-Baum gelegen und vor der Gewalt und Durchbruch des Wassers verwahret, und verpfählet gewesen, eigentlich gesehen und gezehlet. Ferner habe ich auch wahrgenommen, daß an der Seite nach dem Rosenthale zu, im Riß sub Lit. G. nicht allein in dem Wehre ein Loch, ohngefähr von $3\frac{1}{2}$. Elle, sondern auch hinter der Lehr-Wand selbiger Seite in das Ufer des Rosenthales von ohngefähr 3. Ellen breit und $6\frac{1}{2}$. Ellen lang dergestalt gerissen gewesen, daß das Wasser aus der gantzen Elster zu dieser Oeffnung durchgehet, und den Nahl-Graben sub Lit. C. gäntzlich verlässet; Gestalt auch die Heerd-Pfähle an dem Theil-Baume, so weit die Oeffnung gehet, gäntzlich hinweg gerissen, daß also zu befürchten, wenn nicht bald mit Vorbauen abgewehret wird, der Elster-Strohm ein Stücke Land von dem Rosenthale abreissen und verderben dörffte. Zu Urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben und mein Petschafft vorgedrucket. So geschehen Leipzig den 26. Julii 1710.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestallter Wasser-Bau-Meister,

(L. S.) Michael Klemm.

Bericht der Amts-geschwornen und resp. besonders zu dieser Sache verpflichteten Müllere ꝛc. d. d. 21. Sept. 1725. wegen des Ammelungischen Wehres.

P. P.

Demnach eine hochverordnete Commißion uns Endes benannten Amts-Geschwornen und mitverpflichteten gewissen Puncta, das Ammelungische Wehr, und was deme anhängig betreffend, zu expediren anbefohlen, dergestalt; daß wir nach beschehener Examination unser Bedencken von Punct zu Punct, nebst einem Riß ad Acta eingeben sollen; Diesem nun zu aller gehorsamster Folge haben wir das anbefohlene verrichtet, und lauten die Puncta, und wie wir solche expediret, nebst unsern Bedencken folgender gestalt:

1) Haben wir den Mahl-Pfahl trocken machen, und aufs genaueste ansehen, messen und beschreiben, auch nach Befinden gegen andere Rudera halten sollen. Nun haben wir den Mahl-Pfahl zwar dergestalt trocken gemacht, daß er zwey Zoll über dem Wasser bloß gestanden, weilen aber mittler Zeit die beyden Mahl-Gerinne in der Anger-Mühle, hat der Mahl-Pfahl mehr nicht trocken gemacht werden können; jedoch haben wir solchen aufs genaueste angesehen, gemessen und gegen andere Rudera gehalten, und zwar also verfahren: 1) Haben wir zwey Setz-Stäbe an beyden Seiten des quæstionirten Pfahls hinunter gesetzet, und die Stärcke darzwischen ausgemessen, und befunden, daß gedachter Pfahl 10. Zoll ins Gevierte starck; 2) Ist keine kupfferne Platte nebst darzu behörigen Haupt- und Seiten-Nageln zu finden und zu sehen gewesen, jedoch haben wir in der Mitte des Pfahls, wo sonsten der Haupt-Nagel zu stecken pflegt, einen kupffernen Stifft gefunden, welcher noch, wie wir selbigen gefunden, zu sehen ist. 3) Haben wir an eben diesen Pfahle noch beygelegten Stifft, so an der Seite nach der Elster gesteckt, gefunden und herausgezogen, indem derselbe gantz bloß gesteckt, weilen das Holtz um denselben sich abgezehret gehabt. 4) Haben wir an mehrgedachtem Pfahle auch wahrgenommen, daß derselbe gegen das Ufer, nach des Herrn Stiffts-Rath Borns Wiese, eine vollkommene Ecke noch gehabt, in welcher auf beyden Seiten zwey ausgezehrte Löcher zu sehen gewesen, welche unserm Vermuthen nach, so viel anzeigen, daß auch Seiten-Nagel darinnen müssen gestecket haben, die andern drey Ecken hingegen seynd Alters halber sehr verzehret gewesen, daß man nichts besonders daran observiren können; Weilen nun, wie oben gedacht, ein Stifft in der Mitte, wo sonsten der Haupt-Nagel zu stecken pfleget, nicht minder auch an denen Seiten Löcher gewesen, und auch ein kupfferner Stifft noch gestecket. So halten wir unsern Pflichten nach dafür, daß obgedachter Pfahl eine ziemliche Anzeige eines Mahl-Pfahls habe; Hiernechst haben wir auch unter dem jetzigen Fachtbaume des Wehrs hinunter noch alte Heerd-Pfähle gefunden, woraus wir schliessen, daß ein Wehr da gestanden seyn müsse.

2) Haben wir durch die Wasser-Waage und sonsten so viel möglich untersuchen sollen, ob die herabfallende Wasser durch das Wehr, wenn es nach der jetzigen Höhe gebauet würde, aufgehalten, und ob dadurch die Uberschwemmung der Gehöltze, Wiesen und Auen noch mehr verursachet werde? Hierauf haben wir mit der Wasser-Waage von obengedachtem Pfahle an, biß hinunter an den Fachtbaum vor den Nahl-Graben gewogen und befunden, daß der Pfahl mit dem Fachtbaume eine Höhe hat, und dieser Facht- oder Theil-Baum 15. Ellen lang ist; Hierauf haben wir von jetztgedachten Facht- oder Theil-Baume, biß an den, welcher durch die Elster nach dem Rosenthale zu liegt, gewogen und befunden, daß er an der Seite des Mahl-Facht-Baums

gleiche Höhe hat, nach dem Rosenthale zu aber liegt er 2½. Zoll tieffer, als des obenerwehnten alten Pfahls Höhe ist, und hat die Länge 30. Ellen ausgetragen, und stehet also das Wasser über gedachten Facht- oder Theil-Bäumen 15. Zoll höher (inclusive der Theil-Bäume, daß also nicht zu verstehen, als ob das Wasser 15. Zoll höher ober den Theil-Bäumen stünde (als das Wasser unter gedachten Wehre, sowohl in der Elster, als sogenannten Nahl-Graben, und zwar daher, weilen in der Anger-Mühle beyde Pantzer-Gerinne, auf Befehl der hohen Commißion, zugesetzt gewesen, hat sich das Wasser unter dem Wehre abgezogen, daß die Fachtbäume 15. Zoll bloß gestanden; Dahero folget allerdings, daß das Wasser 15. Zoll höher getrieben wird, als wenn das Wehr nicht da wäre. Nach anderweiter Untersuchung aber, als die beyden Pantzer-Gerinne in der Anger-Mühle aufgestanden und auf den Fachtbäumen 4. Zoll Wasser gestanden, so hat sichs befunden, daß statt der 15. Zoll, 6½. Zoll die Fachtbäume vor dem Unter-Wasser sich sehen lassen, oder darüber herausgestanden.

3) Ferner haben wir die Wehr-Gerinne und gantze Gegend in Augenschein nehmen, auch untersuchen sollen: Ob diese niedriger als das Wehr?

Und haben nach genommenen Augenschein und gepflogener Untersuchung befunden, daß die Wehr-Gerinne und gantze Gegend höher ist, als das Wehr.

4) Ingleichen: Ob durch dieses Wehr, wenn es nach jetziger Höhe erbauet wird, die Anger-Mühle gestauchet werden könne, oder wie weit sonst das Ammelungs-Wehr hinauf stauche?

Und haben wir nach fleißiger Untersuch- und Erforschung befunden, daß weilen das Ammelungs-Wehr nicht weiter bey jetzigem Wasser, als biß etwas über die sogenannte Rosenthaler-Brücke staucht, die Anger-Mühle durch die jetzige Höhe des quæstionirten Wehres keinen Schaden leide.

5) Noch mehr, ob die Luppen-Müller eben das Wasser überkommen würden, wenn das Wehr 11. biß 12. Zoll niedriger läge, ingleichen, ob je tieffer das Wehr, je vortheilhafftiger solches denenselben sey?

Worauf zur gehorsamsten Antwort dienet, daß die Luppen-Müller nicht eben das Wasser bekommen können, wenn das Wehr 11. biß 12. Zoll niedriger geleget wird. Aus Ursachen, weilen nur 3. Zoll zum Druck bliebe; jedoch halten wir dafür, daß das Wehr doch wohl 3. biß 4. Zoll tieffer könne geleget werden, jedoch ein mehrers nicht. Und ist im übrigen denen Luppen-Müllern freylich vortheilhaffter, je höher das Wehr, und nicht je tieffer.

6) Ob das Wehr anders, als über den gantzen Strohm gebauet werden könne, und mit was vor Effect?

Antwort: Weilen es ein Theil-Wehr, so kan es anders, als über den Elster-Fluß nicht gebauet werden, Ursache: Weilen 2. Theil in die Elster, und 1. Theil in den Nahl-Graben gehen soll.

7) Wie breit das jetzige Wehr auf beyden Seiten, wenn es an statt 30. und 15. Ellen, auf 32. und 16. Ellen erbauet würde? Ob darbey die Luppen-Müller mehr oder weniger Wasser kriegten? Ob dadurch der Anger-Mühle oder andern obenliegenden Ländereyen mehr oder weniger Schaden, oder Vortheil zuwachse?

Antwort: Daß das jetzige Wehr, wenn es, an statt 30. und 15., 32 und 16. Ellen weiter erbauet wird, das Wehr mehr Oeffnung bekömmt, folglich bekämen die Luppen-Müller nichts mehr Wasser, und die Ländereyen bekommen doch mehr Oeffnung.

8) Haben wir den Nahl-Graben und dessen Tieffe ausmessen und examiniren sollen: Ob durch den Graben der Abzug des Wassers, so von jetziger Höhe des Wehres ihme zugehet, auch ohne Wehr, oder, wenn dieses niedriger, erlanget werden könne?

Und haben wir, nach beschehener Ausmessung und Examinirung, wie beygehender Profil-Bericht über das Abwägen des Wassers zeiget, befunden, daß ohne das Wehr die Luppen-Müller weniger Wasser bekommen; Hingegen ist auch wahr: Wenn das Wehr 3. biß 4. Zoll niedriger, die Luppen-Müllere, wie im fünfften Puncte allbereit gesaget worden, dennoch auch ihr Wasser bekommen. Hiernechst ist auch der Nahl-Graben am Eingange 11. in der Mitte theils 6. 7. u. 8. an Ende aber 9. Ellen weit. Was die Tieffe des Wassers betrifft, so ist solche an unterschiedenen Orten 1¼. Elle, an horsten und seichten Orten aber ¾. Ellen. Ferner haben wir bey der erstern Untersuchung im Coburgischen Graben, indem in solchem Wasser herunter gelauffen, weilen vermuthlich der Frey-Schutz zu Lindenau aufgezogen gewesen, und Stauchung im Nahl-Graben verursachet, nicht mehr als 9. Zoll Gefälle gefunden; bey anderweiter Untersuchung aber, da kein Wasser im Coburger Graben gewesen, seynd 20. Zoll Gefälle gefunden worden, und den Nahl-Graben die Länge in Krümmen ausgemessen, vom Ammelungischen Wehre, biß da er in den Coburgischen Graben fällt, ist 1110. Ellen gefunden worden.

9) Ob und wie die Ufer tüchtig zu verwahren?

Antwort: Diese können besser nicht verwahret werden, als durch tüchtige Lehr-Wände, samt Pfählen, Wiede-Bäncken und Pfosten ausgesetzet werden müssen, welches gar wohl angehet.

SPE-

SPECIFICATIO,

Wie hoch das Wasser vom Ammelungischen Wehre biß in den Waag unter der Anger-Mühle oder Horizontal-Fläche steiget, als:

8. Zoll Leipziger Maas vom Ammelungischen Wehre, biß an den steinern und Hochzeit-Wehr-Graben, da er in die Elster fällt.

20. Zoll vom Steinern- und Hochzeit-Graben biß an den Ochsen-Wehr-Graben, da er ebenfalls in die Elster fällt, und dann

1. Elle 5. Zoll vom Ochsen-Wehr-Graben biß in den Waag unter der Anger-Mühle auf das stille Wasser oder Horizontal-Fläche, und stehet also das Wasser unter der Anger-Mühle

2. Ellen 9. Zoll höher, als das Wasser auf dem Ammelungischen Wehre, oder so viel ist Gefälle von der Anger-Mühle biß an oder auf das Ammelungische Wehr, als nach Anzeigung des beykommenden Grund- und darunter gezeichneten Profil-Risses des Gefälles von der Elster- und Nahl-Graben.

Die Elster, die Krümmen an Ufern ausgemessen, ist in der Länge befunden worden, von dem Ammelungs-Wehr biß in Waag unter der Anger-Mühle, wie folget, als:

1) Vom Ammelungs-Wehr biß an den Steinern- und Hochzeit-Graben = 2640. Ellen.
2) Vom Steinern- und Hochzeit-Wehr-Graben biß an den Ochsen-Wehr-Graben = 1620. Ellen.
3) Vom Ochsen-Wehr-Graben, biß in Waag unter der Anger-Mühle = 1380. Ellen.

Summa = 5640. Ellen.

Wann denn vorhergehendes nach vorgegangener fleißiger Examination und Untersuchung sich also befunden und der Wahrheit gemäß; Als haben wir es gantz unterthänig und Pflicht-mäßig berichten, und nebst dem verlangten Riß ad Acta übergeben sollen, die wir im übrigen mit allem Respect und Hochachtung verharren,

Ew. ꝛc. ꝛc.

unterthänigst-gehorsamste,
(L.S.) Johann Krause, Amts-Geschworner und Klein-Müller zu Rötha.
(L.S.) Friedrich Engelmann, Amts-Geschworner und Thomas-Müller in Leipzig.
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit Müller in Groß-Zschocher, und zu dieser Sache Verpflichteter.

Leipzig, den 22ten Septembr. Anno 1727.

Bericht und Attestat, das Ammelungs-Wehr betr.

Demnach beym Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Creyß-Amte allhier der Feld-Messer, Herr Christian Michael Dörffer, und Christian Müller, Brücken-Müller zu Weissenfels, anbracht, was massen auf Requisition der Elster-Müller, er, Dörffer, einen gewissen Grund-Riß und Beschreibung wegen des sogenannten Ammelungs-Wehres verfertiget, er, Müller auch solcher Expedition beygewohnet, und sein Attestat darzu ertheilet, auch beyde erbötig wären, nachdem es von Seiten besagter Elster-Müller also verlanget worden, solches eydlich zu bestärcken, und hiernächst wegen nur gedachter Elster-Müller Herr Adv. Johann Gottlieb Hofmann dieses aufzunehmen und zu registriren gebeten, hierbey auch der Grund-Riß samt Beschreibung und Attestat zugleich originaliter produciret worden; Als ist Dörffern und Müllern solches alles gerichtlich vorgeleget, und mit ihnen durchgangen worden; Es lautet aber angeregte Beschreibung und Attestat, wie folget:

Beschreibung des Geometrischen Grund-Risses sub D.

Uber die beyden Theil-Bäume unterm Rosenthale quer über die Elster und vor den Nahl-Graben sich befinden, welche das sogenannte Ammelungische Wehr constituiren, zwischen Tit. Herrn Stiffts-Rath D. Johann Frantz Borns und Möckerischen Wiesen anliegen, ist auf Requisition Tit. Herrn Commißion-Rath, Rothers, und des Elster-Müllers von mir Endes Unterschriebenen mit Leipziger Ellen-Maase nach der Laage, nebst ein Stück Elster-Fluß und Nahl-Graben ausgemessen und in Grund geleget worden:

1) Lit. a. eine am Rosenthale befindliche Lehr-Wand; von a. biß b. der über den Elster-Fluß gelegene Theil-Baum befindet sich in Lichten zum Uberfall 30. Ellen, von b. biß c. der vor dem Nahl-Graben liegende Theil-Baum ist an jetzo in Lichten 16. Ellen, welcher doch nur, so viel mir wissend, die Helffte von a. biß b. oder beyde zusammen genommen den dritten Theil tragen soll. Von c. biß d. eine ziemlich eingegangene Lehr-Wand, gegen die Bornische Wiese. Von c. biß e. gehet der Theil-Baum aus. Von e. biß f. hat das Wasser einen Durchriß gemachet, und gehet hintern und unterm Theil-Baume an Seiten der Bornischen Wiese

in die Nahle. Von b. biß g. lieget eine mit Pfählen verwahrte am Theil-Baume angestossene Schwelle, damit das Wasser, so einmahl in den Nahl-Graben gefallen, nicht wieder in die Elster kommen kan. Von g. biß h. ein Stück nach denen Möckerischen Wiesen ist mit Pfosten ausgesetzt, so ebenfalls das Wasser, so im Nahl-Graben übern Theil-Baum gefallen, halten soll, ist schadhafftig. i. soll der alte Mahl-Pfahl seyn. k. soll der neue werden. Die beyden Theil-Bäume liegen nicht im rechten Winckel, und lieget der vor der Nahle befindliche Theil-Baum $8\frac{1}{2}$. Elle vom rechten Winckel des auf der Elster befindlichen Theil-Baums an Seiten Borns Wiese nach der Nahle zu. Nun zeigen die beyden Pfeile No. 1. und 2. wie das Wasser seine Directions-Linie mehr, und stärcker auf den Nahl- als auf den Elster-Baum hat. Ohnmaßgeblich habe auf dem Risse mit rothen Linien vorstellen wollen, daß wenn die Theil-Bäume auf der Elster 32. Ellen in Lichten, und vor dem Nahl-Graben 16. Ellen in Lichten, und an der Bornischen Wiese vom Nahl-Graben nach der Elster $2\frac{1}{2}$. Elle nach der Länge sub signo ☉. und ☾. rauf geleget wird, so würde ein jeder Theil zufrieden seyn können, es müste aber alles wohl verwahret werden. So geschehen Leipzig den 18. Julii Anno 1729.

Christian Michael Dörffer, Geometr. Jurat. & Mech.

Obbeschriebenes alles habe ich, Christian Müller aus Weissenfels gleichfalls in Augenschein genommen, und wie es Herr Dörffer oben angezeiget, wird, daß es der Wahrheit gemäß sey, von mir gleichfalls attestiret; Gestalt ich dem ohnmaßgeblichen Gutachten des Herrn Dörffers adhærire; Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 18. Julii 1729.

Christian Müller, Brücken-Müller aus Weissenfels.

Wann dann Dörffer sowohl als Müller, daß der Grund-Riß, als welcher sub ☽. angefüget ist, nebst dieser vorherstehenden Beschreibung und Attestat der Wahrheit allenthalben gemäß sey, asseriret, auch jeder seine Nahmens-Unterschrifft vor seine Hand recognosciret, und solches alles mit nachfolgenden Eyden ꝛc. ꝛc. Ich C. M. Dörffer ꝛc. ꝛc. Ich C. Müller ꝛc. ꝛc. wovon den erstern Herr Dörffer, und den andern Müller, prævia admonitione mit gewöhnlichen Solennitäten würcklich abgeleget, bestärcket; Als ist solches alles also registriret, und auf Begehren unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insiegel und meiner, wie auch des Amts-Actuarii Hand ausgefertiget worden in Leipzig, am 22sten Julii 1729.

(L. S.) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Comm. Rath und Creyß-Amtmann.

Verschiedene Gutachten, wegen eines gestossenen Mahl-Pfahls.

DUBIA,

Welche sich über der beschehenen Bestätigung des Mahl-Pfahls und Fachtbaums an der neuen Ritter-Guths-Mühle zu Lößnig auf der Pleisse ereignen:

1) Am Mahl-Pfahle sind bey dessen Plattung a) die Löcher zum Haupt- und 4. Eck-Nageln zu weit gebohret, und dahero mit weichen Holtze ausgefüttert, auch also die Nagel eingeschlagen worden. Dahero beserget man, es dürfften mit der Zeit diese Nagel dermassen locker werden, daß sie leicht heraus gezogen werden könten. b) Es liegt die kupfferne Platte, wie aus dem hohlen Klange deutlich abzunehmen, vornehmlich um den Haupt-Nagel und unter demselben, auf den eichenen Pfahle nicht überall auf. Auch liegt der Kopff vom Haupt-Nagel nicht auf der Platte auf, sondern man kan mit dem Messer unter selbigen hinfahren. Dieses soll dem Bericht nach, eines Theils wider die Art tüchtige Mahl-Pfähle zu platten, andern Theils auch dahero gefährlich seyn, weil leicht der Haupt-Nagel bey diesen Umständen weiter hineingetrieben, und dadurch dieser Mühle Abbruch gethan werden könte. c) Es ist die Platte über und über nicht Bley-recht geleget, dahero bedecket das Wasser die eine Helffte des Mahl-Pfahls viel eher, als es auf die andere kömmt.

2) Es hat über dem Fachtbaume im Oel-Gerinne der Müller an jeder derer Grieß-Säulen eine eichene Pfoste $\frac{3}{4}$. Ellen hoch und 3. Zoll starck angenagelt, so daß das Oel-Gerinne in Lichten unten $\frac{3}{4}$. oben über den Pfosten aber 2. Ellen bleibet. Da nun das vorige alte Oel-Gerinne ebenfalls $\frac{3}{4}$. weit gewesen, das in der Ober-Mühle dergleichen Weite hält, auch das hiesige wüste Gerinne weiter als in der Ober- und Unter-Mühle ist. So entstehet die Frage, ob mit Bestande der Wahrheit gesaget werden könne, daß die Anschlagung dieser Pfosten denen benachbarten Mühlen ungebührlichen Abbruch thue. Gleichwie nun über diesen Puncten bereits das sub A. beygefügte Bedencken eingeholet worden: Also wird gebeten, 2. oder 3. von denen Amts-Geschwornen, oder da deren des Orts nicht wären, von andern Bau-verständigen Müllern hierüber, und vornemlich: Ob bey denen sub a) b) c) angeführten Umständen diese Verplattung vor beständig, richtig und

ohne

ohne Gefahr erkannt, und wie denen Mängeln abgeholffen werden könne, bey ihren Pflichten zu vernehmen, deren Meynung, und zwar so viel thunlich, mit Anfügung gnugsamer Gründe, niederzuschreiben, und Abschrifft davon in beglaubter Form um die Gebühr zu ertheilen.

A.

Actum Lößnig / den 13. Septembr. 1702.

Nachdem über dem, was bey neulichster Bestätigung des neu-gefertigten Fachtbaums und Mahl-Pfahls an hiesiger Mühle vorgegangen, einiger Zweiffel sich ereignet; Als hat der Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Commercien-Rath und Ober-Postmeister, Herr Johann Jacob Käß, um mehrere Sicherheit dißfalls zu haben, das Wohllöbl. Amt Merseburg in Schrifften ersuchet, den dasigen Hochfürstl. Sächsischen Mühlen-Inspectorn, Herrn Christoph Fincken, dahin zu vermögen, daß er seinem beywohnenden guten Wissen und Pflichten nach, über die dißfalls habende Bedencken, ihm seine Meynung entdecken möchte. Diesemnach nun erschiene acto bey der Mühle allhier 1) wohlbenannter Herr Mühlen-Inspector, und meldete, nach beschehener genauer Beobachtung aller benöthigten Umstände, wie daß die beschehene Verplattung des neuen Mahl-Pfahls vor beständig nicht erkannt werden könne, wenns a) an dem wäre, daß die gebohrten Löcher zum Haupt-Nagel und denen auf der kupfernen Platte befindlichen übrigen 4. Eck-Nageln, weil solche zu weit gebohret gewesen, mit weichen Holtze ausgefüttert, und darauf die Nagel eingeschlagen wären. Dieweil das weiche Holtz im Wasser, welches unter der Platte auf den Pfahl kommen würde, nicht so lange dauere, als das harte Eichene, woraus der Mahl-Pfahl gemachet sey. Dahero zu befahren, daß das weiche Holtz faulen, und sodann die eingefütterten Nägel dermassen locker werden möchten, daß sie mit leichter Mühe heraus gezogen werden könten. Indem die Nagel mit ihren Zacken nicht das harte, sondern das weiche Holtz, berührten.

b) Ingleichen sey allerdings deutlich abzunehmen, daß die kupfferne Platte auf dem Mahl-Pfahle, sonderlich um den Haupt-Nagel herum, und unter demselben hohl läge, und der Pfahl allzusehr ausgemösselt seyn müsse. Es liege auch der Kopff von Haupt-Nagel nicht auf der Platte auf. Dieses sey nicht allein wider die Art Mahl-Pfähle zu platten, (indem vornehmlich der Haupt-Nagel dermassen fest anhalten müste, daß er durch keine Gewalt weiter hineingetrieben werden könte) sondern es sey auch dieses gefährlich, indem bey sogestalten Sachen der Haupt-Nagel mit einem Hammer-Schlage ein merckliches hineingetrieben, und also dieser Mühle an ihren Gefälle Abbruch gethan werden könte. Er halte dannenhero davor, daß mit Verplattung dieses Mahl-Pfahls wie recht nicht verfahren, diesem aber dadurch abzuhelffen sey, wenn der Haupt-Nagel mit dem eichenen Holtze herausgezogen, und an dessen Statt ein neuer, der noch einmahl so lang und starck als der jetzige sey, und einen stärckern Kopff habe, dermassen eingeschlagen würde, daß er die kupfferne Platte auf den Pfahl mit niederziehe, also, daß er mit dem Hammer weiter nicht getrieben werden könne.

c) Es sey zwar auch die Platte über und über nicht Bleyrecht, doch werde dieses seines Erachtens nicht viel schaden, wenn nur der Haupt-Nagel seine Richtigkeit habe.

2) Was die im Oel-Gerinne an den Grieß-Säulen unten angeschlegelte eichene Pfosten anlange, halte er nicht davor, daß dieselben denen Herren Mühlen-Nachbarn præjudicirlich seyn könten, wenn es an dem wäre, daß das vorige Oel-Gerinne eben so weit in Lichten gewesen, als nach Anschlagung der Pfosten das jetzige bleibe. Zumahl wenn das Oel-Gerinne in der Ober-Mühle ebenfalls die Weite, als das hiesige, nehmlich sieben Viertel Elle habe. Weil das Wasser in der Unter-Mühle sich nicht stämmen könte, wenn es so viel Abfluß daselbst behalte, als es in der Ober-Mühle gehabt. Der Unter-Mühle zu Connewitz könte es gar nicht schaden, weil dem Vernehmen nach die lauffenden Gerinne derselben in Lichten noch enger als die hiesigen, wären, und also das Wasser vielmehr von dar sich herauf stauchen müste. Gleichwie nun wohlernannter Herr Mühlen-Inspector diese seine Aussage denen Mühl-Bau-Regeln gemäß zu seyn, bey seinen Pflichten versichert: Also ist hierüber diese Registratur gefertiget, und solche von ihm zugleich eigenhändig unterschrieben worden. Actum ut supra.

(L. S.) Christoph Fincke, Mühlen-Inspector in Merseburg.

Hoch-Edler und Vester /
Hochgeehrter Herr,

Was mein Hochgeehrter Herr wegen eines Sicher-Pfahls, wenn er tüchtig und ohne Tadel seyn soll, item, wegen eines Oel-Gerinnes, darinnen zwey Pfosten, jede drey Zoll dick, und fünff Viertel hoch auf beyden Seiten angenagelt worden, an mich gelangen lassen, und wie

mein rechtmäßig Bedencken, weil ich diese Materie in meiner Inaugural-Disputation nach meinen wenigen Verstand und Wissenschafft ausgeführet, ihme ertheilen möchte, habe aus desselben geehrten Zuschrifft und Beyfugen mit mehrern ersehen.

Halte diesemnach dem Mühl-Recht in gantz Sachsen dieses gemäß zu seyn.

Sind in dem neu-gesetzten Sicher-Pfahl zu Lößnig an der Pleisse, die Löcher zum Haupt- und übrigen vier Eck-Nagel, Dero Bericht nach, zu weit gebohret, und dahero mit weichen Holtz ausgefüttert, auch also die Nagel eingeschlagen, und demnach leicht geschehen könte, daß mit der Zeit die Nagel locker, und ausgezogen werden könten.

Ingleichen liegen die kupffernen Platten, wie aus dem hohlen Klang deutlich zu ersehen, vornehmlich um den Haupt-Nagel darum und unter demselben, auf den eichenen Pfahl nicht überall offen, noch der Kopff vom Haupt-Nagel auf der Platte dergestalt eingeschlagen, daß man mit einen Messer noch unter denselben fahren kan, und also noch weiter hinein getrieben werden könne, gleichwohl aber ein tüchtiger Sicher-Pfahl dergestalt fest beschlagen, und beschaffen seyn muß, daß man mit grosser Gewalt solchen nicht bewegen noch verändern könne, so kan der angeregte neue Sicher-Pfahl, vermöge der Mühl-Rechte im geringsten nicht bestehen, sondern als untüchtig und mangelhafft billig zu verwerffen, kan auch nicht absehen, wie diesen Haupt-Mängeln anders als mit Setzung und besserer Beschlagung eines anderweitigen Sicher-Pfahls könne geholffen werden, indeme allerdings zu besorgen, daß ein solcher nichtiger Sicher-Pfahl gar leicht könne verändert, und der Haupt-Nagel niedergeschlagen werden. So können auch die eingeschlagenen Pfosten, in die Rinne, dadurch sie sieben Viertel weit, wie die alte gewesen, wieder gemacht worden, indeme alle das Gerinne bey den Obern- und Untern-Mühlen, eben so weit ist, denen benachbarten Mühlen, an dem Wasser-Lauff im geringsten nicht schaden, es ist solches angeschlagen auch nicht vor eine Neuerung zu achten. Wie nun dieses mein Bedencken denen Mühl-Rechten durch und durch gemäß, und demselben verhoffentlich kein Mühl-Verständiger widersprechen wird, bevorab da solche Haupt-Mängel am Sicher-Pfahl mit Augen gesehen werden können; Als habe solches auch meinem Hochgeehrtesten Herrn zu seiner Nothdurfft und Behauptung seines Rechtes zu übersenden, und mit meiner Hand und Unterschrifft zu bekräfftigen, nicht entstehen wollen, der ich allezeit verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrns

Jena,
den 22sten Septembr.
Anno 1702.

dienst-verbundener,

Johann Matthes Bieler, Dec.

WIr, Syndicus, Richter, und Schöppen derer Stadt-Gerichte zu Jena, bekennen hiermit: Demnach bey Uns Tit. Herr D. Johann Matthes Bieler, Hof-Gerichts-Adv. Ord. und Herzogl. S. Post-Director in Nahmen des Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Commercien-Rath und Ober-Post-Meisters zu Leipzig, nachgesuchet, zwey Mühl-Meistere, als Andreas Müllern, und Meister Johann Christian Feuden, über nachfolgende Umstände summarisch zu beglaubter Nachricht abzuhören, auch zu solchem Ende dieselbigen zur Gerichts-Stelle mitgebracht; Als haben selbige beyderseits einhellig berichtet, wie folget:

1) Umstand.

Ob Deponenten Mühl-Verständige, und was Sicher-Pfähle und Fachtbäume wären, wohl verständen, ingleichen ob sie auch wüsten, wie ein Sicher-Pfahl, wenn er beständig tüchtig und untadelhafft seyn solle, müste beschaffen seyn?

Auf den 1) Umstand

antworten Hanß Andreas Müller, und Hanß Christian Feud, mit Ja.

2) Umstand.

Ob ein Mühl-Pfahl, bey dessen Plattung die Löcher zum Haupt- und übrigen vier Eck-Nageln zu weit gebohret, und daher mit weichen Holtz ausgefüttert, auch also die Nagel eingeschlagen worden, und wobey man besorget, es dürfften mit der Zeit die Nagel dermassen locker werden, daß sie leicht herausgezogen werden könten, vor tüchtig, gültig und untadelhafftig zu halten?

Auf den 2) Umstand.

Beyderseits Zeugen sagen Nein, denn es hätte keinen Bestand, und zöge solchergestalt ein Nagel beständig nicht an.

3) Umstand.

Ob ferner ein solcher Mühl-Pfahl, darauf die kupfferne Platte, wie aus dem hohlen Klang sonderlich

abzu-

abzunehmen, vornehmlich um den Haupt-Nagel herum, und unter denselben auf den eichenen Pfahl nicht überall aufliget, und sonderlich da der Kopff vom Haupt-Nagel nicht gantz auf der Platte, sondern man mit einem Messer unter demselben hinfahren kan, vor einen beständigen und gültigen Mühl-Pfahl könte erkennet werden?

Auf den 3) Umstand

Deponiren Zeugen mit Nein, und fügen anbey, es könte ein Betrug darunter vorgehen, indem der andere Nachbar, so drunter oder drüber wäre, am Wasser-Gefälle Einbusse litte. Dahero Rechtens wäre, daß die Platte gerade und dem Bley-recht nach und zwar feste darauf liegen müste.

4) Umstand.

Ob nicht solche Umstände der rechten Art, tüchtige Mühl-Pfähle zu platten, gantz zu wider, nicht zu dulten, und sehr gefährlich seyn?

Auf den 4) Umstand.

Ja.

5) Umstand.

Ob nicht die Platte auf den Mühl-Pfahl Bley-recht seyn müsse, und wider alle Manier, wenn sie krumm darauf geschlagen?

Auf den 5) Umstand

Sagen Zeugen Ja, und müste die Platte auf den Pfahl nach dem Bley-recht auf ein Haar gerichtet seyn.

6) Umstand.

Ob mit Bestand der Wahrheit gesaget werden könne, wenn ein Müller über den Fachtbaum im Oel-Gerinne, an jede derer beyden Grieß-Säulen eine eichene Pfosten, fünff Viertel Ellen hoch, und drey Zoll starck angenagelt, also, daß die Oel-Gerinne in Lichten, unten sieben Viertel, oben über den Pfosten aber zwey Ellen weit bleibet, bevorab da das vorige alte Oel-Gerinne ebenfalls sieben Viertel weit gewesen ist, und das in der Obern Mühlen dergleichen Weite hat, daß die Anschlagung dieser Pfosten denen benachbarten Mühlen ungebührlichen Abbruch thue?

Auf den 6) Umstand.

Ja es thäte denen benachbarten Mühlen Abbruch, denn ein solcher Müller triebe das Wasser zurücke, daß der andere den Widerweg hätte.

7) und letzter Umstand.

Wie diesen Mängeln des Sicher-Pfahls abzuhelffen?

Auf den 7) und letzten Umstand.

Man müste eine kupfferne oder eiserne Platte nehmen, so mit Kappen an der Seite, sechs biß sieben Zoll, unterlieffe, und mit etlichen Nägeln, auch wohl mit einem Ringe verwahret werden könte.

Besser aber wäre ein neuer Sicher-Pfahl, gut dichte gestossen,

Wormit sie also ihre Aussage beschlossen.

Urkundlich ist dieser Rotulus darüber verfasset, und das allhiesige Stadt-Gerichts-Insiegel aufgedrucket worden. Jena, den 22ten Septembr. 1702.

Stadt-Gerichte daselbst.

Johann Andreas Müller.

Actum Halle, den 19. Septembr. 1702.

Alldieweilen bey E. E. Rathe allhier der Königl. Pohln. und Chur-Sächsische Commercien-Rath und Ober-Post-Meister, Herr Johann Jacob Käß, schrifftliche Ansuchung gethan, was gestalt er wegen der auf dem Ritter-Guthe Lößnig neu-erbaueten Mühle, und deren dabey fürfallenden Dubiorum, so er mit überschicket, einiger Bau-verständigen Müller, insonderheit des hiesigen Neu-Müllers, Christian Kerns Gutachten benöthiget wäre, und dabey E. E. Rath ersuchet, denselben vor sich zu fordern, ihme noch ein paar Müller, so deren vorhanden, zu adjungiren, und über solche Puncte zu vernehmen; Als ist gedachter Neu-Müller allhier, Christian Kern, benebenst den Müller Heinrich Steinen, so sich in der Mühle bey des Raths Vorwercke Gimritz befindet, vorgefordert, ihnen die überschickten Dubia, welche sich bey dem Mühl-Pfahle der neu-erbaueten Mühle zu Lößnig ereignet, zugestellet, mit der Andeutung, solche zu durchsehen, und förderlichst ihre Meynung und Gutachten,

achten, auf ihre Pflicht davon abzustatten, deme auch zu Folge auf solche Dubia ernannte beyden Müller, Christian Kern, und Heinrich Stein, auf ihre Pflicht und Gewissen, folgenden Bericht und Aussage abgestattet.

1.

Daß ein neuer Mahl-Pfahl bey Aufbauung einer neuen Mühlen zu Lößnig gestossen sey, und die neue kupfferne Platte nicht Waage recht aufgelegt, auch die Löcher zum Haupt- und denen vier Eck-Nägeln so weit gebohret, daß sie mit weichen Holtz hätten müssen ausgefüttert werden, sonsten die Nägel nicht angezogen hätten, item so läge die Platte hohl auf den Mahl-Pfahl, und der Haupt-Nagel wäre nicht dichte auf die Platte gezogen, dahero die Platte auf dem Mahl-Pfahle schieff und nicht recht aufläge. Hierauf nun dienete zu wissen, daß solches nicht seyn müste, sondern die Platte samt den Haupt-Nagel müste so dichte und feste auf liegen, daß wenn man mit einem Hammer oder sonst darauf schlüge, er nicht weiter getrieben, noch heraus gezogen werden könte, auch müsten die Löcher nicht mit weichen Holtze ausgefüttert werden, sondern die Eck- und Haupt-Nägel müsten in den eichenen Pfahl feste geschlagen werden; weil aber solches an dem dortigen neuen Mahl-Pfahle nicht also ein gerichtet, hielten Deponenten diese Arbeit an selbigen nicht vor tüchtig, denn wenn man gleich den Haupt-Nagel herausnehmen, und einen längern darein setzen wolte, und selbigen feste anziehen, so zöge sich dennoch der Kopff von selben nach der hangenden Platte schieff, oder die Platte müste sich auf der hohen Seite unter den halben Kopff des Haupt-Nagels niederdrücken, wenn derselbige gerade zu stehen kommen solte, und bliebe dennoch ein schieffer Pfahl, welches aber nicht gebräuchlich wäre.

2.

Was nun die angeschlagenen Pfosten in Oel-Gerinne über den Fachtbaum im Grieß-Säulen betreffe, weil doch von einer Pfosten zur andern im Oel-Gerinne die Weite sich sieben Viertel Ellen befände, wie auch in der Ober-gelegenen Mühle, das Oel-Gerinne eben so weit seyn soll, so wäre nicht nöthig, daß die Pohlen oder Pfosten an Grieß-Säulen weggerissen würden, weil ohnedem ein Schütz-Bret mit Zusetzung vor diesen Gerinne gehalten würde, und geschehe also, durch die angeschlagenen Pfosten den benachbarten Mühlen gantz kein Abbruch, es wäre denn, daß das Mahl samt den Oel-Gerinne um sechs Zoll, oder der beyden Pfosten Stärcke enger, als die Gerinne in den benachbarten Ober- und Unter-Mühlen, so müsten alsdenn die Pfosten an Grieß-Säulen weggerissen werden. Betreffende das wüste Gerinne in dieser Mühlen, daß solches weiter, als in der Obern- und Untern-Mühlen seyn solle, hielten sie ebenfalls dafür, daß diese Weite das Wasser der Obern-Mühle nicht auf den Halß triebe, sondern benehme vielmehr die wilden Fluthen der Obern-Mühle, und gebe der untern Mühle das Wasser zu rechten Zeiten, denn enge Gerinne, enge Wehre, und enge Uberfälle, wären in allen Mühlen-Ordnungen verboten, auch sollen dieselben nicht zu hoch gehalten werden.

Daß nun dieses, der beyden Müller allhier, Christian Kerns und Heinrich Steins abgestattete Bericht und Aussage auf die überschickten Dubia gewesen, solches wird durch vorgedrucktes Stadt-Secret attestiret. Actum Halle, den 19den Septembr. Anno 1702.

Friedrich Becker.

Actum Dessau/ den 22sten Septembr. Anno 1702.

Auf die verlangeten Dubia, so bey der neuen Mühlen zu Lößnig vorgefallen, gebe ich Endes Benannter folgenden Bericht:

1.

Wahr ist es, daß eine Platte auf einen Mahl-Pfahle fest, dichte und Bley-recht aufgepasset werden solte, und kan diese, wie berichtet wird, nicht vor tüchtig erkannt werden, weil die Löcher in dem Holtze grösser, als in der Platte gebohret worden, und es vernünfftig, daß die Löcher in Holtze kleiner, als in der Platte seyn müssen, wenn solche fest und beständig seyn sollen, auch müssen die Platten von dem Kupffer-Schmiede recht in Winckel und nach den Bley verfertiget werden, welches vielleicht in dieser nicht ist, weil sie auf den Pfahl nicht gerade liegen soll, und ist viel beständiger, wenn die Platten von den Kupffer-Schmieden mit etwas langen Koppen oder Federn auf den Seiten verfertiget würden, so könten solche auf den Seiten desto fester und beständiger angenagelt werden, und bliebe oben solche Platte gantz und beständiger, weil das Wasser in dem Pfahle von oben hinunter eher einfaulet und schadhafft machet, als auf der Seiten, auch von den Nageln nicht so leicht gespalten, oder selbst herausgezogen werden können. Wenn nun gleich, wie die andern melden, andere und stärckere Nägel verfertiget werden solten, so muß doch die Platte zuvor abgerissen, und in dieselbe gleichfalls auch grössere Löcher gemachet werden, weil sonst der Müller bald Anfangs hätte grosse Nägel können machen lassen, wäre also am besten, wenn solche abgebrochen

chen würde, und eine neue vorbeschriebene müste verfertiget werden. Solten aber die Nägel nicht wohl ausgezogen, oder die Zeit und Unkosten zu gewinnen, kan man noch andere Nägel beyschlagen, wenn der Kupffer-Schmied durch die Platte bohren kan.

2) Daß aber ein Scrupel über den Pfahl gemachet werden will, daß das Wasser auf einer Seiten eher hinauf tritt, als auf der andern, solches schadet keiner Mühle, es ist aber ein Mißstand von dem der solches gemachet hat, und stehet nicht fein, weil ein jeder darauf siehet, auch die Landes-Ordnungen von diesen Punct, doch sonder Fundament, das gröste Werck machen, da doch vielleicht bey Erbauung einer solchen Mühle, ein anders versehen worden, damit das gantze Werck seine gehörige Dienste nicht thun kan, welcher Fehler nicht auf einerley Art oder bloß in Grund-Bauen oder Mühl-Pfahle bestehet, denn wenn sichs zutragen solte, daß ein groß Wasser die Grund-Bäume und Mahl-Pfähle wegreissen solte, wo wolte es ein solcher Baumeister herbeweisen, wie hoch ein Grund-Baum, und Mahl-Pfahl wieder geleget und gesetzet werden solte und ob solcher so just zutreffen würde, daß nicht zwey Zoll, ein Zoll, ein halber Zoll, ein Viertel Zoll, ja gar ein Messer-Rücken dick drüber oder drunter käme, dannenhero bey der Besichtigung eines solchen Wasser-Baums viel ein ander Fundament zu suchen ist, welches viele, deme solche Besichtigungen anvertrauet werden, vielleicht nicht wissen, und bey solchen Wercken wie die Landes-Ordnungen haben wollen, oder im Sächsischen der Gebrauch ist, ein oder zwey Zoll im geringsten nicht schaden, oder gemercket werden können, wann nur bey einem solchen Bau, alles andere wohl observiret, und recht gemachet wird.

3) Daß auch wegen des Oel-Mühl-Gerinnes, ob solches eine Viertel Elle weiter oder enger gebauet wird, kan sich kein Nachbar beschwehren, weil dergleichen zu bauen einem jeden frey stehet, wie er vermeynet, daß es seinem Werck am dienlichsten sey, darwider auch die Landes-Ordnungen gar nicht seyn, weilen die Frey-Schütze und wüsten Gerinne mit gewissen Schutz-Brettern, in der Höhe dieserwegen verordnet sind.

Johann Töpner.

REGISTRATURA,

Zeitz in Curia, den 21sten Septembr. 1702.

Auf des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Commercien-Raths und Ober-Post-Meisters in Leipzig, Tit. Herrn Johann Jacob Käsens, ist acto der hiesige Ober-Müller-Meister Caspar Albert, über die wegen der beschehenen Verplattung des neuen Mahl-Pfahls, und Besichtigung des Fachtbaums bey der neu-erbaueten Ritter-Guths-Mühle zu Lößnig sich ereigneten und überschickten Dubia vernommen, und ihm dabey angedeutet worden, sein Gutachten davon, wie ers zu verantworten gedächte, zu eröffnen, dieser saget, daß er freylich von dem Wercke am besten judiciren könne, wenn ers selbst gesehen, doch sage er bey dem Mahl-Pfahle

Quoad 1.

Daß die Nagel durchaus nicht recht geschlagen wären, weilen das weiche Holtz das harte nicht aushielte, und die Nagel mit der Zeit gantz locker werden würden.

Quoad 2.

So würde bey Stossung eines rechten und tüchtigen Mahl-Pfahls erfordert, daß die Platte dichte auf dem Holtze liege, und müste durch die Nagel freylich recht gezogen werden, daß sie nicht wiche und wancke, insonderheit müsse der Haupt-Nagel dergestalt feste eingeschlagen seyn, daß auch nicht das geringste darzwischen kommen könte.

Quoad 3.

Müsse freylich der Mahl-Pfahl auch Bley-recht seyn, und wenn die überschriebene Dubia in der That sich also befänden, so passire der Mahl-Pfahl nicht, weilen er nicht dichte gestossen und verplattet, und hielte er seines Orts nicht davor, daß dem Wercke mit Bestande anders als durch Stossung eines neuen Mahl-Pfahls, und besserer Verplattung zu helffen sey. Was aber die angenagelten Pfosten im Oel-Gerinne beträffe, so trüge er Bedencken jetzo seine Meynung davon zu entdecken, denn er mit Bestande nichts sagen könne, biß er erstlich die Gelegenheit des Orts und die benachbarten Mühlen gesehen, bäte ihm auch so lange damit zu verschonen. Ist indessen dimittiret, und seine gethane Aussage, nachdem sie fideliter protocolliret worden, in gegenwärtige Registratur gebracht, und auf Verlangen in forma probante ausgefertiget worden. Actum ut supra.

(L.S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

Register

Derer vornehmsten Merckwürdigkeiten, welche in diesem Andern Theil enthalten.

A.

Accise General-Consumt. lässet die Mühlen visitiren 36. daselbst müssen wegen des Getreydes Zettul gelöset werden ibid. ohne Accis-Zettul darff der Müller kein Getreyde annehmen ibid. bey derselben müssen die Müller und Mühl-Knappen vereydet werden ibid. sollen die Müller nicht defraudiren 75
Aerte der Mühl-Knappen, was wegen derselben verordnet 74
Afftermehl, wie vielmahl es beym Weitzen aufzuschütten erlaubt 17
Aichpfahl vide Pfahl.
Altenburgische Mühl-Ordnung 43
Arnsnest, wie der Mühl- und Wasser-Bau daselbst zu halten 5
Aufdämmung des Wassers ist verbothen 12. vide Wasser.
Ammelungs-Wehres Besichtigung 43. Anh.
Augusti, des Churfürstens Mühl-Ordnung 1
Ausmessung benachbarter Mühlen, wie sie anzustellen 136. 141

B.

Baden, Mühl-Ordnung daselbst 91
Baum, vide Fachtbaum, Theil-Baum, Uberfall-Baum.
Becker, dürffen ihr Getreyde selbst netzen, segen, und zurichten 16. dürffen selbst die Beutel zum mahlen schaffen 17. wie viel ihnen in einen Sack zusacken erlaubt ibid. müssen den Mühl-Stein zum Anfang selbst beschütten 71. wie viel dieselben auf einmahl mahlen dürffen ibid.
Bergwercke gehören unter die Regalia 120
Besichtigung der Mühlen, vide Visitation der Mühlen.
Beutel-Geld, vide Mahl-Geld oder Müller-Lohn.
Beutel-Kasten, wie solcher stehen soll 95. 102
Beutel der Mühlen, wie solcher vor die Becker soll beschaffen seyn 96
wie insgemein 98
Brauen, allgemeines Mandat deswegen 35
Breter, wie solche der Müller schneiden soll 45
Bochwerck-Mühlen 115

D.

Dämme des Mühl-Grabens dürffen nicht erhöhet werden 33. 37
Dreßden, Inwohner daselbst, sind in denen dasigen Mühlen zu mahlen gezwungen 32. wem daselbst mit Mehl zu handeln erlaubt 33

E.

Eich-Pfahl, vide Pfahl.
Eicheln, sollen ehemahls die Menschen gegessen haben 114
Elbe, darauf gehören die Inseln dem Landes-Herrn 14. Mühl- und Wasser-Ordnung daselbst 24
Elster der schwartzen, besondere Mühl-Ordnung 1
Esel, woher derselben Fütterung in Mühlen soll genommen werden 67. den durch dieselben am Getrayde verursachten Schaden muß der Müller ersetzen 67. 72. wie viel derselben ein Müller halten soll 71. derselben Treiber, was sie zu thun schuldig 72
Eyd der Müller 85. derer Mühl-Knechte 97. sind die Müller zu thun schuldig 118

F.

Facht- oder Grund-Baum, wie solcher muß geleget werden 9. 12. 21. 44. 70. 140. dessen Verfälschung wird hart bestrafft 12. 21. 70. 198. wenn sich solcher gesencket, wie er wiederum zu erhöhen 12. 21. 44. 66. 70. einem neu-gelegten wird der Erb- oder Zehr-Zoll zugegeben 5. entstandene Streitigkeiten wegen desselben 194. 5. Anhang seq. 20. neuer wird geleget, wie es dabey zugegangen 35. Anh. wird falsch befunden 37. Anh.
Feuer-Schaden in Mühlen, dafür soll der Müller hafften 72
Fischer, wenn sie das geschlagene Fach sollen ausheben 13. 22. sollen das Fisch-Zeug abschaffen 37
Fischen, wenn es in Mühl-Graben erlaubt 37. ist denen Müllern untersagt 90
Fluß, öffentlicher, ob er unter die Regalia gehöre 120. welches ein öffentlicher, oder Privat-Fluß sey 132. darff in seinen natürlichen Lauff nicht verändert werden ibid. wem die Insuln darauf zugehören 133. aus demselben darff niemand einen Graben zu seiner Mühle leiten ibid. darff nicht abgeleitet noch aufgedämmet werden 143
Freyheit, natürliche, ob solche ein Landes-Herr einschräncken kan 124 wodurch die verlohrne Freyheit, Mühlen zu bauen wieder erlanget werde 129. derer Mühlen und Müller wie weit sie sich erstrecke 153
Frohne beym Mühlen-Bau, ob solche zu leisten 141

G.

Gerinne wüstes, wie viel es Schutz-Breter haben soll 17. 22. soll bey grossen Wasser aufgezogen werden 22
Geschworne, vide Mühl-Geschworne.
Getrayde, soll nicht vertauscht werden 17. 104. muß gestrichen zur Mühle geschafft werden 36. soll nicht gemenget werden ibid. was vor Maaß dabey zu gebrauchen 40. soll jährlich zur Probe gemahlen werden, damit man sehe, wie viel der Scheffel giebet 82. soll wohlgefegt zur Mühle gebracht werden 98. Vorsorge, welche der Obrigkeit wegen desselben obleget 117. desselben Maaß ist die Obrigkeit anzuordnen berechtiget ibid.
Gewohnheit hergebrachte, muß in Mühlen in acht genommen werden 140
Gewürtz-Mühle, was vor Lohn daselbst entrichtet wird 93
Graben der Mühlen, daran sollen keine Weiden noch Bäume stehen 44. soll von beyden Nachbarn geräumet werden 55. darff nicht abgeleitet werden ibid. vide Mühl-Graben.

H.

Hammer-Mühle zu München 7
Hand-Mühlen sind Privat-Leuten nicht erlaubt 36. wie solche beschaffen 114
Handwercks-Purschen, Mandat wegen derselben Unfug 84

I.

Innung derer Müller zu Wien 52
Inseln auf der Elbe gehören dem Landes-Herrn 13. wem sie auf denen Flüssen zugehören 133

K.

Kau oder Tröglein der Mühlen, wie es zu halten 94. 101
Kleyen, wie viel der Müller von einem Scheffel geben soll 10. 25. wenn noch Krafft darinne, soll der Müller dieselben noch einmahl aufschütten 105

L.

Laubegast, Schiff-Mühle daselbst 28
Laufft der Mühle, wie hoch solcher vom Steine muß gerichtet seyn 13. 22. 42. 70
Lausitz, der Niedern, Mühl-Ordnung 40
Liebenwerda, wie die Mühle daselbst soll beschaffen seyn 8
Löben an der Elster, wie der Mühlen- und Wasser-Bau daselbst einzurichten 4
Lockowitz, denen Inwohnern daselbst ist erlaubt mit Brod und Mehl nach Dreßden zu handeln 33
Lufft, ob solche unter die Regalia des Landes-Herrn gehöre 120

M.

Magdeburgische Mühl-Ordnung 64
Mahl Geld, wer solches zu bestimmen berechtiget 152. wie viel dem Müller gebühre 15. 92

Mahl-

Mahl-Gast, soll das Getrayde richtig messen 10. 13. 16. 22. 42. 66. sollen die Müller einander nicht abspänstig machen 13. 66. von denselben kein Trinck-Geld nehmen 17. gezwungene sollen nicht anderweit mahlen 20. 46. sollen nach der Ordnung gefördert werden 22. 42. 90. was ihnen in der Mühle zu thun erlaubt 96. der Einheimische ist denen Fremden vorzuziehen 104
Mahl-Groschen wird durchs gantze Land bewilliget 29
Mahl-Pfahl vide Pfahl.
Maltz, was für solches zu mahlen gegeben werden 17. 90. wie viel zur Mühlen soll gebracht werden 17. 19. 26. 35. besonderes Mandat wegen desselben 35. 38
Mahlen, am Sonntage ohne Noth, ist nicht erlaubt 56
Maß in Mühlen, wie es seyn soll 10. 13. 42. 95. 102
Mehl-Handel, wem solcher erlaubt 19. 27. 32. 33. 55. 100. Mehl-Handels-Ordnung Kayserς Leopoldi 62
Mehl, wie viel der Müller auf einen Scheffel geben soll 10. 16. 25. 99. 104
Mehl-Kasten, wie solcher seyn soll 101
Mehl-Waage zu Weymar und Eisenach 46. 76. 90. 98
Metze, wie solche in Mühlen seyn soll 10. 95. wie viel dem Müller vom Scheffel gebühre 13. 15. 22. soll in Gegenwart des Mühl-Gastes vom Müller genommen werden 16. 25. 67. soll geeichet und gezeichnet seyn 45. 71. 78. 83
Monopolium, ob ein Fürst solches zu exerciren berechtiget sey 124
Mühle, wie derselben Taxation vorzunehmen 33. durch Feuer verwahrloſete, wer sie wieder aufbauen soll 111. 72. darinne darf der Müller nicht aufkehren 16. derselben Benennung, Ursprung im Lateinischen 113. woher die Mühlen entsprungen 114. derselben Beschreibung ibid. unterschiedene Arten ibid. ob solche unter die Mobilia oder Immobilia gehören 116. ob sie unter die prædia rustica oder urbana gehören 117. Ober-Herrschafft darüber, wem solche zustehe 118. ob die Erbauung der Mühlen unter die Regalia zu rechnen 119. ob deren Aufbauung ein Landes-Herr verwehren kan 123. ob eine mit mehrern Gängen kan vermehret werden 127. 168. 169. ist von Einquartierung frey 59. 152. Mandat des Kayserς Leopoldi, wegen derselben Aufbauung 60. von Rechts-verwährter Zeit soll ruhig gelassen werden 69. soll des Nachts verschlossen seyn 70. wie solche anzulegen 109. was bey derselben Visitation und bey jeden Stück besonders in acht zu nehmen 81. daselbst soll zweymahl des Jahres zur Probe gemahlen werden 82. wie offt die General-Accise die Visitation daselbst vornehmen soll 36. kleine Hand-Mühlen, ob solche erlaubt 36. derselben Anrichtung 43. 45. 102. soll wohl verwahret seyn 43. 45. 95. 96. 98. soll keine ohne des Landes-Herrn Bewilligung erbauet werden 55. 91. 112. wie viel derselben einem zu haben erlaubt 55. wem eine Mühle zu bauen zukomme 119. was zu beobachten, wenn eine soll neu gebauet werden 11. 110. soll nicht röhren 16. 95. bey dessen Erbauung müssen die Benachbarten vier Wochen mit Mahlen inne halten 13. 42. 72. ob eine neue zu bauen erlaubt 14. 15. 91. darinne darff der Müller nicht aufkehren 16. ob die bereits erbaueten ein Fürst niederzureissen berechtiget 125. wie weit sich die natürliche Freyheit, eine Mühle zu bauen, erstrecke 125. Ob eine Mehl-Mühle in eine Oel-Mühle zu verwandeln erlaubt 126. 134. 169. 172. ob einer eine vor hundert Jahren eingegangene Mühle wieder aufbauen dürffe 126. in was vor Fällen die natürliche Freyheit Mühlen zu bauen einen Abfall leyde 127. wodurch die verlohrne Freyheit eine Mühle zu erbauen wieder erlanget werde 129. ob ein Fürst einem ein Privilegium Mühlen zu bauen geben könne ibid. ob ein Fürst einen mit dem Recht Mühlen zu bauen belehnen könne. 130. An was vor Orten Mühlen zu bauen erlaubt 131. 141. jeder ist berechtiget auf seinen Grund und Boden eine Mühle zu bauen 132. 158. 168. ein Fürst ist berechtiget an öffentlichen Orten Mühlen anzulegen 132. kan an einem gemeinschafftlichen Flusse ohne des andern Bewilligung nicht erbauet werden 134. ob eine Mühle kan niedergerissen, und an einen andern Ort erbauet werden 136. 168. wenn eine Mühle auf zweyer Herren Landes-Gräntzen erbauet, nach welches Gesetzen man sich zu richten 136. wie die Ausmessung benachbarter Mühlen anzustellen 136. 141. ob einer ein Recht dem andern den Mühl-Bau zu verwehren haben könne 137. 173. soll nicht dem andern zum öffentlichen Schaden erbauet werden 138. durch deren Aufbauung darff der Wasser-Lauff nicht geändert werden 139. 174. das gesetzte Maaß muß beym Mühlen-Bau in acht genommen werden 139. die alte Gewohnheit muß bey einem Mühl-Bau in acht genommen werden 140. Mühl-Streitigkeiten, wer solche entscheiden soll 141. Mühlen-Bau, ob dabey die Unterthanen frohnen müssen ibid. Mühlen, so die Bann-Gerechtigkeit haben 145. ob und wenn ein Landes-Herr die Unterthanen zu seiner Mühle zwingen könne 146. derselben Freyheit, wie weit sie sich erstrecke 153. was vor Klagen und Streitigkeiten wegen der Mühlen können erhoben werden 154. ob der Lehns-Herr statt der verpachteten oder verkaufften eine andere bauen könne 155. wem die Besichtigung darüber zukomme 118. 190. 193. Ob einer an einem schiffreichen Wasser ohne des Landes-Herrn Concession eine Mühle erbauen dürffe 160. darff einer zu seinem eigenen Nutzen auf den seinigen erbauen 163. ob an einem öffentlichen Bach dem andern zum Schaden eine Mühle kan angelegt werden 165. Mühlen-Erbauung, wenn solche kan verbothen werden 184. kan zum Præjudiz eines Privilegii dennoch erbauet werden 185
Mühl-Graben darff nicht erweitert noch aufgedämmet werden 33. soll am Lauff des Wassers nicht gehindert werden 37
Mühl-Bau, bey demselben müssen die Nachbarn vier Wochen mit Mahlen inne halten 13. 42. 72.
Mühl-Geschworne, wenn sie selbst straffbar, wie es zu halten 103. worinne ihr Amt bestehe 118. 141
Mühl-Eisen, wie es soll beschaffen seyn 95
Mühl-Recht, was solches sey 113
Mühl-Waage zu Weymar 46. zu Halle 76. wie es damit gehalten wird 77. in der Pfaltz 86
Mühl-Visitation, von wem sie geschehen soll 36. wenn sie geschehen soll 13. wer die Unkosten dabey geben soll 45
Mühl-Knappe, Mandat wegen derselben Unfug 34. 38. wie es mit denselben zu halten 22. 46. 68. 73. soll verpflichtet werden 16. 44
Mühl-Stein, vide Stein.
Mühl-Voigt, dessen Amt 28
Mühl-Zwang, darff sich kein Müller anmassen 15. muß bey der Cammer ausgemacht werden 14. 15. an der Weisseritz und Elbe 27. wenn solcher geschehen kan 91. vide Zwang-Mühlen-Gerechtigkeit.
Müller, so Zwang-Mühl-Gäste annimmt, wird gestrafft 147. ob ihm mit Mehl zu handeln erlaubt 154. dessen Verbrechen und Straffe 156. 204. soll unter währenden Mahlen keinen Schroth oder Kleyen aufschütten 96. dessen Lohn 40. 92. Innung derselben zu Wien 51. ob einer darff Vieh halten 43. 45. Geschworne, was sie zu verrichten 11. wenn sie die Visitation vornehmen sollen 13. 36. deren Besoldung 13. 23. 46. sollen verpflichtet werden 16. 44

N.

Neidecker-Mühle, derselben Einrichtung 6
Nickern, dasigen Einwohnern ist mit Mehl und Brod zu handeln erlaubt 33
Nürnberg, Mühl-Ordnung daselbst 97

O.

Obrigkeit, derselben kömmt die Vorsorge wegen des Getraydes zu 117. desgleichen die Anordnung des Getrayde-Masses 118
Oel-Mühl, was für Lohn daselbst zu entrichten 93. was solches sind 94. ob solche in eine Mehl-Mühle zu verwandeln erlaubt 126. 134. 169. 172
Oettingen, Mühl-Ordnung daselbst 118

P.

Pacht-Mühlen, was zwischen Pachter und Verpachter in acht zu nehmen 155. ob Verpachter dem Pachter den wegen Mangel des Wassers erlittenen Schaden zu tragen schuldig 204. ob Verpachter den Mühl-Stein halten müsse 204. wie es damit zu Magdeburg gehalten wird 64. 69. der Pacht-Müller Schuldigkeit 44. 155
Papier-Müller 115. was solche vor ein Privilegium vom Kayser erhalten 61. deren Innung 106. wo ihnen die Lumpen einzusammlen erlaubt 45
Pfahl- oder Mahl-Pfahl, worzu er dienen soll 8. 44. wie solcher zu bemercken 9. darauf soll eine kupfferne Platte gehefftet werden ibid. dessen Versehrung wird bestrafft 12. 21. 44. 65. bey dessen Stossung entstandene Streitigkeit 30. Anh. Stossung eines neuen, wo vorher keiner gestanden 35. Anh. verfälschter 36. Anh. entstandener Streit wegen desselben 194. 41. Anhang. Besichtigung desselben 44. Anh.

Plauen, Mühle daselbst, was sie vor Zwang-Mahl-Gäste habe 18. 27
Pochwerck der Schmeltzer und Gewercken, wie es damit zu halten 20. 115
Polier-Mühle, was für Lohn daselbst zu entrichten 93. deren Nutzen 115
Pulver-Mühle 115

R.

Recht, in wie vielerley Verstande es genommen werde 113
Regalia, ob die Erbauung derer Mühlen darunter gehöre 119 wie vielerley dieselben sind ibid. ob die öffentlichen Flüsse darunter gehören 120. ob die Lufft unter die Regalia principis gehöre ibid.
Richtscheid bey Mühlen, wie es seyn soll 94
Roß-Mühlen, wie solche beschaffen 114
Rumpff, in Mühlen, wie er soll gerichtet seyn 43

S.

Sack in Mühlen soll gezeichnet seyn 99. allzugrosser ist nicht erlaubt 17. 66. 71. was vor Betrug damit vorgehe 84
Säge-Mühle, vide Schneide-Mühle.
Scheider in Mühlen, was er [illegible]n hat 17. 26
Schencken, wie sie sich wegen des Brauens zu verhalten 35
Schiff-Mühle, darff niemand ohne des Landes-Herrn Erlaubniß bauen 14. 62. derselben Beschaffenheit 114. ob solche unter die Mobilia gehöre 189. der Schiff-Müller Zech und Innung zu Aspern 62
Schild auf der Zarge, wie es soll beschaffen seyn 84. 101
Schneide-Mühle, derselben Anrichtung 45. 84. wegen einer neu-angelegten entstandener Streit 158. 190. kan an einem schiffbaren Fluß angeleget werden 190
Schutz-Bret an der Saale, wie hoch es seyn soll 12. 42. wie viel derselben ein Müller haben soll ibid. wie viel derselben offen stehen sollen, wenn nicht gemahlen wird ibid. wie es damit zu halten bey grossen Wasser 13. 42. 190. 201
Schweden, Mühl-Ordnung daselbst 109
Schweinitz, wie daselbst der Mühl- und Wasser-Bau zu halten 4
Sicher-Pfahl, vide Pfahl.
Sieb, damit soll der Müller die Mühle versehen 98
Sonntag, an demselben ist ohne Noth zu mahlen nicht erlaubt 56
Stampff-Mühlen, deren Beschaffenheit 115
Stein der Mühlen, wie hoch solcher über den Lauff soll gerichtet seyn 13. 95. 101. 122. der neu behauene muß vom Müller beschüttet werden 13. 22. 42. 66. 70. wie derselbe seyn muß 92. 96. müssen die Becker selbst ausfüllen 70. wie solcher muß behauen werden 83. 95. ist Zoll frey 153. muß in Pacht-Mühlen von dem Verpachter gehalten werden 155
Strahm-Körbe, wo solche zu legen erlaubt 12. 13. 42
Streitigkeit wegen eines neu-erbauten Fluthers 3. Anh. wegen eines Fachtbaums 5. Anh. wegen eines Wehr-Baues 7. Anh. wegen eines Theil-Baumes 15. Anh. wegen Aufbauung auf den Fachtbaum 15. Anh. wegen des Mühl-Grabens 18. 19. Anh. wegen Erhöhung des Fachtbaums und Wasser-Bettes 20. Anh.

T.

Theil-Baum, entstandener Streit wegen desselben 15
Trinckgeld, soll in Mühlen nicht genommen werden 69

U. V.

Uberfall-Baum, gehet verlohren 34. Anh.
Ubigau, wie die Mühle daselbst soll beschaffen seyn 14
Verpflichtung der Müller 16. 44. 48
Ufer, müssen rein gehalten werden 145
Visitation der Mühlen, wenn solche soll vorgenommen werden 13. was man sonderlich dabey in acht zu nehmen 81. wem sie zukomme 118. 190. 193. dergleichen geschicht zu Rüben 37. Anh. was die Visitatores dabey zu observiren 37
Unstrut, Wasser-Ordnung an diesem Fluß 21. daran sollen keine Bäume stehen ibid. Mühl-Geschworne an diesem Fluß 23
Vieh, ob solches jeden Müller zu halten erlaubt 102

W.

Waage, sollen die Müller anschaffen 10. vide Mehl-Waage.
Walck-Mühle 115
Wasser-Mühle, Holländische 115
Wasser, dessen Anwachs soll ein Müller dem andern melden 8. soll kein Müller aufdämmen 12. 112. 143. soll nicht aus den Mühl-Graben geleitet werden 55. wenn es soll abgelassen werden, muß der Müller melden 90. darff in öffentlichen Flüssen nicht abgelassen noch gedämmet werden 143. 183. anders verhälts sichs bey Privat-Flüssen 143. wenn und wie das Wasser aufzudämmen erlaubt 144. wenn solches der untere Müller ableiten darff 144. Wasser-Wägung, wie solche geschicht 1. Anh. Wasser-Theilung, so streitig 11. Anh. Wasser-Bette wird erhöhet und verursachet Streit 20. 23. Anh. 30. ibid.
Wehr, wie es an der Elster und Pleisse soll beschaffen seyn 12. an der Unstrut 21. 22. ist höher nicht, als der Pfahl weiset, zu halten 44. 66. 70. eines so 75. Ellen breit 4. Anh. entstandener Streit wegen eines neu-erbauten 7. Anh. Besichtigung eines Wehr-Baues 16. Anh. 41. ibid. Ammelungs-Wehres Besichtigung 43. Anh.
Wind-Mühle gehöret zur Lehns-Folge 69. ob solche unter die Mobilia oder Immobilia gehöre 116. ob sie unter die Regalia gehöre 120. 169. 186. ob sie unter die Allodial- oder Feudal-Güther gehöre 135. 188. 189

Z.

Zarche der Mühle, wie hoch solche zu richten 101
Zinß, ob solchen der Landes-Herr von denen Mühlen fordern kan 132
Zwang-Mühle an der Weisseritz und Elbe 27. davon darff niemand ohne Erlaubniß wegbleiben 33. Anordnung deshalben in Brandenburg 69. 73. dahin ist niemand ohne Recht zu zwingen 69. 145. 201. 202
Zwang-Mühlen-Gerechtigkeit, wie solche beschaffen 145. 146. 202. wer darwider handelt wird gestrafft 146. wie solche ein Privat-Müller erlangen kan 148. ob man von einer Zwang-Mühle könne weg bleiben 149. ob solche ein dinglich Recht, oder eine persönliche Verbindlichkeit sey 150. wenn solche aufhöre 151. kan durch die Verjährung erlanget werden 202. wenn davon zu bleiben erlaubt. 204

Friedrich Siol
aus
Breslau.
1872.